Die Bergarbeiter

Historische Darstellung
der Bergarbeiter-Verhältnisse von der
ältesten bis in die neueste Zeit

Von Otto Hue

Die Bergarbeiter

Historische Darstellung
der Bergarbeiter-Verhältnisse von der
ältesten bis in die neueste Zeit

Von

Otto Hue

Zweiter Band

Stuttgart 1913
Verlag von J. H. W. Dietz Nachf. G. m. b. H.

Ec. H
H 8867 be

622128
31.10.55

Alle Rechte vorbehalten.

Druck von J. H. W. Dietz Nachf. G. m. b. H. in Stuttgart.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Vorwort VII

Erster Teil:

Die Proletarisierung der Bergarbeiter.

Revolutionierende technische Neuerungen 1
Kampf gegen das Direktionssystem 9
1. Vorspiele. Petitionssturm 9
2. Die Unternehmer in den Revolutionsjahren 1848/49 16
3. Das Verhalten der Bergarbeiter 22
Die Beseitigung des Direktionssystems 33
1. Das ausländische Muster 33
2. Einführung der vollen Bergbaufreiheit und des „freien Arbeitsvertrags“ 46
3. Die Arbeitsordnungen 71
4. Fesselung und Enteignung der Knappschaftsgenossen 84
Die Organisation der Unternehmer 106
Verhältnisse der Bergarbeiter um die Mitte des neunzehnten Jahrhunderts 110
1. Einleitung 110
2. Ostdeutschland 114
3. Mitteldeutschland 125
4. Westdeutschland 131
Verschlechterung der Arbeitsbedingungen 143
1. Eine Ausnahme von der Regel 143
2. Schichtverlängerung. Überschichtenwesen 149
3. Entlohnung. Gedingewesen. Lohnabzüge 161
4. Ein Appell an den König von Preußen 168
5. Die Gründerperiode. Ministerielle Aufforderung zum Lohndruck . . 175
Zunahme der Unfälle, Krankheiten und Invalidität 188
1. Die ersten Massenunglücke 188
2. Rapides Steigen der Betriebsunfälle 197
3. Krankheitsvermehrung. Invalidisierung 200
4. Das Verhalten der Aufsichtsbehörde 206
Weitere Schädigungen der Knappschaftsgenossen 213
Die Zeit der schwersten Not 230
1. Die Arbeiter büßen für die Mißwirtschaft der Gründer und Überspekulanten 230
2. Warnungen. Aufruhrprozeß der Zeche Germania 249
3. Fäulniserscheinungen. Der Sang von Lao Fumtse 255

Zweiter Teil:

Der Kampf um den sozialen Aufstieg.

Ein Blick auf die deutsche Gewerkschaftsbewegung 259
Die Arbeiterschaft und die Internationale Gewerksgenossenschaft der Bergleute 272
Lokale Knappenvereine und ihnen ähnliche Reviervereinigungen 278
Der Waldenburger Bergarbeiterstreik und der Hirsch-Dunckersche Gewerkverein der Bergarbeiter 288

Seite

Streikkrawalle in Oberschlesien 299
Streiks und Organisationsversuche der Ruhrbergleute 304
1. Der „Jesuitenstreik". Gründung des ersten Revierverbandes . . . 304
2. Neue Arbeitseinstellungen. Gründung des zweiten Revierverbandes und Beginn der klerikalen Zersplitterungsarbeit 313
3. Der Fusangelsche Rechtsschutzverein 330
Der Verband sächsischer Berg- und Hüttenarbeiter 339
1. Entstehung, Entwicklung und Ende 339
2. Reformatorische Tätigkeit 348
Der erste Massenstreik und seine Folgen 354
1. Ausbruch und Verlauf 354
2. Entstehung des „alten Verbandes". Erste Tätigkeit 382
3. Gründung und erste Tätigkeit des Rechtsschutzvereins der Saarbergleute 397
4. Klägliches Fiasko einer klerikalen Zersplitterungsorganisation . . . 404
5. Bergarbeitertag in Halle. Gründung des Verbandes deutscher Bergleute 410
6. Die Internationale der Bergarbeiter 417
a. Ausländische Bergarbeiter-Verhältnisse und -Organisationen . . . 417
b. Anknüpfung internationaler Beziehungen 426
7. Neue Arbeitseinstellungen 428
8. Das Bergarbeitertrutzgesetz 433
9. Vernichtung des Rechtsschutzvereins. Krisis im Zentralverband . . 437
Die Zeit der Sammlung und Schulung 452
1. Eine neue klerikale Gründung: der Gewerkverein christlicher Bergleute 452
a. Gründer und Gründungszweck 452
b. Getäuschte Hoffnungen 461
2. Entwicklung des Verhältnisses des Bergarbeiterverbandes zum Gewerkverein christlicher Bergleute 473
a. Essener Meineidsprozeß 473
b. Neuer Aufschwung des Verbandes 481
c. Der Nichtkampfverein wird zum — Streikverein 491
d. Zeitweiliges Zusammengehen der Organisationen 500
e. Ausbreitung und Taktik der christlichen Gewerkvereinsbewegung . 508
3. Weitere Kämpfe um das Arbeiterrecht. Langsame Fortschritte im Arbeiterschutz 525
Gewaltiger Machtzuwachs des Unternehmertums 542
Weitere Zersplitterung der Arbeiter 550
1. Gelbe Vereinigungen 550
2. Nationalitätengemisch. Polnische Sonderorganisation 557
3. Siegerländer Sonderbündelei. Zechengewerkverein 566
Der zweite Massenstreik und seine Folgen 575
1. Vorspiele. Unmittelbarer Anlaß 575
2. Proklamation und Verlauf des Generalstreiks 587
3. Früchte des Kampfes 602
a. Änderungen des Berggesetzes 602
b. Verstärkung der nationalen und internationalen Organisation . . 612
4. Kämpfe in Schlesien, Mittel-, West- und Süddeutschland 618
Neue kapitalistische Provokationen 638
1. Weiße Salbe statt gründlichen Bergarbeiterschutz 638
2. Geheime Verfemung 655
3. Wieder Zechengewerkverein 660

Seite

4. Vergewaltigung der Unterbeamten 664
5. Große Lohnverluste und Lebensmittelteuerung. Abwehrkämpfe . . . 666
Das Trauerspiel des Massenstreikbruchs 689
1. Lohnbewegung 1910/11 689
2. Die Niederknüttelung der Klassengenossen 701
3. Kritische Nachwehen 721
Schlußwort 733

Anhang.

Statistische Tabellen 736
1. Verband der Bergarbeiter Deutschlands 736
2. Gewerkverein christlicher Bergarbeiter Deutschlands 737
3. Polnische Berufsvereinigung der Bergarbeiter 737
4. Gewerkverein der Bergarbeiter (Hirsch-Duncker) 737
5. Union der Bergarbeiter Österreichs 738
6. Niederländischer Mijnwerkersbond 738
7. Mitglieder der allgemeinen britischen Bergarbeiterföderation (Miners Federation of Great Britain) 738
8. Vereinigte Bergarbeiter Amerikas (United Mine Workers of America) 738

Anlagen:

Nr. 1. Statut der Allgemeinen Genossenschaft der Berg-, Hütten- und Salinenarbeiter Deutschlands 739
Nr. 2. Statuten der Genossenschaft der Gruben- und Tagarbeiter zu Zwickau 742
Nr. 3. Statut des Rheinisch-Westfälischen Grubenarbeiterverbandes . . . 745
Nr. 4. Statut des Rechtsschutzvereins für die bergmännische Bevölkerung des Oberbergamtsbezirkes Dortmund 749
Nr. 5. Statuten des Verbandes und Unterstützungsbundes sächsischer Berg- und Hüttenarbeiter (Eingetragene Genossenschaft) 751
Nr. 6. Statut des Verbandes deutscher Bergleute 754
Nr. 7. Konferenz des Internationalen Organisationskomitees der Bergarbeiter am 1. und 2. Juli 1891 in Köln a. Rh. 756

Verzeichnis der hauptsächlich benutzten Literatur 758

Vorwort.

Es war meine Absicht, den vorliegenden zweiten Band im unmittelbaren Anschluß an den ersten fertigzustellen. Sachliche und persönliche Gründe hinderten mich leider an der Ausführung dieses Planes, so daß erst nach Ablauf von fast drei Jahren mein Wunsch, „möglichst bald" auch die Schilderung der neuzeitlichen Bergarbeiterverhältnisse herauszugeben, in Erfüllung gehen konnte. Die in der Zwischenzeit sich abspielenden hochwichtigen Ereignisse häuften überdies das zu berücksichtigende, ohnedem schon sehr umfangreiche Material derart, daß die ursprüngliche Disposition hinsichtlich des Umfanges meiner Darstellung bei weitem nicht aufrechterhalten werden konnte. Trotzdem war ich genötigt, manche Partien nur skizzenhaft zu behandeln, auf die hierfür bereits existierende reiche Spezialliteratur zu verweisen, oder die systematische Behandlung der betreffenden Materie einer besonderen Arbeit vorzubehalten. Das bitte ich bei der kritischen Würdigung des vorliegenden Buches, dessen notgedrungenen Lücken mir wohlbekannt sind, wohlwollend zu beachten.

Was ich in dem Vorwort zum ersten Bande als Leitidee meiner historischen Darstellung der Bergarbeiterverhältnisse angegeben habe, das diente mir auch ferner als Richtschnur. Hauptsächlich kam es mir auf die Veranschaulichung des geschichtlichen Werdens der heutigen Lage der Bergbauarbeiter an. Infolgedessen legte ich besonderes Gewicht auf die Schilderung der wenig bekannten oder vergessenen Ereignisse in der Zeit der Einführung der neuzeitlichen Industriegesetzgebung und ihrer Praktizierung vor den ersten Kämpfen der Bergleute gegen ihre maßlose Ausbeutung und Entrechtung. Das Reformprogramm der modernen Bergarbeiterbewegung ist eben nur verständlich, wenn man weiß, wie es vor der Geltung des angeblich „freien Arbeitsvertrages" mit der Rechtslage der Knappschaftsgenossen beschaffen war. Wo ich versuche, von den jüngsten Bergarbeiterkämpfen, den Irrungen und Wirrungen in der Bergarbeiterbewegung eine getreue Sachdarstellung zu geben, da bitte ich zu berücksichtigen, daß ich die betreffenden Vorgänge oft als sehr aktiv Mithandelnder beurteile. Aber ich bemühte

mich, so objektiv, wie es einem inmitten der Bewegung stehenden Menschen überhaupt möglich ist, auch der Gegenseite gerecht zu werden.

Möge meine Arbeit dazu beitragen, auch außerhalb meiner engeren Kameradschaft das Verständnis für die sehr verbesserungsbedürftige Lage der Grubenarbeiter zu erwecken und zu vertiefen. Mögen vor allen Dingen die Bergarbeiter selbst aus dem Studium der Geschichte ihres Berufs lernen, daß sich der soziale Aufstieg der einst hochgeachteten Knappschaftsgenossen rascher vollziehen wird, wenn sie das Wort beherzigen: „Vereinigt stehen wir, uneinig fallen wir!“

Essen-Rüttenscheid, im Juli 1913.

Otto Hue.

Erster Teil.

Die Proletarisierung der Bergarbeiter.

Revolutionierende technische Neuerungen.

In keiner bekannten Periode der Menschheitsgeschichte sind so zahlreiche und umwälzende technische Fortschritte gemacht worden wie in den letzten Jahrzehnten des achtzehnten und im Laufe des neunzehnten Jahrhunderts. Die meisten kamen der Bergwerks- und Hüttenindustrie in hervorragendem Maße zugute und bewirkten hier eine in der Geschichte der Technik beispiellose Umgestaltung der Produktionsbedingungen.

Über die Anfänge des Dampfmaschinenbaues, über James Watt und seine Mitstrebenden wurden schon früher (1. Band, S. 319 ff.) einige orientierende Mitteilungen gemacht und auch der ältesten auf Gruben und Hüttenwerken in Betrieb genommenen „Feuermaschinen" gedacht. Es handelte sich sozusagen um die ersten Gehversuche einer neuen Produktionstechnik. Man braucht nur die Abbildung der urkundlich ältesten Dampfmaschine auf deutschem Boden nach Wattschem System, die 1785 auf dem Hettstädter Schacht montierte „Feuermaschine", mit einem der jüngsten Kinder des modernen Maschinenbaues zu vergleichen, um zu erkennen, wie einfach und doch schwer der Anfang auch auf diesem Gebiet technischer Betätigung war. Der Siegeszug des Dampfmotors vollzog sich nicht ohne schwere Fehlschläge und Störungen. Manche „Feuermaschine" entsprach nicht den Erwartungen; sie wurde außer Gebrauch gesetzt und die alte „Kunst" wiederhergestellt.

Es fehlte naturgemäß vorerst an mit der Maschinenbedienung vertrautem Personal. Den Maschinenbauern selbst mangelte es ja an praktischen Erfahrungen. Die fachmännischen Berichte jener Zeit enthalten viele Hiobsposten über schwere Karambolagen und leichtere Unglücksfälle an und durch die Maschinen, auch über Kesselexplosionen. Man verstand beispielsweise noch nicht, die Dampfzylinder glatt auszubohren, ihre Wände blieben zu rauh; die Kolbenliderung (Dichtung) mußte deshalb sehr häufig gewechselt werden. Das gab stets Betriebsstörungen und beeinträchtigte den Arbeitseffekt. Die Kesselbleche waren noch nicht gewalzt, sondern geschmiedet, infolgedessen schwer zu dichten; bei verhältnismäßig nur schwachem Druck pfiff schon der Dampf „aus allen Nähten".[1] Aller Anfang ist schwer.

[1] Oberingenieur Illies, Erinnerungen an die Zeit der ersten Dampfmaschinen (Kattowitz 1912), erzählt nach Werksakten aus jener Zeit zum Teil ergötzliche Einzelheiten über die Erfahrungen mit den ersten „Feuermaschinen". Aus einem Bericht vom 8. August 1833 geht hervor, daß man zur Dichtung eines Lecks im Dampfkessel als „gewöhnliches Mittel" noch Pferdemist benutzte. über den Betrieb einer Maschine heißt es aus dem Jahre 1828: „Nachdem die Maschine bei einer Geschwindigkeit von 10 bis 11 Hüben eine Viertelstunde im Gange gewesen, waren die Dämpfe erschöpft und die Maschine mußte eingestellt werden. Erst nach 6 bis 8 Minuten, nachdem sich die Dämpfe im Kessel wieder angehäuft

Indessen konnten diese Mißerfolge die Verwendung des neuen Betriebsmittels wohl hemmen, aber nicht verhindern. Aus den zwingenden Gründen, die wir früher erörterten (1. Band, S. 319 ff.), genügten die mittelalterlichen „Künste" nicht mehr für einen Werksbetrieb, dessen höhere Rentabilität durch eine bedeutende Zunahme der Förderung oder, was auf dasselbe hinausläuft, durch eine entsprechende Verminderung der Betriebskosten gesichert werden sollte. Das Losungswort lautete: Massenproduktion! Ersatz der teuren menschlichen Arbeitskraft soviel wie eben möglich durch billigere Maschinenkraft. Unaufhörlicher Betrieb! Als naturgemäße Wechselwirkung der Anwendung der neuen Betriebsmaschinen trat eine stark wachsende Nachfrage nach Bergwerksprodukten ein. Die zunehmende Kesselfeuerung vermehrte den Kohlenverbrauch enorm, der Maschinenbau — schon 1799 baute Watt eine Dampfmaschine ganz aus Eisen — verlangte eine erheblich gesteigerte Eisenproduktion und somit eine entsprechende Erhöhung der Erzförderung. Der moderne Maschinenbau steigerte auch die Nachfrage nach Stahl, nach Kupfer, Blei, Zink und anderen Metallen.

Die Dampfkraft bewirkte ferner eine totale Umwälzung der Verkehrsverhältnisse. 1803 befuhr das erste Dampfschiff die Seine; 1807 eröffnete das erste Fultondampfboot die regelmäßige Dampfschiffahrt zwischen New York und Albany; 1816 erschien das erste Dampfschiff auf dem Rhein; 1817 befuhr die „Savannah" als erster Ozeandampfer das Weltmeer. George Stephenson konstruierte 1814 seine erste Lokomotive für die Killingworth-Eisenbahn; 1824 errichtete er in Newcastle seine Lokomotivfabrik. Eine grandiose Revolution des Verkehrswesens war eingeleitet! 1835 wurde die erste deutsche Eisenbahnstrecke (Nürnberg-Fürth) mit Lokomotivbetrieb eröffnet, in Dresden 1838 die erste deutsche Lokomotive gebaut. 1835 gründete sich die Rheinische Eisenbahngesellschaft, 1841 bis 1843 eröffnete sie auf der Strecke Köln-Aachen bis zur belgischen Grenze den Betrieb. 1847 wurde die Köln-Mindener Bahn eröffnet, und schon in den fünfziger Jahren verschob sich der hauptsächlichste Kohlentransport von dem Ruhrfluß auf die Eisenbahnen.[2] 1847 erhielten Duisburg, Oberhausen, Alteneſſen, Gelsen-

---

hatten, konnte die Maschine wieder angelassen werden. Dieser Zustand dauerte etwa 12 Stunden, worauf die Maschine einen etwas längeren Zeitraum, nämlich 1½ Stunden, in ununterbrochenem Gang erhalten werden konnte." So sah es noch 1828 in Oberschlesien, dem durch seine maschinellen Einrichtungen berühmten Industriebezirk, aus. Was Wunder, daß sich deshalb viele Unternehmer, abgesehen von den hohen Anlagekosten, nur langsam zur Verwendung von Dampfmaschinen entschlossen und sich mit den alten „Künsten" behalfen.

[2] Die Ruhrschiffahrt wurde um die Wende des achtzehnten Jahrhunderts sehr erschwert und verteuert durch die Zollämter der verschiedenen „Landesväter". Als das ganze Flußgebiet preußisch wurde, belastete die fiskalische Stromverwaltung die Schiffsfrachten mit verhältnismäßig hohen Abgaben. Um den bei Stiepel, Herbede, Blankenstein gelegenen Kohlenzechen die Konkurrenz mit den bei Werden betriebenen zu erleichtern, wurden die Abgaben pro Malter verschiffter Kohle abgestuft von 6½ bis auf 1 Stüber. Die am Unterlauf der Ruhr verladenen Kohlen hatten die höchsten Abgaben zu entrichten. Die Kohlen wurden von den Zechen auf Schiebekarren, später mittels auf Gleisen laufenden Wagen direkt zu den aus Holz gebauten Schiffen transportiert, mußten aber nicht selten wegen Mangel an Schiffen oder zu niedrigem Wasserstand am Flußufer gestürzt wer-

kirchen, Herne, Hamm, Kupferdreh-Überruhr usw. Eisenbahnverbindungen, in den fünfziger Jahren wurden Dortmund, Hörde-Holzwickede, 1860 Bochum, Langendreer, Witten durch Eisenbahnen verbunden. Eine direkte Eisenbahn zwischen dem Ruhrkohlengebiet und dem Siegerland zum Zwecke des Kohlentransports nach Siegen oder der Erzzufuhr nach Hörde, Bochum, Essen usw. wurde schon 1844 geplant, kam aber erst viel später zur Ausführung. Für die sächsische Industrie wurde die 1845 eröffnete Eisenbahnlinie Leipzig-Zwickau, die Anschlüsse nach München und Berlin erhielt, von großer Bedeutung. Nun konnten die sächsisch-thüringischen Kohlen bedeutend größere Absatzgebiete aufsuchen. Aus Schlesien berichtete 1847 die Presse, jetzt geschähe der Kohlentransport per Eisenbahn, „die Preise sinken, der Absatz nimmt zu, die Zahl der Werke wächst". Und man stand erst in den Anfängen einer riesigen Verkehrsentwicklung.[3]

Der Maschinen- und Eisenbahn- wie auch der Dampfschiffbau steigerte, wie gesagt, die Nachfrage nach Kohlen und Erzen, nach Eisen und Stahl und den sonstigen Werkmetallen. Wie wir wissen, hatte schon im achtzehnten Jahrhundert der Übergang von der Holz- oder Holzkohlen- zur Kohlenfeuerung begonnen. Die im neunzehnten Jahrhundert einsetzende Massenerzeugung an Hüttenproduktion konnte ihren Brennstoffbedarf erst recht nicht mehr aus den stark gelichteten Wäldern beziehen. Die immer fassungsreicher gewordenen Hochöfen, Puddel- und Schweißöfen mußten schließlich fast nur noch mit Kohlen und Koks geheizt werden.[4] Davon profitierte der Kohlenbergbau und die Verkokerei außerordentlich. Auch der Bergbau auf Erze nahm einen bedeutenden Aufschwung. Außerdem vermochten die Eisenbahnen einen nun auch wegen der weit billigeren Transportkosten stark steigenden Absatz von Hausbrandkohlen zu vermitteln. Um der ungeahnt anschwellenden Nachfrage gewachsen zu sein, mußten sich die Bergwerksunternehmer

---

den. Um 1808 faßten die größten Ruhrschiffe 150000 bis 200000 Pfund Kohlen. Um 1840 waren die Kohlenschiffe fast alle 110 Fuß lang, 14 auf 16⅓ Fuß breit, 38 bis 44 Zoll hoch, in der Regel ohne Ruder. Die Fortbewegung geschah durch Stoßen mit langen Stangen und durch Pferde. 1825 wurde in Köln die Preußisch-Rheinische Dampfschiffahrtsgesellschaft gegründet. 1843 stellte Matthias Stinnes (Mülheim a. d. Ruhr) das erste Dampfboot, in England gebaut, für Kohlentransporte auf dem Rhein in Dienst.

[3] In dem Gebiet zwischen Berlin und Paris, Kiel und Straßburg wurden bis Schluß des Jahres vollspurige Gleislängen dem Betrieb übergeben: 1835: 41,04, 1840: 865,46, 1850: 6333,44, 1860: 11692,14, 1870: 21264,42, 1875: 28666,25, 1880: 34924,82, 1890: 42918,11, 1900: 48956,54 Kilometer. Besonders stark war die Vermehrung der Eisenbahnlinien von 1865 bis 1879.

[4] Nach W. Oechelhäuser, Vergleichende Statistik der Eisenindustrie aller Länder und Erörterung ihrer ökonomischen Lage im Zollverein (Berlin 1852), betrug die Roheisenerzeugung 1850 in den zum deutschen Zollvereinsgebiet gehörenden Ländern 3470399 Zentner. Von den 402 Hochöfen gingen 40 bis 42 auf Koks oder Koks und Holzkohlen, die übrigen auf Holzkohlen. Dagegen wurden schon 52,5 Prozent des erzeugten Stabeisens bei Steinkohlen gepuddelt. Oechelhäuser berechnete für 1850 die Jahresleistung eines Kokshochofens mit durchschnittlich 18550, die eines Holzkohlenhochofens mit 11330 Zentner. Die Leistung des ersteren war also erheblich größer, aber viele Hüttenleute glaubten noch, in mit Koks beschickten Öfen kein gutes Eisen erzeugen zu können.

die Dampfkraft zunutze machen, die Betriebe vergrößern, mit leistungsfähigeren Fördervorrichtungen ausrüsten, das heißt die Betriebsanlagen auf Massenproduktion einrichten. Das brachte wieder den Eisen- und Stahlwerken, den Maschinenbauanstalten usw. neue Aufträge, die abermals den Auftraggebern direkt und indirekt zugute kamen. Ein Keil treibt den anderen.

Natürlich stürzte das Alte nicht über Nacht, vielmehr erhielten sich nennenswerte Überreste der alten Betriebsmethode noch bis in die zweite Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts hinein. Es handelte sich dabei um die meist kleinen Betriebe wenig kapitalkräftiger Unternehmer oder um Eigenlöhner.[5] Oder die eine nur beschränkte Bergbaufreiheit zulassenden Bergordnungen waren noch nicht ganz aufgehoben. Im allgemeinen kann gesagt werden, daß in der deutschen Bergwerks- und Hüttenindustrie erst nach Ablauf des ersten Viertels des neunzehnten Jahrhunderts eine namhafte Verwendung[6] der Dampfkraft begann. Leider ist uns darüber keine zusammenfassende und verläßliche Statistik zu Gesicht gekommen. Wir sind daher auf Teilzählungen angewiesen, die sich allerdings auf die bedeutendsten deutschen Bergwerksbezirke beziehen. So standen 1826 in der preußischen Montanindustrie nur 58 Dampfmaschinen mit zusammen 1028 H. P. (Pferdekräfte) in Betrieb. 1837 zählte man schon 328 mit 4625 H. P., und 1855 waren es 1191 mit 40752 H. P. Wie eine einfache Rechnung lehrt, hatte sich nicht nur die Zahl der Maschinen, sondern auch ihre durchschnittliche Stärke erheblich erhöht. Mit den riesigen Motoren der neuesten Zeit verglichen waren aber 1855 selbst die größten Bergwerksmaschinen Kleinmotore. Es ist dabei zu beachten, daß damals auch die größten Zechen im Vergleich zu den heutigen Riesenanlagen geringfügige Betriebe waren. Im sächsisch-thüringischen Erzbergbau und am Harz, wo die mittelalterlichen „Künste" ihre höchste Ausbildung erfuhren, erhielten sie sich am meisten und längsten neben den Dampfmaschinen. Um die Mitte des neunzehnten Jahrhunderts waren solche im Freiberger Bergbau in der Regel dort, wo es an ständiger Wasserkraft mangelte, eingeführt. Dagegen müssen in den sächsischen Kohlengruben schon ziemlich früh nicht wenige Dampfmaschinen zur Verwendung gekommen sein. Köttig (siehe Literaturverzeichnis im

[5] Für den Eigenlöhnerbergbau bei Elbingerode im Harz wurde noch 1848 eine neue, aber konservative Bergordnung erlassen.

[6] „Im Jahre 1816 war auf dem 22 Lachter tiefen Bülowschacht der Glückhilfgrube (bei Waldenburg in Schlesien) eine der ersten Dampfmaschinen in Schlesien in Betrieb gesetzt worden. Es war dies eine aus England bezogene Newkomen-Niederdruckmaschine, welche den Seilkorb mittels Balancier in Bewegung setzte." (Festenberg.) Die Maschine wurde 1832 auf dem Gerhardschacht montiert und stand hier bis 1858 in Betrieb. — 1838 wurde auf Zeche Sellerbeck bei Mülheim a. d. Ruhr die größte Wasserhaltungsdampfmaschine im ganzen Ruhrbezirk mit 150 H. P., einfach wirkend, aufgestellt. Gebaut war sie von der Firma Haniel-Jakobi-Huyssen in Sterkrade. — In Belgiens Bergbau standen 1840 schon 383 Dampfmaschinen mit 15698 H. P. in Betrieb. 1797 sollen schon 80 Dampfmaschinen in belgischen Gruben gearbeitet haben. — Die Kraft der 1843 im englischen Bergbau arbeitenden Dampfmaschinen wurde auf 22500 H. P. oder 500000 Menschenkräfte geschätzt. Warum in den genannten Ländern die Verwendung der Dampfkraft damals schon viel umfangreicher als in Deutschland-Österreich geschah, erörtern wir später.

1. Band) teilte nämlich mit, 1858 hätten auf den Kohlenbergwerken 159 Dampfmotore mit 3950 H. P. in Betrieb gestanden. Davon dienten 67 zur Förderung, 50 zur Wasserhaltung, die übrigen beiden Zwecken. Über die Zahl der in den anderen deutschen Bundesstaaten um diese Zeit benutzten Dampfmaschinen fehlt es uns an Nachweisen; doch dürfen wir annehmen, daß hier nur ziemlich vereinzelt von der Dampfkraft als Betriebsmotor Gebrauch gemacht wurde.

Aus einer von dem preußischen Bergwerksministerium vorgenommenen Zählung der 1826 und 1852 in den ihm unterstellten Anlagen benutzten Dampfmaschinen geht ihre Verteilung und ihr Verwendungszweck hervor. 1852 wurden 318 im Steinkohlen-, 70 im Braunkohlen- und 52 im Erzbergbau benutzt.

Von der Gesamtzahl dienten

	1826	1852
zur Wasserhaltung	40	236
zur Förderung	16	155
zur Aufbereitung, Fahrung usw.	2	49

Der schlimmste Feind des Bergbaus, die unterirdischen Wasserzuflüsse, erforderte also zu seiner Bewältigung der weitaus meisten Maschinenkräfte. Die mittlerweile erfundenen Dampfpumpen ermöglichten die Wasserhebung aus früher unbekannten Teufen und gestatteten mit der Zeit jene gewaltige Betriebsausdehnung, die ein imponierendes Merkmal des neuzeitlichen Bergbaus ist. Mit den neuen Fördermaschinen vermochte man größere Mengen von Mineralien aus früher für unmöglich gehaltenen Tiefen herauszuholen, dazu bereits in einem Tempo, daß es den an die alten „Künste" gewöhnten Bergleuten schwindelte. Man montierte auch schon Dampfmaschinen unter Tage für die Streckenförderung und legte unterirdische Schienenwege. Damit war man imstande, die vergrößerte Förderung aus den viele Hunderte von Metern weit vom Schachte entfernten Abbauen viel schneller und billiger zutage zu bringen. Die Folge war eine große Ermäßigung der Betriebskosten.[7]

Von außerordentlicher Bedeutung, vornehmlich für den Kohlenbergbau, waren ferner die Fortschritte beim Schachtabteufen. Der deutsche Bohrmeister Kind führte schon 1845 eine erhebliche Verbesserung der alten Bohrtechnik ein. Von weit größerer Bedeutung, hauptsächlich für den rheinisch-westfälischen Bergbau, wurde das nach seinen Erfindern Kind-Chaudron genannte Abteufverfahren, mit dessen Hilfe es möglich ist, ohne größeres Risiko die Schächte auch durch stark wasserhaltiges Deckgebirge (Mergelschichten) auf das Mineralvorkommen niederzubringen. Dadurch schloß man bis dahin unerreichbare gewaltige mineralische Ablagerungen in großer Tiefe auf. Für den Ruhrbergbau besonders leitete dies Abteufverfahren eine folgenschwere Betriebsumwälzung ein. Noch bis um die Mitte des neunzehnten Jahrhunderts lag der Schwerpunkt des rheinisch-westfälischen Kohlenbergbaus südlich von Dortmund, Bochum und Essen, speziell im hügeligen Ruhrtal, wo um 1850 acht der wichtigsten Zechen

[7] Stillich berechnet für die Zeche Rhein-Elbe (Gelsenkirchen) die Kosten der Förderung pro Tonnenkilometer durch Menschen auf 50 Pf., durch Pferde auf 20 Pf., durch Maschinen auf 7 bis 10 Pf.

Stollenbetriebe waren.[8] Als sehr sachverständig anerkannte Fachleute bestritten seinerzeit das Vorkommen von Kohle unter den mächtigen Mergelschichten im westfälischen Norden. 1832 begannen trotzdem Unternehmer nördlich von Essen nach Kohlen zu bohren. Die erste Tiefbauzeche, die Grube Graf Beust, kam hier 1843 in Betrieb. Das Niederbringen eines Schachtes durch die Mergelschichten war nach dem alten Verfahren, wobei das Gebirge durch Hauerarbeit gewonnen, durch Haspel zutage gefördert und die zuströmende Wassermasse durch Pumpen zu Sumpf gehalten wurde, ungemein schwierig, zeitraubend und gefährlich für die sehr angestrengten Arbeiter. Nach Stillich (Entstehung und Entwicklung der Zeche Dahlbusch) benötigte man bei diesem Abteufverfahren 70 bis 80 Arbeiter. Kind-Chaudron brauchten nur 1 Bohrmeister, 4 Gehilfen, 1 Maschinenwärter, 1 Schürer, im ganzen 7 Mann. Das Abteufen schritt dabei rascher voran, und die Gefahr der Wasserzuflüsse war, wenn nicht ganz außerordentliche Zufälle mitspielten, auf ein nicht bedrohliches Maß beschränkt. Kein Wunder, daß das neue Verfahren eine umfangreiche Anwendung erfuhr.

Die Bedeutung der Kind-Chaudronschen Erfindung bekam der Ruhrtalbergbau schwer zu spüren. Als durch eine Reihe von Bohrungen die große Mächtigkeit und vorzügliche Qualität der Flöze nördlich von Dortmund, Bochum und Essen festgestellt war, entstanden in ziemlich rascher Folge die von vornherein auf viel größere Förderungen, wie bis dahin üblich, eingerichteten Schächte bei Gelsenkirchen, Herne, Oberhausen, Altenessen usw. Vornehmlich waren hier englische und belgisch-französische Kapitalisten die Unternehmungsgründer, englische und belgische Ingenieure und Arbeiter teuften die Schächte ab und richteten die Abbaubetriebe nach großem Maßstab ein. Diese vergleichsweise sehr starke ausländische kapitalistische Konkurrenz zwang auch die Unternehmer der älteren Zechen zu einschneidenden technischen Neuerungen. Es begann jener Wettbewerb zwischen den Ruhrtalzechen und den nördlichen Großbetrieben, der, wie heute allgemein bekannt ist, mit dem Siege der Riesenzechen im Emscher-Lippe-Gebiet endete.

Auch dem anderen schlimmen Feind des Bergbaus, den „bösen Wettern" konnte man mit Hilfe der Dampfkraft energisch zu Leibe gehen — wäre es nur stets geschehen! Die bisher gebräuchliche Bewetterung durch Windmühlengebläse, Handventilatoren, Wetteröfen usw. genügte den Erfordernissen der schließlich kilometerweit ausgedehnten Untertagsbetriebe längst nicht mehr. Häufig liest man in zeitgenössischen Berichten, daß damals die Bergleute wegen starker Ansammlung stickiger und explosibler Gase ausfahren mußten, noch häufiger aber drangen Nachrichten über tödliche Schlagwetterexplosionen aus den meist entlegenen Grubenbezirken in die Öffentlichkeit. Sowohl die deswegen von der Aufsichtsbehörde erlassenen Vorschriften zum Schutze der Arbeiter gegen die Schlagwettergefahren wie auch ihr Interesse an der Aufrechterhaltung eines dauernden Förderbetriebs nötigten wenigstens die einsichtigen Bergwerksunternehmer zur Aufstellung mittels Dampfkraft in ständiger Funktion gehaltener Gebläsemaschinen (Ventilatoren), die für Bewetterung der Gruben sorgten. Daneben blieben leider

[8] Bis 1840 hatte hier der Stollenbetrieb die größte Bedeutung (Reuß). Siehe Literaturverzeichnis im 1. Band.

noch lange die unzulänglichen Bewetterungsmittel selbst in höchst gefährlichen Schlagwettergruben in Gebrauch. In der Regel, wir werden das noch nachweisen, wurden erst nach mörderischen Grubenkatastrophen die Bergwerksunternehmer von den Aufsichtsbehörden zu besserer Bewetterung verpflichtet; womit nicht gesagt sein soll, daß nunmehr stets das Nötige zum Schutze der Arbeiter geschehen wäre. Solange es den Arbeitern eben noch möglich war, in der mit lebensgefährlichen Gasen gemischten Luft ihre Tätigkeit zu verrichten, ließ man vielfach den Dingen ihren schlimmen Lauf, obgleich auch die Leistungsfähigkeit der Leute naturgemäß unter dem lähmenden Einfluß der stickigen Grubenluft litt. In dieser Hinsicht erkannten die sonst sehr klugen Unternehmer ihren eigenen Vorteil nicht.

Ein anderes Problem, das der Grubenbeleuchtung, erfuhr ebenfalls im Anfang des neunzehnten Jahrhunderts eine allerdings für die Gesundheit und Sicherheit der Arbeiter recht fragwürdige Lösung. Die früher in allen Bergbauen gebräuchliche offene Grubenlampe mußte wegen der stärkeren Schlagwetterausströmung, besonders aus den Fettkohlenflözen, nach und nach verboten und durch eine geschlossene Lampe ersetzt werden. Die erste sogenannte „Sicherheitslampe" konstruierte der Engländer Clanny 1813. Doch kam nicht diese, sondern die von seinem Landsmann Humphry Davy 1815 erfundene, später von dem Belgier Müseler verbesserte Sicherheitslampe zur allgemeinen Einführung; auch wieder erst, nachdem zahlreiche tödliche Wetterexplosionen die Verwerflichkeit des offenen Grubenlichtes dargetan hatten. In der Regel stellte sich nach schweren Grubenkatastrophen heraus, daß trotz vieler trauriger Erfahrungen in den betreffenden Gruben noch mit offenem Lichte gearbeitet worden war. Regelmäßig kam dann die Ausrede, „bisher" habe man kein Auftreten von Schlagwettern bemerkt, daher sei der Gebrauch der alten Lampen gestattet gewesen. Auch die Berieselung des trockenen Kohlenstaubes zwecks Verhinderung der höchst gefährlichen Kohlenstaubexplosionen wurde erst behördlich wenigstens angeordnet, nachdem eine Reihe mörderischer Katastrophen längst die absolute Notwendigkeit dieser Schutzmaßregel erwiesen hatte. Man muß sagen, daß im ganzen genommen die Bergwerksunternehmer ihre Betriebe mit großer Umsicht und enormem Kostenaufwand nach dem Prinzip: größtmögliche Leistungen, niedrigste Selbstkosten eingerichtet haben und sich darin nie genug tun konnten. Was jedoch darüber hinaus zum Schutze der Arbeiter zu tun war, dazu mußten die Unternehmer durch die von dem Unwillen der öffentlichen Meinung dazu getriebenen Aufsichtsbehörden, durch Gesetz und die schließlich aus ihrer Dumpfheit aufgerüttelten Arbeiter gezwungen werden.

Der Ersatz der menschlichen Arbeitskraft durch Maschinen für die eigentlichen Gewinnungsarbeiten (Bohr- und Schrämmaschinen usw.) ist in umfangreicher Weise erst in den letzten Jahrzehnten des neunzehnten Jahrhunderts eingetreten. Es ist auch erklärlich, daß der Verbrauch von Sprengstoffen im Bergbau riesig gesteigert wurde. Wegen der Gefährlichkeit der Schießarbeit in Schlagwettergruben mußte die Bergbehörde auch hiergegen schließlich Verbote erlassen. Die systematische Verwendung von sogenannten „Sicherheitssprengstoffen" geschah aber auch erst in neuerer Zeit.

Auffallend ist die späte Einführung der maschinellen Mannschaftsförderung im deutschen Bergbau. Aus der preußischen Maschinenstatistik für das

Jahr 1852 geht hervor, daß von den insgesamt 440 dem Bergwerksbetrieb dienenden Dampfmaschinen nur 3 auch zur „Fahrung" (Ein- und Ausfahrt der Arbeiter) benutzt wurden. Eine befand sich auf dem Kronprinzschacht bei Eschweiler, die andere auf dem Schmidtschacht bei Helbra. Auf den von diesen Motoren bewegten Fördergestellen fuhren die Bergleute ein und aus. Die dritte Maschine betrieb eine „Fahrkunst" auf der Zeche Gewalt bei Steele.[9] Diese Anlage war damals eine solche Merkwürdigkeit, daß hervorragende Fachleute sich in ausführlichen Beschreibungen rühmend über diese Neuheit ausließen. Im Berggeist, Jahrgang 1856, befindet sich folgende Leistungsberechnung: Vor Einführung der „Fahrkunst" betrug die Förderung pro Schicht 13129 Scheffel Kohlen. Im Jahre nach der Inbetriebsetzung der maschinellen Fahrung stieg die tägliche Förderung auf 14287 Scheffel. Die Kosten der Fahrkunst betrugen 12544 Taler. Nach anderthalb Jahren war infolge der erhöhten Förderung diese Ausgabe schon herausgewirtschaftet.

Wir finden die späte Einführung der maschinellen Mannschaftsförderung auffallend, weil die sonst als gute Rechner bekannten Unternehmer ihren Vorteil hier nicht wahrnahmen. Der belgische Bergingenieur Ponson, dessen von seinen Fachgenossen sehr gerühmtes Handbuch über den Steinkohlenbergbau 1856 von dem sächsischen Bergingenieur Dr. Karl Hartmann verdeutscht und erweitert herausgegeben wurde, widmete der Frage, ob die Einrichtung der Mannschaftsförderung durch Fahrkünste oder Seilfahrt auch im Interesse der Werksbesitzer liege, eingehende Untersuchungen. Er bejahte die Frage und belegte sein Votum mit interessanten statistischen Nachweisen, woraus die höhere Rentabilität der maschinellen Mannschaftsförderung hervorging. Ponson sprach sich aber auch in sympathischer Weise für den Arbeiterschutz aus. Käme der Bergmann, nachdem er Hunderte von Metern die damals noch vorwiegend gebräuchlichen „Fahrten" (Leitern in den Schächten) herabgeklettert sei, vor Ort an, dann müsse er schon ermüdet

---

[9] Eine solche Fahrkunst — 1833 ist angeblich die erste auf einer Harzgrube aufgestellt worden — bestand aus zwei parallel im Schacht hängenden Gestängen. Oben waren sie an einem Kreuzbalken befestigt, dessen Hin- und Herbewegung mittels eines Motors bewerkstelligt wurde. Diese Bewegung übertrug sich auf die hängenden Gestänge, die dadurch abwechselnd auf und nieder gingen. An den Gestängen waren Trittbretter und Handhaben angebracht. Wollte der Arbeiter ausfahren, so stellte er sich auf den untersten Tritt desjenigen Gestänges, welches sich zurzeit unten befand, und gab dem Gestängewärter (oder Kunstwärter, Maschinist) ein Signal, worauf dieser die Maschine in Bewegung setzte. Darauf wurde das Gestänge mit dem auf ihm stehenden Arbeiter 1 bis 2 Meter hochgehoben, worauf er den „toten Punkt" benutzte, um auf den Tritt des gegenüberliegenden Gestänges zu treten. Kurz darauf bewegte sich dieses Gestänge nach oben und beförderte den Arbeiter abermals 1 bis 2 Meter höher, und so weiter bis er über Tage war. Für eventuelles Ausweichen oder um den etwa übermüdeten Arbeitern zeitweiliges Ausruhen zu gestatten, waren Bühnen im Schacht angebracht; für den Fall eines Defektes an der Fahrkunst hatte man auch Fahrten (Leitern) eingebaut. Die Benutzung der Fahrkunst erforderte nicht geringe Übung. Abstürze waren keine Seltenheiten. Wenn wie auf dem Spiegeltalschacht im Harz jedes Gestänge in der Minute zehnmal auf und nieder ging, so erforderte dies „Kunstfahren" die volle Aufmerksamkeit des Ausfahrenden. Man war trotzdem lange der Ansicht, das Fahren am Seil sei gefährlicher.

an die Arbeit gehen, was selbstredend seine Leistungsfähigkeit beeinträchtige. Das läge sicher auch nicht im Interesse des Betriebsunternehmers. Noch viel schlimmer sei der Arbeiter daran, wenn er nach vielstündiger anstrengender Tätigkeit die Fahrten hinaufklettern müsse. Völlig erschöpft käme er zutage. Diese Barbarei dürfe keinen längeren Bestand haben. Sie ruiniere die Arbeiterkraft und schade somit Arbeiter und Kapitalisten.

Wenn man sich vorstellt, daß beispielsweise im sächsischen Kohlenbergbau um diese Zeit die tiefsten Schächte schon über 400 Meter niedergebracht waren und trotzdem die Arbeiter zur Ein- und Ausfahrt noch regelmäßig die Leitern benutzen mußten, so kann man verstehen, daß selbst Fachleute, die mehr zur Unternehmerseite neigten, diesen Zustand barbarisch nannten. Dabei hatte die Potschappeler Aktiengesellschaft (Bezirk Dresden) schon seit 1845 und 1847 auf zwei Schächten die maschinelle Mannschaftsförderung mit zweifellosem finanziellen Erfolg eingerichtet. Also konnten sich die anderen Werksbesitzer nicht etwa mit Bezug auf die „unerträglichen sozialen Lasten" herausreden. Ponson traf den Kern der Sache, wo er darlegte, die ersten Anlagen seien „sehr kostbar". Sie waren längst nicht so kostspielig wie die maschinellen Einrichtungen zwecks Erhöhung der Förderung. Aber zur Rücksichtnahme auf die Arbeitergesundheit mußten die Unternehmer in der Regel erst gezwungen werden, dann sogar, wenn die bessere Arbeiterfürsorge unzweifelhaft auch im Interesse des Kapitals lag.

Der Ersatz der den mittelalterlichen Ansprüchen genügenden Wasser- und Wind-„Künste" durch die Dampfkraftmaschinen bewirkte eine solche Revolution der montanindustriellen Produktionsbedingungen, daß jahrhundertealte Einrichtungen in verhältnismäßig kurzer Zeit vollständig über den Haufen geworfen wurden.

Kampf gegen das Direktionssystem.

1. Vorspiele. Petitionssturm.

Unsere Darstellung ist den Ereignissen vorausgeeilt. Wir müssen uns nun einer Betrachtung der Rechtslage des montanindustriellen Unternehmers zur Zeit der Entstehung und der ersten Entwicklung der neuen Technik zuwenden, da uns sonst die späteren folgenschweren Ereignisse unverständlich bleiben würden.

Was nutzten dem Unternehmungslustigen die wertvollsten technischen Neuerungen, wenn er sie gar nicht oder nur unter der beschränkenden Aufsicht eines engherzig und bureaukratisch dirigierenden Vormundes anwenden durfte? In dieser Lage befanden sich die Bergwerksbetreiber unter der bereits geschilderten Herrschaft des fiskalisch-bureaukratisch-polizistischen Direktionssystems. (Siehe 1. Band, S. 329.) Solange diese Fessel nicht gefallen, konnten sich die modernen Produktionskräfte nicht oder nur zum kleinen Teil entfalten. Deshalb sehen wir die privatkapitalistischen Bergwerksbetreiber in den ehemaligen Gebieten des „Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation", wo bekanntlich das Bevormundungssystem in höchster Blüte stand, in den ersten Jahren des neunzehnten Jahrhunderts den systematischen Kampf gegen das alte Regiment eröffnen. Wir bemerken darum in den Revolutionsjahren

1848/49 auch manchen Vertreter der nach voller Bergbaufreiheit rufenden Gewerke unter den Befürwortern einer radikalen Umgestaltung des vormärzlichen Regierungssystems. Von dieser Tätigkeit ihrer Großväter und Väter möchten die Grubenherren von heute freilich nicht mehr geredet wissen, aber sie hat ihnen doch den Weg zu Reichtum und Macht gebahnt. Der nachhaltigste Verstoß gegen den fürstlichen Absolutismus geschah in Frankreich durch die große Revolution im Jahre 1789. In Verfolg derselben wurden auch alle sogenannten Königsrechte an den Bodenschätzen (Bergwerksregal) aufgehoben. Das französische Berggesetz vom 28. Juli 1791 erklärte die Bergwerksmineralien zum „Eigentum der Nation". Den Antrag von Lamberville, nach englischem Muster die Mineralien dem Besitzer der Oberfläche zur Verfügung zu stellen, bekämpfte der wortgewaltige Mirabeau in der Nationalversammlung am 20. März 1791 mit dem Erfolg, daß den Grundbesitzern nur bei neuentdeckten Gruben ein Vorzugsrecht eingeräumt wurde. Das vorbildlich gewordene französische Berggesetz vom 25. April 1810 hielt diese Bestimmung des Verfügungsrechtes über die Bergwerksmineralien aufrecht: „Niemand, auch nicht der Grundeigentümer, darf ohne staatliche Verleihung (Konzession) Bergwerke betreiben. . . . Die Erteilung der Konzession hängt lediglich von dem Ermessen der Behörde ab; weder der Grundeigentümer noch der Finder haben Anspruch darauf. Die Verleihung schafft ein neues, volles Sacheigentum. Den Interessen der Grundeigentümer wird insoweit Rechnung getragen, als in der Verleihungsurkunde dem Berechtigten zugleich gewisse Leistungen an diese auferlegt werden. Zur Vornahme von Schürfarbeiten auf fremdem Grund und Boden bedarf man einer schriftlichen Erlaubnis des Staates, die zugleich die Entschädigung an die Grundeigentümer festsetzt." (Arndt.) Im übrigen kümmerte sich die Staatsbehörde nicht mehr um die Unternehmungen. Die Unternehmer bekamen volle Selbstverwaltung; sie konnten ihren Betrieb nach Belieben einrichten. Unterm 3. Januar 1813 wurden einige unbedeutende polizeiliche Vorschriften im Interesse des Arbeiterschutzes erlassen.

Das Gesetz von 1810 erhielt Geltung in Belgien, Holland, Luxemburg und blieb auch in Wirksamkeit in den nach Napoleons I. Sturz preußisch beziehungsweise bayerisch gewordenen linksrheinischen Gebieten. In den rechtsrheinischen deutschen Staaten inklusive Österreich verblieb es noch bei dem Bevormundungssystem. Das vor dem Kriege 1813 von den deutschen Fürsten „ihren" Völkern feierlich gegebene Versprechen, ihnen eine volkstümliche Staatsverfassung zu gewähren, wurde nicht gehalten.[1] Im Gegenteil, nach

[1] An Aufforderungen zur Einlösung des Versprechens hat es nicht gefehlt. So schrieb der sonst recht zahme Westfälische Anzeiger am 16. August 1816: „Als die Fürsten gegen die ihnen drohende Vernichtung (durch Napoleon) die Völker zum Kampfe aufriefen, da versprachen sie ihnen Erleichterung der drückenden Lasten und eine der fortgeschrittenen Bildung angemessene Staatsverfassung. In der Erfüllung dieses Versprechens liegt das Heil und die Ruhe der Welt und das sicherste Mittel, die Zeit ganz ungefährlich zu machen. In welchem Staate aber ist bis jetzt dieses Versprechen mit Redlichkeit erfüllt? Fast überall sind die Lasten schwerer und drückender geworden als in der Franzosenzeit, die wir so laut anklagten. Mit Belegen aus fast allen Ländern ließe sich das bestätigen. Eben das aber bringt eine gewisse dumpfe Stimmung hervor, die ge-

den „Befreiungskriegen“ setzte eine infame Polizeijagd auf die demokratischer Gesinnung „verdächtigen Elemente“ ein.

Man kann sich denken, daß der fürstliche Wortbruch, die Fortdauer der mittelalterlichen Rechtsinstitute nicht zuletzt die Kreise der an montanindustriellen Unternehmungen finanziell beteiligten „Untertanen“ aufregen mußte. Hatten doch diese nun in den Grenzländern mit der französischen Industriegesetzgebung Beispiele von Unternehmungen vor sich, die ohne irgendwelche bergpolizeiliche Behinderung von den neuen technischen Errungenschaften Gebrauch machten. Ganz abgesehen von England, wo der Bergbau- und Hüttenbetrieb schon seit Jahrhunderten keinerlei bureaukratisch-fiskalischen Fesseln unterlag. Daher vollzog sich hier eine starke industrielle Entwicklung bereits im ersten Viertel des neunzehnten Jahrhunderts. Daß nun gar selbst innerhalb der preußischen beziehungsweise bayerischen Staatsgrenzen ein Teil der Bergwerksunternehmer schon nach französischem Rechte (das ihnen auch eine erhebliche Abgabenverminderung gebracht hatte) die volle Selbstverwaltung ihrer Betriebe ausübte, während der andere weiter nach mittelalterlichen Polizeigrundsätzen bevormundet wurde, das mußte die rechtsrheinischen Unternehmer besonders aufregen.

Es begann darum alsbald ein Petitionssturm auf das Bevormundungssystem. Die Staatsregierungen und die „Landstände“ erhielten zahlreiche, immer wiederholte und dringendere Eingaben von Grubengewerken, von Versammlungen und Verbindungen montanindustrieller Unternehmer. Die Regierungen antworteten teilweise zustimmend, meistens aber zunächst ausweichend oder ablehnend. Aber steter Tropfenfall höhlt auch den Stein. Manche Petitionen bewirkten doch immerhin eine weniger schroffe Ausführung gewisser Bevormundungsvorschriften. Nach und nach wurde in einigen Landesteilen den Gewerken, allerdings ohne grundsätzliche Anerkennung, ein größeres Maß von Betriebsverwaltungsrechten zugestanden. In Schlesien wohl am reichlichsten. Einige Staatsregierungen ließen sich durch die Vorstellungen der Gewerke auch frühzeitig zu prinzipiell wichtigen Änderungen der alten Bergwerksverfassung bewegen. Im Herzogtum Nassau wurde durch landesherrliches Edikt vom 4. Oktober 1826 die Grubenverwaltung den Gewerken fast ganz überlassen. Die Bergbehörde behielt sich nur die Oberaufsicht über den technischen Betrieb und den Grubenhaushalt vor. Die Regierungen von Preußen und Sachsen erklärten den Petenten, es seien den Wünschen der Bergwerksbetreiber entgegenkommende Gesetzentwürfe in Vorbereitung. Dem weimarischen Landtag legte die Regierung 1839 einen Berggesetzentwurf vor, den die Abgeordneten aber wegen seiner unzeitgemäßen Fassung ablehnten.

Inzwischen schwoll im Volke die Bewegung gegen das absolutistische Regierungssystem immer stärker an. Auch bekannte Industrielle nahmen in Versammlungen und Zeitschriften das Wort zu scharfen Angriffen gegen die Regierungen. Die den westdeutschen Unternehmerkreisen nahestehende Aachener Zeitung tat sich durch besonders heftige Verwünschungen der

---

fährlich wird. Gegebene Versprechen müssen gehalten werden, und zwar so bald als möglich. . . .“ Würde das Versprechen nicht gehalten, „dann, aber nur dann kann ein Zustand der Verzweiflung eintreten, und dieser ist gefährlicher als der, da der Zügel aus Lusttaumel abgestreift wird“.

„volksfremden Bureaukraten" hervor. Wiederholt verglich sie die französische mit der rechtsrheinischen Bergwerksgesetzgebung und rühmte dabei schwärmerisch das „hohe Verständnis" des ersten Napoleons für die Bedürfnisse der Industriellen. In dem Westfälischen Anzeiger (Dortmund) hatten die Gewerken des Ruhrgebiets einen weniger radikalen, aber doch beharrlichen Vertreter ihrer Interessen. Der westfälische Industrielle Friedrich Harkort trat 1841 im Märkischen Gewerbefreund lebhaft für die radikale Änderung der Bergwerksgesetzgebung ein. Bezeichnend für die Stimmung der Bergwerksgewerken ist seine Auslassung: „Nicht alle Zeiten passen für die Gesetzgebung; jene sind die geeignetsten, wo im Sturme (!) alte Formen unaufhaltsam zusammenbrechen und eine großartige Anstrengung der Nation zur Erhaltung des Ganzen die Einzelinteressen verstummen macht." Dieser anerkannte Wortführer der westfälischen Unternehmer hoffte also auf eine revolutionäre Sturmzeit, in der die mit dem geltenden Bergrecht Unzufriedenen ihre Ansprüche durchzusetzen gedachten. Heute gehören die schwer reich gewordenen Söhne und Enkel jener Sturmfreunde zu den reaktionärsten Feinden der Volksfreiheit.

Die nach völliger Befreiung des Unternehmertums von behördlicher Bevormundung lechzenden kapitalistischen Interessenten ließen nicht locker. Sie begnügten sich nicht mit der administrativen Ermäßigung oder Aufhebung einiger Abgaben, auch nicht mit einer gemilderten Praxis des Direktionssystems, sondern gingen konsequent aufs Ganze.

Das Begehren nach unbeschränkter Bergbaufreiheit wurde schließlich schlankweg zu einer „nationalen Forderung" erhoben, deren Ablehnung ein Schlag gegen die „gesamten vaterländischen Interessen" bedeute. Ein schlesischer Arzt, Dr. Friedrich Fürböter, ließ 1847 eine Broschüre (Das Proletariat und der freie Bergbau) erscheinen, in welcher sogar der Beweis geführt werden sollte, die schweren Nöte des schlesischen Proletariats seien durch die Freigabe des Bergbaus zu beseitigen. Fürböter klagte:

„Die preußischen Gesetze gestatten keinen freien Bergbau und lassen hier das Prinzip der Gewerbefreiheit fallen. Die Gewerke müssen sich den Anordnungen der königlichen Beamten unweigerlich fügen; nicht etwa bloß in polizeilicher Hinsicht, sondern auch in der ganzen Art des Betriebs. Die königlichen Beamten bestimmen den Lohn der Arbeiter und leiten das Ganze. Die Beamten empfangen einen königlichen Gehalt und haben durchaus keinen Nutzen von der Eröffnung einer neuen Grube; sie haben nur Arbeit, nur neue Mühen dadurch. Gäbe der Staat den Bergbau frei und behielte sich wie beim Ackerbau nur das Polizeiliche vor, so wäre unser goldenes Zeitalter nahe."

Der gute Mann war ein schlechter Prophet. Charakteristisch ist nun aber, daß der für die Entfesselung der Bergwerksunternehmer schwärmende Bürger Fürböter in der gleichen Broschüre schrieb: „Was das Proletariat betrifft, so unterfange ich mich, ihm die Selbständigkeit glattweg abzusprechen!" Volle Freiheit für die unternehmungslustigen Kapitalisten, Unfreiheit für die Proletarier, so verstand nicht nur dieser Fürböter die „Forderung der Zeit". Seinesgleichen gab es noch sehr viele, wie sich nur zu bald herausstellen sollte.

Es traten indessen auch nicht wenige Verteidiger der alten Bergwerksverfassung auf. Man kann nicht sagen, daß alle die Verteidigung ungeschickt

geführt hätten. Erklärlicherweise stammten die Gegner der vollen Bergbaufreiheit vornehmlich aus den Reihen der staatlichen Bergwerksbeamten, denen ja eine grundsätzliche Änderung des Betriebs- und Verwaltungssystems persönlich sehr nahe ging. Den Zweck, die Vorzüge des bisherigen Verfahrens in das beste Licht zu rücken, hatte die auf oberbergamtliche Materialsammlungen gestützte, im amtlichen Auftrag (1833) verfaßte Schrift des Freiberger Bergmeisters K. A. G. v. Weissenbach über die volkswirtschaftliche Bedeutung des sächsischen Bergbaus. Der Verfasser verkannte durchaus nicht die Berechtigung einiger der dringlichsten Beschwerden der Gewerken. Er bemühte sich dagegen, den Nachweis zu führen, daß wegen der Abstellung dieser Übelstände kein grundsätzlicher Systemwechsel einzutreten brauche. Im Rahmen der bestehenden Bergwerksordnung könnten und müßten die unumgänglichen Reformen durchgeführt werden.

Früher schon hatte der hervorragende Bergrechtslehrer, preußischer Ministerialrat und Oberbergrat Karsten in seinem Grundriß der deutschen Bergrechtslehre (Berlin 1828) erklärt, das von den deutschen Gewerkenvertretern als vorbildlich gepriesene französische Bergwerksgesetz verdiene kein so hohes Lob. Selbst „der einzige Vorzug, den dieses Gesetz für die Bergwerksbesitzer zu haben scheint, nämlich die Ermäßigung der Bergwerkssteuer", sei „mehr ein eingebildeter als ein wirklicher Vorzug". Daß sich die staatliche Bergbauaufsicht in Deutschland nicht nur auf die Betriebsführung, sondern auch auf die Aufbereitung und Verwertung der gewonnenen Mineralien, selbst auf den Haushalt der Gruben und Hütten erstrecke, sei eine „in guter Absicht herbeigeführte Maßregel"; sie liege im Interesse der kleinen Gewerke. Die „unbedingte Freiheit, welche dem Bergbautreibenden nach der Meinung derer eingeräumt werden soll, welche den Bergbau wie jedes andere Gewerbe betrachten", eigne sich für den Bergbau gar nicht. Vielleicht hätten die Gesetze auf das mit diesem Vorbehalt den Bergwerksbetrieben zu gewährende Mitbestimmungsrecht „nicht immer oder nicht mit gehöriger Bestimmtheit Rücksicht genommen". Auch Karsten erkannte danach wenigstens die Notwendigkeit einer gewissen Milderung des starren Bevormundungssystems an. Darin offenbart sich der beginnende Umschwung der Meinung auch in den Kreisen der höheren staatlichen Bergbeamten.

Am weitesten ging Karsten den Wünschen der Bergwerksbetreiber hinsichtlich ihrer Gewalt über die Betriebsführer (Schichtmeister), Steiger und Arbeiter entgegen. Das ist von besonderer Bedeutung, weil anzunehmen ist, daß der Ministerialrat Karsten seine Schrift im Einverständnis mit dem obersten Chef der staatlichen Bergwerksverwaltung verfaßte: Die Anstellung und Entlassung der Betriebsbeamten und Arbeiter könne auch in den deutschrechtlichen Bergbaubezirken den Privatgewerken übertragen werden, wie das schon in Frankreich, auch in Österreich geschehen sei. Doch müsse der Bergbehörde, als polizeiliche Aufsichtsinstanz, eine den fiskalischen Interessen und den Bedürfnissen der Beamten und Arbeiter entsprechende Betriebsführung garantiert werden. Die nach der geltenden deutschrechtlichen Bergwerksverfassung von der Bergbehörde ausgeübte Betriebsverwaltung geschehe eben auch zum Nutzen der Gewerke. Wo die Bergwerksgewerken selber die Grubenbewirtschaftung leiteten, dort seien an die Stelle des vom Staate angestellten Betriebsleiters „einige wenige Gewerke" ge-

treten, nicht immer zum Vorteil der kleinen Kuxenbesitzer und der Bergbauindustrie,[2] weil der Mehrzahl der Gewerken das Verständnis für die Bergbautechnik abgehe. Statt der Bevormundung durch die fiskalische Verwaltung herrsche dort die Direktion weniger kapitalkräftiger und bergbauverständiger Gewerken! In denjenigen Ländern, wo den privaten Bergwerksbetrieben die volle Selbstverwaltung eingeräumt wurde, sei dies geschehen, um dem Staat die Kosten der Verwaltung zu sparen oder wegen der großen Schwierigkeit, die staatliche Oberaufsicht in Ausführung zu bringen. Nun aber wäre anzunehmen, daß unter den Gewerken die Kenntnis der Bergbautechnik zugenommen habe, und damit sei dieser Grund für die Vorenthaltung des Selbstverwaltungsrechtes nicht mehr so zwingend wie vordem. — Es verdient hervorgehoben zu werden, daß Karsten erhebliche Bedenken darüber äußerte, ob die Beamten und Arbeiter, wenn sie „ganz allein von ihren Brotherren (den Privatgewerken) abhängig werden", nicht in ihren wirtschaftlichen Bedürfnissen geschädigt würden. Die deutschrechtliche Bergwerksverfassung zeichne sich durch eine weit bessere Arbeiterfürsorge aus wie die neue französische Bergwerksgesetzgebung. Diese lasse der Willkür der Werkbesitzer auch hinsichtlich des Arbeiterschutzes und der Arbeiterversorgung großen Spielraum. Nur zu sehr sollte Karsten mit seiner Befürchtung hinsichtlich der Arbeiterbehandlung recht bekommen.

Unsere Auffassung, Karstens Eintreten für eine mildere Verwaltungspraxis sei nicht ohne Einvernehmen mit der obersten Bergbehörde erfolgt, wird bestätigt durch die nach etwa 1830 sich mehrenden Meldungen über behördliche Zulassung einer größeren Mitwirkung der Gewerkenvertreter bei Entscheidungen über Betriebsangelegenheiten. Die Behauptung der Verteidiger des Direktionsprinzips, mit den Grubenüberschüssen sei es gar nicht so schlecht bestellt, wie die Gewerken klagten, wird übrigens gestützt durch eine Betrachtung der derzeitigen Ruhrzechenausbeuten. Beispielsweise er-

---

[2] Daß Karsten richtig urteilte, stellte sich schon bald nach Inkrafttreten des preußischen Berggesetzes vom 12. Mai 1851 heraus. Der Handelskammerberichterstatter für Mülheim a. d. Ruhr schrieb 1855, das Gesetz sei „im übrigen wohltätig", indessen habe es auch eine große Schattenseite, „indem eine die Rechte der Minorität wenig achtende Majorität (der Kuxenbesitzer) den größten Mißbrauch durch die Deutung, welche das Gesetz zuläßt, ausüben kann, wie solches in unserer nächsten Nähe noch statt hat". Die kleinen Kuxenbesitzer wurden vergewaltigt und enteignet. So vollzog sich eine „natürliche Akkumulation" des Grubenkapitals. Diese Enteignungspraxis wurde übrigens schon früher geübt. Im Heft 5 der Grenzboten von 1847 schrieb ein aufmerksamer Beobachter aus Westfalen, die „großen Etablissements" zerstörten die „kleinen Hämmer und Schmieden", und „wo der Bergbau Träger des Wohlstandes ist, werden in der nächsten Zeit die größeren Bergwerke alle kleinen verschlingen (!), da der Tiefbau eingerichtet werden muß, der mindestens für jedes Bergwerk 60000 bis 70000 Taler kostet, welches Kapital also nur die größeren Werke tragen können. So werden alle Teilnehmer kleinerer Zechen gezwungen, ihr Eigentum für einen Spottpreis ihrem reicheren Nachbar abzutreten, was eine bedeutende Vermehrung des Proletariats nach sich ziehen wird. In den ackerbauenden Gegenden sind es die Majorate der Adeligen, welche das Proletariat unendlich befördern."

brachte die Tiefbauzeche Glückauf bei Brünninghausen (Kreis Hörde) 1842 eine Ausbeute von 26738 Taler. Im Jahre 1847 hatte sie eine Ausbeute von über 30015 Taler, für jene Zeit ein erheblicher Betriebsgewinn. Bergassessor Kreutz teilt im zwölften Bande des vom Verein für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund herausgegebenen Sammelwerkes die Gewinn- und Verlustziffern von 251 Ruhrzechen aus dem Jahre 1850 (also noch unter der Herrschaft der alten Bergordnung) mit. 133 verteilten Ausbeute in der Gesamthöhe von 2204646 Mk. Die Zubußzechen erforderten 1335381 Mk. Zuschuß, so daß eine reine Gesamtausbeute von 869265 Mk. übrig blieb. Sieht man aber näher zu, so stellt sich heraus, daß wenigstens 55 Zubußzechen entweder noch gar nicht in Förderung standen oder sie erst vor kurzem aufgenommen hatten. So förderte die Zeche Anna im Revier Borbeck nur 89 Tonnen, verlangte aber allein 570517 Mk. Zubuße. Die Zeche war noch im Bau begriffen. Es ist nicht angängig, die Baugelder als „Zubuße" in das Verlustkonto einzusetzen. Gruppiert man die 251 Zechen nach diesem Gesichtspunkt, so bleiben nur 63 eigentliche Zubußzechen übrig, freilich noch eine stattliche Zahl. Aber unter Berücksichtigung der für diese Zeit erheblichen Ausbeute von über 2,2 Millionen Mark muß man den bergbehördlichen Sachverständigen, die eine allgemeine Notlage der Gewerke bestritten, zustimmen. Das gilt nicht zuletzt auch für Schlesien. Hieß es doch 1839 in einem Bericht der schlesischen Provinzialblätter, den oberschlesischen Unternehmern bringe die Ausbeutung der Galmeilager „große Reichtümer, und mehrere sind auf dem Wege, Millionäre zu werden". Die Steinkohlenlager böten „die reichste Ausbeute". Und weiter: „Unter allen diesen Umständen steigt der Flor des Landes, und Oberschlesien, welches noch vor fünfzig Jahren eine mit Wald bedeckte Wüste wenigstens in den jetzt belebtesten Hüttendistrikten war, wird zum blühenden und reichen Lande." Die schlesischen Unternehmer wurden allerdings schwer reich; trotzdem riefen auch sie nach der Beseitigung aller Ausbeutungsschranken und ruhten nicht, bis sie ihr Ziel erreicht hatten. Bemerkenswert ist, daß, als die preußische Regierung 1843 den Siegener „Kreisständen" die Frage vorlegte, ob die althergebrachte Hütten- und Hammerordnung aufgehoben werden solle, und bejahende Antwort erhielt, von kleinen Siegerländer Gewerken dagegen Einspruch erhoben wurde mit der Begründung, die Aufhebung der „Ordnung" würde den Mittelstand ruinieren!

Die Staatsbehörden mußten den Unternehmern, zumal die „Zeitläufte immer unruhiger wurden", nach und nach mehr Konzessionen machen. Mit diesen Abschlagszahlungen waren die Unternehmer durchaus nicht zufrieden. Die Erste Ständekammer für das Königreich Sachsen stellte 1843 den Antrag, die königliche Regierung wolle „eine zeitgemäße Umgestaltung der sächsischen Bergverfassung in baldige Erwägung zu nehmen geruhen". Die Regierung gab eine zusagende Erklärung ab. In einem Dekret vom 18. September 1845 teilte die Regierung der Ständeversammlung mit, es solle ein umfassendes Berggesetz ausgearbeitet und einer „ständischen Zwischendeputation" zur Beratung vorgelegt werden, womit sich am 30. Januar, nochmals am 6. Juni 1846 der Landtag einverstanden erklärte. Der angekündigte Gesetzentwurf gelangte jedoch erst 1849 an die Zweite Kammer. Er konnte

von ihr nicht verabschiedet werden wegen der im Gefolge der im Interesse der alten Machthaber durchgeführten Gegenrevolution erfolgten Auflösung der Kammer.

2. Die Unternehmer in den Revolutionsjahren 1848/49.

Die politischen Ereignisse im „tollen" Jahre 1848 zu schildern ist nicht unsere Aufgabe. Es genügt für unseren Zweck, daß wir der revolutionären Volkserhebung gedenken als einer Sturmflut, die leider nur für kurze Zeit das fürstliche Selbstherrschertum außer Kraft setzte und immerhin manche Denkmäler mittelalterlicher Büttelherrlichkeit dauernd fortfegte.[3]

Den reichsten Gewinn hat aus den Märztagen des Jahres 1848 zweifellos das großindustrielle Unternehmertum heimgebracht. Alsbald nach der Kapitulation der Vertreter des absolutistischen Regierungssystems vor der revolutionären Volkserhebung sehen wir die industriekapitalistischen Wortführer am Werk, die Situation gründlich auszunutzen. Zahlreiche Träger von Namen, die wir später in der Liste der industriefeudalen Reaktionäre wiederfinden, standen 1848 mit in den Reihen der lautesten Rufer im Streit für eine demokratische Staatsverfassung.[4]

[3] In der Volksschule wird den Schülern entweder gar nichts über die Ursachen und Folgen der 1848er Revolution mitgeteilt, oder es wird ein abschreckendes Zerrbild entworfen. Nach diesem Muster gedenken auch die konservativen und klerikalen, auch die meisten industriekapitalistischen Organe des „tollen Jahres". Daher empfiehlt es sich, in Erinnerung zu rufen, wie selbst ein so gemäßigter Verfassungsfreund wie der klerikale Abgeordnete Peter Reichensperger in seinen Erlebnissen eines alten Parlamentariers (Berlin 1882) über die Beweggründe des 1848er Volksaufstandes urteilt. Es heißt da, die Regierungen hätten feierlich gegebene Verfassungsversprechen nicht gehalten; die harte Gesetzgebung sei „durch die oft ans Übermaß grenzende Rücksichtslosigkeit" der Bureaukratie noch verschärft worden. „Diese Bureaukratie hatte sich längst angewöhnt, in dem Bürger nicht mehr den Träger öffentlicher Rechte, sondern nach dem Rochowschen Hohnwort nur noch den zum Gehorsam verurteilten Steuerzahler mit dem ‚beschränkten Untertanenverstand' zu erblicken. . . . Die naturnotwendige Folge jener kurzsichtigen und menschenverachtenden Politik war die, daß das längst vorhandene Mißbehagen immer mehr in eine feindselige, ja verzweiflungsvolle Verbitterung, verbunden mit unheimlicher Sehnsucht nach völligem Zusammensturz, umschlug. . . ."

[4] In Dortmund wurde der „Konstitutionelle Klub" als Mittelpunkt der auf die Demokratisierung der Staats- und Gemeindeeinrichtungen gerichteten Bestrebungen gebildet. Er forderte programmatisch: 1. Konstitutionelle Monarchie auf breiter demokratischer Grundlage. 2. Direkte Volkswahlen. 3. Freizügigkeit und völlige Rechtsgleichheit. 4. Volkswehr mit freier Wahl der Führer; Verminderung des stehenden Heeres. 5. Freies Vereins- und Versammlungsrecht. Von den hervorragendsten Klubmitgliedern seien genannt: G. Brassert, Bergamtsaspirant; Dr. Ostermann, Landgerichtsassessor (Landtagsabgeordneter); v. Rynsch, Gerichtsrat; Overbeck, v. Hövel, Grubengewerke; Frielinghaus, Grubengewerke; Brassert, Geheimer Bergrat; Schmieding, Justizkommissar; Gerstein, Referendar; Dr. med. Müser, Hauptgründer der Harpener Bergwerksgesellschaft. — In Bochum gründete und leitete der Assessor Humperdink einen Demokratischen Volksverein; in Witten standen unter anderen Berggeschworener Huyssen, Oberschichtmeister Kneseler, die Gebrüder Müllensiefen, Louis Berger und Buchdruckereibesitzer Goebel an der Spitze des Demokratischen Klubs. Goebel mußte wegen eines Artikels in seiner Zeitung

Mit langatmigen Deklamationen hielten sich diese Realpolitiker nicht auf. Sie faßten den Stier sogleich bei den Hörnern.

Am 22. Mai 1848 war der konstituierende preußische Landtag zusammengetreten; am 11. August hatte er sich mit dem Bericht einer Kommission zu beschäftigen, die zur Beratung eines schon am 28. Juli eingegangenen Antrags Harkort und Genossen betreffs Besteuerung der Bergwerke eingesetzt war. Die Antragsteller waren durchaus nicht blöde. Nach der vorliegenden Rechnung pro 1847 hatte die landesherrliche Kasse an Bergwerkszehnten und -zwanzigsten 562241 Taler 21 Silbergroschen 5 Pfennig, an sonstigen Bergwerksgefällen und -sporteln 125848 Taler 27 Silbergroschen, zusammen 688090 Taler 18 Silbergroschen 5 Pfennig vereinnahmt. Harkort und Genossen beantragten, nur noch 5 Prozent vom Reinertrag der Werke als Abgabe zu erheben. Dies Gesetz sollte bereits am 1. September 1848 in Kraft treten. Die fünfprozentige Nettoabgabe hätte den Betrag von nur 38111 Taler 24 Silbergroschen (nach dem Stande der Abgaben im Jahre 1847 berechnet) ergeben, gegenüber den seitherigen Zehnten und Zwanzigsten eine Ermäßigung der Abgaben von mehr als einer halben Million Taler; eine für damalige Verhältnisse bedeutende Summe. Anerkannt muß werden, daß die fiskalische Belastung des Bergbaus für zahlreiche Gewerke sehr drückend war. Wie wir überhaupt der Ansicht sind, daß die Befreiung der Werksunternehmer von der bureaukratisch-fiskalischen Bevormundung eine volkswirtschaftliche Notwendigkeit war. Die unter der Geltung des französischen Berggesetzes von 1791 respektive 1810 betriebenen linksrheinischen Werke hatten nur eine feste Steuer von je 10 Franken von jedem Quadratkilometer des Bergfeldes, dann eine höchstens fünfprozentige Abgabe vom Reinertrag und einen Zuschlag von 10 Prozent zu der festen Steuer zur Bildung eines Remissions- (Abgabenerlaß-) Fonds zu leisten. Da im rechtsrheinischen Preußen die Abgaben von der Bruttoeinnahme, also auch von ertraglosen Werken erhoben wurden,[5] so kann man leicht begreifen, daß dieser Zustand die Benachteiligten aufbrachte.

Die Verhandlungen des konstituierenden Landtags für Preußen (Sitzung vom 11. August 1848) gaben wichtige Aufschlüsse über die Beschwerden und Forderungen der Werksunternehmer. Da die Redner auch auf die derzeitige Lage der Arbeiter eingingen, seien hier die markantesten Ausführungen wiedergegeben.

Der Antrag Harkort und Genossen verlangte die gleichmäßige Erhebung der Bergwerksabgaben in Höhe von nicht mehr als 5 Prozent des Reinertrags. Bis zum Erlaß eines allgemeinen Berggesetzes sollten die auf dem linken Rheinufer geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Ermittlung und Erhebung der Abgaben für den ganzen Bereich der preußischen Monarchie in Kraft treten.

Der Kommissionsberichterstatter Abgeordneter Ostermann (Dortmund) empfahl dringend die Annahme dieses nur als Provisorium gedachten Gesetzesvor-

---

Wittekind, dessen rührigster Mitarbeiter Louis Berger war, neun Monate ins Gefängnis. Auch Dr. Friedrich Hammacher gehörte wie der spätere Minister Miquel zu den „Achtundvierzigern".

[5] Es hatten zum Beispiel 1847 die Rüdersdorfer Braunkohlengruben 1270 Taler Abgaben zu leisten, obgleich die Werke mit 18235 Taler Zubuße abschlossen.

schlags. Seit Jahren seien gegen die veralteten Bergordnungen eine Menge Petitionen sowohl an die Staatsregierung wie auch an die Provinzialstände und an den Vereinigten Landtag gelangt. Die Staatsregierung habe die Reformbedürftigkeit der auf das Bergwesen zutreffenden Gesetze und Verordnungen zwar anerkannt, wolle aber nicht mit Gesetzesnovellen, sondern mit einer umfassenden gesetzlichen Regelung der ganzen Materie vorgehen. Dagegen sei die Kommission (des Landtags) der Ansicht, es müsse mit der Aufräumung der gesetzlichen Ungleichheit hinsichtlich der Abgaben ohne Verzug vorgegangen werden. Wenn auch die Staatseinnahmen einen Ausfall erleiden würden, das käme angesichts der jetzigen Schwierigkeiten nicht in Betracht: „Die Ungleichheit der Abgabenverhältnisse hat nämlich in Verbindung mit der allgemeinen Kreditlosigkeit bewirkt, daß in den Bergbau treibenden Gegenden fast die Hälfte der Bergarbeiter teilweise bereits hat entlassen werden müssen, teilweise bald entlassen werden muß. Bei der augenblicklichen Wohlfeilheit der Lebensmittel hat sich diese Arbeits- und Erwerbslosigkeit jetzt noch mit Mühe ertragen lassen. Allein der nahende Winter muß mit Besorgnis erfüllen. Eine große Menge fleißiger Hände feiern. Ihnen muß schleunige Hilfe durch Arbeit werden. Sie wird gewährt, wenn das vorgeschlagene Gesetz bald in Kraft tritt." Die Kommission hatte einen Gesetzentwurf beschlossen, der sich sinngemäß mit dem Antrag Harkort und Genossen deckte. Die rechtsrheinischen sollten mit den linksrheinischen Bergwerksabgaben gleichgestellt werden. Soweit besondere Zehnten an Standesherren oder sonstige Private in Betracht kämen, solle der Staat die Einhebung vermitteln. Auf die Abgaben an Kirchen, Schulen, Knappschaftskassen usw. nahm der Gesetzentwurf keinen Bezug.

Staatsminister Milde war erstaunt über die Eile der Antragsteller, da „in diesem Augenblick hier am Orte eine Kommission zusammengetreten ist, welche, aus den verschiedenen Interessenten zusammengesetzt und berufen aus den Gewerkschaften der verschiedenen Landesteile, demnächst eine neue Bergwerksgesetzgebung beraten und ausarbeiten soll. Das Prinzip, welches diesen Beratungen zugrunde gelegt worden, ist nach meinem Wunsche und ich glaube, in Übereinstimmung mit den Wünschen und Ansichten dieser Kommission, die möglichste Entfesselung des Bergwerksgewerbes. Es ist das Prinzip, den Bergbau im nationalen Interesse fruchtbar zu machen, das Prinzip der freien Bewegung." Weil der allgemeine Gesetzentwurf in Vorbereitung und weil die Staatskasse nicht in der Lage sei, jetzt den Ausfall von 600000 bis 700000 Taler zu ertragen, deshalb ersuchte der Regierungsvertreter um Ablehnung des Kommissionsvorschlags. Wohl sei der Druck auf die Bergwerksbetreiber groß, aber welches Gewerbe sei denn jetzt nicht bedrückt!? So schlimm, wie es die Interessenten behaupteten, sei es mit dem Bergbau nicht bestellt. Der Erlaß der Bergwerksabgaben würde ein Geschenk an eine Klasse von Staatsbürgern sein, „die in ihrer Allgemeinheit sicher nicht zu den Bedürftigsten gehören". Trotz der geringeren Abgaben floriere auch der linksrheinische Bergbau jetzt nicht. Das liege auch an der durch die politischen Unruhen hervorgerufenen Kreditlosigkeit.

Mehrere Redner aus dem Hause, unter anderen der rheinische Abgeordnete v. Berg, traten dem Minister entgegen. Abgeordneter v. Berg erklärte, die Bergwerksabgaben seien nach Ansicht bekannter Rechtslehrer keine Anteile des Staates an der von ihm gestatteten Ausnutzung der Bodenschätze, sondern Steuern, die rechtlich wie jede andere Staatssteuer zu behandeln seien. Darauf griff der Finanzminister Hansemann in die Debatte ein und antwortete auf die Frage, „ob der Zehnte eine Steuer oder ob er ein Zehnte ist, den der Staat gleich anderen Zehnten bezieht", das sei noch nicht genügend geklärt und sollte deshalb der Kommissionsentwurf der vom Minister Milde erwähnten Berggesetzkommission überwiesen werden. Wenn Abgeordneter v. Berg gesagt habe, es

handle sich nicht darum, reichen Besitzern Geschenke zu machen, sondern Tausenden von Arbeitern Brot zu geben, so widerspreche dem der ungünstige Geschäftsgang auch der linksrheinischen Werke.[6]

Der Abgeordnete Baumstark erklärte, ursprünglich habe es ein Eigentum des Staates an den Bodenschätzen gar nicht gegeben. Der Begriff des Bergwerksregals sei erst von Staatsrechtslehrern und Finanzmännern allmählich ausgebildet worden. Dieser Redner ging gleich den Gesetzgebern in der französischen Nationalversammlung von 1791 dem Grundpfeiler der mittelalterlichen Bergwerksverfassung, dem Bergregal, direkt zu Leibe. Übrigens war er auch „frappiert" über die Schnelligkeit, mit der der Antrag Harkort „durch die Beratung gegangen" sei. (Der Praktikus Harkort wußte eben, daß man das Eisen schmieden muß, solange es noch glüht.)

Der Abgeordnete Ulrich bat, zu erwägen, daß die Bergwerksabgaben in Preußen 40 Prozent des Reingewinnes ausmachten. Belgien, Frankreich und England hätten diesen Zehnten schon längst aufgehoben, gestatteten den freien Bergbau und konkurrierten mit Erfolg gegen rheinisch-westfälische Bergwerks- und Hüttenprodukte. Der Notstand sei groß. Über 300000 Menschen würden in Preußen vom Bergbau ernährt; ihnen müßte schnell geholfen werden. Der Bergbau auf dem linken Rheinufer habe einen Produktionswert von über 15,3 Millionen Taler geliefert, damit den schlesischen, sächsischen und westfälischen Bergbau weit überholt. Das sei eine Folge der geringeren Abgabebelastung. — Der Abgeordnete v. Meusebach, Vertreter des Kreises Mansfeld, betonte zwar auch die Notwendigkeit einer Berggesetzreform, war aber nicht erbaut von dem Antrag Harkort, weil dieser, wie der Redner an Beispielen aus den Provinzen Schlesien und Sachsen nachwies, neue Ungleichheiten schaffe. Auf die Frage, ob die Vorlage eines allgemeinen Berggesetzentwurfes „noch dieser Versammlung" zugehen könne, antwortete der Minister Milde mit Nein! Zu der prinzipiellen Frage nach dem rechtlichen Charakter der Bergwerksabgaben gab Milde folgende Erklärung ab: „Es ist mehrmals hier erwähnt worden, und ich erlaube mir darauf zurückzukommen, daß der Bergwerkszehnt eine Abgabe sei; nach meiner Ansicht ist er das aber nicht, sondern ein von der Regierung vorbehaltener Anteil an den Gruben."

Abgeordneter Müller, Brieg (Schlesien), stellte die Frage: „Wie lange soll der Rhein die Grenze zwischen Deutschen und Deutschen, zwischen Preußen und Preußen sein? ... Die Grenzmauer muß endlich fallen, und ich glaube, wenn wir das Unsrige dazu tun, Tag für Tag einen Stein von dieser Grenzmauer wegreißen, so muß sie endlich fallen. Es handelt sich um den fünfzigsten Teil der preußischen Nation, 320000 Menschen leben von dem Berg- und Hüttenbetrieb. Diese schmachten in Elend, und das Elend ist gerade so schlimm wie das der Weber in Schlesien und Westfalen. Wenn nicht bald Hilfe kommt, so werden sie dem Hungertode verfallen, und ein großer Teil ist bereits in Schlesien von dem Hungertyphus dahingerafft. Seit langer Zeit wird eine Abänderung dieser Gesetzgebung beantragt und nicht, wie gesagt, 17, sondern 21 Jahre beschäftigt sich die Regierung mit dieser Abänderung. Es sind seit 1827 fünf Entwürfe von der Bergordnung fertig geworden, vier davon sind alsbald nach dem Erscheinen von den Provinziallandtagen verworfen. Der fünfte lag im vorigen Jahre dem Vereinigten Landtag zur Beratung vor, kam aber nicht zum Vortrag, weil inzwischen der Landtag geschlossen wurde. Dieser fünfte ist beim Staats-

[6] Der Abgeordnete v. Berg hatte vorher ausgeführt: „Dies ist der Sinn des Antrags, wenn ich ihn recht verstehe: man will in jenen gedrückten Gegenden dem Bergarbeiter, wohl dem gedrücktesten aller Arbeiter (!), eine Erleichterung verschaffen."

ministerium beraten und angenommen, dann kam er an den Staatsrat, und da hat er sich noch befunden, als die Revolution ausbrach. . . . Die Revolution ließ erkennen, daß endlich das preußische Volk mündig sei (!), allein der Bergbau ist noch in der schmählichsten Bevormundung." Redner schildert nun in drastischer Weise die üblichen Betriebsverhältnisse beim Bergbau. Wenn die Bergbauunternehmung bis zur Betriebseröffnung gediehen sei, „so wird mir ein technischer Beamter, ein sogenannter Steiger eingesetzt. Der Steiger ist verpflichtet, den Bau zu treiben nach den Anordnungen der Behörde. Es wird mir aber auch ein Rechnungsführer, ein sogenannter Schichtmeister von der Behörde eingesetzt. Ich habe mich nicht darum zu kümmern, was eingenommen und ausgegeben wird. Er macht die Kontrakte mit den Bergleuten nach seinem Belieben, er schafft Material und Inventarienstücke an, er verkauft endlich die Bergwerksprodukte nicht, wie ich es bestimme, sondern nach den Preisen, welche die Regierung bestimmt. Außerdem darf ich auch gar nicht die nötigen Maschinen mir selbst anschaffen. (!) Wenn ich eine Maschine von 60 Pferdekräften anschaffen will, so sagt die Behörde: Nein, das hast du nicht nötig, du mußt eine von 20 Pferdekräften anschaffen. (!!!) Es ergibt sich aber, daß diese nicht ausreichend ist, und ich muß drei- und vierfache Kosten aufwenden, um eine neue anzuschaffen."

Finanzminister Hansemann erklärte nun nochmals, die Klagen wegen der Abgabenüberbürdung seien übertrieben. Nicht der Zehnte, sondern die schlechte Geschäftslage drücke auf den Bergbau: „Wie wenig es sich hier um die Arbeiter handelt (!), geht daraus hervor, daß sich in keinem Stande so viele reiche Leute befinden als unter den Bergwerksbesitzern!" Noch kürzlich sei einer der reichsten preußischen Bürger gestorben, der seine Millionen bloß durch Bergbau erworben habe: „Also muß es doch so schlimm mit der Sache nicht stehen, wenn man so viele Millionen gewinnen kann. Ich mag keine anderen Namen nennen, aber wer im Lande bekannt ist, dem wird mancher einfallen, der viel Geld im Bergbau erworben hat." Daß auch in dem rechtsrheinischen, zehntenbelasteten Bergbau Überschüsse gemacht werden könnten, beweise unter anderem das Konzessionsgesuch eines bergbaulustigen Ausländers.

Abgeordneter Kitz sprach gegen den „unreifen" Gesetzentwurf. Er lege dem linken Rheinufer (in dessen Namen der Redner protestiert) „im Prinzip Steuern auf, zu denen wir im Prinzip nicht verpflichtet sind". Der Gesetzentwurf könne dem Notstand nicht abhelfen, auch im linksrheinischen Bergbau herrsche er: „Um Aachen herum sind 20000 bis 30000 Berg- und Hüttenleute, welche nicht gesichert sind, daß sie im Winter Arbeit haben. Sie sind in der größten Not, und erst jetzt sind wieder einige hier gewesen, um extraordinäre Mittel anschaffen zu wollen, nicht um weiterzubauen, sondern um die Metalle, in denen das Kapital steckt, zu verwerten. Es ist ganz richtig, was der Minister angeführt hat, daß die Kohlen fortgeworfen werden müssen, weil sie verderben." (Der Redner wurde durch heftige Schlußrufe unterbrochen.)

Nachdem ein Schlußantrag mit Stimmengleichheit abgelehnt war, nahm der Antragsteller Abgeordneter Harkort selber das Wort zu einer Rede, deren Oberflächlichkeit in krassem Gegensatz zu der volkswirtschaftlichen Wichtigkeit der debattierten Fragen stand. Harkort erklärte, durch den Abgabenerlaß würde sich der „Umschlag des preußischen Bergbaus", der 44 Millionen betrüge, auf 60 bis 70 Millionen steigern, wodurch „für die Nationalökonomie ein ungeheurer Gewinn" entstünde; es würden „im Lande Kräfte in Anwendung kommen, die bis heute geschlummert haben". Er sei „nicht hierher getreten, um ein Almosen zu erlangen, sondern er rede im Interesse einer Bevölkerung von 300000 Seelen, welche mit dem Bergwerksbetrieb beschäftigt sind; das gewonnene Eisen wird

verfeinert; in diesem Gewerbebetrieb sind abermals 200000 Arbeiter beschäftigt; er rede also im Namen einer halben Million"! Er klagte über die Konkurrenz, die dem deutschen Eisen seitens England gemacht würde, und versicherte, wenn eine Erleichterung der Abgaben eintrete, so werde infolge des billigeren Betriebs auch Kohle und Eisen billiger, daher konkurrenzfähiger.

Abgeordneter Stupp brachte die Sprache auf die Abgabenverhältnisse auf dem linken Rheinufer. Auf den linksrheinischen Gruben lasteten besondere Abgaben, die den Staatszehnten wettmachten. Die Kohlengruben bei Aachen müßten einen sogenannten „Gewinnpfennig" (an die Grundbesitzer) zahlen; er mache mitunter den 15., 18., 20. und 25. Teil des Ertrags aus. In dem Eifelrevier Call müßten die Eisensteingruben die 30. Karre der Ausbeute an die Oberflächeneigentümer abführen. Das Oberappellationsgericht habe entschieden, diese Abgaben bestünden als altes Herkommen zu Recht neben den berggesetzlichen Abgaben an die Landeskasse. Auch die in der Gegend von Bonn betriebenen Braunkohlengruben existierten nur unter schwierigen Umständen. Redner wünschte den Kollegen vom rechten Rheinufer „nicht das Glück und den Segen der Bewohner des linken Rheinufers".

Finanzminister Hansemann vermochte aus der Harkortschen Rede nicht den Beweis für die Notwendigkeit des Notgesetzes zu entnehmen. Um der Bergbauindustrie aufzuhelfen, müsse auch eine Verbesserung und Vermehrung der Verkehrswege (Schiffahrt und Eisenbahnen) eintreten. — Vor dem Debatteschluß, der auf wiederholte Zurufe verlangt wurde, erklärte noch der Abgeordnete Hambloch für das Siegerland, die dortigen Bergwerksabgaben, datierend aus dem Jahre 1559 (!), hätten vorjährig 44096 Taler betragen, obgleich 86217 Taler Zubuße verbaut worden seien. Früher habe der Landesherr als Gegenleistung die freie Lieferung des Gruben- und Brennholzes übernommen. Diese Verpflichtung sei ohne Kündigung aufgehoben, aber die Abgabe des Zehnten von dem Bruttoertrag sei geblieben.

Schließlich wurde mit 168 gegen 158 Stimmen ein Antrag des Abgeordneten Meusebach angenommen, der von der Regierung die Vorlage eines allgemeinen Berggesetzentwurfes, in dem die Zehntpflichtigkeit des Bergbaus nach seiner Leistungsfähigkeit reguliert sei, verlangte, und zwar für die „nächste gesetzgebende Versammlung". Außerdem wurde die Regierung ermächtigt, „provisorisch schon jetzt eine Remission (Verminderung, Erlaß) in den Zehnten bis zu einem Fünftel des Reinertrags bei den Gewerken eintreten zu lassen, welche ohne diesen Erlaß zur Einstellung oder Verminderung ihrer Arbeiten genötigt sein würden".

Unterm 21. September 1848 verfügte eine Kabinettsorder die gewünschte Remission des Zehnten, aber die Gewerken klagten nun über parteiliche Handhabung. Im Januar 1849 wiederholte der Abgeordnete Harkort mit Unterstützung von 18 rheinisch-westfälischen, sächsischen und schlesischen Abgeordneten seinen nichtgenehmigten Antrag sinngemäß. Bald darauf machte das Ministerium bekannt, ein dreizehnteiliger Berggesetzentwurf von 267 Paragraphen sei fertiggestellt. Es bestehe die Absicht, ihn im Jahre 1850 in Kraft treten zu lassen. Zur Beratung dieses Gesetzentwurfes kam es aber auch nicht infolge des Sieges der Gegenrevolution. Der Landtag wurde aufgelöst. Am 30. Mai 1849 erschien jene Verordnung, durch welche das Dreiklassenwahlsystem für den preußischen Landtag dem Volke aufgenötigt wurde. Den mit der Zeit immer mehr in die ersten Reihen der Besitzenden einrückenden Gruben- und Hüttenunternehmern verschaffte das Dreiklassenwahlsystem einen großen Einfluß auf Landesgesetzgebung und -verwaltung.

Mit Rücksicht auf die in neuerer Zeit von den Bergarbeitergewerkschaften erhobene Forderung nach einem Reichsberggesetz ist es von mehr als nur historischem Interesse, hervorzuheben, daß die Interessenten an einer völligen Beseitigung der alten Bergwerksgesetzgebung 1848 auch an das Frankfurter Parlament, die deutsche Nationalversammlung, mit ihren Beschwerden herantraten. In Frankfurt unternahm ein Vertrauensmann der rheinisch-westfälischen Werksbetreiber den Vorstoß gegen das herrschende Bevormundungssystem. Der Abgeordnete für die westfälische Grafschaft Mark, Dr. G. Höffken, stellte am 27. Mai 1848 im Frankfurter Parlament folgenden Antrag:

„Der konstituierende Reichstag möge nach seiner definitiven Konstituierung in einer seiner ersten Sitzungen einen Ausschuß einsetzen mit dem Auftrag:

Die Grundzüge einer deutschen Bergordnung, insbesondere eines gemeinschaftlichen Bergrechtes und einer gleichmäßigen Besteuerung des Bergwerksbetriebs mit Aufhebung des Bergregals der Einzelstaaten und des Zunftbetriebs zu entwerfen und die Ausführung derselben auf geeignetem Wege vorzubereiten."

Diesem Antrag war eine längere Begründung beigegeben, die sich auf die derzeitigen Bergwerksverhältnisse bezog, ihre Unhaltbarkeit betonte und auf die rasche Entwicklung des Kohlenbergbaus in England und Belgien verwies. Die dortige bessere Entwicklung sei die Folge der freieren Bergwerksverfassung in jenen Ländern. Man sieht, der von den rheinisch-westfälischen Bergwerksgewerken inspirierte Antrag Höffken wollte schon vor 65 Jahren mit der einzelstaatlichen Bergwerksgesetzgebung in Deutschland aufräumen. Wie der Antragsteller seinen „Herren Wählern im Kreise Dortmund" am 28. Mai 1848 mitteilte, bezweckte er eine einheitliche und mäßige Abgabenerhebung; es handle sich „für die Nation (!) um die Entfesselung eines der wichtigsten Hebel der Industrie und Wohlfahrt". Auch der Antrag Höffken fiel nach dem Siege der Gegenrevolution unter den Tisch, bleibt aber trotzdem eine merkwürdige Erinnerung an eine Zeit, wo die kapitalistischen Interessenten selber einen gesetzgeberischen Akt verlangten, dem sie heute, nun die Bergarbeiter die reichsgesetzliche Regelung der Bergwerksangelegenheiten fordern, hartnäckigen Widerstand entgegensetzen. Die Regierungen der deutschen Bundesstaaten haben freilich nach der gewaltsamen Unterdrückung der revolutionären Volksbewegung den privatkapitalistischen Unternehmungslustigen ein so weites Entgegenkommen gezeigt, daß diese sich rascher, wie sie vielleicht selbst hofften, am Ziele ihrer Wünsche sahen.

3. Das Verhalten der Bergarbeiter.

Sehen wir uns nun nach den Arbeitern um, in deren Namen und Interesse die genannten Zeitungen, Schriftsteller und Abgeordneten ebenfalls zu handeln vorgaben. Deren Schilderungen von der großen Not der arbeitenden Klasse um die fragliche Zeit waren nicht übertrieben. Infolge wiederholter Mißernten waren obendrein in einigen Landesteilen die Lebensmittelpreise sehr stark gestiegen.[7]

Die Mansfelder Gewerkschaft sah sich 1846/47 genötigt, ihren Arbeitern die anderthalbfache Portion der üblichen billigen Kornlieferung zu verab-

[7] Beispielsweise im Bezirk Halle 1845, 1846 und 1847. Hier kam es deswegen zu Volksaufständen, die Bäckerläden wurden von den Hungernden geplündert. Die Weberaufstände im schlesischen Gebirge waren gleichfalls Hungerrevolten.

folgen. In denselben Jahren lieferten mehrere Ruhrgrubenverwaltungen ihren Arbeitern billiges Korn und Brotmehl, auch Kartoffel unter dem Tagespreis. 1847 verteilten rheinische und siegen-nassauische Werksverwaltungen Nahrungsmittel an die notleidenden Arbeiterfamilien. Damals beherrschte vornehmlich die englischen, weniger die belgischen und französischen Unternehmer den Markt mit ihren billigeren industriellen Massenprodukten. Diese allbekannte Tatsache bewog ja auch die Wortführer der deutschen Industrieunternehmer, das englische Betriebssystem als totsicheres Heilmittel gegen ziemlich alle sozialen Schäden zu empfehlen. Und doch hätten schon die mit unheimlicher Regelmäßigkeit in dem hochgelobten Musterlande England auftretenden Wirtschaftskrisen die bedingungslosen Schwärmer für das „ungehinderte Walten der wirtschaftlichen Kräfte" (die sogenannte Manchestertheorie) belehren sollen, daß dieses nicht der Gipfel der volkswirtschaftlichen Weisheit sein konnte. 1815, 1825, 1836 und 1847, also ziemlich nach jedesmal zehn Jahren, suchten verheerende Erschütterungen (Krisen) die englische Industrie heim. Es waren die Folgen einer maßlosen Überspekulation, einer den Bedarf weit hinter sich zurücklassenden Überproduktion an Industrieerzeugnissen. Massenhaft wurden in solchen Krisenzeiten die englischen Arbeiter brotlos; in ihrer Verzweiflung vergriffen sie sich an den neuen Maschinen, in denen die Hungernden noch die eigentliche Ursache ihrer Not erblickten. Die im Inland unverkäuflichen großen Warenmengen wurden im Ausland, großenteils in Deutschland, zu Schleuderpreisen abgesetzt und bewirkten auch hier eine Lähmung der gewerblichen Tätigkeit, soweit sie noch nicht durch die sonstigen internationalen Ausstrahlungen des britischen Geschäftsniederganges eingetreten war. In Rheinland-Westfalen mußten wegen der Überflutung des Marktes mit britischen Eisen- und Textilwaren zahlreiche Werke den Betrieb einschränken; viele Arbeiter wurden entlassen, starke Lohnreduktionen traten ein.

Ein gewisser K. Quentin ließ 1840 in Düsseldorf eine Broschüre erscheinen, in der er erzählte, „ganze Haufen arbeitsfähiger und arbeitswilliger Familien" seien „inmitten der hohen Kultur unserer Zeit, deren angesammelte Reichtümer ihresgleichen in der Geschichte nicht kenne," dem „Hungertod preisgegeben oder zum Verbrechen geführt". Die „soziale Frage" klopfe mit starker Faust an die Tür der Reichen. Quentin kritisierte die schweren Schäden der modern-kapitalistischen Produktionsweise, trotzdem sie auch nach seiner Überzeugung „Großes wirke". Von „einem Proletarier" erschien 1847 in Düsseldorf ein Schriftchen, dessen Inhalt fast ein einziger Notschrei ist. Es wendet sich gegen die „wucherische Lebensmittelverteuerung", verurteilt vom Standpunkt eines schwerbedrängten Kleinhandwerkers die „wucherische Spekulation", die börsenmäßigen Zeit- und Lieferungsgeschäfte zum Zwecke der müheloſen Differenzgewinne. „Hordenweise" seien Lohnarbeiter von nah und fern für die Anlage und den Betrieb von Eisenbahnen und Fabriken angesammelt, dann mit dem Eintritt der Geschäftsflaue unbarmherzig entlassen worden. Nun bevölkerten sie bettelnd die Landstraßen und bedrohten die öffentliche Sicherheit.

Im Lichte dieser Darstellungen erhalten die Klagen der Landtagsdeputierten über die Not des Arbeiterstandes ein wesentlich anderes Gesicht. Die Massen der Notleidenden waren schon die Opfer eines Wirt-

schaftssystems, dessen schrankenlose Entfaltung eben dieselben Landboten, welche diese Armen zu vertreten vorgaben, befürworteten! Vergegenwärtigt man sich nun, daß die modern-kapitalistische Produktionsweise in den Rheinlanden, dann in Sachsen und einem Teil Schlesiens am frühzeitigsten die Proletarisierung größerer Volksschichten verursachte, so versteht man auch, daß sich in diesen Landesteilen die Lohnarbeiter verhältnismäßig am stärksten an der revolutionären Bewegung in den Jahren 1848/49 beteiligten. Daß damals unter den Bergarbeitern in Rheinland-Westfalen ein besonderer Notstand herrschte, wie nach den Schilderungen der Befürworter des Antrags Harkort und Genossen anzunehmen wäre, haben wir aber nicht ermitteln können. Natürlich wurden auch die Erwerbsverhältnisse der Bergarbeiter durch die besprochenen Übelstände ungünstig beeinflußt. Das Überangebot von „Händen" konnte keinesfalls einer guten Lohnentwicklung günstig sein. Indessen erhielten wir aus dem Studium der einschlägigen Zeitungen und Aktenstücke den Eindruck, daß sich wenigstens die „ständigen" Bergknappen, allerdings im Vergleich zu den übrigen Lohnarbeiterschichten, in keiner schlechten Lage befanden. Woher dies kam, wird noch zu erörtern sein.

In der bereits erwähnten Broschüre des schlesischen Arztes Fürböter sind entsetzliche Elendsbilder aus den Weberorten des Riesengebirges gezeichnet. Ob sich die Bergarbeiterbevölkerung in den Kreisen Waldenburg und Neurode zu der Zeit in einer ähnlich jämmerlichen Lage befand, erfahren wir aus dem Schriftchen nicht. Man darf aber — erfahrungsgemäß — annehmen, daß die Hungerlohnzahlung an die Textilarbeiter auch die Entlohnung der niederschlesischen Bergarbeiter verschlechterte. Noch heute ist es die Gewohnheit der schlesischen Bergwerksbesitzer, Lohnforderungen ihrer Arbeiter unter Berufung auf die geringeren Löhne der Textil- und Landarbeiter zu bekämpfen. Die Lebenshaltung der „ständigen" Bergknappen in Niederschlesien wird in der fraglichen Zeit immerhin wesentlich besser wie die der direkt verhungernden Weber gewesen sein. Hierfür waren in Schlesien dieselben Gründe wie im Ruhrgebiet entscheidend. Dagegen ist wohl für die Bergarbeiter in Oberschlesien allgemein zutreffend gewesen, was in der Öffentlichkeit über das Jammerdasein der Arbeiterbevölkerung im Regierungsbezirk Oppeln bekannt wurde. Hier grassierte seit Jahren, zeitweilig zurückgehend, dann wieder hervorbrechend, eine seuchenartige Krankheit unter den Proletariern. Die Seuche wurde weltberüchtigt unter dem bezeichnenden Namen Hungertyphus! Der Hungertyphus wütete in Oberschlesien, dem Industriebezirk, wo ein rascher industrieller Aufschwung die Hauptunternehmer zu Millionären gemacht hatte! Die Seuche fand ihren Mutterboden in der sehr schlechten Ernährung vorzüglich der Landarbeiterbevölkerung, aber auch der Industriearbeiterschaft im Kreise Beuthen und in der skandalösen Vernachlässigung der öffentlichen und privaten Gesundheitspflege, auch in der wohl beispiellosen Gleichgültigkeit der Arbeiterbevölkerung. Der nachmals berühmt gewordene Arzt Dr. Rudolf Virchow wurde, als diese Zustände sich zu einem Weltskandal entwickelt hatten, von der Berliner Regierung nach Oberschlesien zwecks Erforschung der Krankheitsursachen gesandt. Virchows Berichte waren eine einzige schwere Anklage gegen die hochadelig-großkapitalistischen Beherrscher des Landes und die verantwortlichen Behörden. In einem von dem Ministerium eingefor-

derten Bericht des schlesischen Oberpräsidenten v. Wedell wurde über die Seuchenursachen eingestanden:

„Die schlechte Nahrung erzeugt Krankheiten aller Art, der Typhus fordert in jedem Jahr seine Opfer, und man nennt ihn vorzugsweise den Hungertyphus, weil der durch schlechte Nahrungsmittel und Mangel entkräftete Körper der Krankheit am meisten ausgesetzt ist. . . ."

Derart sah es im Lande der reichsten preußischen Grund- und Werksbesitzer mit der Volksfürsorge aus. Die armen Leute starben auf der Straße. Daß die Kaufkraft einer verhungernden Bevölkerung auf den Nullpunkt herabgedrückt ist, daher Industrie, Handel und Gewerbe mit der Zeit ebenfalls sterbenskrank werden müssen, versteht sich am Rande. Kommen noch die Gewerbetätigkeit lähmende Einflüsse (politische Wirren, internationale Krisen) von außen hinzu, dann können solche schwere Geschäftsstockungen, wie sie der National-Zeitung (Berlin) im April 1848 aus dem Kreise Beuthen berichtet wurden, nicht ausbleiben. Der Gewährsmann dieses Blattes schrieb:

„Die jetzigen ungünstigen Geldverhältnisse drohen auf den gewerbefleißigsten Teil Oberschlesiens, den Beuthener Kreis, einen fürchterlichen Einfluß auszuüben. Dem größten Teil der Gruben- und Hüttenbesitzer ist es unmöglich, die zu den Löhnungen nötigen Geldmittel zu beschaffen, sie werden sich genötigt sehen, den Betrieb einzustellen, und in wenigen Tagen werden Tausende von Arbeitern in das Elend hinausgestoßen, eine Beute des Hungers und der Not werden. Der Staat sogar hat alle seine Bauten eingestellt und die Königshütte die schon gemachten Bestellungen von Baumaterial wieder zurückgenommen. Den reichsten Leuten des Kreises, die als Millionäre bekannt sind, fehlt der Gemeinsinn, und haben dieselben in einer Versammlung der Gruben- und Hüttenbesitzer zu Königshütte, worin die Errichtung einer Hilfskasse von 200000 Taler beraten wurde, um den Hüttenbesitzern durch Vorschuß auf ihre Produkte die Möglichkeit eines ferneren Betriebs zu gewähren, jede Beteiligung abgelehnt."

Unter so beschaffenen Umständen wird es auch unter den „ständigen", sonst vor der schlimmsten Lohndrückerei geschützten Bergarbeitern trostlos genug ausgesehen haben.

Wie standen die Bergarbeiter zu den politischen Verfassungskämpfen in den Jahren 1848/49? Beteiligten sie sich daran, oder blieben die Knappen passiv? Oder setzten sie gar den Freunden einer freieren Staatsverfassung aktiven Widerstand entgegen? Wir müssen gestehen, daß wir auf diese Fragen keine erschöpfende Antwort geben können. Unsere Quellen versiegen, wo wir sie am reichlichsten sprudeln sehen möchten.

Die wesentlichste Ursache des Mangels an verläßlichen Nachrichten über das Verhalten der deutschen Bergknappen während der Revolutionsjahre erblicken wir in ihrer eigentümlichen Stellung im Wirtschaftsleben. Sie lebten mehr oder weniger abgesondert von den anderen Landeseinwohnern. Wir verweisen auf die im ersten Bande unserer Arbeit gegebenen Schilderungen der zumeist isolierten Lage der Bergwerksdistrikte, der gesetzlich und gewohnheitsrechtlich bevorzugten Sonderstellung der Knappen und ihre daraus resultierende wesentlich konservativ gerichtete Charakterbildung. Wohl waren, wie wir wissen, mittlerweile wichtige Sonderrechte der Knappen den Weg alles Fleisches gegangen, andere nur noch teilweise, vielleicht auch nur noch auf dem Papier in Kraft. Aber wichtige Bestimmungen über die Schichtzeiten, Lohnbemessung, Gedingestellung, das Recht auf Arbeit und vor allem

die bedeutsamen Vorschriften über den korporativen Zusammenschluß der Bergleute in den Knappschaftskassen bestanden noch in manchen Revieren. Die Bergknappen waren damals noch nicht überall wie die anderen Industriearbeiter Objekte einer schrankenlosen privatkapitalistischen Ausbeutung! Nicht dort, wo das Direktionsprinzip noch von den Bergbehörden in der humanen Regelung der Arbeitsvertragsverhältnisse ausgeübt wurde. Die Knappschaftsgenossen hatten kein materielles Interesse an der von den Grubenkapitalisten stürmisch geforderten Beseitigung der alten Bergwerksverfassung, verlangten vielmehr ihre Aufrechterhaltung um so lebhafter, wenn sie beobachten konnten, wie übel es den anderen Industriearbeitern unter der Geltung des „freien Arbeitsvertrags" erging. Wir würden deshalb nicht erstaunt gewesen sein, wenn wir ermittelten, daß sich die Knappen überall den Verteidigern des Alten zur Verfügung gestellt hätten. Das geschah allerdings nicht überall. Wir erklären uns das aus lokalen politischen Einflüssen, vornehmlich aber aus einer unterschiedlichen Anwendung des Direktionsprinzips gegenüber den Arbeitern.

In einer Chronik der niederschlesischen Bergwerksstadt Gottesberg lesen wir, daß sich hier in den Märztagen 1848 ungefähr 200 Bürger zusammentaten, vor das Schloß des Grafen von Fürstenstein zogen, von ihm den Erlaß der drückenden „grundherrlichen" Zinsen forderten. Der „Herr Graf erschien mit dem Hute unter dem Arm", bewilligte einen Zinsnachlaß, bewirtete die Demonstranten, worauf diese abzogen. Da die männliche Bevölkerung von Gottesberg auch damals schon größtenteils aus Bergarbeitern bestand, werden solche auch an der Demonstration vor dem Fürstensteiner Grafen teilgenommen haben. Festenberg-Pakitsch erzählt ironisch von einem Zug der „Bergleute aus Hermsdorf" nach Waldenburg in den Märztagen 1848. Der Bergamtsdirektor habe die Anrückenden an der Spitze „einer zahlreichen Begleitmannschaft mit Fahne und klingendem Spiel" aufgenommen, und nach einigem Reden und Trinken im Schießhaus seien die Bergleute „allgemein erheitert" heimwärts gezogen. Wir hören zwar nichts von speziell bergmännischen Forderungen, aber nur, um mit dem Bergamtsdirektor in das Waldenburger Schießhaus zu ziehen, werden sich die Hermsdorfer Knappen nicht „zusammengerottet" haben. Daß sich an den sonstigen damaligen „Unruhen" in Schlesien auch Bergleute in irgendeiner Weise beteiligt hätten, ist uns nicht bekannt geworden.

Durch Wilhelm Blos (Die deutsche Revolution von 1848 und 1849) erfahren wir, daß sich an dem Maiaufstand in Dresden auch Bergleute beteiligt haben: „Aus Chemnitz kamen Zuzüge von Maschinenarbeitern, und aus den Kohlenwerken des Herrn v. Burgk erschienen mehrere hundert Bergleute, welche die fünf Vierpfünder (Kanonen), die dieser Herr besaß, mitbrachten. Dies war das einzige Geschütz der Aufständischen, denn das Zeughaus blieb ihnen verschlossen." Die Bergleute machten den blutigen Barrikadenkampf mit. Sie wollten das vom Militär besetzte Schloß unterminieren, was ihnen aber nicht gelang. Das ist die einzige absolut sichere Mitteilung über die Beteiligung von Bergleuten an den Straßenschlachten 1848/49. Und es muß betont werden, daß die fraglichen Bergleute in privaten Kohlengruben arbeiteten, die bekanntlich in Sachsen niemals der bergbehördlichen Verwaltung unterlagen. Die Kohlenbergleute im

Plauenschen Grunde bei Dresden waren schon immer der Ausbeutungslust ihrer Patrone ausgeliefert. Äußerst charakteristisch ist, daß die einzige verläßliche Nachricht über den Anschluß von Bergleuten an die von dem Schriftsetzer Stephan Born geleitete Bewegung deutscher Arbeiter im Jahre 1848 das vornehmste Entwicklungsgebiet der mittelalterlichen Bergwerkstechnik und -verfassung, das sächsische Erzgebirge betrifft! Am 23. August 1848 trat der von einem „Zentralkomitee der Arbeiter" einberufene Erste deutsche Arbeiterkongreß[8] in Berlin zusammen. Er beschloß ein zum Teil gewerkschaftliches Arbeiterprogramm und forderte in einem Aufruf die Arbeiter Deutschlands zur Bildung von Organisationen mit politischen und genossenschaftlich-gewerkschaftlichen Zielen auf. Die von Born gegründete Zeitung Das Volk wurde zum Publikationsorgan gewählt. Später siedelte Born nach Leipzig über und gab hier im Auftrag des Zentralkomitees das im sozial-fortschrittlichen Geiste redigierte Blatt Die Arbeiterverbrüderung heraus, die erste allgemeine Arbeiterzeitung Deutschlands.[9] Im Anschluß an den Allgemeinen Berliner Kongreß fanden mehrere Landeskongresse statt, am 27. und 28. Dezember 1848 der sächsisch-thüringische in Leipzig. Unter den von Dr. Max Quarck neu herausgegebenen und mit einer geschichtlichen Würdigung versehenen Aktenstücken zur Arbeiterverbrüderung 1848/49 befindet sich auch das Protokoll des Leipziger Kongresses. Darin lesen wir:

„Ein Antrag der Berg- und Hüttenarbeiter in Freiberg, Vorschläge zur Verbesserung ihrer bedrängten Lage, wurde mit Genehmigung der Antragsteller an das Zentralkomitee zur Erledigung überwiesen."

Was weiter geschehen ist, entzieht sich unserer Kenntnis. Entsinnen wir uns, daß die bergbauliche Entwicklung im Erzgebirge wohl am frühzeitigsten zur Enteignung und Proletarisierung der eigenlöhnernden Gewerke und Knappen geführt hatte, so verstehen wir, warum gerade aus den Kreisen der Erzgebirgsknappen die Verbindung mit der allgemeinen Klassenbewegung der Lohnarbeiter angestrebt wurde.

Die Bewegung unter den Bergleuten Sachsens scheint den Amtspersonen nicht unbedenklich erschienen zu sein. Wir hören nämlich, daß den Knappen einige Lohnzugeständnisse gemacht wurden. Die Oberbergbehörde sah sich weiter veranlaßt, durch Bekanntmachung vom 8. April 1848, „um diesfallsigen Wünschen entgegenzukommen", eine etwas reformierte Knappschaftsordnung zu erlassen. Darin wurde den Doppelquern einschließlich der Knappschaftsmitglieder, „die ein diesen gleiches oder höheres Wochenlohn haben", jedoch mit Ausnahme des sämtlichen Steigerpersonals das

[8] Über die Arbeiterbewegung 1848/49 unterrichtet ausführlich Wilhelm Blos, Die deutsche Revolution von 1848 und 1849 (Stuttgart 1891); derselbe im Zeitgeist 1911 und 1912; Dr. Max Quarck, Die Arbeiterverbrüderung 1848/49, Erinnerungen an die Klassenkämpfe der ersten deutschen Revolution (Frankfurt 1900); Eduard Bernstein, Die Geschichte der Berliner Arbeiterbewegung, 1. Band (Berlin 1907).

[9] Die Buchdrucker gründeten im Mai 1848 ein eigenes Organ, den Gutenberg. Sie hielten am 11., 12., 13. und 14. Juni 1848 in Mainz eine Nationalversammlung der deutschen Buchdrucker ab.

Recht verliehen, zwei in den betreffenden Bezirken („Rollenbezirke", Wahlsprengel) wohnhafte „Knappschaftsverordnete" zu wählen. Wer von den Kandidaten die meisten Stimmen auf sich vereinigte, war für drei Jahre gewählt. Die Knappschaftsverordneten wurden befugt, das Kassenwesen zu überwachen, den Zahlterminen beizuwohnen, die Empfänger der Knappschaftsunterstützungen zu kontrollieren. Änderungen der Kassenstatuten oder der Regulative sowie auch außerordentliche Geldausgaben sollten von der Zustimmung der Knappschaftsverordneten abhängig sein. Ihr Amt war ein unbesoldetes, doch erhielten sie die infolge von Amtshandlungen erlittenen Lohnverluste aus der Knappschaftskasse ersetzt. Die Jahresabrechnungen der Kassen sollten von nun an auch der Gesamtmitgliedschaft durch Veröffentlichung „im hiesigen Anzeiger" und Aushang auf den Gruben zur Kenntnis gebracht werden. Indessen kann die Praxis der Knappschaftsverwaltung durch diese neue Wahlordnung kaum berührt worden sein, denn in den folgenden Jahren finden wir wie früher in dem Verzeichnis der Knappschaftsältesten nur Obersteiger, Werkmeister und ähnliche Werksbeamte als „Arbeitervertreter" aufgeführt. Augenscheinlich hat die siegende Gegenrevolution auch jene Konzession an die sächsischen Knappschaftsmitglieder praktisch unwirksam gemacht.

Von Harzgebirgsknappen wurde uns erzählt, sie wüßten von ihren Vätern, daß auch die Bergleute in Goslar, Klaustal und Zellerfeld 1848 sich der Aufstandsbewegung angeschlossen hätten. Genaueres konnten wir nicht erfahren. Zudem scheint es uns, unsere Gewährsmänner erinnern sich einer stürmisch verlaufenen Aufstandsbewegung, die sich im Oberharze nicht 1848, sondern über ein Jahrzehnt später ereignete.

Aus den westdeutschen Bergwerksbezirken wissen wir von einer aktiven Beteiligung der Bergknappen an der 1848er Erhebung so gut wie gar nichts Bestimmtes. Das ist wieder äußerst charakteristisch, weil die Industriearbeiter in Rheinland-Westfalen verhältnismäßig starke Hilfstruppen für den Verfassungskampf ins Feld stellten. In Düsseldorf, Iserlohn, Elberfeld, Köln, Trier usw., nicht zuletzt in dem streng katholischen Aachen, kam es wiederholt zu Straßenkämpfen; im Moseltal, selbst in der Eifel loderten die revolutionären Flammen. Dagegen blieb es in Duisburg, Essen, Bochum, Dortmund, Witten vergleichsweise ruhig.[10] Wohl bildeten sich auch in den Ruhrgebietsorten demokratische Vereinigungen; in zahlreichen Volksversammlungen wurden demokratische Verfassungsreformen gefordert. Aber im allgemeinen war die Bevölkerung dieses Bezirks nicht großdeutsch, sondern „gut preußisch" gesinnt. Hat Dr. Julius Köster in seiner auf lokalhistorische Quellen gestützten Geschichte der revolutionären Kämpfe in Iserlohn (Berlin 1899) die

[10] Ehrenberg schreibt in seinen Kruppstudien (Thünen-Archiv, 3. Band, 1. Heft 1909): „Die Revolution von 1848 nahm zwar manchen Kruppschen Arbeitern die Arbeitsstelle. Dagegen beteiligten sie sich nicht selbst an der politischen Bewegung, obwohl diese auch in Essen hervortrat, so daß ein Bataillon Soldaten einrücken und die Tore besetzen mußte. Ein Bergamtsarbeiter war in Essen Führer. Alfred Krupp sagte von ihm zu seinen Arbeitern nur: Er kann gut reden; aber seht einmal nach, wie es bei solchen Leuten in der Familie aussieht." — Näheres über den Fall konnten wir nicht ermitteln, da wir trotz aller Mühe keiner Essener Zeitung aus den Jahren 1848/49 habhaft wurden.

Lage richtig gezeichnet, so fanden die Freunde des alten Regiments in der märkisch-westfälischen Arbeiterbevölkerung sogar sehr aktive Unterstützung. Kösters Darstellung ist aber ungenau. Die Iserlohner erhielten tatsächlich aus Hagen, Schwelm, Elberfeld, Solingen, Essen und weiterher Zuzug von Arbeitern. Allerdings die Landwehr aus dem Bochum-Dortmund-Wittener Bezirk stand der Behörde gegen die „roten Demokraten" stramm zur Seite. Hier machten vorzugsweise Bergknappen und Eisenverarbeiter die Arbeiterbevölkerung aus. In Iserlohn selber gab es damals noch einen nennenswerten Galmeibergbau. Es ist höchst wahrscheinlich, daß seine Arbeiter sich bei den Straßenkämpfen auf die demokratische Seite stellten; das Gegenteil ist wenigstens nicht erwiesen. Wie uns ein lokalgeschichtskundiger Iserlohner Bürger mitteilte, sollen aus dem engeren Ruhrtal damals auch Bergknappen und Hammerarbeiter den Revolutionären in Iserlohn zu Hilfe geeilt sein. Trifft das zu, so änderte es doch nichts an der Tatsache, daß sich nach unseren Ermittlungen die große Mehrheit der märkischen Knappen mindestens ablehnend gegenüber der revolutionären Bewegung verhalten hat. Stellenweise haben die Knappen damals die günstige Gelegenheit zur Verbesserung ihrer beruflichen Verhältnisse benützt. Wir vernahmen von alten Ruhrknappen, daß 1848 die Knappschaftsältesten in den Revieren Essen und Werden an die Bergbehörde mit dem Antrag herantraten, die knappschaftlichen Leistungen an Kranke, Invaliden, Witwen und Waisen zu erhöhen. Das wurde bewilligt, in welchem Umfang, konnten wir nicht feststellen. 1850 erklärten sich die Ältesten wieder mit einer Herabsetzung der Krankengelder einverstanden. Die Kassenbestände waren bedrohlich zusammengeschmolzen; 1848 hatten schon für 3600 Taler Staatsschuldscheine verkauft werden müssen.

Von symptomatischer Bedeutung ist eine andere Aktion von Ruhrknappen im Jahre 1848. Sie kennzeichnet nämlich in drastischer Weise das Verhalten der betreffenden „ständigen" oder eingeschriebenen Bergarbeiter zu der von den Grubenwerken geforderten totalen Beseitigung der derzeitigen Bergwerksverfassung. Nach dem westfälischen (märkischen) Knappschaftsreglement bestanden drei Klassen von Bergarbeitern. Die erste Klasse erhielt durch Einschreibung in das Knappschaftsregister Anrechte auf freie Kur, Krankengeld, Invalidenpension, Witwengeld, Kindergeld und Begräbniskosten. Die Mitglieder der ersten Klasse wurden als „eingeschriebene Bergleute" bezeichnet. Die Mitglieder der zweiten Klasse erhielten nur freie Kur und Krankengeld. Die Mitglieder der dritten Klasse, die sogenannten Tagelöhner, erhielten in Krankheitsfällen nur freie Kur und in besonderen Fällen eine außerordentliche Unterstützung. Die erste Arbeiterklasse hatte dazu das Vorrecht, erst dann aus der Arbeit entlassen werden zu dürfen, wenn von der zweiten und dritten Klasse keine Mitglieder mehr beschäftigt wurden.

Hierüber kam es zum Konflikt. Im Westfälischen Merkur vom 15. Juni 1848 erschien ein Eingesandt von Knappschaftsmitgliedern, die sich „gegen einige Gewerke im Essenschen und Märkischen" wandten. Die Einsender behaupteten, diese Gewerke hätten die Absicht, das Vorrecht der Knappschaftsmitglieder erster Klasse zu beseitigen, und erklärten, sie hätten sich dieses Vorrecht auf Arbeitszuweisung durch treue Pflichterfüllung bei der Arbeit und besondere Beitragsleistungen für die Knappschaftskasse erworben:

„Wir einzelnen Mitglieder des Knappschaftsverbandes sind nicht für einzelne Zechen da, sondern für den ganzen Bergbezirk; wo man uns nötig hat und hinbeordnet, müssen wir arbeiten. Wir dürfen dann nicht fragen: Ob die uns zugewiesene Arbeit gesund, beschwerlich, gefährlich ist oder nicht. Ein beharrliches Verhalten würde unsere Entfernung aus der Knappschaft und zugleich den Verlust aller jener Rechte und Vorteile zur unmittelbaren Folge haben.

Wir sind aber auch dazu verpflichtet, die angehenden jungen Leute, welche sich für die Bergarbeit bestimmen, anzuleiten und in derselben zu unterweisen. Aus diesen Verhältnissen folgt wohl klar, daß bei einer zeitweisen notwendigen Ablegung einer Anzahl Bergarbeiter die bloßen Tagelöhner eher an die Reihe kommen müssen als wir Mitglieder der Knappschaft.

Es ist bisher auch noch niemand eingefallen, gegen diese Ordnung vorzugehen, sie hat im Gegenteil überall Anerkennung und Schutz gefunden. Nur in der jüngsten Zeit des Wühlens und des Aufwiegelns (!) sollen einige Gewerke im Essenschen und Märkischen gegen dieselbe, also feindlich gegen uns Knappschaftsmitglieder auftreten, uns den Tagelöhnern opfern wollen, und wenn ihr Wille nicht geschieht, damit drohen, sich an das Publikum sowie an die Tagelöhner zu wenden.

Wir vertrauen, daß uns die Behörden kräftig gegen solche Ungerechtigkeiten und Verfassungswidrigkeiten (!) schützen werden. Aber den Feinden der bestehenden Ordnung (!), unseren Feinden (!), wollen wir doch bemerklich machen, daß sie ein gewagtes Spiel unternehmen, wenn sie das Publikum und die Tagelöhner gegen uns und die Behörden aufregen. Sie scheinen dabei zu vergessen, daß, indem sie eine Partei für sich gewinnen wollen, die andere, welche die gerechte Sache zu verteidigen hat, zu ihrem entschiedensten Gegner machen und sich selbst im größten Maße denjenigen Unannehmlichkeiten und Gefahren aussetzen, welche sie auf uns zu wälzen so bereit sind.

Viele Knappschaftsmitglieder."

Die protestierenden Bergarbeiter bezeichneten also die Grubenkapitalisten als Feinde der bestehenden Ordnung, „Wühler und Umstürzler", und forderten von der Behörde, daß sie diesen „Wühlern" ordentlich Mores lehre. Diese Anklage auf „Umsturz der bestehenden Gesellschaftsordnung" ist gewiß heute nicht ohne einen pikanten Reiz zu lesen, nachdem das sausende Rad der Zeit die Grubenkapitalisten in die Höhe brachte und nun die Umstürzler von damals gegen die um die Anerkennung der Bergarbeiterrechte kämpfenden Knappen die Anklage auf „Umsturz der bestehenden Gesellschaftsordnung" erheben. Aus dem „Eingesandt" der sich in ihren Rechten bedroht fühlenden „eingeschriebenen" Knappschaftsmitglieder erhellt, warum diese Knappen sich einer Neuordnung der Bergwerksverhältnisse nach den Wünschen der Grubengewerken widersetzten. Das erklärt auch das vorwiegend passive Verhalten der „eigentlichen" Bergleute zu den politischen Verfassungskämpfen.

Auf die Beschwerde der Knappen gaben die angegriffenen Gewerke am 26. Juni 1848 eine öffentliche Antwort, aus welcher hervorgeht, daß in der Tat bei ihnen die Absicht bestand, die Rechte der Knappschaftsmitglieder erster Klasse zu beschneiden. Wir erfahren aus der Gewerkenantwort, daß abgelegte (entlassene) Bergleute erster Klasse aus dem Revier Dahlhausen von der Bergbehörde auf eine Zeche im Revier Dortmund verlegt und dafür die auf dieser Zeche beschäftigten Bergleute zweiter und dritter Klasse entlassen werden sollten. Dagegen hätten die Gewerke der fraglichen Zeche protestiert, weil:

„1. Die Bergarbeiter aller drei Klassen eigentlich nur Tagelöhner genannt werden könnten, weil sie alle im Gedinge oder im wirklichen Tagelohn arbeiten;

2. jeder der Arbeiter aller drei Klassen in einem besonderen Unterstützungsverband steht;

3. die fremden Arbeiter aus dem Revier Dahlhausen sich entweder mit den hiesigen Arbeitern nicht vertragen, oder einen höheren Lohn wegen teurer Beköstigung und Einmietung fordern, oder leichtere Arbeit auf Kosten der hiesigen Arbeiter wegen ungewohnter schwerer und nicht vertrauter Arbeit verlangen und die Gewerkschaft wegen Beschaffung von Arbeitern in Verlegenheit setzen könnten, wenn sie plötzlich in ihre Heimat wieder zurückkehrten. Und selbst in dem Falle, wenn die Zeche L. (Louise-Tiefbau) im Revier Dortmund noch mehr Bergarbeiter brauchte, müßte die Gewerkschaft derselben die in diesem Revier ihren beständigen Wohnsitz habenden, von anderen Zechen dieses Reviers vor kurzer Zeit abgelegten, geübten und tauglichen Bergarbeiter zweiter und dritter Klasse nicht nur aus obigen Gründen, sondern auch deshalb vorziehen, weil die hiesigen Arbeiter sich mehr für die hiesigen Zechen interessieren und der Grund doch noch richtig ist, daß man denen zunächst helfen muß, welche uns am nächsten wohnen; daher auch den Bedürftigen des Ortes und der Umgegend zunächst und nicht auf Kosten der Entferntwohnenden geholfen werden muß. Viele von den in der Nähe Wohnenden hat die Zeche L. schon zurückweisen müssen, weil sie dieselben nicht alle gebrauchen konnte.

Wer verdient denn unter den bedürftigen und würdigen Arbeitern am ersten und meisten zu darben? Ohne die Bergleute zweiter und dritter Klasse kann der Bergbau nicht mehr betrieben werden. Die Zeche L. beschäftigt sogar 207 Bergleute zweiter und dritter Klasse und nur 116 der ersten Klasse. Warum ist die Knappschaftsordnung so unvollständig, daß nicht noch mehr Bergarbeiter in dieselbe aufgenommen werden können? Es arbeiten auf der Zeche L. mehrere Bergleute vier bis zehn Jahre, welche wegen allerlei Gebrechen, welche sie meistens auf der Zeche L. erhalten, nicht aufgenommen werden können. Verdienen also die Bergleute zweiter und dritter Klasse nicht auch Berücksichtigung, besonders da sie ihren Platz ebensogut, wenn nicht oft noch besser als die erste Klasse ausfüllen? Der Grundsatz, daß die Bergleute erst gehörig gebildet und dann zur ersten Klasse zugelassen werden sollen, ist nicht stets überall befolgt worden, und wo das Gegenteil geschieht, da leidet die höhere Ausbildung.

Wenn die Bergleute der ersten Klasse vorzugsweise Arbeit erhalten und nie ohne Arbeit bleiben sollen, so ist das kein Sporn zur gehörigen Erfüllung ihres Berufs. Ihre Zahl ist im Verhältnis zu den übrigen nicht so groß, daß sie sobald ohne Arbeit sein werden, wenn sie Tüchtigkeit genug besitzen."

Die Gewerken hatten nicht unrecht, wenn sie behaupteten, der Bergbau könne lediglich mit den Bergleuten erster Klasse nicht mehr betrieben werden. Er bedurfte nun einer größeren Zahl Arbeitskräfte. Aber es muß doch auch hervorgehoben werden, daß das Vorrecht der „ständigen" Bergleute auf Arbeitszuweisung nicht etwa ohne Gegenleistung erworben wurde. Diese Arbeiterklasse gehörte der Knappschaftskasse am längsten an, hatte die höchsten Kassenbeiträge zu leisten und wurde deshalb durch den Verlust der Arbeitsstelle auch am schwersten in den knappschaftlichen Pensionsansprüchen geschädigt! Deshalb sorgte die Bergbehörde besonders für die möglichst dauernde Beschäftigung dieser von der Knappschaftskasse meistbesteuerten, darum meistberechtigten ständigen Arbeiter, die außerdem ja auch die geschultesten Fachleute waren. Dagegen läßt sich ernstlich nichts einwenden; man muß vielmehr die bergbehördliche

Sorge für die Erhaltung der oft durch jahrzehntelange Beitragszahlung erworbenen Arbeiterrechte lobend anerkennen. Man hätte die Erwerbung der vollberechtigten Knappschaftsmitgliedschaft wesentlich erleichtern sollen. Aber dazu verstand sich die dirigierende Bergbehörde nicht aus Besorgnis vor einer zu starken Belastung der Knappschaftskassen. Jedenfalls handelten die Gewerke von ihrem Standpunkt aus nicht ungeschickt, als sie die minderberechtigten gegen die vollberechtigten Knappschaftsmitglieder ausspielten. Die Vollberechtigten aber zeigten Verständnis für die ihnen drohende Gefahr, als sie gegen die Gewerken Lärm schlugen; denn die Folgezeit hat gelehrt, daß die von der behördlichen Bevormundung völlig befreiten Werksbesitzer rücksichtslos mit den wohlerworbenen Knappschaftsrechten der Arbeiter umsprangen.

Diesmal bekamen die protestierenden Knappschaftsmitglieder Hilfe. Die Bergbehörde entschied zugunsten der Protestler. Wie das geschah, das ist auch wieder interessant mit Rücksicht auf das neuzeitliche Verhalten der Bergbehörde gegenüber Arbeiterbeschwerden. In einer „Ablation an das geehrte Publikum" betitelten Veröffentlichung, datiert vom 11. Juli 1848, teilte der Gewerkenvertreter der Zeche Louise, Pastor Schulte (Dortmund), mit, das Königliche Bergamt habe gegen ihn wegen Aufwiegelung (!) eine Untersuchung eingeleitet! Laut einer Erklärung des Königlichen Oberbergamtes Dortmund vom 16. Februar 1826 sollten Verlegungen von Bergarbeitern nur mit Berücksichtigung der gewerkschaftlichen Wünsche vorgenommen werden. Dennoch habe der stellvertretende Revierbeamte Herr van der Becke dem Fahrsteiger Türk von der Zeche Louise-Tiefbau durch ein Schreiben vom 6. Juni 1848 mitgeteilt: „Sie wollen vorläufig keine Leute auf Louise anlegen, da ich genötigt bin, gegen den 28. Juni dieses Jahres 20 eingeschriebene Bergleute von auswärts unterzubringen." Unter diesen Bergleuten „von auswärts" seien nicht solche aus den angrenzenden Revieren zu verstehen, sondern es seien Bergleute aus dem Revier Dahlhausen. Da diese „auswärtigen Bergleute" ohne Zustimmung der Gewerke der Zeche Louise und ohne Rücksprache mit den Gewerkenvertretern untergebracht werden sollten, habe sich dieser mit einer Beschwerde an das Oberbergamt gewandt. In dieser Beschwerde habe er folgende Erklärung abgegeben:

„Da nun in dieser Zeit alles vermieden werden muß, was nur entfernt die Ruhe unter der Belegschaft gefährden kann (!), so befinde ich mich in dieser bedrängten Zeit in der unangenehmen Lage, auf die Gefahr hin, der Respektlosigkeit beschuldigt zu sein, hiermit zu erklären, daß, wenn von der beabsichtigten Unterbringung von fremden Arbeitern nicht Abstand genommen wird, ich vorerst nicht nur an das Publikum, sondern auch an die Belegschaft selber appellieren und letztere zu meiner Unterstützung auffordern werde. Ob auf die eine oder andere Weise Unruhen entstehen, kommt zu Ihnen hinaus. Ich für meinen Teil will aber den Unwillen der Arbeiter nicht auf meine Person oder auf die Gewerken geleitet wissen."

Schon sieben Tage später sei im Westfälischen Merkur jener Artikel erschienen, in welchem die Gewerke als Wühler und Aufwiegler beschuldigt wurden. Darauf habe das Königliche Bergamt den Landrat aufgefordert, gegen den Verfasser der Beschwerde an das Königliche Oberberg-

amt eine polizeiliche Untersuchung einzuleiten und ihn wegen angedrohter Unruhestiftung zur Bestrafung zu ziehen. Seine polizeiliche Vernehmung habe am 25. Juni stattgefunden, und er habe folgende Erklärung zu Protokoll gegeben: „Er müsse gegen die Beschuldigung, als wenn er die Gewerkschaft der Zeche Louise gegen das Bergamt oder gegen die von demselben angelegten Bergleute aufwiegeln wolle, wobei es ihm gleichgültig sei, ob dadurch Unruhen entstehen oder nicht, sich ausdrücklich verwahren, indem er sich nur auf die Ansicht und das Urteil des Publikums und der Belegschaft habe berufen wollen, was der gebrauchte Ausdruck ‚appellieren' nur bedeute und bezwecke, indem appellieren heiße: ‚Sich auf jemand berufen', und wenn er gesagt, daß er die Belegschaft zu seiner Unterstützung auffordern werde, so habe er damit weder gesagt noch bezweckt, daß diese Unterstützung auf einem ungesetzlichen und ordnungswidrigen Wege geleistet werden sollte."

Ist das nicht ergötzlich, wenn man bedenkt, wie oft später die Werksbesitzer nach Polizei, Gendarmerie und Militär gerufen haben gegen „ultramontane und sozialistische Aufwiegler der Belegschaften"!? Im „tollen Jahre" 1848 wurde ein Vertreter der Grubenkapitalisten wegen „Aufwiegelung der Bergarbeiter" polizeilich zur Rechenschaft gezogen. Wie sich die Zeiten ändern!

Wir haben diese Episode ausführlich geschildert, weil das einen vortrefflich orientierenden Einblick in die damaligen Beziehungen zwischen Bergbehörden, Grubengewerke und Grubenarbeiter gestattet und beweist, daß wenigstens die „eingeschriebenen" Ruhrknappen mit den „Umsturzbestrebungen" der Werkskapitalisten nicht sympathisierten.

Die Beseitigung des Direktionssystems.

1. Das ausländische Muster.

Als sich im Verlauf der politischen Verfassungskämpfe 1848/49 immer deutlicher herausstellte, daß die Freiheit, die die Wortführer des besitzenden Bürgertums meinten, eine Bevorrechtung der Besitzenden sein sollte und die unbesitzenden Volksgenossen deswegen rebellierten, schlugen sich die „guten Bürger" sachte wieder auf die Seite „eines hohen Adels" und der Regierungen. Leute wie der spätere preußische Finanzminister Johannes Miquel, der mit Karl Marx über die Organisierung von Bauernaufständen korrespondierte,[1] denen es nicht revolutionär genug zugehen konnte, fanden den Weg zu „Thron und Altar" zurück. Friedrich Hammacher, später der langjährige Leiter des Vereins der Ruhrgrubenbesitzer, auch ein lauter Rufer im Streit gegen „Bureaukraten und Soldaten", bewerkstelligte ebenfalls einen auffälligen Rückzug aus den Reihen der revolutionären Stürmer und Dränger. Friedrich Harkort, dessen Sehnen nach einer umstürzenden Sturmzeit wir kennen lernten, schrieb als Landtagsabgeordneter schon bald Episteln über den „revolutionären Pöbel" in Berlin. In seinem „zweiten

[1] Bebel hat den merkwürdigen Brief auf dem Kölner Parteitag der deutschen Sozialdemokratie (1893) verlesen.

Brief an die Provinzen" versicherte Harkort seinen Gläubigen, das auf gründliche soziale Reformen drängende „hochverehrte Berliner Publikum" sei „planmäßig durch Juden und Judengenossen der Federgilde" aufgehetzt und ausgebeutet. Damit war der sonst mit einem starken Tropfen demokratischen Öls gesalbte „alte Harkort" glücklich bei den gelegentlich antisemitelnden „Freunden einer gemäßigt liberalen Staatsverfassung" angekommen. Die durch die proletarisch-demokratischen Forderungen geängstigten „Vertreter von Besitz und Bildung" warfen sich mit verhältnismäßig wenigen Ausnahmen, die meistens vor dem Wüten der Reaktion ins Ausland flüchteten, in die Arme der „gottgewollten Obrigkeit". Diese begriff, worauf es den Bekehrten ankam. Den neuen Landtagen wurden regierungsseitig recht bald auch wichtige Änderungen der Bergwerksverfassung vorgeschlagen.

Die Zweite ständische Kammer (Landtag) des Königreichs Sachsen hatte, wie bereits erwähnt, einen ihr 1849 vorgelegten Berggesetzentwurf nicht erledigen können. In der Landtagssitzung vom 6. Dezember 1850 wurde der Beschluß gefaßt, die Regierung um abermalige Vorlage des Gesetzentwurfes zu ersuchen. Dem schloß sich die Erste Kammer (Herrenhaus) am 16. Dezember 1850 an. Die Regierung erfüllte das Begehren, und schon im März 1851 war das Gesetz von beiden Kammern en bloc angenommen. Bevor wir jedoch die mit diesem Gesetz einsetzende radikale Änderung der Bergrechts- und Arbeiterschutzverhältnisse im deutschen Bergbau näher betrachten, empfiehlt es sich, einen Blick auf die derzeitige Lage der Bergarbeiter in Großbritannien, Belgien und Frankreich zu werfen.

Großbritannien war damals das gelobte Land der kapitalistischen Unternehmer. Hier war die Lehre der Manchesterschule: das schrankenlose Walten der wirtschaftlichen Kräfte fördere die Volkswirtschaft am besten, jeder staatliche Zwang auf die Gestaltung der Arbeiterverhältnisse sei verwerflich, entspreche auch nicht den Interessen der Arbeiter, förmlich zum Dogma erhoben, und die meisten Arbeiter selber glaubten daran.[2] Wie wir wissen, gehören in Großbritannien die Mineralien so gut wie ausnahmslos dem Grundeigentümer. Der Bergwerksbetrieb unterlag (bis 1842) keinerlei staatlicher Beaufsichtigung. Es herrschte vollständige Bergbaufreiheit, die Arbeiterverhältnisse regelte der sogenannte „freie Arbeitsvertrag". Darum schwärmten die kapitalistischen Unternehmungslustigen in Deutschland und Österreich für das britische Industriesystem. In den Ländern mit dem französischen Berggesetz von 1810 war ebenfalls der „freie Arbeitsvertrag" nach britischem Muster, nur unwesentlich durch das Bergpolizeidekret vom 3. Januar 1813 eingeschränkt, gültig.

Gerade um die Zeit, wo die deutschen Grubeninteressenten stürmisch die Nachahmung des britischen Bergbausystems forderten, kamen in dem kapitalistischen Musterland grauenhafte Bergarbeiterzustände ans Tageslicht. Nach und nach waren erschreckende Mitteilungen über entsetzliche Kulturverhältnisse in den britischen Bergwerksdistrikten in eine breitere Öffentlichkeit gedrungen. Hauptsächlich auf Drängen des menschenfreundlichen Parlamentsmitgliedes Lord Ashley wurde 1840 eine Parlamentskommission eingesetzt

[2] Die vielbeachteten Abstimmungen nordenglischer Bergarbeiterdelegierter auf den internationalen Bergarbeiterkongressen noch bis vor wenigen Jahren waren Nachwehen dieses Glaubens.

mit dem Auftrag, die Ausbeutung der Kinder in den Bergwerken zu untersuchen. Die Kommission legte 1842 einen Bericht vor, der fürchterliche Grubenskandale enthüllte. Dieser Bericht wurde auch von deutschen Zeitungen auszugsweise wiedergegeben. Den deutschen Unternehmern und den verantwortlichen Regierungsstellen blieb es also nicht unbekannt, welche Folgen der „freie Arbeitsvertrag" in seinem Mutterlande gezeitigt hatte. Das von vornherein hier festzustellen ist von großer Bedeutung für die Beurteilung des späteren Verhaltens der deutschen Grubenbesitzer und der Regierungen. Als in Deutschland die altbewährten Bergarbeiterschutzbestimmungen beseitigt wurden, wußte man, wohin die unbeschränkte privatkapitalistische Ausbeutung der Erdschätze und der Menschen in England geführt hatte: zu einer entsetzlichen körperlichen und geistigen Verelendung der unbeschützten „freien" Arbeiter.

Die Berichte der Parlamentskommission deckten auf, daß Kinder, gewöhnlich vom achten Lebensjahr an, den größten Teil ihres Lebens in der Grubentiefe verbrachten. Ja, es fanden sich sechs-, fünf- und vierjährige Kindlein in der Grube vor! Die jüngsten Kinder wurden zur Bewachung der Wettertüren benutzt, hatten diese zu öffnen und zu schließen, wenn die Schlepper mit ihren Wagen oder sonstige Personen die Strecken passierten. Infolgedessen mußten diese Kindlein noch länger wie die Erwachsenen in der Grube bleiben! Das Bild wurde nicht schöner durch den Umstand, daß die „Lehrlinge" häufig von den erwachsenen Arbeitern, oft von ihren eigenen Eltern selber so furchtbar ausgebeutet wurden. Es war diesen nicht besser ergangen. Sie waren selbst in frühester Jugend um alle Lebensfreude gekommen. Bis zum einundzwanzigsten Jahre hatten die „Lehrlinge" ihrem Ausbeuter zu dienen, bekamen dafür oft nichts weiter als dürftige Nahrung und Kleidung. Die Behandlung der Kinder war oft eine grausame, kein Wunder, daß sie zu stumpfsinnigen, rohen Barbaren heranwuchsen, die nun ebenso egoistisch ihre „Lehrlinge" mißhandelten, wie sie selber ausgebeutet worden waren. Die meisten dieser kindlichen Trapper (Türenwächter) waren infolge des langen Aufenthaltes in der Tiefe — ohne Licht! — äußerst furchtsam, abergläubisch und erschreckend stumpfsinnig. Ältere Kinder wurden Pferdeführer, dann Schlepper und Hauer. Hauer, noch im kindlichen Alter, arbeiteten zahlreich in den schmalsten Flözen. Selbst das mühsame Abschleppen der Kohlen von vor Ort bis zu der Pferdestrecke war teilweise auch Kindern von sechs Jahren ab übertragen! Die den Berichten beigegebenen Abbildungen wiesen nach der Natur gezeichnete, völlig nackte Kinder auf, die, auf allen vieren kriechend,[3] den Kohlenwagen schoben oder zogen. Die große Hitze vor den Arbeitspunkten, nicht gemildert durch Zuführung frischer Luft, nötigte in vielen Gruben die Arbeiter, völlig nackt ihren Beruf auszuüben. Da in denselben Gruben auch Frauen und Mädchen arbeiteten, hatten sich grauenhafte Sittenzustände entwickelt. Eine jeder Beschreibung spottende Roheit der Bevölkerung war die Folge.[4]

[3] Wie es jetzt noch im Mansfelder Kupferschieferbergbau üblich ist!

[4] „Die Kinder und jungen Leute, welche mit dem Schleppen der Kohlen und des Eisensteins beschäftigt sind, klagen allgemein über große Müdigkeit. ... Es kommt jeden Augenblick vor, daß die Kinder, sowie sie nach Hause kommen,

War die Nachfrage nach Kohlen stark, so betrug die Schichtzeit der Kinder und Jugendlichen selten weniger als 11 Stunden, häufiger 12, in mehreren Distrikten sogar 13 und 14 Stunden! Auch fand ebenso lange Nachtarbeit statt. Eine Regelung der Schichtzeit existierte weder durch Gesetz noch durch Privatvertrag. Der Arbeiter hatte volle „Freiheit", sich im Unternehmerdienst möglichst rasch um Gesundheit und Leben zu bringen. Die von der Parlamentskommission gehörten Ärzte stellten fest, daß die Muskulatur der Bergwerkskinder in der Regel stärker als die der sonst gewerblich tätigen Kinder entwickelt war, aber die ersteren gingen viel früher zugrunde, was nicht verwunderlich ist, wenn man bedenkt, daß zum Beispiel in Derbyshire die Bergwerkskinder unter Tage bis zu 16 Stunden täglich angestrengt arbeiten mußten! In den Eisen-, Kupfer-, Zink- und Bleibergwerken war die Lage der Kinder und Erwachsenen ähnlich der in den Kohlenbergwerken. Nur konnten in den ersteren nicht so junge Kinder als in den letzteren gebraucht werden, da die Arbeit dort noch schwerer war. Viele Bergleute wurden schon zwischen dem 20. und 30. Lebensjahr arbeitsunfähig, über 40 Jahre alte nichtinvalide Bergarbeiter waren selten zu finden. In den Bergwerksdistrikten wimmelte es von Verkrüppelten, gänzlich Invaliden und Siechen. Eine durchaus nicht vollständige Unfallstatistik wies für 1838 im englischen Bergbau 351 Todesfälle auf, davon betrafen 58 Kinder unter 13 Jahren! Sehr viele Verunglückungen in Schottland und Wales wurden gar nicht gemeldet. Es herrschte eben ein „freier Bergbau" nach dem Herzen der Unternehmer. Keine Behörde kümmerte sich um den Betrieb, der Raubbau auf Menschenleben war schrankenlos.

Dabei entsprach der Lohn durchaus nicht dem aufreibenden und gefährlichen Beruf der Bergarbeiter, sondern war sehr oft kaum zum Lebensunterhalt der Familie ausreichend, obgleich außer dem Vater noch seine Knaben und Mädchen mit zur Grube gingen. Statt des Barlohns erhielten die Arbeiter oft Lebensmittel oder andere Waren (Truckfystem). Der offizielle Bericht stellte fest, daß häufig die Bergwerksunternehmer selbst die Arbeiter zum Schuldenmachen, „zum Trinken und zur Schwelgerei verleiteten", darauf durch Vorschußzahlen die Arbeiter förmlich in eine Schuldknechtschaft brachten. Um diese gründlich zu erreichen, fanden die Lohnzahlungen häufig in den

sich auf den steinernen Fußboden vor dem Herde werfen und sogleich einschlafen, daß sie keinen Bissen Nahrung mehr zu sich nehmen können und im Schlafe von den Eltern gewaschen und zu Bette gebracht werden müssen, ja, daß sie unterwegs sich vor Müdigkeit hinwerfen und tief in der Nacht von ihren Eltern dort aufgesucht und schlafend gefunden werden." „In die Kirche gehen sie (die Bergarbeiter und ihre Angehörigen) nie oder selten; alle Geistlichen klagen über Irreligiosität ohnegleichen. In der Tat finden wir unter ihnen eine Unwissenheit über religiöse und weltliche Dinge, gegen welche die oben in Beispielen dargelegte vieler Industriearbeiter noch gering ist. . . . Was das Geschlechtsverhältnis betrifft, so arbeiten in den Gruben wegen der dort herrschenden Wärme Männer, Weiber und Kinder in vielen Fällen ganz und in den meisten beinahe nackt, und was die Folgen davon in den finsteren, einsamen Gruben sind, mag sich jeder selbst denken. Die Zahl der unehelichen Kinder, die hier unverhältnismäßig groß ist, spricht für das, was unter der halbwilden Bevölkerung dort unten vorgeht . . ." So schilderte Friedrich Engels nach amtlichen Quellen 1845 die Lage der Bergarbeiterbevölkerung in England.

Werksbesitzern gehörigen Gasthäusern oder Warenmagazinen statt; eine Gepflogenheit, die die von der Untersuchungskommission bloßgestellten Unternehmer als eine — „Wohlfahrtseinrichtung zum Besten der Arbeiter" priesen. Wie sich denn die Werksbesitzer auch heftig gegen jede gesetzliche Beschränkung ihrer Ausbeuterfreiheit mit den Behauptungen wandten, ein staatliches Einschreiten bedeute eine Verkümmerung der persönlichen Freiheit — des Arbeiters, hindere ihn „rechtswidrig" an der Ausnutzung seiner vollen Leistungsfähigkeit und bedrohe die Konkurrenzfähigkeit der Bergwerksbetriebe. Behauptungen, die den Kennern der Geschichte unserer Arbeiterschutzgesetzgebung wohl vertraut sind. Daß auch nicht wenige Angehörige der Arbeiterklasse den Unternehmern beipflichteten, nützten diese natürlich weidlich aus.

Das Parlament aber konnte nicht mehr ganz achtlos an den vor aller Welt enthüllten Grubenskandalen vorübergehen. Gegen den heftigen Widerstand der Werksbesitzer wurde 1842 gesetzlich die unterirdische Beschäftigung von weiblichen Arbeitern und von Knaben unter zehn Jahren verboten. Ein schwächlicher Anfang, aber immerhin ein prinzipiell wichtiger Bruch mit dem System der schrankenlosen Arbeiterausbeutung. Eine genauere Beobachtung der Bergarbeiterverhältnisse erwies jedoch sehr bald die große Unzulänglichkeit des Gesetzes von 1842. Von wachsender Bedeutung für die britische Bergarbeiterschutzgesetzgebung wurde nun das Erwachen der Bergarbeiter zur Erkenntnis ihrer unwürdigen Lage! Um 1841 entstanden die ersten Gewerkvereine der nord- und mittelenglischen Bergleute; es bildete sich damals die erste Bergarbeiterassoziation von Großbritannien und Irland. Unter der Führung von Martin Judge schlossen sich die Bergarbeitervereine von Northumberland, Durham, Yorkshire und Lancashire zu einer Föderation zusammen. Im Jahre 1844 waren, wie auf den Delegiertenkonferenzen mitgeteilt wurde, mindestens 100000 britische Bergleute gewerkschaftlich organisiert. Im selben Jahre entbrannten große, monatelang dauernde Bergarbeiterstreiks, die mit der Niederlage der Arbeiter endeten und die Bergarbeiterunion schwer trafen. Um 1848 hatte sie jedenfalls zu existieren aufgehört (Webb). Trotz des kurzen Bestehens der ersten britischen Bergarbeiterföderation hat sie doch keinen geringen Einfluß auf die Weiterentwicklung der Bergarbeiterschutzgesetzgebung genommen. Durch Petitionen und Deputationen machten die bergmännischen Gewerkvereine die Gesetzgeber auf die schwersten Grubenmißstände aufmerksam. Vor allen Dingen wurde die Notwendigkeit einer scharfen Staatsaufsicht zwecks Verhinderung der vielen und schweren Unglücksfälle betont. Zwar war in den Schlagwettergruben die Davysche Sicherheitslampe eingeführt, aber es zeigte sich, daß die Zahl der infolge Wetterexplosionen zu Tode gekommenen Arbeiter seitdem erheblich gestiegen war! Die Grubenbesitzer ließen es oft an jeder Durchlüftung der Grubenbaue fehlen;[5] die tödlichen Katastrophen häuften sich in entsetz-

[5] Bergingenieur Ponson schrieb darüber: „Anfänglich setzte man unbedingtes Vertrauen in die Sicherheitslampe und ging darin viel weiter als der Erfinder selber, dem die hauptsächlichste Unvollkommenheit des Apparats nicht entgangen war. Man glaubte die Sorgfalt, die ihre Anwendung erforderte, sowie die gewöhnlichen Mittel der Wetterführung vernachlässigen zu können, ja man glaubte, es sei möglich, mit ihrer Hilfe in einer explodier-

licher Weise. Eine 1839 in der St.-Hilda-Grube in South Shields stattgefundene Wetterexplosion, bei der sofort 53 Menschen getötet wurden, veranlaßte die Einsetzung einer Lokalkommission, deren Bericht in der Forderung nach einer staatlichen Beaufsichtigung der Gruben gipfelte. Doch waren der Opfer noch nicht genug gefallen. Eine Schlagwetterexplosion in der Haswellgrube 1844 (96 Tote) rief so große Aufregung hervor, daß die Regierung die berühmten Physiker Faraday und Lyell mit der Untersuchung beauftragte. Spencer Baldwin schreibt darüber: „Der Bericht dieser Herren enthielt keine Gutheißung parlamentarischen Dazwischentretens. Sie machten verschiedene Vorschläge betreffs der Ventilation und des Betriebs der Bergwerke, die aber sowohl von den Arbeitern wie von Bergwerksbesitzern als vollständig unpraktisch verworfen wurden. Das einzige Ergebnis dieses unglücklichen Berichtes scheint gewesen zu sein, daß die Bergarbeiter ein dauerndes Mißtrauen gegen die Ansichten von wissenschaftlich gebildeten Fachleuten über den Betrieb von Kohlengruben faßten." In den nächsten Jahren ereigneten sich zahlreiche tödliche Schlagwetterexplosionen, unter anderem wurden 1845 in einer Grube bei Merthyr-Tydfil 22 Menschen getötet, 1846 in einer Grube bei Kardiff 35, eine Explosion in der Barnsleygrube kostete im nächsten Jahre 80 Menschenleben, 1847 verunglückten auf dieselbe Weise in einer Grube bei Barnsley wieder über 80 Bergleute tödlich. Die Aufregung im Lande stieg. 1847 hatte sich das Parlament mit einem von Bergarbeitergewerkvereinen ausgehenden Gesetzentwurf zu beschäftigen, der drei staatliche Bergwerksinspektoren mit der Verpflichtung einsetzen wollte, alle Gruben wenigstens viermal im Jahre zu kontrollieren und alle Betriebsänderungen, die dem Arbeiterschutz dienlich seien, anzuordnen. Widerspenstige Betriebsführer (Manager) oder Besitzer sollten für jeden Fall mit einer Geldstrafe von 100 Pfund Sterling (2000 Mark) belegt werden. Der Gesetzentwurf scheiterte an dem Widerstand der Bergwerksbesitzer. Ein von dem Oberhaus (Erste Kammer) eingesetzter Sonderausschuß erklärte in seinem 1849 erschienenen Bericht, die Verhinderung der Unfallhäufung könne nur durch eine scharfe staatliche Beaufsichtigung der Betriebe erreicht werden. Die Bergleute verlangten, daß die Berginspektoren praktisch geschulte Bergleute sein müßten!

Um diese Zeit sandte die britische Regierung Kommissare nach Frankreich, Belgien und Deutschland, um dort das System der staatlichen Bergwerksinspektion zu studieren. (Das war also um dieselbe Zeit, wo die Grubenunternehmer in Deutschland auf die gesetzliche Einführung des britischen Betriebssystems drängten!) Die kommissarische Berichterstattung wies nach, daß die Grubenunfälle in Großbritannien viel häufiger seien wie in den Ländern,[6] wo eine staatliche Beaufsichtigung der Gruben stattfand. In Deutschland, wo die bergpolizeiliche Grubenaufsicht am

baren Atmosphäre arbeiten zu können. Die vielen dadurch veranlaßten Unfälle bewiesen das Irrige dieser Ansicht, und viele Bergleute gingen von einem Prinzip zu dem entgegengesetzten über, indem sie den Schutz, den die Lampe gewährt, gänzlich in Abrede stellten."

[6] Es verunglückten von je 1000 Bergleuten in Preußen 1841 bis 1852: 1,650, in Belgien 1831 bis 1840: 3,107, in England 1824 bis 1864: 3,570. Im Jahre 1853 wurde von einem britischen Parlamentsausschuß festgestellt, daß in England mehr als zweimal soviel Bergleute verunglückten wie im Ruhrgebiet.

schärfsten war, ereigneten sich die wenigsten Unglücksfälle! Mit dem 1850 ergangenen Bergwerksgesetz wurde in Großbritannien der Anfang mit der regelmäßigen Werksinspektion durch staatlich beauftragte Personen gemacht. Das Gesetz von 1855 verschärfte die Kontrollvorschriften, vermehrte die Zahl der Inspektoren, leitete über zu den Bergwerksgesetzen von 1860 und 1872, die eine Reihe von Arbeiterforderungen erfüllten und ein starkes Fallen der Unfallziffern im britischen Bergbau bewirkten. Während dieser Zeit wurden in Deutschland die alterprobten, guten Bergarbeiterschutzgesetze beseitigt! — Eine gesetzlich geregelte Versorgung der erkrankten und invaliden Arbeiter oder der Hinterbliebenen der Verunglückten gab es in Großbritannien um diese Zeit noch gar nicht. Alles war der „freien Übereinkunft" der Beteiligten überlassen, die so ziemlich gar nichts für die Industrieopfer tat, während bekanntlich in den Ländern mit der altdeutschen Bergwerksverfassung schon seit Jahrhunderten bergmännische Versorgungskassen auf gesetzlicher Grundlage bestanden. —

Sehen wir uns nach den Arbeiterschutzverhältnissen in den Ländern mit französischem Bergrecht um, so bemerken wir auch hier verheerende Wirkungen des angeblich „freien Arbeitsvertrags". Schon bald fühlte sich die französische Regierung veranlaßt, durch ein Dekret (3. Januar 1813) wenigstens die unterirdische Beschäftigung von Kindern unter zehn Jahren zu verbieten und die Werksbesitzer zu verpflichten, für die ärztliche Behandlung der erkrankten Bergleute zu sorgen. Die Bildung von Knappschaftskassen wurde auch hier gemäß dem manchesterlichen Prinzip: es dürfe „kein Zwang auf mündige Personen ausgeübt werden", der „freien Übereinkunft der Beteiligten" überlassen. Infolgedessen kam es nur zur Bildung kümmerlicher Unterstützungskassen. Bei dem Dekret von 1813 ist es in Frankreich in der Hauptsache verblieben bis zum Gesetz vom 2. Juni 1874, das die Zulassung von Kindern unter zwölf Jahren zur eigentlichen Bergarbeit und endlich die unterirdische Beschäftigung von weiblichen Arbeitern gänzlich verbot. Auch in den französischen Gruben waren damals die tödlichen Unglücksfälle viel häufiger wie in den deutschen. Große Grubenkatastrophen in den besonders umfangreichen nordfranzösischen Werksbetrieben belehrten den menschenfreundlichen Beobachter, daß die Arbeiter dringend eines besseren Schutzes bedürften.

Noch schlimmer sah es in Belgien aus, wo auch das Dekret vom 3. Januar 1813 galt. In den belgischen Kohlengruben arbeiteten 1821 bis 1840 im Jahresdurchschnitt 37171 Menschen. Davon wurden 1710 durch Betriebsunfälle sofort getötet! 1840 tötete eine Schlagwetterexplosion in der Grube von Horlez 54 Arbeiter, 1844 vernichteten die explodierenden Gase in derselben Zeche wieder 44 Menschenleben, 1850 ereignete sich eine furchtbare Katastrophe in einer Grube bei Mons; es gab 76 Tote! Dieses Unglück erregte die Öffentlichkeit stark, führte aber noch lange nicht zu einer Bergarbeiterschutzgesetzgebung.

Der belgische Kohlenbergbau ging schon früh in verhältnismäßig bedeutende Tiefen um. Im Bezirk Mons gab es 1826 bereits Förderschächte bis zu 380 Meter Teufe; im Bezirk Lüttich bestanden Ende der vierziger Jahre nur noch Tiefbauzechen; die bedeutendsten Schächte waren über 400 Meter niedergebracht. In den meisten traten starke Schlagwetter auf, deren man

durch die unzulängliche Bewetterung nicht Herr zu werden vermochte; daher die öfteren tödlichen Gasexplosionen. Mit dem Gebrauch der Sicherheitslampe war es ebenso bestellt wie in Großbritannien. Die zur Kontrolle der Wetterführung angestellten „Feuermänner" standen den mangelhaften Betriebseinrichtungen ohnmächtig gegenüber. Stellenweise war die Hauerschicht wegen der großen Hitze oder auch Nässe in den Gruben 7- bis 8-, sonst meistens 9- bis 10stündig; im Bassin Borinage war die Zwölfstundenschicht auch für die Untertagsarbeiter vorherrschend. In vielen belgischen Zechen war die Temperatur so hoch, daß die Arbeiter fast oder ganz nackt schaffen mußten. Dabei arbeiteten Tausende Kinder und Frauen mit unter Tage! 1849 wurden in ganz Belgien unter Tage beschäftigt: 26840 erwachsene Männer, 4989 Knaben bis teilweise unter zehn Jahren, 967 Mädchen und 2333 Frauen. In keinem europäischen Bergwerkslande sind andauernd so verhältnismäßig zahlreiche weibliche Arbeiter und Kinder unterirdisch ausgebeutet worden wie in Belgien! Und zwar noch dazu bei so anstrengenden Arbeiten wie Schleppen und Haspelziehen. Alle Proteste menschenfreundlicher Persönlichkeiten gegen diese Scheußlichkeit waren fruchtlos geblieben, als in den Bergwerksländern, auf deren „bedrohliche Konkurrenz" die belgischen Grubenbesitzer zwecks Abwehr auch der geringfügigsten Reformvorschläge stets hinwiesen, die unterirdische Frauenarbeit schon längst verboten und das Schutzalter für Kinder heraufgesetzt war. Immer wieder hatten Reformfreunde, auch wissenschaftliche Körperschaften, auf den körperlichen und geistigen Tiefstand der belgischen Bergarbeiterbevölkerung hingewiesen, auf ihren schwächlichen Nachwuchs und die erschreckende Verrohung der schmählich Ausgebeuteten warnend aufmerksam gemacht. Vergeblich!

Gerade in Belgien, wo wiederholt die klerikale Partei die Regierung längere Zeit ausübte, wurde am hartnäckigsten an dem angeblich „liberalen" Prinzip der Nichteinmischung des Staates in den „freien Arbeitsvertrag" festgehalten. Ein 1848 ausgearbeiteter Gesetzentwurf, der kein Kind unter 12 Jahren zur unterirdischen Arbeit zulassen wollte, scheiterte an dem heftigen Widerspruch der von den Industriellen beherrschten Handelskammern. Indessen gab es auch unter den Bergwerksbesitzern einzelne Befürworter eines gesetzlichen Schutzes der Kinder und Frauen. So petitionierten Industrielle von Marchienne-au-Pont 1864 für ein solches Gesetz, wobei sie auf die Militärdienstuntauglichkeit vieler Bergleute und den fehlenden Schulunterricht ihrer Kinder aufmerksam machten. Im selben Jahre wurden die traurigen Verhältnisse der Bergwerksarbeiter auf dem katholischen Kongreß zu Mecheln zur Sprache gebracht. Dieser Kongreß sprach sich jedoch nicht nur gegen ein Kinder- und Frauenschutzgesetz aus, er lehnte sogar den Vorschlag ab, die Industriellen aufzufordern, aus eigenem Antrieb einen besseren Kinder- und Frauenschutz durchzuführen! Den Bemühungen der Akademie der Medizin gelang es acht Jahre später, vorzüglich unterstützt durch den wackeren Abgeordneten und früheren Generalarzt der belgischen Armee, Vleminx, die Frage des Schutzes der Bergwerksarbeiter vor das Parlament (Kammer) zu bringen. Vleminx legte der Kammer 1872 einen Gesetzentwurf vor, der die Beschäftigung von Knaben unter 14 und von Mädchen unter 15 Jahren in Bergwerken und Gräbereien

verboten wissen wollte. Im selben Jahre wurden in der belgischen Steinkohlenindustrie 98863 Arbeiter, davon 76232 unter Tage beschäftigt. Unter den Untertagsarbeitern befanden sich 9644 Knaben und 9177 Arbeiter weiblichen Geschlechts. Von den Knaben waren 4797 jünger als 14 Jahre, im gleichen Alter befanden sich 2215 unterirdisch beschäftigte Mädchen. Die Kinder wurden weit über ihre Kräfte angestrengt. Von den traurigen sittlichen Zuständen in den Grubenrevieren entwarfen menschenfreundliche Kenner der Verhältnisse geradezu grauenhafte Bilder. Eine auch nur halbwegs genügende Schulbildung der Bergmannskinder war nicht vorhanden. Die Zustände schrien nach Abhilfe. Dennoch kam der Antrag Vleminx nicht zur gesetzlichen Verwirklichung. Als er ihn 1878 erneuerte, starb leider der Antragsteller, kurz bevor die Kammer seinen Vorschlag diskutierte.

Die im Februar 1878 in der Kammer und im Mai desselben Jahres im Senat stattgefundenen, in mehrfacher Hinsicht merkwürdigen Verhandlungen über den Gesetzentwurf Vleminx führten wieder zu seiner Ablehnung. Der Abgeordnete Kanonikus de Haerne hielt eine Schutzfrist bis zum 14. Jahre für zu weitgehend und beantragte die Zulassung von zwölfjährigen Knaben zur unterirdischen Bergwerksarbeit. Der Minister Beernaert beantragte, für die Knaben 12, für die Mädchen 13 Jahre als schutzpflichtiges Höchstalter zu bestimmen. Aber auch diese minimalen Schutzbestimmungen wurden abgelehnt. In der mehrtägigen Debatte vertraten die namhaftesten Wortführer der Bergwerksbesitzer den Standpunkt, eine Beschränkung der Kinder- und Frauenarbeit würde den belgischen Bergbau konkurrenzunfähig machen.[7] Zudem seien die Schilderungen der üblen Folgen der Kinder- und Frauenausbeutung weit übertrieben. Dem traten die Gesetzesfreunde mit guten Gründen entgegen. Es ist nun besonders bemerkenswert, daß die einflußreichsten Vertreter der klerikalen (katholischen) Partei, an ihrer Spitze der Abgeordnete Woeste, mit großem Eifer für die „Arbeitsfreiheit", das heißt gegen die staatliche „Einmischung" zugunsten eines besseren Arbeiterschutzes kämpften.[8] Genau mit denselben Argumenten wie die orthodoxesten Manchestermänner in England Jahrzehnte vorher stritten die führenden Klerikalen in Belgien gegen eine Gesetzgebung zum Schutze der skandalös ausgebeuteten Kinder und Frauen. Man dürfe, so erklärte der klerikale Parteiführer Woeste, das Persönlichkeitsrecht (!) nicht gesetzlich beschränken, das aber geschähe, wenn man den Arbeitern nicht mehr gestatten (!) wolle, ihre Kinder und Frauen mit zur Grubenarbeit zu nehmen!

[7] Wie fadenscheinig dieser Einwand war, ergibt ein Blick auf die rapide Entwicklung der belgischen Bergwerkserträgnisse um diese Zeit. Nach einer vom belgischen Ministerium herausgegebenen Statistik über die Industrie des Landes im neunzehnten Jahrhundert, auszugsweise mitgeteilt vom Ouvrier Mineur, Nummer vom 5. Juli 1912, betrug der Wert der Kohlenförderung 1831 bis 1840: 32,21 Millionen Franken, 1841 bis 1850: 43,05 Millionen Franken, 1851 bis 1860: 87,54 Millionen Franken, 1861 bis 1870: 128,16 Millionen Franken, 1871 bis 1880: 198,03 Millionen Franken. In keinem Konkurrenzlande waren die Industrieerträgnisse besser.

[8] Auch in Frankreich verhielten sich die hervorragenden Vertreter der katholisch-klerikalen Partei prinzipiell ablehnend gegen die Arbeiterschutzgesetzgebung. Darüber bringt Professor Dr. G. Weill neuerdings reiches Material im Archiv für die Geschichte des Sozialismus und der Arbeiterbewegung. Heft 1, Jahrgang 1912.

Was damals schon in England, Frankreich und Deutschland längst als Mindestmaß eines gesetzlichen Schutzes der schwächsten Arbeitskräfte anerkannt und durchgeführt war, nannte der Führer der belgischen Klerikalen unter dem Beifall der rücksichtslosesten Kinder- und Frauenausbeuter eine unnötige und ungehörige „Einmischung in die Freiheit des Arbeitsvertrags". Woeste und ihm gesinnungsverwandte Redner erklärten auch, die Ausschließung der Kinder von der Bergwerksarbeit würde ferner — die Einführung des allgemeinen, obligatorischen Schulunterrichts zur Folge haben! Sehr bezeichnend! Das Verbot der Kinder- und Frauenarbeit in Bergwerken würde die Arbeiter unvermeidlich — zu Anhängern sozialdemokratischer Bestrebungen machen! Dies offenherzige Bekenntnis klerikaler „Sozialpolitik" verdient um so mehr unterstrichen zu werden, als die deutschen Parteigenossen (Zentrumspartei) der belgischen Klerikalen nicht müde werden zu behaupten, der „gottlose Liberalismus" sei verantwortlich für die Verhinderung einer rechtzeitigen, gründlichen Arbeiterschutzgesetzgebung. Tatsächlich ist es gerade in dem bedeutenden Industriestaat, in dem die Klerikalen kraft ihrer öfteren Mehrheiten in den gesetzgebenden Körperschaften wohl in der Lage waren, den gesetzlichen Arbeiterschutz durchzuführen, am längsten bei der empörenden Ausbeutung der schwächsten Arbeitskräfte verblieben.[9] —

Wir haben um des verständlicheren Zusammenhanges willen den Stand der belgischen Bergwerksgesetzgebung bis zur Ablehnung des Gesetzentwurfes Vleminx betrachtet. Die große Rückständigkeit des Bergarbeiterschutzes in dem Nachbarland hat nämlich nicht nur zurückhaltend auf die neueste Bergarbeiterschutzgesetzgebung in den deutschrechtlichen Bergwerksgebieten eingewirkt, sondern übte auch einen direkt verschlechternden Einfluß aus auf die Arbeiterverhältnisse in den linksrheinischen deutschen Bezirken. Die unterirdische Beschäftigung weiblicher Arbeiter kam zwar im mittelalterlichen deutschen Bergbau auch vor (siehe 1. Band, S. 152 ff.), wurde aber wohl stets als bekämpfenswerte Ausnahme angesehen. Unter der unbedingten Herrschaft des Direktionsprinzips sind, soviel wir wissen, Mädchen und Frauen unter Tage überhaupt nicht angefahren. Als aber in den linksrheinischen deutschen Bezirken das französische Berggesetz von 1791 resp. 1810 zur Geltung gelangt war, trat hinsichtlich der Beschäftigung der Mädchen und Frauen eine bedeutungsvolle Wendung zum Schlechteren ein. Bald fuhren auch hier, wie im benachbarten Frankreich und Belgien, weibliche Arbeiter zur unterirdischen Grubenarbeit an, und es entwickelten sich hier ähnliche Zustände wie in den westlichen Grenzländern. Es ist das Verdienst der preußischen Bergbehörde, dem Einreißen der schlimmsten Mißstände einen festen Riegel vorgeschoben zu haben, allerdings nicht, ohne damit den Protest der Grubenbesitzer hervorzurufen. Am 9. Februar 1839 schritt das Oberbergamt für die niederrheinischen Provinzen mit folgender Verordnung ein:

[9] In Norwegen-Schweden erging am 14. Juli 1842 ein Gesetz, welches auch den „freien Arbeitsvertrag" für die Bergarbeiter anbahnte. Nach § 61 wurden die Werksbesitzer verpflichtet, für den Unterhalt der arbeitsunfähigen Bergleute und ihrer Hinterbliebenen zu sorgen. — Die spanische Regierung ernannte 1843 eine Kommission zur Ausarbeitung eines Berggesetzentwurfes, der nach englischem Muster die Bergbaufreiheit einführen sollte.

„In Erwägung, daß die meisten bei dem Betrieb der Gruben vorkommenden Arbeiten dem weiblichen Geschlecht nicht angemessen sind, daß gleichwohl die Grubenbesitzer einen Vorteil dabei finden, verschiedene dieser Arbeiten durch Frauenspersonen verrichten zu lassen, aber nicht allgemein die Grenze wahrnehmen, welche polizeiliche Sicherheit und Schicklichkeit bezeichnen und dadurch bereits Unglücksfälle herbeigeführt sind," hat das Königliche Oberbergamt für die niederrheinischen Provinzen beschlossen: „Frauenspersonen sollen von allen eigentlichen Grubenarbeiten in Schächten, Stollen und Strecken entfernt bleiben. Über Tag können Frauenspersonen nur in Arbeit genommen werden auf den Halden, in den Erz-, Kohlen- und Materialienmagazinen, bei den Erzwäschen, keineswegs aber bei der Förderung oder bei irgendeiner Art von Gruben- und Aufbereitungsmaschinen, vom Haspel bis zur Dampfmaschine."

Diese Verordnung, auf deren strenge Durchführung energisch gedrungen wurde, war eine verdienstliche sozialpolitische Tat in einer Zeit, wo die Werksbesitzer am Niederrhein auf dem besten Wege waren, das englisch-französisch-belgische Muster womöglich noch zu überbieten.

Auch gegen die zunehmende industrielle Ausbeutung von Kindern schritt die preußische Regierung um diese Zeit etwas ein. Den Anstoß dazu gab ein auf Veranlassung des preußischen Kultusministers Freiherrn v. Altenstein 1823 von der Provinzialregierung in Düsseldorf eingeforderter Bericht über die Beschaffenheit der als eine Wohlfahrtseinrichtung gerühmten Fabrikschule eines rheinischen Textilfabrikanten. Die nähere Nachfrage ergab eine skandalöse Ausbeutung der Fabrikkinder. Schon vom sechsten Jahre an arbeiteten sie in bis 13stündigen Tag- und Nachtschichten! Die kapitalistischen Interessenten, begünstigt zum Teil von den Ortsbehörden, die in dem preußischen Ministerium für Handel und Gewerbe ihre Stütze fanden, schilderten trotzdem die Gesundheitsverhältnisse der Kinder in den rosigsten Farben und versicherten — natürlich! —, die Ausnutzung der Kinder sei zur Hebung des Nationalwohlstandes geboten. Weitere von Altenstein zumeist gegen den Widerstand des Handels- und Gewerbeministeriums veranlaßten Untersuchungen förderten ein erschreckendes Bild maßloser Kinderausbeutung und einer so schlimmen körperlichen und geistigen Verkümmerung der Industriearbeiterschaft zutage,[10] daß sich nun auch die Militärbehörden veranlaßt sahen, zur Erhaltung der nötigen Heeresersatzmannschaften auf die Seite Altensteins zu treten.

Über die Verwendung von Kindern in den Gruben und ihren Nebenanlagen wurde laut den von Günter Anton benützten amtlichen Berichten

---

[10] Dr. Otto v. Mülmann, Statistik des Regierungsbezirkes Düsseldorf (Iserlohn 1867), schilderte die Zustände in den industriellen Anlagen vor dem preußischen Regulativ vom 9. März 1839: „Zu Unrecht wurden die Kinder dem Unterricht entzogen und unsägliche, mit dem Werte der erzielten Leistungen nicht im Verhältnis stehende Leiden und Verkümmerungen der frühen Lebensjahre, Verkrüppelung und Siechtum des Körpers, Verstumpfung und frühes Verderbnis des Gemütes und Geistes . . . waren die Folgen dieses Mißbrauchs." — Günter K. Anton führte nach amtlichen Quellen den Nachweis, daß insbesondere die Fabrikanten in der klerikalen Hochburg Aachen eine scheußliche Kinderausbeutung betrieben und sich am heftigsten gegen die Ausbeutungsbeschränkung zur Wehre setzten. Das wirft wie die belgischen Vorgänge ein bezeichnendes Licht auf die klerikale Sozialpolitik.

aus 1824/25 nur wenig ermittelt. Die Gruben und Pochwerke im Kreise Siegen beschäftigten Kinder von sechs Jahren an acht bis zwölf Stunden täglich. Eine Bleierzaufbereitung im westfälischen Sauerland nützte Kinder von zehn Jahren an täglich bis zwölf Stunden aus; ähnlich so ein Berg- und Hüttenwerk im Bezirk Koblenz. Dies spärliche Untersuchungsergebnis wird zum Teil auf die Bemühungen der Ortsbehörden, möglichst wenig Ungünstiges aus ihren Bezirken zu melden, zurückzuführen sein, in der Hauptsache aber findet es eine ausreichende Erklärung in der eigentümlichen Lagerung der Bergarbeiterverhältnisse unter der Geltung des Direktionsprinzips. Die im Sieger- und Sauerland festgestellte frühzeitige Heranziehung von Kindern zur Werksarbeit dürfen wir als Ausnahme ansehen. Soweit uns verläßliche Quellen zur Verfügung stehen, belehren sie uns, daß um die fragliche Zeit im allgemeinen in den deutschrechtlichen Bergwerksbezirken jüngere als zehnjährige Kinder nicht zur Werksarbeit und vor Vollendung des zwölften Lebensjahres nicht zu Untertagsarbeiten zugelassen wurden.

Im Verfolg der Altensteinschen Erhebungen über die industrielle Kinderausbeutung wurde nach langen Vorverhandlungen, bei welchen sich das preußische Handels- und Gewerbeministerium als hartnäckige Verschleppungs- und Verschlechterungsinstanz erwies, durch königliche Kabinettsorder vom 6. April 1839 ein „Regulativ" (datiert vom 9. März 1839) für den Bereich der preußischen Monarchie erlassen, welches bestimmte: „Vor zurückgelegtem neunten Lebensjahr darf niemand in einer Fabrik oder bei Berg-, Hütten- und Pochwerken zu einer regelmäßigen Beschäftigung angenommen werden." Wer nicht einen mindestens dreijährigen Schulunterricht genossen oder nicht nachweisen konnte (Schulzeugnis), daß er seine Muttersprache geläufig lesen und einen Anfang im Schreiben gemacht hatte, sollte vor zurückgelegtem sechzehnten Lebensjahr nicht regelmäßig Werksarbeit verrichten dürfen. Leider wurden Ausnahmen von dieser Regel dort, wo Werksschulen bestanden, vorgesehen. Die Schichtzeit der noch nicht sechzehn Jahre alten Arbeiter sollte regelmäßig nicht länger wie zehn Stunden dauern, doch war auch die ausnahmsweise Verlängerung der Schichtzeit um eine Stunde täglich zugelassen, wenn die Ortsbehörde die Genehmigung erteilte.

Damit war ein schwacher Anfang mit der Kinderschutzgesetzgebung im größten norddeutschen Bundesstaat gemacht. Daß die Schutzbestimmungen durchaus unzulänglich waren, davon mußte sich die Regierung bald überzeugen. Aber es dauerte über vierzehn Jahre, ehe eine Reform des Regulativs vom 9. März 1839 durch ein allgemeines Landesgesetz (16. Mai 1853) eintrat. Mittlerweile muß eine ausgedehntere Beschäftigung von Kindern und jugendlichen Arbeitern in den unterirdischen Bergwerksbetrieben Platz gegriffen haben, denn eine von Vertretern dreier preußischer Ministerien unterzeichnete Zirkularverfügung, datiert vom 12. August 1854, untersagte allgemein die Untertagsarbeit von Personen vor vollendetem sechzehnten Lebensjahr, ebenfalls das „sogenannte Haspelziehen und Karrenlaufen auf ansteigenden Bahnen" über Tag „als schädlich für dergleichen jugendliche Arbeiter". Ausnahmen wurden leider gestattet, so 1855 für Mansfeld durch eine besondere Ministerialverfügung, die in der Hauptsache heute noch gilt.

Die im Ausland und teilweise auch schon im Inland gemachten Erfahrungen mit dem modernen kapitalistischen Industriesystem hätten die Regierungen in den Ländern mit der deutschrechtlichen Bergwerksverfassung unbedingt warnen müssen, dem Drängen der Unternehmer nach völliger Ausbeutungsfreiheit nachzugeben. Die die industrielle Entwicklung hemmenden bureaukratisch-fiskalischen Bevormundungsbestimmungen durften nur insoweit aufgehoben werden, als sie den Schutz der Gesundheit und des Lebens der Arbeiter, ihre knappschaftlichen Rechte und die Wahrung der Allgemeininteressen nicht betrafen. Kein vernünftiger Mensch wird die Unhaltbarkeit des auf mittelalterlichen staatsrechtlichen und volkswirtschaftlichen Anschauungen beruhenden behördlichen Bevormundungssystems bestreiten. Aber für die radikale Beseitigung auch der wohlbewährten altdeutschen Bergarbeiterschutzgesetzgebung sprach keine staatsrechtliche oder technisch-wirtschaftliche Notwendigkeit. Die Nachahmung eines schlechten Beispiels war erst recht nicht zu rechtfertigen zu einer Zeit, wo die bösartigen sozialen Folgen des sogenannten „freien Arbeitsvertrags" schon bekannt geworden waren.

Es fehlte übrigens in Deutschland nicht an sachverständigen Warnern, die den vernünftigen Standpunkt verfochten, wenn auch die bureaukratisch-polizeiliche Bevormundung des Bergbaus viel zu weit ginge, daher das Streben, den Bergbau von aller Bevormundung zu befreien, begreiflich sei, so müsse man sich doch hüten, in den entgegengesetzten Fehler zu verfallen. In einem 1849 erschienenen Schriftchen: Von den Unfällen in den Bergwerken und von den Mitteln zu ihrer Abhilfe trat der bergwerkskundige Verfasser Karl Hartmann ein für die sorgfältige Beachtung der in den Ländern mit einem in keiner Weise polizeilich reglementierten Bergbau, zum Beispiel in England, gemachten traurigen Erfahrungen. Unter Berufung auf den englischen Bergingenieur Josua Richardson besprach Hartmann die Ergebnisse der amtlichen Untersuchungen über die Zustände im Bergbau Englands. Dort seien grauenhafte Verwüstungen der menschlichen Arbeitskraft ermittelt worden. In dem bevormundeten deutschen Bergbau sei so etwas unbekannt. England habe eine viel höhere bergmännische Todesziffer als Deutschland, Frankreich und Belgien. Die Bewetterung der Gruben in Durham, Northumberland, Cumberland scheine, den vielen vorkommenden Wetterexplosionen nach zu urteilen, sehr schlecht zu sein. Man solle nach den bevormundeten deutschen Gruben kommen, fast nirgends würde man da, wo die Baue belegt seien, schlechte Wetter finden. Die durch dieselben herbeigeführten Todesfälle seien in Deutschland selten. In dem unter staatlicher Aufsicht stehenden oberschlesischen Steinkohlen-, Galmei-, Braunkohlen- und Erzbergbau beliefen sich die jährlichen Todesfälle auf 5, die schweren Verletzungen auf 14, bei einer Belegschaft von etwa 9000 Mann. Dagegen seien beispielsweise in den Steinkohlengruben Northumberlands und Durhams innerhalb vierzig Jahren 1500 Arbeiter tödlich verunglückt; im Laufe der ersten acht Monate des Jahres 1848 seien 301 englische Bergleute getötet, 182 schwer verwundet worden. Richardson behaupte, kaum ein Fünftel der Grubenunfälle würde von den Zeitungen erwähnt; man dürfe annehmen, daß jährlich 2500 britische Bergleute eines gewaltsamen Todes stürben! Hartmann faßte seine Meinung in die Worte zusammen: „Wenn daher unser deutscher Bergbau zu sehr bevormundet ist, so leidet der englische an dem

entgegengesetzten Übel, er ist zu frei, und beide Extreme müssen sich daher in einen normaleren Zustand verwandeln." So warnte ein Sachverständiger vor der Nachahmung des ausländischen Musters. Aber es war vergeblich. Die Unternehmer bestanden auf der Gewährung der vollen Ausbeutungsfreiheit, und die Regierungen gaben nach. Das Unheil nahm seinen Lauf.

2. Einführung der vollen Bergbaufreiheit und des „freien Arbeitsvertrags".

Das Gesetz über den Regalbergbau im Königreich Sachsen vom 22. Mai 1851, in Kraft getreten am 5. Januar 1852, war das erste größere Berggesetz für einen der bedeutendsten deutschen Bundesstaaten, das mit dem Direktionsprinzip gründlich aufzuräumen begann. Es bezog sich nicht auf den Kohlenbergbau, weil, wie früher dargelegt (1. Band, S. 358 ff.), die Kohlen in den sächsischen Landen nicht zu den regalen Mineralien zählten, daher auch ihre Gewinnung anfänglich nur nach dem Ermessen der Grundmesser und Betriebsinhaber geschah. Es hatte sich aber mit der Zeit unabweisbar die Notwendigkeit eines polizeilichen Eingriffs in den Kohlenbergbau herausgestellt. In den Kohlenrevieren Zwickau-Lugau, Dresden und in der Lausitz unterlag indessen der Bergwerksbetrieb um die fragliche Zeit immer noch nur insoweit einer polizeilichen Aufsicht, als es sich um die Wahrnehmung allgemeiner öffentlicher Interessen handelte. Sonst waren die Unternehmer vollständig „freie Selbstverwalter ihrer Berggebäude". Darum erhoben sie sofort Protest, als der Versuch gemacht wurde, das Gesetz von 1851 auch auf den Kohlenbergbau auszudehnen.

Zur Begründung der Gesetzesänderung hatte die Regierung schon zu ihrem Gesetzentwurf von 1849, dem der von 1851 wesentlich nachgebildet war, ausgeführt, sie bezwecke eine „durchgreifende Revision und Umgestaltung der in bezug auf den Regalbergbau seit drei Jahrhunderten in der Hauptsache unverändert bestandenen Gesetzgebung und Verfassung". Dieser Zweck entspreche der neueren Rechtsauffassung und der Entwicklung der Bergbautechnik. Das Gesetz solle „der Privatindustrie ein erweitertes Feld der Tätigkeit" eröffnen, indem es dem Bergbauunternehmer gestatte, „sich ein Eigentum von beliebigem Umfang als Gegenstand seiner Erwerbstätigkeit zu verschaffen, ... ihm die möglichst unbeschränkte Benutzung desselben überläßt und durch zweckmäßige, die innere Verfassung größerer Erwerbsgesellschaften regulierende Vorschriften, welche eine spezielle Behördenkontrolle entbehrlich machen, die Vereinigung vereinzelter Kräfte und Kapitale zu gemeinschaftlichen Unternehmungen fördert". Es sollte sonach die Gründung größerer privatkapitalistischer Unternehmungen durch die Anweisung erheblich vergrößerter Bergwerksfelder ermöglicht und eine intensive Ausnutzung der zur Verfügung stehenden technischen Hilfsmittel wie auch der menschlichen Arbeitskräfte gefördert werden. Das Ziel der Unternehmer, „selbstverwaltende Eigentümer ihrer Berggebäude" zu sein, wurde durch dieses Gesetz schon fast ganz erfüllt.

Das Gesetz überließ die Anstellung von Beamten und die Regelung der Arbeiterverhältnisse in der Hauptsache den Bergwerksunternehmern. Noch hatten die Beamten vor ihrer Anstellung vor der Bergbehörde einen Dienst-

eid zu leisten. Entlassen konnten sie sogleich werden wegen Diebstahl, Veruntreuung, betrügerischer Handlungen, Bestechung, pflichtwidriger Geschenkannahme, Verletzung der Dienstverschwiegenheit oder sonstiger Verletzung der Dienstpflichten, ehrenrühriger Verbrechen; außerdem in den Fällen, die in dem (privatrechtlichen) Dienstvertrag mit dem Grubenbesitzer vorgesehen waren. Man sieht, daß die Werksbeamten ziemlich denselben scharfen Disziplinvorschriften, die vorher bestanden, unterworfen blieben.

Die Arbeiter brauchten vor ihrer Annahme dem Bergamt nur noch vorgestellt, ihre Entlassung ihm nur noch zur Kenntnis gebracht zu werden. Schichtmeister und Steiger nahmen nun die Arbeiter mit Genehmigung des Grubenvorstandes (Repräsentant der Unternehmer) an. Noch war auch die „Lohnordnung" unter Mitwirkung der Bergbehörde festzustellen, und bei der Gedingefestsetzung war ein bergamtlich aufgestelltes „Lohnregulativ" zu beachten. Doch kümmerte sich das Bergamt mit der Zeit immer weniger um die Entlohnungspraxis. Da das Gesetz die in den alten Bergordnungen enthaltenen Vorschriften über Schichtzeit, Überschichten und Doppelschichten nicht übernahm, kamen diese wichtigen Schutzbestimmungen immer mehr außer Praxis! Die bergpolizeiliche Beaufsichtigung der Betriebe erstreckte sich nicht mehr auf die Beobachtung der zum Schutze der Arbeiter von alters her überlieferten Vorschriften. Wie die Arbeiterschaft behandelt wurde, darum kümmerte sich die Bergbehörde schließlich fast gar nicht mehr.

Darum ist es doppelt nötig, hervorzuheben, daß das Gesetz die Bewegungsfreiheit des Arbeiters im umgekehrten Verhältnis zu der des Unternehmers gestaltete. Die Bergarbeiter wurden den „Grubenbesitzern und Vorständen wie auch den Grubenoffizianten und Aufsehern" zu „Treue, Achtung und Gehorsam" verpflichtet. Das dem Gesetz beigegebene Regulativ B bedrohte zum Beispiel auch die Arbeiter, „welche Veruntreuungen und Diebstähle, deren Absicht ihnen bekannt", nicht den Vorgesetzten meldeten, mit Strafe nach § 47 des Kriminalgesetzes. Dieser Paragraph behandelte die Verbrechen Hochverrat, Aufruhr, Mord, Raub, Brandstiftung, Notzucht, Falschmünzerei und Diebstahl mit Waffen. Der Bergarbeiter wurde also schon wegen eines verhältnismäßig geringen Vergehens — wenn man sich überhaupt auf den Standpunkt stellt, die Unterlassung einer Denunziation sei ein Vergehen — mit gemeinen Verbrechern auf eine Stufe gestellt!

Sofort, ohne Aufkündigung, konnte der Arbeiter entlassen werden wegen beharrlichem Ungehorsam, Tätlichkeiten und Schimpf gegen Grubenbesitzer, Beamte und anderes Aufsichtspersonal, wegen grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Gefährdung des Lebens und der Gesundheit seiner Mitarbeiter, unordentlichem Anfahren, Faulheit im Wiederholungsfall, Trunksucht, Diebstahl, Veruntreuung und wegen erlittener Zuchthausstrafe. Schon eine nette Zuchthausordnung. Ohne Kündigung durfte der Arbeiter sofort die Arbeit verlassen:

1. Wenn er durch Mißhandlungen von den Grubenbesitzern oder den Grubenoffizianten oder dem sonstigen Aufsichtspersonal in Gefahr des Lebens oder der Gesundheit versetzt worden war. (Erst dann! Beschimpfungen mußte der Arbeiter hinnehmen.)

2. Wenn er, ohne daß die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen getroffen waren, zu solchen Arbeiten gezwungen werden sollte, welche sein Leben und seine Gesundheit bedrohten.

3. Wenn ihm der verdiente Lohn vorenthalten wurde „und diesfallsiges Einschreiten der Bergbehörde unbeachtet" blieb. (Der Arbeiter war „diesfallsig" so „frei", ohne den verdienten Lohn abwandern zu können!)

Entließ der Bergwerksbesitzer den Arbeiter sofort, so konnte dieser den bis dahin verdienten Lohn fordern. Geschah die Entlassung aus ungesetzlichen Gründen, dann hatte der Grubenbesitzer dem Entlassenen zwar eine Monatslöhnung — vom Tage der Entlassung an gerechnet — zu zahlen, brauchte ihn aber nicht wieder einzustellen. Kehrte der Arbeiter aus den drei vorgenannten Gründen sofort ab und stellte die von ihm angerufene Bergbehörde einen dieser Abkehrgründe fest, so mußte dem Arbeiter der übliche Lohn bis zu dem Tage, wo er wieder Bergarbeit aufnahm, aber längstens für einen Monat ausbezahlt werden. Noch wurde mit dem Vorzugsrecht der ständigen Knappschaftsmitglieder auf Arbeitszuweisung nicht ganz aufgeräumt. „Feirige" (arbeitslose) Bergleute sollten bei Bedarf zunächst eingestellt werden, wenn sie ihre frühere Arbeitsstelle „ohne eigenes Verschulden" verloren hatten. Ob ein Verschulden vorlag, darüber entschied in erster Linie der Grubenunternehmer. Man sieht, die Freiheit, die die Grubenbesitzer und die ihnen nun dienstwillige Regierung meinten, war die Freiheit des Unternehmertums, war gedacht und wurde nun gesetzlich anerkannt als die Bindung des Bergarbeiters mit privatkapitalistischen Fesseln.

Doch die „Freiheit", die sie, das heißt die Grubenunternehmer und die Gesetzesschmiede, meinten, sah noch kurioser aus. Im § 9 Ziffer 5 des Gesetzes wurde dem Bergarbeiter mit sofortiger Entlassung gedroht, „wenn er mit anderen Arbeitern Handlungen verabredet, durch welche von den Grubeneigentümern Vorteile (zum Beispiel höherer Lohn) erzwungen werden sollen". Ein glattes Vereinigungsverbot für die Bergknappen! Der gesetzliche Schutz der Arbeiter gegen maßlose kapitalistische Ausbeutung wurde als ein „unberechtigter Eingriff in die persönliche Freiheit" verworfen, aber die Gesetzesvorschrift gegen die Vereinigungen der Arbeiter war nach Ansicht der „liberalen" Gesetzgeber durchaus keine Einschränkung des Rechtes der Persönlichkeit. Im vorliegenden Falle ist das Vereinigungsverbot um so mehr als eine rücksichtslose Machtausnutzung zu verstehen, weil, wie aus der Schrift eines Wortführers der sächsischen Grubengewerke, des Amtsaktuars Karl Ludwig Uhlig, hervorgeht, sich derzeit bereits die Kuxenbesitzer im Revier Freiberg zu einem „Gewerkenverein" zusammengeschlossen hatten, um die Gewerkeninteressen wahrzunehmen. Gegen den Kuxenbesitzerverein erging kein Verbot; im Gegenteil, die Bergbehörde behandelte ihn mehrfach aus freien Stücken als eine legitime Gewerkenvertretung. Im Namen der Freiheit, wie sie die Unternehmer verstanden, wurde also ein Ausnahmegesetz gegen die Bergarbeiter geschaffen. — Dem Amtsaktuar Uhlig ging übrigens diese Bindung der Bergarbeiter noch nicht weit genug. Er forderte in seiner Schrift die unbedingte und dauernde Ablegung der Bergarbeiter schon nach einmaliger Verwarnung und Bestrafung wegen zu frühen Schichtschlusses.

Damit nun die Werksbesitzer ihre Arbeiter dauernd in der Hand behielten, schrieb eine Finanzministerialverordnung vom 16. Dezember 1851 die Aushändigung eines „Knappenbuches" (Arbeitsbuch) an einen jeden Bergmann vor. In dieses Buch waren die genauen Personalien (sogar die Bescheinigung über Impfung!) des Inhabers einzutragen. Es blieb im Verwahr der Grubenverwaltung und war dem abkehrenden Bergmann mit dem Vermerk seiner Tätigkeitsart, Beschäftigungsdauer und Führung zu übergeben. In das Buch wurden auch die Disziplinarstrafen, ihre Veranlassung und sogar etwa von dem Inhaber verbüßte Gefängnis- und Zuchthausstrafen eingetragen! So waren die Werksbesitzer stets unterrichtet über die Vergangenheit der um Arbeit anfragenden Bergleute. Ohne Knappenbuch durften sie nämlich nicht angelegt werden. Es wurde auch für die Kohlenbergleute obligatorisch eingeführt[11] und hat sich trotz aller Proteste der Arbeiter bis in die neueste Zeit erhalten. Die Werksbesitzer brauchten keine „schwarzen Listen" der „mißliebig gewordenen Arbeiter" herauszugeben. Das Arbeitsbuch tat als Uriasbrief den Unternehmern vortreffliche Dienste.

Den Grubenbesitzern genügten die errungenen Erfolge noch nicht. Immer wieder forderten sie in Petitionen an die gesetzgebenden Körperschaften und durch Wortführer der Werksinteressenten im Landtag die restlose Beseitigung der alten Bergwerksverfassung. Die Regierung gab immer weiter nach. 1864 erteilten ihr der Landtag und die Erste Kammer die „ständische Genehmigung und Ermächtigung", vorläufig durch Verordnungen zu verfügen, daß 1. von der Einreichung von Betriebsplänen „in geeigneten Fällen" Abstand genommen werden dürfe; 2. die bergamtliche Verpflichtung der Grubenbeamten „von dem freien Willen der Bergwerksbesitzer abhängig" zu machen sei; 3. von der persönlichen Vorstellung der anzunehmenden Bergarbeiter bei den Bergämtern, von der Anzeige der angenommenen Bergleute und von der Verbindlichkeit der Bergwerksbesitzer zur vorzugsweisen Annahme feiriger Bergarbeiter abgesehen werden könne! Diese Verordnungen erschienen am 11. und 14. November 1864. Nunmehr war dem Bergwerksbesitzer die freie Verfügung über die An- und Ablegung der Grubenbeamten und Bergarbeiter eingeräumt, der letzte Rest des alten Knappenrechtes auf Arbeitszuweisung war beseitigt! Damit war aber auch die Erfüllung der von den alten Knappschaftsgenossen erworbenen Pensionskassenansprüche mehr oder weniger von dem Willen der Werksbesitzer abhängig gemacht, eine Schädigung der Kassenmitglieder, auf die wir noch zu sprechen kommen.

Das Allgemeine Berggesetz für das Königreich Sachsen vom 16. Juni 1868, vollständig in Kraft getreten am 3. Januar 1869, erfüllte das Sehnen der Unternehmer. Es umfaßte auch den Kohlenbergbau, wogegen sich eine Reihe von Petitionen von Grubenvorständen, Revierausschüssen und der Bergbauliche Verein für das Revier Zwickau gewendet hatten. In dem amtlichen Verzeichnis[12] der zu dem Gesetz eingegangenen Petitionen fanden wir keine von Bergarbeitern ausgegangene Eingabe registriert. Das

[11] § 41 des Polizeiregulativs vom 23. Mai 1856 für den Betrieb des Steinkohlenbergbaus im Bezirk der Königlichen Kreisdirektion zu Zwickau.

[12] Protokoll der Sitzung des sächsischen Landtags vom 3. Februar 1868.

steht in Widerspruch zu den Mitteilungen, die von mehreren Rednern auf dem am 20. September 1874 in Zwickau abgehaltenen Delegiertentag sächsischer Berg- und Hüttenleute gemacht wurden. Danach sollen bereits vor 1865 und zu dem vom Jahre 1868 datierten Berggesetz von seiten der Bergarbeiter an die Regierung Eingaben betreffend Beschwerden der Arbeiter über werksherrliche Willkürmaßregeln abgegangen sein. Der Leiter der Knappen war damals der Bergarbeiter J. G. Dinter aus Zwickau. Wir konnten die näheren Einzelheiten nicht feststellen, nur so viel ist gewiß, daß sich ein Teil der sächsischen Bergarbeiter um die fragliche Zeit zugunsten einer arbeiterfreundlicheren Ausgestaltung des Berggesetzes regte. Sie besaßen aber keinen einzigen Vertreter im Landtag, und ihre außerhalb des Hauses vorgetragenen Beschwerden fanden kein Gehör. Das Gesetz beseitigte die Überbleibsel der mittelalterlichen Bergwerksverfassung in ganz Sachsen. Der „freie Arbeitsvertrag" wurde in der von den Werksbesitzern gewünschten Form eingeführt. Den Bergwerksbesitzern war zwar aufgegeben (§ 55, über die Bergpolizei), „beim Betrieb des Bergwerks dafür zu sorgen, daß dadurch die öffentliche Sicherheit, das Leben und die Gesundheit der Arbeiter, die Sicherheit benachbarter Bergwerksunternehmungen und der Grundstücke und der Gebäude auf der Oberfläche nicht gefährdet werde". Über die Befolgung dieser Vorschrift hatte die Bergbehörde zu wachen, eventuell mit Verordnungen einzugreifen. Aber die in den früheren Bergordnungen enthaltenen Vorschriften gegen die Ausbeutung der Arbeiter durch lange Schichten, durch maßlosen Lohndruck und unauskömmliche Gedingebemessung usw. galten nicht mehr.

Der Regierungsentwurf befriedigte die Interessenten so sehr, daß darüber in den „ständischen" Kammern fast gar keine Generaldebatte und Spezialberatung stattfand. Der Kohlengrubenbesitzer Abgeordneter v. Burgk sprach nur gegen die Einbeziehung des Kohlenbergbaus, der sich frei entwickelt und dem sich „Intelligenz und Kapital in größerem Maße" zugewendet habe. Dem Herrn v. Burgk, dessen Kohlenschächte bald zu trauriger Berühmtheit kommen sollten, ging die minimale bergpolizeiliche Beaufsichtigung der Betriebe noch zu weit. Im übrigen wurden die Kommissionsberichte verlesen und die einzelnen Paragraphen fast ohne Erörterung angenommen.

Über die Kinderarbeit bestimmte der § 72 des Gesetzes: Jüngere als 12jährige Kinder dürfen überhaupt nicht, solche unter 14 Jahren dürfen nicht unterirdisch arbeiten und über Tage nur während der Tageszeit von morgens 5 bis abends 8 Uhr, einschließlich der in den Arbeitsordnungen festzusetzenden Pausen, längstens zehn Stunden beschäftigt werden. Die Beschäftigung weiblicher Arbeiter war den Bergwerksbesitzern „nach § 71 und 89 des Gesetzes unbenommen", doch durften sie nicht unterirdisch, noch bei der Maschinenförderung oder bei der Wartung von Maschinen verwendet werden, „dafern dies nicht von dem Bergamt unter besonderen Umständen ausnahmsweise gestattet wird". Hinsichtlich der Frauen- und Kinderarbeit hat sich demnach der sächsische Gesetzgeber doch an dem ausländischen Muster ein warnendes Beispiel genommen. Im übrigen regelten sich „die Rechtsverhältnisse zwischen den Bergwerksbesitzern und ihren Bergarbeitern", abgesehen von materiell unwesentlichen Sonderbestimmungen, durch „freie Vereinbarung".

Als direkte Verhöhnung dieser Bestimmung (§ 77) fassen wir die Vorschrift im § 78 auf, nach welcher die Bergwerksbesitzer verpflichtet wurden, für Werke, welche „mehr als zehn Arbeiter ohne Unterschied des Geschlechts und des Alters" beschäftigten, zwecks Regelung der „Verhältnisse der Bergarbeiter in administrativer und disziplineller Beziehung" eine Arbeitsordnung „aufzustellen und den Arbeitern bekanntzumachen"! Der Bergwerksbesitzer stellt eigenmächtig die Arbeitsordnung auf, macht sie den Arbeitern einfach bekannt, diese haben sich der einseitig aufgestellten „Ordnung" zu fügen oder verlieren die Arbeitsstelle. So hat der sächsische Gesetzgeber 1868 die „freie Vereinbarung zwischen Bergwerksbesitzer und Bergarbeiter" verstanden, und nicht anders wird die „freie Vereinbarung" heute noch von den kapitalistischen Interessenten aufgefaßt.

Der § 80 regelte die „Aufhebung des Arbeitsvertrags". Da dieser Paragraph in den Kämpfen der sächsischen Knappen gegen die kapitalistische Vergewaltigung eine große Rolle gespielt hat, sei er nachfolgend wörtlich mitgeteilt:

„Der Arbeitsvertrag kann, wenn etwas anderes nicht bedungen ist, von beiden Teilen nur nach vierwöchiger Kündigung aufgehoben werden. Vor Ablauf der Kontraktzeit und ohne vorhergegangene Kündigung kann der Vertrag sofort aufgehoben werden:

a. seitens der Bergwerksbesitzer:

1. wenn sich der Arbeiter wiederholt Ungehorsam gegen bestehende Vorschriften oder gegen die Anordnungen der Bergwerksbesitzer, deren Beamten oder Offizianten sowie der fahrenden Staatsbeamten[13] zuschulden kommen läßt oder sich an denselben bei Ausübung ihrer Funktionen mit Tätlichkeiten, Schimpf- oder Schmähreden vergeht;

2. wenn er andere Arbeiter zum Ungehorsam gegen die vorgenannten Personen aufreizt;

3. wenn er aus Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit durch Handlungen oder Unterlassungen das Leben und die Gesundheit anderer Arbeiter in Gefahr bringt oder solche Unterlassungen oder Handlungen anderer verheimlicht;

4. wenn er wiederholt unordentlich im Anfahren ist, die Arbeit vor Beendigung der Schicht verläßt oder sonst vernachlässigt und wegen derselben Vergehen auf demselben Werke schon bestraft worden ist;

5. wenn er ohne Urlaub oder triftige Entschuldigung länger als einen Tag von der Arbeit wegbleibt;

6. wenn er sich ohne genügenden Grund weigert, die ihm übertragene Arbeit auszuführen;

7. wenn er wegen Diebstahls oder Unterschlagung in Strafe kommt oder wegen eines anderen Vergehens zu Zuchthausstrafe verurteilt wird;

8. wenn er mit anderen Arbeitern Handlungen verabredet, durch welche von den Werksbesitzern oder deren Beamten Vorteile erzwungen oder sonst gegen dieselben ein unerlaubter Zwang ausgeübt werden soll;

9. wenn er sich dem Trunke ergibt und deshalb seine Verwendung bei der Bergarbeit seinem oder seiner Kameraden Leben oder Gesundheit Gefahr bringen würde;

10. wenn er Gedingestufen, Lehrpunkte oder Markscheiderzeichen versetzt oder vernichtet;

---

[13] Staatsbeamte, die Werksinspektionen vornehmen.

11. wenn er sich in den Arbeitsräumen oder auf dem Zechenwege mit Tätlichkeiten gegen seine Kameraden vergeht;

12. wenn infolge von Brand oder Elementar- oder sonstigen plötzlich und unverschuldet eingetretenen Ereignissen die Arbeit eingestellt werden muß;

b. der Bergarbeiter:

1. wenn sie von ihren Vorgesetzten tätlich gemißhandelt oder ihnen von denselben widerrechtliche oder unsittliche Handlungen zugemutet werden;

2. wenn sie, ohne daß die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln getroffen sind, zu solchen Arbeiten gezwungen werden sollen, welche ihrem Leben oder ihrer Gesundheit Gefahr drohen;

3. wenn sie am Lohntag ihren Lohn nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise (§ 79) erhalten, oder wenn ihnen Arbeiten auf Kredit angesonnen werden;[14]

4. wenn ihnen mehr als zweitägiges Feiern ohne Fortbezug des Lohnes angesonnen wird;

5. wenn sie der Militärpflicht Genüge leisten müssen und deshalb die Kündigung nicht aushalten können;

6. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit körperlich unfähig werden."

Manche der aufgeführten, durch ihre Härte auffallenden Entlassungsgründe lassen sich mit Rücksicht auf die große Gefährlichkeit des Bergbaubetriebs rechtfertigen. Aber man beachte zunächst einmal, daß der Werksbesitzer in zwölf Fällen das Recht der sofortigen Entlassung zugestanden erhielt, dagegen der Arbeiter nur in sechs Fällen ohne Aufkündigung gehen durfte. Sodann betrachte man die Ziffer 1 der dem Werksbesitzer eingeräumten Entlassungsgründe. Hat der Arbeiter „wiederholt (was sich nach dem für die Spruchpraxis maßgebend gewordenen Kommentar von Wahle ‚auf alle Fälle' bezieht) Ungehorsam gegen die bestehenden Vorschriften oder gegen die Anordnungen der Bergwerksbesitzer usw." bewiesen, kann er sofort entlassen werden. Die „Anordnungen der Bergwerksbesitzer" fanden Platz in den Arbeitsordnungen, und was diese alles für Anforderungen an die „freien" Arbeiter stellten, werden wir noch sehen. Der Arbeiter wurde faktisch der Willkür der Bergwerksbesitzer unterworfen! Blieb der Arbeiter „ohne Urlaub oder triftige Entschuldigung" (die Werksbesitzer oder ihre Beamten entschieden darüber) auch nur zwei Tage von der Arbeit weg, konnte er sogleich entlassen werden. Der Bergwerksbesitzer aber durfte den Arbeiter zwei Tage lang zum Feiern nötigen, ohne daß dieser deshalb Entschädigung zu beanspruchen hatte oder sofort abkehren durfte. Wie kraß derzeit die Geringschätzung des einstmals gesellschaftlich sehr geachteten Knappen selbst in den Behördenkreisen schon um sich gegriffen hatte, beweist die Vorschrift, wonach der Arbeiter wegen Schimpf- oder Schmähreden gegen die Bergwerksbesitzer, Grubenbeamten und behördliche Vertreter sofort entlassen werden konnte, doch konnte der Arbeiter nicht sogleich abkehren, wenn er von seinen Vorgesetzten beschimpft und geschmäht worden war. Diese und ähnliche Vorschriften erklären sich weder aus der Eigenart des Bergwerksbetriebs, noch verstehen sie sich als Bestandteile eines auf Gleichberechtigung der Vertragschließenden beruhenden freien Kontraktes, sondern sie sind Dokumente für eine den Disziplinierten mißs-

[14] Der § 79 bestimmte, der Lohn sei „nach dem geordneten Betrag zu der festgesetzten Zeit und an dem bestimmten Orte" in barem Gelde zu zahlen. Genaueres war durch die Arbeitsordnung festzusetzen.

achtende Herrschsucht, deren Austoben notwendigerweise zu Empörungen der Mißachteten führen mußte.

Die Gesetzesmacher müssen sich der natürlichen Folgen dieser Provozierung der Arbeiter bewußt gewesen sein. Dafür spricht das Koalitionsverbot in Absatz a, Ziffer 8 des § 80. Er verbietet den Bergarbeitern ein gewerkschaftlich organisiertes Vorgehen zwecks Verbesserung der Arbeitsverhältnisse! Das ist schon um dessentwillen charakteristisch für den antisozialen Geist der sächsischen Berggesetzgeber, weil damals ein Zweifel über die alsbaldige Aufhebung der landesgesetzlichen Vereinigungsverbote durch ein Reichsgesetz nicht mehr bestehen konnte. Auch wohl deshalb hatten verschiedene Landesregierungen die Bildung von Werksbesitzervereinen, teilweise auch von Arbeitervereinigungen geduldet. Durch die sächsische Gewerbeordnung vom 15. Oktober 1861 waren die schroffsten Koalitionsverbote aufgehoben. Im norddeutschen Reichstag stand man kurz vor der Beratung von Gewerbeordnungsbestimmungen, durch die auch die Verbote gegen die Arbeitervereinigungen, mit Zustimmung der Regierungen, außer Kraft gesetzt werden sollten. Und in dieser Zeit brachten es die durchaus im Sinne der Werkskapitalisten arbeitenden sächsischen Landtagsmitglieder fertig, den Bergarbeitern, die sich zur Erreichung wirtschaftlicher Vorteile verabredeten, die sofortige Arbeitsentlassung mit allen ihren schwerwiegenden Folgen — wir kommen darauf noch zurück — anzudrohen. Noch mehr. Auf besonderen Beschluß der Berggesetzkommission, also nicht auf Regierungsantrag, wurde obendrein noch der nachmals so berüchtigt gewordene sogenannte „Terrorismus"paragraph 73 der sächsischen Gewerbeordnung (als § 153 sinngemäß in die Reichsgewerbeordnung aufgenommen) in das Berggesetz „eingerückt". So entstand sein § 83; er lautete:

„Verabredungen von Arbeitern zur Erzwingung höherer Löhne, kürzerer Arbeitszeit usw. sind für die Teilnehmer nicht verbindlich. Anmaßung von Strafgewalt über die Genossen, Verrufserklärungen und jede Anwendung physischer oder moralischer Zwangsmittel gegen solche, welche Beschlüssen und Verabredungen der obigen Art nicht beitreten wollen oder von schon gefaßten und getroffenen zurücktreten, werden an jedem Teilnehmer bis zu vier Wochen, an den Anstiftern und Anführern mit Gefängnis bis zu acht Wochen bestraft, es sei denn, daß der Tatbestand eines nach dem Strafgesetzbuch mit Strafe bedrohten Verbrechens vorliegt."

Ein striktes Verbot der Arbeiterorganisation konnten die sächsischen Unternehmer im Februar 1868 nicht mehr durchsetzen. So brachten sie wenigstens den § 80, Absatz a, Ziffer 8 und den „Terrorismus"paragraphen in dasselbe Berggesetz unter, das den Werksbesitzern die volle Selbstverwaltung und Ausbeutungsfreiheit einräumte. Eine Ausnahmegesetzgebung bösartigster Sorte gegen die Arbeiter. Sie wurde noch außerordentlich verschärft durch die Beibehaltung des Arbeitsbuches (§ 75). Gegen dieses wendeten sich bereits anfangs der sechziger Jahre wohl die ersten Proteste der Bergarbeiter. Aber die Regierung hatte 1865 in einem Berggesetzentwurf begründend ausgeführt, das Arbeitsbuch sei notwendig. Abweichend von den sonstigen die Arbeitsbücher des gewerblichen Hilfspersonals regelnden Bestimmungen der Gewerbeordnung vom 15. Oktober 1861 habe sich der Inhalt der Arbeitsbücher für die Bergleute sogar „auch auf das Verhalten des ab-

kehrenden Arbeiters und die Ursache seines Abganges" zu erstrecken. Warum diese Ausnahmebestimmung? Nach der offiziellen Erklärung zu dem Gesetzentwurf war sie notwendig mit Rücksicht auf die knappschaftlichen Rechte der Arbeiter, insofern ein etwaiger Verlust der Knappschaftsanrechte von der Art der Arbeitsentlassung abhängig sei. Was das bedeutet, werden wir später sehen. Auch als durch die Reichsgewerbeordnung, für das ganze neudeutsche Reichsgebiet 1873 in Kraft getreten, das Obligatorium der Arbeitsbücher für erwachsene Personen längst abgeschafft war,[15] sprach sich die sächsische Regierung noch in der Begründung der Berggesetznovelle vom 2. April 1884 für die Beibehaltung der bergmännischen Arbeitsbücher aus, obgleich inzwischen zahlreiche Proteste der Bergleute gegen diese sie obendrein mit den jugendlichen, also unmündigen Arbeitern rechtlich gleichstellenden Uriasbriefe eingingen und von dem Verband der sächsischen Berg- und Hüttenleute zur Kenntnis der gesetzgebenden Faktoren gebracht worden waren. Die ehedem bürgerrechtlich privilegierten Knappen unterstanden nun sogar schlechteren gesetzlichen Bestimmungen wie die übrigen Lohnarbeiter.

Das tritt handgreiflich deutlich hervor, wenn wir nochmals auf den § 80, Absatz 2 sub a, Ziffer 8 zurückkommen. Der sächsische Geheime Finanzrat Dr. jur. G. H. Wahle hat die öffentliche und privatrechtliche Bedeutung auch dieser Bestimmung in einer längeren Abhandlung[16] über die Rechtsnachteile, welche einen Bergarbeiter im Königreich Sachsen aus Anlaß seiner Beteiligung an einem Ausstand treffen können, besprochen. Wahle bietet seinen ganzen juristischen Scharfsinn auf, um nur ja die „streiklustigen" Bergleute ins Unrecht zu setzen, aber er kann doch nicht umhin, zu erklären, „die Vorschrift in § 80, Absatz 2 sub a, Ziffer 8 des Allgemeinen Berggesetzes für das Königreich Sachsen" sei „als durch den § 152, Absatz 1 der Gewerbeordnung beseitigt anzusehen". Diese Gewerbeordnungsvorschrift besteht auch für das Königreich Sachsen seit 1869, und trotzdem hat die sächsische Regierung den § 80 des Berggesetzes von 1868 nicht nur nicht sogleich entsprechend geändert, sondern die ohne Zweifel gegen die Reichsgewerbeordnung verstoßende Ziffer 8 im Absatz 2 dieses Paragraphen sogar noch bei der Berggesetzänderung 1884 bestehen lassen.

Was 1901 endlich der Geheimrat Dr. Wahle, eine sächsische Regierungsleuchte, zugab, nämlich die Unvereinbarkeit des fraglichen Berggesetzparagraphen mit dem einschlägigen Reichsgesetz, das ist der sächsischen Regierung schon dreißig Jahre vorher in zahlreichen Bergarbeiter- und Volksversammlungen vorgehalten worden. Der Abgeordnete Wilhelm Liebknecht brachte ferner am 1. Februar 1876 im Reichstag, gelegentlich der Beratung des Gesetzes betreffend die freien Hilfskassen, das sächsische Ausnahmegesetz zum Vortrag. Liebknecht zitierte den § 80 des sächsischen Berggesetzes, speziell die Ziffer 8 im Absatz 2, und führte dazu aus:[17]

---

[15] Und zwar geschah dies auf Antrag des Abgeordneten August Bebel durch die norddeutsche Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869.

[16] Dr. Fischers Zeitschrift für Praxis und Verwaltung, Dresden, Jahrgang 1901.

[17] Nach dem stenographischen Bericht über die Reichstagssitzung vom 1. Februar 1876.

„Ich mache Sie darauf aufmerksam, meine Herren, daß der letzte Punkt, den ich verlesen habe, direkt gegen die gesetzlichen Bestimmungen über das Koalitionsrecht der Arbeiter verstößt. Er verbietet die Koalition (Vereinigung), er entzieht den Arbeitern ein verfassungsmäßig, durch Reichsgesetz ihnen gesichertes Recht. Jeder Arbeiter, der sein Recht auf Grund der Reichsgesetzgebung ausübt, kann auf Grund des Berggesetzes sofort entlassen werden."

Vornehmlich der Ausnahmegesetzescharakter des in Rede stehenden Paragraphen des sächsischen Berggesetzes, dann die Tatsache, daß ein abgelegter und verfemter Bergarbeiter in der Regel in seinen erworbenen Knappschaftsrechten schwer geschädigt wurde, bewog die sozialdemokratischen Abgeordneten Liebknecht, Hasselmann, Reimer, Motteler, Vahlteich, Geib, Hasenclever und Bebel 1876, zum Hilfskassengesetz zu beantragen, daß auch die Bergarbeiter ihrer Versicherungspflicht durch den Beitritt zu einer freien Hilfskasse Genüge leisteten. Der Antrag wurde abgelehnt; auf seine Bedeutung für die Knappschaftsgenossen kommen wir zurück. In diesem Zusammenhang sei noch erwähnt, daß die sächsische Regierung die Feststellungen des Reichstagsabgeordneten Liebknecht einfach ignorierte. Als Liebknecht zum Mitglied des sächsischen Landtags gewählt worden war, rollte er wiederholt auch in diesem Hause die Bergarbeiterfragen auf. Am 27. November 1879, bei der Besprechung einer Anfrage des fortschrittlichen Abgeordneten Dr. Stephani über die finanzielle Lage der Knappschaftskassen, führte der bergfachverständige Regierungsvertreter Geheimer Finanzrat Dr. Freiesleben ungeniert den ganzen § 80 des Berggesetzes als vollgültiges Recht an. Hierzu äußerte sich Liebknecht:[18]

„Der Herr Regierungskommissar meinte vorhin, daß § 80 des Berggesetzes durchaus nicht änderungsbedürftig sei, daß man ihn lassen müsse, wie er ist. Er hat dabei merkwürdigerweise, ohne darüber zu straucheln, unter anderem auch den achten Punkt mit verlesen, worin es heißt, daß ohne Kündigung seitens der Bergwerksbesitzer Arbeiter entlassen werden können, also des Anrechts auch auf die Pension, auf alle Kassenrechte verlustig gehen, ‚wenn sie mit anderen Arbeitern Handlungen verabreden, durch welche von den Bergwerksbesitzern oder deren Beamten Vorteile erzwungen oder sonst gegen dieselben unerlaubter Zwang ausgeübt werden soll'. Dieser Passus ist in das Berggesetz eingefügt worden zu einer Zeit, wo noch in Deutschland Gesetze gegen die Koalitionen der Arbeiter bestanden. Das was hier als verbotene Handlung und als ein Grund für sofortige Entlassung und Außerbrotsetzung bezeichnet wird, das ist seitdem durch Reichsgesetz zum Recht erklärt worden. Das Berggesetz steht also hier diametral im Gegensatz zur Reichsgesetzgebung! Diesen Passus wird man unter allen Umständen aus dem Berggesetz streichen müssen, wie es denn weiter bei einer genauen Revision — denn das alles wird vor die Enquete[19] gehören — sich ergeben wird, daß noch viele andere Bestimmungen zu modifizieren sind . . ., Bestimmungen, die der Willkür Tür und Tor öffnen."

Es blieb jedoch noch Jahrzehnte bei dem aufreizenden Ausnahmegesetz mit seiner Entwürdigung und schweren wirtschaftlichen Schädigung der Bergarbeiter.

---

[18] Nach dem Bericht über die öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer des sächsischen Landtags vom 27. November 1879.

[19] Von Liebknecht angeregte Untersuchung der Bergarbeiterverhältnisse.

Mehrere thüringische Kleinstaaten übernahmen die grundsätzlichen Bestimmungen der sächsischen Berggesetze von 1851 und 1868 für ihren Bergbau; so Sachsen-Weimar-Eisenach und Schwarzburg-Sondershausen. Das allgemeine Berggesetz für den ganzen Umfang der österreichischen Monarchie vom 23. Mai 1854 akzeptierte bereits die bis dahin am konsequentesten in dem französischen Rechtsgebiete zur Durchführung gelangten freien bergrechtlichen Grundsätze, ging aber in der Preisgabe staatlicher Hoheitsrechte über die mineralischen Bodenschätze nicht so weit. Dagegen führte es auch den von dem Werksbesitzer durch Arbeitsordnung festzusetzenden „freien Arbeitsvertrag" ein, übernahm jedoch die in den teilweise jahrhundertealten böhmischen, steierischen, tirolischen usw. Bergordnungen enthaltenen Vorschriften über die Schichtdauer, die Lohnnormierung usw. nicht. Das Berggesetz für das Herzogtum Nassau vom 18. Februar 1857 konservierte noch einen wesentlichen Teil des altdeutschen Bergrechts. Die Grubenbetreiber erhielten noch nicht die uneingeschränkte Selbstverwaltung. Der Gewerkenrepräsentant hatte die Eigentümer rechtsgültig gegenüber der Bergbehörde, den Abnehmern der Förderung und anderen Geschäftsfreunden zu vertreten. Er konnte „die Wahl der Grubenbeamten, die Regulierung ihrer Geschäfte, ihres Lohnes und ihrer Dienstkaution, sowie die Aufnahme von Dienstverträgen mit denselben" vornehmen. Über die Arbeiter war bestimmt, ihre Annahme und Entlassung, „insoweit diese nicht von der Bergbehörde erfolgt, die Teilnahme an der Normierung des Normallohns der Arbeiter, auch die Anweisung außerordentlicher Krankenlöhne und besonderer Unterstützung für dieselben aus der Grubenkasse" gehöre zu den Rechten des Grubenvorstandes. Es war also noch ein Vorbehalt hinsichtlich der Annahme und Entlassung der Arbeiter gemacht. Auch hieß es in der zu der Bergordnung gehörigen Instruktion für die herzoglichen Bergmeister, zwar sei „die Bestimmung der Löhne und Abschließung und Abnahme der Gedinge . . . lediglich die Sache des Bergbauunternehmers; der Bergmeister kann jedoch bei seinen Befahrungen seine Aufmerksamkeit hierauf wenden, und wenn er dabei Verkürzungen der Arbeitgeber oder der Arbeiter wahrnimmt, an Ort und Stelle mit Hinweis auf die Ortsverhältnisse auf den geschehenen Mißgriff aufmerksam machen und so auch hierin für das Wohl des Bergbaus wirken". —

Richtunggebend für die montanindustrielle Gesetzgebung in den weitaus meisten deutschen Bundesstaaten ist die preußische Berggesetzgebung seit 1851 geworden. Sie begann mit großen Geschenken an die Grubenunternehmer und ist ihrem Plane: Bereicherung der Vermögenden, Züchtung von Millionären! so konsequent treu geblieben, daß diese „auf den liberalsten Grundsätzen beruhende" Gesetzgebung neuerdings im Staatsinteresse etwas eingeschränkt werden mußte. Ein Gesetz vom 12. Mai 1851 hob auf einen Schlag 24 Bergwerksabgaben auf. Darunter die klevemärkischen Freikuxgelder, die Quatembergelder, Gedingestufengelder, Aufsichts- und Direktionsgebühren usw., ermäßigte außerdem dort, wo noch der Zehnte in Geld oder in natura erhoben wurde, diese Abgabe auf den zwanzigsten Teil.

Am selben Tage wurde mit jenem ein anderes preußisches Gesetz publiziert, das den Anfang vom Ende der Herrschaft des Direktionsprinzips

bedeutet. Die Miteigentümer (Gewerke) erhielten dadurch gegenseitig und gegenüber der Bergbehörde wichtige Selbstverwaltungsbefugnisse. Über den Werksbetrieb, den Verkaufspreis der Förderung, die vermögensrechtlichen Auseinandersetzungen zwischen den Gewerken, soweit sie den gemeinschaftlichen Werksbesitz betrafen, die Rechnungsführung usw. hatten nunmehr die Gewerken mitzuverfügen, teilweise allein zu befinden. Von entscheidender Wichtigkeit für die Entwicklung der Arbeiterverhältnisse im preußischen Bergbau wurden folgende Bestimmungen im § 18 des Gesetzes vom 12. Mai 1851. Den Gewerken wurde zugestanden:

„1. Die Wahl der Grubenbeamten, die Regulierung ihrer Geschäfte, ihres Lohnes, ihrer Dienstkaution sowie die Aufnahme von Dienstverträgen mit denselben. 2. Die Kontrolle der gesamten Dienst- und Geschäftsführung der Grubenbeamten, die Ausübung allgemein bestehender oder durch Dienstverträge besonders festgestellter Kündigungsrechte gegen dieselben und die Stellung von Anträgen auf Untersuchung und unfreiwillige Dienstentlassung. 3. Die Annahme und Entlassung der Arbeiter, insoweit diese nicht durch die Bergbehörde erfolgt, die Teilnahme an der Normierung des Normallohns der Arbeiter, auch die Anweisung außerordentlicher Krankenlöhne und besonderer Unterstützung aus der Grubenkasse."

Damit war auch in Preußen in das jahrhundertealte Verhältnis der Grubenarbeiter und -beamten zu den Vertretern des Staates Bresche gelegt. Noch blieb zwar ein Teil der Belegschaft (die sogenannten „eingeschriebenen" Mitglieder der Knappschaftskasse) der schrankenlosen privatkapitalistischen Verfügungsgewalt entzogen. Noch erhielten sich, teilweise längere Zeit, die herkömmlichen Schichtzeiten, auch die vom Bergamt vorgeschriebenen und von den Berggeschworenen zu kontrollierenden Normallöhne in Kraft. Aber überall, wenn auch in dem einen Landesteil langsamer als in dem anderen, gewann doch das Unternehmertum nach und nach die volle Herrschaft über die Arbeiterschaft und bestimmte dementsprechend die Arbeitsbedingungen unabhängig von der Bergbehörde.

Von den ihnen durch das Miteigentümergesetz eingeräumten Selbstverwaltungsrechten machte übrigens nicht nur ein Teil der Grubengewerken keinen Gebrauch, sondern setzte der Gesetzesanwendung sogar Widerstand entgegen. Dies taten vornehmlich die kleinen Gewerken im Ruhrgebiet, woraus klar hervorgeht, daß die eigentlichen „Umstürzer der alten Ordnung" die kapitalstärkeren Unternehmungslustigen gewesen sind. Im Ruhrgebiet verzichteten vorerst vollständig auf die verliehenen Selbstverwaltungsrechte 30, darunter 17 Tiefbauzechen; sie mußten von der Behörde förmlich zur Ausübung ihrer Verwaltungsbefugnisse genötigt werden. 137, darunter 47 Tiefbauzechen, paßten sich sogleich dem neuen Gesetz an. Für die kleinen Zechen bedeutete die behördliche Betriebsführung ja auch nicht selten eine Ersparnis an Betriebsunkosten, deren Fortfall bei dem geringen Umfang der Förderung schwer ins Gewicht fiel, während die größten Zechen nach der Beseitigung des Direktionssystems ihre Förderung bedeutend zu steigern vermochten und dadurch jene Mehrausgaben überreichlich herauswirtschafteten. Ferner wurde durch die Selbstverwaltung der Einfluß der Gewerken, die sich im Besitz der meisten Kuxen (oder Aktien) befanden, so verstärkt, daß die kleinen Gewerke — damals noch zum Teil

selbst Bergarbeiter und andere „kleine Leute" — nun eigentlich noch weniger Miteigentümerrechte als zur Zeit der bergbehördlichen Betriebsführung ausüben konnten. Das Widerstreben der kleinen Gewerke ist also durchaus verständlich. In den Revieren Bochum und Essen weigerte sich eine Anzahl Grubengewerken jahrelang, dem Miteigentümergesetz gemäß zu verfahren; dieserhalb berichtete das Oberbergamt an das Ministerium. Aus dem hierauf ergangenen Ministerialerlaß vom 23. Juni 1854 ist ersichtlich, daß der Minister v. d. Heydt die Bergämter streng anwies, die Grubenvorstände zu nötigen, ihrer nach § 18 des Gesetzes vom 12. Mai 1851 bestehenden Verpflichtung, die Betriebsbeamten anzustellen, zu besolden und die Betriebspläne auf eigene Kosten anfertigen zu lassen, nachzukommen. Der Minister gab deutlich zu verstehen, die Grubenbesitzer gingen darauf aus, die Staatskasse weiter mit der Besoldung der Betriebsleiter zu belasten, obgleich das Gesetz über die Besteuerung der Bergwerke im rechtsrheinischen Preußen vom 12. Mai 1851 gerade den Bergwerksbetreibern im Ruhrgebiet eine bedeutende Abgabenermäßigung gebracht habe. Dies Verhalten der Grubenvorstände erscheine um so auffälliger, „weil in früherer Zeit aus keinem anderen Bezirk mehr Klagen und Beschwerden über die Bevormundung der Bergwerksbetreiber seitens der Bergbehörden geführt worden" seien als aus den Bezirken Bochum und Essen. Nun die Gesetzgebung diesen Beschwerden entgegenkommend Rechnung getragen, auch „durch die Ermäßigung der Bergwerksabgaben eine große, die Kosten der Selbstverwaltung weit übersteigende Erleichterung gewährt" wurde, müßten die Grubenbesitzer auch selbst für die Kosten der Betriebsleitung aufkommen. Das geschah denn auch schließlich unter dem Druck der Behörde.

Als das für die Gestaltung der Bergarbeiterverhältnisse sehr bedeutsam gewordene Gesetz vom 21. Mai 1861 für den preußischen Bergbau erging, hatten sich, geduldet und teilweise gefördert durch die Bergbehörde, bereits Zustände entwickelt, die jenem Teil der Bergarbeiterschaft, dem ein Recht ihres alten Vorrechtes auf Arbeitszuweisung verblieb, die Güte dieser Vorzugsstellung zweifelhaft machen mußte. In der Begründung des Gesetzes hieß es über die Arbeiterfrage, es hätten sich „die Verhältnisse . . . im Laufe der Zeit in den verschiedenen Bergbaudistrikten allmählich verschieden gestaltet". Im Bergamtsbezirk Siegen sei schon seit langem die Annahme und Entlassung der Bergarbeiter den Gewerken überlassen: „Nur die Normalschichtlöhne werden jährlich vom Bergamt reguliert und müssen von den Gewerken bei den abzuschließenden Gedingen und Schichtlohnsätzen zugrunde gelegt werden; und die pünktlichen Auslohnungen werden von den Berggeschworenen kontrolliert." In den übrigen Bergamtsbezirken, namentlich in der westfälischen Grafschaft Mark, wurden die Bergordnungen und das Allgemeine Landrecht strenger beachtet. Zumal die „eingeschriebenen" (meistberechtigten) Knappschaftsmitglieder waren dem besonderen behördlichen Schutz unterstellt geblieben. Diese Mischung von Selbstverwaltung und Bevormundung bewirkte, daß auch die eingeschriebenen Knappen dagegen Stellung zu nehmen begannen. Das den Gewerken eingeräumte Recht, die nicht der ersten Knappschaftsklasse angehörenden Arbeiter selbständig anzunehmen und zu entlassen, hatte nämlich zur Folge, daß diese Belegschaftsgruppe nun wirtschaftlich geschädigt wurde. Die eingeschriebenen

Knappen bedurften zum Wechsel ihrer Arbeitsstelle noch der Erlaubnis der Bergbehörde, die minderberechtigten nicht. Die letzteren besaßen nun wieder das einstmals allen Knappen eigene Freizügigkeitsrecht. Die Gesetzesmotive (1861) sagten darüber, die „freizügigen Arbeiter" hätten die günstigen Konjunkturen ausnutzen können, indem sie dorthin zur Arbeit gingen, wo ihnen die besten Löhne gezahlt wurden. Mit Rücksicht auf die späteren Maßnahmen der Grubenherren zwecks Einschränkung der Arbeiterfreizügigkeit (schwarze Listen, Zwangsarbeitsnachweis usw.) ist nachstehende Stelle aus den Motiven des Gesetzes vom 21. Mai 1861 heute besonders aktuell:

„Außerdem erfreuten sich diese (freizügigen) Arbeiter des Vorzugs, eine wegen zu großer Entfernung von ihrem Wohnort, wegen unangenehmen Verhältnisses zu den Grubenbeamten oder wegen beschwerlicher Arbeit, böser Wetter, nasser Schächte, schlechter Fahrten usw. ihnen lästige Grube zu verlassen und mit einer ihnen besser konvenierenden (zusagenden) wechseln zu können, wozu sich bei dem Mangel an Arbeitern leicht Gelegenheit fand."

Damit ist ohne Umschweife offiziell zugegeben, daß der Bergarbeiter zur Wahrung seiner wirtschaftlichen Interessen des Rechts der Freizügigkeit bedarf. Ein Zugeständnis, das bei der Betrachtung der neuen Bergarbeitergesetzgebung stets Beachtung verdient. Zur Vervollständigung des Bildes sei auch mitgeteilt, was Festenberg-Pakitsch über die schlesischen Bergarbeiterverhältnisse in dieser Übergangszeit schrieb: „Die gesteigerte Nachfrage nach Arbeitskräften, der Mangel an ausgebildeten Bergleuten machte es den freizügigen Arbeitern möglich, ihre Arbeitskraft unter Ausnutzung dieser günstigen Konjunktur zu hohen Preisen zu verwerten und den Arbeitsverdienst über das Doppelte der Normallohnsätze zu steigern. Außerdem erfreuten sich diese Arbeiter des Vorzugs, eine wegen großer Entfernung, unangenehmen Verhältnisses zu den Werksbeamten, beschwerlicher Arbeit, böser Wetter, nasser Schächte und Arbeitsorte, schlechter Fahrten und dergleichen mehr ihnen lästige Grube zu verlassen und mit einer ihnen besser konvenierenden zu vertauschen, wozu sich bei dem Mangel an Arbeitern stets Gelegenheit bot. Neben diesen freizügigen Arbeitern, deren Zahl rasch der Zahl der eingeschriebenen Knappschaftsgenossen gleichkam, fanden sich letztere bald beengt. Ihnen blieb es versagt, durch beliebigen Wechsel der Arbeitsstätte gleichen ökonomischen Vorteil von ihrer Geschicklichkeit und ihrem Fleiß zu ziehen. Sie mußten auf einem ihren persönlichen Wünschen nicht entsprechenden Werke ausharren, solange sie nicht dem Revierbeamten triftige Gründe für den Wunsch einer Verlegung namhaft machen konnten oder diese nicht ohne Nachteil für den Grubenbetrieb zu bewirken war. Beschwerden über Verweigerung des Abkehrscheins, dessen Forderung meist aus dem Wunsche hervorgegangen war, auf anderen Werken höheren Lohn zu verdienen, blieben daher nicht aus, und da diese vielfach keine Berücksichtigung finden konnten, so griff unter den Knappschaftsgenossen eine merkliche Unzufriedenheit mit ihrer Lage Platz. Auch weigerten sich junge Bergleute dieserhalb nicht selten, sich in die bevorrechtigte Klasse der Bergarbeiter aufnehmen zu lassen, indem das Vorzugsrecht auf Arbeit bei dem fortdauernden Mangel an Arbeitskräften nicht mit Unrecht als rein illusorisch angesehen und nur die mit diesem Vorrecht verbundenen Beschränkungen der freien Bewegung

empfindlich wurden." So war aus einem alten Knappenvorrecht tatsächlich eine wirtschaftliche Schädigung der „bevorrechteten" Arbeiter geworden wesentlich deshalb, weil erstens die Erlangung der meistberechtigten Knappschaftsmitgliedschaft zum Teil künstlich erschwert und zweitens den Werksbesitzern das Recht zur beliebigen Vermehrung der nicht knappschaftspflichtigen Arbeiter eingeräumt wurde. Es zeigte sich alsbald nach dem Beginn des Abbruchs der alten Bergwerks- und Knappschaftsverfassung, daß unter der privatkapitalistischen Herrschaft die Verbindung des Arbeitsvertrags mit dem knappschaftlichen Versicherungsverhältnis zum Unheil der Bergleute ausschlagen mußte. Aber die Arbeiter erkannten die Wurzel des Übels noch nicht. Ihnen kam es nun darauf an, ohne die bergbehördliche Zustimmung die Arbeitsstelle wechseln zu können, und in diesem Wunsche begegneten sich die Arbeiter mit der Forderung der Werksbesitzer auf Vervollständigung des „freien Arbeitsvertrags". Ein Teil der „meistberechtigten" Bergleute ist allerdings schon damals auf die schlimmen knappschaftlichen Folgen der „Freizügigkeit", wie sie von den Werksbesitzern gedacht war, aufmerksam geworden. Von älteren Ruhrbergleuten wurde uns mitgeteilt, damals — vor 1860 — hätten Berggeschworene (staatliche Bergbeamte) die eingeschriebenen Knappen gewarnt, sich für die Einführung des „Freibergbaus" zu erklären. Er würde den Arbeitern nicht den gehofften Nutzen bringen.

Wie weit bureaukratische Scheu vor jeder Neuerung oder Arbeiterfreundlichkeit die Warner beeinflußte, läßt sich natürlich heute nicht mehr feststellen. Eine am 11. Januar 1859 in Dortmund unter dem Vorsitz des westfälischen Oberpräsidenten Staatsministers v. Duesberg abgehaltene Konferenz von Bergarbeitern, Bergbeamten und Zechenunternehmern förderte das interessante Resultat zutage, daß die anwesenden Arbeiter sich zunächst für Beibehaltung des derzeitigen Zustandes erklärten, „wonach sie von dem königlichen Revierbeamten an-, ab- und verlegt werden könnten, wenn ihnen nur, wie dies bisher schon geschehen, der Instanzenweg gegen etwaige Entscheidungen des Berggeschworenen offen gelassen würde". Im weiteren Konferenzverlauf sagten schließlich einige Arbeiter, sie müßten das Recht haben, zu kündigen und auf einer ihnen beliebigen Zeche anzufangen. Der Berggeschworene dürfe ihnen den Arbeitswechsel nicht erschweren. Auch wenn allen Bergleuten Freizügigkeit gewährt werde, müsse doch den Bergleuten erster Klasse vor denen der zweiten und diesen vor den übrigen Arbeitern ein Vorzugsrecht auf Arbeit eingeräumt werden. (Im Grunde genommen verlangten die Arbeiter eine Sicherung ihrer erworbenen Knappschaftskassenanrechte; sie hätten also die Trennung des knappschaftlichen Versicherungs- von dem Arbeitsvertrag fordern müssen.) Die anwesenden Zechenvertreter sprachen sich fast einstimmig für Einführung der Freizügigkeit aus! Sie begründeten das mit der Notwendigkeit, nach Belieben die ihnen passenden Arbeiter verwenden oder die untüchtigen entlassen zu können. Den Vorwurf, infolge der Freizügigkeit würden die Grubenverwaltungen ältere, das heißt minderleistungsfähige Arbeiter abschieben, lehnten die Zechenvertreter entschieden ab. Auch die Furcht, die Bergarbeiterschaft würde durch die Freizügigkeit „wie die Fabrikarbeiter dem Proletariat überwiesen", erklärten die Zechenvertreter als unbegründet. Im Gegenteil, die volle Freizügigkeit der Bergleute liege in ihrem wohlverstandenen Interesse, während

die Gebundenheit ihnen und auch der Industrie schädlich sei.[20] Jedenfalls steht fest, daß damals ein großer Teil der Belegschaften mit den Zechenherren die Einführung der vollen Freizügigkeit forderte, allerdings aus anderen Gründen als den für die Unternehmer maßgebenden. Was diese für die Freizügigkeit der Arbeiter einnahm, sagte eine Eingabe des Vereins für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund an das Oberbergamt. In der Eingabe, beraten in der Generalversammlung des Vereins am 25. Juni 1859, lesen wir:

Es liege nicht in der Macht der Gewerkschaften (Gesellschaft der Kuxenbesitzer), vorzugsweise diejenigen Arbeiter zu beschäftigen, welche durch Fleiß und Tätigkeit imstande sein würden, trotz niedriger Löhne (!) sich einen ausreichenden Lebensunterhalt zu erwerben; es sei vielmehr der Fall nicht selten, daß gerade die leistungsfähigsten Bergleute zugunsten älterer, aber weniger brauchbarer (!) Knappschaftsmitglieder abgelegt werden müßten.

Hier schaut der Pferdefuß deutlich hervor. Die Kapitalisten wollten die Auswahl unter den Arbeitern treffen, „ältere, aber weniger brauchbare", das heißt im Unternehmerdienst abgenutzte Knappen sollten abgeschoben werden dürfen, um Platz für noch unverbrauchte „Hände" zu machen. So hatten die für ihre Freizügigkeit eintretenden Knappen die Sache sicher nicht verstanden. Es ist aber so gekommen.

Das preußische Gesetz vom 21. Mai 1860 kam den Zechenkapitalisten weit entgegen. Sowohl die Beratung des Gesetzentwurfes in der Kommission wie auch in der Sitzung des Landtags vom 28. Februar 1860 stand unter dem Eindruck der Forderung: „Freizügigkeit für die Arbeiter!" Kein Vertreter der Arbeiterklasse konnte an der Gesetzesberatung teilnehmen. Von den wirtschaftlich schwächeren Beteiligten vermochte keiner im Landtag die Kehrseite der Medaille zu zeigen. So konnten die Wortführer der Werksinteressen förmlich schwelgen in Beteuerungen der großen Wohltaten, die das Gesetz den Arbeitern bringen würde, und es wurde reiner Tisch mit dem Alten gemacht, ob es nun gut oder schlecht für die wirtschaftlich Schwachen war. Sämtliche bergordnungsmäßigen Privilegien und sonstwie landesgesetzlich oder gewohnheitsrechtlich bestehenden Vorrechte der Bergarbeiter wurden glatt aufgehoben! Die Abgeordneten v. Beughem (Berichterstatter), Harkort, Overweg, Müller (Mansfeld), Bender und andere mehr forderten die Einrichtung der unbeschränkten Herrschaft des Werksunternehmers über die Arbeiter und Beamten. Die genannten Abgeordneten verlangten: völligen Ausschluß einer Einwirkung der Bergbehörde, auch des Gesetzgebers, auf die Gestaltung des Arbeitsvertrags! Die Werksvertreter siegten auf der ganzen Linie. Das Gesetz hat in seinem § 2 alles, was bezüglich der Bergarbeiter und -beamten von den alten Bergordnungen noch übriggeblieben war, beseitigt. Der Paragraph lautete:

„Die Abschließung der Verträge zwischen dem Bergwerkseigentümer und den Betriebsführern, den übrigen Grubenbeamten und Bergleuten ist nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes lediglich dem freien Übereinkommen derselben überlassen; eine Mitwirkung der Bergbehörde bei der Annahme und

[20] Heute klingt das Lied anders! Heute soll die möglichst vollständige Aufhebung der Arbeiterfreizügigkeit mittels schwarzer Listen und Zwangsarbeitsnachweise die Lage der Arbeiter „heben".

Entlassung der genannten Personen sowie bei der Festsetzung und Zahlung des Schicht- und Gedingelohnes findet ferner nicht statt."

Die Bergwerksunternehmer konnten nun den „freien Vertrag" mit Arbeitern und Beamten schließen, den sie brauchten, um ungehindert in der Ausnutzung der Menschenkräfte zu sein. Nun war der auf einen folgenschweren Trugschluß[21] beruhende sozialrechtliche Lehrsatz gesetzlich anerkannt: „Arbeiter und Unternehmer stehen sich als gleichstarke Vertragschließende gegenüber, jede Einmischung von außen muß daher verhindert werden." Deshalb kein gesetzlicher Eingriff, kein sonstiger „Zwang von außen" zwecks Beeinflussung des „freien Vertrags".

Damit dies Vertragsprinzip in „aller Reinheit" gewahrt werde, wurde auch in Preußen das Arbeitsbuch mit dem werksseitig auszustellenden Führungszeugnis für den Arbeiter gesetzlich vorgeschrieben.[22] Die Beamten vom Betriebsführer abwärts hatten sich eine Bestätigung ihrer Qualifikation von der Bergbehörde zu beschaffen, eine Vorschrift, die mit der Zeit so praktiziert wurde, daß mißliebige Beamte auf Gnade und Ungnade den mit der Behörde meist an einem Strick ziehenden Werksverwaltungen ausgeliefert wurden. Und während sich die Werksunternehmer mit Hilfe der Gesetzgebung von jeder behördlichen Bevormundung befreiten, drangen die kapitalistischen Wortführer auch im preußischen Landtag, vor allen der Abgeordnete Overweg (Dortmund), auf eine möglichst scharfe Bestrafung der Bergleute, die gewillt wären, sich zu großer Ausnutzung ihrer Arbeitskraft durch ein gemeinsames Vorgehen der Kameradschaft zu erwehren. In das Berggesetz wurden drakonische Strafbestimmungen gegen Vereinigungen von Bergarbeitern aufgenommen! Hier die einschlägigen Gesetzesabschnitte:

„§ 16. Bergwerkseigentümer oder deren Stellvertreter, welche ihre Bergleute oder die Obrigkeit zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen dadurch zu bestimmen suchen, daß sie sich mit dem Eigentümer eines anderen Bergwerks verabreden, den Bergwerksbetrieb einzustellen oder die ihren Forderungen nicht nachgebenden Bergleute zu entlassen oder zurückzuweisen, ingleichen diejenigen, welche zu einer solchen Verabredung andere auffordern, sollen mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

§ 17. Bergleute, welche entweder die Bergwerkseigentümer, deren Stellvertreter oder die Obrigkeit zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen dadurch zu bestimmen suchen, daß sie die Einstellung der Arbeit oder die Verhinderung derselben bei einzelnen oder mehreren Bergwerken verabreden oder zu einer solchen Verabredung auffordern, sollen mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

[21] Wie blind damals selbst Männer mit unleugbarem Verständnis für die Bedürfnisse des „kleinen Mannes" den tatsächlichen Verhältnissen auf dem Arbeitsmarkt gegenüberstanden, bewies der fortschrittliche Genossenschaftspionier Abgeordneter Schulze-Delitzsch, als er am 19. Februar 1874 bei der Beratung des § 153 der Gewerbeordnung nach einer den „freien Arbeitsvertrag" drastisch kennzeichnenden Rede Hasselmanns im Reichstag ausrief: „Man schließe keine solche Kontrakte, und niemand ist gezwungen, lebenslängliche Arbeitskontrakte und weiß Gott was einzugehen, ich möchte wissen, wo dies vorkäme. Aber wer einen Kontrakt geschlossen hat, dessen Ehre erfordert es, Wort zu halten und ihn zu erfüllen."

[22] Dasselbe geschah 1854 in Österreich, wo auch das Vereinsverbot gegen die Arbeitervereine erging.

§ 18. Bergleute, welche ohne gesetzliche Gründe eigenmächtig die Arbeit verlassen oder sich ihren Verrichtungen entziehen oder sich groben Ungehorsams oder beharrlicher Widersetzlichkeit schuldig machen, sind mit Geldbuße bis zu 20 Taler oder verhältnismäßiger Gefängnisstrafe zu bestrafen."

Hierdurch war eine gewerkschaftliche Organisation der Bergarbeiter verboten. Scheinbar wurde durch den § 16 auch die Unternehmerorganisation untersagt, aber nur scheinbar. Faktisch gründeten sich unter der Geltung dieses Gesetzes Werksbesitzervereinigungen,[23] sie handelten zweifellos gegen den § 16 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, und die Behörden schritten nicht ein. Gegen Bergarbeiter wurde aber auf Grund der §§ 17 und 18 strafpolizeilich vorgegangen.[24]

Aber auch ohnedies war das angeblich „gleiche Recht" der beiden Kontrahenten in Wirklichkeit ein krasses Ausnahmegesetz gegen die wirtschaftlich schwächeren Arbeiter. Während sich die verhältnismäßig wenigen Zechenherren leicht unterderhand für einen ganzen Bergbaubezirk verabreden konnten, ohne offen mit dem § 16 in Konflikt zu geraten, war schon den Arbeitern einer Grube eine vertrauliche Verabredung kaum möglich, geschweige denn den Belegschaften der Zechen eines großen Reviers; den Arbeitern hing die Strafandrohung gegen ihre Vereinigungen wie ein Damoklesschwert nahe über dem Haupte. Um so näher, je inniger sich das Einverständnis der Bergbehörde mit den Werksherren gestaltete, was in der Folgezeit geschah, nicht zum Vorteil für das Ansehen der Bergbehörde unter den Bergleuten. Daß insbesondere der § 18 ein Ausnahmegesetz gegen die Arbeiter war, sie in ein förmliches Untertanenverhältnis zu den Zechenbesitzern bringen mußte, hat sogar der Abgeordnete Strohn bei der Gesetzesberatung am 28. Februar 1861 anerkannt und gebeten, diesen Paragraphen zu streichen. Der Abgeordnete Hermann (Schönebeck), selbst ein Fabrikbesitzer, sprach sich gegen den § 17 aus, weil er nicht zur Verbesserung des Verhältnisses zwischen Arbeiter und Unternehmer dienlich, überhaupt überflüssig sei. Indessen blieb es bei der hauptsächlich von den Wortführern der westfälischen Bergwerksunternehmer dringend befürworteten Fassung. Die Herren saßen nun im Rohre, sie schnitten sich ihre Pfeifen; vergaßen auch nicht, für die obligatorische Einführung des Arbeitsbuches zu sorgen, damit die Kontrolle über „renitente Elemente" geregelt sei.

Der § 18 wird erst in seiner vollen Bedeutung erkannt, wenn wir auch mitteilen, welche „gesetzlichen Gründe" für die sofortige Auflösung des Vertragsverhältnisses im § 5 angeführt wurden. Danach konnte der Arbeiter sofort entlassen werden, wenn er

1. sich eines Diebstahls, einer Veruntreuung, eines liederlichen Lebenswandels (!), des groben Ungehorsams oder der beharrlichen Widerspenstigkeit schuldig machte;
2. eine sicherheitspolizeiliche Vorschrift bei der Bergarbeit übertrat;

---

[23] Der Verein der Ruhrzechenbesitzer existiert schon seit dem 17. Dezember 1858.

[24] Am 29. Mai 1861 wurden 70 englische und einige deutsche Bergleute von Zeche Shamrock (Herne) vom Zuchtpolizeigericht in Bochum auf Grund des § 18 des Gesetzes vom 21. Mai 1860 zu je 5 Taler oder sieben Tagen Gefängnis verurteilt, weil sie „aus verschiedenen Gründen" gemeinschaftlich die Arbeit eingestellt hatten. Über eine gerichtlich verfolgte Arbeitseinstellung auf Zeche Alstaden 1864 wird noch berichtet.

3. sich Tätlichkeiten oder Schmähungen gegen den Bergwerkseigentümer, dessen Stellvertreter oder den vorgesetzten Beamten erlaubte;

4. zur Fortsetzung der Arbeit unfähig oder mit einer ekelhaften Krankheit behaftet war.

Der Arbeiter aber durfte „sofort" die Arbeit verlassen, wenn

1. er arbeitsunfähig wurde; 2. sich der Bergwerkseigentümer oder dessen Vertreter tätlich an ihm vergriff; 3. ihm der versprochene Lohn oder die sonstigen Gegenleistungen ohne genügende Veranlassung vorenthalten wurden.

Also mußte sich der Arbeiter schmähen lassen; wenn er schmähte, konnte sofortige Entlassung erfolgen. Was als grober Ungehorsam und beharrlicher Widerstand gelten sollte, das bestimmte der Werksbesitzer in seiner selbstherrlich erlassenen Arbeits- oder Strafordnung, deren Erlaß den Grubenverwaltungen freigestellt wurde. Der liederlichste Grubenverwalter konnte einen auch nur fälschlich des liederlichen Lebenswandels beschuldigten Arbeiter entlassen. Und war der Arbeiter um seinen ganzen Lohn betrogen worden von einem habsüchtigen Werksherrn, so hatte der Betrogene die „Genugtuung" — sofort arbeitslos zu werden! Einmal galt die sofortige Arbeitslosigkeit als eine Strafe, dann wieder sollte derselbe Vorgang, mit denselben schlimmen Folgen für den Betroffenen, eine „Genugtuung" für ihn sein. Auf jeden Fall lag der Arbeiter, gekennzeichnet durch sein Abgangszeugnis, auf der Straße. „Vernunft wird Unsinn, Wohltat Plage!"

Immer weiter kapitulierte die Staatsregierung vor den Ansprüchen des privatkapitalistischen Unternehmertums. Durch die Gesetze vom 22. Mai 1861 und 20. Oktober 1862 wurden im Bereich des preußischen Staates weitere Bergwerksabgaben ganz beseitigt oder bedeutend ermäßigt und schließlich bis auf 2 Prozent vom Werte der abgesetzten Bergwerksprodukte (1 Prozent Bergwerksabgabe, 1 Prozent Aufsichtssteuer) herabgesetzt. Das Allgemeine Berggesetz für die preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 bedeutet die Krönung des Gebäudes. Es geht in der Entfesselung der privatkapitalistischen Unternehmungen noch über das französische Berggesetz von 1791 resp. 1810 hinaus. Während dieses die Eröffnung des Bergwerksbetriebs von einer staatlichen Konzession abhängig machte, gewährt „das auf den liberalsten Grundsätzen beruhende" Allgemeine preußische Berggesetz dem um die Verleihung einkommenden Bergbaulustigen ohne weiteres das gewünschte Feld in der vom Gesetz bestimmten Maximalgröße. Es bürgerte sich außerdem alsbald die Praxis ein, eine große Menge Bergwerksfelder an einen und denselben Unternehmer zu verleihen. Die Bergbehörde achtete nicht auf die wirkliche Bedeutung des im Gesetz ausgedrückten Begriffs der Bergbaufreiheit, sondern ließ es zu, daß wenige kapitalkräftige Unternehmer oder Unternehmergesellschaften schon bald nach Inkrafttreten des Gesetzes ungeheure, viele Meilen große mineralhaltige Felder, beinahe ganze Provinzen, mit Beschlag belegten! An Stelle des früheren landesherrlichen entstand ein faktisches Monopol riesenkapitalistischer Gesellschaften auf die Ausbeutung unserer Bodenschätze. Nach diesem Berggesetz hat der Grundbesitzer kein Abbauvorrecht mehr, sondern kann nur Entschädigung für die Benützung seines Grund und Bodens beanspruchen. (Ausgenommen sind die Grundbesitzer in den wenigen

Landesteilen, wo die Kohlen, Erze und Salze nach altem Recht Eigentum des Besitzers der Oberfläche geblieben sind, zum Beispiel in der ehemals sächsischen Lausitz die Kohlen, in Hannover das Salz, in einigen schlesischen Bezirken die Eisenerze usw.) Die Werksjuristen haben sich alle Mühe gegeben, nachzuweisen, daß das Gesetz zweifellos das volle Eigentumsrecht an den verliehenen Bodenschätzen den Inhabern der Verleihung übergeben hätte. Auch im Staatsdienst stehende Berg- und Staatsrechtslehrer sprachen sich in diesem Sinne aus. Dem kann im Interesse des Volksganzen nicht entschieden genug widersprochen werden! Das preußische Berggesetz von 1865 hat mit dem sächsischen von 1868 und österreichischen von 1854 gemein, daß es die Bergwerksverleihung von der Erfüllung der im Gesetz aufgestellten Vorbedingungen, nicht mehr von der Entscheidung irgendeines „allergnädigsten Bergherrn" — der ist abgeschafft — abhängig macht. Insofern brachte das Gesetz volle Bergbaufreiheit; auch der Fiskus hat sich jenen Vorschriften zu fügen. Der unzweideutigste Beweis dafür, daß der Staat als die politische Organisation des innerhalb seiner Grenzen wohnenden Volkes nicht auf das Eigentumsrecht an den fraglichen Bodenschätzen Verzicht geleistet hat, ist die auch in dem preußischen Gesetz von 1865 ausgesprochene Abgabenverpflichtung der Werksbetreiber. Daß in Preußen seit 1895 die Bergwerksabgabe „außer Hebung" gesetzt ist, ändert an der Rechtslage nichts, beweist vielmehr, wenn man die gleichzeitig ausgesprochene Berechtigung der Privatregalinhaber (Herzog v. Arenberg usw.), die Abgabe weiter zu erheben, berücksichtigt, daß sich der Gesetzgeber über die rechtliche Eigenschaft derartiger Bergwerksabgaben klar gewesen sein muß. Sie sind der früher an die landesherrliche Privatkasse, jetzt an die Staatskasse zu zahlende Preis für die Verleihung der Bergbauberechtigung, nicht etwa eine Steuer im landläufigen Sinne. Ob diese Abgaben hoch oder niedrig, einstweilen geschenkt oder „außer Hebung" gesetzt sind, ist nebensächlich. Dann aber sind auch die allerdings sehr verwässerten, durch behördliche Energielosigkeit (zum Beispiel anläßlich der Zechenstillegungen im Ruhrtal 1903/04) und den Unternehmern günstige bergamtliche Entscheidungen sozusagen „außer Praxis gesetzten", jedoch immerhin bestehenden Vorschriften über den Betriebszwang nicht zu vergessen! Der § 65 des preußischen, die §§ 57, 58 und 59 des sächsischen und das siebte Hauptstück, § 170 ff., des österreichischen Berggesetzes bestimmen die dauernde Inbetriebhaltung oder „Bauhafthaltung", teilweise sogar die Mindestbelegschaft der verliehenen Gruben und drohen dem widerspenstigen Werksbesitzer mit Entziehung der Verleihung! Derartige, nur schärfere Vorschriften enthielten auch die alten Bergordnungen. Sie können nichts anderes bedeuten, als daß das Bergwerkseigentum kein absolutes ist, sondern daß sich der Verleiher (!) seines Verfügungsrechtes nur unter bestimmten Voraussetzungen, nicht unwiderruflich begeben hat. Das wollen wir doch nicht verwischen lassen.

Im übrigen konnten die Bergwerksbesitzer, wie gesagt, mit diesem Gesetz sehr zufrieden sein. Sie wurden praktisch die Herren der Bodenschätze. Jegliche Bevormundung des Bergbaus hörte auf. An deren Stelle trat die vollständige Selbstverwaltung der Bergwerke durch die Bergwerkseigentümer. Jede Rechnungslegung der Bergwerkseigentümer an den Staat oder

dessen Behörden fiel weg. Das staatliche Aufsichtsrecht wurde auf die bergpolizeiliche Überwachung des Bergwerksbetriebs beschränkt.[25]

Die die Verhältnisse der Arbeiter regelnden Vorschriften des Gesetzes von 1860 erhielten 1865 eine etwas abgeänderte Fassung. Da es sich hier um Bestimmungen handelt, die in der Hauptsache bis nach dem zweiten großen Massenstreik der Bergleute Deutschlands in dem weitaus größten Teil des Reichsgebiets in Kraft geblieben sind, empfiehlt sich ihre wörtliche Wiedergabe:

„§ 80. Das Vertragsverhältnis zwischen den Bergwerksbesitzern und den Bergleuten wird nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften beurteilt, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist. Erlassen die Bergwerksbesitzer Arbeitsordnungen für ihre Werke, so müssen dieselben gleichzeitig mit der Bekanntgabe auf dem Werke zur Kenntnis der Bergbehörde gebracht werden. (Das Gesetz vom 20. Mai 1860 verlangte noch die Bestätigung der Arbeitsordnung durch die Bergbehörde.)

§ 81. Das Vertragsverhältnis kann, wenn nicht ein anderes verabredet ist, durch eine jedem Teil freistehende, vierzehn Tage vorher zu erklärende Kündigung aufgelöst werden.

§ 82. Vor Ablauf der vertragsmäßigen Arbeitszeit und ohne vorherige Aufkündigung können Bergleute entlassen werden:

1. wenn sie eines Diebstahls, einer Veruntreuung, eines liederlichen Lebenswandels, groben Ungehorsams oder beharrlicher Widerspenstigkeit sich schuldig machen;

2. wenn sie eine sicherheitspolizeiliche Strafvorschrift bei der Bergarbeit übertreten;

3. wenn sie sich Tätlichkeiten oder Schmähungen gegen den Bergwerksbesitzer, dessen Stellvertreter oder die ihnen vorgesetzten Beamten erlauben;

4. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig geworden oder mit einer ekelhaften Krankheit behaftet sind.

§ 83. Vor Ablauf der vertragsmäßigen Arbeitszeit und ohne vorhergegangene Aufkündigung können die Bergleute die Arbeit verlassen:

1. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig werden;

2. wenn der Bergwerksbesitzer oder dessen Stellvertreter sich tätlich an ihnen vergreift (Also nicht wegen Beschimpfung! Man beachte auch, daß im § 82, Ziffer 3, auch die ‚vorgesetzten Beamten' genannt werden!);

3. wenn er ihnen den versprochenen Lohn oder die sonstigen Gegenleistungen ohne genügende (!) Veranlassung vorenthält.

§ 84. Der Bergwerksbesitzer oder sein Stellvertreter ist verpflichtet, dem abkehrenden Bergmann ein Zeugnis über die Art und Dauer seiner Beschäftigung und auf Verlangen auch über die Führung auszustellen,[26] dessen Unterschrift die Ortsbehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen hat. Wird die Ausstellung des Zeugnisses verweigert, so fertigt die Ortsbehörde dasselbe auf

---

[25] Es ist nicht ohne Interesse, zu wissen, daß der hauptsächlichste Verfasser dieses Berggesetzes der als Berghauptmann gestorbene Oberbergrat Brassert war. Den Namen Brassert finden wir auch in der Liste der Honoratioren, die 1848 in Dortmund als Stürmer und Dränger hervortraten.

[26] Die Werksbesitzer stellten trotzdem mißliebigen Bergleuten, ohne daß diese es verlangten, ein Führungsatteſt aus. Der Bergrechtslehrer Professor Dr. Klostermann behauptete, hierzu seien die Werksbesitzer berechtigt: „Der Bergmann ist nicht berechtigt, einen sogenannten ‚reinen' Abkehrschein zu verlangen." Dies Gutachten nützten die Werksbesitzer weidlich gegen die Arbeiter aus.

Kosten des Verpflichteten aus. Werden dem abkehrenden Bergmann in dem Zeugnis Beschuldigungen zur Last gelegt, welche seine fernere Beschäftigung hindern würden, so kann er auf Untersuchung bei der Ortsbehörde antragen, welche, wenn die Beschuldigung unbegründet befunden wird, unter dem Zeugnis den Befund ihrer Untersuchung zu vermerken hat.

§ 85. Bergwerksbesitzer oder deren Stellvertreter dürfen Arbeiter, von denen ihnen bekannt ist, daß sie schon früher beim Bergbau beschäftigt waren, nicht eher zur Bergarbeit annehmen, bis ihnen von denselben das Zeugnis des Bergwerksbesitzers (!) oder Stellvertreters, bei dem sie zuletzt in Arbeit gestanden, beziehungsweise das Zeugnis der Ortsbehörde vorgelegt ist.

§ 86. Bergwerksbesitzer sind verpflichtet, die für sie beschäftigten Arbeiter in barem Gelde zu entlohnen.[27] Sie dürfen denselben keine Waren kreditieren. Dagegen können den Bergleuten Wohnung, Feuerungsbedarf, Landnutzung, regelmäßige Beköstigung sowie die zur Bergwerksarbeit erforderlichen Werkzeuge (Gezähe) und Betriebsmaterialien unter Anrechnung bei der Lohnzahlung verabfolgt werden. Im Falle eines Notstandes ist die Regierung befugt, zu bestimmen, daß und welche Lebensmittel und Saatfrüchte den Bergleuten von den Bergwerksbesitzern unter Anrechnung bei der Lohnzahlung verabfolgt werden dürfen.

§ 87. Die Bestimmungen des § 86 finden auch Anwendung auf Familienmitglieder, Gehilfen, Geschäftsführer, Faktoren und Aufseher der Bergwerksbesitzer sowie auf Gewerbetreibende, bei deren Geschäft eine der erwähnten Personen unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

§ 88. Bergleute, deren Forderungen den §§ 86 und 87 zuwider anders als durch Barzahlung berichtigt sind, können zu jeder Zeit die Zahlung ihrer Forderungen in barem Gelde verlangen.

§ 89. Verträge, welche den §§ 86 bis 88 zuwiderlaufen, sind nichtig. Dasselbe gilt von Verabredungen zwischen Bergwerksbesitzern oder ihnen gleichgestellte Personen einerseits und Bergleuten andererseits über die Entnehmung der Bedürfnisse dieser letzteren aus gewissen Verkaufsstellen sowie überhaupt über die Verwendung des Verdienstes derselben zu einem anderen Zwecke als zur Beteiligung an Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Bergleute und ihrer Familien.

§ 90. Forderungen für Waren, welche ungeachtet des Verbots den Arbeitern kreditiert worden sind, können von den Bergwerksbesitzern und von den ihnen gleichgestellten Personen weder eingeklagt noch durch Anrechnung oder sonstwie geltend gemacht werden, ohne Unterschied, ob sie zwischen den Beteiligten unmittelbar entstanden oder mittelbar erworben sind; vielmehr fallen dergleichen Forderungen der Knappschaftskasse zu, welcher das betreffende Werk angehört."

Der § 91 setzte die Buße wegen Zuwiderhandlungen gegen die §§ 86 bis 87 bis auf 500 Taler oder verhältnismäßige Gefängnisstrafe fest, der § 92 bestimmte, jene Geldstrafen flössen in die Knappschaftskasse. Nach § 93 war auf jedem Bergwerk über die dort beschäftigten Arbeiter eine Liste zu führen, welche Vor- und Zuname, Geburtsjahr, Wohnort, Tag des Dienstantritts und der Entlassung sowie das Datum des letzten Arbeitszeugnisses enthalten sollte. Der Bergbehörde war diese Liste auf Verlangen vorzulegen. Alle etwa noch praktizierten Bergordnungsvorschriften über die Dauer der Schichtzeit, Mitwirkung der Bergbehörde bei der Lohnfestsetzung usw., sind durch das „auf den liberalsten Grund-

[27] Diese den alten Bergordnungen entlehnte Bestimmung (Truckverbot) wurde durch die norddeutsche Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 beziehungsweise durch die Reichsgewerbeordnung schärfer gefaßt, mit der Geltung für sämtliche reichsdeutschen Bergwerksbezirke.

sätzen beruhende" Gesetz restlos aufgehoben worden. Der § 196 wies die Bergbehörden lediglich an, die polizeiliche Aufsicht über 1. die Sicherheit der Baue, 2. die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter, 3. den Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des persönlichen Verkehrs, 4. den Schutz gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Bergbaus auszuüben. Der § 197 berechtigte die Oberbergämter, „für den ganzen Umfang ihres Verwaltungsbezirkes oder für einzelne Teile desselben Polizeiverordnungen über die im § 196 bezeichneten Gegenstände zu erlassen". Auf Grund dieses Paragraphen erließen die Oberbergämter auch Verordnungen gegen die Beschäftigung weiblicher Arbeiter unter Tage (Bezirk Bonn 1867, Bezirk Breslau 1868) und verboten im allgemeinen, wie die früher erwähnte Ministerialordnung von 1854, das unterirdische Anfahren von Knaben unter 16 Jahren. Durch die Reichsgewerbeordnung ist das Verbot der unterirdischen Frauenarbeit unbedingt ausgesprochen und die Beschäftigung von Knaben unter Tage vor vollendetem 16. Lebensjahr bedingungsweise untersagt worden.

Recht bezeichnend auch für die „freiheitliche" Gesinnungsart der Gesetzgeber im preußischen Dreiklassenparlament ist, daß sie die §§ 16 bis 18 des Gesetzes vom 21. Mai 1860, also die Ausnahmegesetzgebung gegen die Arbeitervereinigungen, ausdrücklich in Kraft erhielten (§ 244 des Allgemeinen Berggesetzes von 1865). Die Werksbesitzer besaßen derzeit schon längst einflußreiche Interessenvertretungen. Die preußische Regierung selber hatte am 10. Februar 1865 dem Abgeordnetenhaus vorgeschlagen, die Vereinigungsverbote nicht nur für die gewerblichen, sondern auch für die landwirtschaftlichen Arbeiter aufzuheben. Diese Vorlage blieb unerledigt. Trotz dieses Vorgangs erneuerte einige Monate später auf Drängen von Vertretern der Grubenkapitalisten der preußische Landtag das Vereinigungsverbot gegen die Bergarbeiter, noch dazu durch dasselbe Gesetz, das wie kein anderes den großen Reichtum und die gewaltige wirtschaftliche Macht der Werksbesitzer begründet hat. Sie wurden aller Fesseln ledig und fesselten darauf die „freien Arbeiter".

Von den größeren deutschen Staaten mit einigermaßen bedeutendem Bergbau erhielt Bayern fast zuletzt ein allgemeines Berggesetz. Auch in Bayern waren die bergrechtlichen Verhältnisse recht verworren geworden. In der bayerischen Rheinpfalz galt das französische Gesetz von 1791 resp. 1810, dessen volkswirtschaftliche Bedeutung wir kennen lernten. Wo im rechtsrheinischen Bayern die Bayreuther Bergordnung von 1619 gültig war, dort zahlten die Zubußzechen den halben Zehnten, während im Geltungsbereich der bayerischen Bergordnung von 1784 die Zubußzechen zehntfrei waren und die Ausbeutezechen sich durch Hingabe von 12 Kuxen an den Arar (Fiskus) zehntfrei machen konnten. Außerdem gab es noch eine Anzahl weiterer Unterschiede unerheblicherer Art zwischen den geltenden Bergordnungen. Das Direktionssystem war schon seit Jahrzehnten linksrheinisch völlig beseitigt, rechtsrheinisch wurde es unterschiedlich, hier strenge, dort lässig beibehalten. Immer wieder drängten die Interessenten auf Rechtsgleichheit und allgemeine Anerkennung der französischen Bergrechtsgrundsätze. Schon 1850 verhieß die Regierung im Landtagsabschied eine Berggesetzreform. Die Regierung ließ später erklären, mit Rücksicht auf den verhältnismäßig geringen

Bergbau des Landes könne ohne Gefährdung der Landesinteressen abgewartet werden, was in den Nachbarstaaten Sachsen und Preußen auf dem Gebiet der Berggesetzgebung reformiert würde. Inzwischen wurde durch Gesetz vom 1. Juli 1856 für das rechtsrheinische Bayern die Zahlung des Zwanzigsten (oder Zehnten) allgemein erlassen und statt dessen, „vom 1. Oktober 1855 angefangen, 5 Prozent von dem Ertrag des Bergwerks erhoben". Auch diese (Netto-)Abgabe konnte von dem Finanzminister teilweise oder ganz erlassen werden, wenn dem Bergwerksbetreiber infolge von Unglücksfällen außerordentliche Verluste entstanden waren. Ferner wurde das nach § 46 der bayerischen Bergordnung vom Jahre 1784 zu entrichtende Quatembergeld auf die Hälfte des seitherigen Betrags herabgesetzt. Die Erbstöllnerabgabe fiel für die nach Verkündigung dieses Gesetzes gemuteten Erbstollen fort; das Bergamt hatte für jeden neuen Erbstollen die Abgaben nach Maßgabe der aufgewandten Anlagekosten und der bergwirtschaftlichen Bedeutung der Anlage festzusetzen. Gänzlich aufgehoben wurden die Sturz-, Wag- und Maßgelder, die Rechnungsrevisions-, Rezeßnachtrags-, Gewerkschaftsextrahierungs- und die Befahrungsgebühren sowie der Mutgroschen. Also begann auch in Bayern die Berggesetzreform mit einer bedeutenden Abgabenermäßigung. Übrigens wurde, wie die Begründung des Allgemeinen Berggesetzes vom 20. März 1869 eingesteht, schon lange vor der formellen Beseitigung des Bevormundungssystems auch den rechtsrheinischen Werksbetreibern viel freie Hand gelassen.

In einem dem Landtag am 24. Februar 1851 durch den Abgeordneten Dr. v. Herrmann erstatteten Kommissionsbericht wurde von der Regierung die Vorlage eines Berggesetzentwurfes gewünscht, der die Gleichheit der Abgaben, die Verleihung größerer Bergwerkskomplexe und die Abschaffung des Bevormundungssystems bringen solle. Die Regierung schob die Herausgabe eines solchen Gesetzentwurfes jahrelang hinaus. Das Drängen der Bergbaulustigen und Gewerken wurde immer stärker. Der Abgeordnete Brandenburg machte sich zum Wortführer der Grubengewerken. Er fragte wiederholt die Regierung im Landtag, wann die versprochene Berggesetzvorlage zu erwarten sei. Im Mai 1865 erklärte darauf der Minister v. Pfretzschmer, der Entwurf sei ausgearbeitet und „unterliege dermalen einer besonderen Kommission" zur Nachprüfung. Im November und im Dezember 1867 erkundigte sich Brandenburg abermals und dringlichst nach dem Entwurf. Er wurde darauf am 18. Februar 1868 dem Landtag vorgelegt, ohne sachliche Debatte einer Kommission überwiesen, deren Bericht den Landtag am 21. Januar 1869 beschäftigte. Seine Beschlüsse wurden von der Kammer der Reichsräte mehrfach beanstandet. Schließlich einigten sich die beiden gesetzgebenden Körperschaften, und das Gesetz wurde, datiert vom 20. März 1869, einstimmig beschlossen.

Die Interessenten hatten es mit der Verabschiedung des Gesetzes so eilig, daß seine sämtlichen 240 Paragraphen in einer einzigen Landtagssitzung, am 21. Januar 1869, „beraten" und genehmigt waren. Über Arbeiterfragen wurde während der ganzen „Beratung" kein Wort gesprochen! Das ist um so auffälliger, weil in der Gesetzesbegründung zu dem einschlägigen vierten Abschnitt (Von den Bergleuten, §§ 78 bis 84) mitgeteilt wurde: „Die Ausnahmestellung, in welcher sich die Bergleute nach

den dermaligen Bergordnungen diesseits des Rheins noch befinden, ist längst veraltet und unhaltbar, weshalb sie auch in Bayern in der Praxis fast gänzlich außer Wirksamkeit getreten ist." Auch die althergebrachten Schutzvorschriften für die Bergarbeiter waren großenteils schon nicht mehr in Übung, als der „freie Arbeitsvertrag" Gesetzeskraft erhielt. Man darf doch annehmen, daß wenigstens einigen Mitgliedern des bayerischen Landtags im Januar 1869 die mit der „Arbeiterbefreiung" zusammenhängenden Beschwerden der sächsischen und preußischen Bergleute nicht mehr unbekannt waren. Die Presse hatte darüber berichtet. Trotzdem schnitt keiner der bayerischen Landesboten die Frage nach der Entwicklung der Arbeiterverhältnisse unter dem neuen Recht an. Die Regierung wurde nicht ersucht, vor dem Lande Auskunft zu geben, warum sie, die sich sonst so eng mit ihrer Gesetzesvorlage an das preußische Vorbild anlehnte, nicht auch seine §§ 86 bis 92 übernahm, in welchen notwendige und nützliche Vorschriften über die Form des Auslohnens (Truckverbot) gegeben waren. Die bayerische Regierungsvorlage enthielt das Truckverbot nicht, warum nicht, darüber schwieg sich die Begründung aus, und der Landtag fragte auch nicht danach, sondern genehmigte den entscheidenden vierten Abschnitt des Gesetzes nach dem Regierungsvorschlag ohne Erörterung. Und doch enthielt dieser Abschnitt die radikale Beseitigung der altbewährten, nun erst recht nötigen Bergarbeiterschutzgesetzgebung. Wo es sich um die Förderung der Interessen der Bergwerksunternehmer handelte, da allerdings befanden sich auch die bayerischen Landboten auf der Höhe der Situation. Das zeigte sich schon bei der Verabschiedung des Bergwerksabgabengesetzes von 1856, noch deutlicher bei der Beratung des Gesetzes, die Abgaben von den Bergwerken betreffend, vom 6. April 1869. Durch dieses Gesetz wurden für das rechts- und linksrheinische Bayern sämtliche seitherigen Bergwerksabgaben aufgehoben und eine nur geringe Grubenfeldabgabe eingeführt, im übrigen die Bergwerksbetreiber als solche dem Einkommensteuergesetz unterstellt.

Den Interessenten genügte die von der Regierung vorgeschlagene Maximalgröße der zu verleihenden Grubenfelder nicht. In der Gesetzesbegründung wurde betont, daß das Grubenfeldmaximum von zwei Millionen Quadratmeter „weit größer" sei, „als bei den bisherigen bergordnungsmäßigen Verleihungen gewährt wurde"; es reiche „für einen rationellen Bergbau aus, zumal auf dem Wege der Vereinigung (Konsolidation) mehrerer Grubenfelder eine weitere Ausdehnung möglich ist". Im Landtag beantragte trotzdem der Abgeordnete Louis eine noch größere Felderverleihung. Die Regierung widersprach der Forderung, und ein Regierungsvertreter gab die denkwürdige Erklärung ab:

„Überhaupt scheint mir das Bestreben nach großen Grubenfeldern nicht selten den Hintergedanken zu haben, auf einem mehr oder minder ausgedehnten Terrain Monopolist zu werden. Monopole zu schaffen, seien sie größer oder kleiner, dazu werden Sie doch wohl die Hand nicht bieten."

Regierungsseitig wurde erklärt, die freie Konkurrenz müsse erhalten werden, da sie die Lieferung ausreichender und billiger Mengen begünstige. Der Antrag Louis fand keine Annahme. Indessen setzten die Interessenten dann doch die Erhöhung der Maximalgrenze des zu verleihenden Stein- und Braunkohlenfeldes auf acht Millionen Quadratmeter durch, während es für

die übrigen Mineralien bei dem Regierungsvorschlag verblieb. Kurzum, das bayerische Berggesetz gab den Grubenbetreibern mehr Rechte und Freiheiten, als sie wenige Jahre vorher selbst gefordert hatten. Es schloß sich möglichst eng dem Allgemeinen preußischen Berggesetz an und „befreite" die Arbeiter zugunsten der Werksbesitzer.

Das Allgemeine preußische Berggesetz entsprach noch mehr als das sächsische den Wünschen der Bergbauunternehmer und wurde infolgedessen in einem so großen Teil des neudeutschen Reichsgebiets eingeführt, daß es beinahe den Charakter eines Reichsberggesetzes erhielt. Es fand in den meisten deutschen Bundesstaaten Eingang. Entweder geschah dies durch besondere Gesetze oder infolge der Erweiterung des preußischen Staatsgebiets nach dem Kriege von 1866. In Hannover mit dem noch wichtigen Harzgebietbergbau, in Schleswig-Holstein, in Nassau, Kurhessen, Hessen-Homburg, Frankfurt und Oberhessen wurde das preußische Gesetz durch königliche Verordnung eingeführt. Seine Grundsätze haben außer dem bayerischen akzeptiert: das Berggesetz für Braunschweig von 1867, für Sachsen-Meiningen, Sachsen-Gotha und Lauenburg von 1868, für Waldeck-Pyrmont von 1869, für Baden von 1871, für Württemberg von 1874, für Anhalt von 1875, für Hessen von 1876. Für Elsaß-Lothringen ist 1873 ein Berggesetz erlassen worden, das sich an das preußische und bayerische anlehnt, hinsichtlich der Eisenerzgewinnung aus Tiefbauten (Grundeigentumsrecht) und der Bergwerksbesteuerung aber mehr dem französischen Recht folgt.

3. Die Arbeitsordnungen.

Nach der alten Bergwerksverfassung wurden die Verhältnisse der Arbeiter wie auch der Betriebsbeamten lediglich nach den Verordnungen der Bergbehörden geregelt. Das neue Recht verwarf jede „Einmischung" der Behörden oder der Gesetzgebung in den „freien Arbeitsvertrag". Nun wurde den Werksbesitzern nach sächsischem Recht aufgegeben, „Arbeitsordnungen aufzustellen und den Arbeitern bekanntzumachen". Nach preußischem Recht war der Werksbesitzer zum Erlaß einer Arbeitsordnung nicht gezwungen; gab er aber eine heraus, so war sie den Arbeitern „bekanntzumachen" und gleichzeitig der Bergbehörde „zur Kenntnis zu bringen". Das preußische Gesetz vom 20. Mai 1860 verlangte noch die Bestätigung der Arbeitsordnung durch die Bergbehörde. Von einer Mitwirkung der Arbeiter bei der Aufstellung der Arbeitsordnung war in keinem Gesetz die Rede und hat unseres Wissens auch tatsächlich niemals stattgefunden, wenigstens nicht vor 1889. Der Oberbergrat Dr. Klostermann äußerte sich über die rechtliche Bedeutung der Arbeitsordnung: „Die Arbeitsordnungen enthalten eine allgemeine Vertragsofferte, durch welche der Werksbesitzer die Bedingungen feststellt, unter welchen er Arbeiter auf seiner Grube beschäftigen will." Man muß schon unternehmerfreundlicher Nichts-als-Jurist sein, um eine „Vertragsofferte", die lediglich der Werksbesitzer feststellt, das Angebot eines „freien Arbeitsvertrags" zu nennen. Aber diese den tatsächlichen Vorgängen hohnsprechende Benennung wurde und ist noch landesüblich. Und während sonst unsere Werksjuristen sehr wohl zu unterscheiden wissen, ob ein Vertrag faktisch frei abgeschlossen oder unter dem Zwange einer unausweichlichen Notlage aufgedrungen wurde — im letzten Falle liegt

kein rechtsverbindlicher Vertragsabschluß vor —, verschließen sie beide Augen und Ohren, wenn es sich um die objektive Würdigung des „freien Arbeitsvertrags" zwischen Werksbesitzer und Werksarbeiter handelt.

Über die Vorgänge in Sachsen bei dem Erlaß der ersten von Werksbesitzern aufgestellten Arbeitsordnung ist uns nichts Bestimmtes bekannt geworden. Wir dürfen annehmen, daß sich damals nur sehr wenige Bergarbeiter der großen Tragweite der neuen Reglements bewußt waren. Die Masse kümmerte sich gar nicht darum, bis sie die scharfe Geißel spürte. Langhelb stellte 1855 die Grundzüge des Arbeitsvertrags beim sächsischen Regalbergbau wie folgt dar: „Das Verhältnis zwischen den Bergwerkseigentümern und deren Arbeitern ist ein vertragsmäßiges, indem sich die letzteren zur Verrichtung der Bergarbeit auf bestimmte oder unbestimmte längere Zeit, jedoch nicht tageweise, die ersteren zur Gewährung eines Lohnes dafür verpflichten. Der Vertrag ist als abgeschlossen zu betrachten, sobald beide Teile über Arbeitsleistung und Lohn einig sind. Wird kein Vertrag abgeschlossen, so gilt das . . . Regulativ B (zum Regalbergbaugesetz vom 22. Mai 1851) als maßgebend. Wird dagegen ein ausdrücklicher Vertrag abgeschlossen, so darf in demselben nichts bedungen werden, was den Bestimmungen dieses Regulativs wesentlich entgegensteht. Auf solche Verhältnisse, welche tageweise zu verrichtende Dienstleistungen betreffen, leidet dieses Regulativ keine Anwendung." Den wesentlichen Inhalt des Regulativs B lernten wir bereits kennen.

Für die Arbeiter im sächsischen Kohlenbergbau hatten bekanntlich die Werksbesitzer früher schon selbständig „Kohlenordnungen" erlassen. Nachdem die Polizeibehörden aus öffentlich-rechtlichen Gründen auch für den Betrieb der Kohlengruben Verordnungen ergehen ließen, wurden Abdrucke, soweit sie die Arbeiterverhältnisse betrafen, wohl jedem Kohlenbergmann als Anhang zu seinem Arbeitsbuch ausgehändigt und galten als Arbeitsordnung, bis das Berggesetz von 1869 jedem Werksbesitzer die Aufstellung einer solchen aufgab. Wenigstens befindet sich in sämtlichen uns vorliegenden, vor 1869 ausgestellten Arbeitsbüchern von Bergleuten aus den Revieren Zwickau, Lugau und Ölsnitz ein Abdruck der §§ 40 bis 55 des Polizeiregulativs vom 23. Mai 1856 für den Betrieb des Steinkohlenbergbaus im Bezirk der Königlichen Kreisdirektion zu Zwickau. Der Inhalt der genannten Paragraphen des Regulativs entsprach sinngemäß, der § 47 (Entlassung und Abgang der mit Kündigung angelegten Bergleute) fast wörtlich den auf die Arbeiterverhältnisse zutreffenden Vorschriften des (späteren) Allgemeinen Berggesetzes. In dieser, wir dürfen sagen Arbeitsordnung für die übergroße Mehrheit der Kohlenbergleute im Königreich Sachsen hieß es im § 51:

„Mit dem ihm nach der (von dem Grubenbesitzer aufgestellten) Lohnordnung des betreffenden Werkes zufallenden Lohn hat sich der Arbeiter stets zu begnügen und Erhöhungen desselben nur durch rechtliche und löbliche Mittel, durch gute Aufführung, Fleiß, Ordnungsliebe und Ehrlichkeit anzustreben, nicht aber zu fordern!"

Der § 55 schrieb das Verhalten der Bergarbeiter auch außerhalb der Arbeitsstätte vor:

„Jeder Bergarbeiter hat sich auch außer der Arbeit eines ordnungsmäßigen, ehrlichen und nüchternen Lebenswandels zu befleißigen, jederzeit ein gesetztes und

ruhiges Betragen zu beobachten und auch außer dem Dienste die seinen Vorgesetzten schuldige Achtung nie außer acht zu lassen."

Es ist zu beachten, daß diese Bevormundungsvorschriften für die Arbeiter ergingen, nachdem das Regalbergbaugesetz bereits das mittelalterliche Bevormundungssystem prinzipiell verworfen und auf den theoretisch auf voller Gleichberechtigung der Kontrahenten beruhenden Arbeitskontrakt zusteuerte.

Das sächsische Berggesetz von 1868 schrieb im § 78 unbedingt den Erlaß einer Arbeitsordnung für jedes Bergwerk mit mehr als zehn Mann Belegschaft vor. Der Werksbesitzer hatte die Arbeitsordnung „aufzustellen" und den Arbeitern lediglich „bekanntzumachen". Es genügte laut der Ministerialverordnung vom 2. Dezember 1868, wenn die Arbeitsordnung den Arbeitern durch Aushang „bekanntgemacht" worden war. Nach derselben Verordnung hatte die Arbeitsordnung „das Nötige" zu enthalten über 1. die Arbeiterklassen und ihre Verrichtung; 2. die Dauer und Zeit der Schichten und die während derselben erlaubten Pausen; 3. die niedrigsten und höchsten Sätze der Schichtlöhne für die verschiedenen Arbeiterklassen; 4. die Bedingungen für den Eintritt und das Aufrücken in eine Arbeiterklasse; 5. die Normen für das Verdingen der Arbeiten; 6. den Ort und die Zeitabschnitte der Entlohnung; die Befugnisse des Beamten- und Aufsichtspersonals; 7. die Disziplin auf den Berggebäuden; die Strafen, insbesondere auch wegen polizeilicher Vergehungen, durch Verweis oder Verwarnung oder durch Lohnabzüge, welche an einem Lohntag keinesfalls mehr als ein Fünftel (also 20 Prozent!) des fälligen Lohnes betragen durften, und über deren Verwendungsweise; 8. das Verfahren im Falle der Erkrankung oder Verunglückung; 9. die Verpflichtung der Arbeiter zum Eintritt in die Unterstützungskassen und zur Beitragsleistung in diese Kassen nach § 84 des Gesetzes.

Während aber in den alten Bergordnungen die Bestimmungen über Schichtdauer, Arbeitszeit, Lohn, Gedinge, Auszahlung usw. meist peinlichst genau formuliert waren, faßten die Werksbesitzer die hierauf bezüglichen Paragraphen ihrer Arbeitsordnung am liebsten so unklar, so dehnungsfähig wie nur möglich.[28] Beispielsweise hieß es in den Bergordnungen, die Schichtzeit betrage soundso viel — wie wir wissen meist acht — Stunden. Die werksherrlichen Arbeitsordnungen aber schoben dazwischen die vieldeutigen Worte: „in der Regel". So konnte es vorkommen, daß zwar nach der Arbeitsordnung noch „in der Regel die achtstündige Schicht" verfahren wurde, in Wirklichkeit war sie längst eine Ausnahme und die zehn, ja zwölfstündige Schicht die Regel geworden. Gleicherweise paßte man die Vorschriften der Arbeitsordnung über Lohnbemessung, Gedingefeststellung, Lohnauszahlung usw. den privatkapitalistischen Bedürfnissen an, indem durch die Klausel: „in der Regel" für die weitestgehende Auslegung der betreffenden „Vertrags"bestimmungen im Sinne des Werksbesitzers Vorsorge getroffen wurde. Wenn man diese systematisch betriebene, von nun an von den Bergbehörden meistenfalls nachdrücklich unterstützte Verschlechterung der Arbeitsbedingungen für die Bergleute im vollen Umfang würdigt, versteht man die späteren erbitterten Kämpfe um den Inhalt beziehungsweise die Auslegung der Arbeitsordnung.

[28] Das gilt nicht nur für die sächsischen Arbeitsordnungen; die preußischen, bayerischen usw. waren und sind gleichwertig.

Manche elementare Ausbrüche der Arbeitererbitterung sind aber erst zu begreifen, wenn man weiß, in wie rücksichtsloser, das Ehrgefühl der „freien" Bergarbeiter geradezu mit Füßen tretender Weise die Werksbesitzer von dem ihnen durch das Ausnahmegesetz gegen die Knappen verliehenen Recht zum Erlaß von Disziplinarvorschriften Gebrauch machten. Nach § 80 des sächsischen Berggesetzes von 1865 konnte bekanntlich ein Bergarbeiter sofort entlassen werden, wenn er sich den „Anordnungen" des Werksbesitzers oder seiner Stellvertreter wiederholt widersetzte. Man denkt dabei natürlich an Anordnungen, die zwecks Aufrechterhaltung und Sicherung des Betriebs ergangen sind, und wird die Androhung von Strafe wegen Mißachtung solcher Befehle billigen müssen. Aber was ordneten die Werksbesitzer alles an? Es ist zur Erleichterung des Verständnisses der späteren Kämpfe um die Arbeitsordnung notwendig, wenigstens ein Dokument privatkapitalistischer Willkür der Vergessenheit zu entreißen.

Dem Steinkohlenbauverein Lugau wurde auf Grund des § 78 des Berggesetzes von 1868 eine Arbeits- und Strafordnung behördlich bestätigt, worin die Arbeiter teils wie ungezogene Kinder, teils wie krankhaft zu verbrecherischen Untaten neigende Rohlinge diszipliniert wurden. Doch ist sie noch verhältnismäßig human im Vergleich zu nachstehendem wörtlich abgedruckten Strafreglement:

Freiherr v. Burgks Steinkohlenwerke.

Ordnungsstrafen-Tabelle.

1. Achtungswidriges Betragen gegen den Bauherrn oder gegen Werksbeamte: 1 bis 3 Schichtlöhne.

2. Nichtbeachtung gegebener Dienstinstruktionen und Dienstvorschriften, insbesondere der den Arbeitern gedruckt übergebenen Vorschriften zur Verhütung von Unglücksfällen sowie jeglicher Ungehorsam in dienstlichen Angelegenheiten: 1 bis 3 Schichtlöhne.

3. Verschweigung gefahrdrohender Umstände für das Werk, die Beamten und Arbeiter bei demselben, zum Beispiel bei Auftreten von Gas, Spuren von Grubenbränden usw.: 3 Schichtlöhne.

4. Fahrlässige oder mutwillige Beschädigung der Gebäude und sonstigen Werksanlagen, der Fördergefäße, Geräte und des Gezähes, außer dem Schadenersatz: ½ bis 2 Schichtlöhne.

5. Wegbleiben von der Arbeit oder Schichtverwechseln ohne Meldung oder Urlaub: 1 bis 2 Schichtlöhne. Längeres als dreitägiges Wegbleiben von der Arbeit ohne Urlaub oder triftige Entschuldigung zieht Ablegung nach sich.

6. Unterlassen der Anzeige einer Erkrankung: 1 Schichtlohn.

7. Fälschliches Vorgeben von Krankheit: 1 bis 2 Schichtlöhne.

8. Nicht- oder nicht rechtzeitiges Erscheinen bei Feierlichkeiten, Begräbnissen usw. oder Erscheinen in vorschriftswidriger Kleidung ohne genügende Entschuldigung: ½ bis 2 Schichtlöhne.

9. Versäumnis des Gebets und Verlesens wird bei wiederholten Malen in einer Lohnung das erstemal mit 1 Neugroschen, das zweitemal mit 2 Neugroschen, das drittemal sowie bei weiterer Wiederholung mit je einem Schichtlohn bestraft.

10. Mutwillige Störung des Gebets, des Verlesens, der Auslohnung: ½ bis 2 Schichtlöhne.

11. Trunkenheit im Dienste, außer sofortiger Entfernung des Betreffenden von der Arbeit: 1 bis 3 Schichtlöhne.

12. Mitbringen oder Herbeischaffen geistiger Getränke auf das Werk: ½ bis 2 Schichtlöhne.

13. Müßiggang oder Schlafen während der Schichtzeit, nach Umständen außer Nichtzeichnen der Schicht: ½ bis 2 Schichtlöhne.

14. Entziehung von unbequemer oder schwerer Arbeit: ½ bis 2 Schichtlöhne.

15. Ungehorsam der Lehrhauer, Förderleute und Jungen gegen Anordnungen der Hauer, soweit die Anordnungen die Betreibung der Arbeit betreffen: ½ bis 2 Schichtlöhne.

16. Zank, Streit und ungebührlicher Lärm auf oder in der Grube: ½ bis 2 Schichtlöhne.

17. Unbefugtes Einführen oder Zulassen Fremder auf oder in das Werk: 1 bis 3 Schichtlöhne.

18. Wiederveräußerung der von den Arbeitern zur Arbeit oder Bekleidung vom Werke entnommenen Materialien und Stoffe (Pulver, Öl, Tuch, Uniform, Insignien usw.) an andere: 1 bis 2 Schichtlöhne.

19. Unbefugtes Betreten der Grundstücke außerhalb der gestatteten Wege sowie Beschädigung der Bäume, Barrieren usw. auf dem Grubenweg: ½ bis 3 Schichtlöhne.

20. Unbefugtes Befahren des Schachtes am Seil, in der Tonne oder auf dem Fördergestell: 2 bis 3 Schichtlöhne.

21. Früheres Ein- oder späteres Ausfahren als zur gewöhnlichen Schichtzeit ohne vorhergehende Meldung und darauf zu erhaltene Erlaubnis: 1 bis 3 Schichtlöhne.

22. Vorzeitiges Schichtmachen und verspäteter Antritt an die Arbeit oder Verleitung dazu: ½ bis 2 Schichtlöhne.

23. Drängen, unruhiges und sonst vorschriftswidriges Fahren bei der Ein- oder Ausfahrt: ½ bis 2 Schichtlöhne.

24. Unvorsichtiges und zu schnelles Fahren mit Fördergefäßen: 1 bis 2 Schichtlöhne.

25. Ein- oder Ausfahren ohne Grubenlicht sowie ohne das vorgeschriebene Feuerzeug: ½ bis 1 Schichtlohn.

26. Einführung von Pulver ohne Lederbeutel oder blecherne Flasche in die Grube: ½ bis 2 Schichtlöhne.

27. Befahren des Schachtes mit Gezähestücken oder mit nicht an die Füße passendem Schuhwerk: 1 bis 3 Schichtlöhne.

28. Nicht gehörige Instandhaltung des Gezähes und der Gerätschaften: ½ bis 1 Schichtlohn.

29. Vorschriftswidriger Gebrauch der Arbeitsgezähe, Gerätschaften und Materialien, außer etwaigem Schadenersatz: 1 bis 3 Schichtlöhne.

30. Benützung fremden Gezähes ohne Erlaubnis des Eigentümers, wenn Entwendung nicht anzunehmen ist, außer Schadenersatz: 1 Schichtlohn.

31. Fälschung der Schmiedezeichen auf dem Gezähe: 1 bis 2 Schichtlöhne.

32. Vorschriftswidriges Einhängen von Holz und Gezähe, auch wenn kein Nachteil daraus entsteht: 1 bis 3 Schichtlöhne.

33. Ausführung des Gezähes aus der Grube seitens abgehender Arbeiter ohne vorhergehende Anzeige: 1 Schichtlohn.

34. Vorschriftswidrige und fehlerhafte Betreibung der Arbeit, zum Beispiel Unterlassung rechtzeitiger Anbringung von Bau usw.: 1 bis 3 Schichtlöhne.

35. Unstatthafte Verunreinigung der Grubenräume: ½ bis 2 Schichtlöhne.

36. Tabakrauchen in und auf der Grube: ½ Schichtlohn.

37. Tabakrauchen in den Bauen, in welchen mit Sicherheitslampe gearbeitet wird: 3 Schichtlöhne.

38. Arbeiten vor fremden Örtern, Rauben von Streckenstößen, außer dem Verlust des bei dieser Arbeit verdienten Lohnes: 1 bis 3 Schichtlöhne.

39. Unreine Förderung der Kohlen, Entwertung oder Verunreinigung derselben durch vorschriftswidrigen Betrieb der Arbeit: ½ bis 3 Schichtlöhne.

40. Unrichtiges Anschreiben der Förderung: 3 Schichtlöhne.

41. Unvorsichtige Handlungen, welche das Anbrennen der schlagenden Wetter zur Folge haben: 3 Schichtlöhne.

42. Offenstehenlassen von Wettertüren: 3 Schichtlöhne.

43. Beschädigung der Wetterblenden sowie aller zur Wetterführung dienenden Einrichtungen: 3 Schichtlöhne.

44. Unterlassung der Anzeige über wahrgenommene Beschädigungen an den Einrichtungen zur Wetterführung: 3 Schichtlöhne.

Liegt bei den unter 41 bis 44 bemerkten Vergehungen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zugrunde, so tritt nach § 80 lit. a Ziffer 3 des Allgemeinen Berggesetzes sofortige Ablegung von der Arbeit ein.

45. a. Abweichung von den angewiesenen Ein- und Ausfahrwegen in der Grube sowie das Betreten von Grubenbauen, in welche den Arbeiter nicht sein Beruf führt: 1 bis 2 Schichtlöhne; b. Befahren der durch bestimmte Zeichen verbotenen Grubenbaue: 3 Schichtlöhne.

46. Das Arbeiten ohne Bekleidung vor Örtern in frischem Felde: 1 bis 2 Schichtlöhne.

47. Unterlassenes Ausbrennen der Bohrlöcher vor dem Besetzen derselben: 1 bis 2 Schichtlöhne;

48. Vorschriftswidriges Besetzen oder Wegtun der Sprengschüsse: ½ bis 3 Schichtlöhne.

49. Unachtsamkeit im Gebrauch des Pulvers, Lichtes oder Feuers, auch wenn kein Nachteil oder Schaden daraus erwachsen ist: ½ bis 2 Schichtlöhne.

50. Vorschriftswidrige Füllung der Fördergefäße: ½ bis 2 Schichtlöhne.

51. Das Treten unter die Schächte während der Förderung sowie das Befahren der Bremsberge: 1 bis 3 Schichtlöhne.

52. Das Hinabwerfen oder Hinunterfallenlassen von Gegenständen in Schächte, Tagestrecken usw.: 1 bis 3 Schichtlöhne.

53. Beschädigung oder Veränderung der Gedinge- oder Markscheiderzeichen oder Lehren aus Unachtsamkeit oder Unvorsichtigkeit: 1 bis 3 Schichtlöhne. Im Falle böswilliger oder gewinnsüchtiger Absicht tritt nach § 80 lit. a Ziffer 10 des Allgemeinen Berggesetzes sofortige Ablegung ein.

54. Veränderung oder Beschädigung der Gedinge-, Förderungs-, Straf- oder sonstiger öffentlicher Tafeln und Anschläge: 1 bis 3 Schichtlöhne.

55. Zuwiderhandlungen gegen vorstehend nicht speziell erwähnte Bestimmungen und Vorschriften der Arbeitsordnung: ½ bis 3 Schichtlöhne.

Wohlgemerkt, diese Strafordnung wurde nicht etwa nach Rücksprache mit den derart entwürdigend disziplinierten Arbeitern erlassen, sondern erging, ohne daß auf deren Wünsche und Beschwerden die mindeste Rücksicht genommen wurde. Wegen Verstößen, die auch der gewissenhafteste Arbeiter nicht vermeiden kann, zum Beispiel unreine Förderung, ungenügende Füllung der Förderwagen, wurden bis zu drei Schichtverdienste — der halbe Wochenlohn! — als Strafabzüge vorgesehen und nachweislich wirklich abgezogen! Nicht nur auf die Zeit, welche der Arbeiter sich laut Arbeitsordnung zum Werksdienst verpflichtet hatte, erstreckte sich seine Disziplinierung durch die gestrengen Werksherren, sondern diese maßten sich einfach auch das Recht

an, den Arbeitern das „rechtzeitige Erscheinen bei Festlichkeiten usw.“, und zwar noch obendrein in vorschriftsmäßiger Kleidung aufzuzwingen. Was hatte dieser Zwang mit der Erfüllung des Arbeitsvertrags zu tun? Absolut nichts! Wie vereinbarten sich diese an die Zeit der stärksten bureaukratisch-fiskalischen Bevormundung des Bergbaus erinnernden Disziplinarvorschriften mit dem „freien Arbeitsvertrag“, dem zuliebe, angeblich zum Nutzen der Arbeiter, das alte Bevormundungssystem radikal beseitigt worden war? Die Bergleute kamen vom Regen unter die Traufe. Sie haben sich beschwerdeführend dagegen bemüht. Wir erfahren aus Briefen alter sächsischer Knappen, daß vor Erlaß des Berggesetzes von 1868 und der auf ihm beruhenden Arbeits- und Strafordnungen Versammlungen von Bergarbeitern in Zwickau, Gersdorf, Lugau, Ölsnitz und im Plauenschen Grunde stattgefunden haben. Die dort laut gewordenen Wünsche und Beschwerden der Bergleute verhallten aber im Winde. Regierung, Bergbehörde und ständische Kammern waren darauf bedacht, der privatkapitalistischen Hörigkeit des „freien“ Knappen den Weg zu ebnen.

Ganz glatt ging die Einführung der werksherrlichen Arbeitsordnung in allen preußischen Bergwerksbezirken nicht vonstatten. Es stellte sich heraus, daß manche Werksbesitzer nicht zu beachten gewillt waren, was ein Regierungsvertreter in der Berggesetzkommission 1860 wie folgt über den Inhalt der Arbeitsordnung erklärt hatte: Unter der Arbeitsordnung sei nur die Zusammenstellung derjenigen Bestimmungen zu verstehen, „nach welchen sich der Arbeiter bei der ihm übertragenen Arbeit und während der Zeit seines Aufenthaltes auf und in dem Bergwerk zu richten habe, sowie derjenigen Nachteile, welche ihn treffen, wenn er gegen diese Bestimmungen handle“. Damit erklärte sich die Kommission einverstanden, aber manche Werksbesitzer waren darauf aus, sich noch mehr wie das Gesetz gestattete als Vormund der Arbeiter einzurichten. Die Bergbehörde kam den Werksbesitzern schon weit entgegen, konnte aber doch nicht umhin, manche Bestimmungen in den der Behörde damals noch zur Bestätigung vorzulegenden Arbeitsordnungen zu beanstanden. Recht interessant ist die Entstehungsgeschichte der ersten werksherrlichen Arbeitsordnung im rheinisch-westfälischen Industriegebiet, schon weil hier fast dreißig Jahre später der Bergarbeiterkampf gegen die einseitige Feststellung des Arbeitsvertrags am wuchtigsten einsetzte.

Am 5. Oktober 1860 beriet der Vorstand des Bergbaulichen Vereins für den Oberbergamtsbezirk Dortmund über den Entwurf einer Arbeitsordnung für die Werke der Vereinsmitglieder. Die Tatsache, daß die Unternehmer unter sich schon eine Vereinbarung über diese wichtige Angelegenheit treffen konnten, während den Arbeitern jedes korporative Vorgehen gesetzlich untersagt war, kennzeichnet die Situation. Obendrein konnten sich die Grubenherren auf eine „interessante Arbeit eines hohen rheinischen Bergbeamten über die Stellung der Behörden zu der Arbeiterfrage“ — die Schrift wurde in der Vorstandssitzung des Bergbaulichen Vereins verlesen — berufen. Der Standpunkt dieses Herrn befand sich „in voller Übereinstimmung mit den Anschauungen des Vereinsvorstandes“. Somit waren die Grubenbesitzer der liebevollen Teilnahme der Bergbehörde an den Bestrebungen zur modernisierten Fesselung der „freien“ Bergarbeiter

versichert und konnten um so ungenierter ein Joch für die Knappen aufrichten. Im Übereifer der Herrschsucht taten aber die vereinigten Ruhrgrubenherren der Bergbehörde des „Guten" doch zu viel, denn diese versagte dem ersten Vorschlag einer Arbeitsordnung die Bestätigung. Warum, ist im einzelnen aus unseren Quellen nicht ersichtlich. Der zweite Entwurf scheint hinsichtlich der Arbeiterbevormundung etwas abgeschwächt worden zu sein, offenbarte aber doch noch das Selbstgefühl der eben noch selbst bevormundeten Unternehmer in einem so starken Maße, daß sogar der Berggeist, ein Unternehmerorgan, fand, es seien zu viel Strafbestimmungen formuliert. Überhaupt erschien selbst dieser Unternehmerzeitschrift die Freiheit des Vertragsverhältnisses in einer nicht ganz mit den Absichten des Gesetzgebers übereinstimmenden Weise eingeschränkt; es herrsche das Bestreben vor, die Befugnisse der Bergbehörde je nachdem mehr zu beschränken oder zu erweitern, als das Gesetz vorsehe. Im ganzen betrachtet, kennzeichnen sich die derzeit ergangenen Arbeitsordnungen für die preußischen Bergarbeiter — nicht nur für die rheinisch-westfälischen — als großenteils gelungene Versuche, die unter völlig anderen wirtschaftlichen und staatsrechtlichen Verhältnissen entstandenen mittelalterlichen Dienstreglements einfach auf die neuen Verhältnisse zu übertragen. Die Arbeitsordnungen statteten so zwar den privatkapitalistischen Werksleiter mit der den früheren bergamtlichen Betriebsführern eigenen weitgehenden Disziplinargewalt gegenüber den Arbeitern aus, aber ohne den Disziplinierten die mit den alten Ordnungen organisch zusammenhängenden Vorrechte zu gewähren.

Nach der vom Vorstand des Bergbaulichen Vereins für den Oberbergamtsbezirk Dortmund ausgegangenen und von der Bergbehörde gutgeheißenen Arbeitsordnung hatte jeder Arbeiter bei der Annahme seine Legitimationspapiere dem Betriebsführer nicht nur vorzuzeigen, sondern sie ihm auch zu deponieren. Eine beiderseitige vierzehntägige Kündigungszeit wurde „vereinbart". Außer den gesetzlichen Gründen zur sofortigen Entlassung behielten sich die Unternehmer vor, den Bergmann noch aus einer Reihe anderer Gründe sofort auf die Straße zu setzen. So, „im Wiederholungsfalle", wenn der Arbeiter sich „ungesittet" betrug oder seinen Vorgesetzten „belügt" oder „auf dem Wege von (!) der Grube Wirtshäuser besucht"! In „leichteren Fällen" war eine hohe Geldstrafe angedroht. Damit setzte sich der Grubenherr nolens volens zum Richter auch über Privatangelegenheiten des Bergarbeiters ein. Eben selbst befreit von der bureaukratischen Bevormundung, hielt sich der Werkskapitalist ohne weiteres für berechtigt, seinerseits den Vormund der Bergarbeiter zu spielen. Die Bergbehörde erblickte darin keine Verletzung des „freien Arbeitsvertrags". Sie bestätigte solche Arbeitsordnungen. Die Arbeitsordnung hatte auch Vorschriften über die Dauer der Schichten, die Arbeitszeiten, Lohn- und Gedingebemessung, Art der Lohnauszahlung, Art und Höhe der Strafen, Verwendung des Werkzeugs usw. zu enthalten. Da bestimmte beispielsweise die vom 10. Oktober 1860 datierte Arbeitsordnung für die Zeche Teimelsberger Erbstollen bei Steele: „In der Regel" dauere die Schicht „acht Stunden vor Ort, weshalb das Verlesen eine halbe Stunde vor und nach der Schicht stattfindet". Über Tage wurde zwölf Stunden Schichtzeit inklusive anderthalb Stunden Pause festgesetzt. War schon die ominöse Klausel: „in der Regel" auf alle Fälle eine Hintertür

für die Werksverwaltung, so eignete der Bestimmung der Schichtdauer „vor Ort" erst recht eine Tragweite, deren üble Folgen die Bergarbeiter schon bald empfindlich zu fühlen bekommen sollten.

Es ist uns nicht möglich, auch nur annähernd den Inhalt der zahlreichen, auf Grund des Gesetzes vom 21. Mai 1860 und nach 1865 den Bergarbeitern Preußens aufgezwungenen Arbeitsordnungen zu skizzieren. Es handelt sich um verschiedene Dutzende. Da sich aber zum Beispiel die für das Siegerland, die für den Bezirk Olpe, die linksrheinischen, viele mittelpreußischen und die oberschlesischen dem rheinisch-westfälischen Muster mehr oder weniger anschlossen, empfiehlt es sich, die Arbeitsordnung für die Gruben im Waldenburger Revier eingehender zu beleuchten, weil hier erstens die Selbstherrschersucht der Unternehmer, nun begünstigt von der Behörde, mit am üppigsten emporschoß und zweitens, weil die rigorose Reglementierung der Bergarbeiter in Niederschlesien hier den ersten umfangreichen modernen Bergarbeiterstreik in Deutschland zeitigte.

Die von der Bergbehörde bestätigte „Arbeits- und Strafordnung für die Belegschaften der sämtlichen Berg- und Hüttenwerke im Bergamtsbezirk Waldenburg mit Ausschluß derer der Lausitz", in Kraft getreten 1860, bietet ein Schulbeispiel für die Auffassung der preußischen Bergwerksherren über den „freien Arbeitsvertrag". In dieser Arbeitsordnung wurde den Arbeitern „unweigerliche" Unterwerfung und „vollständiger Gehorsam" gegenüber den Beamten zur Pflicht gemacht. Von einer genauen Bestimmung der Pflichten wurde in der Arbeitsordnung abgesehen; so unterließ man die Fixierung einer bestimmten Kündigungsfrist, der Ein- und Ausfahrt und die Festsetzung einer generellen Arbeitszeit. Also blieb es dem Ermessen der einzelnen Werksleiter und Abteilungsbeamten überlassen, zu befehlen, was hier Rechtens sei. Konnte es einen stärkeren Anreiz zur Willkür geben? Die Strafordnung, eine wahre Zuchthausordnung, enthielt in 56 Paragraphen Strafandrohungen wegen aller nur erdenklichen Sünden gegen die kapitalistische Oberherrlichkeit. Systematisch ordnete man (§ 2) die Strafen wie folgt: 1. einfache Verweise: 2. geschärfte Verweise; 3. Strafarbeit; 4. Geldstrafen; 5. Degradation; 6. zeitweilige oder gänzliche Entlassung. Der § 10 bestimmte (wörtlich):

„Die Beurteilung des Strafmaßes bleibt dem Grubenbetriebsführer überlassen und sind dabei die Führung des Angeschuldigten sowie der Grad der Verschuldung, desgleichen die begleitenden Umstände allein maßgebend."

Form und Inhalt dieses Abschnitts aus dem Strafkodex der niederschlesischen Zechenherren kennzeichnen den oder die Verfasser hinreichend. Jedem geordneten Verfahren hohnsprechend waren Ankläger, Richter und Strafvollstrecker in einer Person vereinigt. Allerdings konnte der „Rechtsweg" beschritten werden, aber als höhere Instanz kamen die Vertreter der Bergbehörde in Betracht. Wie diese sich gegenüber den Arbeiterbeschwerden verhielten, lehrte der Streik 1869. Würden sich die Arbeitsordnungen auf die Reglementierung der Arbeiter während ihrer Arbeitszeit beschränkt haben, so hätten die rigorosen Strafbestimmungen wenigstens mit einem Schein von Recht ergehen können, womit wir durchaus nicht sagen wollen, daß die Arbeiter auf dem Werke einer Zuchthausordnung unterstellt werden dürften. Aber die gestrengen Zechenherren maßten sich noch viel mehr an.

Die Arbeitsordnung für Niederschlesien (auch andere) befahl: „Sämtliche Arbeiter sind verpflichtet, in der vorgeschriebenen bergmännischen Tracht zu gehen!" Für diese Vorschrift fehlte jeder Rechtsboden, denn sie betraf nicht die Erfüllung des Arbeitsvertrags. Aber es kommt noch schlimmer! Der § 30 lautete nämlich:

„Wer bei einem Aufzug oder einer bergmännischen Festlichkeit (!), als: Begräbnis, Bergfest und dergleichen, überhaupt wenn es befohlen wird (!), nicht erscheint und keine gegründete (!) Ursache oder Behinderung nachzuweisen vermag, desgleichen wer in einem solchen Falle oder bei seinem Vorgesetzten ohne die vorgeschriebene bergmännische Tracht erscheint, ist mit Geldbuße bis zu 20 Silbergroschen oder verhältnismäßiger Strafarbeit zu belegen. Trunkenheit in einem solchen Falle wird wie im Dienste, also nach § 25 (Degradation, soll heißen Rückversetzung in eine geringer bezahlte Klasse, Strafarbeit, eventuell Entlassung) bestraft."

Der Zechenherr nahm sich nun ungeniert mit Zustimmung der Bergbehörde heraus, auch über die Arbeiter außerhalb ihrer Dienstzeit zu verfügen. Eine solche Verfügung hatte immerhin eine gewisse Berechtigung unter der Geltung der alten Bergordnungen, die den Knappen als Gegenleistung für seine absonderliche Reglementierung wertvolle wirtschaftliche und bürgerrechtliche Vorrechte einräumten. Jetzt aber, wo gemäß des „freien Arbeitsvertrags" der Bergarbeiter sich lediglich als Lohnknecht verpflichtete, war die Ausdehnung der Disziplinargewalt des Werksunternehmers auf die Privatverhältnisse der Bergarbeiter nichts anderes als die dreiste Anmaßung eines Gewalthabers.

In der erklärlichen Voraussicht, daß die so entwürdigend Disziplinierten mit ihrer Stellung kaum zufrieden bleiben würden, trafen die niederschlesischen Zechenherren Vorsorge durch folgende Paragraphen ihrer Strafordnung:

„§ 35. Wer vor versammelter Belegschaft in der Absicht, seine Kameraden zur Verweigerung des Gehorsams gegen ihre Vorgesetzten zu verleiten oder von denselben etwas zu erzwingen, sich ungeziemend beträgt oder laut Beschwerde führt (!), ist mit Geldbuße von mindestens einem Taler und Strafarbeit von mindestens einer Woche zu belegen. Im Rückfall wird er gänzlich abgelegt.

§ 36. Wer seine Kameraden in dieser Absicht zur Einstellung der Arbeit verleitet oder sich dazu verleiten läßt, wird gänzlich abgelegt und zur gerichtlichen Bestrafung denunziert."

Lesen sich diese Paragraphen nicht wie Kriegsartikel?! Die Zechenherren wußten recht gut, daß nicht alle Arbeiter ihre demütigende Disziplinierung bei gleichzeitiger Verschlechterung der Arbeits- und Lebensbedingungen schafsgeduldig ertragen würden. Daher die Kriegsartikel. Auch in anderen Revieren wurden solche erlassen. Der § 15 der Arbeitsordnung im Ruhrbergbau bestimmte:

„Zur Anbringung von mündlichen Gesuchen und Beschwerden, welcher Art sie auch sein mögen, haben höchstens drei Mann gleichzeitig in ruhiger Weise den Repräsentanten (der Werksbetreiber) oder Betriebsführer anzugehen. Im Übertretungsfall können die betreffenden Arbeiter sofort entlassen werden!"

Diese Angst der Herren vor „Zusammenrottung" der Arbeiter ist bezeichnend. Die Arbeitsordnung für die Berg- und Hüttenleute des links-

rheinischen Altenbergs (Bergwerks- und Zinkhüttengesellschaft Vieille Montagne) bedrohte in ähnlicher Weise wie die niederschlesische „Verbündung, um die Arbeit auszusetzen oder niederzulegen", Lärm, Zank, Widersetzlichkeit usw. mit Geldstrafe, Strafablegung und gerichtlicher Denunziation. Hier lautete der Angstparagraph:

„Artikel 9. Reklamationen während der Arbeit sind untersagt; sie werden nur von einzelnen im Bureau ihres respektiven Chefs angenommen, welcher dieselben dem Direktor des Etablissements zur Entscheidung mitteilt."

Doch glaubten sich die neuen Herren durch diese Androhungen noch nicht genug gesichert gegen die Empörungen der „freien Arbeiter". Es wurden ferner Verrufserklärungen vereinbart, sei es durch mündliche Absprachen, durch gewisse Eintragungen in das Arbeitsbuch oder durch Kennzeichnung des Arbeiters auf seinem Abkehrschein. So bestimmte der § 16 der niederschlesischen Strafordnung:

„Bei einer Entlassung werden die im letzten Jahre erlittenen Strafen nach den Angaben des Strafbuchs (§ 15) im Entlassungsschein einzeln eingetragen."

Dadurch wußte der Grubenbesitzer oder sein Stellvertreter sogleich, wen er in dem um Arbeit anfragenden Bergmann vor sich hatte. In der juristisch einwandfreiesten, „gesetzlichsten Form" wurden die auf ihre Menschenwürde achtenden, deshalb „renitenten" Knappen in Verruf erklärt, mußten zu Kreuze kriechen oder am Wegrand verkommen, wenn sie nicht das Glück hatten, doch noch irgendwo lohnende Beschäftigung zu bekommen. Und wo man so rücksichtslos die Selbstachtung der Arbeiter verletzte, da wunderte man sich auch noch — man tat wenigstens so —, daß die Getretenen, als sie einige Jahre die Segnungen dieses „freien Arbeitsvertrags" ausgekostet hatten, sich gegen die vollständige Versklavung empörten.

Ob und eventuell in welcher Weise die schlesischen Bergleute sich zu den sie zu beinahe hörigen Knechten entwürdigenden Arbeitsordnungen äußerten, konnten wir nicht genau in Erfahrung bringen. Ganz und gar ohne Gegenwehr scheinen die Knappen die neue Arbeitsordnung nicht auf sich genommen zu haben. Jedenfalls erklärte die Schlesische Wochenschrift in ihrem Rückblick auf das Jahr 1860 mit Bezug auf das Berggesetz vom 20. Mai des genannten Jahres:

„Von unseren Arbeitern hat keiner die Wohltaten dieses Gesetzes begehrt, und als man den Entwurf ihren Vertretern vorlegte, haben sich diese, soviel wir wissen, ohne Ausnahme dagegen erklärt. Unter den Bergwerksbesitzern sind die Stimmen geteilt gewesen."

Warum die schlesischen Bergarbeiter Gegner des Gesetzes waren, deutet die Wochenschrift in folgenden Sätzen an:

„Wenn man aber bedenkt, daß den Knappschaftsmitgliedern seit langen Jahren ein Vorrecht auf die Bergarbeit zugestanden war und daß selbst noch in dem Knappschaftsgesetz vom 10. April 1854 die Vereinsgenossen unter den besonderen Schutz des Staates gestellt wurden, so muß es für mehr als hart angesehen werden, wenn das jetzige Gesetz ohne allen Übergang, ohne Rücksicht auf die erworbenen Anrechte auf die Knappschaftsinstitute die Fortdauer der Mitgliedschaft, also die Aussicht auf irgendeines der mit schweren Beiträgen erkauften Benefizien von einer vierzehn-

tägigen Kündigung des Grubenbesitzers abhängig macht. Dazu kommt, daß für das Gesetz ein ungünstigerer Zeitpunkt kaum gewählt werden konnte, nämlich ein solcher, wo wegen Überfluß an Arbeitern die Kündigung der Arbeit auf einer Grube mit dem Verlust aller Bergarbeit gleichbedeutend."

Die Schlesische Wochenschrift weist mit Recht vornehmlich hin auf den bedeutungsvollen Zusammenhang der neuen Arbeitsordnung mit den knappschaftlichen Rechten der Bergleute. Festzuhalten ist das Eingeständnis der durchaus nicht etwa als ein Arbeiterorgan anzusehenden Schlesischen Wochenschrift, daß die neue Berggesetzgebung „ohne allen Übergang, ohne Rücksicht auf die erworbenen Anrechte" gegen die alten Arbeiterrechte vorging. Und das geschah in einem Staate, wo ziemlich gleichzeitig die sogenannten „erworbenen Rechte" hochadliger und fürstlicher „Standesherren" peinlichst konserviert wurden.

Im Ruhrgebiet ist es wegen der Arbeitsordnung 1860/61, soviel wir wissen, nicht zu nennenswerten „Unruhen" innerhalb der Bergarbeiterschaft gekommen. Wohl sollen, nach Erzählungen alter Ruhrknappen, um die fragliche Zeit verschiedentlich die Bergleute abfällige Erörterungen über die neue Ordnung gepflogen haben. Natürlich muß dies „im Bergamt"[29] oder in sonstigen heimlichen Zusammenkünften geschehen sein, denn öffentliche Versammlungen zwecks Besprechung eines etwaigen Widerstandes gegen die werksherrliche Arbeitsordnung waren gesetzlich ebenso mit Strafe bedroht[30] wie die Bildung von Arbeitervereinigungen. Die Werksbesitzer waren gegen einen organisierten Widerstand der „freien" Arbeiter durch das Ausnahmegesetz wider die Arbeitervereinigungen noch extra versichert. Wir erfuhren von Zeitgenossen, daß 1860 eine Anzahl Bergleute aus Borbeck bei Essen beim preußischen Landtag um die Wiedereinführung des Knappschaftsreglements von 1824 und der ihm angepaßten Arbeitsordnung petitionierten; auch gegen das Knappschaftsstatut von 1856 haben sie Beschwerde geführt. Es wurde selbstredend den Petenten eine abschlägige Antwort zuteil. Immerhin beweist das Vorgehen dieser Bergleute, daß ihnen wenigstens die außerordentliche soziale Bedeutung der eingetretenen Gesetzesänderungen bewußt geworden war.

---

[29] So nennen die Ruhrknappen ironisch die früher übliche Zwiesprache vor Beginn der Arbeit unter Tage.

[30] Daß es nicht bei der bloßen Androhung blieb, zeigt folgende Notiz aus der Zeitschrift Glückauf, Essen, Nr. 8, Jahrgang 1865: „Im August v. J. fand auf der Zeche Alstaden eine Arbeitseinstellung statt, wodurch die Eigentümer zur Beibehaltung des entlassenen Obersteigers bestimmt werden sollten. Durch Erkenntnis der Kreisgerichtsdeputation zu Broich vom 21. November 1864, welches rechtskräftig geworden ist, sind infolgedessen zwei Bergleute, von denen nachgewiesen ist, daß sie die anderen zur Arbeitseinstellung aufgefordert haben, je zu einer Woche Gefängnis auf Grund des § 17 des Gesetzes vom 21. Mai 1860, zwei andere, von denen nachgewiesen ward, daß sie sich ohne gesetzlichen Grund ihren Verpflichtungen entzogen hatten, auf Grund des § 18 des gedachten Gesetzes zu je zwei Taler Geldstrafe, eventuell einem Tag Gefängnis verurteilt. Das Erkenntnis führt aus, daß das Strafmaß deshalb nicht höher gegriffen, weil lediglich Anhänglichkeit an ihren alten Vorgesetzten und nicht eigennütziges Interesse das Motiv ihrer Handlungsweise gewesen sei und die Arbeitseinstellung selbst nur kurze Zeit gedauert habe."

Von dem Saargebiet und der Rheinpfalz hatten nach der Besiegung Napoleons Preußen und Bayern Besitz ergriffen. Die Verwaltung der dortigen (später fast ausschließlich fiskalischen) Kohlengruben wurde nun von den Vertretern des Fiskus ausgeübt, die auch die Dienstreglements[31] und die Knappschaftsordnung für die Bergarbeiter erließen. Wir wissen durch den Geheimen Bergrat Haßlacher,[32] daß die Arbeitsordnung für die Saarbergleute noch heute in ihren Hauptbestimmungen den Geist des „trefflichen" Reglements „für die Bergleute in Nassau-Saarbrückenschen und anderen Landen" vom — 1. Juli 1797 atmen. Es versteht sich darum von selbst, wie die ersten auf Grund der preußischen Berggesetze von 1860 und 1865 für die Saarbergleute ergangenen Arbeitsordnungen beschaffen waren. Vergleicht man aber die Arbeitsordnung für die fiskalischen Bergarbeiter im Saargebiet vom 15. September 1866 mit den gleichzeitig für westdeutsche, thüringisch-sächsische und schlesische Privatzechen geltenden, dann schneidet die Saarbrückener Werksordnung, trotz ihres Beharrens bei den Grundsätzen des Reglements von 1797, vom Arbeiterstandpunkt betrachtet, nicht am schlechtesten ab.

Vielleicht haben in mehr Bezirken, als uns festzustellen möglich war, die Bergarbeiter ihrem Unmut über die neuen Werksordnungen Ausdruck gegeben. Wenigstens lesen wir in den derzeitigen Blättern öfter von Beschwerden und Streitigkeiten über gewisse Bestimmungen in den Arbeitsordnungen. Im hannöverschen Harz begann die Behörde ausgangs der fünfziger Jahre zunächst sachte mit manchen alten Bergarbeiterrechten aufzuräumen. 1861 befahl die Behörde die Anfahrt auch an den bisher arbeitsfreien Samstagen. Wir lesen darüber in einem Pressebericht: Am letzten Samstag im August 1861 verweigerte der größte Teil der 160 zur Samstagsarbeit verpflichteten Bergleute aus Klaustal und Zellerfeld die Anfahrt. Deswegen wurden sie je in 15 Silbergroschen Strafe genommen. Hierüber wurden die Frauen der Bestraften so erzürnt, daß sie in Masse vor das Oberbergamtsgebäude zogen und lärmend gegen den Lohnabzug, die Sonnabendarbeit und anderes mehr protestierten. Am folgenden Sonnabend fuhr die Mehrzahl der Arbeiter wieder nicht an, worauf zirka 90 Mann entlassen wurden. Sodann wurde Militär nach Klaustal gelegt! Jetzt „trat Ruhe ein"; die Leute fuhren an, und die Entlassenen baten „im Gnadenwege" um ihre Neuanlage. Also wurde schon damals die militärische Macht aufgeboten, um die gegen die „ordnungsgemäße" Verschlechterung ihrer Arbeitsbedingungen sich auflehnenden Knappen eventuell mit Blutvergießen niederzuwerfen.

Die Aufzwingung der neuen Arbeitsordnung ging sonach nicht ohne Proteste, Beschwerden und teilweiser Arbeitsverweigerung der mit dem „freien

---

[31] Der Artikel 26 des französischen Bergpolizeidekrets vom 3. Januar 1813 schrieb den Bergleuten „von Profession" die Führung eines Arbeitsbuches vor. Der Oberpräsident für die Rheinprovinz erließ 1847 eine Bekanntmachung, wonach jeder Berg- und Hüttenarbeiter außer dem Arbeitsbuch noch einen Abkehrschein von seinem letzten „Brotherrn" haben müsse; ohne diesen Schein dürfe keiner der betreffenden Arbeiter neueingestellt werden. Strafweise Ablegungen seien auf dem Abkehrschein besonders zu vermerken.

[32] 1. Band, S. 396 ff.

Arbeitsvertrag" beglückten Knappen vonstatten. Der preußische Handelsminister gab am 13. Februar 1861 einen Erlaß an das Oberbergamt zu Dortmund heraus, worin es hieß, das Gesetz bestimme über den Inhalt der Arbeitsordnung eigentlich nichts, sondern spreche nur aus, eine Einwirkung der Bergbehörde auf die Gestaltung des Arbeitsvertrags finde nicht mehr statt:

„Es gehören also in die von dem Bergamt zu bestätigenden Arbeitsordnungen nur die das öffentliche Interesse berührenden Bestimmungen, durch welche die gehörige Erfüllung des Arbeitsvertrages gewahrt werden soll, also die Vorschriften, welche das Verhalten der Bergleute bei der Arbeit gegen ihre Vorgesetzten und Mitarbeiter regeln und die Verletzung dieser Ordnung unter Strafe stellen. Alle übrigen der Bestätigung der Bergbehörde nicht unterliegenden Vorschriften müssen aus den Arbeitsordnungen ausgeschieden werden."

Der Minister empfahl sodann den Unternehmern geradezu, etwa ihrerseits sonst noch beliebte Disziplinarvorschriften „in einem Anhang zu der Arbeitsordnung zusammenzustellen". So leitete nun die höchste preußische Bergbehörde selbst die Werkskapitalisten an, auf welche Weise sie, ohne sich direkt mit dem Gesetz in Widerspruch zu setzen, eine Willkürherrschaft über die Arbeiter ausüben könnten. Durch ein derartig parteiisches Verhalten entfremdete sich die Bergbehörde die Arbeiter, verwirtschaftete in sehr kurzer Zeit den großen Fonds von Vertrauen, welchen sich vordem die Vertreter der Behörde unter den Bergknappen unstreitig erworben hatten. Die Entfremdung wurde immer größer, denn es wuchs ein Geschlecht von staatlichen Bergwerksbeamten heran, das bedingungslos den Ansprüchen und Einwänden der privatkapitalistischen Werksinteressen zustimmte und darum so gut wie jedes Vertrautsein mit der Gefühlswelt der Bergarbeiterschaft verlor.

Das Allgemeine Berggesetz für Preußen von 1865 hob auch die Verpflichtung der Werksbesitzer, die Arbeitsordnung bergbehördlich bestätigen zu lassen, auf. Nun war es den Unternehmern überlassen, ob sie überhaupt eine Arbeitsordnung aufstellen wollten.

4. Fesselung und Enteignung der Knappschaftsgenossen.

Welche Bedeutung die, wie nachgewiesen, von den alten Knappen selbst geschaffenen Büchsenkassen, Bruderladen oder Knappschaftskassen im Leben der Bergleute erlangten, wie auch diese Arbeiterschöpfungen allmählich unter die Direktion der fiskalischen Bergbeamten kamen, haben wir früher geschildert.[33] Aus den einstmals die Büchsenkassen im Auftrag der Genossen selbständig verwaltenden „Altesten" (Vorstehern) waren mit der Zeit Hilfsarbeiter des vom Bergamt bestimmten Knappschaftsverwalters geworden. Ihr Einfluß ist nicht überall gleich geblieben. Hier nahmen die Altesten noch aktiv an der Vermögensverwaltung teil, dort waren sie den Geboten des dirigierenden Verwalters ganz unterworfen. „Aber", so schrieben wir (1. Band, S. 293), „es muß doch betont werden, daß das Knappschaftswesen auch in dieser Zeit noch keine verrufene Bergmannsplage war![34]

[33] 1. Band, S. 191 ff., 289 ff., 415 ff.

[34] „Für das Knappschaftswesen dürfte dies Direktionsprinzip kaum nachteilige Folgen gehabt haben," schreibt Dr. H. Karwehl mit Recht.

Die dirigierenden landesherrlichen Beamten und Kassenverwalter hatten in der Regel kein persönliches Interesse an einer Ausnutzung des Knappschaftsinstituts gegen die Interessen der Arbeiter. Bekanntlich war den Bergbeamten meistens jede direkte oder indirekte Teilhaberschaft an den Werksverträgen streng verboten. Infolgedessen waren sie auch in Knappschaftsangelegenheiten unparteiisch, wenigstens unverhältnismäßig unparteiischer als die heutigen staatlichen Bergbeamten."

In der Tat, je eingehender wir uns mit den Verhältnissen der Knappschaftsgenossen vor und nach der Entfesselung des Bergwerksunternehmers beschäftigten, um so stärker kam uns zum Bewußtsein, daß mit dem Eindringen der privatkapitalistischen Werksunternehmer in die Verwaltung der Knappschaftskassen der eigentliche Charakter dieser ursprünglich nur wohltätigen Institute beinahe völlig verloren ging. Sie waren die Hilfskassen für die arbeitsunfähigen, notleidenden Mitglieder und für ihre Hinterbliebenen, keine Hemmnisse des sozialen Aufstiegs der Bergarbeiter, solange die Knappschaftsgenossen selber ihre Schöpfungen verwalteten, und blieben ihrer Zweckbestimmung auch noch wesentlich erhalten unter der Hauptverwaltung der Bergbehörde. Indem aber die für und durch die Privatkapitalisten geschaffene neue Berggesetzgebung das knappschaftliche Versicherungsverhältnis mit dem Arbeitsvertrag intim vermengte und obendrein die Werksunternehmer faktisch — theoretisch war allerdings paritätische Verwaltung vorgesehen — zu Herren über die Knappschaftskasse einsetzte, wurde schließlich nicht mehr die Rücksicht auf die Bedürfnisse der Arbeiter, sondern die privatkapitalistische Selbstsucht maßgebend für das Gebaren der Knappschaftsverwaltung.

Auch der rabiateste Manchestermann wird nicht nachweisen können, daß die im fünften Jahrzehnt des neunzehnten Jahrhunderts in Deutschland — Österreich einbegriffen — begonnene knappschaftliche Versicherungsgesetzgebung eine Anerkennung des Prinzips der Vertragsfreiheit darstellt. Im Gegenteil! Diese Verquickung des Arbeitsvertrags der Knappen mit ihrem knappschaftlichen Versicherungsverhältnis hinderte sie besonders an der freien Verfügung über ihre Arbeitskraft, soweit man hier überhaupt von einer Entschlußfreiheit reden kann. Man hob zwar die alten Bergordnungen auf, angeblich auch um der Gebundenheit der Bergarbeiter ein Ende zu machen, erließ aber dann Knappschaftsgesetze, -statuten und -reglements, die dem Knappschaftsgenossen das ihm eben wieder zugestandene Freizügigkeitsrecht in der Regel nur zu benutzen erlaubten, wenn er auf die erworbenen Knappschaftsanrechte verzichtete. Das so mißgestaltete Knappschaftskassenwesen ist eines der stärksten Hindernisse des sozialen Aufstiegs der Bergleute geworden! Wenn irgendwo, dann trifft auf die neuere Gestaltung des Knappschaftskassenwesens das Goethesche Wort zu: „Vernunft wird Unsinn, Wohltat Plage." Und es ist wieder recht bezeichnend, daß weder im sächsischen und preußischen noch im bayerischen Landtag einer von den Abgeordneten, die stürmisch „im Namen der Freiheit und der Vernunft" die Verweisung des bureaukratisch-fiskalischen Bevormundungssystems in die Rumpelkammer forderten, auch nur ein Wort für die Freiheit oder doch für die ehrlich erworbenen Rechte der Knappschaftsgenossen einlegte. Die außerordentlich tiefeinschneidenden Gesetzesbestim-

mungen über die Fesselung und Enteignung der Knappschaftsgenossen fanden bei den Landboten glatte Zustimmung. Allerdings, ein Vertrauensmann der Arbeiter war noch nicht darunter.

Es ist richtig, daß eine einheitliche gesetzliche Regelung des sehr verworrenen Knappschaftswesens, für das in einem Lande Dutzende von unterschiedlichen Verordnungen und sonst noch allgemeine Landesgesetze galten, erforderlich war. Auch die Notwendigkeit, möglichst einheitliche Vorschriften über die Pflichten und Rechte der Kassenbeteiligten zu erlassen, kann nicht bestritten werden. Insofern bedeutete das sächsische Regalbergbaugesetz von 1851 einen anerkennenswerten Fortschritt, da es vorerst für den ganzen sächsischen Erzbergbau eine Vereinheitlichung des Arbeiterversicherungswesens in die Wege leitete. Hierbei ist folgendes zu beachten: Das Gesetz machte noch eine Trennung zwischen der Kranken- und Unfallversicherung und der eigentlichen knappschaftlichen Versicherung, nämlich der Zahlung von Pensionen an Invaliden, Witwen und Waisen. Diese Trennung war dem altdeutschen Knappschaftswesen eigentümlich[35] und ist von prinzipieller Bedeutung für die versicherungstechnische Bewertung der neuzeitlichen Knappschaftsinstitute. Nach dem sächsischen Gesetz von 1851 hatten die Werkskassen zu zahlen: 1. einem erkrankten oder verletzten Bergmann den vollen Lohn und die Kurkosten bis zur Wiederherstellung oder Invalidisierung, wenn die Arbeitsunfähigkeit die Folge eines ohne eigene grobe Fahrlässigkeit des betreffenden Arbeiters herbeigeführten Betriebsunfalls war; 2. einem erkrankten oder verletzten Bergmann den vollen Lohn und die Kurkosten bis an sein Lebensende, wenn die Arbeitsunfähigkeit die Folge eines durch grobes Verschulden des Bergwerksbesitzers oder dessen Offizianten herbeigeführten Betriebsunfalls war und der betreffende Arbeiter dauernd arbeitsunfähig blieb; 3. für die infolge der unter 1 und 2 näher bezeichneten Betriebsunfälle Verstorbenen die Begräbniskosten.[36] Für Arbeitsunfähige, die sich ihre Erkrankung oder Verunglückung durch „eigene grobe Fahrlässigkeit" zugezogen hatten, brauchte aus der Werkskasse nichts gezahlt zu werden, wogegen der Werksbesitzer allen Bergarbeitern, die „lediglich aus natürlichen Ursachen" erkrankten, für „die nächsten vier Wochen von der Zeit ihrer Erkrankung ab" den Lohn weiterzahlen mußte! Die Krankenfürsorge war beinahe ausschließlich Sache der Werksbesitzer; sie allein hatten dem Hauptteil der Kranken — „aus natürlichen Gründen" — zumindest vier Wochen den vollen Lohn weiterzuzahlen. Die Arbeiter brauchten für diese Krankenunterstützung keinen Pfennig Beitrag zu leisten!

Von der Kranken- und Unfallversicherung getrennt, war die „Knappschaft" (Pensionskasse) geregelt. Hierzu hatten im Erzgebirge die „anfahren-

[35] In der Begründung des Berggesetzes für Bayern von 1869 heißt es: „Nach dem gemeinen deutschen Bergrecht und nach den in Bayern diesseits des Rheins geltenden Bergordnungen gewähren, wie oben erwähnt, die Bruderkassen Kur- und Arzneifreiheit sowie Leichenkostenbeträge nur insoweit, als hierzu die Werksbesitzer nicht verpflichtet sind. Die Reichung eigentlicher Krankenlöhne aus den Bruderkassen kommt nur hier und da herkommengemäß vor."

[36] Nach diesem Gesetz war also für den unfallverletzten Bergmann besser gesorgt als jetzt nach dem vielgerühmten Unfallversicherungsgesetz.

den Mannschaften" (Knappschaftsgenossen) zu zahlen ein Büchsengeld von 3 bis 6 Pfennig pro Taler Lohn, ein Eintrittsgeld bis zu einem Wochenlohn, den Lohn für die „Knappschaftsschichten" (2 bis 8 Schichten pro Jahr) und den etwaigen Gewinn von Probegedingen. Die Grubengewerken steuerten in erster Linie ein Viertel (Zubußzechen) bis zur Hälfte (Ausbeutezechen) des Betrags der vorgenannten Büchsengelder. Dazu kamen noch verschiedene Werkszuschüsse in den einzelnen Knappschaftskassen. In keiner uns aus dieser Zeit bekannt gewordenen Knappschaftsabrechnung belaufen sich die regelmäßigen Werksabgaben auf mehr als ein Drittel der Arbeiterbeiträge, während zu den Kosten der Krankenpflege die Arbeiter in einem noch geringeren Verhältnis beitrugen.

Dabei ist nicht aus dem Auge zu lassen, daß die bergordnungsmäßigen Werksbeiträge zu den Knappschaftskassen nach deutschem Bergrecht allgemein als Pflichtabgaben für die Erlaubnis zur Mineralgewinnung behandelt wurden. Darum gewährten die Bergordnungen den Grubengewerken konsequenterweise keinerlei Recht auf das Vermögen und die Verwaltung der Knappschaftskassen. Mit dieser der Wohlfahrt der Knappschaftsgenossen zuträglichen Rechtsauffassung begann das sächsische Regalbergbaugesetz zu brechen. Es räumte den Gewerken, beziehungsweise den durch sie aus ihrer Mitte gewählten Revierausschüssen, auch einige knappschaftliche Mitverwaltungsrechte ein. In der Hauptsache verwaltete indes noch die Bergbehörde mit Unterstützung der Knappschaftsältesten die Pensionskassen. Deshalb waren die gleichzeitigen Bestimmungen über den eventuellen Verlust der Pensionskassenanrechte noch nicht von der schwerwiegenden Bedeutung für die Freizügigkeit der Bergarbeiter wie später, als die Bergbehörde sich nur noch das Aufsichtsrecht über die Kassenverwaltung vorbehalten hatte.

Die Knappschaftskassen zahlten — nach sehr verschiedenen statutarischen Sätzen — Pensionen, „Gnadengelder" und „Almosen" an Berginvaliden, Bergarme, lange bettlägerig Kranke, Bergmannswitwen, Waisen; ferner Begräbnisgelder, Schulgelder und Impfkosten für die Bergmannskinder, teilweise auch noch verschiedene Notstandsunterstützungen. Das neue Gesetz bestimmte: wenn ein Knappschaftsmitglied nach „reglementsmäßiger Kündigung" die Werksarbeit aufgab, so hatte der zuständige Revierausschuß (Werksbesitzer) im Verein mit der Knappschaftsverwaltung zu entscheiden, ob der Abgekehrte zwecks Erhaltung seiner Kassenanrechte weitersteuern durfte oder nicht. Schon diese Klausel wurde in demselben Maße verhängnisvoller für die Arbeiter, wie der Einfluß der Werksbesitzer auf die Knappschaftskassen wuchs. Ging der Arbeiter aus einem der im Regulativ B zum Berggesetz angegebenen gesetzlichen Gründe ohne Kündigung von der Werksarbeit ab, dann konnte er sich die Knappschaftsrechte durch Fortzahlung der vollen Beiträge erhalten, wenn er sich nicht der „anderweiten" Anlegung als Bergarbeiter freiwillig entzog. Wie aber, wenn der in Konflikt mit der Grubenverwaltung geratene und deshalb mit gesetzlicher Deckung sofort abkehrende Arbeiter von dem letzten Werksdirektor mit einer Verrufserklärung im Arbeitsbuch gekennzeichnet wurde und infolgedessen längere Zeit oder überhaupt keine neue Arbeitsstelle finden konnte? Dann war ihm die Beitragszahlung in der Regel nicht möglich und die erworbenen Kassenanrechte gingen ihm verloren.

Noch schlimmer für den Arbeiter war — und hier stoßen wir auf die bösartigste Seite der neuen Knappschaftsgesetzgebung —, daß ein Arbeiter, der auf Grund der im Gesetz beziehungsweise in dem dazu gehörigen Regulativ B, später in den werksherrlichen Arbeitsordnungen angeführten Gründe von dem Bergwerksbesitzer sofort, das heißt ohne Innehaltung der vorschriftsmäßigen Kündigungsfrist entlassen wurde, „jedenfalls" seiner Knappschaftsanrechte verlustig ging! Dabei machte es nichts aus, ob der Entlassene zwei oder zwanzig Jahre zur Pensionskasse gesteuert hatte, ob ihn die Maßregelung in einem Alter traf, wo er bald invalide und dann lediglich auf die Knappschaftspension angewiesen war. Das Knappschaftsmitglied, welches werksseitig mit Bezug auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sofort aus dem Arbeitsverhältnis entlassen war, stand auch sofort außerhalb des Knappschaftskassenverbandes und hatte, sofern es nicht wieder „in Gnaden" von einem Grubenbesitzer in Arbeit genommen wurde, auf sämtliche Pensionskassenansprüche Verzicht zu leisten. Welche furchtbare Waffe in den Händen einer Besitzerschaft, deren geringes soziales Empfinden wir bei der Besprechung der ausnahmegesetzlichen Arbeitsordnungen kennen gelernt haben!

Je mehr Einfluß nun diese Besitzerschaft auf die Verwaltung der Knappschaftskassen erhielt, um so schärfer schnitt die knappschaftliche Fessel den „freien" Arbeiter in das Fleisch, um so mehr wurde die Freizügigkeit der Knappen — im Namen der „Freiheit des Arbeitsvertrags" — durch die rücksichtslose Ausnützung der Knebelparagraphen, raffiniert ausgeklügelte statutarische Vorschriften und auch durch vertrauliche Verabredungen der einzelnen Werksbesitzer eingeschränkt. Für die älteren, bald bergfertigen Knappschaftsmitglieder, die naturgemäß infolge einer kündigungslosen Entlassung den schwersten wirtschaftlichen Schaden (Pensionsverlust) erlitten, stand praktisch das landes- und reichsgesetzlich gewährte, übrigens uralte Bergmannsrecht auf Freizügigkeit nur noch auf dem Papier. In der Begründung des bayerischen Berggesetzes von 1869 heißt es:

„Die Vorteile, welche die Werksbesitzer aus den Knappschaftskassen ziehen, sind übrigens nur mittelbare,[37] indem sie dadurch solidere und vielleicht auch mit geringerem Lohn sich begnügende Arbeiter erhalten."

Damit ist offiziell zugegeben, daß man die dem Prinzip der Freiheit des Vertragsverhältnisses widersprechende Verbindung des Arbeitsvertrags mit dem knappschaftlichen Versicherungsverhältnis vorgenommen hat, um den Werksbesitzer in der Herrschaft über die „freien" Arbeiter zu unterstützen.

Und es kam so weit, daß die geknebelten Knappschaftsgenossen „ihre" Knappschaftskasse erbittert den Bergmannsfluch nannten. Dahin ist es bald in Sachsen gekommen, nachdem das Berggesetz vom 16. Juni 1868 den Werksbesitzer praktisch so gut wie vollständig auch zum Knappschaftskassenherrn einsetzte. Als die Regierung diesen folgenschweren Schritt tat, mußte sie wissen, wie es in den schon bisher nicht bergbehördlich reglementierten, für den Kohlenbergbau bestehenden Knappschaftskassen mit den statutarisch vorgesehenen „gleichen Verwaltungsrechten" der meistzahlen-

[37] Das ist nicht richtig, die Vorteile waren recht unmittelbare und von großer finanzieller Bedeutung für die Werksbesitzer.

den Arbeiter beschaffen war. Wir besitzen darüber ein lehrreiches Dokument, das auch der sächsischen Regierung — wurde es ihr doch vorgelegt — nicht unbekannt geblieben ist. Es betitelt sich: Ein Stück Geschichte der Freiherrlich v. Burgkschen Berg- und Hüttenknappschaft im Plauenschen Grunde bei Dresden, und ist im August 1851 verfaßt von dem Knappschaftsvorsteher (Ältesten) F. A. G. Hanus. Dieser Arbeitervertreter flüchtete an die Öffentlichkeit, um endlich der freiherrlichen Mißwirtschaft in der Knappschaftskasse ein Ende zu machen. Wir erfahren durch Hanus, daß der freiherrliche Gruben- und Kassenherr die Einnahmen der Kasse durch eigenmächtige und eigennützige Geschäftsführung jahrelang geschmälert hat. Seit zehn Jahren hätten keine Generalversammlungen mehr stattgefunden, Hanus nimmt an, weil mittlerweile der Kassenherr v. Burgk eine Reihe von neuen Bestimmungen getroffen habe, die mit dem ortspolizeilich bestätigten Statut nicht zu vereinbaren seien. Damit diese Selbstherrlichkeit und das für den freiherrlichen Säckel sehr einträgliche, eigentlich der Knappschaftskasse zukommende „Ölgeschäft" nicht zur behördlichen Kenntnis komme, lasse Herr v. Burgk keine Generalversammlung stattfinden; ja er mache nicht einmal das (nur in einem Exemplar vorhandene) geltende Kassenstatut den Mitgliedern abschriftlich bekannt. Da wir die überaus rigorose Strafordnung für die Arbeiter der v. Burgkschen Schächte kennen lernten, sei nun auch mitgeteilt, wie der auf eine militärisch strenge Betriebsordnung gegenüber den Arbeitern haltende Werksherr als verantwortlicher Knappschaftskassenherr seine Pflicht zur ordentlichen Geschäftsführung erfüllte. Der Knappschaftsvorsteher Hanus klagte ihn an:

„Seit 1845 oder auch vielleicht noch länger zurück war und ist der Burgkschen Berg- und Hütten-Knappschafts-Vorsteherschaft eine examinierte und justifizierte Kassenrechnung nicht zu Gesicht gekommen, obschon die betreffenden Rechnungen selbst gelegt und nur, weil in keiner Weise geprüft und für richtig erkannt, der Knappschaft zur Dechargierung der betreffenden Rechnungsführer bisher nicht unterbreitet werden konnten.

Fünf volle Jahre hindurch wurden nun in unzähligen Kassenkonferenzen alle erdenkbaren Vorschläge zu endlicher Abhilfe dieses Übelstandes gemacht; die Kassenvorsteher verstanden sich, um nur endlich einmal wieder einen klaren, zuverlässigen Blick in den Stand ihrer Vermögensverhältnisse zu erlangen, zu jedem nur irgend der Wichtigkeit der Sache entsprechenden Opfer; und gleichwohl verstrich Monat um Monat, Jahr um Jahr, ohne auch nur um einen Schritt die Angelegenheit der Erledigung näher gebracht zu sehen.

Es bedarf nach dem Vorausgegangenen wohl noch kaum der besonderen Erwähnung, daß der stellvertretende Vorsitzende an allen hier einschlagenden Beschlüssen nicht nur teilgenommen, sondern auch ausdrücklich denselben zugestimmt hatte. Und dennoch gefiel es dem Herrn Freiherrn v. Burgk, fortwährend diese durch seinen Stellvertreter (freilich ohne Instruktion) gutgeheißenen Beschlüsse zu annullieren, ohne doch selbst zum Ziele führende Anordnungen an deren Stelle zu setzen. — Ob zufällig, ob absichtlich, mag dahingestellt bleiben, genug aber, daß je dringender und häufiger die Anträge der Knappschaftsvorsteher in dem bemerkten Punkte wurden, sich die Gelegenheit zu solchen nur um so seltener finden wollte, das heißt der Ausfall der monatlichen (vom Vorsitzenden zu berufenden) Spezialkonferenzen, seither eine Ausnahme, plötzlich zur Regel zu werden drohte."

So schildert ein über die skandalöse Mißwirtschaft in der freiherrlichen Knappschaftskasse empörter Knappschaftsvorsteher die „freie", von den Vertretern der Knappschaftsgenossen laut Statut „gleichberechtigt" mit dem Werksbesitzer ausgeübte Verwaltung einer Knappschaftskasse vor den Toren der sächsischen Hauptstadt Dresden. Hanus verlangte gründliche Reformen der Knappschaftsverwaltung. Er deutete an, daß er für den Fall einer Bestreitung seiner Anklagen sehr viele Zeugen aus dem Plauenschen Grund für die aufgedeckten und mit Rücksicht auf die in Betracht kommenden Personen noch nicht berührten Mißstände, wie Kassenschädigung und andere Ungesetzlichkeiten, stellen werde. Er sehe von weiteren Anklagen ab, wenn in Zukunft die Rechte und das Vermögen der Kassenmitglieder besser geschützt würden; etwas anderes bezwecke seine Schrift nicht. Hanus hat in der Tat Sisyphusarbeit geleistet, denn das sächsische Berggesetz von 1868 schob der werkskapitalistischen Willkürherrschaft in den Knappschaftskassen keinen kräftigen Riegel vor, sondern öffnete ihr erst recht die Tore weit.

Das Allgemeine Berggesetz für das Königreich Sachsen von 1868 hielt, was die Krankenpflege anlangt, noch an dem Grundsatz der altdeutschen Bergordnungen: die Werkskasse hat die Kosten der Krankenpflege und -unterstützung zu bestreiten, fest, soweit der Erzbergbau in Frage kam. Die Bergwerksbesitzer hatten, „solange die Knappschaftskassen nicht zugleich als Krankenkassen eintreten", dem ohne eigenes grobes Verschulden erkrankten oder beschädigten Bergarbeiter, „wenn er aus natürlichen Ursachen erkrankt", den vollen Lohn bis zur Dauer von vier Wochen vom Beginn der Krankheit an, „in allen sonstigen Fällen, insonderheit wenn die Erkrankung oder Beschädigung eine unmittelbare Folge der Bergarbeit ist", den vollen Lohn bis zur Wiederherstellung oder Invalidisierung, im Todesfall die Begräbniskosten zu zahlen (§ 86, Fortsetzung). War der Betriebsunfall die Folge einer groben Verschuldung des Bergwerksbesitzers oder seiner Stellvertreter, so hatte er dem Verletzten für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit den vollen Lohn zu zahlen, soweit derselbe „nicht von dem Arbeiter durch eine seinen Kräften entsprechende Beschäftigung verdient werden kann, unbeschadet der dem Arbeiter und den Hinterlassenen desselben außerdem etwa zustehenden rechtlichen Ansprüche auf Entschädigung" (§ 86). Auch waren eventuell die Begräbniskosten aus der Werkskasse zu zahlen. Im allgemeinen schrieb der § 84 des Gesetzes und eingehend die hierzu erlassene Verordnung vor, daß für die Erzbergleute die bestehenden Revierknappschaftskassen als Pensionskassen bestehen bleiben, ihre innere Einrichtung durch Regulative in Einklang mit dem Gesetz gebracht werden sollten; für den Kohlenbergbau wurde nur die Verpflichtung zur Errichtung von Unterstützungskassen ausgesprochen: „Die Unterstützungskassen müssen wenigstens dem Zweck von Kranken- und Begräbniskassen entsprechen. Die Errichtung eigentlicher Knappschaftskassen zur Gewährung von Pensionen an arbeitsunfähige Bergarbeiter und an die Hinterlassenen verstorbener Bergarbeiter bleibt freigestellt." Also zwang dieses Gesetz die Kohlengrubenbesitzer nur zur Errichtung von Kranken- und Begräbniskassen, und indem es die Hälfte der gesamten Kassenbeiträge zwangsweise den Arbeitern aufhalste, bedeutete es eine außerordentliche Entlastung der Werksbesitzer. Über die Höhe der Beiträge, die zu gewährenden Unter-

stützungen „sowie über den Anspruch auf letztere und den Verlust derselben" hatte das Statut Bestimmungen zu treffen. Die Entwerfung und Abänderung des Statuts hatte durch die Bergwerksbesitzer und Vertreter der Mitgliedschaft (Älteste) zu erfolgen. Die Ortsverwaltungsbehörde hatte über etwaige Differenzen zwischen den Werksbesitzern und den Mitgliedervertretern wegen der Statutbestimmungen zu entscheiden und das Statut zu bestätigen. Die Verwaltung der Kassen sollte nun einem von den Bergwerksbesitzern und den Kassenmitgliedern „gemeinschaftlich zu bestellenden Organe" (Kassenvorstand) zustehen. „Die Verwaltung steht unter der Aufsicht der Ortsverwaltungsbehörde." Somit hatte die Bergbehörde der Vertretung der Bergwerksbesitzer Platz gemacht, und diese eigneten sich trotz der — übrigens in diesem Gesetz nicht einmal ausdrücklich ausgesprochenen, aber von wohldenkenden Landboten wahrscheinlich als selbstverständlich vorausgesetzten — paritätischen Besetzung des Kassenvorstandes die ganze Kassenverwaltung an. Auf Grund dieses Gesetzes sind dann jene Statuten entworfen und gegen den Einspruch von Arbeitervertretern durch die Behörden bestätigt worden, die dem Arbeiter, der sich einer in den werksherrlichen Arbeitsordnungen als Todsünde gegen die Interessen des Werksbesitzers bezeichneten Tat oder Unterlassung schuldig machte, ohne weiteres auch seine ehrlich erworbenen Pensionsansprüche an die Knappschaftskasse raubten. Es waren die sauer verdienten Beitragsgelder der Arbeiter selbst, die ihnen nun durch einen Machtspruch des Werksbesitzers verloren gingen. Neben der schweren Disziplinarstrafe der sofortigen Arbeitsentlassung hatte der Bergarbeiter als Knappschaftsmitglied eine Vermögenskonfiskation zu erleiden. Dazu bedurfte es übrigens nicht einmal einer Todsünde gegen die Arbeitsordnung. Der Arbeiter brauchte nur die Arbeitsstelle zu wechseln, eine seiner Ansicht nach besser entlohnte Beschäftigung auf einem nicht zu der betreffenden Knappschaftskasse gehörigen Werke anzunehmen, mit dem Wechsel seines Arbeitsplatzes trat in der Regel der Verlust der Kassenanrechte ein. Es wurde ja den „Beteiligten" nicht vorgeschrieben, Knappschaftsvereine von möglichst großem Umfang zu bilden, damit die finanzielle Leistungsfähigkeit des Instituts gesichert sei. Das Bestreben der Werksbesitzer ging dahin, möglichst für jedes Werk eine besondere Kasse zu schaffen, denn so waren die Arbeiter durch die Androhung des Verlustes der Kassenansprüche im Falle der Anfahrt auf einer anderen Grube am ehesten an das betreffende Werk zu fesseln, mochten dort die Löhne usw. noch so miserabel sein. Obgleich mittlerweile schon mehrere Kassen eingegangen oder verschmolzen waren, bestanden doch 1885 noch 29 Knappschaftspensionskassen mit zusammen nur 26077 Mitgliedern im Königreich Sachsen, eine Zersplitterung, die ebenso ungünstig auf die Leistungsfähigkeit der Kassen wie auf das Freizügigkeitsrecht der Arbeiter einwirkte. Das so nach den Wünschen der Werksbesitzer reglementierte Knappschaftswesen hinderte den Knappen direkt in seinem wirtschaftlichen Fortkommen und gestattete ihm den Gebrauch seines Freizügigkeitsrechtes nur, wenn er einen unter Umständen großen Vermögensverlust mit in den Kauf nahm. Da nach sächsischem Bergrecht die Beteiligung an „Verabredungen gegen den Bergwerksbesitzer" den Bergarbeiter reif für die kündigungslose Entlassung machte, diese aber in

der Regel, das heißt wenn die Wiederannahme nicht „in Gnaden" erfolgte, den Verlust der Pensionskassenanrechte nach sich zog, so bewährte sich nun die Knappschaftskasse auch als ein sehr wirksames Mittel gegen die gewerkschaftliche Organisation der Bergleute. Und alle diese gesetzlichen und statutarischen Maßregeln zwecks Knebelung der „befreiten Knappen" wurden getroffen im Interesse der „Freiheit des Arbeitsvertrags", wie man bei den Werksjuristen nachlesen kann.

In Preußen begann die Umwandlung der alten Knappschaftskassenordnung im Sinne der werkskapitalistischen Wünsche mit dem unglückseligen Gesetz vom 10. April 1854, „betreffend die Vereinigung der Berg-, Hütten- und Salinenarbeiter in Knappschaften, für den Umfang der ganzen Monarchie". Was die formale Seite dieses Gesetzes anlangt, so rechtfertigte das vor seinem Inkrafttreten herrschende Durcheinander von knappschaftlichen Verordnungen die gesetzliche Vereinheitlichung des Knappschaftswesens durchaus. Welche Folgen aber die von der Regierung und den Werkskapitalisten beliebte Lösung der knappschaftlichen Fragen für die Knappschaftsmitglieder gehabt hat, das erklärt uns mit erfreulicher Offenheit der Werksinteressent v. Festenberg-Pakitsch in seiner Schrift über den Bergbau in Niederschlesien mit folgenden Worten:

„Infolge des Gesetzes vom 10. April 1854 ... wurde auch die Verwaltung der bisherigen, durch das Oberbergamt verwalteten Knappschaftskasse in die Hände der Unternehmer gelegt."

Dieses Eingeständnis eines Werkbesitzersfreundes kann auch der knappschaftliche Laie gebührend würdigen, wenn wir konstatieren, daß der § 5 des genannten Gesetzes ausdrücklich vorschrieb, „die Verwaltung eines jeden Knappschaftsvereins" habe „unter der Aufsicht des Bergamts durch einen Knappschaftsvorstand" zu erfolgen, der „zur einen Hälfte von den Werkseigentümern" ... „und zur anderen Hälfte" von den Vertretern der Arbeiter (Knappschaftsälteste) je aus ihrer Mitte oder aus der Zahl der Königlichen oder Privatberg- oder Hüttenbeamten gewählt werden müsse. Das Gesetz sah also eine paritätische Kassenverwaltung vor, der vortrefflich unterrichtete Herr v. Festenberg-Pakitsch belehrt uns jedoch, daß diese heute noch gültige Paritätsvorschrift eine Dekoration ist, hinter der sich die Übermacht der Werksbesitzer verbirgt.

Prinzipiell verpflichtete das Gesetz alle Betreiber von Bergwerken, Hütten, Salinen und Aufbereitungsanstalten, private und fiskalische, Knappschaftskassen zu errichten; auf die bereits bestehenden sollten die neuen Vorschriften ebenfalls Anwendung finden. Für welche Bezirke, in welchem Umfang die Knappschaftsvereine zu gründen, welche Aufnahmeerfordernisse zu erfüllen seien, darüber sollte nach Anhörung der Arbeiter und Werkseigentümer der Minister endgültig entscheiden.[38] Die fraglichen Arbeiter wurden zum Beitritt unbedingt verpflichtet. Der schon zitierte § 5 beseitigte das Bergamt als

[38] Darauf begann eine Vergrößerung der bisher schon großen Kassenzersplitterung mit ihren vorhin geschilderten üblen Folgen. 1852 gab es in Preußen 53 unter der Verwaltung beziehungsweise Aufsicht der Bergbehörde stehende Knappschaftsvereine. 1861 wurden 71 Knappschaftskassen gezählt, 1865 schon 77, obgleich mittlerweile mehrere Hüttenknappschaftskassen eingegangen waren; 1870 waren es 91! Von nun an ging die Zahl zurück.

Knappschaftsverwaltung und setzte eine scheinbar paritätische, tatsächlich von den Werksbesitzern ausgeübte Kassenverwaltung ein. Die näheren Bestimmungen über die Höhe der Beiträge, die Leistungen an die Genossen, den Verlust der Ansprüche, die Vertretung der Mitglieder, Rechnungslegung, Aufgaben der Ältesten, des Vorstandes und der Generalversammlung hatten nun die von der Bergbehörde nur noch zu bestätigenden Statuten zu treffen. Die Bergbehörde übte die Oberaufsicht aus. Da die Kassenverwaltung faktisch in die Hände der Unternehmer gelegt war, hatten diese naturgemäß auch den entscheidenden Einfluß auf die Entwerfung und Auslegung der Statuten. Dadurch kamen auf eine formaljuristisch einwandfreie Weise Kassenstatuten zustande, die, genau so, wie wir es bei der Betrachtung der sächsischen Knappschaftsumwälzung gesehen haben, eine starke Einschnürung des Freizügigkeitsrechtes und auch des Vereinigungsrechtes der Knappen bedeuteten. Wegen mit sofortiger Entlassung bedrohter Verstöße gegen die Werksordnungen, Wechsel der Arbeitsstelle beziehungsweise Abgang zu einem nicht zu dem betreffenden Knappschaftsverein gehörigen Werke, natürlich auch wegen „kontraktwidrigem" Verlassen der Arbeit und Beteiligung an Streiks ging das Knappschaftsmitglied seiner Kassenrechte verlustig, wenn es nicht bittsuchend zu Kreuze kroch. Man vergesse nicht, daß die Werksordnungen wie die Knappschaftsstatuten einseitig von den Werksherren aufgerichtet wurden. Der Werksbesitzer war (und ist noch) Gesetzesmacher, Ankläger, Richter und Strafvollstrecker in einer Person. Was die Bergbehörde und die ordentlichen Gerichte vorkommendenfalls nicht hinderte, solche Arbeiter, die sich gegen diese Art von „Rechtspflege" auflehnten, als „Kontraktbrüchige" zu behandeln.

Insofern zeichnete sich das preußische von dem sächsischen Knappschaftsgesetz aus, als das erstere wenigstens die den Knappschaftsgenossen zu gewährenden Mindestleistungen vorschrieb. Darüber hieß es im

§ 3. Die Leistungen, welche jeder Knappschaftsverein nach näherer Bestimmung des Statuts seinen meistberechtigten Mitgliedern mindestens zu gewähren hat, sind:

1. in Krankheitsfällen eines Knappschaftsgenossen freie Kur und Arznei für seine Person;

2. ein entsprechender Krankenlohn während der Dauer der ohne eigenes grobes Verschulden eingetretenen Arbeitsunfähigkeit;

3. eine lebenslängliche Invalidenunterstützung bei einer ohne eigenes grobes Verschulden eingetretenen Arbeitsunfähigkeit;

4. ein Beitrag zu den Begräbniskosten der Mitglieder und Invaliden;

5. eine Unterstützung der Witwen auf Lebenszeit beziehungsweise bis zur etwaigen Wiederverheiratung;

6. eine Unterstützung zur Erziehung der Kinder verstorbener Mitglieder und Invaliden bis nach zurückgelegtem vierzehnten Lebensjahr.

Für die Mitglieder der am wenigsten begünstigten Klasse sind mindestens die unter Ziffer 1 und 2 genannten Leistungen und, wenn sie bei der Arbeit verunglücken, auch die unter Ziffer 4 genannten zu gewähren.

§ 4. Die zu den in § 3 bezeichneten Leistungen und zu den sonstigen Bedürfnissen der Knappschaftsvereine erforderlichen Mittel werden nach näherer Bestimmung des Statuts durch Geldbeiträge beschafft, welche die Arbeiter im Verhältnis ihres Arbeitslohns oder in einem entsprechenden Fixum zu leisten haben und für die Werkseigentümer auf die Hälfte bis zum vollen

Betrag des Beitrags der Arbeiter zu bestimmen sind. Auch zufällige Einnahmen können den Knappschaftskassen durch Statut zugewiesen werden.

Durch diese Paragraphen wurden die Knappschaftsgenossen sehr empfindlich in ihren Kassenanrechten geschädigt und außerdem weit stärker belastet, während den Werkseigentümern abermals eine Abgabe von erheblicher Bedeutung geschenkt worden ist. Nach altem Recht hatten bekanntlich die Gewerken (jetzt Werkseigentümer genannt) die Kurkosten und Krankengelder so gut wie allein zu zahlen; jetzt mußten die Arbeiter auch für diesen Zweck die meisten Beiträge aufbringen. Denn von der Erlaubnis, weniger Kassenbeiträge als die Arbeiter zu zahlen, machten die Werksbesitzer überreichlich Gebrauch. Früher mußte dem erkrankten oder beschädigten Knappen der volle Lohn vier oder acht Wochen als Krankengeld weitergezahlt werden, von nun an nur noch „ein entsprechender Krankenlohn". Früher waren in der Regel auch Schulgelder für die Kinder der Knappschaftsgenossen gezahlt worden, ebenfalls eine Erziehungsbeihilfe für die Kinder noch lebender Invaliden. Auch diese alten Knappenrechte wurden schließlich nicht mehr aufrechterhalten; sie sind sogar recht bald in sehr vielen Knappschaftsvereinen aufgehoben worden. Die gesetzliche Erlaubnis zur Einteilung der Mitglieder in vollberechtigte (ständige) und minderberechtigte (unständige) wurde statutarisch so weidlich ausgenutzt, daß in zahlreichen Knappschaftsvereinen die Zahl der Unständigen die der Ständigen schließlich weit überwog, wofür die Erklärung naheliegt. Die Erlangung der Ständigkeit wurde möglichst erschwert. Den Unständigen brauchten zwar nicht einmal die gesetzlichen Mindestpensionen gewährt zu werden, aber durch Statut zwang man trotzdem diese Minderberechtigten häufig zu der gleichen Beitragzahlung wie die Vollberechtigten. Andererseits bestimmten die Werksbesitzer durch Statut, daß sie für die Minderberechtigten gar keine oder herabgesetzte Pensionskassenbeiträge zu zahlen hätten. Die Kassenverwaltung war ja in die Hände der Unternehmer gelegt. Diese hatten das Kreuz und segneten sich, daß den Knappschaftsmitgliedern die Augen überliefen. Wohl erklärte die am 3. April 1855 zu der Ausführung des Gesetzes vom 10. April 1854 erlassene ministerielle Instruktion, es sei bergbehördlich darauf hinzuwirken, „daß die Vertreter der Werke, denen das Gesetz in der Verwaltung der Vereine eine mit den Arbeitern gleiche Beteiligung einräumt, sich entschließen, einen gleich hohen Beitrag wie die Arbeiter zu zahlen". Aber diese Instruktion wurde von den unteren Instanzen mit dem auffälligen Mangel an Energie zur Geltung gebracht, der das Verhalten der Bergbehörde gegen die werkskapitalistische Willkür in der Folgezeit überhaupt charakterisiert. Auch die ministerielle Anweisung, über die statutarischen Bestimmungen sei in der Vertreterversammlung getrennt abzustimmen, war praktisch fast bedeutungslos. Soweit uns das einschlägige Material zugänglich war, ersehen wir daraus, daß bei der Konstituierung der Knappschaftsvereine nach den neuen gesetzlichen Bestimmungen wohl stets die Werksbesitzer, selten aber die Arbeiter durch Klassengenossen vertreten waren. (Darüber ist es zum Beispiel im Ruhrgebiet zu Arbeiterprotesten gekommen.) Es war demnach für die Ausgestaltung der Statuten meist ohne Belang, ob die Vertreter der beiden Gruppen (Arbeiter und Werksbesitzer) in den Generalversammlungen getrennt oder zusammen abstimmten.

Mit dieser Verschlechterung der Lage der Knappschaftsgenossen war es nicht genug. Das Gesetz vom 10. Juni 1861, betreffend die Kompetenz der Oberbergämter, bestimmte, daß die Hüttenwerke und diejenigen Aufbereitungsanstalten, die nicht als Zubehör eines unter der Aufsicht der Bergbehörde stehenden Bergwerks zu betrachten seien, fortan nicht mehr dem knappschaftlichen Versicherungszwang unterworfen sein sollten. Wo nach dem Gesetz vom 10. April 1854 bereits Knappschaftsvereine für die ausgenommenen Anlagen beständen, da stehe es den Arbeitern und Besitzern frei, gemeinschaftlich ihren Austritt zu beschließen. Natürlich trachteten die fraglichen Werksbesitzer nun danach, die Hüttenarbeiter usw. für einen gemeinschaftlichen Austrittsbeschluß zu gewinnen, und fast immer kamen die Unternehmer zum Ziele. Sie brauchten nun für die betreffenden Arbeiter keine Knappschaftskassenbeiträge zu zahlen. Die törichten Arbeiter aber gaben für einen augenblicklichen Vorteil oft wichtige Kassenrechte preis. Das Allgemeine Berggesetz für Preußen von 1865 schloß dann die Hüttenwerksarbeiter regelmäßig von den Knappschaftskassen aus und gestattete nur bestimmte Ausnahmen.

Dieses „auf den liberalsten Grundsätzen beruhende" Gesetz hielt in der Hauptsache an den wesentlichsten Vorschriften des Gesetzes von 1854 fest und brachte noch eine bedeutende Verschlechterung der gesetzlichen Mindestleistungen. Seit 1854 waren die Knappschaftsvereine verpflichtet, einen „entsprechenden Krankenlohn während der Dauer der ... Krankheit zu zahlen". Der § 171 im VII. Titel des Gesetzes von 1865 schrieb nur noch die Zahlung eines „entsprechenden Krankenlohns bei einer ohne eigenes grobes Verschulden entstandenen Krankheit" vor[39] und überließ es den Kassenstatuten, die Dauer und Höhe des Krankengeldbezugs festzusetzen. In der Folge kamen die allein dirigierenden Werksbesitzer dazu, statutarisch die Höhe des Krankengeldes klassenweise sogar auf weniger als die Hälfte des Durchschnittslohns des Erkrankten zu bemessen und die Dauer der Krankengeldbezugszeit zum Teil bis auf wenige Wochen herabzudrücken.

Man vergegenwärtige sich diese außerordentliche Verschlechterung der Krankenpflege: Nach dem alten Recht hatte der Werksbetreiber den in seinen Diensten erkrankten oder beschädigten Bergarbeiter vier (Zubußzechen) oder acht (Ausbeutezechen) Wochen den vollen Lohn zu zahlen; erst dann trat eventuell die Knappschaftskasse als Unterstützungsverpflichtete ein. Die Krankenpflegekosten hatte also der Werksbetreiber so gut wie fast ganz allein zu zahlen. Nach dem Gesetz von 1854 erhielt das erkrankte Knappschaftsmitglied nicht mehr den vollen Lohn weitergezahlt, sondern nur „einen entsprechenden

[39] Nach den Anlagen zu dem Gesetz von 1865 hatte sich aber schon vorher stellenweise die Praxis ausgebildet, entgegen der klaren Vorschrift des Knappschaftsgesetzes von 1854 durch die Kassenstatuten die Krankengeldbezugszeit zu beschränken. Man tat dies, indem man „teils den Lohn bei Krankheiten von nur wenigen Tagen ganz ausschloß, teils bei Sonn- und Feiertagen eine Ausnahme machte, teils die Dauer der Krankenlohnzahlung für eine bestimmte Zeit, und zwar in der Weise beschränkte, daß die ständigen Mitglieder von da ab nur noch Invaliden-, die unständigen gar keinen Lohn mehr erhielten". Merkwürdig, zuungunsten der Arbeiter wurden die Gesetze außer acht gelassen, sonst aber streng angewandt.

Krankenlohn", indessen noch „für die Dauer der Krankheit". Nun mußte der Bergarbeiter selber mindestens die Hälfte der Krankenpflegekosten zahlen. Nach dem Gesetz von 1865 brauchte auch nicht mehr für die Dauer der Krankheit ein „entsprechendes Krankengeld" gezahlt zu werden, sondern durch Statut wurde die Krankengeldbezugszeit beschränkt und die Höhe des Krankengeldes teilweise sogar auf weniger als die Hälfte des Lohnes festgesetzt. Außerdem ging man immer mehr dazu über, für die ersten drei Krankheitstage und für die gesetzlichen Sonn- und Feiertage überhaupt kein Krankengeld zu zahlen. Und dazu hatten die Arbeiter mindestens die Hälfte, in nicht wenigen Knappschaftskassen bis zu 75 Prozent der Krankenpflegekosten selber aufzubringen. Die Bergknappen wurden also durch die neuzeitliche Knappschaftsgesetzgebung beispiellos entrechtet, enteignet und mit den stärksten Beitragslasten bedacht; den Werksbesitzern sind die althergebrachten Abgaben für die Krankenfürsorge glatt geschenkt und ist ihnen für bedeutend geringere Kassenbeiträge die Herrschaft über die Knappschaftskassen, also auch über das Vermögen der Bergarbeiter ausgeliefert worden!

Das Gesetz von 1865 hielt nämlich trotz der offenbaren Ungerechtigkeit an der Vorschrift fest: Die Werksbesitzer brauchen nur mindestens die Hälfte der Summe der Arbeiterbeiträge zu zahlen, haben aber im Kassenvorstand soviel stimmberechtigte Vertreter wie die Arbeiter! Das Gesetz beließ es auch bei der Befugnis der Statutentwerfer (das heißt der Werksbesitzer), kniffliche und rigorose Bestimmungen über den Verlust der infolge Beitragszahlung erworbenen Pensionskassenansprüche zu treffen, wodurch im Widerspruch mit der Reichsgesetzgebung das Freizügigkeits- und Vereinigungsrecht der Knappen eingeschnürt, für die älteren praktisch aufgehoben wurde. Die Kassenstatuten sind in die möglichst engste Beziehung zu den Werks- oder Strafordnungen gebracht worden, so daß eine Reihe von Verstößen gegen die Werksordnung nicht nur durch sofortige Arbeitsentlassung, sondern auch durch Entzug der Pensionskassenanrechte geahndet werden konnte. Und wie leicht war gegen die „Arbeitsordnung" — wir erinnern an die niederschlesische! — gesündigt!

Über die Wahl der Arbeitervertreter hatten die Statuten „nähere Bestimmungen" zu treffen, infolgedessen schrieben die Werksbesitzer in den ersten Statuten durchweg das öffentliche Wahlverfahren vor. Zunächst hatten die Mitglieder mittels öffentlicher Stimmenabgabe eine gewisse Zahl von Ältestenkandidaten, meist zwei oder drei für jeden Wahlbezirk (Sprengel), zu wählen, dann wählte der Kassenvorstand, also der Werksbesitzer, den ihm passenden unter den Kandidaten aus. In Wirklichkeit wurde sonach regelmäßig nicht der Vertrauensmann der Arbeiter, sondern der Günstling der Werksbesitzer in das Ältestenamt berufen. Wie es unter solchen Umständen mit der Besetzung der Kassenvorstandsstellen aussah, kann man sich leicht vorstellen, doch mögen hier einige diesbezügliche Mitteilungen Platz finden.

Als sich 1856/58 die Vorstände der 12 im rechtsrheinischen Oberbergamtsbezirk Bonn beheimateten Knappschaftsvereine konstituiert hatten, amtierte unter den 38 Arbeitervertretern nicht ein einziger Arbeiter. Im rheinisch-westfälischen Bezirk waren 1858 7 Knappschaftskassen eingerichtet. Die Liste der derzeitigen Vorstandsmitglieder des Bochumer Knapp-

schaftsvereins nennt keinen einzigen Arbeiter. Die zwei Vorstands-ältesten des Knappschaftsvereins Ibbenbüren waren Bergleute erster Klasse. Die zehn Vorstandsältesten des Essen-Werdener Knappschafts-vereins sind nach ihrem „Grade" in dem vom Berggeist veröffentlichten Adressenverzeichnis nicht näher gekennzeichnet. Sämtliche Vorstandsälteste in den Knappschaftsvereinen Minden, Königsborn und Neusalzwerk waren Werksbeamte. Selbstredend besetzten die Werksunternehmer die ihnen gesetzlich zustehende andere Hälfte der Vorstandssitze ausnahmslos mit aus-gesprochenen Werksvertretern. Der Oberschlesische Knappschaftsverein und die beiden für die Tiele-Winklerschen Werke errichteten Knappschafts-vereine besaßen ebenfalls nicht einen einzigen Arbeiter unter den Vor-standsmitgliedern; auch hier gaben die Werksbesitzer den Arbeitern keinen der ihnen zustehenden Sitze ab, was doch hätte geschehen müssen, um die ge-setzlich vorgeschriebene Parität zu wahren. In den Vorständen der 15 Knapp-schaftsvereine des Oberbergamtsbezirkes Halle saßen zwar zusammen 36 „Arbeitervertreter", aber nur 6 davon waren Arbeiter, wenn wir die 3 Vor-steher der Salzwirker-Brüderschaft zu Halle a. d. S. zu den Arbeitern rechnen. Als „Arbeitervertreter" fungierten im Mansfelder Knappschaftsverein ein Bergmeister, ein Kassenrevisor und ein Hüttenschreiber. Die 4 Knappschafts-vereine im Bergamtsbezirk Rüdersdorf, darunter der für die Nieder-lausitz, besaßen nicht einen einzigen Arbeiter unter den 11 den Ar-beitern gesetzlich zustehenden Vorstandsmitgliedern. Der Knappschaftsverein für die fiskalischen Saargruben erfreute sich dreier — Obersteiger als „Arbeitervertreter"; ebenso saßen im Knappschaftsverein Hostenbach 2 Be-amte als „Arbeitervertreter" im Vorstand. Kein Arbeiter saß in den Vor-ständen der Knappschaftsvereine für das Wurmgebiet, für Eschweiler, für Meinerzhagen, während im Vorstand des Gummersdorfer Knapp-schaftsvereins sich ein Bergmann einem Steiger und zwei Werksbesitzern gegenübersah.

Ist es verwunderlich, daß bei einer solchen unparitätischen Zusammen-setzung der Kassenvorstände, denen statutengemäß die weitestgehenden Ver-waltungs- und Disziplinarrechte eingeräumt wurden, bald gerade die Knapp-schaftskassengebarung Veranlassung zu den bittersten Arbeiterklagen gab? Und wenn man das gute Herz und den redlichen Willen der Werksherren noch so hoch bewertet, sie waren — und sind noch — finanziell an dem Kassengebaren lebhaft interessiert und nutzten darum ihren maßgebenden Einfluß in einem den Interessen der Arbeiter meist abträglichen Sinne aus. Wem dies Urteil zu hart dünkt, dem sind zumindest die scharf absprechen-den Äußerungen selbst von Vertretern der Bergbehörde über den werks-kapitalistischen Mißbrauch der Knappschaftskassen zur Entrechtung und wirt-schaftlichen Schädigung der Knappen unbekannt geblieben. Will etwa jemand den Ausschluß der Knappschaftsgenossen von der Kassenverwaltung mit der reaktionären Redensart, die Arbeiter seien noch „nicht reif für die Ver-waltung" gewesen, hätten keine Geschäftskenntnisse besessen, beschönigen, so ist darauf zu erwidern, daß ja vor 1854 bezw. 1865 schon Vertreter der Arbeiter im Verein mit der Bergbehörde die Kassenverwaltung führten und ein etwaiger Mangel an geschäftskundigen Arbeitervertretern doch am ein-fachsten durch die Heranziehung von Arbeitern zu den Verwaltungsgeschäften

behoben werden konnte. Wir konstatieren, daß beispielsweise im Knappschaftsverein Wetzlar von 1857 bis 1907 ausweislich seines eigenen Berichtes nie ein Arbeiter als Vorstandsmitglied amtierte! So verstanden die Werksbesitzer die paritätische Kassenverwaltung, und die aufsichtführende Bergbehörde sagte Ja und Amen zu dieser rücksichtslosen Ausnutzung der werkskapitalistischen Übermacht.

Nicht besser wie den sächsischen und preußischen Knappschaftsgenossen erging es den bayerischen. Wir haben schon das offenherzige Eingeständnis in der Begründung des bayerischen Berggesetzes 1869 über den Zweck der Knappschaftskassen als lohnerniedrigende Institute registriert. Aus der Gesetzesbegründung ist weiter von besonderem Interesse folgende Stelle: „Der Entwurf entbindet nun die Werksbesitzer in Übereinstimmung mit den meisten neueren Berggesetzen von der Verpflichtung, vier beziehungsweise acht Wochen Krankenlohn zu zahlen, und legt sie nur den Knappschaftskassen auf." Damit wird offiziell bestätigt, was wir früher ausführten, nämlich daß den Werksbetreibern auch durch die Knappschaftsgesetzgebung eine Abgabenerleichterung zuteil wurde und nunmehr dafür die Arbeiter stärker mit Kassenbeiträgen belastet worden sind. Die Werksinteressenten aber haben durch ihre Agenten mit großem Erfolg die Anschauung im Publikum verbreiten lassen, durch die damalige Änderung der knappschaftlichen Gesetzgebung seien den Unternehmern „neue soziale Lasten aufgebürdet". Das direkte Gegenteil ist richtig. Die Arbeiter sind erheblich belastet, die Werksbesitzer beschenkt worden; in Bayern wie in Sachsen, Preußen, Thüringen usw.

Auch in Bayern wurden den Bergwerksbesitzern für die Verpflichtung, regelmäßige und bestimmte Geldbeiträge an die Knappschaftskassen abzuführen, Rechte eingeräumt, die die althergebrachten Verwaltungsrechte der Arbeiter bald überwucherten und schließlich praktisch so gut wie ganz beseitigten. Die Begründung der einschlägigen Gesetzesvorlage gab sich überdies keine Mühe, das Mißtrauen und die Geringschätzung ihrer Urheber gegenüber den Arbeitern zu verbergen. Gegen größere Knappschaftsverbände, deren finanztechnische Vorzüge sonst anerkannt wurden, machte die Regierungsvorlage Stimmung mit dem deutlichen Hinweis auf „übermäßige Ansprüche" an die Kasse seitens arbeitsunlustiger, Krankheit vortäuschender Mitglieder, deren Kontrolle in den „zu großen" Knappschaftsvereinen schwer sei. Den „Beteiligten" müsse die Bestimmung des Umfanges des Kassengebiets überlassen bleiben, es dürfe kein gesetzlicher Zwang auf die Bildung größerer Kassenbezirke ausgeübt werden. Da die bestimmenden „Beteiligten" in Wirklichkeit nur die Werksbesitzer waren, so ist es nicht verwunderlich, daß diese es, angeleitet durch ein vom Oberbergamt in München ausgearbeitetes Musterstatut, vorzogen, möglichst „übersichtliche" Kassenbezirke zu bilden. Die Folge dieser Bezirksabgrenzung war natürlich auch hier eine Fesselung der Knappschaftsgenossen an das Werk, welches manchmal allein oder mit wenigen anderen den „Kassenbezirk" ausfüllte. Ein paar Zahlen mögen das sogleich klarmachen: Am 1. Juli 1869 existierten in Bayern 29 Knappschaftsvereine; 1871 bestanden schon 37 mit zusammen nur 4955 Mitgliedern, es entfielen demnach auf den Verein durchschnittlich nur 134 Mitglieder. Durchschnittlich gehörten je einem Knappschaftsverein nur 2,14 Werke

an. Ein Knappschaftsmitglied, sagen wir von Amberg, brauchte nur in Arbeit zu treten auf einem zu dem benachbarten Kassenbezirk Vilseck gehörigen Werke, so ging es seiner Pensionsansprüche verlustig, es sei denn, zwischen den beiden Knappschaftsvereinen wäre ein den Pensionsverlust ausschließender Vertrag über die gegenseitige Mitgliederübernahme abgeschlossen gewesen. Zu solchen Gegenseitigkeitsverträgen ließen sich aber die Werksbesitzer nur sehr schwer bereit finden, wie unsere Erfahrungen bis in die neueste Zeit lehren. Die Bildung möglichst kleiner Knappschaftskassenbezirke erhöhte die Gebundenheit der Mitglieder. Aus dieser Tatsache ist die Geneigtheit der Werksbesitzer, am liebsten den Knappschaftskassen den Charakter von Werkskassen zu geben, ohne weiteres verständlich. Die Kleinheit vieler Kassenbezirke bedingte naturgemäß aber auch die verhältnismäßig rasch eintretende Leistungsunfähigkeit der betreffenden Kassen, bedrohte sie mit völligem Bankrott trotz unverhältnismäßig hoher Beiträge und wiederholt herabgesetzter Leistungen. Nicht wenige der zum Zwecke der Arbeiterfesselung auf nur einen kleinen Bezirk beschränkten deutschen Knappschaftskassen sind denn auch tatsächlich zusammengekracht; den schweren Schaden hatten die Arbeiter. Die behördlichen Anregungen zur Bildung „übersichtlicher" Kassenbezirke sollten sich zwar auf die knappschaftlichen Krankenkassen beziehen, indessen lag es in der Natur der Sache, daß die auf die Erhaltung eines mit geringem Lohne zufriedenen Arbeiterstamms bedachten Werksbesitzer und Kassenverwalter die lohndrückende Ausnutzung der Pensionskassen am schärfsten ins Auge faßten und darüber die zukünftige Finanzgebarung der Kassen außer acht ließen. Außerdem konnten sich die Werksbesitzer, wenn sie kläglich niedrige Krankenlöhne und Pensionen zahlten, auf die bayerische Regierung berufen, welche sich zum § 175 des Berggesetzes begründend ausließ: „Die Unterstützungen, die aus den Knappschaftskassen gereicht werden, sollen schon ihrer Natur nach (!) nur zur Erleichterung der Existenz dessen, dem sie zugewendet werden, dienen und sind auch so bemessen, daß sie kaum zur Befriedigung der notwendigsten Bedürfnisse hinreichen!" ... Daß auch die kranken oder invaliden Bergarbeiter und ihre Familien das Bedürfnis zum Sattessen haben und dementsprechend die knappschaftlichen Leistungen zu bemessen sind, von dieser menschenfreundlichen Erkenntnis waren die Begründer des bayerischen Berggesetzes, wie man sieht, nicht angekränkelt. Die Werksbesitzer begriffen die Sachlage von ihrem Standpunkt durchaus, indem sie keine finanziell leistungsfähigen, das Freizügigkeitsrecht der Arbeiter möglichst wenig einschränkenden großen Kassenbezirke bildeten, sondern die Zersplitterung des Knappschaftswesens durch Neugründung miserabel fundierter, allerdings für den Werksherrn „übersichtlicher" Vereinchen noch vergrößerten. Bis zum Jahre 1875 stieg die Zahl der Knappschaftsvereine im Königreich Bayern auf 43 mit zusammen nur 6050 Mitgliedern, also entfielen auf jeden Verein nur durchschnittlich 140 Angehörige. Wohl kamen inzwischen notgedrungene Verschmelzungen mehrerer Werkskassen zu einem Knappschaftskassenverband vor; so vereinigten sich 1873 die Kassen in Tölz und Penzberg mit der zu Miesbach-Hausham, aber dafür traten wieder andere Werksbesitzer mit separaten Gründungen hervor. Zwar mahnte das Mün-

chener Oberbergamt im April 1873 leise: „Es hängt zunächst von der Einsicht und dem Willen der Beteiligten ab, die kleineren Ortsvereine unter sich zu größeren oder mit den nächsten Bezirksvereinen zu verbinden, um teils die Lebensfähigkeit derselben zu erhöhen, teils deren Verwaltung zu vereinfachen." Aber es bedurfte erst der ein Vierteljahrhundert später einsetzenden Bewegung der im Deutschen Bergarbeiterverband organisierten bayerischen Knappschaftsmitglieder, um eine zeitgemäße Reform des Knappschaftswesens in Fluß zu bringen.

Was vorstehend über die Zersplitterung der bayerischen, preußischen und sächsischen Knappschaftskassen, die üblen Folgen dieses Zustandes für die Mitglieder und für die Leistungsfähigkeit der einzelnen Kassen gesagt wurde, gilt auch für die gleichen Institute in den übrigen deutschen Bundesstaaten, zum Teil in verstärktem Maße. Wenden wir uns jetzt zu einer Betrachtung des besonderen Enteignungsverfahrens gegen die Knappschaftsgenossen.

Es ist uns bekannt, daß nach altdeutschem Bergrecht die Werksbetreiber oder Gewerken an der Verwaltung der Knappschaftskasse nicht teilnahmen. Sie waren zur Abführung gewisser Abgaben, nornehmlich dem Betrag der Knappschaftskuxen (Freikuxe) an die Kasse verpflichtet. Die hauptsächlichsten Steuern für die Knappschaftskassen, worunter bekanntlich von alters her eigentlich nur Pensionskassen verstanden wurden, brachten die Arbeiter auf. Infolgedessen setzten sich auch die Vermögensbestände der Kassen hauptsächlich aus Arbeitergroschen im wahrsten Sinne des Wortes zusammen. Dieses Vermögen der Arbeiter ist den Werksbesitzern durch die neuzeitliche Knappschaftsgesetzgebung ebenfalls ausgeliefert worden.[40] Mit diesem Arbeitergeld wirtschafteten die Werksbesitzer in den Knappschaftskassen, und zwar systematisch gegen die Arbeiterinteressen. Das Eigentum der Arbeiter wurde angewandt zur Entrechtung und Knebelung der Eigentümer. Einige Beispiele dieser „gesetzlichen" Vermögenskonfiskation seien nachfolgend angeführt.

Leider fehlen uns vergleichbare statistische Mitteilungen über das sächsische Knappschaftswesen vor 1851. Die Pensionskassen der Erzgebirgsknappen gehen in ihren Anfängen, wie uns bekannt, bis tief in das Mittelalter zurück. 1827 bestanden im Königreich Sachsen 16 Revierknappschaftskassen. Ungefähr um dieselbe Zeit, soviel wir sicher feststellen konnten, von 1820 bis 1830, entstanden die ersten knappschaftlichen Pensionskassen für die sächsischen Kohlenbergleute. Nach der von Langheld über das Finanzgebaren der Revierknappschaftskassen für die Erzberg- und Hüttenleute im Jahre 1854 mitgeteilten Statistik betrug der Kassenbestand rund 247371 Taler, die Gesamteinnahme 73232, die Ausgabe 58758, der Kassenbestand für

[40] Aus den Abrechnungen der Essen-Werdener Knappschaftskasse kurz vor dem Beginn der neuen Gesetzgebung ersehen wir, wie recht die Arbeiter hatten, als sie die Umwälzung der Kassenverwaltung einer den Arbeitern angetanen Vermögensentziehung und Entrechtung gleichachteten. Die laufenden Einnahmen betrugen in runden Summen 1848: 29467, 1850: 34675 Taler. Davon waren von den Mitgliedern 1848 über 17000, 1850 über 19000 Taler aufgebracht; an Zinsen gingen 1848: 4373, 1850: 4258 Taler ein. Den weitaus größten Teil der Gelder hatten also die Mitglieder aufgebracht, und nun erlebten sie, daß ihnen sogar die Mitverwaltung ihres Kassenvermögens glatt aus der Hand genommen wurde.

1855 also 261845 Taler. Von den regulären Einnahmen brachten auf die Staatskasse 3800 Taler Zuschuß, die Knappschaftsgenossen 3190, die Grubengewerke nur 796 Taler. Von den Knappschaftsgenossen (Arbeitern und Betriebsbeamten), nicht von den Gewerken stammte also der weitaus größte Teil der Beiträge und des Kassenvermögens. Köttig (siehe das Literaturverzeichnis im 1. Band) verdanken wir einige Angaben über die Knappschaftskassen im sächsischen Steinkohlenbergbau; leider nicht ausreichend detailliert. Danach hatten die registrierten 16 Kassen 1853 eine Gesamteinnahme von 50986 Taler, wovon die Arbeiter 32495, die Werksbesitzer 10504 Taler an Beiträgen einzahlten. 1858 hatten 22 Kassen eine Gesamteinnahme von 81161 Taler; hiervon entfielen auf die Arbeiterbeiträge 53284, auf die Werksbesitzerbeiträge 15485 Taler. Ohne Zweifel haben also im Königreich Sachsen die Arbeiter mehr als dreimal soviel zu den Einnahmen und Beständen der Knappschaftskassen beigetragen wie die Grubenbesitzer. Diese aber nahmen das Kassenvermögen faktisch in Besitz.

An die schlesische Hauptknappschaftskasse[41] leisteten Beiträge:

Jahr	Knappschaftsmitglieder	Werksbetreiber
1853 . . .	69647 Taler	19593 Taler
1854 . . .	81558 =	48570 =
1855 . . .	100453 =	47324 =
1856 . . .	116947 =	41375 =

Das Vermögen betrug 1853: 390406, 1856: 448368 Taler. Im nächsten Jahre erfolgte auf Grund des Gesetzes von 1854 die Neueinrichtung der Knappschaftsvereine für Oberschlesien, Niederschlesien, Muskau und Pleß an Stelle des schlesischen Hauptknappschaftsvereins. Sein Vermögen wurde an die vier Knappschaftsvereine verteilt und die Werksbesitzer, die keine 40 Prozent der Beitragseinnahmen geliefert hatten, legten als nunmehrige Dirigenten der Knappschaftskassen förmlich Beschlag auf das Kassenvermögen der Arbeiter! In den Jahren 1853 bis 1856 wurden aus der schlesischen Hauptknappschaftskasse 834, 1262, 2652 und 3659 Taler Krankengelder, dagegen 53771, 55744, 58599 und 62619 Taler an Pensionen für Invaliden, Witwen und Waisen gezahlt. Diese Gegenüberstellung beweist ebenfalls, daß unsere Knappschaftskassen vor Inkrafttreten der neuen Gesetze wesentlich nur Pensionskassen und zur Reichung von Krankenlöhnen die Werksbesitzer aus eigenen Mitteln verpflichtet waren.

Im Mansfeldischen hat sich das Unterstützungskassenwesen eigentümlich entwickelt. Es bestanden neben vier Knappschaftskassen eine besondere Büchsenkasse und die Katharinenstiftskasse. Nach den von Jordan (siehe Literaturverzeichnis im 1. Band) zusammengestellten Kassenabrechnungen aus den Jahren 1829 bis 1839 zahlten die Knappschaftskassen nur Begräbnisgeld, Kirchen- und Schulgelder, die Kosten der Knappschaftsfeste und Aufzüge und die Verwaltungskosten. Von den 51813 Taler Krankenpflegegeldern (Krankenlöhne, Kurkosten und Medizin) zahlten die Werkskassen allein 48819 Taler. Zu den 95432 Taler Ausgaben für Invalidenpensionen, Witwen- und Waisenrenten steuerte die Büchsenkasse 66943, die Werkskasse 14840 und das Katharinenstift 13647 Taler bei. Die Arbeiter leisteten 69757 Taler

[41] Wir nennen nur die runden Summen (nach Serlo, siehe Literaturverzeichnis im 1. Band).

Beiträge, wovon 66549 Taler in die Büchsenkasse flossen; hingegen in den Büchsenkassenrechnungen werden nur 4801 Taler Zuschüsse aus den Werkskassen nachgewiesen. Den Werkskassen lag bergordnungsmäßig die fast ausschließliche Versorgung der erkrankten und verletzten Arbeiter und teilweise auch die Unterstützung der Hinterbliebenen der Verunglückten ob. Die Fundierung der Pensions- (Büchsen-) Kasse geschah also hauptsächlich durch die Arbeiter, die darum auch als die Haupteigentümer des Kassenvermögens, welches am Ende der Periode 1829 bis 1839 rund 23311 Taler betrug, anzusehen waren. Im Jahre 1840 erfolgte die Verschmelzung der Eisleben-Wiederstedter Knappschaftskassen mit der Büchsenkasse; die Vereinigung erhielt den Namen Mansfelder Knappschaftskasse. Bei der Kassenvereinigung verloren die Arbeiter schon einen erheblichen Teil ihrer althergebrachten Verwaltungsrechte. Die Knappen gingen ihres Verfügungsrechtes über das Kassenvermögen völlig verlustig durch das Statut von 1857.

In der Zeitschrift für Bergbau-, Salinen- und Hüttenkunde, 2. Band, ist erstmalig eine statistische Erfassung der preußischen Knappschaftsvereine versucht worden. Sie betrifft ihren Stand im Jahre 1852. Die Statistik ist irreführend, insofern nicht überall, wie uns ein Vergleich mit den einzelnen Kassenausweisen lehrte, streng zwischen den eigentlichen knappschaftlichen Beiträgen und den Aufwendungen der Werksbesitzer für die ihnen gesetzlich obliegende Kranken- und Unfallfürsorge unterschieden ist. Dadurch erscheinen manchmal die Werksbeiträge zu den Knappschaftskassen höher, wie sie in Wirklichkeit waren. Dennoch beweist selbst diese Statistik, daß die Auslieferung der Knappschaftskassen an die Werksbesitzer eine gegen das Eigentum der Arbeiter gerichtete Vermögenskonfiskation war. So brachten in der brandenburgischen Provinzialknappschaft zu Rüdersdorf von der Gesamteinnahme an Beiträgen die Mitglieder 3878, die Werksbesitzer 224 Taler auf. Die Halberstädter Knappschaftskasse vereinnahmte 12341 Taler; dazu trugen die Werksbesitzer 2230 Taler bei. Von den 56302 Taler Einnahme der Märkischen Knappschaftskasse (Bochum) waren 16767 Werksbeiträge. Die Essen-Werdensche Knappschaftskasse vereinnahmte 44751 Taler, wozu die Werksbesitzer 13654 beitrugen. Die „Taglöhnerfonds" der beiden letztgenannten Kassen hatten 6375 Taler Einnahme, alles Arbeiterbeiträge. Die Bezirkskasse für das Siegerland erhob 7945 Taler Arbeiter- und nur 361 Taler Werksbeiträge. Die Knappschaftskasse des Wurmreviers (Aachen), aus der schon damals auch die gesamten Krankenpflegekosten bezahlt wurden,[42] vereinnahmte 4577 Taler Arbeiter- und 10593 Werksbeiträge, was sich aus der Übernahme der sonst den Werksbesitzern obliegenden Zahlung von Krankengeldern usw. auf die Knappschaftskasse genügend erklärt. In die Saarbrücker Knappschaftskasse zahlten die Werksbesitzer etwa 25 Prozent weniger Beiträge wie die Arbeiter. Die Einnahmen der Knappschaftskasse für Stolberg waren ausschließlich Arbeiterbeiträge.

Ohne Übertreibung darf behauptet werden, daß die neuzeitliche Knappschaftsgesetzgebung den Knappschaftsgenossen insgesamt erhebliche Vermögensverluste eingetragen hat, die nicht etwa durch andere Vergünstigungen materieller Natur ausgeglichen worden sind. Im Gegenteil! Die

[42] 1852 Ausgabe für Pensionen 14290 Mk., für Krankenpflege 16720 Mk.

von den Werksbesitzern ohne Widerspruch beschlossenen oder kraft ihrer wirtschaftlichen Übermacht den Arbeitern aufgezwungenen Kassenstatuten brachten in den nächsten Jahrzehnten immer weitere Verschlechterungen der Kassenleistungen. Wir behandeln diese Geschehnisse in einem anderen Zusammenhang, wollen aber schon jetzt feststellen, daß die Kämpfe zwischen Arbeit und Kapital im deutschen Bergbau kaum mit der oft leidenschaftlichen Erbitterung geführt worden wären, wenn nicht die Bergarbeiter durch die ihnen so häufig als Knappschaftsgenossen zugefügte schwere materielle Schädigung und aufreizende Mißhandlung immer wieder aufgereizt worden wären.

In den übrigen deutschen Bundesstaaten mit Montanindustrie bestanden ebenfalls verschiedenartige Unterstützungskassen für Berg- und Hüttenleute, zum Teil, wie die im hannoverschen und braunschweigischen Harzgebiet, in ihren Anfängen bis in das Mittelalter zurückreichend. Zumeist wurde dort das preußische Recht eingeführt; in Hannover und Hessen durch die Einverleibung dieser Landesteile in Preußen nach 1866. Sachsen-Weimar und Schwarzburg-Sondershausen paßten ihre knappschaftlichen Vorschriften 1857 bezw. 1860 zunächst dem sächsischen Recht an. Die Grundsätze des preußischen Knappschaftsgesetzes übernahmen Braunschweig 1867, Waldeck 1869, Sachsen-Altenburg 1872, desgleichen Anhalt 1875, Württemberg 1874, Hessen 1876. Im Reichsland Elsaß-Lothringen galt selbstredend vor dem Kriege von 1870/71 das die Knappschaftskassen unberührt lassende französische Berggesetz von 1791 bezw. 1810. Die Errichtung von Versicherungsinstituten war danach den „Beteiligten" freigestellt; es kam daher in den französisch-rechtlichen Gebieten in der Regel nur dann zur Errichtung von Unterstützungskassen, wenn sich nach größeren Unfällen die Hilflosigkeit der betroffenen Arbeiter oder ihrer Hinterlassenen herausstellte. So entstand die Wurmknappschaftskasse, nachdem am 26. Januar 1834 auf der Grube Gouley infolge großer Wassereinbrüche 63 Arbeiter das Leben verloren hatten. Die Eschweiler Knappschaftskasse wurde 1803, und zwar nur zur Zahlung von Unterstützung an Unfallkranke, gegründet; von 1835 ab zahlte sie auch andere Unterstützungen. Ebenso ist die Altenberger Knappschaftskasse 1837 nur als Krankenkasse ins Leben gerufen worden. Da hier bis 1850 die Arbeiter allein regelmäßig Beiträge zahlten (1 Prozent des Lohnes), so sind sie wahrscheinlich auch die Veranlasser der Gründung gewesen. Nach deutschem Bergrecht hätten die Unternehmer mindestens auch die Krankengelder bezahlen müssen, aber das hier einschlägige französische Bergpolizeidekret vom 13. Januar 1813 verpflichtete die Werksbetreiber nicht dazu. Daher auch die Proteste der linksrheinischen Bergwerksunternehmer gegen die Anwendung des Knappschaftszwanges auf ihre Ausbeutungsgebiete. Das linksrheinische Kohlenbergwerk Rheinpreußen (Haniel) richtete 1859 eine „Kranken-" respektive „Unterstützungskasse" . . . bis zur „etwaigen Errichtung eines (seit 1854 gesetzlich vorgeschriebenen!) Knappschaftsvereins" ein. Der Werksbesitzer mußte 1865 vom Oberbergamt zu Bonn mit sanfter Gewalt genötigt werden, seine gesetzlichen Verpflichtungen betreffend die knappschaftliche Versicherung der Arbeiter zu erfüllen. Der 1841 (oder 1842) gegründete Knappschaftsverein zu Brühl zahlte bis 1854 auch nur Krankenunterstützung. Für die Bleibergwerke bei Kommern wurde 1843 bergbehördlich ein Knappschaftsreglement erlassen. Die Werksbetreiber protestierten da-

gegen, weil es ihr Selbstbestimmungsrecht einschränke; auch der Provinziallandtag protestierte, und die Arbeiter — vermutlich von den Unternehmern veranlaßt — weigerten sich, Beiträge zu zahlen. Das angerufene Kreisgericht entschied: Die Beteiligten seien vorerst zu hören, zu Wohltaten könnten die Arbeiter nicht gezwungen werden. So waren die Unternehmer wenigstens einstweilen von der Beitragszahlung erlöst, und die Arbeiter haben wahrscheinlich geglaubt, eine Notfallversicherung nicht notwendig zu haben. In Frankreich selber scheint die Schaffung einer knappschaftlichen Pensionskasse um diese Zeit noch ein seltenes Ereignis gewesen zu sein. Als nämlich die Bergwerksgesellschaft zu Blancy 1854 eine Pensionskasse für Arbeiter und Beamte einrichtete, belobte Napoleon III. dies in einem besonderen Schreiben an die Werksbesitzer. Es fehlte indessen auch unter der französischen Herrschaft nicht ganz an knappschaftlichen Kasseneinrichtungen in Elsaß-Lothringen. Die Bergwerks- und Hüttengesellschaft de Wendel in Hayingen sicherte durch ein Pensionsreglement allen Arbeitern nach den näheren Bestimmungen des Statuts eine Jahrespension von 180 Franken aus der Werkskasse zu. Beispielsweise sollten Puddler die Pension nach 20, Bergleute nach 25, Maschinisten nach 30 Jahren ununterbrochener Dienstzeit erhalten. Das uns vorliegende Reglement ist letztmalig am 1. Januar 1879 von dem Firmenchef unterzeichnet. Ob in dem ältesten Reglement (1856) dieselben Bedingungen für den Pensionsbezug aufgestellt waren, konnten wir nicht feststellen. Zwar wurden 1873 in Elsaß-Lothringen die dem preußischen Berggesetz eigentümlichen Vorschriften über die Knappschaftskassen mit der Änderung eingeführt, daß die Salinen nicht zur Einrichtung von Knappschaftsvereinen verpflichtet seien. Jedoch die Werksbesitzer legten mit Unterstützung der Regierung das Gesetz nicht als unbedingt zwingend zur knappschaftlichen Versicherung aus, und so ist sie bis in die neueste Zeit auf einer Anzahl elsaß-lothringischer Werke unterblieben. Das elsaß-lothringische Berggesetz von 1873 enthält wie das hessische die bedeutsame Bestimmung, daß den innerhalb des Rechtsgebiets die Arbeitsstelle wechselnden Knappschaftsmitgliedern, wenn damit der Übertritt in einen anderen Knappschaftsverein verbunden ist, die etwa erworbenen Pensionskassenansprüche sicherzustellen sind. Ein beachtlicher Anfang einer den Arbeitern günstigen Änderung der Knappschaftsgesetzgebung.

Die österreichischen Bruderladen erfuhren durch das Allgemeine Berggesetz für den ganzen Umfang der habsburgischen Monarchie vom 23. Mai 1854 auch eine Regelung, mit der die Werkskapitalisten zufrieden sein konnten. Das „zehnte Hauptstück" des Gesetzes (§§ 210 bis 214) bestimmte, daß „zur Unterstützung hilfsbedürftiger Bergarbeiter sowie ihrer Witwen und Waisen" Bruderladen — „Knappschaftskassen oder Versorgungsanstalten" — bestehen sollten. Ob für jedes Werk oder für größere Bezirke, darüber hatte der Bergwerksbesitzer „nach Genehmigung der Bergbehörde" zu befinden. Damit war auch hier die Kassenzersplitterung nach dem Belieben der Werksherren zugestanden. Alle Bergarbeiter und Aufseher wurden zum Eintritt in die Bruderlade ihres Werkes verpflichtet. Das Statut hatte der Werksvertreter „unter Mitwirkung eines von dem Arbeiterpersonal zu wählenden Knappschaftsausschusses" zu entwerfen „und den Bergbehörden zur Prüfung und Genehmigung" vorzulegen. Das Gesetz schrieb nicht einmal die Mindestleistungen vor, sondern überließ es den Statuten, Vor-

schriften über die Höhe der Beiträge, den Umfang der Unterstützungen an Kranke, Invaliden, Witwen und Waisen, über die Teilnahme der Arbeiter an der Kassenverwaltung, die Vermögensverfügung usw. zu treffen. Das österreichische Gesetz lieferte demnach die Knappschaftskassen noch mehr wie die sächsischen und preußischen Gesetze an die Werkskapitalisten aus, und darum ist das Bruderladenelend innerhalb der schwarzgelben Grenzpfähle noch größer geworden wie im neuen Deutschen Reiche.

Werfen wir nun noch einen Blick auf das Knappschaftskassenwesen im Nachbarland Belgien, weil die dortigen Verhältnisse sehr oft, in der Regel im schlimmen Sinne, von Einfluß auf die Bergarbeiterlage in Deutschland gewesen sind. Auch in Belgien waren gewöhnlich die traurigen Folgen der Bergwerkskatastrophen der Anlaß zur Gründung von Versorgungskassen (caisses de prévoyance) für die Bergarbeiter und ihre Familien. Mehrere größere Unglücksfälle auf den Gruben im Revier Lüttich bewogen die dortigen Werksbesitzer 1839 zur Bildung einer der ersten Knappschaftskassen. Ihr traten 26 Kohlenwerke bei. Die Kasseneinnahmen bestanden in Lohnabzügen, Zuschüssen der Werksbesitzer, ferner in Staatszuschüssen und Geschenken von Privatpersonen. Gezahlt wurden nur lebenslängliche Pensionen an dauernd arbeitsunfähige Unfallverletzte und an die Hinterbliebenen getöteter Kassenmitglieder. Die Verwaltung der Kasse wurde unter dem Vorsitz eines Regierungsvertreters ausgeübt von 5 Werksbesitzern, 3 Werksbeamten und 2 Arbeitern. Die Amtszeit war fünf Jahre. Ähnliche Kassen, die, nach den uns vorliegenden lückenreichen Nachrichten zu schließen, teilweise auch Krankengelder gezahlt haben, entstanden später in den anderen Kohlenbezirken des Landes. Doch verdienen diese „Versorgungskassen" wegen ihrer lächerlich geringen Leistungen eher den Namen Almosenkassen. Die nicht fortzuleugnende große Not der infolge Unfall oder sonstiger Erkrankung arbeitsunfähig gewordenen Bergleute und der Hinterbliebenen der gestorbenen zwang die belgische Regierung doch zu einem gesetzgeberischen Vorgehen. Das Gesetz vom 28. März 1868 brachte auch eine gewisse Versicherung der Bergleute gegen Unfallfolgen, entsprach aber in keiner Weise den Bedürfnissen der bergarbeitenden Bevölkerung. Trotzdem ist es bis in die neueste Zeit hinein für die Unterstützung der bergfertig gewordenen Bergleute und ihre Witwen und Waisen wesentlich maßgebend geblieben. Das belgische Gesetz über die allgemeinen Versorgungskassen zugunsten der Bergarbeiter (caisses communes de prévoyance en faveur des ouvriers mineurs) enthält nur wenige präzise Vorschriften über die Art des Kassengebarens. Es spricht die gesetzliche Anerkennung der Versicherungsvereine „zur gegenseitigen Unterstützung" aus, wenn ihr Zweck ist, den Arbeitern der zu dem Verein gehörigen Bergwerke, Gräbereien, Steinbrüche und Hütten „Pensionen und Unterstützungen zu gewähren", ebenso den „Witwen und Familien dieser Arbeiter". Welcher Art die Unterstützungen, wie hoch die Beiträge sein sollen, das ist durch das Kassenstatut zu bestimmen. Die Kassen unterstehen der Aufsicht der Provinzialbehörden und genießen die Rechte einer juristischen Persönlichkeit. Unter gewissen Bedingungen, die wie auch die näheren Bestimmungen über Kassenstatuten usw. durch königliche Verordnungen geregelt werden, ist den Kassen die Befreiung von etwaigen Prozeßkosten zugesichert.

Die Organisation der Unternehmer.

Bei der Erörterung der Unternehmerbestrebungen auf Beseitigung des Direktionssystems gedachten wir gelegentlich gewisser „Gewerkenvereine". Derartige mehr oder weniger feste Organisationen der Werksunternehmer müssen bereits in den vierziger Jahren existiert haben. Im Juni 1844 gründete sich eine Anhaltisch-Mansfeldische Gesellschaft von Berg- und Hüttenmännern, worunter wir eine Unternehmerorganisation zu verstehen haben. Als ihren Zweck gab sie an: „Besprechung der Bergbau- und Hütteninteressen". Mit dem gleichen Ziele bestanden oder gründeten sich in Sachsen, Schlesien und Rheinland-Westfalen um die gleiche Zeit ebenfalls Gewerkenvereine. Wir glauben nicht fehlzugehen in der Annahme, daß diese Unternehmerorganisationen Stützpunkte fanden an den gesetzlichen Einrichtungen der Berggewerkschaftskassen, Bergbauhilfskassen oder Revierausschüsse, wie diese Institute in Sachsen noch heißen.[1] Bei der Verwaltung dieser gemeinschaftlichen Kassen fanden die Gewerkenvertreter leicht Gelegenheit, engere Beziehungen anzuknüpfen, die zur Bildung besonderer Interessenvereinigungen überleiteten. Die ersten modernen Berggesetze für Sachsen und Preußen führten die einzelnen Unternehmer noch näher zusammen, da ihnen nun die bekannten Mitbestimmungsrechte bei der Werksverwaltung und Arbeitsvertragsregelung zugestanden waren. Wir hören um diese Zeit beispielsweise aus Schlesien wiederholt von „Gewerkentagen", auf denen Arbeiterangelegenheiten besprochen wurden.

Im Jahre 1848 waren die westfälischen Grubengewerke sicher schon wenigstens teilweise organisiert. Für die Dortmunder und Bochum-Wittener Zechen bestand der Märkische Gewerkenverein. Ein Komitee desselben berief auf den 23. September 1848 eine Generalversammlung nach Dortmund ein zwecks Beratung eines „eingegangenen Ministerialreskripts vom 7. ds. Mts. und überhaupt zur Förderung der in Berlin anscheinend in den Hintergrund getretenen Interessen unseres Bergbaus". Die Gewerke nahmen also Stellung gegen ihnen nicht genehme Regierungsmaßnahmen. Scharf opponierte die Aachener Zeitung, das Sprachrohr der rheinischen Bergwerks- und Hüttenunternehmer, der „unerträglich bureaukratischen" Regierung. Da sei Napoleon I. doch ein anderer Gesetzgeber gewesen. Im März 1850 schrieb das Blatt, die preußische Regierung habe ihre „Unfähigkeit als Gesetzgeber" bewiesen; sie wisse nicht, daß „die Freiheit (!) ... vorzugsweise in materiellen Dingen die beste Lehrmeisterin" sei. (Für die Arbeiter sollte dieser Satz aber nicht gelten.) Aus dem Berggeist vom 28. Oktober 1856 ersehen wir, daß die westfälischen Grubenrepräsentanten damals periodische Zusammenkünfte abhielten, wo unter anderem folgende Angelegenheiten be-

[1] Aus bestimmten oder wechselnden Beiträgen der Werksbetreiber wurden für ein größeres Revier Fonds gebildet, aus deren Mittel gemeinschaftliche Anlagen, zum Beispiel Revierstollen, Wasserversorgungsanstalten, berg- und hüttentechnische Versuchsanstalten, Bergschulen usw. errichtet und noch unterhalten werden. Die Gewerken waren an der Verwaltung dieser Einrichtungen zunächst gering, später hauptbeteiligt. Solche Bergbauhilfskassen wurden teils schon im achtzehnten Jahrhundert gegründet (in Westfalen reichen ihre Anfänge bis ins sechzehnte Jahrhundert zurück) und sind im neunzehnten Jahrhundert neu geordnet worden.

sprochen wurden: Besteuerung der Bergwerke seitens Staat und Gemeinde, Normallöhne der Arbeiter, Knappschaftsstatut, Kohlenpreise. Zwar wurden keine „bindenden Beschlüsse" gefaßt, aber das war lediglich Formsache. Es genügte diese Beratung und Aussprache den Interessenten, zumal die Arbeiter nicht einmal zu solcher unverbindlichen Verständigung zusammenkommen durften.

Es müssen aber auch schon feste Abkommen getroffen worden sein, denn nach dem Berggeist ist in einer Zechenvertreterversammlung in Dortmund am 20. Oktober 1857 „beschlossen" worden, die Kohlenpreise für 1858 nicht zu erhöhen, „wenn die Normallöhne der Bergarbeiter alsdann ermäßigt werden sollten". Unsere Quelle spricht ausdrücklich von einem Beschluß. Sodann wurde in einer Zechenvertreterversammlung am 11. November 1857 beschlossen, keine Ermäßigung der Normallöhne, aber eine Erhöhung des Scheffelpreises um 4 Pfennig eintreten zu lassen. Wir betonen dies, einmal weil den Arbeitern jede gemeinschaftliche Aktion verboten war, und dann mit Rücksicht auf die Praxis des Vereins für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund. Dieser mächtige Unternehmerverband hat nämlich später anläßlich jeder an ihn von seiten der Arbeiter gerichteten Lohn- usw. Eingabe geantwortet, er verpflichte seine Mitglieder nicht durch bindende Beschlüsse, namentlich nicht, soweit Arbeiterangelegenheiten in Frage stünden. Infolgedessen nehme er keinen bestimmenden Einfluß auf die Arbeiterverhältnisse der Vereinswerke und müsse das Ersuchen der Arbeiter, mit ihm in Verhandlung zu treten, ablehnen. Wer die Bedeutung und das Wirken dieses bergbaulichen Vereins kennen gelernt hat, kann jenen Ablehnungsgrund nur als eine verschleiernde Ausrede gelten lassen. In Wirklichkeit war und ist dieser Zechenbesitzerverband wie seine Vorgänger eine montanindustrielle Interessenvertretung, die immerfort direkt und indirekt — auch wenn formell keine „bindenden" Beschlüsse gefaßt wurden — die Arbeiterverhältnisse des Bezirkes im großen und ganzen tatsächlich regelte. So nahm der Verein, wie bereits dargelegt, Stellung zu der Gestaltung der Arbeitsordnungen, entwarf für sie ein Muster; so beriet er auch die Knappschaftsverhältnisse. Die noch zu besprechenden Erklärungen des Vereins zu Lohnbewegungen und Streiks beweisen ebenfalls, daß er die Unternehmer zum gemeinsamen Handeln direkt gegen die Arbeiter zusammenfaßte. Nur ein ganz Naiver mag glauben, daß es zur Erreichung des Vereinszwecks erst „bindender Beschlüsse" bedürfe. Seinen Zweck aber faßte der Verein in der summarischen und doch erschöpfenden statutarischen Erklärung zusammen, er wolle „die Interessen des Bergbaus im allgemeinen, insbesondere aber die im Oberbergamtsbezirk Dortmund" fördern.

Seine Konstituierung erfolgte am 20. November 1858 in einer Versammlung zu Essen, die sich aus 51 Vertretern von Bergbaugesellschaften aus allen Teilen des rheinisch-westfälischen Industriegebiets zusammensetzte. Die Gewerken Haniel, Stinnes, Waldhausen, Grillo und Dr. Friedrich Hammacher, der das provisorische Statut entwarf, waren die Hauptförderer der Organisationsgründung. Eine Versammlung am 17. Dezember desselben Jahres beschloß definitiv die Gründung des Vereins. Er nahm seinen Sitz in Essen. Der Behörde wurde darüber Mitteilung gemacht. Es

ging darauf vom Oberbergamt Dortmund am 10. März 1859 eine Antwort ein, worin diese Behörde erklärte, sie könne den Verein zwar „nicht als einen legalisierten" anerkennen, schätze aber seine „gute Absicht". Das Amt sei „daher gern bereit, in vorkommenden Fällen Ihre Wünsche und Vorschläge als die persönlichen Anträge und Ansichten einzelner Gewerken und Privatbergwerksbesitzer entgegenzunehmen". In einem Schreiben des Handelsministers vom 24. Dezember 1861 wurde dem Zechenbesitzerverein mitgeteilt, daß die Regierung „gern bereit" sei, wenn allgemein neue Anordnungen für den Bergbau erlassen werden sollten, „auch den für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund gebildeten Verein vor der zu treffenden Entscheidung gutachtlich zu hören". Die Rechte einer juristischen Person erlangte der Verein aber erst am 28. April 1893.

Wir halten es für notwendig, das entgegenkommende Verhalten der Behörden zu dem „nicht legalisierten Verein" der „Aufwiegler" von 1848/49 besonders hervorzuheben, weil dieselben Behörden gegen gleicherweise „nicht legalisierte" Arbeitervereine schroff ablehnend, ja direkt feindlich vorgingen.

Der älteste „bergbauliche" Unternehmerverband Deutschlands ist der für den Ruhrbergbau. Wie gesagt, bestanden vor ihm die Gewerkenvereine. Mehrere der nachbenannten „Bergbaulichen Vereine" hatten Gewerkenvereine zu Vorgängern. Es wurden dem rheinisch-westfälischen gleichgeartete Zechenbesitzerverbände gegründet 1860 für das Revier Zwickau, 1861 für Oberschlesien, 1867 für das Lahn-Dillrevier, 1871 für den Aachener Bezirk, 1874 für Lugau-Ölsnitz, 1875 für die Salzbergwerke, 1876 für Niederschlesien, 1879 für die Braunkohlenindustrie im Bezirk Magdeburg, 1885 für die gesamte Braunkohlenindustrie, 1893 für die rheinischen, 1895 für die im Königreich Sachsen gelegenen und 1898 für die Niederlausitzer Braunkohlen- und Brikettwerke, 1894 für das Siegerland (wo vorher schon ein Unternehmerverband bestand, dessen Name geändert worden ist), 1899 für den Bezirk Dresden. Eine schon früher existierende Organisation der Bergwerks- und Hüttenunternehmer in Elsaß-Lothringen und Luxemburg konstituierte sich 1895 in erweiterter Form. Von 1860 bis 1880 bestand der Technische Verein deutscher Eisenhüttenleute, dem gleichfalls eine Reihe Bergwerksunternehmer angehörte; er bildete sich 1880 um in den großen Verein deutscher Eisenhüttenleute. Sodann gründete sich 1876 der wegen seiner prinzipiellen, schroffen Bekämpfung einer zeitgemäßen Arbeiterschutzgesetzgebung und der Arbeitergewerkschaften weltbekannt gewordene Zentralverband der Industriellen. Ihm gehören als Kerntruppen sämtliche Revierverbände der Bergwerks- und Hüttenunternehmer Deutschlands an. Das ist wohl zu beachten.

Angeblich sollen die Bergbaulichen Vereine im Gegensatz zu den Arbeitergewerkschaften „unpolitische, rein wirtschaftliche Korporationen" sein. Wir haben bereits mehrere zweifellos politische Aktionen dieser „unpolitischen" Vereine erwähnt, und einige weitere Mitteilungen aus der Vereinstätigkeit mögen lehren, was alles die Unternehmer als „rein wirtschaftliche Angelegenheiten" bezeichnen. Im Frühjahr 1861 versammelten sich in Köln die Werksvertreter aus den westdeutschen Bezirken, darunter auch Abgesandte des Bergbaulichen Vereins Essen, und berieten Steuerfragen. Am 23. Februar

1867 befaßte sich eine Sitzung des Vorstandes des Bergbaulichen Vereins Essen sogar mit der Verfassung des Norddeutschen Bundes. 1863, 1865 und 1868 faßte der Oberschlesische Zechenbesitzerverband[2] Protestbeschlüsse gegen das Verbot der Frauenarbeit, 1869 gegen die Koalitionsbestimmungen in der Gewerbeordnung, 1874 gegen eine Polizeiverordnung betreffend Maximalarbeitszeit (wurde darauf aufgehoben!), 1885 gegen die Einschränkung der Sonntagsarbeit. Dennoch versichert auch dieser Verein, er sei in Arbeiterfragen nicht zuständig, sie zu regeln sei Sache der einzelnen Werksverwaltungen. 1878 versammelten sich zwecks Beratung der staatlichen und kommunalen Bergwerksbesteuerung die Vereinsdelegierten und andere Werksvertreter aus Oberschlesien, Niederschlesien, Mansfeld, aus dem Ruhrbezirk und dem Aachener Distrikt in Berlin. Die Bergbaulichen Vereine traten also in Verbindung, um eine zweifellos politische Frage zu erörtern. Den Arbeitern wurde aber sogar die Besprechung unmittelbarer Berufsangelegenheiten in Belegschaftsversammlungen als eine „politische Stellungnahme" untersagt. Unter der Geltung des Sozialistengesetzes sind selbst harmlose Knappenvereine als „verdächtige Erscheinungen" drangsaliert worden.

Welcher Geist in den Werksbesitzerverbänden kultiviert worden ist, das trat ohne das sonst beliebte verschleiernde Beiwerk in der Sitzung des Zentralverbandes der Industriellen vom 21. und 22. Mai 1890 zutage. Dort wurde nach einem die „verweichlichende" Sozialgesetzgebung und die Arbeiterorganisationen schroff bekämpfenden Referat des Generalsekretärs Bueck von dem Vereinsvorsitzenden Geheimen Finanzrat Jenke erklärt (wir zitieren nach Kulemann, Die Berufsvereine, 3. Band), es sei „jede Anerkennung einer Gleichberechtigung zwischen Arbeiter und Arbeitgeber ... ausgeschlossen; nach dem Eintritt in das Arbeitsverhältnis sei der erstere der ‚Untergebene' und den ‚Anordnungen' sowie der ‚Strafgewalt' des Arbeitgebers ‚unterworfen'. Die Arbeitsordnung sei der Ausfluß des souveränen Willens des Arbeitgebers, und jedes Einmischungsrecht des Staates sei entschieden abzuweisen." Der mittelalterliche Feudalherr im großindustriellen „modernen" Gewande. Industriefeudalismus!

Der Sprecher war der Chef des Direktoriums der Kruppschen Werke, als solcher auch einflußreiches Mitglied des Vereins der Ruhrzechenbesitzer. Seine

[2] Wie ermunternd die Bergbehörde die Organisationsbestrebungen der Werksbesitzer behandelte, erfahren wir aus Gotheins (des bekannten fortschrittlichen Politikers, damals Geschäftsführer des betreffenden Vereins) Schrift über den Oberschlesischen Zechenbesitzerverband. Danach erschien der Berghauptmann Serlo am 20. November 1867 in der Vereinssitzung und erklärte: „Er könne nur wünschen, daß der Verein als alleiniger Vertreter der gemeinsamen bergbaulichen Interessen Oberschlesiens fortbestehen und bald die Macht und den Einfluß erlangen möge, dessen sich der westfälische Verein schon lange erfreue. Es erschiene dort keine bergbauliche polizeiliche Verordnung, es werde keine wesentliche Verordnung von allgemeinem Interesse seitens der Bergbehörde erlassen, ohne daß letztere vorher das Urteil des Vereins eingeholt hätte, und ebenso bedeutend sei der Einfluß des Vereins auf Eisenbahnangelegenheiten." Wie ganz anders die Bergbehörde die Arbeiterorganisationen behandelte, werden wir noch sehen.

Erklärung hat klipp und klar zum Ausdruck gebracht, wie insbesondere die Bergwerks- und Hüttenbesitzer den „freien Arbeitsvertrag" verstanden wissen wollen. Was Jenke sagte, das erläutert ausreichend, weshalb die Bergarbeiter ihre einstmals geachtete gesellschaftliche Stellung verloren und die sich ihrer Menschenwürde bewußt gebliebenen Knappen mit grimmigem, zeitweilig hell aufloderndem Haß gegen die Vertreter des Unternehmertums erfüllt wurden.

Die mittlerweile ebenfalls ständig gewordene Behauptung der Unternehmer, sie hätten sich „aus Notwehr gegen den Terrorismus der Arbeiterorganisationen" vereinigt, trifft mindestens für die Montanindustrie nicht zu. Hier waren die Werksbetreiber längst schon organisiert, als den Arbeitern noch jede gewerkschaftliche Verbindung fehlte.

Verhältnisse der Bergarbeiter um die Mitte des neunzehnten Jahrhunderts.

1. Einleitung.

Der fast siebzigjährige Albert von Waldhausen, Mitglied einer der reichsten rheinischen Grubenbesitzerfamilien, gab 1902 eine in mancher Hinsicht interessante Geschichte des Steinkohlenbergwerks Vereinigte Sälzer und Neuak (siehe Literaturverzeichnis im 1. Band) bei Essen, jetzt im Besitz der Firma Krupp, heraus. Nachdem der alte Herr die einstige gesellschaftliche Stellung der Knappen mit einigem poetischen Schwunge geschildert hat, kommt er zu dem Urteil: „Es konnte nicht ausbleiben, daß durch solche Bevorzugungen das Standesbewußtsein gehoben wurde und daß dieses Gefühl nicht nur in dem persönlichen Verkehr der Genossen zutage trat, sondern auch gleichzeitig die Achtung des Standes bei den Mitbürgern steigerte." Aus den Darlegungen des Autors über die spätere Entwicklung der Arbeiterverhältnisse im Bergbau kann man entnehmen, daß Waldhausen die eingetretene Veränderung nicht als eine ideale ansieht. Wer könnte das auch? Man steht indes vor einem Rätsel der Menschennatur, wenn man überlegt, daß gerade der für die alte Knappenherrlichkeit begeisterte Herr v. Waldhausen sowie seine nächsten Familienmitglieder und Klassengenossen als sehr betriebsame Bergwerksunternehmer nach Kräften an der Zerstörung der materiellen Grundlagen der hochgeachteten Stellung des alten Knappenstandes gearbeitet haben. Durch und für die Bergwerksunternehmer ist die neue Berggesetzgebung entstanden. Durch die Bergwerksbesitzer ist, mit Hilfe der Behörden, diese Gesetzgebung obendrein in der möglichst ungünstigsten Weise gegen die Interessen der Arbeiterklasse ausgelegt und praktiziert worden. Dennoch lesen wir in manchen von Werksbesitzerseite herausgegebenen Schriften und in den Abhandlungen unternehmerfreundlicher Schriftsteller sogar noch schönfärbende Schilderungen der sozialen Vorzugsstellung der früheren Knappen. So berichtet auch Dr. Paul Neubaur, der Geschichtschreiber der Industriellenfamilie Stinnes, in schwungvoller Darstellung von einem Fahnenweihfest der Essen-Werdener Knappschaft im April 1832. Man gewinnt den Eindruck, als ob der Haus-

historiograph einer Unternehmerfirma, die wie wenige an der Zuspitzung der sozialen Gegensätze zwischen Arbeitern und Werkskapitalisten mitgewirkt hat, sich insgeheim nach jenen Zeiten wie nach einem verlorenen Paradies zurücksehne.

In seiner der Verherrlichung der Arbeiterfürsorge im Mansfeldischen gewidmeten Schrift läßt sich auch Dr. Gerhard Jordan als Lobpreiser der einstigen Arbeiterrechtsverhältnisse vernehmen:

„Es ist klar, daß so bedeutende Sonderrechte die Lage und das Standesbewußtsein der Bergleute erheblich verbessern mußten. Die sonstigen den Bergbau im allgemeinen betreffenden Privilegien, die unter dem Namen ‚Bergfreiheit' zusammengefaßt werden, hatten für die Knappschaftsverhältnisse nicht so große Bedeutung wie die Regelung des Bergbaubetriebs. Dieser lag bis in die Mitte des neunzehnten Jahrhunderts in der Hand des Staates, der durch die Bergämter die gesamte technische und wirtschaftliche Verwaltung führte, für Rechnung der Bergwerkseigentümer, der Gewerken. Die Stellung des Arbeiters war naturgemäß unter diesen Verhältnissen eine ganz verschiedene von der heutigen des sogenannten ‚freien Arbeiters'; gerade die Stellung des Arbeiters und die Regelung der mit der Lohnarbeit zusammenhängenden Fragen ist es überhaupt gewesen, die den Staat besonders veranlaßte, sich mit den Bergbaubetrieben näher zu befassen. Alle die heute im Arbeitsverhältnis auftretenden Fragen nach Arbeitszeit, Arbeitsdauer, Lohn, Trucksystem und anderes machten schon damals unter analogen Verhältnissen ihr Recht auf sachgemäße Erledigung geltend, und die vielen Bergordnungen sind ebenso viele Versuche, durch immer eingehendere Regelung aller Arbeitsverhältnisse dem wichtigen Bergmannsstande eine sichere und günstige Lage zu verschaffen. ... Mag auch die Ausführung nicht immer dem innewohnenden Gedanken entsprochen haben, die gesamten Einrichtungen waren darauf zugeschnitten, vor allem den Bergleuten eine auskömmliche und befriedigende Existenz zu schaffen."

Gewiß, der Unterschied zwischen einst und jetzt ist kraß. Aber wie konnte der vielgerühmte „freie Arbeitsvertrag" die Lage der Bergarbeiter so total verändern, daß die früher besonders geachteten Mitglieder der Knappschaft heute einem man möchte beinahe sagen besonders mißachteten „Stand" angehören?

Wenn wir gar lesen, daß selbst ein Mann wie v. Festenberg-Pakitsch, der ausgerechnet in dem systematischen Lohndruck ein Mittel zur Erziehung eines auf seinen Beruf stolzen Knappenstandes erblickt,[1] sich zu einer empfehlenden Würdigung der alten Bergarbeiterrechte aufschwingt, dann müssen wir schon sagen, diesem Verhalten stehen wir verständnislos gegenüber. Festenberg malt in hellen Farben ein Bild von der sozialen Lage der niederschlesischen Bergleute vor dem Abbruch der alten deutschen Bergwerks-

[1] In seinem Büchlein über die Entwicklung und Lage des deutschen Bergbaus zitiert der Herr das dem deutschen Bergmannsstande vor mehr als hundert Jahren von dem Dichter Friedrich v. Hardenberg gespendete Lob der Treue, Religiosität, Arbeitslust und Genügsamkeit. Daran knüpft Festenberg folgende, seine sozialen Anschauungen genügend charakterisierende Bemerkungen: „Eine weite Wanderung wird man heute antreten müssen, um die Stätten der Zufriedenheit, wie sie in vorstehenden Worten geschildert sind, zu finden. Ist aber eine solche Stätte noch vorhanden, dann wird sie gewiß nicht dort zu suchen sein, wo die höchsten Löhne gezahlt werden." Kommentar überflüssig.

ordnung und hebt rühmend hervor: „Die Zufriedenheit des Bergmanns wurde noch gehoben durch die Zunftverfassung, in der er lebte und die er als ein teures Vermächtnis aus seiner früheren Heimat: dem Harz, Wettin und Mansfeld, in seine neue schlesische Heimat mit herübergenommen hatte. Er fühlte sich in seinem Standesbewußtsein als ‚geschworener Bergmann' über alle anderen Arbeiter erhaben und mindestens dem Handwerksmeister gleichgestellt. War er zum Vollhauer avanciert, so genoß er dem Schlepper und Lehrhauer gegenüber unbedingte Autorität. Ja, er sah es an so manchen Beispielen, daß er bei Fleiß, Tüchtigkeit und Intelligenz zum Fahrhauer, Steiger, ja sogar Obersteiger weiter aufrücken konnte. Auch die Zahl derjenigen, welche ein eigenes kleines Grundstück besaßen, von dessen Ertrag sie bei bescheidenen Ansprüchen leben konnten, so daß der verdiente Lohn als eine willkommene Zugabe erschien, war verhältnismäßig größer als in den späteren Perioden. (!) So trug er denn mit Stolz den schwarzen Kittel mit den blanken Knöpfen und den Schachthut mit dem Federbusch, ohne welche er weder bei Berggeschworenen erscheinen, noch sonst an einer festlichen oder feierlichen Handlung teilnehmen durfte." Ja, wenn die Zustände so rühmenswert waren, warum haben dann die privatkapitalistischen Werksbetreiber die alten Rechtsinstitute bis zum völligen Zusammenbruch bekämpft? Warum haben sich die Unternehmer nicht wenigstens begnügt mit der tatsächlichen Freigabe des Bergbaus, der enormen Abgabenentlastung sowie der vollen Selbstverwaltung ihrer Berggebäude? Warum haben sie die das Wesen des „freien Arbeitsvertrags" nicht berührenden früheren Arbeiterschutzvorschriften und das alte Recht der Knappschaftsgenossen nicht unangetastet gelassen?

Auch unter der Vollkraft der alten Bergwerksverfassung war, wie wir im ersten Band unserer Arbeit darlegten, der Knappe durchaus nicht immer auf Rosen gebettet. „Perkleut sein arme Pursche!" Dies mittelalterliche Sprichwort traf zu für die Mehrheit der eigenlöhnernden Knappen. Wir wissen, daß sich der deutsche Bergbau am Ausgang des achtzehnten Jahrhunderts fast durchweg in einer tristen Situation und dazu unter der Direktion von Bureaukraten befand, deren Unfähigkeit nur zu oft auch noch ein Hemmnis für die Aufwärtsbewegung der Montanindustrie war. Die kriegerischen Ereignisse um die Jahrhundertwende und die innerpolitischen Vorgänge in Deutschland im zweiten Viertel des neunzehnten Jahrhunderts waren auch der bergbaulichen Entwicklung nicht zuträglich. Dazu kamen noch die niederdrückenden Wirkungen der von England ausgehenden Geschäftsstockungen in den Jahren 1825, 1836, 1847, und nach einigen Jahren des industriellen Aufschwunges brach 1857 die in Nordamerika einsetzende große Krisis über England, Belgien, Frankreich, Deutschland, Holland und Österreich herein. Infolge der sich von England 1847 ausbreitenden Finanzkrisis fallierten auch bedeutende Handelsfirmen und Banken in Bremen, Hamburg, Frankfurt, Offenbach, Mannheim usw. Die Entdeckung (1848) der überaus reichen kalifornischen Goldfelder löste wieder eine fieberhafte Spekulation aus, bewirkte eine förmliche Revolution wichtiger Warenpreise und eine folgenschwere Entwertung des Geldlohns. Eine umfangreiche industrielle Gründertätigkeit setzte ein, in Deutschland vornehmlich inszeniert

durch die 1853 gegründete Darmstädter Bank.[2] Die 1857er Krise wirkte sehr verheerend. Viele Bankrotte in Amerika, England, auch in Deutschland kennzeichneten die Schwere der Krediterschütterung. Umfangreiche Betriebseinstellungen, Arbeiterentlassungen und Lohnreduktionen waren die Folgen. Die Essener Handelskammer erklärte allerdings, diese Weltkrise habe den deutschen Bergbau nicht so schwer geschädigt als die schlechten Verkehrsmittel.

Unter diesen Umständen konnten sich auch die Bergarbeiter um die Zeit des Systemwechsels im allgemeinen in keiner guten wirtschaftlichen Lage befinden. Die Verhältnisse in Deutschland waren damals überhaupt noch kleinliche, um nicht zu sagen ärmliche. Die Lebensführung auch der Angehörigen des gutsituierten „besseren Bürgerstandes" war von einer Einfachheit, von der wir Nachgeborenen uns kaum einen zutreffenden Begriff machen können, wenn wir beobachten, wie die Söhne und Enkel von Grubengewerken, die damals in Holzschuhen und blauen Leinenkitteln einhergingen, heute auftreten. Nach allem, was uns von urteilsfähigen und glaubwürdigen Zeitgenossen überliefert ist, war damals der Unterschied der Lebenshaltung zwischen einem gutsituierten Bürger und einem „ständigen" Bergknappen wenigstens im Ruhrgebiet nicht größer wie heute zwischen einem erstklassig entlohnten Arbeiter und einem gering bezahlten Taglohnarbeiter. Die sogenannte „Vermehrung des Volkswohlstandes" ist dann so kolossal schnell vor sich gegangen, daß uns die naturwahre Schilderung der Zustände vor einem guten Halbjahrhundert anmutet, als hörten wir eine Kunde aus dem Mittelalter.[3]

Wir behaupten also nicht etwa, die wirtschaftliche Lage der Bergarbeiter sei in dem Deutschland der vierziger und fünfziger Jahre eine durchweg günstige oder überall eine bessere wie heute gewesen. Das kann kein gewissenhafter und unterrichteter Mensch sagen. Was wir behaupten und beweisen werden, ist einmal, daß die Bergarbeiterschaft aus der beispiellosen Vermehrung der Produktion auch nicht annähernd den wirtschaftlichen Vorteil gezogen hat, den die Lobredner der privatkapitalistischen Wirtschaftsweise als Wirklichkeit preisen. Wir behaupten weiter und beweisen, daß die Bergarbeiter Deutschlands sogar im Verhältnis zu solchen Lohnarbeiterschichten, denen gegenüber die Knappen zur Zeit der alten Bergwerksverfassung eine sozusagen sozialaristokratische Stellung einnahmen, materiell und moralisch in Rückstand gekommen sind.

---

[2] Ihr Aktienkurs stieg schwindelnd hoch. Im Mai-Juni 1856 stand er auf 400 bis 420, im Mai des Jahres 1857 fiel er auf 270, im Dezember auf 204.

[3] Wie schnell beispielsweise die städtische Entwicklung fortschritt, erzählt Cardauns mit folgenden Worten: „Wer heute die glänzende Halbmillionenstadt Köln besucht, macht sich nur schwer eine Vorstellung davon, wie es um die Mitte des neunzehnten Jahrhunderts dort aussah. Der Mauergürtel umspannte Alt-Köln noch immer auf derselben Linie, auf der er im Mittelalter errichtet worden war; um ihn zog sich die moderne Befestigung, das „Glacis".... Alt-Köln trug noch stark mittelalterliches Gepräge. Enge, krumme Straßen, mangelhaft beleuchtet, von zweifelhafter Reinlichkeit.... Gereist wurde nicht viel und nicht weit, war doch das Eisenbahnnetz erst im Entstehen begriffen, und ich erinnere mich noch, daß der Schienenstrang am Rhein nicht über Bonn hinausging." Dr. Hermann Cardauns, Aus dem Leben eines deutschen Redakteurs. Köln 1912.

Wir behaupten und beweisen, daß die neue Berggesetzgebung und manchmal noch mehr ihre amtliche Auslegung die wachsende Teilnahme der Bergarbeitermassen an dem stark steigenden Ertrag ihrer Arbeitskraftausnutzung zunächst jahrelang durch Unterdrückung der Arbeitervereinigungen verhinderte, und daß später durch die von den Behörden stillschweigend gebilligten oder gar ausdrücklich unterstützten privatkapitalistischen Unterdrückungsmaßregeln sowie durch ausnahmegesetzliche Behandlung (Sozialistengesetz!) der Arbeiterkoalitionen dem sozialen Aufstieg der volkswirtschaftlich hochbedeutenden Grubenarbeiterschaft in selten rücksichtsloser Weise der Weg verlegt wurde. Das bewirkte die materielle und moralische Proletarisierung der Bergarbeitermassen bis zu einem solchen Grade, daß die sich einst eines besonderen gesellschaftlichen Ansehens erfreuenden Knappen unter die mindestgeachteten Arbeiterschichten gerieten.

Wir behaupten und beweisen auch, daß die neue Herrschaft weit mehr als die alte den Bergarbeiter als ein gefühlloses Ausbeutungsobjekt behandelte, ihn des nötigen Gesundheits- und Lebensschutzes beraubte.

Als in der Mitte der zwanziger Jahre des vorigen Jahrhunderts auf Veranlassung des Kultusministers v. Altenstein die bereits erwähnte amtliche Erhebung über die Ausbeutung der Fabrikkinder stattfand, machte der Regierungspräsident für die Provinz Brandenburg folgende denkwürdige Bemerkung zu seinem Bericht:

„Die Menschenkultur ist auf jeden Fall noch wichtiger und notwendiger, ja auch dem Staate noch ersprießlicher als selbst die Erhöhung der Industrie und des äußeren Wohlstandes, welche noch dazu nur durch jene wahrhaft und dauernd gesichert werden kann."

Dieses schöne Wort hätten die verantwortlichen Regierungen und Bergbehörden beherzigen sollen. Damit wäre das Wohl der Bergarbeiter und ihrer Familien gewahrt und die wahre Menschenkultur gefördert worden.

2. Ostdeutschland.

Vergewissern wir uns nun, soweit es die leider nur lückenreich vorliegenden zeitgenössischen Mitteilungen ermöglichen, über die Lage der Bergwerksarbeiter in Deutschland um die strittige Zeit.

Wenn wir uns in erster Linie einer Betrachtung der schlesischen Arbeiterzustände hingeben, dann geschieht dies zu dem Zweck, dem Leser das Verständnis für die tiefgreifende Bedeutung der schon frühzeitig einsetzenden, später zu einem wahren Völkerzug angeschwollenen Abwanderung schlesischer beziehungsweise ostelbischer Arbeiter nach Westdeutschland zu erleichtern. Damit man uns nicht der parteiischen Übertreibung zeihen kann, wollen wir in der Hauptsache Gewährsleute zu Wort kommen lassen, deren gesellschaftliche Stellung und politische Gesinnung sie vor dem Vorwurf der absichtlichen Schwarzmalerei zum Zweck der „Volksverhetzung" bewahren dürfte. In erster Linie beziehen wir uns auf Mitarbeiter an der damals zwar noch nicht verbohrt konservativen, aber auch nicht konsequent sozialfortschrittlich gerichteten Schlesischen Zeitung. Diese enthält in ihren Jahrgängen 1855 bis 1870 ein reichhaltiges Material zur Beurteilung der schlesischen Industriearbeiterverhältnisse. Sodann benutzen wir die Bernhardischen Schriften über die schlesische Industrie, des Regierungsassessors Solger seinerzeit viel-

beachtetes Buch über den Kreis Beuthen (1860) und eine Anzahl schlesischer Handelskammerberichte. Die Artikel der Schlesischen Zeitung sind allerdings damals von den schwer bloßgestellten Werksherren angefochten worden; auch Solger ist nicht unwidersprochen geblieben. Aber wir selbst machten 35 Jahre nach dem Erscheinen jener Darstellungen persönlich die Wahrnehmung, daß sich nach so langer Zeit die Lebenshaltung zahlreicher schlesischer Berg- und Hüttenleute noch auf einem sehr tiefen Stande erhalten hatte und durchaus nicht dem von dem Königlichen Bergassessor Kuhna für 1891/92 „im amtlichen Auftrag" entworfenen schöngefärbten Bilde entsprach.

Die Bergarbeiterlöhne in Oberschlesien sind, soweit wir sehen, stets erheblich niedriger wie an der Ruhr und Saar gewesen. Nach des Generaldirektors Bernhardi Geschichte des Werksbesitzes von Georg v. Giesche wurden auf der dazu gehörigen Morgenrotgrube an Durchschnittslöhnen gezahlt den

	Hauern		Schleppern	Tagesarbeitern
	im Gedinge	im Schichtlohn		
1836 . . .	9 Sgr. 6 Pf.	7 Sgr. 6 Pf.	6 Sgr. — Pf.	5 Sgr. 6 Pf.
1840 . . .	— " — "	10 " — "	6 " — "	6 " — "
1841 bis 1844	9 " — "	7 " 6 "	6 " 6 "	6 " 6 "
1844 bis 1852	10 " — "	9 " — "	7[4] " — "	7[4] " — "

Die genannte Kohlenzeche zahlte angeblich mit die besten Löhne in Oberschlesien. Die Erzgrubenarbeiter erhielten allgemein erheblich weniger. Wir bemerken, daß die Löhne von 1836 bis 1852 nur um ein Geringes stiegen, zeitweilig noch fielen. Am 21. Juni 1855 berichtete die Schlesische Zeitung aus dem Kreise Beuthen, der Hauerlohn betrage 10 Silbergroschen, der Schlepperlohn 6½, der Lohn der Zieher 6, der für die Ausklauber 4 Silbergroschen für den Tag. Unterm 14. November desselben Jahres teilte das Blatt mit, der „Gewerkentag"[5] in Königshütte habe für 1856 die Löhne und „dementsprechend" auch die Kohlenpreise erhöht; es sei über Arbeitermangel geklagt worden. Aus Laurahütte hieß es unterm 27. Mai 1855, der Hauer erhalte 10 Silbergroschen, der Schlepper 7½, der Zieher 6 Silbergroschen „per Schicht". Das sei „zum Verhungern zu viel und zum Sattwerden zu wenig, besonders wenn der Arbeiter, wie dies zumeist der Fall ist, noch eine zahlreiche Familie zu ernähren hat". Die Förderkosten pro Tonne Erz usw. betrügen höchstens die Hälfte des Verkaufspreises, „daher wird die Gründung eines Aktienvereins mit so großer Teilnahme gefördert, daß keine Aktie mehr zu haben ist". Die höchsten Löhne scheint auch damals schon in der Regel die fiskalische Werksverwaltung gezahlt zu haben. Wir erfahren aus der Schlesischen Zeitung vom 15. August 1857, die fiskalische Luisengrube bei Zabrze zahle den Hauern 20, den Förderleuten 12 Silbergroschen für die neunstündige Schicht.[6]

Die Niedrigkeit der schlesischen Berg- und Hüttenarbeiterlöhne wird verständlicher, wenn wir uns die Herkunft sehr vieler Arbeiter ansehen. Es

[4] 1848 bis 1852.

[5] Vertretertag der Kuxenbesitzer. Diese durften sich also hier schon mindestens 1855 über die Wahrung ihrer Interessen verständigen.

[6] In demselben Jahre belief sich auf den Staatsgruben im Saargebiet der Durchschnittslohn für Hauer und Schlepper schon auf 23 bis 24 Groschen für eine nicht längere Schicht.

waren durch die sogenannte „Bauernbefreiung" von ihrer heimatlichen Scholle gelöste ehemalige Kleinbauern und Landarbeiter,[7] nun zu jeder Dienstleistung gegen geringe Bezahlung willige Arbeitskräfte. Sie strömten nicht nur aus den ober- und mittelschlesischen Großgutsdistrikten, sondern auch aus Posen, teilweise aus Ost- und Westpreußen, schließlich in starker Zahl auch aus dem russischen und österreichischen Polen den Städten und den Industriebezirken zu. Wir lesen von Klagen der Landwirte über die „Landflucht der Arbeiter"; die höheren Löhne in der Industrie entblößten das platte Land von Arbeitskräften; Genußsucht, Arbeitsscheu, Verbrechen nähmen zu usw. Die Bevölkerung im hauptsächlich industriellen Kreise Beuthen wuchs von 27749 Köpfen im Jahre 1817 auf 94081 im Jahre 1852 an. In der Schlesischen Zeitung vom 7. Mai 1855 heißt es über diesen Bevölkerungszuwachs:

„Die Vermehrung entstand zum Teil aus Geburten, zumeist aber durch Einwanderung aus Polen, woher auch jetzt noch bedeutende Zuzüge zum Schaden der Gesitteten stattfinden, da die Eingewanderten zumeist nicht naturalisiert, legitime eheliche Verbindungen nicht einzugehen vermögen, daher in Konkubinat leben und die Zahl der unehelichen Geburten und des Proletariats in schreckenerregender Weise verdoppeln und verdreifachen. Darauf scheint es aber nicht anzukommen, indem die Flüchtlinge im übrigen große Vorteile gewähren, weil sie nach dem Urteil der Sachverständigen ihrer Körperkonstitution und ihrer geringen Ansprüche wegen sehr geeignet sind, in Bergwerken und Hütten beschäftigt zu werden."[8]

Nur auf die außerordentliche Billigkeit der Arbeitskräfte kam es den Unternehmern an. Daß diese Zuzügler als Lohndrücker die Lebenshaltung der ohnehin kärglich bezahlten Einheimischen noch tiefer herabdrückten, kümmerte die Werksbetreiber also nicht. Dazu muß man wissen, wie gering die Kulturansprüche der einheimischen Bevölkerung waren. Im Jahre 1859 entwarf Solger folgende Schilderung ihrer Lebensgewohnheiten:

„Diese Menschen zeichnen sich aus durch Liebe zum unsteten Herumschweifen, zum Schmutz und zu geistigen Getränken. . . . Doch ist die Trunksucht nicht mehr so allgemein, wie sie vor Jahren gewesen sein soll. Die Bildungsstufe, welche ein großer Teil dieser Bewohner einnimmt, ist eine sehr niedrige; sie sind roh, unbarmherzig gegen Menschen und Vieh, unwissend und mißtrauisch. Dagegen haben sie einen tiefen Respekt vor jeder Art von Autorität, besonders wenn sie ihnen in der äußeren Gestalt einer Uniform erscheint. . . . Sie haben viel Ge-

[7] Von den trostlosen Verhältnissen der oberschlesischen Kleinbauern und landwirtschaftlichen Arbeiter um 1850 entwirft Dr. E. Zivier in der Zeitschrift Oberschlesien, Maiheft 1904, eine manchmal ekelerregende Schilderung. Er stützt sich auf einen 1850 erstatteten Bericht von J. H. Wichern, Vorsteher des Hamburger Rauhen Hauses, an den Minister Beust. — Über den Zusammenhang der (zeitweilig auch in schlesischen industriellen Werken tätigen) Wanderarbeiter im Posenschen mit der ostelbischen „Bauernbefreiung" siehe das Buch des J. v. Trzcinski in der Sammlung Münchener volkswirtschaftlicher Studien, 79 Stück.

[8] Daß es bald vier Jahrzehnte später mit dem Kulturstand der von dem russischen Zarismus niedergeknuteten Berg- und Hüttenarbeiter in Russisch-Polen noch nicht viel besser aussah, geht trotz der unverkennbaren Schönfärberei aus der Doktorschrift des Grafen Sigismund Broel Plater hervor. Was er beispielsweise über die traurigen Wohnungsverhältnisse vieler dieser Arbeiter mitteilt, ist einfach abschreckend.

schick zu mechanischen Arbeiten und begreifen solche Dinge, welche dem Kreise ihrer gewohnten Anschauung nicht zu fern liegen, leicht und schnell. Allein sie lieben nicht anstrengende Arbeit und strenge Sonderung von Mein und Dein; gewisse Arten kleiner Diebstähle betreiben sie mit großer Vorliebe; große Diebstähle und Raubanfälle jedoch mehren sich nur in Zeiten, wo die Lebensmittel teuer sind und der tägliche Unterhalt nur durch ungewöhnlich anstrengende Arbeit erworben werden kann. Der hervorstechende Charakterzug dieses Volkes ist der Leichtsinn, vermöge dessen es, unbekümmert um die Zukunft, in den Tag hineinlebt, verbunden mit der den Leichtsinn gewöhnlich begleitenden Gutmütigkeit. Bösartig und rachsüchtig ist es nicht. Es gleicht unartigen Kindern und bedarf in allen Lebenslagen einer fürsorgenden Vormundschaft. Die größte Masse des Volkes, der Arbeiterstand, ist arm, bei seiner Armut aber aufs äußerste genügsam. Er ist zufrieden, wenn er sich einigermaßen sättigen kann, und nährt sich jahrein jahraus von Zur (einem aus halbgegorenem Sauerteig bestehenden Nationalgericht, welches aus Luxus auch mit allerhand Speiseresten vermischt genossen wird) und Kartoffeln. Erst in neuerer Zeit gehört das Brot zu den gewöhnlichen Nahrungsmitteln. Die Kinder laufen, sobald sie sich allein überlassen sind, und das geschieht sehr früh, im Sommer höchstens mit einem schmutzigen Hemde, im Winter mit wenig mehr bekleidet umher und gewöhnen sich so schon frühzeitig an Ertragen von Hitze, Kälte und Nässe. Es ist häufig erstaunlich, was die Leute in dieser Beziehung, namentlich bei so kärglicher Ernährung aushalten. Kommt aber einmal ein Freudentag, an dem ihnen bares Geld in die Hand gezählt wird, so sind schnell alle Entbehrungen vergessen, und nur dem gegenwärtigen Augenblick lebend, verjubeln sie in einem Tage mehr, als sie in einem Monat verdient haben. . . ."

Die Kramladen und zahlreiche Gasthäuser waren vorwiegend in Händen von Juden. Darunter befanden sich nicht wenige, die das arme unwissende Volk mit einem raffinierten Borgsystem, bei dem sehr reichlicher Schnapsausschank eine besonders verderbliche Rolle spielte, auswucherten. Insofern sie dieser Bewucherung entgegenwirkten und allmählich auf Barzahlung drangen, wirkten die nach und nach von den Werken in Königshütte, Schoppinitz, Hohenlohenhütte, Borsigwerk usw. errichteten Konsumanstalten Gutes. Wenn nur diese Werkskonsume die Arbeiter nicht in eine noch größere Abhängigkeit von den Unternehmern gebracht hätten. Auch diese Verkaufsanstalten gaben zum Teil Waren auf Kredit, sogar Fusel.

So sah es 1859 mit den Kulturbedürfnissen der Bevölkerung aus, die den oberschlesischen Industrieherren ihren Arbeiterstamm lieferte. Damals waren, nach Solger, die Arbeiterverhältnisse im Kreise Beuthen schon beträchtlich verbessert worden durch das Eingreifen der Behörden und einiger Werksunternehmer. Bernhardi belehrt uns, in den dreißiger und vierziger Jahren habe sich der oberschlesische Arbeiter „in der Hauptsache von Kartoffeln ernährt", Brot sei „schon eine erhebliche Aufbesserung der Nahrung" gewesen! Über zwei Jahrzehnte später sah es mit den Ernährungsverhältnissen der oberschlesischen Arbeiterbevölkerung nicht nennenswert besser aus. Der Schlesischen Zeitung zufolge herrschte in den fünfziger Jahren meist eine jammervolle Unterernährung des Volkes. Es lag in den Banden gefühlloser Gläubiger, durch das Hinausschieben der Lohnzahlung um mehrere Wochen wurde das Borgsystem noch gefördert. Die regelmäßige Verbindung der Kramläden mit Fuselausschankstätten leistete der Trunksucht besonders Vorschub. Das Volk hauste in „Wohnungen", die auch den bescheidensten

Kulturansprüchen spotteten. Unterm 1. Juni 1855 wurde der Schlesischen Zeitung aus dem Kreise Beuthen geschrieben:

„Jetzt weiß ich, weshalb es mit dem Bau neuer und der Verbesserung alter Wohnhäuser bisher nicht fort wollte. Es fehlt nämlich an jeder Veranlassung dazu, da die polnischen Bewohner des Kreises selbst kein Bedürfnis nach Veränderung verspüren. (?) Sie, die Kulturunfähigen (!), wenigstens doch die derselben nicht Bedürftigen, wie man zu behaupten sich nicht scheut, ziehen es nämlich vor, lieber mit den Vierfüßlern Lager und Obdach zu teilen, als in gewöhnlichen Häusern zu leben. Das habe ich nie geglaubt, daß es also mit den Tausenden der Berg- und Hüttenleute und der ländlichen Bewohner steht. Wundern darf man sich allerdings darüber nicht, wenn man sieht, wie wenig für Erziehung der Jugend geschieht, und wenn man hört: ‚Was soll der gemeine Mann lernen und wozu soll ihm das Erlernte?' Solange solche Ansichten maßgebend sind, dürfte die Vermehrung der Schullokale und Lehrkräfte nicht zu gewärtigen sein. Dagegen beeilt man sich, um doch was Nützliches zu tun, Wirtshäuser und Gefängnisse zu errichten, da namentlich letztere sich als ganz besonders zweckmäßige Anstalten, die Menschen zu erziehen, bewähren sollen."

Dieses „Kulturbild" wird ergänzt durch Mitteilungen über die Schulzustände. Im Dorfe Zalenze hatte ein Lehrer 278 Schüler zu unterrichten, in Dombrowka 321, in Chrapotschow 400. In Siemianowitz, der Domäne des Grafen Donnersmarck, enthielt eine Schulklasse 335 Schüler! Auf regelmäßigen Schulbesuch wurde kein Wert gelegt, oft erschienen nur 10 Prozent der Kinder in der Schule. Daher sei die Volksbildung und -gesittung so schlecht. Man müsse sich wundern, daß es nicht noch schlimmer sei. In der Nummer vom 27. Juli 1855 des genannten Blattes wird über die „Häufung von Verbrechen" im Beuthener Kreise geklagt und dazu am 1. August dieses Jahres bemerkt:

„Man sorgt hier, wie die bittere Erfahrung lehrt, zunächst für Zuchthäuser, und als Beweis dafür führe ich an, daß in einer kurzen Zeit vier neue Strafanstalten schon errichtet worden sind, und daß eine fünfte im Bau begriffen ist. Es ist aber seit Jahren kein neues Schulsystem ins Leben gerufen worden, ja, über den Bau jener Anstalt ist der Bau eines neuen Schulhauses in Antonienhütte auf Befehl des Grafen Hugo Henckel v. Donnersmarck auf Siemianowitz sogar sistiert worden!"

Herrliche „Kultur"zustände! Sie erklären es, warum das unglückliche oberschlesische Volk in grauenhafter Unwissenheit aufwachsen mußte und sich, weil angeblich „kulturunfähig", an die denkbar größte Bedürfnislosigkeit gewöhnte. Im April 1856 begann die Schlesische Zeitung mit Enthüllungen über das Wohnungselend in dem oberschlesischen Industriegebiet. In der Regel kämen 12 bis 13 Personen auf einen Raum, „der zur Not kaum die Hälfte, ja den dritten Teil faßt". Einige Werke bauten nun Arbeiterwohnungen: „Noch kampiert der größte Teil der Berg- und Hüttenleute in niedrigen, elenden, von den Hütten und Gruben weit entfernten Häuschen und wird seines Lebens nicht froh." Wohin der aus dem oberschlesischen Boden gezogene große Reichtum floß, erfahren wir aus der Schlesischen Zeitung vom 24. Oktober 1856, wo es heißt:

„Die Armut Oberschlesiens bei dem großen Reichtum einzelner ist notorisch und war besonders in den letzten zehn Jahren so sichtbar, daß mehrere Kreise Unterstützung aus verschiedenen Kassen erhielten. Mit der Armut verbindet

sich oft Leichtsinn, Liederlichkeit und Ehrlosigkeit, deshalb hier so viele Verbrechen gegen fremdes Eigentum. Es gibt hier viele Lehrer, von welchen jeder 250 Schulkinder aus weit zerstreuten Gemeinden polnisch und deutsch zu unterrichten hat. Was kann eine solche Schule leisten? Parochien mit einem Priester und 5000 Seelen kommen hier häufig vor. Aber jüdische Schenken finden sich in den meisten Dörfern. Viele wollen von Kindheit an lieber betteln als arbeiten. Wenn die wirklich arbeitsunfähigen Armen mit irgend einem Abzeichen oder einer Paßkarte versehen würden, so würde die Zahl der Bettler sofort mindestens auf die Hälfte reduziert werden."

Großer Reichtum einzelner auf der einen, bettlermäßige Armut der Volksmasse, entsetzliche Vernachlässigung der Jugenderziehung auf der anderen Seite! Das war (und ist) die Signatur in diesem Lande, dem die Natur ungeheuer große Bodenschätze geschenkt hat.[9] Die Satten entrüsteten sich über die „kulturunfähigen" Hungernden. Wie armselig selbst die ständigen Arbeiter daran waren, erfahren wir aus folgendem Beuthener Bericht in der Schlesischen Zeitung vom 7. Februar 1857:

„Der hiesige Arbeiter erspart selten etwas, selbst wenn er könnte; er denkt nicht daran, zumal die Krämer und Schankwirte es verstehen, ihm diese Sorge zu — ersparen. Streng gläubig bewahrt er in seinem Herzen das Wort ‚Sorget nicht für den anderen Morgen' und lebt ungetrübten Sinnes der Gegenwart, auf monatlichen Vorschuß, die Bezahlung des letzten dem Himmel anheimgebend. Dies ist eine Folge des Pränumerandolebens, wozu die bloß vier- bis fünfwöchentlichen Löhnungen den Arbeiter zwingen und ihn in die Arme der kreditierenden Wucherer drängen. Dazu noch der große Leichtsinn des Slawen. Mit der Ergiebigkeit der Kartoffelernte steigt und fällt die Zahl der Ehebündnisse. Zeitige Heiraten und Fruchtbarkeit der Frau ergeben viele Kinder. Wenig Uneheliche. Der Mann stirbt zeitig, es sind wenig Greise zu sehen, und seine Hinterlassenschaft sind Witwen und Waisen ohne Hilfsmittel und Nahrung. Während er lebt, ist er oft krank oder verletzt. Ärztliche Hilfe kann er nicht bezahlen, hält auch nicht viel von ihr und kommt oft hilflos um."

Die Leichtgläubigkeit und Gutmütigkeit eines Proletariats ist wohl selten mehr und rücksichtsloser ausgenutzt worden wie in Oberschlesien. Die Armen mußten an der Möglichkeit einer Verbesserung ihrer Lage verzweifeln und gaben sich „Genüssen" hin, die das Volk noch tiefer in Not und Elend brachten. Die Schnapspest grassierte neben dem Hungertyphus, dem fast ständigen Gaste in den oberschlesischen Arbeiteransiedlungen.

Insbesondere die Zinkproduktion hat den oberschlesischen Unternehmern kolossale Gewinne eingebracht.[10] Man lese nur im nachfolgenden, was ein

---

[9] Solger nannte von „einheimischen Millionären" unter anderen die Grafen Henckel v. Donnersmarck, die Herren v. Tiele-Winkler, die Gräfin Schaffgotsch, von „auswärtigen" Fürst Hohenlohe-Öhringen, Graf Ballestrem, Kommerzienrat Kramsta, Kommerzienrat Borsig. In die erste Klasse der steuerpflichtigen Bevölkerung gehörten diese Millionäre, sie bildeten nur 0,008 Prozent der Bevölkerung, der „kleine Mittelstand" umfaßte 5,176 Prozent, die ständigen Arbeiter, „welche bei angestrengter Arbeit sich und ihre Familie dauernd ernähren können", 13,013 Prozent. Zu den unständigen Arbeitern, den „Proletariern, welche von der Hand in den Mund leben", rechnen 80,045 Prozent des Volkes!

[10] Es sei darauf aufmerksam gemacht, daß sich damals schon die oberschlesischen Werke zum größten Teil in Händen von sehr reichen Magnaten und

Gewährsmann der Schlesischen Zeitung ihr am 11. Februar 1857 über die Lage der Galmeierzbergleute und Zinkhüttenleute berichtete:

„Ich erspare es dem Leser, mir in eine jener abgelegenen, von der Kultur noch nicht berührten Zinkhütten zu folgen, wo die Arbeiter familienweise in dunklen Kammern zusammengepfropft sind, ihre nackten Kinder in Schmutz und Staub sich wälzen und hilflose Kranke tagelang in der Rösche (Zug- und Aschenkanal) eine Zuflucht suchen. Solche Bilder werden zwar gottlob immer seltener, sind aber, und auch das ist schlimm, noch da. Wo es nun keine Knappschaft gibt, was wird da aus dem arbeitsunfähigen, dem altersschwachen Arbeiter, was aus seinen Witwen, seinen Kindern, wenn er gestorben? Sie fallen alle der Gemeindefürsorge anheim, oder auch nicht, was bei uns fast dasselbe bedeutet; oder sie betteln, strolchen, stehlen, das letztere tun sie auffallenderweise noch nicht so oft als anderswo."

Schlimmer kann es kaum in den englischen Bergwerksdistrikten vor der Inangriffnahme der Arbeiterschutzgesetzgebung ausgesehen haben. Wie barbarisch, rücksichtslos muß gegen diese „kulturunfähigen" Lohnknechte vorgegangen worden sein, daß sich selbst diese Gutmütigen, Niedergedrückten zur gewaltsamen Abschüttelung ihres Joches zusammenfanden! Das geschah im Juli 1859.[11] Der Bergbehörde hätte diese Arbeiterempörung zeigen müssen, daß den Werksbesitzern nicht noch weitere Macht über die Arbeiter gegeben werden durfte. Aber sie war anscheinend wie mit Blindheit geschlagen.

Wie schauerlich die Nöte der oberschlesischen Arbeiterbevölkerung waren, mag uns schließlich noch ein Bericht der Schlesischen Zeitung vom 29. März 1857 erzählen. Er befürwortet die Schaffung von Waisenhäusern. Die Witwen der schon in jüngeren Jahren hingerafften Arbeiter befänden sich in unbeschreiblichem Elend und griffen zur Selbsthilfe:

„Sie lehren ihren Kindern das Betteln, zuweilen auch das Stehlen. Bettelnde Kinder sind dem Menschenfreund ein Greuel, werden als ein Zeichen fauler Zustände in Italien geschildert; sollen wir ihnen vielleicht den Spottnamen Oberitalien verdanken? Was jenen das milde Klima ist, wird den unserigen ersetzt durch Zinkhüttenröschen und Schlackenhalden. O wie warm

---

„Standesherren" befanden, deren Vermögen leicht eine bessere Lohnzahlung zuließ. Aber gerade hier konnte die Bergbehörde, die den hochadligen Unternehmern wahrscheinlich nicht so bestimmt wie den noch vorwiegend dem Mittelstand angehörenden Ruhrgrubengewerken entgegentrat, beobachten, welches Schicksal einer dem Wohlwollen der Werksbesitzer anheimgegebenen Arbeiterschaft bereitet wurde.

[11] Im Juli 1859 drohten die Hüttenarbeiter in Lipine mit Streik, wenn ihnen der Lohn für bereits geleistete Arbeit nicht ausgezahlt würde. Der Landrat requirierte eine Schwadron Ulanen! Die Schlesische Zeitung vom 14. Juli dieses Jahres berichtete, die Zinkhütte Silesia habe sich „mit Recht veranlaßt gesehen, die Verdienste der Arbeiter auf die normale, allen jetzigen Bedürfnissen entsprechende Höhe von 13½ auf 11 Silbergroschen pro Schicht zu regulieren". Die Arbeiter protestierten 200 Mann stark dagegen, „nahmen eine drohende Haltung an". Den Demonstranten und Streikenden schlossen sich Kameraden in Kattowitz, Hohenlohehütte, Roszina, Zabrze usw. an. Es kam zu Straßentumulten, Werkseigentum wurde zerstört, Polizeibeamte erhielten Prügel und Verletzungen. Als das Militär einrückte, „war die Ruhe wiederhergestellt". Die Polizei forderte die Bergleute von der Mathildengrube auf, ihr zur Aufrechterhaltung der Ordnung beizustehen. Worauf diese Bergleute die Antwort gaben: „Wir sind bereit, unsere Brüder zu unterstützen."

sind sie da gebettet, wie süß ihr Schlummer, wie sanft ihr Tod, wenn vom Kohlengas erstickt sie dort verbrennen. (!) Doch nein, verbrennen sollen sie nicht, mit Strenge werden sie von diesen gefährlichen Schlafstellen hinweggetrieben, um im Winter an einer kühleren — zu erfrieren. Solcher Fälle sind mir nur in meinem Wohnort seit einer kurzen Reihe von Jahren vier bekannt geworden. Und doch, wie wohl ist diesen Unglücklichen. Als ich einst bei einer auf einem Aschenhaufen Siesta haltenden Schar von etwa acht kleinen Vagabunden von fünf bis zwölf Jahren auch einen mir bekannten Knaben im Alter von neun Jahren, bereits ein arger Taugenichts, schlafend erblickte, war es da Sünde, wenn ich Gott im Herzen bat, er möge den bereits Unverbesserlichen nicht erwachen lassen. Er erwachte. Aber im nächsten Winter ist er verhungert."

Damit sei es genug des Schauerlichen. Es verdient in Erinnerung gerufen zu werden, daß um diese Zeit die Grubengewerke in Preußen nach dem Gesetz von 1851 noch nicht das volle Verfügungsrecht über alle Arbeiter besaßen. Die „ständigen" (meistberechtigten) Knappschaftsmitglieder wurden auch in Schlesien noch von der Bergbehörde angelegt, verlegt und besaßen das Vorrecht auf Arbeit. Auch bestimmte die Bergbehörde noch die Normallöhne, allerdings nur unter Mitwirkung der Grubengewerke. Die Hüttenarbeiter waren jedoch alle „frei" den Werksbesitzern überliefert. Nach Solgers Darstellung zu schließen, unterstanden derzeit in Oberschlesien die ständigen Bergknappen noch dem besonderen bergbehördlichen Schutze; aber die Werksunternehmer erachteten auch diese „Bevormundung" als ein „Hemmungsmittel für die Industrie" und setzten ja auch bald darauf ihren Willen durch. Von großer Bedeutung war indes die bergbehördliche Arbeiterfürsorge nicht mehr. Denn nur ein verhältnismäßig kleiner Teil der Gesamtarbeiterschaft war „ständig" im Sinne der Knappschaftsordnung, und auch über diese hatten die Bergämter in Schlesien den Unternehmern weit mehr Disziplinarrechte eingeräumt, als sich mit dem Wortlaut und Sinne des Gesetzes vom 12. Mai 1851 vertrug. Man übertreibt nicht, wenn man sagt, daß schon vor dem Gesetz von 1860 die schlesischen Werksunternehmer die Gewalt auch über die ständigen Arbeiter ausübten. Das erklärt auch zum guten Teil die jämmerlichen Arbeiterverhältnisse.

Naturgemäß wirkten die außerordentlich schlechten Verhältnisse der Arbeiter in Oberschlesien unmittelbar am stärksten auf die Lage ihrer Berufsgenossen in dem nächstgelegenen Bergwerksbezirk Niederschlesien ein. Das infolge der Hungerstreiks weltbekannt gewordene Weberelend im schlesischen Gebirge blieb ebenfalls nicht ohne schädlichen Einfluß auf die Bergarbeiterlage in den Kreisen Waldenburg und Neurode. Der zeitweilig wachsende Arbeiterbedarf wurde teils durch überschüssige „Hände" aus den Textilbezirken, teils durch landwirtschaftliche Arbeiter gedeckt. 1851 betrug die Belegschaft 2859, 1858, in einem guten Geschäftsjahr, 5168 Mann. Dann wirkte die erwähnte internationale Geschäftskrisis, und die Arbeiterzahl ging bis 1861 auf 4063 zurück; sie schnellte aber 1865 plötzlich auf 6307 in die Höhe. Nach Festenbergs Angaben erhielten 1851 die niederschlesischen Kohlenhauer pro Schicht 1,55, die Schlepper 1 Mark Lohn. Bis 1860 fehlen uns Lohnziffern. In diesem Jahre betrug der Hauerlohn 1,76, der Schlepperlohn 1,12 Mark; es war also eine nur geringe Lohnverbesserung erfolgt. Dagegen hatte sich die Förderung pro Arbeiter von 2800 auf

3496 Zentner erhöht. In Wirklichkeit wurde also die Arbeiterleistung 1860 viel schlechter bezahlt wie 1851.

Im Jahre 1859 unternahmen Mitglieder des Schlesischen Vereins für Berg- und Hüttenwesen eine Besichtigung der größeren Werke Niederschlesiens. Es war um die Übergangszeit vom kleinen „Pütt" zum Großbetrieb. Über die Lage der Arbeiter in dieser Periode heißt es bei Festenberg-Pakitsch nach einem zeitgenössischen Bericht:

„Die rasche Entwicklung des Steinkohlenbergbaus in Niederschlesien im Laufe der letzten Jahre hat eine auffallende Vermehrung der Belegschaften zur Folge gehabt. Bereits ist sogar ein Mangel an Arbeitern fühlbar geworden, so daß namentlich die größeren Werke darauf angewiesen sind, diesem Mangel durch Zuzug von Bergleuten aus anderen Revieren zu begegnen. Namentlich fehlt es hier an der nötigen Anzahl tüchtiger und erfahrener Hauer. Dieselben können aus der Zahl der Förderleute nicht immer dem Bedürfnis entsprechend ergänzt werden. Vielmehr ist ein längerer Zeitraum dazu erforderlich, die Anstelligkeit und Zuverlässigkeit der Arbeiter, welche als notwendige Grundbedingungen für eine Beförderung erachtet werden müssen, beurteilen zu können. Die Gewerkschaften (Unternehmer) sind darauf angewiesen, den Zuzug fremder Bergleute auf alle nur mögliche Weise zu begünstigen. Der Verdienst ist hier im ganzen ein ziemlich reichlicher. Der verdiente Lohn der Hauer und Lehrhauer, deren Normallohn 10 bezw. 9 Silbergroschen pro Schicht beträgt, stellt sich auf den größeren Werken zurzeit auf 18 bis 19 Silbergroschen und derjenige der Schlepper, deren Normallohn auf 7½ Silbergroschen festgesetzt ist, auf 10 bis 12 Silbergroschen pro Schicht. Bei so lohnendem Verdienst und den sonstigen geregelten Zuständen würde sich der erwähnte Mangel weit schneller beheben lassen, wenn sich nicht noch ein zweiter, der Mangel an guten und billigen Wohnungen, hinzugesellte. Es ist hierbei zu berücksichtigen, daß in Waldenburg und seiner unmittelbaren Umgegend noch eine Menge anderer Fabrikationszweige betrieben werden, deren Arbeiterstand in gleichem Grade wächst. Die Gewerkschaften werden daher dazu gedrängt, ihren Arbeitern gute und billige Wohnungen zu verschaffen."

Danach standen damals die niederschlesischen Bergarbeiterlöhne höher wie die oberschlesischen. Indessen ist der zitierte Bericht mit einiger Vorsicht aufzunehmen, weil er offensichtlich den Eindruck zu erwecken versucht, als erfreuten sich alle Hauer und Schlepper der mitgeteilten Lohnverdienste. Man übersehe auch nicht, daß in den Jahren 1857 und 1858 ein flotter Geschäftsgang herrschte. Ein paar Jahre später standen die Löhne bedeutend niedriger. Der Schlesischen Wochenschrift (vom 25. März 1859) entnehmen wir folgende Lohnangaben: Im Jahre 1858 betrugen bei der Gedingearbeit die durchschnittlichen Schichtverdienste der

	Vollhauer	Lehrhauer	Schlepper
im westlichen Revier Waldenburg	15 Sgr. 11,4 Pf.	14 Sgr. 11,4 Pf.	13 Sgr. 5,3 Pf.
= östlichen Revier Waldenburg	14 = 8,3 =	13 = 8,3 =	12 = 2,3 =
= Revier Neurode	12 = 11,8 =	10 = 11,8 =	9 = 11,8 =
= Revier Reichenstein	11 = 9,8 =	9 = 9,0 =	9 = — =

Hiernach stellten sich die Durchschnittslöhne wesentlich niedriger als die vorher angegebenen Teillöhne. Gegen Ende 1858 trat die Abflauung der Kohlennachfrage ein, 1859 wurden fast fünfhundert Bergleute weniger beschäftigt. Der Lohn fiel stark. 1860 stand er teilweise bis zu 3 Silbergroschen niedriger wie 1857/58. Zieht man die von dem Schweidnitzer Handelskammerbericht angegebenen Durchschnittspreise der wichtigsten Volksnahrungs-

mittel in Betracht, so kann auch für die günstigsten Verdienstjahre vor 1860 von einer guten Ernährung der niederschlesischen Bergarbeiterschaft keine Rede sein. Ausgenommen die ständig beschäftigten „eingeschriebenen" Knappschaftsmitglieder.

Soweit uns Mitteilungen über die damalige Lebenshaltung der Niederschlesier zu Gesicht gekommen sind, machen sie den begreiflichen Eindruck, daß Oberschlesien das Waldenburg-Neuroder Revier sehr ungünstig beeinflußte. Unterm 5. August 1855 berichtete die Schlesische Zeitung aus Waldenburg:

„In unserem dichtbevölkerten, durch industrielle Betriebsamkeit sich auszeichnenden Kreise kommen auffallend häufige Fälle von Geistesstörungen zum Vorschein. Fast keine Woche ohne Anträge auf Unterbringung von Geisteskranken in die Provinzialirrenanstalt zu Leubus. Die Unglücklichen gehören zumeist der armen, arbeitenden Klasse und dem jüngeren Lebensalter (20 bis 30 Jahre) an, so daß ihre Verpflegung in der Regel unentgeltlich erfolgen muß. Leider verwirklicht sich die Anmeldung auf Unterbringung oft erst nach Jahren nach der Anmeldung, wegen der Unzulänglichkeit der Anstalten für gemeingefährlich Geisteskranke, so daß sehr häufig ihr Ableben die Notwendigkeit der Versorgung erübrigen muß."

Näher wird auf diese merkwürdige Häufung von Geisteskranken unter den Angehörigen der „armen, arbeitenden Klasse" nicht eingegangen. Welche Folgen die um diese Zeit eintretende starke Arbeitervermehrung hatte, erfahren wir aus der Schlesischen Zeitung vom 14. Oktober 1857, wo sie aus Waldenburg meldete:

„Die Behörden sind mit der Unterbringung obdachloser Familien, denen der beste Ruf zur Seite steht, beschäftigt, welchen aber Wohnung zu erlangen nicht möglich war. Die Bedauernswerten mußten teilweise noch mit unheizbaren Räumen, Hausfluren, Schuppen usw. fürlieb nehmen, bis bessere Hilfe möglich ist. Wenn die Akten unserer Behörden über Unterbringung und die Armenpflege bloß aus dem letzten Dezennium zusammengebracht würden, würde man staunen über die Millionen geschriebener Zeilen und über die Mannigfaltigkeit beschriebener Szenen, welche einer Phantasie wie der Eugen Sues reichen Stoff zu neuen Mysterien abgeben. Erklärlich ist das alles durch die riesige Ausbreitung der Industrie und Bergwerke und den dadurch veranlaßten Zuzug großer Menschenmassen."

Die Wohnungsverhältnisse ähnelten also den oberschlesischen. Wie die Unternehmer das Behausungsbedürfnis der Arbeiter bewerteten, geht aus einer Bemerkung in dem Bericht der vorerwähnten Mitglieder des Schlesischen Vereins für Berg- und Hüttenwesen hervor. Demzufolge waren von der Graf-Hochberg-Grube vier Familienhäuser erbaut worden. Jedes dieser Häuser enthielt „12 Stuben, wovon 8 mit Alkoven und 4 mit Seitenkammern versehen sind". In den Häusern wohnten „48 Bergmannsfamilien, welche größtenteils auch noch Quartierburschen halten, so daß über 100 Bergarbeiter untergebracht sind". Auf jede Familie entfiel also nur eine Stube, da man annehmen muß, daß wenigstens die „Alkoven" und „Seitenkammern" den Quartierburschen zur Benutzung eingeräumt wurden. Das war dazu noch eine Behausung, die bei einem Vergleich mit vielen anderen Arbeiterwohnungen nicht schlecht abgeschnitten haben soll. Waldenburger Knappen, die sich aus ihrer Jugendzeit dieser Wohnungszustände erinnerten, erzählten uns, von ihren Eltern

wüßten sie, daß in den vierziger Jahren die Behausungen der niederschlesischen Bergleute geräumiger und behaglicher gewesen seien. Die einzimmerige Familienwohnung sei noch früher nur ausnahmsweise vorgekommen. Mit dem großen Aufschwung der Industrie in den fünfziger und noch mehr anfangs der siebziger Jahre seien infolge des starken Zustroms von „fremden" Arbeitern die Wohnungsverhältnisse sehr verschlechtert worden und die anhaltend schlechten Löhne hätten eine merkliche Verbesserung verhindert.[12]

Über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Bergarbeiter in der Lausitz und den angrenzenden Bezirken konnten wir aus der fraglichen Zeit nichts Genaues ermitteln. Es ist in Betracht zu ziehen, daß es sich hier um einen Braunkohlenbergbau handelt, von dem wir wissen, daß er erst in der zweiten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts (siehe 1. Band, S. 404) unter bergbehördliche Aufsicht und teilweise Reglementierung kam. Das war zu der Zeit, wo der „freie Arbeitsvertrag" schon seine Schatten vorauswarf. Fritz Konrad Krüger schreibt über die Verhältnisse der Niederlausitzer Braunkohlengräber: „Die ältesten beim Braunkohlenbergbau der Niederlausitz beschäftigten Arbeiter waren keine gelernten Bergarbeiter. Zumeist waren es Kleinbauern, die sich durch Arbeit in den benachbarten Gruben an einigen Stunden des Tages unter Aussetzung der Saat- und Erntezeiten einen kleinen Nebenverdienst erwarben. Oft waren ja ... Gutsbesitzer Eigentümer von Bergwerken, und diese verwandten natürlich Gutstaglöhner zur Förderung und Sortierung der Kohlen, je nachdem dieselben von der Feldarbeit abkömmlich waren. In einem alten Wirtschaftsbuch aus den fünfziger Jahren, das der Verfasser in den Akten der Familie v. Paniet, damals Eigentümerin der Grube Julius, fand, sehen wir zum Beispiel, daß die Gutsarbeiter ohne Unterschied zwischen Feld- und Grubenarbeit ausbezahlt werden. Als die Förderung später eine regelmäßige wurde, nicht mehr allein den Eigenbedarf deckte, und die Besitzer gezwungen waren, kontraktlich eingegangene Lieferungen zu leisten, empfanden sie es als äußerst unangenehm, wenn oftmals gerade in Zeiten größten Bedarfs die Grubenarbeiter ihre Beschäftigung im Bergwerk verließen, da es ihre Feldarbeit, die ihnen wichtiger war, erforderte. Es mußte daher das Bestreben der Grubenbesitzer

[12] Als im Herbst 1889 der Bergarbeiter August Siegel aus Dorstfeld im Waldenburger Revier Versammlungen abhielt, geißelte er scharf die für die traurige Lage der Arbeiterbevölkerung bezeichnenden miserablen Wohnungsverhältnisse. Daran schloß sich ein Disput zwischen Siegel und dem Kaplan Triebs-Waldenburg. Dieser Herr konnte den Wohnungsjammer natürlich nicht aus der Welt streiten, aber er gab teilweise den Arbeitern die Schuld, beschuldigte sie der Trunksucht, sie verstünden nicht zu haushalten usw. Sodann rühmte Kaplan Triebs (auch in der Tremonia vom 2. November 1889) das „edle offene Herz" der Werksbesitzer; vornehmlich „die Herren Fürst v. Pleß und Kanonikus Dr. Franz" hätten sich um die Arbeiterschaft verdient gemacht. Als Antwort auf diese Lobpreisung der niederschlesischen Werksherren appellierte Siegel an die Waldenburger Bergleute, denen ja am besten bekannt sei, warum sie in so traurige Verhältnisse hineingeraten seien. Diese Erinnerung ist des Auffrischens wert, weil neuerdings der Bergknappe den Versuch machte, für die miserablen Wohnungsverhältnisse in Niederschlesien — die Sozialdemokraten, die angeblich nie für eine Verbesserung der niederschlesischen Bergarbeiterverhältnisse gekämpft haben sollen, verantwortlich zu machen.

sein, sich Arbeiter zu beschaffen, welche die Grubenarbeit als Berufsarbeit ansahen. Dies hielt jedoch äußerst schwer. 1882 sind noch die meisten Arbeiter ansässig und im Besitz von Ackerwirtschaften ..."

Auf den letzten Satz möchten wir die besondere Aufmerksamkeit des Lesers lenken. Noch 1882 waren die meisten Niederlausitzer Bergwerksarbeiter keine Industrieproletarier. Dann vollzog sich die Proletarisierung der Belegschaften in raschem Tempo.

3. Mitteldeutschland.

Auch über die soziale Lage der sächsisch-thüringischen Braunkohlenbergleute ist uns aus der in Rede stehenden Zeit so gut wie nichts bekannt geworden. Die Betriebe waren auch hier fast alle sehr klein, die Arbeiter wahrscheinlich ähnlich wie in der Lausitz noch halb mit Landwirtschaft beschäftigt. Die Salinenarbeiter führten gewöhnlich ein von der übrigen Bevölkerung abgeschlossenes, durch zünftlerische Erinnerungen belebtes ärmliches Dasein. Der Kalisalzbergbau kam erst in den sechziger Jahren auf. Im Mansfeldischen waren mittlerweile die Knappen sehr stramm von der Bergbehörde und von den Gewerken reglementiert worden. Sie hatten längst die einstige Widerstandslust verloren und betrugen sich als wohlerzogene Untertanen, die nur mal gelegentlich über die Stränge schlugen. Eine solche Massenarmut, wie wir sie bei der Betrachtung Schlesiens kennen lernten, war unter den mansfeldischen Berg- und Hüttenleuten derzeit nicht anzutreffen; wenigstens versicherten uns dies Mansfelder. Ihre Behausungen waren entschieden bessere wie die schlesischen. Wie wir wissen, sah sich die Gewerkenschaft genötigt, den Arbeitern billiges Brotkorn oder Brot und in besonderen Teuerungsjahren erhöhte Kornrationen aus den gewerkschaftlichen Kornmagazinen zu verabfolgen. Das läßt wenigstens nicht auf einen nennenswerten Wohlstand der Knappenfamilien schließen.[13] Die Normallöhne standen niedriger wie in den Kohlenwerksbezirken. 1850/51 stellten sie sich für die Hauer und Grubenmaurer auf 8 Silbergroschen, für Maschinenwärter auf 10 Silbergroschen, für Zimmerlinge, Kunstwärter und Schmiede auf 8 bis 10 Silbergroschen, für schwierige Hauerarbeiter auf 9 Silbergroschen, für Lehrhauer über 20 Jahren auf 6 bis 7 Silbergroschen, für Haspler, Kärrner usw. auf 7 Silbergroschen, bis herunter auf 3½ bis 5 Silbergroschen für Bergjungen und Lehrlinge unter 20 Jahren. Dazu kamen noch Gezähe- und Geleuchteentschädigungen. Die bei der Kupferschiefergewinnung und vor Gesteinsarbeiten beschäftigten Hauer arbeiteten wenn eben möglich im Gedinge, wofür der Normalschichtlohn die Basis bildete. Zur Ermittlung der Leistungsfähigkeit der Hauer zog der Geschworene sogenannte Probehauer heran, das heißt besonders qualifizierte Leute, die aber wegen ihrer öfteren Liebedienerei nicht in gutem Geruch bei ihren Kameraden standen.

Der Mehrverdienst im Gedinge war nicht erheblich. Hatten doch nach Rechnungen aus den Jahren 1845 bis 1849 die betreffenden Gedingehauer durchschnittlich 10 Silbergroschen pro Schicht verdient, nur einen Silber-

[13] Doch waren die Betriebsüberschüsse nicht etwa ausnehmend niedrig. Es betrug die Ausbeute 1848: 137472, 1849: 146688, 1850: 220800 Taler. 1848 war der Taxwert eines gewerkschaftlichen Kuxes 2130 bis 4860, 1849/50 stand er auf 2950 bis 6360 Taler.

groschen mehr, als der Normalschichtlohn für besonders schwierige, nicht zu verdingende Arbeiten betrug. Die eigentlichen Hüttenleute in den Rohhütten erhielten $8^2/_3$ bis $10^2/_3$ Silbergroschen Schichtlohn. Dazu kamen verschiedene Zulagen, zum Beispiel jährlich 15 Silbergroschen Schurzfellgeld. Bei Betriebsstörungen mußten die Bergarbeiter ohne Entschädigung feiern, sofern sie nicht anderweitig beschäftigt werden konnten; die Hüttenarbeiter erhielten dann außer dem Magazingetreide ein Drittel ihres Lohnes als Wartegeld, sie müßten denn sonstwie Beschäftigung erhalten haben. Aus den Getreidemagazinen erhielten monatlich, an den Lohntagen, die Verheirateten und Witwer einen, die Unverheirateten und noch nicht 25 Jahre alten Verheirateten $^3/_4$, die Jugendlichen $^1/_2$ Berliner Scheffel Brotkorn zum Preise von 1 Taler 5 Groschen geliefert. Stand der Marktpreis höher, dann schoß die Werkskasse zu, war er niedriger, so erhielten die Arbeiter das Korn zum Selbstkostenpreise.

Da der Erzbergbau im sächsischen Erzgebirge voraussichtlich bald ganz abgerüstet sein wird,[14] haben Mitteilungen über seine Arbeiterverhältnisse eigentlich nur noch geschichtliches Interesse. Nicht als ob das Ausbringen der Gruben im neunzehnten Jahrhundert geringer gewesen wäre wie in der besten Zeit des alten Freiberg und deswegen viele Betriebe zum Stilliegen gekommen wären. Nach dem von dem Bergmännischen Verein in Freiberg herausgegebenen Sammelwerk über das Berg- und Hüttenwesen im Bezirk der genannten Stadt betrug das Silberausbringen der dortigen Zechen von

1163 bis 1523,	also in	361	Jahren,	1958800	Kilogramm
1524 = 1835,	= =	312	=	1754983	=
1836 = 1890,	= =	55	=	1343664	=

im Gesamtwert von etwa 888 Millionen Mark Reichswährung. Demnach ist die Silberproduktion im neunzehnten Jahrhundert enorm gestiegen. Trotzdem und obgleich auch die Arbeiterleistungen erheblich gesteigert wurden, ging es mit dem Freiberger Silberbergbau wegen der erdrückenden Überproduktion der amerikanischen Silberbergwerke,[15] die eine starke Entwertung des Silbers verursachte, bergab. Ein starkes Fallen und Schwanken des Silberpreises war die Folge. Wir wissen auch durch Weissenbachs Mitteilungen, daß die Freiberger Zechen in der ersten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts eine vergleichsweise ansehnliche Ausbeute gaben. Mit den Goldströmen, die den Großindustrieherren heute zufließen, konnten sich die erzgebirgischen allerdings nicht entfernt messen. Sie waren jedoch auch nicht so niedrig, daß sie die außerordentlich geringe Bezahlung der Erzknappen zur Not hätten rechtfertigen können. Uns ist bekannt, daß sich im sächsischen Erzbergbau frühzeitig eine scharfe Trennung zwischen Arbeit und Kapital vollzog. Was wir über die Bergarbeiter Freibergs in der ersten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts erfahren, lehrt uns diese einst so berufsstolzen,

[14] Seit 1886 hat der sächsische Fiskus den ganzen Werksbetrieb übernommen, um die drohende Stillegung zu verhindern. Jetzt ist aber von der Gesetzgebung die möglichst schnelle Abrüstung der Gruben beschlossen. Von 1902 bis 1911 erforderten diese Betriebe über 10,35 Millionen Mark aus der Staatskasse.

[15] Dazu kam die Einführung der Goldwährung.

freiheitlich gesinnten Knappen als eine jämmerlich lebende, dabei in militärischer Weise gedrillte Arbeiterschaft kennen. Ihnen war nur der äußere Flitter von der alten Knappenherrlichkeit, die Paradeuniform geblieben. Viele aber hielten noch den Schein für die Wahrheit. Der 1841 unweit Freiberg als Sohn eines Bergmanns geborene Ernst Dagobert Kaltenhofen, anfangs selbst Bergarbeiter, später Holzbildhauer,[16] erzählt aus seiner Jugendzeit: „Was Bergmann ist, muß Kittel und Leder tragen. Geht ein Beamter in Zivilsachen umher, vor dem hat man wohl Respekt, aber keine Sympathie. Wir sagten: Der sieht aus wie ein Bummler und schämt sich, Kittel und Leder zu tragen." Die Knappen, wenn auch nicht mehr alle, waren also noch von einem starken Berufsstolz beseelt. Ihre materielle Lage rechtfertigte ihn jedoch in keiner Hinsicht.

Am 27. Februar 1843 beschäftigte sich die Erste ständische Kammer mit Beschwerden der Bergarbeiter Adolf Lutz und Ofen aus dem Freiberger Bergamtsrevier. Einer Rede des Staatsministers v. Zeschau entnehmen wir, daß sich die Arbeiter über zu geringen Lohn, Ausschluß der Arbeiter von der Knappschaftskassenverwaltung, Verwendung von Bergarbeitern zur Bedienung von Beamten, schlechte Behandlung und anscheinend auch über den erzwungenen Aufwand für die Galakleidung und für das Bergmusikkorps beklagten. Der Minister sagte die Untersuchung einiger ihm berechtigt dünkender Beschwerden zu; indessen sei der Lohn „nicht so gering, wie er auf den ersten Anblick scheine". Das schloß der Minister aus dem das Bedürfnis übersteigenden Andrang zur Bergarbeit. (Ein seitdem oft gehörter Einwand gegen Lohnbeschwerden.) Die Behandlung solle human sein, doch wäre es „auf der anderen Seite auch nötig, auf eine strenge Handhabung der Disziplin zu halten". (Auch diese Redewendung ist am Tische der Herren sehr beliebt geworden.) Welche Folgen die Beschwerden hatten, wissen wir nicht; wohl aber lesen wir in dem Sitzungsbericht der Zweiten ständischen Kammer vom 11. April 1843, daß der Abgeordnete Leutnant August Ferdinand Stockmann auf Zöpen anregte, die vorgenannten Beschwerdeführer wegen verleumderischer Beschuldigung von Bergbeamten zu verfolgen! Der Regierungsvertreter versprach, diese kavaliermäßige Anregung „weiterer Erörterung zu unterstellen". Eine solche Beurteilung ihrer Beschwerde haben sich die Arbeiter wohl nicht träumen lassen.[17]

Damit sich ihr Lohn hebe, wurde den Knappen „gnädigst gestattet", die Schichtzeit zu verlängern. Dies geschah in sehr umfangreichem Maße, nachdem die Grubengewerken durch das Regalbergbaugesetz das endlich ausschließliche Bestimmungsrecht über die Gestaltung der Arbeiterverhältnisse erhielten. Nach Langheld bestand anfangs der fünfziger Jahre für die Grubenarbeiter reglementsmäßig „die sogenannte achtstündige Schicht als Zeiteinheit". Ein- und Ausfahrt war darin einbegriffen. In Wirklichkeit wurden aber zwölfstündige Schichten verfahren, und zwar „9 Schichten zu 8 Stunden pro Woche", es durften nun sogar 12 Schich-

[16] Vom bergmännischen Bildschnitzer Ernst Kaltenhofen in Dresden. Herausgegeben von Oberbergrat Wappler (Freiberg). Freiberg 1907.

[17] Diese Episode erklärt auch, warum die revolutionären Wogen in den Sturmjahren 1848/49 ausgerechnet in das sonst sehr stille Erzgebirge hinüberschlugen.

ten zu 8 Stunden in einer Woche geleistet werden. Namentlich die Schichtlohnarbeiter verfuhren Doppelschichten, also 16stündige! Allmählich begann man die Überstunden als regelrechte Schichtarbeit in die „reglementsmäßige" Schichtzeit einzurechnen. Nach und nach kamen so die Knappen zu dem regelmäßigen zehn-, elf- und zwölfstündigen Arbeitstag.

Diese Verhältnisse konnten auch nicht ohne ungünstigen Einfluß auf die Lage der sächsischen Kohlenbergleute bleiben. Sie sind niemals so wie einst die Erzbergleute eine besonders geschützte und bevorrechtete Arbeiterschicht gewesen. Das merkt man schon aus den leider sehr spärlich vorliegenden Nachrichten über ihre Arbeitsbedingungen in der Zeit vor Erlaß der neuen Berggesetze. Die aber besserten erst recht nichts. Wir hören von teilweise acht-, manchmal auch von zwölfstündiger Schicht der Kohlenbergleute in der ersten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts. Köttig konnte sogar über dreizehnstündige Schichten der Tagesarbeiter vor 1860 berichten. Wenn unseren Gewährsleuten, alten Berginvaliden in Zwickau und Lugau-Ölsnitz, ihre Erinnerung nicht trügt, dann waren die Erwerbs- und Lebensbedingungen der sächsischen Kohlenbergleute in den vierziger und fünfziger Jahren immerhin weit bessere als die der Freiberger Erzbergleute, wozu freilich nicht viel gehörte. Der Kohlenbergbau befand sich damals in aufsteigender Entwicklung. Privaten Mitteilungen zufolge waren in den fünfziger Jahren noch sehr viele Kohlenwerksarbeiter nebenbei landwirtschaftlich auf gepachtetem oder eigenem Boden tätig. Zur Erntezeit verrichteten sie wochenlang keine Bergarbeit. Die Löhne seien „nicht besonders hoch" gewesen, die Preise der Lebensmittel „auch nicht". Beispielsweise erhielten 1849 in Bockwa und Oberhohndorf die Kohlenhauer 12½, die Förderleute 10 bis 11 Neugroschen. Die Arbeitszeit war hier zehnstündig. Zahlreiche Arbeiter schafften nur im Winter als „Köhler". Im Sommer und Herbst machten viele Bauarbeit oder betrieben Landwirtschaft. Später wurden aus jenen halbbäuerlichen Kohlengräbern ausschließlich Industriearbeiter, die nun lediglich auf ihren Lohnverdienst angewiesen waren. Derselbe Hergang wie in den jüngeren sächsisch-thüringischen Braunkohlenbezirken und im alten Ruhrkohlenbergbau. Nach den Erinnerungen unserer Gewährsleute stand es mit der Ernährung und der Behausung der meisten Bergarbeiterfamilien in den Revieren Dresden, Zwickau, Lugau und Ölsnitz um 1850 besser wie 20 bis 30 Jahre später. Demnach müssen die Nahrungsmittel und Wohnungen damals verhältnismäßig billig gewesen sein, oder die landwirtschaftlichen Eigenproduzenten, auch die Hausbesitzer, waren unter den Bergleuten in großer Zahl vertreten. Der ersten Annahme widerspricht die unbestreitbare Tatsache der Teuerung in mehreren Jahren vor 1850. Es wurde uns versichert, daß um jene Zeit noch verhältnismäßig viele kleinbäuerliche Grundbesitzer auch Grubengewerke waren. Auch von ihnen gingen nicht wenige, wenn auch nur im Winter, zur Bergwerksarbeit. Die Organisierung der Kohlenförderung auf großbetrieblicher Grundlage schob jene Kleingewerken aus der Reihe der Werksbesitzer und die meisten oder ihre Nachkommen in das anwachsende Industrieproletariat hinein. In den Jahren 1855 und 1856 herrschte im Lugau-Ölsnitzer Revier eine „gute Zeit".[18] Es waren Gründer-

[18] Emil Junghannß, Chronik von Ölsnitz im Erzgebirge. Ölsnitz 1901.

jahre für den genannten Bezirk. Wir kennen die Lohnzahlungen eines der größten sächsischen Steinkohlenwerke, des 1841 gegründeten Unternehmens der Zwickauer Bürgergewerkschaft, seit 1842. Während des Jahrzehnts 1842 bis 1851 entfiel hier durchschnittlich auf jeden beschäftigten Arbeiter ein Jahreslohn von nur 248 Mark, 1852 bis 1861 belief er sich auf 425 Mark, im nächsten Jahrzehnt stieg er auf 610 Mark. Die Jugendlichen, Weiblichen und Übertagsarbeiter sind in diese Lohnberechnungen mit einbezogen, außerdem auch solche Arbeiter, die nur unregelmäßig anfuhren. Wenn die Arbeiter bei dieser Entlohnung ein erträgliches Auskommen hatten, wie uns versichert wurde, so müssen ihrer viele noch landwirtschaftlichen oder anderen Nebenerwerb gehabt haben.[19] Übrigens hätte die Bürgergewerkschaft wegen ihrer Geschäftsergebnisse leicht bessere Löhne zahlen können. Nach dem amtlichen Jahrbuch für das Berg- und Hüttenwesen im Königreich Sachsen, Ausgabe 1883, hat diese Gesellschaft von 1842 bis inklusive 1881 verausgabt an Löhnen 13326878 Mark, für Neuanlagen 2079199 Mark, an Ausbeute verteilt 11334449 Mark; Tantiemen extra. Also erzielten die Unternehmer mehr Betriebsüberschüsse, als Arbeiterlöhne ausgezahlt wurden. Es ist dabei noch zu berücksichtigen, daß in die berechnete Zeit auch die schwersten Krisenjahre, die die moderne Bergwerksindustrie erlebte, fallen.

Wenden wir uns nun zu den Bergknappen im hannoverschen und braunschweigischen Harz, so treffen wir wieder auf einen Bergwerksbezirk, wo sich sehr frühzeitig die Trennung von Arbeit und Kapital vollzog. Dementsprechend gestalteten sich hier auch die Arbeiterverhältnisse ähnlich wie im Erzgebirge. Der Berggeschworene Schell hat uns eine Schilderung der Harzer Bergarbeiterzustände kurz vor 1850 überliefert. Seinen Aufzeichnungen zufolge scheint es unter den Knappen im grünen Harz 1848 doch etwas rumort zu haben; wenn auch nicht speziell im Oberharz, wo Schell amtierte. Sonst habe 1848 die Arbeiterfrage „wie ein drohendes Gewitter am Himmel" gestanden. Nun, meint Schell, sei am Oberharz „die Arbeiterfrage gelöst". Die „Lösung" schaute sonderbar aus. Schilderte doch Schell selbst das Erdenwallen eines Harzknappen als wenig erfreulich. Es sei „nur reich an Arbeit und Entbehrungen":

„Schon in zarter Jugend tritt der Knabe als Arbeiter bei den Pochwerken ein. Sein geringer Verdienst ist in der Familie nötig und wird als willkommener Zuschuß betrachtet; der zehn- oder elfjährige (!) Pochjunge wird am frühen Morgen von seinem Vater geweckt. Dann muß er hinaus in die dunkle Herbst- oder Winternacht; ob es auch regnet oder stürmt, er darf es nicht achten. Niemand weiß, was dem Kinde begegnen kann, denn der Weg nach den Aufbereitungswerken ist oft weit und bisweilen hoch verschneit. Bricht die Frühstückstunde an, so hat nicht eine liebende Hand für Kaffee, Milch oder Suppe gesorgt; das Mahl des Knaben besteht, wenn es hoch kommt, aus einem Butterbrot, zu welchem er klares Wasser trinkt. Glücklich derjenige, welcher noch ein Butterbrot hat; leider aber können oft die Brotbeutel der armen Jungen häufig nur mit trockenem Brote kärglich gefüllt werden; und dabei dauert die Arbeit zwölf Stunden, und wenn der Junge nach Hause kommt, so harren seiner nicht selten auch noch häusliche Arbeiten, welche er entweder mit seinem Vater gemeinschaftlich oder auch für sich verrichtet. Das ist die Jugend des Bergmanns, bei welcher

[19] Der „Musikus" war unter den Bergleuten keine seltene Erscheinung. Er spielte Sonntags und an Vogelwiesenfesten zum Tanze auf.

er sich, es ist auffallend genug, in der Regel einen heiteren Sinn erhält. Er durchläuft nun die verschiedenen Arbeitsstufen und gelangt endlich zur Grubenarbeit. Jetzt muß er die unterirdischen Pfade kennen lernen, und mancher hat schon in der ersten Arbeitsschicht seinen Tod gefunden, weil er die Gefahren der Tiefe nicht kannte oder zu gering achtete. Wenn dieses aber auch nicht der Fall ist, der Bergmann wagt doch täglich sein Leben. Außerdem werden die ungesunde Grubenluft, der Pulver- und Öldampf und alle die den Grubenwettern beigemengten schädlichen Gase häufig Ursache, daß die Lunge des Bergmanns den ungünstigen Einflüssen unterliegt, denn meistens in dem kräftigsten Mannesalter sterben die Leute an der fürchterlichen Bergsucht. . . ."

Es ist auffallend, daß selbst ein immerhin human denkender Mann wie Schell angesichts einer solchen Kinderausnutzung die Arbeiterfrage als „gelöst" bezeichnete. Man erkennt auch an diesem Beispiel, daß nun die staatlichen Bergaufsichtsbeamten den andauernden Vorstellungen der auf die Steigerung der Werksüberschüsse drängenden, die Menschenkultur gering achtenden Grubenunternehmer mehr Entgegenkommen bezeigten. Die Annahme, Verlegung und Ablegung der Bergarbeiter geschah im Harz damals noch durch die staatlichen Bergbeamten; auch auf den Privatgruben. Die Schichtdauer war 1847/48 tatsächlich für die meisten Arbeiter zwölfstündig, wenn auch die „Ordnungen" noch von einer Achtstundenschicht sprachen. Man hatte sich ziemlich daran gewöhnt, die „Weilarbeit", Überstunden oder „Beischichten" sozusagen als reglementsmäßige Arbeitszeit anzusehen. Nur von den Gesteinsarbeitern hören wir, sie hätten noch regelrecht achtstündige Schichten verfahren. Die Bohrhauer arbeiteten 6 bis 10 Stunden und schafften dann „im Nebengedinge". Doch war es üblich, daß die eigentlichen Bergleute und die von ihrer Tätigkeit unmittelbar abhängigen Schacht- und Tagesarbeiter wöchentlich nur fünf Tage anfuhren.[20] Auch das wurde „im Interesse der Arbeiter", damit sie mehr Lohn erzielten, mit der Zeit anders.

Über die Entlohnung der oberharzischen Bergarbeiter ermittelte Tolle, im Jahre 1823 sei der Lohn für die Vollhauer dahin normiert worden, daß sie „wöchentlich in fünf Schichten 2 Taler 8 Groschen bis 2 Taler 10 Groschen empfangen sollten". Der Lohn „wurde an den ersten fünf Wochentagen erworben, da der Sonnabend den Bergleuten zur Verrichtung häuslicher Arbeiten und zur Erholung freigegeben war. Das Verhältnis wurde

[20] Ein weit über 70 Jahre alter Berginvalide in Zellerfeld, der sich eifrig an der Propaganda für den Lassalleanischen Allgemeinen Deutschen Arbeiterverein beteiligt hat, erzählte uns: „Vor der preußischen Zeit (1866) fing es schon an. Sie nahmen uns unsere Berechtigungen. Früher konnten wir nicht abgelegt werden, das kam jetzt ab. Eigentliche Arbeitstage waren früher der Montag, Dienstag, Donnerstag und der Freitagvormittag. Mittwochs mußten wir „fronen", das heißt im Wald arbeiten. Freitagnachmittags war Lohnzahlung. Samstags wurde nicht gearbeitet. Man begann damit, den Bohrhauern für ein Bohrloch etwas mehr zu geben, es konnten dann mehr Bohrlöcher in einer Schicht gemacht werden. (Die früheren Schichtzeiten wurden nach dem Anbringen der Bohrlöcher bemessen.) Schließlich kamen ständige lange Schichten heraus. Als wir genötigt wurden, auch Samstags regelmäßig zu arbeiten, gab es einen Aufstand. Die Bergarbeiterfrauen in Klaustal-Zellerfeld schlugen Lärm, die Marktweiber verprügelten einen Obersteiger und bewarfen ihn mit Mohrrüben. Es wurde Militär von Goslar geholt, und wir mußten nun jeden Wochentag anfahren."

im Jahre 1848 dahin abgeändert, daß man den Vollhauern zedierte (zuließ, erlaubte), durch Verfahren einer Überschicht ihren Wochenverdienst auf 2 Taler 14 Groschen bis 2 Taler 17 Groschen zu erhöhen. Da indes um die Mitte des Jahrhunderts eine erhebliche Steigerung der Lebensmittelpreise und infolgedessen eine Entwertung des Geldes eintrat, so sah sich die Bergbehörde in die Notwendigkeit versetzt, den Geldlohn der Bergleute noch weiter zu erhöhen. Sie erreichte dies dadurch, daß sie den Arbeitern (im Jahre 1855) einräumte, den freien Wochentag (Sonnabend) zur Arbeit auszunutzen und dafür 15 Groschen an Lohn zu empfangen." Die Bekanntmachung, es sei den Arbeitern „in ihrem Interesse gestattet", nach Belieben längere und mehr Schichten zu verfahren, wurde um diese Zeit auch in den anderen Bergwerksbezirken erlassen. Aus dem „Belieben" ist hernach der Zwang zur Ableistung der auf diese Weise eingeführten bedeutenden Arbeitszeitverlängerung geworden, wogegen sich die Harzknappen 1861 zur Wehr setzten und darauf mit Hilfe von Soldaten zur „Ruhe" gebracht wurden. Die Löhne haben sich aber nicht entsprechend der Schichtverlängerung erhöht, sind vielmehr oft sogar unter den alten Stand zurückgefallen.

Ein bezeichnendes Streiflicht auf die Lage der Knappen im Harz wirft auch die mehrseitig bestätigte Mitteilung, daß von ihnen in den fünfziger Jahren eine namhafte Zahl abwanderte. 1858 ließen sich zirka 260 Harzbergleute für brasilianische Gruben anwerben und gerieten drüben in große Not. Die hannoversche Regierung begünstigte die Abwanderung der Bergleute, soll sie sogar teilweise kostenfrei nach Amerika überführt haben.

4. Westdeutschland.

Ein Engländer namens Banfield gab 1846 ein Buch über seine kurz vorher abgeschlossene Reise durch die rheinischen Industriebezirke heraus.[21] Er bemerkte bei der Betrachtung von Essen: „Das Aussehen der Gegend ist idyllisch-landwirtschaftlich. Die Größe der Bauernhöfe läßt sich an den mit Buschwerk gemischten Baumgruppen erkennen, die sie an der Windseite schützen. Die Häuser, geräumig und hübsch angestrichen, bieten mit ihren ausgedehnten Nebengeländen weit mehr Platz, als ein Engländer für nötig erachten würde. Zwischen diesen Gruppen lassen häufig hohe Schornsteine die Anwesenheit von Dampfmaschinen erkennen; sie gehören fast sämtlich den Kohlenzechen, deren Zahl und Lage sich auf diese Weise feststellen läßt."

Demnach trug auch die Essener Gegend, wo schon ein sehr alter Kohlenbergbau umging — in der Stadt Essen bestand eine für die damalige Zeit erhebliche Eisenindustrie, früher eine bedeutende Gewehrfabrikation —, um die Mitte des neunzehnten Jahrhunderts noch einen auffallend landwirtschaftlichen Charakter. Es waren damals schon in nächster Nähe der später weltbekannten „Kanonenstadt" die ersten modernen Tiefbaugruben im Betrieb: Graf Beust (seit 1841), Helene Amalie und Viktoria Matthias. Das Aufkommen dieser unter der Mergeldecke abbauenden Gruben eröffnete den

[21] Industry of the Rhin (Die rheinische Industrie). Wir benutzen als Quelle die von Ehrenberg herausgegebenen Kruppstudien.

Siegeszug des Großkapitals. Im westfälischen Ruhrgebiet existierte als erste dieser Tiefbaugruben die Zeche Präsident bei Bochum (1841 angefangen zu teufen). 1846 war man mit den sich rasch vermehrenden Bohrungen schon bis bei dem münsterländischen Buer nach Norden vorgerückt; 1847 wurde bei Dorsten und westlich bei Meiderich gebohrt. Banfield bereiste das fragliche Gebiet kurz vor der Zeit, wo sich der Übergang von den altehrwürdigen „Pütts" zu den modern eingerichteten Großzechen in raschem Tempo zu vollziehen begann. Das Schwergewicht des rheinisch-westfälischen Kohlenbergbaus lag noch in den jetzigen Kreisen Hattingen und Hörde sowie in den von der Ruhr durchströmten Teilen der Kreise Essen und Mülheim. 1845 betrug die Zahl der Kohlenzechen im Bereich des Oberbergamtsbezirks Dortmund 215. Sie förderten mit einer Belegschaft von 10472 Mann insgesamt nur 1265239 Tonnen. Es schafften sonach auf jeder Grube durchschnittlich nicht einmal 50 Arbeiter und Beamte (Reuß). Die große Mehrzahl der Förderanlagen befand sich im engeren Stromgebiet der Ruhr. Dies war auch 1855 noch so. In diesem Jahre standen 240 Zechen mit 23843 Arbeitern und Beamten in Betrieb; ihre Förderung belief sich auf 3316523 Tonnen. Die Nachfrage nach Kohlen und Koks stieg 1855 und in den nächsten Jahren außerordentlich. Dann kam ein starker Rückschlag.

Banfield, der ein waschechter britischer Manchestermann gewesen zu sein scheint, machte kritische Glossen über die Kleinlichkeit unserer industriellen Technik und die Schwerfälligkeit unserer Produktionsverwertung. Ihm schwebten die verhältnismäßig sehr viel großartigeren Einrichtungen seiner Heimat vor. Lebhaft tadelte er den ihn vorsintflutlich anmutenden Mangel an Arbeitsteilung. Unser besonderes Interesse beanspruchen folgende Bemerkungen des englischen Kritikers über die Arbeitsmethode im Siegerland:

„Ein ungeheurer Aufwand an Arbeit wird geleistet mit so geringem Ertrag, daß nur ein ganz ärmlicher Taglohn selbst für die Eigentümer übrig bleibt. Die bäuerlichen Eigentümer der kleinen Hochofen sind zugleich Teilhaber der Bergbaugewerkschaften und Miteigentümer der Waldungen, deren Holzkohlen für die Verhüttung der Erze verwendet werden. Sie teilen ihre Zeit und Kraft zwischen Bergwerk, Hütte, Wald und Acker, so daß sie unausgesetzt beschäftigt sind, und dabei rechnen sie schon scharf genug. Aber die wichtigste Berechnung stellen sie nicht an, nämlich welcher Vorteil durch Arbeitsteilung erzielt werden kann. In ganz Deutschland will man entschieden noch nichts wissen von irgendwelcher Konzentration des Kapitals in wenigen Händen, abgesehen von den Rentiers."

Die letzte Äußerung deutet an, daß Banfield von den seit über zwei Jahrzehnten im Gange befindlichen Bestrebungen für die Beseitigung der alten Industriegesetzgebung wohl keine Kenntnis hatte. Im übrigen stimmen seine Beobachtungen über die siegerländischen Eigentums- und Betriebsverhältnisse überein mit anderen gleichzeitigen Schilderungen. In der Tat waren die weitaus meisten Erzbergleute und Hüttenwerksarbeiter im Siegerland, ebenso im benachbarten Lahn- und Dillgebiet zugleich Bewirtschafter eines meist eigenen kleinen Ackerguts, nicht wenige, vornehmlich die Mitglieder der Haubergsgenossenschaften, auch Gewerke. 1845 stand der Bergarbeiter-

lohn im Siegener Land nicht über 10 Groschen, was Banfield, an die höheren Löhne in England denkend, sehr niedrig fand. Indessen, diese Löhne wurden nicht für die Ausnutzung der vollen Arbeitskraft bezahlt. Wir erfahren ja auch durch Banfield, daß die Siegerländer Berg- und Hüttenleute ihre Arbeitskraft zwischen Industrie und Landwirtschaft teilten. Also gewannen sie sicher den größten Teil ihres Nahrungsmittelbedarfs durch Eigenproduktion. Die Marktpreise spielten darum im Haushalt dieser Familien eine verhältnismäßig geringe Rolle. Gewiß gab es auch Arbeiter, die lediglich auf ihr Lohneinkommen angewiesen waren, aber ihre Zahl muß im Vergleich zu den anderen gering gewesen sein. An den Stätten des alten Ruhrbergbaus sah es um 1845 mit den Erwerbs- und Besitzverhältnissen der Bergarbeiter ähnlich wie im Siegerland aus. Zwar begann der Bergarbeiter, der zugleich Besitzer von Grubenteilen war, eine seltene Erscheinung zu werden. Indessen gab es damals noch im Ruhrtal nicht nur vereinzelte Exemplare seiner Art, was freilich bei der Kleinheit vieler „Pütts" und der vielfachen Teilung eines Kuxes wenig für oder gegen den Wohlstand der Arbeiter besagen will. Wichtiger ist, daß nach übereinstimmenden Mitteilungen alter Ruhrknappen der größte Teil der Bergarbeiterfamilien in eigenen „Kotten" wohnte. Das waren in der Regel ein- bis anderthalbstockige Wohnhäuser nebst Stallung, umgeben von Gemüsegärten und dem „Baumhof" (Obst-, vorwiegend Pflaumenbäume, daher der Name „Prumenkötter"). Die Häuser enthielten mehrere heizbare Zimmer oder Kammern. Zum mindesten bestand die kleinste Familienwohnung aus einem Wohnzimmer, einer Schlafstube, dazu Keller und Bodenraum. So beschränkt wohnten verhältnismäßig wenige Familien. Es handelte sich dann gewöhnlich um Ehepaare ohne Kinder, außerdem meist um „Einwohner", soll heißen Mietsleute. Keiner unserer Gewährsleute konnte sich erinnern, daß um die strittige Zeit eine Bergarbeiterfamilie weniger als zwei Zimmer mit Zubehör besaß. Am häufigsten bewohnte eine Familie den Kotten ganz allein, mochte er nun eigen oder gepachtet sein. Die Häuser standen selten straßenweise zusammen, sondern meist im Grünen geborgen zerstreut an den Hügelabhängen. Diesen anmutigen Anblick, der an die altgermanische Siedlungsweise erinnert, bieten heute noch einige Bergmannsdörfer „auf dem Höchsten" (bei Hörde), im nördlichen Hagener, südlichen Hattinger und Essener Kreise dar. Selbst die ärmste Bergarbeiterfamilie im Ruhrtal, wie gesagt damals das eigentliche Kohlenzechengebiet, wohnte behäbig im Vergleich zu der normalen Behausung einer schlesischen.

Allerdings, die rheinisch-westfälischen Bergarbeiterhäuser jener Zeit waren keine komfortablen Villen, sondern schlichte Bauwerke, die Zimmer meist kleiner und niedriger wie in den heutigen Wohnhäusern. Aber die Behausungen der damaligen „besseren Bürger" waren auch nicht viel besser. Deren Ansprüche auf Wohnungskultur standen ebenfalls noch auf einem tiefen Niveau.[22]

[22] Enke teilt aus den vierziger Jahren folgenden recht bezeichnenden Fall aus Essen mit: „Teils neben, teils vor den Häusern, manchmal mitten auf der Straße befanden sich Mistgruben und Schweinekoben, oft auch Aborte, was für die Anwohner sehr angenehm gewesen sein muß. Lange Zeit konnte die Stadtverwaltung hier keine Wandlung schaffen. Als zum Beispiel der Bürgermeister einen angesehenen Patrizier aufforderte, seinen gerade auf die Straße

Die Lebensführung auch der gut bemittelten Stadtbürger hielt sich in einem nur kleinen Abstand von jener der mit am besten entlohnten Arbeiter, zu denen die Hauptmasse der ständigen Bergleute gehörte. Banfield fand 1845 in Oberhausen-Sterkrade, daß die Arbeiter der dortigen Gute-Hoffnung-Hütte „in den Dörfern der Nachbarschaft" wohnten und „fast alle ... ein kleines Haus mit Garten" besaßen. Unter den schon vielfach zugewanderten Hüttenwerksarbeitern waren die Haus- und Gartenbesitzer weit weniger zahlreich wie unter den Bergleuten. Ihren Hauptbedarf an Feldfrüchten zogen sich die weitaus meisten selbst, auch versorgten sie sich durch eigene Viehzucht (Schweine und Ziegen, nicht selten auch Kühe) mit Fleischkost und Milch.

Wie stand es mit dem Lohn im Verhältnis zu den Nahrungsmittelpreisen? Auch hier muß man berücksichtigen, daß die Marktpreise für die „Prumenkötter" nur in sehr schlechten Erntejahren voll ins Gewicht fielen. Den Normallohn für die achtstündige Schicht setzte bis 1851 die Bergbehörde in der Regel allein, nur ausnahmsweise unter Anhörung der Gewerken fest; nach 1860 schied das Bergamt bei der Lohnregulierung ganz aus. Bis dahin hatten die vollberechtigten Knappschaftsmitglieder das bekannte Vorrecht auf Arbeitszuweisung. Dies sicherte ihnen auch in flauen Geschäftsjahren den von der Bergbehörde festgesetzten Mindestlohn. Von welchem Grundsatz der bergamtliche Vertreter, der „Geschworene", bei der Lohnregulierung ausging, das sprach noch das 1856er rheinisch-westfälische Knappschaftsreglement wie folgt aus:

„Um die Bergarbeiter vor Bedrückung (!) sicherzustellen, werden die Normalschichtlohnsätze von der Bergbehörde nach Anhörung der Gewerkschaftsvertreter alljährlich festgestellt. Nach diesen Sätzen müssen die Schichtlohnarbeiter bezahlt und die Gedinge reguliert werden."

Die Festsetzung eines Mindestlohnes, von den späteren Werksbesitzern und nun auch von Vertretern der Bergbehörde als praktisch unausführbar erklärt, war also damals bergbehördliche Praxis. Seitens der Bergbehörde wurde dieses Lohnsystem auch noch kurz vor der restlosen Beseitigung der alten Bergwerksverfassung gelegentlich verteidigt. Das beweist folgender Vorfall. In der am 25. Mai 1859 in Münster in Westfalen stattgefundenen Generalversammlung der Besitzervertreter von Zeche Präsident bei Bochum klagte der Vorstand über zu geringe Ausbeute und führte näher aus:

„Durch Reduktion der Arbeiterlöhne ist dem durch die teuren Holzpreise vermehrten Steigen der Selbstkosten zu begegnen versucht worden; eine bedeutende Wirkung ist aber dadurch nicht erreicht, da das Königliche Bergamt die Herabsetzung der Grundlöhne nicht genehmigte."

Ein gutes Vierteljahr später forderte der preußische Bergwerksminister selber die Werksunternehmer auf, durch Schichtverlängerung und Lohnreduzierung die Selbstkosten zu erniedrigen!

---

führenden Kloakenausfluß doch wenigstens auf eine Seitengasse zu leiten, beschwerte sich der zur Ordnung angehaltene Bürger ganz empört über diese Zumutung und schloß seinen langen Protest, daß es doch unmöglich des gnädigen Königs Wille sein könne, die Untertanen in ihrem Besitz zu kränken und zu stören. Das hat denn auch der Bürgermeister eingesehen und sich still beschieden."

Um die in Rede stehende Zeit hielt es die Bergbehörde noch mit dem Interesse der Volkswirtschaft für durchaus vereinbar, einer systematischen Lohndrückerei vorzubeugen durch die Festsetzung von Mindestlöhnen. Um 1845 standen nach Banfield-Ehrenberg die Normallöhne für die Kohlenhauer im Mittel auf etwa 11, für die Schlepper auf $8^1/_2$ Groschen. Die Arbeiter der Essener Gußstahlfabrik, von denen wahrscheinlich die meisten im Stadtgebiet zur Miete wohnten, erhielten, wie Alfred Krupp erklärte, pro Tag 10 Groschen und lebten „gut", blieben gern, da sie sonst nur 9 Groschen bekämen. Trifft das zu, dann befanden sich die Bergarbeiter erst recht in erträglichen Lebensverhältnissen. Für 1848/49 kennen wir die bergmännischen Normalsätze nicht, geringer wie 1845 werden sie aber nicht gewesen sein,[23] da die Bergbehörde keinen Anlaß hatte, den bekanntlich rebellierenden Gewerken durch Herabsetzung der Arbeiterlöhne entgegenzukommen und sich die wertvolle Sympathie der Knappen zu verscherzen. Aus den Reihen der Arbeiter wurde ja auch der Ruf nach besserer Berücksichtigung ihrer von den Gewerken bedrohten Interessen laut. Im Februar 1849 stellte, wie wir dem Sammelwerk,[24] 12. Band, 3. Teil, entnehmen, das Oberbergamt fest, daß auf manchen Gruben die „geschicktesten und fleißigsten" Hauer im Gedinge durchschnittlich bis zu 17, mitunter bis zu 20 Groschen „für ein Tagewerk" verdienten. Unter Tagewerk sei eine wesentlich, im Essener Revier teilweise über 12 bis 14 Stunden verlängerte Schicht zu verstehen. Man hatte also auch im Ruhrgebiet den Bergleuten schon „nachgelassen", länger als achtstündig zu arbeiten. Die Achtstundenschicht bestand aber noch als gesetzliche Einrichtung (siehe 1. Band, S. 408 ff.), und die Normallöhne mußten für acht Stunden bezahlt werden!

Von 1853 an bis 1860 kennen wir die Normallohnsätze durch die Wiedergabe der Lohnlisten im Sammelwerk. Im Jahre 1853 schwankten die Normallöhne für die im Gedinge schaffenden Hauer und Lehrhauer — die Schwankungen resultieren aus der verschiedenen Lohnhöhe in den östlichen, südlichen, mittleren und westlichen Bergamtsrevieren — zwischen 11 Silbergroschen 8 Pfennig und 13 Silbergroschen 2 Pfennig. Im südöstlichen Revier stand der Normallohn am höchsten. Den Schichtlohnhauern waren für besonders schwere und kunstfertige Arbeiten durchweg 15 Silbergroschen, den übrigen 9 Silbergroschen 8 Pfennig bis 13 Silbergroschen 2 Pfennig zugemessen; die Schichtlohnlehrhauer erhielten in der Regel einen Groschen, die Förderleute (im Gedinge und im Schichtlohn), unter Tage nach ihren drei „Graden" abgestuft, abermals je einen Groschen weniger. Auf zweierlei ist aufmerksam zu machen: Es lehrt uns die Lohnliste, daß die kunstfertigsten

---

[23] Unterm 2. Dezember 1847 wurde dem Eislebener Bergwerksfreund aus Essen geschrieben, der Ruhrbergbau hebe sich so, daß die vorhandenen Arbeiter nicht ausreichten. Da in Schlesien Arbeiterüberfluß herrsche, habe das schlesische Oberbergamt sich angeboten, tausend Bergleute nach Rheinland-Westfalen zu überweisen. Wohl wurde dieser Nachricht gleich darauf durch die Breslauer Zeitung widersprochen, die erklärte, auch in Schlesien sei der Bergbau rege, daher keine Arbeiter überflüssig. Immerhin sprechen die Mitteilungen für keine schlechte Geschäftslage im Jahre 1847.

[24] Wo eine nähere Bezeichnung fehlt, da meinen wir stets das von dem Verein der Ruhrgrubenbesitzer herausgegebene Sammelwerk.

Schichtlohnhauer höhere Normallöhne erhielten wie die Gedingehauer. Da aber im Gedinge, worauf auch der Geschworene achtete, mindestens der Normallohn erreicht wurde — Ausnahmen bestätigen auch diese Regel —, so darf angenommen werden, daß gewöhnlich der wirkliche Gedingeverdienst dem Normallohnsatz der bestbezahlten Schichtlöhner entsprach.

Wir besitzen eine Teilnachweisung[25] der erzielten Bruttolöhne aus dieser Zeit. Danach betrug der Bruttoschichtlohn (wahrscheinlich Gedinge- und Schichtlohn zusammen) im Ruhrbergbau für:

	Hauer	Schlepper		Hauer	Schlepper
1853 . . .	1,95 Mk.	1,40 Mk.	1859 . . .	2,00 Mk.	? Mk.
1854 . . .	2,05 "	1,40 "	1860 . . .	1,95 "	1,50 "
1855 . . .	2,20 "	1,65 "	1861 . . .	2,20 "	1,75 "
1856[26] . .	2,50 "	1,90 "	1862 . . .	2,25 "	1,50 "
1857 . . .	2,50 "	? "	1863 . . .	2,25 "	1,75 "
1858 . . .	2,75 "	? "			

Zur besseren Veranschaulichung der Lohnentwicklung unter der Herrschaft des 1860 beginnenden „freien Arbeitsvertrags" haben wir sogleich die Lohnzahlen bis 1863 mitangegeben. Der Lohnfall nach 1858 ist zu stark, als daß er allein durch die Geschäftsflaue erklärt werden könnte. 1859 ging nämlich die Kohlenförderung von über 4 Millionen im Vorjahr auf 3888482 Tonnen und die Belegschaft um mehr als 250 Köpfe zurück. Aber schon 1860 überstieg wieder die Förderung die vorjährige und war 1863 mehr als 50 Prozent höher wie 1858. Die Löhne blieben jedoch erheblich hinter denen von 1856 bis 1858 zurück. Der „freie Arbeitsvertrag" tat seine Wirkung.

Wie war mit den angegebenen Löhnen auszukommen? Für die nachstehenden Vergleiche von Lohn und Lebenshaltungskosten benutzten wir vornehmlich die Nachweise Ehrenbergs in seinen Kruppstudien.

Ein alter Kruppscher Arbeiter, der sich genau des Zustandes um 1848 erinnerte, erzählte, damals hätten in Essen für Kost und Logis täglich 5 Groschen bezahlt werden müssen. Das war in der vergleichsweise teuren Stadt Essen. Ein durchschnittlich mit 9 bis 10 Groschen (Normallohn) bezahlter lediger Bergmann würde demnach mit etwa der Hälfte seines Lohnes das übliche Kost- und Logisgeld bestritten haben. Um 1850, wo abzüglich der Geleuchte- und Pulverkosten der durchschnittliche Bergarbeiterverdienst ungefähr 15 Groschen betrug, kostete in Essen das Pfund Schwarzbrot 7 1/8 Pfennig,

[25] Bei Uhde, der sie einer Festschrift zum achten allgemeinen deutschen Bergmannstag (Zusammenkunft der Werksbesitzer usw.) entnahm.

[26] In einer Gewerkenversammlung in Essen am 16. Dezember 1856 wurde mitgeteilt, im Essen-Werdenschen gäbe es Gruben, die ihren Arbeitern „25 bis 29 Silbergroschen für die übliche Achtstundenschicht" zahlten; besonders geschickte erhielten sogar 30 bis 40, ja 50 Groschen! Uns interessiert diese Mitteilung besonders, weil hiernach die Verdienste in der „üblichen Achtstundenschicht" erzielt sein sollen, während sich Kreutz im Sammelwerk auffallend eifrig bemüht, nachzuweisen, daß solche Löhne für Schichten bis zu 14 Stunden bezahlt wurden. Haben die Essen-Werdenschen Gewerke damals schon nicht zwischen acht- und mehrstündigen Schichten zu unterscheiden vermocht, oder wie steht es sonst um die Behauptungen Kreutz'? Wir machen auch darauf aufmerksam, daß 1858 die oberschlesischen Hauer 12 bis 16, die niederschlesischen 18 bis 19 Groschen Schichtverdienst erzielten.

Rindfleisch nicht einmal 3½ Groschen. Um 1857/58 zahlte man in Essen für je ein Pfund Schwarzbrot 8 Pfennig, Rindfleisch 4½ (nach der Angabe eines Kruppschen Arbeiters nur 4), Kalbfleisch 3½, Schweinefleisch 6 Groschen, Kartoffeln 3 bis 4 Pfennig. Ehrenberg berechnet an der Hand einer derzeit in der Presse veröffentlichten Haushaltungsrechnung des erwähnten Kruppschen Arbeiters, der täglich 24 Groschen verdiente, daß 1857 eine „wohlsituierte" Essener Arbeiterfamilie etwa 180 Taler jährlich für ihre Nahrung verausgabte, die beispielsweise in dem betreffenden Falle (sechsköpfige Familie) aus wöchentlich 24 Pfund Brot, zwei Pfund Butter (das Pfund zu 5 Groschen),[27] täglich aus einem Pfund Rindfleisch (4 Groschen) und Gemüse im Preise von 2 Groschen bestand. Der Hauerlohn stand 1857 im Ruhrgebiet durchschnittlich auf 2,50 Mark, wovon 20 bis 30 Pfennig für Geleuchte, Pulver usw. abzuziehen wären. Doch waren, wie gesagt, die Lebensmittelpreise in Essen höher wie im eigentlichen Ruhrkohlengebiet. Die von dem betreffenden Arbeiter angegebene Wohnungsmiete, 30 Taler jährlich, ist ebenfalls sehr hoch für jene Zeit, selbst für Essen. 1850 zahlte man hier für eine zweizimmerige Arbeiterwohnung nebst Keller und Gartenland im Mittel 20 Taler und noch um 1860 im südlichen Stadtteil 20, im nördlichen 26 Taler. Auf dem Lande bei Essen kosteten die Wohnungen um 1860 nur 15 bis 20 Taler. (Enke.) Im Ruhrtal aber bekam man für 10 bis 15 Taler eine zweiräumige Wohnung nebst Gemüse- und Kartoffelland. Berücksichtigen wir die verschiedenen Lohnangaben für 1857/58, so dürfen wir getrost einen mittleren Jahreshauerverdienst von über 200 Taler annehmen. 1855 standen in den ersten vier Monaten die Durchschnittsverdienste:

	Im westfälischen Teil des Ruhrgebiets	Im rheinischen Teil des Ruhrgebiets
Für Hauer auf . .	18 Gr. 3 Pf. bis 22 Gr. 7 Pf.	20 Gr. 1 Pf. bis 25 Gr. 1 Pf.
Für Förderleute auf	12 = 7 = = 16 = 4 =	14 = 11 = = 17 = 10 =
Für sonst. Arbeiter auf	11 = 10 = = 13 = 10 =	12 = 7 = = 16 = 3 =

Dann stiegen die Löhne erheblich bis 1858. Im August 1855 betrug auf Zeche Julius Philipp bei Bochum der mittlere Monatsverdienst der Hauer ungefähr 17 Taler. Für diese Arbeiterklasse hat sich dann der Jahresverdienst 1857/58 zweifellos auf zirka 240 Taler jährlich gestellt. Das war ein Lohneinkommen, das bei den gleichzeitigen Lebensmittel-, Wohnungspreisen und Steuerabgaben selbst den Bergleuten ohne Nebeneinkünfte eine so gute Lebenshaltung gestattete,

[27] Im Sammelwerk sind die Marktpreise für Brotgetreide, Fleisch und Butter von 1903 bis teilweise zurück auf das Jahr 1850 „nach Zeitungsnotizen und dergleichen zusammengestellt im statistischen Bureau des Vereins für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund" wiedergegeben. Danach hätte das Kilo Butter 1857 in Bochum 2,25 Mark, in Essen sogar 2,57 Mark gekostet. Diese Angabe ist unbedingt falsch! Mehr als 70 Pfennig kostete damals das Pfund Butter nicht; der erwähnte Kruppsche Arbeiter kaufte es für 50 Pfennig ein. Wie kommt der bergbauliche Vereinsstatistiker zu seiner hohen Preisangabe? Hat er etwa seiner Berechnung die damalige Kaufkraft des Groschens zugrunde gelegt? Dann hätten aber auch die Lohnangaben dementsprechend berichtigt werden müssen.

wie sie später auch nach mehr als einer Verdoppelung der Löhne von derselben Arbeiterklasse nicht wieder erreicht wurde!

Die im Aachener Bezirk gelegenen Bergwerke unterstanden bekanntlich infolge der in diesem Revier gültig gebliebenen französischen Industriegesetzgebung der vollen Selbstverwaltung des Unternehmers. Wir brauchen uns darum nicht zu wundern, daß im Eschweiler- und im Wurmrevier sich schon vor 1850 trübselige Arbeiterverhältnisse entwickelt hatten. Um den Lohn zu drücken, wurde hier früher die unterirdische Ausnutzung weiblicher Arbeiter versucht, aber erfreulicherweise von der Bergbehörde streng verboten. Sonst ließ das Bergamt die Unternehmer frei mit den Bodenschätzen und Arbeitskräften schalten und walten. Die Kohlengruben in der Stolberg-Eschweiler Gegend, fast ausnahmslos dem Eschweiler Bergwerksverein zugehörig, nutzten anfangs der vierziger Jahre die stark wachsende Nachfrage nach Kohlen durch eine gründliche Schröpfung der Konsumenten aus, wobei der damals bestehende Einfuhrzoll auf belgische Kohlen die Zechenbesitzer kräftig unterstützte. Die Eschweiler Gesellschaft machte enorme Ausbeute, die Kohlenverbraucher gerieten in eine Notlage. Stegemann, der jene Vorgänge sehr vorsichtig zurückhaltend beurteilt, schreibt doch, diese Preistreiberei sei „ein schwerer Fehler in der Wirtschaftspolitik der Gesellschaft" gewesen. Zahlreiche Gemeinden reichten bei den Landräten Beschwerden ein, worin gesagt wurde, die Eschweiler Gruben beuteten die Notlage der Verbraucher geschäftlich aus, obgleich die Betriebsinhaber das zu langsame Steigen der Kohlenförderung selbst verschuldeten. Große Industriewerke schlossen sich den Beschwerden der Gemeinden an. Die preußische Regierung setzte darum 1847 den Kohleneinfuhrzoll von 1¼ auf ⅓ Silbergroschen pro Zentner herab; gleichzeitig ermäßigte die belgische Eisenbahn ihre Tarife um 30 Prozent, und „nun ergoß sich mit einem Male ein großer Strom belgischer Kohle mitten in sein (des Eschweiler Bergwerksvereins) natürliches Absatzgebiet hinein". Diese Erfahrung hätte die Regierung vor der Begünstigung privatkapitalistischer Monopolbildungen — in dieser Beziehung ist der Vorfall wirtschaftspolitisch lehrreich — warnen sollen. Leider geschah es nicht.

Die Folgen der egoistischen und dabei sehr kurzsichtigen Preistreiberei hatten hauptsächlich die Arbeiter zu tragen. Durch starken Lohndruck und erhöhte Antreiberei sollte der schwere wirtschaftliche Fehler der Werksverwaltung wettgemacht werden. In den sehr flotten Geschäftsjahren 1844 bis 1847 soll sich nach Huyssens[28] und Stegemanns Angaben der Barlohn der Eschweiler Kohlenwerksarbeiter auf 133,2 bis 143,5 Taler belaufen haben. Ob diese Löhne durchschnittlich von allen erwachsenen Arbeitern oder nur von den bestbezahlten Hauern bezogen wurden, erfahren wir nicht; am wahrscheinlichsten ist das letztere. Wie lang die Schichtzeit war, ist ebenfalls ungewiß; aus den Jahren 1858 bis 1860 wissen wir bestimmt, daß die zwölfstündige, auch für die Untertagsarbeiter, üblich geworden war. Die Hauer schafften „abzüglich der Verlesezeit, des Gebets und der Ein- und Ausfahrt" neunstündig vor Ort![29] 1848 fiel der fragliche

[28] Preußische Zeitschrift für Bergbau-, Salinen- und Hüttenkunde, Band 1861.

[29] Vor 1860 wurden im Eschweiler Revier während der Schicht große Schleifkannen, mit Bier gefüllt, in die Schächte gelassen, um das Trinken des Grubenwassers zu verhindern. Die Kosten trug die Werkskasse.

Lohn auf 129,8, 1849 auf 121,1 Taler; 1852 war er wieder auf 145,1 Taler gestiegen. Mittlerweile hatte sich aber die Förderung pro Arbeiter außerordentlich gehoben. Sie betrug durchschnittlich 1849: 100, 1852: 159 Tonnen, eine Zunahme von 59 Prozent, während die Löhne nur 11 bis 12 Prozent höher geworden waren. Die Verdienste von 1843 bis 1847 können unter Berücksichtigung der im Aachener Bezirk geltenden Marktpreise für die wichtigsten Lebensmittel — in den Jahren 1845/46 herrschte Teuerung — für solche Arbeiter, die einen Teil ihres Nahrungsbedarfs nicht zu kaufen brauchten, als auskömmlich (nach damaligen Begriffen) bezeichnet werden. Jedoch hatten die Grubenbesitzer auch Arbeitskräfte aus dem Bergischen (Solingen-Remscheid, Elberfeld-Barmen usw.), dem Saarrevier, aus Sachsen, Thüringen, Bayern, sogar aus Ungarn herangezogen. Bei diesen reinen Industriearbeitern mochte es selbst in den besten Lohnzeiten knapp hergehen. Die ab 1847 erniedrigten Löhne erlaubten wegen der fast gleichzeitig einsetzenden starken Verteuerung der Haushaltungskosten diesen Arbeiterfamilien nur ein armseliges Leben. An reinen Schichtverdiensten im Gedinge erzielten die Hauer 1850: 16 Silbergroschen 7 Pfennig, 1855: 19 Silbergroschen 1 Pfennig, die Schlepper 1850: 14 Silbergroschen 2 Pfennig, 1855: 16 Silbergroschen 4 Pfennig. Die übrigen Arbeiter erhielten weniger. Dabei wurden die Belegschaften unaufhörlich zur äußersten Kraftanstrengung angetrieben, „um die Selbstkosten zu ermäßigen". Daß es sich im Eschweiler Revier damals um eine Arbeiterschaft handelte, die schon weit mehr ein Industrieproletariat darstellte wie gleichzeitig die Ruhrbergleute, ergibt sich aus den Wohnungsverhältnissen. 1854 beschäftigte der Eschweiler Bergwerksverein 1735 Arbeiter. Davon wohnten bereits über 300 Verheiratete in Werkswohnungen.[30]

Über die Arbeiterverhältnisse im Wurmgebiet um 1850 sind wir wenig unterrichtet. Aus den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts ist übermittelt, daß der Hauerlohn 11 bis 12, der Schlepperlohn 6 bis 7 Groschen für die neunstündige Schicht betragen hat. Der auf der französischen Gesetzgebung beruhende „freie Arbeitsvertrag" hatte den Bergleuten an der Wurm eine regelrechte Schichtverlängerung eingetragen. Der Lohn muß gewöhnlich unauskömmlich gewesen sein; wir hören, daß die Bergarbeiter respektive ihre Familien sich nebenbei mit der Verfertigung von Nähnadeln[31] beschäftigten. Dabei waren die Ansprüche der Arbeiter nicht einmal mittelmäßig hoch. Der Knappschaftsdirektor Simons schreibt, es habe ein schlimmes Truckssystem im Wurmgebiet geherrscht, die Bergleute seien dadurch auch zum Trunk verführt worden: „Ein großer Teil der Grubenarbeiter, welche Kohlknechte genannt wurden, lebte in mißlichen Verhältnissen. An die Anschaffung eines erträglichen Nachtlagers wurde nicht gedacht, der müde Bergmann legte sich auf den platten Boden seines Zimmers, sammelte da neue Kräfte für die nächste Schicht und verdarb so an Leib und Seele.[32] In einer Wohnung, die von jedem Gerät der Erleichterung des

[30] Im Ruhrgebiet galt derzeit die Inanspruchnahme einer sogenannten „Zechenkolonie" als ein Zeichen von ungewöhnlicher Bedürftigkeit. Noch in den siebziger Jahren zog deshalb ein „geborener Ruhrgebieter" selten in eine Koloniewohnung, mochte sie auch tatsächlich besser sein wie die anderen.

[31] In Aachen befindet sich eine bedeutende Nadelfabrikation.

[32] Eine merkwürdige Ähnlichkeit zwischen Oberschlesien und dem Revier Aachen!

Lebens leer ist, kann sich niemand heimisch fühlen; es ist daher kein Wunder, wenn die Kinder das elterliche Haus verließen, sobald sie einigermaßen erwerbsfähig waren und zum besseren Zustand der Familie hätten beitragen können." Zwar gelten diese Sätze für die Zeit von 1820 bis 1830, aber wir finden keinen Anhaltspunkt für die Annahme, daß es 25 Jahre später erheblich besser um die Lage des Wurmbergarbeiters gestanden hätte. Erfahren wir doch aus der Schrift des Bergassessors Direktor Hilt über das fünfzigjährige Bestehen der Vereinigten Gesellschaft für Steinkohlenbergbau im Wurmrevier, daß diese ihren Grubenarbeitern — übrigens bei gleichzeitiger Verteilung von 10 Prozent Dividende! — 1861/62 den kläglichen Lohn von durchschnittlich 1,53 Mark pro Schicht zahlte. Wie könnten wir da annehmen, daß die Unternehmer vor der Zeit, als sie 3 bis 5 Prozent Jahresdividende verteilten, den Arbeitern einen höheren Lohn gegeben hätten? Und auch der Lohn pro 1861/62 war, um das Urteil der Schlesischen Zeitung über die oberschlesischen Arbeiterlöhne zu wiederholen, „zum Leben zu wenig, zum Sterben zu viel". Die preußische Knappschaftsvereinsstatistik für das Jahr 1852[33] gibt als „abgeschätzten" jährlichen Durchschnittslohn der aktiven Mitglieder der Wurmknappschaft 110 Taler an. Wir glauben jedoch nicht einmal an die ungefähre Richtigkeit der „Abschätzung", denn für Eschweiler sind, ebenfalls schätzungsweise, 166 Taler angegeben. Das ist nach den uns sonst für dieses Revier vorliegenden, genaueren Lohnziffern entschieden zu hoch gegriffen. Als übliche Schichtdauer — für welche der Ölverbrauch berechnet worden ist — ermittelte Ponson im Wurmgebiet um 1850 die zehnstündige. Demnach wären die Wurmbergleute derzeit eine Stunde länger angefahren wie etwa ein Vierteljahrhundert vorher.

Im Saargebiet entwickelten sich die Bergarbeiterverhältnisse unter der fiskalischen Grubenverwaltung zunächst günstiger wie in den sonstigen linksrheinischen Bezirken. Die Bergbehörde führte auch hier das System der Normalschichtlöhne ein, nachdem es unter der französischen Herrschaft anscheinend in Wegfall gekommen war. 1817 scheint auch für die Untertagsarbeiter durchweg die zwölfstündige Schicht gegolten zu haben. Anfangs der zwanziger Jahre wurde aber „bei den Gedingearbeiten in der Grube durchgehends für alle Arbeiterklassen die achtstündige Schicht als Regel eingeführt" (Müller) und dementsprechend der Normallohnsatz bemessen. Die Normallöhne pro achtstündige Schicht betrugen für die

	1848	1855
Zimmerer und Probehauer	15 Sgr. — Pf.	17 Sgr. 6 Pf.
Gestein- und Kohlenhauer	12 " 6 "	15 " — "
Schlepper 1. Klasse, Lehrhauer und Zieher	12 " — "	14 " — "
" 2. "	10 " 6 "	13 " — "
" 3. "	9 " — "	12 " — "
Klaubejungen 1. Klasse	— " — "	7 " — "
" 2. "	— " — "	6 " — "

Die Arbeiter über Tage erhielten je nach ihrem Grade einen Groschen weniger. Für die zwölfstündige Schicht gab es 1848 bis zu 1½ Groschen, 1855 bis zu 4 Groschen mehr. Bei der Gedingefeststellung wurde so ver-

[33] Zeitschrift für Bergbau-, Salinen- und Hüttenkunde, 2. Band, 1855; in Zukunft kurzweg als Zeitschrift zitiert.

fahren, daß die betreffenden Arbeiter die in der obigen Lohntabelle genannten Löhne erreichten, „in den meisten Fällen sogar überschritten" (Müller).[34] Daneben gab es noch „Freigedinge" für begünstigte Arbeiter (namentlich Bergzöglinge, Bergschüler), ferner Probegedinge und Prämiengedinge. Auf das sogenannte „Kaufgedinge" kommen wir später zu sprechen. Früher gingen die Förderleute nicht mit ins Gedinge, sondern erhielten von dem Bruttolohn der Hauer die genannten Normallöhne ausgezahlt. Die Schlepper verfuhren „nur achtstündige Schichten, während die Hauer meist zehn Stunden arbeiteten und ihren Verdienst durch Verfahren von Überschichten zu verbessern suchten". Von 1856 an wurden die Gedinge gemeinschaftlich für Hauer und Schlepper festgestellt und der Verdienst nach Maßgabe der Normallöhne verteilt. Das Anteilverhältnis war dann gleich 15 : 14 : 13 : 12.[35] Im Jahre 1856 wurde das Verhältnis auf 16 : 14 : 13 : 11, ab Juli 1862 auf 16 : 12 : 11 : 10 : 9 festgesetzt. Der Schlepperverdienst wurde also verhältnismäßig erniedrigt, wodurch sich auch erklärt, warum diese Arbeitergruppe in der Regel ihrem Unwillen über die Arbeitsbedingungen am ehesten Ausdruck gab. Auch für das Saargebiet ist festzuhalten, daß damals noch die Achtstundenschicht als die normale für die Lohnbemessung der weitaus meisten eigentlichen Bergleute galt, wenn diese auch freiwillig oder veranlaßt durch die Beamten längere Schichten verfuhren. Von der achtstündigen Normalschicht sprach auch die Knappschaftsordnung. In den flotten Geschäftsjahren wurden längere und Überschichten verfahren.

Folgende Tabelle ist den Akten der fiskalischen Bergwerksverwaltung[36] entnommen:

Jahr	Zahl der Arbeiter (inkl. Aufsichtsbeamten)	Davon Hauer und Schlepper in Prozent	Pro Arbeiter		Jahresverdienst inkl. Kassenbeiträge Mark	Schichtverdienst u. Ölkosten Mark
			verfahrene Schichten	Jahresleistungen in Tonnen		
1840	2489	82,84	270,0	153,657	312,92	1,16
1845	3348	78,41	290,9	157,721	352,70	1,21
1850	4580	75,33	290,6	129,663	386,39	1,33
1855	10095	76,43	?	147,022	446,67	1,57
1858	10879	72,64	?	170,107	685,65	2,41
1860	12159	70,91	?	160,865	634,44	2,23

Auf die technisch-wirtschaftliche Bedeutung der verhältnismäßigen Verminderung der Hauer und Schlepper kommen wir in einem anderen Zusammenhang zurück. Der höchste Schichtverdienst wurde sonach auch an der Saar in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts im Jahre 1858

[34] Wir beziehen uns auf die Arbeiten von Müller & Haßlacher über den Steinkohlenbergbau des preußischen Staates in der Umgegend von Saarbrücken.

[35] Der älteste Hauer erhielt also 15, der jüngste Schlepper 12 Teile von dem Gesamtgedinge.

[36] Da „für die Jahre 1852 bis 1860 die wirklich verdienten Löhne nicht für den ganzen Bezirk ermittelt werden" konnten, sind „die Löhne der Grube Dudweiler für diese Zeit zugrunde gelegt und aus dem Jahresdurchschnitt der in dem vorhergegangenen zehnjährigen Zeitraum verfahrenen Schichten der Jahresnettolohn und Schichtlohn auf den Kopf der Belegschaft berechnet". (Müller.)

erzielt. Dann ging bei gleichzeitiger starker Förderungszunahme der Lohn bis inklusive 1865 zurück.

Ob mit den angegebenen Löhnen eine nach zeitgenössischer Auffassung anständige Lebenshaltung möglich war? Saargebietsknappen, die sich der Zustände in den fünfziger Jahren recht gut erinnerten, versicherten uns, damals habe die Mehrzahl der Bergarbeiter besser gelebt wie heute. Das kann natürlich nicht so wörtlich, sondern muß unter Berücksichtigung der jeweiligen Gesamtverhältnisse verstanden werden. Berginspektor Müller belehrt uns: „Entsprechend den niedrigen Löhnen war die Lebenshaltung der bergmännischen Familien im Saargebiet in der ersten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts eine recht bescheidene. Sie wurde neben dem geringen Einkommen vornehmlich durch die Getreidepreise beeinflußt, die damals großen Schwankungen unterworfen waren und zuweilen eine ganz außerordentliche Höhe erreichten. Allerdings war die Mehrzahl der Saarbrücker Bergleute bei der geringen Dichtigkeit der Bevölkerung und dem ganz allmählichen Anwachsen der Belegschaft in der Lage, sich einen Teil der Feldfrüchte selbst auszusäen und im Herbst einzuheimsen, so daß sie nicht ganz auf den Einkauf ihrer Lebensmittel angewiesen waren. Namentlich gerieten die Kartoffeln bis zu der Zeit, wo die Kartoffelkrankheit auftrat, in dem Sandboden an der Saar beinahe ohne Pflege und bildeten das bei weitem wichtigste Nahrungsmittel für Menschen und Tiere, während der Roggen durch Magerkeit des Bodens und Mangel an Düngung und Pflege höchst unbedeutende Erträge lieferte. . . . Der im Besitz der Bergleute befindliche Viehstand war, soweit es sich um Pferde, Rinder und Schafe handelte, kaum nennenswert, doch spielte ihrer Zahl nach die Ziege, diese Kuh des kleinen Mannes, eine immer größere Rolle. Während man im Jahre 1816 im ganzen Regierungsbezirk Trier nur 3419 Stück zählte, gab es bei der Zählung anfangs der sechziger Jahre 22383 Stück, von denen 6863 allein auf die Bewohner der Kreise Saarbrücken und Ottweiler entfielen. Eine ähnliche Zunahme fand bei den Schweinen statt, deren Zahl sich auf 10019 in den beiden letztgenannten Kreisen stellte." Wir haben uns also auch die Mehrheit der bergmännischen Bevölkerung an der Saar um die fragliche Zeit als nebenbei noch landwirtschaftlich tätig vorzustellen. Dementsprechend sind auch die Lohnziffern zu bewerten. Da sie nicht nur die ständigen Arbeiter, sondern die Gesamtbelegschaft betreffen, seien sie nachfolgend mit den auf einer im Weichbild der Stadt Essen belegenen Grube gezahlten Gesamtdurchschnittslöhnen verglichen. Es betrugen die Durchschnittsverdienste:

	Im Saargebiet	Auf der Zeche Sälzer und Neuak[37]
1847	369,52 Mark	272,53 Mark
1850	386,39 =	312,60 =
1855	446,67 =	458,65 =
1858	685,65 =	516,75 =

Die Saargebietlöhne waren in den meisten Jahren erheblich höher wie die Verdienste auf Sälzer und Neuak, einer Ruhrgrube, die nicht unter dem Revierdurchschnitt auslohnte. Vergleichen wir sodann die von Müller mitgeteilten Jahresdurchschnittspreise von Bodenerzeugnissen in den Markt-

[37] Nach Waldhausen, siehe Literaturverzeichnis im 1. Band.

orten St. Johann und Saarbrücken mit den im Sammelwerk für Dortmund, Bochum und Essen zusammengestellten, so finden wir um 1850 an der Saar eher niedrigere als höhere Getreide- und Kartoffelpreise vorherrschend. Also wird die Lebenshaltung der Saarbergleute damals ungefähr die gleiche wie die ihrer Ruhrgebietskameraden gewesen sein. Wir sagen ungefähr, trotz der höheren Löhne an der Saar, weil dorthin bereits anfangs der fünfziger Jahre eine verhältnismäßig starke Arbeiterzuwanderung aus dem rechtsrheinischen Deutschland (zum Beispiel aus Thüringen, Sachsen, dem Harz, auch aus Westfalen) und besonders vom Hunsrücken und der Eifel stattfand. Es wurden schon Schlafhäuser für die Unansässigen errichtet, und der Fiskus förderte (ab 1842) die Ansiedlung der Bergleute durch Hingabe von Hausbauprämien und zinslosen Baudarlehen. Demzufolge muß schon ein vergleichsweise größerer Teil der Bergleute als gleichzeitig im Ruhrgebiet aus reinen Industriearbeitern bestanden haben, für die die Marktpreise der Lebensmittel die Kaufkraft des Lohneinkommens voll beeinflußten. Die aus der Eifel und vom Hunsrücken Zuwandernden waren übrigens an eine sehr ärmliche Lebenshaltung gewöhnt.

Das heute bedeutende niederrheinische Braunkohlenindustriegebiet war damals noch so wenig aufgeschlossen, daß sich eine eigentliche Industriearbeiterschaft noch fast gar nicht entwickelt hatte. Der alte Erzbergbau in der Eifel war niemals von großer Bedeutung. Von den dortigen Arbeiterverhältnissen gibt Fanny Imle (siehe Literaturverzeichnis im 1. Band) eine trübselige Beschreibung. Über die lothringische und die süddeutsche Bergarbeiterlage um die zur Erörterung stehende Zeit ist uns nichts Bestimmtes bekannt geworden.

Verschlechterung der Arbeitsbedingungen.

1. Eine Ausnahme von der Regel.

Nur in einem Punkte haben sich die deutschen Regierungen und Bergbehörden die ausländischen Erfahrungen mit dem „freien Arbeitsvertrag" doch eine ernste Warnung sein lassen. Das Verbot der Kinderarbeit unter Tage wurde fast ganz, das der unterirdischen Beschäftigung von Mädchen und Frauen unbedingt aufrechterhalten. Das verdient um so mehr hervorgehoben zu werden, als die verantwortlichen Behörden sonst ziemlich alles gehen ließen wie es wolle. Die Privatgrubenbesitzer in den linksrheinischen Bezirken mit französischem Bergrecht waren auf dem besten Wege, die unterirdische Frauenarbeit zu einer ständigen Einrichtung zu machen. Das Oberbergamt Bonn verbot es ihnen 1827. Für den zu dem Oberbergamtsgebiet gehörenden linksrheinischen Teil des Regierungsbezirks Düsseldorf mußte 1858 die Untertagsarbeit von Mädchen und Frauen ausdrücklich bergamtlich verboten werden. Über diesen „Eingriff in die Arbeitsfreiheit" lamentierten die Werksunternehmer, glücklicherweise vergeblich. Die preußischen Gesetze von 1860 und 1865 untersagten zwar nicht ausdrücklich die Untertagsbeschäftigung weiblicher Arbeiter, aber die Bergbehörde erachtete aus Sicherheits- und Schicklichkeitsgründen ein Verbot durch Polizeiverordnung als dem Sinne des Gesetzes nicht wider-

sprechend. Im rheinisch-westfälischen und in den mitteldeutschen Bergwerksbezirken sind unseres Wissens auch nach Inkrafttreten der neuen Berggesetze nie weibliche Arbeiter in den Gruben, auf den Ruhrkohlenwerken auch nicht über Tage, beschäftigt worden.

Ganz anders in Oberschlesien! Von hier wurde bereits 1841 berichtet, es herrsche Mangel an Arbeitskräften, „so daß bei vielen Arbeiten teils Mädchen, teils Frauen, teils achtjährige Knaben mit herangezogen werden müssen. Bei manchen Abraumarbeiten besteht die ganze Belegschaft aus Kindern." Im April 1861 schrieb die Bank- und Handelszeitung aus Oberschlesien:

„Die leichteren Aufdeckarbeiten bei den Eisenerzförderungen usw. werden fast ausschließlich von Frauen geleistet; und da diese wegen der Arbeitslosigkeit in jeder beliebigen Zahl zu haben sind, wird den Männern immer mehr Arbeit entzogen, weil jene weit billiger (!) arbeiten, wodurch der der Familie zufließende Verdienst auf ein Minimum herabgedrückt wird, das selbst zur notdürftigen Ernährung nicht ausreichend ist. Die bedauerlichen Folgen solcher Arbeitsverhältnisse sind schon sichtbar; Krankheiten, Vergehen gegen das Eigentum greifen immer mehr um sich."

Um „die Selbstkosten zu ermäßigen" — das wurde das ausschließliche Leitmotiv der Unternehmer —, stellte man statt Männer weit billiger arbeitende Frauen an. Das und nichts anderes hat die schlesischen Werksbesitzer veranlaßt, Frauen und Mädchen in steigendem Maße auszunutzen. Bis um 1861 scheint es bei der Obertagsbeschäftigung geblieben zu sein. Das „auf den liberalsten Grundsätzen beruhende" Berggesetz von 1865 gab den „allerchristlichsten"[1] oberschlesischen Werksbesitzern den Mut, die weiblichen Arbeiter auch unter Tage auszunutzen. Da gütliche Vorstellungen der Bergbehörde fruchtlos verliefen, verordnete das Oberbergamt Breslau am 20. Oktober 1868:

„Auf Grund des § 197 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juli 1865 wird für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks verordnet, was folgt:

§ 1. Frauen und Mädchen dürfen beim Bergbau unter Tage nicht beschäftigt werden.

§ 2. Übertretungen dieser Verordnung werden nach § 208 des Allgemeinen Berggesetzes mit Geldbuße bis zu 50 Taler bestraft.

§ 3. Vorstehende Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Januar 1869 in Kraft."

Hiergegen erhob der Bergrat a. D. Ficinus als Vertreter des Grubenmagnaten Graf Hugo Henckel von Donnersmarck beim Handelsminister Beschwerde, diese begründend mit der Behauptung, die §§ 196 und 197 des Allgemeinen Berggesetzes seien nicht dahin auszulegen, daß ein solcher „Eingriff in die bestehende Gewerbe- und Verkehrsfreiheit" gestattet sei. (Also im Namen der — Freiheit protestierte der Unternehmervertreter gegen das Verbot der Frauenausnutzung!) Es ist gerade heute von besonderem Interesse, aufzufrischen, wie sich vor fünfundvierzig Jahren ein Kapitalistenanwalt über Humanität und Arbeiterschutz ausließ. Der Bergrat Ficinus kritisierte nämlich die fragliche Bergpolizeiverordnung mit folgenden Worten:

---

[1] So betitelte August Brust 35 Jahre später die katholischen oberschlesischen Werksherren.

„Alle Gründe, welche deren (der Bergpolizeiverordnung) Verteidiger vorgebracht haben, beweisen zu viel, indem sie sich ebensogut auf die Beschäftigung männlicher Arbeiter unter Tage als auch auf die Beschäftigung weiblicher Arbeiter auf den Bergwerken und in Wäschen anwenden lassen. Auch die von uns völlig verschiedenen englischen und belgischen Verhältnisse sind herangezogen worden, und auch an süßlichen, sentimentalen Humanitätsgründen (!) und Hinweisen auf die Moralität (!) hat es nicht gefehlt. Alle diese Gründe sind unwesentlich. . . ."

So ungefähr lassen sich neuerdings wieder Unternehmeranwälte als starknervige „Helden der Menschheit" in Reden und Büchern gegen den angeblich durch unsere Arbeiterschutzbestimmungen geförderten „Humanitätsdusel" aus.

Auf die Beschwerde des Vertreters der gräflich Donnersmarckschen Werksverwaltung antwortete der Minister unterm 23. Dezember 1868 abschlägig. Er gab den §§ 196 und 197 des Allgemeinen Berggesetzes die Deutung, sie erteilten den Bergbehörden das Recht zum Erlaß auch der angefochtenen Verordnung. Nunmehr wandte sich Bergrat a. D. Ficinus mit einer Petition an das preußische Abgeordnetenhaus. Der Berichterstatter der Landtagskommission für Handel und Gewerbe, Abgeordneter Dr. Becker (der „rote Becker", Dortmund), erstattete über die Angelegenheit an das Plenum einen ausführlichen Bericht (Nr. 376 der Drucksachen, 2. Session 1868), der eine Fülle von kulturhistorischem Material von bleibendem Werte über die Frauenarbeit in der Bergwerksindustrie enthält. Der Berichterstatter legte zunächst zweifelsfrei dar, daß den Bergbehörden auch nach dem neuen Gesetz das Recht zustehe, mit Rücksicht „auf die Sicherheit der Baue und die Sicherheit des Lebens und die Gesundheit der Arbeiter" Verordnungen zu erlassen. Sodann erörterte Becker, welche Gefahren die unterirdische Beschäftigung von Frauen und Mädchen für die Belegschaft im allgemeinen und für die weiblichen Arbeiter im besonderen mit sich bringt. In dem Bericht heißt es wörtlich:

„Es ist kaum zu bezweifeln, daß, wenn beim Bergbau vielfach schon der Mann Leben und Gesundheit wagt und oft mit eigentümlichen, schlimmen Krankheiten kämpft, das Weib sich solchen Gefahren in weit höherem Maße aussetzt. Selbst die verhältnismäßig einfachsten Arbeiten, wie Füllen und Schleppen der Förderwagen, üben, besonders wenn sie in niedrigen Strecken stattfinden, auf den Organismus des Weibes nachteiligere Wirkungen aus als auf den des Mannes. Abortus, schwere Entbindungen und Totgeburten sind nach dem Zeugnis der belgischen Ärzte unter den Bergarbeiterinnen am häufigsten!"

Diese Erfahrungen und auch die Beobachtung, daß die Bergarbeiterinnen der „bergmännischen Disziplin" gerade in kritischen Fällen nicht genügten, hätten das Oberbergamt Bonn schon 1827 veranlaßt, seine (oben zitierte) Verordnung herauszugeben. Auch heute noch sehr beherzigenswert sind die Ausführungen des Berichterstatters über die wirtschaftlichen Folgen der Frauenarbeit:

„Im allgemeinen sind die männlichen Arbeiter der Erweiterung des Arbeitsgebiets für das weibliche Geschlecht nicht günstig gestimmt; aber wenn von denselben jemals ein Beispiel der verabscheuungswürdigsten Beschäftigung für Frauen und Mädchen angeführt wird, so darf man darauf rechnen, daß als solche noch heute die ehemalige Weiberarbeit in den englischen Kohlengruben ge-

nannt wird.... Der Widerwille der männlichen Arbeiter gegen die Mitarbeiterschaft der Weiber findet bis zu einem gewissen Maße seine volle Berechtigung in der Tatsache, daß Frauen, gerade wie Kinder, unter ungleich schlechteren Bedingungen Arbeit nehmen als Männer."

In welcher Weise die allgemeinen Lohnverhältnisse durch die Beschäftigung von weiblichen Arbeitern beeinflußt wurden, demonstrierte der Bericht an mehreren Beispielen und schlußfolgerte: „Wenn Weiber jetzt unter Tage als Schlepper verwendet werden (in Oberschlesien), so mögen sie allerdings anfangs wohl denselben Lohn wie männliche Schlepper erhalten, aber erfahrungsgemäß sinkt der Lohn der Weiber bald oder allmählich unter den Lohn der Männer und drückt dann den Arbeitslohn überhaupt, der für Bergleute im Vergleich mit anderen Arbeitslöhnen ohnehin meist verhältnismäßig niedrig ist." In Oberschlesien seien 1867 rund 19000 Steinkohlenbergleute beschäftigt gewesen, darunter einige hundert weibliche unter Tage. Diese geringe Zahl drücke den Lohn noch nicht, zumal da Arbeitermangel herrsche. Das würde aber anders, wenn die Zahl der Arbeiterinnen zunähme und die Konjunktur sich verschlechtere. Im belgischen Kohlendistrikt Hennegau sinke seit 1859 der Lohn der Bergarbeiterinnen, ihre Zahl sei unter Tage auf 8000, über Tage auf 3000 bis 4000 angewachsen! Der Generaldirektor des belgischen Bergwesens, Herr Jochams, der mindestens die weiblichen Arbeiter unter 16 Jahren von der Bergarbeit auszuschließen empfehle, schreibe:

„Meines Erachtens rührt diese Zunahme der Arbeiterinnen unter Tage von der Zunahme der Armut her, die durch gleichzeitige Arbeitsstockung und Teuerung der Lebensmittel entstanden ist. So suchen nun Frauen und Mädchen in Menge die Grubenarbeit als die einzige Gelegenheit, um einen Beitrag zu den Kosten des Haushaltes zu erschwingen."

Als in England die Frauenarbeit im Bergbau besonders stark verbreitet war, hätten die Bergleute auf einer weit niedrigeren Stufe der Sittlichkeit und Bildung wie zurzeit gestanden. Die Kommissionsverhandlungen ergaben außerdem, daß allerdings die fiskalischen Werke in Oberschlesien mit der Beschäftigung von Frauen den Anfang machten, aber alsbald sei deswegen an die zuständige Behörde berichtet worden und darauf von dort ein Verbot erfolgt: „Sowohl die Königsgrube als auch die Königin-Luise-Grube hätten dann die Weiber wieder von der unterirdischen Arbeit ausgeschlossen, ohne darauf in wirkliche Verlegenheit um Arbeitskräfte zu geraten."

Die Landtagskommission beschloß mit allen gegen eine Stimme, bei dem Plenum zu beantragen: über die Petition des Bergrats a. D. Ficinus zur Tagesordnung überzugehen und die Regierung aufzufordern, in Erwägung darüber einzutreten, in welcher Weise die Beschäftigung von Frauen und Mädchen bei dem Bergbau, dem Hüttenbetrieb und in Fabriken einer gesetzlichen Regelung bedürfe. Es verblieb also bei der angefochtenen Bergpolizeiverordnung; dadurch blieb die Bergarbeiterbevölkerung vor noch weit schlimmeren Übelständen bewahrt, als ohnehin über die „freien Arbeiter" hereinbrachen. Die Frauenarbeit unter Tage ist dann für das ganze deutsche Reichsgebiet durch die Gewerbeordnung von 1869 (§ 154a) verboten worden.[2]

[2] In Oberschlesien hat sich bis heute eine ausgedehnte oberirdische Frauenbeschäftigung erhalten. 1911 waren auf deutschen Bergwerken 11180 weibliche

Hinsichtlich der Kinderarbeit hielten die Behörden dem Ansturm der Unternehmer nicht so erfreulich stand. Die zu dem preußischen Gesetz von 1853 erlassene Verfügung vom 12. August 1854 untersagte zwar allgemein die Beschäftigung von Kindern unter 16 Jahren unter Tage, und die Reichsgewerbeordnung übernahm diese Bestimmung; aber sie gilt nicht unbedingt. Beispielsweise erhielten die Mansfelder Werksbesitzer 1855 die ministerielle Erlaubnis, auch Kinder von 13 bezw. 14 Jahren an bei der unterirdischen Arbeit zu gebrauchen. Diese Konzession besteht heute noch.[3] Auch sonst noch war die unterirdische Kinderausnutzung bergbehördlich zugelassen. Leider fehlen über die Werksbelegschaften ältere Spezialstatistiken; man erfährt in der Regel nur die Totalsumme der Arbeiter. Wohl anläßlich der Vorbereitung nachgenannter Verordnung wurde anfangs 1879 für den Ruhrkohlenbergbau festgestellt, daß seine Gesamtbelegschaft sich auf 76572 Köpfe belief. Hiervon waren 2281 „Jugendliche" im Alter von 13 bis 16 Jahren, und von diesen wieder fuhren 260 unterirdisch an als Pferdetreiber, Schlepper, Bremser und Wettertrommeldreher. Demnach hatte sich auch der Kinderschutz rücksichtlich der Instruktion von 1853 verschlechtert. Da um 1879 ein großer Arbeiterüberfluß herrschte, wurden die Arbeiter wegen der Verwendung von Kindern unter Tage unmutig. Durch Bergpolizeiverordnung vom 23. August 1879 verbot das Oberbergamt Dortmund die unterirdische Beschäftigung von Kindern als Bremser, Schlepper und Pferdetreiber. Damit waren sie so gut wie ganz aus den unterirdischen Bauen vertrieben. Eine Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. Juli 1881 verordnete auf Grund der Reichsgewerbeordnung § 136, daß jugendliche Arbeiter, wenn sie Wechselschichten verführen, die erste nicht vor 5 Uhr morgens beginnen, die zweite nicht nach 10 Uhr abends schließen dürfe. Jede Schicht dürfe nicht mehr als acht Stunden dauern. Das galt für die Übertagsarbeiten. Die Untertagsarbeit war den Jugendlichen in der Regel verboten. Für das Königreich Sachsen bestanden die bereits mitgeteilten gesetzlichen Beschränkungen der Kinderarbeit beim Bergbau. Erst nachdem durch Verordnungen des Bundesrats und Bekanntmachungen des Reichskanzlers die Arbeitsdauer und -art der Jugendlichen eingeschränkt war, entschloß sich die sächsische Oberbergbehörde, am 1. Mai 1896, die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter unter Tage ganz zu verbieten. Von erheblicher Bedeutung war sie übrigens im sächsischen Bergbau vordem nicht.

Die Grubenbesitzer haben bis heute noch nicht aufgehört, die Wiederzulassung der Kinderarbeit unter Tage zu fordern. Werksseitig wird behauptet, die frühzeitige Kinderbeschäftigung sei nötig zur „Erziehung eines geschulten Bergarbeiterstandes". Daß diese Behauptung nur ein Vorwand ist, weiß jeder Bergmann, der aufmerksam beobachtet, wie leichtfertig es die Verwaltungen selbst mit den bergbehördlichen Vorschriften über die Heranbildung von Hauern usw. nehmen. Es sei vorweg gesagt, daß sich die Berg-

Arbeiter tätig, davon über 9000 allein im Oberbergamtsbezirk Breslau. Auf den oberschlesischen Steinkohlengruben wurden 1885: 3748, 1890: 4690, 1900: 3449, 1905: 4650, 1910: 5908 weibliche Arbeiter beschäftigt. Ihre Zahl ist also wieder gestiegen.

[3] Die Kinder schleppen meist kriechend die Förderwagen durch die niedrigen Strecken; 1905 waren es 884, 1911 noch 627.

behörden in den letzten Jahren augenscheinlich immer mehr mit der unterirdischen Kinderausnutzung befreundet haben. 1895 wurde eine skandalöse Ausbeutung jugendlicher Arbeiter auf der Zeche Unser Fritz bei Herne gerichtlich festgestellt. Kinder von 14 bis 16 Jahren hatten teilweise bis 18 Stunden ununterbrochen Werksarbeit verrichtet! Diese grobe Gesetzwidrigkeit konnte jahrelang — unter der angeblich scharfen Aufsicht der staatlichen Berginspektion! — geübt werden. Welche Lehre zog die verantwortliche Bergbehörde aus diesem Skandal? In der Unternehmerzeitschrift Glückauf (Essen), Nr. 3 von 1900, sprach sich der Oberbergrat Leybold, Mitglied des Oberbergamtes Dortmund, für eine stärkere Heranziehung von Vierzehn- bis Sechzehnjährigen zur Bergarbeit aus. Ja, er deutete sogar an, daß die Bergbehörde geneigt sei, „wohlwollend zu prüfen, in welchen Grenzen und unter welchen Bedingungen eine Beschäftigung unter Tage doch wieder zuzulassen sein möchte"! In der Tat hat das Oberbergamt Breslau die Anfahrt „jugendlicher Arbeiter" (14 bis 16 Jahre alt) unter Tage zugelassen. 1905 arbeiteten 858 solcher Kinder im schlesischen Bergbau unterirdisch, 1911 war ihre Zahl auf 2689 gestiegen! Während so der Kinderschutz stillschweigend verschlechtert wurde, klagen die Werksinteressenten in ihren Versammlungen, in der Presse und in den Parlamenten fortwährend über einen „unaufhörlichen, die Industrie schwer belastenden Fortgang der Sozialgesetzgebung".

Für die österreichischen Staaten verbot das Berggesetz von 1884 die regelmäßige Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren beim Bergbau und die Untertagsarbeit weiblicher Personen überhaupt. In der Begründung des Gesetzes heißt es: „Das Verbot der Beschäftigung von Frauen und Mädchen rechtfertigt sich durch Schicklichkeits- und Moralitätsgründe, ferner durch die Rücksicht auf die schwache Konstitution des weiblichen Geschlechtes." Wie Metzner schreibt, hatten sich die Verhältnisse in den Berghauptmannschaften Komotau und Elbogen so schlimm gestaltet, daß dort 1855 „nahezu 53 Prozent der Belegschaft Frauen und Kinder" waren. Übrigens war das österreichische Gesetz von 1884 das erste neuzeitliche, welches eine gewisse Maximalarbeitsschicht für alle Bergarbeiter vorschrieb; sie sollte höchstens — zwölf Stunden betragen. Im selben Jahre verbot eine Allgemeine Bergpolizeiverordnung für Belgien (28. April 1884) die unterirdische Beschäftigung von Knaben unter 12 und Mädchen unter 14 Jahren. Das war der klägliche Anfang einer Bergarbeiterschutzgesetzgebung. Zwei Jahre später traten die belgischen Bergarbeitermassen stürmischer gegen ihre unmenschliche Ausbeutung auf den Plan. Dieser Bewegung gelang es mit der Zeit, die Landesgesetzgebung zugunsten des Grubenproletariats in Bewegung zu setzen. Bevor es aber dazu kam, schoß das den Grubenbesitzern wiederholt gegen die „aufrührerischen" Bergleute zu Hilfe gesandte Gendarmerie- und Militäraufgebot noch manchen Kämpfer für die Menschlichkeit über den Haufen.[4]

[4] Die Füsilierung der bergmännischen „Aufrührer" war den Herren ein probates Mittel. Der Bericht des Generalrats der Internationalen Arbeiterassoziation an den Vierten Allgemeinen Kongreß in Basel, 1869, enthält darüber haarsträubende Mitteilungen. Im Mai 1868 ließ die belgische Regierung auf die

2. Schichtverlängerung. Überschichtenwesen.

Der Gottesberger Stadtchronist berichtet: „Ehedem war es üblich, daß die Bergleute Sonnabends nur eine halbe Schicht verfuhren. Als sie 1853 veranlaßt (!) wurden, auch an diesem Tage eine ganze Schicht zu arbeiten, entstand unter ihnen im ganzen Waldenburger Revier darüber große Unzufriedenheit, und sie weigerten sich, überhaupt anzufahren." Doch setzten die Behörden und die nun an der Grubenverwaltung mitbeteiligten Gewerke die Arbeitszeitverlängerung durch.

Demnach ist in Niederschlesien wie im Harz die Verkürzung der Arbeitsruhe gegen den Widerstand der Belegschaften erfolgt. Sie mußten sich fügen. Eine organisierte Auflehnung gegen die Verschlechterung der Arbeitsbedingungen wurde mit Gefängnis bestraft. Etwa ein Jahrzehnt später war das Verfahren von zehnstündigen Schichten im Revier Waldenburg die Regel geworden. Der Sonnabend wurde besonders zum Verfahren von Doppel- oder „Beischichten" ausgenutzt. Vor dem Streik 1869 war es Gebrauch, bis zu 16stündige Schichten zu machen. Wir entnehmen diese Mitteilung dem Hirsch-Dunckerschen Zentralblatt, dem Gewerkverein; ihm berichteten so Waldenburger Bergleute. Darauf sandte der Breslauer Berghauptmann Dr. Serlo dem Blatte eine vom 13. Juli 1869 datierte Zuschrift, worin der Schreiber versicherte, wenn wirklich (was er bestreite) bis 16stündige Schichten verfahren würden, dann geschähe das lediglich nach freiem Ermessen der Arbeiter. Wörtlich schrieb Serlo:

„Solange in Deutschland Bergbau getrieben wird, kennt man nur achtstündige oder zwölfstündige Schichten (tägliche Arbeitszeit); in die acht Stunden wurde die Anfahrtszeit, das heißt die Zeit zum Gange von der Oberflächenöffnung (!) bis zum Arbeitspunkt in der Grube (!) und ebenso zurück eingerechnet, in die zwölf Stunden außer der Anfahrtszeit ½ Stunde Frühstück, 1 Stunde zum Mittagessen. Dies wurde in Preußen bis dahin aufrechterhalten, wo die Staatsbergbehörde die Arbeiterdisziplin leitete. Seit dem Gesetz von 1860 ist diese Disziplin ganz in die Hände der Bergwerksbesitzer übergegangen. . . ."

Diese bergamtliche Erklärung ist ein wichtiges Dokument zu der durch die Bergarbeiterbewegung „brennend" gewordenen Frage: War früher in die Achtstundenschicht Ein- und Ausfahrt einbegriffen? Berghauptmann Serlo, der als bergrechtlicher Schriftsteller und Geschichtsforscher in Fachkreisen großes Ansehen genoß, bejahte diese Frage. Im übrigen erwies er sich über die 1869 üblich gewordene Arbeitsschicht und auch über die sonstigen Bergarbeiterverhältnisse in Schlesien sehr schlecht unterrichtet. In mehreren Zuschriften aus Arbeiterkreisen an die Waldenburger

---

streikenden Puddler in Seraing und die Kohlengräber des Borinage schießen. Im Sommer streikten die Bergleute in Saint-Etienne usw. (Frankreich) für Verkürzung der zwölfstündigen Schicht. Die Besitzer ließen Militär kommen, machten die Soldaten betrunken, und diese schossen eine Anzahl der um die Schächte versammelten Bergleute und Frauen nieder. Um dieselbe Zeit traten die Bergleute bei Deubighshire (Wales) gegen Lohnverkürzung in einen Streik. Das herbeigeholte Militär erschoß fünf Personen, darunter zwei Frauen und ein Kind. Die Jury (Gericht) erklärte diese Morde für „erlaubten Totschlag"!

Zeitung (bekannter Untertitel Sudetenzeitung) und an den Gewerkverein wurde nachgewiesen, daß sehr häufig die Schichtzeit bis 16 Stunden ausgedehnt worden ist. Soweit dabei von einer Freiwilligkeit die Rede sein konnte, war der betreffende Arbeiter infolge der geringen Verdienste gezwungen, „freiwillig" Über- und Beischichten zu verfahren. Gestand doch selbst eine zur Verteidigung der Werksbesitzer herausgegebene Schrift[5] zu, „auf den meisten Steinkohlenwerken sind zehnstündige Schichten im Gebrauch"; achtstündige seien „mit Rücksicht auf die Förderung" (!) nicht empfehlenswert. So falsch informiert waren schon damals die Vertreter der Oberbergbehörden über die wirklichen Zustände in den Bergwerksbezirken. Man müßte sonst annehmen, die diesbezüglichen bergbehördlichen Erklärungen seien wider besseres Wissen erfolgt, was uns widerstrebt. Allerdings, gewisse bergbehördliche Funktionäre haben sich nicht gescheut, die Beschwerden der Arbeiter ohne weiteres als wissentlich unwahre abzufertigen.

Die nach dem großen Streik von 1889 vorgenommenen amtlichen Untersuchungen über die Arbeiterverhältnisse im preußischen Steinkohlenbergbau ergaben für Niederschlesien „laut Arbeitsordnungen" zwar „nur" eine tägliche Arbeitszeit von 8 oder 10 Stunden unter, 12 Stunden über Tage. Aber einmal war nur auf zwei Gruben bestimmt, ob die Zeit der Ein- und Ausfahrt in die Schichtzeit einzurechnen sei. Welche Arbeitszeit dann wirklich üblich war, geht aus der vorsichtig zurückhaltenden amtlichen Feststellung hervor, die Bergleute forderten, „daß die Arbeitszeit einschließlich der Ein- und Ausfahrt nur (!) 10 Stunden, an Sonnabenden 8 Stunden betragen solle". Danach stand eine achtstündige Schicht nur auf dem Papier der Arbeitsordnung. Tatsächlich wurden mehr als zehnstündige Schichten verfahren. Die amtliche Untersuchung ermittelte ferner,[6] daß „auf einer Reihe Gruben im Widerspruch mit den Arbeitsordnungen vor dem Ausstand ständig längere Schichten verfahren worden sind". Die, wie früher dargelegt, wohlüberlegt sehr dehnbar gefaßten Bestimmungen der Arbeitsordnungen verdunkelten eben den Tatbestand. Neben diesen langen ständigen Schichten wurden, gleichfalls amtlich festgestellt, auch noch zwangsweise Überschichten und Sonntagsarbeiten geleistet. Die Revidierte Schlesische Bergordnung von 1769 schrieb vor (siehe 1. Band, S. 401 ff.), die vollen Schichten sollten 8, die Nebenschichten 4 Stunden dauern. Doppelschichten waren verboten. Nicht lange nach der Einführung des „freien Arbeitsvertrags" besaßen die niederschlesischen Bergleute „ordnungsgemäß" die 10- bis 12stündige Schicht, und es wurden Doppelschichten zu 16 Stunden verfahren.

Die genannte Bergordnung galt natürlich auch für Oberschlesien. Unterm 28. Juni 1860 schrieb die Schlesische Zeitung ahnungsvoll: „Die Arbeitslosigkeit der Bergarbeiter wächst. Man sieht mit Spannung der Zeit entgegen, in der das neue Gesetz über die Bergarbeiter in Kraft tritt.

[5] Historischer Bericht über die am 1. Dezember 1869 begonnene achtwöchige allgemeine Arbeitseinstellung der Waldenburger Bergleute. Verfasser nicht genannt, aber zweifellos ein Werksinteressent. Gedruckt bei Haage in Schweidnitz.

[6] Dabei war die Untersuchung so eigenartig „organisiert" und wurde derart durchgeführt, daß die Arbeiter lebhafte Klagen wegen Begünstigung der Werksbesitzer erhoben und sich schließlich vielfach weigerten, „die Komödie mitzumachen".

Mit diesem Gesetz hören die normierten Lohnsätze sowie für die Knappschaftsgenossen das Monopol der Grubenarbeit auf, und freier Kontrakt zwischen Arbeitgeber und Arbeiter ist dann der Regulator des Verdienstes. Unter den jetzigen Umständen ist ein Sinken des Arbeitslohns wahrscheinlich unausbleiblich. Es wird diese Änderung in dem Grade, wie sie für den Arbeitgeber förderlich ist, für schwächere und untüchtige Arbeiter zu einer Kalamität führen und kann mit der Zeit selbst das Institut der oberschlesischen Knappschaft in Frage stellen. Das muß und wird überwunden werden. Das Gesetz ist ein weiterer Schritt zur allgemeinen Freiheit der Arbeit, in welcher dieselbe ihren natürlichen Regulatoren anheimfällt." Zum größeren Unglück für die Arbeiter trat der Systemwechsel in einer Zeit ungünstigen Geschäftsganges ein. Diesen „weiteren Schritt zur allgemeinen Freiheit" bekam die schon ohnehin blutarme Arbeiterbevölkerung übel zu spüren. Wie es mit ihren Vermögensverhältnissen aussah, geht aus einer im Mai 1860 von dem Verein der Bergwerks- und Hüttenbesitzer gefaßten Resolution betreffend die Lohnarreste hervor. Diese Entschließung — für eine rücksichtsvolle Lohnbeschlagnahme — läßt erkennen, daß sich sehr zahlreiche Arbeiterfamilien in drückender Schuldknechtschaft befunden haben müssen. Damit es den Arbeitern besser erginge — wurde eine bedeutende Schichtverlängerung durchgeführt. Der katholische Schriftsteller Franz Genecke schreibt darüber in der Sozialen Kultur (M.-Gladbach, 12. Heft 1912): „Als dann aber 1860 der freie Arbeitsvertrag eingeführt wurde, machte man in Oberschlesien vielfach aus der Achtstunden- eine Zehn-, Elf-, ja Zwölfstundenschicht. Die amtliche Denkschrift anläßlich des Bergarbeiterstreiks 1889 stellte fest, daß vielfach die zwölfstündige Schicht unter Tage überschritten wurde." In Wirklichkeit existierte überhaupt keine regelrechte Schichtbeschränkung, trotz anderslautender Arbeitsordnungen. Die Leute blieben bis zur völligen Erschöpfung am Werke und wankten dann nach Hause, wo sie sich auf dem unbeschreiblichen „Bett", fast bewußtlos vor Müdigkeit, zur kurzen Ruhe hinstreckten, um bald wieder den „Reichtum der Nation" vermehren zu helfen.

Die Denkschrift 1889[7] erklärt, die Arbeiter hätten „fast übereinstimmend die Einführung einer zehnstündigen Schicht" gefordert, wobei der in Oberschlesien gebräuchliche Sinn des Wortes „Schicht" eine Rolle spielte: „Es wird angenommen (!), daß auch bei mehr als zwölfstündigem Verweilen in der Grube die ‚Schicht' noch nicht zu Ende sei (!), soweit an der Normalleistung noch etwas fehlt!" Zarter kann man eine unmenschliche Arbeiterausbeutung wohl nicht umschreiben. Den Arbeitern wurde eine „Normalleistung" aufgegeben, und da der Appetit beim Essen wächst, steigerten die Betriebsverwaltungen ihre Ansprüche an die „Normalleistung"[8] derart, daß die Arbeiter über 12 Stunden in der Grube schaffen mußten, ehe sie das normale Förderquantum geliefert hatten. Das war die „Schicht". Die Untersuchungskommission kam zu der Ansicht, diese „Schicht"

[7] So nennen wir von nun an der Kürze halber die Druckschrift über die amtliche Untersuchung der Bergarbeiterverhältnisse.

[8] Auf den Kopf des oberschlesischen Steinkohlenbergarbeiters entfiel als durchschnittliche Jahresförderung 1861: 207, 1865: 249, 1875: 255, 1880: 310, 1888: 354 Tonnen.

ginge „über das Maß der Arbeitskraft hinaus“. Indessen wurde nun nicht unbedingt eine gesetzliche oder bergbehördliche Arbeitszeitbeschränkung befürwortet, sondern von den Bergwerksbesitzern „freiwillige Einrichtungen“ gegen eine „ungebührliche Ausdehnung der reinen Arbeitszeit“ erwartet.

Nicht günstig beeinflußt wurden die schlesischen Arbeiterverhältnisse durch die Zustände im benachbarten Österreich. Hier existierte 1868 bei 11 Grubenwerken die 13-, bei 644 die 12-, bei 97 die 11-, bei 180 die 10-, bei 29 die 9-, bei 85 die 8-, bei 13 die 6- bis 7stündige Schicht, wie amtlich festgestellt wurde. Danach war auch in den österreichischen Landen die dort ebenfalls einst vorherrschende Achtstundenschicht zur Ausnahme geworden. Die Arbeiterverhältnisse, besonders im Revier Mährisch-Ostrau, werden aus dieser Zeit als einfach grauenhafte geschildert.

Im Königreich Sachsen kam es zu einer so empfindlichen Ausdehnung der „üblichen“ Schichtzeit, daß dagegen die hier am frühesten organisierten Bergarbeiter in der Presse, in Versammlungen und in Eingaben an die Regierung lebhaft Beschwerde erhoben. In Sachsen bildete sich zuerst eine dauernde gewerkschaftliche Organisation der Bergarbeiter. Auch gelang es ihnen, schon in den siebziger Jahren einige Anwälte ihres Rechtes in den Landtag und Reichstag zu wählen (Bebel, Stolle, Liebknecht, Motteler, v. Vollmar), so daß nun die Klagen der sächsischen Knappen vor der breiten Öffentlichkeit vorgetragen werden konnten. Dadurch wurde das im sächsischen Bergbau übliche Verfahren von 10-, 11-, 12- und mehrstündigen Schichten allgemeiner bekannt. In den sechziger Jahren war nach Mitteilungen aus Bergarbeiterkreisen die 9- bis 10stündige Schicht einschließlich Ein- und Ausfahrt noch vorherrschend für die eigentlichen Bergleute. 1869 trat das „freie“ Gesetz in Kraft, und in der beginnenden guten Geschäftszeit kam es, halb freiwillig halb genötigt, zur Einführung von noch längeren Schichten. Von einem Berginvaliden, der Ende der sechziger Jahre auf dem Arnimschen Kohlenwerk seine erste Schicht verfuhr, erfahren wir, hier seien damals schon bis zwölfstündige Schichten üblich gewesen. Die Gesteinshauer hätten aber nur achtstündig gearbeitet, weil ihre Tätigkeit als besonders gesundheitsschädlich anerkannt worden sei. Gegen Ende der siebziger Jahre hätte die Werksverwaltung die Schichten (wohl mit Überstunden?) bis zu 14 Stunden ausgedehnt, und nun kamen auch die Gesteinshauer zur 11- bis 12stündigen Schicht, was nach der Mitteilung unseres Gewährsmanns eine höhere Krankheits- und Invalidenziffer verursachte. In der zwei bis drei Jahre nach dem Deutsch-Französischen Kriege einsetzenden langen Geschäftsflaue sollten die Arbeiter durch Schichtverlängerung und Überschichten ihre Lage erträglicher machen. Natürlich trat das Gegenteil ein. Wie sich nun die Arbeitsbedingungen gestalteten, ist in einer im April 1880 von dem Vorstand des Verbandes sächsischer Berg- und Hüttenleute dem „Königlichen Hohen Ministerium des Innern zu Dresden“ übergebenen Petition eingehend dargestellt. Dort heißt es:

„Die Schichtzeit ist fast ausnahmslos 12stündig, das Aufsetzen (Ruhepausen) besteht in ½ Stunde Frühstück, 1 Stunde Mittag und zum Teil ½ Stunde Vesper. In Wirklichkeit wird die Vesperzeit jedoch gar nicht eingehalten, die Mittagspause von den Förderleuten oft unterbrochen dadurch, daß es die Beamten anordnen oder aus freiem Antrieb der Leute, was letzteres hauptsächlich in den zu niedrig-

stehenden Gedingsätzen (Akkord) seinen Grund hat, da infolgedessen die Leute ohne Rast und ohne Ruhe, ohne die gehörige Vorsicht und Umsicht zur Erreichung eines möglichst befriedigenden Lohnes zuarbeiten."

Die Petition forderte, „daß eine kürzere zehn- oder achtstündige Schichtzeit vor allem da eintrete, wo die Wärme oder schlechte Luft in hervorragender Weise vorhanden ist". Der Verbandsvorstand verlangte also nicht einmal eine Schichtzeit, wie sie früher im deutschen Bergbau, als er weit gefahrloser für die Grubenarbeiter war, bergordnungsmäßig vorgeschrieben war. Dennoch wurde diese Eingabe regierungs- und werksseitig als „viel zu weitgehend" befunden.

Daß ihre Angaben über die übliche Schichtzeit usw. nicht übertrieben waren, erfuhr die Regierung aus einer im September 1880 an sie gelangenden Eingabe von Arbeitern des Zwickauer Steinkohlenvereins. Wir werden die Hauptteile dieser glücklicherweise abschriftlich in den Verbandsakten erhalten gebliebenen Arbeiterbeschwerde weiter unten wiedergeben. Früher schon wurde die Regierung durch die Verhandlungen des 1876 stattgefundenen Delegiertentags sächsischer Berg- und Hüttenleute, ferner durch die Protokolle der öffentlichen Generalversammlungen des Berg- und Hüttenarbeiterverbandes sowie auch durch die einschlägigen Ausführungen der von den Arbeitern gewählten Landtags- und Reichstagsabgeordneten so ausreichend über die Lage und Stimmung der Bergarbeiter unterrichtet, daß von einer Überraschung der Aufsichtsbehörden durch die endlich erfolgende große Arbeitseinstellung ernstlich keine Rede sein kann.

Aus den Steinkohlenbezirken in Schaumburg-Lippe (Stadthagen, Obernkirchen) und am Deister im Hannoverschen, wo vornehmlich fiskalischer Bergbau umging, sind uns keine Klagen über rigorose Schichtverlängerung um die fragliche Zeit bekannt geworden. Die Arbeitsordnung und das „Disziplinarstrafreglement" — übrigens ganz vom bureaukratisch-„patriarchalischen" Geiste strafffster Arbeiterbevormundung beherrscht — für die auf dem Schaumburger Gesamtwerk beschäftigten Arbeiter von 1869 setzte „die Dauer der täglichen wirklichen Arbeitszeit" auf „12 Stunden mit Einschluß einer zweistündigen Ruhepause" fest. „In der Regel" sollten „unter Tage 7 bis 8 Stunden, über Tage 10 bis 12 Stunden" gearbeitet werden. Aus Lohnbüchern, die bis 1871 zurückreichen, ersehen wir aber, daß viele Überschichten verfahren sein müssen. Beispielsweise verfuhr ein Arbeiter mit mittlerem Verdienst 1871: 333¾, 1872: 333½, 1873: 307¼, 1874: 338¾, 1875: 278, 1876: 316,6, 1877: 302,1, 1878: 288,1, 1879: 262,6, 1880: 288, 1881: 310,4, 1882: 271,7, 1883: 316 Schichten. Es scheint jedoch, als ob die sieben- bis achtstündige Untertagsschicht exklusive Ein- und Ausfahrt ziemlich eingehalten wurde, denn ein 1872 stattgefundener Streik bezweckte, soviel wir sehen, keine Arbeitszeitbeschränkung, sondern eine Lohnerhöhung, die auch teilweise erreicht wurde.

Im Ruhrgebiet war die alte Achtstundenschicht schon bald nach der Einführung des „freien Arbeitsvertrags" nur noch eine Ausnahme von der Regel. Schon 1867 beklagten sich Essener Bergleute in einer Eingabe an den König — wir geben dieses sozialpolitisch hochwichtige Dokument weiter unten wieder — über eine große Verschlechterung ihrer Arbeitsbedingungen. Im Jahre 1868 beschwerten sich die Belegschaften der Stinneszechen Viktoria,

Matthias und Gustav, „daß statt einer achtstündigen eine zehnstündige Schicht seit längerer Zeit von der Grubenverwaltung erzwungen sei". Dieserhalb und auch wegen Gedingereduzierung brach im September desselben Jahres ein Streik aus, der durch Vermittlung eines Bürgerkomitees nach siebentägiger Dauer beigelegt wurde. Laut öffentlicher Bekanntmachung des Bürgerkomitees hatten die Grubenbesitzer zugestanden: 1. Aufhebung der Änderung des letzten Gedingesatzes; 2. achtstündige Schicht „in der Weise, daß vormittags 1/4 vor 5 Uhr und nachmittags 1/4 vor 1 Uhr aus der Kaue angefahren und nachmittags 1 und 9 Uhr aus der Grube ausgefahren wird". Es sollte nun wieder die Achtstundenschicht ohne Ein- und Ausfahrt gelten. Der vier Jahre später im Essener Revier ausgebrochene große Bergarbeiterstreik bezweckte aber auch die Wiedereinführung der Achtstundenschicht. Sie bestand demnach nicht mehr. Im Jahre 1869 streikten die Belegschaften der Zechen Alstaden, Roland und Konsolidation ebenfalls gegen Schichtverlängerung. Bei der Zeche Konsolidation (Bezirk Gelsenkirchen) kam es zu „Krawallen"; die Werkspresse berichtete von „Exzessen am Schachtgebäude". Etwa hundert „Exzedenten" wurden entlassen. Der Grubenbesitzer Grillo bewilligte angeblich die Achtstundenschicht.

Auf einer Reihe Zechen im Dortmunder Bezirk dekretierten die Verwaltungen im April 1877 kurzerhand eine neue Arbeitsordnung mit „Änderung der Anfahrtszeit" und verschärften Strafbestimmungen gegen „Förderung unreiner Kohlen, willkürliches Feiern" usw. Die „Änderung der Anfahrtszeit" bedeutete faktisch eine Schichtverlängerung von zirka einer Stunde. Das Vorgehen der Grubenverwaltungen — an ihrer Spitze stand der Direktor der Zeche Westfalia, Alex Hilbck — war so provozierend, daß selbst die den Unternehmern nahestehende Dortmunder Zeitung am 21. April 1877 darüber schrieb:

„Wie, fragen wir, sollen die Arbeiter zu einem ehrlichen Rechtsbewußtsein kommen, wenn ihre Rechte in der augenfälligsten Weise geschmälert werden? Die Gerechtigkeit allein ist es, um derentwillen wir uns veranlaßt sehen, die Arbeiter in diesem Falle in Schutz zu nehmen, ebenso wie wir ihre Bestrebungen bekämpfen, wenn dieselben in ungerechten Forderungen gipfeln."

Dieses Urteil eines nationalliberalen Blattes, dessen Werksfreundlichkeit landbekannt ist, erklärt ausreichend die Erbitterung der Bergarbeiter über den Rechtsbruch. Der Werksdirektor Hilbck äußerte sich in der Presse, laut Gesetz brauchten Änderungen der Arbeitsordnungen den Arbeitern lediglich „zur Kenntnis gebracht" zu werden; die verlangte Unterschrift sei eine bloße Formalität; übrigens hätten schon mehrere hundert Mann der Belegschaft von Westfalia unterschrieben. Es kam jedoch nach vorheriger Kündigung zum Streik auf Westfalia und Tremonia. Einer der Streikleiter war Ludwig Schröder. In den Versammlungen der Streikenden und in den wegen des Ausstandes einberufenen Volksversammlungen sprachen unter anderen auch Redakteur Rittweger von der Tremonia (Zentrumsblatt in Dortmund), der sich scharf gegen den Willkürakt der Grubenverwaltungen wandte, ferner die Sozialdemokraten Winners (Gelsenkirchen) und Tölcke (Iserlohn). Einer Deputation der Belegschaft erklärte Hilbck, er lasse die Vorschrift: „halbstündiges Erscheinen vor (!) der Schicht" fallen; sonst aber bleibe es

bei der neuen Arbeitsordnung. Wer sich „renitent" erweise, der würde auch auf den umliegenden Zechen keine Arbeit finden, dafür würde gesorgt! Über die Folgen dieses Streiks, der ohne Erfolg für die Arbeiter verlief, werden wir später berichten. Die Ausstandsbewegung dehnte sich im April, Mai und Juni auf eine Reihe im Dortmund-Hörder Revier belegener Zechen aus; vornehmlich wurden betroffen Margarete, Schürbank-Charlottenburg, Bickefeld, Louise-Tiefbau, Glückauf-Tiefbau, Germania (wo schon 1876 die Belegschaft gegen Schichtverlängerung und Lohndruck über acht Wochen streikte), Borussia (auch hier wurde 1876 gestreikt). Überall gaben die neuen Arbeitsordnungen, Schichtverlängerungen und der Lohndruck die Veranlassung zu den Arbeitseinstellungen. Die Direktion von Louise-Tiefbau machte am 22. Mai bekannt, wer von der Belegschaft nicht sogleich anfahre, der werde „es sich selbst zuzuschreiben haben", wenn er „auch auf anderen Zechen nicht angenommen" werde! Demnach bestanden damals schon geheime Abmachungen zwischen den Grubenverwaltungen zwecks Verrufserklärung mißliebiger Arbeiter.[9] Als auf Glückauf-Tiefbau von den Arbeitern eine neunstündige statt der achtstündigen Arbeitszeit vor Ort verlangt wurde, schrieb die Dortmunder Zeitung (5. Mai 1877), jetzt glaube „man" den Bergleuten alles bieten zu können:

„Es ist im höchsten Maße beklagenswert, daß die Grubenverwaltungen, nachdem sie die Löhne auf das denkbar niedrigste Maß reduziert haben, auch noch anfangen, sich durch allerhand die Arbeiter bedrückende Maßregeln außergewöhnliche Vorteile zu sichern."

Es ist notwendig, die derzeitigen Äußerungen dieses Blattes über die Arbeiterbehandlung der Vergessenheit zu entreißen, weil es sich später im Interesse der Werksbesitzer alle Mühe gab, den Ausbruch der Arbeitererbitterung als die „traurigen Folgen ultramontaner und sozialistischer Verhetzung" zu denunzieren. 1877 scheute sich die Dortmunder Zeitung noch nicht, die wahren Schuldigen zu nennen. Die Ausstandsbewegung griff auch auf einige Zechen im Bochumer und Essener Revier über, änderte aber an der neuen „Rechtsordnung" nichts.

Die Denkschrift 1889 behauptete im Gegensatz zu den zahlreichen Arbeitererklärungen in Versammlungen und Zeitungen, „nur auf wenigen" Ruhrzechen sei vor dem Streik „eine Schicht von 8½, 9 oder 9½ Stunden gebräuchlich gewesen.... Wenn trotzdem die Beschwerden anläßlich der Schichtdauer sich nahezu ohne Ausnahme auf alle Gruben erstrecken, so findet dies seine Erklärung in dem Umstand, daß die Arbeiter fast sämtlich nicht die eigentliche Arbeitszeit, sondern vielmehr diejenige Zeitdauer im Auge haben, welche zum Ein- und Ausfahren verwendet werden muß." Wie naiv doch diese Beschwerdeführer gewesen sind. Sie forderten wahrhaftig, daß ihnen die Zeit, welche zur Zurücklegung des nun manchmal schon kilometerweiten, gefährlichen und beschwerlichen Untertagswegs (vom Schacht bis vor Ort) aufzuwenden war, als Arbeitszeit angerechnet würde. Die Werksbesitzer aber, unterstützt von der Bergbehörde, beriefen sich — kaum

[9] Selbst auf dem Hüttenwerk Union wurde ein früherer Bergarbeiter, der die Arbeitsordnung auf Westfalia nicht unterschrieben hatte, wieder entlassen, weil er „aus Versehen angenommen" worden sei.

glaublich, aber wahr! — auf die Bergordnung von 1766, die vorschrieb, die Bergleute müßten „acht Stunden beständig in der Arbeit sein". Diese Bestimmung besagte zunächst durchaus nicht ausdrücklich, daß Ein- und Ausfahrtszeit nicht als „Arbeitszeit" gelten sollten. Wie war die frühere Praxis? Wir haben im 1. Band, S. 410 ff., an Hand der Darlegungen der Berghauptleute v. Oeynhausen und Dechen nachgewiesen, daß 1825 die achtstündige Schichtzeit zu sieben Arbeitsstunden angenommen wurde. Das war die alte Praxis.[10] Jetzt sollte die Bergordnung anders ausgelegt werden. Aber gesetzt den Fall, die „achtstündige Arbeitszeit" wäre damals „vor Ort" gemessen worden, dann kommt doch entscheidend in Betracht, daß bei den alten „Pütts" der Weg vom Schacht bis „vor Ort" (Arbeitsplatz) in wenigen Minuten zu erreichen war, während sich bei den modernen Zechen die entferntesten Abbaupunkte bis kilometerweit vom Schacht erstrecken. Trotzdem klammerten sich nun die Werksbesitzer justament an den Wortlaut eines infolge der neuzeitlichen Betriebsentwicklung sinnwidrig gewordenen Paragraphen einer Bergordnung, deren für die Arbeiter günstige Vorschriften längst außer Praxis gekommen waren. Die Bergordnung verbot beispielsweise das Verfahren von Doppelschichten. Es wurde aber von der Untersuchungskommission 1889 festgestellt, daß auf den Ruhrgruben viele Überschichten verfahren würden: „Die Dauer der einzelnen Überschichten hat meist 2 bis 4 Stunden betragen und hat sich mitunter auf 6 bis 8 Stunden erhöht;" also verfuhren die Arbeiter auch 16stündige Schichten. Warum zitierten die Verfasser der Denkschrift nicht auch das Verbot der Doppelschichten in der Bergordnung von 1766?

„Die Beschwerden über den Zwang zu Überschichten entbehren einer gewissen Begründung nicht," heißt es in der Denkschrift 1889 wunderbar zartfühlend. Sehr nett ist auch die Mitteilung, die Vertreter der Bergwerksbesitzer „scheinen öfters ebensowenig genaue Kenntnis von dem Inhalt der Arbeitsordnungen (!) zu haben wie die Arbeiter".... Also die Werksvertreter „scheinen" die von ihnen selbst erlassenen Arbeitsordnungen nicht zu kennen. Was da alles möglich war, das auszudenken überlassen wir unserem Leser.

Die Schichtdauer in den Gruben bei Aachen hatte man (nach der Denkschrift) vor 1889 auf regelmäßig $9^3/_4$ bis $10^3/_4$ Stunden ausgedehnt. Dazu kamen noch im Winter Überschichten, „wöchentlich zweimal im Durchschnitt und nicht über zwei Stunden hinaus unter Einverständnis der Leute gegen entsprechend höheren Lohn", wogegen die Arbeiter angeblich nichts einwendeten. Die Bergarbeiter im Wurm- und Eschweiler Revier erklärten dagegen öffentlich, die Schichtdauer betrage meist 12 Stunden, und die Überschichten würden nicht selten zwangsweise verfahren. Man lasse die Leute einfach nicht eher ausfahren. Seitens der Denkschriftverfasser wurde die für ihre sozialpolitische Auffassung recht bezeichnende Bemerkung gemacht, die 9- bis $9^1/_2$stündigen Schichten rechtfertigten „ebensowenig wie anderwärts" ein Einschreiten der Behörden. Kann man sich wundern, daß daraufhin alle Anträge zur gesetzlichen Wiederherstellung der alten Achtstundenschichtvorschrift von der Landtagsmehrheit abgelehnt wurden?

---

[10] Man erinnere sich auch der Erklärung des Berghauptmanns Serlo über den Begriff der Achtstundenschicht.

Ein Saarbergmann, der 1864 seine erste Schicht auf Grube Dechen machte, schrieb uns, damals sei sein Vater, ein Vollhauer, gewöhnlich nach 8½ Stunden Schicht „wieder am Tage" gewesen. Als der Sohn 1871 unterirdische Schlepperarbeit aufnahm, „blieben wir täglich ungefähr 10 Stunden in der Grube". Im Oktober 1872 sei die Markenkontrolle eingeführt worden, „nun wurde nicht mehr verlesen und kein Gebet vor der Einfahrt verrichtet", oder „nur, wenn der Steiger ausnahmsweise verlas". Die Belegschaft von Dechen wollte das Gebet beibehalten wissen und streikte darum etwa drei Tage! Es blieb aber bei der Markenkontrolle. Gegen Ende der siebziger Jahre wurde die Arbeitszeit noch verlängert. Ob dies stets auf Anordnung der Verwaltungen oder öfters freiwillig geschah, geht aus den Mitteilungen unseres Gewährsmanns nicht mit Sicherheit hervor. Genug, „vor 1889" war es gebräuchlich geworden, daß „wir 12stündige Schichten machten".[11] Die Arbeitsordnung sprach trotzdem noch von „8 oder 12 Stunden" Schichtzeit; die längste galt „ordnungsgemäß" vornehmlich für die Obertagsarbeiter. Tatsächlich wurde eine Achtstundenschicht exklusive Ein- und Ausfahrt nur ausnahmsweise verfahren. Das bestätigte auch die wie gesagt recht zartfühlend (gegen die angeklagten Werksverwaltungen) geführte amtliche Untersuchung. Die Denkschrift 1889 mußte melden: „... in Wirklichkeit stellte sich die ... Schicht meist auf 10 Stunden einschließlich Ein- und Ausfahrt, auf 8 Stunden nur dort, wo der Arbeitstag wegen eiliger Arbeiten in drei Teile zerlegt war". Die letzte Mitteilung ist außerordentlich charakteristisch. Sie besagt klipp und klar, daß nach einer achtstündigen Schicht die Kraft eines Arbeiters erschöpft sei, dann bedürfe er Ablösung! Demnach — und darauf ist ein besonderer Nachdruck zu legen — liegt eine über 8 Stunden ausgedehnte unterirdische Schichtzeit gar nicht einmal im Interesse der Unternehmer, sofern es ihnen darauf ankommt, einen rationellen Betrieb zu führen. Damit die Belegschaft „nicht zu früh" ausfahre, verschloß man die Schachtzugänge bis zur Beendigung der Überschichten. Die Arbeiter klagten darüber, die Pferde hätten eher Schicht machen dürfen als die Menschen. Es wurde beim Streikbeginn 1889 berichtet, auf einer Saargrube hätten die wegen ihrer Einschließung erbitterten Arbeiter den Schachtverschluß mit Dynamit gesprengt! Ein Vorfall, der Bände spricht.

Die klügsten Rechner unter den Unternehmern haben durchaus nicht in der maßlosen Schichtverlängerung, sondern in der Schichtbeschränkung und dem Einstellen der Überzeitarbeit die profitabelste Betriebsreform entdeckt. Im Saargebiet aber wurde „auf den meisten Gruben vor dem Ausstand (1889) kein Bedenken getragen" ..., „bei außergewöhnlich starkem Absatz die Schichtdauer mitunter bis auf 12 Stunden zu verlängern". Eine genaue Nachprüfung der Förderung hätte unzweifelhaft ergeben, daß die Arbeiter schon nach achtstündiger Schicht in ihrer Leistungsfähigkeit ganz erheblich nachließen.

[11] Regierungsassessor A. v. Brand schreibt in seinem der Verherrlichung der saarabischen Arbeiterpolitik gewidmeten Buche über die Saargebietsarbeitszeit um die Wende des achtzehnten Jahrhunderts: „Die Schicht dauerte in der Regel nur 8 Stunden, über Tage 12 Stunden."

Auf den benachbarten rheinpfälzischen (bayerischen, teilweise fiskalischen) und den lothringischen Kohlenzechen lagen die Verhältnisse ähnlich wie im preußischen Bezirk. Über die Schichtzeiten im bayerischen Bergbau enthalten erstmalig die bayerischen Berginspektorenberichte für 1883 einige Angaben. Danach verfuhren die Belegschaften im Revier Bayreuth 8, 9, 9½, 10 und 12 Stunden pro Schicht. Für Oberbayern ist nichts Bestimmtes angemerkt. Von Bergleuten in Hausham-Miesbach, Pensberg und Peißenberg wurde uns mitgeteilt, „vor 1889" seien so viele Überschichten gemacht worden, daß die laut Arbeitsordnung für die Untertagsarbeiter 8 Stunden — exklusive Ein- und Ausfahrt —, für die Obertagsarbeiter 10 und 12 Stunden betragende Schichtzeit meist bedeutend überschritten worden sei. Der Berginspektorenbericht pro 1888 erzählt von einer acht- bis zwölfstündigen Arbeitszeit in Oberbayern, von einer „effektiv" zehnstündigen der Erzbergleute im Revier Bayreuth.

Die Bergarbeiter im rechtsrheinischen Bayern — wir denken dabei vornehmlich an die oberbayerischen — schlossen sich erst im Laufe der neunziger Jahre der Bewegung ihrer Berufsgenossen in den größeren deutschen Bergwerksbezirken an. Das gleiche gilt zumeist auch von den mitteldeutschen Braunkohlen- und Salzbergleuten. Die Mansfelder Erzbergleute kamen sogar erst über ein Jahrzehnt später dazu. Darum sind aus der Zeit vor 1889 aus jenen Revieren wenig bestimmte Mitteilungen über die üblichen Schichtzeiten usw. an die Öffentlichkeit gedrungen. Vollkommen „ruhig" scheinen die Braunkohlenbergarbeiter in den Revieren Halle, Zeitz, Weißenfels und Meuselwitz schon in den siebziger Jahren nicht mehr gewesen zu sein, denn die Berichte der Handelskammer Halle für die Jahre 1870 bis 1875 enthalten Klagen über „Unbotmäßigkeit", „Kontraktbruch", „unberechtigte" Lohnforderungen der Arbeiter. Die Grubenbesitzer müßten energisch vorgehen. Dem „widerrechtlichen Verlassen der Arbeit" müsse durch „umfassendere Gesetzesbestimmungen" entgegengetreten werden. Nach bergamtlichen Ermittlungen betrug im Oberbergamtsbezirk Halle die unterirdische Schichtzeit der Braunkohlenarbeiter vor 1889 11¾ Stunden. Bergarbeiter aus dem Revier Zeitz und Weißenfels teilten uns mit, in den achtziger Jahren hätte „keine geregelte Arbeitszeit" bestanden. Es hätten so viel „Loren" (Lowry, Wagen) geliefert werden müssen „für ein Gedinge", daß die Leute häufig von morgens 5 oder 6 bis abends 7 oder 8 Uhr „im Loch lagen". Viele seien auch Sonntags zum Schachte gegangen. Am miserabelsten sah es in der Lausitz aus. Krüger behauptet, „in früheren Zeiten" sei hier die Arbeitszeit „überall eine 10½stündige" gewesen. Wenn er die Zeit vor 1889 meint, dann ist seine Behauptung falsch. Noch um 1900 kamen nicht selten zwölf- und mehrstündige regelmäßige Arbeitsschichten in den Senftenberger Gruben vor; in anderen Teilen der Lausitz war die Schichtdauer eher länger als kürzer. Selbst Krüger bestätigt, „in den älteren Zeiten" hätte mehr „Berechtigung zu Arbeitseinstellungen" vorgelegen „als heute". Daß sie nicht eintraten, „mag ... hauptsächlich wohl darin seinen Grund haben, daß die Arbeiter in früheren Zeiten nicht organisiert waren"! Das ist ein wertvolles Eingeständnis. Einen Einblick in die mittlerweile vor sich gegangene Entwicklung der Niederlausitzer Arbeiterzustände gestattet uns fol-

gende Äußerung Krügers über gewisse Wirkungen der bedenkenlosen Zusammenwürfelung der Belegschaften seitens der Werksbesitzer: „Kein Wunder, wenn wir da besonders in früheren Jahren andauernd Klagen hören in den Akten der Bergreviere über Widersetzlichkeiten und Roheiten. So wird 1883 über schlechte moralische Zustände geklagt. 1888 drangen auf Grube Maria die Arbeiter ins Geschäftszimmer und ließen sich grobe Ausschreitungen zuschulden kommen. 1891 zeigt sich eine ganz anormale Zahl von Sittlichkeitsverbrechen unter den Bergleuten, häufig kommen blutige Streitigkeiten zwischen den einzelnen Arbeitergruppen oder Nationalitäten (!) vor." Die Arbeiter der Grube Maria waren empört über unberechtigte Lohnabzüge für einen von der Werksverwaltung bemutterten Knappenverein. Im übrigen ersehen wir aus diesem Ausschnitt aus der Entwicklungsgeschichte eines unserer jüngsten Industriebezirke, welchen Einfluß die massenhafte Heranziehung von „Händen", gleichviel welcher Kulturstufe, auf die Moral der förmlich mit Gewalt industrialisierten Bevölkerung ausübte.

Was der arbeitenden Menschheit zum Segen gereichen sollte, das wurde ihr unter der schrankenlosen privatkapitalistischen Herrschsucht zum Unsegen. „Auf der Grube von der Heydt betrug die Schichtzeit früher elf Stunden, was durch gewisse Betriebseinrichtungen (mechanische Seil- und Kettenförderung) veranlaßt war." Diese Bemerkung — in der Denkschrift 1889 — ist außerordentlich charakteristisch. Beweist sie doch, daß die stärkere Verwendung von Maschinen im Bergbau den Arbeitern nicht ohne weiteres eine Arbeitserleichterung gebracht hat. In der Betriebspraxis trat oft zunächst das Gegenteil ein. Das in die Maschinen gesteckte Kapital sollte so rasch und hoch wie möglich verzinst werden.[12] In England, dem Mutterlande der Dampfmaschine, brachte ihre Anwendung vorerst, das heißt bis sich die Arbeiter kräftig zur Wehre setzten, die Verlängerung der Arbeitszeiten. Je länger die Maschinen liefen, desto höher war die Verzinsung des Anlagekapitals. „Auf dieselbe Weise (wie in der Fabrik)," schreibt John Rae über England, „kam mit der Dampfmaschine und den Schienenwagen gegen Ende des vorigen Jahrhunderts die lange Arbeitszeit ins Bergwerk. Vor dieser Zeit waren die Schächte nicht sehr tief, und die Kohlen wurden auf rohen Schlitten oder sogar einfach auf dem Rücken der Frauen zutage gefördert. Aber mit der Dampfmaschine war man imstande, tiefer herunterzugehen und doch die Kohlen auf den Schienenwagen leicht hinaufzubefördern; und bis die immer wachsende Tiefe der Gruben, welche die zum Ein- und Ausfahren nötige Zeit fort-

[12] Grimmig geißelte Marx (Kapital I, Maschinerie und große Industrie) die auf die Verlängerung der Arbeitszeit „im Interesse der Volkswirtschaft" bedachten Kalkulatoren: „Wenn," belehrte Herr Asworth, ein englischer Baumwollenmagnat, den Professor Nassau W. Senior, „wenn ein Ackersmann seinen Spaten niederlegt, macht er für diese Periode ein Kapital von 18 Pence nutzlos. Wenn einer von unseren Leuten (das heißt von den Fabrikarbeitern) die Fabrik verläßt, macht er ein Kapital nutzlos, das 100000 Pfund Sterling (1 Pfund Sterling = 20 Mark) gekostet hat." Man denke nur! Ein Kapital, das 100000 Pfund gekostet hat, auch nur für einen Augenblick „nutzlos" zu machen! Es ist in der Tat himmelschreiend, daß „einer unserer Leute" überhaupt jemals die Fabrik verläßt!"

während verlängert, durch Verbesserung der Hilfsmittel eingeholt war, gab es immer Gelegenheit, die Arbeitszeit unter Tage zu verlängern." Im Lichte dieser Erläuterung betrachte man die Mitteilung über die auf der Grube von der Heydt in Verbindung mit der Inbetriebsetzung der mechanischen (maschinellen) Seil- und Kettenförderung eingeführte längere Schichtzeit, jene sonst unverständliche Schichtausdehnung ist dann erklärt. Die Anwendung von immer stärker konstruierten Schachtfördermaschinen, die Anlage von unterirdischen maschinellen Transporteinrichtungen, die Verwendung von Gewinnungsmaschinen vor Ort[13] ermöglichten eine kolossale Ausdehnung und intensivere Ausbeutung der Untertagsbaue und bewirkten sozusagen automatisch eine Verlängerung des unterirdischen Aufenthalts der Arbeiter. Die Betriebsmaschinen sollten sich schnell und reichlich verzinsen. Zu diesem Zweck mußte die Förderung möglichst ununterbrochen, schnell und in steigender Höhe vonstatten gehen. Der Arbeiter, der sich einen freien Tag nahm, wurde als Bummler bestraft. Die empörten Klagen über die „Feierschichten nach Lohntagen, an Kirmessen usw." wurden nun eine ständige Rubrik in den Unternehmerzeitungen, obgleich früher nie so viele Schichten verfahren wurden wie jetzt. Zwecks schärfster Überwachung der pünktlichen Anfahrt und „nicht zu früher" Ausfahrt wurde die Markenkontrolle eingeführt.[14]

---

[13] Es handelt sich zunächst um die Verwendung von mechanischen Maschinen zwecks Anbringen von Bohrlöchern für die Sprengarbeit. Das Maschinenbohren kam seit 1860 immer mehr auf; heute hat es in vielen Gruben das Handbohren fast ganz verdrängt. Die Betriebskraft ist Wasser, Dampf, Preßluft, neuerdings Elektrizität. Die Leistungen der Bohrmaschinen sind vornehmlich in fester Kohle außerordentlich viel höher wie beim Handbetrieb. Ebenfalls in den sechziger Jahren kamen die ersten brauchbaren Schrämmaschinen auf. „Eine Schrämmaschine hat den Zweck, die Schrämleistung des Hauers in erhöhtem Maße zu ersetzen, einen größeren Gewinn an stückreicher Kohle und eine Einschränkung des Sprengstoffverbrauchs herbeizuführen" (Bosenik nach Knackstedt). In mächtigen und regelmäßig gelagerten Flözen sind die Schrämmaschinen mit höchstem Nutzen verwendbar. Ihre früheste und umfangreichste Indienststellung fand in den englischen, dann in den nordamerikanischen Kohlengruben statt. Die preußisch-ministerielle Zeitschrift für Bergbau, Jahrgang 1871, empfahl die Gewinnungsmaschinen unter anderem mit folgenden Worten: „Bedenkt man — namentlich beim Steinkohlenbergbau —, wie Tausende von Bergleuten jahrein und jahraus in ungenügender Lage vor hartem Schram hingestreckt liegen müssen, so muß man es als eine Aufgabe des menschlichen Erfindungsgeistes erkennen, dieselben von dieser geistestötenden, wenig leistenden Arbeit zu befreien." Gewiß, die Maschine sollte die Arbeitsmenschen entlasten. Wir wissen aber, daß hierzu in erster Linie die Arbeitsmenschen selber den Anstoß geben müssen. Kenntnisreiche Fachleute versicherten, in Deutschland seien die Gewinnungsmaschinen im Bergbau darum verhältnismäßig spät und gering an Zahl zur Verwendung gelangt, weil bei uns die Arbeitslöhne so viel niedriger wie in England und Amerika sind, darum der Maschinenbetrieb sich nicht entsprechend lohnt!

[14] Etwa 1867 führten die Ruhrzechen die Markenkontrolle ein, das Verlesen und Beten vor der Schicht wurde abgeschafft. Wegen der neu eingeführten Markenkontrolle kam es in Oberschlesien zu Streiks. Im Mansfeldischen wurde die Markenkontrolle etwa 1876 eingerichtet. Um diese Zeit war hier auch das Morgengebet schon nicht mehr überall üblich.

Weiter forderten die Unternehmer mit Energie und Erfolg die Abschaffung einer ganzen Reihe althergebrachter kirchlicher und sonstiger Feiertage. Eine von den Bergleuten geliebte Sitte war das Gebet vor der Anfahrt. Da dieser alte Knappenbrauch die Anfahrt einige Minuten, vielleicht eine Viertelstunde verzögerte, wurde er auf Befehl der Werksbesitzer abgeschafft, was vielfach den heftigen Unwillen der Belegschaften hervorrief. So nahm nicht nur die Dauer der „in der Regel achtstündigen Schicht" um mehrere Stunden zu, es stieg auch die Zahl der Arbeitstage[15] erheblich. Es kam so weit, daß zahlreiche „freie" Bergleute mehr Schichten in einem Jahre verfuhren, wie es überhaupt Tage aufwies. Im Laufe der sechstägigen Arbeitswoche wurden 8, 9, 10 Arbeitsschichten gemacht, und auch an den Sonntagen wanderten viele Arbeiter hinaus zur Grube. Da sollte man doch meinen, nun hätte sich der Wohlstand der Arbeiterbevölkerung rapide gehoben. Was aber eintrat, werden wir sehen.

3. Entlohnung. Gedingewesen. Lohnabzüge.

Da die Schichtlöhne und Gedinge nun ohne Mitwirkung der Bergbehörde, lediglich nach dem Ermessen der Werksbesitzer von deren Stellvertretern festgesetzt wurden, so fiel immer mehr die in den alten Bergordnungen vorgeschriebene Rücksicht auf die Gesundheit, Lebensgefährdung und wirtschaftlichen Bedürfnisse der Arbeiter fort. Wenn wir sagen „lediglich", so ist damit nicht in Abrede gestellt, daß laut Arbeitsordnungen — wenn solche bestanden — die Gedinge zwischen den bevollmächtigten Betriebsbeamten und den in kleinen Genossenschaften (Kameradschaft, Ortsbelegschaft) zusammenarbeitenden Hauern und Schleppern „vereinbart" werden sollten. Indessen stand diese Vorschrift so gut wie immer lediglich auf dem Papier. „Angebot und Nachfrage regeln den Preis der Ware", auch der zur Ware gewordenen Arbeitskraft. Dieser Satz gilt naturgemäß um so mehr für die Lohnregulierung, je weniger die Arbeiter durch das Mittel der Organisation einen richtunggebenden Einfluß auf die Gestaltung ihrer Arbeitsbedingungen ausüben. Die Organisation war den Bergleuten aber bis 1869 überhaupt untersagt. Der Umstand ist von tiefschneidender Bedeutung für die Gestaltung der Arbeiterverhältnisse im deutschen Bergbau geworden. Uns ist bekannt, daß sich die Unternehmer derzeit schon wirtschaftspolitische Organisationen von großem Einfluß schaffen durften. Durch Gesetz und werksherrliche Strafordnungen war für eine rücksichtslose Disziplinierung „renitenter Elemente" Sorge getragen. Die Werksverwaltungen konnten also die Lohn- und Gedingefestsetzung nach ihrem Belieben vornehmen. Als den Arbeitern reichsgesetzlich das Vereinigungsrecht zugestanden wurde, da waren sie schon derart gemaßregelt, daß die niederdrückenden Einflüsse der Vorzeit erst nach Jahrzehnten zu schwinden begannen.

Mit dem Aushang der Arbeitsordnung hatte sich der „freie" Arbeiter ihren Bestimmungen „rechtlich" unterworfen. Er mußte den werksseitig bestimmten „üblichen" Schichtlohn wohl oder übel akzeptieren. Den Gedinge-

[15] Im Ruhrgebiet entfielen 1888 auf einen Bergarbeiter durchschnittlich 321 Schichten, und trotzdem jammerten die Werksbesitzer über „die vielen Bummelschichten".

arbeitern erklärte der Werksvertreter namentlich in flauen Geschäftszeiten: „Ihr bekommt für die Arbeit soundso viel, wenn's euch nicht paßt, könnt ihr gehen." Etwas mehr Mitbestimmungsrecht hatte der Arbeiter, wenn die Nachfrage nach Produkten und Arbeitskräften schwierig zu befriedigen war. Auf den Werken ohne Arbeitsordnung herrschte womöglich noch mehr wie sonstwo die Willkür der Werksvertreter. Sie diktierten je nachdem die Gedinge auf einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die Mineralgewinnung mit oder ohne Nebenarbeiten (Reparaturen, Bergeversatz usw.), mit oder ohne Anrechnung der Gezähe-, Geleuchte-, Pulver- und Dynamitkosten, änderten auch die Gedinge nach Belieben. Eine Sicherung des verdienten Gedingelohns gab es insofern nicht, als es den Werksvertretern kraft eigener Machtvollkommenheit beliebte, im Falle eines nach ihrer Meinung „zu hohen Lohnes" einfach das Gedinge zu reduzieren. Wie schnell und gründlich das alte Gedingeprinzip verworfen war, geht sogar aus einem Artikel in der Vereinsschrift der Werksverwaltungen im Ruhrgebiet, Glückauf vom 12. März 1865, hervor. Dort heißt es:

„Man kann es ferner (außer den ebenfalls kritisierten langen und unregelmäßigen Lohnzahlungsfristen) mehr Mangel an Einsicht als Sorge für die Grubenkassen nennen, wenn auf manchen Zechen die Gedingeschließung und Änderung ohne festes Prinzip erfolgt. Verdienen die Leute durch günstige Umstände, Geschicklichkeit und Fleiß mehr Lohn, als der Grubenbeamte für zweckmäßig hält, so wird häufig seitens der Zeche das Gedinge gekürzt oder einseitig herabgesetzt. Was nützt nun aber eine Beschwerde? Heute hat dieser, morgen jener Steiger ohne Wissen des Obersteigers (?) das Gedinge mit den Arbeitern vereinbart; das strittige Gedinge wird anerkannt oder für ungültig erklärt. Der Arbeiter ist aber inzwischen mißliebig geworden und freut sich, wenn er nur mit guter Manier abkehren kann. Warum läßt man nicht den Arbeitern die Gelegenheit, ihren Fleiß und ihr Geschick bestmöglichst zu verwerten?"

Allerdings, warum nicht? Dem Bergarbeiter war in Aussicht gestellt worden, wenn er von der bergbehördlichen Bevormundung ledig werde, dann könne er seine Arbeitskraft „frei" verwerten. Nun war er „frei". Wenn er nun aber zufällig ein günstiges Gedinge erwischte, so verkürzte man es ihm alsbald, damit er „nicht zu viel" verdiente. Daß auf diese Weise auch geradezu eine systematische Zurückhaltung der Leistungsfähigkeit erzogen werden konnte, kam den Werksverwaltungen wohl nicht zum Bewußtsein; anders hätten sie nicht versucht, durch Schichtverlängerung und weitere Gedingeabrisse einen besseren Arbeitseffekt zu erzielen. Dieser Versuch mußte schließlich fehlschlagen.

Die Anschuldigung der Zeitschrift Glückauf gegen die unteren Betriebsbeamten schont die eigentlichen Lohndrücker. Wenn auch nur zu viele Steiger und Obersteiger in der Schurigelung der Arbeiter ein übriges taten, verantwortlich für die systematische Gedinge- und Lohndrückerei blieben doch die obersten Werksleiter, die wieder auf Anordnung und zum Vorteil der Grubenbesitzer nach einer möglichst geringen Selbstkostenquote trachteten.

Die Art der Gedingestellung war — und ist noch heute — auch in ein und demselben Revier und derselben Grube sehr verschieden. Es gab beispielsweise entweder ein „reines Gedinge", das heißt für den Wagen geförderter Kohlen (respektive Erze und Salze), oder für pro „laufenden Meter aufgefahrene Strecke", oder pro „aufgefahrenen" Meter und geförderten

Wagen, oder pro Wagen inklusive bestimmter Nebenarbeiten (Bergeversatz, Zimmerung usw.) ein gewisses Geld. Nur in einigen Salz- und Erzbergwerksbezirken, zum Beispiel teilweise in Siegen-Nassau, wurde die Förderung nach Gewicht bezahlt. Daß auch nur in einem deutschen Kohlengrubendistrikt nicht „nach Rauminhalt und Zahl der geförderten Wagen" (oder „Hunde", auch „Hunte"; im mitteldeutschen Braunkohlenbergbau ist es gebräuchlich, von „Loren" [Lowry] zu sprechen) bezahlt worden wäre, ist uns nicht bekannt geworden. Entweder wurde das Gedinge für eine bestimmte Arbeit auf Zeit oder für größere Arbeiten bis zu ihrer Vollendung (Haupt- oder Generalgedinge) bemessen. Auch die Zahl der Beteiligten war sehr verschieden. Meistens bestanden (und bestehen) die Kameradschaften aus zwei bis vier Mann; darunter je nachdem ein, zwei, auch drei Hauer; ferner Schlepper oder Förderleute. Im sogenannten „Generalgedinge" arbeiteten häufig mehr Kameraden zusammen. Zwecks Ausprobung der Leistungsfähigkeit gab man sogenannten „Probehauern" ein „Probegedinge". Häufig hat es sich dabei um Leute gehandelt, die von der übrigen Belegschaft als „Augendiener" oder „Lederzupfer", wie man in Sachsen sagte, angesehen waren. Auch stellte man sogenannte „Prämiengedinge", soll heißen, die betreffenden Arbeiter erhielten bei steigendem Leistungseffekt einen Akkordlohnzuschlag. Das Ende vom Liede war gewöhnlich, daß die Probehauer und Prämiengedinger die Gedingesätze heruntertrieben; ob mit oder ohne Vorbedacht, der Effekt war eine systematisch erhöhte Ausnutzung der Arbeitskraft. Wo man glaubte, „ganz besondere Leistungen" erzielen zu sollen und zu können, da gab man jeder der sich abwechselnden Kameradschaften (es wurde in zwei oder gar drei Schichten, Früh-, Mittags- und Nachtschicht, gearbeitet) ein besonderes Gedinge. Nun trieben sich gewöhnlich die konkurrierenden Kameradschaften gegenseitig, angefeuert von unvernünftigen oder strebernden Beamten, das Gedinge so herab,[16] daß schließlich trotz Quälerei bis zur Bewußtlosigkeit kein auskömmlicher Lohn mehr verdient werden konnte. Das „getrennte Gedinge" erhöhte die Unfallgefahren und die Uneinigkeit der Arbeiterschaft. Stand das Gedinge besonders schlecht, dann wurde mit Aufbietung aller Kräfte, nur zu oft auch unter Außerachtlassung der nötigen Sicherheitsmaßregeln, gewühlt. Kam die Wechselschicht, so fand sie den „Ort" in lebensgefährlichster Verfassung vor; es mußten nun erst oft stundenlang (unbezahlte!) Sicherungsarbeiten gemacht werden, ehe man fördern konnte. Die Leute gingen mit einem jämmerlichen Lohn nach Hause. Es kam dadurch oft zu so heftigen Zerwürfnissen zwischen den sich abwechselnden Ortskameradschaften, daß jede der anderen mit Absicht die Arbeit erschwerte. Auch diese Vorgänge erklären die außerordentliche Schwierigkeit der gewerkschaftlichen Organisation unter den Bergleuten. „Teile und herrsche!" Gegen das getrennte Gedinge haben deshalb, namentlich in Sachsen, die durch Schaden klug gewordenen Bergleute Stellung genommen. Es ist aber teilweise heute noch üblich.

Die verwerflichste Art der Gedingestellung war zweifellos das früher vielfach übliche, heute unseres Wissens überall abgeschaffte „Kaufgedinge". Es

[16] Ein vielerfahrener Betriebsführer sagte uns: „Nicht die Beamten, die Arbeiter setzen sich das Gedinge." Soll heißen, die Arbeiter treiben sich das Gedinge selbst herunter.

war unter anderem auch im Mansfeldischen Gebrauch, zeitigte aber die abscheulichsten Blüten im Saargebiet. Nachfolgend die Erklärung dieser raffinierten Lohndrückerei: Statt daß sonst eine bestimmte Arbeit den Leuten mit Angabe des zu erwartenden Gedingeverdienstes übertragen wurde, vergab man beim Kaufgedinge die meistens größere Arbeit demjenigen Kameradschaftsführer, der das niedrigste Gedinge forderte! Diese Gedingearbeiten wurden also förmlich verkauft. Der Kameradschaft, deren Ältester das niedrigste Angebot machte, erteilte der Obersteiger den Zuschlag. So konnte es vorkommen, daß beispielsweise das erste Angebot auf 1 Mark pro Wagen Kohlen lautete und sich dann die unterbietenden Kameradschaften selber das Gedinge auf 50 Pfennig, wenn nicht noch niedriger, pro Wagen herunter„steigerten", wenn auch schon das höchste Angebot gerade noch die sorgfältige Ausführung der „gekauften" Arbeit ermöglichte. Daß ein solches Verdingungsverfahren nirgendwo verwerflicher ist als für die Arbeiten in der lebensgefährlichen Grubentiefe, braucht nicht erst besonders betont zu werden. Es war auch im höchsten Maße geeignet, das Kameradschaftsgefühl gründlich zu untergraben; durch das Kaufgedinge wurde der eine Arbeiter gegen den anderen rücksichtslos aufgereizt. Törichterweise setzten die sich um die betreffende Arbeit bewerbenden Leute oft ihren Stolz darein, die übrigen Kameraden möglichst zu unterbieten. Der „Glückliche" war für seine ausgeschalteten Belegschaftskollegen ein Gegenstand des Hasses. Und doch verdiente er weit eher aufrichtiges Bedauern. Ein unternehmerfreundlicher Beurteiler, der österreichische Bergkommissar Dvorak schrieb über das von ihm im Saargebiet 1867 beobachtete Kaufgedinge (ihm „etwas Neues"), seine scheinbaren Vorteile beruhten „auf einer ungerechten und demoralisierenden Basis". Mit Staunen habe er vernommen, „wie sich die Arbeiter bei der Lizitation mit dem Preise heruntertreiben". Die Grubenverwaltungen seien mit dem Verdingesystem „zufrieden, weil man damit rücksichtlich der Arbeitspreise gute Erfolge erzielt oder — zu erzielen vermeint. Mich hat diese Methode in hohem Maße unangenehm überrascht." Aus diesen Worten spricht der Widerwille eines anständigen Menschen und klugen Fachmannes über ein Entlohnungssystem, welches die Arbeiter auf die Dauer demoralisieren mußte und trotzdem dem Ausbeuter einen nur scheinbaren Vorteil gewährte. Die schlechten menschlichen Eigenschaften wurden durch dieses abscheuliche Ausspielen der einen Kameradschaft gegen die andere systematisch aufgestachelt. Es ist erst nach dem Streik 1889 im Saargebiet beseitigt worden.

Von dem im Gedinge erzielten Bruttolohn gingen zunächst diverse Gezähe-, Geleuchte- und Sprengstoffkosten ab (wenn die Gedinge nicht, was stellenweise auch geschah, exklusive jener Kosten gestellt waren), das Übrigbleibende wurde an den Lohntagen unter die Kameradschaftsmitglieder nach einem gewöhnlich von der Grubenverwaltung festgesetzten Plane verteilt.[17] Die „Ortsältesten" oder „Kameradschaftsführer" erhielten den höchsten,

[17] In einigen Bezirken, so auf den rheinpfälzischen Gruben noch bis in die neunziger Jahre, erhielt der Kameradschaftsführer die Gesamtlohnsumme ausgezahlt, und er verteilte sie nach einem vereinbarten Modus an die Arbeitsgenossen. Dies Auszahlungssystem hat vielfach zu so argen Streitigkeiten und Mißbräuchen geführt, daß es beseitigt werden mußte.

die übrigen Genossen einen nach ihrem Alter oder „Grad" abgestuften geringeren Anteil, die Schlepper den geringsten. Auch dieses Verteilungssystem wurde eine reiche Quelle von Streitigkeiten zwischen Arbeitern und Beamten oder zwischen den Arbeitern selbst. Die Schlepper, vielfach auch schon verheiratete Leute, forderten höhere Anteile, weil sie sich doch „ebenso schwer wie die Hauer quälen müßten".

War das Gedinge günstig für die Arbeiter ausgefallen oder hatten sie „Bergmannsglück", dann ließ der Gedingeabbrecher nicht lange auf sich warten. Kam aber die Kameradschaft auch trotz großer Anstrengung nicht auf den auf der betreffenden Zeche oder in dem Revier üblichen Verdienst, so erhielt sie gewöhnlich doch nur den unterdurchschnittlichen Lohn ausgezahlt. Es liegen uns aus den siebziger und achtziger Jahren zahlreiche Lohnbücher von schlesischen, sächsischen und rheinisch-westfälischen Bergleuten vor, alle waren Hauer. Die Monatslöhne (im Gedinge) schwankten in einem Jahre für dieselben Personen und für dieselben Arbeiten zwischen rund 36 und 104 Mark! In einem Falle — er betrifft einen westfälischen Kohlenhauer — hat der Mann (1877) auf 24⅓ Schichten rund 41 Mark, in der übernächsten Lohnperiode für 23¼ Schichten 73 Mark ausgezahlt erhalten. Wie uns der Betreffende versicherte, mußte er sich für die 41 Mark Gedingelohn mehr abquälen wie für die 73 Mark.[18] Als die Bergbehörde noch die Normallohnsätze[19] bestimmte, wurde auch den unter ausnehmend ungünstigen Bedingungen schaffenden Gedingearbeitern wenigstens der für ihre Klasse festgesetzte Normallohn ausgezahlt. Auch das änderte sich mit dem „freien Arbeitsvertrag". Nun erhielten die Kameradschaften „ausgezahlt, was sie verdient" hatten, das heißt auch weit unter dem Durchschnitt. Dagegen hatte der Steiger dafür zu sorgen, daß die Gedinge „abgebrochen" wurden, wenn darauf „zu viel verdient" werden konnte. Eine Lohndruckschraube ohne Ende! Ja, die Werksvertreter nahmen sich heraus, innerhalb der Gedingeperiode den „vereinbarten" Lohn nicht selten sogar mit rückwirkender Kraft zu kürzen! Kam der Lohntag, dann

[18] Es ist nämlich charakteristisch für die Bergwerksarbeit — die Bergarbeiter bestätigen es in allen Revieren —, daß ein unterdurchschnittlicher Gedingeverdienst nicht etwa ohne weiteres für den Unfleiß oder die Ungeschicklichkeit des Lohnempfängers zeugt; man könnte beinahe das Gegenteil als Regel behaupten. Oft plagt sich die Kameradschaft auf das äußerste und bringt es doch wegen der ungünstigen natürlichen Gewinnungsbedingungen nicht einmal zu dem Durchschnittslohn ihrer Klasse. Andererseits wird manchmal ein überdurchschnittlicher Verdienst ohne übermäßige Anstrengung erzielt.

[19] Im sächsischen Kohlenbergbau ist eine bemerkenswerte Art von Normallohnfestsetzung auch für die Gedingearbeiter gebräuchlich geblieben. Für jeden Arbeiter bestimmt die Werksverwaltung einen Schichtlohn. Am Monatschluß wird für die im Gedinge arbeitende Kameradschaft festgestellt, wieviel sie brutto verdient hat. Was über die Schichtlohnsumme hinausgeht, das kommt zur Verteilung an die Genossen. Gesetzt den Fall, der Hauerschichtlohn habe 2,50, der Schlepperschichtlohn 2 Mark betragen. Beläuft sich der Gedingeverdienst auf beispielsweise 30 Prozent mehr, als die Schichtlohnsumme ausmacht, dann erhält der Hauer 30 Prozent = 75 Pfennig, der Schlepper gleichfalls 30 Prozent = 60 Pfennig pro Schicht mehr. In sehr vielen Fällen wird aber nur der „blanke Schichtlohn" erzielt.

sah der Arbeiter, daß er statt des wirklich verdienten Lohnes einen geringeren ausgezahlt erhielt. Beschwerden waren meist fruchtlos und trugen dem Beschwerdeführer die Feindschaft des beklagten Beamten zu, der sich nun auf seine Weise revanchierte. Es herrschte eine Willkür in der Lohnfestsetzung und Lohnauszahlung, die jeder Beschreibung spottet. Sie wurde nicht gemildert, sondern eher verstärkt durch die den Steigern von der Betriebsleitung häufig eingeräumte Befugnis, den Kameradschaften, die auf ihr Gedinge nicht einmal den üblichen Schichtlohn erzielten, am Schlusse der Lohnperiode „zuzuschreiben". Das heißt der Beamte durfte mindestens die Zahlung eines gewissen Durchschnittslohns anweisen. Auf diese Weise hatten die Beamten die Arbeiter vollständig in der Hand.[20] Wer irgendwie mißliebig war, ging eventuell mit weniger als dem Schichtlohn nach Hause. Welchen Anreiz zur Kriecherei, Augendienerei und sonstiger Korruption dieser Gebrauch zur Folge haben mußte, darüber haben unter anderem die Schmiergelderprozesse im Saargebiet hinreichend Aufklärung geschaffen.

Doch war es mit dieser demoralisierenden Willkür noch nicht genug. Hielten es die Werksverwaltungen für angebracht, dann wurde nicht nur das Gedinge reduziert, sondern man gab den Arbeitern auch unbezahlte Nebenarbeiten auf oder führte Wagen von größerem Rauminhalt ein, ohne auch nur einen Pfennig mehr für die höhere Förderung zu zahlen. Das veranlaßte die Arbeiter zu der Forderung, die Förderwagen sollten geeicht, die Mengen der Förderung nach Gewicht bezahlt werden.[21] Die Werksverwaltungen behaupteten, diese Forderung könne aus betriebstechnischen Gründen nicht erfüllt werden. Also blieb es bei dem von den Arbeitern immer heftiger angegriffenen Übelstand.

Damit ist die Anführung der arbeiterschädigenden Willkürmaßregeln noch nicht erschöpft. In den siebziger Jahren — früher ist unseres Wissens dieser Lohnraub nur wenig gebräuchlich gewesen — begannen die Werksverwaltungen immer mehr eine gewisse Fördermenge den Arbeitern überhaupt nicht zu bezahlen. Zum Ausgleich von wirklichen oder angeblichen Verlusten bei der Wäsche, Separation und Verladung zogen die Verwaltungen den Kameradschaften einfach einen bestimmten Prozentsatz ihrer Förderung ab („Füllkohlenabzug"). Die Denkschrift 1889 führt als Beispiel an: „Hat eine Kameradschaft in einem Monat 100 Tonnen Kohlen zur Förderung geliefert, von der Gesamtförderung sind aber, bis dieselbe zum Verladen usw. gelangte, 5 Prozent verloren gegangen, so werden auch der Kameradschaft 5 Prozent weniger Kohlen, statt 100 nur 95 Tonnen bezahlt!" Die Werksbesitzer hielten sich also auch für die bei der Aufbereitung (Wäsche und Separation) — wobei übrigens der Verkaufswert der Förderung stieg! — entstandenen Abgänge an den Arbeiterlöhnen schadlos, obgleich die Bergarbeiter weder für jene Abgänge verantwortlich waren, noch ihre wirkliche Höhe kontrollieren konnten. In Sachsen wurde vielfach die sogenannte „Klarkohle" (Gruß, Kleinkohle) den Arbeitern nicht bezahlt. Im Ruhrgebiet stieg der Füllkohlenabzug stellenweise „bis auf die Höhe von 10 Prozent".[22] Das heißt, den betreffenden Arbeitern

[20] „Er hat uns in der Feder," sagen die westfälischen Bergleute.

[21] In England durch Berggesetz schon seit 1877 vorgeschrieben.

[22] Beschwerden der Arbeiter von Zeche Westfalia.

wurden bis 10 Prozent des mühsam erzielten Gedingeverdienstes abgezogen!

Auch das genügte den Werksverwaltungen noch nicht. Außerdem wurden den Arbeitern solche zutage geschafften kohlengefüllten Wagen, die nach Ansicht des von der Zeche angestellten Kontrolleurs „unrein" herauskamen, soll heißen „Berge" (Steine) enthielten oder „nicht genügend" gefüllt waren, „genullt", nicht bezahlt! Daß auch der gewissenhafteste Arbeiter wegen der schlechten Beleuchtung des „Ortes" und bei der Hast, mit der geschafft werden mußte, manchmal Berge einlud, kümmerte die Werksverwaltung nicht. Daß die vor Ort vorschriftsmäßig gefüllten Wagen auf dem langen, häufig holperigen Wege zum Schachte von ihrem Inhalt verloren und darum „ungenügend gefüllt" zutage kamen, wurde auch nicht berücksichtigt. Allerdings befleißigten sich eine Reihe von Werksverwaltungen einer humaneren Rücksichtnahme auf die unabänderlichen natürlichen Verhältnisse des Gewinnungsbetriebs. Nicht alle gingen so provokatorisch vor wie jene Betriebsleiter, von denen selbst in der Denkschrift 1889 gesagt wird, auf ihren Zechen wären nicht nur rücksichtslos die unreinen oder ungenügend gefüllten Wagen „genullt", sondern dort sei den Arbeitern auch für ordnungsgemäß gelieferte Wagen kein Lohn gezahlt und obendrein noch Geldstrafe „wegen unvorschriftsmäßiger Förderung" verhängt worden! Kamen die Kameradschaften nach redlich getaner schwerer Arbeit zutage, dann sahen sie auf der Kontrolltafel, daß ihnen ein großer Lohnteil „genullt" war. Warum, mit welchem Rechte? Das bestimmte die Werksverwaltung. Eine Nachprüfung war in der Regel nicht möglich, denn die Abschlepper hatten die fraglichen Wagen längst zur Wäsche oder Verladestelle transportiert. Und Beschwerde führen bei dem Betriebsleiter oder bei der Werksdirektion, das hieß nur zu oft den Teufel bei seiner Großmutter verklagen. Der Beschwerdeführer lief außerdem Gefahr, einen Abkehrschein zu bekommen, mit dem er als heimtückisch Gekennzeichneter von Zeche zu Zeche lief, ohne Arbeit zu bekommen.

In den langen Jahren der Geschäftsflaue nach der Periode des Gründerschwindels, als massenhaft Arbeitslose umherliefen, hat man die „freien" Bergarbeiter systematisch zu Boden gedrückt, ihnen mit Füllkohlenabzügen, Nullen und sonstigem Lohnraub, durch Geldstrafen für alle nur denkbaren Verstöße gegen die Arbeitsordnung den ohnehin schlechten Lohn noch derart geschmälert, daß ihnen das Verzweifeln an der Gerechtigkeit sozusagen eingepeitscht wurde! Auch die Denkschrift 1889 konstatiert wiederholt, daß das Verfahren der betreffenden Werksverwaltungen im Widerspruch mit dem Gesetz und den Arbeitsordnungen geübt worden sei. Wir sagen, daß die werksseitige Behandlung der Arbeiter auf nicht wenigen Zechen in allen Revieren nichts anderes als eine fortlaufende Kette von Kontraktbrüchen darstellt! Die so ungesetzlich, provozierend handelten, forderten selber von den Arbeitern unter rigoroser Strafandrohung peinliche Beachtung der obendrein einseitig aufgestellten Arbeitsordnung und erfüllten die Welt mit ihrem Geschrei über „Kontraktbruch", als sich die Arbeiter endlich, endlich entschlossen, nicht mehr die geduldigen Opfer eines über die „rührselige Humanitätsduselei" erhabenen Ausbeutungssystems zu sein.

Um diese Zeit wurde auch das alte Recht der Knappschaftsgenossen auf „freye Kohlen" zum Hausbrand[23] gründlich beschnitten. Früher, stellenweise noch bis Ende der siebziger Jahre, erhielten nicht nur die aktiven Knappschaftsmitglieder, sondern auch die Invaliden und Witwen wenigstens einen Teil ihres Hausbrandes zu einem Preise geliefert, der dem auf die Förderung verausgabten Arbeitslohn ungefähr entsprach. Das kam jetzt ab. Invaliden und Witwen mußten ihren Hausbrand zu Marktpreisen einkaufen, den aktiven Knappschaftsmitgliedern entzog man für diese Kohlen einen höheren Lohnbetrag und gab ihnen obendrein schlechtere Sorten. Wie rasch die Werksbesitzer an die Verkümmerung auch dieses alten Bergmannsrechtes gingen, dafür ein Beispiel aus dem Ruhrtal.

Kaum hatte das Gesetz vom 21. Mai 1860 den „freien Arbeitsvertrag" eingeführt, da begannen die Unternehmer mit der Beseitigung des Brandkohlenrechtes der Bergleute. Wohl schrieb sogar der Berggeist, man müsse voraussetzen, daß dort, wo aus werkswirtschaftlichen oder sonstigen Gründen den Arbeitern der freie Brandkohlenbezug entzogen würde, „eine entsprechende Geldsumme als Aquivalent (Entschädigung), also ein höheres Gedinge usw. gezahlt werde". Selbst dieses im Sinne der Aktien- und Kuxenbesitzer redigierte Blatt anerkannte also das Recht der Arbeiter auf eine Entschädigung für den Entzug des Brandkohlenrechtes. Wie aber vorgegangen wurde, das erhellen die Vorgänge auf der Zeche Heinrich bei Überruhr (Kreis Essen). Hier hat die Grubenverwaltung anfangs 1861 der Belegschaft die freien Brandkohlen kurzerhand ohne jede Entschädigung vorenthalten. Infolgedessen legte die Belegschaft die Arbeit nieder. Mit Hilfe der Strafandrohungen gegen gemeinsame Arbeitseinstellungen wurden die Leute bald wieder zur Arbeit zurückgezwungen. Mit welchem Erfolg dieser Streik für ein altes Bergarbeiterrecht gekrönt worden ist, welche Resultate überhaupt die sonstigen, leider nicht mehr sicher feststellbaren Bemühungen der Belegschaften für Aufrechterhaltung des freien Brandkohlenbezugs gehabt haben, ist daraus zu ersehen, daß die Brandkohlenfrage ein ständiger Streitpunkt zwischen Arbeitern und Zechenherren geblieben ist. Sie spielte in den Streikbewegungen eine große Rolle und ist heute zuungunsten der Arbeiter entschieden. Die Bergarbeiter müssen ihre Hausbrandkohlen meistens reichlich bezahlen.

4. Ein Appell an den König von Preußen.

Die Wortführer der Werksinteressenten haben 1848/49 die Entscheidung über Sein oder Nichtsein der alten Bergwerksverfassung zu dem Range einer „nationalen Angelegenheit" erhoben und behaupteten demgemäß, die Einführung des „freien Arbeitsvertrags" geschähe zum Vorteil der Gesamtheit, also auch der Arbeiter. Wie viel ehrliche Überzeugung, wie viel geschäftskluge Berechnung hierbei im Spiele war, kann nur vermutet, nicht nachgewiesen werden. Über jeden Zweifel erhaben steht aber fest, daß die anläßlich der späteren bergmännischen Arbeitseinstellungen von den Vertretern der Werksbesitzer und der Bergbehörden gewöhnlich abgegebene Versicherung, ihnen sei von einer Unzufriedenheit der Bergarbeiter mit der Veränderung der Arbeits-

[23] Siehe Näheres hierüber im 1. Band, S. 412 ff.

bedingungen wenig oder gar nichts bekannt geworden, die Arbeitseinstellung sei überraschend erfolgt, keinen Glauben verdient. Dafür liegen unstrittige Beweisdokumente vor. Ein besonders merkwürdiges Dokument wollen wir nachfolgend wiedergeben, weil es uns erzählt, wie schnell die der behördlichen Bevormundung ledigen privatkapitalistischen Grubenverwaltungen daran gingen, den „freien" Bergleuten die neue Herrschaft verhaßt zu machen, und wie früh schon die Arbeiter die verantwortlichen behördlichen Stellen von den Geschehnissen unterrichteten. Dies geschah schon zu einer Zeit, wo sich die Bergarbeiter noch untertänigst und vertrauensvoll an den König, den sogenannten „obersten Bergherrn" wandten, hoffend, dieser würde durch die Beamten der Oberbergbehörde die Werksbesitzer zur Ordnung rufen lassen.

Wie das Vertrauen belohnt wurde, werden wir nun erfahren. Die fragliche Eingabe der Bergleute hat folgenden Wortlaut:

„Essen, 29. Juni 1867.

Alleruntertänigste Bitte der ganz gehorsamst unterzeichneten Bergleute im Kreise Essen um gnädige Anweisung der Königlichen Bergbehörden, die Festsetzung einer so langen Arbeitsschicht, bei welcher die Bergleute frühzeitig arbeitsunfähig werden müssen, nicht länger zu gestatten, sowie um gnädige Anordnung, daß die Königlichen Bergbehörden überhaupt den Bergleuten vor den übermäßigen Bedrückungen der Gewerke einen wirksameren Schutz gewähren, als dies bisher geschehen ist.

Allerdurchlauchtigster, großmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!

Die alleruntertänigst unterzeichneten Bergleute im Kreise Essen wagen es, durch die immer größer werdende Not dazu getrieben, Ew. Majestät Thron zu nahen und mit der gehorsamsten Bitte einer gnädigen Berücksichtigung folgendes alleruntertänigst vorzutragen:

Nachdem durch das Gesetz vom 21. Mai 1860 „die Aufsicht der Bergbehörden über den Bergbau und das Verhältnis der Berg- und Hüttenarbeiter betreffend" (Preußische Gesetzsammlung von 1860, Nr. 201) die Abschließung der Verträge zwischen den Bergeigentümern und den Bergleuten lediglich dem freien Übereinkommen derselben überlassen ist und eine Mitwirkung der Königlichen Bergbehörden bei Annahme und Entlassung der Bergleute sowie bei Festsetzung und Zahlung des Schicht- und Gedingelohns nicht mehr stattfindet, findet die Festsetzung der Arbeitszeit und des Arbeitslohns von den Gewerkschaften ganz nach ihrem Belieben statt. Von ihnen ist seitdem die Arbeitszeit zwangsweise so übermäßig verlängert worden, daß bei der ohnehin schon so ungesunden Arbeit viele Bergleute bereits mit 30 bis 35 Jahren arbeitsunfähig werden, zudem die Gewerke unsern Lohn auch so niedrig gestellt haben, daß er kaum hinreicht, uns die nötigsten Lebensbedürfnisse zu verschaffen. Sie betrachten uns nur als willenlose Maschinen und Arbeitsinstrumente, deren Arbeitskraft sie zu ihrem Vorteil möglichst ausnutzen können; denn wie wenig bei Festsetzung der Arbeitszeit von einem „freien Übereinkommen" die Rede ist, werden Ew. Majestät aus folgenden Angaben ersehen.

Wenn wir früher freiwillig und ausnahmsweise bei Störungen im Betrieb, wie Zubruchgehen von Strecken, Reißen von Bremsseilen usw., einige Stunden über die achtstündige Schicht gearbeitet, auch wohl eine Doppelschicht gemacht haben, so ist das jetzt Zwang geworden (!), und wer sich nicht in die längere Arbeitsdauer fügen will, wird von der Zeche entlassen und womöglich mit einem derartigen Zeugnis versehen, daß er auf einer anderen Zeche keine Arbeit mehr bekommen kann. (!!!) Auf der Zeche Bonifazius zum Beispiel ist im vorigen

Jahre der Belegschaft durch den Grubenverwalter mittels Anschlags in der Kaue bekanntgemacht worden: „Von jetzt ab wird bis nachmittags 4 Uhr gearbeitet; wer sich nicht fügen will, erhält seine Entlassung," welche Drohung uns dann, weil wir wissen, daß es auf anderen Zechen ebenso geht, zur Abhaltung der Schichtzeit bis 4 Uhr nachmittags so lange zwingt, bis wir nicht mehr dazu imstande sind. Da aber die meisten Leute schon um 5 Uhr morgens einfahren, so sind das 11 Stunden. Wer dabei die Arbeit früher verläßt respektive früher in die Waschkaue tritt, wird gestraft. So ist auf den meisten Zechen jetzt eine 10- bis 11stündige Schicht eingeführt. (!) Zudem dauert die Förderung der Leute meist noch zwei Stunden. So lange Arbeitsschichten kann aber unser Körper unmöglich auf die Dauer aushalten, so erfreulich es auch ist, wenn die Gruben einen regen Absatz ihrer Produkte haben. Wie systematisch die Ausbeutung unserer Arbeitskraft durch die Gewerkschaften betrieben wird, und wie man kein Mittel scheut, uns zu den aufreibendsten Anstrengungen zu zwingen, zeigt unter anderem ein vor kurzem erlassener Anschlag von Schacht Gustav, durch den den Bergleuten angekündigt wird, daß, wenn sie nicht mehr Kohlen fördern als bisher, ihnen noch ein weiterer Lohnabzug von 5 Silbergroschen auf 100 Scheffel gemacht würde, so daß also diejenigen, die nicht imstande sind, mehr Kohlen zu fördern als bisher, einen über das Verhältnis hinaus geringeren Lohn erhalten sollen als diejenigen, die mehr als bisher fördern können. Die statistischen Nachweise über die Zahl und das Alter der arbeitsunfähig Gewordenen und der Verstorbenen würden schlagende Beweise von dem Unmenschlichen unserer Lage geben. Leider stehen uns dieselben nicht zu Gebote. Aber nicht umsonst ist es Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen Friedrich Karl von Preußen im letzten Kriege aufgefallen, daß unter den dem Bergmannsstand angehörigen rheinischen Soldaten so viele schwächliche und brüchige Leute waren; nicht umsonst hat die hiesige Untersuchungskommission zur Aushebung für den königlichen Militärdienst die Wahrnehmung gemacht, daß die Bergleute in überwiegender Zahl zum Militärdienst untauglich sind. Es ist dies aber auch nicht anders möglich, wenn die jungen Leute den ganzen Tag in den unterirdischen Räumen, in schlechten Wettern und nassen Orten arbeiten müssen, und wenn sie da, wo Kunst- oder Seilfahrt besteht, am Ende der Schicht oft stundenlang mit von Schweiß durchnäßten Grubenkleidern im kalten Wetterzug ausharren müssen, ehe sie zutage gefördert werden. Besonders die Brust wird bei übermäßigem Arbeiten auf der Grube frühzeitig beengt. Ist aber die Gesundheit der Leute oft schon mit 35 Jahren durch diese Überanstrengungen so angegriffen, daß sie nicht mehr in der Grube arbeiten können, oder daß sie nicht mehr dasselbe leisten können wie die jüngeren Leute, die ihre Kräfte noch nicht geopfert haben, und erhalten sie von den Knappschaftsärzten gewöhnlich das Zeugnis „zu leichter Hüttenarbeit noch tauglich", so haben sie keinen Anspruch auf Invalidenpension aus der Knappschaftskasse. Ist aber solche leichtere Grubenarbeit nicht zu bekommen, sind sie gezwungen, sich bei Privatleuten passende Arbeit zu suchen, so werden sie ihrer Rechte als Knappschaftsmitglieder vollständig verlustig, in ihrem frühen Alter erwartet sie das traurigste Los. Ja, die Gewerke sind so rücksichtslos,[24] daß, wenn der Absatz auf den Gruben zeitweise schwächer wird, sie nicht oder doch nur selten die jüngeren oder zuletzt angenommenen Arbeiter entlassen, welche doch viel leichter wieder anderweitig Arbeit finden können, sondern beinahe immer die älteren Bergleute, namentlich solche,

[24] „Viele vergebliche Klagen und Seufzer wirst du versenden," sprach Vulkanus zu dem an den kaukasischen Felsen gefesselten Prometheus, „denn Jupiters Sinn ist unerbittlich und alle, die erst seit kurzem die Herrschergewalt an sich gerissen, sind hartherzig!"

welche in langjährigem, treuem Dienste oft mit Verachtung des Todes ihre Kräfte und ihre Gesundheit zu Nutzen der Gewerkschaft aufgeopfert haben.[25] Als Steiger und Fahrhauer werden diejenigen oft noch ziemlich jungen Leute angestellt, die sich nur durch übermäßige Arbeit, die sie einige Jahre ausgehalten haben, bei der Grubenverwaltung beliebt gemacht haben und sich dazu eignen, die anderen Bergleute so lange zur Arbeit anzutreiben, bis diese nicht mehr können. Die Grubenbeamten selbst aber haben meist gar keine Vorstellung davon, wie drückend die Lage des Bergmanns ist, da sie selbst sich gewöhnlich nie in ähnlicher Lage befunden haben, sondern nur als ausschließlich theoretisch ausgebildete Leute angestellt worden sind.

Obwohl wir aber auch so vielen Unglücksfällen ausgesetzt sind — wie viele Menschen haben nicht allein durch die gefährliche Seilfahrt ihr Leben verloren —, so ist uns doch auch die so schöne und liebgewordene Einrichtung genommen worden, daß die Bergleute vor dem Anfahren gemeinsam mit dem verlesenden Steiger ihr Gebet verrichten. Anstatt des Morgens mit dem Gebetbuch kommen viele Beamte jetzt mit rohen Flüchen[26] in die Waschkaue und treiben die Bergleute eine Viertelstunde vor Anfahrt schon in die Grube. Wenngleich die Schicht durch das Morgengebet um etwa zehn Minuten verkürzt wurde, so ist es doch unverantwortlich, daß dieses Gebet auf fast allen Gruben in Wegfall gebracht worden ist. (!!!)

Bei alledem sind die Gedinge so niedrig gestellt, daß wir trotz der übermäßigsten Anstrengungen allgemein in den drückendsten Verhältnissen leben. Gegenwärtig verdient ein mittlerer Arbeiter, wie die Mehrzahl ist, bei dem größten Fleiß während einer elfstündigen Schicht im Monat durchschnittlich 17 bis 18 Taler. Nur diejenigen, welche die lohnendste Arbeit haben, bringen es bis auf 30 Taler und darüber monatlich, die geringeren Arbeiter aber nur auf 9 bis 10 Taler. Dabei stellen sich die Preise der unentbehrlichsten Lebensmittel hier durchschnittlich folgendermaßen: 1 Schwarzbrot von 12 Pfund 11½ Silbergroschen, 20 Pfund Kartoffeln 11 Silbergroschen, 1 Pfund Schweinefleisch 8½ Silbergroschen, 1 Pfund Butter 11 bis 12 Silbergroschen. Miete jährlich 40 bis 50 Taler. Für eine Familie von vier Personen betragen also die Kosten für die unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse täglich etwa:

Miete (45 Taler pro Jahr)	3 Sgr.	9 Pf.
5 Pfund Brot	4 =	10 =
6 = Kartoffel	3 =	4 =
½ = Fleisch oder Speck	4 =	3 =
⅛ = Butter	2 =	— =
⅒ = Salz	— =	1 =
Kaffee	— =	9 =
Milch und Zucker	— =	5 =
Öl auf der Grube und Seife . . .	1 =	5 =
Summa	20 Sgr.	10 Pf.

oder monatlich 20 Taler 25 Silbergroschen, wobei auch Licht, Heizung, Kleidung, Schuhzeug, Hausgerät, Schulgeld und Steuern (15 Taler jährlich) noch gar nicht gerechnet ist, während der Arbeiter durchschnittlich im Monat nicht mehr als 15. bis 16 Taler verdient.

[25] Es war also eingetreten, was die ständigen Bergarbeiter befürchtet hatten.

[26] Kein übler Treppenwitz der Weltgeschichte ist, daß aus den Kreisen, die damals das Morgengebet abschaffen und mit rohen Flüchen die Arbeit beginnen ließen, heute der Ruf nach „Hebung der christlichnationalen Gesinnung" ertönt und gegenüber der „materialistischen Sozialdemokratie" verlangt wird: „Dem Volke muß die Religion erhalten werden."

Gegen alle angeführten Notstände aber haben wir gegenwärtig sozusagen gar keinen tatsächlichen Schutz, teils weil das Königliche Oberbergamt seinen Sitz in Dortmund hat, teils weil den Bergleuten nicht die Mittel zu Gebote stehen, ihre Klagen vernehmlich und mit Nachdruck vorzubringen.

Wenn aber auch das Gesetz vom 20. Mai 1860, welches unter Mitwirkung des aus den Dreiklassenwahlen hervorgegangenen Abgeordnetenhauses entstanden ist, den Gewerkschaften das Recht gibt, nach Belieben die Schicht verlängern und den Arbeitslohn herabsetzen zu können, so dürfen dieselben doch nach allgemeinen preußischen Gesetzen von diesem Recht nicht in einer Weise Gebrauch machen, bei welcher die Arbeiter körperlich und geistig zugrunde gehen müssen. Die Königlichen Berggeschworenen, denen solche Zustände doch nicht unbekannt bleiben können und deren Pflicht es wohl wäre, etwas zur Abhilfe derselben zu tun, fühlen sich nicht dazu veranlaßt, selbst wenn sie, wie es geschehen, von Bergleuten um Schutz angegangen werden. Denn obwohl ein Bergmann nur in der äußersten Not dazu greifen wird, sich bei den Behörden zu beschweren, so haben es doch einzelne getan, die grundlos plötzlich entlassen oder denen ungerechte Lohnabzüge gemacht worden sind, zum Beispiel die Bergleute Kollenberg und Gebrüder Wienkötter von Zeche Viktoria Matthias, Müller von Schacht Gustav, Peter Ellenbeck von Zeche Anna; aber Erfolg haben sie dabei fast gar nicht gehabt. An das Königliche Oberbergamt zu Dortmund aber, auf welches nach dem Gesetz vom 10. Juni 1861 die Befugnisse des früher in Essen befindlichen Bergamtes nach Aufhebung des letzteren übergegangen sind, sich zu wenden, ist vielen Bergleuten der Entfernung wegen nicht möglich, und wenn es doch geschehen, so hat auch das Königliche Oberbergamt den Bergleuten keinen Schutz gewährt, wie zum Beispiel dem Wilhelm Wienkötter und dem Peter Ellenbeck von Zeche Anna.

Solche Fälle haben uns überzeugt, daß es vergebliche Mühe wäre, unser Anliegen erst den Königlichen Berggeschworenen und dem Königlichen Oberbergamt zu unterbreiten; wir wenden uns vielmehr, da wir keine andere Möglichkeit einer baldigen Abhilfe unserer Not ersehen und wir von der Überzeugung durchdrungen sind, daß Höchstdemselben das Wohl aller seiner Untertanen mit gleicher Wärme am Herzen liegt, hiermit direkt an Ew. Majestät, Höchstdieselbe möchte die Königlichen Bergbehörden anweisen, daß dieselben eine derartige Verlängerung der Schicht durch die Gewerkschaften nicht länger gestatten, bei welcher, wie es bei einer länger als achtstündigen Schicht der Fall ist, die Gesundheit auch der kräftigsten Leute binnen kurzem zugrunde gehen muß; daß überhaupt die Königlichen Bergbehörden ihren Verpflichtungen gegenüber den Bergleuten tatsächlich mehr nachkommen, nämlich als unparteiisches Schiedsgericht uns den vollen gesetzlichen Schutz gegen die übermäßigen Bedrückungen der Gewerkschaften zu gewähren.

Ew. Majestät treugehorsamste Bergleute des Kreises Essen."

(Folgen Unterschriften.)

Auf ihren Ruf um Hilfe erhielten die Beschwerdeführer eine Antwort, die wie ein eiskalter Wasserstrahl wirken mußte. Damals hatte einer aus dem Geschlecht derer von Itzenplitz die Stellung des Bergwerksministers für Preußen inne. Aus seiner Antwort ist zu ersehen, daß die behauptete „eingehende Prüfung und Erörterung" unter Umgehung der Beschwerdeführer stattfand. Die angeschuldigten Werksverwaltungen wurden von den „nachgeordneten Behörden" vernommen und ist — „alles in Ordnung" befunden worden. Die unterm 16. November 1867 erteilte Antwort lautet:

„Auf die in Gemeinschaft mit vielen anderen Bergleuten des Kreises Essen an Se. Majestät den König gerichtete und zur näheren Prüfung an mich ab-

gegebene Immediatvorstellung vom 29. Juni dieses Jahres erteile ich Ihnen, nachdem eine eingehende Prüfung und Erörterung der einzelnen Beschwerdepunkte stattgefunden, hierdurch zum Bescheid, daß zunächst die Behauptung, ‚auf den meisten Gruben sei jetzt eine zehn- bis elfstündige Schicht eingeführt', in ihrer Allgemeinheit nicht zutrifft. In allen Revieren des Kreises Essen bildet die achtstündige Schicht die Regel (!), und in einigen Revieren wird sogar noch die Ein- und Ausfahrt zu der achtstündigen Schicht gerechnet. In den Revieren Werden und Altendorf-Steele beträgt die Arbeitszeit 7 bis 8 und die Anwesenheit unter Tage 8 Stunden; in den Revieren Oberhausen, Essen und Frohnhausen ist die Arbeitszeit 8 und die Anwesenheit unter Tage 9 bis 9½ Stunden. Allerdings wird in den letztgenannten Revieren die achtstündige Arbeitsschicht häufig um ein Viertel verlängert, so daß in diesem Falle die Arbeitszeit bis zu 10 Stunden und die Anwesenheit unter Tage bis zu 11 Stunden beträgt; auch werden endlich sogar auf der Grube Prosper Doppelschichten verfahren.[27] In den meisten Fällen sind jedoch die Bergleute mit der Verlängerung einverstanden, und in vielen Fällen legen sich dieselben freiwillig eine längere Arbeitszeit auf. — Im übrigen sind die Gruben im Kreise Essen im allgemeinen durch starken Wasserzufluß nicht beschwert und ebensowenig leiden dieselben in ihrer Mehrzahl an Wettermangel. Durch die jetzige Arbeitszeit wird daher weder das Leben noch die Gesundheit der Bergleute in höherem Maße, als dies durch die Grubenarbeit überhaupt geschieht, gefährdet. (!!!) Was insbesondere das Alter anbelangt, in welchem die Arbeitsunfähigkeit der Bergleute des dortigen Kreises einzutreten pflegt, so wird Ihre Angabe, daß die Arbeitsunfähigkeit oft schon mit 35 Jahren eintritt, durch die statistischen Ermittlungen nicht bestätigt, nach denen von den am 1. Juli dieses Jahres vorhandenen[28] 895 Invaliden, und zwar unter 150, bloß einer im Alter von 20 bis 30 Jahren ist, und unter 100 sind etwa 9 im Alter von 30 bis 40 Jahren, 26 im Alter von 40 bis 50 Jahren, 33 im Alter von 50 bis 60 Jahren, 32 im Alter über 60 Jahren.

Hiernach liegt, da die polizeiliche Aufsicht der Bergbehörden sich gegenwärtig bloß auf die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter erstreckt, kein Grund vor, allgemein eine kürzere Arbeitszeit vorzuschreiben. Wenn Sie hervorheben, daß viele Arbeiter durch das Seilfahren das Leben verlieren, so trifft hierbei weder die Verwaltung noch die Bergwerkseigentümer eine Schuld, da die Bergleute sich zwar des Seiles zur Fahrt freiwillig bedienen dürfen, hierzu aber nach der ausdrücklichen Bestimmung in § 11 der Bergpolizeiverordnung vom 9./17. Dezember 1859 nicht gezwungen werden können. Ihre Behauptung, daß die Bergleute trotz der übermäßigsten Anstrengung im allgemeinen in den drückendsten Verhältnissen leben, entspricht ebenfalls nicht den tatsächlichen Verhältnissen.

Nach den angestellten Ermittlungen sind die Löhne seit dem Jahre 1859 nicht unbedeutend gestiegen[29] und für die Mehrzahl der Bergleute, selbst-

---

[27] Die Beschwerdeführer hatten von dem Revier Essen behauptet, hier daure die Schicht mindestens 10 bis 11 Stunden; das wurde also durch den Untersuchungsbefund bestätigt.

[28] Damit umging der Minister einen der wichtigsten Beschwerdepunkte. Die Bergleute sprachen in ihrer Eingabe nicht von den „vorhandenen", sondern von dem zurückgehenden Alter der neuzugekommenen Invaliden. Daß es tatsächlich zurückging, werden wir an anderer Stelle nachweisen.

[29] Dem Minister beliebte es, ausgerechnet das Jahr 1859, wo die Hauerlöhne gegen das Vorjahr schon um durchschnittlich 75 Pf. pro Schicht gefallen waren, zum Ausgangspunkt seiner Lohnbetrachtung zu nehmen. Der Lohn stand 1867 etwa so wie 1859. Dagegen war auf dem Essener Markt (laut Sammelwerk) der

verständlich von einzelnen nie zu vermeidenden Ausnahmen abgesehen, als auskömmlich zu betrachten. (!) Übrigens würde auch im entgegengesetzten Falle die Bergbehörde zur Abhilfe außerstande sein, weil die Abschließung der Verträge zwischen den Bergwerkseigentümern und den Bergleuten, wie in der vorliegenden Immediateingabe zutreffend hervorgehoben wird, nach der jetzigen Lage der Gesetzgebung dem freien Übereinkommen derselben überlassen ist und eine Mitwirkung der Königlichen Bergbehörden bei Annahme und Entlassung der Bergarbeiter sowie bei Festsetzung und Zahlung des Schicht- und Gedingelohns nicht mehr stattfindet, wodurch zugleich mehrere andere Beschwerdepunkte ihre Erledigung finden. Einem Bergmann, welcher nach dem Attest des Knappschaftsarztes noch zu leichterer Grubenarbeit tauglich ist, steht allerdings nach dem Knappschaftsstatut ein Anspruch auf Invalidengeld nicht zu. Derselbe geht jedoch seiner Rechte als Knappschaftsmitglied nicht, wie sie voraussetzen, ohne weiteres verlustig, wenn er leichtere Grubenarbeit nicht bekommen kann und aus diesem Grunde bei Privatleuten leichtere Arbeit suchen muß. Ein solcher Verlust tritt vielmehr nach der ausdrücklichen Bestimmung des Knappschaftsstatuts nur dann ein, wenn der Bergmann ohne erweislichen Arbeitsmangel, also willkürlich feiert und der Aufforderung des Vorstandes, binnen acht Tagen zur Arbeit zurückzukehren, keine Folge leistet.[30] Wenn endlich in der Immediateingabe behauptet wird, daß den Bergleuten seitens der Bergbehörden nicht der erforderliche Schutz zuteil werde, so wird die Richtigkeit dieser Behauptung durch die angezeigten Fälle durchaus nicht dargetan. (!) Denn in dem einen Falle sind die Bergleute Wienkötter und Genossen mit dem Antrag auf nähere Untersuchung hinsichtlich der Fassung des ihnen erteilten Zeugnisses von dem Berggeschworenen Schrader der Bestimmung in § 84 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 entsprechend mit Recht an die Ortspolizeibehörde gewiesen worden; in dem anderen Falle dagegen hat das Königliche Oberbergamt zu Dortmund den Bergmann Peter Ellenbeck mit seiner Beschwerde über Lohnabzüge nach vorgenommener genauer Untersuchung durch Verfügung vom 10. März 1860 zurückgewiesen[31] und den Bergmann Wilhelm Wienkötter durch Verfügung vom 24. November 1866 auf den Rechtsweg verwiesen, wohin seit dem Inkrafttreten des Allgemeinen Berggesetzes die Streitigkeiten über Lohnabzüge zur Entscheidung gehören. — Im übrigen ist die Bergbehörde, wie dies auch künftig geschehen wird, bisher stets bestrebt gewesen, innerhalb ihrer Kompetenz auf gegründete Beschwerden Abhilfe zu gewähren und auch, ohne durch Beschwerden dazu veranlaßt zu sein, von Amts wegen auf die Beseitigung von Mißständen hinzuwirken, die den Arbeitern zum Nachteil gereichen. Hiernach kann die vorliegende Beschwerde im allgemeinen nicht als begründet anerkannt werden, und in keinem Falle trifft die Bergbehörde ein Vorwurf, da dieselbe innerhalb der durch die Gesetze für ihre Kompetenz gezogenen Grenzen nach Kräften bemüht gewesen ist, für das Wohl der Bergleute Sorge zu tragen. Es bleibt Ihnen überlassen, die übrigen Unterzeichner der Immediatvorstellung von dem Inhalt dieses Bescheids in Kenntnis zu setzen.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. Itzenplitz."

Roggenpreis in derselben Zeit von 18 auf 25,50 Mark, der Kartoffelpreis von 6,51 auf 7,44 Mark, der Rindfleischpreis (das Kilo) von 92 Pfennig auf 1 Mark gestiegen. Die Klagen der Arbeiter über verschlechterte Lebenshaltung entsprachen also der Wahrheit.

[30] Ebenfalls eine Bestätigung der Arbeiterbeschwerden.

[31] Das gerade beklagten die Arbeiter, denen die totale Ausschaltung der Bergbehörde bei der Lohnregulierung nicht als „Selbstverständlichkeit" erschien.

Es war sonach, wie es später gebräuchlich wurde zu sagen, „amtlich alles in Ordnung"; und soweit der Befund nicht tadellos war, erklärte sich die Bergbehörde für unzuständig, in das „freie Übereinkommen" einzugreifen.

Im Herbst des folgenden Jahres traten die Belegschaften der Essener Zechen Gustav und Viktoria Matthias in den bereits erwähnten Streik für die amtlich als bestehend ermittelte Achtstundenschicht und gegen die Lohndrückerei.

Vier Jahre später streikten dann die Belegschaften fast sämtlicher Zechen im Essener Revier für die angeblich bestehende Achtstundenschicht. Und in demselben Bezirk, wo sich die Bergarbeiter 1867 vertrauensvoll an den König gewandt hatten mit dem geschilderten Mißerfolg, da entwickelte sich nicht lange darauf eine starke Ortsgruppe des Lassalleanischen Allgemeinen Arbeitervereins. Wo Rauch ist, da ist auch Feuer.

5. Die Gründerperiode. Ministerielle Aufforderung zum Lohndruck.

Die Bergarbeiter sollten bald noch ganz anders erfahren, wie sehr die obersten Regierungsbeamten in den Bann des doktrinärsten Manchestertums geraten waren.

Einmal im Besitz des freien Verfügungsrechtes über die Bodenschätze und Arbeitskräfte, setzten die Unternehmer alles daran, um aus ihren Betrieben durch höchstmögliche Erhöhung der Förderung steigende Gewinne zu erzielen. Das geschah ohne die gebührende Rücksicht auf die Absatzmöglichkeit der fast sprunghaft zunehmenden Förder- und Produktionsquanten.

In Preußen betrug die Steinkohlenförderung im Jahre 1850 erst rund 4 Millionen Tonnen, sie hob sich bis 1860 auf 10,6 und bis 1870 auf 23,3 Millionen Tonnen (je 1000 Kilogramm). Die preußischen Braunkohlengruben förderten 1850 rund 1,5, 1860: 3,15, 1870: 6,12 Millionen Tonnen.

Beim preußischen Eisenerzbergbau belief sich die Förderung 1850 auf gut 0,500, 1860 auf 0,780 und 1870 auf 2,67 Millionen Tonnen. Die Zinkerzförderung stieg von 0,151 Millionen Tonnen in 1850 auf 0,363 in 1870; die Bleierzförderung in derselben Zeit von 0,27 auf 0,98; die Kupfererzförderung von 0,041 auf 0,204 Millionen Tonnen. Die Silberproduktion hob sich von 7912 auf 62630 Kilogramm. Die Goldproduktion blieb unbedeutend.

In dem zweitgrößten bergbautreibenden deutschen Bundesstaat Sachsen hob sich die Steinkohlenförderung von etwa 1,20 Millionen Tonnen in 1850 auf 1,46 in 1860 und 2,60 in 1870. Die Braunkohlenförderung stieg in derselben Zeit von etwa 40000 auf über 50000 Tonnen. Die bayerische Steinkohlenförderung belief sich 1849/50 auf 125100, 1859/60 auf 203948 und 1870 auf 361254 Tonnen.[32] Am stärksten nahm die Förderung im Bezirk Oberbayern zu. Der übrige Bergbau in Bayern erlangte keine erhebliche Bedeutung mehr.

---

[32] Nach Dr. E. Blasberg, Die Steinkohlenversorgung Bayerns. München 1911.

Im Deutschen Reiche stellten sich die Produktionsziffern in Millionen Tonnen wie folgt:

Jahr	Steinkohle	Braunkohle	Eisenerze	Zinkerze	Bleierze	Kupfererze	Steinsalz	Kalisalze	Geschätzter Wert der Produkte in 1000 Mark
1860[33]	12,3	4,3	1,4	0,310	0,149	0,092	0,053	—	125902
1870	26,3	7,6	3,8	0,366	0,106	0,207	0,112	0,291	248817
1875	37,4	10,3	4,7	0,468	0,113	0,279	0,170	0,529	416877

Das Jahr 1875 zeigte den einstweiligen Höchststand der Bergwerksförderung in Deutschland. Ihr entsprechend nahm auch die Eisenerzeugung und -verarbeitung zu. Während vor 1850 die höchste deutsche Roheisenproduktion jährlich kaum 160000 Tonnen betrug, stellte sie sich in der Periode 1861/64 im Jahresdurchschnitt auf über 750000 und 1871/74 auf über 1924000 Tonnen. Für den Absatz einer so rasch vergrößerten Produktionsmenge waren auf dem Inlandsmarkt die Vorbedingungen nicht erfüllt. Deutschland war immer noch ein vorwiegend agrarisches Land mit im Vergleich zu England und Belgien schwacher Bevölkerung und schlecht entwickelten Verkehrsverhältnissen. Im Wettbewerb auf dem Weltmarkt mit den ausländischen Industrieerzeugnissen konnten die deutschen noch nicht bestehen, dazu waren jene zu gut eingeführt. Außerdem hatte auch in den Konkurrenzländern die Förderung von Bergwerks- und Hüttenprodukten eine enorme Zunahme erfahren. Nach Juraschecks Übersichten der Weltwirtschaft betrug die Weltproduktion an Kohlen 1860: 136, 1875: 283 Millionen Tonnen. Die Welterzeugung an Roheisen belief sich 1840 auf 3,3, 1860 auf 7,36, 1870 auf 12,095, 1873 auf 14,94 und 1875 auf 13,96 Millionen Tonnen.

Man sieht, in der internationalen Roheisenindustrie war bereits 1873 ein Höhepunkt der Erzeugung erreicht. Nunmehr trat eine jahrelang anhaltende Erschlaffung ein. Die entfesselten Produktionskräfte hatten rasch eine erhebliche Übererzeugung bewirkt. Die enormen Warenmassen konnten nicht glatt in den Verbrauch übergeführt werden; die Lager füllten sich immer mehr an. Auch das nun eintretende Sinken der außerordentlich hochgetriebenen Eisen- und Stahlpreise vermochte keine ausreichende Zunahme des Absatzes zu bewerkstelligen.[34] Infolgedessen trat auf dem Eisen- und Stahlmarkt ein Preissturz ein. Weitere Folgen waren umfangreiche Betriebseinschränkungen, Arbeiterentlassungen und geschäftliche Bankrotte. Da die Bergwerksindustrie den Hauptteil ihrer Förderung an die Eisen-, Stahl- und Metallindustrie abzusetzen hat, mußte naturgemäß die sich zu einer verheerenden Weltkrise ausweitende Stockung in der Eisen- usw. -industrie unmittelbar auf die Grubenwirtschaft zurückwirken und auch hier einen allgemeinen Geschäftsniedergang herbeiführen. Bei der wilden Jagd nach höchstem Unternehmergewinn war den Jägern alle Überlegung abhanden ge-

[33] 1860 für das Zollvereinsgebiet.

[34] Pütz, Ursachen und Tragweite der Krise in der Kohlen- und Eisenindustrie Deutschlands (Gießen 1877), fand als vornehmste Krisenursachen: 1. planlose Vermehrung und Vergrößerung der Hochöfen in allen Kulturländern, 2. kolossale Abnahme des Eisenverbrauchs für Eisenbahnzwecke in Europa und Amerika.

kommen. Wie die Pilze nach einem warmen Regen aus dem Boden schießen, so entstanden insonderheit nach dem Deutsch-Französischen Kriege in Deutschland zahlreiche neue Unternehmungen, Industriewerke, Handelshäuser, Banken. Die rasche Zahlung der französischen Kriegsentschädigung, der „Milliardensegen", erzeugte im Lande des Siegers eine fieberhafte Spekulationswut. Zu Hunderten tauchten industrielle Gründungsprojekte auf. Alle sollten natürlich dem „Volke" zu nie geahntem Reichtum verhelfen, den „Volkswohlstand" bis zum Überfluß vermehren. Hunderttausende ergriff das Spekulationsfieber; nur „schnell reich werden" war die Parole. Nach uns die Sintflut! Und der bacchantische Tanz um das goldene Kalb endete ungeahnt rasch in dem Graben eines furchtbaren Krachs.

Über die „eigentlichen" Ursachen der mit dem großen Gründerkrach 1873/74 anhebenden, bis in die achtziger Jahre hinein nachwirkenden internationalen Industriekrisis ist ein Berg von Broschüren und Büchern geschrieben worden. Die einen (wie der ungenannte Verfasser einer Betrachtung der Eisenindustrie und der Handelsverträge, Elberfeld 1877) gaben den „kolossalen Lohnerhöhungen", den sich daraus entwickelnden „Luxusbedürfnissen" der Arbeiter und dem „mangelnden Zollschutz unserer Industrie" die Schuld an dem jähen Zusammenbruch der Hochkonjunktur. Die anderen, so der hervorragende Statistiker Dr. A. Soetbeer,[35] sahen in dem plötzlichen immensen Geldzustrom aus Frankreich und der ihm nicht gewachsenen Finanzpolitik der Reichsregierung den Hauptanlaß zu der geradezu wahnsinnigen Gründerwirtschaft im Deutschen Reiche. Andere wieder untersuchten, warum der Zusammenbruch zahlreicher Unternehmungen in den Kreisen der sogenannten „kleinen Leute" so ungemein viele Existenzen vernichtete, und kamen zu dem Schluß, die neue Gesetzgebung betreffend die Gründung von Aktiengesellschaften[36] und die sogenannte Mobilisierung der Bergwerkskuxe, das heißt ihre gegen früher wesentlich erleichterte Veräußerungs-

[35] Die fünf Milliarden. Betrachtungen über die Folgen der großen Kriegsentschädigungen für die Wirtschaftsverhältnisse Frankreichs und Deutschlands. Berlin 1874.

[36] Bis in die dreißiger Jahre war die Zahl der deutschen Aktiengesellschaften nur gering. Vor 1850 bestanden in Preußen nur 123 Aktiengesellschaften mit einem Gesamtkapital von 674 Millionen Mark, davon waren allein 27 Eisenbahnunternehmungen mit 428 Millionen Mark Aktienkapital. Vor 1871 wurden in Deutschland insgesamt 235 Aktiengesellschaften mit 2074 Millionen Mark Kapital gegründet. Dagegen von 1870 bis Ende 1874 allein 857 mit 3307 Millionen Mark Kapital. Hiervon entfielen 93 auf die Bergbau- und Hüttenindustrie. (Rathgen, Aktiengesellschaften, im Wörterbuch für Volkswirtschaft, 1. Band, 1906.) Die von Carnall herausgegebene Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen, Jahrgang 1855, zählte für Preußen 27 Berg- und Hüttenwerksaktiengesellschaften auf. Die älteste war der 1835 behördlich anerkannte Eschweiler Bergwerksverein. Im rheinisch-westfälischen Industriebezirk bestanden vor 1870 schon 53 Bergwerks- und Hüttenaktiengesellschaften. Davon waren 42 von 1850 bis 1860 entstanden. Von 1870 bis Ende 1873 wurden 20 Aktiengesellschaften gegründet, darunter die heute tonangebenden Gelsenkirchen, Hibernia, Gute-Hoffnung-Hütte. Viele Berggewerkschaften verwandelten sich in Aktiengesellschaften. Einige kehrten während der Wirtschaftskrise in den siebziger und achtziger Jahren zur Gewerkschaftsform zurück.

möglichkeit,[37] habe den „blutigen" Gründern ihr Geschäft, nämlich die Heranziehung wenig geschäftskundiger und kapitalkräftiger Kreise zur Beteiligung an den oberfaulsten Gründungen, leicht gemacht.

Wie die vielen unsoliden Gründungen zustande kamen, sei kurz erklärt. Eine Anzahl mehr oder weniger „potenter" Persönlichkeiten tat sich zusammen, entwarf einen „Gründungsprospekt", laut welchem es sich um ein sehr aussichtsreiches Unternehmen handelte, und forderte das Publikum durch ungenierte Reklame in den Zeitungen zum Erwerb der Aktien oder Kuxe auf. Für alle Fälle reservierte sich das Gründerkonsortium die Majorität der Anteile; die übrigen wurden zu einem durch eine gewissenlose Reklame stark übertriebenen Preise verkauft. Das Gründerkonsortium steckte also zunächst einmal den meist nicht geringen Gründergewinn ein. Nun wurden durch allerhand, nicht selten anrüchige Manipulationen an den Börsen die Kurse der Aktien oder Kuxen noch weiter, bis auf eine Höhe getrieben, die weit über den wirklichen Wert des Objektes — wenn es überhaupt wertvoll war — hinausging. Nunmehr wurden jene Papiere noch eifriger gehandelt und wieder zu erhöhten Preisen verkauft.[38] Schließlich hatte ein Papier, für welches bestenfalls eine normale Verzinsung von 5 Prozent zu erwarten war, einen Börsenpreis erzielt, der eine Verzinsung des angelegten Kapitals gänzlich ausschloß. Bei dem ganzen Handel hatten nur die Gründer verdient. Mochte sich auch hinterher herausstellen, daß das hochgepriesene Unternehmen keine Ausbeute gab, sondern Zubußen erforderte, die Hauptmacher hatten bereits ihren hohen Gründergewinn eingesteckt. Sie waren nun oft gar nicht mehr an dem „Unternehmen" beteiligt, und die auf die skrupellose Reklame und das „börsenmäßige" Hinauf-

[37] „Der Kux ist nach altem Recht ein ideeller Anteil des Bergwerks, mit dem ein entsprechender Anteil an dem im Gesamteigentum der Gewerkschaft befindlichen Vermögen verknüpft ist. Durch die Veräußerung des ideellen Vermögensanteils wird auch der ganze Inbegriff der gewerkschaftlichen Rechte und Verpflichtungen übertragen." ... Nach dem neuen Recht stellt der Kux „nicht mehr einen ideellen Anteil des Bergwerks vor, sondern einen Anteil an dem Inbegriff des ganzen gewerkschaftlichen Vermögens, in welchem das Bergwerk eingeschlossen ist. Er zählt zu den beweglichen Sachen und wird durch einen der Aktie analogen Kuxschein für den Verkehr verkörpert, welcher durch Zession (Übertragung) veräußert und durch Übergabe verpfändet wird." Klostermann in seinem Kommentar zum Allgemeinen Preußischen Berggesetz, 3. Auflage.

[38] Das Verkaufsgeschäft war oft schon im vollen Gange, wenn das in den Gründerprospekten genannte Objekt noch nicht existierte. Einem Manne wurde 1872 ein Kux vom Königsborn, obgleich die Gewerkschaft noch nicht existierte, für 1100 Taler (600 Taler Einkauf) verkauft. Auch die Essener Kreditbank hatte solche „Anteile" gehandelt. Das Reichsoberhandelsgericht entschied am 12. Mai 1876, daß der Kauf nichtig sei. (Zeitschrift für Bergrecht, 1876.) Andernfalls hätte der Verkäufer des Anteils 500 Taler Verkaufsgewinn eingesteckt. Es sind Fälle vorgekommen, wo die eigentlichen Gründer durch den Verkauf der Anteilscheine, ferner durch Ausgabe immer neuer Aktien oder durch wiederholte Änderung des Aktienbestandes Millionengewinne machten, zumal dieselben Persönlichkeiten an einer ganzen Anzahl zusammenhängender Gründungen beteiligt waren, ehe die übrigen Aktien- und Kuxenbesitzer auch nur einen Pfennig Zinsen erhielten! Gerichtlich wurde festgestellt, daß auch viele gefälschte beziehungsweise doppelt ausgestellte Kuxscheine im Handel waren.

schwindeln („Jobbern") der Kurse Hereingefallenen saßen da mit ihren wertlosen Aktien oder Kuxen, mußten gar wohl noch für die seitens der Gründer eingegangenen Verbindlichkeiten aufkommen. Für die nicht an dem Gründergewinn Beteiligten bedeutete dieses „Geschäft" in zahllosen Fällen den Verlust ihres ganzen Vermögens, den Bankrott. Denn als der natürliche Rückschlag auf die maßlose Überproduktion und schwindelreiche Überspekulation eintrat, da stürzten die Kurse lawinengleich, und ein großer Haufen der als „bombensicher" angepriesenen Aktien- und Kuxenscheine hatten nur noch den Wert eines Butterbrotpapiers.

Am 9. Mai 1873 brach in Wien während der dort eben eröffneten Weltausstellung das weltwirtschaftliche Ungewitter los. Es gab das Signal zu einem Zusammenbruch der künstlich hochgesteigerten Konjunktur, wie er in der Geschichte der modernen Industrie beispiellos dasteht. Die aus ihrem Traum von schneller Bereicherung jäh aufgeschreckten „kleinen Leute" stürmten die Banken und Sparkassen. Es war, als sauste ein Gewittersturm mit schweren Hagelschlägen über ein in Blüte stehendes Getreidefeld. Hunderte, ja Tausende Zahlungsstockungen und Bankrotte traten ein in Österreich, Deutschland, Rußland, Belgien, England, Amerika; Frankreich wurde verhältnismäßig wenig berührt. An den Börsen sanken die Kurse rapid, sie stürzten förmlich. Immer weitere Kreise und Unternehmungen ergriff die Panik. Allein in Berlin betrug die Zahl der Konkurse 1873: 83, 1874: 163, 1875: 164. Die an der Berliner Börse gehandelten Industriepapiere (175 Gesellschaften) repräsentierten 1873 ein Nominalkapital von über 1233,5 Millionen Mark. 1875 betrug der Kurswert dieser Papiere nur noch 748,03 Millionen Mark![39] Immer noch weiter gingen die Kurse zurück. Massenhaft verloren die Käufer der „bombensicheren" Papiere ihr Vermögen, während die Hauptgründer meistens ihr Schäfchen ins Trockene brachten. Aber auch von den „blutigsten" Gründern — so namentlich der „Eisenbahnkönig" Strousberg[40] — hatten

---

[39] In der Bergwerks- und Hüttenindustrie betätigten sich die Gründer nicht zuletzt. Die Aktien der Königs- und Laurahütte, der Dortmunder Union, der Bergwerksgesellschaft Hibernia und der Rheinischen Stahlwerke genossen den Ruf besonders böser „Gründerpapiere". Die Kursverluste mancher Bergwerkspapiere waren ungeheuer. Beispielsweise fiel der Kurs der Gelsenkirchener Bergwerksgesellschaftsaktien von 143 im Dezember 1873 auf 85 im Dezember 1877. Die Hiberniaaktien fielen sogar von 107½ im Dezember 1873 auf 34 im Dezember 1876. Die Harpenaktien stiegen von 101¾ in 1870 auf 408 in 1873 und standen 1877 auf 73! Die Aktien des Kölner Bergwerkvereins standen 1873 auf 208, 1878 auf 56! Sehr viele kleine Kapitalisten aus dem Mittelstand verloren ihr Geld. Wir sehen aber unter den späteren Hauptwerksbesitzern und Bankherren manche Persönlichkeit, deren Name während der Gründerperiode und unmittelbar nach derselben im Zusammenhang mit sehr gewagten Gründungen und in Prozessen wegen absichtlicher Schädigung von Gesellschaftsmitgliedern genannt wurde, und zwar durchaus nicht in empfehlender Weise.

[40] Dr. Strousberg, der wohl am meisten angegriffene Gründer, suchte sich in einer Selbstbiographie zu rechtfertigen: „Ich zweifle nicht, daß ich, vom geschäftlichen Standpunkt aus, mich vieler Sünden, sowohl des Tuns wie des Unterlassens, schuldig gemacht habe. . . ." Er habe zu viel auf sich genommen, er hätte sich einem Unternehmen widmen sollen. Seine Spezialität war Eisenbahngründung, auch Industrieunternehmung. Übrigens genoß Strousberg den

sich manche übernommen und kamen an den Bettelstab. Indessen lehrt uns eine nähere Betrachtung der Lebensschicksale mancher heute „klotzig" reicher Industrie- und Bankherren, daß während der beispiellosen Gründerwirtschaft und vielleicht noch mehr in dem Wirrwarr nach dem „Milliardensegen" der Grundstock zu gewaltiger Vermögensansammlung in den Händen verhältnismäßig weniger Personen gelegt worden ist. Allerdings geschah das auf den Trümmern zahlloser vernichteter Existenzen.

Erklärlicherweise genossen auch die Bergarbeiter von den wirtschaftlichen Vorteilen der gedachten Aufschwungsperiode. Die Nachfrage nach Arbeitskräften wuchs sehr stark, sie konnte stellenweise trotz massenhafter Heranziehung von Arbeitern aus den landwirtschaftlichen Bezirken, vornehmlich Ost- und Westpreußen, Schlesien, Posen, Hessen, Hunsrück, Westerwald, nicht ganz befriedigt werden.[41] Die Arbeitskräfte wurden schon aus dem Ausland herangeholt. In dieser Zeit stiegen die Löhne, aber nicht annähernd so wie die Unternehmergewinne und auch nicht entfernt in dem Maße, daß deshalb die ungeheuren Erhöhungen der Kohlen-, Koks-, Eisen- und Stahlpreise notwendig gewesen wären. Überblickt man die einschlägigen Preis- und Lohntabellen, so will es uns scheinen, als wirke in der Bergwerksindustrie ein Naturgesetz, das in Hochkonjunkturjahren die Spannung zwischen dem Verkaufserlös der Förderung und dem Anteil des Arbeitslohnes an den Einnahmen der Werksunternehmer außerordentlich erhöht und sich in flauen Geschäftszeiten wieder am stärksten zuungunsten des Arbeitslohnes äußert. Über die alles Maß übersteigenden Preiserhöhungen während der Hochkonjunktur 1871 bis 1873 ist mit Recht viel geklagt worden. Die Werksbesitzer erwiderten darauf, die Erhöhung der Arbeitslöhne hätte hauptsächlich die Preissteigerungen notwendig gemacht. Daß diese Versicherung unglaubwürdig ist, beweist unter anderem eine Abhandlung über die Bergwerkslöhne und Kohlenpreise in Sachsen von 1869 bis 1877 in der von Dr. V. Böhmert und v. Studnitz herausgegebenen Sozialkorrespondenz (Nummer vom 28. Dezember 1878). Sie stützt sich auf amtliche Nachweise.

Danach betrug auf dem fiskalischen Kohlenbergwerk Zauckerode durchschnittlich der

	Lohn der Hauer	Verkaufspreis pro Hektoliter Kohle	Anteil der Löhne am Verkaufswert der Förderung
1869 . . .	865 Mark	71,14 Pfennig	79,18 Prozent
1871 . . .	1017 "	85,47 "	58,10 "
1873 . . .	1216 "	103,93 "	50,84 "
1875 . . .	1100 "	105,69 "	46,12 "
1877 . . .	958 "	78,08 "	52,22 "

Klarer als durch diese amtlichen Zahlen kann nicht bewiesen werden, daß der Lohnanteil am Verkaufswert des Arbeitsproduktes in der Hochkonjunktur ziemlich ebenso rapide sank, wie der Erlös für die Förderung

---

Ruf, kein Lohnknauser zu sein. Zu den Gründern, die sich fast bankrott spekulierten, gehörte auch Friedrich Grillo, einer der wagelustigsten Ruhrgebietsunternehmer.

[41] In den preußischen Knappschaftskassen stieg von 1869 bis 1874 die Zahl der aktiven Mitglieder von rund 191500 auf 264807.

stieg. Bei einer Betrachtung der Betriebsergebnisse der preußisch-fiskalischen Werke machen wir die gleiche Erfahrung. In diesem Falle handelt es sich um eine große Anzahl Steinkohlen-, Braunkohlen- und Erzgruben mit einer Gesamtbelegschaft von 30000 bis 40000 Mann,[42] also um eine große Unternehmung, deren Resultate einen wertvollen Rückschluß auf die allgemeine Situation in der Montanindustrie gestatten. Es betrugen bei den preußisch-fiskalischen Bergwerken die

	Einnahmen für verkaufte Produkte	Ausgaben an Löhnen	Anteile der Löhne an den Einnahmen
1866 . .	29690229 Mark	14890488 Mark	50,0 Prozent
1874 . .	74817087 "	32932281 "	44,0 "
1879/80 .	55031830 "	31260984 "	56,9 "

Die Lohnausgaben gingen also in dem Jahre der höchsten Steigerung der Produktenpreise prozentual bedeutend zurück.

Es ist zuzugeben, daß selbst im Bergbau, wo naturgemäß, wie in allen Rohstoffindustrien, der Arbeitslohn einen viel höheren Betrag von dem Produktionswert ausmacht als in den weiterverarbeitenden Industrien, eine Lohnquote von fast 80 Prozent (wie im Falle Zauckerode 1869) in keinem rechten Verhältnis zu den übrigen Betriebsausgaben steht. Aber darauf kommt es jetzt nicht an. Hier ist die Frage zu beantworten, ob die während der Gründerperiode vorgenommenen Preiserhöhungen, die den jähen Konjunkturwechsel unzweifelhaft mitverschuldet haben, die unausweichlichen Folgen einer ähnlich großen Lohnerhöhung waren. Diese Frage ist entschieden zu verneinen!

Hierfür seien noch einige spezielle Belege angeführt. Bei der Gelsenkirchener Bergwerksgesellschaft betrug 1873 pro Tonne der Durchschnittsaufwand 6,74 Mark, der Verkaufspreis 15,19 Mark, der Bruttoüberschuß 8,45 Mark; der Durchschnittsarbeitslohn pro Schicht belief sich auf nur 4,41 Mark! Auf der Ruhrtalzeche Dahlhauser Tiefbau wurde 1873 ein Tonnenerlös von 13,71 Mark erzielt. Die Förderung betrug pro Arbeiter und Schicht 0,91 Tonnen. Demnach lieferte jeder Arbeiter täglich für über 12 Mark Kohlen und der Durchschnittslohn betrug 5,91 Mark, das heißt nicht einmal 50 Prozent des Verkaufserlöses.[43] Im fiskalischen Saarbergbau betrugen die

	Durchschnittspreise pro Tonne	Förderungen pro Kopf der eigentlichen Grubenarbeiter	Durchschnittsverdienste der eigentlichen Grubenarbeiter
1869	7,86 Mark	216,26 Tonnen	2,59 Mark
1870	7,91 "	205,01 "	2,64 "
1871	9,45 "	216,10 "	2,83 "
1872	11,53 "	234,45 "	3,19 "
1873	16,43 "	229,84 "	3,50 "

[42] Allein auf den preußisch-fiskalischen Kohlengruben wurden 1867: 25998, 1877/78: 31271 Mann beschäftigt. Wir entnehmen diese, auch die zugehörigen Angaben dem Buche des preußischen Oberfinanzrats Dr. Strutz, Der Staatshaushalt und die Finanzen Preußens.

[43] Nach dem Jahrbuch für den Oberbergamtsbezirk Dortmund. Der für Dahlhauser Tiefbau angegebene Lohn scheint nur die Hauer und Schlepper zu betreffen.

Es hatte sich sonach die Förderung pro Arbeiter von 1869 bis inklusive 1873 um mehr als 13 Tonnen gehoben, ebenso der Schichtverdienst um 91 Pfennig, der Erlös pro Tonne aber um mehr als 100 Prozent! Dieses Beispiel ist besonders merkwürdig mit Rücksicht auf die später noch zu erörternde Lohndruckbegründung des obersten Chefs der fiskalischen Bergwerksverwaltung.

Gewiß stiegen die Löhne. Indessen stieg auch die Förderziffer pro Arbeiter. Nach Köttig[44] belief sich die Förderung pro Arbeiter im sächsischen Kohlenbergbau 1862 auf 3003, 1864 auf 3661, 1866 auf 3520, 1868 auf 3806, 1870 auf 4037, 1871 auf 4092, 1872 auf 3835 Zentner. (Warum 1872 die Förderung sank, darüber später.) Für den sächsischen Stein- und Braunkohlenbergbau zusammen betrug der geschätzte Wert der Förderung 1860: 10,98 Millionen Mark, 1870: 21,67 Millionen Mark, 1875: 35 Millionen Mark. Der Förderungswert nahm um weit mehr als das Dreifache zu, die Zahl der Arbeiter stieg in derselben Zeit nur von 14843 auf 20515, das heißt nicht einmal um 43 Prozent. Der Oberhüttenrechner Gottschalk berechnete für Sachsen folgendes:[45]

	Steinkohlen- und Braunkohlenbergbau		Erzbergbau	
	1861	1870	1861	1870
Leistungswert pro Arbeiter . .	243 Taler	453 Taler	152 Taler	209 Taler
Durchschnittslohn pro Arbeiter	169 =	229 =	110 =	134 =
	91[46] =	113[46] =		

Auch diese Aufrechnung zeigt eine weit höhere Zunahme des Leistungswertes als des Arbeiterlohnes. Wenn auch mittlerweile, wie die Unternehmer hervorhoben, die stärkere Zuhilfenahme der Maschinenkraft eine Erhöhung der Förderung mitbewirkt hatte, so geht andererseits aus den Klagen der Arbeiter wie auch aus betriebstechnischen Abhandlungen in den Fachschriften hervor, daß die wesentlichste Vermehrung des Leistungsquantums auf eine intensivere Ausnutzung der menschlichen Arbeitskräfte zurückzuführen ist. Gottschalk äußerte sich, die Lohnsteigerung möge allerdings durch mehr Schichten „mit begründet sein". Wie die kolossal gestiegenen Einnahmen verteilt wurden, sagt uns der Bericht der Zwickauer Bürgergewerkschaft. Diese Unternehmung zahlte an Arbeiterlöhnen aus in den Perioden 1862 bis 1871: 3829706, 1872 bis 1881: 7924433 Mark, dagegen an Überschüssen an die Werksbesitzer 1862 bis 1871: 3879594, 1872 bis 1881: 6770000 Mark! Auf dem Kongreß der sächsischen Bergarbeiter 1876 trug Ebert vor, die Steinkohlenwerke in Sachsen hätten 1874 — also noch in einem Jahre sinkender Konjunktur — 13600418 Taler vereinnahmt, wovon den Besitzern nach Abzug der Gehälter und Löhne rund 6640000 Taler verblieben wären.

Ganz außerordentlich ist die Förderung pro Kopf der beschäftigten Arbeiter auch in den übrigen Bergwerksbezirken Deutschlands in die Höhe getrieben worden.

---

[44] Vortrag, gehalten in der Hauptversammlung des Vereins sächsischer Ingenieure am 7. Dezember 1873.

[45] Jahrbuch für das Berg- und Hüttenwesen im Königreich Sachsen. 1872.

[46] Betrifft die Braunkohlenarbeiter.

Auf den Kohlenbergmann betrugen die durchschnittlichen Fördermengen in:

	Oberschlesien[47]	Niederschlesien
1851	180,00 Tonnen	2800 Zentner
1860	249,13 "	3496 "
1870	242,34 "	3568 "
1875	255,59 "	3875 "
1880	310,98 "	4580 "

Wir teilen sogleich auch die Durchschnittsförderziffern für 1880 mit, um unnötige Wiederholungen zu vermeiden und um die Bedeutung der großen Lohnreduktionen ab 1874 schärfer hervortreten zu lassen.

Außerordentlich ist die Zunahme der Braunkohlenförderung pro Arbeiter. Leider fehlt es uns aus der Zeit vor der Gründerperiode an speziellen Angaben; wir wissen nur, daß die preußische Braunkohlenförderung, die 1851 etwa 1½ Millionen Tonnen betrug, bis 1870 auf über 6 Millionen Tonnen stieg. 1872 lieferten zirka 21000 Arbeiter fast 7½ Millionen Tonnen Braunkohlen, ungeachtet der Briketts und anderen Fabrikate. 1885 waren 28000 Arbeiter beschäftigt und lieferten über 12,3 Millionen Tonnen.[48] Im Revier Zeitz-Weißenfels betrug die

	Zahl der Braunkohlenarbeiter	Förderung in Hektoliter
1872	7646	49,61 Millionen
1874	7852	57,75 "
1880	9662	70,44 "

Eine fabelhafte Zunahme der Arbeiterleistung trat in der Lausitz ein. Im Bergrevier Kottbus entfielen auf jeden Arbeiter 1871: 8609, 1875: 9110, 1880: 11971 Hektoliter Förderung![49]

In den beiden größten westdeutschen Kohlenbecken entwickelte sich die Förderung pro Arbeiter wie folgt:

	Ruhrgebiet[50]	Saargebiet[51]		Ruhrgebiet[50]	Saargebiet[51]
1860	160 Tonnen	160,8 Tonnen	1873	204 Tonnen	199,4 Tonnen
1865	217 "	179,9 "	1874	188 "	190,1 "
1870	229 "	174,5 "	1875	204 "	195,7 "
1871	200 "	187,5 "	1880	286 "	227,3 "
1872	213 "	203,7 "			

Ein Vergleich der Jahre 1860 und 1880 ergibt eine riesig gesteigerte Förderung pro Arbeiter. Wenn hierbei auch die größere Maschinenverwendung und die Auswahl der ertragreichsten Abbaumethode in Betracht zu ziehen ist, so ist andererseits zu berücksichtigen, daß sich mittlerweile sehr bedeutsame Verschiebungen innerhalb der Belegschaften vollzogen. Es waren, namentlich in den flotten Geschäftsjahren, zahlreiche Arbeiter ohne fachmännische Vorbildung angelegt worden, Arbeits-

[47] Wie riesig die Förderung stieg, beweist auch folgendes: Auf der fiskalischen Königsgrube förderten 91 Arbeiter im Jahre 1800 jeder 1247 Zentner, 1825 jeder der 305 Arbeiter 4320 und 1869 jeder der 2164 Arbeiter 4855 Zentner!

[48] Handbuch für den deutschen Braunkohlenbergbau. Herausgegeben von G. Klein. Halle 1907.

[49] Nach Krügers Angaben, der sich auf Werksberichte stützt.

[50] Nach Uhde. [51] Nach Müller.

kräfte, die sich erst einschulen mußten. Sie drückten vorerst die Förderziffer pro Belegschaftsmitglied herunter. Ferner vermehrte sich infolge der Anlage von Kokereien, Brikettfabriken, Kohlen- und Erzwäschen usw. die Zahl der Obertagsarbeiter prozentual und teilweise absolut stärker wie insbesondere die Zahl der bei der Mineralgewinnung unmittelbar tätigen Hauer und Schlepper. Daraus resultierte unter Umständen ein Fallen der Förderziffer pro Kopf der Gesamtbelegschaft, während der Arbeitseffekt der eigentlichen Bergarbeiter noch stieg. Auf diese Umwälzung der internen Werkswirtschaft muß nachdrücklichst aufmerksam gemacht werden! Sie trat später noch weit stärker ein.

Die verhältnismäßig geringere Zunahme der höchstbezahlten Hauer- und Schlepperklasse bedeutete aber für die Werksbesitzer auch eine besondere Ersparnis. Es kamen prozentual weniger erstklassige Löhne zur Auszahlung. Es fehlen uns leider lückenlose und umfassende Lohnstatistiken für die siebziger und achtziger Jahre. Wir müssen uns daher mit der Wiedergabe hauptsächlich der Hauer- und Schlepperlöhne begnügen. Diese sind jedoch richtungbestimmend für die Gesamtlohnzahlung. Zur richtigen Beurteilung der Lohnziffern muß beachtet werden, daß sie sämtlich von den Grubenverwaltungen mitgeteilt sind und stets Durchschnittswerte darstellen. Ferner darf nicht vergessen werden, welche Schichtverlängerungen nach der grundsätzlichen Änderung der Bergarbeitergesetzgebung eintraten. Schließlich ist bei der Jahreslohnsumme zu berücksichtigen, daß in ihr auch die Löhne für die sich mehrenden Überschichten enthalten sind.[52] Es betrugen die durchschnittlichen Schichtverdienste der Kohlenbergleute:

Im Jahre	Oberschlesien (nur Hauer)	Niederschlesien		Ruhrgebiet		Saargebiet (eigentliche Grubenarbeiter)
		Hauer	Schlepper	Hauer	Schlepper	
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
1870 . .	?	2,38	1,58	2,75	2,40	2,64
1873 . .	2,69	2,91	2,11	5,00	?	3,50
1875 . .	2,37	2,56	1,85	3,80	?	3,32
1880 . .	2,15	2,18	1,58	2,70	2,09	3,10

Diese Tabelle beweist, daß selbst in dem besten Konjunkturjahr 1873 die Löhne der Bergarbeiter keineswegs eine absolute Höhe erreichten, die den immens gestiegenen Werksüberschüssen entsprach. Gehen wir ins einzelne, so finden wir, daß beispielsweise auf der Zeche Sälzer und Neuak bei Essen die Durchschnittsschichtverdienste pro Mann der Gesamtbelegschaft in Mark betrugen:

1866	1870	1873	1875	1880
2,83	3,00	4,08	3,56	2,60

Der Kölner Bergwerksverein zahlte folgende Durchschnittslöhne in Mark pro Schicht: 1870: 2,72, 1873: 3,86, 1877: 2,46 Mark.

[52] Ob die Schichtverdienste jedesmal nur auf die Normalschicht entfallen oder ob der Lohn für die Überschichten dem Durchschnittsschichtverdienst zugerechnet ist, ist eine Streitfrage geblieben. Die Werksverwaltungen verneinen die letztere Rechnungsart, die Arbeiter behaupten sie.

Das also wären die „kolossalen Löhne" der Bergarbeiter während der Gründerperiode![53]

Wir sehen aber auch, wie rapide die Löhne nach dieser Zeit fielen. 1880 standen sie teilweise sogar noch niedriger wie zehn und fünfzehn Jahre vorher! 1873 betrug der Bruttodurchschnittslohn pro Mann der Gesamtbelegschaft auf Zeche Dahlbusch 1377 Mark, die Förderung pro Arbeiter 168 Tonnen. 1880 stand dieser Lohn auf 1069 Mark und die Förderung auf 409 Tonnen.[54] Im linksrheinischen Eschweiler Revier[55] (Grube Anna) belief sich der Lohn pro Schicht und Mann im Jahre 1870 auf 2,16 Mark, 1873/74 auf 3 Mark, 1876/77 auf 2,49 Mark, 1879/80 auf 2,22 Mark. Das sind die „kolossalen Löhne", die, so behaupteten hier die Werksinteressenten und ihre Presse, den jähen Konjunkturrückschlag und den Zusammenbruch vieler Gründungen mitverschuldet haben sollen. — —

Die alsbald einsetzende beispiellose Lohndrückerei wurde auch von den höchsten Regierungsbeamten als „Mittel zur Gesundung" der durch die wüste Gründerwirtschaft, die maßlose Preissteigerung und Überproduktion zerrütteten Wirtschaftsverhältnisse angepriesen und sogar angeordnet!

Am 26. Januar 1875 erklärte der Minister Camphausen, Mitglied einer rheinischen Unternehmerfamilie, bei der Beratung einer Änderung des Bankgesetzes im Reichstag:

„Es wird sich, ich spreche das offen aus, für Deutschland die Notwendigkeit ergeben, mit einer anderen Regulierung der Arbeitslöhne vorzugehen, die Anforderungen an die Arbeiter zu steigern, den Lohn nicht zu erhöhen, sondern in manchen Fällen herabzusetzen!"

Die Arbeiter also, die von den Werksverwaltungen gezwungen worden waren, längere und mehr Schichten zwecks immer weiterer Förderungs- und Produktionssteigerung zu verfahren, die Arbeiter, denen auch in der Hochkonjunktur keine goldenen Äpfel in den Schoß gefallen waren, die Arbeiter sollten nun für die Gründer- und Spekulantensünden büßen — und sie haben schwer büßen müssen!

---

[53] Friedr. Wilh. Harkort, Arbeiterspiegel (Hagen 1875), kannegießerte über die Verschwendungssucht und schleuderte den Arbeitern folgende Beschimpfungen ins Gesicht:

„Nach vollbrachter Arbeit ist gut ruhen, sagt ein bewährtes Sprichwort, dagegen gibt es viele faule Knechte, die ohne Arbeit sich gern weich betten möchten und in Bierschenken, Schnapsbuden und sogenannten Volksversammlungen mit ungewaschenen Reden gegen Gottes Weltordnung fechten."

„Auch in Dortmund ist das Champagnertrinken unter den Arbeitern Mode geworden. In Essen legten die Brauburschen die Arbeit nieder, weil ihnen zehn Seidel Bier täglich nicht genügten und unverschämterweise fünfzehn gefordert wurden."

„Der Dienstwechsel (der Dienstboten) gleicht einem Taubenschlag, in jedem Wochenblatt lesen wir von Veruntreuungen." „Lustig leben und müßig gehen, ist die Devise vieler Arbeiter."

Gegen diese Beschimpfungen nahmen auch Zentrumsblätter Stellung. Sie hielten Harkort das Prassen und Schwindeln der „liberalen Gründer und Gründergenossen" vor.

[54] Nach Stillich. [55] Nach Stegemann, Der Eschweiler Bergwerksverein.

Der Aufforderung seines Kollegen Camphausen folgend, gab der preußische Bergwerksminister Achenbach folgenden denkwürdigen Erlaß an die fiskalischen Grubenverwaltungen heraus:

„Es ist bereits mehrfach darauf hingewiesen worden, daß bei den anhaltend rückgängigen Konjunkturen im Bergwerks- usw. Betrieb für die Verwaltungen der fiskalischen Werke die Notwendigkeit vorliegt, auf die Ermäßigung der Selbstkosten hinzuwirken. Es bedarf zu diesem Zwecke auch einer allmählichen Herabsetzung der Löhne, insbesondere der Gedingesätze, sowie einer Erhöhung der Arbeitsleistungen. Tatsächlich sind die letzteren gegen früher nicht unwesentlich zurückgeblieben, und gerade in den letzten Jahren, wo die Löhne der Arbeiter eine unverhältnismäßige(!) Steigerung erfahren haben, sind die Leistungen der Arbeiter fast ausnahmslos noch geringer ausgefallen. Dieses Mißverhältnis machte sich in den Jahren 1873 und teilweise auch 1874 weniger geltend, weil die fiskalischen Werke bei dem hohen Preise ihrer Produkte und Fabrikate und bei den günstigen Absatzverhältnissen trotzdem gute finanzielle Resultate zu erzielen vermochten; es stört indessen gegenwärtig das Gleichgewicht zwischen den Einnahmen und Ausgaben, und es muß Vorsorge getroffen werden, daß die Bergwerksverwaltung auch unter den weniger günstigen Verhältnissen angemessene Überschüsse erzielt. Es kommt, um dieses Ziel zu erreichen, weniger auf eine allgemeine Herabsetzung der Arbeitslöhne als vielmehr darauf an, daß die Arbeitsleistungen gesteigert werden, wozu in der Ermäßigung der Gedinge ein entsprechender Hebel zu finden ist. Es wird dabei dem fleißigen Arbeiter Gelegenheit geboten, bei größerer Leistung sich den gleichen Erwerb wie früher zu verschaffen, so daß die weniger eifrigen Arbeiter es sich selbst zuzuschreiben haben würden, wenn eine Schmälerung ihres Verdienstes eintritt. Die Direktoren der Staatswerke werden zwar, wie ich voraussetze, schon bisher bestrebt gewesen sein, nach dieser Richtung hin das fiskalische Interesse zugleich auch mit Rücksicht auf das Wohl der Arbeiter(!) wahrzunehmen; nichtsdestoweniger halte ich es für angezeigt, die Erwartung auszusprechen, daß auf die Ermäßigung der Selbstkosten hingewirkt würde. In den von den Werksverwaltungen für das erste Quartal dieses Jahres zu erstattenden Betriebsberichten erwarte ich Anzeige usw. gez. Achenbach."

Uns ist aus der Geschichte der modernen Industrie kein Seitenstück zu dieser ministeriellen Aufforderung zum systematischen Lohndruck und verstärkter Arbeiterausbeutung bekannt. Der Erlaß Achenbachs ist auch ein charakteristisches Dokument für die totale Änderung der bergbehördlichen Auffassung über den Bergarbeiterschutz. Die Bergbehörde mußte wissen und wußte, wie außerordentlich sich die Unfälle und Krankheiten unter den Bergleuten seit Einführung des „freien Arbeitsvertrags" vermehrten. Und wenn sich die Bergbehörde schon nicht in die Lohnregulierung einmischen wollte, weil diese dem „freien Übereinkommen" überlassen sei, so hatte sie doch laut Berggesetz noch immer die Verpflichtung, sich um den Schutz der Gesundheit und des Lebens der Arbeiter zu kümmern. Daß aber die systematische Herabsetzung der Gedinge und die Verlängerung der Arbeitsdauer keinen besseren Arbeiterschutz bewirken konnten, steht außer jedem Zweifel.

Gegen die ministerielle Aufforderung zum Lohndrücken und Schichtverlängern nahmen zwar hier und da die Bergarbeiter in Versammlungen und in der ihnen nahestehenden Presse scharfe Stellung. Eine in Dortmund abgehaltene stark besuchte Protestversammlung von Bergleuten, deren

Vorbereitung Ludwig Schröder mit übernommen hatte, erklärte, der Erlaß des Handelsministers enthalte eine Ehrenkränkung der Bergleute. Die Behauptung, mit dem Steigen der Löhne seien die Arbeiterleistungen zurückgegangen, beruhe auf falscher Information und einseitiger, durchaus unrichtiger Auffassung. Die Lohnerhöhungen seien kein Ansporn zur Arbeitsunlust, sondern regten zur tüchtigeren Arbeit an. Aber im allgemeinen nahmen leider doch die Bergleute die ehrenkränkende Beurteilung ihres Pflichtbewußtseins mit einem Gleichmut hin, der seine Erklärung in der durch die herrschende Geschäftskrise noch bedeutend verstärkten wirtschaftlichen Abhängigkeit der Knappen und vornehmlich in dem Fehlen einer gewerkschaftlichen Organisation findet. Die sich in den Belegschaften ansammelnde Erbitterung verschaffte sich erst später, als das Maß zum Überlaufen voll war, elementaren Ausbruch.

Eine verdienstvolle Verteidigung der beleidigten Bergleute kam aus den Kreisen der sogenannten „Katheder-Sozialisten". Einer ihrer hervorragendsten Wortführer, der Volkswirtschaftslehrer Professor Dr. Lujo Brentano, unternahm es, dem Minister aus der Geschichte der Volkswirtschaft und noch gründlicher aus den eigenen Berichten des Handelsministers über den Betrieb der fiskalischen Bergwerke die Unrichtigkeit der Behauptung, bei steigendem Lohne sinke in der Regel die Leistung, nachzuweisen. Dieser Nachweis ist Brentano glänzend gelungen.[56] Geradezu niederschmetternd war für die ministerielle Lohntheorie Brentanos Berufung auf die bergamtliche Berichterstattung über die angeblich sinkenden Leistungen der fiskalischen Bergleute. Der Minister hatte ja darauf zur Stütze seines Erlasses verwiesen. Nun stellte Brentano fest, daß erstens in einem Jahre des höchsten Lohnstandes die Staatsgruben in Oberschlesien, Sachsen, Hannover und im Saargebiet höhere Arbeitsleistungen wie vorher zu verzeichnen hatten. Wo das aber nicht der Fall war, verursachten den übrigens nur vorübergehenden Rückgang interne Betriebsverhältnisse,[57] die den Arbeitern

---

[56] Brentano veröffentlichte zunächst seine aufsehenerregende Arbeit in Holtzendorffs Jahrbuch für Gesetzgebung usw., 1876, und später erweitert unter dem Titel: Über das Verhältnis von Arbeitslohn und Arbeitszeit zur Arbeitsleistung.

[57] Über den Zusammenhang zwischen Arbeiterleistung, Arbeiterlohn und internen Betriebsveränderungen im Bergbau haben Brentanos Schüler A. Bosenik und L. Nieder eindringliche Untersuchungen angestellt; der erste für den Steinkohlenbergbau Preußens, der zweite für das Saargebiet. Beide stellten an Hand der Werksberichte und bergamtlichen Mitteilungen fest, daß die „Leistung pro Arbeiter", unabhängig von dem Vermögen des Arbeiters, beeinflußt werde 1. durch eine Veränderung in der Zahl der Hauer und Schlepper; ihre Zahl ist fast überall stark gesunken; 2. durch die starke Vermehrung der Obertagsarbeiter, die statistisch die Förderquote pro Kopf drücken; 3. durch den jeweils vorhandenen Umfang der Vorrichtungsarbeiten. In flauer Geschäftszeit werden mehr indirekt produktive Arbeiten gemacht, es kommen mehr Vorrichtungsarbeiten für die demnächstige eigentliche Gewinnung zur Ausführung. Mit Beginn der besseren Geschäftszeit werden mehr vorgerichtete Abbaue belegt, die Förderung pro Kopf steigt. Hält nun die gute Konjunktur längere Zeit an und sind nicht dementsprechend Vorrichtungsarbeiten erledigt worden, dann fällt schon vor Ende der Hochkonjunktur die Förderquote pro Kopf, weil man jetzt schon wieder mehr Arbeiter an neue Vorrichtungsarbeiten stellen muß. Darunter leiden

nicht zur Last fielen. Beispielsweise war 1873 die Arbeiterleistung auf der Saargrube Dudweiler-Jägersfreude um rund 300 Zentner zurückgegangen, wozu der amtliche Bericht bemerkte: „Dieser Ausfall erklärt sich hauptsächlich aus der Abnahme der Baufelder der Grube Jägersfreude." In Ibbenbüren-Borgloh war die Arbeiterleistung 1872 zwar gesunken, indessen hieß es darüber in der ministeriellen Zeitschrift für Bergbau-, Salinen- und Hüttenkunde, der „größere Teil der zu Gebote stehenden Arbeiter" in Borgloh habe nicht im eigentlichen Grubenbetrieb beschäftigt werden können. Zu dem Rückgang der Förderquote und dem Stocken des Steinkohlenabsatzes im Ruhrgebiet 1874 bemerkte dieselbe Zeitschrift, das hänge erheblich mit dem ungewöhnlich niedrigen Rhein- und Ruhrwasserstand und mit der Erhöhung der Eisenbahnfrachtsätze zusammen. Auf den oberschlesischen fiskalischen Kohlengruben trat im Jahre des höchsten Lohnstandes eine bedeutende Steigerung der Arbeiterleistung ein. Mit Recht konnte deshalb Brentano schreiben, daß der Ministerialerlaß durch die gewissenhafte Betrachtung des Verhältnisses zwischen Arbeitsleistung und Arbeitslohn widerlegt sei, „ja daß, abgesehen von Wettin und Borgloh-Osede, wo der Rückgang der Durchschnittsförderung durch besondere Verhältnisse erklärt wurde, sämtliche fiskalischen Gruben im Jahre der großen Lohnsteigerung 1872 eine enorme Zunahme der Durchschnittsförderung der Arbeiter aufzuweisen haben"! Es fiel Brentano auch nicht schwer, darzutun, daß durch die von dem Minister befürwortete Verlängerung der Schichtzeit nicht etwa die Arbeiterleistung im gleichen Verhältnis gesteigert, sondern umgekehrt, wie zahlreiche Fälle aus der gewerblichen Praxis lehrten, infolge der stärkeren Ermüdung der Arbeitskraft eher herabgemindert würde.

Indessen, so rühmenswert die vortreffliche Verteidigung der beleidigten Bergarbeiter durch Brentano auch war, sie verhinderte doch nicht das Anziehen der Lohndruckschraube. Und zwar wurde in einer so rücksichtslosen und andauernden Weise gedrückt, daß der Bergarbeiterschaft fast der Atem ausging.

Zunahme der Unfälle, Krankheiten und Invalidität.

1. Die ersten Massenunglücke.

Eilt die Nachricht von einer schweren Grubenkatastrophe durch die Lande, dann sind die einen schnell mit dem lauen Trostgerede von dem „unabwendbaren, unerforschlichen Schicksal", die anderen mit der Versicherung, es liege „ein unglücklicher Zufall" oder „eine Unvorsichtigkeit eines Arbeiters, vielleicht auch eines Beamten" vor, bei der Hand. Die dritten entgegnen auf Anklagen gegen das nach Ansicht der Ankläger haupt- oder alleinschuldige Betriebssystem wohl gar: „Auch im sozialdemokratischen Zukunftsstaat wird

die eigentlichen Gewinnungsarbeiten. Das erklärt, warum 1872/73 die Förderung pro Kopf in manchem Revier zurückging. Derselbe Rückgang trat während beziehungsweise gegen Ende der späteren Hochkonjunkturen ein. Daß der Nichtfachmann Brentano dem Fachminister einen betriebstechnischen Vorgang, den jeder einfache Bergmann begreift, erst noch erklären mußte!

es Bergwerksunglücke geben." Wenn diese alberne Ausrede beliebt wird, dann ist es um die Verteidigung der fraglichen Werksverwaltung recht übel bestellt.

Unseres Wissens hat noch kein Mensch, ganz gewiß kein praktischer Arbeiter behauptet, alle Betriebsunfälle ließen sich verhüten, oder es sei kein Unfall auf die Unvorsichtigkeit oder Leichtfertigkeit des Betroffenen zurückzuführen. Ein gewerkschaftlich geschulter Bergarbeiter unterscheidet sehr scharf zwischen Unfällen, die nun einmal mit dem Knappenberuf seit seinem Aufkommen verknüpft sind, und den Bergwerkskatastrophen, denen eine auf die sorgfältigste Schonung des Menschenlebens bedachte Betriebsweise mit ziemlicher Sicherheit vorbeugen kann. Da bleibt immer noch Raum genug für die Annahme von nicht vorherzusehenden unglücklichen Zufällen. Der Königliche Bergwerksdirektor R. Nasse erörterte in der Zeitschrift für Bergrecht 1875 die Verhütung von Grubenunfällen. Eine am 30. April 1875 erfolgte tödliche Schlagwetterexplosion auf der Grube in Bunkers Hill führte zu einer Beratung der englischen Berginspektoren über den Erlaß eines Schießverbots. Die Mehrzahl sprach sich dagegen aus, weil es die Selbstkosten (!) zu sehr erhöhe. Nasse bekannte sich als Gegner eines unbedingten Schießverbots, da es die Unglücksursache nicht beseitige, und schrieb wörtlich:

„Explosionen schlagender Wetter können doch nur da vorkommen, wo sich solche angesammelt haben und nicht bemerkt worden sind, und solche Ansammlungen entstehen in der Regel nur dann, wenn entweder das der Grube zugeführte Wetterquantum überhaupt ungenügend oder das System der Wetterführung mangelhaft oder gar fehlerhaft ist, oder wenn die Wetterführung nicht gehörig beaufsichtigt wird."

Unsere Darstellung wird den Zusammenhang zwischen der Beseitigung des alterprobten Bergarbeiterschutzes und der außerordentlichen Zunahme der Bergwerkskatastrophen kenntlich machen.

Über größere Grubenkatastrophen infolge Karambolagen bei der Förderung und Fahrung, Zusammenbruch von Schächten, Strecken und „Örter" usw. berichteten die Zeitungen in den vierziger Jahren aus den deutschen Industriedistrikten schon häufiger als früher; vielleicht war nun die Berichterstattung besser. Die Mitteilungen über Schlagwetterexplosionen beginnen sich nach 1850, wie uns scheint, auffällig zu mehren. Auf gewissen Saargruben scheint man damals, wie etwa um die gleiche Zeit im mittleren Ruhrgebiet, mit dem Abbau der schlagwetterreichsten Flöze angefangen zu haben. Zur größten Vorsicht mahnen mußte das auffallend starke Auftreten von Schlagwettern auf einer Zeche an der nördlichen Grenze des rheinisch-westfälischen Industriebezirks. Die Kohlengrube Laura bei Minden war am 1. März 1848 (3 Tote), am 22. August 1850 (4 Tote) und am 19. August 1853 (10 Tote) schon wieder der Schauplatz einer Wetterexplosion. Wir erfahren aus der Presse, daß man die beiden ersten Explosionen auf den Gebrauch offener Lampen zurückführte. Er war gestattet, „da man gefährliche Ansammlungen schlagender Wetter nicht vermutet hatte"! Dieser Erklärung begegnen wir später bei gleichen Anlässen mit auffallender Regelmäßigkeit wieder. Das Oberbergamt Dortmund — zu dessen Amtsbezirk der Bezirk Minden gehört — erließ am 24. März 1846 eine Polizeiverordnung. Sie gebot: Auf jeder Grube, wo Schlagwetter „bemerkt worden sind", müssen

wenigstens so viel Sicherheitslampen nach bewährt gefundener Konstruktion vorrätig sein, als Arbeitspunkte in den mit Schlagwettern behafteten Flözen belegt sind; außerdem 10 Prozent Reservelampen. Alle halbe Jahre hat der Revierbeamte (staatlicher Berginspektor) die Zahl und Beschaffenheit der Sicherheitslampen zu revidieren. Vorgeschrieben wurde ferner: vorsichtiger Lampengebrauch, gute Beobachtung und Regelung der Wetter, sorgfältige Arbeit der Mannschaften. Auf Zeche Laura scheint diese Polizeiverordnung nicht korrekt befolgt worden zu sein.

Nach dem Jahre 1850 vermehrten sich, wie gesagt, die Nachrichten über Schlagwetterexplosionen vornehmlich im Ruhr- und Saargebiet. Das hängt einmal mit der eigentümlichen Lagerung und Beschaffenheit der Flöze zusammen. Im Ruhrtal bei Hattingen traten die Kohlenablagerungen zutage aus. Es handelte sich hier um die sogenannten Magerkohlenflöze, die nicht oder nur in meist ungefährlichen Mengen diejenige Gasart ausströmen, deren Vermischung[1] mit der atmosphärischen Luft unter Hinzutreten einer offenen Flamme die Schlagwetterexplosion am ehesten herbeiführt. Die Ruhrgebietsflöze fallen im allgemeinen nach Norden in immer größere Tiefe. Im südlichsten Teile des Gebiets sind nur die ältesten (Magerkohlen-) Flöze zu finden. Je mehr sich diese nach Norden einsenken, um so mehr jüngere lagern sich darüber, und zwar heißen diese nach der Reihenfolge ihres Alters: Fettkohlen-, Gaskohlen- und Gasflammkohlenflöze. Mit dem Fortschreiten des Bergbaus nach Norden kam man also zum Abbau der jüngeren Ablagerungen. Unter diesen weisen die Fettkohlenflöze die stärkste und am leichtesten zur Schlagwetterbildung neigende Gasausströmung auf. Das erklärt die häufigeren Schlagwetterkatastrophen besonders nach der Inbetriebstellung der auch Fettkohlen abbauenden Tiefbauzechen. Wo sich eine der rheinisch-westfälischen gleiche oder ähnliche Kohlenablagerung vorfindet, das ist hauptsächlich im Saar- und Wurmgebiet und in Niederschlesien, weniger im Königreich Sachsen, noch weniger in Oberschlesien der Fall, dort trat naturgemäß mit der Inangriffnahme des Abbaus der schlagwetterausströmenden Flöze eine sehr erhöhte Betriebsgefahr ein. Jedoch hatte die Erforschung der Ursachen der früheren großen Schlagwetterkatastrophen in Belgien, Frankreich und England[2] über den höchst gefährlichen Charakter der fraglichen Gasausströmungen, auch über die große Gefährlichkeit des trockenen Kohlenstaubes keinen Zweifel übriggelassen und zum Er-

[1] Welcher Grad von Vermischung die höchste Explosionsgefahr erzeugt, darüber schreibt G. F. Baum, Professor an der Königlichen Bergakademie in Berlin: „Das Grubengas bildet mit dem Sauerstoff der Luft ein explosibles Gemisch, wenn es über 5½ Prozent in der Atmosphäre vertreten ist. Unter dieser Grenze sind die ‚Schlagwetter' — so heißen diese Gemische von Methan und Luft — nicht brennbar oder explosiv. Gemenge von 5½ bis 13½ CH_4 (chemische Formel für Grubengas) brennen selbständig weiter und explodieren. Bei einer stärkeren Zumischung brennen die Schlagwetter zwar ab, kommen aber nicht mehr zur Explosion, da der Sauerstoffgehalt des Gemisches zu gering ist." Im letzteren Falle entsteht die Gefahr der Erstickung.

[2] Die westdeutschen Kohlenablagerungen stehen im Zusammenhang mit den belgischen, französischen und englischen. Der hervorragende englische Chemiker Lyon Playfair erklärte schon 1877, wie die Wissenschaft „jetzt stehe", könnten und müßten große Schlagwetterexplosionen verhütet werden.

laß von — den ausländischen Fachleuten wohlbekannten — Verhütungsvorschriften geführt. Darum durften es die verantwortlichen Behörden in Deutschland nicht bei halben Vorbeugungsmaßregeln bewenden lassen. Das geschah leider. Immer wieder lesen wir nach Wetterexplosionen, daß „man" in der betreffenden Zeche „keine Schlagwetter vermutete", daher die Verwendung offener Grubenlampen nicht verboten oder das Schießen mit Sprengstoffen gestattet habe. Immer wieder kamen erst nach größeren, die Öffentlichkeit beunruhigenden Bergwerksunglücken bergpolizeiliche Verordnungen heraus, deren Erlaß die Arbeiter längst dringlichst verlangt hatten.

Zu der natürlichen Gefahrenvermehrung kam aber eine mindestens gleichwertige durch betriebstechnische Maßregeln und Unterlassungssünden. Daß das Hinabgehen in größere Teufen, sowie der sich schließlich kilometerweit vom Schacht erstreckende Untertagsbetrieb eine fortschreitende Verschlechterung der Grubenluft mit sich bringen mußte, wenn nicht mittels stärkerer und systematischer Ventilation ständig größere Mengen frischer Luft bis vor die entlegensten Abbauorte geführt wurden, versteht sich am Rande. Die betriebskundigen Arbeiter versicherten nach fast jeder tödlichen Schlagwetterexplosion, die Bewetterung (Ventilation) der betreffenden Betriebspunkte sei gar nicht, nur schwach oder unregelmäßig erfolgt. Das lag nach den Behauptungen der Arbeiter meist weniger an der ungenügenden Leistungsfähigkeit des Ventilators, sondern vielmehr an der mangelnden Verteilung des frischen Luftstroms vor die einzelnen Arbeitspunkte, was wieder oft mit der schlechten Beschaffenheit der Wetterstrecken (Luftzufuhrwege unter Tage) zusammenhing. Die Strecken hätten, versicherten die Arbeiter, vor der Katastrophe eine geraume Zeit ganz oder fast ganz „zu Bruch" gelegen. Dadurch sei die regelmäßige Luftzirkulation unterbunden gewesen. Mußte denn sozusagen alles, was die großen Bergwerkskatastrophen im Ausland schon als im höchsten Grade lebensgefährlich erwiesen hatten, nun nochmals an deutschen Bergarbeiterleibern ausgeprobt werden?! Auf den beinahe programmatisch gewordenen Einwand der Grubenverwaltungen, „ein plötzlich auftretender Bläser" (plötzlicher Ausbruch großer Gasmengen aus offengelegten Gebirgsklüften) habe „trotz der vorzüglichen Bewetterung" die Katastrophe herbeigeführt, erklärten die Arbeiter, ein „Bläser" könne allerdings Katastrophen herbeiführen, aber nicht solche großen Umfanges, wenn die Bewetterung der Grube sonst überall ausreiche. Infolge des systematischen Raubbaus, des unausgesetzten Rufens nach Mehrförderung, des gedrückten Gedinges und der fehlenden Reparaturarbeiten würden die Baue nicht, nicht einmal die Hauptwetterstrecken in Ordnung gehalten. Weil solche Vorkehrungen „zu viel kosteten", würden auch nicht genügend Wetterschächte und -strecken zwecks Verbesserung der Luftzirkulation getrieben. Deshalb müßten die betreffenden Ortskameradschaften oft tagelang bei starker Schlagwetterentwicklung arbeiten, wo die Lampe kaum noch brenne und die Leute fast erstickten.[3] Unter

[3] Wie die sogenannte „Sicherheitslampe" verkannt und überschätzt wurde, wissen wir durch Ponson. Die Sicherheitslampe bietet ja keine Sicherheit gegen die Wetteransammlung, sondern läßt die Gefahr bei sorgfältiger Beobachtung des Verhaltens des Lichtes nur erkennen. Wie aber, wenn die Arbeiter drauflos wühlen müssen und darum dem Lampenlicht wenig oder gar keine Beachtung schenken können?

solchen Umständen genüge manchmal schon eine hastige Bewegung der Lampe, „um die Wetter anzustecken", und das Unglück sei geschehen.

Ferner wirkte die sehr verstärkte Belegung der Gruben mit Menschen und Tieren (Pferden), die außerordentlich vermehrte Zahl der Abbauörter, weiter die Vorliebe für solche Abbaumethoden, die eine möglichst umfangreiche und rasche Gewinnung gestatten (Bruchbau, zum Beispiel der sogenannte „Pfeilerbau"), verschlechternd auf die Wetterverhältnisse wie auch im allgemeinen auf die Unfallvermehrung ein. Waren früher 50 Arbeiter in einem Flöz beschäftigt, so wurden es nun bei starker Kohlennachfrage 100 und noch mehr. Die Schießarbeit, das Sprengen mit Pulver und Dynamit, nahm enorm zu; durch die zunehmende Verwendung von Gewinnungsmaschinen (Bohrmaschinen, dann Schlitz- oder Schrämmaschinen) legte man erheblich größere Flözteile wie früher bloß und beschleunigte so auch eine weit stärkere Gasausströmung. Der Betrieb wurde also ständig intensiver und konzentrierter. Die Bergbehörde kümmerte sich aber nun grundsätzlich nicht mehr darum, ob die aufgenötigten Gedinge auch bei vorsichtiger Arbeit die Erzielung eines auskömmlichen Lohnes gestatteten! Ja, der Zusammenhang zwischen Lohndruck und Unfallvermehrung wurde geradezu bestritten.

Im Mai 1854 geriet auf einer Kohlengrube im Bezirk Cardiff (Südwales) das Maschinenhaus in Brand, die Trümmer stürzten mit der Maschine in den Schacht und schlossen gegen 100 Männer, auch Frauen und Kinder ein. Da ein zweiter Schacht fehlte, gerieten die Eingeschlossenen in die höchste Lebensgefahr. Ob alle oder gar keiner gerettet wurden, wissen wir nicht. Dieses Unglück hätte überall zur Warnung dienen müssen. In England wurde wenigstens durch die Berggesetznovelle von 1860 das Doppelschachtsystem vorgeschrieben. War es nicht notwendig, diese Erfahrungen auch in Deutschland zu beachten? Gewiß war es notwendig, aber es geschah nicht eher, als bis auch hier zahlreiche Menschenopfer gefallen waren.

Auf der Redengrube im Saargebiet erschlugen 1864 die Schlagwetter und erstickten in den giftigen Nachschwaden 30 Arbeiter. Über die näheren Umstände erfuhren wir nichts. Am 1. Juli 1867 stürzte auf der Fundgrube bei Lugau der einzige (!) Schacht zusammen und begrub 101 Menschen! Diese Katastrophe erregte furchtbare Aufregung im Volke. Schwere Anklagen wurde gegen die Werksbesitzer und Bergbehörde erhoben. In der Presse und in Versammlungen beschäftigte man sich eingehend mit dem schrecklichen Vorkommnis. Da zeigte sich auch, von welcher Seite den Bergarbeiterbedürfnissen das meiste Verständnis entgegengebracht wurde.

Auf dem am 6. und 7. Oktober 1867 in Gera abgehaltenen Vereinstag der Deutschen Arbeitervereine hielt der Vereinspräsident, Drechslermeister August Bebel, ein Referat über die Lage der Bergarbeiter; er besprach speziell das Lugauer Grubenunglück. Folgende Resolution fand Annahme:

„Die in letzter Zeit im Bergbau vorgekommenen Unglücksfälle machen es den Arbeitern zur Pflicht, die Landesregierungen zu veranlassen, daß Gesetze geschaffen werden, wonach jeder Arbeitgeber oder Unternehmer eines industriellen Etablissements die Verpflichtung hat, für jeden Schaden, den der Arbeiter während der Verrichtung seiner Tätigkeit erleidet und durch Fahrlässigkeit seitens des ersteren

eingetreten ist, einzutreten. Insbesondere wird bezüglich der Bergarbeiter als notwendig erkannt: 1. Strengste Kontrolle des Staates über die Bergwerksgesellschaften; 2. gesetzliche Einführung des Zweischachtsystems, bestehend in einem Förder- und in einem Sicherheitsschacht; 3. Einführung des Entschädigungsprinzips an die Verunglückten und deren Hinterbliebenen auf Grund eines zu erlassenden Gesetzes sowie strengste Handhabung der Bestimmungen in bezug auf Tötung oder Beschädigung aus Fahrlässigkeit; 4. entschiedene Bekämpfung der einseitigen Einführung sogenannter Knappschaftsordnungen (Geldstrafen, Gedingewesen, Knappschaftswesen betreffend) durch Werksbesitzer und Werksgenossenschaften ohne Vereinbarung und Zustimmung der Arbeiter; 5. Verwaltung der Knappschaftskassen durch die Arbeiter."

Bebel schreibt im ersten Teil seiner Lebenserinnerungen, durch diese Resolution sei zum erstenmal von einem deutschen Arbeitertag der Erlaß eines Haftpflichtgesetzes gefordert worden, ein Verlangen, das erst im Jahre 1871 durch die Reichsgesetzgebung, allerdings in ungenügender Weise, erfüllt wurde. Unseres Wissens war der Arbeitervereinstag in Gera 1867 der erste deutsche Arbeiterkongreß überhaupt, auf dem die Fragen des Bergarbeiterschutzes verhandelt worden sind. Die Fassung der Resolution deutet darauf hin, daß an ihrer Ausarbeitung auch Bergwerkskundige beteiligt waren. In der Tat hatten die Sozialisten Motteler, Stolle, Bebel und Liebknecht damals bereits enge Beziehungen zu den sächsischen Bergarbeitern.

Die Mahnung von Lugau blieb nicht die einzige. Es sollte bald noch schlimmer kommen. Am 2. August 1869 verbreitete sich in Dresden die Schreckenskunde, auf dem nahegelegenen Burgker Steinkohlenwerk habe eine furchtbare Schlagwetterexplosion stattgefunden. Die Wirklichkeit war schauerlich! 274 (nach anderen 276) Menschenleben waren vernichtet! Die Belegschaft betrug 850 Mann. Wie die Bergbehörde[4] bezeichnenderweise meinte, hätte die fehlende Mannschaft zu stark den Vergnügungen des sonntäglichen Vogelwiesenfestes gefrönt. Andernfalls wäre aber die Zahl der Opfer noch viel größer gewesen. Als Unglücksursache wurde eine Schlagwetterexplosion von fürchterlicher Auswirkung festgestellt. Teilweise waren die Getöteten förmlich in Stücke zerrissen, die meisten verbrannt und erstickt. 141 Mann erlagen der Explosion direkt, 135 erstickten in den Nachschwaden. Die Bergbehörde erklärte, „es sei alles geschehen, was nach Lage der Sache" hätte geschehen können. Werksverwaltung und Bergbehörde treffe keine Schuld. Die Sicherheitsvorkehrungen seien stets intakt gewesen. Wenn, wie der Behörde von der Presse vorgehalten wurde, schon am 28. Juli vier Hauer infolge Schlagwetterexplosion verbrannt und sonst noch ähnliche Unglücksfälle in der Grube vorgekommen seien, so müsse das auf die Unvorsichtigkeit der Betroffenen zurückgeführt werden. Ein anderer Bericht[5] ging noch weiter. Danach habe sich die amtliche Untersuchungskommission „dahin aussprechen zu müssen geglaubt, daß erst unmittelbar (!) vor der Explosion die schlagenden Wetter ... sich angesammelt haben und hier durch das offene Geleuchte (!) eines

[4] Ergebnis der bergpolizeilichen Erörterungen über den in dem Freiherrlich v. Burgkschen Steinkohlenwerk zu Burgk am 2. August 1869 vorgekommenen Unglücksfall. Dresden 1869.

[5] A. W. Kriegsheim, Regierungsrat, Denkschrift über das Hilfswerk im Plauenschen Grunde bei Dresden.

keine Gefahr Ahnenden entzündet worden sind". Nun war der Sündenbock glücklich unter den Getöteten gefunden.

Dieser Untersuchungsbefund wird in das rechte Licht gerückt, wenn wir ihm folgende Mitteilungen anfügen: Bereits am 26. November 1839 fand auf demselben Werk eine Schlagwetterexplosion statt, durch die 6 Arbeiter getötet, 24 verletzt worden waren. Im September 1850 explodierten die Wetter auf dem Windbergschacht im gleichen Bezirk (8 Tote). Also war über das gefährliche Auftreten von Schlagwettern im Dresdener Bezirk jeder Zweifel ausgeschlossen. Trotzdem drang die Bergbehörde — es handelte sich um den einflußreichen Freiherrn v. Burgk, der sich im Landtag gegen jeden „Eingriff" der Bergbehörde in seine Domäne wandte — nicht auf die Anlage einer maschinellen, systematischen Grubenventilation, sondern gestattete, daß man auf der Unglückszeche in der Hauptsache den „natürlichen Wetterzug" benutzte. Und dieses absolut ungenügende Bewetterungssystem beschönigte die Bergbehörde noch als „intakt". Allerdings, die Bergbehörde war als Aufsichtsamt direkt mitverantwortlich für die belobte Bewetterung und hätte deshalb in eigener Sache nicht untersuchen und gutachten dürfen. Wo wird beispielsweise ein Kaufmann, der unter der Anklage des betrügerischen Bankrotts steht, gerichtlich mit der Untersuchung seiner Geschäftsbücher betraut? Daß die Anklagen der Arbeiter berechtigt waren, bewies dann die Bergbehörde selbst, indem sie hinterher eine spezielle Verordnung betreffend die bessere Bewetterung der Unglücksschächte erließ. Hätte diese Verordnung vor dem Unglückstag bestanden, dann wäre, vorausgesetzt die Vorschriften wurden streng befolgt, mindestens eine Katastrophe von dem ungeheuerlichen Umfang wie die vom 2. August 1869 ausgeschlossen gewesen.

* * *

In einer massenhaft besuchten Volksversammlung im Plauenschen Grunde (5. September 1869) sagten Bergleute, nach ihrer Überzeugung hätten sich stunden-, vielleicht tagelang nach der Explosion noch Lebende in der Grube befunden. Die Werksverwaltung und Bergbehörde bestritten dies mit der Erklärung, unmittelbar mit oder sogleich nach der Explosion sei unbedingt der Tod über alle unter Tage befindlichen Mannschaften gekommen. Und doch hatten die Bergarbeiter wenigstens teilweise recht! Bei der Bergung der Leichen wurden die Beweise dafür gefunden. Wir wollen diese erschütternden Dokumente eines grausigen Bergmannsterbens zum Gedächtnis der Toten und zur ernsten Mahnung an die Lebenden wörtlich wiedergeben.

Der Abteilungssteiger Ernst Bähr hatte mit eigener Hand in sein Schichtenbuch geschrieben:

„Dies ist der letzte Ort wo wir Zuflucht (!) genommen haben ich habe meine Hoffnung aufgegeben weil die Wetterführung auf Seegen Gottes und Hoffnung Schacht vernichtet sind, der liebe Gott mag die meinigen und meine lieben Freunde die mit Sterben müssen sowie die Familien in Schutz nehmen.

Ernst Bähr I, Steiger."

Der unweit liegende Hauer Christian Schmidt hatte sich mittels Stecknadel ein kleines Stück Papier an den Brustteil seines Kittels gesteckt, auf welchem geschrieben stand:

„Etian Schmidt. Meine Lieben angehörigen, indehm ich vor Augen seh, das wier Sterben müssen erinnere ich mich an euch. Lebet alle wohl und ein frohes Wiedersehen, das andere muß ich euch überlassen. Zwischen 9 bis 10 Uhr."

Bei dem daneben liegenden Hauer Ernst Schmidt fand man auf einem Zettel geschrieben:

„Lebet alle wohl ihr Hinterlassenen. Liebe Frau der Liebe Gott hat mich und Bruder Karl bis in der 11. Stunde erhalten versorge mir die Marie gut in der Kammer in einem Buch liegt ein Thaler Geld. Grüßt mir Mutter und Geschwister. Auf Wiedersehen. Ernst Schmidt."

Auf einer neben dem Hauer Hanisch liegenden Schiefertafel stand geschrieben:

„Leb wohl, meine liebe Frau. Lebt wohl meine lieben Kinder. Ich reich euch meine Hände, Lebt wohl meine Eltern, verlaßt meine Frau nicht, Lebt wohl alle meine Bekannten, verlaßt meine Frau und Kinder nicht lebt wohl. Lebt wohl meine beiden Geschwister seht wohl auf meine Frau und Kinder, lebt wohl, meine letzte Stunde. Leb wohl. Karl Hanisch 1 Uhr."

An einem Stempel war mit Kreide geschrieben:

„Hier liegt Vater und Sohn Weikert";

an einem anderen Stempel:

„Um 1 Uhr waren wir alle hier in diesem Jammerthal. Alle Kameraden."

An drei anderen Stempeln war mit Kreide geschrieben:

„Janetz starb, Richter empfahl die Seinen Gott."

„Lebe wohl liebe Gemahlin, lebt wohl lieben Kinder, Gott mag Euch helfen. Gottlob Heymann."

„Lebt wohl liebe Frau und Kinder ich habe mir das nicht gedacht. Obermann."

Das ist des armen Bergmanns Sterben. Früh, noch vor 6 Uhr, trat die Katastrophe ein. Mindestens um 1 Uhr nachmittags rangen die Unglücklichen noch mit dem Tode.

* * *

Im Ruhrgebiet mahnten um die gleiche Zeit mehrere große Grubenkatastrophen die Verantwortlichen an ihre Pflicht, die Arbeitsbedingungen der Bergleute einer gründlichen Reform zu unterziehen. Die Schlagwetterexplosion auf der Zeche Neu-Iserlohn am 13. Januar 1868 tötete 82 Menschen. Mit dem Abteufen der Zeche wurde 1856 begonnen. Schon 1859 fand eine Wetterexplosion statt, die sieben Arbeiter schwer verletzte. Die Gasentwicklung war auf der Zeche so stark, daß zeitweilig der Betrieb eingestellt werden mußte. 1862 explodierten die Wetter zweimal; die betreffenden Arbeiter erlitten keine lebensgefährlichen Verwundungen. 1863 töteten die Schlagwetter drei Arbeiter, weil sie, wie es in einem amtlichen Bericht heißt, „gegen Verbot mit offenen (!) Lampen anfuhren".[6] 1864 wurden wieder vier Mann durch Schlagwetter getötet: „Neben einer Leiche

[6] Bergrat Reneſſe in der Zeitschrift 1868 und 1871. Wie war das Anfahren mit offener Lampe möglich, wenn eine auch nur halbwegs sorgfältige Aufsicht stattfand?

lag eine Tabakspfeife." Über die Ursachen des Massenunglücks vom 15. Januar 1869 ist amtlich ermittelt worden: Nach der Explosion fand man zwei Wettertüren *offen* stehend; würden sie bei dem Eintritt der Katastrophe geschlossen gewesen sein, so wären sie zerstört worden. Das Offenlassen der beiden Wettertüren habe die Bewetterung gestört und die Ansammlung von Gasen gefördert. Damit war dem getöteten Arbeiter wenigstens ein Mitverschulden der Katastrophe nachgesagt. Die betriebskundigen Arbeiter haben zwar behauptet, die angeblich offen gefundenen Wettertüren seien nicht entscheidend für die Frage nach der eigentlichen Unglücksursache. Es hätten sich vor den Orten stets reichlich Wetter angesammelt, weil es an einer ausreichenden regelmäßigen Ventilation fehlte. Demgegenüber schrieb der bergamtliche Vertreter, „obwohl sämtliche Flöze stets schlagende Wetter führten", so „konnte doch früher (!) über Mangel an Luft nicht geklagt werden". Die Arbeiter, denen doch die Verhältnisse genau bekannt waren, behaupteten bestimmt das Gegenteil. Der *Grubendirektor* erklärte, nach der Explosion habe sich die „regelmäßige Wetterzirkulation noch in ungestörter Tätigkeit" vorgefunden.[7] Bergamtlich wurde außerdem noch ein getöteter Arbeiter (Wetterkontrolleur) namhaft gemacht, der nicht früh genug eingefahren sei; würde er seine Schuldigkeit getan haben, das heißt hätte er „vor der Anfahrt der Belegschaft (die Wetter) abprobiert", so „*konnte* (!) die Katastrophe vermieden werden".

Man sieht hier wie beim Burgker Unglück, irgend ein unvorsichtiger oder pflichtvergessener Arbeiter war nach bergamtlicher Ermittlung der Schuldige. Daß so umfangreiche Katastrophen nur möglich sind, wenn in der Unglücksgrube *eine Reihe von Mißständen zusammenwirken*, haben zwar praktische Arbeiter und auch Beamte damals schon glaubwürdig versichert; indes, die wegen Unterlassung der nötigen Sicherheitsvorkehrungen von der Öffentlichkeit angeschuldigten Werks- und Bergamtsvertreter ermittelten irgend einen Arbeiter oder Unterbeamten als den „eigentlich Schuldigen". Und dem hatte der Tod den Mund geschlossen.

Am 16. Juli 1870 erschlugen die Schlagwetter auf Neu-Iserlohn abermals 35 Menschen. Diesmal wurde als Unglücksursache „ein *Bläser* festgestellt". Im selben Jahre verunglückten auf Zeche *Massen* bei Unna 10 Mann infolge Schlagwetterexplosion, im nächsten Jahre auf Zeche *Shamrock* ebenfalls 10 Mann. Dann wurden diese Katastrophen regelmäßige Ereignisse. Die Presse nahm von den zahlreichen Einzelverunglückungen kaum noch Notiz.

Was waren die Menschen doch früher für unpraktische Volkswirte! Kam ehedem ein Knappe bei der Arbeit zu Tode, dann ruhten aus Pietät die Schlägel und Eisen. Nun alles auf die ständige „Vermehrung des Nationalreichtums" eingestellt war, konnte natürlich jene unwirtschaftliche Sitte nicht beibehalten werden. Hatte der Telegraph die Nachricht von einer Grubenkatastrophe verbreitet, dann erhielten die Interessenten alsbald auch das beruhigende Börsentelegramm: „*Der Betrieb wurde nicht gestört, die Förderung geht weiter.*"

---

[7] Fast wörtlich gleichlautende werksoffizielle Erklärungen vernahmen wir nach den meisten Grubenkatastrophen.

2. Rapides Steigen der Betriebsunfälle.

Es kann nicht nachdrücklich und oft genug betont werden, daß den aufsehenerregenden großen Bergwerkskatastrophen doch nur ein kleiner Teil von der Gesamtzahl der bergbaulichen Menschenopfer zur Last fallen. Die Massenunglücke, vornehmlich die tödlichen Schlagwetterexplosionen, sind in den letzten Jahrzehnten verhältnismäßig geringer geworden, und doch ist die Gesamtzahl der Unfälle weiter stark gestiegen. Um die Hunderte und Tausende, die in der Tiefe unter brechendem Gestein oder infolge anderer todbringender Vorgänge einzeln ihr Leben aushauchen, kümmert sich die Öffentlichkeit kaum. Und doch zeigen am besten diese Einzelunfälle, welche Ströme von Menschenblut im Bergbau vergossen werden.

Nach 1850 wurden, wie wir wissen, die Bergämter aus der Werksbetriebsleitung schrittweise ausgeschaltet. Die Privatkapitalisten erhielten die Betriebsleitung von 1860 ab vollständig. Die bösen Folgen des geänderten Betriebssystems kommen zum Ausdruck, wenn wir die Unfallziffern nachbezeichneter Zeiträume miteinander vergleichen. Von je 1000 Arbeitern verunglückten tödlich in Preußen

	1841/50	1851/60	1861/65	1866/75	1867/80	1881/90
Im Gesamtbergbau[8]	1,680	1,910	2,128	2,471	2,465	2,455
= Erzbergbau	—	—	1,180	1,406	1,439	1,253
= Braunkohlenbergbau . .	—	—	2,172	2,684	2,475	2,198
= Steinkohlenbergbau . .	—	—	2,634	2,948	2,939	2,934
Bei anderen Mineralgewinnungen (Salzbergbau usw.)	—	—	1,742	1,823	1,658	1,951

Wie die Übergabe der Betriebe an die privatkapitalistischen Interessenten auf den Arbeiterschutz wirkte, lehren schon diese Todesziffern. Besonders auffällig ist die Unfallhöhe im Braunkohlenbergbau, der lange nicht mit so großen natürlichen Gefahrenquellen wie der Steinkohlenbergbau behaftet ist.

Für den Bergbau in Sachsen fehlt es uns leider an einer vergleichbaren Unfallstatistik aus der Zeit vor 1870. Wir wissen, daß der dortige Kohlenbergbau nie unter bergbehördlicher Betriebsdirektion stand. Die Besitzer schalteten nach Belieben. Das macht die verhältnismäßig große Zahl von frühzeitigen Massenunglücken in den Revieren Dresden und Zwickau-Lugau schon begreiflich. Köttigs Werk entnehmen wir, daß 1858 in 22 Knappschaftskassen für den genannten Steinkohlenbergbau 6608 „im Knappschaftsverband stehende" Mitglieder gezählt worden sind. Darauf entfielen 19 tödliche Verunglückungen. Überhaupt verunglückten 31 Arbeiter, was 2,92 auf 1000 Mann der Gesamtbelegschaften ausmachte. Diese hohe Todesziffer überstieg die preußische bei weitem. Allerdings, die sächsischen Werksbesitzer waren schon derzeit freie Herren über unfreie Arbeiter. Schwer verletzt wurden 95, es erkrankten 5398 Knappschaftsmitglieder, also über 80 von 100! 1859 bis 1864 kamen auf je 1000 sächsische Steinkohlenbergleute 2,813, auf dieselbe Zahl Braunkohlenbergleute 1,280 im Betrieb zu Tode. Die Unfälle vermehrten sich in den sechziger und siebziger Jahren aufsehenerregend. Darum bemühte

[8] Bis inklusive 1866 sind die (oberirdischen) Aufbereitungsarbeiter in dieser Unfallstatistik nicht berücksichtigt, sonst wäre die Todesquote nach dieser Zeit noch höher.

sich ein bergamtlicher Schriftsteller[9] um den Beweis, daß die sächsischen Bergbauverhältnisse im Vergleich zu den englischen nicht so ungünstig seien, als es scheine. Der sächsische Statistiker glaubte annehmen zu dürfen, in England kämen nicht wie in Sachsen alle Unfälle zur Anmeldung. Auf die nichttödlichen mochte die Annahme zutreffen, aber nicht auf die tödlichen; denn für diese bestand auch in England eine unbedingte gesetzliche Anzeigepflicht, auf deren Erfüllung schon die Bergarbeiter achteten. In der berechneten Periode 1873 bis 1878 entfielen tödliche Verunglückungen (Kohlenbergbau) in

England		Sachsen	
auf je 1000 Mann .	2,2528	auf je 1000 Mann .	2,897
oder auf eine Million	2252,8	oder auf eine Million	2897

Danach war die sächsische Unfallziffer höher wie die in England, obgleich dort, wie die näheren Untersuchungen Kreischers ergaben, weit mehr mit Schlagwettern und mit schlechten Gebirgsverhältnissen zu kämpfen war. Eine weitere Berechnung ergab folgende Durchschnittsbelegung pro Grube: England 121, Sachsen 202. Der intensivere Betrieb fand also in Sachsen statt; wir führten schon aus, von welchem Einfluß die rasche Verstärkung der Grubenbelegschaft auf die Sicherheitsverhältnisse war. An Unfällen mit tödlichen Verletzungen kamen auf eine Grube in England 0,21, in Sachsen 0,472 Fälle pro Jahr.

Der Direktor des statistischen Bureaus für das Königreich Sachsen, Dr. Viktor Böhmert, stellte in seiner Sozialkorrespondenz folgende vergleichende Unfallstatistik auf.

Auf je 1000 Kohlenbergleute verunglückten tödlich in

	1868	1869	1870	1871	1872	1873	1874	1875	1876
England	2,915	3,231	2,824	2,899	2,535	2,048	1,815	2,169	1,734
Sachsen	3,785	23,047[10]	2,685	2,732	2,068	2,922	2,890	2,895	4,662

Die Jahre des starken Lohndrucks, nach der Gründerperiode, zeichneten sich demnach, ohne Vorkommen von großen Massenunglücken, durch eine stark steigende Todesziffer aus. Liebknecht[11] berechnete für 1869 bis 1877, auf je 1000 Kohlenbergleute seien tödlich verunglückt in England 2,40, in Sachsen 4,73. Die gekünstelten Zählungen der Grubeninteressenten und Behördenvertreter konnten an dieser Berechnung nichts ändern.

Will man die volle Schwere der Rückwärtsentwicklung des Bergarbeiterschutzes in Deutschland erkennen, dann muß man die Unfallziffern aus je einer längeren Periode vor und nach der völligen Beseitigung der alten Bergordnungen vergleichen. Das soll nun für die zwei größten deutschen Bergwerksbezirke geschehen. An einer lückenlosen, umfassenden und nach den gleichen Grundsätzen aufgenommenen Unfallstatistik mangelt es für die fragliche Zeit. Auch fehlen meistens die speziellen Nachweise der nicht gleich tödlichen, aber doch schweren Verletzungen. Soweit uns hierfür einschlägige Zahlen aus der Knappschaftskassenstatistik zur Verfügung stehen, werden

[9] Bergrat Professor Kreischer im Jahrbuch für das Berg- und Hüttenwesen im Königreich Sachsen auf das Jahr 1880.

[10] Burgker Massenunglück.

[11] Sitzung des sächsischen Landtags vom 1. März 1880, Besprechung des Brückenbergschachtunglücks.

wir sie bei der Betrachtung der Erkrankungen berücksichtigen. Es verunglückten auf 1000 Bergarbeiter tödlich[12] im

Oberbergamtsbezirk Breslau				Oberbergamtsbezirk Dortmund			
1841 . .	1,457	1861 . .	1,637	1841 . .	2,46	1861 . .	2,923
1842 . .	2,205	1862 . .	1,819	1842 . .	1,26	1862 . .	2,794
1843 . .	1,339	1863 . .	2,818	1843 . .	1,16	1863 . .	2,249
1844 . .	1,540	1864 . .	2,823	1844 . .	1,58	1864 . .	2,819
1845 . .	0,656	1865 . .	2,779	1845 . .	2,09	1865 . .	2,811
1846 . .	1,853	1866 . .	2,778	1846 . .	1,64	1866 . .	2,891
1847 . .	1,936	1867 . .	2,408	1847 . .	2,06	1867 . .	2,996
1848 . .	2,058	1868 . .	2,718	1848 . .	1,71	1868 . .	4,404[13]
1849 . .	1,818	1869 . .	2,520	1849 . .	1,72	1869 . .	3,000
1850 . .	1,437	1870 . .	2,450	1850 . .	2,01	1870 . .	3,777

Diese Tabelle bedarf keiner Erläuterung. Wer aus diesen beredten Zahlenreihen nicht entnehmen kann, wie fürchterlich sogleich nach der Einführung des „freien Arbeitsvertrages" gegen die einfachsten Regeln eines vorbeugenden Arbeiterschutzes gehaust wurde, der ist stockblind.

Nun wird uns vielleicht vorgehalten, wir berücksichtigten bei der Beurteilung der Unfallentwicklung die mittlerweile vermehrten natürlichen Betriebsgefahren nicht gebührend. Das tun wir aber doch. Wir machten schon auf die größere Tiefe und Ausdehnung der Untertagsbetriebe, auch auf die notwendige Inangriffnahme des Abbaues schlagwetterreicher Flöze aufmerksam. Unsere Absicht ist es ja nicht, den Bergwerksbetrieb als einen relativ ungefährlichen hinzustellen. Im Gegenteil, wir behaupten gerade, daß wegen seiner großen und im allgemeinen größer gewordenen Gefährlichkeit wenigstens die alten Bergarbeiterschutzbestimmungen über Schichtzeit und Lohnwesen erhalten bleiben mußten. Die größte Zahl aller Bergwerksunfälle ereignet sich infolge Stein- und Kohlenfall.[14] In den Tiefbauzechen ist auch der Gebirgsdruck unter normalen Verhältnissen naturgemäß ungeheuer viel stärker, als er in den alten „Pütts" sein konnte. Das begünstigt die todbringenden Zusammenbrüche der Örter und Strecken. Aber dagegen können und müssen, wie gegen die Schlagwettergefahren und die sonstigen Gefahrenquellen, vorbeugende Maßregeln getroffen werden. Die wichtigsten sind, abgesehen von der Schichtbeschränkung, eine gründliche Reform des Gedingewesens und desgleichen des Betriebskontrollsystems.

Man erinnere sich, was wir über die menschenmörderischen Zustände in den englischen, französischen und belgischen Gruben schrieben. Dort waren in den vierziger, fünfziger, auch noch in den sechziger Jahren die Arbeiterverunglückungen in der Regel weit häufiger wie in Deutschland.[15] Damals

[12] Zusammengestellt nach der bergbehördlichen und der knappschaftlichen Statistik.

[13] Massenunglück auf Neu-Iserlohn.

[14] Im preußischen Kohlenbergbau wurden 1852 bis 1858 von 1000 Arbeitern getötet durch Stein- und Kohlenfall 0,90, Sturz in Schächten usw. 0,45, Wetterexplosionen 0,20, Maschinen 0,30, sonstige Ursachen 0,10. Das Verhältnis verschob sich im zwanzigsten Jahrhundert zugunsten der Wetterexplosionen, zuungunsten des Maschinenbetriebs und des Stein- und Kohlenfalles.

[15] Von Einzelziffern sind uns bekannt geworden: Es verunglückten von 1000 Kohlenbergleuten in England 1856: 3,85, 1857: 4,29; in Frankreich 1855: 3,85; in Belgien 1857: 2,34. Dagegen im Ruhrgebiet 1855: 1,594, 1857: 1,38.

baute man in jenen Ländern schon in größeren Teufen die schlagwetterreichen Flöze ab. Ihr Abbau schritt immer weiter fort, die Untertagsbetriebe wurden auch dort tiefer, ausgedehnter und konzentrierter. Wie aber entwickelten sich die Unfallziffern? Nach amtlichen Berichten verunglückten tödlich von je 1000 Arbeitern im

belgischen Kohlenbergbau		englischen Kohlenbergbau		preußischen Gesamtbergbau[17]	
1831/40	3,10	1851/55	4,301	1841/50	1,680
1841/50	2,97	1861/65[16]	3,240	1851/60	1,910
1851/60	2,93	1871/75[16]	2,342	1861/66	2,167
1861/70	2,60	1876/82	2,224	1867/80	2,465
1881/90	1,99	1883/92	1,181	1881/90	2,455

Wer kann angesichts dieser amtlichen Zahlen als gewissenhafter Mensch bestreiten, daß wir in Preußen-Deutschland einen jeden Menschenfreund erschreckenden großen Rückschritt im Bergarbeiterschutz gemacht haben, als die alten Bergordnungen radikal beseitigt wurden und an ihre Stelle der sogenannte „freie Arbeitsvertrag" gesetzt worden ist! Um die Mitte des neunzehnten Jahrhunderts kamen im Regierungsauftrag englische Bergbaukundige nach Preußen, um die Ursachen unserer damaligen vergleichsweise niedrigen bergmännischen Unfallziffer zu erforschen. Die Engländer, nach ihnen die Franzosen und Belgier, lernten damals, daß bei uns eine Betriebsleitung und ständige Betriebsinspektion durch Personen, die keinerlei Interesse an dem finanziellen Betriebsergebnis hatten, und die wenn auch schon geringer gewordene, aber doch noch den Ausländern unbekannte Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse der Arbeiter die Unfallziffer niedrig hielt! Die Ausländer kehrten in ihre Heimat zurück, berichteten über das Gesehene. Aufgeweckte Bergarbeiter und warmherzige Männer aus anderen Gesellschaftskreisen drangen nun auf die Beachtung der deutschen Unfallverhütungsvorkehrungen. Nach und nach hatten die Erwecker und Dränger Erfolg. Während aber im Ausland das erprobte deutsche Arbeiterschutzsystem allmählich Nachahmung fand, wurde bei uns „reformiert" nach dem übelberüchtigten ausländischen Muster. In verhältnismäßig kurzer Zeit hatten nun die deutschen bergmännischen Unfall- und Verletzungsziffern die ausländischen weit überholt.

3. Krankheitsvermehrung. Invalidisierung.

Über die nach 1860 noch weit mehr gestiegenen, nicht tödlichen, aber sehr häufig zur teilweisen oder gänzlichen Verkrüppelung oder zum raschen Siechtum der Verletzten führenden Betriebsunfälle ist der Öffentlichkeit niemals volle Aufklärung zuteil geworden. Andernfalls würde unseres Erachtens die öffentliche Kritik bald davon abgekommen sein, die Gefährlichkeit der ein-

[16] Betrifft den Gesamtbergbau.

[17] Wir geben die Ziffern für den Gesamtbergbau, weil sie uns über die einzelnen Bergbauarten nicht zurück bis 1841/50 zur Verfügung stehen. Um aber doch den genauen Vergleich zu ermöglichen, seien hier die Todesziffern auch für den preußischen Steinkohlenbergbau speziell wiedergegeben: 1861/66: 2,656, 1867/80: 2,939, 1881/90: 2,934. Die obige Tabelle ergibt demnach für Preußen ein günstigeres Resultat, als es in der Wirklichkeit zutraf.

gerissenen Betriebszustände nur nach den Opfern der Massenunglücke zu bemessen. Die bergmännische Verkrüppelungsstatistik erhebt eine noch schwerere Anklage gegen die Beseitiger des alten Bergarbeiterschutzes.

Bis zum Inkrafttreten des Unfallversicherungsgesetzes (1885) fehlte es an einer Zählung sämtlicher Betriebsunfälle im deutschen Bergbau. Den Unfallverletzten wurden vordem Unterstützungen aus den Knappschaftskassen gereicht. Indessen gaben längst nicht alle Kassen einen gesonderten Nachweis über die Ursachen der Erkrankungen heraus. Das macht uns eine vergleichende allgemeine Verletztenstatistik für die Zeit vor 1885 schlechterdings unmöglich. Wir sind auf wenige Einzelangaben angewiesen. Nach Dr. Schlockow erkrankten von je 1000 Mitgliedern infolge Betriebsunfällen in den Knappschaftsvereinen

	1870	1875	1868/78
Oberschlesien	67,0	68,8	68,7
Saalekreis	75,4	80,2	64,2
Halberstadt	94,2	107,1	104,8
Lippe-Schaumburg . . .	—	—	71,8
Stolberg	91,3	143,4	110,5
Saarbrücken	105,9	137,0	126,3

Vor der Einleitung der neuen knappschaftlichen Gesetzgebung zahlten die weitaus meisten Kassen vom ersten Krankheitstag Krankengeld, später nur erst vom vierten Tage an. In der nunmehrigen Krankenstatistik erscheinen die Erkrankungsfälle, deren Dauer drei Tage nicht übersteigt, nicht mehr oder sind doch nicht immer in den Zahlen der veröffentlichten „entschädigten Fälle" enthalten. Auf einen Krankheitsfall entfielen 1868/75 in nachbenannten Knappschaftskassen durchschnittlich Krankheitstage: Oberschlesien 13,96, Saarbrücken 18,32, Wurmgebiet 10,40, Lippe-Schaumburg 14,75 (1870/75), Saalekreis 8,79; in sämtlichen preußischen 1873/80 16,39, 1886/89 16,40. Da es sich hier nur um Feiertage mit Krankengeldbezug handelt, müßten, wenn uns die betreffenden Zahlen aus den vierziger Jahren zur Verfügung stünden, zwecks Ermöglichung eines korrekten Vergleichs den Krankheitstagen nach 1865 regelmäßig und durchschnittlich drei Tage zugerechnet werden, weil nun die dreitägige Karenzzeit eingeführt war. Trotz dieser bedeutsamen Änderung des Krankengeldbezugs wurden stark steigende Verletzten- beziehungsweise Erkrankungsziffern die Regel.

In Westfalen entfielen 1861/63 auf je 1000 Bergleute 154,04 Betriebsunfälle und 803,36 sonstige, zusammen also 957,40 Krankheitsfälle!!! Die Zechenvereinsschrift Glückauf schrieb (1865) dazu: „Wir gestehen, daß wir hierfür keine Erklärung finden." Die Erklärung konnte aber dem Zechenbesitzerorgan nicht schwierig sein. 1860 war der „freie Arbeitsvertrag" eingeführt worden!

Über den Gesundheitszustand der Eschweiler Bergarbeiter schrieb das Bergamtsmitglied Huyssen,[18] er sei „ein recht guter". Es erkrankten aber von den dortigen Knappschaftsmitgliedern von hundert 1840: 22,91, 1860: 47,01, 1868/78: 76,00.[19] Auch hier eine enorme Krankheitsvermehrung. In der Wurmknappschaft (bei Aachen) wurden von 1872 ab die ersten drei Krank-

[18] Zeitschrift 1861. [19] Nach Schlockow.

heitstage überhaupt nicht mehr entschädigt, vor 1865 stets. Die Werksherren wollten, so erklärten sie, durch den Krankengeldentzug „der Simulation vorbeugen". Dabei betrug 1872 das durchschnittliche Krankengeld auf den Tag nur 83 Pfennig. Als ob diese Pfennige einen nennenswerten Anreiz zur Simulation verursacht hätten. In der Periode 1840 64 feierten von 100 Mitgliedern durchschnittlich 92,5 krank! Für sie galten die alten Bergordnungen ja längst nicht mehr. 1865/72 erkrankten 63,3 bis 81,4 Prozent, 1873/85 trotz der Verkürzung des Krankengeldes 55,5 bis 85,7 Prozent. Sodann nahm die Zahl der Erkrankungen derart zu, daß in manchen Jahren einschließlich der Nichtentschädigten der hohe Durchschnitt von 1840 64 noch überschritten wurde. Durch die angeblich „zahlreichen Simulanten" war das frühere erschreckende Krankheitsbild also so wenig wie das später nicht minder traurige geschaffen worden. Die Betriebsmethode rieb die Leute auf.

Von 1886 ab besitzen wir durch die Berichte der Knappschaftsberufsgenossenschaft eine Statistik der im Gesamtbergbau Deutschlands vorgekommenen Betriebsunfälle. Es wird von den Interessenten, um die anhaltende Unfallvermehrung zu beschönigen, behauptet, die berufsgenossenschaftliche Unfallzählung umfasse „alle, auch die geringfügigsten Unfälle". Das ist einfach nicht wahr, wie ein Vergleich mit der knappschaftlichen Statistik lehrt. Den Knappschaftskassen gehören dieselben Arbeitergruppen an, die auch dem reichsgesetzlichen Unfallversicherungszwang in der Knappschaftsberufsgenossenschaft unterworfen sind. Der in einigen Distrikten vorhandene Unterschied ist zu klein, als daß er bei den in Betracht kommenden großen Gesamtsummen nennenswert ins Gewicht fallen könnte. Geben wir nun die beiden Zählungen:

Im Jahre	Bei der Knappschaftsberufsgenossenschaft angemeldete Betriebsunfälle	Auf 1000 Versicherte	Von den preußischen Knappschaftsmitgliedern feierten krank infolge Betriebsunfällen
1887	24630	71,15	30289
1888	26530	74,19	31228
1889	27038	72,02	34928
1890	28879	72,49	35290
Summa	107077		131792

In diesen vier Jahren war also die Zahl der allein von den preußischen Knappschaftskassen registrierten Betriebsunfälle um 24715 höher als überhaupt Betriebsunfälle aus den deutschen Bergwerksbetrieben bei der Knappschaftsberufsgenossenschaft angemeldet wurden. Über 17 Prozent der auf Kosten der preußischen Knappschaftskassen behandelten Unfallverletzten kamen bei der Unfallberufsgenossenschaft nicht zur Anmeldung. Dabei fehlen noch die Angaben aus den übrigen deutschen Knappschaftskassen. Vorsichtig geschätzt, sind der Knappschafts-Unfallberufsgenossenschaft allein in der genannten vier Jahren 20 Prozent der vorgekommenen Betriebsunfälle unbekannt geblieben.[20]

[20] Das ist später nicht viel besser geworden. 1907 wurden von den preußischen Knappschaftskassen 102616 Erkrankungsfälle infolge Betriebsunfällen angegeben. Im

Betrachten wir uns jetzt die Krankheitsentwicklung überhaupt. Über die sächsischen Knappschaftskassen sind wir durch Köttig dahin unterrichtet, daß in den fünfziger Jahren auf je 100 Mitglieder über 80 Erkrankungsfälle kamen. Später sind auch in Sachsen wiederholt die Krankengeldbezüge verkürzt und ist auch ihre Dauer beschränkt worden. Obgleich man ferner „möglichst übersichtliche" Werkskrankenkassen bildete, damit auch dadurch der „Simulation gesteuert werde", nahmen die Krankheiten zu, so daß in einzelnen Werkskassen die schreckliche Zahl von 90 bis über 100 Erkrankungsfällen pro 100 Mitglieder üblich wurde. Diese Entwicklung wirkte doch besorgniserregend auch in Nichtarbeiterkreisen. Der sächsische Werksarzt Dr. Seltmann untersuchte den Einfluß einer schlechten Grubenventilation auf den Gesundheitszustand der Bergleute. Seinen Beobachtungen unterlagen die Arbeiter auf den fiskalischen Kohlenwerken im Plauenschen Grunde (bei Dresden) und erstreckten sich über die Jahre 1857 bis 1877. Er stellte im Sächsischen Jahrbuch 1879 fest, daß die „schweren (kohlensäurehaltigen) Wetter" zwar höchst selten tödliche Vergiftungsfälle verursachten, wohl aber zahlreiche leichteren Grades. Die wiederholte und lange Zeit (bis vierzehnstündige Schichten!) andauernde Einatmung schwerer Wetter schwäche die Ernährung der beobachteten Arbeiter, veranlasse frühzeitigen Marasmus (körperlichen Verfall), unterstütze die Aufnahme des Kohlenstaubes in die Atmungsorgane und fördere die Brustkrankheiten. Zur Untersuchung gelangten 942 Arbeiter. Davon erschienen mit Lungenemphysem (Lungenerweiterung, chronische Katarrhe, dann wachsende Atemnot) behaftet 355 gleich 35,7 Prozent! Ein Vergleich ergab für das Jahrzehnt 1867/77 eine starke Zunahme der an Brustkrankheiten leidenden Arbeiter! Von je 100 in den Jahren 1857 bis 1878 überhaupt behandelten Krankheitsfällen betrafen 38,2 nur Brustkrankheiten; von je 100 Todesfällen kamen 54,8 nur auf Brustkrankheiten. Seltmann empfahl zur Verbesserung des Gesundheitszustandes der Bergwerksarbeiter die Beseitigung der „schweren Wetter" durch gute Grubenventilation: „Eine gute Grubenventilation verringert die Zahl der chronischen Erkrankungen und ermöglicht dem Arbeiter eine höhere Arbeitsleistung; sie ist daher nicht bloß eine Frage der Humanität, sondern auch die einer guten Grubenbewirtschaftung." Nach der Ansicht dieses Werksarztes hatten die Arbeiter auch „das individuelle Maß der gefahrlosen Körperanstrengung" überschritten. Die Folge der ständigen Antreiberei und des Gedingedrucks!

In einer die vorgenannte ergänzenden Abhandlung im Sächsischen Jahrbuch 1882 erklärte Dr. Seltmann, seine nunmehr auf die Jahre 1876 bis 1879 bezogenen Krankheitsuntersuchungen hätten „fast nach keiner Richtung hin eine erhebliche Steigerung der Krankenzahlen, oft aber eine Besserung und mindestens einen Stillstand in den hier fraglichen Verhältnissen" ergeben. Die Zahl der überhaupt behandelten Krankheitsfälle betrug 1874/75 (als höchste Ziffer) 107 Behandlungsfälle auf 100 Arbeiter! Seitdem sei die Zahl fortwährend gesunken. Zwar erstrecke sich die Besserung in ihrem Hauptteile auf Nichtberufskrankheiten (!), indes zeigten auch die Berufs-

---

selben Jahre sind aber bei der Knappschaftsberufsgenossenschaft „nur" 92455 Unfälle angemeldet worden.

krankheiten eine „beachtenswerte Minderung". Dr. Seltmann bezeichnete als Ursachen dieser Besserung die Einführung technischer Neuerungen im Betrieb, durch welche die Gruben reichlicher ventiliert werden konnten, ferner die Anlage einer maschinellen Mannschaftsförderung (Seilfahrt) und eines Dampfbades auf dem Oppelschacht neben der Erneuerung der Wannenbadanstalt. Leider kamen diese gesundheitfördernden Neuerungen nicht auf allen Werken zur Einführung.

In den benachbarten thüringischen und preußischen Knappschaftskassen ging ähnliches vor sich. Im Knappschaftsverein des Saalekreises kamen von 1869 bis 1878 durchschnittlich über 98 Krankheitsfälle auf 100 Mitglieder pro Jahr, im Halberstädter waren es über 75 von 100, in dem von Lauchhammer über 83 von 100. — Von je 100 bayerischen Knappschaftsmitgliedern erkrankten 1875: 47,09, 1876: 44,36, 1877: 49,59, 1878: 50,83, 1879: 46,64, 1880: 51,31, 1885: 51,77, 1886: 56,41, 1887: 53,60, 1888: 55,07, 1889: 61,85, 1890: 71,73. Das Ansteigen der Erkrankungsziffer ist unverkennbar. Im Laufe der Hochkonjunktur anfangs der siebziger Jahre hatten die bayerischen Kassen einen starken Zuwachs an jüngeren, kräftigen Mitgliedern erhalten; später ging die Zunahme jedoch viel langsamer vonstatten, und nun machten sich auch die Folgen der Überanstrengung der geschwächten Arbeiter durch eine starke Krankheitsvermehrung bemerkbar.

In den preußischen Knappschaftsvereinen entfielen auf je 1000 Mitglieder Krankheitsfälle mit Krankengeldbezug:

1865/67: 657	1874: 531	1878: 690	1882: 567	1886: 557	1890: 547
1868: 663	1876: 574	1880: 570	1884: 539	1888: 517	

Hierbei ist wieder die mittlerweile verkürzte Krankengeldbezugszeit[21] und die stärkere Vermehrung der Obertagsbelegschaften zu berücksichtigen.[22] Vor allen Dingen aber fällt hier ins Gewicht die außerordentlich starke Vermehrung der Belegschaften durch Mannschaften im jüngeren Lebensalter. Es ist natürlich ein großer Unterschied, ob sich eine Arbeiterschaft aus vorwiegend jüngeren, ausgesucht gesunden Männern oder nach der normalen Altersschichtung der Gesamtbevölkerung zusammensetzt.[23]

---

[21] Was das für die Statistik bedeutet, mag ein Beispiel lehren. 1907 wurden in allen preußischen Knappschaftsvereinen 487530 Krankheitsfälle gezählt, aber infolge der dreitägigen Karenzzeit nur 419815 entschädigt. Die letzteren nur erscheinen nun in der Krankheitsstatistik auf 1000 Mitglieder berechnet.

[22] Im Allgemeinen Knappschaftsverein für den Ruhrbergbau entfielen Krankheitsfälle auf je 1000

	1908	1909	1910
Untertagsarbeiter	655	682	693
Obertagsarbeiter	490	499	489

Diese Zahlen beweisen, wie irreführend es ist, die Gesundheitsverhältnisse der Bergarbeiter durch eine Zählung der Erkrankungen ohne Unterscheidung zwischen Ober- und Untertagsarbeitern feststellen zu wollen.

[23] Darum können Krankheits-, Invaliditäts- und Sterblichkeitsvergleiche, wie sie von Schlockow und anderen zwischen Bergarbeitern und anderen Volksschichten unternommen wurden, um die Gefährdung der ersteren in milderem Lichte erscheinen zu lassen, keinen Anspruch auf ernste Beachtung erheben.

Von den Mitgliedern der preußischen Knappschaftskassen standen nämlich

1868	1878	1888								
10758	33965	37633	im	Alter	von	16	bis	25	Jahren
34405	54931	76841	=	=	=	26	=	35	=
23646	39041	55004	=	=	=	36	=	45	=
9949	16323	25733	=	=	=	46	=	55	=
2627	4566	5877	=	=	=	über 56			=

Mehr als 60 Prozent dieser Arbeiter befanden sich in einem Lebensalter,[24] das sich nach der allgemeinen Bevölkerungsstatistik durch die größte Widerstandsfähigkeit gegen Krankheiten und die geringste Sterblichkeitsziffer, wenn man nur die erwachsenen männlichen Personen berücksichtigt, auszeichnet. Wir haben es bei den Grubenbelegschaften nicht nur mit vorwiegend jüngeren Leuten zu tun, sondern deren Anlegung erfolgte auch erst nach vorhergegangener ärztlicher Bestätigung ihres Gesundheitszustandes. Aus diesem Grunde ist die nachgewiesene sehr hohe Erkrankungsziffer ganz besonders beweiskräftig für die außerordentliche körperliche Verelendung der Bergarbeiter. Auch die Sterblichkeitsziffern sind hierfür markante Zeugnisse. Abgesehen von den Verunglückungen starben von je 1000 aktiven preußischen Knappschaftsmitgliedern

1870: 9,18 1872: 10,31 1874: 8,81 1876: 7,17 1878: 7,19 1869 bis 1878: 8,50

Eine Sterblichkeitsziffer, deren außerordentliche Höhe man erst nach Gebühr würdigen kann, wenn man wieder daran denkt, daß sie sich auf eine Arbeiterschaft bezieht, in der überwiegend die jüngeren und kräftigsten Jahrgänge vertreten waren.

Sehen wir nun zu, wann diese ausgesucht junge und kräftige Mannschaft „bergfertig" (ganzinvalide) wurde. Hier ist zu beachten, daß die Invalidisierungsbedingungen nicht nur vielfach statutarisch erschwert worden sind, sondern die im Werksdienste stehenden Knappschaftsärzte erklärten in der Folge, entgegen der anders lautenden werksseitigen Behauptung, meistens erst dann ein Knappschaftsmitglied ganzinvalide, wenn es sozusagen mit einem Fuß im Grabe stand. Ohnehin sorgten schon die äußerst geringen Pensionen dafür, daß der Bergmann nach einer möglichst langen „Dienstzeit" trachten mußte.

Es betrug das Durchschnittsalter (in Jahren) der in Zugang gekommenen Invaliden bei allen preußischen Knappschaftsvereinen

1861: 55	1864: 53,5	1874: 48,8	1877: 47,4	1887: 49,0
1862: 52	1865: 54,25	1875: 48,8	1885: 48,6	1888: 48,8
1863: 52,3	1873: 49,8	1876: 48,4	1886: 48,2	1889: 47,7

Trotz anormal starker und fortgesetzter Verjüngung der Belegschaften eine erhebliche Beschleunigung der Invalidität. Einige spezielle Beispiele seien hierfür noch angeführt. Das durchschnittliche Lebensalter der zugegangenen Invaliden betrug in Saarbrücken 1844 bis 1848 55½, 1887

[24] Von den am 1. Dezember 1900 gezählten Einwohnern Deutschlands standen 33,62 Prozent im Alter von 15 bis 35 Jahren. Unter je 1000 in Deutschland 1900 gestorbenen männlichen Personen waren 3,8 bis 5,1 16 bis 35 Jahre alt. Ihre Sterblichkeitsziffer war mehr als 50 Prozent geringer wie die der Männer von 45 bis 60 Jahren.

bis 1889 nur noch 49,4 Jahre.[25] In Niederschlesien (für das uns überhaupt keine früheren Nachweise vorliegen) stellte sich 1887 bis 1889 das Durchschnittsalter der neuen Invaliden auf rund 47, in Mansfeld auf 52, im Klaustaler Knappschaftsverein auf 56, im Ruhrgebiet auf 46, in Oberschlesien auf 46 Jahre. Im Wurmgebiet stand es 1840 bis 1864 auf 48,0, und durch eine rigorose Verschärfung der Invalidisierungsbedingungen „verbessert" hielt es sich 1865 bis 1889 auf 51,5 Jahre. Während aber 1860 bis 1865 auf je 1000 Kassenmitglieder höchstens 62,4 Invaliden kamen, waren es 1885 bis 1889 teilweise über 98. Der Invalidenbestand hatte sich also um über 50 Prozent stärker als die Belegschaft vermehrt.

Um dieser erschreckenden körperlichen Verelendung der Arbeiterschaft Einhalt zu tun, griff man vielfach zu dem Mittel — der schärferen Kontrolle der Pensionäre und der rigorosen „Reaktivierung" solcher Invaliden, die nach Ansicht des Kassenvorstandes und der Knappschaftsärzte ihre Arbeitsfähigkeit wieder erlangt hatten.

4. Das Verhalten der Aufsichtsbehörde.

Der Bergbehörde war die Aufgabe verblieben, über die Sicherheit der Betriebe, den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter zu wachen. Es wäre unrecht, zu sagen, die Bergbehörde habe niemals ihre Pflicht erfüllt. Wenn man den Bergarbeiterschutz gar nach der Zahl der ergangenen bergbehördlichen Polizeiverordnungen beurteilt, dann wird Deutschland wohl „in der Welt voran" marschieren. Denn die von den deutschen Bergbehörden herausgegebenen Verordnungen füllen Bände.

Man kann auch nicht sagen, daß unsere Bergbehörden aus den Erfahrungen bei den vielerörterten Massenunglücken gar keine Lehre gezogen hätten. Nach einem solchen ergingen meistens neue bergpolizeiliche Vorschriften, sicher gut gemeint, nur konnten sie das Geschehene nicht ungeschehen machen und, weil sie den Kern des Übels nicht trafen, auch das Anschwellen der Unfall-, Kranken- und Invalidenziffern nicht hindern. In Belgien wurde 1858, nach mehreren großen Grubenkatastrophen, durch königliche Verordnung eine stärkere und systematische Bewetterung vorgeschrieben, das Schießen (Sprengen) in mit Schlagwettern behafteten Flözen regelmäßig untersagt; bergbehördlich konnten Ausnahmen gestattet werden. 1864 wurde allen bel-

[25] Der Knappschaftsdirektor Barthold machte im Saarbrücker Bergmannsfreund (Januar 1890) folgende Angaben über die Gesundheitsverhältnisse der Saarbergleute. Auf 100 erkrankten 1862: 67, 1872: 70, 1877: 77. Von 1000 Knappschaftsmitgliedern wurden invalide von 1816 bis 1855: 7,6, 1856 bis 1878: 10,2. Von den Invaliden sind arbeitsunfähig geworden infolge Betriebsunfall von 1817 bis 1835: 9 Prozent, 1836 bis 1855: 8,2 Prozent, 1856 bis 1878: 22,4 Prozent. Das Lebensalter beim Eintritt in die Invalidität betrug 1817 bis 1835: 53,6, 1856 bis 1878: 46,8 Jahre. Barthold schrieb dazu: „Die durchschnittlich erreichten Lebensjahre der Vereinsgenossen beim Eintritt in die Invalidität zeigen eine absteigende Reihe. In dieser fallen die Ziffern am beträchtlichsten wieder in der Zeit des Großbetriebs. Ob wir es dabei mit einer zu raschen Abnutzung der Arbeitskraft oder überhaupt mit einer Abnahme derselben in der heutigen Zeit zu tun haben, lassen wir dahingestellt. Von wesentlichem Einfluß sind zweifellos die veränderten Betriebsverhältnisse!"

gischen Grubenverwaltungen durch eine Ministerialverordnung die Einführung von Sicherheitslampen zur unbedingten Pflicht gemacht. Eine französische Ministerialverordnung verbot 1872 nicht unbedingt das Schießen in Schlagwettergruben, schrieb aber doch strenge Vorsichtsmaßregeln vor. Das englische Bergwerksgesetz von 1872 gab schärfere Vorschriften betreffend die Bewetterung, die Anstellung von Wetterkontrolleuren, die staatliche Betriebsinspektion, über den Gebrauch von Sprengstoffen. Durch Special Rules (Sonderverordnungen) war für bestimmte Gruben schon früher das Schießverbot erlassen. Warum wurden diese ausländischen Erfahrungen in Deutschland insofern ignoriert, daß man beispielsweise nur zögernd, nach und nach, das Schießverbot erließ oder den Gebrauch von Sicherheitszündern, „welche nicht mit Flammen brennen" (Breslauer Verordnung 1869), beziehungsweise später von Sicherheitssprengstoffen vorschrieb? Weil durch das Forcieren der Schießarbeit „die Selbstkosten ermäßigt" werden konnten. Das war doch nach der Lehre der industriösen Volkswirte die Hauptsache. Unsere persönlichen Erfahrungen bestimmen uns, anzunehmen, daß die sachkundigen und ihrer großen Verantwortung bewußten Vertreter der Bergbehörden hinter den Kulissen nicht selten heftige Kämpfe[26] für eine notwendige Sicherheitsmaßregel mit den Vertretern der Werkskapitalisten durchgefochten haben und leider, wie wir glauben müssen, in der Regel zurückwichen. Im strengen Sinne des Begriffs haben unsere Bergbehörden wenig vorbeugend gewirkt, wenn man berücksichtigt, daß ja im Ausland alles das längst vor sich gegangen, was nach Lage der Sache bei uns naturgemäß zu erwarten war. Fast immer erst nach todbringenden Katastrophen ergingen bergpolizeiliche Verordnungen über bessere Wetterversorgung, Gebrauch von Sicherheitszündern, Schießverbot in Schlagwettern, Wetterkontrolleure, Verbot des offenen Grubenlichtes usw.; so unter anderen für die Oberbergamtsbezirke Dortmund 1863, Bonn 1867, Breslau und Klaustal 1869, Halle 1873; für Sachsen 1867, Bayern 1869. Außerdem wurde eine große Menge Spezialverordnungen für einzelne Zechen erlassen, so 1868 für die Eschweiler,

[26] In den achtziger Jahren häuften sich im rheinisch-westfälischen Kohlenbecken die Massenunglücke auf den Gas- und Fettkohlen fördernden Zechen in den Bezirken Gelsenkirchen-Herne und Recklinghausen. Das Oberbergamt Dortmund erließ am 6. und 12. Oktober 1887 zwei Verordnungen betreffend größerer Sicherung der Arbeiter in den Schächten durch bessere Wetterversorgung, Anbringen von Rettungsnischen usw. Dagegen protestierten die Grubenvertreter in einer unterm 21. Januar 1888 an den Bergwerksminister Maybach gerichteten längeren Denkschrift. Darin wurde gesagt, „daß die beiden Bergpolizeiverordnungen, so wie sie jetzt vorliegen, überhaupt nicht durchgeführt werden können"! Die Grubenvertreter beschwerten sich, daß nun auch solche Gruben, „in welchen schlagende Wetter nur in Spuren auftreten", unter die betreffenden Bestimmungen fallen sollten. Worauf es den Protestlern ankam, sagten sie am Schlusse ihrer Schrift, nämlich, wenn die Verordnungen (zum Schutze der Arbeiter!) durchgeführt würden, dann werde „eine bedeutende Erhöhung der Selbstkosten eintreten" und die „Konkurrenzfähigkeit unserer Produkte . . . sehr geschmälert". Also die Selbstkosten, nicht die Blutkosten hatten entscheidendes Gewicht. Das war um die Zeit, wo der Zentrumsjournalist Johannes Fusangel schrieb, eine Industrie, die so wenig Rücksicht auf die Arbeiterbedürfnisse nehme, sei „weder existenzfähig noch existenzwürdig".

1869 für die meisten niederschlesischen, im selben Jahre für die bayerischen Gruben St. Ingbert, Frankenholz, Miesbach, Hausham, Penzberg (Schießarbeit bei „starken Schlagwettern" ganz untersagt), 1870 für die Ruhrzechen Germania, Neu-Iserlohn (1880 nach wiederholten Schlagwetterkatastrophen endlich unbedingtes Schießverbot), 1871/72 für Shamrock (nach einem Massenunglück), Julia, von der Heydt, Erin (Massenunglück), Hibernia, Oberhausen (Massenunglück) usw.: 1874 für Borussia und Peißenberg; 1876/77 für die lothringischen Gruben Kleinrosseln, Saar und Mosel (1876 auf Zeche bei Karlingen durch Massenunglück 147 Mann getötet!), von 1876 bis 1886 für die meisten Saargruben (1885 durch Massenunglück Kamphausen 185, Dudweiler 18, 1886 Kreuzgraben 42 Tote!). Die Anlage eines zweiten Fahrschachtes wurde dann auch unbedingt vorgeschrieben, beispielsweise 1881 für das Ruhrgebiet, 1883 für Schlesien. Unsere Ausführungen beweisen, daß immer wieder Massenkatastrophen die Herausgabe neuer Verordnungen veranlaßten. Aber was nutzten diese halben Maßregeln? Eine von der preußischen Regierung eingesetzte Kommission zum Studium der Ursachen und der Verhütung der sich rasch folgenden tödlichen Schlagwetterexplosionen gab 1881 und 1882 Berichte heraus, die wertvolle Aufschlüsse boten, aber wieder um den Kern des Übels, die verschlechterten Arbeitsbedingungen der Bergleute, herumgingen. Praktische Bergarbeiter waren ja, im Gegensatz zu der englischen Praxis, nicht Mitglieder jener Untersuchungskommission. Eine generelle Verkürzung der Schicht und eine Reform des Lohnsystems wurde werkseitig entschieden abgelehnt, und die Bergbehörde verwarf nun ebenfalls die Festsetzung eines von den Arbeitern geforderten auskömmlichen Mindest- oder Normallohns. Ein preußischer Bergwerksminister forderte ja sogar zum systematischen Lohndrücken und Schichtverlängern auf. Das war natürlich für seine Nachgeordneten bestimmend. Die Bergbehörde verstand sich nur ausnahmsweise dazu, und zwar bei einer 29 Grad Celsius übersteigenden Grubentemperatur, eine beschränkte Schichtzeit (sechsstündige) vorzuschreiben, wozu 1884 ein Streik auf der Zeche Moltke Mitveranlassung gab.

Mehrere große Schlagwetterexplosionen in den Jahren 1875, 1877 und 1878 veranlaßten 1878 die englische Regierung, eine spezielle Untersuchungskommission einzusetzen, der auch der Bergarbeiterführer Thomas Burt angehörte. Ihre Berichte sind besonders auch dadurch bemerkenswert, daß sie schon sehr wertvolle Aufklärung über die Bedeutung der Mitwirkung des trockenen Kohlenstaubes bei Schlagwetterexplosionen brachten. Die Kommission wandte ihre Aufmerksamkeit vorzüglich den Grubenbezirken mit schlagwetterreichen Flözen zu. Namentlich wurden sieben Gruben untersucht, in denen infolge von Wetterexplosionen zusammen 1227 Menschen ihren Tod fanden. Die Berichterstatter erörterten die verschiedenen Abbauarten — Pfeilerbau, Strebbau, gemischter Pfeiler- und Strebbau —, sodann kamen sie zu der Besprechung der Hauptunfallursachen: Die Ventilation sei zwar in den letzten Jahrzehnten bedeutend verbessert worden, indessen bedienten sich viele Werke hauptsächlich noch der Wetteröfen, denen man sogar den Vorzug vor den Ventilationsmaschinen gebe. Es käme alles darauf an, den Wetterstrom so zu regulieren, daß er alle Orte bestreichen könne. Großes Gewicht müsse auf geräumige Luftwege (Wetterstrecken) gelegt wer-

den, und es empfehle sich, die einzelnen Bauabteilungen gesondert zu ventilieren, wenn man die Wirkung etwaiger Explosionen beschränken wolle. Konstatiert wurde das häufige und plötzliche Austreten starker Gasmengen („Bläser") aus den Kohlenflözen. Hiergegen müsse man stets gerüstet sein, indem man in solchen Gruben stets mit Sicherheitslampen arbeite, auch sorgfältiges Ableuchten der Arbeitspunkte vor Beginn der Schicht durch besondere „Feuermänner" (Wetterkontrolleure) vornehmen lasse. Der Frage nach der Explosivkraft des Kohlenstaubes wandte man besonders große Aufmerksamkeit zu. Durch wiederholte Versuche wurde ermittelt, daß die verhältnismäßige Quantität an Grubengas, welche genügte, um den trockenen Kohlenstaub in einer Grube selbst in geringer Menge beim Zutritt einer nur mäßigen Hitze (oder Flamme) zum Brennen oder Explodieren zu bringen, unterhalb der kleinsten Menge stehe, welche in Grubenwettern durch die erfahrensten Beobachter mit der Sicherheitslampe entdeckt werden konnte. Bergwerksdirektor Galloway hatte in Südwales gegen die Kohlenstaubexplosionen mit Erfolg die Berieselung der gefährdeten Arbeitspunkte eingeführt. Wären diese Untersuchungen und Erfahrungen in Deutschland gebührend verwertet worden, dann hätten unzählige Menschenopfer verhütet werden können. Liebknecht fragte am 1. März 1880 bei der Debatte über das Brückenbergschachtunglück — Schlagwetterexplosion am 1. Dezember 1879, 89 Tote! — die Regierung auch, was sie gegen die Kohlenstaubgefahr zu tun gedenke. Der Regierungsvertreter, Finanzrat Freiersleben, erklärte, die Staubfrage sei „ein rein wissenschaftliches Problem, welches aber von eminenter praktischer Bedeutung ist". Dabei blieb es vorläufig, trotz der wohlbekannten englischen Untersuchungsberichte. Die sich häufenden Wetterexplosionen mit unverkennbarer Kohlenstaubentzündung bewogen die sächsische Regierung, eingehende Untersuchungen anstellen zu lassen. Über ihr Ergebnis erstattete Bergamtsrat Menzel (Sächsisches Jahrbuch 1886) einen Bericht, aus dem hervorgeht, daß über die hohe Gefährlichkeit des Kohlenstaubes kein ernster Zweifel obwalten konnte. Der Referent bezog sich auf die früheren Untersuchungen in England und Frankreich sowie auf kurz vorher bekannt gewordene Ergebnisse der in Neunkirchen an der Saar mit Kohlenstaub angestellten Versuche, die „wohl die letzten Zweifel an der Gefährlichkeit des Kohlenstaubes auch der sächsischen Gruben beseitigten und eine neue Bestätigung für die inzwischen anderwärts wiederholt gemachte Erfahrung lieferten, daß die Schießarbeit bei Gegenwart von Kohlenstaub und bei Anwesenheit von wenn auch nur minimalen Mengen von Grubengas ernstliche Gefahren in sich schließe".

Wir haben diese Untersuchungen und Erörterungen über die Kohlenstaubgefahr so ausführlich besprochen, weil sich noch in den neunziger Jahren (1898 bei dem Massenunglück auf Zeche Karolinenglück bei Bochum, 116 Tote!) herausstellte, daß trotz alledem[27] die Bergbehörden die Berieselung des Kohlen-

[27] Die englische Bergwerksuntersuchungskommission stellte auch aus der Geschichte großer Grubenkatastrophen fest, daß wenigstens die Zahl der nach den Explosionen getöteten, zum Beispiel in Nachschwaden erstickten Menschen hätte geringer sein können, wenn auf den Werken oder in einem leicht erreichbaren Zentraldepot Atmungsapparate bereit standen. Das war 1879. Nun frage man heute in den deutschen Bergwerksdistrikten nach, ob überall, und wenn ja,

staubes nicht einmal in höchst gefährlichen Schlagwettergruben unbedingt vorgeschrieben und zur Durchführung gebracht hatten.

Schließlich, was nutzten die Berieselungsvorschriften und was besserten die anderen vielen Verordnungen, wenn sie unter dem Druck der wirtschaftlichen Abhängigkeit von den Arbeitern und den Betriebsbeamten nicht peinlich befolgt werden konnten! Die Arbeiter wurden durch eine rücksichtslose Lohn- und Gedingebemessung in zahllosen Fällen zu unvorschriftsmäßigem, unvorsichtigem Schaffen gezwungen. Und die Beamten, namentlich die Steiger? Denen war von der Betriebsdirektion ein bestimmtes Förderquantum („Soll") vorgeschrieben. Wer es nicht lieferte, hieß „faul" oder „unfähig", kam schließlich mit einem entsprechenden Zeugnis zur Entlassung und war, zumal die Bergbehörde weit mehr auf die Besitzer als auf die Beamten und Arbeiter hörte, obendrein der Gefahr der Qualifikationsentziehung ausgesetzt. Unter diesen Umständen suchten sich die in Ansehung ihrer doppelten Abhängigkeit (Werksbesitzer und Bergbehörde) nicht zu beneidenden Unterbeamten durch allerhand, manchmal höchst gefährliche Manipulationen zu helfen. Trat nun eine Katastrophe ein, dann standen als „Schuldige", wenn solche überhaupt ermittelt wurden, nicht die unaufhörlich auf Mehrförderung und Selbstkostenermäßigung drängenden Werksbesitzer und Direktoren, sondern die abgehetzten Arbeiter und Unterbeamten da.

Die Bergbehörde hätte die Vertrauensinstanz für die Arbeiter und Unterbeamten sein sollen. Sie wurde aber immer mehr der Gegenstand des Mißtrauens seitens der Belegschaften. Es trat mit der Zeit zwischen diesen Faktoren eine Entfremdung, um nicht zu sagen Feindschaft ein, die in krassem Gegensatz zu dem Vertrauensverhältnis zwischen den alten „Berggeschworenen" und den Knappen stand und auf keinen Fall erfreulich war. Da Fälle von Maßregelung eintraten, nachdem sich die betreffenden Arbeiter beschwerdeführend an die Bergbehörde gewandt hatten, mußten sich die Arbeiter sagen, die Gemaßregelten seien von der Bergbehörde der Werksleitung denunziert worden. Tatsächlich kamen solche Fälle vor, und es genügte ja ein einziger Fall, um die Belegschaften gegen die betreffenden Bergamtsvertreter mißtrauisch zu machen. Zu dieser üblen Änderung der bergamtlichen Vertrauensstellung trugen erheblich die Herkunft und Erziehung der weitaus meisten der nunmehrigen Beamten der Bergbehörden bei. Waren es doch die Söhne oder sonstige Gesellschaftsgenossen der Werksbesitzer; die Herren studierten auf den Hochschulen das Bergfach, arbeiteten kurze Zeit „praktisch", dann fungierten sie als Referendare, Assessoren und Räte im äußeren oder inneren Bergamtsdienst, bis sie, was immer häufiger geschah, in den allerdings weit besser zahlenden Privatdienst übergingen. Solche Amtspersonen kamen nie in intime Fühlung mit der Arbeiterschaft, traten ihr mit bureaukratischer Amtswürde, oft genug auch hochtrabend gegenüber. Diese „Bergleute von der Feder" waren in den Anschauungen der besitzenden Klasse erzogen und konnten natürlich — von den leider nicht häufigen Ausnahmen abgesehen — aus ihrer Haut nicht heraus. Für die

ob genügend Rettungsapparate bereitgehalten werden. Noch 1906 erklärte vor dem Reichstag ein Vertreter des preußischen Bergwerksministeriums, man könne von seiten der Bergbehörde die Rettungsapparate noch nicht unbedingt vorschreiben, weil — über das beste Fabrikat noch Unklarheit herrsche.

wirtschaftlichen Bedürfnisse und die sozialen Forderungen der Arbeiter hatten diese Beamten ein sehr geringes Verständnis; ja sie kämpften an der Seite der Werksbesitzer gegen das Bestreben der Arbeiter, sich ein freieres Arbeitsverhältnis zu schaffen. Wir werden darüber noch Merkwürdigkeiten hören. Das Fallenlassen der alten Bergordnungsvorschrift, wonach kein staatlicher Bergbeamter (auch nicht seine näheren Familiengenossen) an dem finanziellen Ergebnis der Werksbetriebe interessiert sein durfte, hat sozialpolitisch böse Folgen gezeitigt. Mit den Werksbesitzern suchten die Bergamtsvertreter amtlich und außeramtlich die besten Beziehungen zu unterhalten. Man kann sich so, ohne an besondere Vorkehrungen zu denken, ganz leicht erklären, warum die Arbeiter immer und immer wieder versicherten, der Berginspektor würde oft tagelang vorher angemeldet, dann müsse sofort, wenn auch notdürftig, „Ordnung" geschafft werden. Sei der Inspektor ausgefahren, dann ginge es im alten Schlendrian weiter; seit Monaten sei kein inspizierender staatlicher Bergbeamter an den betreffenden Arbeitspunkten gewesen. Die Bergbehörde könne darum aus eigener Kenntnis keine Auskunft über die Grubenzustände geben. Viele trübe Erfahrungen bewogen die Arbeiter, zwecks gründlicher, sachverständiger Kontrolle der Betriebsvorgänge freigestellte, das heißt staatlich besoldete Hilfsinspektoren aus den Reihen der praktischen Bergleute zu fordern.

Eines Umstandes, der sehr wesentlich zur Vermehrung der Unfälle beitrug — und noch heute beiträgt —, muß besonders gedacht werden: die massenhafte Anlegung betriebsfremder, bergmännisch ungeschulter Arbeiter. Noch in dem 1857er Statut des Märkischen Knappschaftsvereins ist die erforderliche Qualifikation der eigentlichen Bergleute (erster Klasse) wie folgt umschrieben worden:

„In diese Bergarbeiterklasse kann nur aufrücken, wer die Fertigkeit besitzt, jede Art von Stollenquerschlägen und -strecken in der ihm angegebenen Stunde (Richtung) und Neigung regelrecht zu treiben; die gebräuchlichen Gewinnungs- und Gesteinsarbeiten sowie die übliche Streckenzimmerung auszuführen versteht; die Vorschriften über das Besetzen und Wegtun der Bohrlöcher kennt; endlich auch mit den Gefahren schlagender Wetter und mit der Behandlung der Sicherheitslampen bekannt ist; wenn er längere Zeit auf Zechen gearbeitet hat, wo schlagende Wetter vorkommen."[28]

Damals unterstanden die ständigen Bergleute noch der bergbehördlichen Direktion. Die späteren Knappschaftsstatuten verlangten nur noch die Beibringung eines Gesundheitsattestes. Schon am 3. Januar 1861 schrieb der Berggeist, in den letzten Wochen seien in Westfalen die Bergwerksunglücke „außergewöhnlich zahlreich" gewesen. Das Blatt erklärte dazu: „Die meisten Fälle lassen sich auf eigene Schuld der Leute zurückführen; das Vertrautsein mit der Gefahr läßt gar zu leicht die polizeilichen Vorschriften und Anordnungen der Beamten übersehen." Demnach sollten die Arbeiter geradezu plötzlich sehr fahrlässig geworden sein. Die wirkliche Ursache der Unfallvermehrung war aber die bedenkenlose Anlegung ungeschulter Leute vor

[28] Ein vielerfahrener Zechenbetriebsführer, dem wir diese Vorschrift vorlegten, sagte uns, nach seinen Beobachtungen könnte heute nur noch ein kleiner Teil der Hauer diesen Befähigungsnachweis erbringen.

gefährlichen und schwierigen Arbeiten und die stärkere Antreiberei. Die Behauptung, an der aufsehenerregenden Zunahme der Bergwerkskatastrophen seien „meistens" oder gar „fast immer" die Arbeiter selbst schuld, wurde nun ständig. Dem österreichisch-ungarischen Bergkommissar Simon Dvorak wurde 1867 im Saargebiet sogar, wahrscheinlich von Bergwerksbeamten, erzählt, „daß die Bergleute in den meisten Fällen an Explosionen die Schuld tragen, indem sie bei Hinwegsetzung über bestehende Vorschriften nicht nur den geringsten Grad von Aufmerksamkeit unterlassen, sondern mit Absicht (!) Zustände herbeiführen, von denen es ihnen wohlbekannt ist, daß die Explosion von Grubengasen hiervon die Folge sein kann. Die Bergleute vereiteln in den meisten Fällen den Erfolg von Vorsichtsmaßregeln, die nur auf ihre persönliche Sicherheit abzielen, und führen über sich und ihre Kameraden ein Unglück herbei, das man von ihnen abzuhalten sich bemüht hat." So entstand der Gebrauch, die Arbeiter selber für die Zunahme der Tötungen und Verletzungen schuldig zu sprechen. Die Werksverwaltungen legten von irgendwo zugewanderte oder herangelockte Arbeiter an, ohne sich um ihre berufliche Vorbildung zu kümmern; wenn sie nur willig und körperkräftig waren; auf Intelligenz wurde kein Gewicht gelegt: „Die dümmsten Arbeiter sind die willigsten." Die Bergbehörden aber sahen dem ruhig zu, getreu dem zum Dogma erhobenen Grundsatz, sich nicht in das „freie Übereinkommen" zu mischen. Daß es eine bergpolizeiliche Aufgabe sei, die Anlegung betriebsfremder, noch dazu geistig tiefstehender Arbeitskräfte im Interesse der Betriebssicherheit zu verhindern, wurde amtlich bestritten.

Hygieniker wie Dr. Seltmann wiesen die vortrefflichen, gesundheitsförderlichen Wirkungen einer regelmäßigen Körperreinigung nach vollendeter Schicht nach. Die beschränkten Wohnungsverhältnisse allein erschwerten schon vielen Arbeitern das Abwaschen des ganzen mit Ruß und Schmutz bedeckten Körpers zu Hause; ganz abgesehen von den sittlichen Rücksichten. (Badeeinrichtungen, wie wir sie in zahlreichen englischen Bergarbeiterhäusern fanden, besitzen noch heute nur vereinzelte deutsche Bergarbeiterwohnungen.) In den Tiefschächten herrschte schon damals vielfach eine so hohe Wärme, daß die Arbeiter fast nackt vor Ort schafften. Ein Bad nach der Schicht war ihnen Bedürfnis und Wohltat. Aber meist vergebens ersuchten die Belegschaften um die Anlage von oder Erweiterung und Säuberung der vorhandenen viel zu kleinen Waschkauen. Die Werksverwaltungen lehnten diese Forderungen kurzweg ab. Oder es wurde, weil ein Teil der Belegschaften trotz etwa vorhandener Waschkauen schmutzbedeckt nach Hause ging, eingewandt, die Arbeiter hätten kein Reinigungsbedürfnis, oder es hieß (zum Beispiel in Niederschlesien noch bis in die neunziger Jahre), das Baden in der Kaue sei eher der Gesundheit schädlich als förderlich. Warum viele Arbeiter auch dann, wenn Waschkauen vorhanden waren, sie nicht benutzten, darüber schrieb der Knappschaftsoberarzt Medizinalrat Dr. Tenholt[29] (Bochum):

„Die nachteiligen Einflüsse der noch vielfach engen und schmutzigen Wohnungen werden zum Teil dadurch gehoben, daß der Bergmann entweder täglich ein Bad nimmt oder auf andere Weise seinen Körper mit Wasser abspült. (Nun teilt der Autor mit, daß auf den Gruben Badebassins oder Brausebäder bereit

[29] Das Gesundheitswesen im Bereich des Allgemeinen Knappschaftsvereins zu Bochum.

stünden.) Wie gesagt, begeben sich nicht sämtliche Arbeiter in die Waschkaue; vielleicht durchschnittlich der zehnte Teil entfernt sich ungewaschen mit dem kohlschwarzen Gesicht von dem Zechenplatz, um die Waschung zu Hause vorzunehmen. Man hat mit Unrecht behauptet, daß die heimkehrenden schwarzen Bergleute sämtlich unordentliche Leute seien. Bei einem Teil mag dies der Fall sein, manche aber, namentlich die alteingesessenen Arbeiter aus Kötterfamilien, verschmähen das schmutzige Wasser der Waschbassins und scheuen die Unanständigkeiten, welchen sie in den gemeinsamen (!) Wannenbädern ausgesetzt sind. Abgesehen von diesen tatsächlich begründeten moralischen Bedenken müssen die gemeinsamen Wannenbäder durchaus als verwerflich vom hygienischen Standpunkt aus bezeichnet werden. Es gibt allerdings einzelne (!) Wannenbäder mit vorzüglicher Einrichtung ...; allein solche Einrichtung gehört zu den Ausnahmen. In der Regel herrscht in der Kaue großer Schmutz; das Wasser ist grauschwarz bis kohlschwarz, was erklärlich ist, da in einem Bassin von etwa 50 Quadratmeter und etwa 1 Meter Wasserstand in einem und demselben Wasser (!) 300 bis 500 Mann (!), deren Körper mit Schweiß und Grubenschmutz bedeckt ist, sich zu säubern suchen. Es liegt hier die Gefahr der Übertragung ansteckender Krankheiten vor, zumal der Badende, um sich den Kopf zu reinigen, gehörig untertauchen muß (!) und manchmal etwas von dem Wasser verschlucken muß!"

Tenholts Bericht erschien — 1897! Um diese Zeit hatte die fortgesetzte Kritik der ekelhaften, krankheitsfördernden Schlammbäder durch die Bergarbeiterzeitung schon manche Grubenverwaltung zur Anlage von Einzelbrausebädern gedrängt, wenn auch die Fruchtbarkeit dieser Kritik bestritten ist. Nun kann man sich leicht vorstellen, wie es vor dieser Zeit mit und in den Waschkauen aussah. Was würde ein Grubenherr auf die Zumutung, ein solches „Bad" zu nehmen, geantwortet haben? Den Arbeitern aber wurde dies nicht nur zugemutet, sondern ihre Proteste gegen diese Schlammwirtschaft sind obendrein als schnöde Verkennung einer Wohlfahrtseinrichtung mit Entrüstung bekannt gemacht worden.

In den anderen Bergwerksbezirken gab es entweder gar keine Waschkauen — was meistens zutraf — oder sie entsprachen gewöhnlich dem von Tenholt entworfenen Bilde. Die Bergbehörden „sahen" aber auch in dieser Beziehung „keine ausreichende Veranlassung", sich des Gesundheitschutzes der Arbeiter energisch anzunehmen.

Weitere Schädigung der Knappschaftsgenossen.

Einen dicken Band müßten wir über die in neuerer Zeit eingetretenen Verschlechterungen der Knappschaftsstatuten und über die eingerissenen knappschaftlichen Mißstände schreiben, wenn wir auch nur ein ziemlich vollständiges Bild von den Geschehnissen entwerfen wollten. Aus Raumrücksichten beschränken wir uns auf die Zeichnung der Richtlinien der knappschaftlichen Rückwärtsentwicklung, werden indes zur besseren Charakterisierung gewisser Vorgänge typische Einzelheiten anführen.

Nunmehr gelangten höchst selten Arbeiter in die Kassenvorstände. Das widersprach wenigstens dem preußischen Knappschaftsrecht insofern, als dieses

vorschrieb, die Vorstände sollten sich je zur Hälfte aus Arbeiter- und Werksvertretern zusammensetzen. Oder die trotz Gegendruck doch in den Vorstand gewählten Arbeiter erhielten sobald wie möglich ihre Abkehr oder eine Beamtenstellung. In Wirklichkeit saßen in den weitaus meisten Kassenvorständen jahrzehntelang keine Arbeiter. Im Besitz der Kassenverwaltung, der Kassenvorstände und der Ältestenmandate, änderten die Werksbesitzer die Statuten und die Verwaltungspraxis, so oft es das materielle Interesse der Unternehmer rätlich erscheinen ließ. Wiederholt wurden neue Mitgliederklassen mit anderer Beitragsbemessung gebildet und wieder abgeschafft, die Beiträge erhöht oder ermäßigt (ohne Überlegung der zukünftigen Kassenleistungen), die Aufnahmebedingungen für die Mitglieder der Pensionskassenabteilung geändert, das heißt in der Regel erschwert, die Krankengelder und Pensionen verkürzt, ihre Bezugszeit geändert, neue Pensionsabstufungen eingeführt; zum Beispiel durch Schaffung einer Klasse sogenannter Halbinvaliden, die man mit geringem Lohn weiter zur Grubenarbeit nötigte. Längst erworbene Pensionsansprüche wurden durch Statutänderungen mit rückwirkender Kraft aufgehoben; in den achtziger Jahren ist meistens das altübliche Kindergeld, ferner das Schulgeld für die Bergmannskinder, auch das alte Gewohnheitsrecht der freien Kur und Arznei für die Familienmitglieder der Knappschaftsgenossen beseitigt worden. Kam es deswegen zu Beschwerden an die Aufsichtsbehörde oder zu Gerichtsprozessen, dann wiesen diese Instanzen die Geschädigten ab, weil die Statutänderung „auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Wege" vorgenommen war. Daß die Mitglieder faktisch keinen Einfluß mehr auf die Gestaltung der Statuten hatten, ignorierten jene Entscheidungen völlig.

Wegen den knappschaftlichen Verschlechterungen kam es schon 1859 zu lebhaften Protesten der Ruhrbergarbeiter. Sogleich nach Inkrafttreten des preußischen Knappschaftsgesetzes vom 10. April 1854 gingen die Ruhrgrubenunternehmer daran, sich als Herren der Knappschaftskasse einzurichten. Die am 1. Januar 1857 ergangenen Knappschaftsstatuten für Bochum und Essen-Werden enthielten schon manche Verschlechterung des früheren Zustandes. Es „erhob sich ein Sturm gegen die neue Einrichtung ..."; die Bergleute „ließen sich zu Widersetzlichkeiten übler Art gegen Mitglieder der Knappschaftsvorstände (!) und gegen Bergbeamte verleiten". Der Oberbergrat Serlo, dessen beschönigender Darstellung dieser Vorgänge wir folgen, meinte, „übelwollende Menschen" seien die Anstifter zu den Tumulten gewesen. Die wütenden Knappschaftsgenossen stellten teilweise die Arbeit ein, verprügelten mehrere Amtspersonen, zogen auf die Zechenplätze und richteten hier arge Zerstörungen an. Da schritt die „bewaffnete Macht des Staates" ein — gegen Arbeiter, über deren Abneigung gegen die 1848/49er „Wühler und Umstürzler" wir unterrichtet sind; gegen Arbeiter, die sich auch noch ein Jahrzehnt später untertänigst und vertrauensvoll an den König wandten. Wer konnten da wohl die „Anstifter und Treiber" sein? „Sozialdemokraten und Ultramontane" sicher nicht, denn solche „Vaterlandslose" waren den Bergarbeitern damals noch unbekannt. Die Statutverschlechterer waren die Unruhestifter. Im Bezirk Werden weigerten sich Ende 1858 die jüngeren Bergleute, der Knappschaftskasse beizutreten beziehungsweise sich für das Aufrücken in eine höhere Mitgliederklasse zu melden. Sie forderten stürmisch die Fortführung der

Knappschaftskassenverwaltung durch die Bergbehörde. Es kam zu großen Tumulten. Darauf wurde mit Militär und Staatsanwalt gedroht. Die Aufgebrachten mußten sich fügen. Nach Serlo sollen die Knappschaftsgenossen empört gewesen sein, weil sie nicht mehr „Bergmann", sondern „Bergarbeiter" sein sollten. In diesem kindlich anmutenden Protest offenbarte sich aber doch das Gefühl der Leute, ihnen widerfahre eine Erniedrigung, die nicht ohne üble materielle und moralische Folgen bleiben könne. Die Folgezeit hat den Protestlern nur zu recht gegeben. Doch war der eigentliche Protestgrund die wesentliche statutarische Kürzung der Mitgliederrechte. Einmal wurde das Krankengeld bedeutend herabgesetzt, die Kranken erhielten nun — dank dem Gesetz von 1854 — nur noch etwa die Hälfte des Lohnes als Krankengeld; früher bekamen sie den vollen Lohn. Sodann hatten nicht mehr die Werksbesitzer allein wenigstens für die Unterhaltung der Unfallkranken aufzukommen, sondern jetzt mußten die Knappschaftsmitglieder auch diese Kosten zur Hälfte aufbringen. Eine enorme Entlastung der Grubenbesitzer! Die Aufnahmebedingungen für die ständige Klasse waren derart geändert, daß die Arbeiter bei höheren Beiträgen regelmäßig zwei Jahre länger warten mußten, bevor sie in die erste Pensionsklasse aufrücken konnten. Stellte aber der — von den Werksbesitzern im Kassenvorstand ernannte — Knappschaftsarzt einen zu stark angegriffenen Gesundheitszustand fest (bei Bergarbeitern, die jahrelang schafften, eine Kleinigkeit), dann gelangten die Betreffenden überhaupt nicht oder nur mit Gunst des Vorstandes bedingungsweise in die erste Klasse. So konnte es den Knappschaftsgenossen leicht passieren, daß sie viele Jahre Pensionskassenbeiträge zahlten und im Falle der Invalidität doch keinen klagbaren Anspruch auf Pension hatten. Die endgültigen Entscheidungen über wichtige Mitgliederrechte waren dem Knappschaftsvorstand vorbehalten. Dieser aber wurde von einem Ältestenkollegium gewählt, dessen Angehörige wie folgt zum Amt kamen: Je 20 Mitglieder der 1. und 2. Klasse hatten einen „Wahlmann" zu wählen. Die Wahlmänner schlugen für jeden Sprengel drei Ältestenkandidaten vor, von denen sich der Kassenvorstand den ihm als geeignet erscheinenden aussuchte. Was dabei herauskam, kann man sich leicht vorstellen. Die Werksbesitzer hatten die gewünschten Ältesten, und diese wählten natürlich die den Unternehmern genehmen Vorstandsmitglieder. Auf diese Weise wurden die meistzahlenden Mitglieder von der Kassenverwaltung ausgeschlossen. Gegen diese Rechtsverkümmerung erhob sich der Sturm der Arbeiter, deswegen gerieten sie in Wut. Aber es war gesetzlich und administrativ dafür gesorgt, daß die Entrechteten keinen organisierten Widerstand leisten konnten, sich knirschend fügen und weitere Rechtsverkümmerungen erdulden mußten.

Wiederholt sind seitens der Regierung Versuche gemacht worden, durch Vorstellungen und leise Drohungen die Werksbesitzer zu einer Änderung des terroristischen indirekten und öffentlichen Wahlverfahrens zu bewegen. Der preußische Minister v. Itzenplitz richtete am 25. Februar 1870 einen Erlaß an die Oberbergämter, der diese beauftragte, als Aufsichtsbehörden auf eine „statutarische" Vorschrift hinzuwirken, durch die „eine freie und unabhängige Wahl" der knappschaftlichen Arbeitervertreter „gesichert werde". Am 15. Juni 1883 gab der preußische Minister Maybach einen Erlaß heraus, der sich

ebenfalls mit dem Knappschaftswahlsystem beschäftigte, die Wahlfreiheit der Knappschaftsmitglieder besser zu sichern anregte, da das geltende System „nach den vorliegenden Erfahrungen zum Mißtrauen in Beziehung auf die Unabhängigkeit und Selbständigkeit der Ältesten Anlaß geben könnte". Als endlich im Jahre 1906 eine Reform des preußischen Knappschaftsgesetzes in Fluß kam, da stellte die Regierung fest,[1] daß in fast sämtlichen 72 Knappschaftsvereinen immer noch das öffentliche Wahlverfahren im Gebrauch war. Diese Vorgänge hätten allein genügen sollen, um allen Behörden klarzumachen, was an sozialen Reformen durch das freiwillige Entgegenkommen der Werksbesitzer erwartet werden konnte. Dennoch verschoben die Regierungen jahrzehntelang die dringlichsten Gesetzesreformen auf die lange Bank, immer wieder erklärend, von der Einsicht der Unternehmer „sei zu hoffen", daß sie den Knappschaftsgenossen entgegenkommen würden. Mittlerweile waren derart rücksichtslose, aller Gerechtigkeit hohnsprechende Statuten, Reglements und Vorstandsbeschlüsse praktisch geworden, daß den entrechteten und geschädigten Arbeitern das ganze Knappschaftsinstitut verhaßt wurde.[2]

Eine außerordentliche Verschlechterung der Krankenfürsorge trat ein. Bekanntlich hatten nach den altdeutschen Bergordnungen — auch nach dem allgemeinen preußischen Landrecht — die Werksbetreiber den in ihren Diensten erkrankten und beschädigten (verletzten) Arbeitern vier (Zuschußzechen) oder acht Wochen (Ausbeutezechen) den vollen Lohn als Krankengeld zu reichen; war nach dieser Frist die Arbeitsunfähigkeit noch nicht behoben, so trat die Knappschaftskasse unterstützend ein. Jene Vorschrift erging aus der Rechtsauffassung, daß diese Unterstützungspflicht der Werksbetriebe auch eine Gegenleistung für die Erlaubnis der Mineraliengewinnung sei, und hatte die finanzielle Bedeutung, daß die Knappschaftskassen zum kleinsten Teil die Kranken-, hauptsächlich nur Pensionsgelder zu zahlen hatten. Nun aber wurden sogar die vollen Kosten für die Unfallkranken den Knappschaftskassen aufgehalst, und obgleich eine Erhöhung ihrer Beiträge stattfand, erhielten die Arbeiter im Krankheitsfall nicht einmal mehr überall die Hälfte ihres Lohnes als tägliches Krankengeld! Damit war es noch nicht genug der Schädigung. Das preußische Berggesetz von 1865, dem sich, wie wir wissen, der größte Teil der übrigen deutschen Landesberggesetze wesentlich anpaßte, gestattete den Knappschaftskassen auch eine Beschränkung des Krankengeldbezugsrechtes auf bestimmte Zeit, ohne über die Krankengeldhöhe Vorschriften zu machen. Das sächsische Berggesetz von 1868 war in knappschaftlicher Hinsicht gewiß noch schlechter wie das

---

[1] Landtagsdrucksache Nr. 24 A. 20. Legislaturperiode. 2. Session 1905/06.

[2] Der Zentrumspolitiker Johannes Fusangel, der sich ein großes Verdienst um die Aufrüttelung der Arbeiter für knappschaftliche Reformen erworben hat, schrieb: „Wenn sich in den Kreisen der Bergleute die Erbitterung gegen die Leiter der Knappschaftskasse täglich steigert und sich sogar gegen das Institut selbst kehrt, so muß die Schuld hieran der Verwaltung selbst zugeschrieben werden." (Westfälische Volkszeitung vom 8. Mai 1885.) „Die märkische Knappschaft (Bochum) zählt zirka 94000 eingeschriebene Mitglieder; man kann wohl behaupten, daß mindestens neun Zehntel dieser bedeutenden Anzahl von tiefem Mißtrauen gegen die Verwaltung der Knappschaftskasse erfüllt und bereit sind, sich einem gemeinsamen Schritt gegen sie anzuschließen." (Westfälische Volkszeitung, 31. Mai 1885.)

preußische. In der Folge sind dann die Krankengeldbezugszeiten systematisch beschränkt worden. Regelmäßig begann nun das Bezugsrecht erst vom vierten Krankheitstag an und hörte selbst bei den ständigen Mitgliedern teilweise schon nach acht oder zwölf Wochen auf. Den Unständigen wurden vielfach noch längere Warte- und in der Regel erheblich kürzere Bezugszeiten aufgenötigt. Dazu gab es nicht einmal mehr die Hälfte des üblichen Schichtverdienstes als Krankengeld, sondern es wurden willkürlich niedrige „Normallohnklassen" gebildet und nach diesen selbst unter dem geringen Durchschnittsverdienst bleibenden Sätzen das Krankengeld bemessen. Stellte sich trotzdem eine Unterbilanz in der Kasse heraus, so erhöhten die Werksbesitzer nicht etwa in der Regel *ihre* Beiträge, sondern dann bildete man entweder wieder neue Beitrags- und Krankengeldklassen, deren Effekt eine verschleierte Kürzung des Krankengeldes beziehungsweise eine Arbeiterbeitragserhöhung war, oder die Krankengeldkürzung erfolgte ohne verhüllendes Feigenblatt. Einige Ziffern mögen dies Verfahren illustrieren. Im Wurmgebiet wurde durchschnittlich täglich Krankengeld bezahlt 1864: 73, 1872: 83, 1884: 86 Pfennig; es hielt sich nach 1885 weit unter 50 Prozent der Durchschnittslöhne. Im Knappschaftsverein Wetzlar gab es 1857 bis 1866 fünf ständige und zwei unständige Arbeiterklassen; von 1866 bis 1873 noch drei ständige und eine unständige, von 1873 bis 1887 nur noch je eine Beamten- und Arbeiterklasse. Obgleich nach dem Statut von 1887 die Arbeiterbeiträge in der Hauptklasse scheinbar um 50 Pfennig gegen 1873 ermäßigt worden waren (*um die zirka 40 Prozent betragende Kürzung der Pensionen zu rechtfertigen!*), entfiel doch 1887 infolge der internen Verschiebung im Mitgliederbestand ein bedeutend höherer Beitrag auf die Arbeiter als unter der Geltung des früheren Statuts. *Der Zweck der Übung war die Herabsetzung der Werksbeiträge* von rund 90 Prozent auf 70 Prozent in der Pensions- und 50 Prozent in der Krankenkassenabteilung, *wodurch die Werksbesitzer sich für die Leistung der Beiträge an die Unfallberufsgenossenschaft schadlos hielten!* In den drei Knappschaftskassen für das Ruhrgebiet betrugen:

	Bezahlte Krankheitstage pro Fall	Krankengeldkosten pro aktives Mitglied	Kassenbeitrag pro Mitglied
1860 . . .	14 bis 15	8,15 Mark	15,81 Mark
1868 . . .	13 = 14	5,49 =	17,48 =

Bei vermehrter Zahl der Krankheitsfälle eine Verminderung der bezahlten Krankfeiertage (Verkürzung der Bezugszeit) und trotz erhöhter Beiträge eine bedeutende Herabsetzung der Krankenlöhne! Als endlich das Reichskrankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 erging, da stellte sich heraus, wie stark mittlerweile in den Knappschaftskassen die Krankenfürsorge gemindert worden war. Das genannte Reichsgesetz forderte nur geringfügige Mindestleistungen, nämlich (im § 20):

1. Vom Beginn der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung, Arznei sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel.

2. Im Falle der Erwerbsunfähigkeit vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung ab für jeden Arbeitstag ein Krankengeld in Höhe der Hälfte des durchschnittlichen Tagelohns der versicherten Knappschaftsgenossen, soweit er 3 Mark für den Arbeitstag nicht überschreitet.

3. Eine gleiche Unterstützung an Wöchnerinnen auf die Dauer von drei Wochen nach ihrer Niederkunft.

4. Für den Todesfall eines Mitglieds ein Sterbegeld im zwanzigfachen Betrag des ortsüblichen Tagelohns, welcher nach § 8 des Gesetzes von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde festgesetzt wird. Die Krankenunterstützung endet spätestens mit dem Ablauf der dreizehnten Woche nach Beginn der Krankheit. Die Feststellung des durchschnittlichen Tagelohns kann auch unter Berücksichtigung der zwischen den Kassenmitgliedern bestehenden Verschiedenheiten klassenweise erfolgen, doch darf der durchschnittliche Tagelohn einer Klasse in diesem Falle nicht über den Betrag von 4 Mark und nicht unter den Betrag des ortsüblichen Tagelohns festgesetzt werden. Das Krankengeld ist wöchentlich postnumerando zu zahlen.

An Stelle der vorstehend angegebenen Leistungen kann freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhaus gewährt werden, und zwar: 1. für diejenigen, welche verheiratet oder Glieder einer Familie sind, mit ihrer Zustimmung oder unabhängig von derselben, wenn die Art der Krankheit Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, welchen in der Familie des Erkrankten nicht genügt werden kann, 2. für sonstige Erkrankte unbedingt.

Hat der in einem Krankenhaus Untergebrachte Angehörige, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienst bestritten hat, so ist neben der freien Kur und Verpflegung die Hälfte des Krankengeldes zu leisten. Die für die Betriebskrankenkassen nach dem Vorbild der Ortskrankenkassen gestattete Erhöhung und Erweiterung der Leistungen (§ 21) ist auch für die Knappschaftskrankenkassen zulässig. Das Recht auf Unterstützung zum Betrag der gesetzlichen Mindestleistungen beginnt für sämtliche Kassenmitglieder mit dem Beginn der Mitgliedschaft.

Selbst diese geringen Mindestleistungen hatten die allermeisten Knappschaftskassen nicht gewährt. Das geht aus dem preußischen Ministerialerlaß vom 1. Oktober 1883 klar hervor, der die Aufsichtsbehörden anwies, „die Sätze des Krankengeldes" müßten „bei der weit überwiegenden Mehrheit der Knappschaftskassen eine erhebliche Erhöhung" erfahren, um dem Gesetz Genüge zu leisten. Der spätere Dortmunder Berghauptmann Taeglichsbeck führte 1883 in Dresden auf dem Zweiten allgemeinen deutschen Bergmannstag (Zusammenkunft von Werksbesitzern und Bergbeamten) aus, in den deutschen Knappschaftsvereinen seien „Krankenlöhne von der Höhe des halben täglichen Lohnes bisher nur selten oder gar nicht als Durchschnitt bezahlt worden". Dennoch lobten die Interessenten diese Kassen immerfort als vorbildliche Institute und klagten über „ständig gestiegene soziale Belastung". Die Gesamtkosten für Gesundheitspflege betrugen in den preußischen Knappschaftsvereinen 1883: 3,85, 1886: 5,21 Millionen Mark. Trotz dieser Erhöhung gingen auch dann noch die weitaus meisten Vereine nicht über die gesetzlichen Mindestleistungen hinaus. Andererseits wurden nun in verschiedenen Kassenbezirken die zum Teil noch beibehaltenen Krankenkassenleistungen an Familienmitglieder (freie Kur und Arznei) und Invaliden abgeschafft.

Das Reichsgesetz schrieb die unbedingte Krankenversicherung für alle gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Personen vor, soweit der Tagesverdienst $6^2/_3$ Mark nicht überstieg. Nun waren also auch die fraglichen Werksbeamten versicherungspflichtig. Hinsichtlich der Krankenfürsorge für die Unständigen sollte keine Ausnahme mehr gegenüber den Ständigen gemacht

werden dürfen. Andererseits kam in der Folge die zweischneidige Bestimmung zur Geltung, daß nicht mehr im vollen Besitz ihrer Arbeitskraft befindliche Bergleute sich mit Zustimmung der örtlichen Armenverwaltung von der Krankenversicherungspflicht entbinden zu lassen hätten. Das ist für die Berginvaliden in manchen Bezirken verhängnisvoll geworden. Weiter leitete das Reichsgesetz eine Trennung der Kranken- von den Pensionskassen ein. Für Sachsen schrieben die Berggesetznovellen von 1882 und 1884 die völlige Trennung der beiden Kasseninstitute vor, in den Bundesstaaten mit preußischem Bergrecht begnügte man sich mit der getrennten Rechnungsführung. Da das Reichsgesetz die Verwaltungspraxis der Knappschaftsvereine sonst nicht antastete, änderte es auch nichts an der übermächtigen Herrschaftsstellung der Werksvertreter.

Uns ist bekannt, daß sich nach der Aufhebung der alten Bergarbeiterschutzbestimmungen die Betriebsunfälle außerordentlich vermehrten. Im Knappschaftsverein Oberschlesien entstanden 1868 bis 1875 von insgesamt 85383 Krankheitsfällen 19682 allein durch Beschädigungen bei der Arbeit, in Saarbrücken waren es 19384 von 105400, in Neupreußen 2006 von 14716, in Halberstadt 3344 von 26753; in sämtlichen preußischen Knappschaftsvereinen wurden in den achtziger Jahren rund 20 Prozent aller Krankheitsfälle durch Verletzungen im Betrieb verursacht. Da solche erfahrungsgemäß regelmäßig die längste Krankfeierzeit erfordern, waren ab 1854 die Knappschaftskassen mit einer erheblichen und steigenden Neubelastung zugunsten der Werksbesitzer bedacht. Diese zahlten trotzdem in den meisten Fällen weit weniger (in vielen nur 50 Prozent) Kassenbeiträge wie die Arbeiter und waren obendrein der Sonderfürsorge für die Betriebsunfallopfer enthoben.[3] Somit hatten die mit Schichtverlängerung, Lohn- und Gedingedruck bedachten Arbeiter noch extra als meistzahlende Knappschaftsmitglieder unter der geänderten Betriebsweise zu leiden. Das Haftpflichtgesetz 1871 machte zwar den Betriebsunternehmer haftbar für den Schaden (§ 2), „wenn ein Bevollmächtigter oder Repräsentant oder eine zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebs oder der Arbeiter angenommene Person durch ein Verschulden in Ausführung der Dienstverrichtungen den Tod oder die Körperverletzung eines Menschen herbeigeführt hat". In wie vielen Fällen konnte jedoch ein Verschulden vor Gericht nachgewiesen werden? Überdies durfte für den Fall der Nachweisung die eventuelle Knappschafts-

[3] Berechnungen der „sozialen Belastung des Bergbaus" (wie sie für das Ruhrgebiet neuerdings der bergbauliche Vereinsstatistiker Dr. Jüngst im Glückauf, Februar 1913, vornahm) sind irreführend, wenn nicht die Abgaben von vor 1854 zum Vergleich herangezogen werden. Vordem hatten die Werkskassen mindestens 80 Prozent der Krankengeldkosten allein zu tragen und ihre Knappschaftskassenbeiträge waren häufig prozentual ebenso hoch wie nach 1854 bezw. 1865. Und wenn man gar die frühere Bruttoabgabe von der Förderung in Berechnung stellt, dann ergibt sich, daß die neuere Berggesetzgebung den Werksunternehmungen tatsächlich Millionengeschenke gemacht hat. Würde 1911 der Bruttozehnte noch erhoben worden sein, dann hätten die Ruhrgrubenwerke allein von dem „geschätzten Werte der Förderung" über 88 Millionen Mark an die Staatskasse abführen müssen, während ihre Gesamtleistungen für die Arbeiterversicherung nach der Aufstellung Jüngsts im selben Jahre 44,2 Millionen Mark betrugen.

rente auf die Haftpflichtsumme angerechnet werden. Die Unternehmer entlasteten sich aber auch noch auf andere „vornehme" Weise. Der preußisch-ministeriellen Zeitschrift (1873) zufolge hatten 1872 die Bergwerksbesitzer im Oberbergamtsbezirk Halle besondere Unfallversicherungskassen gebildet; in den übrigen Bezirken sei die Haftpflicht der Unternehmer „dadurch erleichtert" worden, daß die Knappschaftskassen (!) „die Unterstützungssätze in Fällen der Verunglückung bei der Berufsarbeit wesentlich erhöht" hätten. Damit nicht gesagt werden könne, die Werksbesitzer wälzten ihre Zahlungspflicht auf die Arbeiter ab, seien die Werksbeiträge erhöht worden. Bei näherer Betrachtung der Knappschaftsstatistik stellt sich aber etwas anderes heraus. Im Knappschaftsverein Oberschlesien betrug pro Mitglied die durchschnittliche Einnahme 1870: 28,71, 1872: 28,72 Mark, die durchschnittliche Ausgabe für Krankenpflege 1870: 10,06, 1872: 9,58 Mark, für Pensionen 1870: 60,80, 1872: 59,83 Mark. Im Ruhrgebiet erhöhte sich pro Mitglied der Werksbeitrag 1872 gegen 1870 um 4,62 auf 16,01 Mark, aber auch der Arbeiterbeitrag wurde von 18,88 auf 19,08 Mark im Jahre 1872, zwei Jahre später auf 22,82 Mark erhöht und stand nun noch immer 54 Pfennig höher wie der Werksbeitrag. Im Wurmbezirk fiel der prozentuale Teil der Werksabgaben sogar 1873 gegen 1871. Diese Angaben beweisen, daß die Werksbesitzer in gewissen Bezirken auch die „neuen Lasten" des Haftpflichtgesetzes teilweise auf die Arbeiter abgewälzt haben.

Gründlicher noch geschah die Lastenabwälzung nach Inkrafttreten des Reichsunfallversicherungsgesetzes (1884). Es sprach den Versicherungszwang für alle in Bergwerken, Aufbereitungsanstalten, Steinbrüchen, Gräbereien, Hütten und Fabriken beschäftigten Personen mit einem jährlichen Arbeitsverdienst von nicht über 2000 Mark aus. Die Berechtigung zum Empfang einer Unfallentschädigung — deren Höchstgrenze auf 66⅔ des „anrechnungsfähigen Lohnes" bemessen wurde — war nicht mehr an den Nachweis eines Verschuldens des Werksbesitzers oder seines Bevollmächtigten geknüpft, doch brauchte bei nachweislicher frivoler Selbstverschuldung keine Entschädigung gezahlt zu werden. Die Entschädigungskosten hatten nun angeblich die Werksbesitzer allein zu tragen; tatsächlich entfiel auch jetzt noch auf die Knappschaftskassen der Löwenanteil von den Krankenpflegekosten für Unfallverletzte. Diese Kassen (wie die übrigen Betriebs- usw. Krankenkassen) wurden nämlich gesetzlich verpflichtet, das Krankengeld auch für die Unfallverletzten für die ersten 13 Krankheitswochen zu zahlen; vom Beginn der fünften Woche an wurde das Krankengeld auf mindestens zwei Drittel des Arbeitsverdienstes erhöht. Nur diese Differenz, ferner die Fürsorge (Unfallrente usw.) nach Ablauf der dreizehnten Woche fiel zur Last der Werksbesitzer, die sich in der Knappschaftsberufsgenossenschaft zusammenfanden.

Da erfahrungsgemäß die meisten Erkrankungen nach vierwöchiger Pflege geheilt sind und nur ein verhältnismäßig kleiner Teil der Unfallverletzten länger als 13 Wochen krank feiert, so verblieb die Hauptlast der Unfallverletztenfürsorge den Knappschaftskassen, also den meistzahlenden Arbeitern selbst. Das Unfallversicherungsgesetz hat also nicht einmal die unter der Geltung der alten Bergordnungen bestehende Entschädigungspflicht der Werksbesitzer wiederhergestellt.

Dagegen haben es die Knappschaftsherren verstanden, durch Statutenänderungen die Arbeiter auch noch mit einem Extrateil der Kosten zu belasten. Um 1885 wurden nämlich die knappschaftlichen Werksbeiträge absolut oder relativ ermäßigt, die der Arbeiter erhöht. Von je 100 Mark Einnahme entfielen in sämtlichen preußischen Knappschaftsvereinen auf die Beiträge der

	Arbeiter	Werksbesitzer
1880 bis 1884 . .	47,81 bis 48,50 Mark	43,47 bis 44,26 Mark
1885 bis 1889 . .	47,33 = 49,37 =	43,26 = 43,98 =
1890 bis 1894 . .	49,81 = 50,91 =	41,90 = 43,16 =
1895 bis 1899 . .	50,78 = 51,23 =	41,82 = 41,98 =

Der verständlicheren Übersicht willen geben wir die Ziffern bis 1899, um sogleich den Beweis zu erbringen, daß die Werksbesitzer sich auch anläßlich des Inkrafttretens des Reichsgesetzes betreffend die Invaliditäts- und Arbeiterversicherung an Knappschaftsbeiträgen entlasteten. Es kommen gewaltige Summen in Betracht. 1884 betrug die Differenz zwischen den preußisch-knappschaftlichen Arbeiter- und Werksbeiträgen nicht ganz 600000 Mark, 1887 schon 1,1 Millionen Mark. Von den übrigen deutschen Knappschaftsvereinen liegen uns aus der strittigen Zeit nur unvollständige oder summarische Angaben vor, die keine durchgehende Berechnung der anteiligen Beitragsleistungen gestatten. Wir greifen aber sicher nicht zu hoch, wenn wir für 1887 die absolute Differenz zwischen den Arbeiter- und Werksbeiträgen für sämtliche deutsche Knappschaftskassen auf rund 1,2 Millionen Mark schätzen. Die Gesamtsumme der 1887 von der Knappschaftsberufsgenossenschaft gezahlten Unfallentschädigungsbeträge belief sich auf 1214864,97 Mark. Demnach haben die Werksbesitzer im Jahre 1887 die Unfallentschädigungskosten durch Minderzahlung von Knappschaftskassenbeiträgen hereingebracht.[4] Dabei fortwährendes Klagen über „unerträglich steigende Lasten", während in Wirklichkeit die Arbeiter die stärkste Lastenvermehrung erduldeten.

Außerdem haben sich die Werksherren die Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes (§ 8) und des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes (§ 36), wonach die Pensionskassenleistungen der Knappschaftskassen auf die reichsgesetzlichen Renten angerechnet werden durften, zum großen Teil rücksichtslos zunutze gemacht. Trotz jahrelanger Beitragsleistung erhielten die Unfallrentner keine oder nur eine geminderte Knappschaftspension, und den „Reichsrentnern" wurde gleichfalls die Knappschaftspension, zum Teil sogar (zum Beispiel Klaustaler Knappschaftsverein) auch um den Betrag des Reichszuschusses verkürzt oder ganz entzogen. Zahlreiche Prozesse sind deshalb geführt worden, aber in der Regel endeten sie mit dem Siege der Werksherren. Sie hatten das formale Recht und die Gewalt über die Knappschaftskassen für sich.

[4] Hierfür ein spezielles Beispiel: In der Waldenburger Knappschaftskasse stand 1863 der Werksbeitrag gleich dem Arbeiterbeitrag. Dann wurde ersterer wiederholt relativ ermäßigt. 1901 ersparten so die Werksbesitzer rund 250000 Mark Knappschaftsbeiträge. Im selben Jahre zahlte die Sektion Waldenburg 55000 Mark Unfallentschädigung aus. Demnach gewannen die Werksbesitzer infolge der erniedrigten Kassenbeiträge allein 1901 über 194000 Mark.

Die Regelmäßigkeit der mit dem Inkrafttreten der Reichs-Arbeiterversicherungsgesetzgebung in den Knappschaftsvereinen vorgenommenen Statutenverschlechterungen deutet auf eine gemeinschaftliche Verabredung der Knappschaftsherren hin. In der Tat traten im Jahre 1882 in Berlin die Vertreter der meisten deutschen Knappschaftsvorstände zusammen, „einerseits um der Regierung bei den sozialpolitischen Gesetzen mit den in den Vereinen gesammelten Erfahrungen zu dienen, andererseits um auf die besonderen Interessen der alten Knappschaftskassen hinzuweisen" (Halbach). Auf diesem Knappschaftsvorständekongreß ist der Allgemeine deutsche Knappschaftsverband gegründet worden, der nach Lage der Sache nur eine Organisation der Werksinteressenten war und bis heute geblieben ist. Die Werks- und Knappschaftsherren halfen also der Reichsregierung bei der Ausarbeitung der Arbeiterversicherungsgesetze, was manche ihrer üblen Bestimmungen hinreichend erklärt, und sorgten dafür, daß die den Werksbesitzerinteressen förderliche Sonderstellung der Knappschaftskassen nicht grundsätzlich angetastet worden ist. Die Bergarbeiter besaßen derzeit keine wirtschaftspolitische Organisation; keine Arbeitervertretung nahm an den Vorberatungen der Gesetzentwürfe teil.

Die eigentlichen knappschaftlichen Mißstände: die Behinderung der Freizügigkeit der Knappschaftsgenossen durch den drohenden Verlust der erworbenen Pensionsansprüche, die Ausschaltung der Arbeiter aus den Kassenvorständen und größtenteils auch aus den Ältestenkollegien, die willkürliche Statutänderung zwecks Neubelastung und Enteignung der Arbeiter, die zum Skandal ausgeartete Einrichtung der „Unständigkeit" usw. sind von den genannten Reichsgesetzen unberührt gelassen worden. Man teilte nach wie vor die Pensionskassenmitglieder in vollberechtigte „Ständige" und minderberechtigte „Unständige" ein. Nur das Recht der ersteren war in den Landesgesetzen einigermaßen bestimmt, im übrigen alles den Statuten überlassen. Die Unständigen kamen dem Werksbesitzer billiger zu stehen, weil sie fast gänzlich auf Wohlwollen und Gnade angewiesen waren. In sehr vielen Kassen zahlten die Werksbesitzer erheblich geringere und verschiedentlich gar keine Pensionskassenbeiträge für die Unständigen. Diese jedoch mußten, soweit wir sehen, stets Pensionskassenbeiträge, oft ebenso hohe wie die Ständigen zahlen, erhielten aber kein klagbares Anrecht. Darum vermehrten die Werksbesitzer die Zahl der unständigen Kassenmitglieder teilweise ganz außerordentlich. In den bayerischen Knappschaftskassen gab es

	Mitglieder überhaupt	Davon unständige
1871	4977	2305
1877	5585	2567
1889	7230	3841

Also waren über die Hälfte der Pensionskassenmitglieder zwar zahlende, aber nicht unterstützungsberechtigte. Es betrug am Jahresanfang in sämtlichen preußischen Knappschaften die Zahl der

	Ständigen	Unständigen		Ständigen	Unständigen
1869 . .	88589	99660	1888 . .	198137	144771
1878 . .	146660	106080	1898 . .	294266	205702

Die Unständigkeit ist erst durch die Knappschaftsnovelle von 1906 insofern abgeschafft worden, als sie allen beitragzahlenden Mitgliedern das

Recht auf Pensionsbezug einräumte. Endlich, nach jahrzehntelanger, oft schwerer Beitragsbelastung ohne regelrechte Gegenleistung. In zahlreichen, auch außerpreußischen Knappschaftsvereinen erreichte um diese Zeit fast oder überstieg sogar die Zahl der Unständigen bei weitem die der Ständigen.[5]

Während so in den einzelnen Knappschaftsvereinen bis über 75 Prozent der beitragzahlenden Knappschaftsgenossen wohl Pflichten, aber keine Rechte besaßen, ließen die Werksbesitzer durch ihre Presse und Parlamentsvertreter diese Institute als „vorbildliche soziale Einrichtungen zum Besten der Arbeiter" vor dem Lande preisen. Dieses interessierte Gerühme brachte auch zuwege, daß bei der Einleitung der reichsgesetzlichen Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzgebung die Knappschaftskassen als ein Kräutchen Rühr-mich-nicht-an behandelt, mit einer Sonderstellung bedacht wurden, die durchaus nicht den Arbeiterinteressen förderlich gewesen ist.

Auf die Bedeutung der Knappschaftskassen als Mittel zur Beschränkung des Freizügigkeits- und Vereinigungsrechtes der Mitglieder, als Instrumente des Lohndrucks und der allgemeinen Verschlechterung der Arbeitsbedingungen ist bereits hingewiesen worden. Diesem Übel hätte durch Bildung großer Kassenverbände entgegengewirkt werden können. Aber die bestimmenden Werksbesitzer wollten davon nichts wissen, sie gründeten im Gegenteil so kleine Kassenbezirke, wie nur eben möglich war. Hunderttausende Bergleute haben ihre eingezahlten Beiträge und erworbenen Pensionskassenansprüche lediglich verloren durch den Wechsel der Arbeitsstelle, der ihnen eine bessere wirtschaftliche Existenz bringen sollte. Nach der Rechnung Dr. Schlockows sind aus den preußischen Knappschaftsvereinen allein in dem Jahrzehnt 1868 bis 1878 112517 ständige und (1869 bis 1878) 256547 unständige Mitglieder ohne Pensionsbezug ausgeschieden! Mit den Geldern der Entrechteten und Enteigneten wurde die Leistungsfähigkeit der Kassen notdürftig aufrechterhalten!

Die Klagen der Knappschaftsmitglieder über eine rigorose Ausnutzung der von den Interessenten über den grünen Klee gelobten Knappschaftskassen zum Zwecke des Lohndrucks, der Fesselung der Arbeiter an die verrufensten Werke, über willkürlichen Entzug der erworbenen Kassenanrechte erschollen besonders

[5] Wie sich bis 1900 bezw. 1901 das Verhältnis gestaltet hatte, mögen folgende Beispiele zeigen:

	Ständige Mitglieder	Unständige Mitglieder
Oberschlesischer Knappschaftsverein	46322	52558
Niederschlesischer "	15492	12992
Neupreußischer "	2519	10958
Halberstädter "	8626	9082
Brandenburger "	2680	12633
Bochumer "	125998	127682
Miesbacher "	1579	1392
Helmstedter "	642	1436
Eifeler "	150	742
Stromberger "	92	354
Siegener "	5079	3050
Müsener "	518	867
Anhalter "	2336	2908
Altenburger "	400	2446

laut aus Sachsen schon in den siebziger Jahren. Die vorerwähnten preußischen Ministerialerlasse regten wenigstens eine Einschränkung der Unständigkeit an, weil sie mit dem Versicherungszwang nicht in Einklang zu bringen sei. Ebenso befürworteten diese Erlasse die Bildung größerer Kassenverbände, den Abschluß von Gegenseitigkeitsverträgen und die Abschaffung der unterschiedlichen Beitrags- und Bezugsklassen, da hierdurch den Mitgliedern leicht die erworbenen Pensionsrechte verloren gingen. Aber auch diese Anregungen blieben größtenteils fruchtlos.[6] Das bewog die sozialdemokratischen Abgeordneten im Reichstag am 1. Februar 1876, zum Gesetz betreffend die freien Hilfskassen den Antrag zu stellen, daß „auch die bei Bergwerken, Aufbereitungsanstalten und Brüchen oder Gruben beschäftigten Arbeiter" dem Versicherungszwang durch Beitritt zu einer freien Hilfskasse genügten.[7] Liebknecht als Antragsbegründer führte den schlüssigen Nachweis, daß die wachsende Abneigung der Bergarbeiter gegen den Knappschaftszwang wohlberechtigt sei. Im sächsischen Kohlenbergbau betrugen 1873 die Gesamteinnahmen der Knappschaftskassen rund 331483, die Gesamtausgaben 205393 Taler. Da sich die Werksbeiträge nur auf 106257 Taler beliefen, hatten die Arbeiterbeiträge nebst der Hälfte der Zinseneinnahmen allein die Gesamtausgaben gedeckt. Als Entgelt für diese Leistung wurde den Arbeitern ein faktisches Mitverwaltungsrecht verweigert. Ja es hieß beispielsweise in dem fürstlich schönebergischen Kassenstatut: „An der Knappschaftskasse steht den Knappschaftsmitgliedern (also den meistzahlenden Arbeitern!) ein Eigentumsrecht nicht zu." Im Niederwürschnitzer Kassenstatut hieß es: „Die Mitglieder der Knappschaftskasse haben kein Eigentum an der Knappschaftskasse." Ähnliches bestimmte das Statut der vereinigten Lugauer Kohlenwerke. Welche Konsequenzen die Werksherren aus dem Knappschaftsverhältnis zogen, erklärte mit brutaler Offenheit das Niederwürschnitzer Statut wie folgt: „Jedes Knappschaftsmitglied hat mit dem ihm nach der Lohnordnung zustehenden Lohn zufrieden zu sein. Ist er nicht zufrieden, so kann der Mann entlassen werden."

---

[6] Beispielsweise hatten 1900/01 die meisten preußischen Knappschaftsvereine noch 4 bis 6, der Brandenburger 7, der Dürrenberger 8, der Ilseder 10, der Klaustaler Knappschaftsverein sogar 18 verschiedene Mitgliederklassen.

[7] Nach Imbusch, Das deutsche Knappschaftswesen, soll der sozialdemokratische Antrag unter Verkennung des „in der Knappschaftseinrichtung" steckenden „guten Kerns" den Zweck gehabt haben, „die Knappschaftskassen zu beseitigen". Imbusch hat wahrscheinlich die betreffenden Reichstagsverhandlungen nicht nachgelesen oder, wenn doch, nicht begreifen können. Der Antrag wollte den Bergarbeitern die Möglichkeit geben, sich der zur Plage gewordenen „Wohltaten der Knappschaft" zu entziehen. Wäre der Antrag angenommen worden, dann wären die Arbeiter nicht unbedingt der Knappschaftskasse verpflichtet gewesen, und diese Befreiung hätte die Werksbesitzer genötigt, den Wünschen der Knappschaftsmitglieder entgegenzukommen. Wie früher die Parteigenossen des Zentrumsmitglieds Imbusch, soweit sie enge Fühlung mit den Bergleuten und nicht zu den Werksbesitzern hielten, über die Knappschaftsverhältnisse dachten, haben wir an den Proben aus der Fusangelschen Zeitung gesehen. Noch 1889 schrieben die recht gemäßigt gewordenen klerikalen Christlich-Sozialen Blätter: „Seit Jahren kämpfen im rheinisch-westfälischen Kohlenrevier die Bergleute öffentlich für die Verbesserung der Knappschaftskasse, die leider (!) vielfach als ein Musterinstitut hingestellt wird."

Die Entlassung bedeutete nicht nur den Verlust der Arbeitsstelle, sondern auch der Pensionskassenansprüche. Der sozialdemokratische Antrag wurde abgelehnt, nachdem der Minister Achenbach eine Rede gehalten hatte, die in dem Satze gipfelte: „Es liegt hier (in den Knappschaftskassen) ein teures Erbe unserer Väter vor, was der Gegenwart zur weiteren Pflege überkommen ist, was der Vergangenheit genützt und, so Gott will, auch der Zukunft nützen soll." Gewiß liegt „ein teures Erbe unserer Väter vor", aber dieses Erbe war den Nachkommen der eigentlichen Kassenschöpfer,[8] den Arbeitern, entzogen. Die Enterbten wurden obendrein bürgerlich entrechtet und wirtschaftlich schwer geschädigt. Aus der Wohltat war durch die privatkapitalistische Kassenpraxis eine erbitternde Plage gemacht worden.

Über das Gegenseitigkeitsverhältnis der Knappschaftskassen führte Bergrat Taeglichsbeck auf dem zweiten allgemeinen deutschen Bergmannstage in Dresden 1883 aus, während die neue Gesetzgebung jedem Deutschen innerhalb sämtlicher Einzelstaaten die Freizügigkeit gestatte, hätten die Knappschaftsvereine nicht einmal überall in ein und demselben Lande bisher das Gegenseitigkeitsverhältnis eingeführt. Nur in Elsaß-Lothringen und im Großherzogtum Hessen bestehe es gesetzlich. Im Zwickauer Revier schlossen einige Steinkohlengruben am 30. August 1869 eine Kartellkonvention, nach welcher den von dem einen zu einem anderen Werke übertretenden Arbeitern die in dem früheren Arbeitsverhältnis erworbenen Pensionskassenansprüche angerechnet wurden. In Bayern sei trotz oberbergamtlicher Anregung — durch das Musterstatut von 1871 — das Gegenseitigkeitsverhältnis nicht eingeführt. In Preußen hätten allerdings die größeren Vereine den Abschluß von Gegenseitigkeitsverträgen im Statut prinzipiell anerkannt. Indessen, „vielfach widerstreben die Vereinsvorstände in Preußen wie anderwärts diesen Abmachungen, nicht allein, weil sie sich dadurch infolge Zutritts von Knappschaftsgenossen aus Vereinen mit geringen Leistungen Lasten aufzuerlegen befürchten, sondern auch, weil sie in ihrem Interesse die Arbeiter an den Verein zu fesseln (!) bestrebt sind, namentlich da, wo dieser sich nur auf ein einziges Werk erstreckt"!

So bestätigt uns dieser Staatsbeamte, daß die Knappschaftskassen zur Fesselung der Arbeiter mißbraucht wurden und die Regierungen diesem Mißbrauch des „teuren Erbes" nur mit unverbindlichen Erlassen zu steuern suchten. Für das Königreich Sachsen brachten die Knappschaftsnovellen 1882 und 1884 einige Milderungen dieses Mißbrauchs. Wir gehen darauf in einem anderen Zusammenhang ein.

Das Verfahren der Knappschaftsherren würde nicht so abstoßend und aufreizend gewirkt haben, wenn sie sich wenigstens hinsichtlich der Beitragszahlung versöhnlich benommen hätten. Nach preußischem und sächsischem Recht sollte der Werksbeitrag mindestens 50 Prozent des Arbeiterbeitrags ausmachen. Das war schon eine große Vergünstigung, zumal die tatsächliche Gewalt über das ganze Vereinsvermögen auf die Werksbesitzer überging. Wollten sie sich als noble Kontrahenten erweisen, dann hätten sie stets

[8] Siehe 1. Band, S. 191 ff.: Ursprung, Einrichtung und Tätigkeit der Knappschaftskassen.

mindestens den gleichen Beitrag wie die Arbeiter leisten müssen. Aber weit gefehlt! Auf jedes aktive Mitglied der preußischen Knappschaftskassen entfielen an regelmäßigen

	1865	1870	1880	1888	1890	
Werksbeiträgen . .	11,27	11,84	21,32	27,60	28,43	Mark
Arbeiterbeiträgen . .	13,88	15,86	23,78	31,46	33,00	"

Dieses verhältnismäßig günstige Bild ist aber nur erzielt worden durch die gleiche Beitragszahlung in einigen Vereinen, namentlich des für Saarbrücken. Geht man auf Einzelheiten ein, dann erscheint die Opferwilligkeit der betreffenden Werksbesitzer in einem sehr trüben Lichte. Im Ruhrgebiet haben sich die Werksbesitzer ihre Knappschaftsbeiträge nach 1885 so ermäßigt, daß sie in einigen Jahren bis 14 Mark pro Kopf niedriger als die Arbeiterbeiträge waren. Im Verein Wetzlar betrugen die Arbeiterbeiträge 1886: 42239, 1887: 50690 Mark, die Werksbeiträge 1886: 36811, 1887: 30572 Mark! In den bayerischen Knappschaftsvereinen brachten 1885 die Arbeiter 47,02 Prozent, die Werksbesitzer 28,84 Prozent der laufenden Einnahmen auf; außerdem flossen — ebenso in anderen bundesstaatlichen Knappschaftsvereinen — den Kassen von Arbeiterseite noch unterschiedliche Eintritts-, Umschreibe-, Taufschein-, Trauscheingebühren, Strafgelder, „genullte" Löhne usw. zu, so daß in Wirklichkeit die Werksbeiträge manchmal keine 40 Prozent der Arbeiterbeiträge ausmachten.[9] Im selben Verhältnis standen die Werksbeiträge in den sächsischen, thüringischen, braunschweigischen und elsaß-lothringischen Knappschaftskassen. Mußten die Einnahmen der Kassen unbedingt erhöht werden, dann geschah dies gewöhnlich durch eine stärkere Beitragsbelastung der Arbeiter.[10]

Man glaube aber nicht, dafür seien die Pensionen entsprechend erhöht worden, im Gegenteil, sie wurden nicht selten noch erniedrigt. Es betrugen durchschnittlich in den größeren preußischen Knappschaftsvereinen die jährlichen

Im Jahr	Invaliden-pensionen	Witwen-pensionen	Waisengelder	Arbeiterbeiträge in sämtlichen Vereinen
	Mark	Mark	Mark	Mark
1873	196,50	96,30	31,80	19,70
1883	224,92	110,08	31,95	24,30
1888	235,92	111,50	35,29	31,46

Die Beiträge hatten sich um mehr als 60 Prozent, die Pensionen aber nur bis um 20 Prozent erhöht. Der infolge des Fortfalls der Bergarbeiter-

[9] Wohin die Überweisung der Strafgelder und „genullten" Löhnen an die Knappschaftsvereine führte, ersehen wir aus der Abrechnung der Miesbacher Kasse von 1901. Sie vereinnahmte 30890 Mark Werksbeiträge. Da aber die strafweisen Lohnabzüge gleichfalls der Kasse zuflossen, betrugen die Werksbeiträge nicht 50 Prozent, wie das Gesetz mindestens vorschrieb, sondern nur 28 Prozent der Arbeiterleistungen!

[10] 1900 zahlten nur in 25 von den 72 preußischen Knappschaftsvereinen die Werksbesitzer gleich hohe Beiträge wie die Arbeiter zu beiden Kassenabteilungen, in 26 nur 50 Prozent.

schutzbestimmungen enorm vermehrte Krankenbestand, die rasch zunehmende Zahl der Invaliden (auf 1000 Mitglieder entfielen 1880: 126,93, 1888: 161,54 Invaliden!) belastete die Kassen in ganz außerordentlich steigendem Maße. Die Werksbesitzer aber kamen ihrer Verpflichtung, für eine bessere Leistungsfähigkeit der Kassen zwecks ausreichender Unterstützung der Kranken, Invaliden, Witwen und Waisen zu sorgen, nicht nach, sondern verkürzten eher die Bezüge dieser Ärmsten der Armen, statt höhere Beiträge zu zahlen.

Im Ruhrgebiet betrugen durchschnittlich in Mark die

	Arbeiter-beiträge	Werks-beiträge	Invaliden-pensionen	Witwen-pensionen	Waisen-gelder
1885	25,96	25,73	261,24	162,62	55,28
1895	41,92	31,13	179,30	139,03	37,49

So erfüllten die Werksbesitzer ihre soziale Pflicht. Trotz der verkürzten Pensionskassenleistungen blieben die Kassen infolge des rücksichtslosen Wirtschaftens mit der Gesundheit und dem Leben der Arbeiter in den Betrieben schwach fundiert, eine ganze Anzahl mußten sogar versicherungstechnisch als bankrott bezeichnet werden. Manche wurden zahlungsunfähig. In Sachsen kam es so weit, daß mehrere Kassen ihrem Zusammenbruch durch eine ganz bedeutende Herabsetzung der Krankengelder und Pensionen auswichen, was begreiflicherweise eine große Erbitterung der geschädigten Arbeiter hervorrief. Der Bergwerksdirektor Hering in Zwickau brachte für diesen verschleierten Bankrott allerhand Beschönigungsgründe vor,[11] auf die eigentlichen Gründe, auf die Hiltrop und Caron viel sachkundiger eingingen, kam Hering aber nicht zu sprechen. Es handelte sich um den Bockwa-Oberhohndorfer Knappschaftsverband, dem 1878 39 Werke mit nur 3596 Mitgliedern angehörten. Seine drohende gänzliche Zahlungsunfähigkeit war besonders durch die Zahlungsunwilligkeit der Werksbesitzer verschuldet.

Es betrugen in Mark pro Mitglied die

	1855 bis 1865	1875	1878
Gesamteinnahmen	16,10 bis 23,28	63,26	61,59
Davon Werksbeiträge . . .	2,40 = 5,11	21,35	23,83

Dieses Beispiel ist typisch für die derzeitigen sächsischen Knappschaftskassenverhältnisse. Die Zahlungsverweigerung der Werksbesitzer brachte die Kassenbestände zunächst herunter und das übrige besorgte der rapid verschlechterte Gesundheitszustand der Belegschaften. Um die Kasse zahlungsfähig zu machen, wurden die durchschnittlichen wöchentlichen Krankenlöhne von 6 auf 4,80, die Invalidenpensionen von 9 auf 4,50 Mark verkürzt! So „reformierte" man auf Kosten der Ärmsten der Armen. Dr. Viktor Böhmert beschäftigte sich um diese Zeit auch mit der Frage der Knappschaftsreform.[12] Nach seinen Vorschlägen sollte eine Trennung der Krankenvon der Pensionskasse eintreten, eine Änderung, die Hiltrop schon 1869 befürwortete. Weiter vermißte Böhmert eine gesetzliche Regelung der Kassenleistungen, doch nicht etwa im Sinne der Arbeiterforderungen. Vielmehr behauptete er, die Ansprüche der Arbeiter seien gesteigert worden, ohne ihre Pflichten zu erhöhen! Die Zahl der Unterstützten hätte sich zu sehr ver-

[11] Ernste Erfahrungen im Knappschaftswesen. Im Arbeiterfreund 1879.
[12] Zeitschrift des Königlich Sächsischen Statistischen Bureaus 1879.

mehrt. Mit welchem Recht Böhmert seine Klage gegen die „begehrlichen" Arbeiter erhob, zeigen nachfolgende Mitteilungen über das Gebaren der Knappschaftskassen für den sächsischen Steinkohlenbergbau:

Jahr	Gesamteinnahme Mark	Davon Werksbeiträge Mark	Arbeiterbeitrag pro Kopf Mark	Krankenpflegekosten pro Mitglied Mark	Durchschnittliche Invalidenpension Mark
1867 . .	490822	115243	24,22	11,85	51,50
1873 . .	994450	318773	61,00	15,89	74,86
1878 . .	983824	288379	59,39	20,95	107,02

Derartig geringe Leistungen für weit mehr als verdreifachte Beiträge fanden die Knappschaftsreformer à la Hering und Böhmert als zu weitgehend. Da kann man sich über das rücksichtslose Kürzungsverfahren der Werksbesitzer allerdings nicht mehr wundern.

Schließlich sei die Art, wie die Knappschaftsherren ihre Macht mißbrauchten, noch an zwei Beispielen aus dem Märkischen Knappschaftsverein (Ruhrgebiet) illustriert. Die betreffenden Vorgänge haben den Hauptanstoß zu der knappschaftlichen Reformbewegung der Ruhrbergleute gegeben und dürfen daher unser besonderes Interesse beanspruchen.

Das märkische Knappschaftsstatut von 1869, auch noch das von 1873 versprach den arbeitsunfähigen Mitgliedern der ersten und zweiten Klasse eine lebenslängliche Invalidenrente, „falls die Invalidität nicht ohne eigenes grobes Verschulden herbeigeführt oder während der Militärzeit entstanden ist", den Mitgliedern dritter Klasse aber nur dann, wenn sie durch einen Betriebsunfall arbeitsunfähig wurden oder im Falle der Invalidität infolge „einer während der Arbeitszeit entstandenen Krankheit", sofern die Betreffenden „aus Gründen, welche sie nicht selbst verschulden, länger als zehn Jahre in der dritten Klasse gestanden haben, ohne in die zweite aufzurücken".

Nach demselben Statut gehörten zunächst alle bei den Vereinswerken in Beschäftigung tretenden Arbeiter, „nicht unter sechzehn respektive über fünfzig Jahre alt", der dritten Klasse an. Sie zahlten laut § 4 des Statuts von 1869 monatlich 15 Silbergroschen Beitrag; gerade soviel wie die Schlepper in der ersten und zweiten Klasse. Durch die Statutnachträge von 1878 und 1879 sind diese Pensionsbestimmungen in einer die Arbeiter und Invaliden schwer schädigenden Weise geändert worden. Einmal setzte der gänzlich in Werksbesitzershänden befindliche Vorstand — die Ältesten nickten dazu — durch: „. . . wenn Invaliden einen höheren Verdienst als den doppelten Betrag des Invalidengeldes haben, *oder nach dem Urteil des Knappschaftsvorstandes* (!) *unter Anhörung* (!) *der zuständigen Knappschaftsärzte und Ältesten vermöge der Körperbeschaffenheit haben könnten* (!), oder ein Gewerbe betreiben, welches nach dem *Urteil des Knappschaftsvorstandes* den doppelten Betrag aufbringt, so *ermäßigt sich der Betrag des Invalidengeldes um die Hälfte*"! So bösartig diese Verschlechterung schon auf den ersten Blick aussieht, sie war noch viel schlimmer. *Die Pensionsverschlechterung wurde nämlich obendrein*

mit rückwirkender Kraft eingeführt! Das mußte zu großer Aufregung in der Bergarbeiterbevölkerung führen. Die Gerichte hatten sich mit vielen Klagen gegen das „Wohlfahrtsinstitut", genannt Märkischer Knappschaftsverein, zu beschäftigen. Ein charakteristischer Fall war der des pensionierten Obersteigers Krämer zu Varenholt bei Weitmar. (Zeitschrift für Bergrecht, 1882.) Er war 1876 nach dem Statut von 1873 mit monatlich 36 Mark pensioniert worden. Nun setzte ihm der Knappschaftsvorstand die Pension kurzerhand auf 18 Mark herab. Auf eingelegte Klage entschieden das Essener Landgericht am 21. März 1881, das Oberlandesgericht zu Hamm am 9. Juli 1881 und schließlich das von dem Knappschaftsvorstand auch angerufene Reichsgericht am 4. Februar 1882 zugunsten Krämers. Die oberste Instanz sprach aus, durch Abänderung der Statuten könnten auf Grund früherer Satzungen erworbene Rechte nicht aufgehoben werden.

Leider änderten die Gerichte später ihren Standpunkt in dieser Sache. Dazu hat wohl nicht zuletzt eine Abhandlung des als bergrechtliche Autorität anerkannten Professors und Geheimen Bergrats Dr. Klostermann (in der Zeitschrift für Bergrecht, 23. Band) beigetragen. Dieser Herr lieferte so viel formaljuristische Gründe für die Berechtigung der Statutänderung mit rückwirkender Kraft, daß den einfachen Leuten, die so närrisch waren zu glauben, man könne ihnen die durch Zwangsbeitragszahlung erworbenen Pensionsrechte nicht durch eine Satzungsänderung entziehen, ganz wirr im Kopfe wurde. Klostermann machte beispielsweise geltend, es wären „seit der jüngsten Krisis in unserem Bergbau zahlreiche Fälle" von Abänderung der Knappschaftsstatuten, deren Folgen auch rückwirkende Herabsetzung der Pensionen seien, vorgekommen! In keinem Falle sei deswegen Klage angestrengt worden, woraus Klostermann überaus kühn das Einverständnis der Geschädigten folgerte. Also weil sich jene Geschädigten die Schmälerung ihrer erworbenen Rechte gefallen ließen — wie wir meinen in dem Glauben, ein Widerspruch nütze doch nichts, und auch weil ihnen das Geld zum Prozessieren fehlte —, darum geschah die Pensionsentziehung „von Rechts wegen". Nun aus einer minderwilligen Belegschaft gegen die gleiche Maßregel protestiert wurde, da sollten jene widerspruchslos gelungenen Rechtsverkürzungen den neuen den Charakter der „Rechtsgültigkeit" verliehen haben. In der Tat erkannte am 29. Januar 1883 das Oberlandesgericht Hamm im Falle des Berginvaliden Luigs, ihm, der bereits seit 1875 invalidiert war, sei auf Grund des Nachtragsstatuts vom 24. November 1879, § 12, Nr. 3, „von Rechts wegen" das halbe Invalidengeld gekürzt worden! Auch die Ansprüche der „bereits vorhandenen Invaliden" könnten im Wege einer Abänderung des Knappschaftsstatuts herabgesetzt werden. (Zeitschrift für Bergrecht, 24. Band.) Damit hatte der Knappschaftsvorstand über die Ärmsten der Armen einen „Triumph" erfochten, der unter den Geschädigten eine furchtbare Erbitterung erzeugte.

Noch eine andere aufreizende Maßregel brachte das von den Bergleuten unzählige Male verfluchte Nachtragsstatut. Bisher waren die Arbeiter bis zum vollendeten fünfzigsten Lebensjahr in die dritte Klasse mit den vorgenannten Pflichten und Rechten aufgenommen worden. Das Nachtragsstatut bestimmte nun, den Mitgliedern dritter Klasse stünde Invalidengeld

nur zu, wenn sie „bei Aufnahme der Bergarbeit nicht über 36 Jahre (!) alt waren, aus Gründen, welche sie nicht selbst verschuldet, länger als 15 Jahre (!) ununterbrochen in der dritten Klasse gestanden haben, ohne in die zweite Klasse aufzurücken". Was diese Änderung für eine Härte gegen die Arbeiter bedeutete, hat der am 6. Februar 1884 letztinstanzlich vom Reichsgericht entschiedene Fall des Berginvaliden Altenhoff zu Bochum bewiesen. Er gehörte seit 1849 (!) der dritten Klasse des Knappschaftsvereins an und war beim Eintritt 37 Jahre alt. 1882 wurde er Invalide. Nach dem früheren Statut hätte er ein pensionsberechtigtes Dienstalter von bald 33 Jahren gehabt. Das am 1. Januar 1880 in Kraft getretene Nachtragsstatut schloß aber die bei Aufnahme der Bergarbeit älter als 36 Jahre gewesenen Mitglieder dritter Klasse regelmäßig von einem Pensionsbezug aus, das Reichsgericht erklärte auch diese Bestimmung mit rückwirkender Kraft für rechtsgültig, und Altenhoff erhielt nun trotz fast 33jähriger, beitragspflichtiger Kassenzugehörigkeit keine Pension!

Zu diesem ungeheuerlichen Nachtragsstatut und den es bestätigenden Gerichtsurteilen schrieb 1886 Fusangel: „Tausende von Bergleuten" seien „wider Gesetz und Recht in ihren wohlerworbenen Rechten geschmälert und nicht wenige Invaliden, Witwen und Waisen in die ärgste Notlage versetzt" worden. Um den Mitgliedern ihre Rechte abzuprozessieren, habe der Knappschaftsvorstand „eine Viertelmillion Gerichtskosten" bezahlt. „Allein was bedeutet dieser materielle Verlust, dieses vom sauren Arbeiterschweiß zusammengetragene und dann zum Fenster hinausgeworfene Blutgeld gegenüber der moralischen Einbuße, welche die Knappschaftskasse, ja das ganze Verhältnis der Arbeitnehmer zu den Arbeitgebern durch diese Prozesse erlitten hat!"

Als die Folgen dieser unbarmherzigen Maßregeln offenbar wurden, da versicherten Werksbesitzer und Bergbehörden, „ein berechtigter Anlaß zur Unzufriedenheit der Arbeiter" habe nicht vorgelegen.

Die Zeit der schwersten Not.

1. Die Arbeiter büßen für die Mißwirtschaft der Gründer und Überspekulanten.

Es brach eine sehr harte Zeit über die Bergarbeiter herein. Sie in erster Linie mußten ausbaden, was die tolle Überspekulation und der Gründerschwindel eingerührt hatten. Die Löhne wurden gedrückt, bis es beim besten Willen nicht mehr tiefer herabging. Sogar Hauer gingen für eine mehr als zehnstündige Schicht mit weniger als 2 Mark Lohn nach Hause. Die Durchschnittslöhne sanken vielfach unter den Stand, den sie Ende der sechziger Jahre, teils schon in den Jahren 1857/58 erreicht hatten. Dagegen hielten sich manche Lebensmittelpreise auf dem Stande in der Hochkonjunktur oder gingen nur wenig zurück. Beispielsweise betrug der durchschnittliche Hauerlohn im Ruhrkohlenbergbau 1856/57 2,50, 1858 2,75, 1879 aber nur 2,55 Mark.

Die Marktpreise in Dortmund, Bochum und Essen hatten sich dagegen für 100 Kilo wie folgt entwickelt:[1]

	1857		1879	
Weizen	20,95 bis 21,43	Mk.	19,88 bis 23,41	Mk.
Roggen	14,50 = 15,50	=	15,80 = 17,13	=
Kartoffeln	5,12 = 5,85	=	7,65 = 8,34	=
Rindfleisch pro Kilo .	0,98	=	0,90 = 1,25	=

Die Löhne standen in den beiden Jahren ziemlich gleich, die Preise für Brot, Kartoffeln und Fleisch hatten sich wesentlich erhöht. Während des besten Lohnjahres waren die Lebensmittelpreise bedeutend höher wie 1879. Wir bemerken nun, daß die Kosten der Lebenshaltung nicht entfernt so wie die Löhne heruntergingen. Diese Beobachtung machen wir in der Folgezeit so regelmäßig, daß man sagen kann: die Lebensmittelpreise haben die Tendenz, in schlechten Konjunkturjahren weniger zu fallen und im Laufe einer Hochkonjunktur mehr zu steigen als das Einkommen der Arbeiter! Das erklärt, warum sich in den besten Lohnjahren die Lebenshaltung der Arbeiterbevölkerung nicht in gleicher Weise wie die Löhne heben konnte.

Man kann freilich fragen, ob sich die Lebenshaltung der schlesischen Bergarbeiter im Vergleich zu dem Stande Mitte der fünfziger Jahre noch verschlechtern konnte. Gewiß, in Oberschlesien starb der Hungertyphus in der arbeitenden Bevölkerung sozusagen nicht aus. In der kurzen Hochkonjunktur vermochten sich die Arbeiter aber immerhin einigermaßen wirtschaftlich zu erholen, besser zu ernähren und zu behausen. Als jedoch bis 1879 der Hauerlohn im oberschlesischen Kohlenbergbau auf durchschnittlich 1,97 Mark fiel,[2] im Jahre 1886 erst wieder 2,46 Mark betrug, wie hätte da bei den gestiegenen Lebensmittel- und Wohnungspreisen die Arbeiterschaft anders als in jammervollen Verhältnissen dahinvegetieren können? Zum größeren Unglück trat 1878/79 eine Mißernte ein. Da wurde der Notstand so unsäglich groß, daß für das hungernde Volk im Lande der reichsten Bergwerks- und Hüttenmagnaten[3] im Reiche, ja sogar in Amerika gebettelt werden mußte![4] Der preußische Landtag sah sich genötigt, 1880 für die Hungernden einen Notstandskredit von 6 Millionen Mark zu bewilligen. Dies Elend grassierte in einem Gebiet, wo die Hauptwerksbesitzer auch nach der Gründerperiode noch stattliche Betriebsüberschüsse einheimsten. Der Generaldirektor Bernhardi versicherte trotzdem, um die fragliche Zeit habe sich der oberschlesische Industriebezirk „durch die ökonomisch günstige (!) Lage seiner Arbeiterbevölkerung" ausgezeichnet. Derselbe Autor teilte für 1882 die durchschnittliche Warenentnahme von zehn Arbeiterfamilien, sechs bis

---

[1] Die Getreidepreise für 1857 betreffen nur die Märkte Bochum und Essen, der Fleischpreis gilt nur für Essen.

[2] Nach Uhde. Zu beachten ist, daß die Kohlenbergleute immer noch die höchsten Löhne hatten.

[3] Die Georg v. Giesche-Gesellschaft verteilte für $^1/_{10000}$ Anteil Ausbeute von 1844 bis 1848 bis 78,30 Mark, von 1856 bis 1858 bis 99 Mark, von 1871 bis 1877 bis 144 Mark, von 1880 bis 1889 bis 360 Mark, von 1891 bis 1899 sogar bis 840 Mark!

[4] Näheres darüber bei M. Dvorak in der Zeitschrift Oberschlesien, Juliheft 1911.

neun Köpfe stark, aus der Schoppinitzer Werkskonsumanstalt mit. Er rechnete noch monatlich 20 Mark für Milch, Fleisch, Speck, Wurst hinzu, sodann belief sich die Ausgabe pro Familie (ohne Miete, Kleidung, Schuhwerk und Steuern) auf 61,47 Mark oder rund 2 Mark pro Tag. Dabei erhielt derzeit die bestbezahlte Bergarbeiterklasse durchschnittlich nur 2,42 Mark, die größere Hälfte der Arbeiter unter 2 Mark pro Schicht. Das Durchschnittslohneinkommen der oberschlesischen Kohlenbergleute belief sich 1882 auf nur 533,60 Mark! Man kann sich nun leicht vorstellen, wie „ökonomisch günstig" die oberschlesische Arbeiterbevölkerung daran war.

In Niederschlesien betrugen die Durchschnittsschichtverdienste der

	Hauer	Schlepper	erwachsenen Obertagsarbeiter
1874	3,00 Mark	2,11 Mark	2,20 Mark
1880	2,18 "	1,58 "	1,56 "
1885	2,26 "	1,66 "	1,60 "

Festenberg berechnete die wöchentliche Ausgabe einer sechsköpfigen niederschlesischen Arbeiterfamilie sehr mäßig für 1875 auf 10,30, für 1885 auf 9,29 Mark. Auf den Tag entfielen sonach nur 1,33 Mark Nahrungsmittelkosten für sechs Menschen! Wie entsetzlich gering der Autor die Ernährung der Arbeiterfamilien einschätzte, geht aus seiner Angabe hervor, das Pfund Fleisch habe in den Jahren 1875 und 1885 rund 50 Pfennig gekostet. Demnach war es der „Normalfamilie" an den meisten Tagen schlechterdings unmöglich, auch nur ein geringes Quantum Fleisch zu kaufen. Die allernotwendigsten Ernährungsausgaben hatten sich seit 1875 wöchentlich um 1,01 Mark ermäßigt, der Lohn aber war um 1,80 Mark (bei den Hauern) gesunken. Die übrigen Arbeiter erhielten auch 1875 nicht einmal so viel Lohn, um das angegebene geringe Nahrungsmittelquantum einzukaufen. Im Schweidnitzer Handelskammerbericht 1875 lesen wir, Ende 1874 seien Lohnreduktionen vorgenommen worden, die „in den Arbeiterkreisen einem gewissen Verständnis begegnet" seien. Das ist doch nur so zu verstehen, daß sich die Arbeiter resigniert in ihr trauriges Schicksal fügten. Überaus traurig war es; denn auch in den eben verflossenen Hochkonjunkturjahren waren die Arbeiter nicht imstande gewesen, ihre wirtschaftlichen Verhältnisse gründlich aufzubessern. Nun kamen viele Jahre eines Lohndruckes bis zum äußersten. Von den Arbeiterfamilien, die sich bis dahin einer behaglichen Lebenshaltung erfreut hatten, verarmten nun die meisten. Seit dieser Zeit haben nach und nach viele Tausende Schlesier ihre Heimat verlassen, um sich in der Fremde eine erträglichere Existenz zu suchen.

Die sächsischen Bergarbeiter bekamen natürlich auch die volle Wucht der Krise zu spüren. Dafür bürgt schon die anerkannte Rücksichtslosigkeit der sächsischen Werksherren. Sie sind nie zurückgeblieben, wenn es galt, die Arbeiter ihre wirtschaftliche Abhängigkeit recht fühlen zu lassen. Dazu bot die Krisenzeit reiche Gelegenheit. Überall herrschte Arbeitslosigkeit, starkes Überangebot von Arbeitskräften. Die wochenlang Arbeitslosen boten sich um jeden Preis an, warum sollten da die Löhne der übrigen nicht herunter„geregelt" werden durch Gedingeabbruch, Herabsetzen der Schichtlöhne und auch durch Verlängerung der Schichtzeit?! Aus dem Revier Lugau-Olsnitz erfahren wir durch Junghannß, 1877 bis 1879 sei die „wirtschaftliche Lage

sehr gedrückt" gewesen: „Die Löhne waren sehr, sehr gering. Viele Arbeiter wurden abgelohnt und die Arbeitszeit beschränkt. Im Jahre 1878 wurde sogar ein Tag in der Woche ganz gefeiert. Am Anfang des Jahres 1880 war ein geringer Kohlenabsatz, der nach und nach stieg. Aber nur langsam wurden die Arbeitskräfte gesucht, und nur gering zogen die Löhne an. Dieselben waren fast bis aufs Minimum gedrückt. 1881 wurde es etwas besser. Es fehlte nun an Arbeitskräften." Man ließ also die Arbeiter nur an fünf Wochentagen anfahren, aber die tägliche Schichtdauer wurde auf 12, 13 und 14 Stunden angesetzt, wie uns die Arbeiterbeschwerden lehren. Die Löhne sanken derart, daß zahllose Arbeiterfamilien trotz äußerster Einschränkung in Schuldknechtschaft bei den Kaufleuten und Zechenbesitzern (infolge Vorschußzahlung) gerieten.

Ein glücklicher Zufall hat uns die Aufzeichnungen einer Anzahl Arbeiter im Zwickauer Revier über ihre Löhne, Ernährung und Wohnungsverhältnisse aus dem Jahre 1878 erhalten. Der Vorstand des sächsischen Berg- und Hüttenarbeiterverbandes unternahm im September dieses Jahres den Versuch einer Haushaltungsstatistik. Einen Teil der verausgabten Fragebogen fanden wir, leider nur zum Teil brauchbar ausgefüllt, in den Verbandsakten. Die Antworten stammen, wie aus einer Anmerkung hervorgeht, durchweg von Kohlenhauern oder verhältnismäßig hochbezahlten Hüttenleuten und gewähren einen lehrreichen Einblick in die derzeitigen wirtschaftlichen Verhältnisse dieser Arbeiterschichten. Die Befragten wohnten sämtlich in der Stadt Zwickau und ihrer näheren Umgebung. Es sind insgesamt 92 Haushaltungsvorstände in den erhaltenen Listen verzeichnet. Leider gaben nur 75 ziemlich vollständig Auskunft. Was nun ihr Jahreseinkommen betrifft, so betrug es inklusive Nebeneinnahme (Mitverdienst der Frauen und Kinder usw.) bei 27 zwischen 600 bis 700, bei 20 zwischen 700 bis 800, bei 19 zwischen 800 bis 900, bei 6 zwischen 900 bis 1000 Mark; nur 3 hatten über 1000 Mark. Wohlgemerkt, es handelt sich um Angehörige der obersten Lohnklassen. Das mittlere Jahreseinkommen stellt sich auf etwa 750 oder auf den Kalendertag knapp 2,06 Mark. An (durchschnittlichen) Nahrungsmittelpreisen sind angegeben für ein Pfund Fleisch 0,65, Brot 0,10, Butter 1,30, für den Scheffel Kartoffeln 4 bis 5 Mark. Die übrigen Preisangaben sind zu unvollständig, als daß wir sie benützen könnten. Der angegebene Kartoffelpreis erscheint uns sehr hoch; indessen haben alle Befragte diesen Preis genannt. Der Versuch, auch die pro Familie, Tag oder Woche verbrauchten Nahrungsquanten zu ermitteln, ist mißlungen. Aus den wenigen brauchbar ausgefüllten Fragebogen geht aber doch hervor, daß weit vorwiegend Brot, Salzkartoffeln und Fett die Nahrung bildeten, Butter wurde fast gar nicht, Fleisch in der Regel nicht täglich und nur höchstens Sonntags ein ganzes Pfund verzehrt. Bei einer so kärglichen Nahrung arbeiteten die Familienväter in 12- bis 14stündigen Schichten!

Am deutlichsten zeigen die Wohnungsverhältnisse den tiefen Wirtschaftsstand der Arbeiter an. Viele bewohnten mit meist starker Familie nur eine Stube und eine Kammer. Der Mietpreis betrug in der Stadt Zwickau bis über 130 Mark, in den Landorten meist über ein Viertel weniger pro Jahr. Dieser in Anbetracht der niedrigen Löhne hoch zu nennende Mietpreis bewirkte Wohnungszustände, die häufig an die schle-

fischen erinnern. Selten schliefen weniger wie drei Personen in einer Kammer. Meistens waren es vier, und in einer erschreckenden Zahl von Fällen diente eine einzige Kammer sechs, sieben und sogar acht Menschen zum Schlafgemach! So „berauschend" war nun, nachdem jede Beschränkung der Arbeitskraftausnutzung beseitigt war und deshalb, nach den Prophezeiungen der Verherrlicher eines fesselosen Industrialismus, eine ungeheure Hebung des Kulturstandes eintreten sollte, der „Wohlstand der Arbeiter gestiegen". Sie litten an starker Unterernährung, hausten in menschenunwürdigen Wohnungen und mußten sich für diesen „Lebensgenuß" abschinden bis zum Zusammenbrechen des überangestrengten Körpers.

Wie schonungslos mit den Arbeitskräften umgesprungen wurde, darüber ist damals auch die sächsische Regierung unterrichtet worden. Eine Anzahl auf dem Werke Vereinsglück bei Zwickau beschäftigter Bergarbeiter richtete am 20. September 1880 eine Eingabe an das Ministerium, es ersuchend, „sei es auf dem Wege der Gesetzgebung oder Verordnung", die Arbeiter zu schützen. Die Petenten versicherten, sich „streng an die Darlegung der Tatsachen gehalten" zu haben; „wenn etwa ein Irrtum sich herausstellte", so möchte „diesen Darlegungen nicht eine böse Absicht", sondern der Wunsch unterlegt werden, „einer hohen Behörde Veranlassung zu geben, Maßregeln zu treffen, die dem Arbeiter sein schweres Los erleichtern". Im einzelnen ist von den Petenten geschildert, daß die Belegschaft immer noch genötigt sei, die 400 bis 600 Ellen tiefen Schächte „durch die Fahrt zu erreichen oder zu verlassen", soll heißen, die Arbeiter wurden nicht mittels maschineller Förderung in und aus dem Schacht geschafft, sondern mußten hinab- und hinaufklettern! Welche Plage dies für die Arbeiter war, wird erst ganz verständlich, wenn man im folgenden erfährt, wie es mit der Schicht- beziehungsweise Arbeitszeit aussah:

„Die Schichtarbeitszeit ist eine vierzehnstündige. Eigentlich existiert das Doppelschichtsystem, das heißt es müssen auf den Arbeitstag zwei achtstündige Schichten verfahren werden. Da jedoch durch Ein- und Ausfahrt zirka zwei Stunden auf die Doppelschicht beim Stehenbleiben der Belegschaft im Schacht erspart werden, so werden nur vierzehn Stunden inklusive Ein- und Ausfahren zum Arbeitstag gerechnet. Es müssen zum Beispiel bei der Frühschicht die Arbeiter um 5 Uhr auf dem Schachte sein, sich das nötige Holz zur Schachtzimmerung schneiden und vorrichten, dann gegen 5½ oder 6 Uhr wird ein- und um 5 Uhr abends zu Tage ausgefahren. Die Arbeit geht ununterbrochen ohne Frühstücks- und ohne Vesperzeit fort, nur mittags wird eine Stunde geruht, aufgesetzt. Bei der Nachtschicht findet dasselbe Verhältnis statt, und zwar so, daß die Arbeiter nachmittags 4 Uhr auf dem Schachte sein müssen und früh 6 Uhr ausfahren, es ist sonach die Tagschicht dreizehn-, die Nachtschicht vierzehnstündig."

Vierzehnstündige Schichtzeit, und nach der anstrengenden Arbeit mußte die Belegschaft noch aus den 400 bis 600 Ellen tiefen Schächten klettern! Zu Tage angelangt, erfuhren die Kameraden allzu oft, daß ihnen ein Teil der geleisteten Arbeit nicht bezahlt würde. Die häufig defekten „Hunte" waren „nicht genügend gefüllt" zu Tage gekommen, die Verwaltung verlangte sie nämlich „gehäuft voll"; oder während des Transportes durch die miserablen Strecken zermürbten die Stückkohlen; für „Klarkohle"

(Gruß) gab es nichts! Doch hören wir, wie die Petenten den üblichen Lohnraub schilderten:

„Wenn es nach dem oben Bemerkten nicht möglich ist, daß die Kohlen 6 bis 8 Zoll über den Rand des Huntes beladen zu Tage kommen, so erscheint es auf der anderen Seite auch unbillig, daß nur Stücke von den Arbeitern gefördert werden und die klare Kohle als von ihm geliefert nicht angesehen wird. (!) Auch müßte, um der bereits erwähnten Anordnung nur annähernd entsprechen zu können, von den Beamten danach getrachtet werden, daß die Verschläge zwischen Treib- und Fahrtschacht in gutem, dichtem Zustand sich befinden müssen, damit den Arbeitern nicht Gefahr durch die beim Fördern herabfallenden Stücke droht! Ferner besteht die Einrichtung, daß von je hundert Karren Kohlen, welche gefördert werden, fünf bis sechs Karren abgezogen und als klare Kohlen eingerechnet werden, das heißt dem Arbeiter nicht bezahlt werden. (!) Weil also durch den Transport auf hundert Karren Stücken so viel klare fertig werden, soll der Arbeiter den Schaden hierfür tragen, obgleich durch die oftmalige weite und unsichere Förderung es unvermeidlich ist, daß sich klare Kohlen bilden. Sind nun in den Kohlen zu viele klare oder, was auch ohne Verschulden des Arbeiters geschehen kann, etwas Berge dazwischen, so werden die Hunte gestrichen, das heißt gar nichts dafür bezahlt, eventuell noch Strafe auferlegt. Die Petenten, die doch erfahrungsgemäß den gegebenen Bestimmungen und Anordnungen soviel als möglich pflichtgetreu nachzuahmen suchen, lassen sich einen gerechten Abzug (!) wohl gerne gefallen und würden in diesem Punkte zufriedengestellt sein, wenn ein Mittelweg eingeschlagen würde, so daß sich beide Parteien befriedigt fühlen können. Es kommt aber vor, daß die Hunte öfters sehr defekt sind und mehrere Zoll große Löcher haben, welche, wenn es an das Füllen geht, erst mit Holz notdürftig verdeckt werden müssen. Auch der Verschluß mit Haken ist derart, daß die Türen häufig auffahren; können dann die Hunte nicht voll genug vor den Füllort oder über Tage gefördert werden, so werden dieselben weggestürzt und die betreffenden Arbeiter, welchen die Schuld beigemessen wird, werden mit Strafen belegt. (!) Die Strecken sind teilweise nicht in gehörigem, ja man kann sagen in schlechtem Zustand. Wassergräben werden nicht gehörig ausgeputzt, so daß vor Wasser und Schmutz die Hunte kaum fortzubringen sind, ja, man weiß gar nicht, wie man laufen soll....

Der Hauer kann sich nicht mit Wegschaffung der Berge befassen, da er auf Kohlenförderung angewiesen ist und dann auch bedacht sein muß, daß beim Schichtenwechsel ein für den Beamten zufriedenstellendes Quantum Kohlen geschafft ist, da möglichst ein Beamter beim Wechsel der Schicht und der Übergabe des Drittels immer besser stehen möchte als der andere. Hieraus erklärt sich das Treiben und Anspornen; ‚nur Kohlen, nur Kohlen und nur Stücken', nach Bergen usw. wird nicht gefragt. Wenn aber Unglücksfälle vorkommen, wird der Arbeiter als schuldig erkannt, oder wenn das nicht, der Unfall als Elementarereignis bezeichnet, was für den Arbeiter immer wieder den Nachteil hat, die wirklichen Schuldigen nicht belangen zu können, und so wird das Haftpflichtgesetz für den Arbeiter illusorisch gemacht. Würde der Lohn und der Gedingepreis ein entsprechend zufriedenstellender, die Schichtzeit nicht so übermäßig lang sein, so würden oder könnten die Arbeiter auch mit mehr Vorsicht und Sorgfalt arbeiten, hierdurch aber den sich so oft ereignenden Unfällen etwas Einhalt getan werden. Was die Ventilation betrifft, so existiert ein zum Saugen konstruierter Ventilator auf dem Glückaufschacht. Die drei Schächte sind durchschlägig, grenzen aber an Nachbarwerke, welche die schlechte Luft — schlechte Wetter — aufzunehmen dadurch verhindern,

daß sie Verschläge anbringen, und umgekehrt, wenn dieselben mit schlechten Wettern zu kämpfen haben, den Verschlag losreißen und uns den schlechten Wetterstrom zuführen....

Luftschächte sind nicht vorhanden, und so kann bei vorkommenden größeren Gefahren — als Explosion — eine ähnliche Katastrophe eintreten als wie am 1. Dezember 1879 auf dem zweiten Brückenbergschacht. Die schlechte Wetterströmung findet auch ihre Nahrung in der unregelmäßigen Abbaumethode. Wenn Kohlen gebraucht werden, müssen mitten im Kohlenfeld Orte angehauen und Abbau getrieben werden. Hierdurch ist selbstverständlich, daß durch die entstehenden Brüche sich schlechte Wetter sammeln, welche namentlich im Sommer heraustreten und die Luft im Schachte zum Teil verderben. Strecken werden sehr häufig getrieben, welche nicht gehörig im Bau gehalten werden, das Holz fault, die Strecken gehen zu Bruch, das Gebirge bekommt Druck, es wird schlechtes Dach und es bildet sich klare Kohle....“

Vierzehnstündige Schichtzeit, außerordentlich anstrengende Arbeit in der gefahrengeschwängerten Tiefe, Nichtbezahlen redlicher Leistung, ja noch obendrein Lohnabzüge für Vorgänge, auf die die ihres sauer verdienten Lohnes beraubten Arbeitsmenschen keinen Einfluß ausüben konnten! Ist es nicht wunderbar, was so ein gequälter Mensch alles erträgt, ehe er zur entschlossenen Selbsthilfe schreitet? Durch die diesbezügliche Beantwortung der vorerwähnten Fragebogen erfahren wir gleichfalls, daß wenn die Ortskameradschaft im Gedinge nicht einmal zu den werksseitig festgestellten Normalschichtlöhnen kam, dann eben noch unter diesen niedrigen Löhnen, „unter blankes Schichtlohn“ ausgezahlt wurde. Eine Ausnahme machten „die Begünstigten“. Wer sich gut mit den Betriebsbeamten stellte, der erhielt entweder ein auskömmliches Gedinge oder ihm wurde, falls er dennoch unter dem Schichtlohn blieb, am Lohntag „zugeschrieben“. Dieser Gebrauch wirkte korrumpierend bis zum Verrat des eigenen Bruders.

Leider ist uns der schließliche Verlauf der erörterten Beschwerde nicht bekannt geworden. In den sächsischen Verbandsakten befindet sich nur noch ein Teil der Abschriften eines Briefwechsels zwischen dem Ministerium und dem auf dem Zwickauer Steinkohlenbauverein beschäftigt gewesenen Berghauer und Knappschaftsältesten Karl Friedrich Seifert. Er war der hauptsächlichste Mitveranlasser der Beschwerdeschrift. Vom Ministerium kam eine in der Form entgegenkommende Antwort, die eine Untersuchung der Klagen in Aussicht stellte, aber auch auf das „freie Übereinkommen“ verwies. Ob die Untersuchung stattfand, welchen Verlauf sie nahm, geht aus den erhaltenen Schriftstücken nicht bestimmt hervor. Wohl aber erfahren wir aus einem Schriftwechsel Seiferts mit dem in Streitfragen über die „Werksordnung“ zuständigen Zwickauer Stadtrat, wie es dem Arbeitervertreter erging. Seifert wurde im November 1880 gemaßregelt. Auf seine Frage, warum er entlassen sei, gab der Werksdirektor Varnhagen dem Frager zur Antwort, er „sei entbehrlich geworden“. Als Seifert entgegnete, mit der Entlassung gingen ihm doch auch die Knappschaftskassenrechte verloren, erwiderte Varnhagen zynisch: „Beschweren Sie sich doch!“ Dieser nach den Akten erzählte Hergang der Entlassung Seiferts läßt darauf schließen, daß die vermutlich durchgeführte bergamtliche Untersuchung der in der be-

sprochenen Eingabe angeführten Beschwerden ihre Unrichtigkeit nicht ergeben hat, andernfalls würde dies dem Seifert als „laut Werksordnung berechtigten" Entlassungsgrund mitgeteilt worden sein. So wurde also der pflichtgetreue Arbeitervertreter nach langjährigem Werksdienst auf die Straße geworfen, auch seiner Knappschaftsanrechte beraubt, nur weil er der Regierung Mitteilungen über gefährliche Grubenzustände machte. Hinterher taten Werksbesitzer und Bergbehörden sehr überrascht, als sie Sturm ernteten, wo sie Wind gesät hatten.

In den sächsisch-thüringischen, brandenburgischen, braunschweigisch-hannoverschen, lippischen, hessischen und süddeutschen Bergwerksbezirken scheinen sich die Arbeiter während der ganzen Zeit des wirtschaftlichen Rückgangs, und auch als sich wieder ein besserer Geschäftsgang einstellte, stillschweigend in ihr Los gefügt zu haben. Wenigstens hören wir aus diesen Bezirken nichts Bestimmtes über Arbeiterbeschwerden. Daß Anlässe genug vorlagen, hat ja die Folgezeit reichlich bewiesen. Im Mansfeldischen, so teilte uns ein alter Eislebener Knappe mit, hatten viele Arbeiter „oft nicht das Salz zur Kartoffel". Das lag nicht etwa an einer ausnehmend geringen Prosperität der Mansfelder Werksbetriebe. Die Mansfelder Werksgesellschaft verteilte an jährlicher Ausbeute pro Kux 1860 bis 1870: 14,20 bis 23 Mark, 1871 bis 1880: 12 bis 42, 1881 bis 1890: 30 bis 75 Mark.[5] Die Belegschaft wuchs von 4521 Mann in 1860 auf 6175 in 1870, auf 13087 in 1880 und belief sich 1890 auf 17902 Mann, wovon 14141 (1870: 4485) im Grubenbetrieb beschäftigt waren. Auch die starke Belegschaftsvermehrung noch in den kritischen Jahren spricht nicht für eine schlechte Geschäftsentwicklung. — Im Staßfurter Salzbergbau betrugen die durchschnittlichen Löhne im Hochkonjunkturjahr 1873 für Hauer 3,80, Förderer 2,90, Jugendliche 1,71 Mark. Nachdem fielen sie auch hier stark, obgleich die Gewinnung und Verwertung der Kalisalze einen bedeutenden Aufschwung nahm, den Unternehmern enorme Überschüsse eintrug. Wie wenig in diesem von der Natur sehr begünstigten Industriegebiet das Gerede von dem „gestiegenen Volkswohlstand" zutrifft, darüber können sich die Wißbegierigen bei einem Gang durch die ältesten Stätten der überschußreichen Kaliindustrie (Staßfurt-Leopoldshall, Aschersleben, Westeregeln, Bernburg), wo doch der „Segen der Industrie" am stärksten in Erscheinung treten sollte, leicht überzeugen. — Im Halleschen Bezirk „begannen sich Bestrebungen auf Ermäßigung der Löhne geltend zu machen" (Handelskammerbericht, Halle 1874). 1873 sollen nach derselben Quelle im Revier Zeitz selbst die jugendlichen Arbeiter „nicht unter 19 bis 20 Silbergroschen pro Tag" an Lohn erhalten haben. Trifft das zu, dann hat nachdem eine riesige Lohnkürzung stattgefunden, denn nach der bergbehördlichen Statistik betrug 1888 im Halleschen Braunkohlenbergbau der Durchschnittslohn für Hauer nur 2,45 Mark, erwachsene Untertagsarbeiter 2,11, erwachsene Obertagsarbeiter 2,13 Mark pro Schicht, obgleich die Löhne inzwischen schon wieder etwas gestiegen waren. Der Handelskammerbericht Halle für 1874 behauptete auch nach bekannter Methode, die Arbeiter leisteten weniger bei höheren Löhnen. Diese Anschuldigung ist glatt widerlegt durch den Handelskammerbericht selbst, dem wir folgende Zahlen entnehmen: Im

[5] Aus der Jubiläumsschrift der Gesellschaft.

Regierungsbezirk Merseburg betrug die Braunkohlenförderung 1872: 49,61, 1874: 57,75 Millionen Hektoliter, Zunahme 16 bis 17 Prozent; die Arbeiterzahl 1872: 7646, 1874: 7852, Zunahme 2 bis 3 Prozent. Da im Braunkohlenbergbau damals noch wenig Maschinenkräfte bei der Förderung zur Anwendung kamen, zeigt dies Beispiel, mit welcher Leichtfertigkeit die Arbeiter der Faulheit beschuldigt wurden. — Der früher erwähnte lippe-schaumburgische Bergarbeiter (Kohlenhauer) erhielt an Jahreslöhnen in runden Summen ausgezahlt: 1872: 445 Mark, 1873: 723[6], 1874: 671, 1875: 700, 1876: 679, 1877: 601, 1878: 580, 1879: 490, 1880: 531, 1881: 634, 1882: 611, 1883: 798, 1884: 684, 1885: 573, 1886: 580 Mark. Auch diese Lohnnachweisung beweist, daß es mit den angeblich „kolossalen Arbeiterlöhnen" während der Gründerperiode wirklich nicht weit her war. Es wurde viel davon phantasiert, um die Preiserhöhungen zu rechtfertigen. Der starke Lohndruck in den nächsten Jahren aber ist unbestreitbar.

Die Grubenunternehmer im Ruhrgebiet hatten im „tollen Jahre" am lautesten nach der vollständigen Bergbaufreiheit gerufen und sich am hartnäckigsten über die Hemmungsmaßregeln der Bergbehörde beschwert. Gar nicht lange nach der Beseitigung der alten Bergwerksverfassung erwachte im Ruhrgebiet schon ein wesentlicher Bestandteil des früheren polizeilich-bureaukratischen Direktionssystems wieder zum Leben. Früher hatte bekanntlich das Bergamt die Höhe der Förderung bestimmt, hatte auch die Erlaubnis zur Neueröffnung von Gruben von dem Nachweis des volkswirtschaftlichen Bedürfnisses abhängig gemacht. Das bekämpften die Werksvertreter Harkort, Overweg, Höffken, Ostermann, Hammacher und Genossen als eine unwirtschaftliche Hemmung der Produktionskräfte. Am 22. Dezember 1877 beschloß aber die Generalversammlung des Vereins der Ruhrgrubenbesitzer: „Die Generalversammlung hält eine angemessene Reduktion (!) der Förderung auf den Steinkohlenwerken des Distriktes als das unerläßliche Mittel, den üblen Folgen der Überproduktion (!) ein baldiges Ende zu machen, und beauftragt den Vereinsvorstand, die dieserhalb eingeleiteten Verhandlungen mit allen Kräften fortzusetzen." Wir bestreiten nicht die Notwendigkeit dieses Beschlusses, konstatieren aber, daß er die Bankrotterklärung der überlaut verkündeten Lehre von der „segensreichen Wirkung der vollen Bergbaufreiheit" bedeutet. Nach einer verhältnismäßig kurzen Zeit der vollen Selbstverwaltung ihrer Berggebäude standen die Unternehmer vor dem Entweder — Oder. Ließ man dem hochgerühmten „Spiel der freien Kräfte" seinen freien Lauf, dann war das schlimme Ende vorauszusehen. Darum mußte man sich entschließen, den Drang nach unausgesetzter Fördersteigerung zu zügeln; man mußte zu dem einst als Ausbund aller volkswirtschaftlichen Unweisheit verpönten System der künstlichen Förderbeschränkung zurückkehren.

Der Werksbesitzerbeschluß von 1877 wurde allerdings nicht von allen Grubenverwaltungen befolgt. Auch die Organisierung der Werksbesitzer ist nicht so glatt vonstatten gegangen, wie meistens angenommen wird. „Arbeitswillige" Zechenverwaltungen förderten trotz der Mahnung ihres Vereinsvorstandes fest drauflos. Diesen kurzsichtigen Egoisten mangelte die Er-

[6] Lohnerhöhung nach zweimaligem Streik.

kenntnis der Notwendigkeit des gemeinsamen Handelns zur Wahrung der gemeinsamen Interessen. (Darum kann man sich erst recht nicht wundern über die gegen die Interessen ihrer Klasse handelnden Arbeiter, die allen Belehrungen und Ermahnungen ihrer einsichtigen Kameraden zum Trotz sich gegenüber den um diese Zeit gleichfalls wieder einsetzenden Organisationsbestrebungen der Ruhrbergleute ablehnend, ja feindlich verhielten.) Viele Zechenverwaltungen hatten ruinösen Raubbau getrieben. Mit den Bodenschätzen, indem in den sechziger und anfangs der siebziger Jahre vielfach keine systematischen Vorrichtungsarbeiten gemacht wurden, kein methodischer Abbau der mineralischen Ablagerungen stattfand. Schnell ist geraubt worden, was man mit den geringsten Selbstkosten erreichen konnte. Nach uns die Sintflut! Daher mußten gegen Ende der Hochkonjunktur die Fördermengen pro Arbeiter zurückgehen. Die Preise wurden bis zu schwindelnder Höhe hinaufgetrieben, deshalb wirkte auch der Rückschlag so außerordentlich niederdrückend.[7] Nur immer „Kohlen! Kohlen!" schallte der Ruf des auf die höchste Förderprämie bedachten Beamten, ohne Rücksicht darauf, ob denn auch die Nachfrage dem Angebot die Wage halten würde. 1860 waren im Ruhrbergbau 29320 Arbeiter beschäftigt, 1870 sind es 51391, 1872 fast 70000 gewesen. Es wurden so große Mengen Arbeiter, hauptsächlich aus Ostelbien, durch lockende Versprechungen herangeholt und auch schon durch Werber herangeschleppt, daß 1873 fast 14000 mehr wie im Jahre vorher anfuhren. 1874 stagnierte schon die Zahl. 1877 aber hatte sich die Belegschaft um mehr als 10000 Mann vermindert, die nun das Heer der übrigen Arbeitslosen verstärkten. Raubbau auch mit Arbeitskräften! Eine große Masse nur auf ihr Lohneinkommen angewiesener Familien war mittlerweile in das rheinisch-westfälische Industriegebiet eingezogen. Wie im Handumdrehen änderte sich das Bild und der Charakter der Bevölkerung. Wo kurz vordem noch der Ackerbau und das Kleingewerbe die Hauptbeschäftigung der Eingesessenen war, da erhob sich bald Schacht an Schacht, Schornstein an Schornstein. In verhältnismäßig wenig Jahren war eine „amerikanische" Industrialisierung des Landes vollzogen. Und die nun die Hauptmasse der Arbeiterschaft bildeten, das waren reine Industriearbeiter ohne ein anderes als ihr Lohneinkommen. Die Lebensmittelpreise, die Mieten und Steuern stiegen höher wie die Löhne.[8]

[7] Eine Zeche, die wegen des dort betriebenen Raubbaus „berühmt" wurde, ist Borussia bei Dortmund. Sie zahlte 1870: 12, 1871: 25, 1872: 40, 1873: 25, 1874: 20 Prozent Dividende, dann bis 1881 nichts! Die Folgen des Raubbaus traten ein und wirkten bei dieser Zeche bis in die neueste Zeit nach.

[8] In der Stadt Essen kamen Einwohner auf jedes Wohnhaus (durchschnittlich) 1846: 8,49, 1858: 13,11, 1864: 15,30, 1871: 15,50, 1885: 15,14, 1890: 16,22. 1875 bis 1880 betrug der Mietzins für eine zweiräumige Wohnung 80 bis 100, für eine dreiräumige 110 bis 150 Mark. (Enke.) Infolgedessen entwickelten sich in den typischen Arbeitervierteln teilweise schlesische Wohnungszustände. — In Alt-Duisburg kamen Einwohner auf ein Wohnhaus 1870: 10,8, 1890: 12,8; in Oberhausen 1870: 8,7, 1885: 11,9, 1890: 14,1; in Kastrop 1870: 9,8, 1885: 13,4, 1890: 15,4; in Dortmund 1870: 14,7, 1880: 16,4, 1890: 19,0; in Schwerte 1870: 7,0, 1880: 10,7, 1890: 13,1. Wohl waren die Häuser mittlerweile zum Teil größer gebaut worden, aber es waren Mietkasernen mit allen diesen Behausungen eigentümlichen Mißständen.

Auf einer solchen Arbeiterschaft mußte natürlich die lange Krise, die Arbeitslosigkeit und der andauernde Lohndruck sehr schwer lasten. Eine große Verarmung, eine an Oberschlesien erinnernde Proletarisierung der Arbeitermassen war die Folge. Die massenhafte Zuwanderung aus den Revieren mit den niedrigsten Löhnen und einer an die erbärmlichste Lebenshaltung gewöhnten Bevölkerung drückte den Kulturstand auch der einheimischen Arbeiterschaft relativ herab.

Doch lassen wir die Befürworter des „ungehinderten Sichgehenlassens" über die damaligen Zustände im Ruhrgebiet zu Worte kommen. Der Bochumer Handelskammerbericht für 1876 sagte, es hätten starke Lohnkürzungen stattgefunden. Wenn auch die Löhne im allgemeinen nicht unter den Stand von 1870 gesunken seien, so wären doch seit 1870 die Preise der wichtigsten Lebensmittel „fast um 50 Prozent" gestiegen, oder wo sie mittlerweile sanken, sei das „doch nicht in dem Maße" geschehen, „wie die Löhne ermäßigt worden sind".

Der Essener Handelskammerbericht für 1877 sagte, die Erwerbsverhältnisse der Großindustrie der Berg- und Hüttenwerke seien so traurig, daß „nicht unerhebliche Lohnreduktionen und Arbeiterentlassungen stattfanden". Auf vielen Zechen würde nur an vier bis fünf Wochentagen gefördert, „manche Bergleute verdienten in der achtstündigen Schicht nicht das Nötige, um ihren Lebensunterhalt zu bestreiten". Dieser Notstand habe „zu der wirtschaftlichen Reform" geführt, zum Teil „womöglich mehr als acht Stunden in der Grube zu arbeiten oder die Schicht durch einen größeren Arbeitseffekt zu verbessern"! Die Werksbesitzer praktizierten das Lohndruckrezept der Minister Camphausen und Achenbach. Der Handelskammerbericht berechnete das Lohneinkommen der Bergleute pro Kalendertag auf durchschnittlich „höchstens 1,70 bis 1,80 Mark". Die nationalliberale Rhein- und Ruhrzeitung vom 1. April 1877 schätzte die Zahl der arbeitslosen Bergleute auf zirka 10000! Und doch war der tiefste Lohnstand noch nicht erreicht. Der Handelskammerbericht für Essen teilte über das Geschäftsjahr 1878 mit, die Erwerbsverhältnisse seien von Woche zu Woche drückender geworden. Wir wissen, daß 1879 der durchschnittliche Hauerlohn auf 2,55,[9] der Schlepperlohn auf 2,05, der für erwachsene Obertagsarbeiter

---

[9] Vor kurzem ging ein, wie sich hernach herausstellte, aus dem Bureau des betreffenden Zechenbesitzerverbandes stammender Artikel durch die Presse, der den Versuch machte, für das Ruhrgebiet eine höhere Lohnsteigerung als für den englischen Kohlenbergbau zu „konstatieren". Der Verfasser übte den üblen Trick, die englischen Gesamtlöhne mit den höchsten deutschen Bergarbeiterlöhnen zu vergleichen. Sodann ging er von dem Jahre 1886, keinem günstigen Lohnjahr aus. Vergleicht man jedoch die nach den Standard- (Grund-) Löhnen errechneten Durchschnittslöhne der englischen Kohlenhauer mit den gleichzeitigen Hauerlöhnen im Ruhrgebiet, so stellt sich folgendes heraus: Es betrug der Verdienst für die

	Hauer in England	Hauer im Ruhrgebiet
1878	4,62 Mark	2,66 Mark
1880	4,63 =	2,70 =

Selbst in der schlimmsten Krisenzeit stand der Lohn in England fast 2 Mark höher pro Schicht wie im Ruhrgebiet. Darum mußte hier, als die Löhne sich

auf 2,24 Mark sank. Dabei mußte selbst die sparsamste Familie verarmen. Wir selbst haben recht gut in Erinnerung, was damals auch in Arbeiterfamilien, die noch ein verhältnismäßig gutes Lohneinkommen hatten, für eine kärgliche Lebenshaltung notwendigerweise üblich war.

Um diese Zeit begann der Zentralverband der Industriellen seine intensive Agitation für die Einführung von industriellen Schutzzöllen, denen sich bekanntlich „zum Ausgleich" die Zölle auf Lebensmittel anschlossen. 1878 fand in Berlin eine von der Reichsregierung organisierte Erhebung über die Lage der heimischen Industrie statt. Bei der Gelegenheit haben einige Werksbesitzer und Direktoren recht interessante und lehrreiche Angaben über die nach ihrer Ansicht absolut notwendige Lohnhöhe gemacht.[10] Die Direktion der Georg-Marien-Hütte in Osnabrück gab an, eine vierköpfige Arbeiterfamilie brauche monatlich 67, eine siebenköpfige 97 Mark für den Einkauf des notwendigen Lebensmittelbedarfs. Gruson (Magdeburg) erklärte, seine Eisenformer hätten 3,70 Mark Lohn für zehnstündige Arbeitszeit; „was sie jetzt bekommen, ist das Minimum dessen, was sie haben müssen". Von der Firma Krupp in Essen lag die Mitteilung vor, bei ihr habe 1877/78 der Durchschnittslohn 1060 Mark betragen; wenn keine Verbilligung der Lebensmittel eintrete, müsse eine Lohnerhöhung erfolgen. Funke (Hagen) sagte, er zahle 3,09 Mark Lohn, die Leute könnten „nicht kümmerlicher wie jetzt leben". Generaldirektor Baare vom Bochumer Verein (Gruben- und Hüttenbetrieb) deponierte, bei ihm habe 1877/78 der Durchschnittslohn 912 Mark betragen: „Wir haben schon das Minimum unterschritten." Baare legte das Haushaltungsbudget einer vierköpfigen Arbeiterfamilie vor. Es wies ohne Berechnung des Aufwandes für Kleidung, Schuhwerk, Schulgeld, Beleuchtung, Krankheiten eine Jahresausgabe von 803 Mark aus. Nur für die Sonn- und Feiertage war ein Pfund Fleisch (zu 65 Pfennig) angesetzt. An Miete für zwei Zimmer nebst Stallung waren etwa 98 Mark zu zahlen.[11] Von hohem Interesse ist auch die Erklärung Baares, es herrsche ein großer Arbeiterwechsel. Auf dem Bochumer Werk hätten von den 2500 bis 2700 Arbeitern 2155 gewechselt. Die Arbeiter wechselten, so versicherte Baare, um den schlechten Löhnen zu entgehen.

Allerdings leitete die Werksvertreter das Bestreben, die Regierung für die Zolleinführung zu gewinnen, und darum werden die Interessenten manche Einzelheit dunkler gemalt haben, als sie es verdiente. Trotzdem bleiben die Angaben der Werksvertreter über die absolut notwendige Höhe der Löhne von hohem Wert für den sozialpolitischen Forscher. Die Firma Krupp (Essen) bezeichnete ein Jahreslohneinkommen von 1060 Mark, Baare (Bochum) ein solches von 912 Mark als notdürftig ausreichend. Nun hatte aber um diese Zeit selbst die höchstbezahlte Arbeiterklasse im Ruhrbergbau nur einen Durch-

---

hoben, eine prozentual größere Lohnzunahme eintreten wie in England, obgleich dort auch jetzt noch die Hauerlöhne absolut bedeutend höher sind. Dabei handelt es sich für England um den Reichsdurchschnitt, während für Deutschland nur das Revier mit den absolut höchsten Löhnen zum Vergleich herangezogen ist.

[10] Eisenenquete 1878. Verhandlungen am 28. und 29. November.

[11] Dieser Mietzins ist für Bochum noch als mäßig zu bezeichnen, und doch war er gegen den Mietzins in den sechziger Jahren um zirka 50 Prozent gestiegen.

schnittslohn von 2,66 Mark. Infolge der Feierschichten kam der Hauer nicht an 300 Schichten das Jahr, und wenn es der Fall war, dann belief sich der Jahresverdienst nicht einmal auf 800 Mark. In Wirklichkeit — laut Essener Handelskammerbericht — stellte sich der Jahreslohn der Ruhrbergleute auf nur 600 bis 700 Mark! Daß dabei die Familien trotz schlechter Ernährung, Wohnung und Kleidung in Schulden geraten und verarmen mußten, bedarf keiner speziellen Beweisführung mehr. Die einstmals besonders gut entlohnten Bergarbeiter standen nun in ihrem Lohneinkommen schlechter wie andere Industriearbeiter. Nicht einmal den Lohn erhielt der „eigentliche Bergarbeiter", den selbst Werksdirektoren als absolut erforderlich für den notdürftigen Lebensunterhalt bezeichneten. Die Bergarbeiter waren sonach unter die Gruppen der schlechtbezahlten Arbeiter geraten. Ihre Rechtslage und gesellschaftliche Stellung wurde derart gering geschätzt, daß die Väter sich sträubten, ihre Söhne die Bergwerksarbeit ausüben zu lassen! „Eher soll der Junge Steinklopfer an der Chaussee werden, nur kein Bergmann!"

Auf dem linken Rheinufer, im Aachener und Saarbrückener Bezirk sah es nicht besser aus. Einstmals forderten die Aachener Handelsherren die volle Freizügigkeit der Arbeiter, damit der Industrie reichlich „Hände" zur Verfügung ständen. 1864 schon drückte der Aachener Handelskammerbericht Bedenken „über die unbegrenzte Freizügigkeit" aus. Daß auch die Arbeiter sich des Rechtes der Freizügigkeit, und zwar zwecks Lohnverbesserung bedienten, das ging den Herren gegen den Strich. 1873 behauptete der Aachener Handelskammerbericht,[12] höhere Löhne verschlechterten die Arbeitsleistung. Die Arbeiter hätten hohe Löhne erhalten, sparten aber nicht. Jetzt sei „die gute Zeit vorüber" (da schon im Aachener Bezirk!); nun der Arbeiter Beschäftigung suchen müsse, „sind die meisten Übelstände freilich verschwunden, die Widerspenstigkeit (!) hat aufgehört, und man sieht weniger freiwillige Müßiggänger". Jetzt sah man freilich Tausende von Arbeitern gezwungenermaßen erwerbslos umherlaufen und sich für ein Butterbrot anbieten. Die arbeitende Klasse, behauptete der Bericht, sei durch Müßiggang verwildert, nun würde es besser werden. Die „Aufwieglung durch Sozialdemokraten und andere Volksbeglücker" habe aufgehört. Zur besseren Würdigung dieser dreisten Anschuldigung sei daran erinnert, daß die Eschweiler Bergleute als höchsten Durchschnittslohn 1873/74 pro Schicht 3 Mark erhielten. Wie davon bei den erheblich gestiegenen Lebensmittel- und Mietpreisen gespart werden konnte, das ist das Geheimnis der Aachener Handelskammerherren geblieben. Der Schrift des Werksdirektors Hilt (siehe Literaturverzeichnis im 1. Band) entnehmen wir folgende, die Vereinigungsgesellschaft für Steinkohlenbergbau im Wurmgebiet betreffende Zahlen. Es betrugen durchschnittlich die

	Tonnenpreise	Löhne pro Schicht	Förderung pro Arbeiter
	Mark	Mark	Tonnen
1866/67	7,02	1,78	127
1870/71	7,38	2,20	181
1873/74	11,69	2,92	169
1876/77	7,74	2,46	185
1885/86	7,03	2,51	213

[12] Minister Camphausen stammte aus Aachen!

Das starke Ansteigen der Förderung pro Arbeiter von 1866/67 bis 1870/71 und die gleichzeitige Lohnentwicklung widerlegt schlagend die Anschuldigung der Aachener Handelskammer. Der in den nächsten Jahren eingetretene Förderrückgang war die natürliche Folge des ruinösen Abbaues, um nicht zu sagen Raubbaues, in der Gründerperiode. Jedenfalls zeigt ein Vergleich zwischen Tonnenpreis und Arbeitslohn, daß die Lohnerhöhung die fast 60prozentige Kohlenpreissteigerung nicht erforderlich machte. Daß nicht genügend gefördert worden wäre, wird kein vernünftiger Mensch angesichts des tatsächlichen großen Überangebots von Bergwerksprodukten behaupten. Diese vernunftwidrige Werkswirtschaft brachte die wegen angeblich ungenügender Leistung gescholtenen Bergleute in bittere Not. Das gesteht auch der Aachener Handelskammerbericht für 1877 ein, wo es heißt: „In den Kohlengruben unserer Nachbarschaft sieht es jedoch schlechter aus, denn die Bergleute daselbst können zeitweise nur 5, ja nur 4 Tage in der Woche beschäftigt werden, und die armen Leute darben!" Wie sehr müssen die Armen gehungert haben, wenn selbst der Bericht der Aachener Handelskammer ein so großes Elend bestätigt. Der Knappschaftskasse für das Wurmgebiet gehörten 1874 schon 5532 Mitglieder an, 1877 nur noch 4952; für den kleinen Bezirk ein großer Arbeiterabgang. Die gänzlich Arbeitslosen bildeten eine willige Reservearmee, aus der sich die Werksbesitzer billigeren Ersatz nahmen, wenn die Weiterbeschäftigten nicht parieren wollten.

Im Saargebiet, dem vornehmsten Experimentierfeld der Lohndruckapostel Achenbach und Camphausen, ist es den Arbeitern während dieser Zeit derart übel ergangen, daß wir, wenn wir die Vorgänge überdenken, immer wieder ausrufen möchten: Was kann doch der Mensch alles ertragen! Die Saarbergleute mußten hart büßen für die Ausschreitungen der Überspekulanten, während diese vom hohen Stuhle herab noch die Opfer der anarchistischen Wirtschaftsweise lästerten. Die Handelskammer Saarbrücken hatte nur zu recht, als sie dem Bergwerksfiskus fortgesetzte unvernünftige Preissteigerungen vorwarf. Im Bericht für 1873 meinte die Handelskammer, ob die Kohlenpreise nicht schon zu lange hochgehalten seien, das müsse nach dem „Eindringen ausländischer Kohle in hiesige Absatzgebiete" wohl fraglich sein! Durch das jedes Augenmaß für die wahrscheinlichen Folgen vermissen lassende Preissteigern für Inlandsprodukte war den ausländischen ein größerer Absatz im deutschen Inlande ermöglicht worden. Belgische und englische Kohlen wurden gekauft, weil sie billiger als deutsche zu haben waren. Die Durchschnittspreise pro Tonne Saarkohlen und die Durchschnitts-Arbeiterlöhne und Förderung pro Arbeiter[13] betrugen:

	1870	1871	1872	1873	1874	1875	1879
Preise in Mark . .	7,91	9,45	11,53	16,43	15,25	11,20	7,69
Löhne in Mark. . .	2,64	2,83	3,19	3,50	3,58	3,32	2,99
Förderung in Tonnen	205	216	234	229	218	225	242

Man beachte die ungeheure und schnelle Preissteigerung! Sie findet ihre Erklärung nicht in entsprechenden Lohnerhöhungen, sondern in dem Bestreben des Bergwerksfiskus, es den Privatunternehmern in der „Ausnutzung der Konjunktur" mindestens gleich zu tun. Für die Folgen dieser

[13] Nur eigentliche Bergleute.

Preistreiberei war nicht die Arbeiterschaft, die ja den Grubenbetriebsleitern nie genug fördern konnte, sondern der Verwaltungschef zur Rechenschaft zu ziehen. Dieser aber ordnete an, wie dargelegt, sich an den Arbeitern schadlos zu halten. Daß von einer tatsächlichen Arbeitsunlust der Bergleute „bei steigenden Löhnen" keine Rede sein konnte, hat Brentano nachgewiesen. Als nach dem Rezept Achenbach-Camphausen Lohnreduktionen eintraten, „um die Leistungen zu steigern", da berichtete (für 1876) die Bergwerksverwaltung, die Krise habe zugenommen: „Für das Kohlengeschäft des Saargebiets blieb dieselbe . . . nicht mehr eine Preiskrisis, sondern gestaltete sich nach und nach zu einer Krisis im eigentlichen Kohlenverbrauch." . . . „Der Rückgang der Arbeiterleistungen dürfte ausschließlich den ungünstigen Absatzverhältnissen zuzuschreiben sein, welche die Leistungsfähigkeit der Belegschaft nicht zur vollen Entfaltung kommen ließen." Nun war der Lohn gedrückt, aber je mehr die Arbeiter förderten, um so unsicherer wurde ihre Weiterbeschäftigung. Der krasse Wahnsinn dieser anarchistischen Produktionsweise trat offen zutage!

Das Kaufgedinge, die unausgesetzten allgemeinen Gedingereduzierungen, der trotz Lohnfall hochgebliebene Preisstand der Lebensmittel[14] sorgten auch ohne Antreiberei dafür, daß die Arbeiter ihre Kräfte bis zum äußersten anspornten. Trotzdem stand der Durchschnittslohn sogar 1888 noch 27 Pfennig niedriger pro Schicht wie 1874. Am 1. Juli 1877 beschäftigte sich die erste Nummer der nur wenige Monate in Saarbrücken „geduldeten" sozialistischen Freien Volksstimme mit dem Verhältnis von Arbeitslohn und Nahrungsmittelpreis. Sie schrieb gegenüber der Anschuldigung der Werksbesitzerorgane, die Arbeiterfrauen verständen nicht zu sparen: „Seit vier Jahren sind die Löhne fort und fort gesunken, ein großer Teil fleißiger Leute sucht vergebens nach Arbeit und wäre es für einen Hungerlohn. Und die Lebensmittel! Wovon lebt denn das arbeitende Volk, der kleine Beamte? Von Brot und Kartoffeln. Im Jahre 1873, als die Löhne höher und das Rezept des Handelsministers Camphausen, eine allgemeine Reduktion der Löhne, noch nicht ausgeführt war, kostete ein sechspfündiges Schwarzbrot noch 65 Pfennig, voriges Jahr der Zentner Kartoffeln 80 Pfennig bis 1,50 Mark. Heute kostet das Brot 80 Pfennig, der Zentner Kartoffeln 6 bis 6,50 Mark.[15] Man sagt: ‚Zahlen beweisen!' Jawohl, Zahlen beweisen hier wieder einmal, daß die abgedroschenen Phrasen, mit denen das arme Volk abgespeist wird von der satten Bourgeoisie, nichts sind als Lügen...."

Am 13. Juli 1877 veröffentlichte das Organ der fiskalischen Bergwerksverwaltung, der Bergmannsfreund, eine vom 7. Juli datierte Bekanntmachung, laut welcher die Arbeiter „aufs eindringlichste vor Beteiligung an den sozialistischen Versammlungen, vor dem Lesen der sozialistischen Blätter, vor dem Besuch (!) derjenigen Wirtshäuser, wo solchen verwerflichen Bestrebungen Vor-

---

[14] Die Durchschnittsmarktpreise in Saarbrücken-St. Johann waren für ein Kilo:

	1874	1880		1874	1880
Weizenmehl .	0,52 Mk.	0,54 Mk.	Schweinefleisch	1,28 Mk.	1,34 Mk.
Roggenmehl .	0,40 "	0,43 "	Butter . . .	2,68 "	2,39 "
Rindfleisch . .	1,08 "	1,17 "	Schmalz . .	2,00 "	1,99 "

[15] Diese Preisangabe ist unseres Erachtens zu hoch, wenn auch infolge der schlechten Ernte eine bedeutende Preissteigerung eingetreten war.

schub geleistet wird", gewarnt wurden. „Mit unnachsichtlicher Strenge werden wir gegen diejenigen einschreiten, die unsere Warnung nicht hören. Wer sich an den verderblichen Bestrebungen beteiligt, ist nicht würdig (!), ferner unserer Belegschaft anzugehören!" Diese Maßregelungsandrohung hatte den Erfolg, daß „völlige Ruhe" im Saargebiet eintrat. Im Frühjahr 1889 erwies sich, daß sich hinter der durch jene Drohung erzwungenen „Ruhe" ein Berg von Ingrimm und Haß verbarg.

* * *

In dieser Zeit sprang man auf vielen Zechen mit den Arbeitern um, als seien es gefühllose Wesen. „Sie tun mit uns, was sie wollen", klagten die Geschurigelten. Wie es den Zechenverwaltungen in den Kram paßte, so legten sie die Arbeitsordnung aus, änderten sie die Betriebsordnung, Seilfahrt und Schichtzeit, ahndeten jede „Auflehnung" auch gegen die willkürlichsten Maßregeln der Betriebsleitung mit Geldstrafen bis zu einer Höhe, die selbst in der Denkschrift 1889 als ungehörig, ungerecht, ungesetzlich bezeichnet wurde.[16] Neben Feierschichten gingen Schichtverlängerungen einher. Während heute Feierschichten angeordnet wurden, zwang man morgen die Belegschaft zu Überschichten, bestrafte die nicht an den Überschichten teilnehmenden Arbeiter, versperrte ihnen die Benutzung der Seilfahrt, so daß die nach langer Schicht abgerackerten Leute Hunderte von Metern die Fahrten klettern oder aber in der Tiefe ausharren mußten. Auch das bestätigte die Denkschrift 1889, wie auch die Ungesetzlichkeit des Zwanges zu Überschichten. Das Nullen, die Nichtbezahlung der Klarkohle, der Füllkohlenabzug, das Nichtanrechnen auch vorschriftsmäßig gefüllter Wagen nahm stellenweise einen Umfang an, der den beraubten Arbeitern die Verzweiflungstränen in die Augen trieb. Dazu wurde der Lohn nicht immer an den reglementsmäßigen Tagen, sondern oft nach Willkür in längeren Zwischenräumen ausgezahlt. Die monatliche Lohnzahlung — zwischendurch „Abschlag" oder Vorschußzahlung — wurde fast überall Regel, während früher vierzehn-, noch früher vielfach achttägig ausgelohnt worden war. Die langen Lohnzahlungsperioden erhöhten die Abhängigkeit der Arbeiter von den Zechenverwaltungen, beförderten das Borgwesen, die Verschuldung der Arbeiterfamilien. Vielfach wurden Konsumanstalten seitens der Werke errichtet, und es fand stellenweise ein Verkaufssystem Eingang, das nur ein Rechtsverdreher anders als eine Umgehung des gesetzlichen Truckverbots bezeichnen konnte. Da immer mehr Arbeiter in Werkswohnungen („Kolonien") Unterkunft bekamen, die das Abhängigkeitsverhältnis der Leute noch erhöhten, und die fälligen Mieten bei der Lohnzahlung nebst den Warenschulden zurückbehalten wurden, kam es häufig vor, daß die Betreffenden so gut wie gar kein Bargeld erhielten.

[16] Die Westfälische Volkszeitung, das Bochumer Zentrumsorgan, schrieb am 21. Mai 1885: „Uns ist ein Fall bekannt, wo ein Bergmann 103 Mark verdient zu haben glaubte und nur 45 Mark ausgezahlt erhielt; das übrige war ihm auf Veranlassung des ihm aufsässigen Steigers an Geldstrafen gestrichen worden. An diesem Mann ist offenbar unter dem Vorwand, die Disziplin müsse aufrechterhalten werden, einer jener abscheulichen Diebstähle verübt worden, welche die Heilige Schrift als himmelschreiende Sünde bezeichnet."

In den Akten des Sächsischen Bergarbeiterverbandes und des Rheinisch-Westfälischen Rechtsschutzvereins der Bergleute haben wir dokumentarische Mitteilungen über haarsträubende Lohnräuberei infolge rigoroser Geldstrafen, Nichtbezahlen geförderter Wagen, Abzüge für verloren gegangenes Gezähe usw. gefunden, die uns die Frage aufdrängten, ob die betreffenden Strafverhänger und -vollstrecker nicht doch Personen waren, die eine perverse, eine krankhafte Neigung zur Menschenquälerei besaßen. Denn nicht auf allen Werken war es um die Achtung der Arbeiterrechte miserabel bestellt. Auf einer ganzen Anzahl Gruben — alle Reviere sind berücksichtigt — hielt sich das Nullen und Strafen in mäßigen Grenzen; auf verschiedenen Zechen wurde gar nicht genullt. Die Wortführer der Arbeiter selber fanden ja eine Bestrafung wegen schlechter Arbeitsleistung in der Ordnung, wenn sie aus Nachlässigkeit oder Böswilligkeit resultierte. Durchaus nicht alle Betriebsleiter und Unterbeamten erblickten in dem Bergmann ein bloßes Ausbeutungsobjekt. Das ist der unwiderlegliche Beweis für unsere Behauptung, daß es zur Aufrechterhaltung der unzweifelhaft nötigen Betriebsordnung keiner Mißachtung der Menschenwürde des Arbeiters bedarf. Die rigorosen, den Strafenden wie den Bestraften schließlich demoralisierenden Disziplinarmittel sind entbehrlich.

Welche Folgen mußte die verachtungsvolle Behandlung, die dem Rechtsbewußtsein des Arbeiters stracks hohnsprechende Lohnberaubung haben? Eine Fülle von Erbitterung, grimmigen Hasses und untilgbaren Mißtrauens! Wenn, wie uns beispielsweise ein Zwickauer Berginvalide mitteilte, ein Obersteiger auf den Arnimschächten die nach der Schicht sich am Füllort sammelnden Arbeiter so anfuhr: „Ihr gottverdammten Lumpen, ihr Spitzbuben, wollt ihr gleich machen, daß ihr wieder vor Ort kommt!“ — wie mußte das auf die Arbeiter wirken? Veredelnd sicher nicht. Es blieb nicht bei rohen Schimpfworten, nein, manche Beamte vergriffen sich auch tätlich an den Arbeitern, mißhandelten sie in der Grube oder auf dem Bureau mit dem „Meterstock“ oder einem Gummischlauch! Solche Mißhandlungsfälle sind nicht etwa selten vorgekommen. Das ist sogar gerichtlich festgestellt worden. Es gab darum Zechen, wo gewisse Beamte als „Schläger“ berüchtigt waren. Einstmals wurde die tätliche Mißhandlung eines im Arbeitskabit befindlichen Knappen bergordnungsmäßig und strafrechtlich wie ein schweres Verbrechen verfolgt. Nun waren die Knappschaftsgenossen derart gesellschaftlich erniedrigt, daß die Kameraden bei der Arbeit wie Schulbuben geprügelt wurden! Allerdings konnten sie die Prügler gerichtlich belangen, auch sofort die Arbeit verlassen. Aber dann lagen die Geprügelten obendrein erwerbslos auf der Straße, und wenn das Arbeitsbuch den angegangenen Zechenverwaltungen nicht sagte, wer der Arbeitsuchende sei, so besorgten das Geheimzeichen auf dem Abkehrschein, zwischen den Zechenleitungen ausgetauschte Geheimzirkulare oder ähnliche Uriasbriefe! Infolgedessen wurde in den meisten Fällen die Mißhandlung mit Grimm im Herzen schweigend geduldet. Innerlich tobte und kochte es. Indessen, was begannen Frau und Kinder, wenn der Vater wochen- oder gar monatelang ohne Verdienst war?

Ein einziger derartiger Fall auf einer Zeche genügte, um auch den nicht mißhandelten Arbeitern das Blut zum Kochen zu bringen, wenn sie über-

haupt noch die Schmählichkeit des Vorganges empfanden. Daß sich die Belegschaften trotz des ungeheuren Druckes, trotz der jahrelangen demoralisierenden Behandlung noch, wie 1889 bewiesen hat, wir sagen ruhig einen überraschend hohen Grad von Solidaritätsgefühl bewahrt hatten, ist ihnen von den Nutznießern der Knappenerniedrigung schwer verdacht worden. Wir sagen aber, mochten auch 99 Prozent der Arbeiter gar keine Ursache zu Klagen haben, daß sie sich wegen der Mißhandlung wenn auch nur eines Prozentes der Belegschaft in ihrer Menschenwürde mit verletzt fühlten, stellt ihnen ein Ruhmeszeugnis aus.

In jener Zeit vergriffen sich die rücksichtslosesten Kapitalsvertreter auch an den durch die Reichs- und Staatsverfassung gewährleisteten politischen Bürgerrechten der Arbeiter. Wir reden noch nicht von der Vergewaltigung der gewerkschaftlichen Bergarbeitervereinigungen. Darauf kommen wir später zu sprechen. Wir meinen den jeder Beschreibung spottenden werkskapitalistischen Terrorismus bei Reichstags-, Landtags- und Gemeindewahlen! „Wes Brot ich esse, des Lied ich singe." Dieses Motto knechtseliger, demoralisierter Kriecher zu befolgen, wurde den Arbeitern seitens der Werksgewaltigen als „Pflicht gegen den Arbeitgeber" aufgegeben. Wer nicht willig folgte, der wurde so oder so gemaßregelt. Nicht nur während der Schichtzeit, auch außerhalb des Betriebs forderte der Werksherr die Unterwürfigkeit des Arbeiters. Was für eine Zeitung er zu lesen habe, welche Wirtshäuser er nicht besuchen, welchem „Erbauungsverein" er beitreten, ja sogar ob und wann er heiraten dürfe, das alles und noch mehr schrieb der industrielle Feudalherr nun „seinem" „freien" Arbeiter vor. Wem's nicht paßte, der konnte ja gehen und bei der Umfrage nach Arbeit erfahren, daß solche „Renitente" kraft einer geheimen Abmachung der Werksverwaltungen im Revier keine Arbeitsstelle fanden.

Im rheinisch-westfälischen Industriegebiet war der Werksterrorismus bei Reichstagswahlen so arg, daß sich die Wahlprüfungskommission des Reichstags wiederholt mit diesen Skandalen beschäftigen und sie brandmarken mußte. Am schlimmsten war es naturgemäß in den siebziger Jahren während der stärksten Wirtschaftskrise. Besonders das Werkspascharegiment in Hörde gelangte zu trauriger Berühmtheit. Wie die Kinder oder Sklaven wurden die Arbeiterwähler von den Werksbeamten zu den Wahllokalen geführt. Vorher gab es zur „Erhöhung der Begeisterung" Freischnaps oder Freibier. Dann bekam jeder Arbeiter den „richtigen" Stimmzettel — der sich wie Pappdeckel anfühlte und allein schon die „geheime Wahl" verhöhnte! — in die Hand gedrückt. Damit nun auf alle Fälle ein fixer Umtausch verhindert würde, bildeten Werksbeamte vor dem Wahllokal bis fast an den Wahltisch ein Spalier, durch das die „freien" Arbeiterwähler mit dem sichtbar in der Hand zu haltenden Stimmzettel schreiten mußten.[17] So erfochten die national-

[17] Nach den Reichstagsakten und persönlichen Erlebnissen. In Hörde führten zwei Brüder (Namen tun nichts zur Sache, es handelt sich um ein System) als Werksdirektoren in Verbindung mit einem gesinnungsverwandten kaufmännischen Direktor des Bergbau- und Hüttenvereins viele Jahre ein wahres Schreckensregiment. Der eine Direktor dirigierte das Stadtverordnetenkollegium, der andere

liberalen Werksterroristen im Ruhrgebiet ihre Wahlsiege trotz des geheimen Wahlrechts. Über die Vorgänge bei der Reichstagswahl 1884 schrieb das Bochumer Zentrumsblatt, die Westfälische Volkszeitung[18] vom 30. Oktober: „Mit Tränen in den Augen haben uns noch gestern abend protestantische Arbeiter gestanden, daß man sie wie ein Stück Vieh zur Wahlurne geschleppt, ihnen den gegnerischen Zettel aufgezwungen und mit Argusaugen darüber gewacht habe, daß sie denselben auch abgegeben hatten." Sehr schlimm hausten die Werksterroristen auch in Dortmund (Union, Hösch), Dorstfeld, Bochum (Bochumer Verein, Baare), Schalke-Gelsenkirchen und Oberhausen (Gute-Hoffnung-Hütte). Im Vergleich zu diesen Hochburgen des wüsten Werksterrors gingen die Wahlen in Essen (Firma Krupp) noch ziemlich ungestört vor sich. Als sich die Bergleute von Zeche Pluto gegen die Beraubung ihrer Wahlfreiheit auflehnten, kam es zu schweren Schlägereien, und die „Rädelsführer" — der Arbeiter natürlich — erhielten obendrein schwere Gefängnisstrafe. Dazu schrieb die Westfälische Volkszeitung am 25. Juni 1887: „Die armen Arbeiter, die sich um ihr Wahlrecht nicht betrügen lassen wollten und sich der feigen Vergewaltigung nicht fügten, sind gewiß zu entschuldigen. . . . Leider war und ist der moralische Urheber dieses Jammers, Herr Bergrat Barth, für die Hand des Gesetzes nicht erreichbar." Wie dann erst der Werksterrorismus bei den Landtags- und Gemeindewahlen, wo die Stimmabgabe öffentlich ist, wütete, kann man sich denken. Die Zentrumspartei — die Sozialdemokraten kamen derzeit numerisch überhaupt noch selten in Betracht — zog es laut parteiamtlicher Erklärung vor, sich an den Landtagswahlen gar nicht, auch an den Gemeinderatswahlen in vielen Orten nicht zu beteiligen, um „zahllose Arbeiter und Handwerker" nicht „in die Gefahr . . . zu bringen, durch

den Stadtmagistrat. Der Bürgermeister war ihr Werkzeug. Die Polizei stand auf einen Wink den Werksgewaltigen zur bedingungslosen Verfügung; ein Polizist war ständig auf dem Werke stationiert. Zeigte sich ein Arbeiter „renitent", erschien der Polizist, wurde ausgelohnt, erschien der Polizist. Fanden politische Wahlen statt, dann machte der Bürgermeister den Kriegerverein „mobil", stattete seine Mitglieder mit gewissen Polizeibefugnissen aus und postierte sie zur Einschüchterung der etwa von den spalierbildenden Werksbeamten nicht genug terrorisierten „freien" Arbeiterwähler an den Wahllokalen. Freischnaps und Freibier brachten die gewünschte Siegerstimmung hervor. Wehe dem „Schwarzen" oder „Roten", der es wagte, seiner Gesinnung offen Ausdruck zu geben! Er wurde schwer mißhandelt, was die Werkspresse als eine „erfreuliche Aufwallung des vaterländischen Gefühls" lobte, und handelte es sich um einen Werksarbeiter, erbarmungslos gemaßregelt und verfolgt. Ganz Hörde oder doch die große Mehrheit der Bevölkerung atmete auf, als diese den rücksichtslosesten Terrorismus Andersgesinnter und die Verrohung der politischen Sitten bis zum im Reichsparlament widerhallenden Skandal züchtende Werksdirektion unvermutet plötzlich abging.

[18] Dasselbe Zentrumsblatt schrieb am 30. Juli 1884, der Arbeiter, der einen Nationalliberalen wähle, verdiene in den afrikanischen Bergwerken verschmachtend unter Peitschenhieben zusammenzubrechen; am 9. November 1884, die Nationalliberalen seien „saubere Burschen", die „jede selbständige Regung des Arbeiters mit Gewalt unterdrücken". — Heute hat sich das Zentrum mit denselben Nationalliberalen zwecks Vergewaltigung der selbständigen Regungen des Arbeiters verbündet!

tyrannische nationalliberale Großindustrielle brotlos zu werden"![19] Die Werksgewaltigen „siegten" also bei den Landtagswahlen, besetzten die Gemeinderäte, Stadtverordnetenkollegien, Magistrate, Kreistage und Provinziallandtage und benutzten alle diese Positionen zur Erhöhung ihrer wirtschaftlichen Macht. Durch Anschläge auf den Werken wurde den Arbeitern das Halten und Lesen der sozialistischen, aber auch der Zentrumspresse verboten. So geschah es mit der Dortmunder Tremonia (Lensing), der Westfälischen Volkszeitung (Fusangel), der Gelsenkirchener Zeitung, der Essener Volkszeitung, dem Rheinisch-Westfälischen Volksfreund (Stötzel), alles Zentrumsblätter, die heute, nun sie mit den Großindustriellen politische Bündnisse schlossen, jene Zeite in Vergessenheit bringen möchten.

Am „reinsten" war dieses „Patriarchat" im Saargebiet durch die Firma Stumm („König Stumm") ausgebildet, die mit Unterstützung des Bergwerksfiskus das ganze Saargebiet unter einem unerhörten, demoralisierenden Druck hielt. Weil dieses System an die orientalische Paschawirtschaft erinnerte, hat der damals in Frankfurt a. M. amtierende Pfarrer Friedrich Naumann in seiner Zeitschrift Die Hilfe die Zustände im Saargebiet gegeißelt und es mit dem „weltberühmt" gewordenen Namen „Saarabien" belegt. In Saarabien — es hatte Seitenstücke im Ruhrgebiet und in Mitteldeutschland (Mansfeld!) und Schlesien, die sich sehen lassen konnten — galt das Bürgerrecht der Arbeiter nichts, der Wille der Werksgewaltigen alles. Arbeiterschaft und Mittelstand seufzten unter diesem Druck. Wer sich nicht zur nationalliberalen oder freikonservativen Werkspartei bekannte, wurde als Reichsfeind denunziert, gemaßregelt, wenn möglich wirtschaftlich ruiniert. Der schamloseste Terrorismus feierte die wildesten Orgien. Diese Gewaltherrschaft wurde endlich in den Gerichtsprozessen des „Saarbismarcks" Bergwerksdirektor Hilger gegen den Zentrumsredakteur Lehnen und vornehmlich durch den Prozeß Hilgers gegen den Bergmann Karl Krämer gebührend an den Pranger gestellt.

Und die so schonungslos die wirtschaftlich Schwachen terrorisierten, wenn sie sich nicht bedingungslos fügten, die erfüllen die Welt immer noch mit unaufhörlichem Geschrei über den angeblich „fürchterlichen" gewerkschaftlichen und sozialdemokratischen Terrorismus.

2. Warnungen. Aufruhrprozeß der Zeche Germania.

An Mahnungen und Warnungen an die Adresse der Werksbesitzer, sie möchten den Bogen nicht zu straff spannen, hat es nicht gefehlt. Die den Arbeitern nahestehende Presse veröffentlichte häufig Klagen über die Werksmißstände. Im Reichstag und im sächsischen Landtag trugen die sozialdemokratischen Abgeordneten Bebel, Liebknecht, v. Vollmar, Stolle, Motteler wiederholt Bergarbeiterbeschwerden vor. Am 9. und 10. Januar 1882 kam es anläßlich der Interpellation Hertling betreffend die Fabrikgesetzgebung[20] zu einer bedeutsamen Aussprache über die Zustände im Berg-

[19] Westfälische Volkszeitung vom 26. Oktober 1888. Heute unterstützt das Zentrum diese Großindustriellen bei Wahlen.

[20] Der Interpellant Freiherr v. Hertling erklärte in seiner damaligen Rede, in der Theorie bestehe der freie Arbeitsvertrag, in der Praxis habe „der ein-

bau. Der westfälische Bauernführer und Zentrumsabgeordnete v. Schorlemer-Alst, ein Mann, der ein „patriarchalisches Verhältnis zwischen Arbeitgeber und -nehmer" befürwortete, nahm am 10. Januar das Wort zu einer Rede, die starken Nachhall fand. Man habe, führte der Redner aus, von erfolgten Lohnerhöhungen auch in der Bergwerksindustrie gesprochen, aber die Beamtengehälter und die Überschichten seien in den Lohnbuchungen mitenthalten. „Wo im Lohnbuch 24 Schichten stehen, sind 28 und 30 gemacht." Wer keine Überschichten machen wolle, würde mit Entlassung bedroht oder müßte die Fahrten klettern. Die Bergarbeiter seien überarbeitet, die Militärtauglichkeit falle, die Knappschaftskassen seien überlastet. Auf einigen Zechen würde der zehnte Wagen als Füllkohlenabzug genullt, außerdem viele Wagen strafweise nicht bezahlt. Es finde eine Bereicherung der Zechen statt „auf Kosten der Arbeiter, des Schweißes und des Hungers"! Geschehe dagegen nichts, „dann wird der Herr Reichskanzler und auch diese Seite des Hauses (nach rechts) von dem schrecklichen Worte betroffen werden: ‚Zu spät!'" [21]

Wie ein Blitz ins Pulverfaß, so schlug diese Anklage in die Reihen der Grubenbesitzer ein. Sie ließen durch ihre Presse, ihre Vereinigungen und zum Beispiel auch durch die Dortmunder Handelskammer die Anschuldigungen Schorlemers als Lügen bezeichnen. Die nationalliberalen Abgeordneten Hammacher (Vorsitzender des Vereins der Ruhrgrubenbesitzer) und namentlich Dr. Schulz (Bochum) [22] traten im Parlament gegen Schorlemer auf, bezichtigten ihn der Unwahrhaftigkeit, Arbeiterverhetzung, Schürung des Klassenhasses usw. Schorlemer antwortete im preußischen Landtag am 27. März. Er gab zu, harte Worte gebraucht zu haben, vielleicht seien auch Einzelheiten von ihm, im guten Glauben, zu stark aufgetragen worden. In der Hauptsache konnte Schorlemer aber seine Anklagen aufrechterhalten und mit neuen Belegen stützen. So verlas er die Abschrift des folgenden Briefes, der Ende 1881 geschrieben ward:

„Mit ergebenem Danke für die von Ew. . . . in dem Schreiben vom so und so vielten mir vertraulich gemachten Mitteilungen über angebliche Ungehörigkeiten auf mehreren Bergwerken in der Nähe von Gelsenkirchen und Herne bezüglich des Kassierens von einem Teile der Förderungen bei nicht ganz vorschriftsmäßiger Füllung der Wagen verfehle ich nicht, Ew. . . . zu benachrichtigen, daß nach vertraulicher Rücksprache mit den Departementsräten eine sorg-

---

zelne Arbeiter tatsächlich so gut wie keinen Einfluß auf die Bedingungen des Arbeitsverhältnisses". Es sei längst „ein Gemeinplatz geworden, daß der Arbeiter eine Ware ist". Die Schichtzeit der Bergarbeiter betrage „mit Ab- und Zugang nicht mehr (!) als 10 Stunden", aber es kämen viele Überstunden hinzu. Diese Ausnutzung der Arbeitskraft sei unhaltbar: „Gewinne, welche auf diese Weise erzielt werden, sind in meinen Augen durchaus als Wuchergewinne anzusehen." Wenn der jetzige bayerische Ministerpräsident v. Hertling auf demselben Standpunkt steht, warum handelt er nicht danach als oberster Chef der bayerischen Staatsbetriebe?

[21] Im Stenogramm sind die beiden Worte fett gedruckt.

[22] Direktor der Bergschule in Bochum. Der Abgeordnete Dr. Schulz hatte ein besonderes Geschick in der Kunst, die Maßnahmen der Werksbesitzer als gerecht und billig zu verteidigen.

fältige Untersuchung der vorhandenen Mißbräuche und deren Abstellung veranlaßt werden soll. Einzelne uns bereits direkt zugegangene Beschwerden, namentlich über zu hohe Disziplinarstrafengelder, haben uns bereits Veranlassung zur Abstellung des ungehörigen Verfahrens gegeben.

Berghauptmann Prinz Schönaich."

Das Oberbergamt Dortmund war demnach durch eine Mittelsperson zur Kenntnis der Strafwillkür gekommen. Wahrscheinlich von Parteifreunden Schorlemers veranlaßt, hatte eine Vernehmung von Bergarbeitern stattgefunden; er führte darüber aus:

„Da sagt nun ein Arbeiter folgendes: Zur Deckung des angeblich durch Mindermaß entstandenen Mankos wurden 2 bis 4 Wagen auf 100 abgerechnet. Wegen Steine und Mindermaß wurden so viel Wagen gestrichen, daß die ganze Tafel oft voll war, was immerhin 40 Nummern ausmachte. Nach dieser Zahl kann man auf die Schicht 20 bis 25 Wagen ganz gut rechnen. Die gestrichenen Wagen wurden selbstverständlich stets verkauft. Stückkohlen, die auch als solche verladen und verkauft werden, wurden durchschnittlich pro Schicht 25 Wagen als Grus gestrichen. Mir hat ein Kontrolleur selbst erzählt, als ich ihm vorhielt, der und der Wagen könne doch nicht gestrichen werden: Wenn der Direktor kommt und ich habe so wenig gestrichen, dann macht er keine gute Miene und sagt: Nun haben Sie erst so wenig gestrichen? ... Wenn ein Arbeiter sich gegen die Zeche beschwert, so wird ihm entweder schlechtere Arbeit angewiesen oder ihm wird gekündigt.

Dann kommt eine Anklage, die ich noch gar nicht erwähnt habe, die mir aber beachtenswert erscheint: Die Steiger erhalten für möglichst geringen Holzverbrauch Prämien, es sind deshalb die Hauer auf Sparsamkeit angewiesen, so daß dabei die Sicherheit des Betriebs entschieden leidet. Hierdurch passieren sehr viele Unglücke.

Ein anderer Arbeiter sagt, auf der Zeche, wo er gearbeitet, wären 10 Prozent der geförderten Wagen abgezogen worden — dasselbe, was ich früher behauptet habe! Ein folgender spricht sich dahin aus: Am 6. Dezember bin ich nach der Vormittagsschicht auf einer Zeche gewesen und habe damals konstatiert, daß 27 Wagen gestrichen waren, auf einer anderen Zeche waren auf je 100 Wagen 5 Wagen, also 5 Prozent abgezogen. Für alle Akkordarbeiter war nur die laufende Schicht im Lohnbuch notiert. Das Überschichtmachen ist ein Muß für alle, ob willig oder nicht!

Die meisten bestätigen den Punkt 6 wegen der Ersparnisse an Holz. Ein anderer Arbeiter spricht wieder von 10 Prozent, also von 10 Wagen, die auf 100 Wagen gestrichen wurden. Es würden nur die laufenden, niemals die Überschichten notiert; das Überschichtmachen ist Zwang, die Strafen werden zwar nicht angeschlagen, betragen aber regelmäßig nicht unter 3 Mark. Das ist genau die Ziffer, die ich am 10. Januar hier anführte."

Der Redner versicherte, alle seine Gewährsleute seien bereit, ihre Bekundungen unter Eid zu wiederholen. Dann trug Schorlemer einen Fall vor, der ein grelles Schlaglicht auf die derzeitigen „Rechtsverhältnisse" der Bergarbeiter wirft. Ein Arbeiter sagte aus:

„Ich war früher auf Zeche N. als Bergmann und auch als Tafelführer und habe in letzterer Eigenschaft gesehen, wie der Bergmann behandelt wird. Nur einen Fall will ich anführen. Der Kontrolleur N. wurde eines Tages revidiert. Mit Rücksicht darauf, daß er am Tage vorher nur 160 Wagen Stückkohle zu Grus gestrichen hatte, sagte ihm der Schichtmeister: ‚Nun, Sie können wohl nicht mehr sehen; ich verlange bei einer einfachen Schicht und Förde-

rung von 1500 bis 1600 Wagen wenigstens 200 bis 250 Stück gestrichen.“

Jede Anmerkung würde diese Bekundung eines systematischen Lohnraubs nur abschwächen. Die Werksinteressenten bestritten auf das bestimmteste jede ungehörige Behandlung der Arbeiter, nannten Schorlemers Gewährsleute bewußte Lügner, ihn selbst einen leichtgläubigen und leichtfertigen Verbreiter von Unwahrheiten. Bald aber sollte an Gerichtsstelle ein Teil der Werkspraxis unter die Lupe genommen werden.

Nahe bei Dortmund, im engsten Bereich der Bergmannsorte Marten und Ostpel, liegt die heute der Gelsenkirchener Bergwerksgesellschaft gehörige Zeche Germania. Hier kam es am 16. Juli 1883 zu großen Tumulten, zur Mißhandlung einiger Werksbeamten und Zerstörung von Zecheneigentum. Das zur Aburteilung der verhafteten Angeschuldigten, 32 Bergleuten aus Marten, Ostpel usw., einberufene Dortmunder Schwurgericht[23] qualifizierte ihre Handlungen als Landfriedensbruch und verurteilte die „Rädelsführer“ Wilhelm Brecht und Valentin Bückel zu je neun, 15 Angeklagte zu je vier Monaten Gefängnis. Die übrigen Angeklagten wurden freigesprochen. Folgender Sachverhalt wurde zeugeneidlich festgestellt:

Die Zechenverwaltung machte am 16. Juli bekannt, von nun an würde die Nachmittagschicht von 1 bis 10 Uhr dauern; wer nicht wolle, könne sofort die Abkehr erhalten. Außerdem waren auf der Zeche nach und nach eine Anzahl neuer Förderwagen eingestellt worden, die drei Zentner mehr wie die früheren faßten, ohne daß den Arbeitern dies bekannt gemacht und ohne daß ihnen ein besseres Gedinge gegeben worden wäre. Eine Arbeiterdeputation, die sich nach dem Zeugnis mehrerer Beamten „anständig und ruhig“ betrug, wurde, als sie beschwerdeführend vorstellig werden wollte, von dem Betriebsleiter kurzweg abgefertigt. Die Nachmittagschicht erwartete, 350 Mann stark, auf dem Zechenplatz das Resultat der Deputation. Als diese unverrichteter Sache zurückkam und gleichzeitig Gendarmen ansichtig wurden, erfaßte die harrenden Arbeiter eine rasende Wut, und nun kam es zu Tumulten, Zerstörungen und Schlägereien. Vor Gericht wurde nachgewiesen, daß es entgegen der Bekundung des Betriebsführers Dreikhaus und des (besonders wegen seines schroffen Auftretens verhaßten) Obersteigers Niepmann in der Belegschaft wegen der größeren Wagen, des starken Nullens und der schlechten Löhne schon gärte, als die plötzliche Änderung der Schichtzeit dem Faß vollends den Boden ausschlug. Die Werksverwaltung hatte sich die Gendarmen vorher bestellt, weil sie wußte, daß es zu „Keilerei“ wegen der Änderung der Arbeitsordnung kommen könne. Die Abweisung der Arbeiterdeputation hatte sonach den Charakter einer bewußten Provokation der Belegschaft. Auch dem Gerichtsvorsitzenden kam die Einführung der großen Wagen ohne Benachrichtigung und entsprechende Bezahlung als ein Unrecht vor; die provokatorische Ankündigung der Schichtänderung

[23] Der Martener Aufruhrprozeß, verhandelt vor dem Schwurgericht zu Dortmund vom 25. bis 31. Oktober 1883 gegen 32 Bergleute der Zeche Germania. Separatabdruck aus dem Dortmunder Tageblatt.

fand er „mindestens unklug". Der als Sachverständige geladene Geheimrat Runge aber trat der Werksverwaltung bei; ja er tadelte sie noch, weil sie, nachdem die Arbeiter „die Brocken hingeworfen", den Anschlag (vorläufig) zurückzog. Der Verteidiger Lenzmann (Lüdenscheid)[24] charakterisierte Runge wie folgt: „Wie kommt der sonst humane Geheimrat zu einem solch schroffen Standpunkt? Deshalb, weil er den Standpunkt teilt, daß der Arbeiter weniger Recht hat wie der Arbeitgeber; ... das ganze Denken dieser Herren geht darauf hinaus: erstens Disziplin, zweitens Disziplin und drittens Disziplin, nicht zu reden von den Rechten der Arbeiter!" (Solcher Herrenmenschen gab und gibt es noch sehr viele unter den Werksvertretern.) Der Sachverständige Bergrat Brüning nahm eine versöhnlichere Haltung ein. Er bezeichnete überdies die Behauptung der Betriebsleitung, die Belegschaft sei „lange verbummelt", als unrichtig; vielmehr habe unter der früheren Betriebsleitung eine musterhafte Ordnung und ein besseres Verhältnis zwischen Arbeitern und Beamten geherrscht. Erst nach dem vor einigen Monaten eingetretenen Personenwechsel in der Betriebsleitung sei es auf Germania zu Differenzen und Störungen gekommen. Lenzmann bezichtete deshalb die Direktoren Müllensiefen und Grau, ferner die Betriebsführer Dreikhaus und vornehmlich den Obersteiger Niepmann,[25] die Arbeiter bis zur sinnlosen Wut gereizt zu haben. Aber die Arbeiter mußten dennoch büßen. „Ihr laßt den Armen schuldig werden, dann übergebt ihr ihn der Pein."

Auf eine sehr charakteristische Weise wurde vor diesem Gericht auch herausgebracht, warum sich die Bergarbeiter die schwersten Benachteiligungen in der Regel stillschweigend gefallen ließen. Rechtsanwalt Lenzmann fragte am zweiten Verhandlungstag den Direktor Müllensiefen, ob ihm bekannt sei, „daß von der Zeche Germania ein Rundschreiben an sämtliche Zechen erlassen ist, worin die Zechen ersucht werden, die von Germania abgekehrten Bergleute nicht anzunehmen"? Zeuge Müllensiefen: „Davon weiß ich nichts!" Drei Tage später stellte der zweite Verteidiger Rechtsanwalt Kohn (Dortmund) positiv die Behauptung auf, es seien doch Geheimzirkulare umhergesandt und bitte er, als Zeugen dafür unter anderen den Direktor Hilbck von Zeche Kaiserstuhl zu laden. Tags darauf trat die Katastrophe ein. Direktor Müllensiefen erschien und wünschte „seiner Aussage noch etwas hinzuzusetzen". Und nun erst gestand der Herr ein, es sei ein Geheimzirkular ergangen. Er habe sich „erkundigt" und erfahren, ein Bureaubeamter sei der Verfasser. Von ihm — Müllensiefen — sei das Zirkular unterschrieben, was er „erst gestern erfahren" habe!!! Man kann sich die Sensation im Gerichtssaal denken. Der Vorsitzende fuhr den Direktor heftig an, wie er sich unterstehen könne, unter Eid solche Aussagen zu machen beziehungsweise zu unterdrücken. Indessen geschah dem Herrn weiter nichts. Das nunmehr vorgelegte Zirkular lautete in der Form, wie es an den genannten Adressaten geschickt wurde:

[24] Der bekannte fortschrittlich-demokratische Abgeordnete. Er hat uns später im Reichstag erzählt, niemals sei ihm die traurige Lage der Arbeiter so zum Bewußtsein gekommen wie in dem Germaniaprozeß.

[25] Von dem vor Gericht festgestellt wurde, daß er den Bergarbeiter Lückert auf der Steigerstube geschlagen hatte.

„Marten, den 10. August 1883.

An Herrn Grubendirektor Hilbck

Zeche Westfalia bei Dortmund.

Bezugnehmend auf unser früheres Zirkular[26] teilen wir ergebenst mit, daß wir auf Veranlassung des Herrn Landrats v. Rynsch und des Herrn Bergrats Brüning die Durchführung der im § 10 der Arbeitsordnung vorgeschriebenen Dauer der Arbeitszeit von acht Stunden in der Grube[27] bis zum 1. September a. c. verschoben haben, um den Arbeitern Gelegenheit (!) zu geben, der Arbeitsordnung entsprechend zu kündigen. Wir haben der Belegschaft mitgeteilt, daß die Arbeitszeit in der Grube acht Stunden dauert und werden wir die Bekanntmachung am 14. August nochmals anschlagen. Wenn die Belegschaft sich nicht damit einverstanden erklärt, wäre es nicht unmöglich, daß eine große Anzahl Arbeiter streikt oder die Abkehr nimmt, und bitten wir Sie, uns zur Aufrechterhaltung der Ordnung (!) und der im allgemeinen Interesse liegenden Durchführung der Arbeitszeit von acht Stunden insofern unterstützen zu wollen, **als Sie die die Abkehr nehmenden (!) oder gar streikenden Arbeiter auf Ihrer Grube nicht annehmen.**

Indem wir auf Ihr Entgegenkommen rechnen, zeichnen wir

Verwaltung vereinigte Germania.
Ed. Müllensiefen. Grau."

Da haben wir ein Dokument für den auf Recht und gute Sitten pfeifenden kapitalistischen Terrorismus vor uns. Nicht nur die streikenden Arbeiter erklärte man in Verruf, dafür ließen sich zur Entschuldigung Kriegsregeln anführen, nein, auch die Bergleute, denen man „Gelegenheit" gegeben hatte, sich laut Arbeitsordnung ihre Abkehr zu nehmen, wurden auf die schwarze Liste gesetzt. Welche Gesinnung spricht aus dem Zirkular? Öffentlich leistete man auf Anraten der Behörden dem Gesetz Genüge, heimlich aber würden die von ihrem gesetzlichen Kündigungsrecht Gebrauch machenden Arbeiter verfemt, ihres gesetzlichen Freizügigkeitsrechtes beraubt, um sie zur Annahme der verschlechterten Arbeitsbedingungen zu zwingen. Wer etwa der Meinung sein sollte, die Verfemung der Arbeiter sei wirkungslos geblieben, weil die anderen Zechen die Leute brauchten, dem sei vorgehalten, was der Zeuge Obersteiger Niepmann über den Beweggrund zum Erlaß der „neuen Ordnung" gerade um diese Zeit aussagte:

„Man habe die Arbeiterentlassungen auf den benachbarten Zechen dazu benutzt, die verlängerte Arbeitszeit einzuführen, weil man sich sagte, daß, wenn sich die Leute der Anordnung nicht fügten und die Abkehr nähmen, man jeden Augenblick neue Leute bekommen könne!"

---

[26] Dies war also schon das zweite. Das erste war wahrscheinlich schon vor dem 16. Juli versandt worden. Wie wir wissen, hatten Hilbck und seine Kollegen auch 1877 mit Geheimzirkularen die betreffenden Arbeiter in Verruf erklärt.

[27] In Wirklichkeit verhielt es sich wie folgt: Die Werksbesitzer bestanden auf „acht Stunden vor Ort". Da nun die Abbauorte mit der Zeit immer weiter ins Feld vorschritten, verlängerte sich in demselben Verhältnis der unterirdische Aufenthalt der Arbeiter. Früher waren sie in 5 bis 10 Minuten von „vor Ort" zu Tage, nun, die Bekanntmachung der Werksleitung sagt es uns, dauerten Ein- und Ausfahrt 60 Minuten. Nach diesem Verfahren verlängerte sich die Schichtzeit der Arbeiter sozusagen automatisch, und die Grubenbesitzer behaupteten immer noch, die Schichtzeit sei „achtstündig".

Also herrschte Arbeiterüberfluß, wie meistens nach der Gründerperiode in den achtziger Jahren. Diese Konjunktur nutzten die Werksverwaltungen ohne ethische Bedenken aus zu Lohndruck, Schichtverlängerung, Unterschiebung größerer Förderwagen, Nichtbezahlen redlich geleisteter Arbeit, moralischer und auch körperlicher Mißhandlung der „freien" Bergleute. Denn waren diese nicht gewillt, sich zu fügen, dann sorgten Uriasbriefe für die Vergewaltigung der Verfemten durch Hungerkuren. Der Schrei der Kinder nach Brot trieb die Familienväter zurück unter die Herrschaft ihrer Peiniger. Diese aber stellten sich noch obendrein mit biedermeierischer Miene hin, bestritten die Existenz der Verrufserklärungen, bestritten, daß die Arbeiter berechtigte Ursache zum Klagen hätten, bestritten, daß den Werksverwaltungen von Beschwerden der Belegschaften Kenntnis geworden sei.

Ihre Klagen verhallten, ihre vereinzelten Versuche zur Abwehr der völligen Entrechtung und Proletarisierung schlugen fehl. Stärker wurde darauf der Druck, dreister die Maßregelung.

3. Fäulniserscheinungen. Der Sang von Lao Fumtse.

Das Unterdrückungssystem zeitigte gegen die Unterdrücker einen bis zum Fanatismus gesteigerten Haß und eine vordem nicht gekannte Demoralisation. Die Laster der Unterdrückten wucherten üppig. Die Fäulnis ergriff die Sklaven wie die Sklaventreiber. Das Studium der Tagespresse lehrte uns, daß in den Bezirken und Orten, wo die Industrialisierung am rapidesten vor sich ging, die Roheitsvergehen und die gemeinen Verbrechen auffallend zunahmen, hauptsächlich infolge Mißbrauchs des Alkohols (manchmal elendester Fusel) die im Ruhrgebiet bis dahin seltenen Messerstechereien. Man erinnere sich auch, was wir nach Krüger über die rasche Demoralisation der Niederlausitzer Arbeiterbevölkerung mitteilten. Es kam so weit, daß in gewissen Industriebezirken die Zusammenkünfte der Arbeiter beinahe regelmäßig in wüste Schlägereien mit Messergebrauch ausarteten und die einst gesellschaftlich hochgeachteten Knappen bei den „ruhigen Bürgern" in Verruf gerieten. In den Gerichtssälen wurde es Sitte, daß die öffentlichen Ankläger die Bergarbeiter als eine die „öffentliche Ruhe und Sicherheit besonders gefährdende Gesellschaft" bezeichneten, denen man von Polizei und Gerichts wegen mit harter Strenge entgegentreten müsse. So war es unter dem „erzieherischen Einfluß" der privatkapitalistischen Werksherren geworden. Daß Mißtrauen gegen sie wuchs riesengroß.

Wo die starken Lohnabzüge blieben, wem die großen Einnahmen für die vielen genullten Wagen zugute kamen, wer sich aus den für eine Anzahl Zechen bestehenden, mit Strafgeldern und den Abzügen für genullte Wagen gespeisten Unterstützungskassen bereicherte, darüber wurden die tollsten, unwahrscheinlichsten Erzählungen verbreitet. Man ließ die Arbeiter nicht an der Verwaltung der Unterstützungskassen teilnehmen, versagte ihnen jede Rechnungslegung; also war dem Mißtrauen fortwährend Nahrung gegeben. Zumal die Arbeiter aus ihrer Praxis wußten, wie ihnen gegen Recht und gute Sitten die ehrlich verdienten Löhne verkürzt und geraubt, wie gegebene Lohnversprechungen gebrochen und die Beschwerdeführer obendrein noch zynisch verhöhnt oder gar gemaßregelt wurden. Die Arbeiter beobachteten weiter, daß

der Lohn, das Gedinge „nach Gunst und Gabe“ gesetzt und der Verdienst nach dem Gutdünken der Werksvertreter zur Auszahlung kam. Sie beobachteten noch mehr! Sie sahen, wie „der gut fährt, wer gut schmiert“! Es wurde offenes Geheimnis, daß dieser oder jener Beamte sich „schmieren“, sich bestechen ließ und dafür „blinde Schichten anschrieb“; im Mansfeldischen sagte man: „Schichten anschmitzen“. Waren der Ungetreuen auch nur wenige, die Fama machte unzählige daraus. Man tuschelte sich zu, dieser und jener Beamte habe sich ein Haus bauen lassen „auf Regimentsunkosten“, er lasse seinen Garten bestellen, sich sonstige Privatarbeiten machen und „die Zeche muß bezahlen“. Das Übel fraß immer weiter, das Mißtrauen in die Ehrlichkeit der Werksleiter immer tiefer.

In Saarabien wurde 1887 eine heilende Operation an dieser Eiterbeule versucht. Dort war die systematische Unterdrückung der freien Meinung am ärgsten, hier mußte denn auch, spätere Prozesse haben es in der Tat bewiesen, das Schmiergelderunwesen und ähnliches den größten Umfang annehmen.[28] Der Sang von Lao Fumtse betitelte sich ein Schriftchen, das in der nur schwach verhüllenden Form einer Erzählung aus einem chinesischen Kohlenwerksbezirk ein saarabisches Sittenbild darbot.[29] Hier ihr Inhalt: Lao Fumtse, ein ehemaliger Landarbeiter, erhielt auf einem Bergwerk Arbeit, nachdem er den Aufseher Olota „geschmiert“ hatte. Wie es ihm dann erging, erzählt der sterbende Lao seiner Frau Lieüheng. Er setzte sich bei den Vorgesetzten durch Augendienern und Denunzieren seiner Mitarbeiter in Gunst. Als Olota ein Haus bauen wollte, holte ihm Lao die Bausteine und wurde dafür widerrechtlich aus der Zechenkasse bezahlt. Lao wurde selber Aufseher und bestahl jetzt nach seinem Muster die Zechenkasse, indem er beispielsweise statt zehn Arbeiter zwölf angab und den Lohn für die zwei „blinden“ in die Tasche steckte. Einer seiner Arbeiter schusterte für ihn und wurde dafür aus der Zechenkasse bezahlt; ein anderer „schmierte“, durfte darum in Urlaub gehen und bekam doch seinen Lohn. Auch die anderen Arbeiter „schmierten“ Lao, wofür dieser sich durch Schädigung der Zechenkasse dankbar zeigte. Der von dritter Seite unterrichtete „große Kuan“ (Rechnungsführer) schritt nicht ein, sondern mahnte Lao zur Vorsicht. Lao wurde vermögend. Sein ältester Sohn erlernte die Kaufmannschaft, erhielt den Kohlenvertrieb und betrog die Zeche durch falsches Gewicht und zu niedrig angegebener Ladung. Auch der wurde vermögend. Der zweite Sohn erhielt einen Aufseherposten, ließ sich gleich Olota ein Haus „auf Regimentsunkosten“ bauen, bereicherte sich an Schmiergeldern und Beraubung der Zeche; er wurde erschlagen, als er der jungen Frau eines Arbeiters zu nahe trat. Der dritte Sohn erhielt eine Stelle als Zechenmagazinverwalter, bereicherte sich durch falsches Gewicht und besondere Schädigung der Arbeiter. Diese drei Söhne rühmte Lao, den vierten aber nannte er schmerzbewegt

[28] Ist es ein Zufall, daß auch im Mansfeldischen, wo der aus Saarabien gekommene Bergrat Leuschner saarabisch herrschte, das Schmiergelderwesen und das „Schichtenschmitzen“ im Schwunge war, wie es in den Prozessen der Steiger Herm. Brauer (Schöffengericht Eisleben, 5. August 1911), Herm. Götte und des Fahrsteigers Hugo Bechtel (Strafkammer Eisleben, 17. Dezember 1912) gegen den Redakteur Theodor Wagner von der Bergarbeiterzeitung nachgewiesen wurde?

[29] Der Verfasser war ein im Saargebiet wohlbekannter katholischer Geistlicher.

„Fuschui, Sohn meines Unglücks". Fuschui weigerte sich nämlich, zu stehlen, sich „schmieren" zu lassen, zog es vor, ein zwar armer, aber ehrlicher Arbeiter zu bleiben.

Der Sang von Lao Fumtse war für Saarabien ein Ereignis. Begierig lasen die Bergleute die „chinesische Erzählung", und obgleich kein Ortskundiger im Zweifel sein konnte, wer sich hinter Lao Fumtse und Genossen verbarg, auch der Verfasser nicht unbekannt blieb, schritt die verantwortliche Behörde nicht ein.[30] Unter den Bergarbeitern wurde der Sang von Lao Fumtse ein Losungswort, das man mit einem Gemisch von Scheu und Behagen entgegennahm. Was da in der Arbeiterschaft vor sich ging, blieb selbst den sich gern vornehm und vorsichtig zurückhaltenden evangelischen Geistlichen nicht verborgen. Aber die tapferen Herren wagten nicht, gegen die Diktatur Stumms aufzutreten. Sie haben es selber eingestanden, als sie schließlich nicht gut anders mehr konnten. 1896 gaben sie eine Art Rechtfertigungsschrift heraus,[31] in der wir lesen:

„In dem Bewußtsein, daß die Arbeiterverhältnisse im Saargebiet ... verhältnismäßig wohlgeordnete (!) seien, haben die Geistlichen jahrelang von einer sozialen Tätigkeit im engeren Sinne des Wortes absehen zu dürfen geglaubt. Selbst als die Überzeugung eine ziemlich allgemeine geworden war, daß große Mißstände in den Verhältnissen der Grubenarbeiter eingerissen seien, wurde ein vom Herrn Kollegen Fauth verfaßter Artikel aus dem Jahre 1887: ‚Ein Notschrei aus der Tiefe' im letzten Augenblick zurückgehalten. (!) Die Folge war, daß die Ultramontanen sich der Leitung der immer mehr in Gärung geratenen Bergarbeiter bemächtigten."

Also wußten die Geistlichen mindestens schon 1887 — im Jahre des Erscheinens des Sangs von Lao Fumtse —, daß „schwere Mißstände eingerissen" waren, wagten aber nicht, Bekennermut vor den Mammonsfürsten zu zeigen. Wie hätten es da die zur Unterwürfigkeit und Duldung der schweren Mißstände gezwungenen Arbeiter wagen können? Hinterher allerdings, als der Strom der Erbitterung die Dämme der Unterwürfigkeit überflutete, da beschuldigte man die Arbeiter, nicht „rechtzeitig" ihre Klagen vorgebracht zu haben.

Den Beleidigungsprozeß gegen die Bergleute Warken, Bachmann, Müller, Altmeyer, Strauß und Becker, verhandelt vor der Strafkammer Saarbrücken am 14., 16., 17., 18. und 19. Dezember 1889, kann man als eine Folge des Sangs von Lao Fumtse bezeichnen. Beschuldigte doch die Anklage die genannten Bergleute, über die Bergwerksbeamten im Saargebiet ziemlich dieselben Beschuldigungen verbreitet zu haben, deren sich der sterbende Lao Fumtse selbst bezichtigt hatte. Den Angeklagten gelang es nach Ansicht des Staatsanwalts und des Gerichtshofs nicht, den Wahrheitsbeweis zu führen. Man muß zugeben, daß die Anschuldigungen, so allgemein wie sie verbreitet wurden, unbewiesen geblieben sind und auch nicht beweisbar waren. Immerhin hat schon dieser Prozeß so korrupte Zustände enthüllt, daß selbst der Staatsanwalt einige der angeschuldigten

[30] Die Kölnische Volkszeitung hat diese Tatsache wiederholt konstatiert.

[31] Freiherr v. Stumm und die evangelischen Geistlichen im Saargebiet. Ein Beitrag zur Zeitgeschichte, herausgegeben im Auftrag der Saarbrückener evangelischen Pfarrerkonferenz. Göttingen 1896.

Beamten preisgeben mußte. Sonst aber, meinte er, sei „das Ende ein ergebnisloses gewesen". Die Beweisaufnahme habe ergeben, „daß die Beschuldigungen gegen die Beamten zu nichts geworden sind". Warken erhielt 6, Bachmann 3, Müller 1 Monat Gefängnis, Becker 1 Woche Haft.

Der amtierende Staatsanwalt hieß Diesterweg. Mächtig zog er gegen die Unmoral und Verhetzung der Bergarbeiter vom Leder. Ob ihm nicht eine der Schriften seines berühmten Namensgenossen über die Volkserziehung bekannt geworden war? Warken erklärte vor Gericht, das „Stehlen" sei Gebrauch gewesen, „wir waren so geschult, wir haben das tun müssen, alsdann stand man sich besser bei den Vorgesetzten"! Wie ganz andere Schlüsse hätte der große Pädagoge Adolf Diesterweg aus diesem saarabischen Bekenntnis gezogen als der Staatsanwalt Diesterweg vor der Saarbrückener Strafkammer am 19. Dezember 1889!

Fast zwanzig Jahre später ist vor derselben Strafkammer weit mehr an Korruption aufgedeckt und eidlich bestätigt worden, als Warken und Genossen je behaupteten.

Zweiter Teil.

Der Kampf um den sozialen Aufstieg.

Ein Blick auf die deutsche Gewerkschaftsbewegung.

Eine Betrachtung der Frühzeit der modernen Gewerkschaftsbewegung bietet uns kein erfreuliches Bild.[1] Noch sind die Fesseln der gesetzlichen Vereinigungsverbote nicht gefallen, da beginnt schon der Kampf der politischen Parteien und Parteisplitter um den bestimmenden Einfluß auf die wirtschaftspolitischen Arbeiterorganisationen. Man mag sich auf einen Parteistandpunkt stellen, auf welchen man will, als Angehöriger der Lohnarbeiterklasse muß man das Gefühl der Beschämung empfinden, wenn man überlegt, daß sich die anderen „Stände" beruflich organisieren konnten, ohne daß ihnen ein nicht ihrem „Stande" angehörender Vormund dazwischen trat, während es sich die Lohnarbeiterklasse immer wieder gefallen ließ oder gefallen lassen mußte, von berufsfremder Seite in die „allein richtige" Gewerkschaftsbahn geleitet zu werden. Man kann die Sache von der mildesten Seite ansehen, es bleibt doch dabei, daß diese Vormundschaft der Lohnarbeiterklasse ein geistiges Armutszeugnis ausstellt. Denn wer anders als ein geistig Armer muß ängstlich vor der Berührung mit Andersgesinnten behütet werden?

Die lebhaftere Industrieentwicklung in den sechziger Jahren war von einer erheblichen Verteuerung der Lebenshaltung begleitet. Mißernten erhöhten die Nahrungsmittelpreise weiter. Das bewog die Arbeiter zu Lohnforderungen. Ihre Ablehnung führte in einer Reihe von Orten zu Streiks. Die Streiks verliefen meistens ungünstig für die Ausständigen. Das veranlaßte die geistig fortgeschrittensten Arbeiterelemente zur Erörterung der gewerkschaftlichen Organisationsfragen. Zwar bestanden noch fast überall die gesetzlichen Vereinigungsverbote, aber ihre baldige Aufhebung war nicht mehr zweifelhaft. Deshalb duldeten stellenweise die Polizeibehörden die Bildung von Arbeitervereinen gewerkschaftsähnlichen Charakters. Es kam auch schon zur Bildung zweier Gewerkschaftsverbände. 1865 gründete der Lassalleaner Friedrich Wilhelm Fritzsche den noch bestehenden Verband der Tabakarbeiter; zu Pfingsten 1866 beschlossen 85 Buchdruckerdelegierte aus

---

[1] Aus Raumrücksichten können wir nur einen skizzenhaften Umriß der allgemeinen Gewerkschaftsbewegung geben. Außerdem besteht über sie eine reichhaltige Literatur. Für das Studium der Frühzeit der deutschen Gewerkschaften sind zu empfehlen die Werke von Bringmann, Schmöle, Kulemann und Gustav Mayer; über die christlichnationale, christlichsoziale und konfessionelle Arbeiterbewegung orientieren am besten Erdmann, Müller und Gasteiger. Die genauen Büchertitel sind im anhängenden Literaturverzeichnis angegeben. Wir werden nur insoweit auf die allgemeine Gewerkschaftsgeschichte eingehen können, als es zum Verständnis gewisser Vorgänge in der Bergarbeiterbewegung unumgänglich nötig ist.

34 Druckorten nach der Anleitung ihres Kollegen Richard Härtel die Gründung des ebenfalls noch bestehenden Verbandes der Deutschen Buchdrucker, der mit Recht vielfach als die Mustergewerkschaft bezeichnet worden ist. Diese ältesten deutschen Arbeitergewerkschaften sind durch das selbständige Vorgehen von Berufsgenossen entstanden. Am 1. Juni 1869 trat die norddeutsche Gewerbeordnung in Kraft, durch welche die Koalitionsverbote aufgehoben wurden. Schon am 26. September 1868 hatte aber jener Deutsche Arbeiterkongreß in Berlin stattgefunden, der gemeinhin als Geburtsstätte unserer modernen Gewerkschaften bezeichnet wird.

Dieser Arbeiterkongreß stand bereits unter dem Zeichen der gewerkschaftlichen Arbeiterzersplitterung. Die Einberufer waren Präsidenten des 1863 von Ferdinand Lassalle ins Leben gerufenen Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins. Schon bald nach dem Tode Lassalles (1864) trat in dem Verein eine Spaltung ein. Das Präsidium übernahmen nacheinander Bernhard Becker, Karl Wilhelm Tölcke und Jean Baptist v. Schweitzer. Ein Teil der Vereinsmitglieder splitterte sich ab und bildete unter der Leitung der Gräfin Hatzfeldt und von Fritz Mende den Lassalleschen Deutschen Arbeiterverein, der sich als treuester Bewahrer der Überlieferungen des Meisters bezeichnete. Zwischen den beiden Lassalleanischen Organisationen herrschte fortgesetzt ein heftiger Streit. Außerdem war aus dem im bürgerlich-fortschrittlichen Fahrwasser segelnden Bund der deutschen Arbeiterbildungsvereine eine dritte sozialistische Gruppe unter der Führung von Bebel und Liebknecht hervorgegangen. Auf dem 1868 in Nürnberg abgehaltenen Vereinstag hatte sich die Mehrheit der Delegierten für das von Marx und Engels entscheidend beeinflußte sozialdemokratische Programm der Internationalen Arbeiterassoziation entschieden. 1866 schon gründeten Bebel und Liebknecht die sozialistische Sächsische Volkspartei. Ihre Konstituierung als Sozialdemokratische Arbeiterpartei fand zwar erst 1869 in Eisenach statt, aber zwischen den nunmehrigen „Eisenachern" und den Lassalleanern bestand schon vordem keine Einmütigkeit des Handelns.[2] So waren zur Zeit der Einberufung des Berliner Arbeiterkongresses die sozialistisch und demokratisch gesinnten Angehörigen der Arbeiterklasse in

[2] Bebel und Liebknecht warfen Schweitzer vor, er sei ein zu arbeiterschädigenden Bündnissen selbst mit der Bismarckschen Regierung geneigter Demagoge. Dieses Urteil hat Bebel heute noch über Schweitzer. Dagegen haben Franz Mehring und namentlich Gustav Mayer unseres Erachtens unwiderleglich den Beweis erbracht, daß Schweitzer die schwersten Vorwürfe Bebels nicht verdiente. Mehring schreibt über Schweitzer: „. . . Er galt (bei der Gruppe Bebel-Liebknecht) als ein falscher Bruder, der die Arbeiter im Interesse der Regierung getäuscht habe, aus eigener Neigung oder gar gegen bare Zahlung. In einer ähnlichen Auffassung ging ich vor einer Reihe von Jahren an die Vorarbeiten zu meiner Parteigeschichte, gelangte aber auf Grund der urkundlichen Zeugnisse zu einem wesentlich abweichenden Urteil." (Archiv für die Geschichte des Sozialismus und der Arbeiterbewegung. 1. Jahrgang 1910, 1. Heft.) Auch Bringmann und Bernstein haben Schweitzer, dessen Politik allerdings manchmal doppelsinnig erschien, in Schutz genommen. In überzeugender Darstellung wies neuestens Mayer nach, daß Schweitzer seiner Erziehung und politischen Gesamtauffassung gemäß gehandelt hat, wie er es für die Förderung der Arbeiterinteressen am zweckmäßigsten hielt.

drei feindliche Lager getrennt. Eine böse Situation. Doch war es mit dieser Zersplitterung der Arbeiterbewegung noch nicht getan.

Als am 26. September 1868 in Berlin, einem Aufruf Schweitzers und Fritzsches folgend, der Deutsche Arbeiterkongreß zwecks Stellungnahme zur Gewerkschaftsgründung zusammentrat, da meldete sich noch eine politische Partei zum Wettbewerb um die Gunst der Arbeiter an. Der fortschrittliche Politiker Dr. Max Hirsch hatte kurz vorher auf einer zum Studium des Genossenschaftswesens in England unternommenen Reise die dortigen Gewerkvereine kennen gelernt, über seine Beobachtungen in der Berliner Volkszeitung berichtet und die Gründung von Gewerkvereinen nach englischem Muster für Deutschland angeregt. Nachdem der Aufruf Schweitzer-Fritzsches zur Beschickung des Kongresses erschienen war, veranlaßten Hirsch, der bekannte Genossenschaftler Schulze-Delitzsch, dessen Parteifreund Franz Duncker und andere fortschrittliche Parteiführer die zu ihnen stehenden Berliner Maschinenbauer zur Beschickung des Kongresses. Die Maschinenbauer delegierten zwölf Mann, darunter Dr. Max Hirsch. Auf dem Kongreß kam es zwischen Hirsch, Schweitzer, Fritzsche und anderen zu einer sehr scharfen Debatte über gewerkschaftliche Grundfragen, schließlich zu solchen Tumulten, daß Hirsch und seine Anhänger des Lokals verwiesen wurden. Darauf tagte der Kongreß weiter. Beschlossen wurde die Bildung von 33 „Arbeiterschaften". Sie sollten zentral, alle mit dem Sitz in Berlin, organisiert sein. Dieser Beschluß erwies sich in der Folge als zu schematisch. Manche Arbeiterschaften sind kaum dem Namen nach zustande gekommen. Für die Bergleute und Brunnenmacher sollte eine Arbeiterschaft bestehen — Tölcke wurde als Vorsitzender bestimmt —, für die Hütten- und Hammerarbeiter ebenfalls eine. Jedoch vollzog sich praktisch die Organisationsbildung anders, als wie „vom grünen Tisch" geplant war.

Hirsch, Duncker und ihre Anhänger gingen gleichfalls an die Gründung gewerkschaftlicher Organisationen. Sie sind nach den Namen ihrer vornehmsten Väter allgemein als Hirsch-Dunckersche Gewerkvereine bekannt geworden. In einem Schreiben vom 19. Oktober 1868 wandte sich Franz Duncker an vermögende (!) Parteifreunde mit der Bitte um einen Geldbeitrag (!), da die „Gründung der deutschen Gewerkvereine", der „mit großer Sehnsucht" entgegengesehen würde, „mit nicht unbedeutenden Kosten verbunden" sei. Es würde „möglich sein", ... „diese so außerordentlich wichtige Angelegenheit im Gegensatz zu den extrem sozialistischen Versuchen auf eine alle (!) Teile befriedigende Bahn zu lenken". Diese und ähnliche Erklärungen der Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereinler stellen außer Zweifel, daß die Organisationsgründer keine Gewerkvereine nach englischem Muster, sondern solche Vereine wollten, die sich mehr die „Förderung der Harmonie zwischen Arbeit und Kapital" als die kampfbereite Vertretung der Arbeiterinteressen angelegen sein ließen. Die englischen Gewerkvereine waren aber und sind viel mehr Kampfesorganisationen, als Hirsch erkannt hatte. Das war sein Hauptirrtum. Ein Komitee von 70 Personen berief dann unter der Leitung von Hirsch über ein „Musterstatut". Es wurde am 1. November 1868 veröffentlicht. Danach bildeten Orts- und Bezirksgruppen den Unterbau der zentral organisierten Gewerkvereine. Ein „Generalrat" von Gewerkvereinsvorsitzenden oder Generalsekretären stand an der Spitze

der Gesamtorganisation. So ist noch heute im wesentlichen die Hirsch-Dunckersche Gewerkvereinsorganisation aufgebaut. Dr. Max Hirsch wurde zum „Anwalt der Gewerkvereine" gewählt. Für die Bergarbeiter war ein besonderer Gewerkverein vorgesehen; über seine Gründung und Schicksale werden wir bei der Besprechung des Waldenburger Bergarbeiterstreiks näheres mitteilen.

Hat sich Schweitzer oder Hirsch zuerst mit dem Gedanken der Gewerkschaftsgründung vertraut gemacht? Darüber streitet man sich überflüssigerweise heute noch. Hirsch behauptete, erst „wenige Wochen nach dem Erscheinen jener Berichte" (gemeint sind seine Berichte über die englischen Gewerkvereine), als der Verfasser noch in England weilte, um sein Material zu vervollständigen, „erließen die Reichstagsabgeordneten Dr. v. Schweitzer und Fritzsche, die damaligen Präsidenten der Lassalleaner, einen Aufruf an die Arbeiter Deutschlands, einen am 26. September in Berlin stattfindenden Arbeiterkongreß zur Organisierung von Arbeitseinstellungen durch Gewerkschaften zu beschicken.[3] Die Veranlassung zu diesem schnellen Vorgehen lag auf der Hand" (Arbeiterfrage und Gewerkvereine). Nach Hirschs Meinung geschah es, weil der Allgemeine Deutsche Arbeiterverein in die Brüche zu gehen drohte. Nun wird aber Hirsch schon widerlegt durch die Tatsache, daß der Lassalleanische Führer Fritzsche bereits 1865 die Gewerkschaft der Tabakarbeiter gegründet hatte, demzufolge nicht erst durch Hirschs Zeitungsberichte zur Gewerkschaftspraxis geführt worden sein kann. Hören wir aber auch, was Dr. Gustav Mayer neuerdings auf Grund sorgfältigster Quellenstudien zur Sache schreibt:

„Daß Max Hirsch sich durch sein damaliges schnelles Eingreifen um den deutschen Liberalismus (!) ein großes Verdienst erworben hat, ist unbestritten. Nicht zu halten ist dagegen die Auffassung, die er selbst und auf sein Zeugnis hin Schmöle und Kulemann vertreten. Sie stellen es nämlich so dar, als ob die Führer der Sozialdemokratie erst durch die Veröffentlichungen dieses liberalen Ausschußmitglieds (Hirsch) des Verbandes deutscher Arbeitervereine mit der Gewerkschaftsbewegung bekannt geworden wären. Aber Schweitzer behandelte die Hauptpunkte des Problems schon seit Jahren hin und wieder im Sozialdemokrat, und Liebknecht hatte die Trade Unions (Gewerkvereine) während seines Exils in deren Heimatland kennen gelernt, wo seine Freunde Marx und Engels neben Gewerkschaftsführern im Generalrat der Internationale saßen. Er rühmte sich sogar in seiner Berliner Rede vom 31. Mai 1869, daß er die Befolgung des englischen Beispiels schon im Jahre 1863 in Deutschland befürwortet hätte.[4] Max Hirsch war ursprünglich über den Kanal gegangen, um das britische Genossenschaftswesen zu studieren, und erst im Sommer 1868 ist er daselbst mit der anderen, für den wirtschaftlichen Kampf der Arbeiterklasse noch wichtigeren Form des Zusammenschlusses näher bekannt geworden."

Es erstand den Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereinen auch ein Kritiker aus bürgerlichem Lager, der sich als einer der besten Kenner der englischen

[3] Dieses Denunziatiönchen steht gerade Hirsch übel an, der wegen des Waldenburger Streiks vor ganz Deutschland beschuldigt wurde, diesen Ausstand „frivol" vom Zaune gebrochen zu haben.

[4] Liebknecht hielt im Berliner Buchdruckergehilfenverein allein im Jahre 1864 zwanzig Vorträge, darunter auch solche über die englischen Arbeiterkämpfe und -organisationen.

Gewerkvereinsgeschichte bezeichnen darf, Dr. Lujo Brentano. Er hielt Hirsch vor, seine Gewerkvereine seien nur scheinbar nach dem Muster der englischen aufgebaut. Hirsch habe die englischen Arbeiterorganisationen nicht genügend kennen gelernt oder nicht verstanden. Diese seien weit mehr Kampfesorganisationen — „Streikvereine" — als Institute zur „Förderung der Harmonie zwischen Kapital und Arbeit". Die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine müßten als künstliche Gebilde von oben herab bezeichnet werden, während das englische „Muster" urwüchsig, von unten herauf entstanden sei. Hirsch wehrte sich zwar gereizt gegen diese Kritik, aber ernstlich kann man nicht sagen, daß er sie widerlegt hätte.[5] Überdies hat die Entwicklung der Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine Brentano recht gegeben.

Mittlerweile hatten auch einige katholische Geistliche begonnen, sich mit der Arbeiterorganisationsfrage zu beschäftigen. Gasteiger und andere klerikale Schriftsteller machten zwar den Versuch, den Mainzer Bischof Wilhelm v. Ketteler quasi als den deutschen Bahnbrecher auf dem Gebiet der wirtschaftspolitischen Arbeiterorganisationen vorzustellen, aber der Wahrheitsbeweis mußte mißlingen, weil Tatsachen halsstarrige Dinge sind. Eine Tatsache ist es, daß der Schriftsetzer Stephan Born und seine Freunde schon 1848 an die praktische Lösung der Arbeiterorganisationsfrage herangetreten sind, zu einer Zeit, als Ketteler seine sozialpolitische Erkenntnis durch ein — Hoch auf die Armen bekundete! (Bei dem Festmahl anläßlich des Mainzer Katholikentags 1848.) Der Arbeiter Born wußte derzeit viel besser, was den Armen not tat, als Ketteler. Als dann Lassalle auftrat und die Gründung des Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins bewerkstelligt hatte, interessierte sich Ketteler so sehr für den großen Sozialisten, daß dieser von Ketteler einen vom 16. Januar 1864 datierten Brief folgenden Inhalts erhielt:[6]

---

[5] Brentano teilte im 3. Bande (1879) der Schmollerschen Jahrbücher mit, er habe im August 1868 Herrn Dr. M. Hirsch in England getroffen, ihn erst dort auf die englischen Gewerkvereine aufmerksam gemacht. Er sei daher „in hohem Maße erstaunt" gewesen, als er „wenige Wochen darauf hörte", Dr. Max Hirsch habe in Deutschland eine Agitation für Gründung von Gewerkvereinen nach englischem Muster ins Leben gerufen. Aus einem Briefe Hirschs an Brentano vom 25. Oktober 1868 geht hervor, daß Hirsch „ohne genügende Kenntnis" der englischen Gewerkvereine trotzdem solche gründete. Die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine seien — nach Brentano — künstliche Gebilde, nicht urwüchsig. Dagegen sei ein „angeblich von Bebel verfaßtes" Gewerkschaftsstatut so gut, daß John Malcolm Ludlow, der die Statuten kennen lernte, schrieb, „Bebels" Statut sei „much more workmanlike" (entspreche mehr dem Arbeiterbedürfnis). Auf Anfrage schrieb Brentano 1909 an Mayer, was er (B.) damals zu dieser Sache geschrieben habe, halte er aufrecht.

[6] Lassalle rühmte sich in seiner Ronsdorfer Rede (22. Mai 1864) der Sympathie, die Ketteler ihm bezeugte. Georg Brandes, der ausgezeichnete dänische Literarhistoriker, schreibt nicht ganz mit Unrecht, es habe sich für einen Lassalle nicht geziemt, so wie er es tat, den katholischen Bischof und politischen Konservativen als Zeugen zu reklamieren. Doch beachtet Brandes nicht genug, daß Lassalle sich auch gegen die Beschuldigung, seine Lehren widersprächen dem christlichen Eigentumsbegriff, zu wenden hatte. G. Brandes, Ferdinand Lassalle, ein literarisches Charakterbild. Leipzig 1894.

„Verehrter Herr! Ich wende mich an Sie mit der Bitte um Rat in der Arbeiterangelegenheit. Ich verstehe von dieser Frage nicht mehr, als ich mit gesundem Menschenverstand fassen kann. Tiefere Einsicht fehlt mir, obwohl ich das, was die Tagespresse über diese wichtige Angelegenheit bringt, lese, um mir ein richtiges Urteil zu bilden. Ich stehe nicht ganz auf Ihrem Boden. Ich glaube nicht, daß unbedingte Gewerbefreiheit für diesen Stand zum Heile führt. Auch glaube ich, daß religiöse und moralische Potenzen mitwirken müssen, um diesem Stande zu helfen. Dagegen bin ich mit Ihnen vollkommen darin einverstanden, daß alle Unternehmungen von Schulze-Delitzsch nur einen relativen Wert für den Zweck haben, dem Arbeiterstand zu helfen, und daß daher die Gründung von Produktivassoziationen für die Arbeiter, wo ihnen erstens der Lohn und zweitens ein Anteil vom Kapitalgewinn zufällt, das wahre Mittel ist, um die Lage dieses Standes materiell zu verbessern. Sie, verehrter Herr, wollen das Kapital für diese Arbeiter hauptsächlich aufbringen durch Hilfe des Staates, und durch das Mittel der direkten Wahlen wollen Sie diese Beihilfe erlangen. Ich bin bei diesem Modus nicht ganz unbedenklich. Jedenfalls scheint es mir aber gewiß zu sein, daß, wenn auf anderem Wege Kapitalien für diesen Zweck gewonnen werden können, auf diese Weise die Realisierung Ihres Gedankens nicht ausgeschlossen werden soll.“

Somit anerkannte Bischof Ketteler das größere sozialpolitische Wissen Lassalles und dessen volkstümliches Streben. In Reden und Schriften hat dann Ketteler das „eherne Lohngesetz“ fast gleich wie Lassalle verteidigt und äußerst scharfe Angriffe gegen die privatkapitalistische Wirtschaftsweise gerichtet. Da bekannte Vertreter des Kapitalismus auch Führer der liberal-fortschrittlichen Partei waren, die sich in der schärfsten Kampfstellung gegen Konservative und Klerikale befand (alsbald nach dem Deutsch-Französischen Kriege wurden die sogenannten Kulturkampfgesetze beschlossen), behandelten Ketteler und seine namhaftesten Jünger, unter anderen Domkapitular Moufang, die Kapläne Schrings, Laaf, Kronenberg, Kapitalismus und Liberalismus als gleichbedeutend.[7] Durch ihre mit religiösen Argumenten durchsetzte sozialistische Agitation gewannen diese geistlichen Führer großen

[7] Eine Probe aus Bischof v. Kettelers Rede über Liberalismus, Sozialismus und Christentum (Mainz 1871): „Der Liberalismus sagt: Es gibt kein ewiges göttliches Gesetz über den Staat; der Staat ist absolut. Die Kirche, die Familie, der Vater hat kein anderes Recht, als welches der Staat durch seine Faktoren schafft. Aber das Eigentum ist unantastbar. Es gibt zwar auch da Ausnahmen. Der Kirche (!) darf man es nehmen; denn ihr Eigentum ruht ja nur auf dem Staatsgesetz; auch allen katholischen (!) Anstalten darf man es aus demselben Grunde nehmen — aber in unser Eigentum darf man nicht eingreifen. Da antwortet der Sozialismus: das ist Unsinn. Wenn der Staat die einzige Quelle des Gesetzes und des Rechtes ist, dann ist er auch die Quelle des Privateigentums. Was der Staat über Eigentum bestimmt, ist Recht; deswegen fordern wir eine Revision der Gesetze über Eigentum und Erbrecht. Der jetzige Zustand, nach welchem das gesamte Vermögen nur in den Händen weniger ist, während die große Masse der Menschen ihr Leben in Armut zubringt, ist grausam und unmenschlich. Nur die eigene Arbeit gewährt wahres Eigentum. Das jetzige Erbrecht ist verwerflich. Das gesamte Grundvermögen ist Gesamteigentum der Menschen usw. — Wenn der Vordersatz, daß der Staat der größte Gott, daß sein Gesetz absolut, richtig ist, wer kann dann noch dem Staate das Recht bestreiten, nach diesen Grundsätzen das Eigentum zu reformieren? . . .“

Einfluß namentlich auf die Arbeiter Westdeutschlands. Es bildeten sich in den sechziger Jahren „christlichsoziale Vereine", deren Programm Ketteler in die Worte zusammenfaßte: „Assoziation auf christlicher Grundlage", womit nach Lage der Sache nur katholische Organisationen gemeint sein konnten. 1868 traten die katholischen Arbeitervereine von Aachen, Elberfeld und Recklinghausen in Krefeld zusammen, sprachen sich für die Gründung einer Christlichsozialen Partei aus und bestimmten die im März 1868 von Schrings in Aachen gegründeten Christlichsozialen Blätter als Zentralorgan. Obgleich nun dieses Organ auch über Arbeitszeit, Lohnfragen, Arbeiterschutzgesetzgebung usw. schrieb, kann man die christlichsozialen Vereine doch nicht als gewerkschaftliche Organisationen ansprechen. Das Hauptgewicht wurde auf „religiös-sittliche Erziehung" gelegt. Soweit darüber hinaus noch wirtschaftspolitische Themata zur Erörterung kamen, „waren es ganz einfach die Lehren eines Marx und Lassalle; sie waren nur mit einem leichten katholischen Firnis versehen und durch einige Zitate mit den Lehren der Kirchenväter verbunden" (Laveleye). Den Mitgliedern der christlichsozialen Arbeitervereine wurde statutarisch die Zugehörigkeit zu einer der sozialdemokratischen Parteigruppen untersagt, angeblich weil deren Programm sich „gegen die Grundsätze des Christentums" richte. Da in dieses Verbot auch die von Sozialdemokraten geleiteten Gewerkschaften eingeschlossen wurden, bedeutete es eine weitere Zersplitterung der gewerkschaftlichen Arbeiterorganisation Deutschlands. Diese Zersplitterung ist von besonderer Bedeutung für die Bergleute geworden, denn gerade auf die westdeutschen Grubenarbeiter erlangten die katholischen Sozialisten den nachhaltigsten Einfluß. Speziell im Bezirk Essen bildeten sich bereits anfangs der sechziger Jahre eine Reihe zum Teil sehr mitgliederreicher katholischer Knappenvereine. Nachdem die „Kulturkampfgesetze" in Wirksamkeit getreten waren, wurden diese Vereine ganz in den Dienst der kirchenpolitischen Bestrebungen des Klerikalismus gestellt. Das gab wieder den evangelischen Eiferern Veranlassung, in eine Kampffront gegen die „reichsfeindlichen Römlinge" zu treten. Ein oft wüster Streit um „Papst oder Luther" nahm nun die Geister gefangen und ließ die sich bis zum Verprügeln bekämpfenden katholischen und evangelischen Lohnarbeiter jahrzehntelang übersehen, daß durch diesen von Geistlichen und Laien beider Konfessionen immer erneut geschürten Bruderstreit ihre wirtschaftlichen Interessen auf das ärgste vernachlässigt wurden. Die Unternehmer aber störten sich weder an dem Papst noch an Luther, sondern schlossen sich zusammen ohne Rücksicht auf die religiös-konfessionelle und parteipolitische Gesinnung der Vereinsgenossen.

Als ob es mit dieser Zersplitterung der gewerkschaftlichen Arbeiterbewegung noch nicht genug gewesen sei, trat zum größeren Überfluß noch eine weitere Parteigruppe mit Gewerkschaftsgründungen auf den Plan. Unter Bebels Vorsitz fand am 26. November 1868 in Leipzig eine gewerkliche Delegiertenkonferenz statt, die ein kurz vorher von dem Vorsitzenden veröffentlichtes Musterstatut für internationale Gewerksgenossenschaften beriet, guthieß und an das Präsidium der Lassalleanischen Arbeiterschaften (in Form einer von Liebknecht beantragten Resolution) die Einladung zur Verständigung über gemeinschaftliche Aktionen ergehen ließ.

Daraufhin faßte am 29. November das Präsidium und der Zentralausschuß der Arbeiterschaften einen Beschluß, der zunächst die Zersplitterung der Gewerkschaftsbewegung durch Hirsch und Duncker verurteilte und weiter erklärte:

„Es ist nicht minder zu bedauern, daß, nachdem auf diese Weise Uneinigkeit gestiftet worden, nunmehr die Herren Liebknecht und Bebel die vorhandene Uneinigkeit wesentlich zu steigern bestrebt sind, indem sie eine dritte Gruppe von Gewerkschaften zu gründen suchen. Die Versicherung, in ein Vertragsverhältnis treten oder auf einer gemeinsamen Generalversammlung zur Einigung hinwirken zu wollen, ist ohne Gewicht, indem man es sich sparen kann, die Einigkeit wiederherzustellen, wenn man dieselbe nicht vorher zerstört hat."

Diese Antwort kennzeichnete die Sachlage durchaus richtig. Man kann das Vorgehen von Bebel und Liebknecht um so weniger gutheißen, wenn man erwägt, daß im allgemeinen die Sozialisten marxistischer Richtung das meiste Verständnis für die wirkliche Bedeutung der Gewerkschaften bekundeten. Die Hamburger Generalversammlung (25. August 1868) des Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins erklärte, durch Streiks könnten die „Grundlagen der heutigen Produktionsweise" nicht geändert werden; die Gewerkschaften seien wohl in der Lage, das Klassenbewußtsein der Arbeiter zu fördern „und unter Voraussetzung richtiger Organisation einzelne soziale Mißstände drückender Art . . . zu entfernen". Doch wurde der Antrag, einen allgemeinen Arbeiterkongreß zwecks Gewerkschaftsgründung einzuberufen, abgelehnt, worauf Schweitzer und Fritzsche den Kongreß in ihrer Eigenschaft als Reichstagsabgeordnete einberiefen. Direkt ablehnend stellten sich die „echten Lassalleaner" unter Hatzfeldt-Mendescher Führung in ihrer Vorstandssitzung vom 28. November 1868 den Gewerkschaftsgenossenschaften und Arbeitseinstellungen gegenüber. Sie ließen, „gestützt auf die großen Prinzipien Ferdinand Lassalles", erklären, „die systematische Organisation von Arbeitseinstellungen sei ein historisch-reaktionäres (!) Mittel, angewendet zu dem Zweck, die Arbeiterkräfte aufzusaugen, zu zersplittern und vom Ziele abzulenken". Für diese „wahren Jünger" des Meisters war es also bündig ausgemacht, daß auch durch Arbeitervereinigungen gewerkschaftlicher Art das „eherne Lohngesetz Lassalles", das heißt seine Lehre, unter der Herrschaft der privatkapitalistischen Wirtschaftsweise könne sich der Arbeitslohn stets nur nahe um den Stand bewegen, der eben ausreiche zur Befriedigung der nötigsten Lebensbedürfnisse, nicht außer Kraft gesetzt werde. Dieser dogmatischen Auffassung des „ehernen Lohngesetzes", von dem wir heute wissen, daß es, zumal in seiner strengen Formulierung durch Lassalle, nicht „ehern", sondern gewissen Abänderungsmöglichkeiten unterworfen ist, entsprang auch die manchmal bis zur direkten Ablehnung gesteigerte gleichgültig-mißtrauische Haltung führender Lassalleaner gegen die Gewerkschaften. Diesen Parteiführern galten die Gewerkschaften nur als Rekrutenschule für die Partei, als untergeordnete Abteilungen der Arbeiterbewegungen neben der politischen Parteiorganisation. Der heftige Streit zwischen den Lassalleanischen Arbeiterschaften und den Bebel-Liebknechtschen Gewerksgenossenschaften tat ein übriges, um schließlich manchem der unter diesem Bruderkampf Leidenden die Gewerkschaften sogar als „ein schädliches Produkt der Zeit" erscheinen zu lassen. So nannte nämlich der Delegierte Heinzel auf der Generalversammlung des Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins 1872

in Berlin die Gewerkschaften. Auch Tölcke hielt damals die „gewerkliche" Bewegung für falsch, ein Umstand, der bei der Beurteilung der gewerkschaftlichen Bestrebungen der rheinisch-westfälischen Bergarbeiter, für die Tölcke ein einflußreicher Ratgeber war, ins Gewicht fällt. Die Generalversammlung von 1872 der im Allgemeinen Deutschen Arbeiterverein organisierten Lassalleaner nahm folgenden Antrag des Delegierten Seelig mit 4731 gegen 3446 Stimmen an:

„Die Generalversammlung möge den Wunsch aussprechen, daß so bald wie möglich alle innerhalb unserer Partei bestehenden gewerkschaftlichen Verbindungen aufgelöst (!) und die Mitglieder dem Allgemeinen Arbeiterverein zugeführt werden. Pflicht der Mitglieder ist, in diesem Sinne zu wirken. Eine weitere Ausdehnung der Streikkasse ist als eine Störung der Zentralisation der Arbeiter nicht praktisch."

Die starke Stimmenminderheit beweist hinlänglich, daß auch innerhalb der Lassalleaner die Ansichten über die Bedeutung der Gewerkschaften weit auseinandergingen. In der Tat waren ja auch die Lassalleaner Fritzsche, die Gebrüder Kapell, ferner Hillmann, Pfannkuch und andere mehr eifrige Gewerkschaftsförderer.[8] Die späteren Generalversammlungen des Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins nahmen meist eine dämpfende Stellung gegenüber den Gewerkschaften ein. Auf der Generalversammlung 1874 in Hannover begründete Tölcke einen Iserlohner Antrag, der die Auflösung aller Gewerkschaften binnen Jahresfrist forderte; diese lehnte aber den Antrag doch ab und erklärte die Gewerkschaften auf zentraler Grundlage für notwendig. Die uns Nachgeborenen manchmal reaktionär anmutende Gewerkschaftstheorie der orthodoxen Lassalleaner war natürlich nicht der Ausfluß einer arbeiterfeindlichen Gesinnung, sondern entsprang der Auffassung, das „eherne Lohngesetz" ließe keine nennenswerte Verbesserung der Arbeiterlage im Rahmen der kapitalistischen Wirtschaftsordnung zu. Die Gewerkschaftstätigkeit sei deshalb sozusagen unfruchtbar (Sisyphusarbeit) und bringe außerdem die Gefahr mit sich, daß die Genossen über ihre gewerkschaftliche Propaganda das wichtigste Ziel der Arbeiterbewegung, die Beseitigung der privatkapitalistischen Volksausbeutung aus den Augen verlören. Wir wissen, daß ähnliche Befürchtungen und Klagen gegen die Gewerkschaften in neuerer Zeit wieder geltend gemacht wurden. Nun aber waren die Bedenklichen und Ankläger zumeist Persönlichkeiten, die sich als die überzeugungstreuesten Jünger Marx' und Engels' vorstellten, während doch diese beiden sich im Gegensatz zu den orthodoxen Lassalleanern durch eine hohe Wertschätzung der gewerkschaftlichen Arbeiterorganisation auszeichneten.

Von den durch Marx und Engels beeinflußten Führern der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei kann man nicht sagen, sie hätten um die fragliche Zeit den Gewerkschaften die Rolle eines notwendigerweise geduldeten Aschenbrödels zugewiesen. Die Internationale Arbeiterassoziation faßte am 20. Juli 1869 einen Beschluß — im selben Jahre von dem Eisenacher Kongreß der

[8] Seelig hat jahrelang in Rheinland-Westfalen neben Tölcke eine führende Rolle in der sozialistischen Bewegung gespielt, und wir betrachten es durchaus als keinen Zufall, daß im Wuppertal, in den ältesten Lassalleanischen Hochburgen, die Gewerkschaftsbewegung bis in die neueste Zeit vergleichsweise schwach geblieben ist.

Sozialdemokratischen Arbeiterpartei gutgeheißen —, der besagte, „daß die Gewerkschaften allein die richtige Form für die Arbeitervereine und für die künftige Gesellschaft überhaupt bieten und auch die in ihren Kreisen herrschenden Fachkenntnisse festen Grund zu einer Sozialwissenschaft legen helfen". Ja, die Internationale erklärte sogar im Absatz 1b ihrer Resolution, daß „die Gewerkschaften die Grundbestandteile der Partei bilden"! Sie hätten auch die Verbindung „mit ihren Fachgenossen aller Länder" anzustreben, „dabei jedoch stets ihre Bestrebungen mit den Zwecken der allgemeinen internationalen Regenerationspartei (!) in Übereinstimmung zu bringen". Marx und Engels waren demnach geneigt, den Gewerkschaften eher eine über- als untergeordnete Stellung in der Arbeiterklassenbewegung einzuräumen.[9] Liebknecht kannte durch jahrelangen persönlichen Verkehr mit Marx dessen Hochachtung vor der gewerkschaftlichen Arbeit. Liebknecht hat überdies oft genug bewiesen, daß er von der Auffassung der Lassalleanischen Orthodoxie weit entfernt war und den Arbeitern ein starkes Maß von zielsicherem Klasseninstinkt zutraute. Warum also beteiligten sich Liebknecht und Bebel nicht an dem ihnen ja auch offenstehenden Berliner Arbeiterkongreß? Warum handelten sie nicht im Marxschen Sinne,[10] indem sie in der denkbar kritischsten Zeit zur Sondergründung von Gewerksgenossenschaften schritten? Daß sie es taten, hat der deutschen Gewerkschaftsbewegung jahrelange erbitterte innere Kämpfe eingetragen und wertvolle Kräfte nutzlos vergeuden lassen. Aber einmal hatten manche „Eisenacher" eine, wie wir heute wissen, zu große Furcht vor den demagogischen Künsten des „falschen Bruders" Schweitzer, das andere Mal ein viel zu schwaches Vertrauen auf die Fähigkeit der Arbeiter, auch ohne beständige Direktion die rechten Mittel zur wirksamen Vertretung ihrer Interessen zu finden.

Man kam auch wegen der unaufhörlichen inneren Kämpfe jahrelang aus dem Experimentieren nicht heraus. Die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine konnten sich weit ungestörter entwickeln. „Über 200 Ortsvereine und 8 Gesamtgewerkvereine", schrieb der Gewerkverein, hätten sich „in einem Zeitraum von kaum sechs Monaten" gegründet. Man mag diese Angabe mit Vorsicht aufnehmen, auch einwenden, daß durch den Waldenburger Streik die Unzulänglichkeit der Hirsch-Dunckerschen Organisationen dargetan sei. Immerhin besaßen sie 1871 nach dem Kriege schon wieder 10000 Mitglieder (Hirsch in seiner Schrift über die Arbeiterbewegung usw. in Deutschland). Die katholischsoziale Partei spannte inzwischen ein schon ziemlich dichtmaschiges Netz von Arbeitervereinen über die westdeutschen Industriebezirke. Als der

---

[9] In den neueren Debatten über die Bedeutung der Gewerkschaften haben auch ihre enragiertesten Vertreter keine übergeordnete, sondern nur eine gleichgeordnete Stellung dieser Vereinigungen neben der Parteiorganisation gefordert und wurden schon deshalb von Parteigenossen, die sich noch dazu auf Marx und Engels beriefen, der „Überhebung", der Sucht nach einer „Nebenregierung" bezichtigt. Wir sehen aus der 1869er Resolution der Internationale, mit wie wenig Recht.

[10] Näheres über die Auffassung Marx' und Engels' von der Bedeutung der Gewerkschaften hat Weingartz, London, im Korrespondenzblatt der Generalkommission der freien Gewerkschaften Deutschlands (Nr. 41, 1906) nach alten Protokollen mitgeteilt.

Lassalleanische Arbeiterschaftsverband im Mai 1869 in Kassel seine erste Generalversammlung abhielt, vertraten wohl 100 Delegierte 13 Arbeiterschaften mit zusammen 35232 auf 200 Ortsgruppen verteilten Mitgliedern, aber es muß, auch wenn man diese Zahlen unbesehen hinnimmt, bedacht werden, daß die Lassalleaner schon seit Jahren eine weitverzweigte, straff zentralisierte Parteiorganisation besaßen, die bei der Werbung von Gewerkschaftsmitgliedern in Tätigkeit trat. In dem Sozialdemokrat (Schweitzer Redakteur) hatten sie auch ein verhältnismäßig gut verbreitetes Blatt. Die seit Lassalles Tode eigentlich nie aufhörenden Streitigkeiten innerhalb des Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins verstärkten sich nun und griffen infolge der engen Verbindung dieses Vereins mit den Arbeiterschaften naturgemäß auf diese über. 1870 waren infolgedessen schon einige Arbeiterschaften von der Zentrale abgefallen. Die übriggebliebenen wurden zu einem dem Allgemeinen Deutschen Arbeiterverein untergeordneten Allgemeinen Deutschen Arbeiterunterstützungsbund verschmolzen. Der Krieg 1870/71 tat ein übriges zur Dezimierung dieses „Gewerkschaftsbreis". Auf der Generalversammlung 1871 in Berlin fanden sich nur noch 18 Delegierte für 4287 Mitglieder ein. Nun legte Schweitzer das Präsidium nieder; an seine Stelle trat Hasenclever. Die viel zu straffen Vorschriften betreffend die Zentralisierung des Unterstützungsverbandes wurden gelockert, jede Berufsgruppe konnte nun wieder eigene Mitgliedschaften gründen. Auf der Generalversammlung in Berlin 1872 waren wieder 8337 Mitglieder durch 18 Delegierte vertreten. Wahrscheinlich rührte der Mitgliederzuwachs hauptsächlich aus Berlin her, wo sich unter Führung von Hasenclever, Kapell, Paul und Hasselmann ein „Arbeiterbund" (eine Art Gewerkschaftskartell) gebildet hatte, in dem sich auch einige Hirsch-Dunckersche Ortsvereine betätigten. Indessen war es mit der Zugkraft des Unterstützungsbundes zu Ende. Um die Agitation zu beleben, beschloß die Generalversammlung 1874 in Hannover, die einzelnen beruflich gegliederten Mitgliedschaften zu einer besonderen Gewerkschaftsunion zusammenzufassen und für sie ein eigenes Blatt, den Pionier, zu schaffen. 1874 wurde der von dem Lassalleaner Kapell geleitete Zimmererbund polizeilich aufgelöst. Da zu befürchten stand, daß den übrigen Brudervereinen ein Gleiches geschehen würde, erklärte das Präsidium des Allgemeinen Deutschen Arbeiterunterstützungsbundes selbst durch Bekanntmachung im Pionier vom 9. September 1874 den Bund für aufgelöst. Der Pionier wurde den Genossen zum Abonnement empfohlen.

Aber auch die Bebel-Liebknechtschen Gewerksgenossenschaften erfreuten sich keines guten Gedeihens. Darin hinderte auch sie nicht zuletzt der heftige Streit zwischen den beiden sozialistischen Gewerkschaftsgruppen. Bebel berichtete auf dem Verbandstag in Eisenach 1869, es hätten sich nur vier Gewerksgenossenschaften konstituiert, darunter die der Berg- und Hüttenarbeiter. Weitere fünf seien in Bildung begriffen. „Die internationalen Gewerksgenossenschaften konnten weder leben noch sterben." (Bringmann.) Ihr hauptsächlichster Agitator und Organisator, der von den Lassalleanern übergetretene Theodor York, gab sich die erdenklichste Mühe, leistungsfähige Verbände zu schaffen. Weil die nach seiner Meinung von Bebel und Liebknecht geleitete Zeitung, der Volksstaat, nicht ausreichend für die Gewerkschaften

wirkte, schlug York die Gründung eines besonderen Gewerkschaftsblattes vor. Sie scheiterte an dem Widerspruch der Volksstaatleiter, die wohl mit Recht eine ruinierende Konkurrenz fürchteten, die alle für dieses Blatt gebrachten Opfer nutzlos machen würde. Mehrfache Reorganisationsversuche Yorks und seiner engeren Freunde sollen nach Bringmanns Darstellung an den Gegenaktionen von Auer, Geiser und anderen gescheitert sein. Auer hat dies damals und später entschieden bestritten. Man muß seiner Versicherung glauben, daß er, der selber frühzeitig gewerkschaftlich tätig war, nur insoweit Widerspruch erhoben hat, als er die Yorkschen Pläne für unpraktisch und außerdem für die Parteiorganisation schädlich hielt. Yorks Streben richtete sich nun auf die Schaffung einer Gewerkschaftsunion als Zentralinstanz für sämtliche Gewerksgenossenschaften. Ein gewerkschaftlicher Delegiertentag 1872 beriet über diesen Plan. Motteler befürwortete dort die Unterstellung der Gewerkschaften unter das Genossenschaftsgesetz. Ein definitives Resultat wurde nicht erzielt. Bemerkenswert ist, daß auch der Parteitag der „Eisenacher" 1873 über einen Antrag aus Mannheim zu beraten hatte, der „alle Gewerkschaftskongresse und Generalversammlungen der Leitung der Parteibehörden" unterstellen wollte. Dagegen trat Motteler auf, der beantragte, diese Angelegenheit zu einer „speziellen Sache der Gewerkschaften" zu erklären, was angenommen wurde.

Endlich, nach siebenjährigem Hader, erschien im April 1875 eine Einladung „an die Vorstände sämtlicher deutschen Gewerkschaften sowie der verschiedenen lokalen Fachvereine" zu einer Einigungskonferenz. Sie fand statt und berief auf den 28. Mai einen Allgemeinen Gewerkschaftskongreß nach Gotha ein. Er wurde unter starker Beteiligung von Delegierten beider sozialistischer Gewerkschaftsrichtungen am 28. und 29. Mai abgehalten und legte den Grundstein zur Einigung wenigstens dieser beiden deutschen Gewerkschaftsgruppen. Folgende von Fritzsche eingebrachte, einstimmig angenommene Resolution gibt Kunde von der Stimmung des Kongresses:

„Obgleich die gewerkschaftlichen Organisationen der Arbeiter nicht vermögend sind, die Lage der Arbeiter durchgreifend und auf die Dauer zu verbessern, so sind sie doch immerhin geeignet, die materielle Lage derselben zeitweilig zu heben, die Bildung zu fördern und sie zum Bewußtsein ihrer Klassenlage zu bringen. Die Konferenz erklärt es deshalb für die Pflicht aller Arbeiter, sich der Arbeitergewerkschaft ihres Geschäftszweigs anzuschließen oder, falls in einem Gewerke keine derartige Verbindung besteht, eine solche zu begründen."

Von der Erklärung der Gewerkschaften als „notwendiges Übel" und dem Beschluß, sie aufzulösen, bis zu dieser Resolution war ein bedeutender Schritt vorwärts in der Erkenntnis der wirklichen Bedeutung der Gewerkschaften im Wirtschaftsleben gemacht. Aber auf diesem Einigungskongreß kam auch noch ein anderer Stimmungsumschlag zu sehr bemerkenswertem Ausdruck. Lassen wir darüber Bringmann zu Wort kommen. Er schreibt:

„Besonders lebhaft wurde von einzelnen Delegierten die Notwendigkeit hervorgehoben, daß in den Gewerkschaftsversammlungen die Politik fernzuhalten (!) und überhaupt von den Gewerkschaften keine Politik zu treiben sei (!). Wolle der Arbeiter Politik treiben — und er muß sich auch dieses Gebiets bemächtigen, will er seine Klasseninteressen gefördert und vertreten sehen —, so möge er sich der Sozialistischen Arbeiterpartei Deutschlands anschließen."

„Diese Ausführungen fanden von keiner Seite Widerspruch!“ Eine in ihrem Sinne von Fritzsche vorgeschlagene Resolution fand einstimmige Annahme. So hatten die gewerkschaftlichen Praktiker, durch trübe Erfahrungen gewitzigt, erkannt, daß der gewerkschaftlichen Sache kein Vorteil aus der Beschäftigung der Gewerkschaften mit parteipolitischen Angelegenheiten erwachse. Man empfahl deshalb zwar keine verstimpelnde „Nurgewerkschaftlerei“, aber eine parteipolitisch neutrale Haltung der wirtschaftspolitischen Arbeiterorganisationen.

Nun gingen die geeinigten Gewerkschaftsgenossen mit neubelebtem Mute an die Agitation. Sie hatte Erfolg. In Nummer 4 des Pionier vom 26. Januar 1878 veröffentlichte August Geib eine von ihm bearbeitete Statistik der Ende 1877 in Deutschland bestehenden Gewerkschaften sozialistischer Richtung. Mehrere Vereine hatten keine Angaben gemacht. Insgesamt sind in dieser Statistik 30 Vereinigungen, darunter 25 Zentralverbände, mit zusammen rund 50000 (genau 49055) Mitgliedern in 1266 Ortsgruppen aufgeführt. 16 Verbände hatten ein eigenes Organ. Alle zahlten Streik-, die meisten auch schon Reise- oder Umzugs-, Kranken-, Sterbegeld- oder Invalidenunterstützung. Die Organisationen befanden sich in einem erfreulichen Aufschwung.

Da sauste der vernichtende Schlag des Ausnahmegesetzes auf die deutsche Arbeiterbewegung hernieder! So lange hatten die Industrie- und Junkerorgane gegen die aufstrebende Arbeiterschaft gehetzt, so lange hatten die geborenen Terroristen über den „Terrorismus der Arbeitervereine“ gezetert, bis die „rechte Stimmung“ erzeugt war. Und als die verbrecherischen Attentate der Hödel und Nobiling, die man glatt auf das Konto der „gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie“ schrieb — obgleich notorisch die beiden Attentäter keine Sozialdemokraten waren —, dazu kamen, gelang es Bismarck, das vom Reichstag kurz vorher verworfene Ausnahmegesetz gegen die Sozialdemokratie nun doch zur Annahme zu bringen. Es trat am 21. Oktober 1878 in Kraft. Schon im selben Jahre wurden 17 von den 26 Zentralgewerkschaften polizeilich aufgelöst. Nur wenige, wie der Buchdruckerverband, lavierten sich mit Mühe und Not durch die Klippen des Sozialistengesetzes. Von 1878 bis inklusive 1888 wurden insgesamt 332 politische, humanitäre, gesellige und gewerkschaftliche Arbeitervereine auf Grund des Sozialistengesetzes polizeilich zertrümmert.[11] Daß die Polizei auch eine lange Reihe von Krankenunterstützungsvereinen und Vergnügungsvereinen der Arbeiter auflöste, beweist hinlänglich, daß das Gesetz nicht „gegen gemeingefährliche Bestrebungen“, sondern überhaupt gegen die Arbeiterschaft beschlossen wurde. Es erzeugte durch seine brutale Praktizierung eine Unsumme von Haß und Erbitterung, es züchtete ein abscheuliches Spitzel- und Denunziationssystem. Es stärkte die Position der Industrieherren außerordentlich, weil es die deutsche Gewerkschaftsbewegung viele Jahre zu Boden drückte. Dieses Ausnahmegesetz unterbrach die Entwicklung der Gewerkschaften zu einer alle Berufsgenossen umfassenden Interessenvertretung in der brutalsten Weise, so daß, als die Erneuerung des

[11] Nach zehn Jahren. Material und Glossen zur Geschichte des Sozialistengesetzes. II. Die Opfer des Sozialistengesetzes. London 1890. Die hierin gegebene Liste der Auflösungen ist aber nicht vollständig.

Gesetzes vom Reichstag nach fast zwölfjährigem Austoben der Polizeiwillkür abgelehnt wurde, die deutschen Arbeiter dort wieder mit dem systematischen Auf- und Ausbau der Gewerkschaften beginnen, wo sie 1878 aufhören mußten. Die sozialdemokratische Partei aber, gegen die allein angeblich das Gesetz gerichtet war, musterte bei der Reichstagswahl 1890 über 1427000 Wähler gegen 437000 im Jahre des Inkrafttretens des Ausnahmegesetzes.

Nach seinem Fall sammelten sich die in lokalen Fachvereinen und zumeist durch Vertrauenspersonen „zentralisierten" Gewerkschaftsmitglieder langsam wieder in Zentralverbänden. Vorerst begann erneut der Streit um die beste Organisationsform. Ob „lokal" oder „zentral", darüber entbrannte wieder eine jahrelang dauernde Debatte. Auch die Frage nach dem Verhältnis der Gewerkschaften zu den politischen Parteiorganisationen wurde abermals aufgerollt und auf einer Reihe von Gewerkschaftskongressen und Parteitagen oft leidenschaftlich diskutiert. Die neue Generation der unter dem Sozialistengesetz herangewachsenen Gewerkschaftsgenossen kannte die diesbezüglichen Auseinandersetzungen zwischen Eisenachern und Lassalleanern kaum noch vom Hörensagen. Fast dieselben Diskussionen über die gewerkschaftliche Taktik, Unterstützungseinrichtungen, parteipolitische Neutralität, über die Grenzen der gewerkschaftlichen Macht usw., Themata, bei deren Erörterung man sich bereits in den siebziger Jahren erhitzt hatte, mußten nun, dank der zersetzenden und vernichtenden Wirkung des Ausnahmegesetzes, erneut gepflogen werden. Allmählich kamen die Debatten in einen ruhigen Fluß. Die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands entstand gegen den heftigen Widerspruch auch aus Gewerkschaftskreisen. Sie bewies aber ihre Notwendigkeit durch eine Tätigkeit, die schließlich allgemein anerkannt worden ist. Ebenso rang sich die Form der Zentralorganisation als die unbedingt zeitgemäße durch den heftigen Widerstreit der Meinungen hindurch. Die auf ihrem Widerspruch beharrenden „Lokalisten" sind gewerkschaftlich bedeutungslos geworden und haben sich mehr und mehr als „Anarchosozialisten" mit der Gewerkschaftsspielerei der vorwiegend in romanischen Ländern auftretenden Syndikalisten befreundet.

Aber während so die freigewerkschaftlichen Zentralverbände Deutschlands durch Gärung zur Klärung schritten, zusehends an wirtschaftlicher Macht zunahmen, während die in der sozialistengesetzlichen Zeit ungestört bestehen gebliebenen Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine in noch stärkerem Verhältnis an Bedeutung abnahmen, wurde durch die Gründung der christlichen Gewerkvereine ein neuer Schlag gegen die gewerkschaftlichen Einigungsbestrebungen der Arbeiter geführt. Die Arbeiterschaft Deutschlands hatte eben noch nicht genug Leidenskelche geleert.

Die Arbeiterschaft und die Internationale Gewerksgenossenschaft der Bergleute.

Weder die Lassalleanischen noch die „internationalen" gewerkschaftlichen Vereinigungen haben unter den Bergarbeitern eine nennenswerte Bedeutung erlangt. War schon im allgemeinen derzeit der gewerkschaftliche Wirrwarr ein großer, in den Bergwerksbezirken dürfte er gemäß dem leicht zu Eigen-

brötelei und Sonderbündelei neigenden Knappencharakter besonders stark gewesen sein. Es sind uns zwar nicht viele Mitteilungen über die gewerkschaftlichen Organisationsbestrebungen der Bergarbeiter aus jener Zeit zugegangen, aber auch bei diesen ist es nicht immer sicher, ob wir es in der betreffenden Vereinigung mit einer Lassalleanischen Arbeiterschafts-, oder mit einer internationalen Gewerksgenossenschaftsgruppe, oder gar nur mit einem örtlichen Knappenverein zu tun haben. Generell kann man mit Rücksicht auf die Hochburgen der beiden sozialistischen Parteien annehmen, daß die Lassalleaner ihre Bergarbeitervereine hauptsächlich in Westelbien, die „Eisenacher" die ihrigen in Sachsen-Thüringen gründeten.

Der erfahrungs- und einflußreichste Lassalleanische Bergarbeiterführer im Bezirk Essen, Daniel Eckhardt, erzählte uns zwanzig Jahre später, es sei damals „ziemlich wild" zugegangen. Von dem Wesen einer gewerkschaftlichen Organisation habe eigentlich niemand einen klaren Begriff gehabt. Man habe die Gewerkschaft als eine Sektion des Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins betrachtet. In der Präsenzliste des Allgemeinen Arbeiterkongresses 1868 finden wir sechs Delegierte als Vertreter von Bergarbeitern verzeichnet. Laskowsky, Raspe und Müller kamen von Essen; sie gaben an, 6000 Bergleute zu vertreten, und berichteten über eine siegreich beendete Arbeitseinstellung im Essener Bezirk. (Es handelte sich um den Streik auf den Stinneszechen Gustav und Viktoria Matthias.) Ein Grubenarbeiterverein sei bereits gegründet. Daß es im Jahre 1868 im Revier Essen 6000 Bergleute gab, die Raspe usw. mit ihrer Vertretung beauftragten, ist unwahrscheinlich, obgleich in dem genannten Orte die Lassalleaner eine verhältnismäßig starke Organisation besaßen. Tölcke vertrat 400 in seiner Heimat Iserlohn ansässige Bergleute, Kronert kam aus Zeitz im Namen von 350 Braunkohlenarbeitern, Grunert aus Etzoldsheim (?) für 300 Gruben- und Hüttenarbeiter. Auf der Generalversammlung des Arbeiterschaftsverbandes in Kassel (vom 23. bis 26. Mai 1869) waren die nachbenannten Ortsvereine und Mitglieder der Arbeiterschaft für Berg-, Hütten- und Salinenarbeiter vertreten: Essen 224, Wattenscheid 35 Mitglieder durch Raspe, Alstaden 367, Sterkrade 22, Mülheim (Ruhr) 395 Mitglieder durch Windhövel, Aschersleben 102, Königsau 46, Staßfurt 234, Schneidlingen 68, Löderburg 65 Mitglieder durch Franzel, Hattingen 256 Mitglieder durch Rex. Wir sehen, daß sogar ein Hauptort wie Iserlohn in dieser Liste fehlt. In Iserlohn brach am 9. Februar 1869 wegen Schichtzeit- und Lohndifferenzen ein Streik der Galmeibergleute aus, nachdem zwei Belegschaftsdelegierte der Grube Tiefbau Krug zu Nidda gemaßregelt worden waren. Der Streik wurde am 24. Februar erfolglos abgebrochen. Als darauf die Werksverwaltungen ein verschärftes Arbeitsreglement nebst Markenkontrolle einführten, kam es zu einer neuen Arbeitseinstellung, die wieder erfolglos bis zum 15. März dauerte. Nun war „alles ruhig", und wir dürfen annehmen, daß es jetzt auch mit der kaum gegründeten Gewerkschaft der Berg- und Hüttenleute zu Ende ging, woraus sich das Fehlen einer Vertretung aus Iserlohn auf der vorerwähnten Generalversammlung erklärt.

In das rheinische Bergwerksgebiet fand die Lassalleanische Gewerkschaft im Sommer 1869 Eingang. Hier waren die Verhältnisse für eine Bewegung

der Arbeiter überreif. Wie wir Imbusch (Die Arbeiterverhältnisse usw. im Bergbau) entnehmen, stellten im September die im Allgemeinen Deutschen Arbeiterverein — soll wohl heißen in der betreffenden „Arbeiterschaft" — organisierten Bergleute der Stolberger Grube Diepenlinchen folgende Forderungen: 1. achtstündige Schicht, 2. bessere Behandlung (!), 3. Schloß und Riegel vom Schacht (der Schacht wurde bis zur Beendigung der zwölfstündigen Schicht verschlossen gehalten!), 4. bessere und wöchentliche Lohnzahlung, 5. bessere Ventilation. Einigungsverhandlungen zerschlugen sich, es kam zum Streik von etwa 400 Mann, der nach drei Wochen mit einem Erfolg der Arbeiter endete. Die Zehnstundenschicht, Öffnung des Fahrschachtes, bessere Behandlung, Entlohnung und Ventilation wurden bewilligt. Im Oktober kam es auf den Zechen Zentrum und Reservegrube nach erfolglosem Verhandlungsversuch zum Streik, an dem sich zirka 500 Arbeiter beteiligten. Gefordert wurde kürzere Schicht und bessere Lohnzahlung. Die Streikenden erzielten eine zehn-, statt der vorherigen zwölfstündigen Schicht und das Versprechen, es solle „eine genaue Revision der Gedinge- und Schichtlohnsätze" eintreten. Die Lassalleanische Bergarbeitergewerkschaft hat es unter der Leitung der Mitglieder Odenthal, Schweinsberg und Fastenrath im Eschweiler Gebiet auf über 400 Mitglieder gebracht. Nach einigen zum Zwecke der Materialsammlung für ein Knebelgesetz gegen die Arbeiterorganisationen vom Deutschen Handelsblatt am 20. November 1873 zusammengestellten Mitteilungen hat sich im Bezirk Dillenburg-Wetzlar bereits 1868, mit dem Sitze in Herborn, ein „sozialdemokratischer Arbeiterverein" gebildet, der, ohne daß der Zweck, „Streiks herbeizuführen, in den Statuten ausgesprochen war", doch als ein gewerkschaftlicher zu bezeichnen gewesen sei. Höchstwahrscheinlich war es eine vermutlich von Frankfurt aus ins Leben gerufene Lassalleanische Arbeitergruppe. Das Handelsblatt teilte weiter mit: „Infolge mehrfachen Widerstandes gegen die Staatsgewalt (!) wurde der Vereinsvorstand inhaftiert und der Verein aufgelöst." Die Industriellen hätten vereinbart, Arbeiter, die „wegen Widersetzlichkeit entlassen worden oder aus der Arbeit entlaufen sind", nicht wieder einzustellen. Auf diese terroristische Weise hat man sich im Lahngebiet die „Ruhe" verschafft.

„Ende der sechziger Jahre," so erzählte uns ein alter Lassalleaner in Zellerfeld (Harz), „gründeten wir eine Filiale des Lassalleanischen Vereins. Er hatte bald 700 bis 800 Mitglieder, meist Bergleute. Wir schafften uns eine Fahne an. Frohme hielt die Fahnenweihrede. Dann schritt die Bergbehörde und Polizei gegen uns ein. Wir brachten unsere Fahne nach Goslar in gute Hut. Es brachen auch Streitigkeiten unter uns aus. Der Verein ging stark zurück. 1875 wurden vier Bergleute, unsere Führer, gemaßregelt. Sie wanderten später nach Amerika aus. Nun war alles kaputt. Mit Gewerkschaftssachen haben wir uns wenig beschäftigt, mehr mit den politischen Angelegenheiten der Gemeinden und des Staates." Hier haben wir ein Bild im kleinen von dem Werden und Vergehen der von Lassalleanischer Seite unternommenen gewerkschaftlichen Organisierung der Bergarbeiter. Die Ortsgruppen verkrümelten. Einige mögen sich dem Allgemeinen Arbeiterunterstützungsbund angegliedert haben. Bestimmtes war darüber nicht zu ermitteln. In der 1877er Gewerkschaftsstatistik finden wir

keine Lassalleanische Bergarbeiterorganisation, sondern nur den Sächsischen Berg- und Hüttenarbeiterverband mit 800 Mitgliedern aufgeführt. Tölcke war durch anderweitige Tätigkeit so in Anspruch genommen, daß er sich wenig um den Zusammenhalt der Berg- und Hüttenleute kümmern konnte. Man scheint seitens der Zentralleitung (Berlin) auch wenig Gewicht auf die Aushändigung eines Statutenexemplars an jedes Mitglied gelegt zu haben; wenigstens konnten wir trotz aller Mühe keines Originalstatuts der auf dem Allgemeinen Deutschen Arbeiterkongreß (26. September 1868) gegründeten Arbeiterschaft für die Bergarbeiter habhaft werden.[1] Nach dem von dem Präsidium des Arbeiterschaftsverbandes vorgeschlagenen Musterstatut war der „Zweck der Arbeiterschaft, ... die Ehre und die materiellen Interessen der Beteiligten zu wahren und zu fördern". Das Eintrittsgeld betrug 5, der Wochenbeitrag 1 Silbergroschen. Machten vermehrte Ausgaben eine Beitragserhöhung erforderlich, so konnte das Präsidium unter Zustimmung des vom Vorort des Verbandes zu wählenden elfgliedrigen Ausschusses die Beiträge erhöhen. Die Leistungen des Verbandes bestanden in Wander-, Arbeitslosen-, Streik- und Gemaßregeltenunterstützung sowie in einem Beerdigungsgeld. Als oberste Instanz in allen Verbandsangelegenheiten war die Generalversammlung bestimmt. Der genannte Beitrag mußte sich schnell als unzureichend herausstellen. Man glaubte damals noch, durch einen recht niedrigen Beitrag viele Mitglieder gewinnen zu können. Wegen der doch notwendigen Beitragserhöhung trat dann eine Flucht der selbstverständlich noch nicht gewerkschaftlich sattelfesten Mitglieder ein. Auch diese praktischen Erfahrungen gerieten während des Sozialistengesetzes in Vergessenheit. Denn als man über zwanzig Jahre später an die Gründung eines allgemeinen deutschen Bergarbeiterverbandes heranging, wurde der Beitrag gar nur auf 30 Pfennig pro Monat festgesetzt.

Über den Werdegang der Internationalen Gewerkschaftsgenossenschaft für die Bergarbeiter sind wir noch weniger unterrichtet. Wohl berichtete Bebel 1869 in Eisenach, es habe sich eine Genossenschaft der Berg- und Hüttenarbeiter gebildet, aber wir hören sodann nichts Bestimmtes über ihre geographische Ausbreitung und Mitgliederstärke. Auch in den späteren Konferenzen der „Eisenacher" Genossenschaftsdelegierten ist darüber kein Aufschluß gegeben worden. Wir gehen wohl nicht fehl mit der Annahme, daß sich die wesentlichste Organisationstätigkeit dieser Richtung auf das sächsische Land beschränkte. Den Mitteilungen Karl Eberts (Kalender für die deutschen Berg-, Hütten- und Salinenarbeiter, Ausgabe 1887) über die Vorgeschichte des Verbandes sächsischer Berg- und Hüttenleute und einer Rede des Bergarbeiters Seiler auf dem Delegiertentag zu Zwickau[2] entnehmen wir folgendes: Die miserablen Zustände im Bergbau veranlaßten bereits anfangs der sechziger Jahre eine Anzahl sächsischer Bergleute, sich um eine kameradschaftliche Organisation zu bemühen. Ihr Hauptzweck sollte eine Verbesserung der Knappschaftsverhältnisse sein. 1863 ist wohl der erste Bergarbeiterverein von dem Bergzimmerling Rau gegründet worden; er

[1] Erst nach Abschluß dieses Teiles unserer Arbeit gelangten wir in den Besitz eines Statutenexemplars. Wir bringen es als Anlage Nr. 1 zum Abdruck.

[2] Bergmanns Fluch. Bericht über den Delegiertentag sächsischer Berg- und Hüttenarbeiter, abgehalten zu Zwickau am 20. September 1874. Leipzig 1875.

sollte die „ungenügende Unterstützung" der Knappschaftskassen aufbessern — war also ein Knappenverein von der Art, wie wir sie später besprechen werden — durch Krankengeldzahlung, wofür wöchentlich 1 Neugroschen Beitrag zu leisten war. 1865[3] bildete sich in Zwickau ein „Bergarbeiterkomitee", in welchem der Bergarbeiter Dinter als Vorsitzender fungierte. Dieses Komitee betrieb die Gründung eines „Knappschaftsverbandes" für die Reviere Zwickau, Lugau und Ölsnitz. 1866 wurde Dinter zechenseitig gemaßregelt. Er konnte sich nun wohl mehr dem Verband widmen, aber der Krieg 1866 und die in seinem Gefolge in Zwickau auftretende Cholera bewirkte, „daß die Sache einschlief". Das aus 200 Talern bestehende Vermögen des Bergarbeitervereins kam zur Verteilung an die Mitglieder. Dinter aber arbeitete im stillen an der Schaffung eines Knappschaftsverbandes weiter. 1867 und 1868 setzte wieder eine regere Versammlungstätigkeit ein, „und fast schien es, als ob die Zeit gekommen wäre, eine Bergarbeitervereinigung in größerem Stile zustande zu bringen, denn auch im Lugau-Ölsnitzer Revier war man mit in die Bewegung eingetreten" (Ebert). Um diese Zeit haben Bebel, Liebknecht, Motteler und Stolle nähere Verbindungen mit Dinter angeknüpft. Seiler berichtete, „daß schon im Jahre 1869 Dinter und Genossen eine Genossenschaft gegründet hatten". Das wird die Internationale Gewerksgenossenschaft der Berg- und Hüttenarbeiter gewesen sein, von der Bebel in Eisenach sprach. Der Monatsbeitrag hat (nach Seiler) nur 20 Pfennig betragen, wovon unter anderem den erkrankten Mitgliedern pro Krankheitstag 10 Neugroschen Krankengeld gezahlt werden sollten. Dinter habe ein „hohes Krankengeld" als gutes Agitationsmittel vorgeschlagen. Natürlich reichte dieser geringe Beitrag bei weitem nicht aus. Um die Genossenschaft in größere Kreise einzuführen, wurde auf den 23. bis 25. April 1870 nach Zwickau ein Kongreß der Berg-, Hütten- und Salinenarbeiter einberufen. Er war von „15 bis 16 Delegierten" besucht, „wovon einer aus Lugau und einer aus Stolberg. Die Zwickauer Delegierten vertraten ungefähr 1200 Mann von hiesigen Werken und 700 bis 800 von auswärtigen, wozu auch Eschweiler a. Rh. mit 600 Mann gehörte. Von Lugau und Würschnitz waren 1650 Mann vertreten, Lugau allein mit über 1500. Freiberg und Schneeberg hatten nur die schriftliche Erklärung eingesandt, einer zu gründenden Genossenschaft beizutreten." Wenn sich Seiler hinsichtlich der Delegierten Eschweilers nicht geirrt hat, dann

[3] Nach der (in Koburg als Organ der Arbeiterbildungsvereine erschienenen) Allgemeinen Deutschen Arbeiterzeitung vom 30. April 1865 bereitete sich damals im Erzgebirge „eine Bewegung unter den Bergleuten vor". Am 16. April 1865 fand in Mittelmarburg eine Knappenversammlung statt, die 1. Lohnaufbesserung, 2. Abschaffung des dreiwöchentlichen Lohntags, 3. Beibehaltung der in Wegfall kommen sollenden sonntäglichen Feiertagsschichten forderte. Die Forderungen sollten dem Landtag überreicht werden. Am 14. Juni fand das Stiftungsfest des Bergknappenvereins Zwickau statt. Dort wurde mitgeteilt, der Verein habe nur 110 Mitglieder und an 24 kranke Mitglieder 77 Taler Unterstützung gezahlt. Der Festredner Simon brachte ein Hoch auf König und Vaterland aus. Dietze sprach über die Beschwerden der Bergarbeiter. Fleischer und Schreiter sprachen über die Ziele des „Komitees des Bergknappenvereins", wahrscheinlich dieselbe Vereinigung, in der Dinter die Führung hatte. Die Koburger Allgemeine Deutsche Arbeiterzeitung stand Bebel als Vorsitzenden der Arbeiterbildungsvereine nahe.

müssen sich die dortigen Bergarbeiter inzwischen den „Eisenachern" zugewandt haben. Auf dem Zwickauer Kongreß ist eine auch für die außersächsischen Bergwerksbezirke bestimmte Internationale Gewerksgenossenschaft mit Dinter als Präsident gegründet worden. Nach Ebert ist die Genossenschaft auch zustande gekommen, sie soll noch im selben Jahre „3000 steuernde Mitglieder" gehabt haben. Anfangs Juli 1870 brach im Zwickauer und Lugau-Ölsnitzer Kohlenbezirk ein Streik aus, an dem sich 5000 Arbeiter beteiligten. Gefordert wurde: Verkürzung der Schicht, hauptsächlich höherer Lohn. Der Krieg sowie auch die Schwäche der jungen Bergarbeiterorganisation machten nach etwa vierzehntägiger Dauer dem Ausstand ein Ende. Die Lohnforderungen sind teilweise bewilligt worden. Diese Internationale Gewerksgenossenschaft scheint 1872 schon nicht mehr bestanden zu haben. In diesem Jahre gründeten eine Anzahl Bergarbeiter der Grube Bürgergewerkschaft zu Zwickau eine neue Organisation, die Zwickauer Gruben- und Tagesarbeitergenossenschaft. Ihre Mitgliederzahl stieg 1873 auf 847, nahm aber dann stetig ab, so daß bei der Auflösung dieses Vereins 1883 nur noch 44 Mitglieder (der eigentliche alte Stamm) vorhanden waren. Die Satzungen des Vereins — wir bringen sie als Anlage Nr. 2 — „waren ganz vortreffliche; doch wie so häufig bei derartigen Vereinigungen (man will für wenige Groschen Mitgliedsbeitrag Taler an Unterstützungen einheimsen) wurden die Wünsche der Mitglieder selbst für die Genossenschaft zum Totengräber. Aus der neben anderen Einrichtungen gegründeten Krankenkasse wurde meist mehr ausgezahlt, als eingesteuert wurde." (Ebert.) Die einflußreichsten Genossenschaftsmitglieder waren Sozialisten „Eisenacher" Richtung. Dinter schied 1874 aus der sozialistischen Bergarbeiterbewegung. Es wurden ihm von seinen Kameraden schwere persönliche Vorwürfe gemacht, worunter der markanteste war, er wolle die Interessen der Knappschaftsgenossen schädigen. Eine sachliche Beurteilung der Dinterschen Knappschaftsvorschläge ergibt aber, daß sich der Verfasser mehr vom eigenbrötlerischen Starrsinn als von anderen Beweggründen leiten ließ. Wer das jahrzehntelange Ringen und Suchen der Bergarbeiter nach einem erfolgversprechenden Weg zur Anerkennung ihrer Rechte beobachtet hat, erfuhr auch, wie leicht diese Entrechteten und Getretenen einen der Ihrigen als „Verräter" und „Gekauften" schmähten. Dem „Hosianna" folgte oft schnell das „Kreuzigt ihn!" Wir möchten Dinter geachtet wissen als einen Mann, der für seine Berufsgenossen gearbeitet und gelitten und schließlich aus Verdruß über den Gleichmut seiner Kameraden die Flinte ins Korn geworfen hat.

Im Anschluß an den Zwickauer Delegiertentag 1874 müssen neue Meinungsverschiedenheiten über die geeignetste Organisationsform der sächsischen Bergleute entstanden sein, denn am 6. Dezember 1874 begründete man auf einer Konferenz in Freiberg „einen Bergarbeiterverein zur Kollektivversicherung seiner Mitglieder, eingetragene Genossenschaft" . . ., „welcher leider keinen langen Bestand hatte. Denn er wurde angeblich wegen sozialistischer Tendenzen aufgelöst, beziehungsweise eine schnelle freiwillige Auflösung herbeigeführt" durch „Verlautbarung . . . am 14. Februar 1879". (Ebert.) Man sieht hieraus, welchen besonderen Wechselfällen und Widerwärtigkeiten die Organisation der Bergleute Sachsens ausgesetzt war. Schließlich kamen

sie nach vielem Experimentieren 1876 zu der Gründung des Verbandes sächsischer Berg- und Hüttenleute, dessen Schicksale wir später eingehend schildern werden. Er trat das Erbe der Internationalen Gewerksgenossenschaft der Bergarbeiter an.

Lokale Knappenvereine und ihnen ähnliche Reviervereinigungen.

Nach der grundsätzlichen Änderung der Knappschaftskassenverfassung fühlten die Bergarbeiter vielerorts das Bedürfnis nach Vereinigungen, deren Mitglieder sich gegenseitig in Krankheits-, Sterbe- und anderen Notfällen unterstützen und den geselligen Sinn pflegen sollten. So entstanden schon teilweise in den fünfziger Jahren die lokalen Knappenvereine als Organisationen, in denen wir gewissermaßen Versuche einer Neubelebung der von den mittelalterlichen Bergarbeitern geschaffenen knappschaftlichen „Standes"- und Unterstützungsvereinigungen zu erblicken haben. Manche Knappenvereinsstatuten verraten durch ihre Fassung, daß den Verfassern die total geänderte soziale Stellung der Bergarbeiter nicht zum Bewußtsein gekommen war, oder daß sie sich selbst und andere über die eingetretene Änderung täuschten. In den von konfessionell-kirchlicher Seite ins Leben gerufenen bergmännischen Vereinen überwiegt die Betonung der religiös-sittlichen Erziehung der Mitglieder bei weitem die Erörterung beruflicher Angelegenheiten. Die unter Mitwirkung von Werksbesitzern beziehungsweise ihren Beamten gegründeten Vereine pflegen vorwiegend die Interessen der „Arbeitgeber". Ein Teil der Knappenvereine aber, und zwar sind es meist solche jüngeren Datums, sogenannte „freie" oder „gemischte" (umfassend Angehörige beider Konfessionen), haben sich oft rege mit wirtschaftspolitischen Angelegenheiten befaßt und in mancher Beziehung die beruflichen Interessen der Mitglieder gefördert.

Im Wurmgebiet mußten die teils schon im Anfang des neunzehnten Jahrhunderts bestehenden kirchlichen Knappschaftsbrüderschaften in Bardenberg, Kohlscheid und Würselen sogar der Verschleppung der Einrichtung einer regulären Knappschaftskasse dienlich sein (siehe Simon, Literaturverzeichnis im 1. Band). Sie zahlten ein geringes Kranken- und Sterbegeld. Für das Saargebiet wurde 1855 die erste St.-Barbara-Bruderschaft der katholischen Bergleute in Ottweiler von dem Pfarrer Hansen gegründet; andere Bruderschaften schlossen sich an. Später bildeten sich außerdem katholische Knappenvereine in einer Reihe von Saargebietsorten. Um nicht ins Hintertreffen zu kommen, ging auch die evangelische Geistlichkeit an die Gründung von Knappenvereinen, so daß mit der Zeit beiderseits für zahlreiche Stützpunkte des konfessionellen Haders unter den Bergleuten gesorgt war. Das Königliche Bergamt begünstigte die Knappenvereine, „die die sittliche und geistige Hebung der Bergleute im Auge hatten" (Kieser), sich aber so gut wie gar nicht um berufliche Fragen kümmerten, und ließ den katholischen Pfarrer von Dudweiler ein „Generalstatut" ausarbeiten. Es kam nun zu einer gewissen Zentralisierung der Knappenvereine. Als Vorort wurde Dudweiler bestimmt. Für einen geringen Monatsbeitrag

(meist 30 bis 50 Pfennig) gab es eine Kranken- und Sterbegeldbeihilfe. In einer Anweisung hieß es: „Der Knappe soll trinken und singen lernen, das heißt vor Übermaß und wüstem Geschrei Abscheu erhalten." Wie man Kinder erzieht! 1868 gestattete man dem Saarbrückener Knappenverein durch Kabinettsorder die Führung des Namens „Wilhelm". Bis dahin hatten sich 10 Lokalvereine konstituiert mit zusammen 764 Mitgliedern. Am 4. August 1872 feierte der Knappenverein Wilhelm den Gedenktag der Spicherer Schlacht, wobei der Vereinspräses Pfarrer Osterling — den Bergwerksdirektor Hilger später als seinen Freund bezeichnete, der ihm bei der Zertrümmerung des Rechtsschutzvereins geholfen habe — die Festrede hielt. Hätten diese Vereine als wirkliche Arbeitervertretungen gewirkt, wer weiß, ob es dann zu den bösen saarabischen Zuständen gekommen wäre. Auch im lothringischen Bergwerksbezirk haben sich, zumeist aber erst in den letzten zwanzig Jahren, zahlreiche bergmännische Lokalvereine für die Unterstützung ihrer Mitglieder in Krankheits- und Sterbefällen gebildet, zum Teil auf Betreiben von Werksbeamten. Genannt seien die Knappenvereine von Ottingen, Forbach-Marienau, Porzelette, Kreuzwald.

Im rheinisch-westfälischen Industriegebiet ist seit 1855, hauptsächlich aber während der oft wüst verlaufenden konfessionellen „Kulturkampf"streitereien eine schier unabsehbare Reihe von katholischen und evangelischen Knappenvereinen entstanden. Sie standen — und stehen noch — durchweg unter der Leitung von Geistlichen oder (bei den evangelischen) von Arbeitern, über deren streng kirchliche Gesinnung bei dem Pfarrer kein Zweifel obwaltet. Nach Dr. Rudolf Meyer (Emanzipationskampf des vierten Standes), der die klerikalen Zeitungen als Quellen benutzte, sind wohl die ältesten katholischen Knappenvereine die von Altenessen (gegründet 1855), Rellinghausen (1857), Steele (1857), Essen (1860), Borbeck (1861), Überruhr (1861), Stoppenberg (1865) usw. Man sieht, wie früh schon die Klerikalen im Zentrum des Ruhrkohlenreviers mit der Organisierung der katholischen Bergleute begonnen haben. Das erklären auch manche gewerkschaftspolitischen Ereignisse in der Folgezeit. In den Bezirken Oberhausen, Bochum, Gelsenkirchen, Recklinghausen entstanden ebenfalls derartige Vereine. Im Revier Dortmund-Hörde wog die evangelische Konfession in der Bevölkerung vor, und es kam hier zuerst zur Bildung der „freien" oder „gemischten" Knappenvereine. Die Gründung evangelischer geschah in der Hauptsache erst gegen Ende der siebziger und bis Mitte der achtziger Jahre, wie ja auch die allgemeinen Evangelischen Arbeitervereine erst seit 1882 datieren. Angeblich soll der Bergmann Fischer in Gelsenkirchen, abgestoßen von einem „das evangelische Empfinden verletzenden Vortrag" des Essener Kaplans Laaf im Christlich-Sozialen Verein (dem im Bochum-Gelsenkirchener Bezirk auch einzelne Evangelische angehörten), aus eigenem Antrieb den ersten evangelischen Arbeiterverein gegründet haben. Wir wissen als ehemaliges evangelisches Arbeitervereinsmitglied, daß die fraglichen Vereine namentlich zu Wahlzeiten der Tummelplatz nationalliberaler Werksbeamten und Parteiagitatoren wurden und — wie andererseits die katholischen Arbeitervereine — redlich zu der bis zur Siedehitze gesteigerten konfessionellen Verhetzung des Volkes beigetragen haben. Was konnte den auf die ständige Zersplitte-

rung der Arbeiter bedachten Werksbesitzern lieber sein? Daß die Ruhrgebietsarbeiter nur mit großer Schwierigkeit zu einem gewerkschaftlichen Zusammenschluß zu bewegen und leicht wieder zu zersplittern waren, daran tragen nicht zuletzt die Inspiratoren der konfessionellen „Standesvereine" die Schuld. Ihnen ist es zu danken, daß mit der Regelmäßigkeit eines Uhrganges das konfessionelle und parteipolitische Mißtrauen unter den ohnehin nicht leicht für eine energische Interessenvertretung zu gewinnenden Knappen aufgestochert wurde, sobald eine gewerkschaftliche Bergarbeiterorganisation entstehen sollte, als deren Fürsprecher irgendwelche bekannte Personen „aus dem anderen Lager" auftraten. Dann hieß es, die Kirche, die Konfession und das Vaterland seien in Gefahr. Katholische oder evangelische Werksbesitzerorganisationen wurden selbstredend nicht gegründet. — Die Zahl der unterschiedlichen Knappenvereine im rheinisch-westfälischen Industriebezirk muß sich um 1885 auf mehr als hundert belaufen haben. Fusangel veranlaßte nämlich in diesem Jahre den Zusammentritt eines Knappenvereinsdelegiertentages zwecks Besprechung knappschaftlicher Reformvorschläge. Auf diesem Tage, abgehalten am 13. September in Bochum, waren 84 Vereine mit mehr als 20000 Mitgliedern vertreten. Da von den evangelischen wahrscheinlich nur wenige dem Rufe des „Römlings" Fusangel folgten, dürfen wir die Gesamtzahl der damals existierenden Knappenvereine auf über hundert schätzen. Ein solches Vereinswesen hätte einen starken öffentlichen Einfluß zugunsten der Knappen ausüben können, wenn nicht die skrupellose konfessionelle Verhetzung der Arbeiter, außerdem nicht die oft an das Lächerliche streifende Eigenbrötelei der „hochlöblichen Präsidenten" gewesen wäre. Daß es „schlimmstenfalls" nur bei einem gelegentlichen Delegiertentag mit unverbindlicher Aussprache verblieb, eine dauernde Verständigung der kameradschaftlichen Vereine hintertrieben wurde, darüber wachte mit Argusaugen die konfessionelle Hetzpresse. Wenn trotzdem in nicht wenigen Knappenvereinen ein toleranter, kameradschaftlicher Geist gepflegt und die Interessen der Gesamtbergarbeiterschaft gefördert wurden, so ist das wirklich nicht das Verdienst der Leute, die heute mit solcher Inbrunst von dem „Frieden zwischen den beiden christlichen Konfessionen" reden, als ob niemals von gerade derselben Seite in der frivolsten konfessionellen Verhetzung gemacht worden wäre.

Uns interessieren vor allen Dingen die gemischten — interkonfessionellen — oder freien Knappenvereine. Die ersten ihrer Art sind im Bezirk Dortmund-Hörde gebildet worden. Hier waren Bergarbeiter die Gründer, und sie sind auch, wo kein Wechsel im Vereinscharakter eintrat, die Leiter geblieben. Verschiedene gemischte Knappenvereine sind nämlich im Laufe der Zeit, nachdem es den „Zechenlieblingen" gelungen war, im Verein Mehrheitspartei zu werden, in sogenannte „patriotische", „reichstreue", sagen wir besser gelbe,[1] umgewandelt worden. Wieviel gemischte Knappenvereine bestanden haben und noch bestehen, konnten wir mit Sicherheit nicht ermitteln; da uns die Statuten von 24 noch (1912) existierenden vorliegen, möchten

[1] So hat der Knappenverein Glückauf Stiepel 1900 einen Statutpassus aufgenommen, wonach Mitglieder, welche sich zur sozialdemokratischen Partei bekennen, ausgeschlossen werden. Ähnlich gingen mehrere andere Vereine im Ruhrtal vor, in der Regel auf Veranlassung von Zechenbeamten, die wahrscheinlich glaubten, durch dieses Heldenstück ihre Stellung verbessern zu können.

wir die Gesamtzahl auf etwa 40 schätzen. Die ältesten und stärksten haben (oder hatten) ihren Sitz in Dortmund, Barop, Eichlinghofen, Dorstfeld, Ospel, Marten, Witten, Langendreer, Bochum, Altenbochum, Weitmar, Dahlhausen-Linden, Niederbonsfeld, Haßlinghausen, Vormholz-Durchholz, Gelsenkirchen (Schlägel und Eisen), Essen (Schlägel und Eisen), Mülheim a. d. Ruhr, Oberhausen (Eintracht). Alle aufzuführen, ist uns nicht möglich. Die Verfassung der Vereine ist heute noch wesentlich die gleiche wie bei ihrer Gründung. Gewöhnlich erhebt man ein Eintrittsgeld von 50 Pfennig, das sich verschiedentlich für über 40 oder 45 Jahre alte Kameraden auf 2 bis 3,50 Mark erhöht. Die Beiträge schwanken zwischen 30 bis 60 Pfennig monatlich, wofür ein Krankengeldzuschuß (meist 40 bis 50 Pfennig pro Tag) und Begräbnisgeld (30 bis 65 Mark) geleistet wird. Die verstorbenen Mitglieder sollen von den Vereinsgenossen zur letzten Ruhestätte begleitet werden. Früher geschah dies vielfach unter Vorantritt eines Musikkorps mit der Vereinsfahne; und wenigstens die Fahnendeputation mußte in Bergmannsuniform, alle übrigen Genossen mindestens mit der Knappenmütze bedeckt erscheinen. Heute ist diese Vorschrift meistens außer Praxis gekommen. Man sieht nur noch selten Bergleute mit der Knappenmütze, die noch vor etwa 20 Jahren die übliche Kopfbedeckung aller Ruhrknappen war.

In manchen Vereinen begnügte man sich, wie gesagt, nicht mit der bloßen Pflege des Unterstützungswesens und des geselligen Geistes, sondern erörterte auch, wie wir sagen möchten, eigentlich gewerkschaftliche Fragen. Über Schichtzeit, Lohn, Gedinge, Brandkohlen, Strafsystem, vornehmlich aber über die Reform der Knappschaftskassen wurde beraten. Beispielsweise nahm der Verein zu Eichlinghofen in den siebziger Jahren wiederholt Stellung zu den damaligen Streiks, zu der 1877er Arbeitsordnung und trat energisch für die Wahl im Sinne der Arbeiterforderungen zuverlässiger Knappschaftsältesten ein. Die knappschaftlichen Angelegenheiten beschäftigten auch manche konfessionellen Knappenvereine. So ist es verständlich, warum die meisten der über das Ruhrgebiet hinaus bekannt gewordenen Bergarbeitervertreter und Streikführer aus den Knappenvereinen hervorgingen. Wohl ausnahmslos erhielten die Führer der oppositionellen Ältesten im Bochumer Knappschaftsverein ihre erste Schulung in den örtlichen Knappenvereinen.

Um unseren Lesern einen Einblick in die Tätigkeit einer in ihrer Art führend gewordenen bergmännischen Lokalorganisation zu gewähren, seien nachfolgend einige Auszüge aus den Protokollen des Vereins Glückauf, Dortmund, wiedergegeben. Er besteht noch als der älteste gemischte Knappenverein des Ruhrgebiets. Seine Gründungsgeneralversammlung fand am 8. Dezember 1867 statt. Eigentlich existierte er schon früher; aber als in dem betreffenden Verein im Oktober 1867 eine Fahnenweihe stattfinden sollte, forderten die katholischen Mitglieder, sie müsse nach voraufgegangener Prozession in der katholischen Kirche erfolgen. Dessen weigerte sich die evangelische Mehrheit. Es kam zum „Krach"; die Minderheit flüchtete mit der Fahne, und nun konstituierten sich die anderen im „Knappenverein Glückauf, Dortmund". 1872 erfolgte die Versöhnung mit den Ausgeschiedenen, die sich in einem katholischen Knappenverein unter geistlicher Leitung zusammengeschlossen hatten. (Zu dieser Zeit tobte der „Kulturkampf", währenddem sich klerikal und sozialistisch gesinnte Knappen öfter zusammenfanden.)

Als seinen Zweck erklärte der Glückauf, den „erkrankten respektive beschädigten Mitgliedern eine Unterstützung zu gewähren" sowie ... „durch deklamatorische Vorträge und Belehrung in den Versammlungen den Mitgliedern eine Erholung und Fortbildung zu gewähren". Doch war der Verein derzeit durchaus nicht sozialistenfreundlich. In der Versammlung vom 21. September 1869 wurde nämlich beschlossen, „daß in unserem Verein kein Lassalleaner zum Wort kommt". Dieser Beschluß ist am 2. Juni 1872 aufgehoben und beschlossen worden, „von allen Parteien" Belehrung anzunehmen. Am 25. August 1872 beschloß man, sich an der Sedanfeier nicht mehr zu beteiligen. Das war die Wirkung der behördlichen Schikanen gegen die Knappenvereine. Der Verein befaßte sich von 1869 bis 1888 unter anderem mit Petitionen (an den Reichstag oder die Bergbehörde), betreffend Brandkohlenabgabe, Schichtzeit, Lohndrückerei, Gedingeregelung, Wagennullen, Füllkohlenabzug, Tabaksteuer, Krankenversicherungs-, Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz, und nahm an allen Aktionen zwecks Verbesserung der Knappschaftskassenverhältnisse in hervorragender, oft führender Weise teil. Er arrangierte auch wiederholt öffentliche Versammlungen zur Besprechung von Mißständen im Bergarbeiterberuf. Auf seine Anregung hin bildete sich für die Brudervereine im Kreise Dortmund-Hörde schon in den siebziger Jahren (das genaue Datum war nicht zu ermitteln) ein Knappenvereinsverband, dessen leitendes Komitee, wie es scheint, am häufigsten in Barop seine Sitzungen abhielt. Es wurde auch schon ein „Zentralbeitrag" von 5 Pfennig pro Mitglied und Quartal für jene Vereinigung erhoben. Wahrscheinlich sind auch schon um 1877 Verbindungen mit Knappenvereinen in den Bezirken Bochum und Gelsenkirchen angeknüpft worden. Sicher ist, daß auf den Knappenvereinsdelegiertentagen 1885 und 1886 (Bochum und Essen) der Glückauf als stärkster westfälischer Knappenverein eine führende Rolle spielte. Im Dezember 1888 beschloß der Verein, für die Einberufung eines deutschen Bergarbeitertags zu wirken.

Da den Werksverwaltungen die „gefährlichen" Arbeiten des Glückauf nicht verborgen bleiben konnten, versuchten sie bald durch gewisse Beamte Einfluß auf die Vereinsleitung zu bekommen. Darauf beschloß die Mitgliederversammlung am 14. Januar 1872, kein Werksbeamter dürfe Mitglied des Vorstandes werden. Das kameradschaftliche Klassengefühl der Vereinsgenossen kam schon früh zum markanten Ausdruck. Am 15. August 1869 wurde eine Kollekte für die Hinterbliebenen der Katastrophe in den Burgker Schächten beschlossen und durchgeführt. Im Dezember 1869 und Januar 1870 veranstaltete der Verein Sammlungen für die streikenden Waldenburger. Eine Kommission von 16 Genossen wurde bestimmt, in allen benachbarten Knappenvereinen die Ursachen des Streiks und die Not der schlesischen Kameraden darzulegen. Es kamen verhältnismäßig große Summen ein, unter anderem auch vom katholischen Knappenverein Huckarde „16 Taler 2 Silbergroschen". Zum Streik 1872 im Essener Revier nahm der Vorstand am 23. Juni Stellung und formulierte ungefähr dieselben Forderungen, wie sie die (noch zu besprechende) Essener Bergarbeitereingabe enthielt. Es gelang aber dem Verein nicht, eine Massenbewegung der westfälischen Knappen zur Unterstützung der Essener in Fluß zu bringen. (Nicht zuletzt wird dies verhindert haben die von der Werkspresse verbreitete Denunziation, der Essener Streik sei von den — Jesuiten angezettelt.) Nach Beendigung des Streiks beschloß der Glückauf die Zahlung einer Gemaßregeltenunterstützung. Als der Antrag gestellt wurde, „zum Zeichen der Trauer um den verunglückten Streik das Vereinsbanner ein Jahr in Trauer zu halten", ist dies verworfen worden mit der Erklärung, „statt dessen solle man besser der Fahne eine rote Schleife" anheften. 1876 unterstützte der Verein die Streikenden von der Zeche Borussia finanziell. Da sich in dem Vereins-

vorstand seit 1873 auch Ludwig Schröder, seit Mitte der achtziger Jahre auch Fritz Bunte befanden, die zusammen mit dem Vorsitzenden des Dorstfelder Knappenvereins, August Siegel, durch die Streikbewegung 1889 weit bekannt geworden sind, so schenkte die Polizei dem Glückauf ihre besondere Tätigkeit. Während des Streiks 1889 wurden die Vereinsbücher polizeilich konfisziert und von nun an die Versammlungen ständig polizeilich überwacht. Mit dem Aufkommen des Bergarbeiterverbandes mußte die Bedeutung des Glückauf wie aller übrigen Knappenvereine als Arbeitervertretung naturgemäß abnehmen. Aber die Verdienste der gleich dem Glückauf tätigen bergmännischen Lokalvereine für die Erweckung und Schulung der Bergarbeiter dürfen nicht gering veranschlagt werden.

So unbesorgt die Behörden dem Organisationsbedürfnis, auch der Willkürherrschaft der Werksbesitzer freien Lauf ließen, ebenso ängstlich überwachten sie die Organisationsbestrebungen der Bergarbeiter. Dabei wurde kein Unterschied zwischen den freien und den christlichsozialen (katholischen) Knappenvereinen gemacht. Dies beweist folgende im August 1873 ergangene Verfügung des westfälischen Oberpräsidenten:

„Der Königlichen Regierung erwidere ich ergebenst auf den gefälligen Bericht vom 23. April d. J. Ib 1109, betreffend die in letzter Zeit besonders zahlreich unter dem Namen ‚Knappenvereine' sich bildenden Vereinigungen von Bergarbeitern, welche ihren Statuten nach zum Teil rein gesellige Zwecke, zum Teil neben diesen noch Versicherungszwecke für den Fall von Krankheiten, Unglücks- und Sterbefällen ihrer Mitglieder verfolgen, wie ich es mit Rücksicht auf die angezeigten Ergebnisse der über die Wirklichkeit dieser Vereine und deren sozialistische sowie kirchenpolitische Tendenzen stattgehabten Ermittlungen für geboten erachten muß, nach dem sehr beachtenswerten Gutachten des Königlichen Oberbergamtes Dortmund (!) in dessen Schreiben vom 27. März d. J. bei Erteilung der staatlichen Genehmigung zu dem Betrieb der zur Versicherung für Krankheits-, Unglücks- und Sterbefälle eingerichteten Kassen dieser Vereine mit äußerster Sorgfalt zu verfahren, für jetzt aber und bis auf weiteres die von seiten solcher Vereine eingehenden Anträge auf Erteilung jener Genehmigung überhaupt abzulehnen. Es kommt hierbei in Betracht, daß es bei der Lebhaftigkeit und den gesteigerten Anstrengungen, womit zurzeit für die Ausbreitung und die agitatorische Behandlung der sozialistischen, kirchenpolitischen, staatsfeindlichen Tendenzen gewirkt wird, notwendig vermieden werden muß, durch staatliche Genehmigung der Unterstützungs- und Sterbekassen von Vereinen der bezeichneten Art neue, mit den Merkmalen der Rechtsfähigkeit ausgestattete Faktoren ins Leben treten zu lassen, an welchen jene Tendenzen Sammel- und Stützpunkte finden könnten. Zudem sind die Bewegungen auf den bezeichneten Gebieten noch zu sehr im Fluß, als daß die Ermittlungen und Wahrnehmungen darüber, inwiefern die respektiven Vereinsbildungen und die Bewegungen eingreifen und denselben förderlich sind, als abgeschlossen betrachtet werden können. Indem ich bemerkte, daß bis auf weiteres die Gesichtspunkte für die Prüfung und respektive Beanstandung der beim Oberpräsidium ressortmäßig eingehenden respektiven Anträge maßgebend sein werden, kann ich der Königlichen Regierung nur empfehlen, bezüglich derjenigen hier in Betracht kommenden Anträge, über welche dortigerseits zu befinden ist, in gleicher Weise zu verfahren. Zugleich ersuche ich die Königliche Regierung ergebenst, ihre Aufmerksamkeit dem Vereinswesen auf diesem Gebiet und den dabei zutage tretenden Erscheinungen fortgesetzt zuzuwenden und über die gewonnenen Erfahrungen nach Jahresfrist gefälligst zu berichten. — Das eingereichte Aktenstück erfolgt hierbei zurück.

Der Oberpräsident von Westfalen: v. Kühlwetter."

Wir sehen, die Regierung behandelte „sozialistische und kirchenpolitische" Vereine in gleicher Weise als „staatsfeindliche". Und das Oberbergamt Dortmund, das dem Unternehmerverband die wärmste Förderung zuteil werden ließ, bemühte sich jedenfalls um die Unterdrückung der Arbeiterorganisationen. Auf diese Art suchte man zwar den Bergleuten begreiflich zu machen, daß sie auf Hilfe „von oben" nicht zu rechnen, sondern sich alle zur Selbsthilfe, ohne Unterschied der konfessionell-kirchlichen und der parteipolitischen Gesinnung gewerkschaftlich zu organisieren hätten. Aber leider begriffen die Massen diese behördliche Lehre nicht, sondern blieben der Fangball in der Hand berufsmäßiger Arbeiterzersplitterer.

In den Kreisen Waldenburg und Neurode setzte um die Mitte der achtziger Jahre eine lebhafte Bewegung für die Gründung von Knappenvereinen ein. Nach dem Streik 1869/70 haben die Niederschlesier die Bedeutung des Wortes „Wehe den Besiegten!" bitter erfahren müssen. Jahrelang lag die Organisationsbewegung so gut wie ganz danieder, nur einige Ortsgruppen des Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereins fristeten ein kümmerliches Dasein. Da wurde den Knappschaftsgenossen 1886 ein neues Statut beschert, das abermals ihre Rechte schmälerte. Laut dem früheren Statut stand den verheirateten Kranken noch vom ersten Tage an Krankengeld zu. Das fiel nun fort, angeblich um die Simulation zu bekämpfen. „Ein gewisser Bergwerksdirektor behauptete in einer Ansprache, die er vor der Reichstagswahl hielt, daß die dreitägige Karenzzeit eingeführt worden sei, um den Schnapsbrüdern, die nach tüchtigem Rausch keine Lust zum Anfahren verspüren, die Möglichkeit zu nehmen, sich durch einen Krankenzettel für drei Tage schadlos zu halten."[2] Dieses verbürgte Wort kennzeichnet den Umgang des Bergwerksdirektors Dr. Ritter und seiner Kollegen mit ihren Untertanen. Weiter beseitigte das neue Statut das Recht der Familienangehörigen der Knappschaftsmitglieder auf freie Kur und Arznei fast restlos. Es setzte auch im Verhältnis zu den Beiträgen die Krankengelder und Pensionen teilweise herab. Dem Vorstand und den Ältesten wurden so viele Befugnisse erteilt, daß die Mitglieder sich fragten: „Sind denn die Ältesten unsere Herren?" Da diese „Herren" dem miserablen Statut ihre Zustimmung gegeben hatten, richtete sich gegen sie der Groll der Geschädigten hauptsächlich. Sie nahmen sich vor, demnächst zuverlässige Arbeitervertreter zu wählen, und um hierfür sowie für die Reform des Knappschaftsstatuts vorzuarbeiten, gründeten die Kameraden in einer Reihe von Orten Knappenvereine. Den Hauptanstoß zu der Knappenvereinsbewegung gaben also auch in Niederschlesien knappschaftliche Mißstände. Im Dezember 1886 erschien in der Tagespresse ein von „mehreren Vereinsmitgliedern" unterzeichneter Aufruf zu einer Delegiertenkonferenz. Sie fand am 9. Januar 1887 in Weißstein statt und war von 123 Vertrauensmännern als Vertreter von 11000 in 62 Betriebsabteilungen beschäftigten Bergwerksarbeitern besucht. 18 Vertreter kamen aus dem Kreise Neurode. Die Konferenz beriet mehrere Abänderungsvorschläge zum Knappschaftsstatut (die natürlich von dem im Gefühl seiner

[2] Betrifft auch das neue Knappschaftsstatut. Unseren Kameraden zur Erläuterung herausgegeben vom Vorstand und vom Schriftführer. Waldenburg, April 1887.

wohlbeschützten Macht handelnden Knappschaftsvorstand abgelehnt wurden) und sprach sich für die Bildung eines Knappenvereinsverbandes mit Sitz in Waldenburg aus. Die bestehenden und noch zu gründenden lokalen Vereine sollten als Ortsgruppen des Verbandes gelten. Die Hauptanreger scheinen Mitglieder des Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereins gewesen zu sein. Wir schließen das aus seiner Empfehlung in dem Schriftchen: Betrifft auch das neue Knappschaftsstatut. Außerdem kehren in der Liste der Vorstandsmitglieder des Knappenvereinsverbandes Namen bekannter Gewerkvereinler wieder. Den Vorstand bildeten die Kameraden Merkelt (Weißstein) als Vorsitzender, Drescher, Reitsch, Werner, Kretschmer, Wunder, Belzel, Beer. Doch erlangte diese Organisation keine nennenswerte Bedeutung, zunächst weil, wie uns ein Mittätiger unterrichtete, „es nicht gut ging, die Knappenvereine zusammenzubringen". Die leidige bergmännische Eigenbrötelei! Sodann wurde seitens der Grubenverwaltungen mit Emsigkeit daran gearbeitet, die Bewegung entweder zu unterdrücken oder durch hierfür eigens beorderte Zechenfreunde zersplittern und korrumpieren zu lassen. Trotzdem entwickelten sich eine Anzahl Ortsvereine, wir nennen beispielsweise die von Waldenburg, Gottesberg, Kunzendorf, Fellhammer, Hermsdorf, Altwasser, recht gut, bekamen zum Teil Hunderte von Mitgliedern. In dem Statut war als der Vereinszweck angegeben, „bei geselliger Unterhaltung" die „gemeinschaftlichen bergmännischen Interessen" der Mitglieder zu fördern. „Politik wie auch Religion sollen nicht in Berührung kommen, noch zur Besprechung gelangen; dagegen sollen Heimats- und Vaterlandsliebe, Ordnung, Ehrenhaftigkeit im Bergmannsstand und Ausbildung in Fachkenntnissen Bestrebung und Ziel des Vereins sein." Die „Verausgabung eines Fachblatts" war beabsichtigt, es ist aber bei der Absicht geblieben. Als Eintrittsgeld wurden 20, als Monatsbeitrag ebensoviel Pfennig vorgeschrieben. Aus diesen Einnahmen sollten die Verwaltungs- und andere Unkosten des Knappenvereinsverbandes bestritten werden. Für die Reichung eines Kranken- und Sterbegeldes bildeten sich besondere Unterstützungskassen. Die gegen Ende des Jahres 1889 erfolgte Einführung des Bergarbeiterverbandes in Niederschlesien beendete die Existenz des tatsächlich nie recht in Wirksamkeit getretenen Knappenvereinsverbandes. Doch bestehen in Niederschlesien noch heute eine Anzahl lokaler Knappenvereine, die ursprünglich Ortsgruppen jener Reviervereinigung waren. Es verdient hervorgehoben zu werden, daß die Gewerkschaftsorganisation der Bergarbeiter Deutschlands auch aus der niederschlesischen Knappenvereinsbewegung eine Anzahl tüchtiger Vertreter erhalten hat.

Aus Oberschlesien erfuhren wir, daß sich auch dort vermutlich bereits vor, bestimmt aber in den siebziger Jahren berg- und hüttenmännische Lokalvereine bildeten, die wir als Knappenvereine bezeichnen können. Es handelte sich aber unseren Gewährsleuten zufolge durchweg um klerikale „Standesvereine", die sich um die beruflichen Interessen ihrer Mitglieder so gut wie gar nicht kümmerten. Der Vereinszweck wird lediglich die Erziehung der Arbeiter zu gehorsamen, zufriedenen und frommen Lohnknechten gewesen sein, anders wären die oberschlesischen Bergarbeiterverhältnisse nicht so unbeschreiblich miserabel und die Arbeiter doch so geduldig geblieben. — In den Lausitzer Braunkohlenbezirken ist es erst nach 1890 zur Bildung von

Knappenvereinen gekommen; es bestehen noch solche zum Beispiel in Costebrau und Klettwitz.

Wir kämen nun noch zu einer Betrachtung von Revierverbänden, die ihrem Wesen und Umfang nach zu den Knappenvereinen gerechnet werden müssen. „Vor 1890 wurde eine derartige Organisation mit dem Sitz in Sülbeck gegründet," schreibt uns ein Bergmannsveteran aus Stadthagen (Lippe). Als 1889/90 die Knappen Deutschlands energischer an die Organisationsarbeit gingen, gründeten auch die lippischen Kohlenbergleute einen Verband zur Wahrung und Förderung bergmännischer Interessen für den Gesamtbergamtsbezirk Obernkirchen. Die uns vorliegende Verbandssatzung weist eine teilweise wortgetreue Übereinstimmung mit dem ersten Statut des Rheinisch-Westfälischen Bergarbeiterverbandes (1889) auf. Der Verbandszweck war: Vertretung bergmännischer Interessen, „Streitigkeiten der verschiedenen Konfessionen und Parteien sind innerhalb des Verbandes ausgeschlossen". Das Eintrittsgeld war auf 25 Pfennig, der regelmäßige Monatsbeitrag nur auf 15 Pfennig bemessen. Zu irgendeiner Bedeutung konnte es diese Organisation jedoch nicht bringen. Als der Deutsche Bergarbeiterverband (1890) zustande gekommen war, schlossen sich diesem die Bezirksverbandsmitglieder in Schaumburg-Lippe an. In ähnlicher Weise erfolgte der Anschluß von Deisterbergleuten an den Zentralverband.

Eine ziemlich „bewegte" Geschichte hatte der im Mai 1890 für die Reviere Zeitz-Weißenfels gegründete Berg-, Fabrik- und Handarbeiterverein. Vor ihm scheinen keinerlei bergmännische Organisationen im sächsisch-thüringischen Braunkohlenbecken bestanden zu haben, wenigstens teilt uns darüber unser Gewährsmann, einer der Gründer des vorgenannten Vereins, nichts mit. Der Verein trat mit 20 bis 30 Mitgliedern ins Leben, nachdem der Regierungsbaumeister a. D. Keßler und Ludwig Schröder in Teuchern Versammlungen abgehalten hatten. Die erste Generalversammlung wurde in Teuchern abgehalten. Der Vereinszweck war: Hebung des Solidaritätsgefühls, Verbesserung der Arbeitsverhältnisse, Bildung der Mitglieder. Das Einschreibegeld betrug 50, der Monatsbeitrag 20 Pfennig. In und für den Verein haben hauptsächlich gewirkt die Kameraden Wilhelm Otto, Gustav Bühring, Wilhelm Haferkorn, Friedrich Kaiser, Karl Höring, Ferdinand Präger, Louis Gebhardt (erster Vorsitzender), Wilhelm Köhler, Alfons Päßler. Zu dem Deutschen Bergmannstag in Halle (1890) ist Wilhelm Otto delegiert worden. Als er zurückkam und den Anschluß an den Deutschen Bergarbeiterverband empfahl, kam es zu heftigen Streitigkeiten. Otto, Höring und ihre Freunde hießen die „Bochumer" auch die „Nurgewerkschaftler" (!), weil sie die Notwendigkeit einer besonderen Gewerkschaftsorganisation betonten, während Gebhardt und sein Anhang „Parteipolitik und Gewerkschaftsarbeit zusammenwerfen wollten". Darüber stritt man sich jahrelang, bis sowohl der Berg-, Fabrik- und Handarbeiterverein einging, aber auch die Mitte 1891 gegründeten Verbandszahlstellen „auf den Hund gekommen" waren. Die Kameraden begriffen den „Revierpatriotismus" noch nicht als eine Schwächung der Arbeiterkraft. Nachwehen jener Streitigkeiten waren noch zu spüren, als der Revierverein längst aufgelöst war.

Die oberbayerischen Kohlenbergleute bemühten sich unseres Wissens vor 1889 gar nicht um eine organisierte Vertretung ihrer Interessen. Auch in dem Streikjahr 1889 „fanden" hier „Arbeitseinstellungen infolge Unzufriedenheit der Arbeiter mit den Löhnen usw. nicht statt" (Berginspektionsbericht für 1889). Eine merkliche „Unruhe" der Belegschaften setzte erst ein nach der Grubenkatastrophe in Hausham am 8. Juni 1892, wobei 12 Bergleute teilweise tagelang infolge großer Streckenzusammenbrüche verschüttet, zum Glück aber alle gerettet worden sind. Auf Veranlassung der sozialdemokratischen bayerischen Landtagsabgeordneten hat dann Heinrich Möller die Unglücksursache fachmännisch untersucht und die gefährlichen Zechenverhältnisse aufgedeckt. Martin Segitz und Franz Schmitt bemühten sich nun um die Organisierung der oberbayerischen Bergleute. Hierdurch angeregt, entstand 1897 unter der Führung von Michael Pfalzgraf (Penzberg) und Hans Portenkirchner (Hausham) der Verein zur Wahrung und Förderung bergmännischer Interessen für Oberbayern mit Sitz in Penzberg. Er erhob 50 Pf. Aufnahmegebühr, die Beitragshöhe sollte jeweils in den halbjährlichen Generalversammlungen festgesetzt werden. Der Verein war aber nur als eine Übergangsstation zu dem Deutschen Bergarbeiterverband gedacht, für den um diese Zeit schon die über den Revierpatriotismus hinausgewachsenen Kameraden agitierten. 1898 maßregelte die Oberbayerische Aktiengesellschaft eine Anzahl der rührigsten Organisationsmitglieder. Im nächsten Jahre hatte sich die Auflösung des Revievereins und der Übertritt seiner Mitglieder zum Deutschen Bergarbeiterverband glatt vollzogen.

Es wäre noch zu erwähnen der am 25. August 1889 in Beuthen (Oberschlesien) gegründete Oberschlesische Arbeiterverein Gegenseitige Hilfe. Die Gründer waren keine Industriearbeiter, sondern hauptsächlich der polnische Redakteur Adam Napieralski, Schneidermeister Gonsior und der Geistliche Stanislaus Radziejewsky. Das „Protektorat" erhielt der Stadtpfarrer Banzeck. Um die angegebene Zeit war die politische Scheidung zwischen den Nationalpolen und den Zentrumskatholiken noch nicht eingetreten. Die Zentrumspartei hatte die politische Führung der oberschlesischen Arbeiterschaft und bestimmte auch die Maßnahmen der Leitung des Vereins Gegenseitige Hilfe. Wie aus einer von dem Verein zur Feier seines zehnjährigen Bestehens herausgegebenen Broschüre hervorgeht, war aber der Versuch des Protektors, die katholische Geistlichkeit Oberschlesiens allgemein zur Förderung des Vereins zu gewinnen, ohne Erfolg. Schon diese harmlose Organisation war den geistlichen Herren nicht angenehm. Das Beste schien ihnen eben, Gottes Wasser über Gottes Land laufen zu lassen, mochten die Arbeiter noch so sehr einer Interessenvertretung bedürftig sein. Der Verein beschränkte sich nicht auf die Bergarbeiterschaft; er wollte laut Statut seine Mitglieder „in Angelegenheiten ihres Standes" unterstützen durch Rechtsschutz, Verträge und Begräbnisbeihilfe. Eine gewerkschaftliche Tätigkeit beabsichtigten die Vereinsgründer nicht. Als Monatsbeitrag wurden zuerst 20, von 1894 ab 30 Pfennig erhoben. Im Jahre 1895 nannte sich die Organisation Oberschlesischer christlicher Arbeiterverein zur gegenseitigen Hilfe und trat bald darauf in Beziehungen zu westdeutschen Führern des christlichen Gewerkvereins; er hat sich aber niemals offiziell zu

den christlichen Gewerkvereinen gerechnet. Zuerst war die Praca (Arbeit), Beilage der anfänglich im zentrümlichen, später im nationalpolnischen Sinne redigierten Zeitung Katolik (Hauptleiter Napieralski), Vereinsblatt. Von 1906 ab erscheint ein besonderes Organ, Wzajemna Pomoc (Gegenseitige Hilfe). Die Organisation nannte sich nun Verein oberschlesischer christlicher Arbeiter zur gegenseitigen Hilfe. Inzwischen war, hauptsächlich gefördert durch die ebenso ungerechte wie kurzsichtige Polenpolitik der preußischen „Staatsmänner", eine selbständige nationalpolnische Partei entstanden. Ihr zeitweilig populärster Führer, der Bergarbeitersohn Albert Korfanty, gewann größeren Einfluß auf die Vereinsleitung. Der Vorsitzende Krolik war 1903 noch als polnisch-zentrümlicher Kandidat in den Reichstag gewählt worden, schloß sich aber bald darauf ganz der radikalpolnischen Korfantygruppe an. Die schärfere Richtung kam nun auch in der Haltung des Vereins zur gegenseitigen Hilfe zum Ausdruck. Die Statuten wurden dahin abgeändert, daß nun auch Gemaßregelten- und Streikunterstützung gezahlt werden sollte. 1905 nahm eine Vereinsdelegation an dem Allgemeinen deutschen Bergarbeiterkongreß in Berlin teil, und der Verein ließ sich auch in der während des Massenstreiks 1905 gebildeten Siebenerkommission vertreten. Seit dem Jahre 1908 ist der Verein in die Polnische Berufsvereinigung aufgegangen. Die Zahl der Mitglieder betrug 1890: 4344, 1895: 2800, 1900: 10422, 1905: 8183, 1908: 11642.

Der Waldenburger Bergarbeiterstreik und der Hirsch-Dunckersche Gewerkverein der Bergarbeiter.

Dem bereits zitierten „Historischen Bericht" eines Zechenvertreters über den Waldenburger Bergarbeiterstreik entnehmen wir, daß schon vor der Aufhebung des gesetzlichen Vereinigungsverbots im niederschlesischen Revier Bergarbeiterversammlungen, die sich mit den mißlichen Arbeiterverhältnissen befaßten, stattgefunden haben, unter anderen in Konradstal, Waldenburg, Altwasser und Gottesberg. Es seien „kommunistische Tendenzen" aufgetaucht, indem „man Abschaffung des Gedingesystems, die Achtstundenschicht, einen Minimallohn forderte. . . ." „Den Zeitlohn verteidigen oder fordern, heißt dem Kommunismus das Wort reden," heißt es in dem Bericht! Man ersieht hieraus, wie die Zechenbesitzer das gewerkschaftliche Programm der Arbeiter deuteten.

Am 10. Juli 1869 sprach Dr. Max Hirsch in Waldenburg, womit die Agitation zur Gründung von Gewerkvereinsgruppen eingeleitet war. Aber sofort begannen die Grubenverwaltungen, unterstützt von der Polizei, gegen den Gewerkverein Front zu machen. Am 5. August teilte sein Organ mit, auf den Fürstlich Pleßschen Gruben würden die Gewerkvereinsmitglieder gemaßregelt. Der Waldenburger Ortsvereinsvorsitzende Berghauer Splitter erhielt von dem Grubeninspektor Kühnel die Abkehr mit den Worten: „Ich habe Sie und unsere Arbeiter schon lange vor dem Verein gewarnt, dennoch dienen Sie demselben als Vorsitzender und arbeiten den Arbeitgebern entgegen." Was dieser Herr als „Entgegenarbeiten" mit Maßrege-

lungen bekämpfte, ergibt sich aus einer Kenntnisnahme des Gewerkvereinsstatuts. Das Hirsch-Dunckersche Gewerkvereinsorgan brachte am 10. Oktober einen Bericht über die am 3. dieses Monats im Gasthof Zum goldenen Schwert zu Waldenburg abgehaltene konstituierende Generalversammlung des Gewerkvereins der deutschen Bergarbeiter. Vertreten waren durch bis je 10 Delegierte: 17 niederschlesische und 4 oberschlesische Ortsvereine. Außerdem nahmen Dr. Hirsch, der Generalsekretär Polke (Gleiwitz) „und der Arbeiterfreund Herr Bankdirektor Thorade (Oldenburg)" an der Versammlung teil. Das Vereinsorgan berichtete, nun habe sich „der Gewerkverein der deutschen Bergarbeiter . . . mit zirka 10000 Mitgliedern konstituiert und einstimmig den Eintritt in den Verband der deutschen Gewerkvereine erklärt". Ein in unserem Besitz befindliches Gewerkvereinsstatut trägt die Mitgliedernummer 5218; es wurde ausgefertigt am 1. November 1869. Demzufolge konnte der Gewerkverein im Oktober noch nicht die Hälfte der angegebenen 10000 Mitglieder haben. In den ersten Generalrat (Vorstand) wurden gewählt Pohl als erster Vorsitzender, Merke, Henke, Schlaupitz als Schatzmeister, Klenner, Brauner und Köhler für Niederschlesien, Ulbrich, Bobzick, Lex und Pielles für Oberschlesien. Nach dem Statut sollte „der Gewerkverein der Bergarbeiter . . . ganz Deutschland umfassen" und sich aus Ortsvereinen, die ihrerseits Bezirksvereine bildeten, zusammensetzen. Die Ortsverwaltungen und Bezirksausschüsse sollten von den Mitgliedern direkt, der Generalrat auf der Generalversammlung von den Orts- und Bezirksvereinsdelegierten gewählt werden. Die Generalversammlung hatte als höchste Instanz über alle Vereinsangelegenheiten endgültig zu entscheiden. Für die speziellen Vereinsbedürfnisse sollte (§ 7) ein monatlicher Beitrag von mindestens 5 Silbergroschen zu entrichten sein; außerdem wurden Extrabeiträge und Zahlungen an besondere Unterstützungskassen vorgesehen. Der § 2 des Statuts lautete:

„Der Vereinszweck soll hauptsächlich erreicht werden:

1. durch Errichtung einer Krankenunterstützungskasse des Gewerkes, wenn die Beseitigung der Zwangskassen notwendig erscheint und soweit dies nicht möglich ist, Vereinigung und Verbesserung der bestehenden;

2. durch Errichtung einer Begräbniskasse für die Mitglieder und ihre Gatten respektive durch die Vereinigung und Verbesserung der bestehenden Sterbekassen;

3. durch Errichtung einer Invaliden- und Altersversorgungskasse des Gewerkvereins, womöglich aber des Verbandes deutscher Gewerkvereine, zur Unterstützung der durch Unfall und Bejahrtheit Arbeitsunfähigen;

4. durch Unterstützung derjenigen Mitglieder, welche infolge von Aussperrung (Maßregelung von Arbeitern durch Entlassung derselben) oder Arbeitseinstellung ohne Arbeit sind und durch Unterstützung in außerordentlichen Notfällen (die Unterstützung derjenigen Mitglieder, welche infolge von Geschäftsstockung arbeitslos werden, ist eine zukünftige Aufgabe des Gewerkvereins, welche in Angriff genommen werden soll, sobald die Kassenverhältnisse es erlauben);

5. Aufstellung und Fortführung einer Arbeitsstatistik des Berggewerks und hierauf gegründete Arbeitsvermittlung;

6. durch Beförderung der allgemeinen Bildung (des gewerblichen Unterrichts) sowie Beaufsichtigung der jugendlichen Bergarbeiter;

7. durch Vertretung der Mitglieder gegenüber den Arbeitgebern, dem Publikum und den Behörden bei aller Art Beschwerden eventuell durch Führung der Prozesse auf Vereinskosten;

8. durch Gründung und Unterstützung von wirtschaftlichen Genossenschaften, insbesondere Produktivgenossenschaften des Berggewerks;

9. durch Verbindung mit den anderen deutschen Gewerkvereinen zur gegenseitigen Förderung und Unterstützung.

Auch andere als die hier aufgeführten Einrichtungen und Maßregeln können durch Beschluß der Generalversammlung eingeführt werden, insofern sie dem statutenmäßigen Zwecke entsprechen."

Ein sehr umfassendes Arbeitsprogramm, das aber weit mehr, als es bei den englischen Gewerkvereinen üblich war, den gewerkschaftlichen Charakter der Vereinigung hinter die humanitären Unterstützungseinrichtungen zurücktreten ließ. Was hinsichtlich der Arbeitsverhältnisse zu erstreben sei, darüber hieß es im § 3:

„1. Der Arbeitslohn muß ausreichen zum kräftigen Unterhalt des Arbeiters und seiner Familie, mit Einschluß der Versicherung gegen jede Art von Arbeitsunfähigkeit sowie der nötigen Erholung und humanen Bildung;

2. Abzüge von dem bedungenen Lohne dürfen nur unter Zustimmung der Arbeiter gemacht werden;

3. die Sonntagsarbeit ist bis auf das unerläßlich Notwendige abzustellen;

4. die Arbeitszeit für Erwachsene in der Grube ist auf höchstens acht Stunden, und für diejenigen erwachsenen Bergarbeiter, welche außerhalb der Grube arbeiten, auf höchstens zehn Stunden zu normieren;

5. jede neue Bergarbeiter- und Strafordnung ist zwischen Arbeitgebern und -nehmern zu vereinbaren;

6. zur Erledigung von Differenzen zwischen Arbeitgebern und -nehmern ist von dem Bezirksverein ein zu wählendes bleibendes Schiedsgericht, welches gleichmäßig aus Mitgliedern des Bezirksvereins und Arbeitgebern zusammengesetzt ist, zu bilden. Weigern sich die letzteren, diesem Schiedsgericht beizutreten, so sind an ihre Stelle Männer, welche allgemeine Achtung genießen, wie zum Beispiel Abgeordnete, Friedensrichter usw. zu wählen. Das Schiedsgericht muß einen unparteiischen Obmann haben, den die Bezirksversammlung zu wählen hat. Der Obmann hat bei Stimmengleichheit die entscheidende Stimme. Appellation gegen den Beschluß des Schiedsgerichts ist nicht zulässig, und müssen die Mitglieder des Gewerkvereins sich demselben fügen. Wenn sich die Arbeitgeber dem Ausspruch des Schiedsgerichts nicht unterwerfen, so treten in diesem Falle die Bestimmungen des § 44 in Kraft (die Arbeitgeber sollen danach zur Nachgiebigkeit veranlaßt werden, eventuell durch einen Kampf);

7. die Zuchthausarbeit darf nicht von den Arbeitgebern, indem sie ihre Arbeit ganz oder teilweise durch Sträflinge verfehen laffen, zur Konkurrenz mit der freien Arbeit mißbraucht werden."

Die Verfasser des Statuts haben sicher nicht mit dem Anspruch der Werksbesitzer auf den unbedingten Gehorsam der Arbeiter gerechnet, sonst würden die Vorschriften betreffend das Schiedsgericht kaum in das Statut gekommen sein. Wie konnten die laut Arbeitsordnung zum „unbedingten Gehorsam" verpflichteten Arbeiter verlangen, die Werksbesitzer sollten sich ebenfalls einem paritätischen Schiedsgericht unterwerfen! In der Tat nahmen die um Anerkennung oder doch wenigstens Duldung des Gewerkvereins angegangenen Werksbesitzer „Anstoß" an der Schiedsgerichtvorschrift, und schon im Oktober wäre es zum Ausstand gekommen, wenn nicht am 10. dieses Monats eine Gewerkvereinsvorstandssitzung den betreffenden Passus dahin abgeändert hätte, daß den „Arbeitgebern" die Bestellung von eigenen Schiedsrichtern

eingeräumt wurde. (Sudetenzeitung vom 19. Oktober 1869.) Wenigstens war Hirsch so naiv, zu glauben, durch diese Satzungsänderung und die Beseitigung der Bestimmung, wonach das Verfahren von Überschichten (§ 6) den Ausschluß aus dem Gewerkverein nach sich ziehen sollte, die Unternehmer versöhnlich zu stimmen. Hirsch sollte bald erfahren, daß die „Bedenken" der Unternehmer sich überhaupt gegen die Existenz einer von ihnen nicht dirigierten Arbeiterorganisation richteten. Sie lächelten insgeheim über den Mann, der ihnen erklärte, seine Vereine seien keine Streikorganisationen wie die der Sozialisten. Als ob es den Zechenbesitzern nicht auf die unbeschränkte Aufrechterhaltung ihrer absoluten Herrenstellung angekommen wäre. Als Antwort auf die eingereichten Gewerkvereinsstatuten erließen die Werksbesitzer am 1. Oktober eine Bekanntmachung, die wegen ihrer zeitgeschichtlichen Bedeutung als ein industriefeudales Herrenmanifest an „freie Arbeiter" hier wörtlich Platz finden soll:

„Bekanntmachung und Warnung.

Ein Teil der auf den hiesigen Steinkohlengruben beschäftigten Bergleute ist zu einem ‚Gewerkverein deutscher Bergarbeiter' zusammengetreten, welcher nach Maßgabe seines Statuts unzweifelhaft den Bergwerksbesitzern feindselige, gegen die auf den Werken bestehende Ordnung gerichtete Bestrebungen verfolgt und durch organisierten Widerstand die endliche Durchführung derselben anstrebt.

Es sind auch bereits durch Deputationen, welche angeblich von den Belegschaften der einzelnen Gruben, tatsächlich aber von dem Gewerkverein entsendet waren, Forderungen gestellt worden, welche nach Lage der Verhältnisse von den Bergarbeitgebern nicht bewilligt werden können.

Dieses gleichmäßige und gleichzeitige Vorgehen der Arbeiter ist ein Beweis, daß unsere eingangs erwähnte Voraussetzung richtig ist, sich also ein gemeinsamer, in einer plötzlichen Arbeitseinstellung in Masse gipfelnder Widerstand gegen die Werksordnung (!) vorbereitet.

Diesen Wahrnehmungen gegenüber fühlen wir uns veranlaßt zu erklären, daß wir dergleichen Bestrebungen nicht dulden (!) können und denselben mit allen Mitteln und aller Kraft entgegentreten werden.

Wir erinnern daran, daß es jedem Bergarbeiter unbenommen ist, im Wege der Kündigung seine Arbeit aufzugeben, sobald er mit den bestehenden Verhältnissen nicht zufrieden ist und eine Aufbesserung seiner Lage erreichen zu können glaubt. Ein gemeinsamer und organisierter Widerstand gegen die bestehende Ordnung, eine plötzliche Arbeitseinstellung in Masse, in der Absicht, die Arbeitgeber zu Konzessionen zu nötigen, ist niemals zulässig, wenn auch die heute in Kraft tretende Gewerbeordnung des Deutschen Bundes die bisherigen hierfür geltenden Selbstbestimmungen aufhebt.

Eine Verbesserung der Lage der Bergarbeiter des hiesigen Reviers, eine allmähliche, stetige und sehr erhebliche Steigerung des Arbeitslohnes ist durch naturgemäße Entwicklung der Dinge von selbst erfolgt, ohne daß es eines Vereins der Bergarbeiter bedurft hätte. (Man beachte diese Redewendung! Sie findet sich in fast sämtlichen Erklärungen der Zechenherren zu Lohnforderungen der Arbeiter wieder. D. V.) Die durchschnittlichen Arbeitslöhne pro Kopf der Belegschaften sind ausweislich unserer Rechnungen in den letzten zehn Jahren bei den Hauern um 50 Prozent, bei den Schleppern um 33⅓ Prozent gesteigert worden, während die durchschnittliche Leistung an Kohlenförderung pro Kopf in diesem Zeitraum keine Steigerung erfahren und eine solche bei den Kohlenpreisen beziehungsweise den durch Kohlenverkauf erzielten Geldeinnahmen nur um 3 bis 4 Prozent erfolgte.

Durch den Knappschaftsverein (!) haben die Bergarbeiter ferner seit Erlassung der Schlesischen Bergordnung bereits eine Vereinigung (!) erhalten, welche alle diejenigen Ziele des Gewerkvereins verfolgt, welche allein als nützlich und wohltätig anerkannt werden können, und muß sich jeder einsichtsvolle Bergmann sagen, daß die Leistungen des Knappschaftsvereins nur dadurch möglich werden, daß die Werksbesitzer gleich hohe Beiträge wie ihre Arbeiter leisten, das heißt mehr gewähren, als das Gesetz ihnen auferlegt.[1] Die freien Feuerkohlen, welche den Bergarbeitern des hiesigen Vereins verabreicht werden, die von den Werksbesitzern zur Knappschaftskasse geleisteten Beiträge, die Freikurgelder, welche von den Ausbeutezechen zum Freikurgelderfonds entrichtet werden und die Gewährung des freien Schulunterrichts für Kinder von Knappschaftsgenossen ermöglichen, sind alles Leistungen, welche die Werksbesitzer neben dem barbezahlten Arbeitslohn gewähren, und welche nicht unwesentlich zur Aufbesserung der Lage der Bergarbeiter beitragen.

Die Lage derselben ist anderen Werksgenossen gegenüber in der Tat eine unzweifelhaft günstigere und bevorzugtere.

Wir warnen also wohlmeinend alle Bergarbeiter vor Teilnahme an den Verhandlungen und Bestrebungen des Gewerkvereins, solange das Statut desselben gewisse, den Werksbesitzern entschieden feindselig entgegentretende Bestimmungen enthält.

Wir warnen ferner vor Eingehen auf Gerüchte, welche in der Absicht verbreitet werden, dem Gewerkverein neue Mitglieder zuzuführen (wie zum Beispiel, daß die Knappschaftskasse in das Eigentum oder die Verwaltung des Gewerkvereins übergehen würde, daß sogar die Gruben Eigentum desselben oder seiner Mitglieder werden würden, sobald eine mehrtägige andauernde Arbeitseinstellung und damit verbundene Außerbetriebsetzung derselben erfolgt wäre usw.), und erklären ausdrücklich, daß alle derartigen Gerüchte jeder Begründung entbehren und auf einer gänzlichen Unkenntnis der Gesetze beruhen.

Endlich aber warnen wir vor jeder gemeinsamen Auflehnung (!) gegen die bestehenden Werksordnungen. Die Folgen derselben würden nur auf die Teilnehmer respektive Urheber zurückfallen. Diejenigen unter den Bergleuten, welche irregeleitet an den gegen die Werksordnung gerichteten Bestrebungen teilnehmen, fordern wir auf, davon zurückzutreten und aufs neue besserer Einsicht Raum zu geben!" ...

Das also war die Werksantwort auf die Versicherungen Dr. Max Hirschs, sein Verein bezwecke keine Friedensstörungen und daß „seine Bestrebungen hauptsächlich dahin gingen, Arbeitseinstellungen zu verhindern". (Historischer Bericht.) Hirsch selber kam nach Waldenburg, bewirkte die Abänderung der „anstößigen" Statutenbestimmungen und suchte vergeblich die Grubenherren wenigstens zur stillschweigenden Duldung des Gewerkvereins zu überreden.

Die Zechenbesitzer gingen sogleich mit Maßregelungen bekannter Gewerkvereinler und mit Aufkündigung der Werkswohnungen zum 1. Januar 1870 vor. Der „historische" Berichterstatter erklärte ungeniert, werksseitig sei beschlossen worden, „auf die gewaltsame Sprengung des Gewerkvereins hinzuarbeiten". Jeder Verhandlungs-, jeder Verständigungsversuch wurde deshalb werksseitig abgelehnt. Das muß schon darum ausdrücklich hervorgehoben werden, weil die in Betracht kommenden

---

[1] Das Gesetz sagte nicht, daß die Gleichheit der Werks- und Arbeiterbeiträge zur Knappschaftskasse eine übergesetzliche Werksbesitzerleistung sei.

Arbeiter keine „staats- und gesellschaftsfeindlichen Sozialisten", sondern Leute waren, die nicht einmal in ihren öffentlichen Versammlungen einen Sozialisten zu Wort kommen ließen und nachdrücklichst ihre königstreue Gesinnung betonten. In unseren Tagen ist behauptet worden, die Werksbesitzer seien nur nicht zur Verhandlung mit „staatsfeindlichen Agitatoren" bereit. Daß die Bergwerksunternehmer überhaupt keine gewerkschaftliche Arbeiterorganisation wollen, das haben die Vorgänge in Niederschlesien 1869/70 sonnenklar bewiesen. Es half den königstreu gesinnten Arbeitern nichts, daß sie in einer sehr höflich, fast devot gehaltenen Denkschrift den Werksbesitzern die Arbeiterwünsche darlegten. „Wir unterhandeln nicht!" Am 16. November überreichte der Gewerkvereinsvorstand den Grubenverwaltungen folgende Eingabe:

„Im Anschluß an unsere frühere Denkschrift erlauben sich die Gewerkvereinsmitglieder, vertreten durch den unterzeichneten Vorstand, noch einmal den Herren Arbeitgebern nachstehende Petition zu unterbreiten mit der freudigen Hoffnung, die darin ausgesprochenen Wahrheiten und gerechten Wünsche anerkannt und berücksichtigt zu sehen.

Einer nochmaligen Auseinandersetzung unserer bisherigen mißlichen Lage bedarf es wohl nicht, da wir überzeugt sind, daß solches den Herren Repräsentanten und Grubenbesitzern jetzt genau zur Kenntnis gelangt ist. Da wir bereits seit längerer Zeit durch Schrift und Tat gezeigt haben, daß es uns mit unseren Bestrebungen nicht um demagogische Aufwühlerei und leere Opposition gegen die bisherigen Verhältnisse zu tun, sondern daß es uns vollständiger Ernst ist, eine gerechte, beide Parteien befriedigende Vergleichung und Aussöhnung anzubahnen, so hoffen wir um so mehr, daß diese folgenden Bitten nicht unbeachtet bleiben, vielmehr die Herren Arbeitgeber die ihnen dargebotene Hand zur Einigung gütigst annehmen und mit der unterzeichneten, von uns bevollmächtigten Deputation in friedliche Verhandlung treten werden. An der speziellen Lohn- und Ausgabeberechnung eines Bergmanns, wie wir sie schon in der ersten Denkschrift erwähnten, müssen wir, weil sie eben wahrheitsgetreu abgefaßt ist, festhalten.[2]

Auch die übermäßige Arbeitszeit halten wir als einen großen Notstand unserer Verhältnisse aufrecht.

Am allermeisten jedoch müssen wir die unwürdige Behandlung (!), die wir von einigen Beamten zu erdulden haben, als eine unserer Hauptklagen in den Vordergrund treten lassen und um Abhilfe bitten.

Wenn auch von einer Seite das in Abrede gestellt worden ist, so können wir doch nicht umhin, dies hier nochmals zu konstatieren und durch Beweise belegen zu lassen.

Wir geben ja zu, daß vielleicht die Art und Weise, mit welcher mancher Beamter dem Arbeiter entgegentritt, gar nicht zur Kenntnis der Herren Arbeitgeber gelangt ist; deshalb haben wir unseren Vorstand ganz besonders beauftragt und autorisiert, in einer mündlichen Verhandlung mit den Herren Grubenvorständen die geschehene unwürdige Behandlungsweise zu erörtern und zu beweisen, da es uns hier zu weit führen würde, diese Fakta einzugeben. Es ist nichts übertrieben, nur die nackte, traurige Wahrheit!! —

[2] In der ersten Gewerkvereinsdenkschrift, deren Abdruck wir unterlassen können, weil wir die kritisierten Arbeitsverhältnisse (lange Schicht, geringer Lohn, schlechte Behandlung) früher besprachen, wurde unter anderem das jährliche Defizit in dem Haushalt eines Bergmanns auf 131 Taler bemessen. Der „Historische Bericht" erklärte dagegen, viele Bergleute frönten einem „ihre Verhältnisse weit übersteigenden Luxus"!

Wie häufig geschieht in der Welt nicht etwas aus Unkenntnis, und wo kein Kläger ist, kann auch kein Richter sein und das Unrecht nicht vermieden werden.

Somit erlauben wir uns noch, unsere Wünsche in folgende Sätze zusammenzuziehen und zu bitten:

1. Um Anerkennung des Gewerkvereins.

2. Um eine würdige Behandlung der Arbeiter von seiten der Beamten.

3. Um Ermäßigung der Arbeitszeit von 10 resp. 12 auf 8 Stunden während der Arbeit in Gruben und 10 Stunden außerhalb der Gruben.

4. Um Feststellung der Normallöhne nach folgender Weise: für den Hauer täglich 25 Silbergroschen, für den Lehrhauer täglich 24 Silbergroschen, für den Schlepper erster Klasse täglich 20 Silbergroschen, für den Schlepper zweiter Klasse täglich 10 Silbergroschen.

5. Um Zahlung eines höheren Abschlags: für den Hauer wöchentlich 3 Taler, für den Lehrhauer wöchentlich 2 Taler 20 Silbergroschen, für den Schlepper erster Klasse wöchentlich 2 Taler, für den Schlepper zweiter Klasse wöchentlich 1 Taler 15 Silbergroschen. Dazu bitten wir, daß dem Hauer das erforderliche Holz zum Bau geschnitten geliefert werde. Zu den Hauern würden selbstredend die Maschinenwärter und zu den Schleppern erster Klasse die Heizer gehören.

6. Um Zurücknahme der erfolgten Maßregelungen, als da sind: Entlassung aus der Arbeit, Wohnungskündigung usw.

Hiergegen versprechen wir, auch ferner als treue und rechtschaffene Arbeiter den Herren Arbeitgebern mit allen unseren Kräften zu dienen (!) und uns dadurch als würdige Mitglieder des Gewerkvereins zu zeigen.

Wir geben uns sogar unter eine strenge Kontrolle unseres Vorstandes, der gegen einen lässigen, faulen Arbeiter — nach gehaltener Besprechung mit dem Herrn Arbeitgeber — auch Maßregelungen (!) eintreten lassen kann.

Für das Gesagte stehen wir mit gutem Gewissen alle für einen und einer für alle und bitten nochmals, unsere gerechte Sache als solche anzuerkennen, uns mit der bereitwilligen Erfüllung unserer Bitte erfreuen zu wollen und somit alle Mißhelligkeit mit einem Male verschwinden zu lassen.

Es ist uns ein höchst schmerzliches Gefühl, wenn wir jetzt in den gespannten Verhältnissen an unser Tagwerk gehen müssen und von manchen Augen als Rebellen und Aufwiegler angesehen werden.

Schließlich bitten wir noch, eine Entscheidung bis zum 1. Dezember cr. in die Hände unseres Vorstandes respektive des Vorsitzenden Karl Pohl gütigst gelangen zu lassen. Im Namen der Gewerkvereinsmitglieder: Der Vorstand."

Wäre es den so mehr als höflich angesprochenen Herren nicht um eine Vernichtung der eben geschaffenen Arbeiterorganisation zu tun gewesen, dann hätten sie auf diese Eingabe eine entgegenkommende Antwort gegeben. Es erfolgte aber keine andere als weitere Arbeitermaßregelungen. Nun brach die verhaltene Arbeiterempörung los! Am Sonntag den 29. November fanden zahlreiche Versammlungen statt, wo nun mit Zustimmung des Gewerkvereins-Generalrats die Arbeitseinstellung beschlossen wurde für den Fall, daß bis zum 1. Dezember werkseitig kein Entgegenkommen gezeigt würde.[3] Da jedes Verhandeln mit den Arbeitern abgelehnt wurde, begann am 1. Dezember der Streik.

An dem Tage fehlten von 7413 Belegschaftsmitgliedern 6409. Nun aber setzten die Unternehmer alle „staatserhaltenden" Mächte gegen die Streiken-

[3] Es wurde „mit dem Fluche und der Strafe des Himmels" (!) bedroht, wer „den getroffenen Anordnungen entgegen dennoch zur Grube ging". Historischer Bericht.

den in Bewegung. Polizisten, Gendarmen und Landrat (ein Herr v. Zedlitz-Neukirch!) bemühten sich eifrig um die Verkümmerung des Versammlungsrechts der Arbeiter. Verbot und Auflösung der Versammlungen, Verhaftung von Streikposten, eine Flut von Pressemeldungen über die „Bedrohung der Arbeitswilligen", Konfiskation von Flugblättern, Zeitungen und Gewerkvereinsbüchern, Geschrei nach Militär gegen die „gewalttätigen Exzedenten" — alle diese und noch mehr Einschüchterungsmittel sind gegen die königstreuen, sozialistenfeindlichen Waldenburger Bergleute damals in Anwendung gekommen. Die Polizisten kündigten den Streikenden die Werkswohnungen und haussuchten nach „Aufreizungsmaterial" — bei Leuten, die sich mit Stolz als königstreue Bürger bekannten! Sogleich am ersten Streiktage forderten die Zechenverwaltungen die Ausständigen auf, „binnen drei Tagen" zurückzukommen, „widrigenfalls sie sich als entlassen zu betrachten" hätten. Da dieser Schreckschuß verpuffte, erfolgte diese bezeichnende Kundgebung:

„Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 1. Dezember d. J. setzt der unterzeichnete Repräsentant (Grubenvorstand) für diejenigen Arbeiter der N. N.-Grube, welche der in der Bekanntmachung enthaltenen Aufforderung bisher keine Folge geleistet haben, eine weitere Frist von drei Tagen fest und fordert wiederholt zur Rückkehr zur Werksarbeit auf.

Wer dieser wiederholten Aufforderung ungeachtet nicht zur Arbeit zurückkehrt, also bei seinem Widerstand gegen die Werksordnung beharrt, wird wegen groben Ungehorsams und beharrlicher Widerspenstigkeit auf Grund des § 82 Absatz 1 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 aus der Werksarbeit entlassen. Er hat sodann nach § 47 Absatz 5 des Knappschaftsstatuts den Verlust seiner Mitgliedschaft zu gewärtigen und würde alle Ansprüche an die Leistungen des Vereins für sich und seine Angehörigen verlieren, im Falle einer Wiederanlegung bei der Werksarbeit aber als minderberechtigtes Mitglied eintreten müssen.

Waldenburg, den 3. Dezember 1869.

Der Repräsentant (Grubenvorstand) der N. N.-Grube."

Die Knappschaftskasse trat als Knebelinstitut in Wirksamkeit! Das Gesetz vom 10. April 1854 hatte vortrefflich für die Werksbesitzer vorgesorgt. In der Tat lehnten nun Knappschaftsärzte die Behandlung der fraglichen Kassenberechtigten ab! Doch sollte den Arbeitern noch besser zu Gemüte geführt werden, wer alles sich gegen sie verschworen hatte. Am 10. Dezember trafen aus Berlin zwei Regierungskommissare im Streikrevier ein. Zwei Tage darauf erklärten sie öffentlich:

„Die in Umlauf gekommenen Gerüchte, als ob der von den Bergleuten des Waldenburger und des Gottesberger Reviers gebildete Gewerkverein die Billigung der königlichen Staatsbehörden finde, und als ob dessen Bestrebungen höheren Orts gebilligt würden, beruhen auf Unwahrheit. Die unterzeichneten Ministerialkommissare erachten die Forderungen der Grubengewerkschaften, daß die Bergleute aus dem Gewerkverein scheiden, für völlig gerechtfertigt. Es kann daher den Bergleuten nur der Rat erteilt werden, unter Ausstellung des von den Grubenverwaltungen verlangten Reverses über den Austritt aus dem Gewerkverein zur Arbeit zurückzukehren.

Waldenburg, den 12. Dezember 1869.

[gez.] Lindig, Geheimer Bergrat. Freiherr v. Rynsch, Oberbergrat."

So wurde den um eine bessere Behandlung und Entlohnung kämpfenden Bergarbeitern der Glaube an die Unparteilichkeit der Regierungsbehörden gründlich ausgetrieben. Der oberste Beamte des Breslauer Oberbergamts (Serlo) ermunterte bekanntlich die schlesischen Zechenbesitzer, sich zur Verstärkung ihres öffentlichen Einflusses zu organisieren. Den schlesischen Arbeitern wurde behördlicherseits sogar der glatte Verzicht auf ihr Vereinigungsrecht empfohlen. Daß diese Stellungnahme der Regierungsvertreter den Werksbesitzern sehr zustatten kam, versteht sich am Rande. Im Verlauf der wegen dieses Streiks am 17. Januar 1870 anläßlich einer Interpellation[4] der Abgeordneten Duncker und Genossen im preußischen Landtag gepflogenen Debatte erklärte der freikonservative Abgeordnete und spätere (Lohndruck-) Minister Achenbach, die Regierungskommissare hätten korrekt gehandelt; und Dr. Hammacher sagte, er billige das Vorgehen der niederschlesischen Zechenbesitzer gegen den Gewerkverein durchaus. Vom 1848er Sturmgesellen zum industriefeudalen Scharfmacher hat sich ja nicht nur Friedrich Hammacher entwickelt.

Die Grubenbesitzer verlangten von den sich zur Arbeit meldenden Leuten die unterschriftliche Anerkennung folgender Erklärung (Revers):

„Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich, sofort aus dem Gewerkverein deutscher Bergarbeiter auszuscheiden, auch keinem Vereine, welcher ähnliche Zwecke verfolgt, wie sie das gegenwärtige Statut des Gewerkvereins kennzeichnet, für die Folge beizutreten oder Beiträge an derartige Vereinskassen zu leisten. Ich unterwerfe mich, falls ich diesem Versprechen nicht nachkommen sollte, der Strafe sofortiger Entlassung aus der Werksarbeit."

Diese Vergewaltigung des gesetzlich gewährleisteten Vereinsrechts der Bergleute geschah mit Zustimmung der Regierung! Und da wundern sich die „Staatserhaltenden" auch wohl noch, daß den so wider Menschenrecht und Staatsgesetz vergewaltigten Arbeitern jedes Vertrauen auf die Unparteilichkeit der Behörden verloren ging?!

Tapfer wehrten sich die Waldenburger Bergleute gegen ihre Vergewaltiger. Wiederholt wurden von der Streikleitung anfeuernde Aufrufe erlassen. Aber der Hunger trieb im Verein mit den kapitalistisch-polizistischen Aktionen nach und nach Hunderte, dann Tausende zur Frone zurück. Es fehlte an Geld zur notdürftigsten Unterstützung der Hungernden. Die Gaben flossen viel zu spärlich. Hirsch beging den schweren Fehler, angesichts des voraussichtlich unausweichlichen Kampfes doch die sozialistischen Arbeiterorganisationen zu brüskieren und dadurch nicht nur deren Opferwilligkeit zu dämpfen, sondern auch zu der ungelegensten Zeit eine heftige Preßfehde

---

[4] Sie lautete: „Ich richte an die Königliche Staatsregierung die Frage:

1. Ist es begründet, daß den feiernden Bergleuten im Waldenburger Kreise, welche auswärtige Arbeitsstellen, zum Beispiel in Österreichisch-Schlesien und Baden, aufsuchen wollen, die Auslandspässe verweigert (!) oder nur gegen Hinterlegung einer Kaution erteilt werden?

2. Hat sie Kenntnis genommen von den mehrfach bei Gelegenheit der Arbeitseinstellung der Bergarbeiter vorgekommenen Verletzungen des Versammlungsrechtes durch die dortigen Lokalbehörden?

3. Hat sie Maßregeln ergriffen, um demgegenüber die gesetzliche Freiheit zu Versammlungen für die dortigen Bergarbeiter wiederherzustellen?"

zwischen seiner und der sozialistischen Gewerkvereinsrichtung fortzuführen. Es wurde Hirsch von konservativer, auch zum Teil von sozialistischer Seite vorgeworfen, er habe „mitten im Winter, ohne genügende Kassenbestände, 7000 arme Bergleute... in den Streik gegen die mächtige Koalition der Grubenbesitzer getrieben". (Hirsch, Streitfragen der Arbeiterbewegung.[5]) Stelle man sich vor, daß ausgerechnet Dr. Max Hirsch, der seine Gewerkvereine auch als Dämpfungsmittel gegen die „sozialistischen Streikvereine" gegründet hatte und dementsprechend diese Organisationen in seinem Blatt fortgesetzt als soziale Friedensstörer charakterisierte, nun vor der Welt als „der frivole Streikhetzer" gebrandmarkt wurde! Wer aber aufmerksam unsere Schilderungen der schlesischen Bergarbeiterverhältnisse um die betreffende Zeit gelesen hat, der weiß, daß, als Hirsch 1869 in Niederschlesien seine Gewerkvereinsagitation begann, er dort Bergarbeiter antraf, die durch empfindliche Verschlechterungen ihrer Arbeitsbedingungen, knappschaftliche Entrechtung und entwürdigende Behandlung — man denke an die mitgeteilte Arbeits-, besser Zuchthausordnung! — in eine grollende Erbitterung versetzt sein mußten. Keiner der zeitgenössischen Kritiker Hirschs (er ja selber nicht) wußte aus eigener Erfahrung, was es heißt, einer seit Jahren durch drakonische Maßregelungen aufgereizten Arbeiterschaft begreiflich zu machen, daß sie mit dem Einreichen von Forderungen noch bis zur Vervollständigung der Organisation zu warten hätte. Hirsch brauchte die Niederschlesier wahrhaftig nicht „aufzuhetzen" — er hat es auch nicht getan —, das hatten die Väter der für ein Zuchthaus passenden Arbeitsordnung weidlich besorgt. Nachdem die Werksverwaltungen auf die höflichen Eingaben der Gewerkvereinsmitglieder mit Arbeits- und Wohnungsaufkündigungen antworteten, da war es Hirsch einfach unmöglich geworden, den nun aufschäumenden Strom der gerechten Empörung einzudämmen. Alle seine Einigungsvorschläge prallten ab an dem Willen der Werksverwaltungen, die Gewerkvereinsorganisation, ehe sie festen Fuß in den Belegschaften faßte, zu zertrümmern. In diesem Augenblick hatte Hirsch zu überlegen: entweder billigte die Gewerkvereinsleitung den Kampf gegen die kapitalistische Vergewaltigung, dessen erfolgloser Ausgang durchaus nicht vorauszusehen war, oder sie versagte ihre Zustimmung, dann brach der Streik trotzdem aus, nahm voraussichtlich einen tumultuarischen Verlauf und gab so den Gegnern jeder Arbeiterorganisation die erwünschte Gelegenheit, sich auszutoben. Das Waldenburger Revier glich schon vor der Ankunft Hirschs einem Pulverfaß, in dessen nächster Nähe eine Zündschnur glimmt. Aber nicht Hirsch, sondern die Werksverwaltungen, die bereits im August mit eingestandenermaßen gegen den Gewerkverein gerichteten Maßregelungen vorgingen, haben die Explosion verursacht.

Die rund 26000 Taler Hilfsgelder reichten bei weitem nicht einmal zum trockenen Brot für die Streikenden und ihre Familien. Der Gewerkverein

[5] Bamberger und Brentano, Männer, die Hirsch politisch am nächsten standen, sprachen sich gleichfalls abfällig über seine Streikführung aus. Der konservative Sozialpolitiker Dr. Rudolf Meyer schrieb: „Dieser junge ehrgeizige Literat, Herr Hirsch, stürzte also mit bodenlosem Leichtsinn über 8000 Arbeiter, dadurch mittelbar vielleicht 25000 bis 30000 Menschen, in Not und Elend, weil er den Streik anfing ohne genügende Mittel." (Emanzipationskampf.)

gab auf sein Risiko Darlehensscheine (Bons) aus, aber die Polizei schritt auch dagegen ein. Aus dem Wortlaut der Interpellation Duncker und Genossen geht ferner hervor, daß die Behörde den zur Auswanderung nach Österreich willigen Streikenden die Auslandspässe verweigerte, beziehungsweise sie nur gegen „Kaution" (die die blutarmen Arbeiter natürlich nicht zahlen konnten) verabfolgte. Die Streikleitung forderte die jüngeren, unverheirateten Ausständigen zur Abwanderung nach Oberschlesien, Sachsen, Rheinland-Westfalen auf. Tatsächlich sollen damals gegen 1000 Niederschlesier im Ruhrgebiet Arbeit erhalten haben. Aber viele Abgewanderte kehrten zurück, weil ihnen, wahrscheinlich auf Grund einer vertraulichen Verabredung der Werksbesitzer, gesagt wurde, streikende Waldenburger würden nicht angelegt! Im Zentralorgan der Gewerkvereine (Nummer vom 23. Januar 1870) lesen wir, sogar der Breslauer Oberberghauptmann Krug zu Nidda hätte die oberschlesischen Zechenbesitzer zu einer Koalition gegen die Gewerkvereinler zu veranlassen gesucht. Ein Ministerialreskript habe den fiskalischen Grubenbeamten in Oberschlesien verboten, Waldenburger in Arbeit zu nehmen! Ein wahres Kesseltreiben wurde gegen die kämpfenden Bergleute veranstaltet. So ist es begreiflich, daß ihre Reihen nach vierwöchigem Streik stark wankten. Eine Deputation der Streikenden reiste nach Berlin, um den König um Hilfe zu bitten. Sie wurde aber nicht vorgelassen. Mit dem Kronprinzen (dem nachmaligen Kaiser Friedrich) hatte die Deputation zwar eine Unterredung, doch änderte sie am Gange der Ereignisse nichts. Mitte Januar arbeiteten wieder 3601 von 7413 Mann. Am 24. Januar 1870 proklamierte die Gewerkvereinsleitung die Beendigung des Streiks. Wer selber schon in ähnlicher Lage einen Appell an eine niedergeworfene Kämpferschar zu richten hatte, der weiß die Schwierigkeit der Situation, in der sich damals der Generalrat des Gewerkvereins befand, zu würdigen. Die von der Regierung unterstützte kapitalistische Macht triumphierte über das Recht. Und schwer schlug nun die harte Faust des Kapitalismus auf die Besiegten nieder.

* * *

Von dieser Streikniederlage hat sich die Hirsch-Dunckersche Bergarbeiterorganisation nie wieder erholt, wozu aber auch nicht wenig die trotz (oder wegen?) der Waldenburger Erfahrungen verstärkt auf die „Förderung der Harmonie zwischen Kapital und Arbeit" hinzielende gewerkschaftspolitische Tätigkeit der „alten Herren im Generalrat" beigetragen hat. Mit „Harmoniedusselei" konnten die derart getretenen Bergarbeiter gewiß nicht wieder für den Gewerkverein gewonnen werden. — Im Jahre 1870 fanden zwecks Einführung des Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereins der Bergleute auch im Ruhrgebiet (unter anderen in Annen, Barop und Dortmund) Versammlungen statt, wo Polke (Gleiwitz) referierte. Nennenswerten Anhang fand er hier nicht. Nach dem Waldenburger Streik ging der Gewerkverein tatsächlich ein, wenn er auch noch in der Verbandsvereinsliste geführt wurde. 1879 sollen sich wieder 200 bis 300 Bergarbeiter in dem Gewerkverein zusammengefunden haben. Wie Imbusch nach Mitteilungen des früheren Hirsch-Dunckerschen Generalschatzmeisters, jetzigen christlichen Gewerkvereinssekretärs Bernhard Walter, nach der Rechtsschutzvereinszeitschrift Kohle und Eisen und Kule-

manns Gewerkschaftsgeschichte zusammenstellte, ist der Hirsch-Dunckersche Bergarbeitergewerkverein 1883 erneut in das Ruhrgebiet eingeführt worden. Der Vorort wurde nun von Laurahütte nach Gelsenkirchen verlegt. Für 1888 gab der Verein 56 Ortsvereine mit „etwa 5500 Mitgliedern" an; seine Jahreseinnahme betrug 58000 Mark. 1890 belief sich die Einnahme nur noch auf 6233,68 Mark. Die Mitgliederzahl betrug 1892: 727, 1893: 554, 1894: 455. Infolge heftiger innerer Streitigkeiten, die sich hauptsächlich um die Person des Generalrats Walter drehten, kam es 1893 zu einer Spaltung. Nun bildete sich unter hauptsächlichster Leitung von Bernhard Hammacher ein neuer Hirsch-Dunckerscher Gewerkverein der deutschen Bergleute, dem wir später wiederholt begegnen werden. Der bei Walter verbliebene Vereinsrest vegetierte bis etwa 1900.

Streikkrawalle in Oberschlesien.

Ein merkwürdiges Beispiel für die Geschicklichkeit, mit der die Gegner des arbeitsvertraglichen Mitbestimmungsrechtes der Bergleute es fertiggebracht haben, deren Arbeitseinstellungen als „parteipolitische Machtproben" in Verruf zu bringen, bietet der am 26. Juni 1871 ausgebrochene Ausstand der Bergarbeiter in Königshütte. An dem Tage stellten gegen 3000 von den auf den fiskalischen Zechen beschäftigten Grubenleuten die Arbeit ein. Zwei Tage später brachten Breslauer und Berliner Zeitungen sensationell aufgeputzte Artikel über „Zusammenstöße der Streikenden mit den Vertretern der Obrigkeit", „Straßenschlachten und Aufruhr" in Königshütte. Nach der Breslauer Morgenzeitung ließen sich die Arbeiter zu argen Exzessen hinreißen und vergriffen sich an Zecheneigentum und an Beamten. Die Markenbude sei zerstört, das Gefängnis und die Wohnung eines höheren Bergbeamten erstürmt und demoliert worden. Auf dem „Ring" (Marktplatz) kam es zu wilden Auftritten. Der Bergwerksdirektor Bergrat Meitzen wurde von wütenden Arbeitern schwer mißhandelt, der Bürgermeister flüchtete. Landrat Solger und Geistlicher Rat Deloch konnten die Rasenden nicht beschwichtigen. Sie zerstörten mehrere Häuser; insonderheit gegen die jüdischen (!) Krämer richtete sich die Wut, ihre Häuser wurden geplündert und demoliert unter dem Rufe: „Die Juden haben unser Geld!" Die Polizeimannschaften konnten der Masse, unter der sich auch viele Frauen befanden, nicht Herr werden. Es wurde schleunigst Militär beordert, über dessen Tätigkeit die Morgenzeitung bewundernd berichtete: Die Ulanen „säuberten mit staunenswerter Gewandtheit und Bravour die Straße". Es gab „7 Tote, 20 Verwundete und gegen 60 Verhaftete"! Die Ulanen, eben erst aus Frankreich zurückgekehrt, haben nach Berichten von Augenzeugen „wie in Feindesland" gehaust — gegen wen? Gegen streng-katholisch gesinnte polnische Arbeiter, die, als ein katholischer Pfarrer auf dem „Ring" beruhigend auf sie einsprach, „mit entblößtem Haupte" um den Friedenstifter standen. Am 28. Juni war die Ausstandsbewegung schon niedergeworfen.

Was war ihre Ursache? Die Zentrumszeitungen haben dargelegt, die Arbeiter seien durch die plötzliche Einführung der Markenkontrolle (!)

und einer Schichtverlängerung noch besonders gereizt worden, obschon die niedrige Lohnzahlung ohnehin genügend Unzufriedenheit erzeugt habe. Die Arbeiter seien früher nach Leistung der Normalförderung ausgefahren, nun sollten sie „bis zum vollen Schichtschluß drinbleiben". Einer vom 1. Juli 1871 datierten Eingabe der Arbeiter an das Staatsministerium entnehmen wir folgende Klagen: 1. Die Gedinge wurden „mit jedem Jahre niedriger angesetzt und wir mit Arbeit so überbürdet, daß die Arbeit, die früher von vier Bergleuten geliefert worden ist, jetzt von drei und sogar von zwei Bergleuten gefordert wird". 2. Die Arbeit sei so gefährlich, daß sie „alljährlich eine Menge von uns dem Grabe überliefert...." „Wir werden als Maschinen behandelt und ausgenützt." (!) 3. Ungeachtet der steigenden Nahrungsmittelpreise müßten höhere Knappschaftsbeiträge gezahlt werden; der Lohn sei unauskömmlich und die Kommunalsteuerlast zu drückend. 4. In der Markenkontrolle sei ein neues Mittel zur Erniedrigung der Arbeiter ausgedacht. 5. Die Gedingesätze müßten um 33⅓ Prozent erhöht werden, um auskömmlich zu sein.

Der Bergwerksverwaltung hätte es nicht schwer fallen können, mit dieser notorisch unterwürfig gesinnten, zu einer anormalen Bedürfnislosigkeit erzogenen Arbeiterschaft in gutem Einvernehmen zu bleiben, wenn — ja wenn man die Arbeiter nach ihrem eigenen Ausdruck nicht als Maschinen eingeschätzt hätte. Als freie Arbeiter sind sie sicher nicht behandelt worden, sonst wäre es unmöglich zu diesem Empörungsausbruch gekommen. Die Bergverwaltung ließ durch die Presse prompt alle Arbeiterklagen als durchaus unberechtigt, die Löhne als stark gestiegen und vollkommen ausreichend erklären; ja, sie wagte es zu behaupten, die Arbeiter forderten keine kürzere, sondern eigentlich eine längere Arbeitszeit! Es wurde nämlich mit der Zeit auch werkskapitalistischer Brauch, die Arbeiter sozusagen als Trottel hinzustellen, die nicht wüßten, was sie forderten, und darum in disziplinarischer Obhut gehalten werden müßten. (Ähnlich so charakterisierten früher die Vertreter des starren Direktionsprinzips die Grubengewerke als urteilsunfähige, vormundsbedürftige Untertanen.) Daß man die Arbeiter als gleichberechtigte Kontrahenten bei dem Abschluß der Gedinge zu behandeln habe, das fiel den Herren in Königshütte so wenig wie den Werksbesitzern in Waldenburg ein. Diese Mißachtung ihrer Rechte und Bedürfnisse reizte die Arbeiter bis zur Sinnlosigkeit auf, und dann erst tumultuierten sie. Das Nachspiel war ein Riesenprozeß. Im Oktober-November wurde in Königshütte vor dem Schwurgericht gegen 117 Angeklagte wegen Aufruhr, Landfriedensbruch, Erpressung und Diebstahl verhandelt. 95, darunter eine Frau, sind am 11. November schuldig gesprochen, davon 36 Mann zu Zuchthausstrafen bis zu 1 Jahr 8 Monaten ohne Anrechnung der 4½monatigen Untersuchungshaft verurteilt worden. Die übrigen erhielten 4 Wochen bis 1 Jahr Gefängnis. Einer der Verteidiger schrieb an die Schlesische Zeitung, die Gerichtsverhandlung habe ergeben, daß nicht zuletzt der Bergwerksdirektor Meitzen die „Unruhen" mitveranlaßt habe.

In der lebhaften Presseerörterung über die Königshütter Streikkrawalle erhoben die Schlesische Zeitung und ähnliche Organe gegen die Zentrumspartei direkt die Anschuldigung, sie habe aus kirchenpolitischen Gründen die Exzesse vorbereitet. Seitens der Ultramontanen seien in den letzten

Jahren in Oberschlesien zahlreiche Arbeitervereine gegründet worden, deren Mitglieder durch geistliche Agitatoren gegen die staatliche Ordnung aufgereizt würden. So habe man die „ultramontanen Streikkrawalle" in Königshütte „vorbereitet". Der zentrums-polnische Agitator Miarka wurde als der Haupturheber bezeichnet und ihm vorgeworfen, er habe in einer vorher abgehaltenen Versammlung im „katholischen Kasino" die Krawalle sogar beschließen lassen. Miarka konnte diese Anklage bündig widerlegen durch den Nachweis, daß in der betreffenden Versammlung mit Entschiedenheit vor jeder Ungesetzlichkeit gewarnt worden sei. Aber die Werks- und „liberale" Presse blieb bei ihrer Anschuldigung. Daß tatsächlich auch konfessionell-politische Differenzen die Königshütter Arbeiterschaft erregten, geht aus der erwähnten Eingabe an das Ministerium hervor. Hierin beklagten sich die Arbeiter, daß „wir Katholiken, und fast alle niederen Bergleute sind Katholiken, von den höheren Beamtenstellen ferngehalten" würden![1] Ferner rügten die Bergleute, daß bei der Auswahl und Tätigkeit der Stadtverordneten keine Rücksicht auf die Katholiken genommen sei: „Für evangelische oder konfessionslose Schulen ist in der Stadtkasse immer Geld vorhanden, für katholische selten!"

Wir brauchen nicht erst zu betonen, daß, wenn sozialistische Bergarbeiter in einer Eingabe an die Behörden auch Klagen über kommunalpolitische Zurücksetzung der sozialistischen Gemeindeeingesessenen vortragen würden, die Zentrumspresse dies als ein unbestreitbares Eingeständnis des Charakters der betreffenden Arbeitseinstellung als einer parteipolitischen Machtprobe festnageln würde. Das eben haben damals die Werkszeitungen gegenüber dem Zentrum getan. Die Königshütter Vorgänge wurden nach dem Bekanntwerden der Bergarbeitereingabe erst recht als „ultramontane Streikkrawalle" besprochen, wozu übrigens eine wahrscheinlich von der fiskalischen Werksverwaltung stammende, in der Schlesischen Zeitung vom 2. Juli 1871 veröffentlichte Zuschrift gewissermaßen die Anleitung gegeben hat. Diese Zuschrift rühmte die früheren konfessionell-friedlichen Verhältnisse in Königshütte und fuhr dann fort:

„Da kamen die Wahlkämpfe des letzten Jahrzehnts, und es entstand die klerikale Partei. Nun wurde auf einmal den Arbeitern der Gegensatz ihrer Religion und der ihrer Beamten klargemacht, und mit unvergleichlicher Rührigkeit wurden alle Hebel angesetzt, um den Einfluß der klerikalen Partei zu erhöhen und, was für sie dasselbe war, den der Beamten abzuschwächen. In polnisch geschriebenen Wochen- und Flugschriften, die sich wohl nicht mit Unrecht ihres Zusammenhanges mit der Geistlichkeit rühmten, wurde den Arbeitern ihre bedauerliche Lage auseinandergesetzt, die ihnen nicht einmal erlaube, dem Heiligen Vater in seiner Bedrängnis mit hinreichenden Geldmitteln beizustehen.... Gegenüber den beschriebenen Agitationen stand den Beamten, deren Kräfte durch die technische Leitung ihrer sich immer mehr vergrößernden Werke durchaus in Anspruch genommen waren, so gut wie gar kein Mittel zu Gebote. Mit Bedauern sahen sie die Wühlereien, fuhren aber nach wie vor fort, ihr mög-

[1] Auf dem Katholikentag in Breslau 1872 warf Miarka „interessante Schlaglichter ... auf die sozialen Zustände" in Königshütte. (Christlich-Soziale Blätter, Nr. 16, 1872.) Doch bestanden diese „Schlaglichter" in einer Schilderung der — konfessionellen Streitigkeiten, ein Beweis, daß Miarka diese als hauptsächlich beachtenswert ansah.

lichstes für die Entwicklung des materiellen Wohles der Arbeiter zu tun, freilich in dem Bewußtsein, daß fast jede im Interesse des Werkes und der Arbeiter getroffene Maßregel von den letzteren mit Mißtrauen aufgenommen wurde."

Es ist nun interessant, die Antwort des führenden schlesischen Zentrumsorgans, der Schlesischen Volkszeitung (Breslau), auf diese Anschuldigung kennen zu lernen. Sie versuchte zunächst (am 4. Juli), den Streik und die Krawalle mit — der sozialistischen Partei, die von Berlin (!) aus „im vorigen Jahre" in Oberschlesien ihre Propaganda entfaltet habe, in Verbindung zu bringen. (Dieses Manöver wurde in dem Schwurgerichtsprozeß abgetan mit der zweifelsfreien Feststellung, daß „Einflüsse von außen" nicht vorgekommen seien.) Dann schilderte das Zentrumsblatt die mißlichen Arbeiterverhältnisse zum Teil fast wörtlich so, wie es in der späteren Arbeitereingabe geschah. Schließlich kam es auf „gewisse örtliche Mißstände" zu sprechen, die auch zu der Arbeitseinstellung geführt hätten. Die „bis auf einen verschwindenden Bruchteil katholischen Bergleute" seien durch die Wahl eines Bürgermeisters (!) — „ein erklärter Feind der Katholiken" (!) —, weiter durch die Bevorzugung der Evangelischen bei der Besetzung von Werksbeamtenstellungen (!) in ihren religiösen Gefühlen verletzt! Der antikatholische Bergrat und Führer der „liberalen" Stadtverordnetenmajorität, Meitzen, habe besonders erbitternd in dieser Richtung gewirkt. Als die Schlesische Zeitung nun bestimmt wiederholte, es handle sich um ultramontane Streikkrawalle, Miarka sei der Anstifter, da fuhr die Schlesische Volkszeitung (am 16. Juli) das — ihr heute politisch verbrüderte — Blatt an, es gehöre die „diabolische Bosheit und blinde Wut des Pseudoliberalismus dazu, dem (katholischen) Kasino verbrecherische Tendenzen zu imputieren". Die Art der Schlesischen Zeitung sei eine „miserable Naderei".

Wir geben zu überlegen, was die Zentrumspresse, die 41 Jahre später den Märzstreik der Ruhrbergleute rein aus dem Handgelenk heraus als eine „parteipolitische Machtprobe der Sozialdemokratie" denunzierte und ärger wie vordem die ausgesprochenen Werksorgane nach blutiger Niederwerfung der Streikenden rief, erst geschrieben hätte, wenn unsererseits nun der Streikausbruch mit ähnlichen Argumenten, wie sie von der klerikalen Schlesischen Volkszeitung hinsichtlich des Königshütter Ausstandes vorgebracht wurden, erklärt worden wäre! Uns können ja die parteipolitischen Anschuldigungen der „liberalen" Werkspresse nicht irremachen. Wir begreifen aus unserer Kenntnis der oberschlesischen Arbeiterbehandlung heraus, daß die Königshütter Vorgänge eine logische Folge der Werksherrenwillkür waren. Vor dem Sklaven, wenn er die Kette bricht, vor dem freien Menschen erzittert nicht! Dennoch müssen wir gestehen, daß uns aus Deutschland nur eine bergmännische Arbeitseinstellung — eben die in Königshütte — bekannt geworden ist, in deren Verfolg die Ausständigen auch Forderungen stellten, die mit der Regelung der Arbeitsverhältnisse nichts zu tun hatten, vielmehr in das parteipolitische Gebiet hinübergriffen. Daß damals die Zentrumspartei den maßgebenden Einfluß auf die weit überwiegend katholische Bevölkerung von Königshütte ausübte, ist unstreitig. Und daß die Forderung nach Berücksichtigung der Katholiken bei der Beamtenernennung und den Stadtverordnetenwahlen auf eine

Stärkung der Zentrumspartei hinauslief, ist gleichfalls unstreitig. So bleibt denn die merkwürdige Tatsache bestehen, daß die einzige bergmännische Arbeitseinstellung in Deutschland, bei der auch nichtberufliche Forderungen eine Rolle spielten, im Zusammenhang mit der kirchenpolitischen Agitation der Zentrumspartei stand! Das könnte als ein zufälliges Zusammentreffen unbeachtet bleiben, wenn nicht in neuerer Zeit gerade die Zentrumspresse systematisch dazu übergegangen wäre, bergmännische Arbeitseinstellungen, wenn sie nicht von Arbeiterorganisationen zentrümlicher Richtung herrühren, als „politische Streiks" und „parteipolitische Machtproben" zu denunzieren.

Man muß aber auch wissen, wie die Werkszeitungen dazu kamen, die Königshütter Streikkrawalle mit ihren fürchterlichen Folgen für zahlreiche Arbeiter der Zentrumspartei glattweg aufs Konto zu schreiben. In der Tat ließen sich die schlesischen Zentrumszeitungen hinsichtlich der Geißelung des „liberalen" kapitalistischen Unterdrückungssystems von ihren westdeutschen Kolleginnen nicht übertreffen. Allerdings verblieb es bei dieser Kritik. Ein Zusammenschluß der Arbeiter auf gewerkschaftlicher Grundlage wurde nicht unternommen, woraus doch zu schließen ist, daß es den heftigen Kritikern um eine Befreiung der Gedrückten von dem Unternehmerjoch ernstlich nicht zu tun war. Übrigens befanden sich auch schon damals unter den oberschlesischen Hauptwerksbesitzern angesehene Mitglieder der Zentrumspartei, zum Beispiel der Graf Ballestrem. Dieser Umstand erklärt zum Teil die gewerkschaftliche Untätigkeit der schlesischen Zentrumsführer, wozu weiter die unstreitige Tatsache zu berücksichtigen ist, daß der Klerikalismus in seinen Herrschaftsgebieten — Belgien! — sich keineswegs etwa als Aufrichter der durch eine unmenschliche kapitalistische Ausbeutung niedergedrückten Arbeiterschaft hervortat. Wir wissen, daß gerade die Klerikalen in Belgien jeder Arbeiterschutzgesetzgebung entgegentraten. Das muß man beachten, um zu verstehen, warum die Klerikalen in Oberschlesien wie im übrigen Deutschland die massivsten Anklagen gegen die „liberale" kapitalistische Wirtschaftsordnung erhoben, aber es bei diesem Wortradikalismus bewenden ließen.

In welcher Weise die schlesische Zentrumspresse zu den traurigen Ereignissen in Königshütte und ihren Folgen Stellung nahm, das ist ein zu wichtiger Beitrag zur Naturgeschichte der deutschen Zentrumspartei, als daß wir nicht einige der merkwürdigsten Auslassungen der unverdienten Vergessenheit entreißen sollten. Das klerikale Hauptorgan, die Schlesische Volkszeitung, schrieb am 8. November 1871, als die Schwurgerichtsverhandlung in Königshütte vor sich ging:

„... So sehen wir bald die Gesellschaft auseinandergehen in eine Minderheit, die herrscht, und in eine große Menge, die sich beherrschen lassen muß. Tatsächlich sind die letzteren zuzeiten nicht mehr als zur menschlichen Gesellschaft, sondern wie eine Sache behandelt worden. Auf diese Weise erhielten Sparta seine Heloten, Rom seine Sklaven, die Germanen und Slawen ihre Leibeigenen. In unserer Zeit, wo der Liberalismus durch seine Phrasen die Menge beschwindelt und im Namen des goldenen Kalbes die Herrschaft führt, steuerte man bereits mit vollen Segeln ähnlichen Zuständen zu und glaubte bereits das schöne Ziel erreicht zu haben, als plötzlich die

Arbeiterbewegung der völligen Unterdrückung des vierten Standes einen Riegel vorschob....

... Was aber der moralischen Not des Arbeiterstandes die Spitze aufsetzt, das ist der Hohn und Spott, mit welchem derselbe von allen Seiten überschüttet wird. Der Notschrei der arbeitenden Klassen ging durch alle Lande, mit ungläubigem Lächeln antwortete man: ‚Richtet euch danach ein, dann könnt ihr auch leben.' Tausende von Arbeitern raffte in einzelnen Ländern der Hungertyphus weg, unterdes hielten die Männer des Kapitals festliche Gelage und ließen bei den Zweckessen die Champagnerpfropfen knallen. Die Arbeiter nahmen den Schutz der Gesetze für sich in Anspruch, das Kapital drohte mit der Abschaffung dieser Gesetze. Entbehrung, Not trieb viele Arbeiter zu verzweiflungsvollen Taten, da erhoben sich zum Schutze des Kapitals die Bajonette!"

So verurteilte ein nicht einmal zum radikalsten Flügel der klerikalen Partei gehörendes Zentrumsorgan unsere gesellschaftliche „Ordnung" als ein schreiendes Unrecht gegen die Arbeitssklaven. (Heute kann sich dasselbe Blatt nicht genug tun in der Denunzierung der Arbeiterbewegung als einer angeblichen „Gefahr für Sitte und Ordnung".) Am 22. November schrieb die Volkszeitung über die „nationale" Spitzelsippschaft: „Im guten alten Deutschland galt die geheime und offene Denunziation, die Angeberei, besonders aber das Anrufen der öffentlichen Gewalt gegen einzelne Mitbürger oder ganze Stände als das ehrloseste aller Geschäfte!" Wer frönt heute diesem ehrlosesten aller Geschäfte am inbrünstigsten? Die Germania (Berlin), das Hauptorgan des Zentrums, aber schrieb in derselben Zeit, wo der Königshütter Aufruhrprozeß stattfand, in Oberschlesien machten die „Goldmänner" beim Kohlenverkauf ungeheure Gewinne: „Der Arbeiter, welcher dabei darbt, wird auch durch Schwurgerichtsverhandlungen wie jetzt in Königshütte nicht gespeist, gekleidet und erwärmt, sondern nur momentan gebändigt." Etwa zwanzig Jahre später war die Germania hochbefriedigt, daß die Ruhrbergleute durch Bajonette und massenhafte Streikprozesse „gebändigt" werden sollten.

Streiks und Organisationsversuche der Ruhrbergleute.

1. Der „Jesuitenstreik". Gründung des ersten Revierverbandes.

In der Gründerperiode gingen die Preise für die wichtigsten Nahrungsmittel, ebenso die Wohnungsmieten stark in die Höhe. Die Mieten wurden künstlich hochgetrieben. Es fehlte an Wohnungen für die rasch anwachsende Industriearbeiterschaft. Sie sollte möglichst nahe den Werken wohnhaft sein. Nun blühte das Geschäft der Terrainspekulanten und Bodenwucherer. Am Ende wurden alle Preissteigerungen auf die breite Masse der Arbeiter abgeladen. Die tatsächlich eingetretenen Lohnerhöhungen sind dadurch insbesondere für die kinderreichen Familien nicht nur wettgemacht worden, sondern es traten Defizite in den Haushaltungen ein. Um das verständlicher zu machen — die fragliche Zeit wird nämlich vielfach noch immer als eine „goldene" auch für die Arbeiter gerühmt —, sei eine Übersicht der durchschnittlichen Marktpreise mitgeteilt.

Es kosteten in

	Dortmund		Bochum		Essen	
	1870	1873	1870	1873	1870	1873
	Mark		Mark		Mark	
100 Kilo Weizen . . .	24,88	29,20	26,55	29,60	23,81	28,40
100 = Roggen . . .	19,20	23,80	20,70	23,60	20,—	21,—
100 = Kartoffeln . .	8,42	8,88	8,84	10,—	7,91	8,—
1 = Rindfleisch . .	1,10	1,40	1,06	1,30	—	1,30
1 = Schweinefleisch	1,30	1,50	1,30	1,50	—	1,60
1 = Butter . . .	2,20	2,62	2,20	2,60	2,50	2,40

Zu diesen kamen noch die Preissteigerungen für Hülsenfrüchte, Gemüse, Bekleidung, Behausung usw. Man darf außerdem bei der Beurteilung der gleichzeitigen Bergarbeiterlöhne nicht außer acht lassen, daß diese in den sechziger Jahren einfach jämmerlich standen (Hauer nur 2,25 Mark pro Schicht). Nach dem Kriege setzte der beispiellos flotte Geschäftsgang ein. Die Kohlenpreise stiegen zusehends (Ruhrkohlenpreis ab Werk 1870: 5,79, 1871: 7,12, 1872: 8,56 Mark pro Tonne). Was konnte da verständlicher sein als eine auf die Verbesserung der Arbeitsverhältnisse gerichtete Verabredung der Bergleute? Oder haben nur die Werksbesitzer das Recht, aus günstigen Konjunkturen den größtmöglichsten wirtschaftlichen Vorteil zu ziehen?

Am 20. Mai 1872 fand in Essen eine stark besuchte öffentliche Bergarbeiterversammlung statt, wo man das Verhältnis von Kohlenpreis und Arbeiterlohn erörterte. „Noch vor Konstituierung des Bureaus wurde beschlossen, daß nur Bergleute sich zu Wort melden sollten, welcher Grundsatz mit Konsequenz durchgeführt wurde." (Essener Zeitung, heute Rheinisch-Westfälische Zeitung.) Dieser Beschluß wurde, wie uns ein Zeitgenosse erzählte, gefaßt, um die Lohnbewegung der Bergleute vor der Verdächtigung, es handle sich um eine parteipolitische Mache, zu behüten. (Wir werden sehen, daß diese Verdächtigung trotzdem erfolgte.) In der Versammlung wurde geklagt über schlechte Löhne, Mißhandlung, hohe Mieten usw., auf das starke Steigen der Kohlenpreise hingewiesen und beschlossen, von jeder Zeche drei Delegierte zu wählen, die den Werksverwaltungen eine noch festzustellende Eingabe zu überreichen hätten. Die Delegierten von zwölf Zechen konnte man gleich in dieser Versammlung wählen; für die übrigen fanden Belegschaftsversammlungen statt. Am 2. Juni tagte im städtischen Saalbau Essen eine Massenversammlung, in der die Belegschaftsvertreter beschlossen, nachstehende Eingabe den einzelnen Zechenverwaltungen zu überreichen:

„Essen, den 1. Juni 1872.

An den wohllöblichen Grubenvorstand der Zeche . . . .

Den wohllöblichen Grubenvorstand bittet unterzeichnetes, von der gesamten Belegschaft sämtlicher vereinigter Zechen gewähltes und autorisiertes Komitee, von nachstehendem gefälligst Kenntnis zu nehmen:

1. Lohnerhöhung von 25 Prozent für Kohlen- respektive Steingedinge, wie sie jetzt bestehen, sowie der bis jetzt bestandenen Schichtlohnsätze. Feststellung eines Normalschichtlohnes von 1 Taler 10 Groschen für Arbeiten, wo sich kein Gedinge vereinbaren läßt, zum Beispiel nasse Arbeit, Wettermangel usw.

2. Achtstündige Schicht inklusive Ein- und Ausfahrt.

3. Abschaffung des Beiladens, wo solches üblich ist.

4. Gewährung von Brandkohlen, so wie sie zu Tage gefördert werden, zu dem Preise von 2½ Silbergroschen pro Scheffel.

Die geehrten Repräsentanten der vereinigten Zechen Essens und Umgegend werden hiermit ganz ergebenst ersucht, eine Versammlung anzuberaumen und aus ihrer Mitte gleichfalls ein Komitee zu wählen, welches mit dem von den Bergleuten gewählten und autorisierten Komitee bis zum 15. Juni zu verhandeln hat.

NB. Versprechungen den Belegschaften gegenüber bleiben unberücksichtigt.

Das Komitee der vereinigten Bergleute Essens und Umgegend."

Die Zechenverwaltungen taten, als existiere das ihnen wohlbekannte Bergarbeiterkomitee auf dem Monde. Als sich dann eine unerwartete Einmütigkeit der Belegschaften vieler Zechen herausstellte, versuchten einige Verwaltungen mit allerhand Versprechungen die Bewegung zu zerreißen. Als das fehlschlug, wurde das Gerücht verbreitet, hinter der Bergarbeitereingabe stehe die Gesellschaft der Jesuiten und Sozialisten.[1] Die Bergarbeitervertreter und die katholische Presse bezeichneten das zwar als eine Verleumdung, doch wurde sie nichtsdestoweniger weiterkolportiert. Am 7. Juni fand eine Zechenbesitzerversammlung statt, die erklärte, „daß sie weder mit dem sogenannten Zentralkomitee oder mit den von demselben abgesandten Spezialkomitees in Verhandlung treten, noch die von ihnen gestellten Forderungen bewilligen" könne. Also die Zechenbesitzer handelten gemeinsam, aber mit einer gemeinschaftlichen Vertretung der Arbeiter auch nur in Verhandlung zu treten, lehnten die Herren ab. Darauf brach am 18. Juni im Essener und im Oberhausen-Mülheimer Revier der Streik aus. Nach dem Essener Handelskammerbericht 1872 ergriff der Ausstand alsbald 40 Zechen mit 20000 Arbeitern, von denen „mehr als 15000" streikten. In der am 9. Juli stattgefundenen Generalversammlung des Zechenbesitzervereins berichtete der Referent Bergassessor Krabler: Am 17. Juni erschien auf 40 Zechen in Essen und Umgegend „kein Mann, mit Ausnahme einiger Tagesarbeiter und Schürer", wodurch die „Illusion zerstört" sei, „daß der große Teil der ausständigen Bergleute mit den Agitatoren (!) nicht einverstanden". Natürlich, die „Agitatoren" trugen die Schuld, immer nur diese, nicht etwa das schroff ablehnende Verhalten der Grubenrepräsentanten.

Sofort besetzte ein starkes Gendarmerieaufgebot das Streikrevier. Der Streik dehnte sich gegen Ende Juni aus auf die Bezirke Gelsenkirchen (Rheinelbe, Alma, Dahlbusch), Hattingen (Dahlhauser Tiefbau), Langendreer (Neu-Iserlohn), Witten (Franziska), Dortmund (Westfalia, Tremonia, Borussia, Krone), wurde hier aber nicht allgemein, weil die in diesen Bezirken am stärksten vertretenen evangelischen Bergleute mit dem „Jesuitenstreik" nichts zu tun haben wollten.[2] Ein gewisser

[1] Die nationalliberale Dortmunder Zeitung (Anzeiger) schrieb am 20. Juni geradezu, Jesuiten und Sozialdemokraten hätten „die Hand an der Streikmaschine".

[2] Welchen albernen Mätzchen die Bergleute sonst noch zum Opfer fielen, dafür ein Beispiel aus Heisingen bei Kupferdreh. Die Zechenpresse berichtete schmunzelnd: „dort arbeitet man fort". Die Heisinger Bergleute hätten beschlossen, mit ihren Beamten zu reden: „Heisingen, wo der Bergbau hundert Jahre älter ist wie anderswo (!), will sich von außen her nicht bevormunden (!) lassen und seine Angelegenheit selbst regeln." Weil der Heisinger Bergbau angeblich hundert Jahre älter sei „wie anderswo", beschlossen die dortigen Arbeiter, selbstredend auf Zu-

V. Schulte, „Vorsitzender des Zentralverbandes der bergmännischen Vereine Dortmund“ (es handelt sich um ein Knappenvereinskomitee), ließ im Dortmunder Anzeiger vom 22. Juni 1872 erklären, von Dortmund sei kein Anschluß an das „Essener Komitee“ gesucht worden; seine Gesinnungsgenossen würden „dem Streik eher entgegenarbeiten, als für denselben stimmen“. Die eifrig verbreitete Behauptung, die Jesuiten hätten den „Streik angezettelt“, tat also die gewünschte Wirkung. Wenn sich auch einige westfälische Zechen dem Ausstand anschlossen — wie wir wissen, trat der Knappenverein Glückauf Dortmund für den Anschluß ein —, so verhinderte doch die Aufstachelung der konfessionell-parteipolitischen Leidenschaften eine einheitliche Bewegung. Der Streik blieb in der Hauptsache auf die vorwiegend katholischen Bezirke Essen, Steele, Oberhausen beschränkt. Die Ruhrbergleute boten der Welt das traurige Schauspiel, daß eine in günstiger Konjunktur unternommene Lohnbewegung durch eine raffiniert-skrupellose konfessionelle und parteipolitische Verhetzung der Arbeitsbrüder gelähmt wurde.

Wie 2½ Jahre früher die Waldenburger, so hat man im Jahre 1872 auch die streikenden Ruhrbergleute durch Versammlungsverbote, gewaltsames Sprengen der Versammlungen, Gebrauch des Gendarmeriesäbels (Altenessen und Gelsenkirchen), Vertreiben und Verhaftung der Streikposten, Verbreiten der wildesten Terrorismusgeschichten niederzuwerfen versucht.[3] Einmal sollte es hier, dann dort zu „schweren Bedrohungen der Arbeitswilligen“ gekommen sein. Auf Neuessen habe „man“ die Wetterführung, in Kupferdreh das Eisenbahngeleise zerstört (heute würde die Zechenpresse diese Zerstörungen „Sabotage“ nennen, um „anarchistische Einflüsse“ anzudeuten) und so weiter unterrichtete die Werkspresse das entsetzte Publikum von „Schandtaten der Streikenden“. Nachdem der Ausstand zu Ende war, da schrieb der Essener Handelskammerberichterstatter: „Übrigens verdient konstatiert zu wer-

---

reden von Zechenvertretern, sich dem Lohnkampf ihrer Kameraden nicht anzuschließen. Hat sich je eine andere Arbeiterkategorie in so einfach blödsinniger Weise wie die Bergleute zersplittern lassen? Da Heisingen eine Zentrumshochburg war, so beweist dieser Vorfall auch, daß die „Jesuiten“ den Streik nicht „angezettelt“ hatten.

[3] 1889, 1905 und 1912 sind von der Werkspresse die Abschriften von „Drohbriefen“ gegen Arbeitswillige verbreitet worden. Man übte einen alten Trick. Am 2. Juli 1872 schrieb nämlich die Dortmunder Zeitung, an „viele Bergleute“, die sich dem Streik nicht anschließen wollten, sei folgendes Schreiben gelangt: „Du weißt, daß wir eine gerechte Sache haben, daher fordere ich Euch auf, dafür Sorge zu tragen, daß bis zum 24. dieses Monats alles dasjenige stille steht, was uns bis jetzt unsere Forderungen zurückgestellt hat, und im Falle, daß Ihr dieser Aufforderung nicht nachkommen werdet, wird Euch der unsichtbare Rächer Tag und Nacht verfolgen, denn Ihr werdet nicht entkommen, mögt Ihr auch sein, wo Ihr wollt; Eure Kinder sollen Euch dann in fauler Erde verfluchen und sagen, mein Vater war ein Verräter, und die Feme (!) hat ihn gerichtet, denn er war ein elender Verräter. Ewiger Fluch, der gegen uns ist. Sieg oder Sterben, und Fluch in jener Welt. Die Verschworenen.“ Welcher Polizeispitzel mag diesen „Drohbrief“ verfaßt oder veranlaßt haben? Natürlich hat er zur Verleumdung der Streikenden seine Dienste getan — wie 1912 ähnliche Spitzelleistungen.

den, daß das Benehmen und Verhalten der feiernden Bergleute durchweg ein ordentliches und gesetzmäßiges war." Dennoch waren sie während des Streiks verleumderisch mit wüsten Rohlingen und gesetzesverachtenden Banditen auf eine Stufe gestellt worden. „Der Zweck heiligt die Mittel." Daß der Streik zechenseitig als ein „frivoler" und als durch „keine Notlage" gerechtfertigt bezeichnet wurde, ist selbstverständlich. Welchen Bergarbeiterstreik haben die Zechenbesitzer schon als berechtigt anerkannt?! Durch Veröffentlichung von Lohnlisten suchten die Unternehmer eine reichliche und stark steigende Lohnzahlung nachzuweisen, um auch dadurch die Streikenden ins Unrecht zu setzen. Gerade die bestentlohnten Hauer, so hieß es, seien die „größten Schreier" und Haupträdelsführer. Es ist eine tausendfältig gemachte Erfahrung, daß nicht die in größter Armut verkümmernden, sondern die zu verhältnismäßigem Wohlstand gelangten Volksschichten bewußt kulturfördernd wirken. Es stellt den besser bezahlten Arbeitergruppen ein Ehrenzeugnis aus, wenn sie die Führung im Kampfe für die Besserstellung der Gesamtkameradschaft übernehmen. An unsozialer Selbstsucht und feiger Rechnungsträgerei ist doch wahrhaftig kein Mangel in allen Gesellschaftsklassen.

Indessen stand es 1872 mit den Bergarbeiterlöhnen durchaus nicht so glänzend, wie es Herr Krabler darzustellen beliebte. Auf den Schächten des Kölner Bergwerksvereins in Altenessen (Generaldirektor Krabler) wurden folgende Durchschnittsschichtlöhne gezahlt: 1870: 2,73, 1871: 2,83, 1872: 3,26 Mark. Nach den Angaben der Zechenbesitzer hat 1872 der Durchschnittslohn der Hauer im Ruhrgebiet 4,50 Mark betragen. Die Arbeiter bestritten die Richtigkeit der werksseitig publizierten Lohnziffern und erklärten, solche Löhne erziele nur der kleinste Teil der Hauer; außerdem seien die Überschichten auf die Normalschichtzahl (25 oder 26) umgerechnet. Jedenfalls fand keine unparteiische Nachprüfung der Unternehmerangaben statt. Wir sind nun durch Waldthausens Geschichte der Essener Zeche Sälzer und Neuak in die Lage versetzt, wenigstens für diese Grube das Verhältnis zwischen Arbeitsertrag und Arbeitslohn näher festzustellen. Es haben dort betragen:

Im Jahre	Leistungen pro Arbeiter	Erlös pro Tonne	Lohnkosten pro Tonne	Durchschnittslöhne pro Kopf der Gesamtbelegschaft
	in Tonnen	Mark	Mark	Mark
1871	293	9,59	2,60	3,03
1872	298	11,13	2,67	3,38

Die Lohnkosten pro Tonne stiegen in dem Streikjahr nur um 7 Pfennig, die Löhne überhaupt um 35 Pfennig, dagegen der Erlös pro Tonne um 1,54 Mark. Über 50 Prozent seines Mehrlohnes erzielte der Arbeiter lediglich durch Mehrleistung.

Während der Anteil des Lohnes vom Tonnenerlös 1871 rund 31½ Prozent ausmachte, waren es 1872 nur noch 30 Prozent. Die Behauptung der Zechenpresse, durch die Lohnsteigerungen seien die höheren Verkaufserlöse wettgemacht worden, ist sonach unrichtig.

Aber was half es den Streikenden, daß sie das gute Recht auf ihrer Seite hatten, da die Werksbesitzer über eine straffe Organisation, wohlgefüllte Kassenschränke und eine durch parteipolitische Verhetzung von der Teil-

nahme an dem „Jesuitenstreik" zurückgehaltene, genügend große Schar von anfahrenden Arbeitern verfügten! Der Verein technischer Grubenbeamten beschloß am 30. Juni, „während der Dauer der Arbeiterbewegung keine Arbeiter anzunehmen, welche in letzter Zeit auf irgendeiner Grube des Oberbergamtsbezirkes Dortmund gearbeitet haben". Das bedeutete die Aussperrung wenigstens der „Rädelsführer", ihren Ersatz durch nichtheimische Leute. Um diese Zeit sind scharenweise Arbeiter aus Ost- und Westpreußen in das Ruhrgebiet geströmt. Der Zechenbesitzerverein beschloß am 9. Juli eine Resolution, die zunächst die „ohne Kündigung . . . erfolgte Arbeitseinstellung . . . von mehr als 15000 Bergleuten" bedauert — als ob die Bergleute nicht vorher erfolglos um Einigungsverhandlungen gebeten hätten! — und dann eine Sachdarstellung gab, nach der es den betriebsfremden Lesern erscheinen mußte, als ob die Arbeiter den Ausstand „frivol" proklamiert hätten. Der Verein erklärte nämlich:

„Die von einem nicht legitimen und bis zur Arbeitseinstellung ungenannten Komitee den Vorständen der einzelnen Gruben überreichten gleichmäßigen Forderungen der Bergleute sind nach der tiefsten und unbefangensten Überzeugung des Vereins nicht das Ergebnis eines vorhandenen Notstandes oder solcher Beschwerden, die nicht auf dem Wege der Verständigung mit den einzelnen Grubenverwaltungen zu beseitigen waren.

Die Dauer der Arbeitszeit (acht Stunden vor Ort) ist nach den Erfahrungen aller bergbautreibenden Länder keine übermäßige und vorzeitig aufreibende Inanspruchnahme menschlicher Arbeitskraft, und was die Löhne der Bergleute der hiesigen Bezirke betrifft, so übersteigen dieselben nicht bloß die der Arbeiter in anderen Industriezweigen und Gegenden Deutschlands, sie haben auch nachgewiesenermaßen bereits seit längerer Zeit infolge des innigen Zusammenhanges zwischen dem Gedeihen der Industrie und der äußeren Lage der bei ihr beschäftigten Kräfte eine fortgesetzt und regelmäßig steigende Richtung verfolgt.

Die gegenwärtige Arbeitseinstellung ist der bedauernswerte Ausdruck unklarer Anschauungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse, welche auf den Lohn des Arbeiters einwirken, und jahrelanger, Gemüt und Geist verhetzender Einflüsse, welche auf eine gründliche Unzufriedenheit mit der gesamten Entwicklung unserer vaterländischen Zustände (!) in den Arbeiterkreisen hinzielen und die Erregung des Klassenhasses als ein geeignetes Mittel zur Erreichung dieses Zieles in Anwendung bringen.

Von dieser Beurteilung ausgehend, hält der Verein das durchaus abwehrende Verhalten der Arbeitgeber auf den streikenden Zechen der krankhaften (!) Arbeiterbewegung gegenüber für das allein Richtige und nicht bloß den Interessen der Grubenbesitzer, sondern auch denen der Arbeiter Entsprechende. Er zollt den Werksbesitzern für die Ruhe und Entschlossenheit, mit der sie die Opfer der Arbeitseinstellung (!) gebracht haben und noch bringen werden, ohne die geringste Nachgiebigkeit gegen die unberechtigten Forderungen der Arbeiter zu zeigen, den höchsten Dank und ist überzeugt, daß nach Beendigung der Arbeitseinstellung alle Grubenbesitzer ihr Verantwortlichkeitsbewußtsein der Bergwerksindustrie und dem Vaterland gegenüber vor wie nach auch in der Übung von Gerechtigkeit und Wohlwollen gegen die Arbeiter und durch das redliche Bemühen, deren wirtschaftliches und geistiges Wohlbefinden nach Kräften zu fördern, betätigen werden."

Der nachdenkende Leser erkennt aus unserer Darstellung der nach dem Abbruch der alten Bergwerksverfassung seitens der Privatkapitalisten systematisch durchgeführten Entrechtung und wirtschaftlichen Schädigung der Knappen,

was er von dieser mit „vaterländischen" Redensarten gespickten Proklamation der Werksherren zu halten hat. Der unbestreitbaren Tatsache des zechenseitigen Zurückweisens der Verhandlungsversuche zum Trotz stellte es die Zechenbesitzerresolution so hin, als seien die Werksverwaltungen zu einer gütlichen Verständigung mit den Arbeitern bereit gewesen. Natürlich wurde dieser „vaterländische Appell" durch die ganze Gründerpresse verbreitet und weidlich gegen die Arbeiter ausgenutzt. Der achtundvierziger Sturmgeselle und nunmehrige Zechenbesitzervereinsvorsitzende Friedrich Hammacher führte in der Zechenbesitzerversammlung aus, der Ausstand sei eine Folge der seit 1866 in der Stadt Essen und deren nächster Umgegend betriebenen „schlimmen Wühlereien der sozialdemokratischen und eines Teils der klerikalen Partei". Nachdem die Sozialdemokraten zusammengeschmolzen (!), habe sich die klerikale Partei „der Arbeiter bemächtigt". Christlichsoziale Arbeitervereine, Knappenvereine usw. seien gebildet und der Mittelpunkt einer „gesellschaftsfeindlichen" Agitation geworden. Dann wörtlich weiter:

„Es entstanden hintereinander zwei unter dem Einfluß von Geistlichen stehende Tagesblätter,[4] die von den Arbeitern eifrig gelesen wurden und mit mehr oder weniger Geschick, mehr oder weniger offen den Arbeitern Mißtrauen gegen die Arbeitgeber und eine tiefe Unzufriedenheit mit der Entwicklung unserer Staats- und öffentlichen Rechtszustände einflößten. Auch die Jesuiten (!), die wie überall so auch hier einen bezaubernden Einfluß auf die Massen ausübten,[5] trugen nach allem, was über ihre Reden und Vorträge in weitere Kreise gedrungen ist, dazu bei, die Phantasie und den Kopf der Arbeiter mit den krankhaftesten Vorstellungen über die Zeitgeschichte anzufüllen." Nachdem der Redner den Unterschied zwischen den gutgesinnten und den volksverhetzenden Klerikern stark hervorgehoben hatte, fuhr er fort: „Es ist aber offenkundige Tatsache, daß mehrere Kapläne der hiesigen Gegend unter dem Vorwand, für das Wohl der arbeitenden Klasse zu sorgen, ihren Einfluß auf Arbeiterkreise zur Anregung der Klassenunzufriedenheit und des Klassenhasses benutzt haben. Ein unmittelbarer Zusammenhang ihrer und der Jesuiten Tätigkeit mit der gegenwärtigen Arbeitseinstellung ist nicht nachzuweisen. (!) Aber darüber herrscht in unserer ganzen Gegend kein Zweifel, daß der Geist der Unzufriedenheit und des tiefen Mißbehagens, welcher unter den Arbeitern Essens und der Umgegend herrscht, wesentlich auf ihren Einfluß zurückgeführt werden muß.

Leider sind die Bemühungen dieser undeutschen Partei (gemeint ist das heute übernationale Zentrum! D. V.), welche unter der Vorspiegelung von dem Glauben und der Religion drohenden Gefahren die einfachen christlichen Anschauungen und den schlichten Verstand der Arbeiter verwirrt, in unserem Vaterland nicht vereinzelt. Die großen Ereignisse der letzten Jahre, welche das Deutsche Reich, den größten und besten Gedanken aller deutschen Männer der Jetztzeit und der Vergangenheit, verwirklicht haben, verwandeln sich unter der Behandlung dieser Partei in eine tränenreiche Zeit von Opfern; die Freude an

---

[4] Gemeint sind die Essener Volkszeitung und die Essener Blätter, später Rheinisch-Westfälischer Volksfreund genannt.

[5] Die Jesuiten besaßen in der Stadt Essen eine Niederlassung, die auf Grund des Jesuitengesetzes polizeilich aufgehoben wurde, wobei es zu Straßenkämpfen zwischen klerikalen Parteigängern und Polizeimannschaften kam. Darauf rückte Militär von Wesel ein, und die Stadt wurde tagelang faktisch in Belagerungszustand versetzt.

dem Errungenen wird den unter dem Einfluß der Partei stehenden armen Menschen vollständig geraubt, und was uns als Gegenstand höchster Verehrung und Dankbarkeit erscheint, die Männer und die Bestrebungen, die das Erreichte herbeiführten, wird den Arbeitern bewußt und unbewußt aus dem Herzen gerissen. . . . Der Vorstand erkennt die Antwort darin, daß der Arbeiter und die Aufregung desselben gegen seine Arbeitgeber nur ein Mittel zu dem Zwecke ist, die Unzufriedenheit mit unserer deutschen staatlichen Entwicklung, mit Kaiser und Reich nur tiefer zu graben. (!) Es ist schwierig, hiergegen anzukämpfen. Die Sozialdemokraten, Männer wie Hasenclever, Bebel, Liebknecht usw., treten offen für ihre staats- und gesellschaftsfeindlichen Zwecke auf, sie kann man offen bekämpfen. Gegen die maulwurfartigen Mittel des Teiles der klerikalen Partei, den ich hier bezeichne, reicht nur ein langer Kulturkampf aus."

Sonach bezeichnete der Werksbesitzer und nationalliberale Parteiführer Hammacher den Streik als ein allerdings nicht nachweisbares Werk der Jesuiten und der mit ihnen gesinnungsverwandten Kapläne. Durch einen „langen Kulturkampf" müsse diesen Streikhetzern und vaterlandslosen Klassenhaßschürern das Handwerk gelegt werden. Auch der sogenannte „Kulturkampf" diente also den Unternehmern als Mittel zum Niederhalten der Arbeiterbewegung.

Am 28. Juli, nach vierwöchiger Dauer, mußte der „Jesuitenstreik" wegen Mangel an Geldmitteln und starker Vermehrung der Anfahrenden erfolglos abgebrochen werden. Über die Höchstzahl der Streikenden gehen die Angaben stark auseinander. Die Werkspresse übte den Trick, auf dem Papier schon wieder Hunderte und Tausende Arbeiter „anfahren" zu lassen, während sich der Streik tatsächlich noch ausdehnte. Insgesamt scheinen sich 19000 bis 20000 Mann beteiligt zu haben, wovon etwa 16000 auf die Reviere Essen und Oberhausen entfielen. Als am 26. Juli die Belegschaft der Zeche Prosper fast vollständig anfuhr, da haben die wahrscheinlich stets „arbeitswilligen" Bewohner der Zechenmenage dieses Gebäude und den Schacht bekränzt und Anschläge mit der Inschrift gemacht: „Viktoria, der Streik ist kaputt!" Die armen Betörten! Sie jubelten, wie 40 Jahre später andere Irregeführte, über ihr eigenes Unglück. — —

Aus den Belegschaftsdelegierten war ein Komitee gebildet worden, das mit den Zechenbesitzern verhandeln sollte. Als die Arbeit eingestellt war, wurde es mit der Streikleitung betraut. Die uns vorliegenden, leider sehr kurz gehaltenen Protokolle über die Komiteesitzungen lassen erkennen, daß die Streikleiter eine sehr rege Versammlungsagitation entfalteten. Es sind auch Deputierte beziehungsweise Redner nach Bochum, Gelsenkirchen, Witten und Dortmund gesandt worden, um die Verbindung mit den dortigen Kameraden herzustellen. Ein besonderes Unterstützungskomitee wurde zwecks sachgemäßer Verteilung der einlaufenden Gelder und Naturaliengaben eingesetzt. Wiederholt lesen wir in den Protokollen, daß beschlossen sei, „Streitigkeiten in den Versammlungen" zu hintertreiben. Höchstwahrscheinlich handelte es sich um die Abwehr zechenparteilicher Zersplitterungsversuche. Die Christlich-Sozialen Essener Blätter wurden „rekommandiert". Von Kameraden, die häufig als Referenten auftraten, sind in den Protokollen genannt: Ude, Witzlar, Oberwald, Mühlenbeck, Eckhardt, Weiland, Kerschbaum, Walter, Höflich, Breitung, Thiel, Bachmann, Hochgürtel.

Nach dem Streik erfolgte eine ganze Reihe Maßregelungen. Das konnte das „gute Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und -nehmer" natürlich erst recht nicht herstellen. Die gepflogene Preßpolemik zeigt ausreichend, daß eine große Erbitterung entstanden war.[6] Harkort wie auch Krupp erließen Episteln gegen die „verhetzten und betörten Arbeiter", und allgemein gab die Werkspresse der Zentrumspartei die Schuld an der über die Streikenden und ihre Familien hereingebrochenen großen Not. Die Zentrumspresse wieder — die sozialdemokratische kam im Revier noch nicht in Betracht — beschuldigte die Werksbesitzer, in brutaler Weise die Arbeitseinstellung provoziert zu haben. Unter den Bergarbeitern aber kamen die einsichtigsten zu der Überzeugung, wenn die Belegschaften organisiert gewesen wären, dann hätte der Kampf einen für die Arbeiter günstigen Ausgang nehmen müssen. Diese Erkenntnis führte zu der Gründung des Rheinisch-Westfälischen Grubenarbeiterverbandes.

Dieser erste Revierverband der Ruhrbergleute ist aber nie zu wirklichem Leben gediehen. In den an dem Kampfe beteiligt gewesenen Massen herrschte nach der Streikniederlage eine sehr gedrückte Stimmung. Zechenseitige Maßregelungen und die höhnisch-verhetzende Agitation der sich „liberal" nennenden Zechenpresse gegen die noch in den Windeln liegende Organisation sorgten weiter dafür, daß die Zahl der Arbeiter, die dem Verband beitraten, eine minimale blieb. Daniel Eckhardt, einer der Organisationspioniere, erzählte uns, sobald die Absicht der Verbandsgründung ruchbar geworden sei, habe die konfessionelle Hetze eingesetzt. Unter den hauptsächlichsten Befürwortern eines gewerkschaftlichen Bergarbeitervereins befanden sich nämlich wohl christlichsoziale und sozialistische Parteigänger, aber kein bekannter Protestant oder Liberaler war darunter. Die Evangelischen waren eben durch die Hetze gegen den „Jesuitenstreik" fanatisiert worden. Man muß wissen, daß damals vorzugsweise in den Orten des Kreises Dortmund-Hörde,

---

[6] Welcher Art das Verhältnis zwischen „schwarz" und „blau" damals war, dafür einige Beispiele. Die Volkszeitung alias Tremonia schrieb am 12. Juni 1872: „Wenn die preußische Regierung sich auf Prinzipien stützt, die mit dem katholischen Glauben unverträglich sind, so wird es fortan unmöglich sein, Katholik und Staatsuntertan zugleich zu sein. Dann bleibt nur die Wahl zwischen Gott und Kaiser Wilhelm!" Unterm 3. September 1872 schrieb die Dortmunder Zeitung (damals Anzeiger genannt): „Bei der gestrigen Feier des 2. September (Sedan) zeichnete sich die ultramontane Partei durch eine Vernachlässigung aller Pflichten aus, welche städtische Bürger bei einem Feste, das mit der Neuschöpfung eines einigen Deutschlands im innigsten Zusammenhang steht, unter allen Umständen zu erfüllen haben. Der katholische Kirchenvorstand verweigerte das Glockengeläute unter so nichtigen Gründen, daß wir nicht begreifen können, daß die Mitglieder ihren Namen unter das klägliche Schriftstück haben setzen können. Ferner lagen die Häuser aller Vollblutultramontanen im ‚tiefsten Dunkel' — bezeichnend für die ‚schwarze Schar'. Doch damit nicht genug; ein hiesiges Geschäftshaus, das von den Protestanten gern Geld verdient, hielt es sogar für angemessen, in demonstrativer Weise, nachdem es am Samstag und Sonntag für das Turnerfest reich geflaggt hatte, am Montagmorgen seine Fahnen einzuziehen." Diese Denunziantenarbeit ist ebenso bezeichnend für das „liberale" Blatt wie — für den aufdringlichen Byzantinismus, den heute die Zentrumspresse zur Schau trägt.

die heute als sozialistische Hochburgen bekannt sind, der sich „evangelisch-patriotisch" gebende Nationalliberalismus ziemlich unbedingt herrschte.[7] In diese Bezirke vermochte der „schwarz-rote" Verband so gut wie gar nicht einzudringen. Sein Statut schloß, um dem andernfalls absolut sicher zu erwartenden Konfessionskrakeel vorzubeugen, innerhalb der Organisation die Erörterung „aller politischen und religiösen Fragen" aus, traf auch sonst noch die bergmännischen Gewohnheiten geschickt berücksichtigende Bestimmungen. (Wir bringen das Statut als Anlage Nr. 3.) Aber die Situation war der Verbandsentwicklung nicht günstig. Seitens der Behörde wurde obendrein dem Statut die Genehmigung versagt und den Arbeitern deutlich genug zu verstehen gegeben, daß die hochlöbliche Obrigkeit sogar die Tätigkeit der christlichsozialen und anderer Knappenvereine mit Mißtrauen verfolge. Darum kam der erste Revierverband der Ruhrbergleute kaum über die ersten Gehversuche hinaus. Er schlief ein, ehe er recht gelebt hatte.

2. Neue Arbeitseinstellungen. Gründung des zweiten Revierverbandes und Beginn der klerikalen Zersplitterungsarbeit.

Als die Bergarbeiter in der bekannten Weise für die Sünden der Gründer und Schwindler büßen mußten, da mögen wohl auch manche von denen, welche 1872 den Beitritt zum Rheinisch-Westfälischen Grubenarbeiterverband als nutzlos abgelehnt hatten, dies bitter bereut haben. Die vereinigten Grubenverwaltungen taten nun, was sie wollten mit den ohne organisatorischen Zusammenhang dastehenden Arbeitern. Die rücksichtslose Befolgung des Achenbachschen Lohndruckrezeptes bewirkte 1876 auf der Zeche Borussia eine Arbeitseinstellung, die sich fast 8 Wochen hinzog; sie verlief ohne jeden Erfolg für die Arbeiter. Es waren ja genug billige Ersatzkräfte zu haben, und die Werksbesitzer konnten ihr Mütchen an den „Rädelsführern" gründlich kühlen. 1877 kam es wegen der Verschlechterung der Arbeitsordnung zu den schon besprochenen Streiks im Kreise Dortmund-Hörde. Die Ausstandsbewegung ergriff teilweise auch Zechen im Gelsenkirchener, Bochumer, Essener und Mülheim-Oberhausener Revier. Am längsten, 6 Wochen, dauerte der Streik auf Zeche Margarete bei Aplerbeck; durch Heranzug fremder Arbeitskräfte vervollständigte die Verwaltung ihre Belegschaft und entließ die noch Streikenden. Überall endeten die Arbeitseinstellungen mit dem Siege der Werksbesitzer, was nicht verwunderlich ist, wenn man das Fehlen einer Arbeitergewerkschaft, die große Geschäftsflaue und das starke Überangebot von „Händen" bedenkt. Eben diese Zeit nützten die Grubenverwaltungen gründlich aus. Die Belegschaften wurden zwecks gesellschaftlicher Entwürdigung des einst besonders geachteten Bergarbeiters von „renitenten Elementen gesäubert". Das heißt, wer sich von den Bergleuten noch eine „gefährliche" Dosis Selbstgefühl bewahrt hatte und dies den Unternehmer merken ließ, flog wegen „sozialdemokratischer" oder „ultramontaner Umtriebe" auf die Straße. Unter dem Namen „Deutsche Vereine" entstanden damals „nationale Sammelpunkte". Hier züchtete man die widerlichste Kriecherei vor dem

[7] Wurde doch am 28. Juni 1872 K. W. Tölcke, als er in Hörde eine Versammlung abhalten wollte, angesichts einer fanatisierten Masse von „liberalen Herren" überwältigt und körperlich mißhandelt.

Gott Mammon in Verbindung mit niederträchtigster Denunziationsluft als angebliche Kennzeichen „patriotischer Gesinnung". Ein gewisser Konitz tat sich als „nationaler" Denunziant aufrechter Arbeiter und Bürger so hervor, daß es Sitte wurde, das Denunziantengeschäft einfach als „Konitzerei" zu bezeichnen.

Nach dem Bochumer Handelskammerbericht haben 1877 die Verwaltungen der größeren Werke im Gelsenkirchener Bezirk solche Arbeiter, „welche die Umsturzbestrebungen der Sozialdemokratie durch Abonnements ihrer Zeitungen, Besuch der sozialistischen Vereine und Versammlungen und durch Geldbeiträge unterstützten", mit Entlassung bedroht. Der Handelskammerbericht forderte begeistert alle Werke zu gleichem Vorgehen auf. Laut Essener Handelskammerbericht 1877 wurden bei Entlassungen von Arbeitern solche „sozialdemokratischer Richtung" ausgewählt. Im Saargebiet bedrohte um dieselbe Zeit die Bergwerksverwaltung die sozialistisch gesinnten Bergleute mit unbedingter Ablegung. Das Kapital wollte die infolge der enormen Lohnreduktionen und der Schichtverlängerungen „unruhig" gewordenen Arbeiter durch Gewaltmaßregeln einschüchtern. Auch gegen die christlichsoziale Arbeiterbewegung richtete sich die Verfolgungssucht des Unternehmertums. Die „ultraradikalen" Zentrumsblätter standen ebenfalls auf der werkskapitalistischen Verbotsliste. Man muß freilich wissen, daß damals die Zentrumspresse mit der sozialistischen förmlich wetteiferte in der Brandmarkung der kapitalistischen Willkürherrschaft und des Militarismus. Die Christlichsozialen Blätter druckten zustimmend mehrfach sehr scharf gehaltene Artikel aus den sozialdemokratischen Zeitungen ab, kritisierten wie diese gewisse Gerichtsurteile als Klassenjustiz und animierten den Staatsanwalt, doch auch „um der Gerechtigkeit willen" die ganz großen Gründer, die sich um Millionen bereicherten und zahllose Existenzen zerstörten, unter Anklage zu stellen. Die Werkspresse schäumte darüber vor Wut und verlangte von ihren Gesinnungsgenossen ein rücksichtsloses Vorgehen gegen die „ultramontansozialistische Klassenverhetzung". Dem Verlangen wurde entsprochen. Natürlich geschahen diese Maßregeln alle „zur Wahrung der vaterländischen Interessen", die von der Zechenpresse als durch die „Kommunisten und Ultramontanen" auf das ärgste bedroht erklärt wurden. Man arbeitete systematisch auf ein rigoroses Ausnahmegesetz gegen die gesamte Arbeiterbewegung hin, um die Kritiker der privatkapitalistischen Gründerwirtschaft mundtot zu machen.

Um diese Zeit schienen die erneuten Organisationsversuche der rührigsten Arbeiterelemente von Erfolg gekrönt zu werden. Von Dortmund aus, namentlich mit Unterstützung der freien Knappenvereine, sind 1874, 1875 und 1876 wiederholt Anregungen zur Gründung eines allgemeinen Bergarbeitervereins gekommen. Ludwig Schröder reichte mehrmals den Entwurf eines Verbandsstatuts bei der Behörde zur Genehmigung ein; sie wurde aber versagt. Mittlerweile drängte die wirtschaftliche Not immer stärker zu einer Verständigung. Für den 11. November 1877 ist nach Essen „eine Bergarbeiterkonferenz für die Knappschaftsbezirke Essen, Bochum und Dortmund" einberufen worden. Zwei oder drei Tage später veröffentlichten „mehrere Bergleute" in den arbeiterfreundlichen Blättern einen von Essen ausgehenden Aufruf. Seine markantesten Sätze lauteten:

„Kameraden! Es geht ein Ruf an euch zur Vereinigung aller Bergleute! Daß es an der Zeit ist, unsere Zersplitterung und Uneinigkeit fahren zu lassen und mit Ernst gemeinsam an eine Verbesserung unserer Lage zu gehen, das brauchen wir euch nicht in langer Rede auseinanderzusetzen; das lehren einen jeden die Lohnabzüge und der Druck der letzten Jahre. Es darf in Zukunft von uns nicht mehr das Wort gelten, daß wenn drei Deutsche beisammen sind, sich mindestens zwei davon streiten, sondern wir müssen unser und unserer Familien Wohl fest im Auge behalten und demgemäß handeln. Als die Zeit des Gründerschwindels und des Börsenwuchers war, da hat man nicht danach gefragt, ob die Bergleute, welche doch die wertvollsten Schätze mit Mühsal aus dem Boden der Erde hervorholen, ein menschenwürdiges Dasein hätten, aber als die Geschäftsstockung kam, da hieß es sogleich, die Arbeitslöhne müssen herabgesetzt werden, damit die Dividende keinen Schaden leidet." ... Jetzt bessere sich das Geschäft, die Kohlenpreise stiegen, aber eine Lohnaufbesserung wolle man nicht zugestehen.[8]

„Alles dieses sind Zustände, die uns gebieterisch zurufen, daß wir jetzt allen Zwist und Streit fahren lassen müssen, um gemeinsam einen großen Bund zu schließen und auf friedlichem Wege unsere Lage zu verbessern. Sind jemals die Börsenspekulanten, welche doch gerade mit ihrem Aktienschwindel das Fett von der Suppe schöpften, darüber uneins geworden, daß sie Christen oder Juden, Liberale oder Reaktionäre, Freimaurer oder Synagogenbrüder waren? Nun wohl, wir verfolgen einen durchaus gerechten Zweck, durch Einigkeit wollen wir erzielen, daß das Knappschaftskassenwesen rechtschaffen (!) geregelt werde; daß eine ehrenhafte (!), gerechte Behandlung aller Kameraden stattfindet, und daß, wenn die Kohlenpreise wieder steigen — das geschieht jetzt —, die heruntergedrückten Löhne entsprechend gesteigert werden. Damit verfolgen wir nicht nur unserer Familien erstes Interesse, sondern auch ein sittliches Ziel, denn nur dann, wenn das Volk ein menschenwürdiges Dasein hat, kann dem Verderben und Verbrechen, welches die Not mit sich bringt, kräftig entgegengearbeitet werden. ..."

Der Aufruf schloß mit einem lebhaften Appell zur Einigkeit und lud zu einer „Bergmannsversammlung im Städtischen Garten" ein. Die Verfasser des Aufrufs bekundeten eine tiefe Einsicht in die wichtigste Ursache der Arbeiternot: den Mangel an einer gewerkschaftlichen Organisation. Was der Aufruf über die konfessionelle und parteipolitische Auseinanderhetzung der Bergarbeiterschaft sagte, sind goldene Worte, deren entscheidende Bedeutung heute, nach mehr als drei Jahrzehnten, zum Unglück für die Gesamtkameradschaft von Zehntausenden noch immer nicht beherzigt wird. Ehe wir aber an die Schilderung der neuen Verbandsgründung gehen, müssen wir zum besseren Verständnis der Ereignisse einen Blick auf die damalige parteipolitische Situation werfen.

Die Gründer und die vornehmsten Leiter der christlichsozialen Arbeitervereine sind uns bekannt. In den ihnen nahestehenden Zeitungen (Hauptorgan: Christlich-Soziale Blätter), von denen in erster Linie der um die fragliche Zeit von Gerhard Stötzel mit Unterstützung des Kaplans Laaf redigierte Rheinisch-Westfälische Volksfreund[9] zu nennen wäre, wurde,

[8] Der Hauerlohn betrug im Ruhrgebiet 1875: 3,80, 1876: 3, 1877: 2,56 Mark.

[9] Zur Illustration der damaligen Parteikämpfe sei nachstehend ein Auszug aus einem bei der Reichstagswahl 1878 für den „reichstreuen Kandidaten Alfred Krupp" verbreiteten Flugblatt wiedergegeben. Stötzel war der Kandidat des

wie gesagt, den Gründern und Industriefeudalen nicht zart mitgespielt. Wenn die Christlich-Sozialen Blätter gleich dem Neuen Sozialdemokrat (Hasenclever) die Beseitigung der „kapitalistischen Privilegien" wegen ihres „alles korrumpierenden Einflusses" anstrebten (Nummer vom 15. Oktober 1876); wenn die Blätter wünschten, den „Meistern in der höheren Beutelschneiderei" möchte das Handwerk gelegt werden, und weiter erklärten, ihnen gebühre als „einzige Auszeichnung" eine „seidene Schnur", die „aber hier aus Hanf gedreht sein könnte", um den Hals gelegt (10. Dezember 1876), so kann man sich denken, wie eine solche radikale Sprache auf die ohnehin durch die Werkswillkür aufgebrachten Arbeiterleser wirken mußte. Zwischen den christlich-sozialen und sozialistischen Arbeitern gab es somit Berührungspunkte genug.[10]

Wie die oberschlesischen, so nahmen auch die rheinisch-westfälischen katholischen Arbeiter das radikale Wortgeklingel ihrer Presse als Äußerungen eines ernsten sozialreformatorischen Willens und scharten sich in dichten Massen um die Fahne des Klerikalismus.[11] Daß etwa um die gleiche Zeit gerade

---

Zentrums, Hasselmann kandidierte für die Sozialdemokratie. Das Flugblatt sagte den Wählern, der neue Reichstag müsse Hilfe leisten gegen die Sozialdemokratie: „Wer ist der Mann, der solche Hilfe leisten kann und will? Ist es unser Kandidat Herr Alfred Krupp, der selber ein Arbeiter vom besten Schlage ist und mit seiner Arbeit vielen Tausenden Arbeit und Lebensunterhalt verschafft, oder ist es der Herr Gerhard Stötzel, der sogenannte Redakteur einer Zeitung, die in der Schmähung und Verleumdung ihrer Gegner, in der Aufreizung der Arbeiter gegen die anderen Klassen der Gesellschaft erfolgreich wetteifert mit den schlimmsten Blättern des Sozialismus? Herr Redakteur Stötzel verhöhnt die notwendigen und pflichtmäßigen Maßregeln gegen den Sozialismus als ‚eine Hetzjagd auf das Wild der armen Arbeiter', er schmäht die Arbeitgeber als ‚hartherzige Geldmänner, die dem armen Volke, das ohnehin nur noch trockenes Brot hat, die letzte Spur von Freiheit rauben wollen'. Arbeiter! Seht euch eure Arbeitgeber an, seht euch in Ruhe an, was sie für euch getan haben und noch tun, was sie in dieser gewerblichen und industriellen Notzeit tun können, vergleicht damit das Zerrbild, womit das Stötzelsche Blatt euer Urteil verwirrt und euer Gemüt verbittert. Arbeiter! Ist das euer Freund, der euch verführen will, in Zeiten, in welchen ihr für Weib und Kind ein Sümmchen ersparen könnt, euern ehrlich erworbenen Lohn zum Unterhalt streikender Faulenzer zu verschwenden? Ein solcher ‚Volksfreund' nennte sich wahrlich besser ‚Volksfeind'; eure Suppe wird er mit solchen Ratschlägen nicht fetter machen. Arbeiter! Ihr werdet euch auf das Rechte besinnen. Eure gute Einsicht und euer anständiges Gefühl werden sich abwenden von den falschen Propheten, die euch viel versprechen, aber nichts geben können als Unzufriedenheit und ungerechten Haß und Neid." Stötzel siegte aber doch mit 14527 Stimmen über Krupp, auf den 13907 entfielen; Hasselmann bekam nur 381. Heute wird der Volksfreund von einem Manne redigiert, der das Blatt auf den Stand eines gewöhnlichen Kläffers gegen die Sozialdemokratie heruntergewirtschaftet hat.

[10] Bei der Stadtverordnetenwahl in Dortmund im November 1877 stellten die Zentrumsanhänger und die Sozialdemokraten eine gemeinsame Kandidatenliste auf. Sie erhielten 11157, die werksliberalen Kandidaten bekamen nur 9735 Stimmen. Gewählt wurden 6 Zentrumsleute und 1 Sozialdemokrat. Die Werkspresse schlug einen Höllenlärm über diese „Verbrüderung der Reichsfeinde".

[11] Dadurch verlor auch die sozialistische Partei vielen Boden unter den katholischen Arbeitern Westdeutschlands. Aus Steele berichtete am 18. September 1876

die herrschenden belgischen Klerikalen sogar einen geringfügigen gesetzlichen Schutz der Kinder und weiblichen Bergarbeiter prinzipiell bekämpften, wurde den katholischen Bergleuten Deutschlands entweder verschwiegen oder als ein Werk des — „Liberalismus" denunziert. Die Folgezeit hat zwar gelehrt, daß auch die sich überradikal gebärdenden westdeutschen Zentrumsjournalisten jeder ernsthaften gewerkschaftlichen Aktion zur Verbesserung der Arbeiterlage Widerstand entgegensetzten, getreu dem Wesen des prinzipiell fortschrittsfeindlichen Klerikalismus. Einstweilen aber wurden die Arbeiter durch das scheinradikale Auftreten der klerikalen Agitatoren gewonnen. Die Werkspresse allerdings ließ sich vernehmen, es sei im Grunde egal, ob die Arbeiter christlichsozial oder sozialdemokratisch aufgehetzt würden.

Aber auch die katholischen Parteiführer wandelten nicht immer ungestraft unter Palmen. Allmählich bildete sich zwischen den christlichsozialen Arbeitervereinen und der offiziellen Zentrumsparteileitung ein charakteristischer Gegensatz heraus. Die geistig fortgeschrittensten katholischen Arbeiter begannen sich als Klasse zu fühlen. Sie verlangten von der Zentrumspartei eine energischere parlamentarische Vertretung der wirtschaftspolitischen Arbeiterforderungen. In Aachen, wo der Kaplan Kronenberg, und in Essen, wo der Kaplan Laaf als Arbeiterführer wirkte, kam die Unzufriedenheit der Christlichsozialen mit der sozialpolitischen Passivität des Zentrums am offenkundigsten zum Ausbruch. Der Aachener Zentrumsführer Abgeordneter Lingens hatte den Arbeitern, als sie eine bessere Vertretung der Arbeiterinteressen im Parlament verlangten, geantwortet: „Ach was, soziale Fragen sind soziale Phrasen, die in den Köpfen der Arbeiter spuken!" Die christlichsozialen Arbeitervereine nominierten dann als Reichstagskandidaten (1877) ihren Führer Kaplan Kronenberg, der nach einem von der zentrümlichen Bourgeoispresse unerhört gehässig geführten Kampfe dem offiziellen Zentrumskandidaten Herrn v. Biegeleben unterlag.[12] In Essen aber nahm der Kampf zwischen den katholischen Besitzenden und den christlichsozialen Arbeitern einen anderen Verlauf.

Schon bei der Reichstagswahl 1874 hatte Kaplan Laaf im christlichsozialen Arbeiterverein erklärt, „jetzt" müsse er „mit dem Zentrum als dem kleineren Übel (!) gehen, sonst siegen die Nationalliberalen. Aber über drei Jahre sind wir stärker und stellen dann einen eigenen Kandidaten auf." Diese Kandidatur wurde jedoch von dem Zentrumsführer Textilfabrikanten Wiese (Werden) in der ihm eigenen heftigen Weise bekämpft. Er wollte unbedingt den Reichsgerichtsrat Herrn v. Forcade de Biaix wieder aufgestellt wissen. Demgegenüber erklärte in einer am 24. Dezember 1876 einberufenen Versammlung der Bergmann Anton Rosenkranz, einer der Wortführer der christlichsozialen Arbeiter, Forcade habe sich nicht um die Arbeiterinteressen gekümmert, er habe keine Fühlung mit dem Volke, es müßten endlich einmal „Männer des vierten Standes" (!) in

die Wattenscheider Zeitung, an Stelle „von Tölckes Knüppel" sei hier „der Krummstab aufgepflanzt" worden. „Es sind die Christlichsozialen, die alle Unzufriedene in sich vereinigen." Steele ist heute noch eine Zentrumshochburg.

[12] Näheres über diese Vorgänge und das traurige Ende Kronenbergs ist in Erdmanns Geschichte der christlichen Arbeiterbewegung nachzulesen.

die Zentrumsfraktion kommen, damit sie Verständnis für das Wohl und Wehe des Arbeiterstandes bekomme. Diese Klage des christlichsozialen Arbeiterführers wirft die Behauptung der Parteigeschichtschreiber des Zentrums, es habe sich stets in führender Weise der Arbeiterinteressen angenommen, glatt über den Haufen und läßt deutlich erkennen, daß zwischen der aktiven Bekämpfung der Arbeiterschutzgesetzgebung seitens der belgischen Klerikalen und dem gleichzeitigen passiven Verhalten der deutschen Zentrumspartei in gleicher Sache ein durch dieselbe prinzipielle Auffassung der Arbeiterfrage bedingter natürlicher Zusammenhang besteht. In späteren Versammlungen kam es zu stürmischen Auseinandersetzungen zwischen Wiese und den Arbeiterführern. Laaf zeigte sich nun schon zu einem Kompromiß geneigt, Rosenkranz aber forderte nicht erst bei der nächsten Reichstagswahl, sondern sofort die Kandidatur Stötzels. Als nunmehr Wiese auch für die nächste Wahl eine Arbeiterkandidatur schroff verwarf, kam es zum offenen Bruch. Die „Bürgerpartei" (Wiese, mit ihm die Essener Volkszeitung) stellten Forcade, die „Arbeiterpartei" (Laaf, Rosenkranz, mit ihnen der Volksfreund) Stötzel auf. Nun hob ein unerhört leidenschaftlicher Wahlkampf an. Selbst Windthorst mischte sich hinein; er schrieb nämlich am 2. Februar 1877 an Wiese einen Brief, der die Wahl Forcades, als „ein unentbehrliches Mitglied der Fraktion", lebhaft befürwortete. Ja, dem ersten Arbeiterabgeordneten des Zentrums ist es von seinen hochmögenden Parteigenossen recht sauer gemacht worden, einen Parlamentssitz einzunehmen. Gerhard Stötzel, ein durchaus katholisch gesinnter, keineswegs sozialpolitisch radikal gerichteter Mann, wurde von der „Wiesepartei" und der Essener Volkszeitung nach allen Regeln der klerikalen Kunst heruntergemacht und persönlich verdächtigt.[13] Obgleich die Kirchentreue und antisozialdemokratische Gesinnung Stötzels zweifelfrei feststand, wurde er doch erst sachte, dann

[13] Hierfür einige bezeichnende Proben, weil die Volkszeitung später, als sie Gras über diese Geschichten gewachsen glaubte, niemals Stötzel persönlich verdächtigt haben wollte. Am 10. Januar 1877 erklärte die Volkszeitung, das Organ Stötzels errege die Leidenschaften „in bedenklicher Weise" mit „aufreizenden, an die Sozialdemokraten erinnernden Schlagwörtern" und „verdächtige die Geistlichkeit". Am 5. Januar 1877 nannte das Blatt die christlichsozialen Forderungen des Normalarbeitstages, des Minimallohnsatzes und der Abschaffung der Frauen- und Kinderarbeit „übertrieben". Am Tage vor der Hauptwahl schrieb das Blatt, der katholische Arbeiterkandidat wende sich „gegen eure Bischöfe, gegen euren Klerus", wer ihn wähle, sei ein Verräter an der „heiligen Sache". Am 16. unterstellte das Blatt ihm hilflose Unwissenheit, am 21. erklärte es, wenn Stötzel gewählt würde, müßten ihm die Arbeiter „mindestens täglich 5 Taler" Diäten zahlen! Als vor der Stichwahl ein Aufruf der Sozialisten für Stötzel gegen Forcade erschien, wütete die Volkszeitung: „Am 23. Januar kämpfen Sozialdemokraten mit den Christlichsozialen gegen das Zentrum! ... Die Sozialdemokraten predigen den Umsturz, predigen und erstreben die Vernichtung der katholischen Kirche, sie leugnen das Dasein Gottes, die Unsterblichkeit der Seele, Himmel und Hölle. Katholiken! Wen wollt ihr? Den von Christlichsozialen und Sozialdemokraten empfohlenen Stötzel? Nimmermehr!" So wurde der treue Katholik Stötzel von der Volkszeitung zwischen die Kirchenstürzer, Gottesleugner und Höllenmenschen geworfen.

immer massiver als Kirchenfeind, Arbeiterverführer und quasi Sozialdemokrat vor seinen Leuten denunziert. In beweglichen Worten forderte die Essener Volkszeitung die christlichsozialen Arbeiter auf, Stötzel, der sie mißleite, doch fallen zu lassen. In der immerfort verdächtigten Person ihres Führers Stötzel sollte eben die rebellisch gewordene christlichsoziale Arbeiterbewegung getroffen werden. Darum mußte er die hahnebüchensten persönlichen Angriffe erdulden. Die katholischen Arbeiter wurden als die unglücklichen, irregeleiteten Opfer eines der „heiligen Sache abtrünnig Gewordenen" bedauert. Bei der Hauptwahl erhielt Stötzel dennoch 6690, Forcade 7828, ein nationalliberaler Kandidat 6636 und Hasselmann (Sozialist) 3061 Stimmen. Zur Stichwahl erließen die Sozialdemokraten einen Aufruf für Stötzel („Auf zur Wahl! Stötzel muß durch!"), und dieser siegte mit 11636 Stimmen über Forcade, auf den sich nur 7660 Stimmen vereinigten! Die Zentrumsbourgeoisie war von den christlichsozialen und sozialdemokratischen Arbeitern aufs Haupt geschlagen. Das geschah am 23. Januar 1877. Am 19. März 1877 brachte die Zentrumsfraktion im Reichstag den „Antrag Galen" ein, von dem die Sage geht, er habe die soziale Gesetzgebung Deutschlands eingeläutet. In der Tat wurden schon Jahre früher durch sozialdemokratische Anträge die Arbeiterfragen im Reichstag aufs Tapet gebracht. Die wahren Veranlasser des „Antrags Galen" waren die mit der Zentrumspartei unzufriedenen christlichsozialen Arbeiter Essens.

Nun wird auch der mit den eigentümlichen Parteiverhältnissen des Ruhrgebiets gar nicht Vertraute verstehen, wie es kam, daß sich auf den schon besprochenen Bergarbeiteraufruf hin am 18. November 1877 im städtischen Saalbau zu Essen zahlreiche Anhänger der christlichsozialen und der sozialdemokratischen Partei zu einer Besprechung über 1. das Steigen der Kohlenpreise und das Niederhalten der Bergarbeiterlöhne, 2. das Knappschaftswesen, 3. die Vereinigung der Bergarbeiter von Rheinland und Westfalen zusammenfanden. Sogleich begann aber auch der Streit um den Vereinscharakter, zum Hohn auf den zur unbedingten Einigkeit mahnenden Versammlungsaufruf. Wer nun den Zersplitterungsstreit zwischen die zur Einigung entschlossenen Arbeiter trug und schürte, wollen wir an Hand nichtsozialdemokratischer Preßberichte darlegen.

In der Versammlung traten als Hauptredner Hasselmann, Stötzel und Rosenkranz auf. Nach den Christlich-Sozialen Blättern (Heft 2, 1878) wies Hasselmann nach, „wie nützlich und notwendig es gegenüber der Tätigkeit der Bergwerksgesellschaften für die Bergleute sei, sich in Gewerkschaften zu vereinigen, um dadurch ein Gegengewicht gegen die großkapitalistischen Bestrebungen zu erhalten. Er glaube dies um so mehr empfehlen zu müssen, als die in Anregung gebrachte Vereinigung die Behandlung jeglicher politischen und religiösen Streitfragen ausschließen wolle." Der Sozialdemokrat Hasselmann trat also für einen parteipolitisch und religiös neutralen Verband ein. Dagegen sprach sich Stötzel (aber ohne persönliche Schärfe) gegen eine „auf konfessionsloser Basis ruhende Vereinigung" aus und befürwortete einen „auf christlichsozialen Grundsätzen aufgebauten" Gewerkverein. Daß dieser nach Lage der Parteiverhältnisse nur ein katholischer Verband sein konnte, war Stötzel nicht unbekannt. Die evangelischen Bergarbeiter würden ihm

ferngeblieben sein. Die Christlich-Sozialen Blätter berichteten weiter: „Ein christlichsozialer Arbeiter, der Bergmann Herr Anton Rosenkranz, trat aber Herrn Stötzel entgegen und plädierte für den konfessionslosen Verein, weil er glaubte, daß in dem rheinisch-westfälischen Kohlenbezirk nur ein solcher stark und mächtig sein würde." Die Christlich-Sozialen Blätter selber stellten Rosenkranz das Zeugnis guter katholischer Gesinnung aus. Dieser praktische Bergarbeiter und katholische Christ war also mit seinem Freunde Stötzel über den Charakter der zu gründenden Organisation durchaus nicht einverstanden. Eine im Sinne Rosenkranz' und Hasselmanns gehaltene Resolution fand mit großer Majorität Annahme. Damit war die Gründung eines neutralen Verbandes rheinisch-westfälischer Bergleute beschlossen. Es wurden dann Einzeichnungslisten aufgelegt, und es „meldeten sich sogleich mehrere Hundert zur Teilnahme".

Einige Tage später begann das Organ der Zentrumsbourgeoisie, die Essener Volkszeitung, ihren systematischen Feldzug gegen die Vereinigung. Das Blatt verschob die ganze Gewerkschaftsfrage ohne weiteres auf das kirchen- und parteipolitische Gebiet. Wie die Volkszeitung im Januar dieses Jahres skrupellos Stötzel und seine Freunde der Kirchenfeindlichkeit und sozialdemokratischer Gesinnung verdächtigt hatte, so beschuldigte sie nun die Befürworter eines neutralen Bergarbeiterverbandes, trotz des statutarischen Verbots parteipolitischer und religiöser Diskussionen innerhalb der Organisation, diese doch als ein Sprungbrett für die Sozialdemokratie benutzen zu wollen. Es ist sehr charakteristisch, wie das Blatt auseinanderlegte, daß man unter dem Deckmantel parteipolitischer Neutralität doch Parteipropaganda treiben könne; eine Erörterung, die eine reiche Erfahrung des Artikelschreibers in der raffinierten Umgehung statutarischer und gesetzlicher Bestimmungen verriet. Die Sozialdemokraten, hieß es, seien nur in geringer Anzahl unter den in Betracht kommenden Arbeitern vertreten (!), die Masse sei kirchentreu und gläubig. Das hätte doch erst recht den Zentrumsparteiführern Veranlassung geben müssen, ihre Anhänger zum Massenbeitritt zu dem Verband aufzufordern, da hierdurch ja ein Hinüberleiten der Organisation in das sozialdemokratische Fahrwasser verhindert worden wäre — wenn es den klerikalen Parteileuten überhaupt um eine gewerkschaftliche Arbeiterorganisation zu tun gewesen wäre! Wie stets, wenn die Klerikalen ihre politische Machtstellung bedroht sehen oder verstärken wollen, einfach die „Religion in Gefahr" erklärt wird, so haben sie auch gegen den neutralen „Rosenkranzverband", noch ehe er recht geboren war, die stärksten religiösen Register gezogen. Man höre nur, wie die Essener Volkszeitung die Geister beschwor:

„Und nun erinnert euch, ihr christlichen Arbeiter, an das Wort des Heilandes: Was nützet es dem Menschen, wenn er die ganze Welt gewänne und nähme doch Schaden an seiner Seele! Sobald ihr Sozialdemokraten werdet, leidet eure Seele unzweifelhaft Schaden; ihr stürzt euch in die allergrößte Gefahr, auf ewig verloren zu gehen, auf ewig eure und (!) vielleicht auch eurer Weiber und Kinder Seligkeit einzubüßen, ohne daß ihr auch die geringste feste Hoffnung habt, hier auf Erden durch die Sozialdemokratie glücklich zu werden."

Wie diese Beschwörung auf die Masse der streng kirchlich erzogenen Arbeiter, noch mehr aber auf die wohlüberlegt in die Höllenandrohung einbezogenen „Weiber" wirkte, kann man sich denken. Welchen Eindruck diese lasterhafte Arbeiterzersplitterung auf den Mann[14] machte, um den die Wogen der klerikalen Hetze am stärksten brandeten, das hat er seinen Glaubensgenossen in denkwürdigen Worten zu verstehen gegeben.

Nach der Versammlung am 18. November begann eine rührige Versammlungsagitation für die Werbung von Verbandsmitgliedern. Namentlich traten Daniel Eckhardt, Rosenkranz, Hasselmann, Winners (Gelsenkirchen) und Schröder als Referenten auf. Während nun die Zentrumspresse den Verband als einen antireligiösen hinstellte, stachelten die nationalliberalen Werkszeitungen die evangelischen Arbeiter gegen die „sozialistisch-ultramontane" Organisation auf. Beiderseits tat man besorgt um das angeblich bedrohte Seelenheil der Knappen. Um deren trübselige Arbeitsverhältnisse und soziale Erniedrigung hatten sich die „Besorgten" nicht gekümmert. Die Verbandsagitatoren scheinen von Aufpassern förmlich verfolgt worden zu sein, denn unterm 3. Dezember berichtete „man" der Dortmunder Zeitung aus Bochum, hier sei die Einführung des Verbandes erfolgt durch eine Versammlung, in der Rosenkranz, Winners und Hasselmann sprachen. „Ich muß jedoch, um der Wahrheit die Ehre zu geben, anerkennen, daß in den Vorträgen der drei genannten Herren weder die Anschauungen der Sozialdemokratie noch die des christlichsozialen Ultramontanismus irgendwie zur Geltung kamen." Dieses Bekenntnis verrät, was die lauernden Arbeiterzersplitterer gern gehört hätten. Jedenfalls ist aber die Warnung der werksliberalen Presse vor dem „Bündnis der Sozialisten und Ultramontanen" nicht ohne die beabsichtigte Wirkung auf die Evangelischen geblieben. In der Stadt Dortmund war die Agitationsversammlung am 17. Dezember nach der Dortmunder Zeitung nur schwach besucht. Neben Hasselmann habe „ein Essener Bergmann" (nicht Rosenkranz) gesprochen, „der besonders Wert darauf legte, daß die kirchlichen Feiertage eingehalten würden". In Wirklichkeit hat der Redner wohl die strengere Einhaltung der Sonntagsruhe verlangt, woraus die Zeitung ein Eintreten für die „kirchlichen" Feiertage machte. Durch Schröder erfuhren wir, daß die konfessionelle Hetze damals besonders im Hörder Bezirk „gezogen" hat. Hier kamen nur sehr schwache Verbandsmitgliedschaften zustande. Doch trug hierzu noch ein anderer Umstand bei, nämlich die Agitation für einen sogenannten „allgemeinen Arbeiterverband" unter liberaler Flagge. In Kassel hatte im Herbst 1877 ein Arbeitervereinskongreß stattgefunden, auf dem Dr. Max Hirsch und Redakteur Kutschbach (Dortmund) als Hauptredner wirkten. Kutschbach sprach im Winter 1877/78 in Eichlinghofen (Knappenverein), Barop, Lütgendortmund usw. über den Kongreß. Auszügen aus seinen Reden entnehmen wir, daß er für eine Arbeitervereinigung" eintrat, die den Beifall der Unternehmer fand. Wenigstens

[14] Einer der Arbeitskollegen von Rosenkranz, um den es sich handelt, erzählte uns, Rosenkranz habe damals ungemein unter der Hetze gelitten; bis in die Familie wurde der Streit getragen; er habe sozusagen keine ruhige Stunde mehr gehabt. Der strenge Katholik Rosenkranz — ein Sohn von ihm wurde Geistlicher — war auf einmal „Sozialdemokrat und Kirchenfeind" geworden.

machte sich die Dortmunder Zeitung zum Anwalt Kutschbachs. Dr. Max Hirsch war in Waldenburg merkwürdigerweise nicht zu der Überzeugung bekehrt worden, daß die Unternehmer seine Lehre von der „Harmonie zwischen Kapital und Arbeit" belächelten, und Kutschbach war sein Jünger mit einer unverkennbar „gelben" Neigung. Da er diese unter Ausfällen auf die „Schwarzen" und „Roten" verbarg, fand er in den vorwiegend evangelischen Arbeiterdörfern im Kreise Dortmund-Hörde ziemlichen Anklang. So erklären wir uns, warum gerade in den Ortschaften, die sich später als gewerkschaftliche Hochburgen hervortaten, der „Rosenkranzverband" wenig Anhänger gewann.[15]

Am 2. Februar 1878 versammelten sich die Delegierten der Ortsgruppen zur definitiven Konstituierung des Verbandes rheinisch-westfälischer Bergleute im Kratzschen Saale zu Essen. Anwesend waren — nach einem Versammlungsbericht in der Dortmunder Zeitung — „53 Delegierte aus etwa 18 bis 20 Ortschaften, die angeblich je 100 Bergleute vertraten". Als eigens eingeladene Gäste erschienen Kaplan Laaf, Redakteur Rittweger von der Dortmunder Tremonia und Hasselmann. In das Bureau wurden gewählt Rosenkranz als erster, Eckhardt als zweiter Vorsitzender, Kerkhoff und Finkler als Schriftführer. Nachdem einige geschäftliche Sachen erledigt waren, erhielt Kaplan Laaf als erster Generalredner das Wort. Da seine Rede die gewerkschaftlichen Ansichten der klerikalen Partei klarlegte, seien die entscheidenden Sätze wiedergegeben. Laaf sprach:[16]

„Ich habe von vornherein zu erklären, daß ich nicht für dieses Statut bin, auch nicht für die Bildung des Vereins. Im allgemeinen bin ich in meiner Eigenschaft als katholischer Geistlicher und Führer der Christlich-sozialen wohl für das Wohl der Bergleute, bin aber nicht dafür, daß dieser Verein gegründet wird auf einer konfessionslosen Basis. Ich will keinem zu nahe treten, aber ich muß Ihnen reinen Wein einschenken. Es ist offenbar, daß in dieser Vereinigung sich Leute befinden werden, welche sich zur sozialdemokratischen Partei bekennen, und das halte ich als Führer der Christlichsozialen für gefährlich. Denn die Sozialdemokraten sind bestrebt, den Unglauben in Ihren Kreisen einzuführen. (Redner wies auf die Rede Johann Mosts in Berlin hin, der für den Austritt aus der Landeskirche agitierte.) Man sagt zwar, von Religion usw. soll keine Rede sein, und wenn das auch befolgt wird, so ist es

---

[15] In der sozialistischen Westfälischen Freien Presse (Nr. 14, 1878) war geschrieben worden, der Knappenverein Eichlinghofen habe seine „Beitrittserklärung zum antisozialdemokratischen Arbeiterkongreß" (Kutschbach) zurückgezogen. Das bestritt der Knappenvereinsvorstand am 18. Februar in der Dortmunder Zeitung und erklärte prophetisch: „Wir haben überhaupt die Überzeugung, daß die Eichlinghofer Luft dem Wachstum der Sozialdemokratie schädlich ist (!), und werden wir hierher auch in Zukunft dafür sorgen, daß die sozialdemokratische Weisheit nicht zu großen Schaden unter uns anrichtet." Es ist allerdings ganz anders gekommen, aber damals klang diese Erklärung plausibel. Denn bei der Reichstagswahl 1878 erhielten beispielsweise Stimmen in Eichlinghofen: Berger (werksliberal) 708, Tölcke 23; Hörde: Berger über 1000, Tölcke 6; Annen: Berger 708, Tölcke 27; Schüren: Berger 394, Tölcke 2; Marten: Berger 270, Tölcke 111; Ostpel: Berger 130, Tölcke 108; Wickede: Berger 218, Tölcke 5. Diese Orte sind heute sozialistische Hochburgen.

[16] Nach dem Bericht der Dortmunder Zeitung vom 4. Februar 1878.

doch immer mit Gefahr (!) verbunden, mit solchen Leuten umzugehen. Ich bin verpflichtet, meine Leute von jenen fernzuhalten.

Ferner heißt es: Der Verein dürfe zwar keine Politik treiben, aber meine Herren, das ist bei einem gegenseitigen Verkehr nicht zu vermeiden. (!) Ich aber als Parteiführer (!) kann nicht dulden, daß unsere Partei einer anderen Vorschub leisten soll."[17] ... Was die Sozialdemokraten anstrebten, sei bekannt. Habe doch Herr Hasselmann in Wetter neulich offen ausgesprochen: „Noch zwei oder drei Jahre, dann sind die Christlichsozialen alle in das Lager der Sozialdemokraten übergegangen." „Ich werde daher immer bestrebt sein, unsere Partei aus Ihrem Verein fernzuhalten." (Laaf teilt mit, daß auch der Kaplan Kronenberg in Aachen auf seinem Standpunkt stände, und empfiehlt die Gründung eines besonderen christlichsozialen Bergarbeitervereins, der mit dem anderen zur Abhilfe von Notständen doch gemeinschaftlich vorgehen könne.) „Ich bin dafür, daß jetzt gleichzeitig ein Gewerkverein auf christlicher Grundlage aufgebaut wird."

Die Rede „wurde mit Bravo, Zischen und Gelächter" aufgenommen. Nun nahm Hasselmann das Wort und legte dar, warum eine einheitliche, neutrale Organisation der Bergleute dringend not tue. Hier dürfe von „Parteiunterschied nicht die Rede sein, es gilt nur, eine echte Arbeitersache zu schaffen". ... „Ich will heute nicht über Politik sprechen, weil die mit der Sache gar nichts zu tun hat. Will aber im übrigen Herrn Kaplan Laaf an einem anderen und größeren Orte, wenn er es verlangt, gerne Rede und Antwort stehen. Wir wollen den Leuten nicht die Religion rauben, das fällt uns gar nicht ein; wir sagen sogar, jeder kann nach seinem Glauben selig werden." Redner machte noch Ausführungen über sein Verhalten zur Religion, über die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine und über die selbst von Zechenbesitzern anerkannte Not der Bergarbeiter, die nur durch Verhinderung der Zersplitterung der Arbeiter kraftvoll beseitigt werden kann, und schloß:

„Auf Herrn Kaplan Laaf wird der Vorwurf fallen, eine solche Zersplitterung herbeigeführt zu haben, wenn schließlich nichts erreicht wird. ... In Wetter habe ich ausgeführt: In der Redaktion der Germania in Berlin habe man die Hände über dem Kopf zusammengeschlagen über die Art des Vorgehens der sogenannten Christlichsozialen und sich gesagt, in ein paar Jahren seien aus den Christlichsozialen nur Sozialdemokraten geworden. Namentlich habe man bei jeder Gelegenheit sich sehr mißliebig über den Herrn Kaplan (Kronenberg, Aachen) geäußert. Bei der Wahl sei gesagt worden: Die Christlich-

[17] Nach dem Bericht der Christlich-Sozialen Blätter (Jahrgang 1878, Heft 5, Seite 141/42) lautete die Redestelle noch markanter wie folgt: „Aber nicht allein der religiöse Grund sei es, der ihn (Laaf) veranlasse, die katholischen Bergleute vor einer Gemeinschaft mit dem atheistischen Sozialismus zu warnen, **als Parteimann müsse er auch aus politischen Bedenken dagegen sein!**" Damit hat Laaf bekannt, daß seine Partei aus rein politischen Gründen die neutrale Bergarbeitervereinigung bekämpfte. Imbusch, der emsig Zitate sammelte, um die parteipolitische Ausnutzung der Gewerkschaftsbewegung seitens der Sozialdemokratie nachzuweisen und damit die Sondergründungen seiner Partei zu rechtfertigen sucht, hat bezeichnenderweise diese Rede des klerikalen Führers Laaf „übersehen"! Imbusch haben die Christlich-Sozialen Blätter vorgelegen; er hat also die Rede Laafs gelesen, sie aber den Lesern seiner (Imbuschs) Bergarbeitergeschichte nicht mitgeteilt! Das läßt hinreichend auf die Methode seiner Geschichtschreibung schließen.

sozialen gehörten ja eigentlich schon zu uns Sozialdemokraten. Das ist dasjenige gewesen, was ich in Wetter referierend geäußert habe. . . . Auf der einen Seite müssen die Arbeiter fest zusammenstehen, gegenüber dem Kapital auf der anderen. Die Bergleute verlieren ihr Seelenheil nicht, wie geschrieben wird, wenn sie sich uns anschließen. . . . Die Redensart: ‚Wir sind gläubige Katholiken und können deshalb nicht mit euch gehen!' ist ganz und gar nichtssagend, denn dann könnten die Protestanten auch kommen und sagen: ‚Wir wollen eine protestantische Vereinigung gründen!' Wenn keine Einigung erzielt wird, meine Herren, dann ist die ganze Bewegung ein totgeborenes Kind. Wer von Ihnen fragt wohl bei Unglücksfällen erst, ehe er seine rettende Hand seinem verunglückten Kameraden bietet, ehe er für diesen sein Leben in die Schanze schlägt: ‚Ist derselbe ein Christlichsozialer oder ist er ein Sozialdemokrat?' Wie ihr bei Unglücksfällen treu und fest zueinander steht, so müßt ihr auch bei eurer Vereinigung zueinander halten!"

Hasselmanns Rede wurde mit „langanhaltendem Beifall" aufgenommen. Bergmann Kerkhoff führte aus: In der Versammlung im Stadtgarten sei man einig darüber gewesen, einen Bergarbeiterverband zu gründen. Erst als die Essener Volkszeitung dazwischen gefahren sei, sei die Sache anders gekommen. Redner kommt auf eine Sonderversammlung (!) oder Konferenz in Steele zu sprechen. Dort sei beschlossen worden, einen Verband zu gründen ohne Einschluß der Sozialdemokraten. In der Steeler Versammlung habe ein Herr verlangt, daß der Streikparagraph aus unserem Statut hinaus müsse. (!!!) Weiter sei in Steele beantragt und beschlossen worden, mit weiteren Schritten bis nach unserer Generalversammlung zu warten, weil die sich vielleicht für den Ausschluß der Sozialdemokraten erklären würde. (Von dieser wichtigen Feststellung, aus der der Plan der klerikalen Interessenten, eine gelbe Organisation zu schaffen, hervorgeht, wird in dem Bericht der Christlichsozialen kein Wort gesagt!)

Nunmehr nahm Redakteur Rittweger (Dortmund) das Wort und sprach sich gegen die Vereinigung aus. Die Zeit (!) sei zu schlecht für eine solche Vereinigung. Jetzt, wo sogar die Förderung beschränkt werden soll, sei es am wenigsten angebracht, einen solchen Verband ins Leben zu rufen. Er verteidigte die Beschlüsse der Steeler Versammlung und schlug Töne an wie die Essener Volkszeitung. Bergmann Risse (christlichsozial) besprach die Notlage der Bergarbeiter und sagte, daß eine Vereinigung der Sozialdemokraten mit den christlichsozialen Bergarbeitern nichts schade. Er warnte vor einer Trennung. Jetzt wandte sich der Vorsitzende Rosenkranz entschieden gegen die Zersplitterung des Verbandes. Die Sache sei eine reine Bergmannsache, aber die ganze Angelegenheit sei verdreht und als eine sozialdemokratische hingestellt worden. Nach ihm sprach Schröder (Dortmund), er sei hierher gekommen, um als Bergmann zu sprechen, obschon er Sozialdemokrat sei. Eckhardt gab einen Überblick über den Anfang und die Entwicklung der Vereinigungsbewegung. Hasselmann und Laaf seien eingeladen worden, um Ratschläge zu geben.

Bei der nun beginnenden Spezialberatung des Statuts kam es zu einem Streit um den Namen des Verbandes. Rosenkranz schlug die Beibehaltung des Namens „Rheinisch-Westfälischer Bergarbeiterverband" vor, weil, wenn man ihn „Deutscher" nennen würde, der Hauptsitz bald in —

Sachsen, wo die Sozialdemokraten dominierten, sein würde. (Wie wenig Veranlassung zu der Furcht vor einer „sächsischen Invasion" vorlag, werden wir noch sehen.) Hasselmann befürwortete einen „Deutschen Verband", Schröder sprach für einen „Rheinisch-Westfälischen". Bei der Abstimmung entschieden sich 39 Delegierte für den „Deutschen", nur 14 für den „Rheinisch-Westfälischen". Das bewog die Christlich-Sozialen Blätter, die 39 Delegierten glattweg als Sozialdemokraten zu bezeichnen, obschon sich auch Schröder gegen den Namen „Deutscher Verband" aussprach. Nach dieser Abstimmung verließen die Borbecker Christlichsozialen mit dem Rufe: „Wir sind keine Sozialdemokraten!" den Saal. Rosenkranz erklärte, nun kein Verbandsmandat annehmen zu können, worauf man sich einigte, den Verband doch „Rheinisch-Westfälischen" zu nennen, um weiterer Zersplitterung vorzubeugen. Die fernere Statutenberatung verlief ohne ernstlichen Zwischenfall. Zum Vorort wurde Essen, zum Sitz der Kontrollkommission Gelsenkirchen und in den Verbandsvorstand Rosenkranz, Daniel Eckhardt, Schröder, Kerkhoff, Körschen (Kassierer) und Ludwig Eckhardt gewählt. Eines Statuts konnten wir leider nicht habhaft werden, doch ähnelte es, wie wir von Schröder hörten, in seinen wesentlichen Teilen den Satzungen des 1872er Verbandes. Der die Tendenz der Vereinigung bestimmende Paragraph 1 lautete: „Zweck des Verbandes ist, unter Ausschließung aller politischen, religiösen und öffentlichen Angelegenheiten die Ehre und die materiellen Interessen seiner Mitglieder lediglich durch gemeinschaftliches Handeln bei der Verwertung ihrer Arbeitskraft zu wahren und zu fördern."

Und dieser unbedingten gewerkschaftlichen Neutralitätsbeteuerung erklärten die Klerikalen nicht zustimmen zu können! Das ist außerordentlich bezeichnend.

Tags darauf fand unter Rosenkranz' Vorsitz eine allgemeine Bergarbeiterversammlung statt. Hier sprach Kaplan Laaf nochmals und versuchte namentlich Rosenkranz der Vereinigung abspenstig zu machen. Er teilte nun mit, er habe „heute morgen in Borbeck schon einen ... Grubenarbeiterverein gegründet" (!!!), und dies würde auch an anderen Orten geschehen! Dies Bekenntnis zur systematischen Zersplitterung der Arbeiter löste einen großen Entrüstungssturm in der Versammlung aus. Auch Hasselmann sprach nochmals für das Festhalten an dem neutralen Verband. Rosenkranz hielt eine Art Programmrede, deren Leitsätze beweisen, daß dieser Mann eine tiefe Einsicht in die Bedingnisse einer erfolgversprechenden Bergarbeiterorganisation gewonnen hatte. Er führte nach den Christlich-Sozialen Blättern aus:

„Der Konflikt zwischen uns und den Christlichsozialen sei leider ausgebrochen. Er bleibe dabei, daß, wenn der Verband mit Nachdruck wirken wolle, er auch die Religion ausschließen müsse. Die Ärzte vereinigten sich zur Wahrung ihrer Interessen zu einem konfessionslosen Verein, die Bauern desgleichen zur Erzielung eines gleichmäßigen Milchpreises, hier wie in Dortmund seien Handwerksmeistervereine gegründet, ohne daß in denselben nach religiösem Bekenntnis gefragt werde, und während die Tremonia für den letzteren Verein ins Zeug gehe, stehe sie nicht an, unserer beabsichtigten Verbindung entgegenzuarbeiten. In der vollständigen Ausschließung der Religion aus dem Verband sieht der Redner keine so große Gefahr für die Christlich-

sozialen. Er behauptete, die Liberalen hätten unter den Katholiken mehr Unsegen gestiftet wie die Sozialdemokraten unter den Arbeitern. Er verkenne nicht, daß die Zukunft noch schwere Kämpfe mit sich bringen würde. Man könne den Verband als ein großes Festungswerk betrachten, umlagert von einer großen Armee. Diese Armee bestehe aus den Zeitungen fast aller Schattierung und den Bergwerksgesellschaften. Er appelliere deshalb an die geistige Kraft der Bergleute, erreichbar nur durch Einigkeit, um so geschlossen die Reihen der Feinde zu durchbrechen. Er ermahne besonders die christlichsozialen Bergarbeiter, daß sie das Vertrauen, welches er seit mehreren Jahren genossen, ihm auch ferner bewahren sollten."

Dreißig Jahre später standen Glaubens- und Parteigenossen Rosenkranz' auf der Rednertribüne und mußten sich gegen die Anschuldigung der „Berliner Überkatholiken", die „interkonfessionell-christlichen Gewerkvereine" seien eine Gefahr für den Katholizismus, wehren. Rosenkranz hatte schon erkannt, daß keine Lücke zwischen den Arbeitern sein dürfe, wollten sie den ihnen gebührenden sozialen Aufstieg vollziehen. In seinem sicher aus übervollem Herzen kommenden Schlußwort sagte Anton Rosenkranz: „Unser Werk ist ein reines Bergmannswerk, wenn es zu einem parteiischen würde, **dann würde die Schuld gerade den Christlichsozialen zur Last fallen!**"

So erklärte der strengkatholische Arbeiterführer am 3. Februar 1878 seinen Kameraden und den kommenden Geschlechtern, wer es gewesen ist, der die Brandfackel der Zwietracht unter die Arbeitsbrüder warf, als die entrechteten und niedergedrückten Bergleute sich zu einem mächtigen Bruderbund zusammenschließen wollten.

Was nun folgte, kann sich der Kenner der klerikalen Agitationsmethode leicht vorstellen. Der „Rosenkranzverband" wurde glattweg zu einer Vereinigung von Sozialdemokraten und Gottesfeinden gestempelt. Die Zentrumspresse feuerte fortgesetzt ihre Brandgeschosse zwischen die Arbeiter. Zeitgenossen erzählten uns, in zahlreichen Versammlungen sei es zu stürmischen Auftritten zwischen den Anhängern des Verbandes und den Befürwortern eines klerikalen Gewerkvereins gekommen. Die Bergleute schlugen sich, und die Werksbesitzer sahen schmunzelnd dem für sie natürlich erbaulichen Schauspiel zu. Wo die Zentrumspresse nicht ausreichte, da halfen die werksliberalen Zeitungen eifrig mitschüren. Auf diese Weise kamen auch die konfessionellen Hetzer auf ihre Kosten. Kein Wunder, daß der Verband trotz eifriger Agitation nicht gedeihen konnte. Er soll es bald bis auf 3000 Mitglieder gebracht haben. Schröder gab einmal die Höchstzahl der Mitglieder auf 17000 an. Doch wird es sich nur um die „laufende Mitgliedernummer" gehandelt haben. Überdies setzten die Werksbesitzer mit der Maßregelung der „agitatorischen Elemente" ein. Auch Rosenkranz wurde gemaßregelt; er hat schwere Not mit seiner Familie gelitten für seine Überzeugung. Endlich beugte er sich einem unerbittlichen Zwange und warf die Flinte ins Korn. Wie man sich auch zu ihm stellen mag, er verdient, im Andenken der Bergarbeiter fortzuleben als ein gewerkschaftlicher Pionier, der zu seinen Arbeitsbrüdern in einer Sprache redete, die damals nur ein kleiner Teil der Bergleute verstand.[18]

[18] Rosenkranz starb vor einigen Jahren. Er war zuletzt als Halbinvalide auf der Zeche Herkules beschäftigt.

Eines der ersten Opfer des am 21. Oktober 1878 in Kraft getretenen Sozialistengesetzes war der „Rosenkranzverband". Er wurde sozialistengesetzlich verboten. Die Werkspresse verzeichnete das natürlich mit hoher Befriedigung.

Wie aber stand es mit dem klerikalen Gewerkverein, der Gegenorganisation? Die Essener Volkszeitung belehrte uns, daß die ungeheure Mehrheit der Bergleute auf christlichgläubigem Boden stünde. Also mußte es den Klerikalen doch bei gutem Willen möglich sein, eine starke Gewerkvereinsmitgliedschaft christlichsozialer Richtung zusammenzubringen. Die Geschichte dieses Vereins beweist unwiderleglich, daß es den Klerikalen überhaupt nicht um eine gewerkschaftliche Bergarbeiterorganisation zu tun ist! Wir vernahmen zwar, daß der „Laafverband" zahlreiche Versammlungen abhielt und viele Mitglieder gewonnen habe; Zahlen sind nicht angegeben. Plötzlich erschien in der Presse die Nachricht, der Vorstand des Zechenbesitzervereins habe beschlossen, „alle Bergarbeiter auf den Vereinszechen, welche dem sozialdemokratischen oder dem christlichsozialen Bergarbeiterverband beitreten, sofort zu entlassen"! Dadurch war die absolut feindliche Stellung der Werksbesitzer gegen Arbeitervereinigungen klar dokumentiert und die von Rosenkranz, Hasselmann usw. betonte Notwendigkeit einer geschlossenen Arbeiterbewegung ebenfalls. Was geschah aber nun seitens der Klerikalen? Nahmen sie jetzt im Verein mit dem „Rosenkranzverband" den von den Zechenbesitzern hingeworfenen Fehdehandschuh auf? Ach nein! Sie ließen nun die Bergarbeitersache mit folgender Erklärung ohne weiteres im Stich:

„Wir konnten lange diese Nachricht über den obengedachten Beschluß nicht glauben. Sie kam uns gar zu russisch, zu unliberal, zu inhuman vor. Wir fragten uns, wie kann das den bergmännischen Interessen entsprechend sein? Wirklich, wir bezweifelten das Bestehen eines solchen Beschlusses so lange, bis der Korrespondent des Blattes nochmals aufs bestimmteste das Vorhandensein desselben versicherte und die Essener Zeitung, das Organ des genannten Vereins, trotz ausdrücklicher Aufforderung dieser Versicherung ein Dementi nicht gegenüberstellte. Selbst wenn der Beschluß nur den sozialdemokratischen Verband beträfe, müßten wir ihn mißbilligen. So bessert man keine Sozialdemokraten, so macht man nur Sozialdemokraten. Wir können versichern, daß derselbe einen tiefen Groll bei allen Bergleuten erzeugt hat. Glauben denn die Herren vielleicht, damit etwas erreichen zu können? Die Arbeiter werden sich jetzt vielleicht im geheimen (!) verbinden, und sollten dieselben es nicht ebensogut verstehen, denselben geheimen Hokuspokus (!) mit den Fingern unter sich einzuführen, wie es bei den Freimaurern (!) Sitte ist? Dann erst sind sie recht gefährlich. Die christlichsoziale Vereinigung bestand noch gar nicht. (!) Der Beschluß war also einstweilen gegen etwas gerichtet, was noch nicht da war, was man noch nicht einmal kannte, und etwas schon verurteilen, ehe man dasselbe genau geprüft, ist doch gewiß wenig verständig. Infolge des besagten Vorstandsbeschlusses haben nun die Männer, welche zur Vereinigung der christlichen Bergarbeiter behilflich sein wollten, es im nächsten Interesse der Bergleute selbst für geraten gehalten, einstweilen den geplanten Verein nicht ins Leben zu rufen. (!) Sie mußten sich nämlich sagen: Viele Bergleute werden durch die angedrohte Entlassung aus der Arbeit eingeschüchtert sein und dem Verein darum nicht beitreten; die wenigen aber, welche trotzdem mutig genug sind, beizutreten, werden dann ganz gewiß entlassen, zumal manchen Grubenverwaltungen wegen der

schlechten Zeit jede Gelegenheit, jeder Vorwand leicht willkommen ist, Leute zu entlassen. Da wir aber kein Mittel in Händen haben, den Kampf mit ihren Familien zu unterstützen, so können, wollen und dürfen wir nicht durch eine Vereinsbildung die Veranlassung geben, Arbeiter brotlos zu machen. Wenn unser Plan sich auch jetzt nicht ausführen läßt, so ist aufgeschoben nicht aufgehoben! Es kommt auch einmal wieder eine Zeit, wo die Arbeitgeber ihre Arbeiter nötig haben, wo man mit der Drohung der Entlassung sehr, sehr vorsichtig ist; alsdann kann der Plan wieder aufgenommen werden. Bis dahin wollen wir die Zeit benutzen, denselben desto reiflicher zu prüfen und zu verbessern. Diese Ansicht ist in den verschiedensten arbeiterfreundlichen Kreisen, namentlich von den katholischen Bergleuten im Kreise Bochum und Dortmund, gebilligt worden. Und zum Wohle der Bergleute im Kreise Essen hoffen wir, daß sie dieselbe auch billigen. Wenn sie sich die Sache nach allen Seiten reiflich überlegen, so werden sie es unzweifelhaft. Mögen sie sich vor allem nicht durch Agitatoren aufreizen oder gar zum Eintritt in den sozialdemokratischen Verband verleiten lassen. (!!!) Ihr Schaden allein wäre es! Wir überlassen es der öffentlichen Meinung, über unser Bestreben zu richten."

Kläglicher und würdeloser konnten sich die Bergarbeiterzersplitterer kaum verhalten. Vor dem ersten Schreckschuß der Werksbesitzer strich man die Segel. Ja, nun sollte auf einmal noch kein Verein gegründet worden sein, obgleich Laaf bereits am 3. Februar das Inslebentreten der Gegenorganisation verkündet hatte. Die an die christlichsozialen Essener Bergleute gerichtete Mahnung läßt den Schluß zu, daß diese nicht willens waren, auf jede Organisation zu verzichten. Vermutlich ist über ihre Köpfe hinweg der „noch nicht bestehende Verein" aufgelöst worden. Die Folgezeit hat dann gelehrt, daß die Klerikalen ihr Versprechen, in „günstiger Zeit" wieder mit den Vereinsbestrebungen zu beginnen, so verstanden: sie würden wieder eine Zersplitterungsorganisation gründen!

Der dem Auflösungsdekret beigegebene Statutauszug besagte, der sogenannte Bund rheinisch-westfälischer Bergarbeiter bezwecke „gemäß den ewig wahren Grundsätzen des Christentums und deshalb nur auf gesetzlichem Wege" die Vertretung der Arbeiterinteressen. Da die Statutverfasser nur die katholische Konfession als wahres Christentum anerkennen konnten, ist der „Bund" als ein Vorläufer der „katholischen Fachabteilungen" anzusprechen. Auch sonst zeigt sich eine Wesensverwandtschaft. Es hieß nämlich im Statut weiter: „Arbeitseinstellungen sind womöglich ganz zu vermeiden und können nur, wenn alle Mittel der Versöhnung erschöpft sind, durch Beschluß der Generalversammlung vorgenommen werden." Am bezeichnendsten aber ist folgende Bestimmung: Der Vereinszweck sollte unter anderem erreicht werden „durch Bildung eines Reserve- respektive Unterstützungsfonds für abnorm schlechte Zeiten. Die Arbeitgeber sind eingeladen, Beiträge zu demselben zu gewähren!" So ähnlich liest man es heute in den Statuten — „gelber" Werkvereine! Glaubten die Klerikalen, die in ihrer Presse die „Arbeitgeber" mindestens so scharf wie die sozialdemokratischen Zeitungen kritisierten, wirklich, die Werksbesitzer würden einem klerikalen Gewerkverein den „Reservefonds" speisen helfen? Das ist unglaubhaft.

Die Vorgänge in der Ruhrbergarbeiterbewegung 1877/78 sind begreiflicherweise heute den Gewerkvereinsagitatoren M.-Gladbacher Richtung recht

unbequem. Man hat Tintenströme vergossen, um die Sozialisten als Zersplitterer der Bergarbeiterschaft hinzustellen. Demgegenüber stehen aber die markanten Anklageworte des unerschütterlichen Kronzeugen und anerkannt treuen Katholiken Anton Rosenkranz. Imbusch (Arbeiterverhältnis und Arbeiterorganisation im deutschen Bergbau) macht deshalb den verzweifelten Versuch, mit ein paar Sätzen aus Generalversammlungsprotokollen und Erklärungen des Lassalleanischen Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins beziehungsweise des ihm gesinnungsverwandten Berliner Arbeiterbundes den Nachweis zu bringen, daß Hasselmann, Hasenclever usw. die Gewerkschaften nur als Mittel zu parteipolitischen Zwecken benützen wollten. Die zitierten Äußerungen fielen — 1872 und 1873! Da Imbusch die Gewerkschaftsgeschichte A. Bringmanns als Quelle angibt, ist ihm (Imbusch) auch bekannt, daß es dem Wesen der orthodox-lassalleanischen Auffassung des sogenannten „ehernen Lohngesetzes" entsprach, die Gewerkschaften als unbeträchtliche Gebilde anzusehen und ihnen nur eine der Parteiorganisation untergeordnete Stellung anzuweisen. Mit dieser Auffassung hatten aber die einstigen Lassalleaner Hasselmann und Hasenclever im Jahre 1877 längst gebrochen. Imbusch hat weiter bei Bringmann gelesen, daß bereits der von beiden sozialistischen Gruppen beschickte Gewerkschaftskongreß in Gotha 1875 einstimmig einen Beschluß gegen die parteipolitische Ausnützung der Gewerkschaften faßte. Diesen prinzipiellen Wechsel in der Beurteilung der gewerkschaftlichen Aufgaben hätte Imbusch seinen Lesern mitteilen müssen, wenn er ihnen ein richtiges Bild von der Situation im Jahre 1877 geben wollte. Er tat es nicht.

Weiter zitiert Imbusch (nach dem klerikalen Hauptorgan Germania, Berlin) eine Rede des damaligen sozialdemokratischen Reichstagsabgeordneten Johann Most gegen die „Pfaffen" und will damit das „Mißtrauen der Christlich-sozialen" rechtfertigen. Aber erstens steht hier wieder das Zeugnis Rosenkranz' über den rein bergmännischen Charakter der Verbandsgründung im Wege, und zweitens — hielt Most seine „Pfaffenrede" im Februar 1878, während, wie wir wissen, der klerikale Keil bereits am 18. November 1877 in die Bergarbeiterbewegung getrieben wurde. Und schließlich hat die Germania auch noch etwas anderes über Most geschrieben, als was Imbusch zitiert. Am 4. Februar 1878 äußerte sie sich nämlich, das Auftreten der protestantischen Prediger Sydow, Haßlach und anderer sowie das antireligiöse Verhalten der höheren Klassen, die Spötteleien und Spitzeleien der „liberalen" Presse lasse das Auftreten Mosts und die Irreligiosität der Arbeiter nur zu erklärlich erscheinen. Most war eben ein Produkt der Verhältnisse, inmitten derer er aufwuchs. Er selber erzählte in seiner Lebensbeschreibung,[19] daß er eine strenge katholische Erziehung gehabt habe. Es ist kein Zufall, daß die grimmigsten „Pfaffenfresser" in der Regel dieselbe Schule wie Most genossen. (Most ist später ganz mit der Sozialdemokratie zerfallen und Anarchist geworden.) Mit Mosts „Pfaffenrede" ist also die unselige Keiltreiberei der Klerikalen keineswegs zu beschönigen. Entscheidend ist, wie

[19] Memoiren. Erlebtes, Erforschtes und Erdachtes von Johann Most. New York 1903.

der christlichsoziale Anton Rosenkranz sie verurteilte. Diesen klassischen Zeugen können keine Tintenströme fortschwemmen.

Wie kamen Laaf und Stötzel, die doch früher bewiesen hatten, daß sie die Sozialdemokraten nicht als verabscheuungswürdige Subjekte betrachteten und selbst die Anklage auf „kirchenfeindliche" Gesinnung nicht scheuten, dazu, gegen den neutralen Bergarbeiterverband aufzutreten? Wir müssen uns das erklären aus Einflüssen, die die „Wiesepartei" nun auf die beiden bei der Reichstagswahl leidenschaftlich bekämpften christlichsozialen Arbeiterführer ausübte. Wütete doch das Wieseorgan, die Essener Volkszeitung, am heftigsten gegen den „Rosenkranzverband". Wiese war ja selber ein Unternehmer, ein Textilfabrikant! Von seinem Klassenstandpunkt aus betrachtet, erschien ihm jede ernsthafte Arbeitergewerkschaft als eine Bedrohung der Unternehmerinteressen. Man braucht nur zu lesen, wie noch dreißig Jahre später selbst die christlichen Gewerkvereinsblätter klagten, daß ihnen gerade die katholischen Fabrikanten am Niederrhein usw. große Widerstände entgegensetzten, um zu verstehen, wie ein Mann wie Wiese, der seine entschiedene Abneigung gegen eine selbständige Arbeiterbewegung bei der Reichstagswahl 1877 rücksichtslos zum Ausdruck brachte, eine Arbeitergewerkschaft — an deren Spitze überdies der von der Wiesepartei grimmig gehaßte christlichsoziale Rosenkranz stand — beurteilen mußte. Und der Textilfabrikant Wiese war der einflußreichste Führer des Zentrums im Ruhrgebiet! Sein Sprachrohr, die Essener Volkszeitung, gab den Ton für die gewerkschaftliche Bergarbeiterzersplitterung an. Laaf und Stötzel waren schließlich doch viel zu gute Zentrumsparteiler, als daß sie sich nicht dem hartnäckigen Willen des Parteichefs gefügt hätten, zumal ihnen selber bange werden mochte um ihren Einfluß auf die katholischen Arbeiter. Deren wirtschaftliche Interessen sind dem klerikalen Parteiegoismus geopfert worden, um die absolute Herrschaftsstellung des Unternehmertums nicht in Gefahr zu bringen. Wollten die Klerikalen ernstlich eine wirtschaftspolitische Arbeitervertretung, dann hätten sie ihren Gegenverband nicht auf den ersten Schreckschuß von Zechenbesitzerseite sang- und klanglos begraben, sondern ihn nun gerade gefördert und zu einer achtunggebietenden Organisation ausgebaut. Diesen Weg würden die klerikalen Parteiführer eingeschlagen haben, wenn sie der Arbeiterschaft in ihren wirtschaftlichen Nöten wirksamen Beistand leisten wollten. Das aber war nie die Absicht der Vertreter des Klerikalismus.

3. Der Fusangelsche Rechtsschutzverein.

„Die Bergleute sind eine unterdrückte Rasse; sie ertragen das ihnen zugefügte Unrecht mit dumpfer Resignation (Entsagung); die Furcht, ihre Arbeit zu verlieren, mit Weib und Kind dem bittersten Elend preisgegeben zu werden, schließt ihnen den Mund. Ehe der Bergmann aufmuckt, muß es schon dick kommen. . . . Der Arbeiter muß so tanzen, wie der Arbeitgeber pfeift. Das ist die Lage; sie ist traurig genug, aber wer kann sie ändern? Nur der Arbeiter selbst. Der Arbeiter ist Sklave nur, solange er selbst will!"

Der diese Sätze vor nun mehr als 25 Jahren schrieb, war ein Mann mit bedeutenden journalistischen Fähigkeiten und, damals wenigstens noch, beseelt von einem starken demokratischen Gefühl, das ihn ätzende Kritik an

dem Gebaren der Werksbesitzer üben ließ. Johannes Fusangel kam 1884 nach Bochum als Redakteur der klerikalen Westfälischen Volkszeitung. Eine frische Kraft, noch nicht abgestumpft durch das Zusammenleben mit einer Arbeiterbevölkerung, die sich in dumpfer Resignation in ihre Unterdrückung fügte. Fusangel gestaltete seine Zeitung zu einem „Schreckenskind" für die „kapitalistischen Pascha" aus. Scharfkantig geißelte er ihre Willkürakte. Schonungslos deckte er den „Liberalismus" der nur ihre eigene Meinung gelten lassenden, sich aber doch liberal und national nennenden Werksvertreter auf. Fusangel war bald der werksseitig bestgefürchtetste und -gehaßteste Mann im Ruhrgebiet und der Abgott vieler Tausender Bergleute.

Ein pensionierter Rechnungsführer der Märkischen Knappschaftskasse, Thoma, sowie der Schriftsetzer Friedrich Becker, der sich seit Jahren mit knappschaftlichen Reformfragen beschäftigte, darüber in den christlichsozialen Arbeitervereinen Vorträge hielt, haben Fusangels Aufmerksamkeit auf die Reformbedürftigkeit des Knappschaftswesens gelenkt. Mit der ihm eigenen Energie ging er an die Erörterung der knappschaftlichen Mißstände, wodurch er „die Hand auf den Puls der Bergarbeiter legte". 1878 bis 1880 kamen für den Essen-Werdener und Mülheimer und für den Märkischen (Bochumer) Knappschaftsverein Nachtragsstatuten heraus, deren Schädlichkeit für die Arbeiterinteressen wir bereits darlegten. Als die Wirkungen dieser Statuten den Kassenmitgliedern fühlbar wurden, begann unter ihnen eine Reformbewegung. Eine wahrscheinlich von Becker und Thoma ausgearbeitete Petition, die von dem Reichstag verlangte, er solle bei der Beratung der Arbeiterversicherungsgesetze den Knappschaftskassen eine Ausnahmestellung nur dann einräumen, wenn eine Berücksichtigung der Arbeiterforderungen stattfände, wurde in Bergarbeiterversammlungen gutgeheißen, abgesandt, blieb aber erfolglos. Der Stein war jedoch ins Rollen gekommen. In den Knappen- und den christlichsozialen Vereinen des Bezirkes Bochum-Gelsenkirchen, zu deren Mitgliedern auch, freilich nicht viele, evangelische Arbeiter gehörten, besprach man die Schaffung einer allgemeinen bergmännischen Vereinigung. Von Dortmund aus wurde versucht, enge Beziehungen zu dem Sächsischen Berg- und Hüttenarbeiterverband anzuknüpfen.

Eine Anzahl Vorstände von Knappen- und christlichsozialen Arbeitervereinen mit Sitz in Bochum, Dortmund, Essen, Gelsenkirchen, Herne usw. waren im Herbst 1883 zu einer Konferenz zusammengetreten, um geeignete Schritte für eine Reform der Knappschaftsstatuten zu beraten. Die Anregung ging von Becker aus, dem die Zentrumsparteiführer Lensing (Tremonia, Dortmund), Stötzel und Münstermann (Gelsenkirchener Zeitung) bei der Adressenvermittlung usw. behilflich waren. An dieser Konferenz nahmen auch Delegierte der freien Knappenvereine im Bezirk Dortmund hervorragend teil, obgleich über die Parteistellung der hauptsächlichsten Arrangeure kein Zweifel obwalten konnte. Ein Beweis für die Vorurteilslosigkeit der betreffenden, zumeist schon zur Sozialdemokratie neigenden Vereinsvertreter. Es wurde die Errichtung einer „Widerstandszentrale" gegen knappschaftliche Verschlechterungen beschlossen und ein Komitee für die Vorbereitung einer Rechtsschutzorganisation eingesetzt. Ferner vereinbarte man die Herausgabe eines Aufrufs an sämtliche bergmännische Vereine zum Zusammenwirken für die Knappschaftsreform. Die nationalliberalen

Zeitungen lehnten den Abdruck des Aufrufs ab und begannen sogleich mit der konfessionell-parteipolitischen Hetze gegen die „ultramontan-sozialdemokratische Mache". Vornehmlich tat sich dabei das von den Werksbesitzern ausgehaltene Rheinisch-Westfälische Tageblatt (Redakteure Rackwitz, dann Hoppstädter, nach ihm Quandel) hervor. Dennoch kam eine gewisse Verständigung zustande. Um diese Zeit übernahm Fusangel die Redaktion der Westfälischen Volkszeitung.

Die Nichtberücksichtigung der Arbeiterforderungen veranlaßte das genannte Komitee, in den Jahren 1884 und 1885 nochmals stark besuchte Delegiertentage nach Bochum einzuberufen. Der am 13. September 1885 tagende Delegiertentag war von 300 Vertretern für 84 konfessionelle und freie Knappenvereine mit angeblich 20000 Mitgliedern besucht. Man sprach sich für die Gründung eines Rechtsschutzvereins aus, debattierte wieder über Reformvorschläge für das Knappschaftswesen und beschloß eine diesbezügliche Resolution, die hernach mit „zirka 22000" Unterschriften bedeckt dem Minister zuging. Dieser übergab die Eingabe dem Oberbergamt Dortmund, das erklärte, sich im Arbeiterinteresse bemühen zu wollen. Der Knappschaftsvorstand lehnte aber alle Reformanträge ab.

Inzwischen hatte Fusangel seinen Preßfeldzug aufgenommen. Auf Veranlassung mißhandelter Bergarbeiter schrieb er im September 1885 scharfgeschliffene Artikel gegen die Verwaltung der Knappschaftskasse, bei welcher Gelegenheit er auch das fast unglaublich erscheinende Verhalten gewisser Knappschaftsärzte gegen kranke Bergarbeiter und ihre Familienmitglieder gebührend geißelte. Es kam deswegen zu einem am 11. November 1885 vor der Strafkammer Bochum verhandelten großen Beleidigungsprozeß. Hier wurde vor aller Welt enthüllt, wie traurig weit es mit der Achtung vor der Bergarbeiterschaft bergab gegangen war. Kläger waren der Knappschaftsdirektor Gerstein und etwa 70 Knappschaftsärzte. Fusangel äußerte sich über die Veranlassung des Prozesses:[20]

„Ich verlangte im Namen der Menschlichkeit, daß der Bergmann, der Monat für Monat seine Gefälle (Beiträge) bezahlen müsse, wenn er krank werde, von einem gewissenhaften Arzte human behandelt, nicht aber wie ein Stück Vieh malträtiert werde. Es sei nicht notwendig, daß ein reichlich bezahlter Knappschaftsarzt einem Bergmann, der über Magenkrampf klage, mit der Faust gegen den Magen stoße unter dem Ausruf, er werde wohl zu viel gefressen (!) haben; es sei nicht notwendig, daß ein Knappschaftsarzt einen kranken Bergarbeiter der Kopfhängerei bezichtige, weil dieser seinen religiösen Pflichten nachkomme; es sei nicht notwendig, daß ein Knappschaftsarzt über die religiösen Bilder, welche eine Krankenstube schmücken, geistreiche Witze reiße; es sei nicht notwendig, daß ein Knappschaftsarzt sich in frivoler Weise an den Frauen seiner Patienten vergreife, und wenn ein Arzt niederträchtig genug wäre, sich in solcher Weise zu benehmen, so solle der Bergmann, zukünftig wenigstens, in der Lage sein, sich nicht wieder von einem solchen — Biedermann behandeln lassen zu müssen."

Dieser Auszug läßt schon ahnen, was in den Prozeßverhandlungen zutage gefördert wurde. Eine Fülle von wörtlicher und tätlicher Mißhandlung kranker Bergarbeiter, auch ihrer Frauen, seitens ärzt-

[20] Knappschaftsreform und Rechtsschutzverein.

licher „Biedermänner" ist nachgewiesen worden. Nicht als ob es sich um beitragspflichtige und darum kurberechtigte Bergarbeiter handle, sondern wie mit Strolchen, denen die abscheulichste Behandlung zuteil werden müsse, gingen die betreffenden Ärzte mit den kranken Leuten um.[21] Zwar wurde Fußangel zu 30 Mark Geldstrafe verurteilt, aber er konnte schreiben, der Prozeß habe bewirkt, daß nun auch solche Knappschaftsärzte, „Grobiane von anerkanntem Ruf", denen „die Bergleute früher nur mit Zittern (!) nahten", seitdem anständig geworden seien. Dieser Prozeß stellte aber auch die dringliche Forderung der freien Arztewahl auf die Tagesordnung der Arbeiterversammlungen und rüttelte die Bergleute wenigstens für einige Zeit aus ihrem gewohnten Schlendrian auf.

Schon im Herbst 1884 war Becker als besoldeter Sekretär des Rechtsschutzkomitees angestellt worden. Dieses Komitee arbeitete unter Mitwirkung Fusangels einen Statutenentwurf aus. Eine auf den 14. März 1886 nach Bochum einberufene Delegiertenkonferenz hieß den Entwurf gut. Die Tätigkeit des so konstituierten Rechtsschutzvereins für die bergmännische Bevölkerung des Oberbergamtsbezirks Dortmund sollte am 1. April 1886 beginnen. Auf Antrag Lensings setzte die Konferenz die bergmännischen Kommissionsmitglieder Meinecke, Säcker, Wöllner und den nunmehr Syndikus betitelten Sekretär Becker als provisorischen Vorstand mit dem Recht der Ergänzung ein. Dem nachträglich erweiterten Vorstand gehörten an: Fusangel erster, Meinecke zweiter, Wöllner dritter Vorsitzender, Säcker als Kassierer; zu den Beisitzern gehörten Rissе (Dortmund), Schero (Ückendorf), Trompeter (Herne), Kupferschmitt (Steele). Die Beisitzer scheinen häufig gewechselt zu haben. Durch sie sollten die einzelnen Reviere in dem Vereinsvorstand repräsentiert werden.

Dieser Delegiertentag erhob auch wieder einige der zurzeit nächstliegendsten knappschaftlichen Reformforderungen. Zugleich wurde ein schriftlicher Protest gegen das reformfeindliche Verhalten des Knappschaftsvorstandes beschlossen. Da dieses an den Minister Maybach abgesandte Schriftstück die Ansichten der Arbeitervertreter über die damals ergangenen Arbeiterversicherungsgesetze zum Ausdruck brachte, seien die Kernsätze wiedergegeben. Die Protestler legten zunächst dar, daß der Knappschaftsvorstand „mit eiserner Konsequenz" das Ziel verfolge, „die Mitglieder in ihren wohlerworbenen Rechten zu verkürzen". Durch diese Schmälerung der „Leistungen an unseren Invaliden, unseren Witwen und Waisen" solle der an den Folgen „einer wüsten Überspekulation" (Gründerzeit) leidende Ruhrbergbau gehoben werden. „Eine

---

[21] Imbusch zitiert folgendes Urteil des Rheinisch-Westfälischen Volksfreundes (Stötzel) über diesen Prozeß: „Es sind dort Sachen zutage gefördert worden, die wirklich schauderhaft sind. Angesichts derselben dürfte man dafür plädieren, daß man in unserem, von Humanitätsdusel (!) ergriffenen Zeitalter statt Tierschutzvereine lieber Vereine zum Schutz kranker Bergleute gründen möchte." — Die Klagen über beleidigende Behandlung der Bergarbeiter seitens knappschaftlicher Zwangsärzte sind bis in die neueste Zeit hinein oft laut geworden. Beispielsweise erklärte ein Knappschaftsarzt in Meuselwitz einem kranken Bergmann, dem ein Hund in das Arztzimmer nachlief, wenn ein Baron seinen Hund mitbringe, so werde das geduldet, einem Bergarbeiter aber sei das nicht erlaubt. Der Mann mußte erst den Hund fortschaffen, dann praktizierte der Arzt.

Konkurrenzfähigkeit, welche die Verschleuderung unseres Nationalvermögens und die allmähliche Verelendung einer zahlreichen und ehrenhaften Arbeiterklasse zur Voraussetzung" habe, liege nicht im vaterländischen Interesse. Es wurde dann auf das arbeiterentrechtende Nachtragsstatut verwiesen und konstatiert, die Hoffnung der Arbeiter, „daß die durch die neue soziale Gesetzgebung dringend gebotene Reform des Knappschaftswesens" von den Arbeitgebern zugestanden würde, sei betrogen worden. Dagegen und gegen die faktische Ausschaltung der Arbeiter aus der Kassenverwaltung protestierte der Delegiertentag entschieden. Zum Schlusse hieß es:

„Wir glauben noch hinzufügen zu sollen, daß wir auf die Aufrechterhaltung der Ausnahmestellung des Knappschaftsvereins nicht das geringste Gewicht legen und gar nichts dagegen hätten, wenn schon jetzt, unter Aufhebung des Zwangsbeitritts zur Krankenkasse des Märkischen Knappschaftsvereins, für die einzelnen Reviere Krankenkassen mit obligatorischem Beitritt nach Maßgabe des Arbeiterkrankenkassengesetzes errichtet würden. Die Knappschaftskasse könnte dann einstweilen als Altersversorgungs- und Witwen- und Waisenkasse weiterbestehen, bis auch auf diesem Gebiet die Reichsgesetzgebung reine Bahn geschaffen und für die gleiche Verteilung von Sonne und Wind gesorgt hat."

Die sich in diesem Protest dokumentierende Verwerfung des Knappschaftsinstituts ist in mehrfacher Hinsicht interessant. Als Liebknecht und Genossen 1876 bei der Beratung des Hilfskassengesetzes auch für die Bergarbeiter das Recht, sich durch Beitritt zu einer gesetzlich anerkannten Hilfskasse dem Zwange der Werksknappschaftskasse zu entziehen, forderten, wurde ihnen entgegnet, sie wollten ein „teures Erbe der Väter" antasten. Nun waren die Reichsgesetze betreffend Kranken- und Unfallversicherung der Arbeiter in Kraft getreten. Diese Gesetze wurden als sozusagen beispiellose soziale Großtaten auch für die Bergarbeiter gerühmt. Darauf erklärte eine von den Zentrumsführern Fusangel, Lensing und Stötzel direkt und indirekt beeinflußte Konferenz zahlreicher bergmännischer Vereine, die gerühmten Gesetze hätten die knappschaftlichen Mißstände bestehen lassen; die Arbeiter legten kein Gewicht auf die Erhaltung der Knappschaftskasse. So weit war Liebknecht nicht einmal gegangen.

Im Sinne dieser Kundgebung ging der Rechtsschutzverein an die Arbeit. Alsbald setzte die werksliberale Hetze gegen ihn ein. Als Syndikus Becker in Witten eine Werbeversammlung abgehalten hatte, schrieb die nationalliberale Wittener Zeitung am 10. Mai 1886, die Leiter des Vereins seien „gewissenlose Hetzer", nur angeblich sei der geistige Leiter Fusangel ein Ultramontaner, in Wirklichkeit müsse man in ihm „einen Sozialdemokraten vom reinsten Wasser" erkennen. In der Tat war die Wahl Fusangels zum Vorsitzenden ein Mißgriff, insofern er bei seiner allbekannten Stellung als enragierter Parteiführer, zumal damals der Konfessionsstreit hohe Wogen schlug, weite Kreise der evangelischen Arbeiter abstieß. Wohl erklärte das Vereinsstatut — wir bringen es als Anlage Nr. 4 — die Organisation als parteipolitisch und religiös durchaus neutral, aber dasselbe tat ja auch das Statut des „Rosenkranzverbandes", und trotzdem lief die Zentrumspresse Sturm gegen den „sozialdemokratischen Verband". Nach

diesem Muster eiferten nun die „liberalen“ und evangelischen Zeitungen gegen den „Fusangelverein“. Sein erst im Juli 1889 gegründetes Organ Kohle und Eisen hat in Rückblicken auf die Vereinsentwicklung ausdrücklich hervorgehoben, daß neben der großen Interesselosigkeit der bergmännischen Massen für die Organisation der Vorwurf, sie sei ein „ultramontaner Wahlverein“, selbst Knappenvereine, die sich eifrig an der Schaffung des Rechtsschutzverbandes beteiligt hatten, abhielt, ihn zu unterstützen. In die kritische Zeit fiel übrigens auch ein Reichstagswahlkampf (1887), bei dem die konfessionelle Arbeiterverhetzung wilde Orgien feierte, und Fusangel stand im Vordertreffen des Parteikampfes. Zwar war nicht Fusangel, sondern Becker die erste Arbeitskraft der Organisation; er hielt sich ziemlich abseits von den parteipolitischen Gefechten. Aber als leitender Geist war der allezeit parteikampffrohe Hauptredakteur der Westfälischen Volkszeitung bekannt, und das genügte vollauf für die Gegner jeder Arbeiterorganisation, dem Rechtsschutzverein den ultramontanen Stempel aufzudrücken. Überdies war Fusangel kein Angehöriger der Arbeiterklasse, „nicht einmal Bergmann“, was ihm in den Augen der trotz aller Demütigungen immer noch „zünftig“-stolzen Bergleute schadete. Daß seine gegen die sozialdemokratische nicht minder wie gegen die werksliberale Partei gerichtete scharfe Preßfehde ihm auch keine besonderen Sympathien unter den für den Organisationsgedanken empfänglichsten Mitgliedern der freien Knappenvereine erwerben konnte, ist selbstverständlich. So erklärt es sich, daß Daniel Eckhardt, Schröder und ihre Freunde sicher „laue Freunde“ des Rechtsschutzvereins waren; sie hatten die Erfahrungen von 1877/78 nicht vergessen. Es ist eben das Unglück der Bergarbeiterbewegung, daß sie vor lauter konfessionellem, kirchenpolitischem und parteipolitischem Gezänk nicht zur Einheitlichkeit kommen konnte, daß noch ziemlich jede Organisationsgründung über kurz oder lang irgendeine Gegenorganisation erstehen sah! Nicht einmal ein Fusangel konnte trotz seiner großen Popularität auch in nichtkatholischen Arbeiterkreisen dieses Unglück bannen. Die warnenden Worte Rosenkranz' erhielten eine vollgültige Bestätigung.

Über die Entwicklung und Tätigkeit des Rechtsschutzvereins hat der Vorstand den Vertrauensleuten regelmäßig einen gedruckten Bericht erstattet. Wir sind aber bezüglich dieser Berichterstattung fast nur auf die Mitteilungen im Vereinsorgan Kohle und Eisen angewiesen. Durch Lösung einer Mitgliedskarte für jährlich nur 50 Pfennig erlangte der Inhaber Anspruch auf Rechtsschutzerteilung durch den Syndikus und kostenloser Prozeßführung in den gegen die Knappschaftskasse und die Zechenverwaltungen gerichteten Klagen. Siegte das prozeßführende Mitglied, so hatte es der Vereinskasse die ausgelegten Kosten zu erstatten. Das Vereinsorgan schrieb: „Es gelang denn auch, im ersten Jahre von den zirka 106000 Bergleuten zirka 12000 Mitglieder zu gewinnen. Welch klägliches Resultat, wenn man bedenkt, wie nützlich der Verein wirkt. Hier haben so recht die Bergarbeiter gezeigt, daß sie wohl in Versammlungen tüchtig ‚Bravo!‘ rufen können, daß sie aber jährlich keine 50 Pfennig für die Durchführung einer gesunden Reform und für die Hilfe ihrer darbenden Kollegen sowie deren Hinterbliebenen erübrigen konnten.“ (Kohle und Eisen vom 20. Oktober 1889.) Dieses Urteil legt beredtes Zeugnis

ab für die verbitterte Stimmung der Vereinsleitung. Bereits im zweiten Geschäftsjahr, 1887, war die Mitgliederzahl auf 9803, 1888 auf 8152 gesunken. Die Einnahmen beliefen sich laut einem Zirkular an die Vertrauensmänner und Mitglieder vom 14. Oktober 1886 bis 30. Juni 1887 auf insgesamt 8676 Mark, die Ausgaben auf 5164 Mark, darunter 1575 Mark für Gehälter, 1002 Mark für Drucksachen und Annoncen, 1238 Mark für Rechtsanwälte und Gerichtskosten. 1887 nahmen 2190, 1888 nur noch 839 Mitglieder die Rechtsschutzbeamten persönlich in Anspruch. Die Frequenz ging also rasch stark zurück. Schröder, den das Organ des Rechtsschutzvereins damals ganz ungehörig zu verdächtigen suchte, sagte am 24. November 1889 in Kirchlinde, der Verein habe „kaum noch 1000 Mitglieder", worauf Kohle und Eisen (8. Dezember 1889) erwiderte, es seien „noch fünfmal mehr Mitglieder, als Schröder angegeben". Auf der am 20. April 1890 in Bochum abgehaltenen Generalversammlung berichtete der Kassierer Säcker, die Gesamteinnahme habe 1889 nur noch rund 2159, die Ausgabe 2011 Mark betragen. Hier legte Fusangel mit der Begründung, er halte es „in der gegenwärtigen Zeit für besser, wenn ein Bergmann an die Spitze des Vereins gestellt werde", den Vorsitz nieder. An seine Stelle wurde der Bergmann Hohmann (Steele) gewählt. Inzwischen hatte sich nämlich unter der zweifelsfreien Mitwirkung der Zentrumsführer Lensing, Fusangel und Stötzel der zweite klerikale Gegenverband für die Bekämpfung der allgemeinen Bergarbeiterorganisation so gut wie gebildet. Die Verhandlungen dieser Generalversammlung kennzeichnen die Gründung des Gegenverbandes Glückauf als ein Werk der Personen, die im Rechtsschutzverein die führende Stellung einnahmen. Der Syndikus Becker wurde denn auch mit der provisorischen Geschäftsleitung der neuen Gründung betraut, und der Rechtsschutzverein, dessen Organ bis im September 1891 erschien, ging allmählich auf in dem Glückauf. Ein unrühmliches Ende! Derselbe Mann, der in seiner Zeitung nicht lange vorher die üble Gewohnheit der Bergleute, immer wieder „neue Vereine" zu bilden, statt die bestehenden auszubilden, grimmig verurteilte, half nun mit die Arbeiterzersplitterung steigern. Becker hatte mit Recht die geringe Opferwilligkeit der „für allerhand Klimbim zu habenden" Bergarbeiter gerügt. Als aber der „alte" Bergarbeiterverband, der sich größere Aufgaben als der Rechtsschutzverein stellen mußte, einen Monatsbeitrag von nur 30 Pfennig verlangte, da war es die Zeitung Kohle und Eisen neben den übrigen Zentrumsblättern, die immerfort über den „hohen Verbandsbeitrag" lärmte und nicht nur vieldeutig die Bergleute anging, sich nach dem Verbleib „ihrer Groschen" zu erkundigen, sondern direkt die „Verbandsgrößen" verdächtigte, sich von den Beitragsgeldern einen guten Tag zu machen. Selber hatte sich Kohle und Eisen über die Quertreiberei, Nörgelsucht und persönliche Verdächtigungslust der „nicht auf ihre Kosten gekommenen" Rechtsschutzvereinsmitglieder bitter beschwert; jetzt stachelte es mit Behagen diese bösartigen Eigenschaften der in der werkskapitalistischen Zucht wohl beispiellos mißtrauisch gewordenen Arbeiter gegen die Verbandsführer auf. Gerade wir müssen und dürfen diese, wie sich bald genug herausstellte, im Grunde genommen jede gewerkschaftliche Organisationstätigkeit hemmende Tätigkeit des Rechtsschutzvereinsblattes scharf verurteilen, weil wir anderer-

seits die knappschaftliche Reformarbeit des Vereins weit höher bewerten wie die meisten unserer Freunde.

Vor Jahren, als wir noch keine Einsicht in die Akten und Zeitung des Rechtsschutzvereins nehmen konnten, sein Wirken nur zum Teil kannten, schrieben wir:[22] „Ich für meinen Teil stehe nicht an, die Tätigkeit des Vereins zu loben und zu behaupten: wäre die Masse der Bergarbeiter ihm beigetreten, dann wären wir heute in der Organisation bedeutend weiter. Die „römischen Hintergedanken" der Leiter des Rechtsschutzvereins hätten diese sehr wohl für sich behalten müssen. Sein und das Vereinsinteresse geboten Becker, unparteiisch zu bleiben; tat er es nicht, drängte er dem starken Verband seine politische Privatmeinung auf, dann war dies der Anfang vom Ende. Die einmal organisierten Bergleute hätten sicher reinen Tisch gemacht mit den eigensüchtigen Parteimenschen." Vielleicht sahen wir vor dreizehn Jahren die Situation für die Entwicklung eines mächtigen Rechtsschutzvereins vor 1889 zu günstig an. Wahrscheinlich unterschätzten wir die Einsichtslosigkeit der konfessionell und parteipolitisch verhetzten, außerdem noch durch die Eigenbrötelei wer weiß wie vieler Knappenvereinsgrößen — über die seitens der Rechtsschutzvereinsleiter häufig geklagt wurde — auseinandergehaltenen Bergarbeiter. Aber das Studium der Rechtsschutzvereinsschriften bestärkte uns dafür in der Überzeugung: diese Organisation hat in durchaus anerkennenswerter Weise in zahlreichen Fällen die Rechte ihrer Mitglieder gegenüber den Zechenverwaltungen und Knappschaftsherren wirksam wahrgenommen. Wir sind noch der Meinung, daß der Fusangelsche Rechtsschutzverein eine brauchbare Grundlage für eine den modernen Ansprüchen genügende Gewerkschaftsorganisation abgegeben hätte. Die „römischen Hintergedanken" konnten in einer Organisation, auf deren parteipolitische und konfessionell-religiöse Unabhängigkeit die Mitgliedermasse achtgab, nicht zur Geltung kommen.

Doch muß man nicht glauben, nur die konfessionelle und parteipolitische Arbeiterzerklüftung sei dem Fortschritt des Vereins hinderlich gewesen. Es kam auch die Zwietracht zwischen den um ihre geschäftlichen Interessen als Zeitungsverleger besorgten Zentrumsführern hinzu. Imbusch deutet diese Vorgänge leise an mit den Worten, Fusangel habe „augenscheinlich (!) mit der Bewegung politische Geschäfte machen und sein Blatt hochbringen" wollen. Danach hätten ja die von Imbusch als Quertreiber hingestellten Eckhardt, Schröder und Genossen begründete Ursache gehabt, den Rechtsschutzverein als eine klerikale Vereinigung zu bekämpfen, und auf Fusangel bliebe der Vorwurf haften, entgegen der klaren Statutbestimmung den Verein parteipolitisch mißbraucht zu haben. Seine Neutralität wäre also nur Schein gewesen. Die Sache verhielt sich nach Mitteilungen eines guten Kenners der Vorgänge folgendermaßen: Fusangel forderte durch ein Zirkular die Knappenvereine im ganzen Ruhrgebiet auf, seine Westfälische Volkszeitung als Vereinsorgan zu benutzen. (Im Verlag dieses Blattes erschien unter dem Titel Der christliche Arbeiter auch ein Wochenblatt für die christlichsozialen Vereine.) Dagegen wandten sich aus

[22] Neutrale oder parteiische Gewerkschaften? Ein Beitrag zur Gewerkschaftsfrage, zugleich eine Geschichte der deutschen Bergarbeiterbewegung. Bochum 1900.

geschäftlichen Gründen die Zentrumszeitungsbesitzer in Dortmund, Gelsenkirchen und Essen. Sie wollten Fusangels Blatt nicht in ihr Gehege kommen lassen. Es begann darum ein zwar heimlich, aber nicht etwa christlich geführter Konkurrenzkampf. Unser Gewährsmann versicherte, nun habe die Essener Volkszeitung und die Tremonia den Rechtsschutzverein als recht nebensächlich behandelt, „heimlich waren sie ihm feindlich gesinnt". 1888 wurde das Statut eines katholischen Knappenbundes für Rheinland-Westfalen, von wem, ist unsicher, entworfen und in der Druckerei des Blattes, dessen Redakteur Stötzel war, gedruckt. Diesen Bund mußten die Rechtsschutzvereinsleiter als quasi Gegenorganisation auffassen. Ferner ist etwa um dieselbe Zeit in Essen ein „katholisches Volksbureau" errichtet worden, das die Leiter des Rechtsschutzvereins ebenfalls als Konkurrenzunternehmen betrachten mußten. Der Streit zwischen den genannten Zentrumszeitungen ist in der Folge zu einem offenen, nicht mit christlicher Liebe geführten Krieg ausgeartet, der schließlich mit einem Rattenkönig von gegenseitigen Verleumdungsklagen vor den Gerichten ausgetragen werden sollte. Die Anfänge dieses lediglich aus Geschäftsneid entstandenen Streites aber reichen zurück bis in die Zeit, wo Fusangel mit dem Rechtsschutzverein „politische Geschäfte machen und sein Blatt hochbringen wollte". Dieser einst so populäre Zentrumsjournalist ist, als er sich gegen den Willen der Zentrumspartei wiederholt mit Erfolg um das Reichstagsmandat im Kreise Olpe-Meschede bewarb, von ihr förmlich in Verruf erklärt worden. 1907 unterlag er nach einem unerhört wüst gegen ihn geführten Wahlkampf einem Zentrumsarbeitersekretär aus der M.-Gladbacher Schule. Fusangels Name war noch einmal, wie man zu sagen pflegt, „in aller Munde", als er 1892 als Angeklagter in dem Bochumer Steuerhinterziehungs- und Schienenflickerprozeß auftrat. Von diesem Prozeß her wurde ihm nachgeraunt, er habe sich von dem Kläger Kommerzienrat Baare „schmieren" lassen. Nicht lange nach dieser Affäre verließ Fusangel Bochum und gründete in Hagen ein Blatt. Fusangel persönlich hat uns bestimmt und glaubhaft versichert, die Erzählung von den „Schmiergeldern" sei eine elende Verleumdung. Das möchten wir hier doch feststellen zur Ehre des vielgehetzten Verstorbenen, dem trotz allem, was er später gegen die Arbeiterbewegung verfehlt hat, doch das Anerkenntnis gebührt, zu seiner Zeit wie kein zweiter bürgerlicher Journalist sich für die Rechte der Bergarbeiter eingesetzt zu haben.

Einer Arbeit des Rechtsschutzvereins müssen wir besonders gedenken. Wir meinen die Aufrichtung eines knappschaftlichen Reformprogramms, dessen Leitsätze später, als es den organisierten Bergleuten gelungen war, eine Anzahl zuverlässiger Knappschaftsältesten in das Kollegium und ferner in den Knappschaftsvorstand zu bringen, lange als Richtschnur für deren Reformtätigkeit dienten. Am 29. August 1886 fand in Essen ein von dem Rechtsschutzverein arrangierter Bergarbeiterdelegiertentag statt. Hier wurde beschlossen: einzutreten 1. für freie, geheime und direkte Wahl der Knappschaftsältesten auf die Dauer von drei Jahren; Beamte sollen nicht als Älteste gewählt werden können; 2. für freie Wahl der Ärzte von seiten der Mitglieder auf eine Entfernung von mindestens einer Stunde unter den dem Bedürfnis entsprechend anzustellenden Knappschaftsärzten; 3. für Aufhören des freien diskretionären Ermessens des Knappschaftsvorstandes

bei Krankheitsfällen und bei der Invalidisierung; 4. für Festsetzung des Beitrags und des Krankengeldes nach Arbeiterklassen oder prozentuale Beitragszahlung nach dem Neunklassensystem, dann aber bessere Berücksichtigung der älteren Mitglieder bei der Krankengeldzahlung; 5. jedem Mitglied soll es freistehen, nach 25jähriger Dienstzeit sich invalidisieren zu lassen; Erhöhung der Pensionen; Zahlung von Pensionen auch an unständige Mitglieder, wenn diese wenigstens 10 Jahre der Kasse angehören; 6. Fortfall des Gesundheitsatteste für die ihre Arbeitstelle wechselnden oder unfreiwillig feiernden Mitglieder; 7. Fortfall der doppelten Beitragszahlung feiernder Mitglieder und Wahrung ihrer erworbenen Kassenansprüche; 8. Berücksichtigung der Berginvaliden bei Besetzung von knappschaftlichen Beamtenstellen; 9. Wahlrecht der Knappschaftsinvaliden.

Wir haben nur die allgemein interessierenden Hauptforderungen angeführt. Mehrere von ihnen waren ein Jahrzehnt später schon veraltet. Es fehlt in diesem Programm unter anderem auch noch die wichtige Forderung der Gegenseitigkeitsverträge zwischen den einzelnen Knappschaftsvereinen, was sich daraus erklärt, daß innerhalb des Gebiets der drei damaligen Ruhrknappschaftskassen der Mitgliederwechsel zwar nicht immer, aber doch fast regelmäßig ohne Verlust der Pensionskassenrechte erfolgen konnte. Wir haben hauptsächlich deshalb dieses Knappschaftsreformprogramm auszüglich wiedergegeben, weil es einen wichtigen Beitrag zur Geschichte der Bergarbeiterbewegung für eine Verbesserung der Knappschaftsverhältnisse darstellt und ferner weil, als die 1892 gegen die Zechenkandidaten gewählten Ältesten im Sinne jenes — nicht zuletzt von christlichsozialer Seite entworfenen — Programms vorgingen, Zentrums- wie Werksblätter diese wirklichen Arbeitervertreter als angeblich arbeiterschädigende „sozialdemokratische Firma Krampe, Meis und Genossen" herunterrissen.[23]

Der Verband sächsischer Berg- und Hüttenarbeiter.

1. Entstehung, Entwicklung und Ende.

Die Vorarbeiten für den am 13. und 14. Mai 1876 in Zwickau abgehaltenen Kongreß sächsischer Berg- und Hüttenarbeiter waren auf einer Delegiertenkonferenz in Chemnitz am 10. Januar gemacht worden. Sie legte dem Kongreß den Entwurf des Statuts für einen Verband sächsischer Berg- und Hüttenarbeiter vor. Auf dem Kongreß sind 4762 Arbeiter durch 18 Delegierte mit 22 Mandaten vertreten gewesen. Zwar waren alle Reviere repräsentiert, aber es zeigte sich bei der Mitgliederanmeldung zum Verband, daß vorerst nur ein winziger Teil der Mandatgeber entschlossen war, es nicht nur bei einer gelegentlichen Delegiertenwahl bewenden zu

[23] Als Beweis dafür folgendes: Der Älteste Krampe war ein guter Zentrumsmann und sogar Ehrenrat des Gewerkvereins christlicher Bergleute. 1902 starb dieser treffliche Arbeitervertreter. Da schrieb der Bergknappe vom 11. Januar d. J.: „Krampe erfüllte seine Christen- und religiösen Pflichten wie kein zweiter, aber doch wurde er von den Gegnern als Sozialdemokrat gestempelt." Zu diesen Gegnern gehörten auch Zentrumszeitungen.

lassen. Unter den Delegierten befanden sich übrigens auch Vertreter der Gruben- und Tagesarbeitergenossenschaft zu Zwickau (150 Mitglieder), des Bergarbeitervereins Genossenschaft zu Freiberg (597) und eines Bergarbeitervereins zu Schneeberg (60). Mit der Kongreßleitung wurden betraut Ebert, Hoch (Planitz), Mehlhorn (Krimmitschau), Fritz (Niederhaßlau) und Krause (Zschocken).

Zunächst referierten Ebert, Müller und Schönhals über die Lage der Bergarbeiter, über Betriebs- und knappschaftliche Mißstände, sodann beriet man den Statutenentwurf. Er fand mit unwesentlichen Abänderungen Annahme. Weil nach § 24 des Vereinsgesetzes ein Verein, dessen „Zweck sich auf öffentliche Angelegenheiten bezieht", nur dann Zweigvereine (Ortsgruppen, Zahlstellen) bilden und mit anderen Organisationen in Verbindung treten durfte, wenn er „das Recht der Körperschaft" erhalten hatte, so beschloß der Kongreß, der provisorische Verbandsvorstand solle bei der Regierung wegen Eintragung der Statuten in das Genossenschaftsregister vorstellig werden. Zum Verbandsvorort wurde Zwickau, zum Sitze der Kontrollkommission Freiberg bestimmt. Den Vorstand sollten vorläufig Ebert, Hoch, Mehlhorn, Fritz, Krause, Schönhals, Müller und Schramm bilden. Liebknecht, der mit Motteler als Gast erschienen war, erklärte auf die Anfrage, ob er das Wort wünsche, „daß er nicht gekommen sei, um an den Beratungen teilzunehmen. Die Bewegung unter den Bergleuten sei jetzt in ein Stadium getreten, wo jeder selbst seine Schuldigkeit tun müsse, und es werde ein schlechtes Licht auf die Bergarbeiter werfen, wenn sie noch einer besonderen Anfeuerung bedürften.... Das Schiff sei jetzt flott gemacht, und es stehe den Bergarbeitern allein zu, dasselbe ferner flott zu halten."

Die Zuerkennung der Korporationsrechte erfolgte erst durch ministeriellen Bescheid vom 6. Oktober 1877, und am 1. November geschah die Eintragung in das Genossenschaftsregister. Diese Maßregel und die geschickte Leitung der Organisation durch seinen ersten Vorsitzenden Karl Ebert hat dem Verbandsschiff glücklich durch die Klippen des Sozialistengesetzes geholfen. Die erste konstituierende Generalversammlung fand am 10. September 1876 im Zwickauer Restaurant Zum deutschen Hause statt. Hier fanden sich nur 79 Personen ein, die sich als Verbandsgenossen eintragen ließen. Man sieht, wie winzig der „Andrang" zum Verband war. Ausweislich des Protokolls wurden zwar Froschner (Zwickau) und Meinel (Wilkau) zu Vorsitzenden, Roßner (Mariental) zum ersten Kassierer, Wagner (Zwickau) zum ersten Schriftführer gewählt, aber man bestimmte Ebert zum Geschäftsführer. Da sich angesichts der prompt einsetzenden Maßregelungspraxis die Notwendigkeit, einen wirtschaftlich unabhängig gestellten Organisationsvertreter zu besitzen, schnell erwies, wählte die zweite Generalversammlung am 17. Januar 1877 den früheren Hüttenarbeiter Karl Ebert zum besoldeten Verbandsvorsitzenden, dem tatsächlich die ganze Geschäftsabwicklung oblag, während ihm Schmiedel als zweiter Vorsitzender, Roßner als erster, Schade als zweiter Kassierer, Wagner und Ludwig als Schriftführer zur Seite gestellt wurden. Zuerst galt der Volksstaat als Publikationsorgan, nach seinem Eingehen die Union, später neben dem bürgerlichen Zwickauer Tagblatt die in Krimmitschau beziehungsweise Zwickau erscheinende sozialistische Zeitung. Von Juli 1877

ab gab Ebert eine Zirkularkorrespondenz des Verbandes sächsischer Berg- und Hüttenarbeiter monatlich und unentgeltlich für die Mitglieder heraus. Das Gehalt des Vorsitzenden ist durch die Generalversammlung vom 2. Juni 1878 auf monatlich — 40 Mark, für je 200 neugewonnene Mitglieder 5 Mark mehr, für den Kassierer auf — 15 Mark monatlich, mit dem gleichen Mitgliederzuwachs um 1 Mark steigend, festgesetzt worden. Trotz dieser kläglichen Besoldung blieben die Verbandsfunktionäre vor dem Anwurf, sie lebten gut auf Kosten der Arbeitergroschen, nicht verschont.

Das Verbandsstatut, dessen erste Fassung aus der Anlage Nr. 5 hervorgeht, ist zwar häufigen Änderungen unterzogen worden, doch blieben die Grundzüge wesentlich unverändert. Die Ziele und Leistungen der Organisation sind in folgendem Auszug aus einem 1886 herausgegebenen Massenflugblatt am präzisesten dargelegt:

Der Verband sächsischer Berg- und Hüttenarbeiter verfolgt den Zweck, durch einheitliche Organisation die materiellen Interessen seiner Mitglieder zu wahren und zu fördern.

Es soll dies erreicht werden zunächst:

a. Durch Gründung einer allgemeinen Versicherungsbank in Krankheits-, Invaliditäts- und Sterbefällen;

b. durch wissenschaftliche Vorträge und Diskussionen;

c. durch Erstrebung gesetzlicher Regelung der Haftbarkeit der Werksbesitzer für ausreichenden Unterhalt der bei dem Betriebe verunglückten Arbeiter, respektive der Hinterlassenen derselben;

d. durch Erstrebung gesetzlicher Regelung der Schichtzeit und der Lohnzahlung;

e. durch Erstrebung gesetzlicher Regelung des Stück-, Gedinge- und Schichtlohns;

f. durch Gewährung von Schutz an Mitglieder bei eintretender Arbeitsunfähigkeit, namentlich in Haftpflichtsachen;

g. durch statistische Erhebungen, insbesondere soweit solche für den Unterstützungsbund von Belang sind.

Bei streitigen Fragen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern kann jedes Mitglied den Schutz des Vereins in Anspruch nehmen. In solchen Fällen hat es die Sache durch den am Orte wohnenden Obmann an den Vorstand zu berichten. Der Vorstand hat binnen längstens 6 Tagen zu entscheiden, inwieweit der Anspruch begründet und zu unterstützen ist. Der Vorstand hat alle gesetzlich zulässigen Mittel zum Austrag der Sache in Anwendung zu bringen.

In außergewöhnlichen Notfällen kann durch Vorstandsbeschluß eine Extraunterstützung gewährt werden, doch soll diese Summe in einem Jahre pro Mitglied 15 Mark nicht übersteigen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende Anweisung erteilen, bis zu 5 Mark abschläglich auszuzahlen. Die Anweisungen müssen den Vereinsstempel tragen.

Bei Rechtsverfahren (Vorschuß zu Prozeßkosten) können bis zu 50 Mark gewährt werden.

Eine besondere Krankenkasse bestand, wurde „aber trotz reger Beteiligung am 1. April 1880 aufgelöst . . ., indem die Verbandskasse bereits 500 Mark Vorschüsse geleistet hatte und die Aussteuer an Krankengeld höher als die Einsteuerung war" (Ebert). Desgleichen verfiel eine gleich zu Anfang begründete Invalidenkasse nach zwei Jahren der freiwilligen Auflösung. Man wollte nur einen Versuch machen. Es fehlte jedoch an reger Beteiligung. Am 1. Januar 1884 wurde eine Beerdigungskasse nur für die Verbands-

mitglieder und ihre Frauen gegründet. Der Beitritt war obligatorisch. Mit dem Austritt oder Ausschluß aus dem Verband erloschen auch die Rechte auf das Vermögen der Beerdigungskasse. Sie erwies sich als ein gutes Werbe- und Bindemittel und wirkte sehr wohltätig.

Im ersten Verbandsstatut war das Eintrittsgeld auf 50, der Monatsbeitrag auf 20 Pfennig bemessen. Erforderlichenfalls sollte der Vorstand mit der Kontrollkommission das Recht haben, die Beiträge zu erhöhen. Das Statut von 1879 bestimmte, über die Höhe der Einzahlungen habe die alljährlich stattfindende Generalversammlung zu befinden. Sie konnte auch häufiger abgehalten werden. Auf je höchstens 50 Mitglieder sollte ein Delegierter zur Generalversammlung gewählt werden. Diese hatte endgültig über alle Verbandsangelegenheiten zu entscheiden, den Vorstand und die Kontrollkommission zu wählen. Die Generalversammlung am 10. Oktober 1880 bemaß das Eintrittsgeld auf 50 Pfennig bis 3 Mark. Den höchsten Satz hatten die 55 bis 60 Jahre alten Beitrittslustigen zu zahlen. „Der Monatsbeitrag beträgt 30 Pfennig und ist pränumerando, das heißt für den laufenden Monat im voraus zu zahlen." Nun sollte bei Unfall mit tödlichem Ausgang, „wenn der Tod binnen 24 Stunden eintritt", 30 Mark, bei sonstigen Sterbefällen nach einjähriger Mitgliedschaft 20 Mark, bei Invalidität eine einmalige Unterstützung von 15 Mark, „in außergewöhnlichen Notfällen" (konnte) eine jährliche Beihilfe von höchstens 15 Mark gezahlt werden. Außerdem gab es nach frühestens einmonatiger Krankheitsdauer eine Unterstützung von 1 Mark für den ersten und bis zu 3 Mark für die nächsten drei Monate, dann absteigend bis zum siebten Monat wieder 1 Mark. Durch die Generalversammlung vom 13. September 1885 sind diese Unterstützungssätze, da inzwischen die besondere Beerdigungskasse ins Leben getreten war, teils ganz abgeschafft, teils ermäßigt worden. Die Monatsteuer sollte nun für die Vollmitglieder nur 20, für die Invaliden 15 Pfennig betragen. Dagegen erhöhte man das Eintrittsgeld auf 60 Pfennig bis 4 Mark. Für die Beerdigungskasse, deren Geschäfte die Verbandsfunktionäre miterledigten, wurden laut Generalversammlungsbeschluß vom 3. Oktober 1886 „bis auf weiteres" 10 Pfennig Monatsbeitrag, außerdem von den Frauen allgemein ein Eintrittsgeld von 50 Pfennig, „vom vierzigsten Jahre an aber 1 Mark Beitritt erhoben". Dafür wurde der Anspruch auf eine „Aussteuer" von 30 Mark nach fünfmonatiger bis einjähriger, bis 100 Mark nach über fünfjähriger Mitgliedschaft erworben. Diese Statutbestimmungen haben im Laufe der Jahre wiederholt, aber auch nur unwesentliche Änderungen erfahren. Zweier Verbandssatzungsänderungen muß aber, weil charakteristisch, gedacht werden. In dem ursprünglichen Statut[1] (§ 11) war auch die Auszahlung einer Streikunterstützung vorgesehen. Dieser Passus fehlt in dem von der Regierung genehmigten Statut. Der Verband konnte sich also nicht als „Streikverein" konstituieren. Ferner wurde durch die Generalversammlung vom 14. Oktober 1885 nur solchen aktiven Berg- und Hüttenarbeitern die Erwerbung der Mitgliedschaft gestattet, die mindestens zwei Jahre ununterbrochen Berg- oder Hüttenarbeit verrichteten, das 21. Lebensjahr erreicht hatten und außer-

[1] Es wurde von der Chemnitzer Konferenz 1876 ausgearbeitet, von dem Kongreß angenommen, ist aber nicht in Kraft getreten.

dem „einer Knappschaftskranken- und Pensionskasse nach dem Gesetz vom 2. April 1884" angehörten. Durch diese Satzungsänderung war den Hüttenarbeitern die Verbandszugehörigkeit wesentlich erschwert. Dies soll auf Betreiben Eberts geschehen sein, über dessen Verbandsleitung namentlich aus den Kreisen der Hüttenarbeiter abfällige Kritiken laut geworden waren. Das erscheint besonders auffällig, weil Ebert ja selber von Beruf Hüttenarbeiter war.

Erinnert man sich, daß die sozialdemokratische Arbeiterpartei unter den sächsischen Bergleuten mit am frühesten zahlreiche Anhänger gewann — bei der Reichstagswahl 1874 wurde Motteler in Zwickau-Krimmitschau gewählt — und sie die Mitglieder zu der „Eisenacher" internationalen Gewerksgenossenschaft der Bergarbeiter stellten, so gewinnen folgende Mitteilungen aus dem Verbandsleben ein allgemeines Interesse. (Wir benützen als Quellen die Protokolle der Generalversammlungen und Vorstandssitzungen.) Auf der September-Generalversammlung 1876 wurde vorgeschlagen, der Verband solle die Beschaffung billiger Lebensmittel und preiswerter Wohnungen in die Hand nehmen. Die Begründung dieses Vorschlags durch Ebert bewegte sich in „gut bürgerlichen" Geleisen. 1877 verhandelten zwei Vorstandssitzungen über einen Massenausflug nach Hartenstein. Hierbei sollten die Zahlstellenleiter (Obleute) mit Schärpen und Schleifen ausgezeichnet, außerdem eine Anzahl Mitglieder in Knappenparadeuniform mit Helmbusch erscheinen. So wurde denn auch beschlossen. Noch mit fast dem gleichen Programm und demselben „zünftigen" Aufputz fand am 14. August 1887 eine eigens von der Generalversammlung beschlossene Landpartie nach Stein-Prinzenhöhle-Hartenstein statt. Die Generalversammlung vom 10. Oktober 1880 beschloß eine Aussteuer armer Konfirmanden und die Veranstaltung einer Christbescherung. Aus den Vorstandsprotokollen geht hervor, daß auch in manchen Ortsgruppen die wohl derzeit landesübliche Sitte, mittellose Konfirmanden mit Kleidung und religiösen Erbauungsbüchern zu beschenken, nicht selten geübt wurde. Vor allen Dingen ist auffallend: wir fanden in keinem Protokoll und in keiner Publikation des Verbandes kritische Äußerungen über oder gar gegen die religiöse Gesinnung irgendeines Mitglieds! Die sächsischen Bergleute, mit verhältnismäßig wenigen Ausnahmen alle der evangelischen Konfession angehörend, haben wenigstens unter dem fressenden Übel der Konfessionshetze nicht zu leiden gehabt. Und es mag gleich gesagt werden, daß allen uns im Laufe von fast zwanzig Jahren bekannt gewordenen sächsischen Bergarbeiterführern und -delegierten, obschon wohl keiner mehr zu den Buchstabengläubigen gehörte, eine große Toleranz gegen religiöse Überzeugungen eigen war beziehungsweise ist, während fast alle westdeutschen Bergarbeiterführer, denen die Klerikalen feindliche Gesinnungen gegen die katholische Kirche nachsagen, eine strengkatholische Erziehung genossen haben und aus Zentrumshochburgen stammen! Das läßt doch gewiß tief blicken. Genug, die Vertretungen der sächsischen Verbandsmitgliedschaft bewiesen, wenn auch nur anscheinend, weder durch revolutionäre, parteipolitische Beschlüsse oder Handlungen, noch durch antireligiöse Maßnahmen, daß ihre ohne Zweifel einflußreichen sozialdemokratischen Ratgeber die fanatischen Parteileute und pietätlosen Gottesleugner

waren, als welche diese Männer gerade um jene Zeit oft verschrien worden sind. Ohne Überschwang, ja man kann sagen „bergmännisch zünftig" traten die Verbandsvertreter an die Lösung der ihnen gestellten Aufgaben heran. Und das waren die „bösen Sachsen", mit denen in gewerkschaftliche Verbindung zu treten sich selbst ein so vorurteilsloser Mann wie Rosenkranz weigerte! Zweifellos hätte die rheinisch-westfälisch-sächsische Bergarbeiterverbrüderung schon damals der Gesamtkameradschaft großen Nutzen gebracht.

Die Entwicklung der Organisation ging langsam, manchmal stockend vonstatten. Über die Finanzgebarung des Verbandes könnten wir nach seinen Akten lückenlos berichten, aber die Abrechnungsperioden sind wegen der unregelmäßigen Abhaltung der Generalversammlungen so sehr verschieden, die Ziffern darum zu Vergleichen so ungeeignet, daß wir es vorziehen, nur einige Abrechnungen zur Kennzeichnung der Organisationsentwicklung wiederzugeben. In der Zirkularkorrespondenz vom Juli 1877 ist für eine Zahl von „450 steuernden Genossen" der Vierteljahrsetat der Genossenschaft mit 165 Mark berechnet. Davon sollten nur 16 Mark als „Honorar für die Hauptverwaltung" ausgegeben werden. Als Einnahme rechnete man auf netto 220 Mark. Tatsächlich betrug im zweiten Quartal 1877 die

	Verbandskasse Mark	Krankenkasse Mark	Invalidenkasse Mark
Einnahme	292,66	324,12	81,23
Ausgabe	175,64	198,99	—

Am 1. Juli war ein Gesamtvermögen von 873,53 Mark vorhanden. Um dieselbe Zeit besaß der Verband 495 steuernde und 50 restierende, die Krankenkasse 287 steuernde, 10 restierende, die Invalidenkasse 42 steuernde, 8 restierende Mitglieder. Aller Anfang ist schwer. Die heutige Generation, gewohnt mit einigen Millionen Gewerkschaftsmitgliedern zu rechnen, weiß nicht, wie schwer den gewerkschaftlichen Pionieren das Furchenziehen geworden ist. Der Generalversammlung im Oktober 1881 berichtete die Geschäftsleitung: eingegangen seien 3766,24 Mark, ausgegeben 2304,05 Mark, das Vermögen betrage 1926,89 Mark. Im Jahre 1885 beliefen sich nach dem vom nunmehrigen Kassierer Paul Seiberlich erstatteten Bericht die Gesamteinnahmen auf 8531,06 Mark, die Ausgaben auf 5336,78 Mark, das Vermögen stellte sich am Jahresschluß auf 9277,23 Mark. Daneben hatte die Beerdigungskasse 6174,45 Mark Einnahmen, 5847,05 Mark Ausgaben und 7022,42 Mark Vermögen. Außerdem flossen in einen „Unfallunterstützungsfonds" 357,99 Mark, in die „Vergnügungskasse" 158 Mark. Das Gesamtvermögen der vier Kassenabteilungen war auf 16748,92 Mark angewachsen. In dem Streikjahr 1889 vereinnahmte die Verbandskasse 14722,20, die Beerdigungskasse 18114,54, die Zeitungskasse 17242,03, die Festkasse 159,12 Mark. An Beerdigungsgeldern wurden 5644 Mark, an sonstigen Unterstützungen 1810 Mark ausgezahlt. Das Gesamtvermögen betrug nun 45032,20 Mark. Inzwischen waren Hermann Vogel als Vorsitzender der Kontroll- und Hermann Sachse als Vorsitzender der Kassenkommission gewählt worden. Ferner hatte Ebert am 1. Juni 1884 das wöchentliche Fachblatt Glückauf gegründet. 1888 wurde es in den Besitz des Verbandes überführt und hatte bald mehr als 6000 Auflage. Das Blatt bewährte sich ausgezeichnet als Werbe- und Aufklärungsorgan. Ihm nicht zuletzt ist die

nunmehr verhältnismäßig starke Mitgliederzunahme zu verdanken. Der Verband besaß Mitglieder:

1877 . . .	765	1882 . . .	859	1887 . . .	3827
1878 . . .	1500	1883 . . .	1126	1888 . . .	4224
1879 . . .	1502	1884 . . .	2040	1889 . . .	5661
1880 . . .	1331	1885 . . .	3400	1890 . . .	6240
1881 . . .	1120	1886 . . .	3669		

In dem Sturmjahr 1889 stieg die Auflage des Glückauf, das auch im Ruhrgebiet und in Schlesien massenhaft Leser gewonnen hatte, „bis auf 38000", wie Gustav Gladewitz in seinem Rückblick auf die Geschichte dieses Organs (Bergarbeiterzeitung vom 14. Januar 1899) mitteilte. Um diese Zeit brachen die schon seit Jahren andauernden Differenzen zwischen dem Verbandsvorsitzenden und Glückauf-Redakteur Ebert und der Mitgliedermehrheit zum offenen Konflikt aus. Man sei mit seiner Haltung nicht einverstanden gewesen, habe eine „schärfere Schreibweise" gewünscht, so Gladewitz. Nachdem der inzwischen gegründete Deutsche Bergarbeiterverband ein eigenes Blatt herausgegeben und der Glückauf demselben „zirka 30000 Abonnenten" abgegeben hatte, vollzog sich ein Wechsel in der sächsischen Verbandsleitung. Am 1. Oktober 1891 übernahm Gustav Gladewitz die Redaktion des Glückauf. Die Generalversammlung 1892 wählte Hermann Sachse als ersten Verbandsvorsitzenden, Paul Horn als ersten Kassierer. Ferner gehörten unter anderen, zum Teil schon vorher, Anton Struntz, Hermann Zimmermann, Hermann Henker, Richard Schnabel dem Vorstand an. Nun wurde zwar dem Wunsche der Mitglieder, „schärfer zu schreiben", entsprochen, aber auch die Behörde interessierte sich jetzt eifrig für die Aktionen des Verbandes, dem sich mittlerweile über 30 Prozent der eigentlichen Kohlenbergleute Sachsens angeschlossen hatten. Es regnete Strafverfügungen und Anklagen gegen die Verbandsfunktionäre. Gladewitz, der ein tüchtiger Redakteur war (von Beruf Textilarbeiter), mußte 1893 wegen Beleidigung eines Grubendirektors ein Jahr ins Gefängnis. Horn war schon bald nach dem großen Streik ebenfalls wegen Beleidigung eines Werksdirektors auf ein Jahr inhaftiert worden. Als Gladewitz aus dem Gefängnis kam, mußte sein Vertreter Struntz, ebenfalls wegen Direktorsbeleidigung, acht Monate Gefängnisluft atmen. Die Herren Direktoren, denen es auf ein beleidigendes Wort gegen Arbeitervertreter nicht ankam, waren für ihre eigene Person sehr empfindlich. Als Sachse im Juni 1894 ein Massenflugblatt zwecks Aufklärung über die Verbandsziele herausgab und darin auch das unsolidarische Verhalten „einer gewissen Gesellschaft" von (sogenannten „königstreuen" Knappenvereinlern) Bergleuten im Olsnitz-Lugauer Revier scharf kritisierte, erhob der Staatsanwalt im öffentlichen Interesse (!) Klage. Die als werksgetreue Augendiener gekennzeichneten Bergleute und „königstreuen Knappen" Börner, Seydel und Briehe aus Olsnitz traten mit Nebenklagen auf. Sachse wurde zu einem Jahr Gefängnis verurteilt — das scheint damals sächsisches Normalmaß gewesen zu sein — und sofort verhaftet!

Und schon hatte die Behörde begonnen, aufgereizt durch die Werksbesitzer und eigens scharf gemacht durch von Werksbesitzern ausgehende, leider von betörten Arbeitern unterzeichnete Flugblätter und Petitionen an die Regierung gegen die „verhetzende Tätigkeit des sozialdemokratischen Verbandes",

das Fallbeil für die Arbeiterorganisation aufzustellen. Während Sachse im Gefängnis saß, entschied sich das Aufsichtsamt Zwickau für die Auflösung des Verbandes. Das Dekret lautet in seinem entscheidenden Teil:

„Dem Vorstand des Verbandes sächsischer Berg- und Hüttenarbeiter wird eröffnet, daß der unter diesem Namen auf Fol. 27 des bei dem Königl. Amtsgericht Zwickau geführten Genossenschaftsregisters eingetragenen Genossenschaft einschließlich der bei ihr bestehenden Beerdigungskasse auf Grund § 78 Ziffer 1 des Gesetzes, die juristischen Personen betreffend, vom 15. Juni 1868 hiermit das Recht der juristischen Persönlichkeit entzogen wird."

Der Verfügung war eine Begründung angeschlossen, die den bekannten amtlichen „Begründungen" arbeiterschädlicher Maßnahmen gleicht wie ein Ei dem anderen. Angeblich weil das Verbandsorgan sich „in den Dienst der Sozialdemokratie stellte", die Zahlstellen „politische Angelegenheiten" erörterten, erfolge die Auflösung. Die denkwürdige Urkunde schließt:

„Die Genossenschaft ist mit dem Erlöschen des Rechtes der juristischen Persönlichkeit als aufgelöst zu betrachten. (§ 56 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit § 30e des Gesetzes vom 15. Juni 1868.) Der Vorstand hat daher die im Falle einer Auflösung durch das Gesetz und das Genossenschaftsstatut ihm auferlegten Obliegenheiten bei Vermeidung der dessen Mitglieder treffenden Verantwortung zu erfüllen.

Gegenwärtiger Beschluß ist dem Vorstand des Verbandes sächsischer Berg- und Hüttenarbeiter von Amts wegen zuzustellen.

Zwickau, den 2. Februar 1895. Königliches Amtsgericht.
Richter."

Zwar beauftragte die Verbandsleitung sofort den Rechtsanwalt Hoffmann zu Leipzig mit der Anfechtung des Auflösungsdekrets, aber das Ministerium der Justiz, gezeichnet Schurig, bestätigte unterm 23. Juli 1895 den Vorbescheid. Die in Nummer 34 (1895) des Glückauf abgedruckte Begründung des oberinstanzlichen Urteils zeigt so recht, wie eifrig man polizeilicherseits nach dem geringsten Verstoß gegen das Genossenschaftsgesetz gefahndet hatte. Erklärlicherweise wirft sich die Frage auf, ob die Verbandsleitung gut daran tat, nach dem Fall des Sozialistengesetzes die Organisation als Genossenschaft weiter bestehen zu lassen, statt sie auf Grund des allgemeinen Vereinsrechtes zu reorganisieren. Es war wohl vorauszusehen, daß die Genossenschaft, ob sie wollte oder nicht, von dem mit 1889 anhebenden Umschwung in der Bergarbeiterbewegung ergriffen würde und dem Verband die derzeit klug gewählte Genossenschaftsform leicht zum Verhängnis werden konnte. Welche Gründe für die Beibehaltung des alten Organisationssystems entscheidend waren, darüber gehen die uns gewordenen Mitteilungen auseinander. Wir hörten, Ebert habe darauf bestanden. Ob mit triftigen Gründen, entzieht sich unserer Kenntnis.

Nun begann ein Kesseltreiben gegen die Verbandsleitung. Aufgehetzt von der Werkspresse, glaubte eine Anzahl Mitglieder, ihr Geld ginge ihnen verloren. Es wurden die phantastischsten Gerüchte über Unterschlagungen von Verbandsvermögen verbreitet. Die Verbandsleitung trat diesem Treiben energisch entgegen, aber es half nichts; es kam zu Gerichtsklagen wegen Zurückerstattung der Beiträge beziehungsweise Verteilung des Vermögens unter die Mitglieder. Zugleich bemühte sich Sachse, für die Neugründung

einer Beerdigungskasse, der das gesamte Verbandsvermögen überwiesen werden sollte, die behördliche Genehmigung zu erhalten. Das gelang ihm zum Glück für die alten Kassenmitglieder. Die am 22. September 1895 in Hohenstein-Ernsttal abgehaltene Generalversammlung des sich nun in Liquidation befindlichen Verbandes beschloß die Vermögensüberweisung, aber der definitive Geschäftsabschluß zog sich wegen der anhängig gemachten Prozesse noch jahrelang hin. Erst am 11. Dezember 1899 konnte Sachse als Vorsitzender der Liquidationskommission dem Amtsgericht Zwickau mitteilen, daß die Generalversammlung am 10. desselben Monats in Zwickau einstimmig beschlossen habe, das noch vorhandene Verbandsvermögen der Beerdigungskasse Glückauf zu überweisen und sämtliche einstige Verbandsmitglieder von dieser Kasse übernommen würden.

Die letzte für die Zeit vom 1. Januar bis 30. September 1895 veröffentlichte Verbandsabrechnung wies folgende Hauptposten auf. In der Einnahme: Beiträge und Eintrittsgelder 13229,05 Mark, Rückzahlungen 5100, insgesamt 19890,86 Mark; in der Ausgabe: für Unterstützungen an Mitglieder 4682 Mark, Rechtsschutz 929,41, Vergütung für Obleute 1528,13, Verwaltung 950, Zeitungskassenüberweisung 9344,29 Mark. Der Kassenabschluß bilanzierte mit 9103,04 Mark, wovon 7465,24 Mark Mitgliederguthaben. Beim Abschluß der Liquidation betrug das Mitgliederguthaben 6020 Mark, die der Beerdigungskasse übergeben worden sind. Die Verbandsmitgliedschaft betrug 1891: 7134, 1892: 7526, 1893: 8013, 1894: 9225.

Inzwischen ward die Zeitung Glückauf von einem Konsortium, dessen Mitglieder H. Zimmermann, H. Trinke, H. Henker und R. Schnabel waren, übernommen. Sie wurde für 25 Pfennig monatlich frei ins Haus geliefert und den Abonnenten Rechtsschutz und Unterstützung in Krankheitsfällen zugesichert. Trotzdem ging die Auflage stark zurück.

Gegen Ende 1895 hatte der Glückauf kaum noch 5000 zahlende Leser. Im Jahre 1899 wurde er mit der Deutschen Berg- und Hüttenarbeiter-Zeitung (Bochum) verschmolzen; Gladewitz siedelte als Mitredakteur dieses Blattes nach Bochum über. Wohl hatten die Führer des sächsischen Verbandes seit Jahren den Zusammenschluß aller Bergleute in einen Zentralverband geplant; jedoch hielt es schwer, den Plan zu verwirklichen. Auch als der sächsische Verband aufgelöst war, dauerte es noch jahrelang, ehe sich das Gros seiner ehemaligen Mitglieder dem Deutschen Bergarbeiterverband angeschlossen hatte.

So fiel der einzige gewerkschaftliche Bergarbeiterverband, der die sozialistengesetzliche Zeit überstanden hatte, den Verfolgungen der Gegner jeder selbständigen Arbeiterbewegung zum Opfer. Aber seine Arbeit war nicht nutzlos für die Bergarbeiter Deutschlands. Die von dem sächsischen Verband ausgegangenen Anregungen sind nicht verloren gegangen. — —

Die Beerdigungskasse hatte 1885 5385 Mitglieder; ihre Zahl stieg bis 1889 auf 10953 und betrug am 31. Dezember 1894 17575. Mit dem 3. Dezember 1895 trat die neugegründete genossenschaftliche Beerdigungskasse Glückauf ins Leben. Die Mitglieder der aufgelösten Kasse traten „mit allen ihren Rechten und Pflichten" in die neue Kasse ein, die von den Kameraden Sachse, Prager, Horn, Zimmermann und Götz verwaltet wurde. Das Eintrittsgeld wurde nach Altersklassen abgestuft von 30 Pfennig

bis 2 Mark, der Monatsbeitrag „bis auf weiteres" auf 15 Pfennig bemessen. Dafür erhielten die Steuernden je nach der Dauer ihrer Mitgliedschaft 30 bis 112 Mark Beerdigungsgeld. Das Vermögen der aufgelösten Kasse, welches summarisch der neuen Genossenschaft übertragen wurde, belief sich Ende 1894 auf 86560,53 Mark. Bis Ende 1896 waren von den früheren Genossenschaftlern 12891 übergetreten; der Gesamtmitgliederbestand war nun 13035. An Vermögen waren 104758,37 Mark vorhanden, über 10440 Mark mehr wie im Vorjahr. Der Mitgliederstand entwickelte sich jetzt wie folgt: 1897: 13305, 1898: 13742, 1900: 14904, 1905: 16545, 1908: 17397, 1910: 17816, 1912: 18363. In dem letzten Jahre gingen 42482,50 Mark Eintritts- und Beitragsgelder ein, an Sterbegeldern wurden 27930 Mark verausgabt. Am 31. Dezember 1912 war das Vermögen auf 374797,10 Mark angewachsen. Mittlerweile traten Hermann Sachse und Paul Horn in die Zentralleitung des Deutschen Bergarbeiterverbandes ein. Die Kameraden Manilius Krause und Christian Kautsch wurden in den Vorstand der Beerdigungskasse gewählt. Heute herrscht bei den Mitgliedern Übereinstimmung darüber, daß der Verbandsvorstand 1895 zum Wohle der Kameradschaft handelte, als er sich der Vermögensverteilung trotz gehässiger Verleumdungen widersetzte und die Bildung einer neuen Genossenschaft bewerkstelligte.

2. Reformatorische Tätigkeit.

Man begreift recht gut, daß die Werksbesitzer die Verbandsmitglieder auf jede nur mögliche Weise drangsalierten und maßregelten und nicht ruhten, bis die Organisation aufgelöst war, wenn man weiß, wie beharrlich die Vertreter des Verbandes für die Reform der Arbeits-, namentlich für die Verbesserung der Knappschaftsverhältnisse wirkten. Durch die Organe der Genossenschaft erhielt die Öffentlichkeit fortlaufend Kenntnis von den Werkszuständen. Die Verbandsleitung richtete zahlreiche Eingaben an die unteren Berg- und Polizeibehörden, diese unterrichtend über ungerechte Behandlung der Arbeiter, lebensgefährliche Betriebsmißstände und dergleichen mehr. Wohl oder übel mußten die Behörden sich um die vorgetragenen Beschwerden kümmern. Wenn auch, wie aus den erhaltenen Schriftsätzen hervorgeht, den Beschwerdeführern häufig ausweichend oder geantwortet wurde, die „stattgehabte Untersuchung" habe „keinen Anlaß zum Einschreiten ergeben", so blieb doch auch manchmal ein Erfolg für die Arbeiter nicht aus. Ohne Zweifel wurden die Behörden durch die unermüdliche Aufklärungsaktion des Berg- und Hüttenarbeiterverbandes genötigt, schärfer auf die Vorgänge in den Betrieben zu achten, den Werksverwaltungen energischer die Notwendigkeit eines besseren Arbeiterschutzes plausibel zu machen. Es ist durchaus kein Zufall, daß seitdem der Verband nennenswerten Einfluß auf die sächsischen Bergarbeiter gewann, die Zahl der tödlichen Betriebsunfälle in der Bergwerksindustrie Sachsens erheblich abgenommen hat und größere Grubenkatastrophen nur noch sehr selten vorgekommen sind. Auch eine gleiche Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustandes der Belegschaften wäre eingetreten, wenn die Landesgesetzgebung die wohlbegründeten Eingaben des Verbandes um eine zeitgemäße Reform des Berggesetzes berücksichtigte.

Die erste Verbandspetition an den Landtag beschloß der Vorstand am 27. Oktober 1878. Wir haben diese Schrift anläßlich der Erörterung der damaligen Arbeiterverhältnisse bereits kurz erwähnt. Da es sich um eine Eingabe handelt, in der das sozialpolitische Programm der Genossenschaftsleitung entwickelt worden ist, so seien die Grundforderungen hier wiedergegeben. Die Regierung wurde ersucht, dem Landtag eine Vorlage zur Reform des Berg- eventuell des Fabrik- sowie Haftpflichtgesetzes und des Knappschaftswesens vorzulegen, und zwar dahin lautend, daß

„a. ohne Unterschied für jedes Werk eine eigene Arbeiter- und Strafordnung zu bestehen hat, unter Vereinbarung der vorgesetzten Bergbehörde — Bergamt — mit den Arbeitern (in derselben sind die Arbeiter auf die bestehenden Gefahren sowie auf die bestehenden Betriebsverhältnisse hinzuweisen);

b. daß die Gedingearbeit möglichst beschränkt und unter größere Aufsicht und Vorsicht gestellt wird;

c. daß eine normale Schichtzeit von 10 bezw. 8 Stunden, namentlich in warmen oder heißen und durch schlechte Wetter oder dergleichen für Leben und Gesundheit nachteiligen Strecken oder Gruben zwangsweise angeordnet wird;

d. daß bei Gedingearbeiten niemals unter dem Schichtlohn ausgezahlt werden darf und etwaige Verluste am Schichtlohn nachzuzahlen sind;

e. daß der Schichtlohn nicht auf ein zu niedriges Maß heruntergesetzt werde;

f. daß Strafen und Abzüge in möglichst gelinder und humaner Weise geübt werden;

g. daß verordnet oder durch ein Berggesetz festgestellt werde, daß beliebige Arbeiterentlassungen, insbesondere alter Arbeiter rücksichtlich ihrer Knappschaftsrechte, sowie vorzeitige Invaliditätserklärungen nicht stattfinden dürfen, oder dafern Entlassungen durch den Betrieb bedingt werden, dafür zu sorgen ist, daß dieselben auf anderen Gruben unter Wahrung ihrer bereits erlangten Rechte wieder anzulegen sind;

h. daß ohne Rücksicht des Alters Arbeiter, welche sich verändern, sobald sie wenigstens eine festzusetzende Minimalzeit auf dem betreffenden Werke gearbeitet haben, der Knappschaftsgelder nicht verlustig gehen dürfen, vielmehr beim Abgang vom Bergbau oder Übertritt von einem Werke oder Bezirke zu einem anderen die geleisteten Beiträge bis zu einem gewissen Prozentsatz herausgezahlt respektive überrechnet erhalten;

i. daß die Isoliertheit der Knappschaften durch ein allgemeines Gesetz aufgehoben und möglichst alle in Sachsen bestehenden Knappschaftskassen ohne Unterschied zu einem einzigen Institut vereinigt werden, unter Überwachung einer vom Staat bestellten Kommission, eventuell indem dasselbe unter direkte Staatsverwaltung unter Ausschluß des Einflusses der Werksbesitzer gestellt werde;

k. daß volle Haftpflichtentschädigung der Werksbesitzer bei Unglücksfällen eintrete nach Maßgabe der Haftung der Eisenbahnverwaltungen und ausreichender Unterhalt den beim Betriebe verunglückten Arbeitern respektive den Hinterlassenen derselben gewährt werde, bittet man die sächsische Regierung, einen diesbezüglichen Antrag beim Bundesrat stellen zu wollen;

l. daß die Bestimmungen des § 80 des Allgemeinen Berggesetzes schärfer präzisiert werden, namentlich Al. 6 betreffend die Bildung von Schiedsgerichten, beziehungsweise Rechtsprechung durch die vorgesetzte Bergbehörde (Bergamt) usw.;

m. daß eine erhöhte Anzahl von Bergmeistern und in Ermangelung derselben wenigstens Assistenten für selbige angestellt werden, um eine öftere Revidierung der Gruben zu ermöglichen, ferner, daß Ärzte, welche die

Atmosphäre in den Gruben oder Hüttenwerken zu untersuchen und Bericht an die vorgesetzte Regierungsbehörde zu erstatten haben, angestellt werden, sowie daß dieselben bis zu einem gewissen Grade ermächtigt werden, selbständig Anordnungen zur Abstellung von Übelständen, die Leben und Gesundheit der Arbeiter gefährden, zu treffen;

n. daß eine alljährliche oder halbjährliche Rechnungsablegung über die Knappschaftskassen stattfindet, daß diese Berichte gedruckt werden und jedem Knappschaftsmitglied ein Exemplar unentgeltlich eingehändigt werde."

Die Anerkennung aller dieser Forderungen hätte die Rückkehr zu den wohlbewährten Arbeiterschutzbestimmungen in den alten Bergordnungen bedeutet. Das aber duldeten die inzwischen in den Ministerbureaus sehr einflußreich gewordenen Grubenbesitzer nicht. Deren Wille war maßgebend. Die Arbeiterpetition kam in den unergründlichen Papierkorb.

Indessen hatte sich die Unhaltbarkeit der knappschaftlichen Verhältnisse so klar herausgestellt, daß am 27. November 1879 im Landtag der Abgeordnete Dr. Stephani die Regierung fragte, ob sie gewillt sei, das Knappschaftskassenwesen zu reformieren. Liebknecht unterstützte den Anfrager. Die nationalliberal-konservativen Abgeordneten Ackermann und Genossen befürworteten das Bestehende. Regierungsseitig gab man zwar Mängel zu, bestritt aber die Dringlichkeit einer gründlichen Reform. Abermalige Vorstellungen des Berg- und Hüttenarbeiterverbandes, dessen Vorstand sich auch an die Abgeordneten Streit und Stephani wandte, veranlaßten diese 1881, die Regierung zur Vorlage eines Gesetzentwurfes aufzufordern, der den Knappschaftsmitgliedern eine größere Sicherung ihrer Kassenanrechte garantieren sollte. Darauf entstand die ziemlich bedeutungslose Berggesetznovelle von 1882. Dann verabschiedete der Reichstag das Krankenversicherungsgesetz (1883), und nun stellte sich in Sachsen mehr noch als anderswo heraus, daß die bisherigen Leistungen der hochgerühmten Knappschaftskassen vielfach sehr erheblich sogar hinter den Mindestvorschriften des Reichsgesetzes zurückstanden. Das machte eine Gesetzesänderung notwendig. Die Regierung legte der Kammer einen Entwurf vor.

Sofort ging der Verbandsvorstand an die Ausarbeitung einer neuen Petition. Verlangt wurde nun hauptsächlich: Erhöhung der Krankengelder und Pensionen, Sicherung der erworbenen Kassenanrechte, Gleichheit der Beitragszahlung, Trennung der Kranken- von der Pensionskasse, Errichtung einer gemeinschaftlichen Pensionskasse für alle Bergleute Sachsens, bessere Vertretung der Arbeiter in den Kassenverwaltungen. Eine Konferenz der Knappschafts- und Stollenältesten zu Zwickau hieß die Petition gut; sie ging dann dem Landtag zu. Gegen die Kassenreform petitionierte der Bergbauliche Verein Zwickau. Auch einige Ältesten der Arnimschen Werke, ferner „Obersteiger Deich und Genossen vom Erzgebirgischen Steinkohlenbauverein" erklärten sich gegen die Vorschläge des „Agenten Ebert", bestritten ihre Rechtmäßigkeit. Darum teilte der Verbandsvorstand dem Landtag am 3. Februar 1884 mit, seine Bittschrift habe die Zustimmung der gesetzlichen Arbeitervertreter (Ältesten) gefunden. Diese selbst hätten aus Furcht vor Maßregelung nicht unterzeichnet. Seien doch 1880 die Bergleute Ältester Seifert, Wolf und Georgi wegen einer Beschwerde an den Minister gemaßregelt worden.

Im Landtag, mehr noch in seiner Gesetzgebungsdeputation, kam es zu ausgedehnten Debatten über das Arbeiterrecht. Es war ja nicht mehr so wie bei der Beratung des allgemeinen Berggesetzes. Nun saßen einige sozialdemokratische Abgeordnete als „Hechte im Karpfenteich" und sorgten für eine ausgiebige Besprechung der Arbeiteransprüche. Das Resultat war denn auch ein verhältnismäßig gutes. Ein Teil der in der Verbandspetition aufgestellten Forderungen wurde gesetzlich anerkannt. In der Spezialberatung am 11. Februar 1884 erklärte Liebknecht, in der Kommission seien einige Verbesserungen an dem Regierungsentwurf vorgenommen worden. 1880 habe er die Zusammenlegung der Werkskassen zu einer einheitlichen Landeskasse gefordert und sei dafür beschimpft worden. Jetzt stimme auch die offiziöse Leipziger Zeitung seinem Antrag zu; aber wieder sei die Schaffung einer „Landesknappschaft" verworfen. Ein Antrag Liebknechts, die freien Hilfskassen als gleichberechtigt anzuerkennen — weil die Knappschaftskassen „ein Mittel der Unterdrückung der Arbeiter geworden" —, wurde von den Abgeordneten Ackermann, Opitz und Niethammer (Vertreter der Werksanträge) bekämpft und mit großer Mehrheit abgelehnt. Vollmar trat dem Gerede über die angeblich starke Simulation entgegen; er beantragte die Erhöhung der Witwen- und Waisenunterstützung, was ebenfalls keine Annahme fand. Bebel forderte die Bemessung der Arbeiterbeiträge auf höchstens 3 Prozent vom Lohne, wie es im Krankenversicherungsgesetz geschehen sei. Die Bergarbeiter seien „unter ein Ausnahmegesetz gestellt". . . . Die Werksinteressenten „rechnen bei der Dividende mit Geld, wir mit Menschen, die durch ihre Arbeit allein die Dividende schaffen". Auch dieser Antrag wurde abgelehnt. Ebenfalls der sozialdemokratische Antrag, bei Doppelversicherung die Leistungen zu kürzen. Als hierzu die Abgeordneten Opitz und Genossen eine Debatte über die „revolutionäre Partei" beliebten, erwiderte Liebknecht: „Sie stehen auch auf dem Boden der Revolution. Sie würden ohne die Revolution von 1830 und 1848 überhaupt nicht hier sitzen." Ein Antrag Vollmars, den Knappschaftsgenossen die volle Freizügigkeit (auch außerhalb des Königreichs Sachsen) zu gewähren, wurde gleichfalls abgelehnt.

Das Geschaffene trat als Knappschaftsgesetz vom 2. April 1884 in Kraft. Seine hauptsächlichsten Änderungen des bisherigen Zustandes waren folgende: Die Kranken- wie die Pensionskassen sollten nun regelmäßig nicht unter 100, die etwa neu zu gründenden Pensionskassen mindestens 500 Mitglieder umfassen. Beide Kassenabteilungen mußten getrennt gehalten und verwaltet werden. Zu den Krankenkassen hatten die Werksbesitzer mindestens 50 Prozent, zu den Pensionskassen 100 Prozent der Arbeiterbeiträge zu steuern. Die Krankenkassenleistungen mußten den Mindestvorschriften des Reichskrankenversicherungsgesetzes entsprechen; für die Pensionskassen wurden aber keine Mindestleistungen ziffermäßig festgesetzt. In der Krankenkasse erhielten die Arbeiter zwei Drittel, in der Pensionskasse die Hälfte der Vorstandsmitglieder. Den innerhalb Sachsens ihre Arbeitsstelle wechselnden Knappschaftsgenossen mußten nun die in der verlassenen Pensionskasse erworbenen Anrechte auf die für die neue Arbeitsstelle bestehenden übertragen werden. Somit war wenigstens für die sächsischen Knappschaftspensionskassen das Gegenseitigkeitsverhältnis eingeführt; ein wesent-

licher Fortschritt! Ferner mußten von nun an solchen Bergleuten, die mindestens fünf Jahre Pensionskassenmitglieder gewesen waren und werksseitig entlassen wurden, entweder die gezahlten Beiträge zurückgegeben oder ihnen gestattet werden, sich und ihren Angehörigen durch Fortzahlung eines statutarisch zu bestimmenden Beitrags die erworbenen Anrechte zu erhalten. Ausgeschlossen von dieser Vergünstigung blieben aber solche Bergleute, die auf Grund des § 80a, Ziffer 1 bis 11, aus der Arbeit entlassen wurden. Durch diese Bestimmung verblieb den Werksbesitzern die Macht, „renitente" Arbeiter um ihre Knappschaftsrechte zu bringen! Der Versuch der sozialdemokratischen Abgeordneten, diesen Ausnahmezustand zu beseitigen oder doch wenigstens den Arbeitern das gesetzliche Recht einzuräumen, bei der „Aufstellung der Arbeitsordnungen" mitzubestimmen, scheiterte vollständig.

Zieht man aber die damaligen Knappschaftsverhältnisse in Deutschland in Betracht, dann stellt sich das sächsische Knappschaftsgesetz als ein guter Anfang zum Besseren heraus. Dem sächsischen Verband der Berg- und Hüttenarbeiter kommt neben den Arbeitervertretern im Landtag das Verdienst zu, die Knappschaftsreform in die Wege geleitet zu haben. Er ruhte nicht. Ein am 26. und 27. Juli 1885 zu Freiberg abgehaltener Kongreß der knappschaftlichen Arbeitervertreter ersuchte die Regierung durch eine Petition um eine Gesetzesänderung, welche bezwecken sollte: 1. Erhöhung der Krankenkassenleistung; 2. bessere Sorge für die Familien der in Krankenhäusern verpflegten Knappschaftsgenossen („die Christenpflicht, deren edelster Zug ja Nächstenliebe ist, gebietet hier Hilfe und Schutz den armen Familien"); 3. freie Arztewahl; 4. Erhöhung der Pensionen; 5. unbedingte Berechtigung auf Empfang der Invalidenpension nach 30jähriger Dienstzeit, sofern der Betreffende „über 50 Jahre alt ist"; 6. Vereinigung der Pensionskassen zu einer Landespensionskasse; 7. bessere Verwaltungsrechte der Knappschaftsgenossen. Die Petition blieb ohne Erfolg. 1890 kam der Verbandsvorstand bei der Regierung wieder um die Abschaffung der Arbeitszeugnisse beziehungsweise Arbeitsbücher für die erwachsenen Bergleute ein. Diese Zeugnisse hatten sich längst als ein bösartiges Mittel zur Verfemung mißliebiger Arbeiter erwiesen, ganz besonders aber während und nach der Streikbewegung. Die Regierung erklärte immer noch die Beibehaltung der Arbeitsbücher für notwendig „im Interesse der Betriebssicherheit".

Der Abgeordnete Stolle wies im Landtag am 21. Januar 1890 nach, daß die Arbeitsbücher längst nicht mehr als „Befähigungsurkunden" anzusprechen seien, denn die Werksverwaltungen stellten ausländische Arbeiter ein ohne Rücksicht auf deren Vorbildung. 1893 richtete der Verbandsvorstand abermals eine umfangreiche Petition an den Landtag. Darin wurde verlangt: 1. die Anstellung von Grubenkontrolleuren aus den Reihen der praktischen Bergarbeiter (Hauer), gewählt von diesen, besoldet vom Staate; 2. achtstündige Schicht inklusive Ein- und Ausfahrt, die sechsstündige vor Arbeitspunkten, „wo die Temperatur mehr als 28 Grad Celsius ist"; 3. obligatorische Einführung von Mannschaftsbädern; 4. prinzipiell Abschaffung der Gedingearbeit und Festsetzung eines Mindestlohns, aber mindestens Verbot des getrennten Gedinges und

Sicherung eines Verdienstes nicht unter dem in der Arbeitsordnung angegebenen Schichtlohn; 5. Abschaffung der Arbeitsbücher und Arbeitszeugnisse; 6. wöchentliche Lohnzahlungen; 7. Beseitigung des ausnahmegesetzlichen Charakters des § 80 des Berggesetzes; 8. Erhöhung der Leistungen der Knappschaftskassen, größere Mitverwaltungsrechte der Arbeitervertreter; 9. Sicherung der erworbenen Kassenanrechte, zum Beispiel durch bessere Regelung der Rückzahlungen; 10. Einführung einer Berufungsinstanz gegen Entscheidungen der 1884 neuorganisierten Bergschiedsgerichte.

Anläßlich des Inkrafttretens des Reichsgesetzes betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung sind endlich fast alle sächsischen Werkspensionskassen vereinheitlicht worden unter dem Namen Allgemeine Knappschaftspensionskasse für das Königreich Sachsen (Hauptverwaltung in Freiberg, Statut vom 29. Dezember 1890). Noch galten aber die vorherbesprochenen, die Arbeiterrechte empfindlich beschneidenden Gesetzesbestimmungen. Hiergegen wandte sich der Verbandsvorstand. Was er forderte, ist teilweise erst durch die Berggesetznovelle vom 31. August 1910 bewilligt worden. Der Verband konnte sein Reformwerk nicht fortsetzen. Er war den Werksbesitzern zu gefährlich geworden und mußte deshalb liquidieren.

Der Verband beschränkte sich aber nicht auf die Aufrüttelung der sächsischen Berg- und Hüttenarbeiter zur gemeinschaftlichen Interessenvertretung, sondern verbreitete den Organisationsgedanken auch in die außersächsischen Reviere. Der außerordentlich rührige Ebert knüpfte zunächst zwecks Verbreitung der Zeitung Glückauf Verbindungen mit niederschlesischen und westfälischen Knappenvereinen an. Nach Siegels Erinnerungen hat der Glückauf 1886 schon einige Abonnenten im Bezirk Dortmund gehabt. Als die Reichsregierung die Grundzüge des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes veröffentlichte, ging der Vorstand des sächsischen Berg- und Hüttenarbeiterverbandes sofort daran, eine möglichst allgemeine Willenskundgebung der deutschen Knappschaftsgenossen zu dem Gesetzentwurf zu veranlassen. Ein Petitionsentwurf wurde an zahlreiche bergmännische Vereine verschickt. Ebert reiste 1888 eigens nach Dortmund, um dort mit Schröder, Siegel, Bunte und anderen die Petition durchzuberaten. Sie forderte von dem Reichstag grundsätzlich die Ablehnung einer reichsgesetzlichen Invaliditäts- und Altersversicherung, wenn diese nicht mehr biete wie die Knappschaftskassen und deren arbeiterschädigende Mängel unangetastet lasse. Die Petition wurde unterzeichnet von der übergroßen Mehrheit der sächsischen Ältesten und Arbeitervertreter in den Kassenvorständen, ferner von Ältesten und Vorstandsmitgliedern der Knappschaftskassen für Niederschlesien, Halle, Miesbach (Oberbayern). Weiter hatten sich für die Eingabe erklärt die Knappenvereine Waldenburg, Weißstein, Dittersbach (hier auch der Hirsch-Dunckersche Gewerkverein), Ostpel, Glückauf-Dortmund, Glückauf-Dorstfeld, katholischer Knappenverein (Dortmund?), Nördlicher Knappenbund-Dortmund, außerdem einige westfälische oder rheinische Knappenvereine, deren Sitze uns unbekannt geblieben sind. So hatte der sächsische Verband eine Knappenkundgebung von einem imposanten Umfang zuwege gebracht. Hierdurch erhielten auch die Bestrebungen zur Gründung eines Deutschen Bergarbeiterverbandes einen neuen Anstoß. Anfangs April 1889 veröffentlichte der Zwickauer Glückauf einen Appell an die Bergarbeiter Deutsch-

lands zur Beschickung eines Allgemeinen Delegiertentags. Er sollte am 2. Juni in Dorstfeld stattfinden. Die im Mai desselben Jahres einsetzende große Streikbewegung machte eine Verschiebung des Kongresses notwendig.

Der erste Massenstreik und seine Folgen.

1. Ausbruch und Verlauf.

Wenn der Gedrückte nirgends Recht kann finden,
Wenn unerträglich wird die Last — greift er
Hinauf getrosten Mutes in den Himmel
Und holt herunter seine ew'gen Rechte,
Die droben hangen unveräußerlich! Schiller.

Als sich in den Maitagen des Jahres 1889 endlich der langverhaltene Ingrimm der Bergarbeiter Luft verschaffte, da gebärdeten sich die Werksvertreter, mit ihnen die nicht minder schuldigen Bergbehörden, als beispiellos Harmlose und erklärten, von der „in keiner Weise berechtigten" Arbeitseinstellung überrascht worden zu sein. Das verdient keinen Glauben. Richtig ist, daß die Werksbesitzer und Bergbehörden den jahrelang erhobenen Arbeiterbeschwerden keine Bedeutung beilegten, sie einfach ignorierten. Als nun die Massen, wenn auch leider nur für kurze Zeit, die Scheu der Unterdrückten vor dem Herrentum abschüttelten, sollten „ultramontane und sozialistische Hetzer von außen her", die Bewegung „gemacht" haben. Man könnte hier von einer kindlichen Auffassung der Bedingungen einer Massenbewegung sprechen, wenn man die Zechenherren für so harmlos halten dürfte, wie sie sich bei dieser Gelegenheit hinstellten.

Unsere Leser wissen, wie die Arbeitsbedingungen und damit die Lebenshaltung der Bergleute besonders nach der Gründerperiode systematisch verschlechtert wurden. Es wird keinem gewissenhaften Autor einfallen, zu bestreiten, daß auch viele Zechenbesitzer in den siebziger und achtziger Jahren durchaus nicht auf Rosen gebettet waren. Viele Werke gaben jahrelang keine Ausbeute; wir sehen hier ab von der Erörterung der Frage, wie es kam, daß dennoch in der Krisenzeit eine teilweise erhebliche Vermögensbildung vor sich ging. Aber seit 1886 stieg die Konjunktur, wenn auch zunächst langsam. Die Arbeiter hatten, das gaben selbst Werksorgane zu, jahrelang mit wahren Hungerlöhnen vorlieb nehmen müssen. 1888 war ein namhaftes Steigen der Kohlen- und Kokspreise unverkennbar. Wie aber stand es um die Arbeiterlöhne? Nach bergbehördlicher, sich auf Werksbesitzerangaben stützender Statistik betrug der Durchschnittsschichtlohn der Bergarbeiter in Mark:

	1886	1887	1888
Oberschlesien	1,81	1,82	1,85
Niederschlesien	1,99	2,14	2,04
Halle, Braunkohlenbergbau	2,22	2,13	2,23
Halle, Salzbergbau . . .	3,02	3,00	3,05
Mansfeld	2,42	2,42	2,66
Oberharz	1,97	1,98	1,99
Ruhrgebiet	2,58	2,57	2,69
Saargebiet	2,85	2,87	2,92

Für diese niedrigen Löhne mußte täglich 9 bis über 12 Stunden unterirdisch gearbeitet werden, was auch die gegen alle Regeln der wissenschaftlichen Sozialforschung zusammengestellte amtliche Denkschrift 1889[1] bestätigt hat. Wie es um die während des Ausstandes von Zechenseite publizierten „hohen Löhne" der bestbezahlten Arbeiter bestellt war, kann man der Denkschrift entnehmen. Nach ihr hatten im März 1889 nur 7 Prozent der Ruhrbergleute einen Schichtverdienst von 4 Mark und darüber, von den Saarbergleuten 2,45 Prozent nur 4,50 Mark und mehr, von denen Niederschlesiens 3,50 Prozent nur 3 Mark und mehr, von denen Oberschlesiens 6,41 Prozent nur 3 Mark und mehr pro Schicht. Für den sächsischen Steinkohlenbergbau gibt das amtliche Jahrbuch folgende Jahreslöhne an: 1886: 842,66, 1887: 877,50, 1888: 898,64 Mark, was auf die Schicht — viele Überschichten! — unter 3 Mark ausmacht. Und mit solchen Lohnnachweisen sollte — es klingt unglaublich — die Berechtigung der Lohnforderungen widerlegt werden!

Wie gesagt, es fällt uns nicht ein, die prekäre Lage einer Reihe von in der Krise arg mitgenommenen Unternehmungen zu bestreiten. Worauf es ankommt, das ist die Frage, ob die Arbeiter Grund hatten, über schlechte Arbeitsbedingungen zu klagen. Das aber konnte nur ein Mensch bestreiten, der entweder die Sachlage absolut nicht kannte oder der den Arbeitern überhaupt das Recht streitig machte, sich anders als duldend und immer wieder duldend zu verhalten.

Selbst die Denkschrift 1889 bestätigt, daß am 22. April 1889 eine in Gelsenkirchen stattgefundene Bergarbeiterversammlung „nach ruhiger Verhandlung" gewisse Forderungen aufstellte. In Wirklichkeit — und auch darüber hatte die Presse berichtet — hielten die Ruhrbergleute bereits im März Versammlungen mit der Tagesordnung: Die Kohlenpreise und die Löhne, ab. Schon am 10. März fand in der Stadt Essen die entscheidende Bergarbeiterversammlung statt. Hier sprach Ludwig Schröder für einen organisatorischen Zusammenschluß der Bergleute und meinte, „wenn man einig sei, brauche man nicht zu streiken, man erhalte so etwas" (Imbusch). Auch Daniel Eckhardt riet zur Einigkeit. Das im Vorjahr behufs Beratung einer Petition zum Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzentwurf gewählte Komitee (meist Knappenvereinsmitglieder) wurde ergänzt mit dem Auftrag, „bei den Gewerken um Lohnaufbesserung einzukommen und alle in der Lohnbewegung in Betracht kommenden Punkte einer Vorberatung zu unterziehen". Am 8. April fand unter Eckhardts Leitung wieder eine massenhaft besuchte Bergarbeiterversammlung in Essen statt. Schröder referierte über die beabsichtigte Eingabe an die Werks-

[1] Die Methode der Denkschriftverfasser hat Dr. Max Quarck, damals sozialpolitischer Redakteur der Frankfurter Zeitung, im Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik (1890) einer geradezu vernichtenden Kritik unterzogen. Die Denkschrift enthält, wie Quarck nachwies, sehr parteiisch zusammengestellte Auszüge aus etwa 300 Protokollen einer sogenannten „Untersuchung" über die Streikursachen. Sie wurde durch einen preußischen Ministerialerlaß vom 25. Mai 1889 angeordnet und den — Bergbehörden als Urteilsfinder mit übertragen, obgleich diese sich von vornherein auf den Zechenstandpunkt stellten und als Mitschuldige nicht Richter in eigener Sache hätten sein dürfen.

verwaltungen und erklärte zu der Frage, wie man die Forderungen durchsetzen könne, es „sei davon abzuraten, die Besserstellung des Bergmannstandes durch gewalttätige Mittel, durch einen Streik erzwingen zu wollen; wer zu einem Streik rate, sei kein Freund des Bergarbeiters“ (Imbusch). Diese Erklärung ist von großer Bedeutung, weil gerade Schröder von der Zechenpresse und später auch von der Zentrumspresse bezichtigt worden ist, am stärksten ins Feuer geblasen zu haben. In dieser Versammlung sprachen unter anderen noch Johann Mühlenbeck (Essen), Bruchhagen (Essen), Vöcker (Rotthausen) und Anton Fischer (Essen), der den Entwurf eines Zirkulars an die Werksverwaltungen verlas, das die Zustimmung der Versammlung fand. Es wies hin auf den „erfreulichen Aufschwung der Konjunktur“, das Steigen der Kohlenpreise, die unzulängliche Entlohnung und schloß mit den Worten:

„Unsere Bestrebungen bezeichnen wir mit folgendem: 1. Aufbesserung der Löhne durch einen 15prozentigen Zusatz für alle Bergarbeiter; 2. Abschaffung der Überproduktion durch zu lange Arbeitszeit: a. der Überarbeit von viertel bis halben oder ganzen Schichten und somit b. Einführung der zurzeit üblich gewesenen (!) achtstündigen Schicht, einschließlich Ein- und Ausfahrt. Des weiteren glauben wir darauf hinweisen zu dürfen, daß in sanitärer und in anderer Hinsicht die Bergleute ein Interesse haben: an guter und gesunder Wetterführung; an Errichtung eines möglichst vor Wind und Wetter geschützten Ganges von der Kaue bis zum Schacht; an der Lieferung des Holzes bis in die Grube usw. Hiermit erlauben wir uns, die Wünsche respektive Bestrebungen der Bergleute einem wohllöblichen Grubenvorstand vorzutragen. Deren friedliche Lösung erwartend zeichnet im Namen der Bergleute das am 10. März in der Bergmannsversammlung zu Essen gewählte Komitee.“

Über diese Essener Versammlungen schwieg man sich in der Denkschrift 1889 vollständig aus, wodurch ihren sonst nicht unterrichteten Lesern ein wichtiges Beweismaterial für die Friedensliebe der Arbeiter vorenthalten wurde. Parteiischer konnte gegen die Arbeiter schlechterdings nicht vorgegangen werden. Die Gelsenkirchener Versammlung, der in der Denkschrift 1889 Erwähnung getan wird, hieß nur die schon etwa 14 Tage vorher gefaßten Essener Beschlüsse gut. Den Grubenverwaltungen gingen die Essener Beschlüsse zu — der Zechenvereinsgeschäftsführer Dr. Natorp hat es bestätigt —, aber die Herren taten jetzt wieder wie 1872, als ob sich die Bergarbeiterbewegung nicht im Ruhrgebiet, sondern auf dem Mond abspielte. Ein wenig Entgegenkommen hätte genügt, die wahrhaftig nicht verwöhnten Arbeiter von dem Äußersten zurückzuhalten, zumal kein einziger der bis dahin bekanntesten Arbeiterführer einem Streik das Wort redete. Die Zechenherren fühlten sich erhaben auf ihrem hohen Stuhl; sie vertrauten der allerdings oft hart erprobten Geduld und der Organisationslosigkeit der Arbeiter. Recht charakteristisch ist, daß die Denkschriftverfasser sich äußerten, an einen Ausstand zu denken habe kein Grund vorgelegen, weil die Arbeiter in ihren Versammlungen — „sachlich“ verhandelten. Diese sachliche Haltung hätte doch gerade die Zechenherren veranlassen sollen, dem wohlbekannten „anonymen“ Bergarbeiterkomitee eine entgegenkommende Antwort zu geben. Aber gar keine Antwort kam, und dadurch geriet der Stein ins Rollen. Der größte

Streikſturm, den die Welt bis dahin erlebte, brach mit elementarer Gewalt los!

Auf der Zeche Friedrich-Erneſtine bei Eſſen legten am 1. Mai zuerſt die Schlepper und Pferdejungen die Arbeit nieder; ſie nahmen ſie zwar am 3. Mai wieder auf, aber am ſelben Tage begann der Streik auf den Zechen Chriſtian Lewin, Königsgrube, König Wilhelm. Am 4. Mai ergriff die Ausſtandsbewegung die großen Zechen im Gelſenkirchen-Herner Revier, und in den folgenden Tagen verbreitete ſich der Streik über das ganze rheiniſch-weſtfäliſche Induſtriegebiet!

Alsbald rief die Zechenpreſſe nach Militär. Als am 4. Mai die Schlepper und Pferdejungen auf den Hiberniaſchächten bei Gelſenkirchen die Anfahrt verweigerten, ſich auf dem Zechenplatz verſammelten und Lohnerhöhung forderten, wurde gleich Polizei und Gendarmerie herbeigeholt. Es kam zu Zuſammenſtößen — die Zechenpreſſe berichtete über eine förmliche Straßenſchlacht —, und am 5. Mai rückte Militär in das Streikgebiet ein. Nicht lange dauerte es, da krachten die Flintenſchüſſe, und Bürgerblut rötete die Straßen! Am 7. Mai „mußte das Militär zum Schutze des Zecheneigentums und der Arbeitswilligen in der Nähe der Zeche Moltke einſchreiten".[2] (So die Zechenpreſſe.) Es tötete 3, verwundete 4 Arbeiter. Mehrere Tote und Verwundete waren das Reſultat einer Schießerei, zu der ein blutjunger Leutnant zwei Tage ſpäter am Bahnhof von Bochum kommandierte. Tags darauf erſchoſſen Soldaten bei der Zeche Schleswig 3 Menſchen, 6 wurden verwundet! Wenn noch etwas zur Erbitterung der Bergleute gefehlt hätte, das Niederſchießen ihrer Kameraden und das geradezu provozierende Auftreten nicht weniger Vertreter der bewaffneten Macht erſetzten das Fehlende. Die Bergarbeiter erklärten, nun gerade ſtreikten ſie, nachdem man ſie wie Verbrecher behandle. Es iſt leider Tatſache, daß ſich in den erſten Streiktagen zum Teil arge Ausſchreitungen und wüſte Roheitsausbrüche ereigneten. Die Krawalle bei den Zechen Hibernia, Moltke, Schleswig uſw. ſchadeten natürlich nur der Arbeiterſache. Bei keinem der ſpäteren großen Bergarbeiterſtreiks kam es zu ſolchen Szenen. Aber den Bergarbeitern waren ja mit Gewalt und ſkrupelloſer Verhetzung die ausſichtsreichſten Organiſationsverſuche vereitelt worden! Unternehmer, Behörden, die Konfeſſionshetzer, alle hatten darin gewetteifert, die Bergarbeiter

[2] Wie gewiſſe militäriſche Befehlshaber ihre „beruhigende Miſſion" auffaßten, lehrt uns eine Geſchichte des Infanterieregiments Nr. 13, das von Münſter aus das weſtfäliſche Streikgebiet beſetzte. Es heißt in dem Buche, das Jahr 1889 habe dem Regiment Gelegenheit gegeben, „ein treffliches Zeugnis für ſeine Geſinnungstüchtigkeit und Diſziplin abzulegen. Volksaufwiegler, welche lediglich auf die Vernichtung (!) alles beſtehenden Rechtes und Beſitzes bedacht waren, Menſchen, die mit ſich ſelbſt und allen beſtehenden menſchlichen und göttlichen Geſetzen verfallen", hätten die Bergleute zum Streik und zu Gewalttätigkeiten aufgehetzt. Dann wird die todbringende Schießerei bei Zeche Moltke, wozu Sekondeleutnant v. Strahlendorf den Befehl gab, im Kriegsberichterſtatterſtil geſchildert und ſchließlich betont, daß dem Offizier und den beteiligten Mannſchaften „die vollſte Anerkennung von oberſter Stelle zuteil" geworden ſei. So alſo faßten die betreffenden Militärs die Erhebung der Bergleute gegen unerträglichen Druck auf. Ganz im Sinne der Rheiniſch-Weſtfäliſchen Zeitung.

uneinig, ohne gewerkschaftliche Schulung zu erhalten. Das war nun um so schlimmer, weil nicht mehr eine in der Hauptsache bodenständige Arbeiterschaft, sondern eine Proletariermasse in Betracht kam, der vielfach der landsmännische Zusammenhang fehlte. Völlig undisziplinierte Elemente erhielten mancherorts die Oberhand und verübten Exzesse. Später kam mehr Ordnung in das Chaos. Die Tremonia schrieb (23. Mai) sodann, „nach dem musterhaften Verhalten der Bergleute des Ruhrgebiets" gelte es als festgestellt, daß „mit diesen Leuten im Frieden zu leben" sei. Die Essangelsche Westfälische Volkszeitung urteilte, „das Militär und das Marschieren der Gendarmen mit aufgepflanztem Bajonett" habe die Gemüter sehr erhitzt. Die Gelsenkirchener Zeitung (klerikal) konstatierte, bei dem „Krawall auf Hibernia" sei behördlicherseits „vielfach zu rigoros vorgegangen worden". Es wäre zu wünschen, „daß das Militär bald wieder abzöge". Die öffentliche Meinung stehe auf seiten der Bergleute. Daß das Publikum „überwiegend auf seiten der Arbeiter" stand, bestätigte auch die Kölnische Zeitung, die übrigens eine schwankende Haltung einnahm, einmal den Werksbesitzern gütlich zuredete, sogar ihre ablehnende Erklärung verurteilte, dann wieder mit den vom Wolffschen Telegraphenbureau eifrig verbreiteten Schauernachrichten über ein wahres Schreckensregiment der Ausständigen, gewalttätiges Vorgehen der Streikenden, Bedrohung der Arbeitswilligen, Zerstörung von Werkseigentum usw. emsig gegen die Arbeiter hetzte. In der Kölnischen Volkszeitung wurde über die Schießerei in Bochum geurteilt, die „eigentlichen Arbeiter" hätten „bisher keine Veranlassung zur militärischen Besetzung der Stadt" gegeben. Die Ruhestörer fänden sich jedesmal ein, wenn Militär requiriert würde! Das Blatt warnte wiederholt vor den falschen Nachrichten des Wolfbureaus über Streikexzesse. Das Wolfbureau setze die Welt durch Nachrichten über schreckliche Vorgänge in Aufregung, und erkundige man sich genau, dann sei wenig oder nichts passiert. „Wo Militär war, entstanden Reibereien, und wo keines war, blieben die Arbeiter ruhig." (Kölnische Volkszeitung, 11. Mai.) Nicht minder verurteilte die Tremonia das Heranholen von Militär; sie schrieb, es trage nicht zur Beruhigung bei und bestärke nur die Zechenbesitzer in ihrer hartnäckigen Haltung. In der Tat kam es in dem rheinischen Teil des Ruhrgebiets, wo die Zivilbehörden der Requirierung von Militär widersprachen (Regierungspräsident Freiherr v. Berlepsch), zu keinen Krawallen![3] Die

[3] Mit wohlberechtigtem Stolz konnte der Vorwärts am 29. März 1889 und Liebknecht am 21. Januar 1890 im sächsischen Landtag darauf verweisen, daß in den sächsischen Kohlenbezirken, „wo das ganze Land mit Sozialdemokraten durchsetzt ist", auch nicht der geringste Krawall vorgekommen sei, „nicht ein einziger Nachtwächter brauchte mobil gemacht zu werden". Auf die infame Verleumdung, die Sozialdemokraten steckten hinter den Exzessen, antwortete Singer am 17. Mai 1889 im Reichstag (Beratung des Invalidengesetzes): „Während überall die Notwendigkeit, positive Maßregeln zur Sozialreform zu ergreifen, betont wird, hören Sie, wie das Echo dieser Sozialreform austönt in den Flintenschüssen, die in Westfalen gefallen sind.... Man hat ausgeführt, daß wenn nur eine Spur davon sich zeigen würde, daß die Ausstandsbewegung mit der Sozialdemokratie zusammenhinge, man die strengsten Maßregeln ergreifen würde. Ich habe den

Rheinisch-Westfälische Zeitung, das rücksichtsloseste Sprachrohr der Grubenbesitzer, wütete über die vernünftige Haltung der rheinischen Behörden.[4]

Mit Rücksicht auf die Ereignisse während des dritten Massenstreiks (1912) der Ruhrbergleute ist es von zeitgeschichtlichem Interesse, wiederzugeben, welche Stellung 1889 die Zentrumspresse zu der militärischen Besetzung des Streikreviers einnahm. Die klerikale Schlesische Volkszeitung äußerte sich am 12. Mai 1889 über die Schießerei im Ruhrgebiet und den Militarismus überhaupt:

„Unsere tapferen Landsoldaten, die gewiß schon mit Neid auf die Lorbeeren blicken, die sich unsere Marine in fernen Ländern pflückt, haben nun ebenfalls ihre sieggewohnten Fahnen entfaltet und ihre Gewehre losknallen können. Sie waren auch verschiedentlich so glücklich (!), beim Hineinfeuern in Haufen von Aufständischen neben ein paar Krakeelern eine Anzahl Unbeteiligte, Frauen und Kinder niederzuschießen oder zu verwunden. . . . Wir lassen uns die Überzeugung nicht nehmen, daß das Blutvergießen sich an den meisten Orten hätte vermeiden lassen, wenn an Stelle ‚schneidiger' Leutnants, die solchen Situationen nicht gewachsen sind, ruhige, besonnene Personen für die Aufrechterhaltung der Ordnung gewirkt hätten. Bei solchen ‚Unruhen' ist es unverantwortlich und barbarisch, wenn sofort alles niedergeknallt wird, was nicht ‚auseinandergeht', wenn irgendwo eine Helmspitze auftaucht oder ein Leutnant seine gebietende Stimme hören läßt. Aber natürlich, was will man denn anders erwarten in einer Zeit, wo unser ganzes ‚ideales Streben' im Militarismus aufgeht und wir beim Anblick von Uniformen, Säbeln, Gewehren, Leutnantspatenten, Paraden und Manövern förmlich in Verzückung geraten und anbetend vor dieser Herrlichkeit niedersinken."

Wie sich die Zeiten und die Parteibedürfnisse doch ändern! — Gleich einem „Prärieseuer" verbreitete sich der Streik. Allerdings mit Rückschlägen. Denn zumal in den ersten Maitagen fehlte es aber auch an jeder einheitlichen Streikleitung. Jede Belegschaft hielt Sonderversammlungen ab. Nicht selten kamen hier sich widersprechende Beschlüsse zustande. In den Versammlungen — die teilweise auf freiem Felde, in „Kuhlen" (Erdhöhlungen) und „Büschen" abgehalten wurden, bis die Kavalleriepatrouillen die Versammelten aufstöberten — traten populäre Belegschaftsmitglieder als Wortführer auf. Oft zeigte sich eine gute rednerische Begabung, häufiger natürlich eine unbeholfene Urwüchsigkeit der Satzbildung, die aber nicht selten gerade den stärksten Eindruck auf die Hörer machte. Indessen konnte es bei

---

aufrichtigen Wunsch, daß sich nicht ein Ihring-Mahlow (ein verbrecherischer Polizeispitzel, den Singer 1888 entlarvte) oder einer der sonstigen dunklen Ehrenmänner als Sozialdemokraten ausgeben und den Aktionären der Zechen den Gefallen tun möge, den Anschein zu erwecken, als ob die Sozialdemokratie mit dieser Bewegung in Verbindung stände und damit den Deutschen Kaiser zwingen würde, die deutschen Arbeiter über den Haufen schießen zu lassen."

[4] Die Essener Volkszeitung schrieb am 25. Mai 1889, die Rheinisch-Westfälische Zeitung habe sich verleumderische Angriffe geleistet, und: „Ein Glück ist es fürwahr, daß die Rheinisch-Westfälische Zeitung in Arbeiterkreisen gar nicht gelesen wird, sonst wäre 10 gegen 1 zu wetten, daß wir in unserem Revier nicht die musterhafte Ordnung hätten, deren wir uns bis heute ununterbrochen erfreuten." — 1912 war es dann gerade die Essener Volkszeitung, die die frivolsten Tatarennachrichten über die Streikenden brachte, die Öffentlichkeit skrupellos aufregte und — „zur Aufrechterhaltung der Ruhe" nach Militär rief!

dem Mangel an gewerkschaftlicher Organisation nicht ausbleiben, daß nur zu oft die leidige bergmännische Eigenbrötelei die kritische Stunde beherrschte. Eine am 5. Mai in Essen abgehaltene Massenversammlung bedauerte das voreilige, eigenmächtige Handeln der betreffenden Belegschaften, forderte die Streikenden energisch zur Aufrechterhaltung der größten Ruhe und Gesetzlichkeit auf und beauftragte die Belegschaftsdelegierten, mit den bekannten Forderungen persönlich bei den einzelnen Zechenverwaltungen vorstellig zu werden. Bis zum 14. Mai spätestens wurde Antwort erwartet.

Eine am 8. Mai in Bochum tagende Zechenvertreterversammlung verurteilte „das ungesetzliche Vorgehen der Bergleute", die Kontraktbruch[5] begangen hätten. „Nach Wiederaufnahme der Arbeit" seien die Verwaltungen bereit, den „berechtigten Ansprüchen entgegenzukommen". Damit die Bergleute auch die Ansicht der Zivilbehörden kennen lernten, teilte der westfälische Oberpräsident v. Hagemeister dem Kommerzienrat Baare (Bochum) auf Anfrage brieflich am 10. Mai mit, er (Hagemeister) habe einer Deputation Gelsenkirchener Bergleute die gesetzlichen Verhältnisse klargemacht, und seine persönliche Meinung gehe dahin, wenn die Leute „zuvor die Arbeit wieder aufgenommen, die Werksbesitzer bereit sein würden", Entgegenkommen zu zeigen. So waren die Zechenbesitzer über die ihnen günstige Meinung des Regierungsvertreters authentisch aufgeklärt und handelten dementsprechend. Am 11. Mai hielt der Zechenbesitzerverein in Anwesenheit der Regierungspräsidenten v. Hagemeister, v. Berlepsch und des Berghauptmanns Eilert eine Sitzung ab und veröffentlichte folgende

Erklärung:

1. Die seit Anfang dieses Monats im Gange befindlichen Arbeitseinstellungen auf den Steinkohlengruben des niederrheinisch-westfälischen Bergbaubezirkes, welche sich nunmehr auf bereits mehr als drei Vierteile aller Werke erstrecken, sind ausnahmslos ohne vorherige Kündigung des Arbeitsvertrags erfolgt, beruhen deshalb in ihrem Ausgang auf ungesetzlichem Boden.

2. Die durch die Versammlung der Bergarbeiter und auf anderem Wege zur Kenntnis der Grubenverwaltungen gebrachten Anträge und Beschwerden der Arbeitsausständigen rechtfertigen das ungesetzliche Vorgehen der letzteren nicht. Es kann auch nicht zur Entschuldigung behauptet werden, daß in der wirtschaftlichen Lage oder in der Ordnung der Bergarbeit unseres Bezirkes Mißstände vorlägen, unter deren Drucke besonnene Männer zur sofortigen Niederlegung der Arbeit Anlaß gehabt hätten.

In keinem Bergwerksbezirk des europäischen Festlandes besteht eine kürzere Arbeitszeit als in unserem Bergrevier. Dieselbe ist vielmehr überall, insbesondere auch auf den staatlichen Steinkohlengruben Preußens, erheblich länger als bei uns.

Auch die Höhe unserer Berglöhne übersteigt die aller deutschen Steinkohlengruben, einschließlich der fiskalischen.

Die beim Reichsversicherungsamt aufgestellte Nachweisung der in den Berufsgenossenschaften bezahlten anrechnungsfähigen Löhne ergibt für die die sämtlichen Zechen des Oberbergamtsbezirkes Dortmund umfassende Sektion II der Knapp-

[5] Zu dieser Anklage schrieb die Westfälische Volkszeitung am 13. Mai: „Man darf die allgemeine Arbeitseinstellung schon deshalb nicht ohne weiteres als Kontraktbruch bezeichnen, weil die Bergleute die ihnen früher gemachten Abzüge zwar stillschweigend über sich ergehen ließen, denselben aber niemals ausdrücklich zustimmten."

schaftsberufsgenossenschaft einen Durchschnittslohn von 910,23 Mark, während der Durchschnittslohn der Bergarbeiter im Deutschen Reiche nach derselben Nachweisung nur 777,86 Mark beträgt.

Während des laufenden Jahres hat auf den bei weitem meisten Gruben eine weitere Steigerung der Löhne stattgefunden, und es lag in der vielen Bergleuten bekannten Absicht der einzelnen Verwaltungen, hiermit fortzufahren. Diese Absicht fand ihren wesentlichen Stützpunkt in der nach jahrelangem Daniederliegen im Jahre 1888 begonnenen Aufbesserung der Kohlenpreise und deren Zusammenhang mit der Verbesserung der Lage der Arbeiter.

3. Die älteren und ernsteren Bergleute vertrauten deshalb mit Grund der naturgemäßen Entwicklung der Lohnverhältnisse und der Verständigung mit der Verwaltung der einzelnen Zechen. Sie sind vorwiegend nur durch die Aufhetzungen und Drohungen jüngerer Arbeiter in den Strom der Bewegung hineingezogen worden.

4. Im Interesse der zukünftigen Entwicklung der Arbeitsverhältnisse innerhalb des Bezirkes und zur Aufrechterhaltung der festen Grundlagen, auf denen dieselben beruhen müssen, könnten wir in dem uns jetzt von den Arbeitern ungesetzlich aufgenötigten Kampfe lediglich die Machtverhältnisse entscheiden lassen.

Wir erwägen jedoch die ungewöhnlich ernsten Folgen, welche die längere Fortdauer der Arbeitseinstellung nicht nur für unseren Bezirk, sondern auch für die weitesten Kreise des Vaterlandes hat, und erklären deshalb rückhaltlos,

„daß jede einzelne Grubenverwaltung unseres Bezirkes bereit und ernstlich entschlossen ist, wenn die Belegschaften die Arbeit wieder aufgenommen haben werden, erhöhte Löhne zu bewilligen."

Es ist unmöglich und widersinnig — wie jeder Bergmann weiß —, eine allgemeine Lohnerhöhung in bestimmter prozentualer Höhe für den Bergarbeiter vorzunehmen, und deshalb sinnlos, eine solche zu versprechen.

Wir beanspruchen aber für unsere feierliche Lohnerhöhungszusage das volle Vertrauen, welches dem Ernste und den Schwierigkeiten der Lage entspricht.

5. Was das Verlangen, die zurzeit 8 Stunden unter Tage betragende Arbeitszeit abzukürzen, betrifft, so entbehrt dasselbe jeder sachlichen Begründung.

Essen, 11. Mai 1889.

Der Vorstand des Vereins für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund:

Dr. Hammacher. E. Heintzmann. E. Krabler. Boniver. A. von der Becke. Henry Dick. O. Erdmann. E. Franken. Frielinghaus. Hugo Haniel. Hilbck. O. Hoffmann. Jenke. E. Kirdorf. Kleine. Julius Liebrecht. Pieper. Rive. Otto Röder. Ruppel. W. Schürenberg. Dr. Schultz. B. Schultz (Briesen). Schulze (Vellinghausen). W. v. Velsen. Oskar Waldthausen. Dr. Natorp.

Diese Kundgebung ähnelt in ihrer Aufmachung der Erklärung der niederschlesischen Zechenherren (1869) und der rheinisch-westfälischen zum Streik 1872: Berechtigter Grund zum Ausstand liegt nicht vor, die Löhne sind gestiegen, sollen weiter steigen, obgleich sie schon die besten im Vergleich zu anderen sind, und „wenn ihr anfahrt, dann soll sich das Weitere finden". Keine Anerkennung der Arbeiterforderungen, keine Verhandlungszusage, wir sind die Herren, wir bestimmen über das „freie Übereinkommen"! Das ist der Grundton der Willensäußerung des Zechenvertreterkollegiums.

Dennoch, würde sie im April auf die Verlautbarung der Essener Beschlüsse erfolgt sein, wir glauben nicht, daß dann der Streik ausgebrochen wäre. Die Tremonia (13. Mai) bemerkte zu der Erklärung der Zechenbesitzer,

diese Veröffentlichung gehe „nur vom Vorstand des bisher bezüglich der Tätigkeit im Arbeiterinteresse sehr wenig berühmten Bergbaulichen Vereins aus". Das Urteil der Tremonia galt damals in Bergarbeiterkreisen sehr viel. Auch die anderen Zentrumszeitungen erklärten die „Erklärung des Vereins mit dem langen Namen" als durchaus unbefriedigend. Von den Arbeitern wurde sie als in jeder Hinsicht unverbindlich verworfen. Die Zahl der Streikenden wuchs stark, nachdem eine von Tausenden von Bergleuten besuchte Versammlung in Essen am 12. Mai Stellung zu der Erklärung der Zechenbesitzer genommen und den allgemeinen Streik proklamiert hatte. Über die Höchstzahl der Streikenden sind schwankende Angaben bekannt geworden. Nach der Rheinisch-Westfälischen Zeitung streikten von der Gesamtbelegschaft am 9. Mai 39748, 10. Mai 70000, 14. Mai 90000, 17. Mai 77627, 20. Mai 70896.

Nach anderen Zählungen — mitgeteilt unter anderem in der Zeitschrift für Handel und Gewerbe, Organ für die deutschen Handelskammern (Augustnummer 1889) — waren am 12. Mai schätzungsweise 100000 Mann ausständig. Aus der Wagengestellung ergibt sich, daß am 13. Mai, an welchem Tage nur 10150 Tonnen versandt wurden gegen 90440 am 3. Mai, die stärkste Förderstockung eintrat. Da die Gesamtbelegschaft (im März) 107913 Mann betrug, so hatten sich dem Streik am 12. bis 14. März über 80 Prozent der Gesamtbelegschaft, also fast sämtliche Untertagsarbeiter angeschlossen. Gegenüber dieser beispiellosen Massenbewegung konnte die Behauptung der Zechenseite, es handle sich um eine „künstliche", „von außen her" entfachte „Parteimache", nur den Eindruck einer kläglichen Verlegenheitsausrede machen — wenigstens auf alle Personen, die inmitten der Arbeiterschaft lebten und ihre jahrelangen, erfolglosen Reformbestrebungen nicht ignoriert hatten.

Das mochte wohl auch dem Manne einleuchten, der, wie nachträglich bekannt wurde, auf Geheiß des Kaisers in das Streikgebiet reiste, um ihm über die Vorgänge Bericht zu erstatten. Dies war der Erzieher des Prinzen Wilhelm, seit 1888 Kaiser Wilhelm II., Geheimrat Dr. Hinzpeter. Über dessen Mission hat Dr. Karl Möller im 22. Jahresbericht des Historischen Vereins für die Grafschaft Mark zu Bielefeld wichtige Mitteilungen gemacht, deren entscheidender Teil lautet:

„... Eine Gelegenheit, bei der Hinzpeter auf des Kaisers Veranlassung in die Politik eingriff, war der erste große Streik im westfälischen Kohlengebiet. Die Entsendung von Truppen nach dem Ausstandsgebiet war ohne Genehmigung des Kaisers, der sich gerade auf See befand, erfolgt. Der Kaiser war sehr ungehalten über dies Vorgehen sowie darüber, daß die maßgebenden Behörden sich von dem Ausstand hatten überraschen lassen und nicht sofort alle erforderlichen Mittel ergriffen, um dieser schweren wirtschaftlichen Störung entgegenzuwirken. Der Kaiser bat deshalb Hinzpeter, nach Dortmund zu fahren, sich zu informieren und ihm zu berichten. Man hat es dem Kaiser und Hinzpeter vielfach sehr verdacht, daß ersterer in dieser Weise persönlich eingriff und daß letzterer, wie man glaubte, unberufenerweise sich in Dinge einmischte, von denen er nichts verstand. Dem Kaiser war es aber nicht zu verdenken, daß er, wenn die Bureaukratie bei dieser Gelegenheit versagte, sich nach anderen Mitteln umsah, um sich klare Einsicht in die Verhältnisse zu verschaffen. Hinzpeter verfuhr auch hier, nach meiner Ansicht, sehr richtig, indem er namhafte Persönlichkeiten aus verschiedenen Berufskreisen

aufforderte, sich über die Verhältnisse, welche den Ausstand herbeigeführt hatten, gutachtlich zu äußern und die Mittel anzugeben, wie der Streik beizulegen sei und wie einer Wiederholung dieser schweren wirtschaftlichen Schädigung vorgebeugt werden könne.

Es waren, wenn ich nicht irre, sechs ausführliche Gutachten, die Hinzpeter erhielt und dem Kaiser mit einer Zusammenfassung der gewonnenen Urteile überreichte. Auf diese Gutachten ist es wohl auch zurückzuführen, daß damals der Kaiser eine Deputation der westfälischen Bergleute empfing, um sich mit derselben über den Ausstand zu besprechen. Die Gutachten waren sachgemäß und haben jedenfalls dazu beigetragen, die Verhältnisse zu klären, den Streik zu beenden und längere Jahre hindurch einen neuen Streik zu verhüten und beim Ausbruch eines zweiten großen Streiks ein korrekteres Vorgehen von allen Seiten anzubahnen. Bekanntlich wurden beim ersten Streik der Oberpräsident von Westfalen und der Regierungspräsident von Arnsberg entlassen, und man schob auch diese Entschließungen des Kaisers mit Unrecht auf Hinzpeters Einfluß. Man hat auch bemängelt, daß Hinzpeter nicht die Kohlengrubenbesitzer gleichfalls aufforderte, ihre Meinung zu äußern; er hat dies indes unterlassen, weil deren Ansichten dem Kaiser genügend bekannt waren."

Die Richtigkeit dieser Mitteilungen konnten wir nicht nachprüfen. So viel steht fest, daß die Zechenherren über die „fremde Einmischung" wütend waren und Hinzpeter — die werkskapitalistischen Zeitungsäußerungen beweisen es — bis ins Grab hinein mit ihrem Haß verfolgt haben. Bismarck aber stand ganz auf Seite der Zechenbesitzer, und er war einflußreicher wie der in Bielefeld wohnende Geheimrat Hinzpeter. Wir möchten noch feststellen, daß Hinzpeter mit keinem der bekanntesten Streikführer in Verbindung trat, ihre gutachtliche Meinung also nicht hörte. Der Kaiser kannte die Ansichten der Grubenbesitzer, wußte aber nichts von den Beschwerden der Arbeiter. Es ist deshalb im höchsten Maße auffällig, daß der Kaiser die günstige Gelegenheit, sich durch die „Kaiserdelegierten" ausführlich über die wahren Ursachen der Bergarbeiterbewegung unterrichten zu lassen, nicht wahrnahm. Am 14. Mai empfing Wilhelm II. die Bergarbeiterdelegierten Ludwig Schröder, Fritz Bunte und August Siegel im Berliner Schlosse.

Da über diese sensationelle Episode auch allerhand gefabelt worden ist, sei der Hergang nach mündlichen und schriftlichen Mitteilungen der Kaiserdelegierten Schröder und Siegel (Bunte ist gestorben) erzählt. Am 9. Mai fand in Dorstfeld eine große Streikversammlung statt. Der Saalinhaber Herr Schemann, „ein Antisemit", sagte zu mehreren Belegschaftsdelegierten, wenn der Kaiser wüßte, „wie es zugeht, der würde den Bergleuten schon helfen". Das Wort wurde lebhaft aufgenommen. Die Versammlung „begrüßte mit Jubel den Antrag, eine Kaiserdeputation zu wählen". Auf die Frage, wer hingehen soll, „rief die Versammlung wie aus einem Munde: Bunte, Schröder, Siegel"! Wir wissen, daß diese drei als Knappenvereinsführer seit Jahren im Revier wohlbekannt waren. Es ist später gesagt worden, als Sozialdemokraten hätten sie nicht zum Kaiser gehen dürfen: „sie haben den Kaiser belogen". Siegel schreibt uns, es sei derzeit einfach unmöglich gewesen, die Wahl abzulehnen, weil alles darauf ankam, Zusammenhang in die organisationslose Masse zu bringen. Die drei Gewählten

besaßen in hohem Maße das Vertrauen der Bergleute. Es ist später viel von einer „Verschleierung der sozialdemokratischen Überzeugung seitens der Kaiserdelegierten" gefabelt worden. Teils geschah es aus Unkenntnis, meistens aber bewußt zum Zwecke der Arbeiterverhetzung. Daß namentlich Schröder auch öffentlich kein Hehl aus seiner sozialistischen Gesinnung gemacht hatte, wissen wir aus der Bewegung von 1877 und 1878. Dem Zentrumsführer Lambert Lensing, der sich eifrig um das Zustandekommen der Kaiserdeputation bemühte, war Schröders Parteistellung zweifellos bekannt, wenn „Lambert" auch hinterher in der Tremonia und in seiner Streikbroschüre diesen Tatbestand zu verdunkeln versuchte.[6] Auch Tölcke, dessen enge Freundschaft mit Schröder, Siegel und Bunte wahrhaftig kein Geheimnis war, wurde gefragt, wie er sich zu der Deputation stelle. Tölcke sagte: „Geht nur hin nach Berlin, sonst kriegen wir doch noch den Belagerungszustand." Auch dies Wort ist beachtenswert! Schröder sagte uns, als die Kameraden ihn wählten, obgleich er seit fünfzehn Jahren Sozialist war, da habe er es als seine Pflicht als Bergmann angesehen, vor dem Kaiser im Namen der Kameraden zu sprechen. Wie die ganze Streikbewegung mit keiner Parteiparole zusammenhing, so sei auch die Kaiserdeputation als eine rein bergmännische Angelegenheit behandelt worden. Dem kann ernstlich nicht widersprochen werden. Als die Zentrumsparteiführer bemerkten, daß die Karre nicht nach ihrem Wunsche lief, haben sie sich als die von Schröder und Genossen Getäuschten aufgespielt.

Bei den Vorbereitungen für die Berliner Reise half besonders Lensing mit Rat und Tat. In seinem Redaktionszimmer haben wiederholt Besprechungen der Streikleiter stattgefunden, an der einen oder anderen war auch der der Zentrumspartei angehörende oder mindestens nahestehende

[6] In charakteristischer Weise ließ sich Lensing in der Tremonia vom 31. Mai über Schröder aus. Die Rheinisch-Westfälische Zeitung hatte mitgeteilt, Schröders 1875 geborene Tochter sei auf den Namen Lassalline getauft, ein Beweis für die „sozialistische Gesinnung des Kaiserdelegierten". Dazu schrieb die Tremonia, das denunziatorische Vorgehen der Rheinisch-Westfälischen Zeitung sei geradezu ekelhaft: „Ist denn der politische Standpunkt, den jemand vor fünfzehn Jahren angenommen hat, für seine jetzigen Verhandlungen maßgebend? Bergmann Schröder hat sich in der ganzen Bewegung maßvoll und friedlich benommen. Er hat das volle Vertrauen seiner Kameraden verdient. Die gestrige Denunziation der Rheinisch-Westfälischen Zeitung gegen den Bergmann Schröder beweist ebenfalls nichts für dessen angebliche sozialdemokratische Gesinnung. Das edle Kohlenblatt sagt nämlich: Daß Schröder am 23. November 1876 seinen Austritt aus der evangelischen Landeskirche am Gericht erklärt hat. Wieviel Demokraten, Freisinnige und Sozialdemokraten haben dasselbe getan? Wenn alle diejenigen Protestanten, welche sich in ihrem Innern längst von der Landeskirche losgesagt haben, Sozialdemokraten wären, dann sähe es wirklich noch schlimmer aus, wie es heute aussieht. Es ist doch ehrlicher, offen zu sagen, daß man mit der Kirche nichts zu tun haben will, als äußerlich mittun und doch nichts glauben, wie es vielfach öfters der Fall ist namentlich in den sogenannten besseren Kreisen." Nicht übel gesagt. Aber Lensing hat in der Streikzeit so häufig mit Schröder persönlich verhandelt, daß über dessen sozialistische Gesinnung bei einem Manne wie Lensing kein Zweifel bestehen konnte. Schröder war 1889, was er 1877 gewesen war.

Bergassessor Direktor Tillmann beteiligt. Am 11. Mai kam die telegraphische Nachricht, der Kaiser sei gewillt, die Deputation zu empfangen. Die Reisekosten wurden bei Geschäftsleuten gesammelt. Lensing selber war noch bei der Abfahrt der Kaiserdelegierten am Bahnhof und erkundigte sich angelegentlich, ob sie gut versorgt seien. In Berlin angekommen, nahm sich ihrer ein Mitglied des parlamentarischen Zentrumskorrespondenzbureaus an. Gegenüber der Nachricht der freisinnigen Berliner Volkszeitung, Schröder, Siegel und Bunte seien brieflich an die sozialdemokratische Fraktion empfohlen worden, erklärte die Tremonia (27. Mai), das sei nicht von den Delegierten, sondern ohne ihr Zutun „von einem hiesigen Führer (Tölcke) der Sozialdemokraten" geschehen. In Wirklichkeit seien die drei von einem Herrn aus der Zentrumspresse am Bahnhof in Berlin „auf unsere Benachrichtigung" in Empfang genommen worden. Dieser Herr habe Schröder und Genossen mit den freisinnigen Abgeordneten Schmidt (Elberfeld) und Baumbach in Verbindung gebracht. Man sieht auch hieraus, welche intimen Beziehungen die Zentrumsführer Lensing und Genossen zu den bekanntesten Streikführern unterhielten. Und da sollte ein so gerissener Politiker wie Lensing Schröders Parteigesinnung nicht gekannt haben? Dieser hütete sich nur im Interesse der Arbeiter, daß man ihm eine parteipolitische Ausnützung der Streikbewegung anhängen konnte, und tat recht daran.

Am 14. Mai wurde die Bergarbeiterdeputation zum Kaiserschloß „befohlen". Wir übergehen die amüsante Beschreibung des steifen Hofzeremoniells — Siegel, der sie uns vor Jahresfrist übermittelte, hat sich davon eine sehr lebhafte Erinnerung bewahrt — und stellen fest, daß die ganze Audienz nur wenige Minuten dauerte. Die Arbeitervertreter konnten keine informierende Sachdarstellung geben: „Der Kaiser erschien, als wir im Saale standen, er sah sehr finster aus. Einer der Hofherren hatte uns gesagt, die ganze Sache dürfe nur zehn Minuten dauern, in dieser Zeit müsse der Kaiser auch gesprochen haben. Nur einer von uns dürfe sprechen, aber recht laut, Majestät höre schwer. Als der Kaiser eintrat, verneigten wir uns, unsere Rücken waren zu steif für eine tiefe Verbeugung. Er sprach uns begrüßend an und fragte: ‚Was ist euer Wunsch?' Darauf sprach Schröder. Nun sprach der Kaiser scharf und laut. Dann bedankte sich Schröder für die Audienz, wieder eine kleine Verneigung, und die Zeremonie war zu Ende. Ein Stenograph stand nahe beim Kaiser. Als wir die Abendzeitungen lasen, waren wir erstaunt, über die Rede des Kaisers einen Bericht zu lesen, in dem seine Worte: ‚Und ich werde alles über den Haufen schießen lassen, was sich mir widersetzt', fehlten." So weit Siegels Bericht, der von Schröder bestätigt worden ist.

Nach dem offiziellen Bericht lauteten die Worte Schröders wie folgt:

„Wir fordern, was wir von unseren Vätern ererbt haben, nämlich die achtstündige Schicht. Auf die Lohnerhöhung legen wir nicht Wert, die Arbeitgeber müssen mit uns in Verhandlung treten, wir sind nicht starrköpfig. Sprächen Majestät nur ein Wort, so würde es sich gleich ändern, manche Träne würde getrocknet sein."

Vergegenwärtigt man sich, daß dem Arbeitervertreter nur einige Minuten Sprechzeit anbefohlen waren — was die Absicht der Deputation, dem Kaiser ausführlichen Bericht zu erstatten, durchkreuzte —, bedenkt man ferner,

wie das Hofzeremoniell auf die einfachen Bergleute einwirken mußte, dann versteht man, warum Schröder sich auf die paar belanglosen Sätze beschränkte und nicht dazu kam, zu erläutern, warum die Schichtzeitfrage allerdings als Kernpunkt der Arbeiterforderungen in den Vordergrund gerückt werden mußte. Der Kaiser antwortete nach dem offiziellen Bericht:

„Jeder Untertan, wenn er einen Wunsch oder eine Bitte vorbringt, hat selbstverständlich seines Kaisers Ohr. Das habe ich dadurch gezeigt, daß ich der Deputation gestattete, hierher zu kommen, um ihre Wünsche persönlich vorzutragen. Ihr habt euch aber ins Unrecht gesetzt, denn die Bewegung ist eine ungesetzliche, schon deshalb, weil die vierzehntägige Kündigungsfrist nicht innegehalten wurde, nach deren Ablauf die Arbeiter gesetzlich berechtigt gewesen sein würden, die Arbeit einzustellen. Infolgedessen seid ihr kontraktbrüchig. Es ist selbstverständlich, daß dieser Kontraktbruch die Arbeitgeber reizte und schädigte. Ferner sind die Arbeiter, welche nicht streiken wollten, mit Gewalt oder durch Drohung verhindert worden, die Arbeit fortzusetzen. Sodann haben sich einzelne Arbeiter an obrigkeitlichen Organen und fremdem Eigentum vergriffen, sogar der zu deren Sicherheit herbeigerufenen militärischen Macht in einzelnen Fällen tätlichen Widerstand entgegengesetzt. Endlich wollt ihr, daß die Arbeit erst dann gleichmäßig wieder aufgenommen werde, wenn auf allen Gruben eure sämtlichen Forderungen erfüllt sind. Was die Forderungen selbst betrifft, so werde ich diese durch meine Regierung genau prüfen und euch das Ergebnis der Untersuchung durch die dazu bestimmten Behörden zugehen lassen. Sollten aber Ausschreitungen gegen öffentliche Ordnung und Ruhe vorkommen, sollte sich ein Zusammenhang der Bewegung mit sozialdemokratischen Kreisen herausstellen, so würde ich nicht imstande sein, eure Wünsche mit meinem königlichen Wohlwollen zu erwägen, denn für mich ist jeder Sozialdemokrat gleichbedeutend mit Reichs- und Vaterlandsfeind. Merke ich daher, daß sich sozialdemokratische Tendenzen in die Bewegung mischen (!) und zu ungesetzlichem Widerstand anreizen, so würde ich mit unnachsichtlicher Strenge einschreiten und die volle Gewalt, die mir zusteht — und dieselbe ist eine große — zur Anwendung bringen! Fahret nun nach Hause und überlegt, was ich gesagt habe. Sucht auf eure Kameraden einzuwirken, daß dieselben zur Überlegung zurückkehren. Vor allem aber dürft ihr unter keinen Umständen solche von euren Kameraden, welche die Arbeit wieder aufnehmen wollen, daran hindern."

Diese Kaiserworte beweisen, daß der Monarch bereits in der einseitigsten Weise vom Zechenbesitzerstandpunkt aus informiert war. Er kannte nur kontraktbrüchige Arbeiter, keine kontraktbrüchigen Zechenverwaltungen.[7] Die Zechenbesitzer hatten sich inzwischen hinter Bismarck gesteckt, der, wie gesagt, ganz und gar auf ihrer Seite stand. Am 15. Mai empfing der Kaiser eine Besitzerdeputation, bestehend aus den Herren Dr. Hammacher, Krabler, Haniel und v. Velsen. Ihr Sprecher, Dr. Hammacher, erklärte in längeren Ausführungen den bekannten Zechenstandpunkt und rühmte das Verhalten der Besitzer als gesetzlich und wohlwollend. Auf den Kernpunkt der Streikbewegung ging Hammacher nicht ein.

---

[7] Der Freisinnigen Zeitung wurde am 15. Mai aus Essen berichtet, die Worte des Kaisers hätten auf die Arbeiter einen ungünstigen Eindruck gemacht: „Wir haben den Kontrakt nicht gebrochen. Das kann der Kaiser nicht gesagt haben. Vor Monaten schon reichten wir unsere Forderungen ein und haben immer wieder gewartet."

Warum haben die Werksvertreter dem Kaiser nicht gesagt, daß die Arbeiter bereits im März mit Forderungen hervorgetreten seien, daß wohlbekannte Arbeiterdelegierte schon wochenlang vor dem Ausstand den Zechenverwaltungen eine höflich und sachlich gehaltene Eingabe zustellten, welche die Herren aber keiner Antwort würdigten!? Jetzt wurde dem Kaiser eine Sachdarstellung vorgetragen, die das Unternehmertum als ein schlohweißes Unschuldslämmlein erscheinen ließ.

Der Kaiser sprach dann zu den Zechenvertretern, er freue sich, die Herren zu sehen. Er wünsche die alsbaldige Beendigung des Streiks:

„Die Verhandlungen, die Sie, Herr Dr. Hammacher, als Vorsitzender des Vereins für die bergbaulichen Interessen, wie ich gerne höre, mit der Arbeiterdeputation geführt haben, sind mir durch den Herrn Minister des Innern zugegangen, und ich spreche meine Anerkennung für das Entgegenkommen aus, welches Sie den Arbeitern gezeigt haben, wodurch eine Grundlage zur Verständigung gewonnen worden ist. Ich werde mich freuen, wenn auf dieser Basis sich Arbeitgeber und Arbeiter vereinigen werden. Ich möchte von meinem Standpunkt noch eines betonen. Wenn die Herren der Ansicht sind, daß die von mir gehörten Deputierten nicht die maßgebenden Vertreter der Kreise wären, die dort streiken, so macht das nichts aus. Wenn sie auch nur einen Teil der Arbeiter hinter sich haben und die Meinung wiedergeben, die in ihren Kreisen besteht, so wird doch immer der moralische Versuch der Verständigung von hohem Werte sein. Sind sie aber wirklich die Delegierten derselben und haben sie die Ansicht der gesamten übrigen Arbeiter vertreten und sind sie mit den Punkten, die sie Ihnen eröffnet haben, einverstanden, dann habe ich zu dem gesunden vaterländischen Sinn dieser Männer das Vertrauen, daß sie, und nicht ohne Erfolg, alles daransetzen, möglichst bald ihre Kameraden wieder zur Arbeit zu bringen. Ich möchte bei dieser Gelegenheit allen Beteiligten dringend empfehlen, daß die Bergwerksgesellschaften und ihre Organe in Zukunft sich möglichst nahe in Fühlung mit den Arbeitern erhalten, damit solche Bewegungen nicht entgehen, denn ganz unerwartet kann der Streik sich unmöglich entwickelt haben. Es sind, wie mir berichtet wurde, allerdings Vorbereitungen getroffen worden. Es bestand die Absicht, einen allgemeinen Streik ausbrechen zu lassen, nur zu einer späteren Zeit. Und der Streik ist dort nur vorzeitig zum Ausbruch gekommen. Ich möchte Sie bitten, dafür Sorge zu tragen, daß den Arbeitern Gelegenheit gegeben werde, ihre Wünsche zu formulieren, und sich vor allen Dingen immer vor Augen zu halten, daß diejenigen Gesellschaften, welche einen großen Teil meiner Untertanen beschäftigen und bei sich arbeiten lassen, auch die Pflicht dem Staat und den beteiligten Gemeinden gegenüber haben, für das Wohl ihrer Arbeiter nach besten Kräften zu sorgen und vor allen Dingen dem vorzubeugen, daß die Bevölkerung einer ganzen Provinz wiederum in solche Schwierigkeiten verwickelt werde. Es ist ja menschlich und natürlich, daß jedermann versucht, sich einen möglichst günstigen Lebensunterhalt zu erwerben. Die Arbeiter lesen die Zeitungen und wissen, wie das Verhältnis des Lohnes zu dem Gewinn der Gesellschaften steht. Daß sie mehr oder weniger daran teilhaben wollen, ist erklärlich. Deshalb möchte ich bitten, daß die Herren mit dem größten Ernste die Sachlage jedesmal prüfen und womöglich für fernere Zeiten dergleichen Dingen vorzubeugen suchen. Ich kann Ihnen nur ans Herz legen, daß das, was der Herr Vorsitzende Ihres Vereins am gestrigen Tage mit Erfolg begonnen hat, möglichst bald zu gutem Ende geführt werde. Ich betrachte es als meine königliche Pflicht, den beteiligten Arbeitgebern meine Unterstützung bei Meinungsverschiedenheiten in dem Maße zuzuwenden, in welchem

sie ihrerseits bemüht sind, die Interessen der gesamten Mitbürger durch Pflege der Einigkeit untereinander zu fördern und vor Erschütterungen wie diese zu bewahren."

Diese Kaiserworte beweisen, daß dem Monarchen auch die Ausstreuungen über einen angeblich später geplanten „großen Streik" zugetragen wurden.

Wie schon aus dem Vorhergehenden ersichtlich, war tags vorher in Berlin eine Verständigung zwischen Schröder und Genossen und Dr. Hammacher angebahnt worden. Die freisinnigen Abgeordneten Schmidt (Elberfeld) und Baumbach besorgten die Vermittlung. Auch Windthorst interessierte sich sehr dafür. Das Resultat einer eingehenden Besprechung war das berühmte „Berliner Protokoll", welches wir nachstehend wörtlich zum Abdruck bringen:

„Geschehen Berlin, den 15. Mai 1889.

Nachdem an dem gestrigen Tage die von Seiner Majestät dem Kaiser empfangene Deputation der Bergleute auf den Steinkohlengruben im Oberbergamtsbezirk Dortmund, bestehend aus den Unterzeichneten, mit Reichstagsabgeordneten über den gegenwärtigen Ausstand Rücksprache genommen hatte, wurde auf Wunsch der Bergleute der Herr Reichstagsabgeordnete Dr. Hammacher ersucht, an einer diesbezüglichen Besprechung teilzunehmen. Herr Dr. Hammacher kam diesem Wunsche nach.

Die Verhältnisse wurden in der eingehendsten Weise erörtert. Die Bergleute brachten ihre Beschwerden und Wünsche ausführlich zur Sprache. Nachdem nun heute die Angelegenheit nochmals erörtert worden war, formulierten die Bergleute, nämlich Friedrich Bunte aus Dortmund, Zeche ‚Westfalia', Ludwig Schröder aus Dortmund, Zeche ‚Kaiserstuhl', August Siegel aus Dorstfeld, Zeche ‚Zollern', ihre Wünsche gegenüber dem Herrn Reichstagsabgeordneten Dr. Hammacher, dem Vorsitzenden des Vereins für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund, schließlich dahin:

§ 1. Die Verwaltungen der Steinkohlengruben im Oberbergamtsbezirk Dortmund sollen sich verpflichten, ihre Bergleute künftighin über die normale achtstündige Schicht hinaus nicht arbeiten zu lassen.

§ 2. Überschichten können ausnahmsweise dann stattfinden, wenn zur Sicherheit des Bergwerks oder zur Sicherung von Bergleuten dringliche und unaufschiebbare Arbeit geboten ist.

§ 3. Soll in Fällen außerordentlicher Geschäftshäufung in Überschichten gearbeitet werden, so kann dies nur auf Grund einer vorgängigen Verständigung geschehen zwischen der Grubenverwaltung einerseits und einem Ausschuß von Vertrauensmännern der betreffenden Belegschaft andererseits.

§ 4. Dieser Ausschuß wird alljährlich von der Belegschaft in freier Wahl selbständig gewählt, und zwar von denjenigen Bergleuten der Belegschaft, welche das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben.

§ 5. In die achtstündige Normalschicht wird die Einfahrt wie die Ausfahrt nicht mit eingerechnet. Die Einfahrt wie die Ausfahrt sollen in der Regel jeweilig nicht länger als eine halbe Stunde dauern. Jedenfalls sind Einfahrt und Ausfahrt so zu ordnen, daß der Bergmann nicht länger als acht Stunden unter Tage bleibt.

§ 6. Der Verein für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund möge dafür eintreten, daß nach Erfüllung der vorstehenden Wünsche die Löhne der Bergleute, unter Rücksichtnahme auf die stattgehabte Steigerung der Kohlenpreise, in angemessener Weise erhöht werden.

§ 7. Die unterzeichneten Bergleute sprechen das Vertrauen aus, es werde der Verein für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund

dafür sorgen, daß die Grubenverwaltungen dem Bergarbeiter durch die Form und Fassung der Abkehrscheine in seinem Fortkommen nicht hinderlich sind.

§ 8. Die Bergleute halten es für zweckmäßig, daß dem Bergmann für Pulver, Öl und Gezähe nur der Selbstkostenpreis seitens der Grubenverwaltungen in Anrechnung gebracht wird, statt daß ein dabei erzielter Gewinn für den Unterstützungsfonds der Bergleute Verwendung findet.

§ 9. Den Bergleuten soll wegen der gegenwärtigen Arbeitseinstellungen nach Wiederaufnahme der Arbeit keinerlei Nachteil seitens der Grubenverwaltungen zugefügt werden.

§ 10. Die unterzeichneten Bergleute erklären, daß sie bei Annahme dieser Wünsche seitens des Vorstandes des Vereins für die bergbaulichen Interessen ihren ganzen Einfluß dahin geltend machen werden, daß sofort seitens der ausständigen Bergleute die Wiederaufnahme der Arbeit erfolgt.

Der Reichstagsabgeordnete Dr. Hammacher erkennt in diesen Vorschlägen das Ergebnis einer eingehenden allseitig von dem ernsten Streben nach sofortiger Beseitigung des Ausstandes getragenen Verhandlung, bei welcher die anwesenden Deputierten der Bergarbeiter offen und rückhaltlos für die Wiederherstellung des dauernden Friedens mit den Arbeitgebern eintraten und auf weitergehende Forderungen im Interesse der Einigung verzichteten. Dr. Hammacher hält die vorstehend formulierten Wünsche für eine geeignete Grundlage zur Verständigung und verspricht, dieselben ungesäumt den heute eintreffenden Bergwerksvertretern vorzulegen und, wenn auch diese seine Ansicht teilen, sofort eine Sitzung des Vereinsvorstandes zu berufen und eine rasche Entscheidung herbeizuführen.

Mit Rücksicht auf diese Erklärung beschließen die Anwesenden, sich morgen 9 Uhr im Reichstag wieder zusammenzufinden.

V. G. U.

Ludwig Schröder. Friedrich Bunte. August Siegel.
Dr. Hammacher.

Zur Beglaubigung: Schmidt (Elberfeld). Baumbach (Berlin).

Dr. Hammacher hatte die Rechnung ohne seine unerbittlichen Kollegen im bergbaulichen Vereinsvorstand gemacht. Er selber mußte hinterher (Kölnische Zeitung vom 21. Mai 1889) erklären, daß Krabler und Genossen mit den Abmachungen, hauptsächlich mit der Einrichtung der Arbeiterausschüsse nicht einverstanden waren. Diesen Herren war eben auch das geringfügigste Mitbestimmungsrecht der „freien" Arbeiter ein Greuel. Im Café Bauer (Berlin) fand eine Unterredung zwischen den Abgeordneten Schmidt und Krabler statt, wobei letzterer seinen Herrenstandpunkt schroff hervorkehrte, worauf Schmidt, den Schröder und Genossen nach ihrer Abreise mit der weiteren Verhandlungsführung betrauten, die Aussprache abbrechen mußte.[8]

[8] In der Zukunft vom 12. Juli 1909 plauderte der kundige Maximilian Harden aus: „In dem Kronrat, der sich mit dem Ausstand der westfälischen Bergarbeiter beschäftigte, hatte Bismarck sehr schroff gesprochen." Bismarck „löste" die innerpolitischen Fragen mit Ausnahmegesetzen und polizeilichen Gewaltmaßregeln. Siehe Kulturkampf und Sozialistengesetz. Er war der Vertrauensmann des Zentralverbandes der Industriellen, in dessen Sinne Krabler und Genossen handelten. Hier ist als bedeutungsvoll hervorzuheben, daß Bismarck sich als ein Gegner der Arbeiterausschüsse bekannte; er ist ja nicht umsonst der Abgott der Zechenherren gewesen und geblieben.

Hätten die Werksbesitzer das Berliner Protokoll rückhaltlos anerkannt und loyal praktiziert, dann war der Maistreik 1889 prompt beendet und es wäre über die sonstigen Streitfragen zu einer ruhigen Verständigung gekommen. Aber die Zechenbesitzer bemerkten das Abflauen der Bewegung schon nach dem 14. Mai. Sie kannten auch die große Bedürftigkeit der weitaus meisten Arbeiterfamilien, für die die einlaufenden Unterstützungsgelder nicht einmal zum Broteinkauf langten. Das geht aus der bedeutungsvollen Erklärung des Zechenbesitzervereins vom 18. Mai 1889 hervor. Darin heißt es, es seien „im Laufe der letzten Tage bereits viele Bergleute zur Arbeit zurückgekehrt", und:

„Wir wiederholen deshalb unsere Erklärung vom 11. dieses Monats, daß jede Grubenverwaltung unseres Bezirkes bereit und ernstlich entschlossen ist, den Arbeitern, wenn sie die Arbeit wieder aufgenommen haben, erhöhte Löhne zu bewilligen.

Diese Zusage wird redlich erfüllt werden.

In der Lohnerhöhung lag und liegt aber der Kernpunkt der Wünsche der Arbeiter, dessen Wert man erst nach dessen Erledigung durch unseren Beschluß vom 11. dieses Monats abzuschwächen versuchte.

Der auf den Frieden gerichtete Willen der Arbeitgeber gelangt überdies dadurch zum klarsten Ausdruck, daß trotz des ohne vorherige Kündigung erfolgten Ausstandes auf allen Gruben die Zahlung der verdienten Löhne in gewohnter Weise erfolgt ist und auch weiter erfolgen wird.

Was die Wünsche betrifft, welche die Deputierten eines Teiles der Bergleute unserem ersten Vorsitzenden Herrn Dr. Hammacher gegenüber bei den am 14. und 15. dieses Monats in Berlin gepflogenen Verhandlungen dargelegt haben, so stehen wir nicht an, rückhaltlos darüber folgende Erklärungen abzugeben, für deren Durchführung wir unseren ganzen Einfluß einzusetzen versprechen:

1. Die normale Dauer der Schicht unter Tage ist 8 Stunden, und es soll streng darauf gehalten werden, daß diese Frist vom Schlusse der Einfahrt bis zum Beginn der Ausfahrt nicht überschritten wird.

Es wird also in die achtstündige Normalschicht die Einfahrt wie die Ausfahrt nicht mit eingerechnet. Die Einfahrt wie die Ausfahrt soll jeweilig in der Regel nicht länger als eine halbe Stunde dauern.

2. Überschichten können ausnahmsweise stattfinden, wenn zur Sicherheit des Bergwerks oder zur Sicherung von Bergleuten dringliche und unaufschiebbare Arbeit geboten ist.

Soll in Fällen außerordentlicher Geschäftshäufung oder zum Ausgleich stattgehabter Betriebsstörung in Überschichten gearbeitet werden, so kann dies nur auf Grund einer vorherigen Verständigung zwischen den Grubenverwaltungen und den Bergleuten geschehen.

Hiermit erledigt sich der ausgesprochene Wunsch nach der Bildung von Vertrauensmännerausschüssen zur Entscheidung über die Zulässigkeit von Überschichten von selbst.

3. Jeder direkte oder indirekte Zwang zur Überschichtarbeit wird den Grubenbeamten streng untersagt.

Insbesondere wird dafür gesorgt werden, daß die Arbeiter, welche an Überschichten nicht teilnehmen wollen, ungestört und ohne vorherige Meldung zur gewöhnlichen Schichtzeit ein- und ausfahren können.

4. Wir werden das Vertrauen rechtfertigen, welches in dem Sinne gegen uns ausgedrückt ist, daß wir für eine Form und Fassung der Abkehrscheine der Bergarbeiter sorgen, die dem Fortkommen des Arbeiters nicht hinderlich ist.

5. Überall, wo es von den Belegschaften gewünscht wird, sind die Grubenverwaltungen bereit, die Ausgaben für Pulver, Öl und Gezähe, soweit sie den Arbeitern in Abzug gebracht werden, nach den Selbstkosten zu berechnen, anstatt den bei dem seitherigen Pauschalverfahren herbeigeführten Überschuß an die Unterstützungskasse für die Bergarbeiter und deren Familien abzuführen.

6. Den Bergleuten soll wegen der gegenwärtigen Arbeitseinstellung nach Wiederaufnahme der Arbeit keinerlei Nachteil seitens der Grubenverwaltungen zugefügt werden.

Wir glauben durch diese offenen Erklärungen und Zusagen die Hindernisse der Beendigung des Arbeiterausstandes aus dem Wege geräumt zu haben und geben uns der festen Hoffnung hin, daß die noch feiernden Bergleute nunmehr ungesäumt ihre regelmäßige Arbeit wieder aufnehmen werden."

Der Unterschied zwischen den Berliner Abmachungen über die Schichtzeit einschließlich Ein- und Ausfahrt und der Vereinsvorstandserklärung ist in die Augen springend. Die Abmachungen betreffend die Arbeiterausschüsse sind verworfen worden. Hammacher war Krabler unterlegen.

Unterdessen war es den Belegschaftsdelegierten gelungen, miteinander in bessere Fühlung zu kommen. Es wurde ein Zentralstreikkomitee eingesetzt, dem Johann Weber (Bochum), Bunte (Dortmund), Jakob Brodam (Gelsenkirchen), Ferdinand Dieckmann (Ückendorf) und Johann Mühlenbeck (Essen) angehörten. Es erließ einen Aufruf zur Sammlung von Unterstützungsgeldern; als Adressat war der Geschäftsführer der Fusangelschen Zeitung bestimmt.[9] Als die Zechenerklärung vorlag, berief das Zentralstreikkomitee auf den 19. Mai die Belegschaftsdelegierten in den Bochumer Schützenhof. Es ging stürmisch her. Anfangs bestand die übergroße Mehrzahl der Delegierten auf der strikten Anerkennung des „Berliner Protokolls". Siegel, Schröder, Walter (Gelsenkirchen), Bringewald (Wattenscheid), Mühlenbeck, Eckhardt und Rosenkranz (Essen, der Führer von 1877/78) sprachen eindringlich für die Annahme der Zechenvorschläge, weil weiteres jetzt nicht zu erreichen sei. Dieckmann erklärte sich für Weiterstreiken, Weber wollte die einzelnen Belegschaften entscheiden lassen. Schließlich wurde eine von Schröder begründete (von Fusangel verfaßte) Resolution mit großer Mehrheit angenommen, welche lautete:

„Die heutige Versammlung der Deputierten der Grubenarbeiter des Oberbergamtsbezirks Dortmund spricht ihr Bedauern darüber aus, daß der Vorstand des Bergbaulichen Vereins für den Oberbergamtsbezirk Dortmund trotz unseres weitestgehenden Entgegenkommens nicht bedingungslos die zwischen den Deputierten Schröder, Bunte, Siegel und Herrn Dr. Hammacher in Berlin am 14. und 15. dieses Monats gepflogenen Verhandlungen angenommen hat. Wir bedauern insbesondere aufs lebhafteste, daß unser Vorschlag in § 4 des Berliner Protokolls, betreffend die Bildung von Ausschüssen aus der Belegschaft, keinen Anklang gefunden hat, trotz der herrlichen, beherzigenswerten Worte unseres allergnädigsten Kaisers, daß die Arbeitgeber dafür sorgen sollen, sich die möglichst nahe Fühlung mit den Arbeitern zu erhalten. Die Versammlung genehmigt nach Lage der Verhältnisse rückhaltlos das Protokoll der Vorstandssitzung des Vereins für die bergbaulichen Interessen vom 18. Mai in seinen

[9] Nicht lange darauf brachte die Dortmunder Zeitung ein „Eingesandt", welches das Komitee verdächtigte, die Sammelgelder im persönlichen Interesse unterschlagen zu haben. Mit solchen Niederträchtigkeiten bearbeitete man die Bergleute nicht nur 1889.

tatsächlichen, auf das Berliner Protokoll bezüglichen Bestimmungen, um unser Vaterland möglichst bald von einer durch uns nicht verschuldeten Krisis zu befreien: sie spricht die Erwartung aus, daß die Grubenverwaltungen ihren patriotischen Sinn und die auf das soziale Wohl ihrer Arbeiter gerichteten Interessen baldigst nach der Richtung zur Geltung bringen, daß sie die in § 3 des Berliner Protokolls angeführten Aussprüche als erstrebenswertes Ziel, eine Annäherung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, ins Auge fassen. Die heute versammelten Delegierten der Bergleute des Oberbergamtsbezirks Dortmund empfehlen den Belegschaften, am Dienstag auf allen Zechen die Arbeit wieder aufzunehmen und durch ihre Deputierten mit den betreffenden Zechenverwaltungen festzusetzen:

1. Wie die Löhne der Gedinge erhöht werden;
2. daß für keinen Bergmann die Schicht länger als acht Stunden, die Ein- und Ausfahrt in der Regel nicht länger als eine halbe Stunde dauert, und daß bei längerer Dauer der Seilfahrt die Zeit möglichst auf Kosten der Zeche geht;
3. daß Überschichten nur stattfinden: a. wenn sie zur Sicherheit des Bergwerks oder zur Sicherheit der Bergleute notwendig sind; b. wenn solche nach vorheriger Verständigung zwischen Grubenverwaltung und Bergleuten in Fällen außerordentlicher Geschäftshäufung notwendig sind;
4. jeden Zwang zu Überschichten zu verbieten, insbesondere dem Bergmann ohne vorherige Meldung zu gestatten, zur gewöhnlichen Schichtzeit ein- und auszufahren;
5. Pulver, Öl und Gezähe nur zum Selbstkostenpreis der Zechen zu berechnen;
6. eine Maßregelung der Streikenden auszuschließen;
7. die Abkehrscheine gemäß § 4 des Essener Protokolls des Vorstandes des Vereins für die bergbaulichen Interessen einzurichten;
8. der Vorstand des Vereins für die bergbaulichen Interessen ist nach seiner Erklärung verpflichtet, für die strikte Durchführung dieser Bedingungen einzutreten;
9. bezüglich des Wagennullens und der Ordnungsstrafen, des Unternehmerwesens usw. bringen wir in Vorschlag, daß das Zentralstreikkomitee über die letzteren Punkte eine Denkschrift an das Königliche Oberbergamt richtet und auf die baldmöglichste Beseitigung aller nach dieser Richtung eingerissenen Mißstände hinzuwirken sucht."

Zusatzantrag Schröder: „Sollten innerhalb zweier Monate die versprochenen Zugeständnisse nicht erfüllt sein, so wird der Vorschlag gemacht, nach Ablauf dieser Frist die Arbeit wiederum einzustellen."

Es kostete nicht wenig Mühe, alle Belegschaften zur Anerkennung dieses Beschlusses zu bewegen. Am 20. Mai standen noch 70896 Mann im Streik, am 21. aber nur noch 33918. Dann flackerte die Bewegung plötzlich wieder auf. Als nämlich die Belegschaftsdelegierten am Dienstag, dem 21. Mai zur Verhandlung auf den Gruben erschienen, erklärte eine ganze Reihe Betriebsleiter: „Fahrt ein, das Weitere wird sich finden!" Verschiedene Beamte empfingen die Anfahrenden sogar mit höhnenden Worten, auf einer Anzahl Zechen wurde den Arbeiterdelegierten Entlassung und Gedingereduktionen angekündigt, entgegen der Zechenvertretererklärung vom 18. Mai! Diese Vorgänge fachten die Erbitterung von neuem an. Viele Belegschaften fuhren gar nicht oder nur teilweise an. Die Tremonia veröffentlichte am 21. Mai einen „Brandartikel" — so nannte ihn Dr. Natorp — unter der Überschrift: „Das Unerhörte ist geschehen!" „Auf den meisten Zechen" würde weitergestreikt, weil „die respektiven Zechenverwaltungen keinerlei Verpflichtungen und Änderungen nach den Essener und Bochumer Resolutionen

annehmen wollen". Sodann hieß es weiter: „In welche Lage bringen die Verwaltungen diejenigen Bergleute, welche für den Frieden eingetreten sind, in welcher Lage sind besonders die Delegierten Schröder, Bunte und Siegel, welche unserer festen Überzeugung nach es ehrlich gemeint und nachgegeben haben, soweit es ging, ja so weit, daß sie sich sogar die bittersten Vorwürfe vieler ihrer Kameraden gefallen lassen müssen." Dieses Tremoniaurteil über die drei Bergarbeiterführer verdient besondere Beachtung. Das Zentralstreikkomitee erließ sogleich am 21. Mai einen Aufruf, worin den Belegschaften mitgeteilt wurde, daß „auf den meisten umliegenden Zechen von Dortmund" der Streik weitergehe wegen Maßregelung von Deputierten usw. Nun würde die Innehaltung des „Berliner Protokolls" und außerdem 15 Prozent Lohnzulage gefordert. Lensing sprach am 22. Mai in Dortmund in einer von zirka 2000 Bergarbeitern besuchten, hocherregten Versammlung neben Schröder, Bunte, Heep, Wienke und Oberhaus scharf gegen das Verhalten der Zechenverwaltungen.[10] Schröder telegraphierte an Dr. Hammacher zwecks Vermittlung. Dieser antwortete zusagend und verbürgte sich, „für die treue Durchführung aller gewerkschaftlichen Versprechungen" einzutreten. Am Abend des 22. Mai und am folgenden Tage fanden in Dortmund zwischen Dr. Hammacher und Dr. Natorp, dem Geschäftsführer des Zechenbesitzervereins, einerseits und Schröder, Bunte, Heinrich Wächter und Brinkmann aus Dortmund, Siegel, Meyer (Bochum), Panter (Gelsenkirchen) und Eckhardt (Essen) andererseits Besprechungen statt, deren Resultat war, daß sich die Bergarbeiterdelegierten, veranlaßt durch Hammachers Versprechen, es solle seitens der Zechen nun loyal verfahren werden, verpflichteten, für die Wiederaufnahme der Arbeit einzutreten. Das Zentralstreikkomitee berief auf den 24. Mai nach Bochum (Schützenhof) eine neue Delegiertenversammlung ein. In dieser Versammlung ging es außerordentlich stürmisch zu. Bemerkenswert ist, daß hier gerade solche Redner wie Schröder, Eckhardt, Bauer (Weitmar), die später als „blutrünstige" Sozialisten verrufen wurden, unter sachlicher Berücksichtigung aller für ein Weiterstreiken ungünstigen Umstände (Mangel an Organisation und Geld, Anfahren der meisten Belegschaften, aufgehetzte öffentliche Meinung) für die Wiederaufnahme der Arbeit sprachen. Dagegen traten solche Redner, die sich wie Fürkötter (Bochum) und Weber (Bochum) später der christlich-nationalen Organisationsrichtung anschlossen, mit dem radikalsten Wortgeklingel für Weiterstreiken ein. Beide machten alberne Bemerkungen über den Kaiser.[11] Nach unbeschreiblich wild verlaufener Debatte wurde über eine von Fusangel entworfene Friedensresolution geheim abgestimmt. 69 Stimmen waren dagegen, 48 dafür. Darauf erklärte der Vorsitzende Weber, der

[10] Als der Sozialist Karl Wesch etwa um dieselbe Zeit in Bergarbeiterversammlungen auftrat, rügte dies die Tremonia, ein Parteiagitator und Nichtbergmann müsse aus den Versammlungen ferngehalten werden. Wenn aber der Parteiagitator und Nichtbergmann Lensing in Bergarbeiterversammlungen auftrat, so war das natürlich ganz in Ordnung.

[11] Deshalb wurde Weber alsbald verhaftet; er ist hernach wegen Aufreizung zur Gewalt und Majestätsbeleidigung zu mehrmonatigem Gefängnis verurteilt worden. Auch Fürkötter, dem wir auch nochmals begegnen werden, erlitt wegen desselben Delikts Gefängnisstrafe.

Streik gehe weiter, „Krieg bis aufs Messer“! Wieder war es die Tremonia, die diese Kampfansage in der sensationellsten Aufmachung verbreitete, allerdings nun mit zum Frieden mahnenden Anmerkungen.[12] Der neue Streikbeschluß war schon darum ein verfehlter, weil von einer erheblichen Zahl von Zechen keine Delegierten an der Versammlung teilnahmen. Schröder und Eckhardt waren zu gute Praktiker und Kenner der Belegschaftsstimmung, als daß sie nicht gewußt hätten, welchen schwachen Nachhall nun noch ein Streikbeschluß haben würde. In der Tat stieg die Zahl der Streikenden von 23922 am 24. Mai bis zum 26. Mai auf 42879; dann flaute die Bewegung stark ab. In Gelsenkirchen beschloß zwar am 25. Mai eine Massenversammlung, auf dem „Berliner Protokoll“ zu beharren, aber die Belegschaften fuhren trotzdem an. Im Dortmunder Revier kam es zu Kreuz- und Querbeschlüssen der Belegschaftsversammlungen. Hier fuhr man vollständig an, dort streikte ein Teil noch bis in den Juni hinein. In Essen stellte sich am 26. Mai eine Massenversammlung auf den Standpunkt Eckhardts,[13] Mühlenbecks, Fischers usw., die für Wiederaufnahme der Arbeit sprachen. Der Regierungspräsident v. Berlepsch bemühte sich zwar um die Ermittlung von Verstößen der Zechenverwaltungen gegen die am 18. Mai gegebenen Zusicherungen des Bergbaulichen Vereins, aber der eingeschlagene Weg — die Beschwerdeführer sollten sich bei den Revierbeamten melden — war der denkbar ungeeignetste. Die Werksbesitzer besaßen eine dreißigjährige Organisation und waren infolgedessen in der Lage, auf die Arbeiteranklagen sofort mit Gegenmaterial zu antworten, dessen

[12] Die Haltung der Zentrumspresse bewog Dr. Natorp, eine im Stile der Hammacherschen Kulturkampferklärung 1872 gehaltene Darstellung der Zentrumsagitation unter den Ruhrbergleuten zu geben. Mit Rücksicht auf das spätere denunziatorische Gebaren der Zentrumspresse wollen wir Natorps Hauptsätze wiedergeben. Er bezichtigte namentlich die Tremonia, die Westfälische Volkszeitung, die Gelsenkirchener Zeitung, die Essener Volkszeitung und den Rheinisch-Westfälischen Volksfreund, systematisch und demagogisch die Arbeiter gegen die Werksbesitzer aufgehetzt zu haben. Über das Zentrum urteilte Natorp: „Was diese Partei und ihre Bestrebungen besonders gefährlich macht, das ist das Banner, unter dem sie zu kämpfen vorgibt. Mit heuchlerischer Miene umhüllt sie ihre wüsten Forderungen und Angriffe mit dem Mantel der Religion und rechnet es sich zum besonderen Verdienst an, daß sie es sei, welche es verhindert habe, daß in den Arbeiterkreisen des Bezirkes die Sozialdemokratie bis dahin nur wenig Boden gefunden habe! In demselben Atemzug vertritt sie Grundsätze, die sich von denen der Sozialdemokratie unterscheiden wie ein Ei vom anderen. Schlau genug hüten sich ihre Organe wohl, das letzte Wort der sozialdemokratischen Lehren auszusprechen und von der Umwälzung der gegenwärtigen Gesellschaftsordnung, von der Bildung sozialistischer Produktionsgenossenschaften oder ähnlichen Dingen zu reden. Aber wenn man im übrigen ihre Forderungen auf sozialem Gebiet sich näher ansieht oder die maßlose Sprache verfolgt, mit welcher sie die ‚Bourgeoisie‘, das ‚Kapital‘, die Vertreter des Kapitals der Verachtung preiszugeben bemüht ist, so fragt man sich mit Recht, wo denn die Grenze zwischen der Sozialdemokratie und diesem sogenannten ‚christlichen‘ Sozialismus zu suchen sei.“

[13] Daniel Eckhardt machte den Fehler, gleich nach der Delegiertenversammlung am 24. Mai ein Flugblatt gegen ihren Beschluß herauszugeben. Wäre es nicht Eckhardt gewesen, an dessen treue Arbeitergesinnung sich kein Zweifel heranwagen konnte, dann stand es schlimm um ihn.

Qualität von Arbeiterseite nicht ebenso schnell beleuchtet werden konnte. Die Bergarbeiter wurden so leicht ins Unrecht versetzt.

Die imponierende Bergarbeiterbewegung löste sich Ende Mai in eine Reihe von Einzelstreiks auf. Ein wildes Durcheinander, ein trauriges Schauspiel! Dazu hatte nicht zuletzt das rigorose Einschreiten der Behörden gegen die bekanntesten Streikführer sogleich nach dem 24. Mai beigetragen. Der Vorsitzende Weber wurde noch am selben Tage wegen Majestätsbeleidigung inhaftiert. Als das Streikkomitee am 26. Mai abends in Wattenscheid eine Sitzung abhielt, erschien der Staatsanwalt Schulte-Vellinghausen[14] mit einem Dutzend Polizisten und verhaftete die ganze Gesellschaft. Außerdem inhaftierte die Staatsanwaltschaft auch andere während der Bewegung hervorgetretene Arbeiterdelegierte, unter anderen Heinrich Möller, auf den die Zechenbesitzer einen besonderen „Pik" hatten, weil er als früherer Grubenbeamter die Zustände genau kannte. Ferner fanden Haussuchungen und Beschlagnahmen von Druckschriften statt bei Schröder, Siegel, Bunte und Fusangel, auch wurden die Unterstützungsgelder beschlagnahmt und nun fast alle Versammlungen, vornehmlich im westfälischen Ruhrgebiet, verboten. Im Juni begannen die Gerichte mit der harten Aburteilung zahlreicher Streikbeteiligten. Wegen Bedrohung von Arbeitswilligen, Nötigung, Widerstand gegen die Staatsgewalt, Aufreizung zu Gewalttätigkeiten und zum Klassenhaß gab es in vielen Fällen monatelange Gefängnisstrafen. (An einem Tage, 3. Juni, verurteilte die Essener Strafkammer 19 Bergleute zu 5 Wochen bis 4 Monaten Gefängnis.) Gegen Bunte und Schröder wurde ein Verfahren auf Grund des Sozialistengesetzes eingeleitet, aber bald eingestellt. Es fand sich nichts Strafbares. Aber die Einschüchterung der Massen gelang. Der weiße Schrecken regierte im Revier.

Nachdem man bis auf Weber alle Streikführer aus der Haft entlassen hatte, sperrten die Zechenverwaltungen durch „schwarze Listen" eine ganze Anzahl Belegschaftsdelegierte — auch solche, die wie die Essener Johann Margraf, Michael Ballmann, Franz Maurachер, Anton Fischer, Peter Spürkel usw. für die Friedensresolution gewirkt hatten! — aus, und die Polizei verhängte die „Maulsperre" über eine Anzahl Streikführer, besonders über die „Kaiserdelegierten". Der Wind war in der „höchsten Region" völlig umgeschlagen, die Grubenherren hatten entschieden Oberwasser bekommen und maßregelten nun nach Herzenslust, trotz der gegenteiligen Zusage.

Um diese Zeit des Sturmes und Dranges erstand aus der Bergarbeitermitte ein Dichter, dessen starkes poetisches Talent von berufenerer Seite eine eingehende Würdigung verdient: Heinrich Kämpchen (Linden a. d. Ruhr),

---

[14] Bei der Vernehmung sagte dieser Herr zu den Arbeiterführern: „Weshalb habt ihr eigentlich gestreikt? Meint ihr, die Grubenbesitzer wären so gut gestellt, um eure Forderungen erfüllen zu können? Mein Vater ist auch Grubenteilhaber, ich weiß daher, wie es damit bestellt ist. — Ach, was soll ich noch länger reden! Einer von euch hat gesagt: ‚Wir sind Herren der Situation!' Nein, wir sind Herren der Situation. Wer nicht will, wie wir wollen, den lassen wir einfach niederkartätschen! Herr Kommissar, führen Sie die Leute ab." Jeder Kommentar würde dieses Bekenntnis des Grubenbesitzers und Staatsanwaltes abschwächen.

ein ebenfalls gemaßregelter Belegschaftsdelegierter. Er kleidete den Arbeiterzorn in die bittere Klage eines Ausgesperrten:

Schon an die dreißig hat er abgeklopft
Der Zechen, aber Arbeit nicht gefunden.
Doch Hohn und Spott hat es dabei getropft
Und böse Worte, um ihn zu verwunden. . . .
— — — — — — — — — — — —
Kein schofler Los, als Bergmann jetzt zu sein,
Und kein Geschick so jämmerlich und trübe,
Zum Bagnosträfling fehlen ihm allein
Die Ketten nur noch und die Peitschenhiebe.[15]

Dieser Bergmannspoet gab den Gewalthabern wahrheitsgemäße Kunde von der Stimmung einer niedergeworfenen Arbeiterschaft, der man mit klüglich gewählten Worten eine Berücksichtigung ihrer Beschwerden versprochen hatte. Und nun irrten die Männer, die das Vertrauen ihrer Kameraden an die Spitze der Belegschaften stellte, ausgesperrt, von den kapitalistischen Schergen verfolgt, im Revier umher. —

Während sich in dem größten deutschen Bergwerksbezirk diese Ereignisse abspielten, traten teilweise auch die Belegschaften in den übrigen Kohlenzechendistrikten in die Bewegung ein. Im Saargebiet wurden die Arbeiter der Inspektionen Friedrichstal, Sulzbach-Altenwald, Reden und Heinitz zuerst „unruhig". Am 15. Mai versammelten sich Tausende Saarbergleute auf dem Bildstock bei Friedrichstal und beschlossen folgendes „Protokoll":

1. Es muß eingeführt werden eine Achtstündige Arbeitszeit mit Aus- und Einfahrt.

2. Die Gedinge müssen mit, so gestellt werden, daß der Arbeiter in dieser Zeit 4 Mark verdienen kann, ferner daß den Schleppern pro Monat 3 Schichten abgesetzt werden jedoch nur drei Jahre.

3. Daß die Einsperrungsthüre (!), der „betreffende" Ein- und Ausgangsstollen, gänzlich hinwegfallen.

4. Die Jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren müssen mit 1,50 Mark und diejenige über 16 Jahre nicht unter 2,20 bis 2,40 Mark ausgelohnt werden.

5. Abzüge von den Löhnen zur Kreissparkasse (!) müssen ganz in Wegfall kommen.

6. Für leichte Wagen soll ein Drittel der Grube zufallen, das heißt von 3 Wagen 2 der Kameradschaft und 1 Wagen der Grube, so auch bei Unsauberen Wagen, außerdem wird noch eine Strafe von 25 Pfennig pro Wagen für Unsaubere zugelassen.

7. Wurde beschlossen daß ein Mann der mindestens 20 Jahre in Kohlen gearbeitet hat, für Unsaubere Kohlen zu machen genommen werden muß.

8. Einstimmig wurde angenommen, daß ein Mann in unverschuldeten Nothfällen, nicht mehr kann Bestraft werden, jedoch Arbeiter, welche mehrere Schichten feiern, kann eine Strafe bis zu 3 Mark zugelassen werden.

9. Beschlossen wurde daß eine zweite Strafe des Bergarbeiters in Wegfall kommen muß das heißt für die Leute die eine Gefängnißstrafe verbüßt haben.

10. Es wurde beschlossen, daß die Arbeitszeit, Montags und den Tagen nach den Feiertagen die Anfahrszeit auf acht Uhr Morgens festgesetzt wird. Samstags dagegen von 4 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags.

---

[15] Entnommen der Gedichtsammlung: Aus Schacht und Hütte. Bochum 1898.

11. Alle bis jetzt abgelegten Bergarbeiter müssen nach Beschluß der Versammlung in Ihre frühere Rechte eingesetzt werden, ausgeschlossen sind diejenige, welche wegen Diebstahls der Kohlenwagens in der Grube bestraft sind.

12. Die Anlegung der Bergmannskinder soll in Reihenfolge geschehen, so wie die Anmeldung erfolgt, darüber sollen zwei ältere Bergarbeiter der Kontrolle zugelassen werden auf jeder Inspektion.

13. Im Falle einer Nichtbewilligung dieses Antrages wird die Belegschaft nach gegebener Frist Einstimmig ablegen.

Antwort wird innerhalb Acht Tagen erwartet.

Anwesend waren über Dreitausend Mann.

Verschiedene Inspektionen.

Die Versammlung wurde geschlossen durch ein dreimaliges Hoch auf Sr. Majestät des Kaisers.

Schluß 6 Uhr 5 Minuten Nachmittags.

Dieses Protokoll soll nach Beschluß der Versammlung den Vorschriftsmäßigen Gang durchlaufend bis zu Sr. Majestät des Kaisers gelangen. Die Versammlung hat beschlossen von jeder Inspektion 3 Mann zur Unterschrift zuzulassen.

Vorgelesen der Versammlung und durch den Vorstand unterschrieben.

(gez.) Nik. Warken, 1. Vorsitzender.
(gez.) Mathias Bachmann, 2. Vorsitzender.
(gez.) Michel Joh. Schroth, Schriftführer.
(gez.) Ferd. Nackas, Beisitzender.
(gez.) Michel Poth, Beisitzender.

Bildstock, den 15. Mai 1889.

Inspektion V.
(gez.) Wilhelm Zumpf.
= M. Burgardt.
= Joh. Thome.
= N. Goebel, Kretnich.

Inspektion VI.
(gez.) Jak. Jochum 26.
= Joh. Selzer.
= Nikolaus Lang 11.

Inspektion VII.
(gez.) Joh. Kirsch.
= J. Schmidt 43.
= Karl Leidinger.

Inspektion IX.
(gez.) Peter Schmidt 10.
= Nik. Schneider V.
= Jakob Wagner.

Die Protokollfassung beweist, daß an ihr nur des Schreibens ungeübte Arbeiter mitgewirkt haben. Berginspektor Müller (Saarbrücken) schreibt trotzdem in seinem mehrfach erwähnten Buche so, als ob auch diese Lohnbewegung von „fremder Seite her" in das Saargebiet getragen worden sei. Die Zentrumspresse habe „seit den Zeiten des Kulturkampfes" her „eine gegnerische Haltung der staatlichen Bergverwaltung gegenüber eingenommen und deren Maßnahmen planmäßig einer abfälligen Kritik unterzogen". Auch die „Aufhebung des Sozialistengesetzes" (!) habe die Bewegung mit beeinflußt. Dabei bestand das Sozialistengesetz 1889 noch. So schreibt ein Königlicher Berginspektor Geschichte. Regierungsassessor v. Brandt gibt unverblümt der saarabischen Zentrumspresse, vornehmlich dem Kaplan Dasbach, die Schuld an der Entfachung des „Streikfiebers". Unter keinen Umständen wollen die Unternehmer zugeben, daß ein paschamäßig auftretender Betriebsleiter weit mehr wie sämtliche „ultramontane und sozialistische Agitatoren" für die Ausstandsbewegung verantwortlich war.

Als Antwort auf das „Bildstocker Protokoll" veröffentlichte die fiskalische Bergwerksverwaltung zunächst am 17. Mai, dann am 22. eine die erste ergänzende Erklärung und am 25. eine Reihe Abänderungen der Arbeitsordnung. Danach sollte nun die Arbeitsschicht inklusive Ein- und Ausfahrt nicht länger als 10 Stunden betragen, bei den Gedingeversteigerungen (Kaufgedinge) sollten feste Normalsätze als unterste Grenze gelten, die höchste Geldstrafe sei auf 6 Mark „herabgesetzt" (!), entschuldigte Schichtversäumnis solle niemals bestraft, die „bisherige Strafe der Degradation" aufgehoben, gerichtliche Bestrafung „wegen einer in den allgemeinen Strafgesetzen mit Strafe bedrohten Handlung" nicht mehr außerdem mit Ablegung gebüßt werden. Sodann wurde versprochen, den Schleppern nach sechsjähriger Dienstzeit, „jedoch nicht später als nach zurückgelegtem zweiundzwanzigsten Lebensjahr" den Hauerlohn zu zahlen; weiter sollten die Schachttüren nicht mehr geschlossen und die „aus zu leichten und deshalb gestrichenen Wagen herrührenden Überladungen" bei der Gesamtförderung in Anrechnung gebracht werden. Diese unter dem Druck der Arbeiterbewegung bewilligten Änderungen der Arbeitsordnung beweisen hinlänglich, wie entwürdigend die „freien, königlichen Saarbergleute" behandelt wurden.

Am 25. Mai versammelten sich zirka 15000 Bergleute auf dem Bildstock. Sie erklärten, die Zugeständnisse der Bergverwaltung seien teils ungenügend — vornehmlich müsse die Achtstundenschicht eingeführt und Lohnzulage bewilligt werden —, teils zu unklar. Die Versammelten beschlossen den Streik. Warken, Bachmann, Schillo, Schley, Thome und noch einige Inspektionsdelegierte wurden mit der Streikleitung betraut. Nun ließ die Bergverwaltung die Zechen mit Gendarmen besetzen und requirierte auch Militär „zur Aufrechterhaltung der Ordnung". Gegen Arbeiter, die in ihren Versammlungen den Kaiser hochleben ließen! Der Ausstand umfaßte aber nicht alle Inspektionen gleichmäßig, zum Beispiel streikten auf König und Kohlwald nur wenige Arbeiter. Nach Müller haben

	gearbeitet		gestreikt	
am 25. Mai	14295	Mann	11376	Mann
= 27. = ...	14315	=	11356	=
= 28. = ...	13881	=	11790	=
= 29. = ...	14229	=	11442	=
= 31. = ...	18609	=	7062	=
= 1. Juni	20387	=	5284	=

Bis zum 4. Juni blieben die Soldaten „marschbereit" auf den Zechenplätzen. Ein Gesuch der Streikleiter um eine Audienz beim Kaiser wurde von diesem mit dem Hinweis auf die „zuständigen Instanzen" kühl abgelehnt. Am 2. Juni forderte die Bergverwaltung alle noch Streikenden auf, bis zum 6. Juni anzufahren, sonst würde abgelegt. Dann war es mit dem Ausstand zu Ende. Als am 9. Juni auf der Grube Dechen zwei Streikführer gemaßregelt wurden, gab es nochmals eine teilweise Arbeitseinstellung; sie verlief erfolglos. Die Verwaltung stellte eine Anzahl Streikleiter, darunter auch Warken, nicht wieder ein. Eine neue Massenversammlung in Bildstock am 9. Juni konstatierte die Beendigung des Streiks, erhob abermals und teilweise verschärft die bekannten Forderungen und sprach sich auch für die Gründung eines Rechtsschutzvereins nach westfälischem Muster aus.

Nach dem Streik wurde die Neunstundenschicht inklusive Ein- und Ausfahrt eingeführt, nicht lange darauf das „Kaufgedinge" abgeschafft. Hätten die Saarbergleute nicht gänzlich ohne gewerkschaftliche Organisation und erfahrene Führer dagestanden, ihr Erfolg wäre zweifellos weit größer gewesen. Die Bewegung hatte auch zum Teil die Kohlengruben bei St. Ingbert und die in Lothringen (Forbach, Rosseln, Spittel-Karlingen) belegenen ergriffen. Dort wurden auch Lohnerhöhungen, ferner Schichtverkürzungen gefordert, aber nur zum geringsten Teil bewilligt. Desgleichen kam es auf den Zechen Nothberg, Zentrum, Anna und Maria bei Aachen zu einem Ausstand, der am 13. Mai begann und am 18. Mai 2465 von den 5860 insgesamt beschäftigten Arbeitern umfaßte. Gefordert wurde hier Lohnerhöhung, freies Öl, acht-, höchstens neunstündige Schicht und — gute Behandlung! Auf den Eschweiler Zechen erfolgte bald eine Einigung. Dagegen zog sich der Streik im Wurmgebiet ohne nennenswerten Arbeitererfolg bis anfangs Juni hin.

Unterdessen war es in Schlesien zu Arbeitseinstellungen gekommen, die aber auch meist nur wenige Tage dauerten. Gegen Mitte Mai gerieten die oberschlesischen Bergleute in Bewegung. Am 20. Mai wurde der Kölnischen Zeitung geschrieben, in Oberschlesien streikten gegen 8000 Mann für Lohnerhöhung und Schichtverkürzung: „Wenn man in Betracht zieht, daß die Schichtlöhne unter 2 Mark sind und daß noch verschiedene Abzüge für Öl, Pulver, Knappschaftsbeiträge usw. gemacht werden, so begreift man die Unzufriedenheit der zumeist an geringe Lebenshaltung gewöhnten Bergleute." Also doch! Zugleich wurde über Krawalle bei der Deutschlandgrube und das Einschreiten von Militär berichtet. Der oberschlesische Zechenbesitzerverein teilte nachträglich mit, die Ausstandsbewegung habe 13300 Mann (Gesamtbelegschaft 41000) umfaßt; die Höchstzahl sei 6440 — am 21. Mai — gewesen. Vier Tage später war wieder alles angefahren. Die Zechenbesitzer beschlossen am 19. Mai, die Löhne um 10 bis 15 Prozent zu erhöhen. Am 13. Mai sollen auf der niederschlesischen Glückhilfsgrube nach der Denkschrift 1889 „die Schlepper bereits Störungen an der Wetterführung (!) versucht haben" — was uns wohlunterrichtete Gewährsleute als unwahr bezeichneten —, „ohne daß vorher auch nur ein Wunsch der Belegschaft nach Änderung der bisherigen Arbeitsbedingungen verlautet hätte". Das ist auch nicht richtig; vielmehr war in zahlreichen Knappenvereinsversammlungen seit 1887 eine Schichtverkürzung und Lohnaufbesserung verlangt worden. Leider ließ sich am 14. und 15. Mai ein Teil der Schlepper von der Glückhilfbelegschaft, gereizt durch frivole Äußerungen eines Beamten („frißt Lettennudeln"), zu argen Ausschreitungen hinreißen. Der Zechenplatz war der Ort wilder Leidenschaftsausbrüche („Vor dem Sklaven, wenn er die Kette bricht..."). Mehrere Beamte, besonders der sehr verhaßte Direktor Grunenberg, wurden mißhandelt. Militär rückte ein, viele Verhaftungen erfolgten — zirka 20 Bergleute sind später wegen Landfriedensbruch usw. zu langen Gefängnisstrafen verurteilt worden —, und diese Einschüchterung bewirkte die rasche Beendigung der so unselig begonnenen Bewegung. Die Höchstzahl der Ausständigen betrug zirka 6000. Die Kölnische Zeitung vom 16. Mai berichtete, die Arbeitszeit betrage in Niederschlesien 12 Stunden (die Denkschrift 1889 behauptete „8 oder 10 Stunden" unter Tage). Die Leute verlangten einen

Hauerlohn von mindestens 3, einen Schlepperlohn von 2 Mark; also selbst für solche Löhne mußte erst gestreikt werden. Charakteristisch ist die Meldung der Kölnischen Zeitung vom 21. Mai, die Versammlungen in Niederschlesien „offenbarten unzweideutig die königstreue Gesinnung der feiernden Bergleute. Dem Kaiser galt das erste und letzte Hoch." Zwar beschloß eine Versammlung in Waldenburg am 19. Mai Beharren im Streik, 25 Prozent Lohnerhöhung, Abschaffung des getrennten Gedinges, achtstündige Schicht zu fordern, indessen verlief die Bewegung im Sande, nachdem einige Grubenverwaltungen Zugeständnisse gemacht hatten.

Auch im Königreich Sachsen, von wo angeblich die „sozialdemokratischen Führer" die ganze große Streikbewegung „angezettelt" haben sollten, kam es nur zu einem kurzen Teilstreik. Erst am 15. Mai setzte die Bewegung ein. Anderen Tages fand in Zwickau eine Massenversammlung statt, die ein aus den Kameraden Münzer, Zimmermann, Schlosser und Groß bestehendes Komitee beauftragte, mit den Besitzern über folgende Forderungen zu verhandeln:

1. Regelung und Festsetzung der Schichtzeit auf 8 Stunden inklusive Ein- und Ausfahrt.
2. Erhöhung des Schichtlohns sämtlicher Gruben- und Tagearbeiter um mindestens 30 Prozent Ausbeute nicht unter 1 Mark pro Schicht, so daß der Mindestdurchschnittsverdienst eines Hauers im ganzen Revier 4 Mark pro Schicht beträgt.
3. Überschichten, ob wochentags oder Sonntags, auf das Unerläßlichste zu beschränken und mit 50 Prozent höherem Lohne zu bezahlen.
4. Getrennte Gedinge gänzlich in Wegfall zu bringen, da dieselben nach den bergpolizeilichen Vorschriften unzulässig erscheinen.
5. Wegfall der Prozente von Füllkohlen; unreine Kohlen werden halb notiert.
6. Lieferung des Holzes bis zur Bremse.
7. Schießmaterial zum Einkaufspreis und Öl zu 5 Pfennig pro Schicht.
8. Reformierung der zurzeit bestehenden Arbeiter- und Strafordnungen.
9. Verpflichtung der Werksverwaltungen und Werksvertretungen schriftlich der Behörde beziehungsweise der Königlichen Kreishauptmannschaft gegenüber, speziell keines der Komiteemitglieder oder keinen der Delegierten, Einberufer, Leiter und Redner in Versammlungen oder auch Bergarbeiter, welche vorzeitig die Arbeit eingestellt haben, irgendwie direkt oder indirekt zu maßregeln oder Maßregelungen von Ober- bis Unterbeamten geschehen zu lassen oder zu dulden.

Durch ein Flugblatt, das auch die Ansprache des Kaisers an die rheinisch-westfälischen Zechenvertreter wiedergab, wurden den übrigen Revieren diese Beschlüsse mitgeteilt, worauf sich die Bewegung auf Lugau-Ölsnitz und den Plauenschen Grund ausdehnte. Als die Zechenverwaltungen eine Verständigung ablehnten, kam es zur Arbeitseinstellung, an der sich höchstens 8000 von der ungefähr 20000 Mann betragenden Gesamtbelegschaft beteiligten. Am 20. Mai verhandelte die Arbeiterkommission mit den Werksvertretern im Beisein von Regierungsbeamten (unter anderem auch des Ministers v. Nostitz-Wallwitz). Ein überaus mäßig gehaltener Vergleichsvorschlag konnte von den Arbeitervertretern nicht akzeptiert werden. Nachdem einzelne Werksverwaltungen mehr zugestanden hatten — allerdings ohne sich schriftlich zu verpflichten —, kehrten die Belegschaften nach und nach zur Arbeit zurück. Bereits am 26. Mai waren die Betriebe wieder in voller Förderung. Die bekanntesten Streikführer wurden teils sofort, andere später gemaßregelt.

Im mitteldeutschen Braunkohlengebiet kam es nur auf einigen Gruben bei Zeitz und Luckenau zu kurzen Ausständen. Die Werke bewilligten etwas Lohnzulage und führten hier und da Arbeiterausschüsse ein, „um auf friedlichem Wege Meinungsverschiedenheiten zwischen Arbeitgeber und Arbeiter zu schlichten“ (Haller Handelskammerbericht für 1889). Doch blieben diese Ausschüsse bloße Dekoration. Ebenso erging es den nach dem Streik in Niederschlesien und im Saargebiet werksseitig „errichteten“ Arbeiterausschüssen. Sie konnten sich eben das Arbeitervertrauen nicht erwerben. —

Mitte Juni des denkwürdigen Sturmjahres 1889 waren überall die Belegschaften wieder an der Arbeit, und wer nicht tieferblicken konnte oder wollte, für den war die „Ruhe vollständig eingekehrt“. In der Tat aber liefen zahlreiche Bergarbeiterdelegierte direkt oder indirekt gemaßregelt umher, vergeblich nach Arbeit suchend. Die Werksbesitzer bestritten anfangs beharrlich die Sperre. Den Arbeitern fehlte es noch an dem gewerkschaftlichen Zusammenhalt, daher konnte das Material zum Beweis der Aussperrung nur spärlich beigebracht werden. So oft auch in den nun wieder zahlreich abgehaltenen Versammlungen die Gemaßregelten auftraten und ihre Klagen über vergebliche Arbeitsuche vorbrachten, ebenso oft erklärten die Zechenbesitzer, es bestehe keine Sperre, wer arbeiten wolle, könne es. Im Herbst war die Stimmung der Arbeiter wegen der Sperre und der Ignorierung der „Friedensbedingungen“ von Zechenseite so gereizt, daß in den Versammlungen von einem Generalausstand geredet wurde. Wenn nicht die Gemaßregelten selber energisch abgeraten hätten, wäre es zweifellos zum „Hinwerfen der Brocken“ gekommen. Die Aufregung wuchs derart, daß sich die Behörden nicht mehr untätig verhalten konnten. Im Reichstag wurde am 3. und 4. Dezember ein freisinniger Antrag auf Beseitigung der Arbeitszeugnisse beraten. Die Debatte wuchs sich zu einer weitschichtigen Aussprache über die Bergarbeiterlage aus. Die Abgeordneten Schmidt (Elberfeld), Frohme, Stötzel, Frank (Ratibor) und Windthorst geißelten scharf die Verfemung der Bergleute und machten die Grubenbesitzer für alle Folgen verantwortlich. Die Werksbesitzer und Abgeordneten Kleine (Dortmund) und Dr. Hammacher verteidigten die Werksmaßnahmen. In Essen hatte am 10. November eine Bergarbeiterversammlung die Gemaßregelten Anton Fischer, Johann Margraf und Michael Ballmann beauftragt, mit den Zechenbesitzern wegen der Aussperrung zu verhandeln. In einer Aussprache mit Dr. Natorp gab dieser endlich zu, die Sperre sei bis zum 1. April 1890 beschlossen! Nunmehr fanden langwierige Verhandlungen zwischen dem Arbeiterkomitee und Vertretern der Behörde, namentlich mit den Oberpräsidenten Studt und Berlepsch und dem Essener Oberbürgermeister Zweigert statt. Am 5. Dezember sprach sich in Essen eine Delegiertenversammlung für den allgemeinen Streik gegen die Sperre aus. Nun setzten die Zivilbehörden mehr Dampf dahinter. Als am 8. Dezember eine Massenversammlung in Essen beschloß, wenn nach acht Tagen die Sperre nicht aufgehoben sei, „lägen die Brocken“, beschlossen die Werksvertreter die Wiedereinstellung der Gemaßregelten. Einige „Haupträdelsführer“ blieben aber oder wurden nach wenigen Monaten wieder, nun dauernd, entlassen. —

Dr. Max Quarck hat in einer vielbeachteten Besprechung der wirtschaftlichen Folgen der Streikbewegung (im Handelsmuseum, August 1889) berechnet, die Maiausstände hätten insgesamt einen Förderausfall von etwa 2 Millionen Tonnen verursacht. Am stärksten wurden die kleinen und mittleren Eisenwerke durch den Kohlenmangel und noch mehr infolge der rapiden Preissteigerung (bis über 30 Prozent!) in Mitleidenschaft gezogen. Dementsprechend blieben die Löhne weit zurück.

2. Entstehung des „alten Verbandes". Erste Tätigkeit.

Die Existenz des Fusangelschen Rechtsschutzvereins, des Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereins und der zahllosen Knappenvereine verschiedener Richtungen konnte naturgemäß das Zustandekommen eines allgemeinen Bergarbeiterverbandes nicht gerade erleichtern. Wir wissen, daß der Streiksturm die Abhaltung eines Deutschen Bergarbeiterdelegiertentages vereitelt hatte. Nachdem sich die Streikwogen verlaufen, wurde durch einen Aufruf in der Presse der Delegiertentag auf den 18. August 1889 nach Dorstfeld bei Dortmund einberufen.

Inzwischen katzbalgten sich schon die „Dortmunder" und „Bochum-Gelsenkirchener" um das „richtige" Statut des noch nicht geborenen Verbandes. Die Essener beschlossen vorläufig, den beinahe eingegangenen „gemischten" Knappenverein Schlägel und Eisen zu neuem Leben zu erwecken. Er hatte bald nach dem Streik über 700 Mitglieder, die weit überwiegend katholisch und christlichsozial gesinnt waren. Sie wählten Johann Margraf zum Präses und Anton Fischer zum Kassierer. Als der Rheinisch-Westfälische Bergarbeiterverband gegründet war, traten die Mitglieder von Schlägel und Eisen dorthin über.

Im Juli 1889 veröffentlichten die „Bochum-Gelsenkirchener", kurz darauf auch die „Dortmunder" einen Statutenentwurf. An dem ersten hatte Fusangel, an dem zweiten „der alte Tölcke" mitgearbeitet. August Siegel, der neben Schröder und Bunte auch mitwirkte, sagte uns, sie hätten als Vorlage das Statut des „Rosenkranzverbandes" benutzt. Auch nach dem „Dortmunder" Entwurf sollte, was mit Rücksicht auf den Mitverfasser Tölcke doppelt bemerkenswert ist, die Organisation streng neutral sein. Der § 1 lautete deshalb: „Der Verband bezweckt die Förderung der geistigen und materiellen Interessen seiner Mitglieder und damit des Bergarbeiterberufs überhaupt unter Ausschließung aller politischen und religiösen Erörterungen." Dieser Zweck sollte unter anderem erreicht werden durch wissenschaftliche und gewerbliche Vorträge, durch gewerblichen Unterricht, Verbreitung von Fachschriften, Rechtsschutz, Erstrebung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen und Arbeitsvermittlung. Eine nähere Statutenerklärung erübrigt sich, weil der Dorstfelder Delegiertentag den „Bochum-Gelsenkirchener" Statutenvorschlag annahm.

Endlich fand der „revolutionäre" Delegiertentag in Dorstfeld statt (18. August). Es ging friedlich zu. Anwesend waren aus dem Ruhrgebiet für 66 Zechen und 44 Knappenvereine zirka 200 Delegierte, ferner Zimmermann (Zwickau), Gebhardt (Waldenburg) und Schmacher (Bardenberg, Aachener Bezirk). Zu Versammlungsleitern wurden bestimmt Siegel, Neve, Müller, Reinhardt und Bauer. Siegel warf einen Rückblick

auf die uns bekannte Vorgeschichte des Kongresses. Dann referierte Bunte über die Organisationsfrage, Schröder über die gegenwärtige Bergarbeiterlage und Knappschaftsreform. Hierauf trat man in die Statutenberatung ein. Sie ging überraschend glatt vonstatten. Schröder, Bunte und Zimmermann empfahlen um der notwendigen Einigung willen die Annahme des „Bochumer" Entwurfs. Sie erfolgte einstimmig![16] Schröder und Genossen bewiesen, daß ihnen die Bergarbeitereinigkeit über die Befriedigung ihrer persönlichen Wünsche ging.

Das nun angenommene Statut des Verbandes zur Wahrung und Förderung der bergmännischen Interessen in Rheinland und Westfalen wurde schon im nächsten Jahre ersetzt durch das des Deutschen Bergarbeiterverbandes, welches sich sinngemäß eng an das erstere anlehnte. Da wir das erste Zentralverbandsstatut als Anlage Nr. 6 bringen, können wir uns auf eine kurze Inhaltsangabe des rheinisch-westfälischen beschränken. Der programmatische § 1 lautete:

„Der Verband bezweckt die Förderung der geistigen, gewerblichen und materiellen Interessen seiner Mitglieder.

Dieses soll erreicht werden durch Abhaltung wissenschaftlicher und gewerblicher Vorträge, Besprechung von Verbandsangelegenheiten und, wenn möglich, gewerblichen Unterricht, Lesen von Fachschriften, Gründung einer Verbandsbibliothek und Gewährung von Rechtsschutz bei gewerblichen und sonstigen Streitigkeiten.

Unter die Besprechungen von Verbandsangelegenheiten sollen namentlich gerechnet werden die zeitgemäße Änderung der privatrechtlichen Bergarbeiterordnungen usw., Erlangung der Arbeitsverhältnisse.

Religion und Politik sind in jeder Hinsicht total ausgeschlossen."

Ein Vorstand von 7 und ein Kontrollausschuß von 5 Personen bildeten die Zentralleitung mit dem Sitz in Bochum. Die Mitglieder sollten, wenn mindestens 7 vorhanden, sich in örtlichen Zahlstellen gruppieren. Sie hatten sich einen Bevollmächtigten (Vertrauensmann) zu wählen, der vom Zentralvorstand zu bestätigen und ihm jederzeit Rechenschaft schuldig war. „Wer einen höheren Grad als Hauer hat, ist nicht aufnahmefähig." Das Beitrittsgeld wurde auf 50, der Monatsbeitrag auf 30 Pfennig normiert. Außerdem hatte jedes Mitglied vierteljährlich einen Lokalbeitrag von 5 Pfennig zu entrichten. Auf je 300 Mitglieder sollte gewöhnlich ein Delegierter zur regelmäßigen alljährlichen Generalversammlung entsandt werden. Diese hatte die Zentralleitung zu wählen, eventuelle Statutenänderungen vorzunehmen und war auch für die sonstigen Verbandsangelegenheiten die oberste Instanz.

Dem Delegiertentag lagen mehrere Anträge von sächsischen Bergarbeiterversammlungen vor. Sie verlangten die Einberufung eines Deutschen Bergarbeiterdelegiertentages „für das Jahr 1890 in der Mitte von Deutschland". Ein Komitee von „Deputierten aus Westfalen, Schlesien, Sachsen, Bayern usw." solle alle Vorbereitungen treffen. Ferner wurde verlangt, einen Aufruf an die montanindustriellen Arbeiter zugunsten der Deutschen Bergarbeiterzeitung zu richten. Schröder, Bunte und Siegel beantragten:

---

[16] Die Zentrumspresse war davon sehr befriedigt. Die Tremonia schrieb: „Mögen reiche Früchte den in so seltener Einmütigkeit gefaßten Beschlüssen entsprießen."

„Der Delegiertentag wolle beschließen, das Komitee zu beauftragen, sich mit einer Anzahl Vertrauensmänner in den deutschen Bergrevieren dahin zu verständigen, um eine Eingabe an den deutschen Reichstag vorzubereiten, worin gefordert wird, ein Gesetz zu erlassen, daß a. Arbeitsämter gebildet werden, ähnlich den Handels- und Gewerbekammern, unter Vorsitz von Reichskommissären; daß die Wahl der Abgeordneten jedoch nur aus Arbeitern und durch Arbeiter geschehen darf; b. alljährlich unaufgefordert in einem bestimmten Zeitraum Lohnkommissionen aus gleichen Teilen von Arbeitern und Unternehmern zu wählen sind, welche den Lohn den Konsum- und Produktionsverhältnissen entsprechend feststellen; c. Schiedsgerichte gebildet werden, die bei Ausbruch von Streitigkeiten zu vermitteln haben."

Alle Anträge fanden einstimmige Annahme. Dieser Bergarbeitertag forderte also schon Arbeitskammern, Lohnämter und obligatorische Einigungsämter. (Wir warten heute noch auf ihre Verwirklichung.) Die definitive Vorstandswahl sollte auf einer möglichst bald stattfindenden Generalversammlung vor sich gehen. Ein anfeuerndes Schlußwort Siegels und ein dreimaliges Glückauf auf den beschlossenen Verband beschloß die Tagung. —

Werfen wir nun einen Blick auf die allgemeine Arbeiterbewegung Deutschlands um diese Zeit. Die Verbandsgründung erfolgte in einer Zeit sehr großer Unklarheit über die Aufgaben und die Grenzen der gewerkschaftlichen Tätigkeit. Das muß auch wohl berücksichtigt werden, wenn man die Kindheitsperiode des Bergarbeiterverbandes kritisch würdigt. Noch galt das Sozialistengesetz (bis 1. Oktober 1890), auf Grund dessen es die Behörden sehr leicht hatten, das Aufkommen und die ruhige Entwicklung der Arbeiterorganisationen zu hindern. Damit die Polizei — die sich, zumal in den meist von den Werksbesitzern beherrschten Industriegemeinden, als Angestellte der Industrieherren fühlte — stets die „Hand im Spiel" haben konnte, wurden die Gewerkschaften generell zu „politischen Vereinen" erklärt und daraufhin das Einziehen der Mitgliederlisten angeordnet. Da nach dem gemeinen Recht politische Vereine nicht in Verbindung treten durften und die Ortsgruppen eines Zentralverbandes nach polizeilicher Auffassung „selbständige politische Vereine" waren, gingen die Arbeiter während der Zeit des Sozialistengesetzes an die Bildung von zahlreichen lokalen „Fachvereinen", die unter sich durch eine „Zentralvertrauensperson" für die betreffende Branche „verbunden" erschienen. Allmählich befestigte sich die Auffassung, dieses Organisationssystem sei das einzig richtige, entspreche den Bedürfnissen der Arbeiter am besten. Dagegen erhoben sich Stimmen, die, zumal als gegen Ende der achtziger Jahre teilweise eine weniger schroffe Praxis des Sozialistengesetzes Platz griff, sich für Zentralverbände der betreffenden Berufsgenossen aussprachen. Über die Frage, ob die lokale oder die zentrale Organisation am zeitgemäßesten sei, ist dann in der deutschen Gewerkschaftswelt jahrelang, oft erbittert, gestritten worden.

Für die Zentralorganisation wurde hauptsächlich von Hamburger Gewerkschaftsführern, namentlich von Adolf v. Elm und Karl Legien, gewirkt. Ihre Grundidee war, daß die Gewerkschaften wesentlich Organisationen für die Förderung der fachgewerblichen Interessen der Arbeiter seien, die Erörterungen und Entscheidungen über die parteipolitischen Fragen den politischen Parteiorganen zu überlassen hätten. Zur wirksamen Vertretung der gewerblichen Arbeiterforderungen sei die lokale Organisation

nicht ausreichend; man müsse die Arbeiter einer Branche, dann einer Industriegruppe in einem sich über das ganze Reich erstreckenden Zentralverband zusammenfassen, diesen auch finanziell gut ausrüsten. Auch die Zentralisierung der Gewerkschaftsbewegung machte sich die 1890 gegründete Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands (zuerst Sitz in Hamburg, Vorsitzender Karl Legien) zur Aufgabe. Die Generalkommission geriet bald in den Verdacht, „dunkle Pläne" zu haben, sich zur Leitung der Sozialdemokratischen Partei als „Nebenregierung" stellen zu wollen.[17]

Am 20. Januar 1891 kam die erste Nummer des Korrespondenzblatts der Generalkommission heraus, in welchem nun die gewerkschaftlichen Reorganisationsvorschläge beharrlich und erfolgreich verfochten wurden. In den lokalen Fachvereinen hatte ein gut Teil der orthodox-lassalleanischen Gewerkschaftsauffassung ihre Auferstehung gefeiert. In der Hauptsache, so hieß es, hätten die gewerkschaftlichen Vereine ihrer Pflicht, „Rekrutenschulen für die politische Partei" zu sein, Genüge zu leisten. Nennenswerte Verbesserungen der Arbeiterlage könnten die Gewerkschaften nicht erreichen, die kapitalistische Produktionsweise eile ihrem „Zusammenbruch" entgegen, soziale Reformen, gewerkschaftliche Unterstützungseinrichtungen für hilfsbedürftige Genossen könnten nur „versumpfend" wirken und die naturgemäße Entwicklung verlangsamen. Daher sei auch die Erhebung hoher Beiträge, die Schaffung großer Kampffonds überflüssig. Unter den großindustriellen Arbeitern Westdeutschlands, die sich den mächtig erstarkten Werksbesitzerverbänden gegenüber sahen, war damals die Unterschätzung der gewerkschaftlichen Tätigkeit besonders stark verbreitet. Wir selbst haben diese Gärungsperiode als ein Anhänger der „Parteigewerkschaften" mitgemacht und wissen daher aus persönlicher Erfahrung, daß die „Handwerker" schon zu einer klaren Erfassung des Gewerkschaftsgedankens gekommen waren, als die Großindustriearbeiter Rheinland-Westfalens sich noch allerhand gewerkschaftlichen Experimenten hingaben. Daß es so war, verschuldete in erster Linie die gewaltsame Störung der gewerkschaftlichen Arbeiterbewegung Deutschlands durch die polizeilichen Handhaber des Sozialistengesetzes. Das muß auch berücksichtigt werden, wenn man zu einem objektiven Urteil über die damaligen inneren Wirren in der Bergarbeiterbewegung kommen will, die sich ja überhaupt auf einem durch heftige konfessionell-parteipolitische Agitationen sehr erhitzten Boden abspielen mußte. —

Wer diese Sachlage, außerdem die eigenartigen Verhältnisse in den Bergwerksbezirken würdigt, den überrascht es nicht, auch den eben gegründeten

---

[17] In Nummer 3 (1891) des Korrespondenzblattes der Generalkommission wandte sich Legien „an die Mitglieder der Gewerkschaften" mit der Aufforderung, mit der alten Auffassung zu brechen: „Nach Ablauf des Sozialistengesetzes dürfte es angebracht sein, darauf aufmerksam zu machen, daß zwischen der Aufgabe der politischen Bewegung und derjenigen der Gewerkschaften . . . ein wesentlicher Unterschied besteht." Das trug Legien die Anklage ein, einen Keil zwischen Partei und Gewerkschaft treiben zu wollen. Auf dem sozialdemokratischen Parteitag in Köln 1893 kam es darüber zu scharfen Auseinandersetzungen zwischen Legien und Auer, der der Meinung war, die Generalkommission wolle sich als „Nebenregierung à la Gompers" (amerikanischer Gewerkschaftsführer) etablieren.

Bergarbeiterverband bald von inneren Kämpfen erschüttert zu sehen. Kaum war der Dortfelder Delegiertentag verflossen, da setzten zunächst die Quertreibereien der werksliberalen „evangelischen" Organe gegen den Verband „unter ultramontaner und roter Führung" ein. Das Evangelische Wochenblatt warnte allgemein die Bergleute vor den „falschen Propheten". In evangelischen Arbeitervereinen wurde die Lärmtrommel gegen den Verband gerührt. Unstreitig gehörten 1889 die weitaus meisten Belegschaftsführer dem Zentrum an; wir wissen, daß Zentrumsparteiführer bei entscheidenden Beschlüssen während der Streikzeit mitwirkten. Als in Dortfeld das „Bochumer Statut" Annahme fand, stand es für die „evangelischen Kreise" „fest", daß die „Ultramontanen" wieder die Karre schoben. Diese aber erfuhren, daß ihre Hoffnung, den Bergarbeiterverband nach Belieben dirigieren zu können, trügerisch war. Die „Dortmunder" hatten um des lieben Friedens willen zwar das von Fusangel mitverfaßte Statut akzeptiert, aber sie waren durchaus nicht gewillt, den Verband gleich dem Rechtsschutzverein durch die Vormundschaft klerikaler Parteiführer in Mißkredit bringen zu lassen. Hierüber kam es schon vor der konstituierenden Generalversammlung zu Reibereien in den Zahlstellen. Es stellte sich heraus, daß Anhänger Fusangels von diesem instruiert wurden, die „richtigen" Vorstandsmitglieder zu wählen! Wir fragen, was hatten sich Fusangel und Genossen um die Zusammensetzung des Verbandsvorstandes zu kümmern? Was gingen sie die inneren Angelegenheiten der Bergarbeiterorganisation an?[18]

Die auf den 20. Oktober 1890 nach Bochum einberufene Generalversammlung verfiel der polizeilichen Auflösung, als in der Diskussion der Delegierte Ott (Bochum) in kindischer Weise abriet, ihn in den Vorstand zu wählen, da dieser dann „in rote Hände" komme. Die auf den 27. Oktober neu berufene Generalversammlung beschloß darum ohne Widerspruch auf Vorschlag Buntes, von einer Diskussion über die Vorstandswahl abzusehen. Vertreten waren 141 Zahlstellen durch 142 Delegierte. In geheimer Wahl wurden Fritz Bunte mit 108 Stimmen (Bauer, den Fusangel vorgeschlagen hatte, erhielt 17, Meyer 11) zum 1. Vorsitzenden, Johann Meyer mit 129 Stimmen zum 1. Kassierer, Johann Margraf

[18] Gegen die vorauszusehende Antwort wollen wir — Herrn Giesberts zu Wort kommen lassen. Auf die Erklärung des Paters Pesch, der Klerus müsse sich aus religiösen Gründen um die inneren Einrichtungen der christlichen Gewerkschaften kümmern, entgegnet Giesberts in seiner Broschüre Friede im Gewerkschaftsstreit (Köln 1909): „Warum schreibt Herr P. Pesch keine Broschüren über die Arbeitgeber und die kirchliche Autorität ... oder über die Kartelle, Syndikate und die kirchliche Autorität? ... Im wesentlichen handelt es sich um die gleichen Organisationen, und die unterschiedliche Behandlung kommt in letzter Linie daher, daß manche noch immer den Arbeiterstand als den unmündigen, dienenden Stand von ehedem betrachten." Nun wohl, auch die gewerkvereinschristlichen Autoren, die Broschüren und Bücher schreiben zur Rechtfertigung der fortgesetzten klerikalen Einmischung in die Organisationsbestrebungen der Bergarbeiter, betrachten „den Arbeiterstand als den unmündigen, dienenden Stand von ehedem". Gegen diese Betrachtung wandten sich Rosenkranz 1878, Schröder und Genossen 1889 entschieden. Darum wurden sie, die Vorkämpfer für die Mündigkeit der Bergarbeiterschaft, vor aller Welt verlästert.

mit 99 Stimmen zum Kontrollausschußvorsitzenden, Joseph Schröter zum 2. Vorsitzenden, Johann Beckmann zum Schriftführer, Massenberg, Brodam und Stoodt zu Beisitzern gewählt. Der Kontrollausschuß sollte durch Bezirkswahlen ergänzt werden. Schröder, der von vornherein auf einen Sitz im Vorstand verzichtet hatte, teilte noch mit, er habe im Saargebiet eine erfolgreiche Agitationstour gemacht, dann wurde die Generalversammlung mit einem Hoch auf den Verband geschlossen.

Sehen wir uns den ersten Verbandsvorstand an, so finden wir in ihm keinen einzigen Mann, der damals als unbedingter Anhänger der Sozialdemokratie anzusehen war! Mit Ausnahme von dreien waren sämtliche Vorstandsmitglieder katholisch, und was ihre parteipolitische Stellung anlangt, durchweg Anhänger der Richtung Fusangels. Wir haben schon einige Stilproben aus den klerikalen Zeitungen während der Kulturkampfzeit gegeben; schärfer wie diese Blätter die Arbeiter gegen den „gottlosen Kapitalismus und Liberalismus" aufpeitschten, konnten es die sozialdemokratischen Organe auch nicht. Dabei waren diese nur wenig, die Zentrumszeitungen aber stark unter den Bergarbeitern verbreitet. Insofern die werksliberalen Vertreter — die „Aufwiegler und Wühler" von 1848 waren ja nun „staatserhaltend bis auf die Knochen" — dem Zentrum vorwerfen, seine Agitation habe sich um jene Zeit oft kaum von der sozialistischen unterschieden, haben sie recht.[19] Mit dieser christlichsozialen Belehrung waren die katholischen Bergarbeiter jahrelang versorgt worden. Aus ihren Reihen gingen die meisten Wortführer der streikenden Bergarbeiter und nicht wenige der späteren Verbandsleiter hervor, so Meyer, Margraf, Bringewald, Beckmann, Bauer, Werdelmann, Möller (schrieb noch 1889 für Fusangels Blatt), Kämpchen, Spürckel, Brangenberg und andere. Auch Weber und Fischer hatten diese politische Schule durchgemacht.[20] Darum ist es kein Wunder, daß diese Männer bei ihrem

---

[19] Schrieb doch die klerikale Westfälische Volkszeitung beispielsweise am 20. Mai 1884, der Kapitalismus sei rücksichtslos selbstsüchtig, er beute Arbeiter, Staat und Gemeinden aus; am 4. September 1884: Das Hauptmerkmal der kapitalistischen Produktionsweise (!) sei, „daß sie den ganzen Erfolg der Produktion, den Arbeitsgewinn, dem Kapital ausliefert", wodurch „die Bildung großer Vermögen auf der einen und täglich größere Dimensionen annehmendes Massenelend (!) auf der anderen Seite bedingt" sei; am 1. Januar 1885: Der „liberale Mastbürger (!) mit dem wohlgefüllten Geldsack und dem steinharten Herzen" sei der erste, dem man „die Gurgel abschneidet", wenn die soziale Revolution ausbreche; am 19. Februar 1887: Der Arbeiter sei „ein Sklave, solange er selbst will".

[20] Imbusch, Arbeiterverhältnisse usw. im Bergbau, hat, um zu beweisen, daß die Mitglieder des ersten Verbandsvorstandes 1889 in Bausch und Bogen ganz oder „innerlich" Sozialdemokraten waren, ein virtuoses Zitatengemengsel aus der Verbandszeitung und den Zentrumsorganen zusammengetragen. Mit derselben Methode kann man auch „beweisen" — die Essener Volkszeitung hat es ja unternommen —, daß Stötzel und Rosenkranz 1877/78 „innerlich Sozialdemokraten" waren. Es kommt Imbusch nur darauf an, die klerikalen Gegengründungen zu rechtfertigen. Wo er ganz in Verlegenheit ist, wie zum Beispiel bei Margraf, da wird von diesem gesagt, er sei schon 1889 „innerlich Sozialdemokrat" gewesen. Ist das richtig, ja dann waren alle in der christlichsozialen

öffentlichen Auftreten manchmal Ansichten zum besten gaben, die man „bei einigem guten Willen" als sozialdemokratische ansprechen konnte. Indessen haben sich die damaligen Bergarbeiterführer in Wort und Schrift nicht radikaler ausgedrückt als ein gutes Jahrzehnt später die christlichen Gewerkvereinsführer, von denen die Zentrumspresse der „Kölner Richtung" sicher nicht behaupten wird, sie seien gewerkschaftlich ungeschult oder gar „atheistische Sozialdemokraten".

Was die Haltung der tatsächlich längst zur Sozialdemokratie gehörenden Bergarbeiterführer wie Schröder und Eckhardt anlangt, so haben uns ja Lensing und Imbusch selber wiederholt bestätigt, daß gerade diese Leute in der Streikzeit recht besonnen und mäßigend gewirkt haben. Was lag also für ein Anlaß vor, gerade diese Leute als ungeeignete, vertrauensunwürdige Menschen vor ihren Kameraden zu verdächtigen? Nun, Schröder lehnte es ab, sich zum Dienstmann Lensings herzugeben, worauf dieser in einer von Gehässigkeiten wimmelnden Broschüre — die überdies Lensing drei Monate Gefängnis wegen Beleidigung eines Bergrats eintrug — die „Firma Schröder, Siegel und Bunte" in der niedrigsten Weise verdächtigte. Schröder hatte sich nicht von dem Grubendirektor Hilbck durch Verleihung eines Beamtenpostens kaltstellen lassen und ließ sich nun auch nicht von Lensing als gewerkschaftlicher Strohmann mißbrauchen.

Daß die alsbald nach der Generalversammlung wüst einsetzenden klerikalen Treibereien gegen den Verbandsvorstand hier keine freundlichen Gefühle gegen Fusangel, Lensing, Stötzel und andere erwecken konnten, ist verständlich. Danach müssen auch die grobkörnigen Ausfälle der Verlästerten gegen die systematischen Quertreiber beurteilt werden. Der einst fast vergötterte „rote Johannes" Fusangel verlor in den Kreisen auch der katholischen Verbandsvertreter alle Sympathien. Er rächte sich durch hämische, persönlich verdächtigende Zeitungsartikel gegen den Verband.

Der Vorstand wollte ernstlich dem § 1 des Statuts entsprechend handeln, dafür erbringen die Protokolle der Vorstandssitzungen aus den kritischen Jahren 1889, 1890 und 1891 reichlich Beweise. Wiederholt wurden Er-

---

Schule erzogenen Bergarbeiterführer 1889 „innerlich Sozialdemokraten". Wie Imbusch „beweist", dafür zwei Beispiele. Wir schrieben in unserer Broschüre Neutrale Gewerkschaften (Bochum 1900), Meyer sei 1889 noch kein Sozialdemokrat, sondern Fusangelianer gewesen. Darauf „konstatiert" Imbusch, Meyer habe — 1890 für die Sozialdemokratie gewirkt. Das nennt er „beweisen". Ärger ist folgender Fall. Wir schrieben, Bunte sei im Oktober 1889 „noch völlig im unklaren über seine politische Stellung" gewesen. Darauf entgegnet Imbusch, Bunte habe — „schon im September 1890" den Vorwurf, er sei kein Sozialdemokrat, zurückgewiesen. Schlägt man die von Imbusch ungeniert zitierte Quelle nach (Kohle und Eisen, 1890, Nr. 38), so ergibt sich, daß Bunte sich gegen den Vorwurf, er sei kein Sozialdemokrat, zu der angegebenen Zeit in einer Dortmunder sozialdemokratischen Parteiversammlung verteidigte! Demnach bestritten noch im September 1890 nähere Bekannte Buntes, Angehörige der sozialdemokratischen Partei, diesem die sozialdemokratische Gesinnung, womit unsere Charakteristik Buntes vollständig bestätigt ist. Daß der Vorgang sich in dieser recht bezeichnenden Weise abspielte, verschweigt Imbusch seinen Lesern! So wird klerikale Bergarbeitergeschichte geschrieben.

mahnungen an die Zahlstellenleiter herausgegeben, doch ja streng auf die Vermeidung jeglicher parteipolitischen und konfessionellen „Diskurse" in den Mitgliederversammlungen zu dringen. Aber immer wieder finden wir in den Protokollen die Klage, daß die Versammlungsleiter und -redner den § 1 nicht beachteten, sich durch unbelehrbare Fanatiker und die „Schreiberei von Lensing, Jusangel, Stötzel und anderen" verleiten ließen, religiöse und parteipolitische Erörterungen zu pflegen. Hierbei ist auch zu erwägen, daß damals die Anschauungen über die Bedeutung der Gewerkschaften und die Grenzen ihrer Aufgaben noch sehr verschwommen waren. Was damals schon als Verstoß gegen die gewerkschaftliche Neutralität betrachtet wurde, beispielsweise die kritische Besprechung der sozialen Gesetzgebung, wird heute allgemein zu den unzweifelhaften gewerkschaftlichen Angelegenheiten gerechnet. Wer kann denn schon in der Befürwortung der Grubenverstaatlichung ein Bekenntnis zur Sozialdemokratie erblicken?[21] Als aber die Generalversammlung des Bergarbeiterverbandes am 8. März 1890 beschloß, „an den Reichstag, den Bundesrat und Se. Majestät den Kaiser" das Ersuchen zu richten, die Bergwerksverstaatlichung zu bewerkstelligen, da veranstalteten die Zentrumsorgane einen Höllenlärm gegen den „sozialdemokratischen Enteignungsbeschluß", der „unzweifelhaft" den „sozialdemokratischen Charakter" des Verbandes bewiesen haben sollte. Dieselbe Zentrumspresse, die so oft in den schärfsten Auslassungen die privatkapitalistische Produktionsweise verurteilt hatte, trat nun, wo der Verbandstag die Verstaatlichung der Bergwerke befürwortete, als Schützerin des „bedrohten Eigentums" auf. Ein Beweis, daß es sich bei dem von Hammacher und Natorp charakterisierten ultraradikalen Auftreten der führenden christlichsozialen oder katholischsozialen Propagandisten nur um Wortgeklingel handelte, berechnet auf die „mit Süßholzraspeln" nicht zu gewinnenden Arbeiter. Nun diese — der Verstaatlichungsantrag wurde nämlich hauptsächlich durch Möller und Bauer, beide aus der Jusangelschen Schule hervorgegangen, empfohlen — den Worten die entsprechenden Taten folgen lassen wollten, mußten sie erleben, daß die Jusangel, Lensing, Stötzel und Genossen sich zu Schützern des „bedrohten Eigentums" der „liberalen Mastbürger mit dem steinharten Herzen" aufwarfen.

Wie gesagt, der Verbandsvorstand bemühte sich energisch um die neutrale Haltung der Organisation. Es gelang ihm aber so wenig, die parteipolitischen und konfessionellen Streitereien um den Einfluß auf die Bergarbeiter zu bannen, wie es der Leitung des Rosenkranzverbandes und dem Rechtsschutzverein gelungen war. Welche Zumutungen an den Verbandsvorstand gestellt wurden, dafür ein sehr bezeichnendes Beispiel. In dem Protokoll der Vorstandssitzung vom 24. Februar 1890 finden wir folgende Aufzeichnung:

[21] Der Bund der Bodenreformer, dem auch Gewerkvereinsführer M.-Gladbacher Richtung angehören, propagiert auch die Verstaatlichung der Bergwerke. Auf dem internationalen Bergarbeiterkongreß zu London 1906 sagte der Generalsekretär Effert vom christlichen Gewerkverein der Bergleute: Wenn der „Vater Staat" ein musterhafter Arbeitgeber wäre, würde für die Grubenverstaatlichung zu stimmen sein. Also erklärte der Gewerkvereinsvertreter im Prinzip sein Einverständnis mit der Beseitigung des privatkapitalistischen Grubenbetriebs.

„Es lief ein Antrag ein, im Kreise Bochum solle der Vorstand dafür eintreten, daß die Bergleute für den Reichstagskandidaten Schorlemer-Alst stimmten. Es wurde einstimmig beschlossen, daß dieses nicht Sache des Verbandes respektive des Vorstandes wäre; somit wurde der Antrag abgelehnt.“ [22]

Ist das nicht außerordentlich charakteristisch! Von derselben Seite, die den Verbandsvorstand in den Dienst der Zentrumspartei stellen wollte, wurde ihm, der korrekt entschied, Verletzung der gewerkschaftlichen Neutralität vorgeworfen. So wissen wir nun auch, daß nach Ansicht der Klerikalen eine gewerkschaftliche Organisation die Neutralität nicht verletzt durch das Eintreten für klerikale Parteikandidaturen.

Es erübrigt sich, näher auf dies klerikale Minenlegen gegen den kaum gegründeten Bergarbeiterverband einzugehen. Man lese nach, wie wüst sich in neuerer Zeit die M.-Gladbach-„Kölner Richtung“ mit den „Berliner Überkatholiken“ herumschlägt, wie sich die beiden Gruppen gegenseitig die abscheulichsten Charaktereigenschaften vorwerfen. Man vergegenwärtige sich, was (im März 1913) die auf dem „Berliner“ Standpunkt stehende Kölner Korrespondenz über die systematische, bis zur wirtschaftlichen und mora-

---

[22] Es fand nämlich Stichwahl zwischen Schorlemer-Alst (Zentrum) und Haarmann (nationalliberal) statt. Schorlemer siegte mit 29869 gegen 28824 Stimmen. In der Hauptwahl hatte Lehmann (Sozialdemokrat) von insgesamt 56139 abgegebenen Stimmen nur 8388 bekommen. Als dann Schorlemer wegen Krankheit sein Mandat niederlegte, kandidierte der Gelsenkirchener Oberbürgermeister Vattmann für das Zentrum, Fabrikant Müllensiefen für die Nationalliberalen. Wieder kam es zur Stichwahl und dabei zu einer Wahlmache, die auch recht bezeichnend ist. Vattmann erklärte sich nämlich schriftlich für eine Reihe Bergarbeiterforderungen. Alsbald unterschrieb auch der Werksbesitzer Müllensiefen dieselben Forderungen, nur unterschrieb er „vorn“, Vattmann „hinten“. Nun wurde „Müllensiefen mit den großen Kohlenwagen“ (Erinnerung an den Germaniaprozeß; das Zentrum gab zur Stichwahl ein die Wagengeschichte scharf geißelndes Gedicht gegen Müllensiefen heraus) gewählt. Erst als er sein Mandat hatte, erließ der Bergbauliche Verein einen Protest gegen Müllensiefens „Anerkennung der Bergarbeiterforderungen“. Herr Kirdorf nahm ihn gründlich her. Darauf erklärte Müllensiefen, er sei sozusagen überrumpelt worden und werde nicht für die Forderungen eintreten! Nachdem er gewählt war! Die guten Bergarbeiter waren gründlich genasführt. In diese Wahlmachereien sollte auch der Verbandsvorstand hineingezogen werden. Er lehnte es aber korrekt ab, irgendwie Stellung zu nehmen. Dagegen haben bekannte Verbandsführer den Wahlaufruf für Vattmann, andere den für Müllensiefen unterschrieben. Das führte zu Streitigkeiten innerhalb des Verbandes. Nach der Imbuschschen Darstellung dieser Vorgänge kann es scheinen, als ob der Streit lediglich wegen des Eintretens bekannter Verbandsführer für Müllensiefen entstanden wäre. Darum ist es von Interesse festzustellen, daß Schröder und Meyer für Vattmann unterschrieben, Fusangel den Brief mit den bergmännischen Forderungen an Vattmann verfaßte und Bringewald diesen Brief als von ihm herrührend absandte. Auch diese Episode zeigt, daß die von den Klerikalen öffentlich bekundete Abneigung gegen die Sozialdemokraten in Wirklichkeit gar nicht groß war. Zu Wahltechtelmechteleien mit den „Roten“ waren Fusangel und Genossen bereit, warum also ließen sie die Bergleute der verschiedenen Parteirichtungen sich nicht einträchtig gewerkschaftlich organisieren?

lischen Vernichtung der verhaßten eigenen Glaubensgenossen andauernde Verfolgung der orthodox-katholischen „Osterdienstagsleute" seitens der „Bachemiten" enthüllt hat, und dann kann man sich leicht vorstellen, wie erst recht damals dem „sozialdemokratischen" Verbandsvorstand in der Zentrumspresse aufgespielt wurde. Die Redaktion von Kohle und Eisen insbesondere wußte aus eigener Erfahrung, wie leicht das Mißtrauen und die Streitsucht in der Bergarbeiterschaft zu erwecken war. Nun aber wurde in dem Blatt die „Firma Schröder, Bunte und Siegel" in der unbeschreiblichsten Weise als vertrauensunwürdig, unfähig, selbstsüchtig, ja betrügerisch hingestellt. Als die bekanntesten Verbandsführer abermals und nun dauernd gemaßregelt waren und sich durch Verkauf von Flaschenbier, Zigarren, Stöcken, Pfeifen, Hüten usw. zu erhalten suchten, hieß es nicht anders mehr als der „Zigarrenhändler", der „Flaschenbierhändler" usw. machten sich einen guten Tag von den „sauren Arbeitergroschen". Nicht das von Tölcke-Schröder, sondern das von Fusangel mitverfaßte Statut war ja gültig geworden; es sah 30 Pfennig Monatsbeitrag und die Anstellung besoldeter Beamten vor. Das „Dortmunder" Statut wollte nur 25 Pfennig Monatsbeitrag und keinen besoldeten Beamtenstab. Obgleich nun nach dem „Bochumer" Statut verfahren werden mußte, schrieb die Gegnerpresse über „hohe Beiträge", „fette Beamtenpöstchen", „Mästen von Agitationsgroschen" usw. Dabei war in der Gesamtvorstandssitzung im Dezember 1889 das Vollgehalt der Beamten und Hilfsarbeiter auf nur monatlich 80 bis 120 Mark, die Entschädigung der vom Verband bestellten Referenten auf 1,50 Mark pro Versammlung und Freifahrt vierter Klasse festgesetzt worden! Früher hatte Kohle und Eisen die geringe Opferwilligkeit der Rechtsschutzvereinler, die „Krakeelsucht" mancher Bergleute, ihre Unbeständigkeit bitter gegeißelt. Nun stocherten die Zentrumsblätter jene organisationsschädlichen Eigenschaften systematisch auf und meldeten es frohlockend, wenn die böse Saat üppig ins Kraut schoß. Der Verbandsvorstand beging im Dezember die sehr unkluge Eigenmächtigkeit, ohne vorherige Befragung einer Generalversammlung den Zwickauer Glückauf zum Verbandsorgan zu bestellen. Alsbald griff die Zentrumspresse diesen Happen auf und veröffentlichte „Eingesandts" gegen das „Aufzwingen der sozialdemokratischen sächsischen Bergarbeiterzeitung". Tatsächlich war der Zwickauer Glückauf unter Eberts Redaktion sehr gemäßigt gehalten. Zwar ging die Nichtverbandsmitglieder die Sache gar nichts an, aber die Bergleute „mußten" eben bemuttert und gegängelt werden. Fusangel rechnete den für derartiges sehr empfänglichen Bergleuten vor (Westfälische Volkszeitung vom 18. Januar 1890), durch den „Druckauftrag mit dem Zwickauer Verleger" würden die Ruhrbergleute jährlich um — 74000 Mark bestohlen! Bunte aber, der Vertreter dieses Verlegers, bringe sein Schäfchen ins trockene, führe „ein gemütliches Leben auf Kosten der Arbeitergroschen"; um seiner „hohen Prozente" willen habe er den „Diebstahls"-vertrag mit Zwickau abgeschlossen. Fritz Bunte war ein armer Prolet und ist als solcher gestorben. Mußte eine solche Kampfesweise die Verleumdeten nicht aufs höchste erbittern und zu hahnebüchenen Erwiderungen reizen? „Wir lassen uns nicht fusangeln!" Dies war nun das Stichwort gerade derjenigen Verbandsvertreter, die früher mit Fusangel an einem Strick gezogen hatten. Wurde den Verdächtigern gesagt, sie zerstörten ja durch ihr

Treiben die bergmännische Organisation, dann hieß es stets: „Gegen den Verband haben wir nichts, aber die Führer müssen fort!" Die „Führer" seien an allem schuld; die „Führer" seien unfähig, schlecht, verworfen; die „Führer" müßten „hinweg", dann werde der Bergarbeiterschaft geholfen.

Hatten Fusangel, Lensing und Genossen durch ihre frühere ultraradikale Schreib- und Sprechweise bei vielen ihrer Anhänger erst die Erkenntnis der Schädlichkeit des kapitalistischen Systems geweckt, so sorgten nun die Werksverwaltungen durch Maßregelungen und Aussperrung, die Behörden durch Schanksperre, „Maulsperre", Schikanierung der Arbeiterorganisation, die Gerichte durch drakonische Urteile gegen die Streikfünder und Organisationsvertreter und die Zentrumspresse durch fortgesetzte gehässige Bekämpfung der „Firma Schröder, Bunte, Siegel und Genossen" dafür, daß sich auch solche Bergarbeiterführer, die 1889 sicherlich noch keine Sozialdemokraten und keine Gegner des Klerus waren, immer mehr „nach links" entwickelten, bis schließlich — im Anschluß an die 1891/92 speziell in Gelsenkirchen bemerkliche teilweise anarchistisch angehauchte Bewegung der sozialdemokratischen „Jungen", deren Hauptwortführer hier der Zeitungsbesitzer Jeup war — auch ein Teil der Verbändler (darunter führende Personen) mit anarchistelnden Redensarten um sich warf und auch die Verbandszeitung in diesen Wirrwar hineingerissen wurde.[23] Wer diese von dem Willen der Verbandsleitung größtenteils absolut unabhängigen Vorgänge, weiter die damalige große Unklarheit über die Aufgaben der gewerkschaftlichen Bewegung objektiv berücksichtigt, der wird auch die prinzipiellen und taktischen Fehler der Verbandsführung begreifen und nicht den Stab über sie brechen. Haben denn etwa die von Fusangel, Lensing und Stötzel inspirierten Organisationen ihre Sache besser gemacht? Wir werden es sehen.

Wir kehren zur Schilderung der Verbandsgeschichte zurück und stellen fest, daß die Generalversammlung am 8. März 1890 nach längerer Debatte, in der der Vorstand wegen seines eigenmächtigen Vorgehens in der Zeitungsangelegenheit mit Recht scharf kritisiert wurde, beschloß, vom 1. Juli ab die Zeitung der deutschen Bergleute im Ruhrgebiet drucken zu lassen. Über die Schreibweise des Zwickauer Blattes wurde nur wenig geklagt, am stärksten war die Stimmung für eine „schärfere Sprache"! Zum Redakteur der neuen Verbandszeitung bestellte die Generalversammlung Heinrich Möller.

[23] In unserer Broschüre Neutrale Gewerkschaften haben wir in ähnlicher Weise die damaligen inneren Verbandsvorgänge geschildert. Diese Stelle (Seite 67 a. a. O.) ist ein Paradestück der klerikalen Zitierkunst geworden. Es soll als unbedingter Beweis für die Notwendigkeit der klerikalen Sondergründungen dienen. So hat es Giesberts mehrmals im Reichstag, Imbusch in seinen Schriften, auch Dr. Lorenz Pieper in seinem Buche über die Ruhrbergleute benützt. Aber nur das, was wir auf Seite 67 als logische Folgen des Kesseltreibens gegen den Verband anführten, wird zitiert, dagegen das, was wir auf Seite 62 bis 66 über die Ursachen der Verwirrung ausführten, glatt verschwiegen! Mit dieser Zitiermethode kann man schließlich auch beweisen, daß Imbusch, der von den damaligen Verbandsführern als von „heuchlerischen" Menschen spricht, zu den Leuten gehört, die kein gehässiges Zeugnis wider ihren Mitmenschen führen. Übrigens war Schröder einer der entschiedensten Gegner der „Jeupschen Richtung", er hat sie stets energisch bekämpft, während ihr Leute anhingen, die in der Schule Fusangel-Lensing erzogen worden waren.

Eine Anregung, auch eine polnische Zeitung herauszugeben, wurde nicht weiter verfolgt. Die Generalversammlung am 11. Mai übertrug den Druck der Zeitung der Firma Jeup in Elberfeld, die die billigste Offerte gemacht hatte. — Nur kurze Zeit erfolgte der Druck in Elberfeld, dann siedelte die Firma nach Gelsenkirchen über. 1892 erwarb der Verband die Druckerei. Das Verbandsbureau wurde auch nach Gelsenkirchen verlegt.

Die Generalversammlung am 8. März sollte die Entscheidung über das Schicksal des von den Klerikalen und Werksliberalen so heftig angefeindeten Vorstandes treffen. Vertreten waren 191 von 209 Zahlstellen. Dem bisherigen Vorstand wurde von mehreren Rednern volles Vertrauen ausgesprochen. „Die Versammlung begleitete diese Kundgebung durch lebhafte Beifallsäußerung." So schrieb selbst Kohle und Eisen. Aber statt diese Kundgebung zu respektieren, gingen die enttäuschten Klerikalen an die Gründung eines Gegenverbandes. Dieselbe Generalversammlung nahm auch eine Resolution für Grubenverstaatlichung an.

Die Generalversammlung am 11. Mai, besucht von 215 Delegierten, beschloß die Gründung einer Unterstützungskasse der Bergleute in Rheinland und Westfalen. Laut Statut sollte sie Gemaßregeltenunterstützung zahlen, jedoch „kein Mitglied der Kasse hat Anrecht auf eine bestimmte Unterstützung". Der Beitrag sollte aber auch ein freiwilliger sein. Dieser Notbehelf versagte erklärlicherweise. 1890/91 kamen nur 6514,22 Mark ein, 6546 Mark wurden verausgabt (das Fehlende schoß die Verbandskasse zu, was stark kritisiert worden ist). Die höchste Einnahme war 1892/93 mit 8305,57 Mark zu verzeichnen, wovon aber laut Meyers Bericht (3. Dezember 1893) 6056,76 Mark „von auswärtigen Arbeitern (Nichtbergleuten) eingegangen" waren. Von der Gesamtausgabe, 7857,61 Mark, entfielen auf Gemaßregelten- und Inhaftiertenunterstützung 5497 Mark, auf Rechtsschutz 2193,82 Mark. 1894 wurden nur noch 2019 Mark eingenommen und 1829 Mark ausgegeben. Nun ließ man die Unterstützungskasse eingehen und ging dazu über, nach Lage der Verbandskasse aus dieser Unterstützungen an Gemaßregelte und die sämtlichen Rechtsschutzkosten zu bestreiten. Die Unterstützungskasse war ein wahres Schmerzenskind. Ihr Vorstand, Schröder, Meyer, Hünnighaus, mußte sich offen und noch mehr heimlich verdächtigen lassen, sich persönlich mit den Geldern zu bereichern. „Sie fressen aus der Unterstützungskasse", das war noch eine der mildesten Beschimpfungen. Die Laster der jahrzehntelang Unterdrückten wucherten üppig unter der liebevollen Pflege der Verbandsfeinde.

Die fortgesetzten Verleumdungen der Kassenführung des Verbandes veranlaßten den Vorstand mehrfach zu gerichtlichen Klagen gegen die Verleumder. Vor Gericht wurde jedesmal festgestellt, daß die Kassenbücher zwar durchaus nicht nach kaufmännischen Regeln geführt, aber keine Unredlichkeiten vorgekommen seien.[24] Ein von der Zentrumspresse aufgehetzter Bergmann aus Weitmar behauptete sogar, der Vorstand habe für sich 10000 Mark aus der Verbandskasse genommen und 20000 Mark „nach

[24] Die Hetze war jahrelang so arg, daß die Staatsanwaltschaft mehrmals die Kassen- und sonstigen Geschäftsbücher des Verbandes beschlagnahmte, was die Verbandsgegner jedesmal mit freudigem Hallo begrüßten; indessen wurde die Beschlagnahme stets ohne weitere Folgen aufgehoben.

Zwickau" verschenkt. Vor Gericht, am 24. Juni 1890, nahm der verhetzte Mann, ohne auch nur den Versuch einer Beweisführung zu machen, seine Verleumdung bedingungslos zurück. Aber das Treiben ging trotzdem weiter. Nachdem die Ehrlichkeit der Verbandsführer gerichtlich anerkannt war, trat Fritz Bunte wegen anhaltender Kränklichkeit von dem Vorsitz zurück (1. Juli 1890), gehörte jedoch weiter dem Beratungs- und ferner dem Kontrollausschuß an. Joseph Schröter wurde durch Generalversammlungsbeschluß erster, August Siegel zweiter Vorsitzender. An die Stelle Margrafs, der in an sich kleinliche Differenzen mit anderen Vorstandsmitgliedern geraten war — diese Differenzen weiteten sich, nachdem Margraf Redakteur bei Jeup und später an der Verbandszeitung wurde, zu sogenannten „prinzipiellen" Auseinandersetzungen aus —, trat Heinrich Hünnighaus, der die Rechtsschutzsachen bearbeitete.[25]

Die Generalversammlung am 11. Mai faßte auch einen Beschluß, der dem Verband verhängnisvoll werden sollte. Es wurde nämlich beschlossen, „Konsumgenossenschaften ins Leben zu rufen; wo 250 bis 300 Unterschriften gesammelt sind, können solche beginnen". Durch Einzahlung von 3 Mark und eine monatliche Nachzahlung von 1 Mark, bis die Haftsumme von 30 Mark erreicht war, sollte die Mitgliedschaft erworben werden. Damit begab sich der Verband auf ein damals noch sehr kritisches Gebiet. Er hätte sich damit begnügen sollen, die Bildung von Konsumgenossenschaften zu empfehlen. Statt dessen übernahm er durch Hingabe von Darlehen aus der ohnehin schwachen Verbandskasse die Garantie und einen großen Teil der Verantwortung mit für das Gedeihen des auf Grund jenes Generalversammlungsbeschlusses am 4. Juli 1890 gegründeten Konsumvereins rheinisch-westfälischer Bergleute, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht. Als Vorstand wurden zuerst Jakob Brodam, Ludwig Schröder und Theodor Werdelmann gewählt; später traten Julius Schwind und Friedrich Gathmann in die Genossenschaftsleitung ein.

Über die Zahl der Verbandsmitglieder in den ersten Jahren ist Genaues nicht festzustellen. Nach den seinerzeit von uns eingesehenen Listen erfolgten scheinbar bereits vor der konstituierenden Generalversammlung zirka 30000 Anmeldungen. Ziehen wir die bis zum Herbst erfolgten Anmeldungen in Betracht, dann scheinen dem Verband zirka 70000 Mitglieder beigetreten zu sein. In Wirklichkeit war aber der weitaus größte Teil nur „passiv", das heißt nicht zahlend. Das geht deutlich aus den Vorstandsberichten hervor.[26] Ende 1889 gab der Vorstand 194 Zahlstellen mit 15937 Mit-

[25] Es mag sogleich vermerkt werden, daß Hünnighaus, als Möller wegen Preßbeleidigung auf ein Jahr inhaftiert wurde, die Redaktion übernahm. Er saß aber auch bald auf der Anklagebank und im Gefängnis. Als Ersatz traten Johann Beckmann, Alois Kuth, Hugo Schlicke, dann Johann Margraf ein. In den Jahren 1891 bis 1894 saß immer mindestens ein Redakteur der Bergarbeiterzeitung im Gefängnis. Die Staatsanwaltschaft nahm das Blatt außerordentlich scharf unter die Lupe. Zeitweilig „regnete" es Anklagen, und zwar auch wegen Artikel und Notizen, die in anderen Zeitungen unbeanstandet erschienen. Hünnighaus und Margraf haben jeder über zwei Jahre Gefängnis wegen Preßvergehen erlitten, Kuth 22 Monate; er war allein 26mal angeklagt!

[26] Teils wegen der mangelnden Registratur (ein Mangel, an dem ziemlich alle Gewerkschaften in dieser Zeit litten), meist aber infolge der wiederholten

gliedern an, Januar 1890: 23992, Februar 1890: 28216. Die Organisationsfreudigkeit war also doch stärker geworden seit 1878.

Hätte man die Organisation nicht fortgesetzt von außen gestört, dann wäre sie weit besser vorgeschritten. Das, was wir nach Kohle und Eisen über die Hindernisse der Ausbreitung des Rechtsschutzvereins mitteilten, erlebte der Verband in erhöhtem Maße. In der ersten „regelmäßigen" Generalversammlung am 1. November 1890, wo 192 Delegierte aus 159 Zahlstellen anwesend waren (es hatten sich schon eine Anzahl aufgelöst, andere waren „verschmolzen"), berichtete Beckmann, die Mitgliederzahl betrage 26551, außerdem seien noch 7450 länger als drei Monate beitragsrückständig. Nach Meyers Kassenbericht waren bis dahin eingegangen 49561,86 Mark, ausgegeben 43206,37 Mark, im Vermögen 6355,49 Mark. Daraus geht hervor, daß längst nicht einmal die 26551 Mitglieder als vollzahlende in Betracht kamen. Mehrere Zahlstellen hatten infolge der unausgesetzten Quertreibereien gegen die „sich mästenden Führer" die Einsendung der Mitgliederlisten und Gelder verweigert, andere überhaupt noch nichts abgeschickt. —

Nach dem Abflauen der großen Streikbewegung kam es im Ruhr- wie im Saargebiet, in Schlesien und in den mitteldeutschen Braunkohlenbezirken mehrfach zu kleinen Teilausständen. Im Spätherbst 1889 hatte die Erbitterung über die Aussperrung, das schroffe Hervorkehren des Herrenstandpunkts seitens mancher Zechenvertreter und die Nichterfüllung der Maizusagen wieder eine große Erregung im Ruhrgebiet erzeugt. Es kam zwar, wie bereits dargelegt, nicht zu einem Generalstreikbeschluß, aber etliche Belegschaften verweigerten zeitweilig die Anfahrt, weil ihre Delegierten ausgesperrt waren. Im Dezember 1889 beriet und in der ersten Sitzung im Januar 1890 beschloß der Verbandsvorstand auf Drängen zahlreicher Mitgliederversammlungen, in einer Eingabe an den Vorstand des Zechenbesitzervereins im Ruhrgebiet von diesem mit Berufung auf die enorm gestiegenen Kohlenpreise und Verteuerung der Lebenshaltung zu fordern:

1. Eine allgemeine Lohnerhöhung von 50 Prozent, beginnend mit dem 1. Februar 1890. 2. Präzise Festsetzung der Achtstundenschicht vom Beginn der Einfahrt bis zum Beginn der Ausfahrt. 3. Kein Zwang zu Überschichten. 4. Wegfall sämtlicher Kohlenabzüge (Füllkohlenabzug und Nullen). 5. Zweimalige Lohnzahlung im Monat, außerdem eine Vorschußzahlung, so daß nur 5 Schichten im Rückstand bleiben. Um Antwort zu Händen Johann Meyers bis zum 25. Januar wurde „so dringend wie höflich" ersucht.

Der Inhalt dieser ersten Verbandseingabe an den Zechenbesitzerverein beweist, daß im Winter 1889/90 das Verfahren längerer als achtstündiger Schichten, der Zwang zu Überschichten und die rigorose Verkürzung des Arbeitslohnes durch „Kohlenabzüge", entgegen den Maiversprechungen der Werksvertreter, weiterpraktiziert wurde. Die Forderung von 50 Prozent Lohnerhöhung war allerdings ein unüberlegtes Stimmungsprodukt. Wenn man indes in Rücksicht zieht, daß damals die Kohlenpreise kolossal stiegen, ohne daß den Arbeitern eine dementsprechende Lohnaufbesserung zuteil wurde, dann kann man die Forderung begreifen.

---

staatsanwaltschaftlichen Beschlagnahmen der Verbandsakten und Zeitungen sind uns manche wichtige Aktenstücke verloren gegangen.

Nach dem Bochumer Handelskammerbericht betrugen die durchschnittlichen

	Preise pro Tonne[27] Gaskohle	Fettkohle	Magerkohle	Schichtlöhne der Untertagsarbeiter
1888 . . .	7,51 Mark	6,04 Mark	5,30 Mark	2,96 Mark
1889 . . .	11,09 "	8,71 "	8,43 "	3,42 "
1890 . . .	14,58 "	10,72 "	11,00 "	3,98 "

Angesichts dieser den Arbeitern doch auch durch die Presse bekannt gewordenen riesigen Kohlenpreiserhöhung kann man verstehen, warum nun die Bergleute auf einen gehörigen Lohnanteil drängten, zumal sie ja jahrelang ganz erbärmlich bezahlt worden waren. Der Vorstand des Zechenbesitzervereins antwortete am 23. Januar 1890, daß er dem Verbandsvorstand „die Berechtigung nicht zuerkennen könne, im Namen der gesamten Belegschaften unseres Bezirks" Forderungen zu stellen: „Wir nehmen trotzdem keinen Anstand, Ihnen zu erklären, daß wir nicht in der Lage sind, den unserem Verein angeschlossenen Zechen die Annahme der von Ihnen gestellten Forderungen in ihrer Maßlosigkeit zu empfehlen." Wir wissen, daß der Zechenbesitzerverein sich prinzipiell auf den Standpunkt stellte, eine gemeinschaftliche Arbeitervertretung nicht anzuerkennen.

Eine Versammlung von 240 bis 250 Belegschafts- und Verbandsdelegierten nahm am 26. Januar in Bochum Stellung zu der Antwort der Zechenbesitzer. In der ausgedehnten Debatte wurden auch abfällige Stimmen über die „50 Prozent" Lohnforderung laut, die Mehrheit fand dagegen „50 Prozent" als nicht zu hoch gegriffen. Man gewinnt beim Lesen der Reden den Eindruck, daß manche Redner unter „50 Prozent" eigentlich 50 Pfennig Lohnerhöhung pro Schicht verstanden. Die Vorstandseingabe wurde durch die Annahme einer entsprechenden Resolution gutgeheißen. Sie sprach auch aus, mit Rücksicht auf die bevorstehende Reichstagswahl sei von einer Arbeitseinstellung vor dem 1. März abzusehen. Der Verbandsvorstand lehnte es „entschieden ab, sich an der Inszenierung eines Streiks zu beteiligen", erklärte sich jedoch zur „Materialsammlung" und „Vermittlung" bereit. Indessen kam es auf der Zeche Johann-Deimelsberg bereits am 26. Februar zum Ausstand, und nun legten einmal hier, dann dort die Belegschaften, meist nur ein paar Tage, die Arbeit nieder. Wohl proklamierte eine neue Delegiertenversammlung am 4. März die Massenkündigung auf den 15. März, aber nur in den Bezirken Gelsenkirchen, Wattenscheid Langendreer und Witten kam es zur einigermaßen erheblichen Arbeitseinstellung, vornehmlich auf den Zechen Konsolidation, Wilhelmine Viktoria, Alma, Hannover, Rhein-Elbe, Vollmond, Iserlohn, Bruchstraße, Neu-Iserlohn, Borussia. Die Streikenden verlangten hartnäckig die Wiederanlegung und Anerkennung ihrer Delegierten und erreichten sie auch durch Vermittlung der Zivilbehörden teilweise. Doch war die Bewegung von vornherein durchaus nicht einheitlich, außerdem wirkte ihr ein Teil der unbedingt klerikal gesinnten Bergarbeiterführer, vorzüglich Anton Fischer, in Versammlungen entgegen. Die Delegiertenversammlung am 7. April in Bochum tat darum klug, „den im Ausstand befindlichen Belegschaften zu empfehlen, die Arbeit

[27] Notierungen der Essener Kohlenbörse.

wieder aufzunehmen". Schröder und Hünnighaus wurden als „Spitze" für die Einsammlung von Berichten und die Betreibung der Wiederanlegung der Gemaßregelten gewählt. Die Verbandszeitung zog aus der nun abgeschlossenen Streikbewegung den naheliegenden Schluß, die Bergarbeiter müßten sich erst stark und einheitlich organisieren, dann wäre ihnen der materielle und moralische Erfolg sicher.

Auch zu einer wichtigen Änderung im Knappschaftswesen nahm der Verbandsvorstand in mehreren Sitzungen 1889 und 1890 Stellung, doch war sie durchaus nicht klar und bestimmt. Durch das Reichsgesetz vom 22. Juni 1889, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, waren die Knappschaftsvereine vor die Notwendigkeit einer gewissen Neuorganisation gestellt. Nach § 5 ff. des Gesetzes konnten die Knappschaftsvereine als „besondere Kasseneinrichtungen" zugelassen werden, wenn sie die reichsgesetzlichen Verpflichtungen übernahmen. Die Knappschaftsgenossen hatten dann die reichsgesetzlichen Beiträge in die betreffende Knappschaftskasse zu zahlen. Ob dies zu empfehlen sei, darüber herrschten auch in Arbeiterkreisen große Meinungsverschiedenheiten. Die Knappschaftsmitglieder wurden durch die werksfreundlichen Ältesten zugunsten einer Erklärung für die „besondere Kasseneinrichtung" bearbeitet. Unter den Verbandsführern waren die Meinungen sehr geteilt, doch stand, wie uns scheint, die Mehrzahl auf einem ablehnenden Standpunkt. Ihre Befürchtung, man würde den Knappschaftsinvaliden später doch nicht die unverkürzte Reichsrente neben der Knappschaftspension zahlen, hat sich als durchaus begründet herausgestellt. Am 17. April 1890 vereinigten sich die Märkische, Essen-Werdener und Mülheimer Kassen im Allgemeinen Knappschaftsverein, mit dem Zentralsitz in Bochum. Durch Bundesratsbeschluß vom 22. Oktober 1891 wurde dem Allgemeinen Knappschaftsverein der Charakter einer „besonderen Kasseneinrichtung" verliehen und das neue Statut am 25. Dezember bestätigt. Das eine Gute hatte diese Neuorganisation: mit ihr ist das direkte und geheime Ältestenwahlrecht eingeführt worden, auf Grund dessen es den Bergleuten 1892 gelang, endlich eine Anzahl wirklicher Arbeitervertreter, unter ihnen die Ältesten Heitbrink, Krampe, Meis, Munsbeck, Nobis, in das Ältestenkollegium zu wählen. Manche von den 1892 als Oppositionelle oder Verbandskandidaten gewählten Leuten haben allerdings später „die Jacke umgekehrt" und sind Werksbesitzerfreunde („Gemäßigte") geworden.

3. Gründung und erste Tätigkeit des Rechtsschutzvereins der Saarbergleute.

Sein Anfang war recht verheißungsvoll. Bei der konfessionellen Zusammensetzung der Saarbelegschaften und dem großen Einfluß der Zentrumspresse auf diese Arbeiter begreift man leicht, warum sich ihre in der Streikzeit weit bekannt gewordenen Wortführer an den Zentrumsabgeordneten Kaplan Dasbach um Beistand wandten. Er besorgte auch ein Statut des Fusangelschen Rechtsschutzvereins und befürwortete es als Verfassung der geplanten bergmännischen Organisation.

Im Juni bildete sich der Rechtsschutzverein für die bergmännische Bevölkerung des Oberbergamtsbezirks Bonn. Die kon-

stituierende Versammlung fand am 28. Juli 1889 statt. Das Statut des Fusangelschen Rechtsschutzvereins (siehe Anlage Nr. 5) ist fast wörtlich übernommen worden. Als Vereinssitz bestimmte man Bildstock. Zu Vorstandsmitgliedern wurden die Bergleute Warken, Bachmann, Kron, Berwanger, Müller, Klasen, Werny und Wagner gewählt. Der Verein begann seine Tätigkeit am 4. August 1889.

Und nun wiederholte sich im Saargebiet das uns aus der Bewegung der Ruhrbergleute bekannte Schauspiel. Die „liberale" Werkspresse nannte den Verein „eine ultramontane Stiftung, gegründet von Herrn Dasbach und einem seiner Konfrater im Sulzbachtal. ... Herr Warken ist nichts anderes als das gefügige Werkzeug Dasbachs. Wir behaupten deshalb, der sogenannte Rechtsschutzverein bezweckt nichts anderes als die Organisation der Arbeiter zu ultramontanen Zwecken, namentlich während der demnächstigen Reichstagswahl" (nationalliberale Saarbrückener Zeitung vom 28. September 1889). Sogleich nach der Konstituierung des Rechtsschutzvereins ging die evangelische Geistlichkeit an die Gründung evangelischer Arbeitervereine. Zum Bekenntnis der Wahrheit über Saarabien vor dem König Stumm hatten die Herren Pfarrer nicht Courage genug, aber die hochnötige Einigung der Bergleute zu stören, dazu waren sie schnell bereit. Die werksliberale Saar- und Blieszeitung schrieb am 13. Oktober über diese Arbeitervereinsgründung, sie sei „den ultramontanen Bestrebungen (Rechtsschutzverein) gegenüber" zeitgemäß. Dieser Vorgang lehrt jedenfalls, daß die Zersplitterung der Bergleute nicht etwa „von den Sozialdemokraten erzwungen" wurde, sondern sogleich einsetzte, sobald die „nationale Gefahr" einer dem Unternehmertum nicht völlig dienstwilligen Bergarbeitervereinigung drohte. Im Saargebiet war diese „Gefahr" 1889 absolut nicht dringlich. Eine gewerkschaftliche Kampfesorganisation war der Rechtsschutzverein damals durchaus nicht, denn was hätte er mit — 50 Pfennig Jahresbeitrag gegen das Unternehmertum im Kampfe ausrichten können! Ohne Zweifel war Dasbach an der Vereinsgründung beteiligt, er war der geheime Ratgeber. Daß er die Form eines bloßen Rechtsschutzvereins mit ganzen 50 Pfennig Jahresbeitrag befürwortete, zeigt abermals darauf hin, daß die Klerikalen zwar sehr radikale Worte gegen die Arbeiterunterdrückung fanden, wenn es aber darauf ankam, entsprechende Taten folgen zu lassen, den kapitalistischen Pelz wuschen, ohne ihn naß zu machen. Dasbach hat später selbst eingestanden, daß er sich den Rechtsschutzverein nicht als einen „Streikverein" gedacht habe! Dasbach und seine Presse hatten den größten Einfluß auf die hauptsächlichsten Führer und auf die Bergarbeitermasse.[28] Wie uns ein damaliges Vorstandsmitglied (noch heute Zentrumsmann) des Rechtsschutzvereins versicherte, war im Vorstand „kein einziger Sozialdemokrat, die meisten von uns waren Katholiken und Zentrumsleute". Imbusch schreibt: Der „als ultramontan verdächtigte Rechtsschutzverein war in der ersten Zeit seines Bestehens wirklich neutral und streng national". Lehrhaft ist nun, wie der Genannte die Vereins-

[28] Von der am 1. Dezember 1890 insgesamt 29446 Mann betragenden saarfiskalischen Belegschaft waren 21747 katholisch, 7685 evangelisch.

neutralität beweist: „Bald nach der Konstituierung zu Anfang September 1889 wurde beschlossen, jedes Vorstandsmitglied, welches sich mit sozialdemokratischen Personen einläßt, muß ausgeschlossen werden!" Also die gewerkschaftliche Neutralität wird nach Imbusch durch den Ausschluß der Sozialisten bekundet. Wer so denkt, ist natürlich zur objektiven Beurteilung der gewerkschaftlichen Organisationsbestrebungen unfähig. Bei der Reichstagswahl 1890 bewarb sich Warken als ein vom Zentrum tatkräftig unterstützter „Bergarbeiterkandidat" um das Saarbrückener Mandat. Hierdurch erfuhr die Voraussage der Saarbrückener Zeitung eine gewisse Bestätigung. Während das Zentrum die doch nur schwach verhüllte klerikale Parteikandidatur Warkens in der Ordnung fand, wurden gleichzeitig Schröder und Siegel wegen ihrer sozialistischen Reichstagskandidaturen vom Zentrum beschuldigt, die gewerkschaftliche Neutralität verletzt zu haben. Man sieht hieraus, wie die Klerikalen die politische Gleichberechtigung verstehen.

Der Regierungsassessor v. Brand macht nach dem Vorgang der Werkszeitungen namentlich die „Dasbachpresse" für den Streik von 1889 und die Radikalisierung der späteren Rechtsschutzvereinler verantwortlich. Dr. Peter Kiefer, der sein Buch dem gewerkschaftsfeindlichen Generaldirektor Weißdorf widmete, bezeichnet den Rechtsschutzverein als eine bis zum Frühjahr 1891 „unter geistlicher (katholischer) Leitung" stehende Organisation. Wir können aus eigener Kenntnis der Personen mitteilen, daß „Warken und Genossen" zu keiner Zeit Sozialdemokraten waren,[29] wenn sie auch manchmal Worte gebrauchten, die man „bei einigem guten Willen" als sozialdemokratische Bekenntnisse erklären konnte. An diesem guten Willen fehlte es den Rechtsschutzvereinsgegnern nicht. Warken, der die größte Popularität im Saargebiet genoß, lebt jetzt noch als Ackerbauer, Händler und katholischer Vertrauensmann in Hasborn (Kreis St. Wendel). Er ist, wie er uns selber mitteilte, auch in seiner „radikalsten" Zeit, als man ihn von klerikaler Seite als Kirchenfeind, Betrüger und Sozialdemokrat verschrie, Mitglied der katholischen Barbara-Bruderschaft und, soweit es seine knapp bemessene Zeit erlaubte, regelmäßiger Kirchengänger gewesen. Er hat nie so scharf abweisende Worte wie später die gewerkvereinschristlichen Sekretäre Stegerwald, Giesberts und Schiffer gegen die Geistlichkeit gebraucht. Es wäre ihm als Todsünde erschienen, wie Giesberts kritische Bemerkungen über Beichtstuhlvorkommnisse zu machen. „Ich bin," sagte uns Warken, „1892 mit meiner Familie zum heiligen Rock nach Trier gewallfahrtet. Unter Zeugen habe ich dem Herrn Pfarrer erklärt, daß ich kein Sozialdemokrat sei!" In Warken haben wir eben den Typus eines durch die unwürdige Behandlung „radikal bis auf die Knochen" gewordenen,

[29] Selbst Imbusch urteilt über Warken und Genossen, sie seien „ein Produkt der Erziehung im Saargebiet" gewesen, „gewohnt, sich zu ducken und durch die Behandlung radikal bis auf die Knochen!" Infolge mangelnder Schulung unfähig zur Vereinsleitung. Also „radikal bis auf die Knochen" — ja, das waren die doch ebenfalls schlecht behandelten rheinisch-westfälischen Bergarbeiterführer, die partout zu „Sozialdemokraten" gestempelt werden müssen, um die klerikale Zersplitterungsaktion zu beschönigen, eben auch. Warken redete viel radikaler als Schröder, Eckhardt, Bunte, Siegel usw.

nicht unintelligenten Bergmanns vor uns: zu starken Worten neigend, mißtrauisch und auch wieder zutraulich, im Grunde genommen konservativ gerichtet, was mit der Berufstätigkeit zusammenhängt. Hätte man Warken und seinen ihm gleichgearteten Kameraden nur Gelegenheit zur volkswirtschaftlichen und gewerkschaftlichen Ausbildung gegeben, bei der großen Begeisterung, die 1889 unter den Saarbergleuten für ihre Organisation herrschte, wäre dem Rechtsschutzverein eine prächtige Entwicklung sicher gewesen. Aber auch ihm sind alsbald Zersplitterungsgründungen — evangelische Arbeitervereine und ein „gemäßigter" christlichpatriotischer Bergarbeiterverein von fiskalisch-stummschen Gnaden — entgegengeworfen worden.

Der Anfang war vielversprechend. Nach Berginspektor Müllers Angaben trat der Rechtsschutzverein mit 6000 Mitgliedern ins Leben. Nach Kiefer, der von der Bürgermeisterei Friedrichstal Auskunft erhielt, betrug die Mitgliederzahl Anfang November 1889 6731, Ende 1890 schon 18947; doch erfuhren wir von einem damaligen Vorstandsmitglied, viele Mitglieder hätten nur unregelmäßig gezahlt. Die Behörde stempelte auch den Rechtsschutzverein zu einem „politischen", verlangte darum die Mitgliederverzeichnisse. Um keine „Scherereien" mit den hierdurch eingeschüchterten Kameraden zu haben, unterließ es die Geschäftsleitung, jeden Mitgliederwechsel der Behörde zu melden. 1889 betrug die Einnahme 9979, die Ausgabe 6980 Mark. In einer im November 1889 an den Kaiser gerichteten Petition betreffend Beschwerden über die Nichtanerkennung der Bergarbeiterwünsche wird sogar von 20000 Mitgliedern gesprochen. Vielleicht waren es 10000. Der Fiskus soll sich, nach Müller, anfangs „abwartend" verhalten haben. Kiefer aber schreibt: „Die Behörden gingen gegen den Rechtsschutzverein von vornherein scharf vor und suchten denselben zu vernichten!" Tatsächlich erfolgte schon 1889 eine Reihe Maßregelungen von Vertrauensleuten und Führern des Rechtsschutzvereins. Am 22. September 1889 sprach Schröder im Tivoli in Saarbrücken, wohl an 15000 Saarbergleute waren herbeigeströmt. Schröder stimmte die Kameraden günstig für ein Handinhandarbeiten mit den Ruhrbergleuten. Durch diese Versammlung wurde eine Eingabe an das Oberbergamt Bonn betreffend die Reform der Knappschaftskasse (Erhöhung der Pensionen, Verbilligung der Verwaltung, freie Arztwahl, unbedingtes Invalidisierungsrecht nach 30 Dienst- und 50 Lebensjahren, Zulassung einer freien Ältestenwahl) gerichtet. Sie ist nur wenig berücksichtigt worden. Weil die Maßregelungen anhielten, beschloß eine Vertrauensmännerversammlung am 20. Oktober die Erhebung eines Extrabeitrags von 1 Mark pro Jahr, wovon die eine Hälfte zur Gemaßregeltenunterstützung, die andere zur Stärkung der Vereinskasse dienen sollte. Das rigorose Vorgehen der Bergverwaltung nötigte auch den Rechtsschutzverein am 12. Januar 1890 zur Gründung einer besonderen Unterstützungskasse für gemaßregelte und inhaftierte Mitglieder. Durch das feindliche Verhalten der Behörden und Werksverwaltung wurde begreiflicherweise im Rechtsschutzverein eine sehr gereizte Stimmung erzeugt. Warken, Bachmann, Müller und Genossen waren im Dezember in dem bereits besprochenen Beleidigungsprozeß bis zu sechs Monaten Gefängnis verurteilt worden; am 22. März wurde Warken verhaftet und am 24. abermals wegen Steigerbeleidigung zu drei Monaten Gefängnis „verknackst". Im Februar dieses

Jahres war er mit 120 Mark Monatsgehalt als geschäftsführender Vereinsvorsitzender angestellt worden. Als seinen Stellvertreter bestimmte die Generalversammlung den Bergmann Thome (Altenwald). Während der Inhaftierung ihrer Führer haben die Saarbergleute deren Familien in reichem Maße unterstützt. Auch die Gemaßregelten wurden in der kameradschaftlichsten Weise beschenkt. Als Warken das Gefängnis verließ, haben ihm die Bergleute einen großartigen Empfang bereitet und ein bedeutendes Geldgeschenk (freiwillige Sammelgelder) überreicht. Die Saarbergleute bewiesen in dieser Zeit weit mehr Idealismus und kameradschaftliche Treue als die Ruhrbergleute! Das berechtigt zu dem Schlusse, daß der Rechtsschutzverein einen sehr guten Boden im Saargebiet fand. Dies bestätigten ebenfalls die im März 1890 stattgefundenen Wahlen zu den auf Grund eines am 21. Februar 1890 herausgegebenen Reglements „errichteten" Arbeiterausschüssen (anstatt der vom Rechtsschutzverein verlangten „Schiedsgerichte"). Die Ausschußmitglieder sollten aus und von jeder „Steigerabteilung" gewählt werden, wogegen sich der Rechtsschutzverein wandte. Er verlangte die Auswahl der Ausschußmitglieder nach dem Belieben der Belegschaften und benannte dementsprechend seine Kandidaten. Es wurden denn auch zum weitaus größten Teile die Rechtsschutzvereinskandidaten gewählt. Die Bergverwaltung erklärte aber diese Leute für „nicht gewählt". Mehrere große Versammlungen zu Sulzbach und Dudweiler protestierten gegen dieses Verfahren, das sich aber mit der Vorschrift im § 3 des Reglements deckte, erkannten „dieses Schiedsgericht" (Ausschuß) nicht an und richteten eine Resolution mit Reformvorschlägen an die Bergwerksverwaltung. Diese aber beharrte auf ihrem Standpunkt. Darauf beschloß eine Versammlung der Rechtsschutzvereinsvertrauensleute am 4. Mai in Völklingen, eine Petition an den Reichstag zu richten. Auf diese Beschlüsse, die wichtigste sozialpolitische Kundgebung der Saarbergleute, kommen wir später zurück.

Weil die Behörden sich direkt und indirekt, auch im Verein mit fiskalischen Bergbeamten, erfolgreich in der Saalabtreiberei und sonstiger Einschüchterung der im allgemeinen dem Rechtsschutzverein günstig gesinnten Geschäftsleute übten, beschloß dieser, nachdem die Delegiertenversammlung am 12. Januar 1890 eine Kommission mit der Vorarbeit betraut hatte, den Bau eines Vereinshauses mit großem Versammlungslokal, Bureauräumen und eventueller Druckereieinrichtung auf dem Bildstock. Der Bau wurde mit einem Kostenaufwand von zirka 120800 Mark (größtenteils freiwillige Gaben) ausgeführt und einer Genossenschaft, an deren Spitze die Rechtsschutzvereinsleiter standen, übertragen.[30]

[30] Man kam auch hier auf den unstreitig verfrühten Gedanken, Konsumvereine und „Kasinos" (als Versammlungslokale) für die Rechtsschutzvereinler zu errichten. Als ob es der ungelösten gewerkschaftlichen Aufgaben nicht genug gegeben hätte! Die Propagierung der Konsumvereinsgründung nutzten die lauernden Gegner zur Aufstachelung der Krämer aus. Die Eröffnung der ersten Konsumvereinsfiliale (in Bildstock) zog sich bis zum 10. August 1892 hin. Der Plan war ähnlich dem des rheinisch-westfälischen Konsumvereins der Bergleute. Der für die Saarbergleute kränkelte aber noch schneller wie jener dahin. Hier wie dort fehlte es an den notwendigen Voraussetzungen für das Gedeihen einer solchen Genossenschaft.

Anfangs galt die „Dasbachpresse“ stillschweigend als Organ des Rechtsschutzvereins. Im Herbst 1889 gab Karl Schneid, der sich vor Jahren zu der sozialdemokratischen Partei gerechnet hatte, in Berlin die Deutsche Allgemeine Bergarbeiterzeitung heraus. Sie fand ziemlich Absatz im Saargebiet. Wegen ihrer Kreuz- und Quersprünge forderte aber diese Zeitung den Widerspruch der Bergarbeiterführer heraus. Nun wurde zunächst die Zeitung der deutschen Bergleute in das Saargebiet eingeführt, fand aber verhältnismäßig wenig Verbreitung. Der Rechtsschutzverein beschloß die Herausgabe einer eigenen Zeitung, genannt Schlägel und Eisen. Die erste Nummer erschien am 8. April 1891. Ein gewisser Braun, vorher Redaktionssekretär des Kaplans Dasbach, übernahm die Redaktion. Es dauerte nicht lange, da wurde der unglaublich phrasenhaft schreibende Braun wegen Majestätsbeleidigungen verhaftet und dann zu acht Monaten Gefängnis verurteilt. Wie gesagt, dieser Mann kam von Dasbach, hatte sich in dessen Schule als Journalist gebildet und fiel nun dem Majestätsbeleidigungsparagraphen zum Opfer. Was übrigens in den siebziger und achtziger Jahren nicht wenigen Zentrumsjournalisten passiert ist. Zum größeren Unglück geriet die Rechtsschutzvereinsleitung bei ihrer Zeitungsherausgabe einem höchst unzuverlässigen Kunden, dem Druckereibesitzer Eisenacher in Pirmasens in die Hände. Dieser druckte Schlägel und Eisen, führte jedoch die völlig geschäftsunkundigen Warken und Genossen an der Nase herum, und als diese den Braten rochen, Eisenacher „auf die Bude rückten“, beschuldigte dieser die Rechtsschutzvereinsleitung in einem Flugblatt, unredlich zu wirtschaften. Obgleich Schlägel und Eisen am 23. Juni 1891 den Eisenacher direkt als einen Vertrauensunwürdigen bezeichnete, brachte es dieser im Jahre darauf doch wieder fertig, die Redaktion zu bekommen. Leopold Emmel (jetzt Reichstagsabgeordneter für Mülhausen i. E.), der damals den sozialistischen Boten von der Saar redigierte und vorübergehend auch Vorstandsmitglied der bergmännischen Unterstützungskasse war, hat die Rechtsschutzvereinsleiter vor dem „Konfusionsrat“ Braun und dem geschäftlich unzuverlässigen sogenannten „Sozialisten“ Eisenacher gewarnt. Leider nicht mit rechtzeitigem Erfolg. Als der erste „Krach“ mit Eisenacher akut wurde, ist Schlägel und Eisen in Gelsenkirchen gedruckt worden. Heinrich Hünninghaus, Alois Kuth und Hugo Schlicke führten abwechselnd die Redaktion des Vereinsorgans. Einer von ihnen saß nämlich stets im Gefängnis. Von Juli 1892 ab wurde Schlägel und Eisen in der nun eigenen, auf dem Bildstock errichteten, von Eisenacher für 11000 Mark erworbenen Druckerei hergestellt.

Im August kam es schon wieder zwischen Eisenacher und Warken zum „Krach“, worüber der jetzt von Hilger redigierte Bergmannsfreund, das Organ der fiskalischen Bergwerksverwaltung, hämisch frohlockend berichtete. Nun endlich, viel zu spät, befreite sich der Rechtsschutzverein von Eisenacher. Joseph Weyand, ein Saarbergmann, übernahm die Redaktion. Inzwischen wurde der Rechtsanwalt Heyder aus Metz, ein sehr konfuser „politischer“ Kopf, der des Glaubens war, Sozialdemokrat zu sein, als Vereinsanwalt angestellt. Auch er hat redlich zur Verwirrung der Geister beigetragen. In den oft merkwürdigen „Leitartikeln“ des Vereinsorgans spiegelte sich die ganze gewerkschaftspolitische Unklarheit der Führung wider. Zwischen

anarchistischen radikalen Phrasen finden sich religiöse Beschwörungen und monarchistische Glaubensbekenntnisse.

Würde die Zentrumspresse den freilich manchmal sehr rabiat auftretenden Rechtsschutzvereinsführern so viel nachsichtige Schonung gewährt haben wie zehn Jahre später den christlichen Gewerkvereinssekretären in ihrer „Sturm- und Drangperiode", dann stände es heute besser um die Saarbergleute. „Da die Maßregelungen der Bergleute, besonders deren Entlassung aus dem Arbeitsverhältnis, immer größeren Umfang erreichten" — so kennzeichnet sogar Kiefer die damalige Situation —, richtete der Rechtsschutzvereinsvorstand eine „Petition an den Kaiser" und faßte in einer Delegiertenversammlung am 20. Oktober 1889 den Beschluß, von der Bergwerksverwaltung „erneut" hauptsächlich zu fordern: neunstündige Schicht einschließlich Ein- und Ausfahrt, Mindestlohn von 3,50 und 4 Mark, Aufrücken der Schlepper nach dreijähriger Dienstzeit in die Hauerklasse, Einstellung der Gemaßregelten. Da die Bewilligung nicht erfolgte, traten trotz Abraten des Vereinsvorstandes und der Zentrumspresse am 12. Dezember 2000 bis 3000 Mann in den Ausstand, an dem sich zwar nur höchstens 6300 Bergleute (am 16. Dezember, von über 21000) beteiligten, der aber den Erfolg hatte, daß nach einer Verhandlung der Rechtsschutzvereinsführer Bachmann, Thome und Wagner mit dem rheinischen Oberpräsidenten Freiherrn v. Berlepsch und dem Berghauptmann Brassert dieser am 14. Dezember anordnete, daß die „wegen ihres unbotmäßigen Verhaltens während der Arbeiterbewegung dieses Jahres" abgelegten Bergleute „im Wege der Gnade" (!) wieder angenommen würden, falls sie sich innerhalb acht Tagen meldeten und sich künftig „untadelhaft führen" wollten. Als am 16. Dezember vier große Bergarbeiterversammlungen „trotz energischer Einsprache der Vorstandsmitglieder des Rechtsschutzvereins" (Kiefer) den allgemeinen Streik beschlossen, erklärte die Bergwerksverwaltung durch Erlaß an alle Inspektionen, daß nunmehr die Arbeitszeit in der Arbeitsordnung auf acht Stunden „in der Grube", also ausschließlich Ein- und Ausfahrt (praktisch neunstündig), festgesetzt werde, ferner eine „entsprechende Aufbesserung der Gedinge" stattfinden solle. Ein verhältnismäßig guter Erfolg. Eine Bergarbeiterdelegiertenversammlung in St. Ingbert (im preußischen Revier herrschte die Lokalsperre) am 22. Dezember beschloß den Streikschluß und gelobte, am 1. Februar 1890 den Kampf neu aufzunehmen, wenn die Versprechungen nicht gehalten würden. Die Entlassungen von Vertrauensleuten des Vereins „wegen unbotmäßigen Verhaltens" und die Nichtanerkennung der „Völklinger Beschlüsse" führten im Mai 1890 wieder zu einem kurzen Ausstand, an dem sich aber nur höchstens 2201 Mann beteiligten (Höchststand 23. Mai, Müller). Die Völklinger Beschlüsse vom 4. Mai 1890, die wir als die wichtigste sozialpolitische Kundgebung des Rechtsschutzvereins zu betrachten haben, gipfelten in folgenden Forderungen:

Achtstündige Schicht inklusive Ein- und Ausfahrt für sämtliche Untertagsarbeiter und das Maschinenpersonal (das sich auch organisiert hatte und dem Rechtsschutzverein beitrat); zehnstündige Schicht für Obertagsarbeiter; ausgedehntere Sonntagsruhe; Normalgedinge und Mindestschichtlöhne für die näher bezeichneten Arbeiterkategorien; Schlepper sollen nach längstens drei Jahren zu Hauern aufrücken; Fortfall der Schachtverschlüsse; Bevorzugung der Bergmannskinder bei

der Anlegung; Anlegung der Gemaßregelten; Schiedsgerichte (mit drei Arbeiterbeisitzern) zur Schlichtung von Lohn- usw. Differenzen auf den Werken; Anrechnung der zu „leichten und unsauberen" Kohlenwagen; Schutz der Arbeiter vor Mißhandlungen seitens der Beamten (!); Fortfall des Kaufgedinges.

Diese „Beschlüsse" wurden dem Reichstag übersandt, der sie bei der Änderung der Gewerbeordnung berücksichtigen sollte, was aber keineswegs geschah. Als sich infolge des Inkrafttretens des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes eine Änderung der Knappschaftsstatuten nötig machte, forderten die Vertrauensleute des Rechtsschutzvereins unter anderem eine bessere Sicherung der Kassenrechte der unfreiwillig ausscheidenden Knappschaftsgenossen, Fortfall der Unständigkeit, Aufbesserung der Kranken- und Pensionskassenleistungen, Eintritt des unbedingten Pensionsanspruchs nach vollendetem 50. Lebensjahr, freie Arztewahl, freie, geheime Ältestenwahl und Zusammensetzung eines knappschaftlichen Schiedsgerichtes, in dem die Arbeitervertreter nicht majorisiert werden könnten. Einige der Forderungen sind in dem Statut vom 26. Dezember 1890 berücksichtigt worden, so die Abschaffung der Unständigkeit, Erhaltung der erworbenen Kassenrechte durch Zahlung einer Anerkennungsgebühr, geheime Ältestenwahl. Aber die Beiträge wurden um zirka 1,50 Mark monatlich erhöht, ohne daß nach Ansicht der Arbeiter die Leistungen dementsprechend gestaltet waren. Ferner blieb es bei dem allerdings durch Gesetz gedeckten, hinreichend gekennzeichneten Verwaltungssystem. Der Saarbrückener Knappschaftsverein wurde auch als „besondere Kasseneinrichtung" im Sinne des genannten Reichsgesetzes anerkannt. Die Rechtsschutzvereinler protestierten gegen das Statut, forderten die Abdankung der Ältesten, die gegen den Willen der Arbeiter das Statut annahmen. Natürlich vergeblich. Bei den am 18. April 1892 stattgefundenen Ältestenwahlen eroberte der Rechtsschutzverein 64 von den 87 Ältestenmandaten. Diese „Unbotmäßigkeit" mußte gerochen werden.

In der Generalversammlung am 27. November 1891 gab sich der Rechtsschutzverein ein neues Statut, das wesentlich dem Hallenser Statut des Verbandes deutscher Bergarbeiter nachgebildet war (siehe Anlage Nr. 6). Ausdrücklich wurde im § 1 noch bestimmt: „Die Zeitung Schlägel und Eisen darf keine Parteipolitik enthalten und keinen konfessionellen Standpunkt einnehmen." Auch sehr bezeichnend. Das Beitrittsgeld wurde auf 1,50 Mark, für Wiederaufgenommene auf 6 Mark bemessen, die Festsetzung der Monatsbeiträge der alljährlichen Generalversammlung überlassen.

Im lothringischen Kohlenrevier kam es im November 1889, in der bayerischen Pfalz im Mai 1890, jedesmal nach kurz vorhergegangenen Ausständen, ebenfalls zur Gründung eines Rechtsschutzvereins nach dem Fusangelschen Muster. Beide brachten es auf nur einige hundert Mitglieder und gingen schon 1892 ein, teils wegen der unausgesetzten werkskapitalistischen und behördlichen Verfolgungen, teils weil die wenigen standhaft gebliebenen Mitglieder zum Deutschen Bergarbeiterverband übertraten.

4. Klägliches Fiasko einer klerikalen Zersplitterungsorganisation.

Als Gewerkschaft war der christlich-patriotische Bergarbeiterverein Glückauf ganz unbeträchtlich. Wir besprechen ihn nur, weil erstens aus seiner unrühmlichen Geschichte klar ersichtlich ist, mit wie viel Recht die Klerikalen

den Verbandsführern totale Unfähigkeit und brüchige Moral nachsagten, und zweitens, weil wir bei der Betrachtung dieser zweiten klerikalen Keiltreiberorganisation einen hochinteressanten Blick hinter die Kulissen tun, hier die wirklichen Väter der „christlich-patriotischen", „paritätisch-interkonfessionellen", „aus dem Bedürfnis der Arbeiterschaft spontan entstandenen" Sonderbündelei am Werke sehen. Wir wollen nun auch mit dem Maßstab, den die klerikalen Geschichtschreiber an die Verbandsführer legten, die angeblichen und tatsächlichen Führer des Vereins Glückauf messen.

Nachdem die Generalversammlung des Verbandes am 8. März 1890 dem bisherigen Vorstand ihr Vertrauen ausgesprochen, stellte ausgerechnet der Fusangelsche Rechtsschutzverein auf die Tagesordnung seiner Vertrauensmännerversammlung am 20. April den Punkt: Stellungnahme zur Gründung eines neuen Bergarbeiterverbandes. Hierüber referierte der Syndikus Becker:[31] „Der Versuch, die neue Spitze des jetzigen Verbandes zu beseitigen," würde „kaum den gewünschten Erfolg haben". Darum hätten „viele vernünftige Bergleute schon längst (!) die Gründung eines neuen Verbandes ins Auge gefaßt". Der neue Verein „müsse treu zu Kaiser und Reich stehen".[32] Anton Fischer spann den Faden weiter; hauptsächlich nahm er sich die „sozialdemokratische Enteignungsresolution" (Grubenverstaatlichung), die „stark nach Kommunismus rieche", aufs Korn. Und siehe da, der nach seiner wüsten Rede in der Delegiertenversammlung am 24. Mai verhaftete, wegen Majestätsbeleidigung und Klassenhaßaufreizung mit Gefängnis bestrafte Johann Weber trat auch auf als „christlich-patriotischer" Gegner der „unehrlichen" Verbandsführer, die „nur große Versprechungen" machten. Johann Weber hatte mit Hilfe Lensings seinen Beruf als christlich-patriotischer Arbeiterführer entdeckt; er erhielt dafür den Spitznamen „Hannarr Weber". Dieser Versammlung lag bereits ein Statutentwurf des Vereins Glückauf vor. Keiner von den nominell an die Vereinsspitze gestellten Leuten war befähigt zur Abfassung eines solchen Schriftstückes. Der Statutentwurf rührte darum auch nicht von ihnen her. Weber beantragte eine Resolution (nicht sein geistiges Eigentum), die den „Bergarbeiterverband unter sozialdemokratischer Leitung" als „ein Unglück für die Bergarbeiterschaft" bezeichnete und die Rechtsschutzvereinsvertrauensleute und -mitglieder für den neuen Verband verpflichtete. Der evangelische Bergmann Julius Hohmann (Steele) wurde zum Vorsitzenden des sterbenden Rechtsschutzvereins, zugleich neben Anton Fischer, Untitt (Bochum) und Kleinbeck

[31] Nach dem Bericht in Kohle und Eisen, Nr. 17, 1890. Wo wir keine andere Quelle angeben, da benutzen wir dieses Organ stets als Quelle für die Geschichte des Vereins Glückauf.

[32] So kaiser- und reichstreu tat nun Fusangel, dessen Sprachrohr Becker war, derselbe Fusangel, unter dessen Leitung das klerikale Fränkische Volksblatt am 6. August 1877 geschrieben hatte: „Wir haben gewiß nichts dagegen, wenn die Preußen auf ihren König toastieren, aber aufs tiefste muß bedauert werden, daß es gläubige Katholiken gibt, welche heute noch den traurigen Mut haben, die ‚Einheit' und Stärkung unseres zerrissenen, geschwächten und gedemütigten deutschen Vaterlandes durch Festtoaste zu feiern.... Nein, der Katholik kann sich nicht freuen über die ‚Einheit' und ‚Stärke' Deutschlands, die ihm durch Preußen geworden. Der Katholik kann nur trauern und seinen Trost in der Hoffnung finden, daß auch die Tage des Preußentums gezählt sind."

(Linden) mit der neuen Vereinsgründung betraut. Ein von diesen Personen wohl unterzeichneter, aber nicht verfaßter Aufruf in der Presse richtete an die „christlich-patriotisch gesinnten Kameraden im Oberbergamtsbezirk Dortmund" den Appell, sich „von dem Verband unter sozialdemokratischer Führung" loszusagen, dem „Verein Glückauf" beizutreten. Am 4. Mai fand die „sehr zahlreich besuchte" konstituierende Delegiertenversammlung in Bochum statt. Hier war es namentlich ein gewisser Baltes aus Huttrop (einer der gehässigsten damaligen klerikalen Agitatoren, unter dem Spitznamen „Lumpensammler" bekannt), der wüst gegen den „sozialdemokratischen Verbandsvorstand" loszog, ihn — bei der sogenannten Statutenberatung — unverblümt der Geldunterschlagung[33] bezichtigte. Auch sehr bezeichnend für die Erzieher des Baltes. Das Statut wurde angenommen, Hohmann (evangelisch) zum ersten, Fischer (katholisch) zum zweiten Vorsitzenden gewählt. Dadurch sollte, wie die Zentrumspresse mit komischem Ernste versicherte, der „paritätische" — heute sagt man „interkonfessionell-neutrale" — Charakter der Gründung unzweifelhaft bewiesen sein. Nach dem Statut war „jeder patriotisch und christlich gesinnte Bergarbeiter des Oberbergamtsbezirks Dortmund" beitrittsberechtigt. Das Eintrittsgeld sollte 50 Pfennig, der Monatsbeitrag 20 Pfennig betragen. (Also suchte man den „alten Verband" — wie der Bergarbeiterverband von nun an gewöhnlich genannt wurde — auch durch Beitragsunterbietung zu untergraben, obgleich bekanntlich sein statutarischer Beitrag von 30 Pfennig von Fusangel mit gutgeheißen war.) Für diese Leistung wurde den Mitgliedern Rechtsschutz und eventuell ein Vereinsorgan in Aussicht gestellt. Der Verein Glückauf gliederte seine Mitglieder in Ortsgruppen, die wieder in fünfzehn Bezirksverbände geteilt werden sollten. Jeder hatte ein Mitglied des Zentralvorstandes zu wählen, der „aus seiner Mitte" einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen Schriftführer zu bestimmen hatte. Als Vereinssitz wurde Essen gewählt. Die Geschäftsführung wurde dem Rechtsschutzvereinssyndikus Becker (Bochum) übertragen, und „vorläufig" waren an Fischer (Essen) alle Zuschriften zu senden. Kohle und Eisen wurde als Organ bestimmt. Auf diese Weise hielten die Klerikalen auch trotz des „evangelischen" Vereinsvorsitzenden die tatsächliche Vereinsleitung in Händen. Alljährlich sollte eine Generalversammlung stattfinden.

Nun hatten die Quertreiber ihren Willen. Nun konnten sie zeigen, daß sie den „total unfähigen Verbandsführern" überlegen waren. Nun mußte sich auch herausstellen, was hinter den „vielen Zustimmungen", der „großen Begeisterung" für den neuen und der „Empörung gegen den alten Verband" steckte. Nun hatten die Lensing, Fusangel, Stötzel, Hohmann, Fischer, Weber, Untitt und Genossen zu beweisen, daß sie bessere Führer, geschicktere Agitatoren als die „Firma Schröder und Genossen" waren. Der Beweis fiel beispiellos jämmerlich aus!

[33] Nach § 19 des Glückauf-Statuts sollten die bei der Vereinsauflösung etwa vorhandenen Überschüsse an Wohltätigkeitsanstalten beider Konfessionen verteilt werden. Als der Verein das Zeitliche segnete, wurde keine Schlußabrechnung gegeben. Deshalb forderten die der Unterschlagungssucht verdächtigten Verbändler den „Lumpensammler" Baltes und Genossen auf, nun doch einmal zu erklären, wo das Vereinsgeld geblieben sei. Ein Rechenschaftsbericht erfolgte aber nicht.

Lärm machte man genug von „vielen Beitritten", von „Übertritten vom alten Verband zum Glückauf" usw. Bei zahlreichen Bergleuten auf lange Zeit das Vertrauen zur Gewerkschaft durch systematische Verbreitung ehrenrühriger Behauptungen über die Kassenführung im Verband zu erschüttern, das brachte man vortrefflich fertig.[34] Aber sonst nichts.

Die Kölnische Zeitung, die den Verein als eine ultramontane Gründung charakterisiert hatte, erhielt deswegen prompt bestreitende Berichtigungen von Lensing, Becker und Fischer, worauf sie am 23. Mai aus Versammlungsberichten nachwies, daß ausgerechnet die Zentrumsparteiführer Lensing und Stötzel die Hauptagitatoren des „neutralen" Vereins seien und selbst Fischers „Berichtigung" — von Lensing geschrieben war! Das Verzeichnis der Ortsvereine enthielt fast ausschließlich Namen von Zentrumshochburgen im Kreise Essen und Bochum. Aber weil „ein Evangelischer an der Spitze" stand, sollte der Beweis der „parteipolitischen Neutralität" erbracht sein. Es fanden sich wenig Gläubige.

Schon im August 1890 klagte der Vereinsvorstand in einem Aufruf an die Knappenvereine, „der Erfolg" der Agitation sei „offen gestanden

---

[34] Welcher Ton gegen die Verbandsführer beliebt wurde, zeigt ein Brief Lensings auf eine Einladung zu einer öffentlichen Bergarbeiterversammlung in Dortmund. Dort sollte er seine Wandlung vom „ultraradikalen" zum „christlich-patriotischen" Bergarbeiterberater erklären. Lensing schrieb darauf:

„Sehr geehrter Herr!

Gern käme ich zum Referat zu Ihnen, wenn Sie mir folgende Fragen befriedigend beantworten:

1. Welche Garantie bieten Sie mir, daß ich ohne Störung reden kann? Das bloße Wort genügt nicht, da Sie ja wissen, daß Ihr Obergenosse Schröder, gegen den Sie doch nur ein Waisenknabe sind, mir schriftlich Redefreiheit garantierte, aber selbst bei seinen Anhängern keine Gegenliebe fand. Gern wollte ich den unter Ihrer Leitung irregeführten Bergleuten wohl mal die Wahrheit sagen. Aber die Wahrheit, gut eingerieben, tut weh. Und das kann der Hundertste nicht vertragen. Also entweder jedem Ihrer Anhänger während der Versammlung einen Bund Heu(!) in den Mund stopfen oder ein Schloß vorlegen lassen — sonst lasse ich mich natürlich nicht auf den Leim führen. Und dafür, daß das durchgeführt wird, müßten Sie mir durch die Ortspolizei noch eine Bescheinigung beibringen, sonst gehe ich nicht auf den Leim, weil ich gewohnt bin, unter anständigen Leuten zu bleiben.

2. Möchte ich wissen, worüber ich referieren soll und ob ich auch die Wahrheit ungeschminkt sagen darf.

3. Hörte ich noch gerne, ob Sie noch praktisch in der Grube tätig sind oder bereits, wie so viele andere, mit 120 Mark monatlich sich von den Schweißpfennigen der betrogenen und armen Bergleute füttern(!) lassen.

4. Wieviel Mitglieder hat dort der Verband, welcher Konfession(!) gehören diese an und wie lange sind die einzelnen Leute im Bergbau tätig?

5. Wie stehen Sie zur Pariser Kommune?

Mit gebührender Hochachtung L. Lensing."

So schrieb ein Mann mit besserer Schulbildung. Man kann sich denken, wie da erst seine Schüler losgingen. Lensing kam als mittelloser Geselle nach Dortmund, heute ist er ein schwerreicher Mann, während die Männer, welche er verdächtigte, sich an Arbeitergroschen zu bereichern, arme Teufel waren und blieben.

nicht derjenige gewesen, den wir erwartet haben"! Sozusagen im Handumdrehen stellte sich heraus, daß die Macher die Öffentlichkeit über die wirkliche Stimmung der Bergarbeitermassen gröblichst getäuscht hatten. Im Mai war der Verein Glückauf gegründet, im Herbst hatte sich die totale Unfähigkeit seiner Führer, eine nennenswerte Mitgliederzahl zu gewinnen, schon so kraß herausgestellt, daß in ihren Versammlungen die Frage der Verschmelzung mit dem „alten Verband" erörtert wurde! Trotzdem stellten die „Führer", die keine Soldaten gewinnen konnten, wieder das Ansinnen, die „Sozialdemokraten" müßten aus dem Verband, dann würde der Glückauf übertreten. Wäre den unglaublich anmaßend auftretenden „Führern" der Wille getan worden, dann hätten die Hohmann, Fischer, Untitt und Genossen auch in kurzer Zeit den „alten Verband" zugrunde „geführt". Der Verbandsvorstand lehnte die Anbiederungsversuche des im Juli wieder „radikal" gewordenen Weber ab, behandelte auch die Anknüpfungsversuche des Hohmann, der im Dezember schon das rasch sinkende Glückauf-Schiff zu verlassen strebte, recht kühl. Die Verbandszeitung schrieb am 13. Dezember 1890, von einem Ausschluß der Sozialdemokraten aus dem Verband könne gar keine Rede sein. Die Werksbesitzer beuteten ultramontane, liberale und sozialistische Bergleute aus. Darum müßten sich auch die Arbeiter ohne Parteiunterschied vereinigen. Wolle das der Verein Glückauf anerkennen, „dann wollen wir gemeinsam segeln ohne jede kleinliche Nörgelei zum Heile und Wohle des ganzen Bergarbeiterstandes". Wäre es den Klerikalen um eine Einigung der frivol zersplitterten Bergarbeiter zu tun gewesen, dann hätten sie jetzt das Zersplitterungswerk aufgeben und allerseits empfehlen müssen, die nun einmal vorhandenen politischen und religiösen Meinungsverschiedenheiten nicht in der gewerkschaftlichen Organisation zum Austrag zu bringen. Die Stimmung der Arbeitermasse war zweifellos einer Vereinheitlichung der Bergarbeiterorganisation günstig. Das bewies auch der Verlauf eines von Heinrich Bringewald, Anton Fischer, Johann Margraf und Julius Hohmann auf den 15. Februar 1891 einberufenen Delegiertentags der Bergleute Deutschlands. Die Veranstaltung, auf die wir in einem anderen Zusammenhang zurückkommen, war nicht offiziell von dem „alten" und „neuen" Verband getroffen, aber sie zeigte die Übereinstimmung der beiderseitigen Delegierten in den wichtigsten bergmännischen Forderungen, womit die Basis für eine dauernde organisatorische Verständigung gegeben war. Am 15. Februar 1891 erklärte Hohmann, er würde „seit diesem Tage bestrebt" sein, „möglichst bald unter die schützenden Fittiche des Deutschen Bergarbeiterverbandes zu eilen" (Reismann-Grone).[35] Aber Hohmann war nur der „evangelische" Strohmann der Klerikalen, als solcher an die „Vereinsspitze" gestellt, um ihren „paritätischen" Charakter zu markieren. Die eigentlichen Macher wollten keine Einigung. Eine Vertrauensmännerversammlung des Glückauf am 8. März befaßte sich mit den Beschlüssen des Bochumer Delegiertentags und mit der Verschmelzungsfrage.

[35] Reismann-Grone war derzeit Geschäftsführer des Bergbaulichen Vereins in Essen. Er hat im Vereinsauftrag eine auf zahlreiche Zeitungsberichte — aller Parteirichtungen — gestützte Darstellung der Bergarbeiterbewegung im Jahre 1890/91 herausgegeben.

Fast alle Redner, unter ihnen Hermann Köster (Frohnhausen, der jetzige Vorsitzende des Gewerkvereins christlicher Bergleute), der auch in den Vorstand des Glückauf gewählt wurde, sprachen gegen die Verschmelzung, einige wollten sie „vorläufig" nicht. Am entschiedensten sprach sich der Bergmann August Brust (Altenessen) gegen den Übertritt zu den „Roten" aus, und zwar mit persönlichen Ausfällen gegen die Verbandsführer![36] Fischer erklärte die Bochumer Forderungen als „voll und ganz berechtigt" und nach dem Bericht der Rheinisch-Westfälischen Zeitung (Reismann-Grone): „Es sei eigentlich gleichgültig, welchem Verband jemand angehöre, denn wer gegen das Kapital auftrete, werde geknechtet, ob er schwarz oder rot oder blau sei!"

War dieses Glaubensbekenntnis zur unbedingten Bergarbeitereinigkeit mehr als eine momentane Gefühlsaufwallung, dann hätte Fischer den Worten die entsprechende Tat folgen lassen und für sofortige Beendigung der Bergarbeiterzersplitterung eintreten müssen. Er tat es nicht, sondern brachte sogar eine Resolution ein, die sich wieder gegen die „sozialdemokratische Verbandsführung" aussprach und die Verschmelzung verwarf. Hohmann, nun für die zweite Vorsitzendenstelle bestimmt (in jeder Hinsicht ein so unsicherer Kantonist, wie ihn sich die Klerikalen nicht blamabler als „evangelischen" Strohmann aufgabeln konnten), sollte seinen „Abfall" widerrufen oder scheiden. Die Antwort gab Hohmann in einer öffentlichen Bergarbeiterversammlung zu Dortmund am 12. April 1891. Hier stellte er sich nach einem Bericht der Tremonia vom 13. April und der Rheinisch-Westfälischen Zeitung vom 14. April (Reismann-Grone) als zweiter Vorsitzender des Glückauf vor und führte aus:

„Er finde es verwerflich, daß die Führer in dem neuen Verband (Glückauf) sich bei den Geistlichen Rat holten. Das seien keine charaktervollen Führer, die sich hinter die Rockschöße der Geistlichen steckten. ... Das ganze Gebaren sei aber auch nichts weiter als eine ultramontane Wahlmache. ... Wenn Fischer noch etwas mehr gedrückt wird, dann krempelt er in acht Tagen sein Wams um und wird Sozialdemokrat vom reinsten Wasser. Der neue Verband sei eine ultramontane Mache, er könne den Eintritt nie empfehlen, und jene, die eintreten, seien dumme Leute. Man habe ihn als Lutherischen ködern wollen!"

Wenn jemals das Wort von den betrogenen Betrügern zutraf, dann auf die überschlauen Macher des „neutralen, christlich-patriotischen Glückauf". Der „evangelische" Strohmann deckte den ganzen Schwindel der „paritätischen" Gründung auf. Er enthüllte, daß er und seine Genossen die Geschobenen, die Schieber aber die klerikalen Parteiführer waren, die der Öffentlichkeit eine „spontane Erhebung der christlich-patriotischen Bergarbeiterschaft gegen die sozialdemokratische Führung" vorgetäuscht hatten. Im August 1891 brachte Kohle und Eisen die Mitteilung, Hohmann würde wegen Urkundenfälschung und Betrugs angeklagt, wenn man ihn erwische. Schon in der Verbandszeitung am 10. Mai 1890 hatte ein Bergmann in Günnigfeld aus nächster Kenntnis Hohmanns festgestellt, daß

[36] Der „Schöpfer des christlichen Gewerkvereins" war also den Klerikalen 1894 wohlbekannt als ein Gegner der Bergarbeitereinigung. Brust hielt unter anderem am 19. April 1891 mit Lensing zusammen in Kastrop eine Bergarbeiterversammlung ab, wo er vor den „roten Brüdern im alten Verband" warnte.

dieser in Religions- und Geldsachen ein sehr schofler Kunde sei. Trotzdem wurde er „christlich-patriotischer Vorsitzender" von klerikalen Gnaden. Die Verbandsleitung wußte wohl, warum sie sich mit dem Manne nicht intim einließ.[37]

Die Glückauf-Leitung erbrachte den denkbar vollständigsten Unfähigkeitsnachweis. In der am 1. August 1891 stattgefundenen Generalversammlung wurde über ganze 523,45 Mark Einnahme und 294,11 Mark Kassenbestand berichtet. Dies entsprach einer durchschnittlichen monatlichen Mitgliederzahl von 370! Das war das Resultat einer einjährigen, mit Hilfe der weitverbreiteten Zentrumspresse, der ersten Zentrumsparteiführer, der „hervorragendsten Organisatoren" betriebenen Werbetätigkeit. Ein Fiasko, wie es die ärgsten Gegner des Vereins nicht erhofft hatten. Neben diesem jammervollen Resultat erscheint der organisatorische Erfolg der „total unfähigen Verbandsführer" wirklich als eine außerordentlich respektable Leistung.

Man machte noch einige Galvanisierungsversuche an dem Leichnam. Vergebliche Mühen. Im September 1891 erschien die letzte Nummer von Kohle und Eisen. Dann schlief der Verein Glückauf bald ganz ein. Die Bergarbeiter waren um eine traurige Erfahrung reicher. Aber die Organisationsfreudigkeit hatte durch das Treiben der Macher im Glückauf einen schweren Stoß erlitten. Das war der einzige Erfolg der zweiten klerikalen Zersplitterungsorganisation.

5. Bergarbeitertag in Halle. Gründung des Verbandes deutscher Bergleute.

Eigentlich war beabsichtigt, den Bergarbeitertag in Eisleben abzuhalten. Doch zeigte sich während der Reichstagswahlbewegung im Januar und Februar 1890 — Siegel, der gebürtiger Sachse ist, bewarb sich als sozialistischer Kandidat um das Mansfelder Reichstagsmandat —, daß die Mansfelder Berg- und Hüttenleute, von der hier konservativen „reichstreuen" Werkspresse skrupellos bearbeitet, es sich noch als „Unehre" anrechneten, wenn der Deutsche Bergarbeitertag „in unserem Eisleben stattfinden würde". Obendrein hatten sich am 3. April mehrere hundert Förderleute und „Huntejungen" vom Ernstschacht, als ihre Lohnbeschwerden nach Saarabisch-Mansfelder Methode unberücksichtigt gelassen wurden, zu argen Ausschreitungen und Zerstörungen hinreißen lassen. Im Anschluß daran traten etwa 300 der

[37] Die Zahlstellenverwaltung Essen I teilte in der Verbandszeitung vom 31. Mai 1890 mit, „daß der ehemalige Schriftführer, jetzt Gegenverbändler" Anton Fischer sich zwar „für Bemühungen" 4,50 Mark auszahlen ließ, aber nur „ganze 50 Pfennig Eintrittsgeld, keinen Pfennig Beitrag gezahlt" habe. Im September 1889 waren die Mitglieder des Vereins Schlägel und Eisen, unter ihnen Fischer, dem Verband beigetreten, am 2. Februar 1890 wetterte er heftig in einer Essener Delegiertenversammlung im Stile der Lensing und Genossen gegen den „unfähigen", „heuchlerischen", „vertrauensunwürdigen" Verbandsvorstand, und im Mai 1890 hatte dieser wackere Streiter noch keinen Pfennig Beitrag eingezahlt, indessen 4,50 Mark aus der Verbandskasse empfangen. Ohne Zweifel, so ein Mann war besonders zum „Reformer der Organisation" geeignet. Dieser Fall lehrt auch, warum zwischen der großen eingetragenen Mitgliederzahl und den Einnahmen des Verbandes ein so arges Mißverhältnis herrschte.

kindlichen und jugendlichen Arbeiter in einen kurzen, erfolglosen Ausstand. Als Versammlungsstörer hatten sich drei Bergleute während der Reichstagswahlbewegung und bei der „Bändigung" des Schlepperstreiks besonders hervorgetan. Ihnen wurde dafür „als Lohn" für ihr „mutiges Auftreten gegen die Sozialdemokratie" am 20. Mai von dem Berghauptmann Freiherrn von der Heyden-Rynsch vor versammelter Belegschaft das „Allgemeine Ehrenzeichen" überreicht.[38] Sowohl die Krawalle am Ernstschacht wie auch die schweren Gefängnisstrafen der Exzedenten wurden der im Mansfeldischen absolut einflußlosen Sozialdemokratie auf das Konto geschrieben, und wehe dem Eislebener Saalbesitzer, der es gewagt hätte, nun den Bergarbeitertag zu beherbergen. Also ließ man ihn in Halle stattfinden. Er tagte vom 15. bis 19. September.

Heinrich Möller eröffnete als Einberufer die Tagung mit einem herzlichen Willkommgruß. Anwesend waren 43 Delegierte, und zwar verteilten sie sich auf die Reviere wie folgt: Ruhrgebiet 21, Saargebiet 10, Wurmgebiet 1, Königreich Sachsen 5, Provinz Sachsen 2 (Zeitz-Weißenfels und Aschersleben-Staßfurt), Niederschlesien 2, bayerische Pfalz 1, Lothringen 1. Siegel hatte außerdem ein „Mansfelder Mandat". Die Delegierten bezeichneten sich als Vertretung von zirka 236000 Bergleuten.[39] Um nicht mit den Vereinsgesetzen in Konflikt zu kommen, hatte man keine der interessierten Organisationen, sondern die „Einzelperson" Möller mit der Kongreßeinberufung betraut. Die Einladung zur Beschickung war an alle Bergarbeiter gerichtet. Indessen verhinderten die Dirigenten des Vereins Glückauf und die des unter demselben Parteieinfluß stehenden oberschlesischen Vereins zur gegenseitigen Hilfe, daß von dort Delegierte nach Halle entsandt wurden. In das Bureau wurden gewählt: Schröter (Steele), Strunz (Zwickau), Richter (Aschersleben), Thome (Altenwald), König (Kleinrosseln, Lothringen), Otten (Weißweiler, Wurmgebiet), Herrmann (Altwasser, Niederschlesien), Möller und Hünnighaus.

In der Aussprache[40] über die Lage der Bergleute klagte König besonders über geringe Löhne und vereinsgesetzliche Schwierigkeiten in Lothringen, Schillo über die Verschlechterung der Arbeiterverhältnisse im Saargebiet in den letzten Jahrzehnten, ferner über die Schwierigkeiten, die einer Bergarbeiterorganisation, wenn sie auch nichtsozialdemokratisch und friedlich

[38] Dieselben Dekorierten waren es, die, als Siegel und Bunte im Anschluß an den Haller Kongreß eine Versammlung in Eisleben abhalten wollten, an der Spitze einer fanatisierten „reichstreuen" Menge die beiden mit Totschlagen bedrohten und bis in den Bahnhofwartesaal verfolgten. Später kam es in Eisleben zu wüsten „reichstreuen" Exzessen. Die Nachwehen war ein Landfriedensbruchprozeß, in dem eine Anzahl der bedauernswerten „reichstreu" aufgehetzten Leute zu Gefängnisstrafen verurteilt worden sind. Kohle und Eisen fand den Bericht über die lebensgefährliche Bedrohung der beiden Verbandsführer „ergötzlich"!

[39] Darüber ist in der Gegnerpresse viel gehöhnt worden. Aber als sich 1848 Harkort als Vertreter der preußischen Bergarbeiter bezeichnete, hatte er dazu erst recht kein Mandat. Die Haller Beschlüsse 1890 standen sicher nicht im Gegensatz zu der Meinung der gewaltigen Bergarbeitermajorität.

[40] Wir benutzen als Quellen die Berichte der Tagespresse und die Verbandszeitung.

auftrete, bereitet würden; er forderte eine gesetzliche Reform der Arbeitsordnungen. Zimmermann (Zwickau) kritisierte, daß die sächsischen Zechenverwaltungen ihre Versprechungen nach dem Streik nicht gehalten hätten, besprach die erfolglosen Bemühungen der sächsischen Bergleute, mit Hilfe der Behörden zu einer besseren Gestaltung der Arbeiter- und Knappschaftsverhältnisse zu kommen, und schlug eine reformheischende Petition an den Reichstag vor. Herrmann (Altwasser) warf einen Rückblick auf den Streik 1869/70, verurteilte die Streikexzesse 1889 in Hermsdorf — deren eigentliche Ursache der Mangel einer gewerkschaftlichen Bergarbeiterorganisation sei —, kritisierte besonders die Lohnverhältnisse der Glückhilfgrube, die, obgleich ein Geistlicher (Zentrumsabgeordneter Prälat Dr. Franz) als Zechenrepräsentant fungiere, doch durchaus „nicht christlich" seien. Die Unternehmer suchten jetzt die alten Mißstände wieder einzuführen. Otten schilderte die Lage im Aachener Bezirk als sehr unerfreulich für die Bergleute. Lange Schichten, viele Überschichten und systematischer Gedingedruck seien an der Tagesordnung. Nur eine allgemeine Bergarbeiterorganisation könne helfen. Dagegen kämpften die Zechenbesitzer, denen oft auch die Geistlichen und Ortsbehörden zur Seite stünden, mit schroffsten Mitteln an. Groß (St. Ingbert) teilte mit, was zechenseitig beim Streik versprochen, sei nicht gehalten worden. Mit allen Mitteln suche man die Bergarbeiterorganisation zu vereiteln. Der Lohn werde gedrückt, ungeschulte fremde Arbeiter würden eingestellt. Statt achtstündiger sei die neun- und neuneinhalbstündige Schicht noch immer üblich. Thome (Saargebiet) kritisierte die Verschleppung der Bergarbeitereingaben durch das Parlament. Es hieße immer, der Instanzenweg sei nicht gewahrt. Dem Minister v. Berlepsch habe man die Beschwerden vorgetragen, worauf Abhilfe, aber nur für kurze Zeit, eingetreten sei. „Jetzt sind die Zustände schlimmer als vordem. Wer steckt hinter solchen Zuständen? Unser Kaiser gewiß nicht; es ist eben der Kapitalismus, der das zuwege bringt."[41] Mohr, Berwanger, Möller und Fox, alle aus dem Saargebiet, beklagten die Zurückweisung der Lohnforderungen, die Rechtlosigkeit der Arbeiterausschüsse, die mißachtende Behandlung der Arbeiter: „Der Kaiser habe treffliche Worte zu den westfälischen Arbeitgebern gesprochen, aber man kehre sich nicht daran. . . . Von Sozialdemokraten zu sprechen, sei eine Dummheit; wer den Bergleuten helfe, dem seien sie Dank schuldig" (Berwanger). Otto (Teuchern) besprach die langen Schichten und die geringen Löhne der Braunkohlenbergleute; ein

[41] Wörtlich nach einem Bericht in Kohle und Eisen (28. September 1890) zitiert. Nach demselben Bericht sagte Schröder, die „großen Kapitalisten" setzten sich in Widerspruch zur Regierung, und betonte, „daß man auch die kleinen Anfänge unserer sozialen Gesetzgebung dankbar anerkennen und den weiteren Ausbau erstreben müsse"! Gerade Schröder wurde geflissentlich als der rabiateste Revolutionär hingestellt. Bezeichnend ist auch, daß die „sozialdemokratische" Verbandszeitung am 1. März 1890 zu einem Artikel des konservativen Reichsboten, der die kaiserlichen Februarerlasse als große soziale Tat feierte, schrieb: „Insbesondere sind wir mit dem Reichsboten der festen und gleichen Überzeugung, daß es der Kaiser mit dem Volke gut meint!" Diese Auslassung, die Imbusch ebenso „übersehen" hat wie die in der Verbandszeitung 1890 bekanntgemachte Kaisergeburtstagsfeier einer Reihe „sozialdemokratischer" Verbandszahlstellen, beweist, daß die ersten Verbandsleiter keine „Überradikalen" waren.

Durchschnittslohn von 3,50 bis 3,80 Mark für die bestgestellten Arbeiter reiche doch nicht aus für ein menschenwürdiges Dasein. Richter (Aschersleben) trug Klagen über geringe Löhne und dementsprechend schlechte Lebensverhältnisse der Arbeiter in der Kaliindustrie vor. Wegen Maßregelung dreier bei der Reichstagswahl hervorgetretener Kameraden und um eine Lohnaufbesserung zu erzielen, hatte am 22. März desselben Jahres ein Teil der Belegschaften von Neustaßfurt, Ludwig II und Achenbach (fiskalisch) die Arbeit eingestellt, aber nach zwei Tagen wieder aufgenommen, da die Organisation fehlte.[42] Nun würden die Leute erst recht gedrückt. Eine Organisation sei absolut notwendig. „Jeder vernünftige Mensch muß heute Sozialdemokrat sein", rief Richter zum Schlusse aus, wofür er vom Vorsitzenden gerügt wurde. Eine ganze Reihe Redner aus dem Ruhrgebiet, so Bauer (Weitmar), Schröder, Margraf, Meyer, Brodam (der sagte: „. . . Lieber noch die freiwillige Hilfe der Sozialdemokratie als die des Bourgeois, die man ihm erst entreißen muß." Brodam war damals der größte Liebhaber sehr starker Worte unter den Verbandsführern), Spürckel, Panter, Verheide, Eckhardt, Siegel, Bunte, Hünnighaus sprachen über die Situation nach der großen Streikbewegung. Die Versprechungen in der Erklärung des Zechenbesitzervereins seien nicht erfüllt, die bekanntesten „Rädelsführer" ausgesperrt worden. Deswegen herrsche große Erbitterung; schon sei es wieder zu Teilausständen gekommen. Die Einheitsorganisation aller Bergleute sei notwendig.

Über die Notwendigkeit einer Nationalvereinigung der Bergleute Deutschlands herrschte keine Meinungsverschiedenheit. Aber es bestanden nun, wie wir wissen, nicht nur mehrere Revierverbände, die nicht ohne weiteres aufgehoben werden konnten, sondern auch die Schwierigkeiten einer Vereinsgesetzgebung, die es den Behörden leicht machte, ein „In-Verbindung-Treten" der bekanntlich behördlicherseits als „politisch" angesehenen Bezirks- respektive Landesorganisationen der Bergleute zu „konstatieren", worauf dann mit der Auflösung des Verbandes zu rechnen war. Die für die Statutenberatung eingesetzte Kommission arbeitete infolgedessen eine Verbandssatzung aus, die den gegebenen Verhältnissen Rechnung zu tragen suchte. Wir bringen dieses erste Statut eines Allgemeinen deutschen Bergarbeiterverbandes als Anlage Nr. 6 und können uns deshalb auf folgende Angaben beschränken:

Als Organisationszweck bezeichnete der § 1 die „Wahrung und Förderung der geistigen, gewerblichen und materiellen Interessen" der Mitglieder. Das sollte erreicht werden durch fachgewerbliche und wissenschaftliche Belehrung und Gewährung von Rechtsschutz „bei den aus dem Arbeitsverhältnis entspringenden Streitigkeiten". Namentlich sollten als „Verbandsangelegenheiten" gerechnet werden: „Zeitgemäße Änderung der Bergarbeiterordnungen usw., Erlangung der Arbeitsvermittlung und günstigerer Lohn- und Arbeitsbedingungen." „Streitigkeiten der verschiedenen Konfessionen und politischen Parteien sind innerhalb des Verbandes total ausgeschlossen." Unterstützungseinrichtungen, wie sie der sächsische Verband bekanntlich besaß, wurden nicht vorgesehen, aber auch keine Streikunterstützung. Es bestand eine starke Strömung, als dessen Hauptvertreter Bunte galt, die einen ganz niedrigen Beitrag (10 Pfennig seien „genug") erhoben wissen wollte, weil,

[42] Mehrere „Rädelsführer" wurden dann unter anderem wegen Aufforderung zum Kontraktbruch — ein damals sehr beliebter Anklagepunkt — zu vier Wochen bis drei Monaten Gefängnis verurteilt.

„wenn die Belegschaft ganz streikt, die Sache bald entschieden ist", man darum für einen Streikfonds nicht zu sorgen habe. Unklare gewerkschaftliche Anschauungen und große Überschätzung des Solidaritätsgefühls. Das Eintrittsgeld sollte 30 Pfennig betragen. Die Beiträge wurden verschieden festgesetzt; generell sollten 20 Pfennig monatlich erhoben werden, im Ruhr- und Wurmgebiet aber 30 Pfennig, weil hier den Mitgliedern außer Rechtsschutz auch die Wochenzeitung obligatorisch gereicht wurde. Für die Provinz Sachsen wurde der Beitrag auf 20 Pfennig (inklusive Zeitungslieferung, aber nur beschränkter Rechtsschutz), für Schlesien und das Königreich Sachsen, Saargebiet, Lothringen und Pfalz nur auf 5 Pfennig bemessen, weil diese Reviere nicht die Zeitung für deutsche Bergleute (Gelsenkirchen), sondern den Zwickauer Glückauf respektive Schlägel und Eisen erhalten sollten und dafür in die betreffenden Revierverbandskassen zahlten. Man hatte also eine Reichsorganisation etwa nach der Art des Britischen Bergarbeiterbundes (Miners Federation of Great Britain) im Auge. Die Leitartikel der drei Verbandszeitungen sollten „ausgetauscht" werden. Ein Zentralvorstand und Kontrollausschuß, beide Körperschaften aus den Vertretern der einzelnen Reviere zusammengesetzt, sollten die Hauptleitung (Sitz Bochum, später Gelsenkirchen) bilden. Sie ernannte eine „Beratungskommission". Der Zentralvorstand hatte für die Reviere oder Bezirke „Vertrauenspersonen" für die Abwicklung der Geschäfte mit der Hauptleitung zu bestellen. Die regelmäßige Generalversammlung sollte alljährlich stattfinden, zusammengesetzt aus den Vertretern der dem Verband deutscher Bergleute angehörenden Reviervereine und Ortsgruppen. Diese hatte als oberste Instanz endgültig über alle Organisationsangelegenheiten zu entscheiden.

Als erste Vertrauenspersonen amtierten W. Reichelt für Niederschlesien, W. Richter und K. Fritsche für die Salzbergwerksbezirke, W. Otto für die mitteldeutschen Braunkohlenvereine, A. Strunz und H. Zimmermann für das Königreich Sachsen, W. Otten für das Wurmgebiet, N. Warken und J. Thome für das Saargebiet, N. König für Lothringen und F. Schriff (St. Ingbert) für die Rheinpfalz. Die Vertrauenspersonen wechselten häufig. Überdies wurde, was um des übersichtlicheren Zusammenhangs willen gleich mitgeteilt sei, bereits nach wenigen Monaten die Unzulänglichkeit des Statuts erkannt. Es zeigte sich, daß das Nebeneinanderbestehen mehrerer so gut wie selbständiger Revierverbände die Einheit der Bewegung störte. Doch blieb es in der Hauptsache bei dem Hallenser Statut bis zur Generalversammlung am 31. Juni 1892. Hier wurde ein auf zentralistischer Grundlage aufgebautes Statut beschlossen: örtliche Zahlstellen im ganzen Reiche, wenn am Orte mindestens 10 Mitglieder vorhanden; regelmäßige alljährliche Generalversammlung, zu der je 150 Mitglieder einen Delegierten entsenden; Wahl des Zentralvorstandes, Kontrollausschusses und der Redaktion des Verbandsblattes durch die Generalversammlung; ohne Bestätigung des Zentralvorstandes kann kein örtlicher Funktionär amtieren, auch kein Mitglied als aufgenommen oder ausgeschlossen gelten, Bestimmungen, die durch die Vereinsgesetze geboten waren. Ferner erweiterte man das Statut dahin, daß auch Hütten- und Fabrikarbeiter aufgenommen werden konnten, und nannte die Organisation demgemäß nun Verband deutscher Berg- und Hüttenleute, das Verbandsorgan Deutsche Berg- und Hüttenarbeiterzeitung.

Der Hallenser Bergarbeitertag löste also die schwierige Organisationsfrage nur in provisorischer Weise. Als Niederschlag der Besprechungen über die Lage der Bergarbeiter gelangte folgender „Beschlußantrag" einstimmig zur Annahme:

Die Bergarbeiter Deutschlands sind von der schrankenlosen Ausbeutung durch die kapitalistischen Bergwerksunternehmer und durch den Fiskus gezwungen, sich der daraus entsprungenen sklavisch-entwürdigenden Abhängigkeit auf so-

zialem Gebiet endlich zu entziehen, um der menschlichen Gesellschaftsrechte nicht vollständig verlustig zu werden und ein menschenwürdiges Dasein für sich und für die Nachkommen zu erringen. Der erste deutsche Bergarbeitertag ist demnach verpflichtet, die Forderungen der deutschen Bergleute, welche auf dem gegenwärtigen deutschen Bergarbeitertag durch die Berichterstattung der einzelnen Delegierten kundgegeben wurden, den gesetzgebenden Körperschaften und Ministerien zu unterbreiten und dringend anzutragen, daß diese Forderungen in kurzer Frist im Sinne der Antragsteller, welche, 43 an der Zahl, 236000 deutsche Bergleute vertreten, zur Erledigung gebracht werden. Diese Forderungen sind:

1. Achtstündige Schichtzeit mit Ein- und Ausfahrt auf allen Gruben Deutschlands, Wegfall der Überschichten, Ermäßigung der Schichtzeit bei erhöhter Wärme und Nässe.

2. Minimallohn von 4 Mark für Hauer. Diesem Satze entsprechend ein Minimallohn für Schlepper und andere Bergarbeiter.

3. Wegfall getrennter Gedinge, wo solche noch existieren.

4. Wöchentliche Lohnzahlung, gesetzliche und einheitliche Lohnbücher für alle deutschen Bergarbeiter.

5. Aufhebung des Wagennullens und der daraus hergeleiteten Strafen.

6. Schiedsgerichte, die in allen Fällen in und auf den Gruben zu entscheiden haben. Das Schiedsgericht soll auf folgende Art und Weise zusammengesetzt werden, nämlich aus vier Bergleuten, den behördlichen Beamten und einem Schiedsrichter, welcher Bergmann sein muß. Das betreffende Schiedsgericht darf nur von den Bergleuten gewählt werden. Die Wahlen müssen in öffentlichen Bergarbeiterversammlungen vorgenommen werden.

7. Ein deutsches Berggesetz.

8. Einrichtungen, welche die Gesundheit und das Gemeinwohl fördern, vermehren und verbessern.

9. Unbeschränkte Freizügigkeit innerhalb deutscher Knappschaftsbezirke ohne Schädigung der Knappschaftspension, freie Ärztewahl, Verwaltung der Knappschaft ausschließlich durch Bergarbeiter.

10. Entgegensteuerung der Importierung fremdländischer Arbeiter.

11. Eine dem Bergarbeiter leicht verständliche Statistik.

12. Gesetzliche Beschränkung der Entlassung der Bergarbeiter für den Bergwerksunternehmer ohne Beschränkung der Freizügigkeit der Bergarbeiter.

13. Erzwingung der Anstellung der bisher entlassenen Bergarbeiter, besonders derjenigen Bergarbeiter, welche wegen ihrer Emanzipationsbestrebungen entlassen worden sind.

14. Aufhebung und Verbot der Kapitalistenringe, insoweit sie sich gegen die Arbeiterbestrebungen mit Umgehung der Gesetze befassen, und Verbot der schwarzen Listen.

Manche dieser Forderungen sind aus dem Augenblicksbedürfnis geboren. Die wichtigsten aber bedeuten ein bergmännisches Reformprogramm, welches seinen Verfassern den Ruhm sichert, die Richtlinien für die Befreiungsbewegung der Bergarbeiter Deutschlands in weitsichtiger Weise gezogen zu haben, und beweist, daß die in Halle versammelt gewesenen Bergarbeiterführer durchaus nicht die unfähigen Tröpfe waren, als welche sie von den Verteidigern der bestehenden Unrechts hämisch hingestellt wurden.

Die erste Generalversammlung des Verbandes deutscher Bergarbeiter fand am 19. Juli 1891 in Bochum statt. Anwesend waren 73 Delegierte aus dem Ruhr-, Saar- und Wurmgebiet, aus Provinz und Königreich Sachsen, Schlesien, Lothringen und der Rheinpfalz. Nach dem vom Haupt-

kassierer Meyer erstatteten Bericht stellte sich die Zahl der Verbandsmitglieder auf 56596; außerdem seien noch 11500 vorhanden, „welche mit ihrem Beitrag mehr als drei Monate im Rückstand sind". Die Kassenabrechnung beweist aber auch wieder, daß sich unter den 56596 noch zahlreiche „passive" Mitglieder befanden. Es waren eingegangen vom 1. Januar bis 15. Juli 48482,63 Mark, verausgabt 28270,35 Mark. Das Barvermögen betrug 20212,28 Mark, wovon 19000 Mark zinsbar angelegt waren. Ein ausführlicher, gedruckter Geschäftsbericht wurde damals noch nicht gegeben. Die Generalversammlung beschloß, bei der Regierung anzufragen, warum dort, „wo die Bergleute ihre Versammlungen abhalten, die Schanksperre verhängt wird", was in zahlreichen Fällen die Wirte zur Verweigerung ihrer Lokale bewog.[43] Weiter beschloß die Generalversammlung, namentlich auf Befürwortung von Brodam, Schröder und Fritsche (Staßfurt), das Statut dahin zu ändern, daß auch Fabrikarbeiter (in Betracht kamen vornehmlich die Kali- und die Brikettfabrikarbeiter) Verbandsmitglieder sein könnten. Diese Satzungsänderung kam aber erst in der nächsten Generalversammlung zustande. Die Generalversammlung am 19. Juli 1891 wählte L. Schröder zum ersten Verbandsvorsitzenden, J. Meyer zum Hauptkassierer; außerdem gelangten in den Vorstand für das Ruhrgebiet Schröter, Hünnighaus, Siegel, Bauer, Margraf, für das Wurmgebiet Otten, für Saargebiet-Lothringen Thome und Schillo, für Mitteldeutschland Fritsche und Anton Struntz; Schlesien fiel noch aus. In den Kontrollausschuß wurden gewählt Bunte, Bringewald (damals wie heute noch ein Zentrumsparteiler, aber abgeneigt der klerikalen Keiltreiberei), Böhme (Schlesien), Hohrmann und Paul Horn (Sachsen), Schley (Saarrevier).

Um den fortgesetzten Verdächtigungen über unredliche Kassenführung entgegenzutreten, veröffentlichte die Verbandsleitung mehrmals in einem Jahre den Kassenabschluß. Hier der zweite. Vom April bis inklusive 17. September waren von 214 Zahlstellen 30927,12 Mark und daneben noch 809,23 Mark für Inserate, Abonnements und Zinsen eingegangen, mit dem Kassenbestand eine Gesamteinnahme von 59416,62 Mark. Ausgegeben wurden für Zeitungsdruck, Agitation, Verwaltung und Rechtsschutz 37491,21 Mark, so daß nur ein Bestand von 21925,41 Mark verblieb. Rechnen wir unter Berücksichtigung der sehr großen Beitragsverschiedenheit (5, 20 und 30 Pfennig) auf pro Mitglied und Monat 15 Pfennig Einnahme, dann stellt sich für diese Zeit eine Mitgliederzahl von 38000 bis 39000 und mit den üblichen Restanten eine Gesamtmitgliederziffer von 48000 bis 50000 heraus. Daß darunter sehr viel bloß „Passive" waren, versteht sich bei der Jugend der Organisation von selbst.

Im Auftrag des Verbandes nahm Anton Struntz an der am 7. und 8. September in Halberstadt stattgefundenen, von der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands einberufenen Konferenz der gewerkschaftlichen Zentralvorstände teil. Hier brach sich die Überzeugung Bahn, daß es nicht dauernd die Aufgabe der Generalkommission sein könne, wie bisher bei Arbeitseinstellungen finanzielle Unterstützungen (aus bestimmten

[43] Der Lokalmangel veranlaßte auch im Ruhrrevier die Gründung von Bergarbeiterkasinos. Nutzen haben diese „Kasinos" dem Verband ganz gewiß nicht gebracht.

und freiwilligen Beiträgen der „Vereine und Privaten") zu leisten. Die Streikunterstützung sei regelmäßig die Sache der einzelnen Gewerkschaften. Nur in dringenden Notfällen solle die Generalkommission einspringen. Nach dieser Konferenz trat die Bergarbeiterzeitung für den Anschluß des Verbandes an die Generalkommission ein. Von nun an vollzog sich allmählich die Annäherung der bis dato isolierten Bergarbeiter an die allgemeine deutsche Arbeiterbewegung.

6. Die Internationale der Bergarbeiter.

a. Ausländische Bergarbeiter-Verhältnisse und -Organisationen.

Die Streikbewegung im Mai 1889 flutete teilweise auch über die reichsdeutschen Grenzen hinaus. Im unmittelbaren Anschluß an den Maistreik wurden einige Belegschaften im böhmischen und im mährisch-galizischen Kohlenbecken ausständig. Im Herbst 1889 kam es im Köflach-Voitsberger Revier (Steiermark) zu einem wilden Streik der unmenschlich behandelten Bergleute. Sie flehten die Geistlichkeit förmlich um Hilfe an; es „war ein Akt der Verzweiflung, das hilflose Aufschreien der getretenen Kreatur".[44] Mit Gewalt wurden die Armen niedergeworfen. Im April 1890 brach im Revier Ostrau-Karwin, wo die Bergleute geradezu barbarisch von den zum Teil hocharistokratischen Grubenherren mißhandelt wurden, ebenfalls ein wilder Streik aus, dem mit Flintenschüssen ein blutiges Ende bereitet worden ist (7 Tote, ebensoviel Verwundete). Den 1. Mai 1890 feierte man, mit Ausnahme der so vergewaltigten Mährisch-Ostrauer, in allen Bergwerksbezirken Österreichs als Demonstration für die Achtstundenschicht. Zwar galt die zwölfstündige Schicht seit 1884 als gesetzliche Längstarbeitszeit, tatsächlich wurde aber bis 15 und 18 Stunden gearbeitet. Im Mai dieses Jahres traten die Bergleute im Revier Pilsen für die Achtstundenschicht und Lohnerhöhung in den Ausstand. Auch auf sie wurde von Militär und Gendarmen geschossen, 12 Bergarbeiter wälzten sich tödlich getroffen in ihrem Blute, noch mehr wurden verwundet. Mit äußerster Gewalt sollte die Erhebung der Bergleute aus ihrem Elend verhindert werden. Eine eigentliche gewerkschaftliche Organisation existierte für die Bergleute nicht. Es gab eine Anzahl Fachvereine, Lese- und Arbeiterbildungsvereine. Der erste Fachverein wurde 1875 in Dux, der zweite kurz darauf in Mariaschein gegründet (dessen Obmann war der jetzige Reichsratsabgeordnete Peter Cingr); beide wurden 1882 durch brutale kapitalistische und behördliche Maßregelungen vernichtet.[45] Durch diese Ge-

[44] Anton Jarolim im zweiten Rechenschaftsbericht der Bergarbeiterunion Österreichs.

[45] Wie behördlicherseits auch die Bildungsbestrebungen der österreichischen Bergarbeiter unterdrückt worden sind, erfahren wir aus dem mehrfach erwähnten Bericht des k. k. Bergkommissars Dvorak (1868). „Vor beinahe 15 Jahren," so erzählte er, hätten sich die Birkenberger Bergarbeiter einen Leseverein mit einer „sehr gut ausgestatteten Bibliothek in eigens dazu gemieteten Lokalitäten" gegründet. „Von Seite des k. k. Bergoberamts sah man aber dieses für sehr schädlich an" und löste den Leseverein auf. „Es fanden sich sogar Direktionsmänner, nach deren Ansicht der Bergmann nur in der Schenke und im Kartenspielen Erholung zu suchen hätte." Und als sich dann die so gewaltsam in Roheit

waltpolitik erbittert, gerieten die Bergarbeiter — wie auch sonst damals die österreichischen Industriearbeiter — in der Mitte der achtziger Jahre vielfach unter den Einfluß anarchistischer Elemente. Es kam nun manchmal zu putschartigen Streiks, hinterher zur langen Einkerkerung der Führer, die „man wie wilde Hunde in Ketten legte". Es ist vornehmlich das Verdienst des sozialdemokratischen Parteiführers Dr. Viktor Adler, die österreichische Arbeiterbewegung aus dem anarchistischen Wirrsal auf den Weg der systematischen gewerkschaftlichen Reformarbeit geführt zu haben. Daraus erklärt es sich auch, daß die Gewerkschaften Österreichs in engste Verbindung mit der dortigen sozialdemokratischen Partei getreten und mit ihr verbunden geblieben sind. Wie die Dinge in Österreich damals lagen, würden die Bergarbeiter ohne die tatkräftige Hilfe der sozialistischen Parteiführer noch wer weiß wie lange in ihrer verzweiflungsvollen Dumpfheit geblieben sein.

Am 7. bis 9. Dezember 1890 tagte in Wien der erste österreichische Bergarbeiterkongreß. Anwesend waren 45 böhmische, 18 mährisch-schlesische, 13 steirische, 6 niederösterreichische und 4 krainische Delegierte. Es war namentlich für die mährisch-ostrauischen Delegierten ein Wagnis, zum Kongreß zu kommen. Gendarmen besetzten die Bahnstationen, um die Bergarbeitervertreter abzufangen. Die Delegierten gingen deshalb stundenweit zu Fuß und stiegen erst in einer unbewachten Eisenbahnstation ein! (Jarolim.) Die Werkspresse und die klerikalen Zeitungen hetzten fürchterlich gegen den Kongreß. Sie hatten Ursache dazu, denn die Kongreßverhandlungen enthüllten eine schmachvolle Bergarbeitermißhandlung im „gemütlichen" Österreich: Schichtzeiten bis zu 18 Stunden, viele Über- und Sonntagsarbeiten, arge Ausbeutung der Kinder und Frauen, sehr häufig Löhne auch für Hauer weit unter 2 Mark, grenzenloser Gedingedruck, Vernachlässigung der einfachsten Sicherheits- und Sanitätsmaßregeln, Knechtung der Arbeiter durch Werkswohnungen, Werkskonsums (Truckſystem), lange Lohnperioden und — die von den Unternehmern vollständig beherrschten Bruderladen (Knappschaftskassen). Der Kongreß forderte: Achtstundenschicht, an besonders gefährlichen Arbeitspunkten Sechsstundenschicht, Verbot der Akkordarbeit, gesetzlichen Minimallohn, Sonntagsruhe, Verschärfung der Grubeninspektion durch Mitkontrolle von Arbeitervertrauensleuten, freies Vereins- und Versammlungsrecht, Reform der Bruderladen. Er beschloß auch die Gründung eines Zentralverbandes der Bergleute Österreichs. Am 4. Januar 1891 erschienen in Komotau die ersten Nummern der Fachblätter Glückauf und Nazdar. Aber der Drucker, beeinflußt von der Behörde, trat alsbald von dem Vertrag zurück. Am 22. Januar 1891 kamen die weiteren Nummern heraus, nun hergestellt in Prag. Nach sechs Monaten hatten die Blätter aber erst 3000 Abonnenten. Es entstanden leider persönliche und — wie das im nationenreichen Österreich begreiflich ist — nationalistische Streitigkeiten zwischen den Blattleitern. Der zweite Kongreß in Prag (27. und 28. September 1891) sollte die verfahrenen Verhältnisse regeln, konnte es aber nicht. Ein unaufhörlicher Streit

---

gehaltenen Arbeiter entsprechend ihrer Bildung leidenschaftlich-gewalttätig erhoben, schoß man sie nieder wie tolle Hunde.

um die Blätter hinderte die Organisationsentwicklung. Auf dem zweiten Kongreß waren fünf bergmännische Fachvereine, Lese- und Arbeiterbildungsvereine mit 818 Mitgliedern vertreten. Am 15. April 1892 fand endlich, nach vielen inneren Wirren, in Brüx die Konstituierung des Zentralverbandes der Berg- und Hüttenarbeiter Österreichs statt. Sie geschah ähnlich der des Verbandes deutscher Bergarbeiter, indem man die Revierverbände (Fachvereine) einstweilen fast unabhängig bestehen ließ und nur zur Zahlung eines Eintrittsgeldes von 6 Heller und eines monatlichen Beitrags von 4 Heller pro Mitglied an die Zentralverbandskasse verpflichtete. Davon sollte sie die ganze Agitation, Verwaltung und auch die Unterstützungen bestreiten! Man glaubte es so „jedem Bergmann möglich zu machen", dem Verband beizutreten. Die Kalkulation war natürlich falsch. Es traten dem Verband sogleich 25 Ortsvereine mit 3238 Mitgliedern bei. Peter Wölfel wurde zum Obmann, Emanuel Kratochwil zum Sekretär des Zentralverbandes gewählt.

In Belgien und Frankreich kam es in den achtziger Jahren wiederholt zu umfangreichen Bergarbeiterkämpfen. Wie traurig die dortigen Arbeiterverhältnisse beschaffen waren, ist uns bekannt. Namentlich in Belgien fanden 1886 und in den folgenden Jahren wiederholt erbitterte Kämpfe statt, wobei es auch zum Erschießen und Niedersäbeln von Bergarbeitern kam.[46] Wie Alfred Lombard, Generalsekretär des Nationalverbandes der Bergarbeiter Belgiens, in einem Rückblick auf die Tätigkeit dieser Organisation mitteilt (Ouvrier Mineur, 15. Februar 1913), mußten 1889 die Bergleute 14 bis 15, auch 16 bis 17 Stunden pro Tag arbeiten, am längsten — nach der Berichterstattung in Jolimont — im Becken Borinage. Die Löhne schwankten zwischen 1,50 bis 3,70 Mark, der Durchschnittslohn war 2,60 Mark. Dazu herrschte noch eine entsetzliche Ausbeutung (unter Tag) der Kinder und Frauen[47] und ein über alle Maßen rigoroses Strafsystem. Für die Opfer der Arbeit und ihre Familien war fast gar nicht gesorgt. Fast alle Streiks verliefen ganz erfolglos. Die meist seit 1886 existierenden berg-

[46] Die große englische Zeitung Times (konservativ) schrieb zur Zeit der Tagung des Jolimonter Kongresses: „In Belgien ist es immer eine schwierige Sache, die Bergleute zu organisieren. Sie beginnen so zeitig in den Gruben zu arbeiten, daß ihre Erziehung meistens gänzlich vernachlässigt ist. Der Teil der Bergleute, welcher weder lesen noch schreiben kann, ist ein Unglück und eine Schande für das Land. Sie sind nicht intelligent genug, um dauernde Gewerkvereine zu bilden. Sie wissen nur, daß sie zu viel zu arbeiten haben und miserabel bezahlt werden, und solche Leiden, gepaart mit so viel Unwissenheit, überliefern sie als willige Opfer dem erstbesten schwatzenden Redner. Leicht erregt durch eine tapfere Sprache und übergroße Versprechungen, folgen die Bergleute leicht den Anstiftungen von Polizeispitzeln, welche die Arbeiterbewegung durch Gewaltakte bloßzustellen suchen." Und während die Klerikalen in Belgien als herrschende Partei leicht die ärgsten Bergwerkszustände durch Berggesetzreformen hätten beseitigen können, es aber nicht taten, sondern die Flinte schießen und den Säbel hauen ließen, klagten die Klerikalen in Deutschland — wo zum Beispiel keine Frauen unterirdisch ausgebeutet wurden — den „gottlosen Liberalismus" an, die Ursache der fehlenden Arbeiterschutzgesetzgebung zu sein.

[47] Emile Zola hat diese Kulturschande in seinem ergreifenden Bergmannsroman Germinal geschildert.

männischen Vereinigungen, welche sich die Förderung eines 1889 schon ziemlich ausgebreiteten Genossenschaftswesens (Konsum- und Produktivgenossenschaften, vornehmlich Brotbäckereien) angelegen sein ließen — im übrigen waren es vorwiegend Unterstützungsvereine für kranke, arbeitslose und invalide Kameraden —, konnten keinen regelrechten Kampf gegen das Unternehmertum führen. Während des Maistreiks in Deutschland war es in Belgien und Frankreich zu kleinen Teilausständen gekommen. Aber nun sahen die fortgeschrittensten Elemente die Notwendigkeit einer zentralen Zusammenfassung der lebhafter pulsierenden Organisationsbewegung ein und gingen an das Werk. Leicht war es nicht. Ein fast allgemeiner Streik im Herbst 1889 unterbrach die Vorbereitungen für die gewerkschaftliche Zentralisation. Er entstand wegen den Forderungen Neunstundenschicht, 15 Prozent Lohnerhöhung und freie Brandkohlen und hatte teilweisen Erfolg. Am 2. Februar 1890 tagte ein allgemeiner Bergarbeiterkongreß in Jumet-Gohyssart. Vertreten waren die Reviere Lüttich, Charleroi, Zentrum und Borinage. Hier wurde der Nationalverband der Bergleute Belgiens (Fédération Nationale des Mineurs Belges) gegründet. Der Verband setzte sich aus den auch weiterhin so gut wie selbständig verwalteten Lokal- und Bezirksvereinen zusammen. Er erhob einen regelmäßigen Beitrag von 5 bis 10 Centimes pro Mitglied und Quartal, ferner pro Kopf einen Jahresbeitrag von 60 Centimes für einen Streikfonds, sollte in dringenden Fällen das Recht zur Erhebung von Extrabeiträgen ausüben und sich namentlich auf die Förderung der allgemeinen Bergarbeiterinteressen durch Versammlungs- und schriftliche Propaganda, durch Beeinflussung der Gesetzgebung und eventuell allgemeine Ausstände beschränken. Die humanitären Unterstützungskassen sollten den Zweigvereinen überlassen bleiben. Den Zentralvorstand mit Sitz in Charleroi bildeten 7 Vertreter der vier Reviere und ein Mitglied des Brüsseler Generalrats (Leitung der sozialistischen Arbeiterpartei). Gewählt wurden unter anderen Jean Cavrot, Jean Calluvaert, A. Deffuisseaux, E. Mansart und Desiré Maroille. Als nächste Aufgabe der Föderation wurde die umfassende Agitation für den gesetzlichen Achtstundentag bezeichnet. Im Juli 1890 traten wieder gegen 20000 Bergleute in den Bassins Charleroi, Zentrum und Borinage in den Ausstand. Am 2. August kam es zwischen den Bergarbeiter- und den Werksvertretern zu Einigungsverhandlungen. Es wurden 8 Prozent Lohnerhöhung, teilweise Schichtverkürzungen und Herabsetzung der Strafen auf die Hälfte bewilligt. Der Ausstand dauerte aber noch bis in den September hinein. Es war die Feuerprobe des Nationalverbandes.

Anfangs Oktober 1889 stellten zunächst die Grubenarbeiter in Lens (Nordfrankreich) die Arbeit ein. Sie forderten hauptsächlich 10 Prozent Lohnerhöhung und Minderung der Strafgelder. Die Grubenbesitzer ließen sich, wie fast stets bei den früheren Streiks, Gendarmen und Militär kommen und verweigerten jedes Zugeständnis. Es kam zu Zusammenstößen mit der Gendarmerie. Der Streik griff aber um sich und umfaßte Ende Oktober gegen 20000 Mann. Nun bewilligten die Zechenherren von Lens 10 Prozent Lohnerhöhung; hier wurde die Arbeit aufgenommen, aber nach einigen Tagen wieder eingestellt, weil man in den übrigen Streikorten keine Zugeständnisse machte. Mitte November kam es — zum erstenmal in der französischen

Bergarbeiterbewegung — zu Einigungsverhandlungen zwischen den Vertretern der Arbeiter und der Besitzer. Zugestanden wurden: zirka 10 Prozent Lohnerhöhung, keine Maßregelungen und ein größeres Quantum freier Brandkohlen. Die gewerkschaftlichen Organisationsversuche der französischen Bergleute reichen, soweit uns sicher bekannt ist, bis in das Jahr 1883 zurück. In dem Jahre fand in Saint-Etienne ein nationaler Bergarbeiterkongreß statt. Dort wurde, wie wir Paul Louis' Geschichte der französischen Gewerkschaftsbewegung entnehmen, bereits ein Verband der Grubenarbeiter[48] gegründet. Er bezweckte, „dem moralischen und materiellen Fortschritt der Grubenarbeiter zu dienen, alle für sie wichtigen Fragen zu studieren" usw. Der Mitgliedsbeitrag betrug 10 Centimes pro Monat. Von beabsichtigten Lohnbewegungen sollte der Vorstand vorher verständigt werden. Im selben Jahre „vereinigte der Verband schon 11 Gewerkschaften", wahrscheinlich fast selbständige Lokal- oder Reviervereine. Auf den ersten internationalen Bergarbeiterkonferenzen und Kongressen berichteten die französischen Delegierten, die unterirdische Arbeitszeit betrage 9 bis 11 Stunden; am kürzesten sei die Schicht in Nordfrankreich, wo sich die Arbeiter am ehesten und nachhaltigsten in zwei Reviervereinen (Nord und Pas de Calais) organisierten. Der Schichtverdienst schwanke zwischen 2 bis 4 Franken für Hauer. Für die erkrankten, verletzten und invaliden Arbeiter und für die Witwen und Waisen sei durch die den deutschen Knappschaftsvereinen ähnelnden, aber prinzipiell nicht auf Zwangsbeiträgen aufgebauten Unterstützungskassen nur miserabel gesorgt. Die Grubeninspektion liege sehr im argen. Der Grubenarbeiterverband von 1883 scheint 1889 nicht mehr bestanden zu haben. Im März 1890 fand nämlich in Comentry ein Nationalkongreß der französischen Bergleute statt, wo eine Nationale Föderation der Bergarbeiter Frankreichs nach dem Muster der belgischen gegründet worden ist. Auf dem internationalen Bergarbeiterkongreß 1891 gab ihr Generalsekretär Rondet für die Fédération des Mineurs de France zwar 30000 Mitglieder an, sie hatte aber keinen nennenswerten Einfluß auf die Aktionen der einzelnen Orts- und Bezirkssyndikate,[49] was sich bei den stürmisch verlaufenen Grubenarbeiterstreiks im südfranzösischen Revier Carmaux zeigte. Als die namhaftesten der französischen Bergarbeiterführer wurden um diese Zeit bekannt Basly, Lamendin, Evrard, Cotté und Calvignac.

Was aber war aus den britischen Bergarbeitern geworden, deren barbarischen Kulturstand um die Mitte des neunzehnten Jahrhunderts wir aus offiziellen Berichten kennen lernten? Das Bild hatte sich total geändert! Gegenüber den britischen Bergarbeiterzuständen um 1850 erschienen die gleichzeitigen deutschen, wenn wir von Oberschlesien ganz absehen, als sehr rühmenswerte. Und als der erste internationale Bergarbeiterkongreß

[48] Es war uns nicht möglich, über die Anfänge und die Entwicklung der französischen Bergarbeiterorganisation authentische Mitteilungen zu erhalten. Entweder erhielten wir auf Anfragen an die französischen Organisationsleiter gar keine oder nur unbestimmte Antworten.

[49] Syndikat nennen die Franzosen und Belgier auch eine gewerkschaftliche Arbeitervereinigung, während man sich in Deutschland dieser Bezeichnung gewöhnlich nur für gewisse Werksbesitzervereinigungen bedient.

1890 zusammentrat, da schrieben auch deutsche bürgerliche Zeitungen, neben den deutschen Bergarbeiterdelegierten nähmen sich die britischen wie Aristokraten aus! In Großbritannien war das hochgelobte „freie Walten der wirtschaftlichen Kräfte" durch die Bergwerksgesetze von 1842, 1850, 1855, 1860, 1872 und 1887 nach und nach eingeschränkt, in Deutschland aber genau umgekehrt die privatkapitalistische Unternehmung völlig entfesselt und die Arbeiter gefesselt dem Unternehmertum überliefert worden. Und nun erschienen die Vertreter der einstmals fast vertierten britischen Bergarbeiterschaft als Aristokraten neben den Vertretern der ehedem gesellschaftlich hochgeachteten, vielfach bevorrechteten Bergarbeiter Deutschlands.

Nicht als ob den britischen Bergleuten ihr bewunderungswürdiger sozialer Aufstieg leicht gemacht worden wäre. Sie haben ungeheuer hart dafür gekämpft. Ehe es zu der Anerkennung ihrer Menschenwürde kam, haben die britischen Miners ihr Sein oder Nichtsein sehr oft in erbitterten Kämpfen aufs Spiel setzen müssen. Um nur einige der größten Arbeitseinstellungen vor 1889 zu nennen: 1844 streikten bis 40000 nordenglische Bergleute 18 Wochen, 1864 taten dasselbe zusammen 57000 Kohlengräber in Yorkshire und Staffordshire, 1871 streikten 18000, 1872 sogar 70000 Südwalliser ein Vierteljahr, 1874 wieder 20000 Yorkshirer, 1877 über 30000 Lancashirer und 6000 Schotten; 1879 streikten 70000 Durhamer, 1879/80 wieder 50000 bis 60000 Lancashirer, 1885 wieder 20000 Yorkshirer, 1887 kämpften 17000 Northumberländer über 16 Wochen und 15000 Schotten 6 Wochen lang. Einen an schweren, anfangs ganz erfolglosen, dann immer mehr siegvollen Kämpfen reichen Weg haben die britischen Bergarbeiter zurückgelegt, ehe sie als die Aristokraten innerhalb der internationalen Bergarbeiterschaft gerühmt werden konnten. Die Kämpfenden zwangen den Gesetzgeber zu Reformen und die Unternehmer zur vollen Anerkennung der Arbeitergewerkschaften, zu Schichtverkürzungen und kollektiven Lohnabmachungen.

Die unterirdische Schichtzeit vom Verlassen der Oberfläche bis zur Rückkehr an dieselbe betrug 1889 in Mittelengland 8 bis 9 Stunden mit einer halbstündigen Essenspause, in Durham und Northumberland für die Hauer 7 bis 7½ Stunden, für die Förderleute 10 und 11 Stunden, in Schottland 8½ bis 10 Stunden, in Südwales 10 bis 10½ Stunden. In den bestorganisierten Revieren war die Arbeitszeit bis auf 7 Stunden für die Hauer verkürzt, während man in den Bezirken und Gruben ohne starke Arbeiterorganisation noch 9, 10 und 11 Stunden verfuhr. Allgemein war das Ziel der Organisation mindestens die Achtstundenschicht einschließlich Ein- und Ausfahrt (from bank to bank). Die Löhne wurden zuerst durch eine merkwürdige Vereinbarung, die sogenannte „gleitende Lohnskala" (sliding scale) festgesetzt.[50] Als sich ihre Unbrauchbarkeit zur Festsetzung

[50] Das Verfahren war folgendes: Beispielsweise sollte nach dem Durhamer Vertrag von 1884 bei einem Kohlenverkaufspreis von 3 Schilling 10 Pence bis 4 Schilling (1 Schilling gleich 1 Mark) der Grund- (Standard-) Lohn für Hauer 4,16 Mark betragen. Stiegen die Verkaufspreise über den Normalsatz, dann stiegen die Löhne pro 2 bis 2½ Pence Kohlenpreiserhöhung um 1¼ Prozent. Die Feststellung der Preise geschah durch beiderseits bestimmte Verkaufsfirmen oder Rechner, über den entsprechenden Lohnaufschlag verständigten sich die Arbeiter- und Werksvertreter in gemeinschaftlichen Kommissionen (Joint Committees),

eines gerechten Lohnanteils von den Werkseinnahmen herausgestellt hatte, traten die Arbeiterorganisationen für feste Mindestlöhne, zu denen nach jedesmaliger Vereinbarung zwischen den beiderseitigen Vertretern ein prozentualer Aufschlag zu erfolgen hätte, ein. Schon durch das Gesetz von 1872 war das Bezahlen der Förderung nach Gewicht vorgeschrieben und auch den Arbeitern das Recht gegeben worden, durch Vertrauensleute das Abwiegen der Förderwagen überwachen zu lassen (Checkweigher). Ferner durften sie auf ihre Kosten seitdem durch Vertrauensleute (Arbeiterkontrolleure) von Zeit zu Zeit Grubeninspektionen vornehmen lassen. Das trug wesentlich zur Abstellung ungerechter Lohnberechnungen und zur Erhöhung der Betriebssicherheit bei. Das gesetzliche Verbot der unterirdischen Frauenarbeit und der gleichen Beschäftigung von Kindern unter zwölf Jahren hat ebenfalls den moralischen und materiellen Stand der britischen Bergarbeiterbevölkerung gehoben. Ende 1889 betrug der nach den vereinbarten Grundlohnsätzen zuzüglich der geltenden Aufschläge berechnete durchschnittliche Schichtverdienst der eigentlichen Bergleute in Großbritannien 4 Mark (Staffordshire) bis 7,20 Mark (Yorkshire), der Reichsdurchschnitt 5,67 Mark, also über 2 Mark mehr wie im selben Jahre der Durchschnittslohn der Hauer und Schlepper im Saargebiet, wo damals die höchsten Bergarbeiterlöhne von ganz Deutschland gezahlt wurden!

Die britischen Bergarbeiter erkannten nicht nur frühzeitig den Wert einer starken gewerkschaftlichen Vereinigung, sondern strebten auch trotz zahlreicher organisatorischer Fehlschläge auf ihr Ziel mit großer Beharrlichkeit hin. Die erste Vereinigung der Bergleute Englands ging in den vierziger Jahren nach einem verunglückten Streik ein. Aber es blieben kleine Distriktsvereine, obgleich brutal verfolgt von den Staatsbehörden und Unternehmern, wenn auch nur kümmerlich, bestehen. In den fünfziger Jahren nahm die Gewerkschaftsbewegung langsam einen neuen Aufschwung. 1863 bildeten zuerst die bergmännischen Gewerkvereine von Northumberland, Durham und Yorkshire einen Nationalverband der englischen Bergleute (Miners' National Union of England), dem sich nach und nach andere mittelenglische Vereine anschlossen. 1889 besaß diese Union zwischen 50000 bis 60000 Mitglieder. Ihre hauptsächlichsten Förderer waren Alexander Macdonald (erster Präsident der Union), John Normansell, William Crawford,

und wenn da keine Einigung zustande kam, in Einigungs- und Schiedsgerichtsämtern (Conciliations and Arbitrations Boards). Fiel der Kohlenpreis unter das Normalmaß, dann folgten die Löhne entsprechend. Die ersten gleitenden Lohnskalen wurden 1875 in Südwales, 1876 in Somerset und 1877 in Durham abgeschlossen. Es stellte sich aber ziemlich bald heraus, daß die Löhne schneller dem sinkenden als dem steigenden Kohlenpreis angepaßt wurden. Infolgedessen wandten sich die Arbeiter von diesem System in den achtziger Jahren mehr und mehr ab und forderten die Festsetzung von festen Mindestlöhnen mit jeweiligen prozentualen Zuschlägen. Die Miners Federation von Großbritannien nahm die Mindestlohnforderung, das heißt die Abschaffung der gleitenden Lohnskala in ihr Programm auf. Am längsten hat sie sich in Südwales erhalten. In Durham erklärten sich 1892 die Bergarbeiter unbedingt gegen die gleitende Lohnskala. Es kam zu einem erbitterten mehrmonatigen Ausstand von zirka 90000 Arbeitern. Infolge der schlechten Konjunktur unterlagen die Bergleute, aber die Folge war doch die Einführung des Minimallohnsystems.

Thomas Burt (1890 zum Unterstaatssekretär ernannt), John Wilson, Männer, die sich durch Selbststudium ein bedeutendes volkswirtschaftliches Wissen aneigneten und außerordentlich rührig — auch als Parlamentsmitglieder — für die Interessen ihrer Kameraden wirkten. Für die südwestlichen Reviere bildete sich 1888 durch Zusammenschluß der zum Teil seit Anfang der siebziger Jahre bestehenden Distriktsvereine die Bergarbeiterföderation von Südwales und Monmouthshire (South Wales and Monmouthshire Colliery Workmen's Federation). Auch sie umfaßte 1889 zwischen 50000 bis 60000 Mitglieder. Ihr Präsident wurde William Abraham, ein um die walisischen Bergarbeiter sehr verdienter Gewerkschaftspionier, neben dem David Morgan, Alfred Onions, Thomas Richards und William Brace wirkten.

Über die Frage, ob die Verwirklichung der Bergarbeiterforderungen (namentlich Achtstundenschicht, auskömmlicher Minimallohn, Gesundheits- und Lebensschutz, Unfall-, Krankheits-, Invaliditätsversicherung) lediglich durch nurgewerkschaftliche oder auch durch politisch-parlamentarische Aktionen zu erfolgen habe, kam es innerhalb der Gewerkvereine zu prinzipiellen Auseinandersetzungen. Die meisten der ältesten Führer, die wie Burt, Crawford, Abraham, Wilson usw. die früheren elenden Verhältnisse der Bergarbeiter und ihre soziale Erhebung mit Hilfe der Gewerkschaften aus eigenem Miterleben kannten, sich auch nicht ganz freimachen konnten von der manchesterlichen Abneigung gegen „staatliche Einmischungen", vertraten den nurgewerkschaftlichen Standpunkt. Dagegen befürworteten zuerst die mittelenglischen und schottischen Bergarbeiterführer Benjamin Pickard, Samuel Wood, Enoch Edwards, Thomas Ashton, John Weir und R. C. Robertson die Einführung der Achtstundenschicht usw. auch durch die Gesetzgebung. Diese neue Richtung innerhalb der Gewerkvereine gründete am 27. November 1889 die Miners Federation von Großbritannien. Laut Protokoll ihres ersten Kongresses (Birmingham 22. bis 24. Januar 1890) gehörten da der Föderation schon zwölf Grafschaftsvereine (meistens mittelenglische, zwei schottische) mit 101300 Mitgliedern an. Zum ersten Vorsitzenden wurde Benjamin Pickard, zum zweiten Samuel Wood, zum Generalsekretär Thomas Ashton, der heute noch an dieser Stelle steht, gewählt. Als Zweck der Föderation bezeichnete Pickard in Jolimont: die Vereinigung aller Bergarbeiter, um gemeinschaftlich alle dieselben betreffenden sozialen, gesetzlichen, organisatorischen und finanziellen Fragen zu behandeln, namentlich Erhöhung der Löhne und gesetzliche Einführung der Achtstundenschicht. Die angeschlossenen (föderierten) Grafschaftsverbände behielten ihre selbständige Verwaltung und regelten die Distriktsangelegenheiten ohne Zutun der großen Föderation, solange es sich nicht um allgemeine Bergarbeiterfragen handelte. Pro Mitglied und Quartal hatten die Grafschaftsverbände 1 Penny (8⅓ Pfennig) an die Zentralkasse abzuführen für allgemeine Agitation, Vergütung der Beamten und Diätenzahlung an die von der Föderation anerkannten bergmännischen Parlamentsmitglieder. Es konnten zwecks Streikunterstützung schwacher Grafschaftsverbände auch Extrabeiträge umgelegt werden. Diese britische Miners Federation wurde schon wegen ihrer Befürwortung des gesetzlichen Achtstundentags von den Gegnern, beispielsweise auch von den preußischen Bergräten Nasse

und Krümmer (in ihrem Bericht über die britischen Bergarbeiterverhältnisse 1891), eine „sozialistische Organisation" genannt, obgleich ihre Hauptführer als Parlamentarier sich politisch zur liberalen Partei hielten, wie auch Burt, Fenwick, Abraham und Wilson. über die Notwendigkeit der Achtstundenschicht, des auskömmlichen Minimallohns usw. waren sich die Leiter der National Union (Durham-Northumberland) und die der Waliser Föderation mit den Vertretern der britischen Miners Federation durchaus einig. Der Streitpunkt war eigentlich nur, ob jene Forderungen durch gewerkschaftliche Vereinbarungen allein oder besser durch die Gesetzgebung verwirklicht werden könnten. Darüber haben sich die britischen Delegierten auch auf den internationalen Bergarbeiterkongressen oft heftig gestritten, bis schließlich alle Grafschaftsverbände das Programm der Miners Federation von Großbritannien anerkannten und sich ihr anschlossen.

In den nordamerikanischen Kohlendistrikten sind, wie wir durch Andrew Roy (siehe Literaturverzeichnis im ersten Band) erfahren, durch britische Einwanderer schon 1845 Vereinigungen der Kohlenbergleute entstanden. Der erste Versuch zur Bildung einer Nationalunion der amerikanischen Bergleute wurde 1860 in Illinois gemacht. Daniel Weaver und Thomas Lloyd, zwei englische Bergleute, die in der Chartistenbewegung kämpften, waren die Hauptanreger. Eine 1861 in St. Louis (Missouri) abgehaltene Bergarbeiterkonferenz beschloß die Gründung einer Organisation der amerikanischen Bergleute (American Miners' Association). Lloyd wurde zum Präsidenten gewählt. Diese Organisation brachte es zu keiner ansehnlichen Bedeutung. Die Distriktsvereine von Pennsylvanien, Illinois und Ohio entwickelten sich dagegen ziemlich gut. 1873 fand, veranlaßt durch John Siney, Vorsitzender der pennsylvanischen Organisation, in Youngstown (Ohio) ein bergmännischer Kongreß statt, wo ein Nationalverband der Bergleute (Miners National Association) konstituiert worden ist. Siney übernahm das Präsidium. Diese Vereinigung akzeptierte das Programm der britischen Nationalunion der Bergleute. Nach drei oder vier Jahren existierte der Nationalverband nur noch dem Namen nach. Auf Anregung von John Mac Bride, Präsident des Bergarbeiterverbandes Ohio, verabredeten die Delegierten der Distriktsverbände von Pennsylvanien, Ohio, Westvirginia, Indiana, Illinois, Jowa und Kansas 1885 in Indianapolis die Gründung einer Nationalföderation der Bergleute. Dieser Bergarbeiterbund vereinbarte den ersten, sich über die hauptsächlichsten Bergwerksbezirke der Vereinigten Staaten erstreckenden Lohntarif — datiert vom 1. Mai 1866 — mit den Werksvertretern. 1890 beschlossen in Indianapolis die Delegierten von 21 Bergwerksdistrikten, einen Verband aller Bergarbeiter von Amerika ins Leben zu rufen. Er erhielt den Namen United Mine Workers of America. Als Sitz der Zentralleitung wurde Indianapolis bestimmt. Der erste Präsident war John B. Rae, sein Nachfolger John Mitchell. Die Erzbergleute organisierten sich 1893 in der Western Federation of Miners mit dem Sitz in Denver (Kolorado). Der erste Präsident war Edward Bayce; ihm folgte C. H. Moyer.

Der allgemeine Verband konnte anfangs nur schwer vorwärts kommen. Er hatte 1890 nur 20920, 1896 nur noch 9617 Mitglieder. Dann trat eine fast ununterbrochene Verstärkung ein, so daß in wenig Jahren über 30000

Bergleute organisiert waren. Der Verband mußte harte Kämpfe mit dem in Amerika bekanntlich äußerst brutalen Unternehmertum bestehen und erlitt viele Niederlagen. Aber mit dem gewaltigen Aufschwung der Organisation kam auch ihre Anerkennung seitens der Werksbesitzer.

b. Anknüpfung internationaler Beziehungen.

Im Jahre 1888 fand in London eine Konferenz englischer und französischer Gewerkschafter statt. Hier schlug der französische Bergarbeiterdelegierte Rondet eine internationale Bergarbeiterkonferenz vor. Dann wurde die Sache im nächsten Jahre im Anschluß an den internationalen Kongreß der Possibilisten (gemäßigte Sozialisten und gewerkschaftliche Reformer) in Paris in einer Konferenz unter dem Vorsitz Fenwicks näher besprochen, und es gelang seinen wie den Bemühungen von Burt und Crawford, die Vorbereitungen so weit zu fördern, daß am 20. Mai 1890 in Jolimont (Belgien) der erste internationale Bergarbeiterkongreß eröffnet werden konnte. Anwesend waren 55 belgische, 38 britische, 6 französische, 5 deutsche und 2 österreichische Delegierte. Aus Deutschland kamen Schröder, Siegel, Bunte, Brodam und Strunz. Die Bergarbeiter im Saargebiet haben die Beschickung des Kongresses abgelehnt. Deutsche Behörden hatten eine „nette" Stimmung für den Kongreß gemacht; der Landrat von Gelsenkirchen verbot sogar das Sammeln von Geldern zur Bestreitung der Delegiertenkosten; „man" sprach auch davon, die „Schröder und Genossen" wegen „Landesverrat" verhaften zu lassen. Dieser Kongreß trug einen vorwiegend informatorischen Charakter, er sollte „erzieherisch wirken", wie Burt in seiner Präsidialansprache betonte, und die Bergleute zur gemeinschaftlichen Arbeit auf gesetzlichem Boden zusammenführen. Eine Resolution, die sich für den gesetzlichen Achtstundentag aussprach, wurde mit allen gegen die Stimmen der 9 nordenglischen Delegierten angenommen. Keir Hardie (Schotte) schlug eine Resolution vor, die sich für einen internationalen Streik aussprach, wenn bis zum 1. Mai 1891 der Achtstundentag nicht eingeführt sei. Ihn unterstützten nur noch die beiden schottischen Delegierten, dann namentlich Defnet (Belgien) und Cotté (Frankreich), während sich die übrigen Briten, ferner die Deutschen und Österreicher ablehnend verhielten. Schließlich wurde eine Resolution von Defnet und Whitefield (Distrikt Bristol) angenommen, die die Entscheidung über die Generalstreikfrage dem nächsten Kongreß überwies. Bis dahin sollten sich die einzelnen Nationalvertreter von ihren Wählern Vollmachten erteilen lassen. Eine Resolution Cowey-Bayle empfahl die Gründung eines Internationalen Bergarbeiterbundes; sie wurde angenommen und ein aus Vertretern der repräsentierten Nationen eingesetztes Komitee beauftragt, einen Statutenentwurf auszuarbeiten. Nachdem noch eine Resolution gegen gewerkschaftsfeindliche Gesetze angenommen war, hatte der Kongreß sein Ende erreicht. Der Versuch, auch mit den amerikanischen Bergarbeitern Fühlung zu bekommen, war mißglückt.

Der zweite internationale Bergarbeiterkongreß trat am 31. März 1891 in Paris (Arbeitsbörse) zusammen und dauerte bis zum 4. April. Er gab den Gegnern sehr viel Stoff zu hämischen Bemerkungen über die Schwierigkeiten der internationalen Bergarbeiterverständigung. Ein billiges Vergnügen!

Wer von Arbeitern verlangt, daß sie sich auch in einer anderen als ihrer Muttersprache verständlich machen können, der hat auch für eine dementsprechende Volksschulbildung zu sorgen. Und kommt es nicht sogar auf internationalen Kongressen bessergeschulter Männer und Frauen vor, daß infolge der Sprachverschiedenheiten die Verhandlungen gestört werden? Die zeitweilige Verwirrung auf diesem internationalen Bergarbeiterkongreß wurde hauptsächlich verursacht durch das „babylonische Sprachengewirr", die den kontinentalen Bergarbeitervertretern unverständliche, daher mißtrauisch aufgenommene englische Art der Geschäftsführung, sodann durch Störungen einiger anarchistischer (französischer) Eindringlinge.

Auf diesem Kongreß fanden sich 41 britische, 23 französische, 19 deutsche, 15 belgische Delegierte und ein Österreicher (Karnosch, Böhmen) ein; nun hatten die Bergarbeiter vom Saargebiet auch 4 Delegierte entsandt.[51] Der Kongreß brauchte zwei Tage, bevor er sich über die Geschäftsordnung einigte. Wieder beantragten die Belgier und einige Franzosen einen internationalen Generalstreik zur Erzwingung der Achtstundenschicht. Aber Basly sprach dagegen „als unzeitgemäß", einige Engländer waren dafür, die meisten dagegen. Bauer (Ruhrgebiet) sprach für den Streik, Thome (Saargebiet) unentschieden, Schröder und Brodam warnten vor dem Beschluß. Schließlich wurde eine Resolution angenommen, die erklärte, daß ein internationaler Bergarbeiterstreik für den Achtstundentag „notwendig werden könnte", daß die Regierungen „eingeladen seien", sich über die gesetzliche Einführung der Achtstundenschicht durch eine „internationale Konvention" zu verständigen.[52] Ferner sprach man sich für die Unterstützung der Belgier in ihrem „baldigen Streik" zwecks Verkürzung der Arbeitszeit aus.[53] Sodann wurde das in Jolimont eingesetzte Komitee beauftragt, dem nächsten Kongreß ein Statut für den Internationalen Bergarbeiterbund vorzulegen.

Die Beteiligung so zahlreicher deutscher Delegierten an dem Kongreß im Lande des sogenannten „Erbfeindes" gab der Werkspresse, nicht minder

---

[51] Im Ruhrgebiet wurde eine Anzahl Bergarbeiter, die Gelder für die Kongreßdelegierten gesammelt hatten, gemaßregelt, was der Kongreß scharf verurteilte. Die Engländer bekamen dadurch einen netten Begriff von der deutschen Freiheit.

[52] Am 15. März 1890 waren in Berlin auf Einladung des Deutschen Kaisers unter dem Vorsitz des Ministers v. Berlepsch Regierungsvertreter für Deutschland, Österreich, Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Großbritannien (von hier war auch Thomas Burt delegiert), Italien, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Schweden und Norwegen und die Schweiz zu einer internationalen Arbeiterschutzkonferenz zusammengekommen. Sie sollte hauptsächlich die gesetzliche Regelung des Bergarbeiterschutzes beraten, kam aber nicht über unverbindliche Beschlüsse von höchst geringfügigem sozialpolitischen Werte hinaus. Daß diese Konferenz wie das Hornberger Schießen ausging, daran trugen vorzüglich die Vertreter Belgiens die Schuld, die eine arbeiterschützende Berggesetzreform, sogar das Verbot der unterirdischen Frauenarbeit ablehnten. Diese Vorgänge beeinflußten auch die Entschließung des internationalen Bergarbeiterkongresses über den Generalstreik für die Achtstundenschicht.

[53] Dieser Streik brach im Mai 1891 aus, dauerte bis zum 9. Juli, war aber nicht allgemein und hatte die teilweise Einführung der Neunstundenschicht zur Folge.

aber den klerikalen Zeitungen den Anlaß, ungemein heftig über die „vaterlandslose Gesinnung" der Bergarbeiterverbandsführer zu schimpfen, und es ist deswegen sehr viel gegen sie in Bergarbeiterkreisen gehetzt worden. Wenn wir diese Hetzartikel heute nachlesen, wo es auch die Gewerkvereine Köln-M.-Gladbacher Richtung als selbstverständlich erklären, daß die Arbeiter internationale Beziehungen zu pflegen haben, sich der ihrigen rühmen, dann erkennt man erst recht, daß die Einberufung des internationalen Bergarbeiterkongresses eine Tat von erheblicher kulturhistorischer Bedeutung gewesen ist. Ob es gerade klug von einigen deutschen Delegierten war, damals demonstrativ einen Kranz an der Ruhestätte der füsilierten Kommunekämpfer von 1871 niederzulegen, das haben sich die Betreffenden selbst wohl zweifelnd gefragt, als sie nach Hause kamen und sahen, wie skrupellos diese Kranzniederlegung gegen die Einheit der Bergarbeiterbewegung ausgenutzt wurde. Es ist ja überhaupt Geschmacksache, wie man seinen Gefühlen Ausdruck verleiht. Wir können uns Menschen vorstellen, die an historisch bedeutenden Stätten am liebsten allein mit ihren Gedanken weilen und auf jede Demonstration Verzicht leisten.

Das internationale Komitee trat am 1. und 2. Juli 1891 in Köln zusammen und entwarf die Statuten der Konstitution des Internationalen Bergarbeiterverbandes. Da es sich unseres Wissens um die ersten Richtlinien einer internationalen gewerkschaftlichen Arbeiterverständigung handelt, wollen wir sie wörtlich im Anhang (Anlage Nr. 7) bringen. Diese „Statuten" wurden zwar ohne wesentliche Änderungen von dem internationalen Kongreß in London 1892 gutgeheißen, aber praktisch wenig beachtet.

7. Neue Arbeitseinstellungen.

Wie hätten sich die Belegschaften beruhigen können, wo offenkundig viele Zechenverwaltungen Gewicht darauf legten, merken zu lassen, daß sie sich an keinerlei Versprechungen gebunden erachteten und darum in der alten Weise neun-, zehnstündige und längere Schichten, auch Überschichten anordneten, die Gedinge willkürlich „regelten", Füllkohlenabzüge machten und die Klarkohle nicht bezahlten, weiter nullten, straften und maßregelten, als ob es nie einen Arbeiterprotest gegen dieses System gegeben hätte. Im Zwickauer und Ölsnitz-Lugauer Revier rissen die Differenzen über rigorose Maßregeln gar nicht ab. Im Dezember 1889 bemühte sich der Vorstand des Sächsischen Berg- und Hüttenarbeiterverbandes um eine Vermittlung, wurde aber seitens der Werksbesitzer zurückgewiesen. Eine am 19. Januar 1890 abgehaltene Konferenz der Schachtdelegierten wählte eine Zwölferkommission zwecks Verhandlung mit der Bergbehörde beziehungsweise mit den Werksverwaltungen über die strittigen Arbeitszeit- und Lohnfragen. Im Februar und März beschlossen Bergarbeiterversammlungen im Lugau-Ölsnitzer Revier die Absendung einer Petition an die Zechenverwaltungen, worin die Einführung der Achtstundenschicht, 20prozentige Lohnerhöhung und Knappschaftsreformen (zum Beispiel freie Arztewahl) verlangt wurden. Die zur Vermittlung angerufenen Behörden gaben teils ausweichende, teils ablehnende Antworten; zum Beispiel erklärte das Freiberger Bergamt am 5. April, auf sechs Gruben im Lugau-Ölsnitzer Revier bestehe „schon seit langer Zeit" die achtstündige Schicht ausschließlich Ein- und Ausfahrt, auf den übrigen gelte

laut Werksordnung die zehnstündige, aber darin seien Verlese-, Gebet-, Ein- und Ausfahrtszeit enthalten. Dagegen versicherten die Arbeiter, tatsächlich würde meistens noch 9 bis 10, teilweise bis 12 Stunden angefahren. Da eine sehr gute Konjunktur herrschte, wurden etliche Lohnzugeständnisse gemacht, einige „Rädelsführer" aber dauernd ausgesperrt.

In Niederschlesien waren bekanntlich nach dem großen Streik Grubenarbeiterausschüsse eingeführt worden. Mitzubestimmen über die Arbeitsverhältnisse hatten sie nicht; sie waren nur Dekoration, bestimmt, einer besseren gesetzlichen Regelung der Arbeitervertretung vorzubeugen. Im März 1890 hielten alle Arbeiterausschußmitglieder und Vertrauensleute der Waldenburger Belegschaften eine Konferenz ab, die sich für die Achtstundenschicht inklusive Ein- und Ausfahrt aussprach und die Aussperrung mehrerer Kameraden verurteilte. (Die Zechenherren bestritten auch hier die Sperre und behaupteten, „eigentlich" gelte schon die Achtstundenschicht.) Weiter wurde die Zusammenfassung der Knappenvereine zu einem Verband ähnlich dem im Ruhrgebiet besprochen. Bei diesem Anlauf ist es geblieben. Der oberschlesische Verein zur gegenseitigen Hilfe richtete unterm 26. Januar 1890 an den Kaiser eine Bittschrift, in der in beweglichen Worten die tieftraurige Lage der dortigen Bergarbeiter geschildert und der Monarch um Hilfe angefleht wurde. Auf verschiedenen oberschlesischen Werken kam es 1889/90 zu wilden Streiks.

Auf der Ruhrzeche Blankenburg trat am 15. Dezember 1890 die Belegschaft wegen Kündigung ihrer Delegierten, die für Innehaltung der Maiversprechungen eingetreten waren, in den Streik; am 2. Januar wurde er beendet, nachdem die Kündigungen zurückgenommen waren. Um der gleichen Ursache willen und mit demselben Erfolg streikte die Belegschaft der Zeche Eintracht am 20. und 21. Januar 1891. Am 2. Februar traten die Arbeiter der Zeche Troppe in den Streik und forderten feste Mindestlöhne (4 Mark für Hauer), Einschränkung der Überschichten, Fortfall des Nullens, Anerkennung der Belegschaftsdelegierten, Entlassung des sehr verhaßten Betriebsführers. Der Ausstand wurde erst am 18. April endgültig beendet, ohne nennenswerten Erfolg, weil vorher infolge mangelnder Unterstützung nach und nach ein großer Teil der Belegschaft bedingungslos eingefahren war. Diese Ausstände lehrten aber, daß von „Ruhe im Revier" gar keine Rede sein konnte. Einerseits taten manche Zechenverwaltungen alles, um die Belegschaften ihre untergeordnete Stellung recht fühlen zu lassen; andererseits gab es genug Belegschaftsdelegierte, die sich über die hinter ihnen stehende Macht durchaus täuschten und die Kraft der vereinigten Werksbesitzer weit unterschätzten.

In einer Reihe Belegschaftsversammlungen wurde um diese Zeit gefordert, die Vorstände des Bergarbeiterverbandes und des Vereins Glückauf sollten das Kriegsbeil begraben und eine gemeinsame Lohnbewegung einleiten. In Verfolg dieser Anregung nahmen Bringewald und Margraf mit Fischer und Hohmann Fühlung. Das Resultat war ein von diesen vier Männern unterzeichneter Aufruf an die deutschen Bergarbeiter zur Beschickung eines auf den 15. Februar 1891 anberaumten Delegiertentags. Er fand in Bochum statt unter Beteiligung von Delegierten aus Schlesien, Zeitz-Weißenfels, dem Saar- und Wurmgebiet und mehreren

hundert aus dem Ruhrgebiet.[54] Nach ausgiebiger Besprechung wurde unter Bringewalds Leitung ein Komitee eingesetzt, das die vorgetragenen Wünsche und Beschwerden zu einheitlichen Forderungen formulieren sollte. Ein Antrag von Schröter (Steele) forderte noch Vereinheitlichung des deutschen Knappschaftswesens, Gleichheit der Werks- und Arbeiterbeiträge usw.; auch dieser Antrag wurde jener Kommission überwiesen. Sie bestimmte am 22. Februar die Delegierten Bauer, Dieckmann, Hohmann, Kämpchen und Buschhaus zur „Vertretung" folgender, den Zechenbesitzern zu überreichenden Forderungen:

1. Achtstündige Schicht einschließlich Ein- und Ausfahrt; sechsstündige Schicht einschließlich Ein- und Ausfahrt bei nasser Arbeit, Hitze oder Wettermangel.

2. Verbot der Überschichten zur Kohlenproduktion. Bei Menschengefährdung oder Betriebsstockung nur gegen doppelten Lohn.

3. a. Eine prozentuale Lohnerhöhung von 25 Prozent für alle nicht im Gedinge arbeitenden Bergleute unter und über Tage; 40 Prozent für alle Hauer, die in den letzten beiden Monaten unter 4 Mark pro Schicht verdienten, und 25 Prozent für solche Hauer, die über 4 Mark verdient haben.

b. Ein Minimallohn für Hauer von 4,50 Mark, Zimmerhauer 3,75 Mark, Schlepper 3 Mark; diese Beträge sollen auch in den schlechtesten Zeiten rein zur Auszahlung gelangen, weil bei geringerem Lohn die Bergleute nicht existenzfähig bleiben.

4. Einstellung der gemaßregelten Arbeitslosen auf denjenigen Gruben, wo sie entlassen sind.

5. Anerkennung der Arbeiterausschüsse. Dieselben sollen auf jedem Schacht bestehen, und zwar nicht unter fünf Mann, die mit vollständiger Machtbefugnis ausgerüstet sind, um die Rechte der Bergleute zu wahren und zu schützen. 25jährige Arbeiter, die ein Jahr auf der betreffenden Grube gearbeitet, sind wählbar: 21jährige Arbeiter, die ein Jahr auf der Grube gearbeitet, sind wahlberechtigt. Die Wahlen geschehen in öffentlichen Belegschaftsversammlungen. Besondere örtliche Wünsche können von den einzelnen Belegschaften diesen Forderungen zugefügt werden.

Der Vorstand des Bergbaulichen Vereins für das Ruhrgebiet — unterzeichnet Jenke, Krabler, Erdmann — „empfahl" den Vereinszechen am 28. Februar die Ablehnung der Forderungen. Der Reichsanzeiger vom 3. März schrieb gegen sie ganz im Sinne der Werksbesitzer, und am 7. März beschloß in Berlin eine Versammlung von Vertretern der deutschen Bergwerksbesitzervereine, die Forderungen sämtlich als „unberechtigt" zu erklären, „irgendwelche Zugeständnisse" nicht zu machen. Die Zechenherren waren sich also vollständig einig.

Anders die Bergarbeiter. Wohl beschlossen Belegschaftsversammlungen, die Forderungen durch Delegierte einreichen zu lassen, wohl sprach sich eine Essener Delegiertenkonferenz am 24. April — schon waren da auf 19 Schächten infolge Zurückweisung der Forderungen Teilstreiks ausgebrochen — für die Arbeitseinstellung aus; wohl erklärte am 26. April in Bochum eine von 274 Delegierten für 166 Schächte besuchte Delegiertenversammlung (an der auch Thome, Saargebiet, teilnahm), den allgemeinen Streik. Aber es kam nicht

[54] Warken telegraphierte: „Glückauf der heutigen Verhandlung", worauf Bringewald und Mohr (Saargebiet) antworteten: „Wir sind ein einig Volk von Brüdern!" Eine schöne Selbsttäuschung.

dazu. Mittlerweile hatte der Pariser Kongreß stattgefunden, der angeblich den „internationalen Streik" beschlossen haben sollte. Im März und April hielten Lensing und Genossen eine ganze Anzahl Versammlungen gegen den „sozialdemokratischen Streikbeschluß" ab, brachten die Belegschaften auch durch wüste Preßerzeugnisse gründlich durcheinander, so daß bald die eine Belegschaft sich für, die andere gegen die Arbeitseinstellung im Falle der Zurückweisung der, wie wir wissen, gemeinsam von Führern beider Verbände formulierten Forderungen aussprach. Ein trauriges Durcheinander. Und am selben Tage, wo die große Delegiertenversammlung in Bochum den allgemeinen Streik proklamierte, beschloß der Vorstand des christlich-patriotischen Vereins Glückauf eine sogleich veröffentlichte Erklärung gegen den Streik. Dadurch wurde das Durcheinander noch weit größer. Ausgehend von der Zeche Eintracht Tiefbau, wo am 16. April die Belegschaft wegen Verschluß des Schachtes — angeblich um „zu frühes Ausfahren zu verhindern" — ausständig wurde, verbreitete sich die Arbeitseinstellung bis zum 28. April, an welchem Tage (höchste Zahl überhaupt) 18122 Mann auf 45 Zechen streikten. Dann flaute sie stark ab und war am 5. Mai ganz erloschen. Viele Maßregelungen waren die nächsten Folgen.

Nun wurde von den Klerikalen dem Vorstand des Bergarbeiterverbandes die Schuld an dem Streikausbruch zugeschoben. Imbusch folgt natürlich diesem Vorgang. Der sonst so findige Autor verschweigt, daß der Verbandsvorstand in aller Form bereits in der Bergarbeiterzeitung vom 20. Dezember 1890, sogar auffallend am Kopf des Blattes, dringend von einem Streik abriet. In der Woche vor der Delegiertenversammlung am 26. April warnte die Verbandszeitung (Nr. 17) abermals und schrieb, die Konjunktur[55] sei nicht mehr günstig genug usw.: „Wer diese Gründe alle richtig erwägt, muß sich sagen, daß ein Streik der Bergarbeiter augenblicklich die denkbar ungünstigsten Chancen bietet." Aus den Beratungen in den Vorstandssitzungen ist ersichtlich, daß die Verbandszeitung den Standpunkt der Vorstandsmehrheit, geführt von Schröder, vertrat; eine Minderheit war für den Ausstand, weil angeblich die Belegschaften nicht mehr zu halten seien. Der Streikverlauf hat gezeigt, daß sich die Betreffenden über die Stimmung der Massen völlig täuschten. Der Verbandsvorstand befand sich in eben derselben machtlosen Lage wie der Vorstand des Saarbrückener Rechtsschutzvereins, gegen dessen ausdrückliche Warnung vorher auch gestreikt worden war. Während aber Imbusch diese Kundgebung als einen untrüglichen Beweis für die streikgegnerische Gesinnung der Rechtsschutzvereinsleiter registriert, „übersieht" er vollständig die viel dringenderen

---

[55] Reismann-Grone (Bergarbeiterbewegung 1890/91) beurteilte dagegen die damalige Konjunktur als eine günstige. Es ist sehr bezeichnend, daß der Geschäftsführer des Zechenbesitzervereins schrieb, wenn man einmal hätte streiken wollen, dann hätte man den „pathetisch stets hervorgehobenen Standpunkt der Humanität fahren" lassen und sich „auf den der Brutalität" (!) stellen sollen! „Wir wissen, daß ein Streik sofort Kohlennot erzeugen muß, daher streiken wir!" Daß man im wirtschaftlichen Kampfe „auf dem Standpunkt der Brutalität" zu stehen hat, das also sagte der Zechengeschäftsführer den Arbeitern. Allerdings standen im Jahre 1891 die Kohlenpreise noch erheblich höher wie 1889.

offiziellen Erklärungen in der Verbandszeitung gegen den Streik im Ruhrgebiet 1891. So wird klerikale Gewerkschaftsgeschichte geschrieben.

Die Verbandszeitung besprach in Nr. 21 und 22 vom Jahre 1891 das Verhalten der Klerikalen vor dem Streik und brachte sehr drastische Belege für die Behauptung bei, der Streik sei „eine ultramontane Mache". Gegen die Zechenverwaltungen richteten die Klerikalen während der Reichstagswahlbewegung (Ersatzwahl in Bochum, Februar 1891) tatsächlich sehr heftige Angriffe, mindestens so heftige wie die Verbandsleitung gegen die „liberalen" Werksverwaltungen. Die bekanntesten Führer des Vereins Glückauf hatten sowohl auf dem Delegiertentag am 15. Februar als auch in der Generalversammlung des Glückauf am 8. März die Bochumer Forderungen für durchaus berechtigt erklärt — sie waren ja von Fischer und Hohmann mit ausgearbeitet! In manchen Belegschaftsversammlungen blieben die Glückauf-Mitglieder hinter den Verbändlern in der schärfsten Kritik der Zechenverwaltungen durchaus nicht zurück. Das bestätigten ihnen die über das „ultramontan-sozialistische Bündnis" baß entrüsteten Werkszeitungen. Wenn man das alles bedenkt, dann versteht man, daß die Verbandszeitung in der Abwehr den Streik als eine „ultramontane Mache", inszeniert zur Zertrümmerung des tödlich gehaßten „alten Verbandes", bezeichnete und die Führer des Vereins Glückauf der hinterlistigen Haltung, der fast plötzlichen Schwenkung vom Überradikalismus zur Streikbruchaufforderung bezichtigte. Die Verbandsleiter wußten überdies auch zum Teil aus persönlicher Erfahrung, daß es zum System ihrer klerikalen Erzieher gehöre, erst durch radikale Redensarten[56] auf ihre Zöglinge den Eindruck unerschrockener, „zum Äußersten bereiter" Arbeitervertreter zu machen, im entscheidenden Augenblick sich aber als die lammfrommen Gesellschaftsretter aufzuspielen. Natorps Charakteristik der fraglichen klerikalen Propagandisten war kein Fehlschuß.

Der Vorstand und die Delegiertenversammlung des Saarbrückener Rechtsschutzvereins richteten am 20. April an das Oberbergamt Bonn eine Resolution, in der unter anderem die Einstellung der Kohlenabfuhr nach dem Ruhrgebiet und nach Belgien, Anlegung der Gemaßregelten und die Achtstundenschicht gefordert und erklärt wurde, daß im Falle der Nichtbewilligung „die gesetzte Frist vom 1. bis 14. Mai die gesetzliche Kündigung für das Saargebiet andeutet".[57] Die Bergwerksverwaltung wies die

[56] Am 22. April 1892 bestritt Lensing in einer Zuschrift an die Rheinisch-Westfälische Zeitung, daß er „vor 1889 zum Streik gehetzt" habe. Die Rheinisch-Westfälische Zeitung hielt darauf Lensing vor, daß seine Zeitung Tremonia am 2. März 1887 über gewisse Bergwerksvertreter schrieb: „Eine Industrie, die von solchen Subjekten geleitet wird, ist ihres Daseins nicht wert. Das ist ein hartes Wort, aber es muß einmal ausgesprochen werden." Es müßten unter anderem verlangt werden „technisch geschulte und solide Leiter und ehrliche Menschen. Unsere Industrie ruht zum größten Teil in Händen von Ignoranten, Strebern und Tyrannen, die nur den Arbeiterstand korrumpieren und ihn mit ins Verderben reißen." Und dieser so wütende Lensing tat nun, als ob er nie ein Wässerchen getrübt hätte.

[57] Man hat sich damals über diese „Generalkündigung" viel lustig gemacht, aber 21 Jahre später wurde wieder eine „Generalkündigung" für die Saarbergleute eingereicht, nun von Gewerkvereinsführern, die sich hervorragender gewerkschaftlicher Erfahrung rühmten.

Fordernden als unberechtigt zurück und warnte am 10. Mai vor Arbeitseinstellungen. Trotzdem kam es am 20. zu einem Streik von vier Tagen, an dem sich nur höchstens 2200 Mann beteiligten. Auch hier folgten viele Maßregelungen.

8. Das Bergarbeitertrutzgesetz.

Die Werksbesitzer und ihre Presse hatten, nachdem die Streikwogen verlaufen waren und die Bergarbeiter der Welt leider bald wieder das Schauspiel einer großen Uneinigkeit boten, die Zeit gut benutzt zur Mißkreditierung der Bergarbeiterforderungen. Bismarcks Unterstützung sicher, gingen die Werksorgane heftig gegen die „Hinzpeterei" los und verwahrten sich entschieden gegen jeden „staatlichen Eingriff" in die Regelung des „freien Arbeitsvertrags". Die Bergbehörden erwiesen sich dabei überall als Verteidiger des herrschenden Betriebs- und Lohnsystems. Die konservative Kreuzzeitung hatte ihre Mißbilligung darüber ausgesprochen, daß der Bergbehörde die Mißstände im Bergbau entgangen seien, worauf das Oberbergamt Dortmund (6. Juni 1889) das Bestehen nennenswerter Übelstände öffentlich bestritt. Die offiziöse Norddeutsche Allgemeine Zeitung erklärte am 12. November 1889, es sei „kaum jemand im Zweifel darüber, daß das schürende Verhalten eines Teiles der dortigen (rheinisch-westfälischen) ultramontanen Lokalpresse (!) ein Erhebliches dazu beigetragen" habe, die „anfänglich von sozialdemokratischen Tendenzen freigebliebene Bergmannsbewegung in das Fahrwasser der sozialrevolutionären Partei (!) zu bringen". Ende 1889 erschien sogar eine Schrift eines Königlichen Berginspektors,[58] der den Vorschlag machte, ein scharfes Kontraktbruchgesetz zu schaffen, die kontraktbrüchigen Bergarbeiter zu Zwangsarbeiten (bei Kanalbauten usw.) „unter militärischer Bedeckung" zu verurteilen und daß „der Staat die Bergleute durch die aktiven Soldaten während der Dauer des Streiks ersetzt"! Dem Herrn erschien vermutlich die altrömische Bergarbeitersklaverei als ein erstrebenswerter Zustand. Jedenfalls zeigte diese Schrift, wie feindselig man den Aufstiegsbestrebungen der Bergarbeiter auch in den Kreisen der staatlichen Bergwerksbeamten gegenüberstand. Und aus ihnen, die an der gründlichen Aufklärung der Bergarbeiterzustände kein Interesse haben konnten, wurden zum Teil die „unparteiischen" Sachverständigen für die Abfassung der Denkschrift 1889 genommen! Wie man sich gar „in den Kreisen der alten Gewerke" zu den Bergarbeitern stellte, das bewies eine 1890 herausgekommene Broschüre,[59] die in unverhüllter, wüster Weise die Bergarbeiter als Faulenzer, freche Burschen, notorische Säufer und verfuselte Gesellen beschimpfte. So herrlich weit war es mit der Achtung vor dem einst hochgeachteten Bergmann gekommen. Mit Banditen wurde er auf eine Stufe

[58] Ernst Mathias, Königlicher Bergmeister, Der nächste allgemeine Streik der deutschen Bergarbeiter und seine rationelle Bekämpfung. Ratibor 1890.

[59] Wohin steuern wir? Sozialpolitik oder Humanitätsduselei? Zugleich ein Versuch eines Beitrags zur Geschichte des Bergarbeiterstreiks und des Ausfalls der diesjährigen Reichstagswahl nebst einer Schlußbetrachtung über die Folgen des Rücktritts des Fürsten Bismarck. Von einem alten Gewerken. Hagen 1890.

gestellt und sein Niederhalten durch rücksichtslose Gewaltmaßregeln gefordert. Da konnte man sich denken, was bei der angekündigten Berggesetzreform herauskommen würde.[60]

Es schien einige Zeit so, als ob sich der von dem „alten Gewerken" gräßlich ausgemalte Umschwung zur „Humanitätsduselei" vollziehen sollte. Freiherr v. Berlepsch war zum preußischen Bergwerksminister ernannt worden. Am 4. Februar 1890 erschienen die kaiserlichen Erlasse, in denen verheißen wurde, die staatlichen Werke zu Musteranstalten auszubauen, und weiter:

„Neben dem weiteren Ausbau der Arbeiterversicherungsgesetzgebung sind die bestehenden Vorschriften der Gewerbeordnung über die Verhältnisse der Fabrikarbeiter einer Prüfung zu unterziehen, um den auf diesem Gebiet laut gewordenen Klagen und Wünschen, soweit sie begründet sind, gerecht zu werden. Diese Prüfung hat davon auszugehen, daß es eine der Aufgaben der Staatsgewalt ist, die Zeit, die Dauer und die Art der Arbeit so zu regeln, daß die Erhaltung der Gesundheit, die Gebote der Sittlichkeit, die wirtschaftlichen Bedürfnisse der Arbeiter und ihr Anspruch auf gesetzliche Gleichberechtigung gewahrt bleiben. Für die Pflege des Friedens zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern sind gesetzliche Bestimmungen über die Formen in Aussicht zu nehmen, in denen die Arbeiter durch Vertreter, welche ihr Vertrauen besitzen, an der Regelung gemeinsamer Angelegenheiten beteiligt und zur Wahrnehmung ihrer Interessen bei Verhandlung mit den Arbeitgebern und mit den Organen meiner Regierung befähigt werden. Durch eine solche Einrichtung ist den Arbeitern der freie und friedliche Ausdruck ihrer Wünsche und Beschwerden zu ermöglichen und den Staatsbehörden Gelegenheit zu geben, sich über die Verhältnisse der Arbeiter fortlaufend zu unterrichten und mit den letzteren Fühlung zu behalten."

Bismarck hatte diese Erlasse nicht unterzeichnet. Er nahm seinen Abschied; an seine Stelle trat der von den Industriellen scharf beargwöhnte Caprivi. Berlepsch legte dem Reichstag die Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 vor. Schon bei ihrer Beratung zeigte es sich, daß die mäßigen Verbesserungen des Arbeiterrechts nur gegen den energischen Widerstand der vom saarabischen „König Stumm" geführten Opposition der industriellen Unternehmer durchgesetzt werden konnten. (Beispielsweise wurde die gesetzliche Begrenzung der Schichtzeiten abgelehnt.) Wir haben schon erwähnt, daß die kaiserlichen Erlasse in Bergarbeiterkreisen hoffnungsvolle Aufnahme fanden und auch die Verbandszeitung ihre Überzeugung von dem guten Willen des Kaisers aussprach. Die Beratung der im März 1892 dem preußischen Landtag vorgelegten Berggesetznovelle zerstörte alle Arbeiterhoffnungen.

[60] Der Verein für Sozialpolitik hielt am 26. und 27. September 1890 in Frankfurt a. M. seine Generalversammlung ab. Hier hielt Brentano ein von arbeiterfreundlichem Geiste getragenes Referat über Arbeitseinstellungen und Fortbildung des Arbeitsvertrags, Stötzel ein Korreferat im gleichen Sinne, Bueck ein direkt entgegengesetztes. Bueck, in der Diskussion Dr. Beumer, Dr. Reismann-Grone, Herr v. Reitzenstein erklärten sich gegen die soziale Gleichberechtigung der Lohnarbeiter mit den „Arbeitgebern", während Dasbach, Lensing, Sombart und Döblin (Vorsitzender des Buchdruckerverbandes) den Herrenstandpunkt bekämpften. Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik in Frankfurt a. M. 1890. Leipzig 1890.

Auch die Regierungsvorlage wollte keine gesetzliche Beschränkung der Schichtzeit, keine festen Vorschriften über Lohn- und Gedingestellung, kein Verbot des Nullens, keine Einrichtungen, „in denen die Arbeiter durch Vertreter, welche ihr Vertrauen besitzen, an der Regelung gemeinsamer Angelegenheiten beteiligt" waren. Gerade die wichtigsten Ankündigungen der kaiserlichen Erlasse wurden nicht einmal durch die Regierungsvorlage erfüllt. Die Regierung hatte vor den Grubenunternehmern kapituliert. Das zeigte noch deutlicher die Gesetzesberatung. Hier nahmen die Zechenvertreter Dr. Schulz, Dr. Ritter (Waldenburg), Schmieding, Dr. Hammacher und Berger (Witten) die Gelegenheit wahr, ihren ganzen Groll gegen die „ultramontanen Hetzereien" kundzutun. Die Zentrumsabgeordneten Hitze, Stötzel, Bachem, Dasbach, Liebert, Letocha wehrten sich dagegen. Sie und die Freisinnigen, unter ihnen vornehmlich der Abgeordnete Eberty, stellten oder befürworteten in der Kommission und bei der zweiten und dritten Beratung eine Anzahl Anträge, die den Bergarbeiterbedürfnissen gerecht werden sollten. Namentlich Dr. Hitze bemühte sich um die Einführung von Vorschriften für die Achtstundenschicht, gegen das Nullen und das rigorose Strafwesen, für einen Befähigungsnachweis für Hauer, für die Überweisung der Strafgelder an besondere, von den Arbeitern mitverwaltete Unterstützungskassen (statt auch in die Knappschaftskassen, wie die Zechenvertretung und dann auch die Regierung vorschlug), die Eichung und gleiche Größe der Förderwagen. Wir haben später Dr. Hitze in einer viel weniger arbeiterfreundlichen Rolle kennen gelernt und dann oft gedacht, wie er sie wohl mit seinem Eintreten für die Bergarbeiterinteressen 1892 vereinbaren könne. Die von den Bergarbeitern aller Richtungen erhobenen wichtigsten Reformforderungen wurden abgelehnt. Es kam nur heraus: Eine engere Umschreibung der durch die Arbeitsordnung — deren Aufstellung nun regelmäßig vorgeschrieben wurde — festzusetzenden Bedingungen (Schichtzeit, Gedinge- und Lohnordnung, Abzüge, Strafen) des „freien" Arbeitsvertrags. Vor Erlaß der Arbeitsordnung oder von Nachträgen dazu sollten sich die Arbeiter oder „Arbeiterausschüsse" darüber „äußern" können, wobei es blieb. Als Arbeiterausschüsse konnten die knappschaftlichen Ältesten oder auch werksseitig freiwillig einzusetzende Belegschaftsvertretungen fungieren. Irgendwelche Befugnisse wurden ihnen gesetzlich nicht erteilt. Der Füllkohlenabzug sollte nach der Regierungsvorlage ganz verboten werden, die Nationalliberalen und Konservativen, die überhaupt das Bergarbeitertrutzgesetz machten, ließen wieder Ausnahmen zu. Das Unrecht des Nullens blieb auch bestehen; um dies zu verschleiern, gestattete man den Belegschaften, auf ihre Kosten einen Wiegekontrolleur zu bestellen, was praktisch unwirksam war. Immer wieder beriefen sich die Zechenvertreter auf die Denkschrift 1889 als ein unbestreitbares Dokument für die gerechte Handhabung des Nullens.[61] Es blieben

[61] Dabei hieß es selbst in dieser Denkschrift: „Das Wagennullen wird auf dem Hörder Kohlenwerke in der Weise gehandhabt, daß wenn ein Wagen mit unreinen Kohlen zutage kommt, der betreffenden Kameradschaft aus diesem Anlaß nicht nur der Wagen vernullt wird, sondern mehrere Wagen in Abzug gebracht werden — je nach dem Grade der Unreinheit mehr oder weniger. Was auf diese Weise den Leuten in Abzug gebracht wird, kommt der Zeche zugute!"

sinngemäß bestehen die Vorschriften des Gesetzes von 1865 betreffend das Recht der Werksverwaltungen zur kündigungslosen Entlassung und das des Arbeiters zur sofortigen Abkehr; doch fügte man ein, daß der Arbeiter auch sofort abkehren könne, wenn er von Werksvertretern grob beleidigt sei. Ein Arbeitsbuch sollte nur für minderjährige Personen nötig sein, aber Erwachsene, von denen bekannt war, daß sie vorher Bergarbeit verrichteten, sollten nur nach Vorzeigung eines Zeugnisses von der letzten Arbeitsstelle angelegt werden dürfen. Die Dienstverpflichtungen der Betriebsbeamten wurden so umschrieben, daß die Werksbesitzer im Verein mit der Bergbehörde die Steiger usw. vollständig in der Hand behielten. Die Wünsche der Steiger (die 1889/90 ebenfalls einen Organisationsversuch machten) auf eine freiere Ausgestaltung ihrer Stellung fanden keine Berücksichtigung.

Die Zechenvertreter feierten einen vollständigen Triumph. Seitens der Regierung gab man die eigenen, besseren Vorschläge preis, was auch von bürgerlichen Sozialpolitikern[62] scharf kritisiert worden ist. Am Schluß der dritten Lesung am 13. Mai 1892 beantragten die Abgeordneten Hitze und Genossen folgende Resolution:

„Die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, dem Landtag tunlichst bald einen Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung der Bestimmungen des Titels VII des Allgemeinen Berggesetzes vom 14. Juni 1865 (über die Knappschaftsvereine), speziell nach der Richtung hin vorzulegen, daß

1. die Knappschaftsältesten und die von diesen zu wählenden Vorstandsmitglieder aus der Mitte der Arbeiter und Berginvaliden in geheimer Wahl gewählt werden;

2. gegen die Entscheidung des Vorstandes, betreffend die Invalidisierung, ein Rekurs an ein Schiedsgericht zugelassen wird, welches je zu gleichen Teilen aus gewählten Vertretern der Werksbesitzer beziehungsweise Repräsentanten und der Knappschaftsmitglieder unter dem Vorsitz eines obrigkeitlichen Kommissars gebildet wird;

3. den Mitgliedern die bereits erworbenen Ansprüche für den Fall des Ausscheidens aus ihrer Beschäftigung gegen Zahlung einer Rekognitionsgebühr erhalten bleiben."

Schmieding (Dortmund) sprach sich mit aller Schärfe gegen das geheime Wahlrecht aus. In der namentlichen Abstimmung über die Ziffer 1 stimmten alle Konservativen und ein großer Teil der Nationalliberalen gegen die geheime Ältestenwahl. Doch wurde die Resolution angenommen. Im Herrenhause aber (31. Mai) setzte König Stumm einen Antrag durch, der der Regierung untersagte — um „ein Gegengewicht gegen die Beschlüsse des Abgeordnetenhauses zu schaffen" —, jener Resolution zu entsprechen. Dem Vertreter des unbedingten Herrenstandpunktes gingen selbst die Beschlüsse des Dreiklassenparlaments noch zu weit. Aber auch Berlepsch war den Industrieherren noch „zu weit" gegangen. Sie legten fleißig Minen gegen den „Minister der kaiserlichen Erlasse". Am 27. Juni 1896 schied er aus dem Amt, und am 7. Juli schrieb Herr Bueck, Generalsekretär

[62] So vom Amtsgerichtsrat Dr. Jastrow (Sozialliberal, Berlin 1893), der gegen Berlepsch schwere Vorwürfe erhob und schrieb, wenn er nicht einmal seine durchaus mäßigen Reformvorschläge verwirklichen konnte, dann hätte er den Kaiser zur Landtagsauflösung bestimmen oder zurücktreten müssen. Berlepsch habe die auf ihn gesetzten Hoffnungen sehr enttäuscht.

des Zentralverbandes der Industriellen, an den Reichsrat v. Haßler (Augsburg) triumphierend: „Daß wir endlich doch Herrn v. Berlepsch klein bekommen haben, hat auch mich mit Befriedigung erfüllt!"

In die Hände der Gesinnungsgenossen Buecks wurde die Handhabung des Bergarbeitertrutzgesetzes vom 24. Juni 1892 gelegt. — —

Auf Grund des Reichsgesetzes betreffend die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890 (abgeändert am 30. Juni 1901) sind besondere Berggewerbegerichte eingerichtet worden für die Bezirke Beuthen, Waldenburg i. Schl., Dortmund, Saarbrücken, Aachen, München, Zweibrücken, Helmstedt; außerdem bestehen Bergschiedsgerichte in Freiberg, Ölsnitz, Zwickau, Leipzig, Zittau. Sie sind zuständig als erste Instanz zur Entscheidung von Streitigkeiten über Antritt, Fortsetzung und Auflösung des Arbeitsverhältnisses, über Aushändigung und Inhalt der Zeugnisse und Bücher, über Leistungen aus dem Arbeitsvertrag und Rückgabe der zu dessen Zwecken gegenseitig überlassenen Sachen. Ferner haben sie zu entscheiden über Ansprüche auf Schadenersatz und Einhaltung von Kontraktbruchstrafen. Auch kann das Gericht als Einigungsamt von Arbeitern und Unternehmern angerufen werden, doch tritt es erst in Tätigkeit, wenn beiderseits dem Verfahren zugestimmt ist. Ferner kann das Gericht gutachtlich wirken. Die Gerichte werden verhältnismäßig wenig in Anspruch genommen, hauptsächlich weil der klagende Arbeiter befürchten muß, als „Querulant" und „Hetzer" werksseitig verfemt zu werden. Dann aber auch, weil die Besetzung des entscheidenden Kollegiums und das Prozeßverfahren den Arbeitern mißfällt. Wiederholte Eingaben des Bergarbeiterverbandes um die Abstellung dieser Mängel blieben fruchtlos. Was in erster Linie an Reformen gewünscht wird, hat eine von 80 Arbeiterbeisitzern des Berggewerbegerichts Dortmund und dem Vorstand des Bergarbeiterverbandes dem Reichstag übergebene Petition in folgenden Vorschlägen zusammengefaßt: 1. Die Berggewerbegerichte verhandeln und entscheiden in der Besetzung von fünf Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden. 2. Bei den Berggewerbegerichten sind Personen, welche Angestellte eines Instituts sind, auf das die Bestimmungen des § 35 der Gewerbeordnung keine Anwendung finden, als Prozeßbevollmächtigte oder Beistände zugelassen. 3. Gegen das Urteil eines Berggewerbegerichts ist das Rechtsmittel der Berufung ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zulässig. 4. Der Anrufung des Berggewerbegerichts als Einigungsamt ist Folge zu geben, wenn die Anrufung entweder seitens der Mehrheit der beteiligten Arbeitgeber oder Arbeiter erfolgt. — Die Gesetzgebung hat diese Forderungen noch nicht berücksichtigt.

9. Vernichtung des Rechtsschutzvereins. Krisis im Zentralverband.

Der Streik im Saargebiet 1892/93 war eine unmittelbare Folge des Bergarbeitertrutzgesetzes. Am 21. April 1892 sandten die Rechtsschutzvereinsleiter im Auftrag von zehn stark besuchten Versammlungen an das Ministerium eine Eingabe, in der um Berücksichtigung der Völklinger Beschlüsse gebeten wurde. Die Regierung und der preußische Landtag ignorierten jedoch die Bergarbeiterforderungen. Als die fiskalische Bergwerksverwaltung Anfang November 1892 eine neue Arbeitsordnung veröffentlicht hatte, da-

mit sich die Arbeiterausschüsse hierzu „äußerten", protestierte am 17. November eine Massenversammlung auf dem Bildstock gegen die Nichtberücksichtigung der Völklinger Beschlüsse und beauftragte die Arbeiterausschüsse, Reformanträge zu stellen. Dies taten 160 Ausschußmitglieder am 27. November im Bildstocksaal. Sie formulierten zu den einzelnen Paragraphen der Arbeitsordnung mit den Völklinger Beschlüssen sinngemäß übereinstimmende Abänderungsanträge. Darüber wurde im Dezember in den Ausschußsitzungen mit den Werksvertretern verhandelt, das heißt die Arbeiter wünschten eine sorgfältige Verhandlung über die Arbeitsordnung, was aber seitens der Werksvertretung abgelehnt wurde. Wir folgen hier den Mitteilungen des fiskalischen Blattes Bergmannsfreund. Es bestätigt, daß die Ausschüsse um eine Vertagung des Inkrafttretens der Arbeitsordnung um vierzehn Tage oder drei Wochen baten. Die Werksdirektion erklärte aber, die neue Ordnung müsse am 1. Januar 1893 in Kraft treten. Die wichtigsten Abänderungvorschläge der Arbeiter wurden verworfen, womit deren „Äußerungen" erledigt waren. Auf mehreren Inspektionen legten sodann die meisten Ausschußmitglieder ihr Amt nieder, so auf Grube Gerhardt am 21. Dezember von 20 sofort 16.

Aus dem Bergmannsfreund geht hervor, daß die Arbeiterausschüsse bereits im April 1892 vergeblich um bessere Entlohnung und Behandlung der Kameradschaften gebeten hatten: am 13. Mai auf der Grube Sulzbach, am 9. Juni auf Friedrichsthal, am 30. Juni auf Reden, am 8. Juli abermals auf Sulzbach. Entweder wurden die Beschwerden als unbegründet erklärt oder ganz überhört. Die Löhne sanken schon 1892, das weist auch die amtliche Statistik aus.[63] Ein neuer Konfliktstoff gesellte sich zu dem schon vorhandenen. Am 20. Juli beschloß eine Versammlung der meisten Knappschaftsältesten, zu dem notwendig gewordenen knappschaftlichen Nachtragsstatut eine Anzahl Reformvorschläge zu machen, unter anderem freie Kur auch für die Familien der Genossen, freie Arztwahl, unbedingte Pensionsberechtigung nach vollendetem 30. Dienst- oder 50. Lebensjahr, größere Mitverwaltungsrechte der Arbeiter. Auch diese Vorschläge wurden fast gar nicht berücksichtigt. Die ganze Haltung der Bergwerksverwaltung und die ihres Organs Bergmannsfreund konnte die Arbeiter sehr wohl zu der Auffassung bringen, daß es den Herren um die Wiedereinführung des „patriarchalischen" Systems, wie es vor dem Jahre 1889 bestand, zu tun war.[64]

Am 8. Dezember hatte eine Bildstockversammlung beschlossen, falls die Arbeitsordnung nicht reformiert würde, werde gestreikt. Darauf wurde Warken wegen „Aufreizung" verhaftet, so daß nun, als über die Ablehnung der Arbeitervorschläge kein Zweifel mehr bestehen konnte und die Arbeitseinstellung begann, der populärste Arbeiterführer im Gefängnis saß.

---

[63] Die Durchschnittslöhne der Kohlenbergleute pro Schicht betrugen danach im Saargebiet 1891 3,89, 1892 3,69 Mark; im Ruhrgebiet 1891 3,54, 1892 3,28 Mark; in Oberschlesien 1891 2,46, 1892 2,43 Mark; in Niederschlesien 1891 2,50, 1892 2,46 Mark; im Halleschen Bezirk 1891 2,55, 1892 2,54 Mark.

[64] Am 26. Mai 1892 teilte der Bergmannsfreund mit, dem Bergmann und Wirt W. zu Herrnsohr sei die Arbeit gekündigt, „weil er trotz mehrfacher Warnungen wieder eine sozialdemokratische Versammlung in seinem Wirtslokal geduldet hat". Kommentar überflüssig!

Der am 28. Dezember 1892 einsetzende Streik war der weitaus größte, den das Saargebiet erlebte. Ein Beweis für die Erbitterung und Entschlossenheit der Belegschaften. Von der Gesamtbelegschaft

	arbeiteten		streikten	
am 29. Dezember 1892	26814	Mann	3123	Mann
= 30. = 1892	18718	=	11219	=
= 2. Januar 1893	4611	=	25326	=
= 7. = 1893	8784	=	21153	=
= 13. = 1893	18594	=	11343	=
= 16. = 1893	25884	=	3053	=

Am 2. Januar 1893 standen in der Tat fast „alle Räder still". Aber der große Mangel an Geld zur Unterstützung der armen Masse, ihre innere Zerrissenheit und ihre Unerfahrenheit in der Durchführung wirtschaftlicher Kämpfe, das Fehlen der einflußreichsten Führer (inhaftiert), die rigorosen polizeilichen und kapitalistischen Einschüchterungsmaßregeln, ferner die Ungunst der Konjunktur wirkten gegen den Sieg der Arbeiter. Die Bergleute Fox und Andree versuchten am 4. Januar, namens der Streikenden mit der Werksdirektion in Verhandlung zu treten. Direktor Geheimer Bergrat v. Velsen, der jetzige Chef der preußischen Ministerialabteilung für Berg- und Hüttenwesen, lehnte jede Verhandlung ab: bedingungsloses Anfahren, dann würde sich das Weitere finden. Eine Depesche des Vorstandes des Rechtsschutzvereins an Minister v. Berlepsch, der auch um Vermittlung gebeten wurde, war bloße Geldverschwendung. Velsen handelte sicher nicht gegen ein Gebot seines ersten Vorgesetzten.[65] Am 10. Januar veröffentlichte die fiskalische Bergwerksverwaltung folgende Erklärung:

„Wegen ihrer aufreizenden Tätigkeit vor dem Streik und ihres Verhaltens während desselben sind heute die Hauptagitatoren für immer aus der Grubenarbeit entlassen und wurden ihnen auf sämtlichen Gruben des Bezirks die Abkehrscheine zugestellt. Diese Maßregel trifft vorläufig etwa 500 Mann, nahezu sämtlich agitatorisch tätige Mitglieder des Rechtsschutzvereins. Ob die Zahl derselben sich noch vermehren wird, hängt lediglich von dem weiteren Verhalten der Belegschaft ab. Ferner werden, da die schlechte Lage des Kohlengeschäftes eine Verminderung der Belegschaft notwendig macht, außerdem von den Ausständigen mindestens 2000 bis 3000 Mann bis auf weiteres von der Grubenarbeit zurückgewiesen werden. Die Bergverwaltung hatte die Absicht, diese in geschäftlichem Interesse notwendigen Maßregeln lediglich mit Rücksicht auf die Belegschaft zu vermeiden. Diese Rücksicht ist aber nunmehr im Hinblick auf das Verhalten der Belegschaft in Wegfall gekommen. Selbstverständlich werden bei der Auswahl der von der Arbeit zurückgewiesenen 2000 bis 3000 Mann in erster Reihe diejenigen in Betracht kommen, welche am längsten im Ausstand verharren. Das mögen sich die Ausständigen gesagt sein lassen. Wenn auch die Notwendigkeit dieser Maßregel im Interesse der Familien der Betroffenen beklagt werden muß, so ist sie doch durchaus erforderlich, um den Ausständigen zum Bewußtsein zu bringen, daß man nicht ungestraft unter Kontraktbruch in einen frivolen Streik eintritt."[66]

[65] Herr v. Velsen stammt aus einer westfälischen Grubenbesitzerfamilie. Ein naher Verwandter von ihm saß damals im Vorstand des rheinisch-westfälischen Zechenbesitzervereins.

[66] Zu dieser Ankündigung der Massenmaßregelung schreibt Imbusch (Arbeitsverhältnisse usw. im deutschen Bergbau): „Wie diese Erklärung deutlich

Darauf suchten die auf solche Weise eingeschüchterten Leute so schleunig wie möglich die Grube auf, um nur nicht mit ausgesperrt zu werden. Die Reihen der Streikenden lichteten sich reißend schnell. Wohl beschloß am 15. Januar eine sehr tumultuarisch verlaufene Versammlung auf dem Bildstock die Fortsetzung des Streiks, aber am nächsten Tage war ziemlich alles zu Ende. Die Bergverwaltung maßregelte 2457 Mann dauernd oder „vorläufig", darunter alle besonders bekannten Vertrauensleute, Ältesten und Ausschußmitglieder des Rechtsschutzvereins! Viele Hunderte Familienväter wurden in der Winterszeit rücksichtslos auf die Straße geworfen. Sie mochten im Saargebiet um Arbeit anklopfen, wo sie wollten, überall hatte ihnen die fiskalische Bergwerksverwaltung und „König Stumm" direkt oder indirekt den Eintritt verriegelt. Viele blieben dauernd ausgesperrt.[67] Der schreckliche Notstand, der sich in den Familien einstellte, bewies besser wie alle „Eingaben" die Armut dieser angeblich wohlhabenden Bergarbeiterbevölkerung.[68]

Indessen kann nicht ernstlich bestritten werden, daß die Werksverwaltung nicht in dieser jeder Humanität hohnsprechenden Weise gegen die Arbeiter vorgegangen wäre, wenn hinter diesen noch eine respektable Organisation gestanden hätte. Der Rechtsschutzverein wurde, seitdem sich herausstellte, daß der Einfluß der klerikalen Parteiführer auf den Vereinsvorstand zu schwinden begann, von der Zentrumspresse in Gemeinschaft mit der Stummschen Presse wütend bekämpft. Derselbe Vorgang wie im Ruhrgebiet. Erst gute Freunde und getreue Nachbarn,

---

zeigte, wollte die Bergverwaltung besonders den Rechtsschutzverein treffen. Die Erklärung verfehlte die berechtigte (!) Wirkung nicht." Imbusch ist Redakteur am Bergknappen, Organ des Gewerkvereins christlicher Bergleute, war vorher selber Bergmann. Er ist unter den Gewerkvereinsangestellten ein Hauptwortführer der M.-Gladbacher Richtung. Dieser Mann, einst selbst Industrielohnknecht, nun Angestellter einer Arbeiterorganisation, erkennt der Bergwerksverwaltung die Berechtigung zu, Massenmaßregelungen zwecks Vernichtung einer Arbeiterorganisation vorzunehmen! Weil es gegen den Rechtsschutzverein, der nicht mehr wie das Zentrum wollte, ging. Im blinden klerikalen Fanatismus befangen, läßt Imbusch das Mitgefühl für die brutal vergewaltigten Saarbergleute vermissen.

[67] Das beweist folgende Antwort auf ein Wiederanlegungsgesuch: „Saarbrücken, 28. Oktober 1897. Auf Ihr an die Königliche Berginspektion VIII zu Neunkirchen gerichtetes und an uns am 22. dieses Monats zur Entscheidung abgegebenes Gesuch um Wiederanlegung erhalten Sie hiermit nach Prüfung der Verhältnisse zum Bescheid, daß Sie wegen Ihres Verhaltens im Streik 1893 dauernd abgelegt worden sind. Sie sind und bleiben für immer abgelegt. Vogel. Gesehen: K. Berginspektion VIII. Lohmann."

[68] Wie sehr nun wieder der Herrenhochmut ins Kraut schoß, zeigt folgende freche Beschimpfung der Arbeiterfrauen im sogenannten Bergmannsfreund am 7. März 1893: „Aber wer trägt hieran (am Notstand) die Schuld? Du, Bergmannsfrau, bist es, die deinem Manne das Haus verleidet durch deine **grenzenlose Faulheit!** Würdest du es verstehen, deinem Manne das Haus angenehm und einer ehrbaren, braven Frau würdig einzurichten, dein Mann würde gar bald lieber bei dir sein als im Wirtshaus. Es ist gar kein Wunder, daß dein Mann nicht vergnügt wird, wenn er seine sauer verdienten Groschen durch dich verschwendet sieht, durch deine **liederliche Haushaltung.**"

dann, als sich die Bergarbeiterführer in der Befriedigung klerikaler Ansprüche schwierig zeigten, schlechte, unfähige, betrügerische, gottesverachtende Kerle. Allerhand Gerüchte über Unterschlagung, unsittlichen Lebenswandel und Schwelgerei der Warken und Genossen wurden verbreitet und geglaubt. Bald erscholl es auch durch das Saargebiet: „Der Rechtsschutzverein ist gut, aber die Führung taugt nichts, sie muß fort!" „Patriotische" und „katholische" Bergarbeiterversammlungen wurden benutzt, um geharnischte Resolutionen gegen die „sozialdemokratischen Bestrebungen des Rechtsschutzvereinsvorstandes" fassen zu lassen. Der Bergmannsfreund höhnte und schmähte im trauten Verein mit der sonst so verhaßten „Dasbachpresse" die Vereinsleiter; die seien nur wegen der „fetten Pöstchen" da und hätten sich an dem Vereinsvermögen vergriffen. Veranlassung zu dieser Behauptung gab leider der Verlauf eines Beleidigungsprozesses des Vereinsvorstandes gegen einen Bergmann, der Warken und Genossen Unterschlagungen vorgeworfen hatte. Der Prozeß fand schon im Juni-Juli 1891 (acht Tage) statt und förderte zutage, daß sich Warken, Bachmann und Berwanger mehr Geld aus der Vereinskasse auszahlen ließen, als sie statutengemäß zu beanspruchen hatten. Außerdem war eine ganze Reihe Geldeingänge nicht gebucht, und es herrschte überhaupt eine schlechte Buchführung. Da der Prozeß mit einem Vergleich endete und, obgleich die Zeitungen die Prozeßverhandlungen ausführlich brachten, der Vorstand auf der nächsten Generalversammlung doch mit großer Majorität wiedergewählt wurde, so ist der Schluß zulässig, daß die Verfehlungen Warkens usw. nicht verbrecherischer Art gewesen sein können. Das muß freilich gesagt werden: heute würde der zehnte Teil jener Mißwirtschaft ausreichen, um die Betreffenden wenigstens als Geschäftsführer einer Gewerkschaft unmöglich zu machen; heute werden aber auch an die nun geschulten Gewerkschaftsleiter mit Recht weit höhere Ansprüche gestellt, als die ungeschulten Leute im Rechtsschutzvereinsvorstand zu erfüllen in der Lage waren.[69] Es ist auch nötig zu sagen, daß die unberechtigten Auszahlungen schon zu einer Zeit stattfanden, wo sich (März 1890) die Rechtsschutzvereinsleiter noch unter dem stärksten Einfluß der Zentrumsparteiführer befanden. Womit nicht etwa diesen die Schuld an der Mißwirtschaft zugeschoben werden, sondern nur eine Tatsache konstatiert sein soll. Warken und Genossen waren, das sei nochmals betont, niemals Sozialdemokraten, niemals Antireligiöse, sondern dies wurde ihnen angedichtet, um sie in Mißkredit bei der Masse zu bringen. Was beweist dagegen die von klerikaler Seite als Beweis angeführte Tatsache, daß Bebel, Fischer, Wesch und Liebknecht im Saargebiet und auf dem Bildstock sprachen? Einfach nur wieder den Anspruch der Klerikalen, allein das Recht zur

[69] Auch hier muß wieder gesagt werden, daß die Klerikalen gegen Warken und Genossen nicht so viel Rücksicht bewiesen wie später gegen die Führer des christlichen Gewerkvereins. Wäre dem Rechtsschutzverein 1892 auch eine Krankenkasse derart zusammengebrochen wie später dem Gewerkverein christlicher Bergleute, dann würde dies sicher als ein Zeichen der Unehrlichkeit und Unfähigkeit des Vorstandes ausgeschrien worden sein. Als 1908 die von Klerikalen geleitete Merziger Volksbank einen schmählichen Bankrott machte und viele kleine Leute ihre Spargelder fast ganz verloren, da hat die Zentrumspresse auch nicht von Betrug und Unfähigkeit geschrieben.

politischen Führung der betreffenden Arbeiter zu haben. Übrigens, als am 25. September 1892 Bebel auf dem Bildstock sprach, trat ihm das Vorstandsmitglied Bachmann vom Rechtsschutzverein entgegen und erklärte: „Wir brauchen keine Sozialdemokraten; wir haben uns 1889 selbst geholfen!" Aber auch Bachmann wurde um diese Zeit als „gottloser Sozialdemokrat" verschrien. Wir kennen dies Verfahren aus dem Zentrumskrieg gegen Stötzel und Rosenkranz.

Die Folge der Wühlerei gegen die Vereinsführer war, zumal als sie sich an dem internationalen Bergarbeiterkongreß in Paris beteiligt hatten, daß starke Mitgliederverluste und innere Vereinswirren eintraten. Bergmannsfreund und Zentrumspresse berichteten darüber triumphierend, registrierten jeden Versammlungskrach, jede „christlich-patriotische Kundgebung gegen den sozialdemokratischen Vorstand", jede Austrittserklärung mit Behagen. Am 8. Juni 1892 sprach Dasbach in Püttlingen sehr scharf gegen seinen früheren Freund Warken. Eine „christlich-patriotische Vereinigung" sollte gegründet werden. Tatsächlich kam auch so etwas wie ein „katholischer Knappenbund" zustande. Die klerikale St. Johanner Volkszeitung vom 18. Dezember nannte die vom Saargebiet an den Zentralverband (Gelsenkirchen) gesandten Beitragssummen und forderte die Saarbergleute auf, den „Gelsenkirchener Machern" den „Geldsegen" zu entziehen. So wurde auch der Revierpatriotismus aufgestachelt, um das eben geknüpfte Einheitsband zu zerreißen. Selbst Bergassessor Hilger stieg „zum Volk" hernieder, bekannte sich als — Freund der Arbeiterorganisation, „aber wählt euch andere Führer".

In ein raffiniert ausgeklügeltes System wurde die Unterwühlung des Rechtsschutzvereins jedoch von der Zentrale des Volksvereins für das katholische Deutschland in M.-Gladbach gebracht. Der Gewerkvereinssekretär Johann Effert veröffentlichte am 21. Juli 1907 in der klerikalen Saarpost einen Artikel, der die saarabischen Zentrumsparteiführer beschuldigte, mindestens mitschuldig an der Ruinierung des Rechtsschutzvereins zu sein. Es war ein Schuß in das Lager der „katholischen Fachabteiler", als deren Gönner und Führer nun die Leute an der „Dasbachpresse" auftraten. Effert deutete an, sein Kollege Aatz sprach es am 19. Juli 1907 in Dudweiler offen aus, daß Dasbach und Genossen den Rechtsschutzverein ruinierten. Damit sollten die Saarbergleute für die M.-Gladbacher Gewerkvereinsrichtung günstig gestimmt werden. Tatsächlich ist aber von M.-Gladbach aus die Unterwühlung des Rechtsschutzvereins organisiert worden.

Unter Zeugen und mit voller Kenntnis der Absicht, von dieser Mitteilung öffentlich Gebrauch zu machen, hat der frühere Syndikus des Fusangelschen Rechtsschutzvereins, Friedrich Becker, erzählt, er sei 1892 von der Volksvereinszentrale nach M.-Gladbach eingeladen worden. Hier fand in der Villa des Fabrikanten Brandt (Vorsitzender des Volksvereins) eine Beratung über die Situation im Saargebiet statt, an der außer Becker und Brandt noch Dr. Hitze und Dr. August Pieper (Generalsekretär des Volksvereins) teilnahmen. Becker wurde beauftragt, in das Saargebiet überzusiedeln, dort ein „Volksvereinsbureau" zu errichten und gegen den Rechtsschutzverein zu arbeiten. Auf die Frage, was er zum Beispiel täte, wenn es zu einem Streik käme, antwortete Becker, wenn die Bergleute recht hätten und die

Forderungen durchführbar seien, so würde er auf die Seite der Bergleute treten. Darauf erklärte ihm Fabrikant Brandt, das dürfe er (Becker) durchaus nicht tun; er solle sich nicht in die Sache mischen, denn der Fiskus werde gegen jede Arbeiterorganisation auftreten. Darauf ging Becker ins Saargebiet und eröffnete das Volksvereinsbureau, schrieb und sprach gegen den Rechtsschutzverein.

Doch blieb es nicht bei der Entsendung Beckers auf Kosten des katholischen Volksvereins. Seine Zentrale organisierte eine umfassende Unterminierung des Rechtsschutzvereins, was aus folgendem Geheimzirkular hervorgeht:

„Zentralstelle des Volksvereins für das katholische Deutschland.

Vertraulich! M.-Gladbach, den 12. Juli 1892.

Hochgeehrter Herr!

Von der Überzeugung geleitet, daß der von den christlichen Bergleuten an der Saar gegen den sozialdemokratischen Vorstand des Rechtsschutzvereins geführte Kampf einer energischen Unterstützung bedarf und daß bei einer Niederlage ihrerseits die dortige Arbeiterbewegung der sozialdemokratischen Parteileitung in die Hände fallen müßte, hat der Vorstand des Volksvereins für das katholische Deutschland sich gern bereit erklärt, durch Entsendung von Rednern, Abhaltung von Versammlungen, Verteilung von Flugschriften und anderes den Kämpfenden Hilfe zu leisten. Nach einem von Herrn Dechant Osterling in Dudweiler und Herrn Rechtsanwalt Döhmer in St. Johann gegebenen Plan, der Ew. Hochwürden bekannt ist, sollen in allen Pfarreien zum Zweck eines geeigneten Vorgehens Vertrauensmänner unter den Bergleuten gewählt werden. Nach einer Vorversammlung derselben in St. Johann soll ebenda in der nächsten Zeit eine Hauptversammlung stattfinden, für welche der Volksverein auswärtige Redner (die Herren Wiese [Werden], Hitze, Fuchs und andere) gewinnen wird. Unmittelbar darauf werden an den bedeutenderen Orten des Saarreviers Versammlungen mit Rednern beschickt werden. Die Verbreitung passender Flugschriften und Flugblätter ist in Aussicht genommen.

Indem wir Ew. Hochwürden ersuchen, unsere Bemühungen geneigtest zu unterstützen, bitten wir ebenso höflichst wie dringend, im Sinne des von Herrn Dechanten Osterling versandten Zirkulars die Wahl von Vertrauensmännern gütigst zu treffen, damit auf der am nächsten Sonntag in St. Johann stattfindenden Versammlung derselben eine kräftige und organisierte Aktion eingeleitet werden kann und die spätere große Versammlung sich glänzend gestalte.

Ihres Interesses für unsere Bestrebungen in dieser dringlichen Angelegenheit uns versichert haltend, zeichnen hochachtungsvollst

Der Vorstand des Volksvereins für das katholische Deutschland.

Frz. Brandt jun., 1. Vorsitzender. Fr. Hitze. Dr. Pieper, Generalsekretär."

Nicht im offenen Kampfe gegen die Leitung des Rechtsschutzvereins versuchte also die Zentrale des Volksvereins ihr Ziel zu erreichen, sondern durch hinterlistiges Aufputschen der Mitglieder gegen die Führung. Hatte man diese bis zum Zusammenbruch ihrer Vertrauensstelle verdächtigt, dann — fand sich das Weitere. In der Tat wurden im Sommer und Herbst 1892 nach der vorstehenden Anweisung „Vertrauensleute der christlichen Bergleute gewählt". In den Versammlungen traten die Zentrumsführer Trimborn, Lieber, Fuchs (Köln), Döhmer, Osterling, Dasbach usw. auf. Flugblätter gegen den Rechtsschutzverein, nach der heute sattsam bekannten M.-Gladbacher Methode zusammen„zitiert", fanden massenhaft Verbreitung im Saarrevier. Ein wahrer Hexensabbat wurde gegen die „sozialdemokratischen Führer"

— von denen die bekanntesten unstreitig heute noch auf katholischem und Zentrumsstandpunkt stehen[70] — losgelassen. Mit Wonne beteiligte sich Hilger im Bergmannsfreund an dem Kesseltreiben. Er, der sich am 24. Mai 1892 in einer Bildstockversammlung für eine gewerkschaftliche Arbeiterorganisation — aber „mit anderen Führern als Warken und Genossen" — aussprach, bekannte vor Gericht in Trier am 23. Mai 1905 (zweiter Prozeß Hilger-Krämer):

„Ich bin Gegner der Gewerkschaften, der sozialdemokratischen und der christlichen. Ich habe sie nie begünstigt, und als im Saargebiet verbreitet wurde, wir wünschten den Beitritt zu den christlichen Gewerkschaften, habe ich mitteilen lassen, daß das nicht der Fall sei. Die Erfahrung hat gezeigt, daß wir recht hatten. Gegen den Rechtsschutzverein mußten wir Schulter an Schulter mit der Geistlichkeit Front machen!"

Hilger rühmte sich der alten Freundschaft des in dem Geheimzirkular genannten Dechanten Osterling! Hand in Hand mit der saarfiskalischen Werksverwaltung, die sie sonst nicht scharf genug der Vergewaltigungssucht anklagen konnten, arbeiteten die Zentrumsführer auf die Zertrümmerung des Rechtsschutzvereins hin. Darüber gibt's kein Beschönigen und Abstreiten. Wenn es noch eines Beweises für die unterwühlende, zerstörende Tätigkeit der M.-Gladbacher Volksvereinszentrale bedürfte, das Hauptorgan dieser Institution, die Kölnische Volkszeitung, hat ihn geliefert. Als es sich über ein Jahrzehnt später darum handelte, den christlichen Gewerkverein der Bergleute als die geeignetste Organisation für das Saargebiet zu empfehlen, wogegen sich die Werksbesitzer und ihre Freunde wandten, da schrieb die Kölnische Volkszeitung am 30. Mai 1904:

„Was werden die evangelischen Bergleute tun? Als 1902 der Gedanke der Saargewerkschaften in der Kölnischen Volkszeitung vertreten wurde, erklärte das offizielle Organ der evangelischen Pastorenschaft: Wir tun nicht mit! Wir hatten es übrigens auch vorausgesagt. (1902, Nr. 385.) Arbeitervertreter sind diese Kreise nie gewesen. Wenn einmal ein Ansatz dazu vorhanden war, so hat das Eingreifen Stumms ihn gründlich vernichtet. Die evangelischen Arbeitervereine sind bedeutungslos für die Arbeiterinteressen, sie sind Vereine für Handwerker, Beamte und auch ein paar Arbeiter. ...

Die gewichtigsten Gegner bleiben die liberalen Grubenbeamten. Diese Herren verstehen nun einmal nicht, sozial zu denken. Jede Organisation ist ihnen verhaßt. Daß es keine Sozialdemokraten an der Saar gäbe, rühmen sie als das größte Verdienst ihrer Schneidigkeit. Die letzte Wahl hat sie auch noch nicht bescheidener gemacht. Daß ihnen der Volksverein nach dem großen Ausstand die Sozialdemokratie vom Halse geschafft hat, dafür haben sie bis heute noch nicht gedankt. Sollte aber den Herren dieses Verdienst des Volksvereins zweifelhaft erscheinen, so mögen sie die Nr. 20 der Bergarbeiterzeitung nachlesen: dort bescheinigen die Sozialdemokraten neuerdings ausdrücklich, daß die Zentralstelle des Volksvereins die Organisation des Rechtsschutzvereins gründlich unterminierte. Er hat dadurch gewiß keine Arbeiterfeindschaft bewiesen."

---

[70] 1911 hat die Leitung des christlichen Gewerkvereins im Saargebiet bei einem „Demonstrationsfest" ausgerechnet den — Vater Warken in einer Equipage durch das Saargebiet fahren und ihn eine Rede halten lassen, in der er sich gegen die Sozialdemokratie aussprach. Und dieser Mann wurde 1892/93 von der Zentrumspresse Gottesleugner, Betrüger, Sozialdemokrat gescholten.

Außer der herabsetzenden Würdigung der evangelischen Arbeitervereine ist das bündige Eingeständnis wichtig, daß der M.-Gladbacher Volksverein in der Tat das Verdienst für sich in Anspruch nehmen darf, den Rechtsschutzverein gründlich unterwühlt zu haben! Ob das arbeiterschädigend war? Nun, wir wissen jetzt, daß ausgerechnet die Zöglinge der M.-Gladbacher Gewerkvereinsschule die Vernichter des Rechtsschutzvereins als Arbeiterschädiger anklagten, aber als solche nur die Freunde der „katholischen Fachabteilungen" beschuldigten, während in Wirklichkeit gerade aus M.-Gladbach der Vernichtungsstoß geführt worden ist.

Betrachtet man diese Vorgänge im Zusammenhang mit einer kurz vorher erfolgten autoritativen Kundgebung über die Stellung des Klerikalismus gegenüber den wirtschaftspolitischen Kämpfen, dann kann man den Herren Dasbach und Genossen wenigstens die Konsequenz nicht absprechen. Am 17. Mai 1891 hatte nämlich Papst Leo XIII. seine berühmte Enzyklika (Rerum novarum) über die Arbeiterfrage herausgegeben. Die für den vorliegenden Fall wichtigste päpstliche Erklärung — über die Arbeitseinstellungen — lautet wie folgt:

„Nicht selten greifen die Arbeiter zu gemeinsamer Arbeitseinstellung, um gegen die Lohnherren einen Zwang auszuüben, wenn ihnen die Anforderungen zu schwer, die Arbeitsdauer zu lang, der Lohn zu gering scheint. Dieses Vorgehen, das in der Gegenwart immer häufiger wird und immer weiteren Umfang annimmt, fordert die öffentliche Gewalt auf, Gegenwehr zu ergreifen; denn die Ausstände gereichen nicht bloß den Arbeitgebern mitsamt den Arbeitern insgemein zum Schaden, sie benachteiligen auch empfindlich Handel und Industrie, überhaupt den ganzen öffentlichen Wohlstand. Außerdem geben sie erfahrungsgemäß Anlaß zu Gewalttätigkeiten und Unruhen und stören so den Frieden im Staate."

Im Sinne dieser autoritativen Aufforderung hat die „Dasbachpresse" gehandelt, als sie sich im Streik 1892/93 auf die Seite der Werksbesitzer stellte. Das hat kurz nach dem Erscheinen der Enzyklika Kaplan Dasbach selber, am 2. Juni 1891, in der St. Johanner Volkszeitung mit den Worten erklärt: „Den Rechtsschutzverein habe ich gefördert, solange er noch kein Streikverein war!" Der Rechtsschutzverein war aber immerdar sehr viel weniger „Streikverein", wie die Gewerkvereine M.-Gladbacher Richtung es zeitweilig wurden. Im Sinne dieser Enzyklika handelte auch der Bischof Korum (Trier), als er am 30. Dezember 1892 einen Hirtenbrief an die Geistlichkeit in Saarbrücken erließ mit der Aufforderung, ihn von den Kanzeln zu verlesen. In diesem Hirtenbrief hieß es:

„Ew. Hochwürden ersuche ich deshalb, in der Liebe Christi, der für alle arm geworden ist, auf das eindringlichste, Ihre Pfarrkinder zu bitten und zu beschwören, daß sie an einer so unbesonnenen Bewegung sich nicht betätigen, sondern sich dagegen aussprechen und andere davon abhalten. . . .

Es gilt, geliebte Mitarbeiter, von den uns anvertrauten Seelen großes Unglück abzuwehren, ihre irdische Wohlfahrt zu erhalten und so zu fördern, wie sie allein gefördert werden kann: mit christlicher Besonnenheit, Mäßigung und Geduld und mit dem Bewußtsein, daß wir alle einst Rechenschaft zu geben haben vor dem ewigen Richter.

Saget den Arbeitern, daß der Herr die Seelen ihrer Angehörigen einst von ihnen fordern wird, daß sie vor ihm Rechenschaft abzulegen haben

über das Wohl und Wehe, welches sie durch ihre Handlungsweise, durch Wort und Beispiel, über ihre Familien, über Frau und Kinder gebracht haben. Rufet den Arbeitern die Worte des Apostels zu: ‚Wir ermahnen euch, Brüder, daß ihr euch befleißigt, ruhig zu sein und euer eigen Geschäft zu betreiben und zu arbeiten mit euren Händen, und daß ihr ehrbar handelt gegenüber denen, die draußen sind, so daß ihr von niemand etwas zu begehren nötig habt.'" [71]

Das wurde während des Streiks von den Kanzeln verlesen, das heißt gerade zu einer Zeit, als nur die größte Geschlossenheit der Arbeiter ihnen einen Erfolg verbürgte. Wir kennen den zu religiösen Grübeleien neigenden Charakter der Bergleute — in einem Flugblatt des Rechtsschutzvereins beim Saarstreik 1892/93 hieß es, gekämpft müsse werden „für deine Rechte, für deine Familie, die dir Gott gegeben!" —, können uns daher vorstellen, wie der Hirtenbrief wirken mußte. Daß trotz alledem der Streik am 2. Januar fast die ganze Belegschaft erfaßte, beweist, wie groß der Ingrimm war. Wäre der Rechtsschutzverein nicht vorher systematisch unterwühlt, die Arbeiter nicht in der kritischsten Zeit durcheinander getrieben worden, dann würde der Ausgang des Kampfes trotz der ungünstigen Konjunktur nicht so traurig gewesen sein. Helle Wut erfaßte die Kämpfer über den Verrat in den eigenen Reihen, wild schäumten die Leidenschaften. Es ist besonders auffallend, daß nun viele Bergarbeiterfrauen in den Versammlungen zum festen Durchhalten anfeuerten. Infolge der ungeheuerlichen Unterwühlung der Arbeitereinigkeit kam es stellenweise zu tumultuarischen Auftritten und Schlägereien. Die Folge waren viele Verhaftungen und gerichtliche Verurteilungen zu schweren Gefängnisstrafen.[72] Die Arbeiter wurden vollständig zerrissen und besiegt.

Als der Streik beendet war, standen die Saarbergleute vor den Trümmern ihres Rechtsschutzvereins. Nach den Vorstandsberichten betrug im Mai 1891 die Mitgliederzahl 24272, Ende 1892 (nach Kiefers Ermittlungen) noch 20124. Aber davon zahlte nach uns gewordenen Mitteilungen infolge der geschilderten Vereinsunterwühlung nicht mehr die Hälfte. Am 16. Oktober 1892 berichtete der Vorstand, vom Januar „bis jetzt" seien

---

[71] Welche gesellschaftliche Stellung dieser Bischof den Arbeitern zuerkennt, das sprach er nach einem ihm freundlichen Bericht des Bergmannsfreundes am 24. April 1893 im katholischen Arbeiterverein zu Ensdorf im Saargebiet so aus: Es sei nicht notwendig, daß der Arbeiter in der Woche das Wirtshaus besuche, Bier trinke und Zigarren rauche. Dies dürfe bloß ein Sonntagsvergnügen sein. In bezug auf die „Hochmutspinselei der Arbeiter" sei zu sagen, daß Leute, die in Stehkragen und Manschetten einherstolziert kämen, überhaupt keine Arbeiter seien! Standesgemäß (!) kleiden sei die Losung unserer Zeit, das könne den Arbeitern nicht dringend genug ans Herz gelegt werden. — „Wer Knecht ist, muß Knecht bleiben."

[72] Sehr harte Urteile, auch gegen Bergarbeiterfrauen, wurden gefällt. So erhielten zwei Bergleute aus Neunkirchen, weil sie mit Steinen nach Arbeitswilligen geworfen hatten, 4 bzw. 9 Monate Gefängnis. In einem Landfriedensbruchprozeß in Saarbrücken am 10. März 1893 wurden 7 Bergleute aus Wiebelskirchen zu 6 bis 18 Monaten Gefängnis verurteilt! In den damaligen Zeitungsberichten lesen wir, daß nach dem Streik noch zahlreiche Streikbeteiligte von ihren eigenen Kameraden denunziert worden seien. Damit wollten sich die Betreffenden das Wohlwollen der Vorgesetzten sichern. Die Unseligen!

67955,97 Mark eingegangen, jedoch 69556,94 Mark wegen der großen Ausgaben für Saalbau und Druckerei verausgabt; man hatte 2000 Mark Darlehen aufgenommen. Nach dem Streik, als sämtliche Vereinsagitatoren gemaßregelt waren, die Mitglieder aus Furcht vor Maßregelungen reihenweise flüchteten, da hat man nochmals in der Vorstands- und Aufsichtsratssitzung am 15. März 1893 versucht, das Schiff flottzumachen. Schillo wurde an Stelle des abdankenden Warken zum Vorsitzenden gewählt, Schlägel und Eisen in Glückauf umgetauft. Aber der Tod war nicht mehr aufzuhalten. Am 1. Juli 1893 stellte das Blatt sein Erscheinen ein. Die letzte Nummer erschien mit Trauerrand. Am 13. Juli fand die letzte, nur noch ganz schwach besuchte Generalversammlung des Rechtsschutzvereins statt. Hier stellte sich die Auflösung der Organisation als unabwendbar heraus. Die Schlußabrechnung ergab eine Schuldenlast von 14751 Mark. Damit sie gedeckt würde, kam der Bildstockssaal nebst Druckerei unter den Hammer. Der Fiskus kaufte das Gebäude.

Eine hoffnungsvolle Bewegung hatte ihr Ende gefunden. Eine Organisation, an der Tausende Bergleute mit opferwilliger Liebe und Begeisterung gehangen, war den vereinten Kräften der Vergewaltiger und der Unterwühler erlegen. Nun feierte das saarabische System der Unterdrückung jeder nicht werksliberalen Meinung, der Mißachtung der Lohnknechte seine „herrliche" Auferstehung. Jetzt bemühten sich die Klerikalen gar nicht mehr um eine gewerkschaftliche Arbeiterorganisation! Das gerade ist wieder äußerst lehrreich. Die Löhne wurden jetzt weit unter den Stand der Entlohnung der Ruhrbergleute herabgedrückt!

* * *

Der Vorstand des Zentralverbandes hat wenigstens versucht, den Saarkameraden in ihrem schweren Kampfe tatkräftig zu Hilfe zu kommen. Eine Versammlung von Verbands- und Belegschaftsdelegierten beschloß, als sich die erst nicht geglaubte Nachricht von einem allgemeinen Streik im Saargebiet bestätigte, auch die Ruhrbergleute zum „Generalstreik" aufzufordern. Ein Flugblatt folgenden Inhalts wurde verteilt:

„Kameraden! Alle für einen, einer für alle! Der Generalstreik ist in Bochum in der Schützenhofversammlung von allen endgültig erklärt. Die Saarbrückener Kameraden erwarten schleunige und tatkräftige Hilfe. Lassen wir sie nicht in ihrer gerechten Sache zugrunde gehen! Es ist zu wählen: entweder weiterarbeiten unter ständigem Elend, wobei die Saarbrückener Kameraden zugrunde gehen, oder Generalstreik und Sieg!"

Schröder erließ außerdem einen Aufruf zur „moralischen und materiellen Unterstützung" der Saarbergleute. Die Verbandsführer hatten die Kampflust und das Solidaritätsgefühl der Belegschaften wie die Macht der Gegner weit unterschätzt. Sogleich nach dem Streikaufruf wurden fast sämtliche Vorstandsmitglieder und die bekanntesten Belegschaftsdelegierten wegen Aufforderung zum Kontraktbruch, Aufreizung zum Klassenhaß, zu Gewalttätigkeiten usw. verhaftet. Selbst das Personal der Verbandsdruckerei wurde inhaftiert, allerdings andern Tags wieder freigelassen. Die Verbandszeitung stellte „in Anbetracht der kritischen Lage, in der sich

das rheinisch-westfälische Kohlenrevier befindet", ihr regelmäßiges Erscheinen ein; statt dessen wurden Extrablätter herausgegeben. Und nun zeigte sich auch ein vollständiger Wechsel in der Haltung der Zentrumspresse. 1872, 1877 und 1889 hatten nur die „liberalen" Werkszeitungen und „evangelische Arbeitervertreter" zum Streikbruch aufgefordert. 1893 forderten auch die klerikalen Blätter dazu auf und überschütteten die Streikenden mit einem Hagel von Schmähungen und Verdächtigungen. Daß der Sympathiestreik für die Saarbergleute im Ruhrgebiet so wenig Teilnahme fand, das ist neben dem über alles bisher gekannte Maß hinausgehenden rücksichtslosen Einschreiten der Polizeibehörden gegen die Streikleiter und der ebenso rasch einsetzenden Maßregelungspraxis der Zechenverwaltung sicherlich der Streikbruchpropaganda der Zentrumspresse zuzuschreiben. Der Ausstand begann erst am 9. Januar, an welchem Tage nur 1275 Mann streikten, breitete sich bis zum 13. Januar hauptsächlich im südlichen Ruhrgebiet — wo die Klerikalen den wenigsten Anhang hatten — aus. An dem Tage streikten aber auch nur 21390 Mann (von zirka 145000), und am 20. Januar waren nur noch 4644 ausständig, von denen der größte Teil längere Zeit ausgesperrt, zirka 800 dauernd entlassen wurden. Davon sind nicht wenige nach Großbritannien und Amerika ausgewandert.[73] Ein im Februar unternommener Versuch, die Belegschaften zu einem neuen Kampfe für die Einstellung der Gemaßregelten zu bewegen, mißglückte vollständig. Der Bergbauliche Verein gab auf das Gesuch, die Gemaßregelten wieder einzustellen und den materiellen Forderungen der Arbeiter entgegenzukommen, gar keine Antwort. Im Verlauf auch dieses Streiks kam es an verschiedenen Stellen zu Ausbrüchen der leidenschaftlichsten Erbitterung über die Unsolidarität der Berufsgenossen, so zum Beispiel an der Zeche Bismarck, wo angeblich die Streikenden Landfriedensbruch, Zusammenrottungen und — Gefangenenbefreiung verübten. Massenhaft erfolgten die Verhaftungen, gefesselt wurden ganze Trupps Bergleute ins Gefängnis geführt; gefesselt brachten die Gendarmen auch Schröder, Meyer, Ballmann, Margraf und andere bekannte Verbandsführer in den Kerker. Im März und bis in den Spätsommer hinein verhandelten die Gerichte gegen Hunderte von Streikfündern — im Juli war in Essen Verhandlung gegen 59 „Landfriedensbrecher" von Zeche Bismarck, 13 erhielten bis zu 6 Monaten Gefängnis —, viele Jahre Gefängnisstrafen wurden verhängt. Die Zentrumspresse tat fürchterlich entrüstet über die „sozialdemokratische Verrohung der Bergleute". Erinnern wir uns nur der Königshütter Streikkrawalle 1872 und des Verhaltens der Zentrumspresse zu dem damaligen Landfriedensbruchprozeß, dann wissen wir, was wir von dieser Entrüstung zu halten haben.

Die Folgen dieses Streiks waren für den Verband der deutschen Berg- und Hüttenleute, der ohnehin im steten Kampfe mit den klerikalen Unterwühlern der Organisation liegen mußte, von schwerwiegender Bedeutung. Wie im Saargebiet der Fiskus, so zwangen im Ruhrgebiet die Privatgrubenherren die Arbeiter, deren Verbandsmitgliedschaft auf irgendeine

[73] Siegel war bereits im Jahre vorher, um einem Rattenkönig von Anklagen wegen „Aufreizung" usw., die ihm jahrelange Gefängnishaft, das heißt körperlichen und geistigen Ruin eingetragen hätten, zu entgehen, nach Schottland ausgewandert, wo er heute noch als Bergmann arbeitet.

Weise den Zechenverwaltungen bekannt wurde,[74] zum Austritt; sonst Entlassung. Daß der verlorene Streik und die vielen Maßregelungen den „alten", in Wirklichkeit noch sehr jungen Verband schwer schädigten, versteht sich ohne weiteres. Wir wissen, daß früher in England nach verlorenen Streiks die Bergarbeiterorganisationen fast ganz zugrunde gingen. (Gerade 1894 trat dies noch bei der schottischen Bergarbeiterföderation ein.) Zu beachten ist ferner, daß auch allgemein in der deutschen Gewerkschaftsbewegung mit der schlechten Konjunktur im Jahre 1892 ein Rückgang einsetzte. Die Organisationen waren noch nicht gefestigt genug, um in Krisenzeiten ihren Stand zu behaupten. Für den Zentralverband der Bergleute bedeutete die Vernichtung des Saarbrückener Rechtsschutzvereins ohne weiteres eine starke Schwächung. Allerdings nicht erheblich in finanzieller Hinsicht, denn in dem Geschäftsjahr 1891 kamen von 57950,19 Mark Gesamteinnahmen nur 1666,97 Mark aus dem Saargebiet, dagegen aus dem Ruhrgebiet 50192,99 Mark, aus Mitteldeutschland (Sachsen, Zeitz-Weißenfels, Harz, Braunschweig usw.) 3172,23, aus Schlesien 2231, aus dem Wurmgebiet nur 687 Mark ein. 1892/93 vereinnahmte die Hauptkasse nur noch 29898,41 Mark, wovon 26648,59 aus dem Ruhr-, 139,45 aus dem Saar-, 29 aus dem Wurmgebiet, 1687,22 aus Mitteldeutschland und 1394,15 Mark aus Schlesien stammten. Es war also ein rapider Einnahmerückgang eingetreten. Im Jahre 1894 schlossen sich anläßlich eines Streiks sofort einige hundert Bergleute im Deisterbezirk (Hannover) und angeblich einige tausend in Oberschlesien dem Verband an. Die Deisterleute wurden jedoch durch Maßregelungsandrohungen zum größten Teil zum Verlassen der Organisation veranlaßt, und in Oberschlesien war nach dem blutigen Krawall in Antonienhütte[75] die Ver-

[74] In den Mitgliederversammlungen wurde damals offen erklärt, daß die betreffenden Ortspolizeibehörden den Verwaltungen die Mitgliederlisten ausgehändigt haben müßten. In Staßfurt muß der Bürgermeister tatsächlich diese Praxis geübt haben, denn die fiskalischen usw. Zechenverwaltungen griffen mit einer „fabelhaften" Sicherheit auch die stillen Verbandsmitglieder aus den Belegschaften heraus, drohten mit Maßregelung, worauf Hunderte von Austritten aus der Organisation erfolgten. Die Zahlstellen Staßfurt, Löderburg, Atzendorf, Börnecke, Neundorf hatten 1891/92 fast 2000 Mitglieder. Nachdem die schwarzen Listen eingeführt wurden, waren nach zwei Jahren keine 200 Mitglieder mehr im Staßfurter Bezirk vorhanden.

[75] Schröder hatte im Juni 1894 in Oberschlesien mehrere Versammlungen erfolgreich abgehalten, dann als Verbandsvertreter die Bergleute Prukop und Kafzik gewonnen. Beide waren ihrer Aufgabe durchaus nicht gewachsen. Als am 7. August dieses Jahres Prukop in Antonienhütte eine Versammlung abhalten wollte, war das Lokal bereits abgetrieben, und ein Gendarm stellte P. förmlich unter Polizeiaufsicht. Statt daß dieser nun die zirka tausend erschienenen Bergleute aufforderte, ruhig heimzugehen, animierte er sie zu einer Versammlung im nahen Steinbruch, „wo wir nur Gott über uns haben". Dem widersetzte sich der Gendarm, es kam zu Protesten der Masse. Der Gendarm, dem inzwischen Kollegen zu Hilfe gekommen waren, reizte die Masse durch Drohung mit der Schußwaffe. Es kam zu wilden Krawallen, eine Frau ist tödlich, mehrere Bergleute sind durch Revolverschüsse und Säbelhiebe schwer verletzt worden. In der Schwurgerichtsverhandlung wurden 31 Angeklagte freigesprochen, 24 wegen Aufruhr und Landfriedensbruch zu einem Monat bis zwei Jahren Gefängnis verurteilt. Also eine Neuauflage der Königshütter Krawalle.

bandsmitgliedschaft bis auf einen geringen Rest auseinandergelaufen. In der Generalversammlung des Verbandes am 26. August 1894 konnte Meyer für 1893 94 nur noch über 20838,08 Mark Einnahme berichten, der eine Ausgabe von 22066,76 Mark gegenüberstand. Nur noch 42 Vertrauensmänner hatten voll abgerechnet. Die beste Abrechnung hatte nun Eichlinghofen geliefert, wo Heinrich Hansmann die Zahlstellenverwaltung übernommen hatte. Schon das Geschäftsjahr 1892 93 schloß mit einem Defizit von über 6000 Mark ab infolge der hohen Ausgaben für die Streikopfer. Meyer erklärte, von dem Barvermögen seien 22000 Mark zinsbar angelegt, davon beim Konsumverein Glückauf in Gelsenkirchen 16000, die „höchstwahrscheinlich verloren" gingen. Außerdem besaß der Verband die Druckerei und die Bureaueinrichtung in Gelsenkirchen.

In dieser Generalversammlung kam es zu einer erregten Debatte über das Verhältnis des Verbandes zu dem vorerwähnten Konsumverein. Die Genossenschaft hatte sich anfänglich gut entwickelt. Aber sie krankte von vornherein an zwei Hauptfehlern. Erstens wurden keine geschulten Kaufleute, sondern geschäftsunkundige Bergleute als Leiter angestellt. Das wäre schließlich erträglich gewesen bei einem Geschäft von lokalem Umfang. Diese Genossenschaft aber, die sich die Errichtung von Filialen im ganzen Ruhrgebiet zum Ziele setzte und es tatsächlich auch auf 23 Filialen, sogar zu eigenen Brotbäckereien in Eppendorf und Eving brachte, hätte unbedingt mindestens einen hervorragend tüchtigen Kaufmann als Geschäftsführer haben müssen. Da dies nicht der Fall war, konnten verlustreiche Mißgriffe nicht ausbleiben. Waren die Genossenschaftsleiter doch nicht einmal imstande, eine regelrechte Bilanz aufzustellen, von einer großzügigen kaufmännischen Organisierung des Wareneinkaufs und -verschleißes gar nicht zu reden. So etwas will auch gründlich gelernt sein. Infolgedessen entstanden finanzielle Verluste; es kam zu inneren Wirrungen, zu Anschuldigungen ehrenrühriger Art. Einen schweren Fehler machte die Genossenschaftsleitung, als sie die vom Verband entliehenen 16000 Mark nicht regelrecht als Schulden in der Bilanz aufführte. Dadurch erschien die Geschäftslage viel günstiger, als sie in Wirklichkeit war. Die Genossenschafter hofften eben wie so mancher bedrängte Kaufmann über die kritische Zeit hinwegzukommen und dann alles gutzumachen. Zweitens beschränkte man die Genossenschaft auf die Bergleute, was praktisch bedeutete auf die Mitglieder des Bergarbeiterverbandes. Dadurch war der Rahmen der Genossenschaft zu eng gezogen. Man stützte sich hiermit obendrein auf eine Arbeitergruppe — die Erfahrungen der Konsumvereinsleiter von heute bestätigen es vielfach noch immer —, die durchaus nicht zu den kaufkräftigsten gehörte und (was auch heute noch so ist) bei den Krämern ungemein verschuldet war. Infolgedessen sind sehr viele Genossenschaftsmitglieder überhaupt keine Käufer gewesen, sie hatten auch nach jahrelangem Harren nur einen kleinen Teil ihrer Haftsumme gezahlt. Es mangelte somit dem Geschäft an Betriebskapital. Darum entlieh der Konsumverein vom Verband 16000 Mark. Damit war das Schicksal der Genossenschaft aber auch eng mit dem des Verbandes verknüpft. Jeder Schlag, der diesen traf, verfehlte den Konsumverein nicht. Die Zechenbesitzer wußten wohl, warum sie — was zum Beispiel fast allgemein im Bezirk Wattenscheid geschah — die Bergleute nach dem Streik 1893 zwangen, sich

sogar unterschriftlich zum Austritt aus dem Konsumverein zu verpflichten, andernfalls Entlassung! Mit dem starken Rückgang der Verbandsmitgliedschaft mußte seiner ganzen Konstruktion entsprechend auch das Schicksal des Konsumvereins besiegelt sein, obgleich sich seine Leitung mittlerweile besser eingearbeitet hatte. In der Generalversammlung am 8. April 1894 berichtete Konrad Kuhlmann (Dahlhausen), der inzwischen zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats gewählt war, im Vorjahr sei ein Reingewinn von 7070,59 Mark erzielt worden, der zur Erhöhung des Betriebskapitals verwendet werden müsse. Es waren nur noch 2806 Genossenschafter vorhanden. Von 13 namhaft gemachten Filialen hatten nur 5 mit Überschuß gearbeitet. Geklagt wurde über hohe Geschäftsunkosten, Hetze der Klerikalen und der Werkspresse und das terroristische Vorgehen der Zechenverwaltungen gegen die Konsumvereinsmitglieder. Viele ließen sich aus Angst streichen oder erklärten, sie seien keine Käufer. Schon die Generalversammlung am 12. August beschloß notgedrungen die Auflösung der Genossenschaft. Nach der rohen Bilanz wäre noch etwas Vermögensbestand vorhanden gewesen, es fehlte aber die Angabe des Darlehens vom Verband.

Über diesen Rechenschaftsabschluß kam es in der Generalversammlung des Verbandes am 26. August zu erregten Auseinandersetzungen. Möller, der ein sehr guter Rechner war, hatte schon 1892 in der Verbandszeitung der Konsumvereinsleitung vorgerechnet, daß ihre Kostenvoranschläge usw. zu niedrig bemessen seien, und zur nüchternen kaufmännischen Kalkulation gemahnt, vor Überschwenglichkeiten gewarnt. Leider wurde ihm das als „Feindschaft gegen den Konsumverein" angekreidet. Nun forderten Schröder, Heinrich Hansmann (Eichlinghofen), Bunte und andere mehr die unbedingte Sicherstellung des 16000-Mark-Darlehens, während andererseits Gathmann, Dreves (Marten), Kuhlmann baten, doch die Forderung an zweiter Stelle bei dem Konkursverwalter anzumelden, um die Genossenschaftsmitglieder nicht mit hohen Nachzahlungen (Haftsumme) zu belasten. Dementsprechend wurde auch beschlossen. Viele ehemaligen Konsumvereinsmitglieder wurden doch gerichtlich zur Nachzahlung angehalten, um die übrigen Gläubiger der Genossenschaft zu befriedigen. Der Verband aber verlor nicht nur seine 16000 Mark Darlehen, sondern auch viele wegen des Geldverlustes aufgebrachten Mitglieder.[76]

[76] Wir haben die Schicksale dieses Konsumvereins geschildert, um zu zeigen, wie es nicht gemacht werden darf. Die gegnerische Presse beschuldigte natürlich die Konsumvereinsleiter der wohlbeabsichtigten betrügerischen Handlungsweise, mindestens aber der totalen Unfähigkeit. Wie wenig Recht gerade die gewerkvereinschristlichen Kritiker haben, sich gegenüber den damaligen Konsumvereinsgründern und -leitern aufs hohe Roß zu setzen, lehrt folgendes: 1898 machte die Konsumgenossenschaft der katholischen Arbeiter in Bochum mit einem Defizit von 18000 bis 19000 Mark Pleite. Sie war vergleichsweise sehr viel schlimmer wie die des bergmännischen Konsumvereins; aber die klerikale Presse deckte den Mantel der Liebe darüber. Den Konstruktionsfehler, die Zugehörigkeit zur Konsumgenossenschaft auf die Mitglieder der Gewerkvereine zu beschränken, haben dann die M.-Gladbacher neuerdings auch wieder gemacht — trotz der lehrhaften Erfahrungen im Ruhrgebiet — und ebenfalls mit entschiedenem Mißerfolg. Sodann gründeten in M.-Gladbach selbst die gewerkvereinschristlichen Führer eine „christliche Gewerkvereins-Zentraleinkaufskasse", um unsere Großeinkaufsgesellschaft (Hamburg)

Das hatte allerdings in dieser kritischen Zeit gerade noch gefehlt, wo die Gegner der Arbeiterorganisation alle Minen springen ließen, um den „alten Verband" zu Tode zu hetzen. Unsere Durchsicht der Mitgliederlisten ergab für 1892: 37700, 1893: 11000, 1894: 5144 „eingetragene" Verbandsmitglieder; doch sind die „passiven" in Abzug zu bringen. Der Rückgang war aber noch nicht beendet.

An dieser Generalversammlung nahm erstmalig Karl Legien als Vertreter der Generalkommission teil. Er hielt eine Ansprache, in der er auf die früheren Fehlschläge gewerkschaftlicher Organisationsbestrebungen verwies, die Verbändler zur neuen Agitation ermunterte und ihnen den Anschluß an die Generalkommission empfahl. Dieser Empfehlung wurde entsprochen. Joseph Brangenberg, Expedient der Verbandszeitung, empfahl die Herausgabe einer polnischen Zeitung für Oberschlesien. In den „engeren" Vorstand wurden Schröder, Meyer und Hünnighaus, in den Beratungsausschuß Dreves, Helfer, Klobes und Patzelt, in den Kontrollausschuß Wienold, Kämpchen und Hansmann gewählt.

Die Zeit der Sammlung und Schulung.

1. Eine neue klerikale Gründung: der Gewerkverein christlicher Bergleute.

a. Gründer und Gründungszweck.

Nach einer noch immer verbreiteten Legende soll diese Organisation ohne fremdes Zutun aus der Mitte der Arbeiterschaft als die unmittelbare Folge einer Protestbewegung gegen den fünften internationalen Bergarbeiterkongreß zu Berlin entstanden sein. Der „Schöpfer" heiße August Brust. Wie es in Wirklichkeit zuging, sei nachfolgend erzählt.

Der fünfte internationale Bergarbeiterkongreß tagte vom 14. bis 19. Mai 1894 in Berlin.[1] Jene Legende berichtet auch, die Einleitung zu der Gewerk-

zu kopieren. 1905 brach die „christliche Zentraleinkaufskasse" in fürchterlichem Krach zusammen! Bei nur 2000 Mark eigentlichem Betriebskapital waren über 100000 Mark Warenschulden gemacht und doch 6000 Mark Gewinn „erzielt" worden! So wenigstens hatte die Geschäftsleitung den Genossen berichtet. Das nach der Liquidation noch verbleibende Defizit von 17426,52 Mark hatten die Gewerkvereinsmitglieder zu decken. Es stellte sich „eine ganz gräßliche Wirtschaft" heraus, schrieb selbst das Zentralblatt der christlichen Gewerkvereine nach der Untersuchung der Geschäftsführung in der „christlichen Zentraleinkaufsstelle". Und doch traten die Macher des jämmerlich verkrachten Unternehmens als unerreicht kluge Volkswirte auf.

[1] Auf dem Kongreß waren 39 deutsche, 38 britische, 4 französische, 3 belgische und 2 österreichische Delegierte vertreten. Obgleich 1892 die Durhamer Bergleute im Kampfe gegen die gleitende Lohnskala standen, sich also praktisch in diesem Punkte mit der Miners Federation gleichstellten, war doch die Meinungsverschiedenheit über den Wert der nurgewerkschaftlichen oder auch politisch-parlamentarischen Aktion zur Erreichung des Achtstundentags usw. zwischen der Nationalunion (Burt, Wilson) und der Miners Federation (Pickard, Wood, Edward, Ashton) geblieben. Sie kam dadurch zum Ausdruck, daß der ganze Kongreß mit Ausnahme der Durhamer und Northumberländer Delegierten für den gesetzlichen Achtstundentag stimmte. Weiter faßte der Kongreß Beschlüsse

vereinsgründung sei ein Brief Brusts an seinen Freund und Parteigenossen Hermann Köster (das frühere Vorstandsmitglied des verkrachten klerikalen Vereins Glückauf) gewesen. Da dieser Brief bereits am 8. April 1894 geschrieben wurde, kann er nicht durch Vorgänge auf dem über einen Monat später stattgefundenen internationalen Kongreß veranlaßt worden sein. Imbusch bringt deshalb den Brief in Verbindung mit der Agitation der „alten Verbändler" für die Beschickung des Kongresses und der Wahl Ballmanns als Delegierten für Essen, wogegen am 1. April 1894 eine von dem dortigen christlichen (katholischen) Arbeiterverein einberufene öffentliche Versammlung protestierte. Wir wohnten dieser Versammlung bei, wissen darum aus eigener Wahrnehmung, daß hier der Hauptprotestler der — katholische Pfarrer und Zentrumsagitator Driessen[2] war!

für Verbesserung der Unfallgesetzgebung und der Grubeninspektion, Verbot der Frauenarbeit in der Bergwerksindustrie und auskömmlichen „Lebenslohn". Beim letzten Punkte beantragten die Deutschen einen „gesetzlichen Minimallohn", was von den Engländern abgelehnt wurde. Belgischer- und französischerseits wurde beantragt, die Vorschläge des ehemaligen Werksdirektors E. Levy zu diskutieren. Levys „System" gipfelte in dem Vorschlag, die Arbeiter und Werksbesitzer müßten durch gemeinsame Übereinkunft die Produktion der Nachfrage anpassen. Dagegen beantragten die Deutschen eine Resolution, in der die Vergesellschaftung (Sozialisierung) der Bergwerke als bestes Mittel gegen die Überproduktion und Arbeiterausbeutung bezeichnet wurde. Die Engländer wieder beantragten eine Resolution gegen die „Einführung ungelernter Arbeiter in die Bergwerke" und gegen „die ungeheure Zunahme der Konkurrenz der Händler untereinander". Da nach der Zahl der vertretenen Bergleute und infolge einer Eigenmächtigkeit Pickards zuerst über die englische Resolution abgestimmt wurde, fand diese Annahme, was eine große Erregung der Franzosen, Belgier und Deutschen hervorrief. Die Wogen glätteten sich aber bis zur nächsten Sitzung. In dieser Debatte trat ein Delegierter aus Oberschlesien namens Waldstein, anscheinend vom Verein zur gegenseitigen Hilfe, heftig für die angeblich durch die deutsche Resolution bedrohte religiöse Gesinnung seiner Auftraggeber ein, was besonders die Engländer in großes Erstaunen versetzte. — Die Miners Federation hatte 1893 einen großen Streik, an dem sich zeitweilig über 300000 Bergleute beteiligten, mit großem Erfolg durchgeführt. Er führte zur Abwehr der versuchten Lohnreduktion (25 Prozent) und durch Vermittlung des Ministers Lord Rosebery zur Einsetzung einer gemeinschaftlichen, ständigen Einigungskommission für die föderierten Distrikte.

[2] Daß Pfarrer Driessen hinter dem Protestrummel steckte, hat Brust selber im Bergknappen (Organ des Gewerkvereins) vom 7. Juli 1900 mitgeteilt. Daß der Protestgrund förmlich an den Haaren herbeigezogen wurde, geht überdies aus dem Bergknappen vom 1. Mai 1896 hervor. Dort wird nämlich der Wert der internationalen Kongresse ziemlich sachlich behandelt und erklärt, das „Kongressieren" sei „noch reiner Luxus". Es könne aber „nicht geleugnet werden", daß „wir Bergleute ebenso wie die Grubenbesitzer internationale Berührungspunkte haben". Jedoch müsse erst die nationale Organisation stark sein, dann könne „von einer nutzbringenden Tätigkeit der internationalen Kongresse" die Rede sein. Es liegt auf der Hand, daß schon durch dieses prinzipielle Bekenntnis für den Internationalismus die Motivierung der Gewerkvereinsgründung als einen Protest gegen eben denselben Internationalismus über den Haufen geworfen wird. In den Jahren 1906 und 1907 haben sich sogar gewerkvereinschristliche Delegierte an den internationalen Bergarbeiterkongressen beteiligt.

Sodann soll der angeblich „von den deutschen Delegierten" eingebrachte Antrag: der internationale Kongreß möge sich „auf den Boden der internationalen Sozialdemokratie" stellen, die Empörung der christlichen und patriotischen Bergarbeiter besonders aufgestachelt haben. Imbusch bringt diesen Antrag (Resolution Brodam-Bölger) wörtlich zum Abdruck, erzählt aber seinen Lesern nicht, daß die Resolution den Kongreß gar nicht beschäftigt hat, sondern nur „innerhalb der deutschen Delegation" gestellt wurde, hier (wir folgen dem Spezialbericht in der klerikalen Westfälischen Volkszeitung vom 16. Juni 1894) „in sehr scharfer Form" bekämpft und „dort schon mit erdrückender Mehrheit beseitigt worden ist"! Also die „erdrückende Mehrheit" der deutschen Delegierten erklärte sich sogleich gegen eine Verquickung des Fachkongresses mit parteipolitischer Propaganda, lehnte die Resolution Brodam-Bölger ab — und ausgerechnet mit dieser gar nicht an den Kongreß gelangten Resolution „beweist" die klerikale Geschichtschreibung die Notwendigkeit der Gewerkvereinsgründung! Da ist es doch wirklich schwer, keine Satire zu schreiben.

Daß von den zu dem Pfarrer Driessen und seinen Amtsbrüdern haltenden Bergarbeitern gar keine Anregung zur Gründung einer gewerkschaftlichen Organisation gekommen wäre, behaupten wir nicht. Der Gedanke, bei erstbester Gelegenheit den verkrachten christlich-patriotischen Verein Glückauf wieder aufleben zu lassen, hat wahrscheinlich die einstigen Vereinsmitglieder Brust, Köster, Baltes, Müller (Huttrop) oft beschäftigt. Als es schien, als ob dem „alten Verband" bald „die letzte Stunde schlagen" würde, da mögen sich die Genannten gesagt haben, nun sei es Zeit, den Versuch von 1890 zu wiederholen. Weiter ist leicht verständlich, daß Brust und Genossen, die persönlich erlebt hatten, wie aussichtslos eine unter nicht sehr sorgfältig verdeckter Zentrumsflagge erscheinende Bergarbeiterorganisation im Ruhrgebiet war, nun danach trachteten, den offenkundigen Fehler der Gründer des Laafverbandes, des Fusangelschen Rechtsschutzvereins und des Vereins Glückauf nicht zu wiederholen. Dazu gehörte kein Scharfsinn. So betrachtet, ist der Brustsche Brief (8. April 1894) an Köster unschwer begreiflich. Brust nahm darin Bezug auf die von Driessen inszenierte Protestbewegung gegen den internationalen Bergarbeiterkongreß und schrieb, es würde in der Resolution, die „den christlichen Arbeiter- und Knappenvereinen zur Beschlußfassung vorgelegt werden soll" (!), nur „gegen das Vorgehen der sozialdemokratischen Verbändler" protestiert,

„ohne daß von den christlichen Vereinen selbst ein Handeln zur Besserung unserer wirtschaftlichen Verhältnisse in Aussicht gestellt wird. Wenn es aber weiter nichts geben soll, als gegen die Sozialdemokratie zu kämpfen, dann bin ich hier entschieden dagegen.[3] Die christlichen Vereine sollen immer den Sturmbock für die Sozialdemokratie abgeben, aber

[3] Zum besseren Verständnis dieser Briefstelle diene folgendes. Brust war Ernährer einer sehr kinderreichen Familie und lebte ärmlich. Er war, um ein bekanntes Wort zu brauchen, „radikal bis auf die Knochen" oder, wie uns seine allerbesten Bekannten damals sagten, „der Roteste von uns allen". Und das, obgleich er christliches Vereinsmitglied und regelmäßiger Kirchengänger war. In einem Brief an einen Kollegen, datiert vom 29. August 1894, abgedruckt im Rheinisch-Westfälischen Tageblatt, schrieb Brust: „Übrigens braucht nach Lage

wenn es heißt, für die Interessen der Bergleute eintreten, dann halten sich die lieben christlichen Vereinler zurück, das heißt deren Leiter (!!!), mit Ausnahme einiger weniger, wollen sich mit dieser Sache nicht befassen. Nun gut, will man uns in wirtschaftlicher Beziehung nicht helfen (!!!), dann lasse ich mich, und das werden in Zukunft noch viele tun, nicht als Sturmbock (!!!) gebrauchen. Mögen diejenigen, die die Sozialdemokraten gezüchtet haben, dieselben auch bekämpfen."

Wir ersehen aus dieser Briefstelle wieder, daß die in heftigen Anklageworten gegen den „liberalen" Kapitalismus schwelgenden klerikalen Parteiführer keine ernstlichen Aktionen zur Verbesserung der Arbeiterlage wollten, sondern nur darauf aus waren, durch „radikales" Wortgeklingel die katholischen Arbeiter bei der klerikalen Parteifahne zu halten. Der Brief beweist indessen auch, daß Brust damals schon wegen einer gewerkschaftsähnlichen Gründung mit eben denselben Parteiführern Beratungen gepflogen hatte. Dabei werden die Kleriker mindestens starke Bedenken gegen ein Zusammengehen mit den „Lutherischen" geäußert haben, während Brust und seine Genossen leicht den Beweis dafür antreten konnten, daß ein konfessioneller Gewerkverein absolut aussichtslos sei. Und so kam schließlich ein Kompromiß zustande.

Am 3. Mai tagte in Essen eine geschlossene Konferenz von Delegierten katholischer und evangelischer Knappen- und gemischter Arbeitervereine. Hier wurde eine Kommission zur Erwägung der „Maßnahmen..., mit denen die wünschenswerte Besserung der bergmännischen Verhältnisse auf christlicher und gesetzlicher Grundlage möglich ist", eingesetzt. Man war sich durchaus nicht klar, was geschehen solle. Beiderseits herrschte naturgemäß die Strömung am stärksten, die eine interkonfessionelle Vereinigung ablehnte. Das trat auch öffentlich hervor. Katholische Geistliche und evangelische „Arbeitervertreter" wie der Redakteur Quandel und der „Agent" Fischer (Gelsenkirchen) vom Gesamtverband evangelischer Arbeitervereine Deutschlands sträubten sich gegen die „Interkonfessionalität".[4] Dagegen wurde durch Ver-

---

der Verhältnisse keiner so ganz eilig auf einem Posten zu sein; denn das Kapital wird jeden rücksichtslos bekämpfen, der ihm in den Weg tritt.... Das ganze heutige Wirtschaftssystem ist ein verfehltes, und das kommt nur durch die Macht weniger Kapitalisten. Der Staat, so gern er auch helfen wollte, kann aber nicht, wenn der Arbeiterstand nicht geschlossen hinter (!) ihm steht. Und das sind ganz besonders wir Bergleute, als die wichtigste Berufsklasse mit. ..." Man merkt die radikalisierende christlichsoziale Erziehung des Briefschreibers. War Brust damals nicht auch „innerlich Sozialdemokrat"? Am 3. September 1894 schrieb Brust wieder einen Brief an einen Kollegen, abermals konnte das Rheinisch-Westfälische Tageblatt das Schriftstück veröffentlichen. In diesem Briefe ließ sich Brust aus: „Ehrlichkeit und Schlauheit ist mir vonnöten, und diese habe ich bisher gezeigt und werde dies auch für die Zukunft tun." Quandel hatte geschrieben, der Aufruf zur Gewerkvereinsgründung sei in einer ultramontanen Druckerei hergestellt und von einem Ultramontanen unterzeichnet, worauf Brust in dem Briefe antwortete: „Soll ich Dir sagen, warum ich allein den Aufruf unterzeichnen mußte? Allein darum, weil die beiden evangelischen Kameraden zu feige dazu waren. Sie sagten: Solange wir nicht die Masse der Arbeiter hinter uns haben, treten wir nicht in die Öffentlichkeit."

[4] Auf einem Delegiertentag der katholischen Arbeitervereine Ostdeutschlands (1901) erklärte der Geistliche Dr. Treitz, Präses des Trierer Arbeitervereins,

mittlung des evangelischen Kaufmanns und Stadtverordneten Legewitt (Essen) der Vorsitzende des evangelischen Gesamtverbandes, Lizentiat Weber (M.-Gladbach), ein Gesinnungsgenosse des konservativen Hofpredigers a. D. Stöcker, für den Gründungsplan interessiert. Was aber werden sollte, war auch kurz vor der Delegiertenversammlung am 26. August 1894 noch so wenig geklärt, daß im Fusangelblatt am 23. August ein Leitartikel erschien, der dringend warnte, die geplante Vereinigung „in die Bahnen jener früheren" zu drängen, „die als christlich-patriotischer Verein Glückauf ein so unrühmliches Ende nahm"! Also aus Furcht vor dem abermaligen Fiasko wurde nun die Sache anders angefaßt. Das Fusangelblatt betonte übrigens auch: Der „erste, einflußreichste und böseste Gegner" der geplanten Vereinigung „ist und bleibt der arbeiterfeindliche Nationalliberalismus . . ., nicht die sogenannte Sozialdemokratie des Kohlenreviers"! Diesen Artikel hat der Syndikus Friedrich Becker geschrieben, der sich somit als Wegweiser der neuen Gründung erwies. In den Akten des Rechtsschutzvereins fanden wir auch einen Rohentwurf für den Aufruf, der, nun von Brust unterzeichnet, am 8. Juli 1894 veröffentlicht wurde, ferner einen mit an den Rand — nicht von Brust oder Becker — geschriebenen Abänderungsvorschlägen versehenen ersten Statutenentwurf für den Gewerkverein. Diese Abänderungsvorschläge sind tatsächlich teilweise in das Gewerkvereinsstatut übergegangen. Demnach war wenigstens der Syndikus Becker, wenn nicht gar Fusangel selber an den intimen Vorarbeiten für die Gewerkvereinsgründung beteiligt. Was natürlich öffentlich stets bestritten worden ist.

Im Mai wurde von Witten aus ein Aufruf zur Beschickung eines Knappenvereins-Delegiertentags erlassen. Es sollte ein „großer Knappenbund" gegründet werden.[5] Nun mußten die Klerikalen schnell handeln. Aus dieser Sachlage heraus erklären wir uns das stümperhafte Programm für den Delegiertentag am 26. August. Der allein von Brust unterzeichnete Aufruf (8. Juli 1894) zur Beschickung dieses Tages — „an die christlichen Bergarbeiter des rheinisch-westfälischen Kohlenreviers" — wurde mit den Worten eingeleitet:

„Kameraden! Schon seit längeren Monaten macht sich wiederum eine stetig steigende Unzufriedenheit unter den Bergarbeitern des niederrheinisch-westfälischen Kohlenreviers bemerkbar, die ihren Grund hauptsächlich in dem

bei dem Entstehen der christlichen Gewerkvereinsbewegung hätte sich „eine große Zahl katholischer Theologen und Sozialpolitiker . . . grundsätzlich gegen die christlichen Gewerkschaften ausgesprochen, wie auch die päpstliche Enzyklika über die Arbeiterfrage eine Verurteilung der christlichen Gewerkschaften bedeutet".

[5] Der Plan ging aus von Heinrich Lohmann, Vorsitzender des Knappenvereins Witten. Er glaubte auf diese Weise wieder regeres gewerkschaftliches Leben in die Bergarbeiterschaft zu bringen. Auf der von ihm einberufenen Konferenz am 29. Juni 1894 in Witten waren 95 Delegierte von 48 meist westfälischen Knappenvereinen anwesend. Auf dieser Konferenz traten aber Konrad Horn, Heinrich Hansmann und Margraf so entschieden gegen die — gewiß von Lohmann nicht schlecht gemeinte — Gründung und für den Anschluß an den Bergarbeiterverband ein, daß eine dementsprechende Resolution mit großer Mehrheit angenommen wurde.

fortwährenden Rückgang der Löhne, der längeren und härteren Arbeit, den Feierschichten sowie auch den reformbedürftigen Verhältnissen des Knappschaftswesens hat. Während von seiten der sich zur sozialdemokratischen Partei bekennenden Bergarbeiter und deren Presse die schlechte Lage und Stimmung der Bergarbeiter dazu mißbraucht wird, für ihre Partei zu werben, haben sich die christlichen Bergarbeiter beider Konfessionen bislang ziemlich passiv verhalten. Nichts wäre aber unkluger, als dem Schauspiel der Dinge länger ruhig zuzusehen und noch einmal Personen einer Partei die Zügel zu überlassen, die auf Grund ihrer ganzen Vergangenheit ihr Amt und ihre Stellung dazu mißbraucht haben, um Bestrebungen wachzurufen und zu fördern, die mit den christlichen Grundsätzen unvereinbar und im Rahmen der Gesetzgebung sich nicht verwirklichen lassen. Eine solche Vertretung und Wahrung bergmännischer Interessen kann aber nun und nimmer unser wahres Glück fördern.

Kameraden! Eine Vereinigung der Bergarbeiter, eine wirkliche, von christlichem Geiste durchdrungene Wahrung und Förderung unserer Interessen ist nicht allein unser gutes Recht, sondern auch unsere Pflicht. Die Verhältnisse zwingen dazu!"

Als Programm sollte gelten: 1. Herbeiführung eines gerechten Lohnes, der dem Werte der geleisteten Arbeit gleichkommt. 2. Achtstündige Schicht einschließlich Ein- und Ausfahrt. 3. Schärfere Grubenkontrolle durch den Revierbeamten (Staatsbeamten) oder besonders hierzu zu ernennende Vertrauensmänner. 4. Mitbestimmungsrecht der Arbeiter bei der Verwaltung der Zechenunterstützungskassen (in welche die strafweisen Lohnabzüge flossen). 5. Reform der Knappschaftskasse. Man sieht, diese Forderungen unterscheiden sich nicht wesentlich von den diesbezüglichen der „alten Verbändler". Für die Vereinigung wurde vorgeschlagen der „zechenweise" Zusammenschluß der Bergarbeiter und die Einsetzung einer „Zentralinstanz, bestehend aus erfahrenen, unbescholtenen Bergleuten". Die „Zentralinstanz" sollte „zunächst von den christlichen Knappen- und Arbeitervereinen, bei größerem Umfang der Organisation von den Ausschüssen der Zechenvereinigungen (!) vorgenommen werden". So unklar war man sich da noch selbst über die rohen Umrisse der geplanten Organisation. —

Es empfiehlt sich nun, erst einen Blick auf die „gewerkschaftlichen" Bestrebungen der im Hintergrunde agierenden maßgebenden Klerikalen zu werfen.[6] Der internationale klerikale Kongreß in Lüttich 1890 empfahl einen „Gewerkverein", der „Arbeitgeber und Arbeiter in seinem Schoß vereinigt", ging also noch hinter die „Gelben" zurück. Die Kölnische Volkszeitung schrieb 1892, der Sozialdemokratie käme die Gewerkschaftsbewegung sehr zugute; auf diesem Gebiete habe es „insbesondere . . . die sonst so rührige Zentrumspartei . . . sehr fehlen lassen"! Wenn nicht „bald auf wirksame Abhilfe Bedacht genommen" würde, dann müsse sich das „Versäumnis . . . früh oder spät schwer rächen". Namentlich möge sich auch „der Vorstand des Volksvereins für das katholische Deutschland mit der immer dringlicher werdenden Frage beschäftigen, was geschehen könne, um

[6] Die allgemeine christliche Gewerkvereinsbewegung, ihre innere und äußere Entwicklung können wir aus Raumrücksichten nur insoweit behandeln, als dies mit Rücksicht auf das Verständnis der Vorgänge im Gewerkverein christlicher Bergleute notwendig ist. Für ein eingehendes Studium verweisen wir auf die im Literaturverzeichnis angegebenen Schriften von Erdmann, Treitz, Giesberts, Braun, Müller, Windolph usw.

dem sozialdemokratischen Einfluß in dem Gewerkverein ein Gegengewicht zu bieten". Also nicht die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Arbeiterinteressen, sondern die Bekämpfung der Sozialdemokratie wurde von dem Kölner Zentrumsorgan als der Hauptzweck der gewünschten Gewerkvereine bezeichnet. Um dieselbe Zeit, wo unsere Generalkommission eine parteipolitische Neutralisierung der Gewerkschaften befürwortete, trat das Zentrumsorgan für die Klerikalisierung der Gewerkschaftsbewegung ein.

Einer, der in alle einschlägigen Einzelheiten eingeweiht ist, Dr. H. Cardauns, langjähriger Chefredakteur der Kölnischen Volkszeitung, plaudert in seinen Lebenserinnerungen über die Gründe der plötzlichen „Gewerkschaftsfreundschaft" des Zentrums einiges aus der Schule. Er gesteht ein, daß man sich in den leitenden Zentrumskreisen um die gewerkschaftlichen Bestrebungen gar nicht gekümmert habe, bis man bemerkte, wie rapid selbst im „heiligen Köln" die sozialdemokratische Bewegung zunahm, und zu entdecken glaubte, daß die „eigentlichen Wurzeln ihrer Kraft" in der intensiven Förderung der gewerkschaftlichen Verbände lägen. (Das war ein Trugschluß, denn die sozialdemokratische Bewegung ist ja auch dann stark angeschwollen, als die Gewerkschaften unterdrückt wurden.) Von welchem Motiv sich die Zentrumsparteiführer bei der Gewerkvereinsförderung leiten ließen, darüber schreibt Cardauns:

„Ich habe oft kopfschüttelnd vor den Plakaten gestanden, in welchen die Kölner Sozialdemokratie alle erdenklichen Arbeitergruppen zur gewerkschaftlichen Organisation aufrief. Auf die Frage: ‚Was tun wir denn dagegen?' mußte ich mir antworten: ‚Eigentlich nichts!' Wir hatten ja in der Stadt Kolpings den Gesellenverein und katholische Arbeitervereine, diese wie jener mit vielen Mitgliedern und segensreich wirkend, aber das mächtig wirkende Zugmittel (!) des beruflichen Zusammenschlusses blieb so gut wie ganz derjenigen Partei überlassen, welche die religiösen und ethischen Grundlagen jener Vereine systematisch untergrub. Die Anfänge der christlichen Gewerkschaftsorganisation fallen erst in die neunziger Jahre, in eine Zeit, wo die Sozialdemokratie längst auf der Höhe war und die Riesenverbände der Metall-, Holz- usw. Arbeiter geschickt für ihre Zwecke benutzte. So hatte die christliche Gewerkschaftsbewegung von Anfang an mit einem übermächtigen Wettbewerb zu kämpfen und mußte mit ungeheuren Anstrengungen langsam Stellungen erringen, die ihr einige Jahre früher kampflos zugefallen sein würden. Daß es nicht geschah, dafür sind vielleicht weniger ihre opferwilligen Führer verantwortlich zu machen als die bürgerlichen Elemente, die nicht rechtzeitig die Zeichen der Zeit erkannten."

Hier haben wir das Eingeständnis eines Hauptwissenden dafür, daß die Zentrumspartei sich um die gewerkschaftliche Arbeiterorganisation nicht eher kümmerte, als bis es den klugen Taktikern in Köln zur Gewißheit wurde, daß sie sich auch „auf gewerkschaftlichem Gebiet" betätigen müßten, wenn dem Zentrum die Arbeiteranhänger erhalten bleiben sollten. Pure parteipolitische Rücksichten leiteten also die Zentrumsführer bei ihrer „gewerkschaftlichen" Arbeit. Darum rieten die Herren Bachem und Weihbischof Schmitz in Köln dringend zur Gründung von gewerkschaftlichen Vereinigungen, damit die „sozialdemokratische Flut" nicht über die klerikalen Herrschaftsgebiete hereinbreche.[7] Wo der allgemeine Gründungsplan beraten

[7] In seiner Broschüre: Ist eine Verschmelzung der Bergarbeiterverbände möglich? (Essen 1906), eine Schrift, die eigens herauskam, um die sich anbahnende

wurde, das plauderte der als Ehrengast anwesende Bischof Dr. Schäfer auf dem achten Kongreß der christlichen Gewerkschaften in Dresden (6. bis 10. Oktober 1912; wir zitieren nach dem offiziellen Protokoll) wie folgt aus:

„Es ist für den Bischof eine besondere Freude, die Generalversammlung der christlichen Gewerkschaften begrüßen zu dürfen, und es sei ihm verziehen, daß er einen persönlichen Grund für diese Freude an die Spitze stellt. Er hat den Vorzug gehabt, als er noch im akademischen Lehramt in Münster stand, bei den ersten Besprechungen über die Gründung der christlichen Gewerkschaften zugegen sein zu können. Es wurden damals — es war im Jahre 1892 — gelegentlich des ersten sozialen Kursus in M.-Gladbach (!) die Grundgedanken festgelegt!“ [8]

In Übereinstimmung damit hat der Zentrumsabgeordnete Dr. August Pieper, Generaldirektor des Volksvereins, am 26. März 1911 in einer Zentrumsversammlung in Ürdingen ausgeführt, es sei bei der Gründung der christlichen Gewerkvereine darauf angekommen, „daß eine nichtsozialdemokratische Bewegung die sozialdemokratische ablöst. Man mußte also die Arbeiter organisieren. Wir haben das gemacht, und die Sache ist im Schwung!“ Wieder das Eingeständnis des parteipolitischen Zweckes der Gewerkvereinsgründung, und „wir haben das gemacht“. Als im Streite der M.-Gladbacher „Interkonfessionellen“ mit den Berlin-Trierer „Überkatholiken“ die ersteren den anderen ihre Vormünder aus Nichtarbeiterkreisen vorwarfen, da schrieb ein anderer Wissender, der Vikar J. Windolph (Das Christentum der christlichen Gewerkschaften):

„Eine wirkliche Aufklärung über die Entstehungsgeschichte der christlichen Gewerkschaftsbewegung würde den Nachweis liefern, daß an der Entwicklung der christlichen Gewerkschaftsbewegung und -idee die Nichtarbeiter einen viel größeren Anteil hatten und noch haben als die wirklichen Arbeiter.“

Verständigung der zersplitterten Bergleute zu hintertreiben, schreibt Imbusch: „Die christlichen Gewerkschaften sind also nicht gegründet, um die Sozialdemokratie zu bekämpfen;“ aber schon auf der nächsten Seite heißt es von dem Bergarbeitergewerkverein: „... Er hat der sozialistischen Hochflut bei den Bergleuten einen Damm entgegengesetzt.“ Fast mit denselben Worten empfahlen 1878 die Christlich-Sozialen Blätter den Laafverband als Mittel gegen die „sozialistische Hochflut“.

[8] In der Broschüre: Köln eine innere Gefahr für den Katholizismus (Berlin 1910), wird eine Denkschrift mitgeteilt, die 1908 „unter zahlreichen“ Zentrums- und Gewerkvereinsführern zirkulierte. Darin heißt es: „Tatsächlich ist M.-Gladbach eine spezifisch katholische Institution, tatsächlich ist M.-Gladbach der Schöpfer und geistige Leiter der Gewerkschaften.“

Erdmann, ein vorzüglicher Kenner dieser Institution, schreibt darüber: „In diesem katholischen Volksverein kommt die Gemeinschaft von Partei, Kirche und Arbeiterorganisation zum vollendeten Ausdruck. Seine Leitung liegt in den Händen von Zentrumsabgeordneten und Geistlichen; der organisatorische und literarische Betrieb wird versehen von der Zentralstelle, deren geistige Kräfte vorwiegend das klerikale Gewand tragen; aus ihrer Schule gehen die Arbeiter- und Gewerkschaftssekretäre hervor, die dann die führenden Posten der verschiedenen Organisationen besetzen und diese in dem Geiste, den sie in M.-Gladbach empfangen haben, leiten. ... Und die Stelle, die zwischen Partei und Arbeiterorganisation die Fäden spinnt, daß sie alle: Jugend-, Arbeiter-, Gesellen- und Gewerkvereine, im Netze des Zentrums festsitzen, ist eben der Volksverein für das katholische Deutschland.“

Wie aber war dem Bedürfnis der Arbeiter nach wirtschaftspolitischen Vereinigungen entgegenzukommen, ohne daß der konfessionell-parteipolitische Einfluß geschwächt wurde? Wie konnte man den Weisungen der Enzyklika Rerum novarum entsprechend die Inszenierung von Streiks verhindern? Die Christlich-Sozialen Blätter gaben den Ausweg aus diesem schwierigen Dilemma an, als sie 1892 schrieben, man müsse die „Gewerkschaften und Fachvereine" in „christlich-konservative Bahnen lenken". Wo aber „in katholischen (!) Gegenden" durch die „Inangriffnahme solcher Vereinsbildung" eine „begründete Gefahr" bestehe, daß die Vereinsmitglieder von sozialistischen Einflüssen „angesteckt" würden, sei „unbedingt diese Vereinsbildung zu unterlassen".[9] Hier haben wir wieder das Eingeständnis, daß sich die machthungrigen Klerikalen um die Verelendung der Arbeiterverhältnisse nicht kümmern, wenn durch eine „Vereinsbildung" der klerikale Einfluß auf die Arbeiter bedroht erscheint. Auf einer Konferenz der katholischen Pfarrer in Münster 1894 erklärte der Referent Diözesanpräses Pfarrer Kochmeier, die Gewerkschaften seien das „Lockmittel, durch das die Sozialdemokraten unsere Mitglieder verführen. ... Es bleibt nur ein Heilmittel übrig: eine christliche Gegenorganisation zu schaffen." Das sollten die „Fachabteilungen" in den Arbeiter- und Gesellenvereinen sein. Diese „werden eben nicht in stürmischen Forderungen nach höheren Löhnen, verkürzter Arbeitszeit usw. ihre erste Aufgabe erblicken..."! Ein „geistlicher Präses" werde besänftigend wirken, wenn er „Sitz und Stimme" im Vorstand habe. Demnach wurde klerikalerseits die Bildung von „katholischen Fachabteilungen" als bestes Mittel gegen die „stürmischen Lohnforderungen" empfohlen. Dieser Gedanke ist dann systematisch verwertet worden durch den Zentrumsabgeordneten Dr. Hitze. Er legte am 24. September 1894 in einer Konferenz der katholischen Arbeitervereine der Erzdiözese Köln „Leitsätze betreffend Bildung von Fachabteilungen in den katholischen Arbeitervereinen" vor, welche besagten:

Die bestehenden Berufsvereine (Gewerk- und Fachvereine) stünden fast ausschließlich unter sozialdemokratischem und liberalem (!) Einfluß, seien so eine bedrohliche Gefahr für die christlichen Arbeiter (also auch gegen die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine ging der Stoß). „Der beste und sicherste Weg zur Erreichung einer gesunden, erfolgreichen gewerkschaftlichen Organisation unserer Arbeiter — sei es selbständig, sei es im Rahmen der bestehenden Organisationen — ist die Bildung von Fachabteilungen in den bestehenden katholischen Arbeitervereinen." Ihr Zweck sei: die Förderung der Fachausbildung, Unterweisung in der sozialen Gesetzgebung, „Besprechungen und Erhebungen bezüglich der Arbeiterverhältnisse, Klarlegung der Mißstände und der Weg der Abhilfe, Mitteilungen und Anregung entsprechender Verbesserungen und Einrichtungen bei den berufenen Instanzen", Errichtung von Kranken- und Sterbekassen, Arbeitsnachweisstellen usw. Die Fachabteilung müsse von einem „selbstgewählten Vorstand" geleitet werden. „Erfolg und Geist hängt wesentlich von dem Vorsitzenden ab; deshalb empfiehlt es sich, für die Wahl die Bestätigung des (geistlichen) Präses vorzusehen."

---

[9] In der Tat hat der Pfarrer Diessen, der an der Gründung des Gewerkvereins christlicher Bergleute im Ruhrgebiet beteiligt war, als er später im Wurmgebiet von dortigen Bergleuten gebeten wurde, auch hier für die Gewerkvereinsgründung zu wirken, erklärt: „Ihr braucht keinen Gewerkverein, ihr seid ja alle katholisch!"

Auf Grund dieser Leitsätze bildeten sich damals in Köln, Krefeld, Aachen, München, Stuttgart, Freiberg, Bamberg, Berlin usw. Vereinigungen katholischer Arbeiter verschiedener Gewerbe unter dem Sondertitel „Arbeiterschutz". Aus ihnen sind später sowohl interkonfessionelle Gewerkvereine als auch katholische Fachabteilungen hervorgegangen, je nachdem, wohin der Ortsklerus oder auch der Bischof neigte. Der 1896 gegründete Christlich-Soziale Gewerkverein der Textilarbeiter zu Aachen-Burtscheid verpflichtete seine Mitglieder sogar statutarisch, im Sinne der Zentrumspartei zu wirken; also war da in dem rein katholischen Aachen von einem „interkonfessionellen Christentum" noch keine Rede. Die katholischen Fachabteilungen aber können sich mit Recht auf Dr. Hitze als ihren Vater berufen. Wohl akzeptierte die Generalversammlung des Gesamtverbandes der evangelischen Arbeitervereine Deutschlands (Oktober 1899) auch jene Leitsätze, doch ist es unseres Wissens nirgends zur Bildung einer „evangelischen Fachabteilung" gekommen. Die Vorschläge Hitzes liefen geradezu auf die systematische Unterbindung einer ernsthaften gewerkschaftlichen Aktion für die Verbesserung der Arbeitsbedingungen hinaus! Das beweist folgende Erläuterung:

„Gewiß kann und soll auch das letzte Mittel zur Erreichung berechtigter Wünsche und Forderungen — der Streik — den Arbeitern nicht (!) beschränkt werden, aber schon die lokale und konfessionelle (!) Beschränkung der Organisation wird die selbständige Aufnahme und Durchführung eines solchen kaum möglich erscheinen lassen!"

Mit anderen, deutlicheren Worten: man scheide die Arbeiter in zahlreiche lokale „Fachabteilungen", trenne diese wieder in katholische und evangelische, dann wird eine gewerkschaftliche Verständigung der Arbeiter derart ausgeschlossen sein, daß eine gemeinsame Arbeitseinstellung auch „zur Erreichung berechtigter Wünsche und Forderungen" schlechterdings unmöglich ist. Dies war nun das „gewerkschaftliche" Programm des führenden Sozialpolitikers des Zentrums, der 1880 in seinem Buche Kapital und Arbeit eine scharfe Kritik des Privatkapitalismus unternahm, sogar eine sozialistische Regelung der Gütererzeugung und -verteilung nicht grundsätzlich verwarf und den Streikbruch als einen „Verrat an der Standesehre" der Arbeiter brandmarkte! Die Idee der „konfessionellen Fachabteilungen", diese mit den „gelben Gewerkvereinen" durchaus konkurrenzfähige „Vereinsbildung" ist nicht aus der Arbeiterschaft selbst hervorgegangen, sondern wurde ausgeheckt, was auch der Schüler Hitzes, Kaplan Dr. Otto Müller, zugibt, von ihren „geistlichen Freunden". Daß aber auch die Gründung interkonfessioneller Gewerkvereine „vielfach nicht von Arbeitern selbst", sondern aus Nichtarbeiterkreisen erfolgt ist, stellte Kulemann auf Grund von Mitteilungen desselben Kaplans fest.

b. Getäuschte Hoffnungen.

Wie aber kam es, daß bei der Gründung des Gewerkvereins christlicher Bergleute nicht nach den Leitsätzen Hitzes verfahren wurde? Wer unsere Darstellung des Mißerfolgs der sogleich als ultramontane Gründungen verschrienen bergmännischen Vereinigungen aufmerksam verfolgt hat, weiß, daß in dem konfessionell verhetzten Ruhrgebiet der Plan einer konfessionellen

Gewerkschaft von vornherein Fiasko machen mußte. In der Tat haben, wie Brust später, als er „um sich schlug", ausplauderte, katholische Geistliche im Kreise Essen — genannt wurden die Pfarrer Schäfer und Driessen — sich nur mit Widerstreben mit einem „interkonfessionellen Gewerkverein" befreundet. Gleich nach seiner Gründung schrieben die Christlich-Sozialen Blätter:

„In Anbetracht der im Ruhrkohlengebiet nun einmal herrschenden Verhältnisse, sowohl in konfessioneller wie in sozialer Hinsicht, können auch wir uns nur für das Zusammenwirken beider christlicher Konfessionen in der Gewerkschaft aussprechen, wenn uns auch eine auf konfessionellem Boden fußende Organisation weit mehr ansprechen würde. Was aber nicht zu erreichen ist, darauf muß man schon verzichten und das nächstliegende Gute erstreben."

Man machte also aus der Not eine Tugend und biß in den sauren Apfel des „interkonfessionellen Gewerkvereins".[10] Aber man sorgte dafür, daß in Anlehnung an das Fachabteilungsprogramm ein aus Nichtarbeitern bestehender „Ehrenrat" die Aufsicht erhielt. Weiter hütete man sich, wieder einen evangelischen ersten Vorsitzenden an die Spitze des Vorstandes zu stellen. Der Fall Hohmann sollte sich nicht wiederholen. Indessen wurde bei den evangelischen Knappenvereinlern, die an den Gründungsversammlungen beteiligt waren, doch die Auffassung geweckt, die Stelle des ersten Vorsitzenden würde paritätisch wechseln. Das ist später auch bestritten worden. Aber wir fragen, wurde denn etwa ausgemacht, es solle stets ein Katholik und Zentrumsmann den ersten Vorsitz behalten? Wäre das in Gegenwart der evangelischen Vereinsdelegierten auch nur angedeutet worden, sie hätten sich sicher sofort protestierend zurückgezogen. Ein an der Gründung beteiligter evangelischer Knappenvereinsdelegierter hat uns in einem Brief die Vorgänge wie folgt geschildert: Im Sommer 1894 sei an den betreffenden Verein eine Einladung zur Beteiligung an der Gründung eines allgemeinen christlichen Knappenbundes gekommen. Der Briefschreiber „hegte Bedenken, in Verbindung mit den katholischen Vereinen zu treten", ging aber dann doch hin, nachdem ihm „strengste Parität" zugesichert war. Wörtlich schreibt er uns weiter:

„In den Vorbesprechungen wurde von evangelischer Seite auf die konfessionellen Kämpfe hingewiesen. Darauf ist entgegnet worden, die Stelle des Gewerkvereinsvorsitzenden würde jedesmal von der Generalversammlung wechselseitig besetzt werden müssen, wäre in einem Jahre ein Katholik Vorsitzender, so käme im anderen Jahre ein Evangelischer an die Stelle. Damit gaben wir uns zufrieden. In der Folge kam es aber anders. Der Katholik Brust wurde in der ersten Generalversammlung zum ersten Vorsitzenden gewählt und ist es geblieben bis auf den heutigen Tag.

[10] Auch Pfarrer Dr. Oberdörffer sprach sich in der Kölner Korrespondenz 1893 „ganz und gar" für katholische Gewerkschaften aus. Als sich nach der Gründung des Bergarbeitergewerkvereins auch andernorts interkonfessionelle Gewerkvereine bilden wollten, schrieb Dr. Oberdörffer: „Eines paßt nicht für alle. Die Bergarbeiter stehen unter ganz aparten Verhältnissen. Wir halten unentwegt an unserem Standpunkt fest, daß es besser ist, katholische Organisationen zu schaffen. Wir haben uns auch davon überzeugt, daß es selbst für die Bergarbeiter trotz ihrer eigentümlichen Verhältnisse besser gewesen wäre, wenn sie zwei konfessionelle Verbände mit den gleichen Statuten gegründet hätten."

Nur den zweiten Vorsitzenden stellten die Evangelischen. So hatten wir die Parität aber nicht verstanden. Im Interesse der Kameradschaft aber haben wir öffentlich von dieser Zurücksetzung geschwiegen. Nachher hat sich das bitter gerächt. Brust wurde 1898 freigestellt, er bekam 150 Mark Monatsgehalt und Spesen. Der zweite Vorsitzende, ein Evangelischer, bekam keine Anstellung. Als Geschäftsführer ist angestellt worden der Katholik Fahnenbruch. Mit der Zeit bedurfte der Gewerkverein noch mehr Beamte, die Geschäfte häuften sich. Nach der Reihe sind angestellt worden die Kameraden Köster, Efferts, Spürckel, Walter, Rürup, alle sind Katholiken und Zentrumsleute. Die Evangelischen sind übergangen worden. Keiner der evangelischen Gründer des Vereins hat eine solche Zurücksetzung erwartet. Der zweite Vorsitzende war wohl immer ein Evangelischer, aber er hat wenig zu sagen, er muß weiter zur Grube gehen. Das ist keine Parität. . . ."

Wir haben diesen Brief seinerzeit auszugsweise in der Bergarbeiterzeitung veröffentlicht, worauf natürlich von Brust eine Abstreitung erfolgte. Aber die Tatsache, daß nach zehnjährigem Bestehen des „interkonfessionellen" Gewerkvereins immer noch der Zentrumsmann Brust erster Vorsitzender, gleichzeitig Hauptleiter des Vereinsorgans war (nach ihm wurde der ebenfalls unbedingte Zentrumsmann Köster Vorsitzender) und sich unter den Gewerkvereinsbeamten kein einziger Evangelischer befand, ist unstreitig. So konnten die bei der Gründung beteiligten evangelischen Knappenvereinler die „Parität" unmöglich verstanden haben. Von ihrem Parteistandpunkt aus handelten die Klerikalen — siehe auch die Hitzeschen Leitsätze über die Person des Vorsitzenden! — konsequent, als sie sich durch Anstellung von nur zuverlässigen Zentrumskatholiken den entscheidenden Einfluß auf die Organisationsleitung sicherten. Nur sollte man nicht obendrein noch von „strenger Parität" und „Neutralität" reden.

Wollte man im Ruhrgebiet auch nur mit einiger Aussicht auf Erfolg vorgehen, dann mußte man eben die Organisation als eine vom Zentrum unbeeinflußte erscheinen lassen. Dazu diente die Heranziehung bekannter evangelischer Männer als Ehrengäste und Ehrenräte. Allerdings, der sehr gewitzigte Redakteur Quandel war boshaft genug, den treuherzigen Versicherungen der parteipolitischen Neutralität die Tatsachen entgegenzuhalten, daß die Anfertigung aller Drucksachen in einer ultramontanen Druckerei geschah, die Anregung und Befürwortung zur Gründung des interkonfessionellen Vereins von ultramontanen Parteianhängern und der Zentrumspresse ausging, daß dieselben Leute, die 1890 den ebenfalls als paritätisch empfohlenen Verein Glückauf aus der Taufe hoben und leiteten, nun wieder als die Gründungsbeflissenen auftraten. Am 23. Juli 1894 schrieb das Quandelsche Rheinisch-Westfälische Tageblatt: „Auf alle Fälle gilt für die evangelischen Arbeiter: ‚Die Augen auf! Ein schwarzes Gängelband ist ebenso zu verwerfen wie ein rotes.'" Am 18. August schrieb die Zeitung durchaus zutreffend, es sei „etwas ganz Neues", daß „gerade von katholischer Seite", wo man „mit großer Entschiedenheit konfessionelle Schulen und konfessionellen Unterricht" verlange, „katholische Gesellen-, Frauen- und Bürgervereine" gründe, jetzt eine interkonfessionelle Vereinigung empfohlen würde: „Die Botschaft hör' ich wohl, allein mir fehlt der Glaube!" So ernteten die Klerikalen, was sie an Mißtrauen gegen den ehrlichen Willen der „alten" Verbandsführer, die Organisation parteipolitisch unabhängig zu

halten, gesät hatten. Wohl beschloß eine evangelische Delegiertenkonferenz am 14. August in Bochum, dem Wunsche des Lizentiaten Weber folgend, sich an dem Essener Delegiertentag zu beteiligen, aber dem Mißtrauen gegen die, wie mehrere Redner sagten, „ultramontane Mache" wurde starker Ausdruck gegeben.

Unwillkürlich kommt man zu der Frage, warum denn die Klerikalen ausgerechnet im Ruhrgebiet und nicht im Saargebiet, wo die katholischen Bergleute die gewaltige Mehrheit bilden, eine Gewerkvereinsgründung vornahmen. Im Saargebiet gingen die Löhne 1894 noch zurück; im Ruhrgebiet begann eine leichte Steigerung, und auch sonst litten die Saarbergleute unter mindestens ebenso schlechten Arbeitsverhältnissen wie ihre Kameraden an der Ruhr. Der „sozialdemokratische" Rechtsschutzverein war ja zerschlagen; nun hätten die Klerikalen den Saarbergleuten zu einer unsertwegen christlich-patriotischen Organisation mit gewerkschaftlicher Tendenz verhelfen müssen, wenn — ja wenn es den Zertrümmerern des Rechtsschutzvereins um die Verbesserung der Arbeiterverhältnisse zu tun gewesen wäre.[11] Statt den unter stärkstem Lohndruck leidenden Saarbergleuten zu einem gewerkvereinlichen Zusammenschluß zu verhelfen, organisierte man im Ruhrgebiet eine neue Gründung. Hier bestand der „alte Verband", allerdings schwer um seine Existenz kämpfend. „Somit", schreibt der M.-Gladbacher Dr. Otto Müller, „war der Zeitpunkt gekommen, wo eine Gegenorganisation, denn eine solche hat der geplante christliche Gewerkverein sein wollen, Aussicht auf Erfolg haben konnte! . . ."

Damit ist von kompetenter Seite eingestanden, daß der Gewerkverein christlicher Bergleute gegründet wurde, um dem „sterbenden alten Verband" den Rest zu geben. Wäre dies gelungen, dann war der Gründungszweck erreicht, und der Gewerkverein wäre wie der Laafverband „bis auf weiteres" von der Bildfläche verschwunden.

Am 26. August 1894 trat in Essen der Delegiertentag christlicher Bergleute zusammen. Vertreten waren 77 katholische, 19 evangelische Knappenvereine, 13 katholische, 25 christlichsoziale (ebenfalls meist katholische), 38 evangelische Arbeitervereine und der aus zehn katholischen Vereinen bestehende „Verband Dortmund". Als Ehrengäste erschienen Berghauptmann Täglichsbeck, Bergassessor Benhold, Kaplan Dr. Oberdörffer (Köln), Textilfabrikant Wiese (!), Lizentiat Weber und Kaufmann Legewitt (Essen).

[11] In der vom Christlichen Gewerkvereinsverlag in Köln 1912 herausgegebenen Broschüre: Erfolge der Gewerkschaftsbewegung im Bergbau heißt es über die Bergarbeiterlöhne seit 1889: „Abgesehen von den Schwankungen sind die Löhne in allen in Betracht kommenden Revieren nicht unerheblich gestiegen. Mit Ausnahme des Saargebiets. Dort gehörten die Bergleute in den Jahren 1889 bis 1891 in großer Zahl dem Rechtsschutzverein an und verdienten infolgedessen damals ziemlich hohe Löhne. Dann ging der Rechtsschutzverein ein, und die Arbeiter blieben über ein Jahrzehnt ganz ohne Organisation." Kein Wort von dem Vernichtungswerk der M.-Gladbacher Volksvereinszentrale! Dem Rechtsschutzverein warfen die klerikalen Zeitungen und Unterwühler damals vor, er leiste nichts, er nehme den Arbeitern nur die Groschen ab. Und nun erklären die Jünger der Volksvereinszentrale selber, infolge der Existenz des Rechtsschutzvereins hätten die Saarbergleute „ziemlich hohe Löhne" verdient, was anders geworden sei, nachdem der Verein einging. Ist das nicht — erstaunlich?

Der Einberufer Brust brachte ein Kaiserhoch aus und entwickelte dann folgende „Grundsätze“: Der geplante Verband solle sich nicht mit Politik und Religion befassen, aber die Sozialdemokraten ausschließen. Tausende Arbeiter stünden vor einem Abgrund; es bedürfe nur eines Anstoßes und sie fielen der Sozialdemokratie anheim. (Das erklärte nun derselbe Mann, der sich brieflich dagegen verwahrt hatte, „Sturmbock gegen die Sozialdemokratie“ zu sein.) Niemals könne sich ein christlicher Arbeiter einem Verband anschließen, in dem gegen das Christentum Front gemacht würde. Wenn die Führer (!) des alten Verbandes beiseite getreten seien, dann sei es vielleicht möglich, mit dem alten Verband zusammenzugehen. „Niemals aber kann ein christlicher Bergarbeiter mit einem Verband zusammengehen, der sich dem Christentum feindlich entgegenstellt.“ Brust verlas dann folgende Vorschläge:

Statut des Gewerkvereins christlicher Bergleute für den Oberbergamtsbezirk Dortmund:

1. Jedes eintretende Mitglied hat einen Revers zu unterschreiben, daß er kein Sozialdemokrat ist. (!!!)

2. Mitglied kann jeder christliche Bergmann werden, welcher im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.

3. Religiöse und politische Parteipolemik sind gänzlich ausgeschlossen.

4. Die beteiligten christlichen Vereine wählen nach Zahl ihrer Mitglieder, welche Bergarbeiter sind, für jedes angefangene Hundert einen Vertrauensmann. Die Vertrauensmänner bilden die Generalversammlung des Gewerkvereins und wählen den Zentralvorstand. Der Zentralvorstand besteht zur Hälfte aus Mitgliedern evangelischer und zur Hälfte aus Mitgliedern katholischer Konfession. Der Zentralvorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, den Schriftführer und dessen Stellvertreter und den Kassierer. Fällt die Wahl des ersten Vorsitzenden auf ein Mitglied der evangelischen Konfession, so wird zum zweiten Vorsitzenden ein Mitglied der katholischen Konfession gewählt; ebenso umgekehrt, sowie auch bei der Wahl der Schriftführer. Sämtliche Wahlen geschehen mittels Stimmzettel.

5. Zweck des Gewerkvereins ist die Wahrung und Förderung der geistigen, materiellen und gewerblichen Interessen seiner Mitglieder nach christlichen Grundsätzen und auf gesetzlichem Wege. Insbesondere setzt sich der Verein zum Ziele: a. Die Herbeiführung eines gerechten Lohnes, welcher dem Werte der geleisteten Arbeit und der durch diese Arbeit bedingten Lebenshaltung entspricht; b. eine zeitgemäße Reform des Knappschaftswesens; c. die Einschränkung der Schichtdauer, soweit solche zum Schutze von Gesundheit und Leben geboten ist; d. die Erstrebung eines Mitbestimmungsrechts über die Verwendung der in die Zechenunterstützungskassen fließenden Beiträge; e. eine Kontrolle über Durchführung der bergbaulichen Vorschriften durch Vertrauensmänner.

6. Auch andere als die hier aufgeführten Punkte können durch Beschluß der Generalversammlung erstrebt werden, insofern sie dem statutmäßigen Zweck entsprechen.

7. Verwaltung. Die Aufnahme der Mitglieder und Einzeichnung der Beiträge geschieht durch die Vertrauensmänner, welche beides, Namen der Mitglieder und Beiträge, dem Zentralvorstand übermitteln. Die Aufnahme der Mitglieder sowie die Zahlung der Beiträge gilt erst dann als erfolgt, wenn solche in der Mitgliederliste des Zentralvorstandes verzeichnet ist.

8. Der Zentralvorstand vertritt die Mitglieder gegenüber den Arbeitgebern und Behörden. Alle begründeten Beschwerden sind sofort dem Zentralvorstand mitzuteilen, welcher dann versucht, durch gesetzlich erlaubte Mittel Abhilfe zu schaffen.

Demnach wollte man nur einen Verband von christlichen Vereinen. Bezeichnend an diesen Vorschlägen ist die ganz im „christlich-konservativen" Sinne gehaltene Erklärung gegen die Sozialdemokratie. Noch bezeichnender aber das Fallenlassen der Forderung der Achtstundenschicht, der Grundforderung der Ruhrbergarbeiterbewegung seit Jahrzehnten! Brust erklärte, die Bergbehörde habe versprochen, „das Ihrige zu tun", so empfehle es sich, diese Forderung fallen zu lassen.

Die Verzichtleistung auf die bergmännische Hauptforderung gefiel den Delegierten Müller (Huttrop) und Baltes (unser Bekannter aus dem Verein Glückauf) zwar durchaus nicht, aber es blieb dabei. Nun nahm das Wort der Fabrikbesitzer Wiese (uns bekannt als der grimmigste Bekämpfer der christlichsozialen Arbeiterforderungen). Er empfahl die Vorschläge Brusts, einen „feierlichen Beschluß für die Gründung einer christlichen Vereinigung", eine „andere Form der Beitragsleistung, damit der Verband einen ordentlichen Fonds hat", und „stiftete" sogleich einen „regelmäßigen Beitrag" dazu. (Es ist also erweislich wahr, daß ein Fabrikant, der nicht daran dachte, seine Textilarbeiter zu organisieren, dem Bergarbeitergewerkverein finanzielle Beihilfe leistete.)[12]

Lizentiat Weber berief sich auf seine frühere „gewerkschaftliche" Tätigkeit, freute sich über den „friedlichen Geist, der in dem Kongreß geherrscht hat", und sagte weiter:

„Ich muß Sie aber dringend ersuchen, in allen Dingen recht besonnen vorzugehen, denn Sie haben Feinde ringsum. Um so sorgfältiger muß bei der Statutenprüfung zu Werke gegangen werden. Es muß bei Feststellung derselben vor allem darauf Bedacht genommen werden, die Kluft, die zwischen den verschiedenen Klassen gähnt, zu überbrücken, nur so wird es möglich sein, die Sozialdemokratie mit Erfolg zu bekämpfen. Deshalb ersuche ich Sie, entschieden und besonnen vorzugehen und auch der nach dem Willen unseres Kaisers und Königs eingesetzten Bergbehörde, die es in der Tat mit den Arbeitern gut meint, zu vertrauen. Ein christlich gesinnter Arbeiter muß auch ein königstreuer Arbeiter sein." (Lebhaftes Bravo.)

Dieser Redner stellte also den Kampf gegen die Sozialdemokratie in den Vordergrund. Anders der Pfarrer Dr. Oberdörffer, der erklärte:

„Ich ermahne Sie aber, einträchtig zusammenzuwirken, zwischen Bergarbeitern darf kein Konfessions- oder Parteiunterschied herrschen. Ich habe aber noch eine zweite Mahnung an Sie: sind Sie in der Polemik nicht zu schroff. In den Gruben arbeiten bekanntlich nicht bloß christlich gesinnte, sondern auch ungläubige Arbeiter, die ebenfalls bestrebt sind, ihre wirtschaftliche Lage aufzubessern. Deshalb empfiehlt es sich, diese Arbeiter nicht als Feinde zu betrachten, denn es könnten Zeiten eintreten, in denen es das Interesse der Bergarbeiter gebietet, wie ein Mann zusammenzustehen ohne jeglichen Unterschied. Ich empfehle nicht ein Zusammengehen mit den ungläubigen Bergarbeitern, aber ein möglichst

[12] Der frühere Bergmann, dann katholische Lehrer Jürgens (Bochum) machte den Vorschlag, durch „Umlageverfahren" die Vereinskosten zu decken und sich zu sichern, „daß ein Kassierer nicht mit der Kasse durchbrennt". Worauf Wiese ergänzte, Kassendiebstähle kämen „wohl bei gewissen anderen Leuten, nicht aber bei christlichen Bergarbeitern vor". Also dieselbe Verdächtigung, die Baltes bei der Glückaufgründung von sich gab. Diesmal verübte sie der erste Zentrumsparteiführer im Kreise Essen.

friedliches Verhältnis mit denselben anzubahnen. Andererseits empfehle ich Ihnen, eine möglichst gute Kasse zu gründen, ohne diese wird der neue Verband kaum etwas erreichen. Der Verband wird, angesichts der vielen Arbeiterfeinde, nicht umhin können, gegen seine Widersacher Krieg zu führen; zum Kriegführen gehört aber erstens Geld, zweitens Geld, drittens Geld. Der Verband kann auch in die Lage kommen, Gemaßregelte unterstützen zu müssen, und er muß auch den nötigen Fonds haben, wenn die Notwendigkeit einer großen Aktion, die den christlichen Grundsätzen nicht widerspricht, an die Bergarbeiter aus wirtschaftlichen Gründen herantreten sollte. In diesem Sinne empfehle ich Ihnen, mit Einigkeit, Mut und Ausdauer ans Werk zu gehen, dann wird Ihnen der Erfolg nicht fehlen." (Stürmischer Beifall.)

Dieser Redner war der einzige, der an die Gemeinsamkeit der Interessen aller Arbeiter erinnerte und prophetisch den gemeinsamen Kampf gegen den gemeinsamen Feind als unausbleiblich verkündete. Nachdem das vorbereitende Komitee mit der definitiven Statutenausarbeitung betraut war, wurden die Verhandlungen geschlossen.

Jetzt kam ein bemerkenswertes Zwischenspiel. Die werksliberale Presse war natürlich wenig erbaut von den Worten Oberdörffers, sie tadelte besonders scharf die Beteiligung Webers an der „neuen Beunruhigung der Arbeiterschaft". Ein Artikel in dem der Firma Stumm nahestehenden Saarbrückener Gewerbeblatt gab den Ton an. Weber habe gesagt „Feinde ringsum" und „die Fürsorge der Arbeitgeber auf materiellem Gebiet in unverantwortlicher Weise ignoriert". Die markanteste Artikelstelle lautete:

„Die programmäßige Ausschließung der Sozialdemokraten, die Aufnahme des Wörtchens ‚christlich' in den Titel des Vereins und die Mittätigkeit zweier Geistlichen scheinen Ursache zu sein, daß die Presse, auch die in solchen Dingen gewitzte und scharfsichtige, die neue Gründung mit einer gewissen Unsicherheit begrüßt. Wer aber die Verhandlungen der Essener Versammlung vom 26. August ihrer ganzen Tragweite nach abschätzt, wird schwerlich im Zweifel bleiben können, daß der Gewerkverein schon nach kurzer Zeit auf denselben Wegen wandeln wird wie die Rechtsschutzvereine aus dem Jahre 1889. Das Kriterium ergibt sich aus der Beantwortung der nächstliegenden Fragen: Wer ist die Seele des neuen Vereins und in welchem Geiste beabsichtigen die Leiter dem Programm zu genügen? Nach den Ausführungen des in der Essener Versammlung präsidierenden Bergmanns Brust kann gar kein Zweifel bestehen, daß die eigentlichen Regisseure zwei streitbedürftige Geistliche, der evangelische Pfarrer Weber (M.-Gladbach) und der katholische Kaplan Oberdörffer (Köln), sind und bleiben werden."

Dieser „kalte Wasserstrahl" aus Saarabien bewog Lizentiat Weber zu verschiedenen öffentlichen Beteuerungen seiner unbedingt friedlichen Gesinnung. Doch machten sie auf die „Stummlinge" keinen Eindruck. Sie witterten eine Gefahr für ihre Herrschaftstellung.

Am 28. Oktober fand die konstituierende Delegiertenversammlung, wieder in Essen, statt. Nun waren nur noch 157 katholische und evangelische Knappen- beziehungsweise Arbeitervereine durch 283 Delegierte vertreten und dieselben Ehrengäste. Brust teilte „vorab" mit, daß der anwesende Generalsekretär Walter (Gelsenkirchen) vom Hirsch-Dunckerschen Gewerkverein der Bergleute in einer Altenessener Versammlung die Gewerkvereinsgründung bekämpft und gesagt habe, das Statut sei von Geistlichen

gemacht.[13] Das sei eine Verleumdung. Das Statut wurde vorgelesen und angenommen. Man war inzwischen von einem Verband der christlichen Vereine abgekommen. Der Gewerkverein sollte sich aus Ortsgruppen (Zahlstellen) unter der Leitung von „Ausschußmitgliedern" zusammensetzen. Ein Zentralvorstand, mit dem Sitz in Altenessen, war von diesen Ausschußmitgliedern zu wählen. Ein Delegierter war von den Friedensfanfaren so begeistert, daß er beantragte, den § 24 (Gemaßregeltenunterstützung) zu streichen. Dagegen sprach sich aber auch Brust aus, der erklärte, er sei, obgleich ein christlich gesinnter Arbeiter, doch schon gemaßregelt worden. Das Vereinsgebiet wurde auf den Oberbergamtsbezirk Dortmund beschränkt. Es folgten dann mit Rücksicht auf die kritischen Bemerkungen der Werkspresse über die Reden auf dem ersten Delegiertentag nachstehende Erklärungen:

Lizentiat Weber. Es sei bekannt, daß der Gewerkverein heftige Angriffe erfahren habe. Um diesem zu begegnen, beantrage er, in dem § 2 zu sagen: „Insbesondere erstrebt der Verein die Anbahnung eines friedlichen Verhältnisses zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern." Es müsse ausgesprochen werden, daß der Gewerkverein kein Kampfverein sei! (Bravo!)[14]

Kaplan Dr. Oberdörffer: Ich betone ausdrücklich, daß ich meine Äußerung vollständig aufrechterhalte. (Beifall.) Meine Herren! Was tun die Arbeitgeber? Sind denn in den Unternehmerverbänden nicht Christen und Juden, Freisinnige und Konservative, ja sogar Deutsche und Ausländer? Und glaubt man vielleicht die Sozialdemokratie zu bekämpfen durch Beschimpfungen? Durch wüstes Schimpfen ist noch niemals eine Idee aus der Welt geschafft worden. Eine Idee wie die sozialdemokratische ist durch Beschimpfungen nicht zu widerlegen. Ich habe nicht gesagt, Sie sollen sich mit den Sozialdemokraten zu einem Verbande vereinigen; das liegt mir vollständig fern. Aber ich bin der Meinung, daß Zeiten eintreten könnten, wo Sie genötigt sein werden, mit den Sozialdemokraten gemeinschaftlich zu handeln. Und deshalb warnte ich Sie, die Sozialdemokratie zu bekämpfen! (Beifall.)

Lizentiat Weber: Ich bin genötigt, ausdrücklich zu betonen, daß wir Evangelischen nun und nimmermehr und in keiner Weise mit den Sozialdemokraten zusammengehen können. (!) Ich halte die Sozialdemokraten für das größte Übel unserer Zeit. Wir müssen die Sozialdemokratie mit aller Energie bekämpfen. Von irgendeinem Zusammengehen mit dieser Partei kann zu keiner Zeit die Rede sein. Wir Evangelischen müssen jede Gemeinschaft mit den Sozialdemokraten aufs entschiedenste zurückweisen. (Beifall.)

Diese Erklärungen bedürfen keiner Erläuterung. Nur so viel sei gesagt, daß der Gewerkverein sich schon durch die Erhebung eines Beitrags von ganzen 25 Pfennig pro Vierteljahr, außerdem eines Eintrittsgeldes von

---

[13] Wir waren in dieser Versammlung und diskutierten mit Walter und Brust. Walters Worte lauteten: „Das Statut ist von den Pfaffen gemacht." Das schadete ihm aber nichts; als sein Hirsch-Dunckerscher Gewerkverein erledigt war, wurde Walter als Beamter des christlichen Gewerkvereins angestellt.

[14] Webers zwiespältiger Charakter geht schon daraus hervor, daß sich der von ihm geleitete evangelische Gesamtverband um die gleiche Zeit für konfessionelle Fachabteilungen nach dem von Hitze empfohlenen Muster aussprach. Sodann hat gerade der Lizentiat Weber in sieben Thesen sich grundsätzlich dahin ausgesprochen: „Rom ist unfähig, die soziale Frage zu lösen!" Was wollte er also in der Gemeinschaft mit römisch-katholischen Priestern?

50 Pfennig, als eine Organisation einführte, die als Nichtkampfverein gelten wollte. Sodann setzte man „zur Überwachung der ganzen Geschäfte und zur Erledigung von Anklagen, welche gegen Vorstandsmitglieder erhoben werden," einen „Ehrenrat" ein. Zu Ehrenratsmitgliedern wurden unter anderen ernannt Lizentiat Weber, Dr. Hitze (als Stellvertreter Vikar Brauns, heute Direktor der Volksvereinszentralstelle M.-Gladbach), Fabrikant Wiese und Kaufmann Legewitt (als Stellvertreter Pfarrer Werth, Schalke). Außerdem konnten „Ehrenmitglieder" aus Nichtarbeiterkreisen gegen Zahlung eines gewissen Jahresbeitrags aufgenommen werden. Zum ersten Vorsitzenden wurde August Brust, zum zweiten Johann Wahl (Wattenscheid), evangelisch, sodann noch unter anderen Hermann Köster, Berse (Eikel), Wellner (Riemke), Stuckmann (Schalke) und Ueßhoff (Essen) in den Vorstand gewählt.

Nun war das Schiff „flott". Jetzt mußte sich zeigen, was hinter der von der Zentrumspresse lebhaft beteuerten „begeisterten Stimmung der christlichen Bergleute für eine christliche Organisation" steckte. Es mußten sich auch die organisatorischen und taktischen Fähigkeiten der Personen erweisen, die sich nun für berufen erklärten, den „alten" Verbandsführern zu lehren, wie man die Bergarbeitermasse organisiere. Abgesehen von den eigentlichen Werkszeitungen hatte der neue Gewerkverein eine gute Presse, das heißt in zahlreichen Lokalblättern wurde für ihn Stimmung gemacht. Unzählige Versammlungen fanden statt, wo neben Referenten aus der Bergarbeiterschaft auch katholische Geistliche, sehr selten evangelische, auftraten und für den Gewerkverein warben. Da dieser in allen Ortschaften Versammlungslokale erhielt, während dem Bergarbeiterverband die Lokale abgetrieben wurden, konnte die neue Organisation eine weit umfassendere Agitation entfalten wie der „alte Verband". Und das Resultat? An Vorschußlorbeeren für die Gewerkvereinsagitatoren fehlte es nicht. Die verdächtig rührigen Zentrumsblätter meldeten von großen Erfolgen durch die Agitation, von stark besuchten Werbeversammlungen, zahlreichen Eintritten in den Verein, auch von Übertritten „alter Verbändler". An höhnischen Prophezeiungen des „raschen Sterbens" fehlte es dem Bergarbeiterverband natürlich nicht. Oberdörffers Mahnung, nicht auf die sozialdemokratischen Arbeitskameraden zu schimpfen, verhallte im Winde. In den Agitationsversammlungen des Gewerkvereins wurde von den Referenten nur nebenbei von den Forderungen der Bergleute an die Werksbesitzer und Gesetzgeber gesprochen, der Hauptredeteil galt dem Herunterreißen der „sozialdemokratischen Führer", denen die ärgste Schlechtigkeit und Unfähigkeit vorgeworfen wurde. Brust und seine Genossen machten gar kein Hehl daraus, daß es ihnen auf die Zertrümmerung des Bergarbeiterverbandes ankam, und da dies, wie die Geschichte des Saarbrückener Rechtsschutzvereins bewiesen hatte, am ehesten erreicht wurde, wenn man das Vertrauen der Mitglieder zu den Verbandsführern gründlich erschütterte, so verfuhr man nach diesem Rezept.[15]

[15] Welche Verwirrung die klerikale Dressur selbst in einem intelligenten Kopf anrichten kann, dafür ein nettes Beispiel aus Imbuschs Buch: Arbeiterverhältnisse usw. im Bergbau. Wir wissen, daß auch der M.-Gladbacher Gewerkvereinsgeschichtschreiber Dr. Otto Müller erklärt, der Gewerkverein christlicher Bergleute habe „eine Gegenorganisation" des Bergarbeiterverbandes sein wollen.

Betrachten wir uns nun die äußere Entwicklung der neuen Gründung. Zu dem Delegiertentag am 26. Auguſt 1894 hieß es, in den vertretenen Vereinen befänden ſich zirka 40000 Mitglieder. Der größte Teil würde ſich dem Gewerkverein anſchließen. Als am 15. Dezember 1895 die zweite Generalverſammlung des Gewerkvereins ſtattfand, berichtete der Vorſitzende, zur Zeit der erſten Generalverſammlung (31. März 1895) ſeien 4000 Mitglieder vorhanden geweſen; „im Dezember zählte der Verein 5400, zurzeit ſchon 5600“ (Bergknappe vom 9. Januar 1896). Demnach war fünf Monate nach der Konſtituierung nicht einmal der zehnte Teil der angegebenen Knappen- und Arbeitervereinsmitglieder dem Gewerkverein beigetreten! Doch ſehen wir noch näher zu. Am 31. März 1895, ſo wurde von Vorſtandsſeite berichtet, waren „100 Anmeldeſtellen vorhanden“; am 15. Dezember d. J. erklärte der Vorſtand, von den Anmeldeſtellen ſei „eine Reihe gar nicht in Tätigkeit getreten“. 19 wurden neu errichtet, „zurzeit“ beſtünden 103, „wovon jedoch einige, in letzter Zeit gebildet, noch keine Mitglieder eingereicht haben“. Überhaupt waren nur „von 81 Anmeldeſtellen Gelder eingegangen“. Sonach hatten über 20 Zahlſtellen im ganzen Jahre gar nicht abgerechnet. Kam ſo etwas beim „alten Verband“ vor, dann hieß es: „miſerable Abrechnung“, — „wo ſind die Groſchens geblieben?“ Die Geſamteinnahme betrug 4960,06 Mark,[16] die Ausgabe 2528,98, der Kaſſenbeſtand 1732,08 Mark. Eine ſpezialiſierte Abrechnung wurde nicht veröffentlicht, obgleich man die Leitung des „alten Verbandes“ verdächtigte, eine zu unredlichen Zwecken abſichtlich ungenügend ſpezialiſierte Abrechnung zu liefern. Der Gewerkvereinsvorſtand berichtete weiter, es ſeien zahlreiche „Ehrenmitglieder“ aufgenommen worden, „einzelne Zahlſtellen, darunter Altenеſſen, Borbeck, Rotthauſen, Steele und Gladbeck haben ſchon je über 100 Mark an Beiträgen für Ehrenmitglieder eingenommen und die Liſten noch nicht geſchloſſen“ (Bergknappe vom 9. Januar 1896). Die Ehrenmitglieder, meiſt Wirte, Kaufleute und Geiſtliche, zahlten gewöhnlich 3 bis 5 Mark Jahresbeitrag. Die fünf genannten Zahlſtellen allein hatten, wenn wir auch nur 2 Mark Durchſchnittsbeitrag annehmen, der für das Jahr im voraus gezahlt wurde, mindeſtens 250, und rechnen wir auf die übrigen 76 Zahlſtellen nur je 5, ſo beſaß der Gewerkverein im Dezember 1895 mindeſtens 600 „Ehrenmitglieder“, die zuſammen mindeſtens 1200 Mark zahlten. Wir nehmen zugunſten des Gewerkvereins an, daß in der angegebenen Mitgliederzahl auch die 600 Ehrenmitglieder ſteckten; ſomit würden im Dezember 1895 rund 4800 bergmänniſche Mitglieder vorhanden geweſen ſein. Da ſich aber die „Geſamteinnahme“ inkluſive Beiträge der Ehrenmitglieder auf 4960 Mark,

---

Wir wiſſen, daß Bruſt mit Lenſing als Glückaufvereinler 1890/91 gegen die Verbandsführer gewühlt hatte und daß er auch ſogleich auf dem Delegiertentag am 26. Auguſt 1894 dem Verband den Kampf ankündigte, ganz zu ſchweigen von den Kampfreden des Lizentiaten Weber. Bei dieſer ihm bekannten Sachlage bringt es Imbuſch fertig, zu ſchreiben: „Trotzdem (!) der alte Verband den Kampf gegen den Gewerkverein begann (!), ſtellte man doch dieſen immer als den Friedensſtörer hin!“ Imbuſch iſt geradezu ein Muſterbeiſpiel für die geiſtesverwirrende Wirkung der klerikalen Dreſſur.

[16] So nach Imbuſch, während in dem offiziellen Kaſſenbericht (Bergknappe vom 9. Januar 1896) nur 4261,06 Mark angegeben ſind.

abzüglich dieser Einnahme auf nur 3760 Mark belief und pro Mitglied ein Eintrittsgeld von 50 Pfennig (insgesamt also für die angegebenen 4800 Mitglieder 2400 Mark Eintrittsgelder) erhoben worden war, so blieben als Mitgliederbeiträge nur 1760 Mark übrig. Der Jahresbeitrag pro Mitglied betrug 1 Mark. Also hatte der Gewerkverein im ersten Jahr seines Bestehens nur 1760 vollzahlende Mitglieder! Das war das jammervolle Resultat einer mehr als einjährigen, unzweifelhaft sehr rührig betriebenen Werbetätigkeit. Zu der Zeit betrug die Gesamtbelegschaft im Ruhrbergbau rund 150000 Mann, wovon allein 78000 der am ehesten organisationslustigen Hauer- und Schlepperklasse angehörten. Selbst hiervon hatte der Gewerkverein nicht einmal 1800 vollzahlende Mitglieder gewonnen! Bedarf es noch eines Beweises dafür, daß die Behauptung, die Gewerkvereinsgründung sei ein „Bedürfnis der über die sozialdemokratische Verbandswirtschaft empörten Massen der christlich gesinnten Bergleute" gewesen, ein blanker Schwindel ist!? Der überaus klägliche Werbeerfolg der pomphaft eingeleiteten, außerordentlich eifrig betriebenen Gewerkvereinspropaganda beweist, daß die klerikalen Macher die Öffentlichkeit abermals über die Stimmung der Bergarbeitermassen gröblichst getäuscht hatten.

Am 23. November 1895 erschien die erste Nummer des Gewerkvereinsorgans (Bergknappe); zunächst kam er einmal monatlich, vom April 1897 ab vierzehntäglich, vom April 1899 ab wöchentlich heraus. Brust wurde Redakteur. Als sich die erklärliche Unfähigkeit Brusts zu einer ordentlichen Geschäftsführung herausstellte, übernahm der klerikale Kirchenrendant Fahnenbruch die Kassengeschäfte. So blieben alle Hauptposten hübsch in der klerikalen Familie, was man „Parität" nennt. Der Bergknappe vom 1. Januar 1896 teilte mit, nunmehr habe der Verein 8000 Mitglieder. Im Februar 1897 hieß es, es seien 8270, im Juni 15000. Für 1896 wurde eine Gesamteinnahme von 7385,67 Mark, eine Ausgabe von 4727,32 Mark, ein Kassenbestand von 5089,45 Mark angegeben. Rechnen wir auch für dieses Jahr nur 1200 Mark Ehrenmitgliederbeiträge an, so bleiben nach Abzug der Beitrittsgelder (2500 neue Mitglieder, der Bergknappe vom 24. Dezember 1896 schrieb von nahezu 3000) 4935 Mark reguläre Mitgliederbeiträge übrig. Also hatten von den angegebenen 8000 nicht einmal 5000 volle Beiträge gezahlt. Die Kassenabrechnungen sind sehr unklar gehalten. Im Jahre 1897 trat dann ein erheblicher Mitgliederzuwachs ein, dessen Ursachen wir noch kennen lernen.

Der Mißerfolg auch dieser Gegenorganisation war also bald offenkundig. Notgedrungen mußten die Gewerkvereinsleiter daran denken, der Organisation ein festeres Gefüge zu geben. Man plante nun die Gründung einer Krankengeldzuschußkasse und einer — Sparkasse. Lange wurde vorberaten, wiederholt unter Mitwirkung der Herren Hitze und Brauns Statuten entworfen und wieder, zum Teil auf behördliche Anweisung hin, abgeändert. Die Sache war also reiflich auch von den wissenschaftlich vorgebildeten Ehrenräten überlegt. Doch die Sparkasse brachte es nicht einmal zu einem Achtungserfolg. Die Krankenkasse trat endlich im Jahre 1902 ins Leben. Schon am 16. Januar 1904 teilte der Bergknappe mit, die Krankenkasse sei völlig bankrott und auch ein Darlehen an sie aus der Vereinskasse,

zwischen 6000 bis 7000 Mark, verloren. Unzweifelhaft hat der sehr minimale Mitgliederzuwachs des Gewerkvereins in den ersten Jahren, gerade als er am stärksten seinen antisozialdemokratischen Charakter betonte, bewiesen, daß in der Arbeiterklasse kein Bedürfnis für eine solche Vereinigung bestand.

Nicht die angeblich sozialdemokratische Verbandsleitung, sondern die uns bekannte große Organisationsunlust der Bergarbeitermasse, ihr geringes Verständnis für die Notwendigkeit eines dauernden gewerkschaftlichen Zusammenschlusses war die Hauptursache des Rückganges des „alten Verbandes". Das erfuhren nun auch die Gewerkvereinsagitatoren. Ja, sie mußten bald erleben, daß aus ihren eigenen Reihen der Wunsch laut wurde, es möge der Kampf zwischen den beiden Organisationen wenigstens sachlicher geführt werden, wenn man schon nicht zu einer Verschmelzung der Verbände kommen könne!

Die ärgste Enttäuschung erlebten aber die Gewerkvereinsgründer, wenn sie geglaubt hatten, einem Arbeiterverband, der sich statutarisch als antisozialdemokratisch bezeichne, auf dessen Gründungsversammlung sein Charakter als Nichtkampfverein ausdrücklich hervorgehoben worden sei, würden die Unternehmer wohlwollendes Entgegenkommen beweisen, ihn als verhandlungsberechtigte Belegschaftsvertretung anerkennen. Den Bergarbeitern wurde allerdings in den Versammlungen und klerikalen Zeitungen versichert, der „alte Verband" werde von den Zechenbesitzern nur wegen seines „sozialdemokratischen Charakters" nicht anerkannt; bestünde eine christlich-patriotische Bergarbeiterorganisation, dann würde die Arbeiterschaft eine auch zechenseitig anerkannte Vertretung besitzen. Ob das von den Betreffenden selbst geglaubt wurde? Hatten sie die Geschichte des Laafverbandes, des Rechtsschutzvereins, des Vereins Glückauf vergessen? Schwerlich. Die Zeitung des „alten Verbandes" wies oft darauf hin. Aber die Verbändler wurden ja den Gewerkvereinsmitgliedern systematisch als total unglaubwürdig denunziert. Am 24. August 1896 schrieb der Bergknappe, der Verband leiste nichts für die Arbeiter, „nur agitieren, hetzen, stänkern, das ist die einzige Tätigkeit der Genossen, aber keine positive Arbeit". Nur der Gewerkverein leiste „positive Arbeit". Nun, der Gewerkverein machte den Versuch, die Zechenbesitzer zur Anerkennung seiner „positiven Arbeit" zu bewegen. Dazu bekennt der M.-Gladbacher Dr. Otto Müller:

„Allerdings mußte der Gewerkverein die anfängliche Hoffnung, durch gütliche Vorstellungen bei den Unternehmern die Abstellung der vielfachen Beschwerden der Bergleute zu erreichen, sehr bald aufgeben. Die Grubenbesitzer ließen sich auf Verhandlungen mit dem Gewerkverein nicht ein, ja sie würdigten in den meisten Fällen seine höflichen Vorstellungen nicht einmal einer Antwort!"

So ist es in der Tat gekommen. Nun stellte sich die Gewerkvereinsgründung auch in dieser Hinsicht als eine total überflüssige und verfehlte heraus. Um die Organisation nicht an langsamem Siechtum zugrunde gehen zu lassen, mußte sich die Gewerkvereinsleitung wohl oder übel mehr von dem Lizentiaten Weber ab- und dem Kaplan Dr. Oberdörffer zuwenden. Mit dem „wüsten Schimpfen auf die Sozialdemokratie" — um das Wort Oberdörffers zu gebrauchen — war auch diese klerikale Gründung nicht in die Höhe zu bringen.

2. Entwicklung des Verhältnisses des Bergarbeiterverbandes zum Gewerkverein christlicher Bergleute.

a. Essener Meineidsprozeß.

Ein Zufall fügte es, daß die Generalversammlung des Berg- und Hüttenarbeiterverbandes 1894 in Bochum an demselben Tage stattfand, an welchem in Essen der Delegiertentag der christlichen Vereine zusammentrat. Dies veranlaßte den Verbandsvorsitzenden Schröder zu folgender bemerkenswerten Äußerung:

„Gleichzeitig tagen in Essen a. d. Ruhr Vertreter der evangelischen und katholischen Knappenvereine, welche auf christlicher Basis einen neuen Verband gründen wollen. Dieselben haben sich Ratgeber aus den verschiedensten Kreisen verschrieben, christliche Kaufleute, Fabrikanten und Beamte; ich wünsche von Herzen, daß dort eine Vereinigung zum Wohle der Arbeiter zustande komme."

Vorurteilsloser konnte sich wohl kaum ein Mann aussprechen, der seit Jahren der Gegenstand der gehässigsten Angriffe gerade von den Leuten war, die nun in Essen zur Gründung eines Gegenverbandes schritten. Daß die Verbändler die Gegenorganisation mit freudigem Beifall begrüßen sollten, wird kein Mensch verlangen. Selbstverständlich wurde denn auch, als der unbedingt gegen den Verband gerichtete Charakter des Gewerkvereins unzweifelhaft zum Ausdruck kam, scharf hinüber wie herüber geschossen. Man überlege nur die Situation der Verbändler, die große Mühe aufwenden mußten, um ihre in Sturm und Drang geborene Organisation durch eine schwere Krise zu steuern, und nun sahen, daß sich zu den alten mächtigen Feinden jeder gewerkschaftlichen Arbeitervereinigung noch eine Gegenorganisation innerhalb der Arbeiterschaft selbst gesellte! Ist jemals in Notwehr gehandelt worden, dann geschah es seitens der Verbändler, als sie sich, nachdem in Essen die uns bekannte unzweideutige Kriegserklärung erfolgt war, mit Energie zur Verteidigung ihrer schwer bedrohten Organisation anschickten. Wenn es dabei durchaus nicht sanft herging, so ist zu bedenken, daß an die Spitze der Gegenorganisation obendrein ein Mann gestellt war, der in überreichlichem Maße, sogar gegen seine Gesinnungsgenossen, eine außerordentliche Brutalität an den Tag legte. Es dauerte nämlich gar nicht lange, da lag Brust selbst in einem geradezu wüsten Streit mit Leuten, die sich an der Gewerkvereinsgründung beteiligt oder sie sonst gefördert hatten. Wir könnten Seiten füllen mit Auszügen Brustscher Polemik gegen die „Bochumer Ecke" (Fusangelianer), gegen Wellner, Jürgens und Fusangel selbst. Der Gewerkvereinsvorsitzende brachte es durch seine Kampfesweise fertig, daß ihn im Bochumer Bezirk bald eifrige Freunde und Agitatoren des Gewerkvereins verließen. Durch Brusts diktatorisches Auftreten gegen Gewerkvereinsmitglieder, die nicht nach seiner Pfeife tanzen wollten, kam es sehr häufig zu persönlichen Auseinandersetzungen innerhalb des Gewerkvereinsvorstandes. „Brust ist ein Charakterkopf", schrieb Lizentiat Weber in der Hardenschen Zukunft. Weber selber sollte den „Charakterkopf" überraschend früh kennen lernen. Ein ganzer Rattenkönig von Beleidigungsprozessen wurde schließlich nicht etwa von Grubenvertretern, sondern von eigenen Parteigenossen Brusts gegen ihn angestrengt. Daß auch Mitglieder des Bergarbeiterverbandes genötigt wurden, gegen den Gewerkvereinsvorsitzen-

den gerichtlich zu klagen, kann man nun wohl begreifen. Kam es aber zur Gerichtsverhandlung, dann verwandelte sich der dreist auftretende in den inständig um Verzeihung bittenden Brust. Die ehrenrührigsten Behauptungen hatte er glatt erfunden. Beispielsweise beschuldigte er in öffentlicher Versammlung den Knappschaftsältesten Franz Focke (Alteneſſen), schnöden Arbeiterverrat geübt zu haben, und als dies sofort bestritten wurde, erklärte Brust, er habe den schriftlichen Beweis für seine Anschuldigung in Händen. Focke verklagte Brust. Noch in der Nummer des Bergknappen, die vor dem Prozeß erschien, drohte Brust mit der „Entlarvung" des Ältesten. Vor Gericht erklärte der „Schöpfer des Gewerkvereins", er habe keine Beweise für Fockes angebliche Verräterei, wolle die Anschuldigung bedingungslos zurücknehmen und bitte um gütige Nachsicht! Wir haben diesen Fall herausgegriffen, weil er typisch für die Leichtfertigkeit ist, mit der Brust die schlimmsten Anschuldigungen erhob. Brust war schließlich durch die fortwährende Verhimmelung in der klerikalen Presse „größenwahnsinnig" geworden — so erklärten seine nächsten Bekannten —, nahm absolut keine Rücksicht auf die Gefühle seiner Kollegen und Mitarbeiter. Mit den Führern der Siegerländer christlichnationalen Bergarbeiterorganisation geriet Brust so aneinander, daß er, nach seiner eigenen Angabe, mit Erstechen bedroht wurde! Wie er mit seinen Mitarbeitern umging, zeigt folgende Stelle aus einer Zuschrift, die Brust an den christlichnationalen Bergarbeiterführer Richard Breidebach richtete:

„Wahrheit bleibt Wahrheit, wie ich seh, gut eingerieben tut sie weh; je ruppiger der Hund, desto mehr Flöh. Bitte, alle Tage einen solchen Brief. Die Clownsprünge eines Kölner Hänneschentheaters können nicht so erheiternd auf mich wirken als Deine geistesüberspannten, an die Tätigkeit eines Clowns erinnernden Auslassungen, so daß ich bei täglichem Genuß dieser Würze einige Wochen früher gesund würde."

So roh beschimpfte der Mann die eigenen Vereinsgenossen und wurde trotzdem von der M.-Gladbacher Presse als das unschuldige Objekt „sozialdemokratischer Angriffe" gefeiert. In einem Streit mit der Redaktion des klerikalen Aachener Volksfreundes — der ursprüngliche Anlaß waren Meinungsverschiedenheiten über gewerkschaftstaktische Fragen — verstieg sich Brust zu folgender Stilblüte:

„Wir müssen aber allen Ernstes Herrn Arens (Redakteur des Volksfreundes) fragen: Ist es der Gipfel der Niedertracht und Bosheit, vollständiger sittlicher und moralischer Verkommenheit und teuflischer Bosheit Ihrerseits, daß Sie in einen solchen Ton verfallen? Oder leiden Sie an geistiger Umnachtung? ... Endlich fragen wir Herrn Arens noch: Haben Sie ein Jauchefaß auf Ihrem Schreibpult stehen und schreiben nur mit dessen Inhalt, oder sind Ihrerseits die persönlichen Ausfälle der Ausfluß gemeinster, niedrigster Natur und haben wir es bei Ihnen mit reinstem Janhagel zu tun?"

Bei diesen Kostproben Brustscher Polemik können wir es bewenden lassen. Sie gestatten einen trefflichen Rückschluß auf die Art, wie Brust erst recht die Verbandsführer „vermöbelte" (diesen Ausdruck gebrauchte er selber). Wir splitterrichten nicht; wir berücksichtigen durchaus, daß Brust als alter Bergarbeiter gewohnt war, „rauh weg" zu reden, anerkennen auch die große Arbeitskraft und den unermüdlichen Fleiß des Mannes für „seinen" Ge-

werkverein. Wir stellen uns auch nicht pharisäerhaft hin und behaupten, von Verbandsseite sei ihm niemals Anlaß zu heftigen Entgegnungen gegeben worden. Nur verwahren wir uns gegen die klerikale Legende, Brust sei der friedliebende Mann, der „immer nur in der Abwehr" gehandelt habe. Nein, so verhält es sich absolut nicht. Brust war ja auch gar nicht beauftragt, ein friedliches Verhältnis mit dem „alten Verband" anzubahnen. Im Gegenteil! Von welcher Seite die Versuche zur Verständigung ausgingen, darüber mag sich ein Zeuge auslassen, der keineswegs im „Verdacht" der Freundschaft zum „alten Verband" steht. Landgerichtsrat a. D. W. Kulemann, der 1897 in Bochum als einer der Hauptreferenten auf dem Kongreß der christlichen Bergarbeitervertreter auftrat und die Entwicklung der Bergarbeiterorganisation aufmerksam beobachtet hat, schreibt:[17]

„In dem alten Verband war von Anfang an eine entgegenkommende Richtung vertreten. So hatte schon am 18. Dezember 1894 die Berg- und Hüttenarbeiterzeitung alle Bergleute, die nicht geneigt seien, dem alten Verband anzugehören, aufgefordert, sich dem christlichen anzuschließen, mit der Begründung, daß dieser, wenn er erstarke, ebenfalls die Interessen der Arbeiter vertreten und dann die Erfahrung machen würde, daß die Unternehmer ihn nicht besser behandeln würden als jenen."

Dieses Zeugnis eines völlig Unparteiischen wiegt schwerer als ein dickes Zitatenbündel von aus dem Zusammenhang gerissenen Auslassungen von Verbandsführern und der Verbandszeitung über die gegensätzliche Stellung der beiden Vereinigungen. Doch war, wie wir noch sehen werden, nicht nur im Verband, sondern auch im Gewerkverein eine Strömung vorhanden, die an der gegenseitigen Bekämpfung Anstoß nahm und wenigstens ein schiedlich-friedliches Nebeneinanderwirken befürwortete. Indessen waren die eigentlichen Vereinsleiter nicht dafür zu haben.

Um den „alten Verband" stand es damals sehr schlecht. Die Niederlagen in mehreren Streiks, die äußerst scharfe Streikjustiz, die vielen Maßregelungen der Vertrauensleute, die unaufhörlichen klerikalen Unterwühlungen, die Vorgänge im Konsumverein hatten der Organisation sehr hart zugesetzt. Vieler sonst rühriger Agitatoren bemächtigte sich allmählich eine große Mutlosigkeit. Auf die gewaltige Nervenüberreizung in den Sturmjahren trat als natürlicher Rückschlag eine Erschlaffung ein. Es wurde dabei nicht bedacht, daß der „alte Verband" in Wirklichkeit eine noch junge Organisation war, die nicht allen Stürmen gewachsen sein konnte. Ein großer Teil der Verbändler verlor überhaupt den Glauben an die Zukunft der Gewerkschaftsbewegung und kam zu der Meinung, „nur auf politischem Gebiet" könne mit Aussicht auf Erfolg für die Arbeiterinteressen gearbeitet werden. Ein ähnlicher Stimmungswechsel ist in der nationalen und internationalen Arbeiterbewegung mehrfach zu beobachten gewesen. Die pessimistische Stimmung hinsichtlich der gewerkschaftlichen Aussichten griff damals ziemlich allgemein in der Arbeiterschaft Deutschlands um sich. In einem schweren Lohntarifkampf war 1892 sogar der Buchdruckerverband, die stärkste deutsche Arbeiterorganisation, unterlegen.

Der Ausgang dieses Kampfes bestärkte die Auffassung von der „Nutzlosigkeit der Gewerkschaften" nicht wenig. Die orthodox-lassalleanische Ge-

[17] In seinem Werke Die Berufsvereine. Zweiter Band.

werkschaftstheorie kam wieder mehr zu Ehren. Wir wissen aus persönlicher Erfahrung, daß damals allen Ernstes in unseren Kreisen die Frage erörtert wurde, ob es nicht besser sei, die sämtlichen Berufsorganisationen zu „allgemeinen Gewerkschaften" zu verschmelzen und diese mit vorwiegend parteipolitischen Aufgaben zu betrauen. Überdies standen mehrere der bekanntesten Bergarbeiterführer in intimem Freundschaftsverhältnis zu örtlichen sozialdemokratischen Parteileitern, die aus ihrer großen Geringschätzung der Gewerkschaftsarbeit kein Hehl machten und ihren Freundeskreis dementsprechend beeinflußten. Dieser Einfluß kam denn auch in Reden und Zeitungsartikeln der betreffenden Bergarbeiterführer zum Ausdruck. Das konnte natürlich die Werbearbeit für den Bergarbeiterverband nicht beleben. Zudem war eine erhebliche Verschlechterung der Wirtschaftslage eingetreten. In den Kreisen der „alten" Bergarbeiterführer hatten die unaufhörlichen kapitalistischen, behördlichen und klerikalen Verfolgungen — die Verbandszeitung wurde häufig konfisziert wegen Artikeln, die heute unbeanstandet bleiben — eine erbitterte, ja verzweifelte Stimmung erzeugt, die sich einen manchmal anarchistelnden Ausbruch verschaffte. Natürlich war das Wasser auf die Mühlen der Gegner,[18] wurde mit Wonne ausgenützt und schadete der Werbetätigkeit für den Verband.

Doch ließen nicht alle Verbändler den Mut sinken. Man versuchte durch einen nationalen Bergarbeiterkongreß das Interesse der Massen für die alten Bergarbeiterforderungen wieder zu beleben. Im Auftrag einer Reihe von Knappenvereinen und im Einverständnis mit dem Verbandsvorstand berief Heinrich Lohmann (Witten) den Kongreß auf den 26. und 27. Dezember 1894 nach Essen ein. Die Tagesordnung lautete: 1. Achtstündige Schicht; 2. Verbot der Frauen- und Kinderarbeit; 3. Abschaffung der Akkordarbeit; 4. Reichsberggesetz; 5. einheitliche Knappschaftskasse für ganz Deutschland; 6. einheitliche Arbeitsordnungen; 7. Unfallverhütung und Be-

[18] Vor Jahren, als wir weniger die Zusammenhänge und mehr die Einzelheiten sahen, haben wir diese Entgleisungen scharf verurteilt. Mittlerweile erlebten wir die „revolutionäre Periode" der christlichen Gewerkvereine, erfuhren, wie Leute, die heute noch bekannte Mitglieder der Zentrumspartei sind, sich in schwer beleidigenden Ausdrücken über gewerkvereinsfeindliche Geistliche ergingen, und zwar in Ausdrücken von solcher Roheit, wie sie in den sämtlichen Jahrgängen der Bergarbeiterzeitung nicht zu finden sind. Als 1906 die Arbeiter der Burbacher Hütte streikten und dem Hüttendirektor angeblich von Streikenden die Fenster eingeworfen wurden, da schrieb die Saarpost, Publikationsorgan der christlichen Gewerkvereine, wenn die Steine von den Arbeitern herrührten, so seien „sie ihnen von der Hütte in die Hand gedrückt. Es waren die Steine, die man ihnen statt des Brotes geboten hat!" Der Streikleiter Wernerus rief den Ausständigen zu, es bleibe ihnen nur die Wahl, „in das alte Joch zurückzukriechen oder im Kampfe um unser gutes Recht auszuharren bis zum letzten Augenblick, möge es biegen oder brechen". Der Sekretär Hüskes vom Gewerkverein christlicher Bergleute feuerte die Hüttenarbeiter an: „Lieber auf einmal aufgefressen, als langsam zu Tode gekitzelt!" Wir mußten uns sagen, wenn selbst Vertreter von Organisationen, die als Nichtkampfvereine ins Leben traten, durch werkskapitalistische Maßregelungen zu solchen zum Kampf bis aufs Messer auffordernden Worten kommen konnten, dann sind die betreffenden Auslassungen der maßlos verfolgten Verbandsführer leicht zu entschuldigen.

wetterung der Gruben; 8. Einführung von seitens der Belegschaften gewählten und vom Staat besoldeten Arbeiterkontrolleuren; 9. Vereinigungsfrage. Die Einladung war an alle bergmännischen Vereinigungen gerichtet; doch forderten die Zentrumsblätter ihre Anhänger auf, und zwar mit Erfolg, den Kongreß nicht zu beschicken. An dem Kongreß, der von Johann Mühlenbeck eröffnet und von Schröder geleitet wurde, nahmen 87 Delegierte aus dem Ruhrgebiet, aus Sachsen, Mitteldeutschland, Nieder- und Oberschlesien teil. Von Oberbayern kam der briefliche Bescheid, daß die dortigen Bergleute mit dem Kongreß sympathisierten, aber leider wegen des Mangels einer Organisation sich nicht vertreten lassen könnten. Der Kongreß nahm nach Referaten und längeren Diskussionsreden von Meyer, Horn (Sachsen), Möller, Bringewald, Henker (Sachsen), Leßner (Niederschlesien), Kafzik (Oberschlesien), Kamp (Ospel), Schwind (Dahlhausen) und Legien (der als Vertreter der Generalkommission teilnahm) Resolutionen an, die sich mit der Tagesordnung deckten und meist im Sinne der internationalen Kongreßbeschlüsse gehalten waren. Bemerkenswert ist, daß ein Antrag von Schwind, der die Grubenverstaatlichung forderte, nun fast allseitig, namentlich von Möller bekämpft wurde! Das Vorgehen des Fiskus im Saargebiet gegen den Rechtsschutzverein und die dortige Massenmaßregelung hatten diesen Stimmungswechsel erzeugt.

Die an den Kongreß geknüpften Hoffnungen erfüllten sich nicht. Der erfolglose Kampf der Sachsen um die Erhaltung ihres Verbandes vermehrte die Niedergeschlagenheit. Und dann trat ein Ereignis ein, das den „alten Verband" bis dicht vor den Zusammenbruch führte!

Im Laufe des Winters 1894/95 hatten die Agitatoren des christlichen Gewerkvereins zahlreiche Versammlungen abgehalten, in denen die Verbandsleitung, insbesondere Schröder arg mitgenommen wurde. Dies und das ausdrückliche Verlangen der Verbandsmitglieder bewog Schröder begreiflicherweise, die Angreifer und Verdächtiger zur Rede zu stellen. Für den 3. Februar 1895 waren in Oberhausen, Herne und Baukau Versammlungen mit Brust als Referenten angekündigt. Schröder trat ihm in Oberhausen (morgens) mit solchem Erfolg entgegen, daß die Verbändler zirka 80 Vereinsgenossen gewannen. In der Herner Versammlung (nachmittags) verweigerte Brust die „freie Diskussion" und forderte Schröder zum Verlassen des Lokals auf, welchem Verlangen er entsprach.[19] Abends fand die dritte Versammlung in Baukau statt. Schröder wollte nicht hin, weil er die Verweigerung der „freien Diskussion" voraussah. Doch ließ er sich mit Meyer durch die Vorstellungen der Herner und Baukauer Verbandsmitglieder bewegen, doch zur Versammlung zu gehen. Als Gerichtszeuge gab Brust an, die Versammlungen seien nur für christliche Bergleute bestimmt, „freie Diskussion" nicht zugesagt gewesen. Es wurde aber in dem Meineidsprozeß festgestellt, daß nach der Art der Ankündigung und ihm sonst gewordener Mitteilungen Schröder sehr wohl der Meinung sein konnte, es seien allgemein

[19] Wir folgen der Darstellung in der auf stenographischer Niederschrift beruhenden Broschüre: Der Essener Meineidsprozeß gegen Schröder und Genossen im Wiederaufnahmeverfahren, Dortmund 1911, und unseren persönlichen Erinnerungen.

zugängliche Versammlungen mit freier Diskussion.[20] Brust hatte allerhand „Anordnungen" getroffen; er bezeugte am 31. Januar 1911 vor Gericht (Wiederaufnahmeverfahren):

„Die dritte Anordnung bestand darin, daß ich an die örtlichen Polizeiverwaltungen schreiben ließ, wir verzichteten auf das uns nach dem damaligen Vereinsgesetz zustehende Recht, nur zwei Polizeibeamte in der Versammlung zu dulden, und baten, alle verfügbaren Beamten in die Versammlungen zu senden!"

Brust hatte also von vornherein das gewaltsame Mundtotmachen der von ihm Angegriffenen und Verdächtigten geplant. Und so fand sich ein starkes Aufgebot von Polizisten und Gendarmen in Baukau ein. Als Schröder zur Geschäftsordnung das Wort erbat, um freie Diskussion zu verlangen, forderte Brust ihn sofort auf, das Lokal zu verlassen, und verlangte die Unterstützung des Gendarmen Münter. Schröder, Meyer und ihre Freunde gingen. Als sie am Saaleingang ihr Eintrittsgeld zurückverlangten, trat der Gendarm Münter von hinten an Schröder heran und stieß ihn nieder! Er erhob sich, erhielt noch einen Stoß und lief dann zum Saale hinaus, seine Freunde auffordernd, ruhig mitzugehen.

Über diese Vorgänge brachte die damals noch von Johann Margraf redigierte Verbandszeitung nach den genauen Mitteilungen von Schröder und Meyer einen Bericht. Daraufhin erhob die Staatsanwaltschaft gegen Margraf wegen Münter-Beleidigung Anklage. In dem am 11. Juni 1895 stattgefundenen Prozeß erklärte der öffentliche Ankläger die Zeugen Schröder, Meyer und Gräf für unglaubwürdig und beantragte sogleich ihre Verhaftung wegen Meineid! Das Gericht lehnte die Verhaftung ab, vertagte den Prozeß auf den 27. Juni und vernahm nun weiter die Zeugen Wilking, Beckmann, Imberg und Thiel. Diese sind durch die scharfen, in drohendem Tone gehaltenen Kreuz- und Querfragen des Staatsanwalts und des Gerichtsvorsitzenden sehr verwirrt gemacht worden, wichen deshalb in einigen Punkten von dem Zeugnis Schröders, Meyers und Gräfs ab. Die Hauptsache aber, das Stoßen des Gendarmen Münter, bestätigten alle. Einige von der Staatsanwaltschaft geladene Gewerkvereinsmitglieder konnten sich meistens des Falles nicht genau erinnern oder gaben abweichende Darstellungen. Unsicher war auch der Zeuge Polizeikommissar Brokmeier. Münter aber bestritt unter Eid, Schröder gestoßen zu haben. Dieser Kronzeuge des Staatsanwalts Mantell fand vollen Glauben! Margraf wurde zu Gefängnis verurteilt. Dann ließ der Staatsanwalt die Zeugen Schröder, Meyer, Gräf, Wilking, Beckmann, Imberg und Thiel durch den triumphierenden Gendarmen Münter wegen Meineidsverdacht verhaften und ins Gefängnis bringen!

Die Hauptverhandlung gegen die Verhafteten wegen „wissentlichen Meineids" begann am 14. August 1895 vor dem Schwurgericht zu Essen. Unsererseits waren noch 15 Zeugen gestellt, die alle im wesentlichen bekun-

[20] In der Folgezeit sind von Gewerkvereinsseite so häufig tumultuarische Störungen und Vergewaltigungen in unseren, auch in von Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereinlern (so in Köln, wo es deswegen zu einer förmlichen „Schlacht" kam) einberufenen Versammlungen vorgekommen, daß auch dadurch die Baukauer Vorgänge in ein für Brust sehr ungünstiges Licht gerückt sind.

deten, was Schröder und Genossen bezeugt hatten. Aber die Entlastungszeugen wurden von vornherein als unglaubwürdig behandelt, während namentlich wieder die Aussagen des Gendarmen Münter, obgleich er Partei in der Sache war, sich vor Gericht wiederholter Widersprüche schuldig machte und ihm schon damals schwere Amtsvergehen (Zeugenbeeinflussung!) zur Last gelegt wurden, als lautere Wahrheit galten. Zum weiteren Unglück mußte der um die Rechtfertigung der „Meineidigen" außerordentlich verdiente Rechtsanwalt Dr. Viktor Niemeyer, weil er über die Vorgänge im Prozeß Margraf als Zeuge vernommen wurde, die Verteidigung niederlegen, wodurch der beste juristische Kenner des Falles außer Amt gesetzt war. Vergeblich bemühten sich die Rechtsanwälte Dr. Wallach und Dr. Bell (der jetzige Zentrumsabgeordnete) um die Behandlung der an sich ja verhältnismäßig kleinlichen Versammlungsaffäre von rein sachlichen Gesichtspunkten aus und protestierten gegen das Hereinzerren der Parteipolitik in den Gerichtssaal. Der Staatsanwalt Peterson drückte aber in seiner Anklagerede dem ganzen Verfahren den Stempel auf mit folgenden Worten:

„Parteihaß, Parteileidenschaft haben hier zu Verbrechen geführt. Diese Leute predigen: Proletarier aller Länder vereinigt euch! Aus diesem Grundsatz heraus sind die Meineide entstanden, die hier vor Ihren Augen erörtert worden sind. Meine Herren Geschworenen, denken Sie an so manchen Streik. . . . Auf der einen Seite stehen die Zeugen, welche Mitglieder des christlichen Gewerkvereins sind, auf der anderen Seite die Sozialdemokraten. Die dem christlichen Verband angehörigen Zeugen nehmen es mit dem Eide genau, sie achten Religion und Vaterland hoch."

Unter dem Bann dieser fanatischen Anklage fällten die durchweg dem „besseren Bürgerstand" angehörenden Geschworenen ihren „Wahrspruch", und die Richter entschieden:

„Der Angeklagte Schröder wird wegen wissentlichen Meineids in zwei Fällen zu einer Zuchthausstrafe von 2 Jahren 6 Monaten, die Angeklagten Meyer und Gräf, mit Rücksicht darauf, daß sie an der Affäre des Schröder mit dem Gendarmen Münter nicht beteiligt waren, zu einer schärferen Strafe, und zwar zu je 3 Jahren 6 Monaten Zuchthaus, die Angeklagten Imberg, Beckmann und Wilking zu je 3 Jahren Zuchthaus und der Angeklagte Thiel zu 6 Monaten Gefängnis verurteilt. Bei Schröder, Meyer, Gräf, Imberg, Beckmann und Wilking wird außerdem auf 5 Jahre Ehrverlust erkannt; auch wird denselben dauernd die Fähigkeit abgesprochen, jemals wieder als Zeugen oder Sachverständige vernommen zu werden."

Ein Schrei des Entsetzens ging durch die vor dem Gerichtsgebäude harrende tausendköpfige Menge! Nach der Beweisaufnahme hatte sie guten Grund, auf den Freispruch der Angeklagten zu rechnen. Und nun dieses Schreckensurteil! Ergraute Männer, die in schweren wirtschaftlichen Kämpfen gestählt waren, die täglich dem jähen Tod in der Grube furchtlos entgegengingen, weinten wie die Kinder! Die fürchterliche Aufregung der Harrenden setzte sich trotz der späten Nachtstunde in der ganzen Stadt fort und ergriff auch Volkskreise, die mit den politischen Ansichten der Verurteilten nicht sympathisierten. Wie ein Feuersignal wirkte das Meineidsurteil in der breiten Öffentlichkeit. Zahlreiche angesehene Männer aller Parteien erklärten das Urteil für einen schweren Fehlspruch, der schleunigst aufgehoben werden müsse.

Nur einzelne Werksblätter wagten die Richter zu verteidigen, und dabei kam heraus, was man sich von dieser Seite von dem „Wahrspruch" versprach: „Nun wird es mit dem Bergarbeiterverband zu Ende sein!"

Ja, das war die Hoffnung und das Sehnen der Verbandsfeinde. Darüber ist jeder Zweifel ausgeschlossen. Der Schlag dieser mit der Aufpeitschung der politischen Leidenschaften herbeigeführten Klassenjustiz sollte den tödlich gehaßten Bergarbeiterverband ins Mark treffen.

* * *

Alle Verurteilten haben ihre Kerkerstrafen abbüßen müssen. Die Bemühungen des Rechtsanwalts Dr. Viktor Niemeyer, die Wiederaufnahme des Verfahrens herbeizuführen, waren erfolglos geblieben. Es half ihn auch nichts, daß er in einer umfangreichen Schrift gegen den Kronzeugen Münter dessen Unglaubwürdigkeit nachwies. Die Verurteilten blieben hinter den Kerkermauern. Das Ansinnen, ein Gnadengesuch an den Kaiser zu richten, verweigerten sie: „Wir wollen keine Gnade, sondern unser Recht!" Die Eingekerkerten bewiesen eine bewunderungswürdige Seelenstärke. Im Bewußtsein ihrer Unschuld harrten sie des Tages, wo ihnen ihr Recht werden würde.

Als sich ihnen das Zuchthaustor öffnete, da empfing sie ein herzlicher Willkommgruß einer hochfestlich gestimmten Menge von Freunden und Kameraden. Im Triumphzug holten Tausende und aber Tausende die „Zuchthäusler" ab und geleiteten sie zu ihren Lieben.

Und endlich kam doch der Tag, wo den furchtbar schwer Getroffenen wenigstens ihr Recht geworden ist. Das war der Tag, an dem in demselben Schwurgerichtssaal, wo fast 16 Jahre vorher der Kronzeuge Münter triumphierte, dieser „klassische Zeuge" als ein unbeschreiblicher Verbrecher, als ein banditenhafter Meineidsfabrikant, als ein durch und durch verworfener Charakter entlarvt wurde! Das geschah in Gegenwart derselben Justizbeamten, die 1895 an den „klassischen Zeugen" Münter nicht tasten ließen. Er war inzwischen verstorben, sonst hätte ihn die Enthüllung seiner Verbrechen vor dem Essener Schwurgerichtshof (vom 30. bis 31. Januar 1911) auf Lebenszeit ins Zuchthaus gebracht. Unter der Wucht dieser Beweisführung erklärte der Staatsanwalt Eger über den Meineidsprozeß gegen Schröder und Genossen:

„Diesem Prozeß ist das größte Unglück begegnet, das einem Prozeß überhaupt begegnen kann. Die Politik an ihrem Platze! Für die Rechtsprechung bedeutet die Hineinziehung der Politik immer ein großes Unglück. Sache des Richters ist es, die Schuldfrage sine ira et studio zu prüfen. Aber vor 16 Jahren gingen die Wogen der Leidenschaft hoch, und so ist es gekommen, daß ein Vorgang, der an sich mit der Politik nichts zu tun hatte, hier und da politisch betrachtet worden ist."

Nicht „hier und da", sondern gerade von den maßgebenden Justizbeamten im damaligen Prozeßverfahren ist ein an sich kleinlicher Vorgang zu einer Haupt- und Staatsaktion aufgeputscht und so das entsetzliche Urteil erzeugt worden. Die Geschworenen verneinten sämtliche Schuldfragen. Das Gericht entschied nun:

„Im Namen des Königs wird das Urteil dahin verkündet: Nachdem die Herren Geschworenen die Schuldfragen verneint haben,

wird das Urteil des Königlichen Schwurgerichts vom 17. August 1895 aufgehoben. Die Kosten und die notwendigen Auslagen der Angeklagten fallen der Staatskasse zur Last."

Dieser Tag der glänzenden Rechtfertigung der „sozialdemokratischen Meineidigen" bestätigte endlich, was die Volksstimme seit jenem Unglückstage gesprochen hatte: Schröder und Genossen sind unschuldig! Nun war zwar der Makel des Meineids von ihnen genommen, aber sie waren darüber alt und grau geworden. Die Kerkerzeit hatte ihnen die Knochen zermürbt, den Geist abgestumpft. Als das Rechtfertigungsurteil verkündet wurde, da löste sich die seelische Erschütterung bei manchen von den Zuhörern, die auch den Tag des Meineidsurteils im selben Saale miterlebt hatten, in Tränen wehmütiger Freude auf. Und die alten Verbandskameraden gedachten der Schlammflut von Verleumdungen, die sich damals über den Bergarbeiterverband mit seinen „meineidssüchtigen Führern" ergoß.

b. Neuer Aufschwung des Verbandes.

Tord fiel zu Boden — doch das Banner stund!

Es herrschte vorerst eine große Verwirrung im Verband, als ihm seine beiden Hauptführer so plötzlich entrissen wurden. Sie hatten nicht einmal Zeit gefunden, die dringendsten organisatorischen und geschäftlichen Anordnungen zu treffen. Ihre Nachfolger hatten darum Mühe, sich in den inneren Organisationsverhältnissen zurechtzufinden. Heinrich Möller trat provisorisch an Schröders, Joseph Brangenberg an Meyers Stelle. Schreiber dieses übernahm am 1. Mai 1895 die Redaktion der Berg- und Hüttenarbeiterzeitung, weil Margraf sich zum Antritt einer vielmonatigen Gefängnisstrafe „rüsten" mußte. Bei seinem Abschied meinte er resigniert, er würde den Verband wohl kaum noch unter den Lebenden wiedersehen. Die Mutlosigkeit hatte auch diesen sonst Unverwüstlichen ergriffen. Am 25. August, acht Tage nach der Verurteilung der „Meineidigen", fand die Generalversammlung des Berg- und Hüttenarbeiterverbandes in Bochum statt. Man kann sich denken, daß dort keine freudige Stimmung herrschte. Nur 68 Delegierte waren anwesend; außerdem wohnte ein Vertreter der Generalkommission, die in dieser schwersten Zeit dem Verband treffliche Hilfe leistete, den Verhandlungen bei. Die Gesamteinnahme vom 24. Oktober 1894 bis zum 31. Juli 1895 belief sich auf nur noch 11796,67 Mark, die Ausgabe aber auf 14765,70 Mark. Das Defizit wurde aus dem Vermögensbestand (1894: 4745 Mark) gedeckt. Die Generalversammlung beschäftigte sich nur mit Fragen der Reorganisation des Verbandes. Einstimmig wurden Schröder zum ersten, Meyer zum zweiten Vorsitzenden, Möller und Hünnighaus zu ihren Stellvertretern, außerdem die Kameraden Helfer, Mühlenbeck, Drewes, Schürholt, Werdelmann und Rötten in den Beratungs-, Hansmann, Wienhold und Kämpchen in den Kontrollausschuß gewählt; Brangenberg ward als Geschäftsführer angestellt.

Die neue Leitung sah sich vor die Aufgabe gestellt, die innere Verfassung des Verbandes zu reorganisieren und wenigstens den Mitgliederrückgang aufzuhalten. Beides ist gelungen. Mehr noch: die Zahl der Mitglieder begann bald wieder zu steigen, und rascher, wie wir wohl alle hofften, hatte der längst totgesagte „alte Verband" seine Gegenorganisation über-

holt. Vielseitig ist dem Schreiber dieses das „eigentliche" Verdienst an diesem Erfolg zugeschrieben worden. Das beruht auf einer Überschätzung der Persönlichkeit und einer Mißachtung der „Handlanger". Als ob das Sein oder Nichtsein einer solchen Arbeitervereinigung von bestimmten Personen abhinge! Wir können sagen, daß wir während unserer ganzen Tätigkeit in der Bergarbeiterbewegung mindestens ebensosehr Lernender als Lehrender geblieben sind. Ohne hinreichend vertraut zu sein mit den technisch-wirtschaftlichen Verhältnissen im Bergbau, übernahmen wir die Redaktion der Verbandszeitung. Hätten uns nicht viel besser Unterrichtete als Ratgeber gedient, was würde da wohl herausgekommen sein? Heinrich Möller unterwies uns in der kritischen Betrachtung der Werks- und Arbeiterverhältnisse. Andere tüchtige Bergleute lieferten das Material zu jenen Artikeln in der Bergarbeiterzeitung, die wegen ihrer weithin Aufsehen erregenden Enthüllungen über höchst gefährliche Werksmißstände manchmal direkt den Anstoß zur Verschärfung der bergpolizeilichen Sicherheitsvorschriften gegeben haben. Durch die oppositionellen Knappschaftsältesten, vorzüglich durch Peter Meis, wurden wir eingeführt in die Kenntnis des verwickelten Knappschaftswesens und fanden so heraus, welche entscheidende Bedeutung einer kritischen Behandlung der Vorgänge in den Knappschaftskassen beizumessen sei.

Im Verein mit den anderen Vorstandskollegen gingen Möller und Joseph Brangenberg, namentlich unterstützt durch Heinrich Hausmann, der eine seltene organisatorische und agitatorische Tätigkeit entwickelte, an die Ordnung der Verbandsangelegenheiten. Was diese Männer dabei in jahrelanger Reformarbeit leisteten, das trat zwar in der Öffentlichkeit weniger in die Erscheinung, war aber die wichtigste Vorbedingung für die Gesundung der schwer erkrankten Organisation. Bei dieser Reformarbeit schulten sie sich selber, wie sie eine stattliche Anzahl von örtlichen Vertrauensleuten allmählich zu Funktionären erzogen, die der Zentralverwaltung vortreffliche Hilfe leisteten. In dieser Situation, die der strenge Kassenrevisor Heinrich Kämpchen wehmütig schilderte:

Sie sitzen über das Kassenbuch gebeugt und zählen die Summen
Und rechnen, und rechnen den ganzen Tag, bis ihnen die Schädel brummen,
Es will zum gedeihlichen Abschluß nicht die Rechnerei auskommen,
Ausgaben waren zu viele da, zu wenig ist eingekommen!

bewährte sich Möller wieder als ein ausgezeichneter Rechner und äußerst sparsamer Hausvater. Bei einer monatlichen Beitrags- und Abonnementseinnahme von anfänglich weniger als 1000 Mark war „knickerige" Sparsamkeit vonnöten, sollten die Ausgaben für das wöchentlich erscheinende Verbandsorgan, den Rechtsschutz und die Verwaltung bestritten werden. Das „Knapsen" an allen Ecken und Enden rief allerdings oft das Mißfallen der nach umfangreicherer Agitation durch Massenflugblätter und -versammlungen verlangenden Mitgliedschaften wach. Die Hauptarbeit für das Flottmachen des Verbandsschiffes wurde eben doch von unermüdlichen Vertrauensleuten und Agitatoren draußen in den Revieren getan. Arg verrechneten sich die Gutheißer des „Meineidsurteils", als sie annahmen, nun würde der Verband den letzten Atemzug tun. Allerdings gab es genug Kleinmütige, die alles verloren gaben. Als einige Wochen nach dem Prozeß mehrere vertrauliche Besprechungen von sozialdemokratischen Vertrauensleuten und von

Vertretern des Bergarbeiterverbandes stattfanden, um dem anwesenden Parteivorstandsmitglied Paul Singer Gelegenheit zu geben, sich über die durch das „Meineidsurteil" in der Arbeiterbewegung des Ruhrgebiets geschaffene Lage zu informieren, befürworteten einige Vertrauensleute sogar die Auflösung des Verbandes. Dagegen sprach sich aber die große Mehrheit entschieden aus! Wir machten die Erfahrung, daß selbst Verbandsmitglieder, die sich schon längst von der Agitation zurückgezogen hatten, jetzt in den Versammlungen auftraten und mit Bezug auf den Meineidsprozeß erklärten: „Sie wollen unseren Verband kaputt machen! Nun soll er erst recht vorwärts!" Dies prächtige Wort wurde die Parole in der nunmehr erneut einsetzenden Agitation, an der sich nach und nach immer mehr auch wieder alte Kämpfer aus dem Sturmjahr 1889 beteiligten. Mit Hingebung ist von der „alten Garde" für die Neuaufrichtung der Organisation gearbeitet worden, allen Maßregelungen, allem Hohn über den „sterbenden Verband" zum Trotz. Zwischen den einzelnen Ortsgruppen entstand ein Wetteifer um den Vorrang in der erfolgreichsten Mitgliederwerbung. Dabei tat sich, nachdem Heinrich Wächter mit einer Anzahl eifriger Mitagitatoren die Ortsverwaltung übernommen hatte, die Dortmunder Zahlstelle so hervor, daß sie, die 1894/95 nur noch vegetierte, an die Spitze aller Zahlstellen rückte. Die so wetteiferten, die haben den Verband wieder hochgebracht!

Ein glücklicher Umstand kam ihnen zustatten: 1895 begann eine sechs Jahre dauernde gute Wirtschaftskonjunktur. Arbeitermangel trat ein; nun brauchte man wegen Maßregelungen nicht sehr besorgt zu sein; es fand sich leichter wie sonst ein anderer Arbeitsplatz. Manche unserer rührigsten Agitatoren arbeiteten damals viele Stunden weit von ihrem Wohnort, um „nur dazwischen zu bleiben". Namentlich auf die oppositionellen Verbandsknappschaftsältesten hatten es die Zechenverwaltungen abgesehen. Konnte man diese Arbeitervertreter durch Maßregelung auch aus ihrem Sprengel vertreiben, dann erlosch ihr Altestenmandat. Um dem vorzubeugen, haben nicht wenige dieser Altesten jahrelang weit außerhalb ihres Sprengels (Wohnort) arbeiten müssen; sie wurden von den Unternehmerschergen von einer Zeche zur anderen getrieben. Die Hochkonjunktur in den Jahren 1898 bis 1900 verschaffte auch diesen Gehetzten Erleichterung.

Um möglichst enge persönliche Fühlung mit den Vertrauensleuten, die uns damals fast alle noch unbekannt waren, zu nehmen, hielten wir zahlreiche interne Besprechungen mit den Ortsverwaltungen ab. Hierbei reifte in uns die Überzeugung, daß eine gewerkschaftliche Organisation der Bergarbeiter von allen politischen und religiösen Parteien unabhängig sein, sich allen gegenüber neutral verhalten müsse, wenn sie einen beachtlichen Einfluß auf die Regelung der Arbeiterverhältnisse gewinnen wolle! In den Unterredungen mit den mitten in der Kleinagitation stehenden Verbandsfunktionären lernten wir erst eigentlich die außerordentliche Erschwerung der gewerkschaftlichen Werbe- und Erziehungsarbeit durch die jahrzehntelange konfessionell-parteipolitische Fanatisierung des Gros der Bergarbeitermasse kennen. Nur wer selbst ein Fanatiker geworden oder unfähig zum Verständnis der heiklen Situation war, hätte aus den Darlegungen der in der Kleinagitation wohlerfahrenen Vertrauensleute nicht entnommen, wo der bessernde Hebel angesetzt werden mußte. Unsere vielverschriene

„Neutralitätsduselei" ist eben das Ergebnis der Besprechungen mit den Kameraden, die es in der kritischen Zeit auf sich nahmen, für den Verband in den Belegschaften neues Vertrauen zu gewinnen. Dazu mußte an das kameradschaftliche Gefühl und an die interessierte Überlegung des Berufsgenossen appelliert werden. „Leiden nicht alle Kameraden unter demselben Druck?" „Macht das Kapital einen Unterschied zwischen den Arbeitern, beutet es nicht katholische und evangelische, zentrümliche, liberale und sozialdemokratische in gleicher Weise aus?" „Also warum sollten sich die Arbeiter nicht ohne Rücksicht auf die religiöse und parteipolitische Gesinnung des einzelnen in einem gemeinsamen Verband zusammenschließen?" Das waren ungefähr die Leitsätze der Agitatoren für den „Rosenkranzverband". In ihrem Sinne mußte auch die Haltung des Bergarbeiterverbandes konsequent eingerichtet werden, um der konfessionellen und parteipolitischen Zerklüftung der Bergarbeitermasse zum Trotz bestimmenden Einfluß auf diese zu gewinnen.

Wir hoffen durch unsere Schilderung der bergmännischen Charaktereigenschaften und der vielfach fehlgeschlagenen Organisationsversuche den Beweis erbracht zu haben, daß die Bergarbeiter eine besonders zu behandelnde Berufsgruppe bilden. Das haben die Gründer des Gewerkvereins christlicher Bergleute wohl berücksichtigt, als sie trotz schwerer kirchenpolitischer Bedenken eine nichtkonfessionelle Organisation für die Bergleute zuließen. Uns prägte sich fest die Überzeugung ein: Berufliche Organisationen sind bestimmt für die Wahrung und Förderung der Berufsinteressen ihrer Mitglieder. Alles, was den umfassenden Zusammenschluß der Berufsgenossen hindert, also geeignet ist, der Organisation die Erfüllung ihrer Aufgaben zu erschweren oder gar unmöglich zu machen, muß vermieden werden! Persönlich war uns die Durchhaltung dieses Neutralitätsprogramms erleichtert, weil wir glücklicherweise keinen fanatisierenden Erziehern in die Hände gefallen und noch nicht wie die älteren Verbandsangestellten das Ziel einer unerhört gehässigen persönlichen Bekämpfung seitens der Klerikalen gewesen waren. Dieses zufällige Zusammentreffen erklärt es unschwer, warum der Verfasser bei der Steuerung des Verbandsschiffes manchmal in den Vordergrund trat. Manche von den alten Kameraden, erbittert durch die klerikale Verleumdungs- und Zersplitterungskampagne, konnten sich nur schwer, einzelne überhaupt nicht mit unseren Anschauungen befreunden und dokumentierten dies wiederholt vertraulich und öffentlich. Dazu gehörte auch der einstige Fusangelianer Heinrich Möller noch jahrelang.[21] Am kräf-

[21] Dies Verhältnis bestimmte Möller auch, am 14. März 1897 an uns jenen Brief zu schreiben, der heute noch zum eisernen Bestande der M.-Gladbacher Agitation gehört. Möller, der damals Reichstagsabgeordneter für Waldenburg war und den Parlamentssitzungen beiwohnte, wurde von uns ersucht, an einer Massenversammlung im Bochumer Schützenhof (Lohnfrage betreffend) teilzunehmen, was er nicht für absolut nötig hielt. Er warnte uns, „Brust ins Schlepptau zu nehmen", da auf ihn kein Verlaß sei. Die neutrale gewerkschaftliche Taktik würde auf die andersgesinnten Gewerkvereinsführer keinen Eindruck machen: „Ich meine, du solltest die Führer des christlichen Gewerkvereins vor den Bauch treten und die Mitglieder streicheln. . . ." Diese Mahnung war der Niederschlag der trübseligen Erfahrungen, die Möller mit seinen einstigen Partei- und Glaubensgenossen

tigsten protestierten einige örtliche sozialdemokratische Führer gegen die „Neutralitätsduselei". Sie erblickten in ihr eine „Verwässerung" und „Versumpfung der Arbeiterbewegung", eine „fixe Idee", die auch im Interesse der Gewerkschaften energisch bekämpft werden müsse. Wir dagegen erklärten, daß Gewerkschaft und Partei besondere Arbeitsgebiete hätten, beide notwendig seien, beide Anspruch auf gleiche Förderung besäßen, aber keine der anderen Vorschriften machen dürfe. Wenn die sozialdemokratische Partei durch die neutrale Haltung der Gewerkschaft Einbuße erleide, so würde dies beweisen, daß die Partei- nicht mit den Arbeiterinteressen übereinstimmten. Die gewerkschaftliche Neutralität sei durchaus nicht gleichbedeutend mit dem Verzicht auf den Kampfescharakter der Organisation, würde ihr im Gegenteil größeren Einfluß auf die noch indifferenten Massen der Berufsgenossen gewinnen lassen und dadurch erst befähigen, wenn nötig den Kampf um die Verbesserung der Arbeiterverhältnisse mit Aussicht auf Erfolg durchzuführen. Nach unserer Überzeugung vertrete allein die sozialdemokratische Partei im Parlament konsequent die Arbeiterinteressen. Deshalb würde sich der durch die gewerkschaftliche Organisation zweifellos zur Erkenntnis seiner Klassenlage erzogene Arbeiter politisch für die Sozialdemokratie entscheiden. Weil dem so sei, deshalb bekämpften ja die Werksbesitzer und die Klerikalen gerade am heftigsten die konsequenten Verfechter der gewerkschaftlichen Neutralität und suchten ihre Vertrauensstellung bei den Berufsgenossen durch die massivsten Verdächtigungsmittel zu untergraben.

Bei der übergroßen Mehrheit der Verbandsmitglieder fand das Bekenntnis zur gewerkschaftlichen Neutralität unbedingten Beifall. Da immer wieder Vorstöße gegen dieses Programm unternommen wurden, hauptsächlich aber von außerhalb der Organisation stehenden Personen, so stellte die Verbandsleitung dies Thema auf dem zweiten nationalen Bergmannskongreß zu Helmstedt (19. und 20. April 1897) zur Erörterung. Dort fand folgende Resolution einstimmige Annahme:

„Der zweite Kongreß deutscher Grubenarbeiter erkennt an, daß zur Durchführung aller volkswirtschaftlichen Reformen zugunsten der Arbeiter die Organisation derselben eine absolute Notwendigkeit ist. Jene Organisation muß derart ausgebaut sein, daß sie jedem Arbeiter den Eintritt in dieselbe gestattet. Diese Möglichkeit wird nicht geboten durch einseitige religiöse oder parteipolitische Arbeiterverbindungen, sondern sie ist geschaffen durch das Vorhandensein einer Organisation, die sich keiner religiösen oder politischen Richtung anschließt. Innerhalb der Organisation muß unter allen Umständen völlige Freiheit der Mitglieder herrschen, sich außerhalb der Verbindung irgendwelcher Religions- oder Parteigruppe anzugliedern. Erst in der gänzlichen Gleichgültigkeit der Arbeiterorgani-

---

gemacht hatte. Wie er uns riet zu handeln, so hatten die Klerikalen gegen Möller, Schröder, Meyer usw. seit Jahren gehandelt! Er wollte einfach Wiedervergeltung üben. Diesen Brief versucht Imbusch noch besonders bösartig dadurch erscheinen zu lassen, daß er schreibt, damals habe „äußerlich der schönste Friede zwischen den beiden Verbänden" geherrscht. (Ist eine Verschmelzung der beiden Bergarbeiterorganisationen möglich?) Das genaue Gegenteil ist der Fall! Der Verband erklärte sich freilich mit der damaligen Lohnforderung des Gewerkvereins einverstanden, aber Brust und Genossen wandten sich auch in dieser Zeit scharf gegen die Verbandsführer, beschimpften und verdächtigten sie nach der klerikalen Manier. Auch das bewog Möller zu seinem Urteil über Brust.

sation gegen die etwaige Betätigung ihrer Mitglieder außerhalb des Verbandes in religiöser oder parteipolitischer Hinsicht liegt die Gewähr, daß der Gedanke einer alle Arbeiter des betreffenden Berufes umfassenden Organisation verwirklicht wird.

Der zweite Kongreß deutscher Bergleute erkennt an, daß der Deutsche Berg- und Hüttenarbeiterverband eine Arbeiterorganisation ist, die entgegen allen gegnerischen Behauptungen solche Grundlagen hat, wie sie von einem gewerkschaftlichen Arbeiterverband verlangt werden müssen. Ohne Rücksicht auf die religiösen oder politischen Ansichten der Berufsangehörigen sucht der Deutsche Berg- und Hüttenarbeiterverband durch geeignete gewerkschaftliche Maßnahmen nur die Interessen der Berg- und Hüttenleute zu fördern. In Anerkennung dieser Tatsache verpflichten sich die auf dem zweiten deutschen Bergmannstag anwesenden Delegierten der deutschen Bergwerksreviere, unausgesetzt für die Ausbreitung und Erstarkung des genannten Verbandes tätig zu sein, so daß in nicht zu ferner Zukunft derselbe wirksam eintreten kann für die Verbesserung der Lage der deutschen Gruben- und Hüttenarbeiter.

Weiter erklärt der Kongreß, daß gleichlaufend mit den internationalen Bestrebungen der Arbeitgeber es die unabweisbare Pflicht der Arbeiter ist, sich ebenfalls durch internationale Verabredungen für die eventuell kommenden Kämpfe den Rücken zu decken. Ohne sich den Namen einer Nur-Kampfesorganisation zu geben, wird die Verbindung der deutschen Gruben- und Hüttenleute aber doch nicht vor einem ihr aufgezwungenen, in den gesetzlichen Grenzen sich haltenden Kampfe zurückweichen."

Damit wurde den Erfahrungen der in der gewerkschaftlichen Agitation praktisch tätigen Kameraden Rechnung getragen und sind die Richtlinien der Verbandsführung festgelegt worden. Auch gegen den Vorschlag der Verbandsleitung, gegebenenfalls mit den anderen Bergarbeiterorganisationen gemeinsam zu handeln, wurden keine prinzipiellen Einwendungen erhoben. Die erneut und verstärkt wieder hauptsächlich von Nichtverbandsmitgliedern gegen die sogenannte „Neutralitätsduselei" gerichteten Angriffe veranlaßten die Generalversammlung des Verbandes 1900 zu folgender Entschließung:

„Die elfte Generalversammlung des Deutschen Berg- und Hüttenarbeiterverbandes erklärt: Die parteipolitisch unabhängige Haltung der Verbandsleitung findet unseren vollsten Beifall und ist ein Ablenken von dem eingeschlagenen Wege auch ferner nicht statthaft. Das Verhältnis des Verbandes zur Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands und zu den freien Verbänden anderer Berufe bleibt bestehen wie bisher. Zu den Arbeiterorganisationen, die sich auf einen speziell christlichen Standpunkt stellen, stehen wir in keinem feindlichen Gegensatz; nach dem Beispiel der Ruhrbergleute ist überall dort, wo sich christliche Gewerkvereine der Berg- und Hüttenleute bilden oder sich schon gebildet haben, ein Zusammengehen mit diesen Berufsgenossen in wirtschaftlichen Fragen anzustreben. Dasselbe ist der Fall, wo es sich um sogenannte Hirsch-Dunckersche Gewerkvereine in unserem Beruf handelt. Der Verband ist eine Kampfesorganisation, ohne deshalb den Kampf gegen die Unternehmer als seinen Selbstzweck zu betrachten. Wo es nur eben angängig ist, werden wir uns bemühen, Vorteile für unsere Mitgliedschaft zu erzielen auf dem Wege gütlicher Verhandlung mit den Werksbesitzern. Den Ausstand werden wir nur dann proklamieren, wenn alle Verhandlungsversuche scheiterten und sonst kein Mittel zur Erreichung unseres Zweckes übrig bleibt. In Anlehnung an die Taktik der Unternehmer müssen wir zu unserer Selbsterhaltung auch unsere Forderungen vermittelst internationaler Aktion durchzusetzen versuchen."

Mittlerweile hatte sich nämlich das Unvermögen des christlichen Gewerkvereins der Bergleute, mit wüstem Schimpfen auf die Sozialdemokratie hoch zu kommen, klar herausgestellt. Er war auch schon in einen Streik (Piesberg) verwickelt worden, und nach einer merkwürdigen Gerichtsverhandlung sah sich sogar Brust veranlaßt, sich mit dem Verbandsvorstand über ein gemeinschaftliches Vorgehen bei knappschaftlichen Arbeitervertreterwahlen zu verständigen! Dieser geänderten Situation entsprach die elfte Generalversammlung des Verbandes durch die Annahme der mitgeteilten Resolution.

An Reibungen zwischen der Verbandsleitung und einigen den Standpunkt: „Partei und Gewerkschaft müssen eins sein" vertretenden sozialdemokratischen Parteiführern fehlte es in dieser Zeit nicht. Aus zunächst sachlichen entwickelten sich, wie das in der Regel zu gehen pflegt, persönliche Differenzen. Aber die Verbandsleitung beharrte auf ihrem Standpunkt. Allmählich fand er auch bei früheren Gegnern verständige Anerkennung. Großes Aufsehen erregte es, daß sich Bebel in einer am 31. Mai 1900 im Berliner Gewerkschaftshaus gehaltenen Rede ausdrücklich für die Neutralität der Gewerkschaften aussprach. Ganz im Sinne der von der Leitung des Bergarbeiterverbandes beobachteten Haltung erklärte Bebel:

„Die Aufgaben und Zwecke der Gewerkschaft werden um so gründlicher erreicht, je stärker dieselbe ist, das heißt je mehr Arbeitsgenossen aus dem gleichen Arbeitszweig ihr angehören, je geschickter ihre Leitung ist, je gefüllter ihre Kassen sind. Alsdann ist auch ihre moralische Macht so stark, daß viele Zumutungen gegen die Arbeiter unterbleiben, die andernfalls gestellt würden. Die bloße Existenz der Gewerkschaft ist eine Mahnung an den Unternehmer, die Saiten nicht zu straff zu spannen. Da ferner in der Fabrik und im gewerblichen Betrieb Arbeiter ohne Unterschied der religiösen und politischen Überzeugung, oft auch von verschiedener Nationalität beschäftigt werden, so muß die Gewerkschaft ihre Mitglieder ohne Rücksicht auf religiöse und politische Meinungen und nationale Abstammung aufnehmen. Zusammenschmieden aller vorhandenen Gewerksgenossen in eine Organisation muß das erste Gebot ihrer Politik sein, denn ohne Befolgung dieses Grundsatzes kann sie ihre Aufgabe nicht oder nur ungenügend erfüllen. Um aber diese Einigung erreichen zu können, muß hintangesetzt werden, was sie bisher getrennt hat, und muß in den Vordergrund gestellt werden, was ihnen gemeinsam ist: der Kampf für die Hebung der materiellen und sozialen Lage der Arbeiter. Das erfordert also die Einstellung der religiösen und parteipolitischen Polemiken hüben und drüben und weiter Beseitigung derjenigen Elemente, die nach Beruf und sozialer Stellung nicht in die Gewerkschaft gehören. Denn die Gewerkschaft ist eine spezifische Arbeiterorganisation, und so sollen auch nur Arbeiter oder gewesene Arbeiter, die durch den Kampf für die Arbeitersache aus der Arbeit geworfen wurden oder durch das Vertrauen ihrer Gewerksgenossen an ihre Spitze berufen worden sind, in derselben sein."

Diese Ausführungen haben auch aus den nächsten Freundeskreisen des Redners zwar vielfachen Widerspruch erfahren — von dort aus wurde umgekehrt die „Einheit von Partei und Gewerkschaft" befürwortet —, aber Bebel sprach im Grunde genommen nur aus, was schon von dem Gewerkschaftskongreß zu Gotha 1875 anerkannt, während der Zeit des Sozialistengesetzes in Vergessenheit geraten war. — Abschließend sei gesagt: Wo die Grenze zwischen gewerkschaftlicher und parteipolitischer Tätigkeit zu ziehen ist, darüber haben auch unter den Befürwortern der neutralen Gewerk-

schaften stets Meinungsverschiedenheiten geherrscht. Manche erblickten schon in der Erörterung sozialpolitischer Reformgesetze auf den Gewerkschaftskongressen eine parteipolitische Aktion. In neuerer Zeit wurde man allgemein der gegenteiligen Ansicht. Es ist noch nicht lange her, da wandten sich fast alle M.-Gladbacher Gewerkvereinsorgane gegen die Behandlung von handelspolitischen Fragen innerhalb der Gewerkschaften mit der Behauptung, das seien parteipolitische Angelegenheiten. Heute finden wir sehr häufig kritische Artikel über die Ein- und Ausfuhrzölle in jenen Blättern; allerdings stets im Sinne der Hochschutzzöllner gehalten. Heute finden wir in den Gewerkschaftsorganen aller Richtungen, nicht zuletzt auch in den von M.-Gladbach aus dirigierten, anläßlich politischer Wahlen unzweideutige Aufforderungen zur Wahl bestimmter Parteikandidaten. Als 1890 führende Mitglieder des Bergarbeiterverbandes als sozialdemokratische Reichstagskandidaten auftraten, denunzierten die klerikalen Zeitungen die Übernahme von Parteikandidaturen seitens Gewerkschaftsführern als eine Verletzung der gewerkschaftlichen Neutralität. 1903 aber wurde der Gewerkvereinsvorsitzende Brust als Zentrumsparteikandidat in den preußischen Landtag gewählt. Unzweifelhaft haben sich im Laufe des letzten Jahrzehnts die Anschauungen über den Umfang des gewerkschaftlichen Betätigungsfeldes erheblich gewandelt. —

Ob die Erbitterung über das „Meineidsurteil", die aufsteigende Wirtschaftskonjunktur oder die gewerkschaftlich-neutrale Haltung der Organisationsleitung das Werben der Verbandsagitatoren am kräftigsten unterstützt hat, das läßt sich natürlich ziffermäßig nicht nachweisen. Richtig ist, daß gerade die Kameraden in den umstrittensten Gebieten die Schreibweise der Verbandszeitung als der Agitation förderlich lobten. Richtig ist aber auch, daß ein Hagelschauer von hahnebüchenen Beschimpfungen und Verdächtigungen aus dem klerikalen Lager auch auf die neue Verbandsleitung niederprasselte, zu dem durchsichtigen Zwecke, das stärkste Mißtrauen gegen die Personen wachzurufen und wachzuhalten, die kein Hehl aus ihrer Absicht machten, die Fehler der Vergangenheit zu vermeiden, um die künstlich getrennten Arbeitsbrüder zusammenzuführen. Es kennzeichnet den Charakter des Klerikalismus, daß seine Vertreter ohne weiteres das neutrale Gewerkschaftsprogramm der Verbandsleitung als „pure Heuchelei", „sozialdemokratische Verlogenheit" usw. denunzierten.

Doch schritt der Verband vorwärts, wenn auch vorerst langsam. In manchen Bezirken konnten einstweilen statt eingetragene Mitglieder nur Abonnenten der Verbandszeitung gewonnen werden. Die Zechenverwaltungen, die Polizei und nicht selten auch die Geistlichkeit waren hinter den Verbandsmitgliedern her. Nach vielen Orten wurden die Zeitungen lange Zeit postlagernd und sogar unter Deckadresse geschickt. Dazu war der Wechsel der örtlichen Funktionäre außerordentlich stark; wiederholt gingen nur deswegen Zahlstellen zurück oder auch ganz ein. Es wurde um die Ausbreitung der Organisation gerungen, wie es eben nur zahlreiche, für eine hohe Idee begeisterte Männer fertigbringen. Der Generalversammlung von 1896 konnte über einen Mitgliederstand (inklusive Abonnenten) von 5450, einer Einnahme von 14149 Mark und einer Ausgabe von 12321 Mark innerhalb 11½ Monate berichtet werden. Zum erstenmal seit Jahren schloß das Geschäftsjahr mit einem allerdings nur kleinen Kassenüberschuß ab. Auf

der nächstjährigen Generalversammlung in Helmstedt legte Brangenberg eine erstmalig spezialisierte, gedruckte Abrechnung vor, wonach in 9 Monaten 12258,79 Mark Beiträge eingingen, fast soviel wie in voriger 11½monatiger Geschäftsperiode. Für den im Vorjahr beschlossenen „Delegationsfonds" (10 Pfennig pro Quartal, freiwillig, für Generalkommission und Kongreßkosten) waren nur 610,90 Mark eingegangen. Inklusive eines Kassenbestandes von 5285,45 Mark betrug die Gesamteinnahme 20989,89 Mark, der Überschuß 7685,36 Mark. Allerdings wurden für Agitation nur 1534,97 Mark verausgabt. Aus 134 Ortschaften und Bezirken gingen nun wieder Beiträge ein. Niederschlesien stand damals weit an der Spitze; aus dem Königreich Sachsen kamen erst 20,65 Mark ein; unter anderen waren nun auch in Pensberg, Hausham und Hohenpeißenberg schon Gelder von Zeitungsabonnenten einkassiert. In Aschersleben, Kalbe, Hohenmölsen, Meuselwitz, Staßfurt, Teuchern, Beuthen, Laurahütte hatten sich zum Teil Ortsgruppen gebildet oder waren reorganisiert worden. Die Gesamtmitgliederzahl inklusive Zeitungsabonnenten belief sich 1897 auf zirka 18000, worunter sich allerdings eine Anzahl nur teilweise Zahlende befanden. Aber es ging doch zusehends vorwärts. Die von den Zahlstellen Helmstedt, Meuselwitz, Krange und Bickern zur Helmstedter Generalversammlung gestellten Anträge auf Erhöhung des Monatsbeitrags von 30 auf 40 und 50 Pfennig wurden abgelehnt und für die sächsischen Einzelmitglieder, die den Zwickauer Glückauf weiter bezogen, 15 Pf. Monatsbeitrag festgesetzt. Der Antrag Helmstedt, eine polnische Zeitung herauszugeben, ist dem Vorstand überwiesen worden, der sich im Februar 1898 zu der Herausgabe des Gornik entschloß.[22] Auch die nächstjährige Generalversammlung (Dortmund 1898) lehnte die Erhöhung des Verbandsbeitrags, die nach dem Vorstandsvorschlag zwecks Zahlung eines Sterbegeldes vorgenommen werden sollte, ab. Noch immer war die Meinung vorherrschend, derartige Unterstützungseinrichtungen führten „zur Versumpfung der Organisation und zur Harmonieduselei". Diese Generalversammlung wählte den in die „deutsche Freiheit" zurückgekehrten Ludwig Schröder zum zweiten Vorsitzenden, Möller blieb an der Stelle des ersten. Wilhelm Schürholt erhielt die Stelle des Hauptkassierers. Inzwischen war Franz Pokorny in den Verbandsdienst eingetreten. Er redigierte aushilfsweise die Verbandszeitung, war aber hauptsächlich in der Agitation (vornehmlich Mitteldeutschland) tätig. Erst die Generalversammlung in Halle 1899 beschloß die Beitragserhöhung auf monatlich 40 Pfennig, Zahlung eines Sterbegeldes von 30 Mark und Erweiterung des Rechtsschutzes. Letzteres geschah insbesondere durch die allmähliche Einrichtung einer Reihe von Rechtsschutzbureaus entweder lediglich auf Verbandskosten oder in Gemeinschaft mit anderen freien Gewerkschaften (oder Gewerkschaftskartellen). Als zweiter Redakteur war nun Fritz Langhorst angestellt; er übernahm 1901 die Leitung der Agitation im Revier

[22] Das Blatt machte aber keine Fortschritte, es ging 1900 ein und erschien dann bis 1907 als Notbehelf eine Seite der inzwischen achtseitig gewordenen Berg- und Hüttenarbeiterzeitung in polnischer Sprache; dann wurde wieder ein besonderes polnisches Verbandsorgan, Gazeta Górnicza, herausgegeben. Um diese Zeitungsvergrößerung — Anschaffung einer Rotationsmaschine — zu ermöglichen, hatten viele Mitglieder einen Extrabeitrag von je 50 Pfennig gezahlt.

Staßfurt-Aschersleben. Nun trat Johann Leimpeters in die Redaktion ein. Die Generalversammlung in Altenburg 1900 erhöhte den Monatsbeitrag auf 70 Pfennig; bis 10 Prozent der Mehreinnahme sollten für Unterstützung der Gemaßregelten verwandt und im Sterbefall der Frau des Mitglieds, sofern es 6 (statt bisher 12) Monate der Organisation angehörte, 30 Mark gezahlt werden. Statt auf 150 entfiel von nun an auf je 300 Mitglieder ein Delegierter zur Generalversammlung. Auch ein Streikreglement wurde angenommen. Die Altenburger Generalversammlung wählte Johann Meyer wieder zum Hauptkassierer des Verbandes. Der Verband errichtete in Zwickau ein Zweigbureau und beauftragte H. Sachse und A. Strunz mit der dortigen Geschäftsführung. Die Generalversammlung in Kassel 1901 beschloß die Erhebung eines freiwilligen Beitrags zu einem Streikfonds — je bis auf weiteres 2 Marken zu 25 Pfennig monatlich —, aber dem Beschluß kam nur ein geringer Teil der Mitglieder nach. Diese Generalversammlung nahm ein den neuen Erfordernissen angepaßtes Statut an und änderte den Namen der Organisation in Verband deutscher Bergarbeiter um; dementsprechend hieß von nun an das Verbandsorgan Deutsche Bergarbeiterzeitung.

Als Schröder und Genossen aus dem Zuchthaus entlassen wurden, fanden sie den Verband in schönem Aufblühen begriffen. Die Zahl der Mitglieder[23] betrug 1898: 27800, 1899: 33170, 1900: 36410, 1901: 38042. An Beiträgen gingen ein 1898: 42819,47 Mark, 1899: 73029,37, 1900: 162337,71, 1901: 237674,16 Mark. Verausgabt wurden 1898 bis inklusive 1901 an Streikunterstützung 23780,98 Mark, Gemaßregeltenunterstützung 9596,29, Rechtsschutz 31915,30, Sterbegeld 19378 Mark. Das Vermögen betrug 1898: 38161,01, 1899: 55546,32, 1900: 86395,80, 1901: 160735,01 Mark.

In dem nun gedruckten Bericht, den der Verbandsvorstand der Generalversammlung in Essen (17. bis 19. Mai 1902) erstattete, heißt es: „Im Jahre 1895, nach dem Essener Meineidsprozeß, zählte unser Verband rund 4000 Mitglieder; zur Zeit der Abfassung dieses Berichtes haben wir schon 41000, und Woche für Woche erfolgt noch weitere Zunahme." Mittlerweile hatten sich auch die sächsischen Kameraden in stattlicher Zahl dem Verband angeschlossen. In den Revieren Staßfurt-Aschersleben, Halle, Zeitz-Weißenfels und Meuselwitz, Braunschweig-Hannover, in Schlesien, Oberbayern, im Wurmgebiet und ein wenig auch wieder im Saargebiet wurden Fortschritte gemacht; am besten entwickelten sich die Mitgliedschaften auf dem heißen Boden des Ruhrgebiets. Die Gesamteinnahme pro 1901 belief sich auf über 330000 Mark — gegen nicht einmal 14000 in dem Geschäftsjahr 1894/95. So hatte der Schlag des „Meineidsurteils" gewirkt. Tord fiel zu Boden, doch das Banner stund!

Nach fast siebenjähriger Organisationsleitung, und zwar in der schwersten Zeit des Verbandes, starb Heinrich Möller. Sein kränklicher Körper brach zusammen. Die Generalversammlung in Essen ehrte die Verdienste des Verstorbenen. Nun übernahm Hermann Sachse die Stelle des ersten Verbandsvorsitzenden.

---

[23] Einschließlich der bergmännischen Privatabonnenten, die allmählich fast sämtlich zur Mitgliedschaft übergingen.

c. Der Nichtkampfverein wird zum — Streikverein.

Auf die Dauer konnte man die Gewerkvereinsmitglieder mit dem „Vermöbeln der Sozialdemokraten" nicht befriedigen. Damit war auch kein werbender Eindruck auf die Belegschaftsmasse auszuüben. Die Mitglieder verlangten für ihre Beitragszahlung von der Organisation gewerkschaftliche Taten: Abhilfe der mißlichen Lohn- und sonstigen Arbeitsbedingungen sowie namentlich Beseitigung der knappschaftlichen Übelstände. In letzterer Hinsicht lag der Gedanke, eine Verständigung zwischen den beiden Bergarbeiterorganisationen zu versuchen, um so näher, weil der Älteste Hermann Krampe, Mitglied des Ehrenrats des Gewerkvereins, mit den oppositionellen Verbandsältesten Meis, Heitbrink, Munsbeck, Nobis, Wienke, Horn, Fröhlich, Rötten und anderen mehr zusammen an der Reformierung des Bochumer Knappschaftsvereins wirkte, wobei Krampe auch von den „Mäßigen" (den Zechenverwaltungen dienstbare Älteste) bekämpft wurde. Unsere Ältesten arbeiteten 1896 gemeinsam mit dem Verbandsvorstand eine Reihe Anträge zu dem in Vorbereitung befindlichen neuen Knappschaftsstatut aus. Der Gewerkvereinsvorstand tat dasselbe; allerdings waren seine Anträge ziemlich abgemildert. Bei der im selben Jahre stattgefundenen Ersatzwahl zum Knappschaftsvorstand siegten die Zechenältesten über Krampe und Genossen. Das empörte viele Gewerkvereinsmitglieder. Brust erklärte darauf in einer Versammlung zu Bottrop: „Die Mäßigen wollen Kampf; nun denn Kampf gegen die Mäßigen!" In dieser Situation schrieb Möller folgenden Brief:

„Herrn August Brust, Altenessen!

Im Interesse der Sache der Bergarbeiter, in der Sie wie ich tätig sind, halte ich es für angezeigt, über verschiedene Fragen mit Ihnen einen Austausch der Meinungen zu versuchen. Außerdem treten im heimischen Revier so manche aktuelle Fragen auf — erinnere nur an die des Allgemeinen Knappschaftsvereins —, die ganz dringend ein Zusammengehen aller Bergarbeiter fordern. In der Sache selbst möchte ich nun Ihre Ansicht über unten folgende Fragen der Bergarbeiter erfahren. Meine Meinung schreibe ich gleich mit nieder. Ich setze voraus, daß auch Sie einsehen, daß ohne ein einheitliches Vorgehen der Bergarbeiter keine ihrer Forderungen eine befriedigende Lösung findet. Es handelt sich also zunächst darum, für ein einmütiges Vorgehen eine geeignete Basis zu finden und den geeignetsten Ausdruck. Welche Basis halten Sie für die geeignetste? Meine Meinung ist die: die vollständig tendenzlose Grundlage, das heißt eine rein gewerkschaftliche. Die Sozialdemokraten, zu denen ich gehöre, vermeiden jegliches tendenzielles Streben, wenn es zum Zusammengehen kommt. Dasselbe tun die Christlichsozialen, zu denen Sie gehören. Ebenso verhalten sich die anderen Tendenzen. Welchen Ausdruck halten Sie für den geeignetsten? Da wir, als in verschiedenen Verbänden Organisierte, nicht miteinander in Verbindung treten dürfen, so bleibt nach meiner Anschauung nur der nationale Kongreß. Die Frage über das Zusammengehen im hiesigen Revier lasse ich noch offen. Da Sie schon früher erklärt haben, es würde notwendig sein, in verschiedenen Fragen mit den sozialdemokratischen Bergarbeitern zusammenzugehen,[24] und neuerdings noch den Kampf gegen die sogenannten gemäßigten Ältesten proklamierten,

[24] Das geschah in Versammlungen und unter anderem in Nr. 4 des Bergknappen 1896.

so hoffe ich ganz bestimmt, daß Sie auf meinen Vorschlag, einen Austausch der Meinungen unter uns herbeizuführen, eingehen.

Berlin, den 13. Juni 1896. Heinrich Möller, Mitglied des Reichstags."

Darauf ging folgende Antwort ein:

„Herrn Heinrich Möller, Berlin!

Durch Schreiben vom 13. Juni wünschen Sie mit mir einen Austausch der Meinungen über etliche Fragen herbeizuführen, um für ein einmütiges Vorgehen der gesamten Bergarbeiter die geeignete Basis zu finden. Als Ihre Meinung bezeichnen Sie: ‚die vollständig tendenzlose rein gewerkschaftliche Grundlage'. Der von Ihnen zurzeit geleitete Verband der deutschen Berg- und Hüttenarbeiter steht und arbeitet bis dato noch nicht auf dieser Grundlage, ganz sicher aber nicht das Organ Ihres Verbandes. Aus diesem Grunde muß ich es mir versagen, mit Ihnen irgend einen Meinungsaustausch einzugehen. Im übrigen werden Sie auch meine Ansichten über alle gestellten Fragen im Bergknappen, dem Organ des von mir geleiteten Gewerkvereins, erfahren können.

Altenessen, den 15. Juli 1896. Aug. Brust, Bergmann."

Den Abdruck dieses Briefwechsels in Nr. 8 des Bergknappen begleitete der Gewerkvereinsvorsitzende mit den ihm eigenen Schimpfworten gegen die Verbandsleitung. Diese brüske Ablehnung „irgend eines Meinungsaustausches" entsprach natürlich ganz den Wünschen der Gewerkvereinsväter. Möller besprach den Vorgang in der Verbandszeitung (Nr. 30, 1896), verwies darauf, daß nicht lange vorher auch das Zentrum — bei der Beratung über das Bürgerliche Gesetzbuch — gegen die reichsgesetzliche Regelung der Bergarbeiterverhältnisse, die von den Sozialdemokraten beantragt war, stimmte, wodurch der Landtag, an den sich der vom Gewerkverein geplante Bergarbeiterkongreß wenden wolle, die Macht über die Berggesetzgebung behalten habe. Was das bedeute, beweise die Berggesetznovelle 1892. Die Zeit werde kommen, wo auch die christlichen Bergleute einsehen würden, daß Brust nicht im Arbeiterinteresse gehandelt habe. Brust erwiderte auch darauf in der ihm eigenen Weise.

Der gedachte Kongreß, genannt Erster Delegiertentag christlicher Bergarbeitervereine Deutschlands — im Anschluß daran die Generalversammlung des Gewerkvereins —, fand am 31. Januar, 1. und 2. Februar 1897 in Bochum statt. Am ersten Tage sprachen in einer großen Versammlung die Herren Professor Dr. Adolf Wagner (Berlin) über Unternehmergewinn und Arbeiterlohn, Professor Dr. Franz Hitze (Münster) über Bedeutung und Aufgaben eines Gewerkvereins der christlichen Bergarbeiter Deutschlands, Landgerichtsrat Wilhelm Kulemann (Braunschweig) über die englischen Gewerkvereine. Wagner erklärte unter anderem auch den Streik für einen auskömmlichen Arbeitslohn für berechtigt. Hitze ging um den heißen Brei „konfessionelle Fachabteilungen oder interkonfessioneller Gewerkverein" in weitem Bogen herum. Kulemann behauptete, die „Gewerkschaftsbewegung" sei „die Todfeindin der Sozialdemokratie, und alle Gegner der Sozialdemokratie sollten sie mit Kußhand begrüßen"! Die Werkspresse war jedoch zu der „Kußhand" nicht geneigt, denunzierte vielmehr Wagner und Kulemann als — „Arbeiterverhetzer".

Zu dem Delegiertentag hatten sich außer den Ausschußmitgliedern (Ortsvertrauensleute) des Gewerkvereins zwei Vertreter des oberschlesischen Vereins zur gegenseitigen Hilfe, Wettersteiger Schmidt (Niederschlesien) für die gelben

(„reichstreuen") Knappenvereine, drei Abgesandte vom Christlichnationalen Verein im Siegerland, ein Sülztaler (Erzgebiet bei Mülheim a. Rhein) und sechs Sauerländer (südöstliches Westfalen) eingefunden. Außerdem nahmen neben einer großen Zahl katholischer und einigen evangelischen Geistlichen der Zentrumsabgeordnete Fusangel, die „Ehrenräte" Lizentiat Weber, Vikar Brauns, Legewitt, ferner Pfarrer a. D. Friedrich Naumann und mehrere Mitglieder der Bergbehörde an den Verhandlungen als Gäste teil. Die Aufmachung war recht pompös. Brust versicherte in seiner Eröffnungsrede, „daß es den Führern (!) der Sozialdemokraten an jedem guten Willen und ernsten Bestreben, die Lage der Arbeiter zu bessern", fehle[25] (auch kennzeichnend für die geistige Verwirrung, die die klerikale Erziehung im Kopfe dieses Mannes anrichtete), und berichtete, die Zahl der Gewerkvereinsmitglieder betrage „heute 8270 und der Kassenbestand 6000 Mark".[26] Der Gewerkvereinsvorstand habe an den Reichstag um Verleihung der „Korporationsrechte an die Arbeiterberufsvereine" petitioniert, ferner den Vorstand des Zechenbesitzervereins um eine arbeiterfreundliche Regelung des Unterstützungskassenwesens gebeten; der genannte Vorstand „würdigte den Gewerkverein nicht einmal einer Antwort"! Sollte sich „in Zukunft zeigen", daß die Unternehmer nicht zu „friedlichen Unterhandlungen und Vereinbarungen mit der Arbeiterorganisation" zu haben seien „und auch deren berechtigte Wünsche nicht erfüllen", dann, so rief jetzt der Vorsitzende des Nichtkampfvereins aus, „weiß ich keinen anderen Ausweg mehr für uns als den, uns zum gesetzlichen Kampfe zu rüsten"! Diese Erklärung beweist, daß man es auf der Werksbesitzerseite auch prinzipiell ablehnte, mit dem christlichen Gewerkverein zu verhandeln.

Der Delegiertentag nahm in Referaten und Diskussionen Stellung zu den wichtigsten bergmännischen Forderungen. Folgende Resolutionen beziehungsweise Anträge fanden fast alle einstimmige Annahme:

„1. Der Delegiertentag hält, um eine Herabminderung der Unglücksfälle im Bergbau herbeizuführen, die Berücksichtigung folgender drei Punkte für notwendig: a. Die Einführung eines Lohnes, welcher den Bergmann in den Stand setzt, seine gefahrvolle Arbeit mit der nötigen Ruhe und Vorsicht auszuführen; b. sorgfältige praktische und theoretische Ausbildung des Bergmannsstandes in bezug auf Behandlung der Schlagwetter, Einführung von Sanitätskursen auf allen Zechen zwecks Ausbildung einer Anzahl Leute als Rettungsmannschaft; c. Mitwirkung der Bergbehörde bei Anstellung und Ablegung der Betriebsbeamten. Es empfiehlt sich, daß den Bergrevierbeamten Gehilfen zur Seite gestellt werden aus der Reihe der praktisch tätigen Arbeiter, um die Beamten bei den Revisionen der Gruben zu unterstützen.

2. Der Erste Delegiertentag der christlichen Bergarbeiter Deutschlands erklärt sich grundsätzlich gegen jede Arbeit der Frauen auf den Bergwerken.[27]

3. a. Der Delegiertentag christlicher Bergarbeitervereine Deutschlands erklärt sich für die gesetzliche Festlegung einer Maximalschichtdauer und hält die acht-

[25] Bericht über den Ersten Delegiertentag christlicher Bergarbeitervereine Deutschlands am 31. Januar und 1. und 2. Februar 1897 zu Bochum. Altenessen 1897.

[26] Also hatten sich von den damals über 160000 Ruhrbergleuten nicht einmal 5 Prozent dem Gewerkverein angeschlossen.

[27] Der Referent zu diesem Punkte, der reichstreue Schmidt (Niederschlesien), hatte sich für die Frauenarbeit ausgesprochen!

ständige Schicht einschließlich Ein- und Ausfahrt für das erstrebenswerte Ziel; b. für besonders schwierige, gesundheitschädliche und gefährliche Arbeit, zum Beispiel Schachthauerarbeit, Arbeit in hoher Temperatur, muß die Arbeitszeit noch mehr eingeschränkt werden, auf 7 resp. 6 Stunden, und zwar ist diese Einschränkung der Arbeitszeit nach unserer Ansicht auch für den Augenblick durchführbar.

4. Einführung von Arbeiterausschüssen. Ihre Aufgaben sollen sein: Mitverwaltung der Unterstützungskasse; bei dem Erlaß einer Arbeitsordnung oder deren Abänderung gehört zu werden; Vermittlung bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeiter; Überwachung der Durchführung der bergpolizeilichen Vorschriften; Mitwirkung bei der Lohn- und Gedingeregelung. Die Wahl zu den Ausschüssen muß frei und geheim sein.

5. Der Delegiertentag christlicher Bergarbeitervereine Deutschlands erklärt sich für die Abänderung der Knappschaftsstatuten dahingehend, daß a. die Ärztewahl eine freiere wird; b. die Erhöhung des Krankengeldes auf zwei Drittel des Lohnes vom Beginn der fünften Woche der Krankheit ab gerechnet erfolgt; c. die Invalidenpension den Bedürfnissen der Arbeiter und deren Leistungen zur Kasse entsprechend normiert werde, und daß dort, wo die Reichsinvalidenrente auf die Knappschaftspension verrechnet wird, die letztere sich entsprechend erhöht; d. wir verlangen die Einrichtung von Schiedsgerichten zwecks Abstellung der Klagen der Mitglieder über Invalidisierung usw. und e. eine mehr der Gerechtigkeit entsprechende Selbständigkeit der Arbeiter bei der Verwaltung.

6. Der Delegiertentag christlicher Bergarbeiter Deutschlands stellt als Ziel der Entwicklung die Lohnverhältnisse hin, die Erreichung eines Familienlohns, derart, daß vom Lohn eine normale Familie von sechs Personen ihren Arbeits- und Standesverhältnissen entsprechend sich unterhalten und auch einen Sparpfennig für eventuelle Unglücksfälle, Alter, Besserung ihrer Lage auflegen kann. Zu diesem Zwecke verlangt der Delegiertentag: a. Eine stetige Steigerung der Löhne bei steigender Konjunktur, und zwar bei dauernder, besonders günstiger Geschäftslage auch eine augenblicklich merkliche Aufbesserung der Löhne; b. als geeignete Organe zur Regelung der Lohnverhältnisse bezeichnen wir Kommissionen, die sich zusammensetzen aus Vertretern der Organisationen der Arbeitgeber und Arbeiter; c. wünschen wir Bekanntmachung der Lohnstatistik nicht nur für ganze Bezirke insgesamt, sondern auch für die einzelnen Werke."

Die Gründungsversammlung des Gewerkvereins hatte — im Vertrauen auf die bergbehördliche Fürsorge — auf die Forderung der gesetzlichen Achtstundenschicht verzichtet; jetzt erhob man sie wieder! Überhaupt bewegten sich die Forderungen des Delegiertentags der christlichen Bergarbeitervereine genau in derselben Richtung wie die der Bergarbeiterkongresse in Halle 1890 und Essen 1894. Der Unterschied war nur ein gradweiser. So mußte man von seiten des Gewerkvereins schon 1897 zurückgreifen auf die sogenannten „sozialdemokratischen Anträge" der Altverbändler. In den Referaten und Diskussionen wurden ja auch dieselben Klagen über zu lange Schichten, viele Überschichten, schlechte Lohn- und Gedingeverhältnisse, hohe Lebens- und Gesundheitsgefährlichkeit der Betriebe,[28] Werkswillkür, knappschaftliche Miß-

[28] Da sich infolge der gesetzlichen Einführung der „Sicherheitsmänner" ein Streit darüber erhoben hat, wie man sich früher im christlichen Gewerkverein die Arbeiterkontrolleure dachte, sei folgendes festgestellt: Unter dem Eindruck des Massenunglücks auf Zeche Karolinenglück bei Bochum (116 Tote) erklärte am 24. Februar 1898 der Bergwerksmeister Brefeld im preußischen Landtag sich für die Hilfsinspektoren aus den Reihen der Arbeiter! Am 6. April 1898

stände usw. laut, wie wir sie aus den Erörterungen auf den Kongressen und Generalversammlungen des Verbandes kennen lernten. Eine Anregung, Mindestlöhne zu fordern, wurde von Dr. Hitze (!) bekämpft. Die Arbeiter in beiden Lagern waren sich also zweifellos über die bergmännischen Grundforderungen einig, und schon hatte Brust ausgesprochen, „wir" müßten „zum Kampfe rüsten", wenn die Unternehmer auf ihrem ablehnenden Standpunkt beharrten. Daran knüpfte Friedrich Naumann in seiner ihm „gnädigst" gestatteten Ansprache an den Delegiertentag an und mahnte:

„Wenn die Gewerkschaften sich gegenseitig aus parteipolitischen Gründen bekämpfen, dann hemmen sie den Fortschritt der Arbeiterbewegung. Ich bin doch der Meinung, daß man den Versuch machen soll, alle Arbeiter ohne Unterschied des religiösen und politischen Bekenntnisses zu vereinigen. Daß das geht, beweist am besten Ihre Vereinigung. Sie hätten früher auch nicht gedacht, daß eine Vereinigung der katholischen und evangelischen Arbeiter möglich sein werde, und nun geht es ganz gut. Wenn sie im Schacht arbeiten, dann sind Sie auf die Unterstützung aller Ihrer Kameraden angewiesen. Sie können nicht nach dem religiösen oder politischen Glaubensbekenntnis der Kameraden fragen. Und wenn große praktische Fragen an Sie herantreten, dann sind Sie doch zweifellos aufeinander angewiesen. Wenn der Kampf, von dem Ihr Herr Vorsitzender am Sonntag gesprochen hat, notwendig werden sollte, dann ist es doch erforderlich, daß die Bergarbeiter wie ein Mann zusammenstehen. Ich erinnere Sie an die Worte, die in einer Ihrer früheren Versammlungen Herr Kaplan Oberdörffer gesprochen hat. Ein Zusammengehen der Arbeiter im offenen wirtschaftlichen Kampfe ist um so notwendiger, da denselben die Unternehmer ebenfalls geschlossen gegenüberstehen."

Gegen diese Mahnung zur Verträglichkeit wandte sich aber Brust in seinem Schlußwort, indem er sich wieder in der schroffsten Weise gegen ein Zusammengehen mit den Verbändlern aussprach. Das war in diesem Augenblick von der Gewerkvereinsleitung mindestens eine große Dummheit, denn in der neben dem Delegiertentag abgehaltenen Generalversammlung des Vereins war sein Zentralvorstand beauftragt worden, bei den Zechenbesitzern um eine Lohnerhöhung von 10 Prozent vorstellig zu werden. War die Gewerkvereinsleitung der Ansicht, daß die Grubenherren überhaupt einer Arbeiterorganisation, die kaum 5 Prozent der Belegschaften umfaßte, Lohnzugeständnisse machen würden, dann bewies sie, daß sie nichts gelernt hatte. Hoffte man wirklich auf Entgegenkommen, so wäre das angesichts

petitionierte der Gewerkvereinsvorstand beim preußischen Landtag um ein Gesetz betreffend „Einführung von Arbeiterdelegierten, welche dem Königlichen Revierbeamten zur Seite stehen". Diese Leute „müßten in geheimer freier Wahl von den Belegschaften gewählt werden", und „die Besoldung der Delegierten würde füglich der Staat übernehmen"! Also keine von den Werksbesitzern abhängige, sondern freigestellte, vom Staat besoldete Arbeiterkontrolleure wurden da gefordert. Der Bergknappe vom 1. September 1898 schrieb abermals, er müsse sich „für das System der Besoldung durch den Staat aussprechen". Wenn die Arbeiter den Kontrolleur besolden sollten, wie das in England üblich sei, dann gäbe es nichts Rechtes. Der Staat habe die Verpflichtung, über Leben und Gesundheit „auch der Arbeiter" zu wachen, demnach müsse er auch „für die Kosten der Überwachung aufkommen". Das deckte sich ganz mit der Auffassung der „sozialdemokratischen" Verbandsleitung über die Reform der Grubenkontrolle.

der eigenen Erfahrungen mit dem Verein der Zechenbesitzer einfach unbegreiflich. Dann mußte die folgende Enttäuschung außerordentlich sein.

Unterm 21. Februar 1897 übermittelte der Gewerkvereinsvorstand dem Zechenbesitzerverein eine wohlbegründete, recht sanftmütig gehaltene Eingabe um eine Lohnerhöhung von 10 Prozent. Der Monatsbedarf einer sechsköpfigen Arbeiterfamilie wurde in dem Schriftstück auf 128 Mark berechnet.[29] „Wir haben auch die feste Hoffnung (!), daß unsere Arbeitgeber diesen unseren Antrag nicht abschlägig bescheiden werden," sagte die Eingabe. „Unsere Arbeitgeber" lehnten aber diesen „Antrag" durch Schreiben vom 2. März 1897 nicht nur ab, sondern teilten dem Gewerkvereinsvorstand auch mit, „daß er als zur Erörterung der Lohnfrage bei den einzelnen Zechen bevollmächtigt nicht angesehen werden könne"! Eine glatte Absage, genau so, wie sie dem „alten Verband" wiederholt zuteil geworden war.

Was nun? An dem Tage, wo die Absage bekannt wurde, fand in Altendorf bei Essen eine öffentliche Bergarbeiterversammlung statt, wo auch Brust sprach. Als der Schreiber dieses dem Gewerkvereinsvorsitzenden die ablehnende Antwort des Unternehmervereins vorhielt, erklärte dieser: „Der Gewerkverein wird den Kampf aufnehmen müssen!" Diese Stimmung kam auch in anderen Versammlungen durch Redner von Gewerkvereinsseite zum teilweise heftigen Ausdruck. Daß die Belegschaften nun eine ernste Auseinandersetzung zwischen Kapital und Arbeit erwarteten, beweist der starke Mitgliederzuwachs des Gewerkvereins in dieser Zeit. Im Februar 1897 besaß er 8000, Ende des Jahres 21000 Mitglieder; die Zahl der Ortsgruppen stieg von 81 auf 136. Nun gingen aber auch verschiedene Zechenverwaltungen schroff gegen den Gewerkverein vor. Im Juni wurde sein Ausschußmitglied Johann Effert von der Zeche Osterfeld gemaßregelt und erst wieder eingestellt, nachdem die Belegschaft ihren festen Willen zu streiken kundtat. Daß mit einem allgemeinen Streik im Ruhrgebiet gerechnet wurde, beweist eine Rede des katholischen Pfarrers Schäfer in einer großen Gewerkvereinsversammlung in Frohnhausen bei Essen am 4. April 1897. Schäfer wandte sich scharf gegen die Streikstimmung und erklärte, der Zechenbesitzerverein habe „mit Recht (!) die Forderungen zurückgewiesen, weil der Gewerkverein mit 10000 Mitgliedern noch nicht als Vertreter der Arbeiter angesehen werden könne"! (Bericht des Allgemeinen Beobachters vom 6. April 1897.) Am deutlichsten wurde aber die kritische Situation zugegeben anläßlich eines zwischen dem Redakteur Quandel und dem Lizentiaten Weber ausgebrochenen Streites, in dessen Verlauf Weber enthüllte, er sei, „durch das Auftreten Brusts in Altendorf erschreckt", veranlaßt worden, dem Gewerkvereinsvorstand ein „Flugblatt gegen den Streik" vorzulegen, und ihm wäre es gelungen „abzuwiegeln"! So „bewährte" sich der „Ehrenrat" ganz im Sinne der Fachabteilungspräsides.

Das ist auch die ausreichende Erklärung für die Tatsache, daß, als die Verbandsleitung sich ausdrücklich mit der Lohneingabe des Gewerkvereins solidarisch erklärte, nun nicht etwa der Bergknappe diese Hilfe akzeptierte,

---

[29] Auf 26 Schichten berechnet sind das fast 5 Mark pro Schicht, während 1897 der Durchschnittslohn selbst für Hauer nur 4,32 Mark betrug.

sondern auf die Verbandsführer losschlug, was das Zeug halten konnte. Damit war natürlich den Zechenbesitzern erst recht der Anlaß gegeben, auf ihrem ablehnenden Standpunkt zu beharren. Gegen dieses allen gewerkschaftlichen Grundsätzen hohnsprechende Verhalten des Gewerkvereinsvorstandes nahm unter anderem eine vom Verband einberufene, von über 6000 Bergleuten besuchte Versammlung in Bochum am 28. März scharf Stellung. Dort wurde auch je eine Eingabe an den Reichstag und an den preußischen Landtag beschlossen, die gegen das schroffe Verhalten der Werksbesitzer protestierte, die schlechte Lage der Arbeiter darlegte und mit der Bitte um gesetzliche Abhilfe der Arbeiterbeschwerden auf die kritische Situation im Bergrevier hinwies. Brust hatte dafür so wenig Verständnis, daß er in der ihm eigenen Weise die Verbändler „vermöbelte".

Doch trat dann auch zutage, daß durchaus nicht einmal alle Gewerkvereinsvorstandsmitglieder mit der fortwährenden Brüskierung des Bergarbeiterverbandes einverstanden waren. In einer Bergarbeiterversammlung in Wattenscheid am 2. Juni 1898 referierte der Verfasser über die Arbeiterverhältnisse und legte sein gewerkschaftlich-neutrales Programm klar. Der zweite Vorsitzende des Gewerkvereins, Johann Wahl, erklärte sich in der Diskussion vielfach mit uns einverstanden, empfahl seinen Berufsgenossen, sich „die Vorträge" des Referenten „im Interesse der Erweiterung ihres Wissens und ihrer Bildung anzuhören", und anerkannte „gerne", daß die Verbandszeitung „jetzt ganz in gewerkschaftlichem Sinne redigiert wird und daß sie die Bergarbeiterverhältnisse wahr schildert". Wegen dieser Offenheit wurde Wahl erst im Gewerkvereinsvorstand, dann auf der Generalversammlung in Gelsenkirchen (16. Januar 1898) einer fürchterlichen Musterung unterzogen. Nicht die Arbeiterdelegierten, sondern die „Ehrenräte" Lizentiat Weber und Vikar Brauns, mit ihnen Brust, gingen mit Wahl scharf ins Gericht, hielten fanatisierende Anklagereden und erreichten es, daß der Offenherzige seiner Stellung als zweiter Gewerkvereinsvorsitzender verlustig ging. So ein Mann, der in der dauernden Zersplitterung seiner Berufsgenossen ein Unheil sah, durfte doch keine Stätte mehr in der Gewerkvereinsleitung finden. Weber, der weitaus am fanatischsten gegen Wahl vorging, hatte dabei die Stirn zu behaupten: „Der alte Verband steht unter der Leitung der sozialdemokratischen Partei, und diese Partei ist unsere Todfeindin!" Weber und Genossen brachten es fertig, daß die Generalversammlung beschloß: „Der Gewerkverein soll nach wie vor seine eigenen Wege gehen und nicht mit dem alten Verband paktieren oder mit ihm beraten oder tagen."[30] Wie schnell sollte dieses Programm über den Haufen geworfen werden!

[30] Daß auch sonst noch innerhalb des Gewerkvereinsvorstandes von Arbeiterseite auf eine Verständigung mit dem Verband gedrängt wurde, beweist folgendes. Der Präsident der britischen Miners Federation, Picard, lud 1897 den Gewerkverein zur Beschickung des internationalen Bergarbeiterkongresses ein. Brust antwortete beleidigend. Von einem genau Eingeweihten erfuhren wir folgendes: „Über die Einladung zum internationalen Kongreß in London hat der Gewerkvereinsvorstand eingehend beraten. Beschlossen wurde, zwei Delegierte zu entsenden. Bestimmt wurden Brust und Wahl. Nun fragte es sich, ob die Delegierten des Gewerkvereins Fühlung nehmen sollten mit den Delegierten des

Auf dieser Generalversammlung kam der bisher mehr heimlich geführte Krieg Brusts mit den „Bochumern" (Anhänger Fusangels) zum offenen Ausbruch. Brust „siegte" mit Hilfe der „Ehrenräte" auch über die „Bochumer". Damit war in der „Bochumer Ecke" die Gewerkvereinsagitation auf lange Zeit gelähmt.[31] Die Generalversammlung stellte Brust als besoldeten Beamten mit 150 Mark Monatsgehalt an, wozu noch „Repräsentationsgelder" und eine Lebensversicherungspolice im Betrage von 10000 Mark kamen. Trotzdem hörte er nicht auf, den nur halb so gut besoldeten Verbandsbeamten vorzuwerfen, sie mästeten sich von den „Blutsgroschen" der Arbeiter.

Dann kam die Schicksalsstunde des Nichtkampfvereins. In dem kleinen Kohlenbergwerks- und Steinbruchbezirk am Piesberg bei Osnabrück entstanden im Februar 1898 zwischen der Belegschaft und der Werksdirektion (Georg-Marien-Bergwerks- und -Hüttenverein) Differenzen wegen der Einhaltung von sieben altüblicher katholischer Feiertage. Die Direktion, die sich angeblich auf die Zustimmung des Bischofs stützte, wollte die Feiertage abschaffen, wogegen sich die Arbeiter selbstverständlich wehrten. Sie riefen Brust als Vermittler herbei, der am 27. Februar den Gewerkverein im Bezirk „einführte" und bald von dort über mehrere hundert neue Mitglieder berichtete. Seine Vermittlung blieb aber fruchtlos. Als am 25. März (Mariä Verkündigung) 500 Mann trotz Aufforderung der Direktion nicht anfuhren, entließ sie 300, worauf am 31. März sämtliche anderen Arbeiter ebenfalls kündigten, was der Bergknappe (Nr. 8, 1898) eine „treffende Antwort" nannte. Dieser Streik, an dem sich schließlich zirka 1500 Arbeiter beteiligten, ist weniger an sich als durch seine Begleiterscheinungen eine Katastrophe für den Nichtkampfverein geworden. Brust bat den Bergwerksminister Brefeld um eine Aussprache, wurde aber abgewiesen und erhielt außerdem am 7. April 1898 vom Oberbergamt Dortmund den schroffen Bescheid, „daß ihm eine Befugnis zur Vertretung der Arbeiter des bezeichneten Steinkohlen-

---

alten Verbandes. Wahl erklärte, er schlüge vor, sich mit den Kameraden vom Verband zu verständigen. Darauf erklärte Brust, er lehne jede Verständigung mit den Verbandsdelegierten ab, lieber ginge er nicht nach London; für die Beschickung des Kongresses sei auch er, aber in London müsse der Gegensatz zwischen Gewerkverein und Verband klargemacht werden. Alles Zureden half nichts, endlich ist aus der ganzen Beschickung nichts geworden." Daraus erklärt sich, warum die Klerikalen trotz seiner auch gegen die eigenen Kollegen gerichteten Streitsucht an Brust als Gewerkvereinsvorsitzenden festhielten, bis er sich total unmöglich machte.

[31] Die „Bochumer" hielten eine Versammlung ab, in der sie gegen die „statutwidrige" Besoldung und das diktatorische Auftreten Brusts scharf protestierten. Infolgedessen setzte dieser den Ausschluß der Protestler Wellner, Berger, Thiele, Katzmann, Wahl, Schrader und Mende durch, denen viele Mitglieder freiwillig folgten. Schrader schrieb darauf in einem Brief „an den allerchristlichsten Vertrauensmann": „In einer solchen jesuitisch-augenverdrehenden Gesellschaft ist kein Raum für ehrliche Gesinnung." Wellner und Fusangel verklagten Brust wegen „fortgesetzter verleumderischer Beschimpfungen". Vor Gericht erklärte Brust, er sei „falsch informiert" und nehme alles „mit Bedauern zurück". Vorher aber hatte er monatelang eine richtige Information abgelehnt und seine Gegner in der hahnebüchensten Weise „vermöbelt", so daß selbst einige Zentrumszeitungen an diesem Treiben Anstoß nahmen.

bergwerkes überhaupt nicht eingeräumt" werde, obgleich nun sämtliche dem Gewerkverein angehörten! So bewies auch die Bergbehörde dem Gewerkverein im Ernstfall „ihr Entgegenkommen". Die ganze Werkspresse fiel über Brust her, nannte ihn Hetzer und Streikschürer, machte ihn verantwortlich für den schlimmen Ausgang des Kampfes. Die Unternehmer schlossen nämlich im Juni das Bergwerk ganz. Hunderte von Arbeitern, großenteils kleine Haus- und Grundbesitzer, waren nun erwerbslos. Die anderen Streikenden wurden aus den Werkswohnungen geworfen, verloren also Arbeitsstelle und Wohnung. Ein Gendarmerieaufgebot sollte „Ruhe" schaffen. Die Werkspresse brachte bald zahlreiche Nachrichten über Bedrohung der Arbeitswilligen, Sabotage, Mißhandlung der Streikbrecher. Auch ein Dynamitattentat gegen Gendarmen legte man den Streikenden zur Last! Am 17. Mai interpellierte das Zentrum im Landtag den Minister Brefeld, was er zur Unterstützung der Arbeiter zu tun gedenke. Brefeld stellte sich auf den Standpunkt der Werksbesitzer. Der nationalliberale Abgeordnete Dr. Beumer aber hielt eine rechte Scharfmacherrede gegen den „Hetzer" Brust und die Streikenden, beschuldigte sie zahlreicher Exzesse und erklärte, daß „bei diesem Arbeiterausstand der Terrorismus wieder eine große Rolle gespielt hat". Dies dem Nichtkampfverein!

Nun erwachte der „innerliche Sozialdemokrat" in Brust. Rücksichtslos schlug er im Bergknappen auf den „großkapitalistischen Pressejanhagel" los, der „schreiben, lügen und verdrehen könne", was er wolle. „Gegen einen Düngerhaufen (!) anzustinken, fühlen wir uns zu schwach." (Bergknappe Nr. 9, 1898.) Als das traurige Schicksal der Kämpfer besiegelt war, schrieb Brust (Bergknappe Nr. 14):

„Der Ausstand und seine Geschichte zeigte uns ein Bild der Dreistigkeit und Rücksichtslosigkeit, mit welchen gewisse Unternehmer selbst gesetzlich garantierte Rechte der Arbeiter zu vernichten suchen. Dem großkapitalistischen Gotte Mammon wird selbst das idealste Gut des Menschen, das christliche Gefühl und die christliche Überzeugung geopfert."

Welch eine Wendung! Obendrein brach ein großer Krach im Gewerkvereinsvorstand aus. Die evangelischen „Ehrenräte" Weber und Legewitt protestierten gegen den Streik — der übrigens auch als eine „ultramontanwelfische Mache" denunziert wurde! —, forderten die Absetzung Brusts und schieden aus dem „Ehrenrat", als sich die große Mehrheit des Vorstandes für Brust erklärte. Weber erließ nun in Werkszeitungen Erklärungen gegen Brust, verbat sich jede Zuschrift von ihm und versuchte sogar eine „evangelische" Streikbrecherkolonne zu organisieren. Der Furor Protestantikus wurde gegen den „ultramontanen Streik" mobil gemacht. Es zeigte sich nun öffentlich, wie die Weber und Genossen die Vertretung der Arbeiterinteressen verstanden.

Wollten wir an dem Piesberger Streik dieselbe Kritik üben, die von seiten des Gewerkvereins über vom Bergarbeiterverband geleitete Ausstände beliebt worden ist, dann kämen wir zu einer unbedingten Verurteilung. Erstens war die Belegschaft kaum organisiert, also gewerkschaftlich total ungeschult; zweitens war die Gewerkvereinskasse absolut außerstande, den Streikenden auch nur eine geringe Unterstützung zu reichen, deshalb mußte im Bergknappen sogleich zu freiwilligen Spenden aufgefordert werden; drittens war bekannt,

daß die Piesbergkohle nicht für den Hüttengebrauch, sondern nur für den Hausbrand in Betracht kam, infolgedessen die Fördereinstellung keinen Druck auf die Werksbesitzer ausüben konnte. Letzteres entschied denn auch die Niederlage der Arbeiter. Indessen handelte es sich um die Abwehr einer wesentlichen Verschlechterung der Arbeitsbedingungen. Brust hatte sich vorher unstreitig Mühe gegeben, in Güte ein Entgegenkommen der Werksdirektion zu erreichen. Erst als diese starrsinnig blieb, gingen die Arbeiter zum Ausstand über. Der Verlauf dieses denkwürdigen Streiks hat vielen Lohnarbeitern die Augen geöffnet und sie erkennen lassen, daß nur die entschlossene Selbsthilfe die Verwirklichung der Arbeiterforderungen verbürgt.

d. Zeitweiliges Zusammengehen der Organisationen.

Im Frühjahr 1898 stand in den Bergarbeiterversammlungen des Ruhrgebiets der Entwurf eines neuen Knappschaftsstatuts zur Beratung. Der natürlich allein von Werksinteressenten redigierte Entwurf des Knappschaftsvorstandes erfüllte keine der wichtigsten Reformforderungen der Arbeiter. Er schlug zwar eine bedeutende Beitragserhöhung vor, aber keine entsprechende Erhöhung des Krankengeldes (Arbeiterforderung: zwei Drittel des Lohnes) und der Pensionen, außerdem sollte obendrein das Kindergeld verkürzt und den „Reichsrentnern" statt der vollen Knappschaftspension nur eine erheblich geringere „Zusatzrente" gewährt werden. In den letzten Jahren waren verschiedene werksgetreue Ältesten, ohne daß hierzu eine statutarische Berechtigung vorlag, zu aus der Knappschaftskasse vollständig besoldeten „Oberältesten" ernannt und auch mit der förmlichen Überwachung der Arbeitervertreter betraut worden. Gegen diese Einrichtung sowie gegen die relativen und absoluten Rentenkürzungen kehrte sich der Unwille der Arbeiter in heftiger Weise. In ihrem Sinne hatten sowohl der Verbands- wie auch der Gewerkvereinsvorstand durch die Ältesten Abänderungsanträge einreichen lassen. In energischer Weise trat der Bergknappe dann, oft noch schärfer wie die Bergarbeiterzeitung, gegen die Statutenverschlechterungen auf. Am 14. Mai fand die entscheidende Generalversammlung des Knappschaftsvereins statt. Würden die Verbands- und Gewerkvereinsältesten geschlossen gestimmt haben, dann hätten sie das schlechte Statut zu Fall gebracht, und — der sehr sachverständige Älteste Krampe erklärte dies wiederholt öffentlich — es war begründete Aussicht auf ein besseres Statut vorhanden. Plötzlich forderten im Bergknappen vom 1. Mai der Vorstand und Ehrenrat des Gewerkvereins die Ältesten zur Annahme des Statuts, also zur Ablehnung der auch von Gewerkvereinsseite gestellten Verbesserungsanträge auf! Das Resultat war die Annahme des Statuts mit 157 gegen 78 Ältestenstimmen. Der Älteste Krampe hatte gegen den Beschluß der Gewerkvereinsleitung protestiert, er stimmte auch als aufrechter Arbeitervertreter mit den Verbandsältesten gegen das Statut. Der Bergknappe selber bekannte nicht lange darauf, namentlich dann, als die beiden Organisationen (1899) gemeinsam gegen die „Mäßigen" vorgingen, daß das Statut von 1898 den Knappschaftsmitgliedern wenig Vorteile, aber schwere Schädigungen gebracht habe. Jedoch wurde es auf Veranlassung der Gewerkvereinsleitung trotzdem angenommen und bildete jahrelang die Quelle großer Unzufriedenheit der Mitglieder. Welches Durcheinander die „Gewerkvereinstaktik" damals

darbot, geht daraus hervor, daß bereits am 21. August 1898 in einer Versammlung zu Altenessen Brust selber die Gewerkvereinsältesten Krampe und Becker ausdrücklich dafür belobte, weil sie entgegen dem Gewerkvereinsvorstandsbeschluß gegen das Statut stimmten! („Das rechne ich denselben hoch an.") Welche Kräfte brachten wohl jenen reformfeindlichen Vorstandsbeschluß zustande?

Zum Danke dafür wählten die Werksältesten am 14. Mai wieder nicht Krampe, sondern lediglich ihre Gesinnungsgenossen in den Knappschaftsvorstand. Nun fiel — im Herbst sollten die allgemeinen Ältestenwahlen stattfinden — der Bergknappe wütend über die Mäßigen her: „Fort mit allen gemäßigten Ältesten, das muß die Parole bei den bevorstehenden Ältestenwahlen sein. Keiner dieser Leute darf wiedergewählt werden!" (Bergknappe vom 1. Juni 1898.) Sollte das aber ermöglicht werden, dann mußten sich die beiden Organisationen über die Kandidatenfrage verständigen. Zu diesem Zwecke lud Möller den Gewerkvereinsvorsitzenden wieder zu einer Aussprache ein. Diesmal ging Brust darauf ein. Die Unterredung fand statt zwischen Möller, Wilhelm Schürholt und Brust. Sie hatte das Resultat, daß man gegenseitig versprach, in den gefährdeten Bezirken für die gemeinsamen Kandidaten gegen die Mäßigen zu stimmen, in den übrigen Sprengeln aber „schiedlich-friedlich" gesondert vorzugehen. Nun stellte sich begreiflicherweise heraus, daß auf beiden Seiten die Mitglieder nicht so über Nacht den jahrelangen Bruderkampf vergessen konnten. Man wurde sich in einer Reihe von Sprengeln nicht einig. Unsere Leute weigerten sich, gewisse Gewerkvereinskandidaten, die — wie sich später unzweifelhaft erwies — nur dem Namen nach Oppositionelle waren, zu wählen, während andererseits Brust von uns nach vorliegenden Briefen (datiert vom 14. und 16. Juli 1898) unbedingt forderte, der Verband solle „keine ausgesprochenen Sozialdemokraten" kandidieren lassen. Möller gab korrekt zur Antwort, daß sich die Verbandsleitung gemäß ihres gewerkschaftlichen Programms um die politische und religiöse Gesinnung der Ältestenkandidaten nicht kümmere, sondern nur auf ihre Sachkunde und Rückgratfestigkeit gegenüber den Werksvertretern achte. Darauf brach Brust die Verhandlungen ab, forderte nun im Bergknappen und in einem Flugblatt zum Kampfe gegen die „Mäßigen" und die „Sozialdemokraten" auf, worauf die Verbandsleitung entsprechend antwortete. Der Wahlkampf wurde also nicht gemeinsam organisiert geführt, wohl aber verständigten sich schon in einer Anzahl Sprengel die beiderseitigen Ortsverwaltungen über die Kandidaten, wozu Möller die unserigen in einem Zirkular aufgefordert hatte.[32] Das Wahlresultat entsprach diesen Vorgängen. Zwar wurden 104 auf der Liste des Verbandes und 73 auf der des Gewerkvereins stehende Kandidaten gewählt, darunter alle Führer der Opposition, und eine Reihe Mäßige geschlagen. Aber der Sieg war nicht vollständig. Es befanden sich unter den als Oppositionelle Gewählten viele unsichere Kantonisten, wie sich bald genug herausstellte.

[32] Bemerkenswert ist das Zeugnis des Kaplans Dr. Müller über diese Episode; er schreibt, die „Mehrheit der Bergleute" habe auch „entschieden den Bruderkampf mißbilligt", und „trotz Abraten der Gewerkvereinsleitung" (!) seien in einzelnen Sprengeln die Gewerkvereinler mit den Verbändlern zusammengegangen. (Die christliche Gewerkvereinsbewegung.)

Im nächsten Jahre sah die erstaunte Öffentlichkeit die beiden Organisationen doch geschlossen vorgehen. Der unmittelbare Anlaß dazu ist so bezeichnend für die klerikale „Prinzipienfestigkeit", daß wir ihn erwähnen müssen. Wie die „Firma Schröder und Genossen", so wurde auch der Schreiber dieses der Gegenstand eines klerikalen Kreuzfeuers. Der Bergknappe ließ kein gutes Haar an uns. Manchmal war übrigens sein Herunterreißen so maßlos grotesk, daß wir es nicht anders als ironisch behandeln konnten, was Brust erst recht wütend machte. Er warf uns neben anderen Lieblichkeiten raffiniertes Betrügen der Bergleute, schamlose Verhöhnung der christlichen Überzeugung,[33] auch Mästen von Arbeitergroschen und schließlich sogar Lust zu Veruntreuung, schlechtes Unterscheidungsvermögen zwischen „Mein und Dein" vor. „Janhagel", „Blechschmied", „verlogener Bursche" waren gewöhnliche Titulaturen. Endlich gaben wir dem Schimpfer eine so deutliche Note, daß er zum Kadi lief. Am 26. Juni fand der Prozeß vor dem Essener Schöffengericht statt. Wir hatten schon monatelang vorher mehrere Widerklagen erhoben. Sofort bei Beginn der Verhandlung erklärte aber der Verteidiger Brusts, Dr. Bell, für die von Brust gegen uns erhobenen Beschuldigungen könne dieser den Wahrheitsbeweis nicht antreten! Andererseits ist dann von unserem Verteidiger Dr. Wallach mit Hilfe zahlreicher Zeugen ein Bild von dem unbeschreiblichen Treiben des Gewerkvereinsvorsitzenden enthüllt worden,[34] daß der Gerichtsvorsitzende zu Brust sagte, er sei nun schon so oft vor Gericht bloßgestellt worden, daß er ihm rate, den Rückzug anzutreten. Es kam auch hier der übliche „Ver-

[33] Nichts hat uns jemals ferner gelegen. Im Gegenteil, wir wandten uns häufig gegen den „seichten Aufklärricht der sogenannten Freidenkerei", betonten, daß, wenn unsere Gesellschaftsordnung nach wahrhaft christlichen Grundsätzen eingerichtet sei, die Armen besser wie jetzt fahren würden. Unsere durchaus tolerante Stellungnahme zu religiösen Fragen konnten die Klerikalen ernstlich nicht bestreiten. Darum griffen sie, um die „Religionslosigkeit" der Verbandszeitung zu beweisen, aus einer von Karl Hakenholz (Staßfurt) 1899 in der Verbandszeitung mit Nennung des Autors veröffentlichten Artikelserie (Was muß der Bergmann von der Geologie wissen?) einige Sätze heraus, die ein Bekenntnis zum Darwinismus enthielten. Die Bergarbeiterzeitung hat nur die Geistlichen aufs Korn genommen, die nach der Art der von Christus gebrandmarkten „Pharisäer und Schriftgelehrten" ihr Amt und ihren Einfluß in der denkbar unchristlichsten Weise mißbrauchten. Wie die Gewerkvereinsführer selber gegen ihnen mißliebige Geistliche vorgingen, werden wir noch sehen.

[34] Beispielsweise bekundete ein Zeuge: „Ich bin seit meiner Jugend mit Brust befreundet, wir sind zusammen aufgewachsen. Öfter habe ich mit Brust über die Bergarbeiterbewegung gesprochen und gewann die Überzeugung, daß Brust das nicht öffentlich vertritt, wovon er innerlich überzeugt ist. Vor einiger Zeit war er krank und besuchte mich. Da sprach ich mit ihm über den Streit zwischen den Verbänden. Brust erklärte mir, Hue sei ein ehrlicher Mann. Auch die Verwaltung der Verbandsgelder sei ehrlich. Als ich ihn dann zur Rede stellte, wie er dazu komme, die Verbandsleitung und Hue als Gauner und Betrüger hinzustellen, da antwortete mir Brust: ‚Das ist mein Geschäft!' In einem Disput über die Religion sagte mir Brust: ‚Ich weiß so gut wie du, daß die Religion nur durch Bajonette gestützt wird.' Ein anderes Mal gab er zu, daß die Sozialdemokratie recht habe." Brust selber erklärte diesen Zeugen für durchaus glaubwürdig, wollte nur mißverstanden sein. Der Zeuge blieb aber bei seiner Aussage.

gleich" zustande. Gleich nach dem Prozeß ersuchte uns Brust, den Verhandlungsbericht nicht zu veröffentlichen, wozu wir uns bereit erklärten unter der Bedingung, daß er mit für das Zusammengehen der Organisationen bei der bevorstehenden Knappschaftsvorstandswahl sorge. Er sagte zu! Kleine Ursachen, große Wirkungen. Was Brust jahrelang als gegen seine „christliche Überzeugung" verstoßend mit Beleidigungen ablehnte, was auf der Generalversammlung des Gewerkvereins in bündigster Form „ein für allemal" verworfen worden, nach diesem Prozeß war es kein Verbrechen gegen das Gewerkvereinsprogramm mehr!

In der Tat stellten bei der am 22. Juli 1899 stattgefundenen Vorstandsersatzwahl für den Bochumer Knappschaftsverein die beiden Organisationen eine gemeinsame Kandidatenliste auf. Der Bergknappe wie die Bergarbeiterzeitung veröffentlichten von den beiden Verbandsleitungen entworfene Wahlaufrufe. Glatt ging die Sache nicht vonstatten. Brust hat kein Hehl daraus gemacht, daß ihm aus geistlichen Kreisen Widerstand gegen das „Paktieren mit den Sozialdemokraten" entgegengesetzt wurde; auch erklärten sich klerikale Zeitungen unbedingt dagegen. Unter den Gewerkvereinsältesten selber stand eine Opposition auf, die lieber mit den Mäßigen stimmte. Mehrere dieser Ältesten wurden deshalb vom Bergknappen abgeschüttelt. Es zeigte sich, daß von jener Seite ein starker Druck ausgeübt werden mußte, um eine ganze Anzahl tatsächlich mit der Zechenpartei sympathisierender Gewerkvereinsältesten — die sich später vollständig als Mäßige entpuppten — bei der Stange zu halten. Bei der Wahl erhielt die Liste der Oppositionellen (Krampe, Johann Eckardt [Bruder des 1896 verstorbenen Daniel], Fröhlich, Nobis, Munsbeck, Horn) 145 bis 151, die der Zechenältesten nur 89 bis 90 Stimmen. Demnach hatten doch mindestens zwanzig Älteste, die sich 1898 als „Oppositionelle" wählen ließen, für die Zechenliste gestimmt. Im nächsten Jahre wurde wieder eine gemeinsame Kandidatenliste zur Vorstandsersatzwahl aufgestellt und abermals mit großer Majorität gewählt. Mittlerweile war von den beiden Organisationen eine Ältestenkommission eingesetzt worden, die ein Reformprogramm mit folgenden Hauptforderungen aufstellte:

Krankenkasse. 1. Erhöhung des Krankengeldes auf zwei Drittel des Lohnes vom Beginn der fünften Woche nach der Erkrankung für innerlich Kranke, also Nichtverletzte. 2. Nach zehnjähriger Beitragsleistung muß mindestens das Krankengeld der achten Lohnklasse gezahlt werden. 3. Das Krankengeld ist zu zahlen auch für Sonn- und Feiertage. 4. Bei Unfällen ist das Krankengeld vom ersten Tage der Feierzeit an zu zahlen. Dauert eine nicht durch Unfall entstandene Arbeitsunfähigkeit länger als vier Wochen, so ist das Krankengeld auch für die ersten drei Tage zu zahlen. 5. Sämtlichen Mitgliedern ist für 26 Wochen aus der Krankenkasse das Krankengeld zu zahlen. 6. Erklären sich 50 Sprengelmitglieder für einen Arzt, so ist der Vorstand verpflichtet, den Arzt anzustellen, wenn er sich bereit erklärt, für die festgesetzte Pauschalsumme pro Kopf die Mitglieder zu behandeln. Vor Beginn eines jeden Kassenjahrs sind die Mitglieder zur Wahl des Arztes ihres Vertrauens aufzufordern; jedoch ist dieselbe nur in einem Umkreis von 7 bis 8 Kilometer zulässig.

Pensionskasse. 1. Zunächst beanspruchen wir, daß die Pensionen der vor 1892 invalid gewordenen Mitglieder nach den §§ 19, 83 bis 86 der Übergangsbestimmungen des 1899er Statuts berechnet werden. 2. Die Staffelrechnung bei Berechnung der Berginvalidenrente fällt fort. Letztere ist für die Folge aus einem Grundbetrag und einem einheitlichen Steigerungssatz pro Dienstwoche zusammen-

zusetzen. 3. Eine Aufrechnung der Reichsinvalidenrente auf die Knappschaftspension (oder umgekehrt) findet nicht statt. 4. Unfallrenten dürfen nur dann erst aufgerechnet werden, wenn Reichsinvalidenrente und Knappschaftspension zusammen 700 Mark pro Jahr übersteigen. 5. Ist der Reservefonds von 40 Millionen Mark erreicht, so wird die Hälfte der jährlichen Überschüsse mit zur Aufbesserung der Pensionen verwandt.

Verwaltung. 1. Abschaffung der Oberältesten. 2. Die Wahlen innerhalb des Knappschaftsvorstandes wie der Generalversammlung sollen getrennt stattfinden nach den Vertretergruppen. 3. Das Gegenseitigkeitsverhältnis mit den deutschen Knappschaftsvereinen ist besser auszubauen. 4. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder und Ältesten beträgt vier Jahre; alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Vertreter aus. 5. Die Leitung der Vorstandssitzungen und Generalversammlungen ist zwei Vorsitzenden mit gleichen Rechten zu übertragen, wovon der eine aus den Vertretern der Arbeiter, der andere aus den Werksbesitzern zu wählen ist. Die Leitung der Sitzungen geschieht wechselseitig von beiden Vorsitzenden.

Diese Anträge kamen in der Generalversammlung des Knappschaftsvereins am 29. Dezember 1900 zur Abstimmung und wurden von den Werksvertretern glatt abgelehnt. Nun erwies sich deutlich, daß unter der Geltung des angeblich paritätisch wirkenden Knappschaftsgesetzes die Arbeitervertreter, auch wenn sie geschlossen stimmten, keine Statutverbesserungen durchsetzen konnten. Über diesen Vorgang schrieb der Bergknappe am 5. Januar 1901, das Verhalten der Werksbesitzer habe „auf seiten der Ältesten Erbitterung" hervorgerufen:

„Man merkte bei einzelnen Werksbesitzern geradezu höhnische Grimassen. Als sie gegen die Gleichstellung der alten Invaliden von vor 1892 stimmten, erschollen aus den Reihen der Arbeitervertreter die Rufe: ‚Pfui!' ‚Haben kein Herz!' ‚Haben ein Herz von Stein!' Der Vorsitzende bezeichnete dieses als nicht parlamentarisch, doch sind uns diese Rufe leicht erklärlich. Wie es den armen alten Invaliden zumute ist, davon haben ja Herr Bergrat Ludwig und die Werksvertreter kein Verständnis oder wollen es nicht haben. Hoffentlich wird das beinahe protzige Verhalten der Werksvertreter vollständig ernüchternd auf die Bergleute wirken. Sie sehen, daß von der Seite nicht der geringste Fortschritt im Knappschaftswesen auf gütlichem Wege zu erreichen ist. Hier müssen andere Mittel in Anwendung kommen."

Diese Sprache war an Schärfe nicht zu überbieten, was die Werkspresse, jedoch auch die über den aufschäumenden Radikalismus des Nichtkampfvereinsorgans entsetzten Zentrumszeitungen feststellten. Der Bergknappe überbot nun die Bergarbeiterzeitung in der Verurteilung der Werksvertreter. Je unbehaglicher es den Gewerkvereinsvätern ob dieser Entwicklung wurde, um so mehr muß sie den Empfindungen der Bergarbeiter entsprochen haben. denn der Gewerkverein nahm währenddem einen großen Aufschwung. Von 1897 bis 1898 war die Mitgliederzahl von 21000 auf 19000 zurückgegangen; eine Folge des fluchtartigen Rückzugs der Gewerkvereinsleitung in der Lohnbewegung. 1899 zählte die Organisation 22000, 1900 schon 28985 Mitglieder.[35] Für 1901 gab das Gewerkvereinsorgan 33958 Mitglieder in

[35] Auf der Generalversammlung in diesem Jahre machte Brust zur Verblüffung der Hörer bekannt, bei der „Reinigung der Listen" habe sich herausgestellt, daß 6000 bis 8000 Mitglieder weniger vorhanden seien, als in den Jahren vorher angegeben wurden. Und dabei hatte er die angegebenen Mitglieder stets als „vollzahlende" bezeichnet und darüber Abrechnung geliefert! Wie war das nur möglich?

165 Ortsgruppen, eine Einnahme von 144395,34 Mark, eine Ausgabe von 87322,86 und ein Vermögen von 125559,49 Mark an. Die Generalversammlung am 27. Juni 1897 hatte den Namen der Organisation in Gewerkverein christlicher Bergarbeiter Deutschlands umgeändert. Sie war nun also für sämtliche Bergwerksbezirke Deutschlands bestimmt und wurde nach und nach teilweise in das Sauer- und Siegerland, in die Bergreviere bei Köln (Braunkohlen und Erz), in Bayern, das Wurmgebiet und in Lothringen — aber immer noch nicht in das Saargebiet eingeführt. 1899 setzte man den Monatsbeitrag auf 20 Pfennig, 1900 auf 40 Pfennig fest, zahlte nun auch ein Sterbegeld. Der Gewerkverein paßte seine innere Organisation der des „alten Verbandes" getreulich an.

Im Herbst 1899 fanden die Ersatzwahlen zum Berggewerbegericht für den Oberbergamtsbezirk Dortmund statt. Auch dabei gingen die beiden Organisationen zusammen. Sie brachten 71 von insgesamt 75 Kandidaten durch. In der Bergarbeiterschaft erregte dieses gemeinsame Arbeiten große Befriedigung, während die Unbehaglichkeit in den Kreisen der Gewerkvereinsväter zusehends stieg. Namentlich opponierte der Pfarrer Schäfer, Leiter der katholischen Knappenvereine im Bezirk Essen; ferner nahmen gegen die „bedenkliche Entwicklung" des Gewerkvereins der klerikale Aachener Volksfreund, die Tremonia (Lensing), Fusangel und die Essener Volkszeitung Stellung. Letztgenanntes Blatt schrieb am 13. Oktober 1900: „Diesem in letzter Zeit so stark betonten Hand-in-Hand-Gehen mit den Sozialdemokraten (!) können wir nicht ohne weiteres das Wort reden." Der Bergknappe (zum Beispiel Nr. 42 und 43, 1900) wehrte sich gegen diese Vormundschaft, erinnerte die Essener Volkszeitung an ihr Verhalten gegen Rosenkranz 1877/78 und schrieb: Mit dem „sozialdemokratischen Bullermann" mache man nur noch kleine Kinder bange! Nicht übel, aber in dem schwankenden Verhalten des Bergknappen — einmal überradikal, dann wieder genau entgegengesetzt im Stile der Weber-Reden — merkte man doch, daß sich die Drahtzieher hinter den Kulissen nicht ohne Erfolg um die Störung des Zusammenarbeitens der beiden Organisationen bemühten. Diese Hintertreppenpolitiker, wie auch die persönliche Rechthaberei und rücksichtslose Unduldsamkeit Brusts brachten denn auch schließlich das Wiederaufleben des alten Streites zuwege.

Damit es den knappschaftlichen Arbeitervertretern ermöglicht würde, die dringendsten Kassenreformen durchzuführen, kamen der Verbands- und der Gewerkvereinsvorstand überein, eine diesbezügliche Petition an den Landtag zu richten, luden auch die Vertretung der Siegerländer Berg- und Hüttenarbeitervereinigung ein, sich zu beteiligen. Die Vorstände- und Ältestenkonferenz fand am 18. Oktober 1900 in Essen statt. Hier wurden die Grundsätze der Petition festgelegt, das Weitere den Vorständen überlassen. Als wir noch in der Ausarbeitung der Petition begriffen waren, erklärte uns Brust plötzlich schriftlich, er lehne weiteres gemeinsame Arbeiten ab! Warum? Als am 20. Januar 1900 die österreichischen Bergleute in den Generalstreik eintraten, hielt es der Verbandsvorstand für an der Zeit, auch an die Ruhrzechenbesitzer mit der Forderung nach Lohnerhöhung, Schichtverkürzung usw. heranzutreten. Brust erklärte sein Einverständnis, behielt sich aber separates Vorgehen mit den gleichen Forderungen vor, wogegen nichts einzuwenden war. Da legten unvermutet 2000 bis 3000 Wurmbergleute, gereizt durch die

Maßregelung von Knappschafts- und Berggewerbegerichtsvertretern, die Arbeit nieder, obgleich Schröder, der in das Revier eilte, ihnen die große Mangelhaftigkeit der Organisation dringend vorgehalten hatte. Diesen Streik nahm Brust zum Anlaß, im Bergknappen scharf gegen den „Hetzer" Schröder loszugehen und der Verbandsleitung eine „Absage" zu erteilen! Abermals in einer Zeit, wo eine einmütige Arbeiterschaft zweifellos wirtschaftliche Erfolge erzielen konnte. Möller hielt dies Brust in einem Briefe (31. Januar 1900) ernstlich vor, worauf dieser am 1. Februar brieflich antwortete:

„Ich bin nach den in letzter Zeit sich gezeigten Vorgängen . . . nicht mehr in der Lage, . . . mit Dir zu konferieren in der fraglichen Angelegenheit. Lese eben erst den neuesten Bergknappen (der einen beleidigenden Absageartikel enthielt. Der Verfasser), der heute versendet wird, Du wirst dann meine Stellung zur Bewegung erkennen. Den österreichischen Kameraden helfe ich gern, wenn es mein Vorstand billigt, doch für das Wurmrevier gibt es keinen Heller."

Diese Mitteilung mußte uns besonders merkwürdig sein, weil dem Bergarbeiterverband früher von den Klerikalen und Werksinteressenten vorgeworfen wurde — auch noch später wiederholt —, er schicke die „Arbeitergroschen" ins Ausland und ließe die inländischen Kameraden im Stich. Was es mit den kritischen „Vorgängen" auf sich hatte, sollte der Gewerkvereinsvorsitzende, der Schröder in Brustscher Weise „vermöbelt" hatte, einige Monate später vor Gericht klarlegen. Und wieder erklärte hier Brust, er könne den Wahrheitsbeweis für die gegen Schröder geschleuderte Anschuldigung, dieser habe im Wurmgebiet frivol zum Streik gehetzt und einen allgemeinen Ausstand der deutschen Bergarbeiter beabsichtigt, nicht erbringen, nehme deshalb die Beleidigungen „mit Bedauern" zurück! Inzwischen aber war der zersplitternde Absageartikel erschienen und hatte seine von den Klerikalen und Werksbesitzern freudig begrüßte Wirkung getan. Man kann sich denken, daß diese Erfahrung in Verbandskreisen das Mißtrauen gegen die „Taktik" der Gewerkvereinsleitung stark aufflackern ließ und zu heftigen Auseinandersetzungen führen mußte.

Wie es dann zum vollständigen Bruche kam, das ist wieder ein lehrreicher Beitrag zur Naturgeschichte der christlichen Gewerkvereinsbewegung, speziell zur Charakteristik des „Schöpfers" Brust. Die Reichsregierung rückte um diese Zeit mit ihrem Plan, im neuen Zolltarif auch die Einfuhrzölle auf Lebensmittel bedeutend zu erhöhen, heraus. Als die höheren Zollsätze bekannt wurden, erklärten sich nicht nur alle Organe der freien und der Hirsch-Dunckerschen Gewerkschaften gegen diese Zollerhöhung, sondern auch die Zeitungen des christlichen Metallarbeiter- und des christlichen Holzarbeiterverbandes verurteilten die „Zöllnerei", die zweifellos eine bedeutende Verteuerung der Lebensmittel zur Folge haben würde. Die genannten gewerkvereinschristlichen Organe wurden aber, wie ebenfalls Kaplan Dr. Müller (Gewerkvereinsgeschichte) bestätigt, erst zu ihrem Protest veranlaßt durch Brust, Giesberts und Schiffer (Vorsitzender des christlichen Textilarbeiterverbandes), die in ihren Zeitungen für die Zollerhöhung Stimmung machten![36] Auf den

[36] Noch am 29. September 1900 schrieb der Bergknappe, ein Gewerkschaftsblatt habe sich nicht um die Landwirtschaft zu kümmern. Im nächsten Jahre war er lustig in der Verherrlichung der Agrarzölle begriffen, ganz im Sinne der

sich daraus entwickelnden wüsten Streit im Gewerkvereinslager kommen wir noch zurück. Obgleich also feststand, daß über die Zollfrage selbst innerhalb der christlichen Gewerkvereine keine Einheitlichkeit der Auffassung bestand, ergriff doch Brust im Bergknappen die „Hacke" und „vermöbelte" nicht nur die Leitung des Bergarbeiterverbandes wegen ihrer Stellungnahme gegen die Lebensmittelzölle, sondern erklärte auch, nunmehr in keiner Weise mehr mit uns zusammenarbeiten zu können. Im April 1901 mußte im Knappschaftssprengel Sodingen bei Herne eine Ältestenersatzwahl stattfinden, wozu sich die Verbändler und Gewerkvereinler gegen die Zechenpartei verständigen wollten. Da schrieb Brust selbst an das dortige Ausschußmitglied des Gewerkvereins auf einer Postkarte (sie wurde in der Gewerkvereinsversammlung vorgelesen): „Kümmert Euch nicht um den alten Verband, geht allein vor!" Am selben Tage erklärte Brust in einer anderen Versammlung: „Nach dem letzten Vorgehen der Bergarbeiterzeitung in der Zolltariffrage ist ein Zusammengehen nicht mehr möglich!" Infolge der so herbeigeführten Zersplitterung der organisierten Knappschaftsmitglieder siegte die Zechenpartei. Wegen der Meinungsverschiedenheit über eine wirtschaftspolitische Frage, die selbst von namhaften Führern christlicher Gewerkvereine im Sinne der Bergarbeiterzeitung behandelt wurde, führte Brust den arbeiterschädigenden Bruch herbei und tat dann jahrelang sein möglichstes, um die unheilvolle Zerklüftung der Bergleute zu verewigen. Nun sollte wieder, den Erfahrungen von 1899 und 1900 zum Trotz, der „Unterschied der Weltanschauungen" dem Zusammenarbeiten der beiden Organisationen „prinzipiell" im Wege stehen.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß der Bruch vermieden worden wäre, wenn an der Stelle Brusts ein Arbeiterführer mit guten volkswirtschaftlichen Kenntnissen, entschiedener Arbeitergesinnung und verträglichem Charakter gestanden hätte. Aber wie hätte es ein Brust, der es im eigenen Lager zu unerhört heftigen Streitigkeiten und sogar zu Spaltungen trieb, dem die eigenen Leute brutale Rücksichtslosigkeit, größenwahnsinnige Selbstüberhebung und arbeiterschädigende Handlungsweise vorwarfen, es über das Herz bringen können, die Überzeugung der Verbändler zu achten, zumal hinter ihm stets

---

Zentrumspartei. Bezeichnend ist wieder für die klerikale Geistesverwirrung, daß Imbusch schreibt, die gegen die Kornzölle agitierenden Blätter seien für — christliche Leser nicht geeignet. Ob ihm bekannt ist, daß einstmals auch die agrarischen Organe in Deutschland die Kornzölle bekämpften? Der westfälische Bauernführer, Zentrumsabgeordneter v. Schorlemer-Alst, erklärte am 13. Dezember 1878 im preußischen Landtag: „Ich bin der erste gewesen, der bei der Besprechung von Mitgliedern des deutschen landwirtschaftlichen Vereins sich entschieden gegen Getreidezölle ausgesprochen hat.... Das ist der Standpunkt, den ich dort eingenommen habe und auch im wirtschaftlichen Verein des Reichstags. Ich war auch dort der erste, der erklärte: Nein, ich wünsche keine Getreidezölle, weil ich der Bevölkerung das Brot nicht verteuern will." Die Kornzollfrage muß und kann auch losgelöst von einem einseitigen Parteistandpunkt behandelt werden. Das tat die Bergarbeiterzeitung, die sich als Arbeiterblatt doch erst recht gegen eine Brotverteuerung — gleichbedeutend mit Lohnverkürzung — aussprechen mußte. Daß Zollfragen einfach Lohnfragen sind, wird heute auch von gewerkvereinschristlichen Organen anerkannt. 1901 aber sollte die Erklärung gegen die Kornzölle eine — „Verletzung der gewerkschaftlichen Neutralität" sein.

die Persönlichkeiten drängten, die von ihrem Parteistandpunkt aus das Zusammenarbeiten der beiden Organisationen als eine Gefährdung des klerikalen Einflusses auf die katholischen Bergleute, die stets weit überwiegend die Gewerkvereinsmitgliedschaft bildeten, erblicken mußten!

e. Ausbreitung und Taktik der christlichen Gewerkvereinsbewegung.

Am 20. Juni 1897 bildete sich durch Zusammenschluß mehrerer älterer christlichsozialer Arbeitervereine ein Gewerkverein christlicher Berg-, Eisen- und Metallarbeiter im Sieg-Heller Revier. Das Statut lehnte sich eng an das des Ruhrgebietgewerkvereins an, doch verzichtete man auf den „Ehrenrat". Im Sommer desselben Jahres kam es auf dem Wissener Werk schon zum Streik, den natürlich die christlichsozialen „Hetzer" angezettelt haben sollten. Als sich der Vereinsvorsitzende Arnold Utsch im September desselben Jahres gegen die Wahl von Werksbeamten als Knappschaftsälteste aussprach, wurde er gemaßregelt. Es wäre deswegen beinahe zu einem größeren Streik gekommen. In der am 28. November 1897 stattgefundenen Generalversammlung wurde der Monatsbeitrag auf 10 Pfennig (außerdem 10 Pfennig Extrabeitrag zur Unterstützung des gemaßregelten Utsch), im nächsten Jahre auf 15, zwei Jahre später auf 25 Pfennig festgesetzt, 1898 ein eigenes Organ, die Christliche Arbeiterzeitung, geschaffen und die Organisation nun Gewerkverein der christlichen Berg-, Eisen- und Metallarbeiter für den Oberbergamtsbezirk Bonn genannt. Dieser Gewerkverein ist mehrfach in Streiks verwickelt, deshalb häufig von der Werkspresse als ein „sozialdemokratischer" gekennzeichnet worden, obschon sich der Nachfolger Utschs im Vorsitz, Richard Breidebach, durch eine selbst unter seinen Kollegen seltene konservative Gesinnung auszeichnete.[37] Obschon der Verein zeitweilig eine erhebliche Mitgliederzahl besaß, hat er doch auf die Arbeiterverhältnisse des Bezirkes einen sehr geringen Einfluß ausgeübt. Breidebach gab Kulemann (Berufsvereine, zweiter Band) folgende Mitgliederzahlen an: 1897: 2136, 1898: 4000, 1899: 7000, 1900: 12000, 1901: 9565. Die Blütezeit ging also schnell vorüber. 1902 war die Mitgliederzahl auf 8717 gesunken; in dem Jahre vorher hatte die Einnahme 23220 Mark, die Ausgabe 22372 Mark betragen; im Vermögen blieben 13126 Mark. Die Generalversammlung am 17. August 1902 beschloß die Auflösung des Vereins. Die bergmännischen Mitglieder (nach Imbusch waren es 6080) wurden dem Gewerkverein christlicher Bergleute, die übrigen dem (an Stelle des von Franz Wieber geleiteten, aber nunmehr aus dem christlichen Gesamtverband ausgeschlossenen Metallarbeiterverbands) neugegründeten christlichen Metall- und Hüttenarbeitergewerkverein überwiesen. Breidebach beging die Torheit, die Leitung dieses Zersplitterungsverbandes zu übernehmen. Breidebach und seine Kollegen sollten recht bald, wie Wieber, erfahren, daß mit dem „Schöpfer" Brust nicht gut Kirschen essen sei.

Abgesehen von dem der Bergarbeiter wurden die meisten der größten christlichen Gewerkvereine (für Metallarbeiter, Holzarbeiter, Bauarbeiter) im Jahre 1899 gegründet; der für die Textilarbeiter ging hervor aus der Verschmelzung (1901) mehrerer teils schon 1896 (Aachen) bestehender lokaler oder Distrikts-

---

[37] Bemerkenswert ist, daß selbst in dem Siegerländer Gewerkverein mit vorwiegend evangelischen Mitgliedern ein Katholik (Breidebach) den Vorsitz führte.

vereinigungen der Berufsangehörigen. Auch für die Gewerkvereine der Metall-, Holz- und Bauarbeiter lieferten bereits existierende lokale Organisationen — zum Teil nach den Hitzeschen Leitsätzen gebildet — die Stammannschaften.

Der erste christliche Gewerkvereinskongreß in Mainz 1899 setzte einen Zentralausschuß ein, der die Kongreßbeschlüsse ausführen, für die Gründung weiterer Gewerkvereine agitieren, eventuell ein gemeinschaftliches Vorgehen der Gewerkvereine zur Wahrung ihrer Interessen organisieren, statistische Erhebungen über die Arbeiterbewegung, wirtschaftliche Verhältnisse usw. anstellen und ein gemeinschaftliches Blatt für die angeschlossenen Vereine ohne eigenes Organ herausgeben sollte. Auf dem zweiten Kongreß in Frankfurt 1900 wurde berichtet, der Zentralausschuß habe seine Aufgaben nicht erfüllen können. Nun setzte man eine Gewerkschaftskommission ein, in der die Brudervereine je nach ihrer Stärke Vertreter zu entsenden hatten (Bergarbeiter 3). Dieser Kommission, deren Kosten durch einen Jahresbeitrag von 5 Pfennig pro Mitglied der verbündeten Organisationen gedeckt werden sollten, sind ungefähr dieselben Aufgaben wie dem Zentralausschuß überwiesen worden; außerdem hatte sie auch ein besonderes Korrespondenzblatt für die christlichen Gewerkvereine (zuerst Mitteilungen, dann Zentralblatt der christlichen Gewerkschaften Deutschlands betitelt, Erscheinungsort natürlich M.-Gladbach) herauszugeben. Man sieht, daß auch die Generalkommission der freien Gewerkschaften vorbildlich wirkte. Der Mainzer Kongreß hatte sich für zentrale Organisationen ausgesprochen. Dennoch fanden, teils aus Eigenbrötelei und gewerkschaftlicher Unerfahrenheit, vornehmlich aber zwecks Verfolgung unverhüllt parteipolitischer Bestrebungen — so wurde durch die Zentrumsführer Immelen und Genossen im Wurmgebiet ein katholischer Bergarbeiterverband zu gründen versucht[38] — immer wieder Neugründungen auch für solche Branchen statt, für die bereits eine Zentralorganisation bestand. Der Frankfurter Kongreß sprach sich bestimmt für zentrale Verbände aus und schloß Sonderorganisationen — „wo solche doch noch nach dem ersten Kongreß gegründet wurden" — vom Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften Deutschlands und deren Kongresse aus. Auch über die Bedeutung des Unterstützungswesens (Reise-, Umzugs-, Kranken-, Invaliden-, Sterbegeld) für die Gewerkschaften urteilte der Frankfurter Kongreß ähnlich wie die früheren Kongresse und Generalversammlungen der freien Gewerkschaften.

Dem Kongreß in Mainz gingen mehrere interne Konferenzen voraus, da sich über das Kongreßprogramm zwischen Brust und dem Zentrums- und Gewerkvereinsführer Buchdruckereibesitzer Immelen (Aachener Volksfreund) ein wüst ausartender Streit entsponnen hatte. Zu einem „Vorkongreß" in Ulm (8. Dezember 1898) luden Brust und Erzberger ein. Erzberger hielt hier das begründende Referat über die „Leitsätze der christlichen Gewerkschaften". Darin wurde ihr der „interkonfessionelle" Charakter empfohlen, weiter:

[38] Übrigens versuchte 1899 der Lizentiat Weber im Ruhrgebiet die Gründung eines Evangelischen Gewerkvereins der Bergleute. Weber hatte sich dazu den Bergmann Fürkötter aufgegabelt, denselben Fürkötter, der 1889 wegen seiner wüsten Brandrede verhaftet und wegen Aufreizung zum Klassenhaß bestraft worden war. Der Gründungsversuch mißglückte jämmerlich, zeigte aber wieder die „soziale Gesinnung" Webers in strahlendem Lichte.

„Die Gewerkschaften sollen ... unparteiisch sein, das heißt sich keiner bestimmten politischen Partei anschließen. Die Erörterung parteipolitischer Fragen ist fernzuhalten, aber die Herbeiführung gesetzlicher Reformen auf dem Boden der bestehenden Gesellschaftsordnung zu erörtern." Zu den Fragen des Lohnes, der Arbeitszeit usw. sei „eine den christlichen und nationalökonomischen Prinzipien entsprechende Stellung zu nehmen.... Aus dem Vereinsorgan ist die Erörterung konfessioneller und parteipolitischer Fragen fernzuhalten. ... Es ist nicht zu vergessen, daß Arbeiter und Unternehmer gemeinsame Interessen haben. ... Darum soll die ganze Wirksamkeit der Gewerkschaften von versöhnlichem Geiste durchweht und getragen sein. Die Forderungen müssen maßvoll, aber fest und entschieden vertreten werden. Der Ausstand (!) darf nur als letztes Mittel und wenn Erfolg verheißend angewandt werden."

Es fällt auf, daß man nun auf eine markante Stellungnahme gegen die Sozialdemokratie verzichtete, jetzt den Streik, „wenn Erfolg verheißend", nicht verwarf. Die Einschränkung: „als letztes Mittel" und „wenn Erfolg verheißend" findet sich auch in früheren Beschlüssen der freien Gewerkschaften, war also keine spezifisch gewerkvereinschristliche Kundgebung. Der zu Pfingsten 1899 in Mainz abgehaltene, von 48 Delegierten besuchte Kongreß entschied sich im Sinne der Erzbergerschen „Leitsätze". In einer 1900 im M.-Gladbacher Volksvereinsverlag erschienenen Broschüre ist der Hauptzweck der christlichen Gewerkvereine wie folgt dargestellt:

„Der Weg, auf dem sie vorgehen wollen, ist folgender: Sie schaffen eine machtvolle Organisation mit den nötigen Geldmitteln, Beamten, einem Fachorgan usw. und veranlassen auf solche Weise, im Notfall auch auf dem Wege des Kampfes, den Unternehmer, diese anzuerkennen; sie schließen dann Tarifverträge ab, bauen darüber das Einigungswesen aus und verlangen vom Staate, daß er diese Bahn frei macht durch ein freies Koalitionsrecht und daß er endlich auf Grund der durch freie Tarifverträge und freiwilliges Einigungswesen gemachten Erfahrungen ein Tarifrecht und gesetzliche Bestimmungen über das Einigungswesen schafft und ausbaut. Die christlichen Gewerkschaften sind deshalb auch keine Gegner einer staatlichen Förderung des Einigungswesens. Im Gegenteil. Sie treten energisch dafür ein, sie halten dieses Einigungswesen aber erst für die Krönung einer jahrzehntelangen gewerkschaftlichen Arbeit und für einen gewissen Höhepunkt der Organisationsentwicklung in der modernen Industrie, die sich nicht künstlich frühzeitig von oben herab herbeiführen läßt."

So ähnlich nahm auch der Frankfurter Kongreß (Mai 1899) der freien Gewerkschaften Stellung zu dem Tarifvertrags- und Einigungswesen.

Zu dem zweiten christlichen Gewerkvereinskongreß in Frankfurt hatten sich 98 Delegierte für 28 Verbände mit 84129 Mitgliedern eingefunden. Die Eisenbahner und Eisenbahnhandwerker (Sitz Trier, Vorsitzender Molz) „erklärten sich zwar mit den christlichen Gewerkschaften solidarisch",[96] sandten aber keine Delegierte. Auf diesem Kongreß kam es zu Auseinandersetzungen über den Charakter der fraglichen Arbeiterorganisationen. Welche merkwürdige Wandlung inzwischen vor sich gegangen war, mag uns der in alle Einzelheiten eingeweihte Kaplan und M.-Gladbacher Volksvereinsbeamte Dr. Müller (Gewerkvereinsgeschichte) sagen:

---

[96] Protokoll des dritten christlichen Gewerkschaftskongresses zu Krefeld. 1901.

„Die frühere Anschauung von der Gemeinsamkeit der Interessen zwischen Kapital und Arbeit war gegenüber der anderen, daß zwischen Kapital und Arbeit ebensosehr ein naturgemäßer Gegensatz bestehe, durch die Erfahrung (!) in den Hintergrund gedrängt worden. Neben dem Kampfe mit dem Unternehmertum hatten die Streitigkeiten mit den sozialdemokratischen Gewerkschaften nicht nachgelassen, aber eine andere Form erhalten. In den meisten Arbeiterausständen waren christliche und sozialdemokratische Organisationen in gleicher Weise verwickelt gewesen, so in M.-Gladbach, Krefeld, Aachen usw., und ein gemeinsames Vorgehen bei der Stellung von Lohn- oder sonstigen Forderungen zur Notwendigkeit geworden. . . . Jedoch hatte die Kampfesstimmung, die vielfach unter den christlichen Arbeitern sich geltend machte, die christlichen Gewerkvereine dennoch nicht in die Stellungnahme eines grundsätzlichen Klassenhasses gegen das Unternehmertum gedrängt." Das sei der Belehrung seitens „christlicher" Sozialpolitiker, „zum Teil" auch wohl dem „versöhnlichen Einfluß der Lehren des Christentums" zu verdanken.

Auch die Betonung des Klassenkampfstandpunktes sollte noch kommen. In Frankfurt platzten die Geister aufeinander. Ein von dem Kölner Verein Arbeiterschutz gestellter, auf die Anregungen des Pfarrers Driessen und des Verlegers Immelen zurückzuführender, von dem Metallarbeiter Döring (Köln) begründeter Antrag forderte eine Entscheidung darüber, ob die „paritätischen oder neutralen Gewerkschaften" erstrebenswert, ob das Zusammengehen mit den „freien und den Hirsch-Dunckerschen Gewerkschaften" zu empfehlen sei. Döring, dem sich unter anderen Roth (Stuttgart) und Bergarbeiter Berse (Eifel) anschlossen, auf dessen Seite von den ersten Gewerkvereinsführern aber nur Franz Wieber, Vorsitzender des Metallarbeitergewerkvereins, trat, erklärte sich gegen die Neutralität der Gewerkschaften; sie sei mindestens „Zukunftsmusik". Die christlichen Gewerkvereine seien „im Gegensatz (!) zu den bestehenden" gegründet, müßten von der „positiv-christlichen Grundlage" aus wirken. Nunmehr sagte Brust, seinetwegen könne man das Wort „christlich" aus dem Namen der Gewerkvereine streichen, der Name tue es nicht. „In die Organisation gehört weder die sozialdemokratische noch die christliche Weltanschauung; wenn das offen anerkannt und ausgeübt wird auf beiden Seiten, dann fällt jeder Grund weg für fernere Trennung, dann muß die paritätische (neutrale) Gewerkschaft in ihr Recht treten." Textilarbeiter Pesch (Krefeld) sprach im gleichen Sinne. Am schärfsten erklärte sich Giesberts damals für die Neutralität der Gewerkschaften:[40]

[40] Johann Giesberts, heute neben Adam Stegerwald unstreitig der beste Kopf unter den aus der Arbeiterklasse hervorgegangenen gewerkvereinschristlichen Führern, ist ein sogenannter „ungelernter Arbeiter". Er schaffte als Hilfsarbeiter in Köln, wo er von den Leuten der Kölnischen Volkszeitung (Bachem) entdeckt und in ihrem Betrieb als Kesselheizer angestellt wurde. 1897 nahm er als Delegierter des christlichen Handwerker- und Arbeitervereins Köln-Nippes am internationalen sozialpolitischen Kongreß in Zürich teil. 1898 stellte man ihn in M.-Gladbach als Redakteur der Westdeutschen Arbeiterzeitung, Organ der katholischen Arbeitervereine Westdeutschlands, an, in welcher Stellung er auch verblieb, nachdem ihm die Redaktion der Mitteilungen (später Zentralblatt) der christlichen Gewerkschaften übertragen worden war. Giesberts bekam eine leitende Stellung in der Gewerkvereinsbewegung, ohne tätiges Gewerkschaftsmitglied gewesen zu sein. Er besaß keine Erfahrungen in der gewerkschaftlichen Kleinarbeit, war als Mann von fast 30 Jahren noch nicht Mitglied einer Gewerkschaft, im Gegensatz von

„Auch die sozialdemokratischen Arbeiter sind unsere Brüder!" Da sich „die Unternehmer ohne Rücksicht auf Partei und Glauben zusammen" tun, müßten es die „Arbeiter ebenso machen". Gegenwärtig halte er die christlichen Gewerkschaften für angebracht, weil in den bestehenden Organisationen die Sozialdemokraten herrschten. Jedoch: „Jede Zersplitterung ist für den Arbeiter vom Übel!" und: „Das Ziel unserer Bestrebungen bleibt die allgemeine neutrale Organisation! ... Wenn wir in wirtschaftlichen Fragen mit den anderen Organisationen zusammengehen können, dann sehe ich nicht ein, warum wir uns nicht völlig vereinigen können, wenn erst die Organisationen Politik und Religion aus dem Spiele lassen und rein wirtschaftliche Berufsvereinigungen sind."

Giesberts sagte also ungefähr dasselbe, was Rosenkranz 22 Jahre früher ausführte — und das Echo aus dem klerikalen Lager war auch ähnlich. Der Frankfurter Kongreß ging um eine Entscheidung über die kitzlige Frage herum. Nun setzte ein Kesseltreiben gegen die Befürworter der Gewerkschaftsneutralität ein. Schon im Mai 1899 machte der Zentrumsabgeordnete Baron v. Savigny im Märkischen Kirchenblatt Propaganda für konfessionelle Gewerkschaften, mit der Begründung, auch die Fragen des Arbeitsverhältnisses (Lohn, Schichtzeit usw.) seien religiös-sittlicher Natur, könnten daher nicht ohne Mitwirkung der kirchlichen Oberen entschieden werden. Savigny berief sich, vom katholischen Standpunkt durchaus logisch, ausdrücklich auf die Enzyklika Rerum novarum, namentlich auf ihre Verurteilung des Streiks als „Auflehnung gegen die Obrigkeit", befürwortete Organisationen im Sinne der Hitzeschen Leitsätze über die konfessionellen Fachabteilungen. Nach dem Frankfurter Gewerkvereinskongreß gingen denn auch die Freunde Savignys (genannt seien als Hauptagitatoren die Herren Dr. Fournelle, Dr. Fleischer, Dechant Hansen, Pfarrer Ganse) eifrig an die Bildung von Fachabteilungen in den ihnen nahestehenden katholischen Arbeitervereinen. Solche für die Bergarbeiter entstanden aber in nennenswerter Anzahl nur im Kreise Neurode (Niederschlesien), ferner in Oberschlesien und im Saargebiet. Da die Zentralleitung der katholischen Fachabteilungen sich in Berlin einrichtete, sprach man bald von der „Berliner", im Gegensatz zu der „M.-Gladbacher Richtung". Diese nannten jene ironisch „Überkatholiken", worauf diese mit Titeln wie „Reformkatholiken", „Modernisten" und „Streikvereinler" dienten. Für die Fachabteilungen erhoben nach dem „ärgerniserregenden" Frankfurter Kongreß eine Reihe Zentrumszeitungen ihre Stimme, während für die „interkonfessionellen" Gewerkvereine hauptsächlich die Kölnische Volkszeitung („Bachemiten") eintrat.

Jetzt nahmen auch die obersten katholischen Kirchenrepräsentanten zu der Streitfrage Stellung. Am 22. August 1900 erließen die in Fulda versammelten preußischen Bischöfe ein „Pastorale" gegen die neutralen Gewerkschaften. Die „Vereinsmitglieder" wurden angewiesen, „alle ihre Arbeiten, Bestrebungen und Interessen vom religiösen Standpunkt aus zu betrachten", für „katholische Arbeiter" gäbe es „keine andere Norm als jene, welche die Lehre unserer heiligen Kirche bietet, und diese Lehre muß auch

---

Wieber, der einige Zeit unserem Formerverband angehörte. Giesberts hervorragendste Charaktereigenschaft ist seine unbedingte Anhänglichkeit für die von der Firma Bachem und den mit ihr verbundenen M.-Gladbachern vertretene Politik. Das macht auch die erstaunliche Wandlungsfähigkeit des Mannes verständlich.

der Leitstern bei der Lösung der wirtschaftlichen Fragen sein". Damit hatten sich die kirchlichen Autoritäten — die sich ebenfalls ausdrücklich auf die Enzyklika Rerum novarum beriefen — von ihrem Standpunkt als Kirchenwächter durchaus konsequent gegen die religiös-neutralen Gewerkvereine ausgesprochen. Die Bischöfe gaben auch gleich Anweisungen zur Bildung katholischer Fachabteilungen. Von Köln-M.-Gladbach aus wurde krampfhaft versucht, dem Pastorale einen anderen Sinn unterzulegen. Darauf erklärte am 1. Oktober 1900 der Erzbischof von Freiburg in einem Schreiben an seine Geistlichkeit das Pastorale mit Nachdruck als eine Kriegserklärung gegen die interkonfessionellen Gewerkvereine:

„Veranlaßt ist es durch die in neuester Zeit hervorgetretene Gewerkschaftsbewegung. Dieselbe hat zwar anfangs durch das von ihr prätendierte nächste Ziel und weil sie als „christlich" sich bezeichnete, auch bei katholischen und geistlichen Arbeiterfreunden Eindruck gemacht und Hoffnungen erweckt. Allein schon jetzt hat sich gezeigt, daß das Wort „christlich" hier nur ein leerer Schall und Aushängeschild ist und daß die Bewegung mit unausbleiblicher Konsequenz nur der Sozialdemokratie zugute kommt. ..."

Wer denkt nun nicht an die 1877/78 gegen den neutralen Rosenkranz-Verband geschleuderten klerikalen Anklagen? Die so angegriffenen Gewerkvereinsführer gerieten in ein Kreuzfeuer. Von der einen Seite wurde ihnen als Katholiken Verletzung der kirchlichen Gebote vorgeworfen, andererseits forderten die mit dem „interkonfessionellen" Gewerkverein sympathisierenden evangelischen Kreise — es waren allerdings nur die numerisch ziemlich bedeutungslosen Stöckerianer — eine bestimmte Zurückweisung der „römischen Ansprüche", andernfalls man sich zurückziehen würde. Geschah aber dieses, dann war der agitierende Nimbus der „strengen Interkonfessionalität" ganz verflogen. In Köln-M.-Gladbach kannte man sehr wohl die Geschichte des Fusangelschen Rechtsschutzvereins. In dieser Krisis trat der Ausschuß[41] des Gesamtverbandes christlicher Gewerkvereine am 8. November 1900 in Köln zu einer sehr bewegten Sitzung zusammen. Hier wurde gegen die Stimme Wiebers — der für ein „positiv-christliches" Programm eintrat — eine Resolution angenommen, in der man sich gegen die Anschuldigung des Freiburger Erzbischofs zwar „entschieden verwahrte", aber erklärte, „nach wie vor in Durchführung der gewerkschaftlichen Ziele die christlichen Grundsätze als Richtschnur" anzuerkennen.

Diese Resolution war ein widerspruchsvolles Verlegenheitsprodukt, wie sich auf dem im Mai 1901 in Krefeld abgehaltenen dritten Gewerkvereinskongreß deutlich herausstellte. Nach dem Bericht des Ausschusses gehörten nun dem Gesamtverband „23 Gewerkschaften und Arbeiterschutzverbände mit 83571 Mitgliedern an, so daß noch 12 Organisationen (Eisenbahner usw., die überhaupt nicht beitraten) mit insgesamt etwa 81300 fernstehen". Wieber hatte namens des Metallarbeitergewerkvereins unterm 1. Dezember 1900

[41] Wie die „Interkonfessionalität" wirklich verstanden wurde, möge man daraus ersehen, daß dem Ausschuß des Gesamtverbandes laut Krefelder Protokoll fast nur Katholiken angehörten, für die Bergleute Brust und Köster. Als Redakteur des Zentralorgans wurde der Katholik Giesberts, zum Generalsekretär der Katholik Stegerwald ernannt. Obendrein alles enragierte Zentrumsagitatoren.

öffentlich gegen die Kölner Resolution Stellung genommen, war darum persönlich vom Ausschuß ausgeschlossen worden, wogegen die Metallarbeiterdelegierten in Krefeld protestierten und eine klare Stellung zugunsten der „positiv-christlichen Grundsätze" forderten. Wieber erklärte seine Stellungnahme aus sachlichen Motiven; er verlange eine genaue Erklärung des Begriffs „christliche Grundsätze". Wer eine „neutrale Gewerkschaft" erstrebe und doch, wie es in der Kölner Resolution heiße, „nach wie vor" die „christlichen Grundsätze anerkenne", der widerspreche sich. „Es kann eben keine christliche Neutralität geben!" Hierzu gab Giesberts Erklärungen ab, denen wegen dem intimen Vertrautsein dieses Redners mit den Köln-M.-Gladbacher Anschauungen eine besondere Bedeutung beiwohnt. Zunächst bestritt Giesberts, daß Wieber wegen sachlicher Differenzen ausgeschlossen worden sei, und sprach dann:

„Entschieden muß ich dann weiter der Auffassung entgegentreten, als sei durch die Kölner Erklärung die Neutralisierung der Gewerkschaften beschlossen worden. (!) Es heißt in der Erklärung ausdrücklich, daß die als erstrebenswertes Ziel hingestellten einheitlichen Gewerkschaften in ihrer Wirksamkeit den christlichen Grundsätzen nicht widersprechen dürften. In ihrem Wesen würden sich also die einheitlichen Organisationen von unseren christlichen Gewerkschaften nicht unterscheiden. Kein Sozialdemokrat würde diesen Vorbehalt als Neutralitätserklärung auffassen.[42] ... Ich persönlich denke über die Neutralität der Gewerkschaften anders. Die Forderung der Metallarbeiter, welche die Anerkennung der positiv-christlichen Grundsätze für alle Zeiten verlangen, geht über die Mainzer Beschlüsse hinaus. ... Es gibt nun einmal kein grundsätzlich positives interkonfessionelles Christentum. (!) Man soll die Anschauung doch fallen lassen, als seien die christlichen Gewerkschaften religiöse Institutionen und dazu gegründet, um die Religion zu verteidigen und hochzuhalten. ... Sie haben rein wirtschaftliche Aufgaben. ... Aus der Annahme der Kölner Resolution hat man verschiedentlich geschlossen, es würde damit der Sozialdemokratie der Zutritt zu den christlichen Gewerkschaften eröffnet. Nun, ich meine, auch heute steht den sozialdemo-

[42] Es kommt doch ganz darauf an, was man unter „christlichen Grundsätzen" versteht. Handeln beispielsweise die Geistlichen im Sinne der Lehre Christus, die sich an des Reichen Tisch setzen und die Armen mißachten, oder sich an dem Hetzen zum Völkerkrieg beteiligen, oder Schätze sammeln, und die Arbeiter immer nur zur Bedürfnislosigkeit ermahnen, oder ihr Amt zu Friedensstörungen in der Gemeinde mißbrauchen, dann allerdings ist uns eine falsche Auffassung von den wahrhaft christlichen Grundsätzen anerzogen worden. Aber es gibt doch zahlreiche Theologen, die anders denken. Zahlreiche Geistliche — allerdings nicht in Deutschland — bekennen sich offen zur Sozialdemokratie, begründen ihre Parteistellung gerade mit ihrer christlichen Überzeugung. Selbst in Deutschland traten Geistliche gegen die Verfälschung der Christenlehre zwecks Stützung der kapitalistischen Wirtschaftsweise auf. So erklärte in Danzig am 6. September 1900 der Oberkonsistorialrat Dr. Frank in einer Rede: „Mag die gegenwärtige Wirtschaftsordnung den höchsten Anforderungen entsprechen, christlich ist sie nicht, sondern sehr unchristlich, selbstsüchtig und grausam. Aber daß die Wirtschaftsordnung, welche die Sozialdemokraten erstreben, jenen christlichen Grundsätzen der Gleichheit, Gerechtigkeit und Brüderlichkeit viel mehr entspricht als die gegenwärtige kapitalistische, das kann kein Unbefangener und Klarblickender in Abrede stellen. Die Kirche hat niemals vollen und ganzen Ernst gemacht mit dem offenen Bekenntnis zu den sozialen Forderungen Jesu und der Apostel."

kratischen Arbeitern der Zutritt zu den christlichen Gewerkschaften offen (!), und wenn dieselben im Sinne unserer christlichen Anschauung und im Rahmen unseres gewerkschaftlichen Programms mit uns tätig sind, so haben wir keinen Grund, denselben die Mitgliedschaft zu verweigern, da wir doch nach der parteipolitischen Stellung des einzelnen nicht fragen. ..."[43]

Man erinnere sich der programmatischen Reden in den Gründungsversammlungen des Bergarbeitergewerkvereins! Eben hatten die zweifellos als Nichtkampfvereine gedachten christlichen Gewerkvereine die ersten Gehversuche auf dem dornigen Gebiet der Gewerkschaftspraxis gemacht, eben hatten sie einige Wirtschaftskämpfe wohl oder übel durchmachen müssen, da brach schon der bohrende Zweifel an die Unfehlbarkeit der bisher verehrten Autoritäten mächtig hervor.

Der Krefelder Kongreß erklärte sich mit 40 gegen 11 Stimmen (meist Metallarbeiter) für die Kölner Resolution. Im selben und im nächsten Jahre nahm der Streit namentlich zwischen Wieber und Brust, dem Giesberts in der Westdeutschen Arbeiterzeitung beistand, über die Gewerkschaftstaktik und die Lebensmittelzölle außerordentlich scharfe Formen an. Beiderseits warf man sich die ehrenrührigsten Beleidigungen an den Kopf. Wieber forderte beispielsweise Brust und Giesberts auf, doch in den Dienst der Großagrarier zu treten; wer so wie die beiden für eine Erhöhung der Lebensmittelzölle agitiere, obgleich das Erwerbsleben schwer daniederliege, habe vergessen, wie es ihm als Arbeiter ergangen sei, der könne kein Arbeitervertreter sein. Brust tat sich im Bergknappen als ein so massiver Beschimpfer seines Gegners Wieber hervor, daß auch dieser Skandal dem objektiven Beurteiler der Vorgänge in der Bergarbeiterbewegung lehrt, von welcher Seite man sich unverträglich verhielt. Der vierte christliche Gewerkvereinskongreß in München 1902 stieß, hauptsächlich auf Betreiben Brusts (Giesberts war versöhnlicher), Wieber und damit den Metallarbeitergewerkverein aus dem Gesamtverband heraus, empfahl gleich die Gründung eines neuen Gewerkvereins für die Metallarbeiter. Sie erfolgte. Als Stammannschaft wurden ihr die dem vorgenannten Siegerländer Gewerkverein und einigen anderen Bezirksorganisationen angehörenden Metallarbeiter (angeblich 3000) zugewiesen. Diese Gründung erlitt aber ein so schmähliches Fiasko, daß man sich 1903 „schiedlich-friedlich" vertrug, Wieber und seinen Verein wieder in den Gesamtverband aufnahm.

Wenn es kein interkonfessionelles Christentum gibt, die Gewerkvereine sich trotzdem nicht auf die positiv-christlichen Lehren verpflichten sollen, nach welchen „christlichen Grundsätzen" wollen sich dann die Gewerkvereinsleiter orientieren? Diese Schicksalsfrage richteten die Wortführer der katholischen Fachabteilungen, die sich hauptsächlich im Verbreitungsgebiet der ostelbischen (Fürstbischof Kopp, Breslau) und der saarabischen (Bischof Korum, Trier) katholischen Arbeitervereine festsetzten, an die Köln-M.-Gladbacher Gönner und an die Führer der interkonfessionellen Gewerkvereine. „Die Gewerkschaft

[43] Hier gibt Giesberts also zu, daß sozialdemokratische Gesinnung und Befolgung der christlichen Grundsätze sich nicht prinzipiell ausschließen. Seine Krefelder Rede ist übrigens so voll von Widersprüchen, daß sie den Vertretern der katholischen Fachabteilungen reichlich Stoff für den Nachweis der Unklarheit des „interkonfessionell-christlichen" Gewerkvereinsprogramms geliefert hat.

hat es ... im eminenten Sinne mit Aufgaben *sittlich-religiöser Natur*, keineswegs aber mit ‚rein wirtschaftlichen' Aufgaben zu tun, wie Herr Giesberts samt der M.-Gladbacher Richtung behauptet." [44] Daher müßten die kirchlichen Autoritäten auch bei Entscheidungen über die nur angeblich rein wirtschaftlichen Fragen stets gehört werden. Das Streben nach besseren Arbeitsbedingungen sei nicht zu einem „Machtkampf" zu gestalten. Der *Streik* gehöre nicht in ein christliches Arbeitsprogramm. Dem Arbeiter gezieme Gehorsam gegen die weltlichen und geistlichen Vorgesetzten, Zufriedenheit mit den gegebenen Verhältnissen. Die innere Folgerichtigkeit ist dem „Berliner Programm" nicht abzusprechen; die katholischen Führer der „interkonfessionell-christlichen" Gewerkvereine mußten sich das selbst sagen. Aus dieser Sackgasse konnten sie nur herauskommen, wenn sie resolut die Bezeichnung „christlich" fallen ließen, sich gleich dem von ihnen charakteristischerweise oft rühmend genannten Anton Rosenkranz, der dadurch nicht zum Unchristen wurde, auf den Boden einer *unbedingten gewerkschaftlichen Neutralität* stellten. Damit hätten sie der Arbeiterschaft einen großen Dienst geleistet, ohne mit den menschenfreundlichen Grundsätzen des Christentums in Konflikt zu geraten. Wir haben damals in Wort und Schrift den Gewerkvereinsführern diesen Schritt dringend angeraten, gerieten wegen unserer entschiedenen Betonung der Gewerkschaftsneutralität selbst in heftige Konflikte mit politischen Gesinnungsgenossen. Das hätte den M.-Gladbachern, meinten sie es aufrichtig mit ihren Worten, Veranlassung geben müssen, im Bergarbeiterlager für eine dauernde gewerkschaftliche Verständigung, wenn auch unter Aufrechterhaltung der beiderseitigen organisatorischen Selbständigkeit zu wirken. Aber es unterblieben die Taten für die Verwirklichung der neutralen „Zukunftsgewerkschaften". Indem die M.-Gladbacher an der strittigen Firmenbezeichnung „christlich" festhielten, machten sie es den „Berliner" Katholiken federleicht, der „M.-Gladbacherei" widerspruchsvolle Halbheit, Verwirrung des Begriffs christlich, Unklarheit der prinzipiellen Haltung nachzuweisen. Es gab zweifellos eine Periode, wo sich die streitbarsten unter den der Arbeiterklasse angehörenden Gewerkvereinsführern mit dem Gedanken trugen, in die Fußtapfen Rosenkranz' zu treten. Die vorerwähnten Äußerungen Giesberts' und Brusts beweisen es. Aber das entsprach nicht den parteitaktischen Erwägungen der dirigierenden Männer in Köln und M.-Gladbach; und gute Zentrumsleute waren Giesberts und Genossen auch zu jener Zeit, wo es den Anschein hatte, als steuerten sie auf die Bildung einer besonderen „christlichen Arbeiterpartei" hin. Sie bewiesen es allein schon durch ihre durchaus im klerikal-konservativen Sinne betriebene Agitation für die *Zolltariferhöhung*. Als der Streit um die Zölle innerhalb der christlichen Gewerkvereine zu einer Katastrophe zu führen drohte — auch in der katholischen Arbeiterschaft war man von der Zöllnerei durchaus nicht erbaut —, beschloß der Gewerkvereinsausschuß (27. August 1901 in Köln), die Erörterungen über den Zolltarif als — ungewerkschaftlich zu bezeichnen. Ein richtiger Eulenspiegelstreich. Aber er lag im Interesse der *Zentrumspolitik*. Es ist außerdem nicht zu vergessen, daß sich inzwischen namentlich unter den westdeutschen Zentrums-

[44] *Bayard*, in Anlehnung an ähnliche Ausführungen der „Berliner" Savigny, Dr. Fournelle, Dr. Fleischer, Pater Pesch, Vikar Lindolph, Treitz usw.

führern immer stärker das Bedürfnis nach einer parteitaktischen Verständigung mit den evangelischen Konservativen und, wenn eben möglich, auch mit den Nationalliberalen geltend machte. Die von „Köln" (Bachem) ausgehenden Bestrebungen zur Entkonfessionalisierung des Zentrums waren in Fluß gekommen. Zu ihrer Förderung bedurfte man der Abschwächung des konfessionellen Streites. Die einstmals systematisch betriebene konfessionelle Verhetzung der Arbeitermassen mußte in Vergessenheit gebracht werden zugunsten eines „Zusammengehens aller Nationalgesinnten gegen die Sozialdemokratie", bei dem nun das Zentrum — wenn es auch zwischendurch ein Techtelmechtel mit den Sozialdemokraten durchaus nicht verschmähte — am besten auf seine Rechnung kommen konnte. Dabei sollten die „interkonfessionellen" Gewerkvereine gute Dienste leisten. Immer mehr Lohnarbeiter wandten sich der Sozialdemokratie zu. Die Gefahr drohte, daß über kurz oder lang auch das Zentrum bei politischen Wahlen nicht mehr über ein Massenaufgebot von Arbeitern verfügen konnte. Mit den altklerikalen Propagandamitteln waren die katholischen Arbeiter eben nicht mehr zu halten. Diese parteitaktischen Erwägungen bestimmten Köln-M.-Gladbach, den „überkatholischen Berlinern" entgegenzutreten. Die Westdeutsche Arbeiterzeitung schrieb deutlich genug, wenn die „Berliner" auch so gefährdete Wahlkreise wie das Zentrum in Westdeutschland zu verteidigen hätten, würden sie ihre konfessionelle „Gewerkschaftsspielerei" darangeben!

Die „Berliner", gestützt auf den obersten Klerus, zeigten aber kein Verständnis für die parteitaktischen Bedürfnisse der „Kölner". So entbrannte ein Streit, der sich in sehr unchristlicher Weise steigerte bis zu den rohesten Beschimpfungen und zur rücksichtslosen Ehrabschneiderei, sogar zu Schlägereien zwischen den Anhängern von „Sitz Berlin" und „M.-Gladbach" ausartete. Die letzteren betonten nun mit Nachdruck den Kampfescharakter der christlichen Gewerkvereine und warfen den katholischen Fachabteilungen vor, sie seien Unternehmerschutztruppen, Organisationen für den Streikbruch, denen kein ehrlicher Arbeiter angehören dürfe. Die meisten M.-Gladbacher Gewerkvereinsorgane schwelgten jetzt im Radikalismus. Der Mainzer Kongreß hatte sich schon gegen die dem Reichstag zugegangene Zuchthausvorlage ausgesprochen und freies Vereins- und Versammlungsrecht gefordert. Der Bergknappe schrieb am 23. September 1899:

„Sollte man absolut die sogenannte Zuchthausvorlage für notwendig erachten und zum Gesetz machen, dann zweifeln wir nicht, daß die deutsche Arbeiterschaft, namentlich die organisierten Arbeiter, die nötige und richtige Antwort darauf geben. Die Antwort wäre unseres Erachtens die, daß die deutsche Arbeiterschaft in einen Generalausstand träte, um ihr Koalitionsrecht zu schützen. Und wir werden zu unserem Teile nach Kräften dazu beitragen, dieses zu verwirklichen, und wenn wir die ersten wären, die ins Zuchthaus kämen."

So drohte das Organ des Nichtkampfvereins schon mit einem politischen Generalstreik. Die Gewerkvereinsmitglieder mußten die Erfahrung machen, daß ihnen die christkatholischen Unternehmer ebenso feindlich gegenübertraten wie die „liberalen". Der Bergknappe geißelte die elenden Arbeiterverhältnisse in Oberschlesien, sprach höhnisch von den dortigen „allerchristlichen" Werksbesitzern, die zum Teil der Zentrumspartei in führender

Stellung angehörten (Balleſtrem, Donnersmarck, Matuſchka, Schaffgotſch). Im durchweg katholiſchen Münſterland (Koesfeld) kam es zu einer großen Ausſperrung der chriſtlichorganiſierten Textilarbeiter. Die Geiſtlichkeit ſtellte ſich offen auf die Unternehmerſeite und trieb den Ausgeſperrten ſogar die Säle ab. Großer Grimm erfaßte darüber die Arbeiter; begreiflicherweiſe. Nun ſie ſahen, daß ihre Glaubens- und Parteigenoſſen mit den „liberalen" Scharfmachern an einem Strange zogen, kam es zu leidenſchaftlichen Ausbrüchen der Erbitterung. Der Bergknappe ſchrieb am 22. November 1902 zur Koesfelder Ausſperrung:

„Die in Frage ſtehenden Textilinduſtriellen des Münſterlandes erſcheinen heute nur noch als Taufſcheinchriſten, die vom eigentlichen Chriſtentum nur noch den Taufſchein gerettet haben. Hier glauben wir wieder eine oftmals gemachte Erfahrung beſtätigt zu finden, daß diejenigen am allerwenigſten taugen und die größten Tunichtgute ſind, die in der Kirche den Anſchein erwecken, als wollten ſie aus lauter Liebe zum Erlöſer dieſen vom Kreuze herabnehmen und ſich ſelbſt daran hängen. . . . Ja, an den Bettelſtab müßten ſolche Tyrannen von Unternehmern gebracht werden können, die vom Schweiße der armen Arbeiter ſich ihre faulen Körper nähren, den Arbeitern kümmerlichſten Lohn zahlen und ihnen das geſetzlich gewährleiſtete Recht der Organiſation verkümmern."

Nirgends, ſo ſchrieb das Organ des chriſtlichen Metallarbeitergewerkvereins, würden den chriſtlichen Gewerkvereinen ſo viel Schwierigkeiten gemacht als in den „ſtark katholiſchen" Bezirken am Niederrhein ſowie bei Aachen. Der Vorſitzende des Textilarbeitergewerkvereins Matthias Schiffer geriet 1905 in Breslau mit „Berlinern" aneinander, denen er zurief: „Wir haben uns überzeugt (!), daß die Herren, die das Geld in den Händen haben, auf Chriſtentum und Religion pfeifen. Da kommen wir mit chriſtlicher Liebe nicht mehr aus, da müſſen wir . . . (Zuruf: Streiken!) Jawohl, da werden wir tapfer ſtreiken und das für eine chriſtliche Tat halten!" Im ſelben Jahre — 1905 fand der zweite Maſſenſtreik im Ruhrgebiet ſtatt! — wurde im Saargebiet eine Gewerkvereinsbroſchüre verteilt, in der es heißt: „Aber in dem erſten Augenblick, da wir arme Arbeiter uns koalieren, um ein paar Groſchen Lohn zu bekommen, treibt man uns im Namen der Religion auseinander", während die Unternehmer ſich ungeſtört organiſieren dürften.

Konſequent hätte man es nun ebenſo wie die Unternehmer machen, das heißt die künſtlich aufgerichtete „Weltanſchauungsbarriere" zwiſchen den Arbeitern ſchleunigſt abbauen müſſen, wenn jene (häufigen) Berufungen auf die Unternehmerorganiſationen mehr als eine bloße Redensart ſein ſollten. Aber dieſe Konſequenz paßte nicht in die parteitaktiſchen Pläne der Zentrumsführer. Die überwiegende Arbeitermajorität hätte ſicher nichts eingewendet; ihr lag nichts an der Aufrechterhaltung der Zerſplitterung. Faktiſch war zeitweilig die chriſtliche Gewerkvereins- von der ſozialdemokratiſchen Parteipreſſe nicht zu unterſcheiden, wofür auch einige Beiſpiele angeführt ſeien. Im Mai 1905 ſchrieb der Bergknappe: „Das ſogenannte Klaſſenbewußtſein (!) fehlt und infolgedeſſen die Erkenntnis, ſowohl für die Hebung als auch für die Ehre des Arbeiterſtandes mitverantwortlich zu ſein"; und im Juli 1906 der Chriſtliche Holzarbeiter:

„über die Zukunft unseres Verbandes in Mitteldeutschland ist schlecht weissagen. So viel steht jedoch fest, daß hier in nächster Zeit kaum Massen zu gewinnen sind. Man kann dies ruhig auf das Konto der sozialdemokratischen Erziehung zu Spießbürgern (!) schreiben. Tieferes Denken hat man die Arbeiterschaft nicht gelehrt. ... Hier haben die christlichen Gewerkschaften die Erziehung klassenbewußter Arbeiter in die Hand zu nehmen!"

Also war jetzt schon manchen Gewerkvereinschristen die sozialdemokratische Erziehung nicht mehr radikal, nicht klassenbewußt genug. Der Klassenkampfstandpunkt wurde betont. Gelegentlich des christlichen Gewerkvereinskongresses in Breslau (1906) hielt Giesberts eine große Programmrede, in der er sich dagegen aussprach, daß „man auf diese Weise" („Berliner" Methode) die Arbeiter „zu blinden Heloten, zu rückgratlosen Menschen macht, in denen jeder Klasseninstinkt erstickt wird". Häufig konnte man jetzt in gewerkvereinschristlichen Organen lesen, die „sozialdemokratischen Gewerkschaften" seien keine energischen Arbeitervertretungen, sie seien zu leisetreterisch. Der Christliche Holzarbeiter schrieb im Juli 1907:

„Gewerkschaften müssen Kampfesorganisationen sein. Entbehren sie dieses Charakters, so erfüllen sie in der gegenwärtigen Zeit nicht ihre Aufgabe.

Eine solche Erklärung wird hier und da, namentlich in bürgerlichen Kreisen, Anstoß erregen. Mit Unrecht! Prinzipielle Gegensätze können eben nicht ausgeglichen, sondern müssen ausgekämpft werden. Diejenigen Kräfte, die sich den Zielen der gewerkschaftlich organisierten Arbeiterschaft entgegenstellen, sind noch nicht gewillt, ihre Position preiszugeben. Dort aber, wo die Arbeiterschaft einen Sieg über jene Kräfte erfocht, ist sie der Stetigkeit des Errungenen noch nicht sicher. Äußerlich ist der Gegner überwunden, innerlich aber lebt in ihm Groll, der zu gegebener Zeit sich Ausdruck verschafft und das von der Arbeiterschaft Errungene wieder zurückerobert.

Ohne durchgreifende Kämpfe wird die Arbeiterschaft nicht in den dauernden Besitz wirtschaftlicher, sozialer und politischer Gleichberechtigung kommen; deshalb werden auch die Erwartungen derer getäuscht werden, die glauben, daß mit der Tarifbewegung und der Anerkennung derselben durch die Arbeitgeber die wirtschaftlichen Kämpfe beseitigt werden. ..."

Damit stellte sich dieses gewerkvereinschristliche Organ auf die Seite der radikalsten Sozialdemokraten, die auch die Tarifverträge als „Friedensdokumente" glatt verwarfen. Welch eine Wendung seit dem 26. August 1894!

Schon in Frankfurt hatte Braun (München) eine allgemeine große Streikkasse empfohlen. Im Zentralblatt vom 20. Februar 1905 forderte Giesberts zur Schaffung eines „Kriegsschatzes" auf; im selben Organ (Nr. 34, 1907) wurde den „Berlinern" Erziehung zur „Sklavenmoral" vorgeworfen, die „mit dem Charakter des Christentums nichts mehr gemein" habe.[45] Das Blatt des Metallarbeitergewerkvereins warf dem Erzpriester Lehmann in

[45] Auf den Vorwurf der hetzerischen Agitationsmethode antwortete Generalsekretär Stegerwald in seinem Jahresbericht für 1907 (Zentralblatt, 15. Juli 1908): „Mit Süßholzraspeln sind bei der starken sozialdemokratischen Bewegung in Deutschland Arbeitermassen nicht zu gewinnen." Ein famoses Argument. Wir müssen jedesmal lächeln, wenn wir heute in M.-Gladbachern Gewerkvereins-

Allenstein vor, er erziehe die Arbeiter „zur sklavischen Hundedemut". Schärfer hatten die freien Gewerkschaftsblätter sich niemals gegen diese Art „geistlicher" Tätigkeit gewandt.

Die „Überkatholiken" stimmten ob dieser Revolutionierung der christlichen Gewerkvereinsbewegung ein lautes Wehegeschrei an. Natürlich fauchte die Werkspresse die sogenannten „christlichen Sozialdemokraten" scharf an, die schlimmer seien wie die „Roten". Auch die Regierungspresse rückte mit hörbarem Rucke von den anfänglich begönnerten Gewerkvereinlern ab. Am 20. Mai 1906 erklärte der Minister Telbrück im preußischen Herrenhaus:

„Ich muß ausdrücklich betonen, daß die Art, wie die christlichen Gewerkschaften ihre Ziele verfolgen, sich nicht immer deckt mit dem Königshoch, mit dem sie ihre Versammlungen eröffnen, und mit dem Hoch auf das deutsche Vaterland, mit dem sie zu schließen pflegen. Die Agitationsweise der christlichen Gewerkschaften ist nicht immer gut. Sie gehen über das nötige Maß dessen, was erforderlich ist, hinaus, um die wirtschaftlichen Ziele zu erreichen. Das ist geeignet, die Autorität zu untergraben."

Das war Wasser auf die Mühlen der Altklerikalen, aber auch in Köln-M.-Gladbach wurde man „schwül" ob der Entwicklung, die die Dinge nahmen. So hatte man sich die Sache gewiß nicht gedacht. Ohne Zweifel ließen es die maßgebenden Parteiführer an Bremsversuchen hinter den Kulissen nicht fehlen. Man erreichte ja auch wiederholt ein an die Frühzeit der christlichen Gewerkvereinsbewegung erinnerndes Einschwenken nach rechts. Aber diese Schwenkung machte dann wieder die umworbenen Arbeiter mißtrauisch gegen die Absichten der „M.-Gladbacherei", störte die Anwerbung neuer, verstimmte die radikalisierten alten Mitglieder und gab den Konkurrenzverbänden reichliche Gelegenheit zum Spotte über den „christlichen Zickzackkurs". Das Pendeln zwischen Radikalismus und Harmoniedusselei hemmte die Ausbreitung der M.-Gladbacher Gewerkvereine am meisten. Wir haben das am besten an dem Bergarbeitergewerkverein beobachten können, der regelmäßig Mitgliederverluste erlitt oder mindestens stagnierte, wenn die Leitung sich allzu offenkundig als Vollstreckerin des Willens der Zentrumsbourgeoisie erwies. Allgemein entsprach die Mitgliederzunahme nicht entfernt dem riesigen Aufwand an Agitation.

Es ist richtig, daß sich die freien Gewerkschaften bei ihrer Neuaufrichtung nach dem Falle des Sozialistengesetzes vielfach auf lokale und Branchenvereinigungen stützen konnten. Aber ebenso, und numerisch in weit größerem Umfang, standen für die M.-Gladbacher die konfessionellen Knappen- und sonstige Arbeitervereine zur Hergabe von Stammannschaften bereit, besonders in Westdeutschland. Sodann konnten die Gewerkvereine eine viel umfassendere Agitation entfalten als wir, die wir in den umstrittensten Gebieten jahrelang unter einem außerordentlichen Lokalmangel zu leiden hatten. Jene verstehen außerdem das Reklamemachen aus dem ff. Dennoch gewannen in der fraglichen Periode die christlichen Gewerkvereine nur 207 905, die freien Gewerkschaften aber 1 185 079 Mitglieder, diese in einem Jahre

organen Lamentationen über den „gewerkschaftsschädlichen Radikalismus der Sozialdemokraten" lesen und uns dabei die überradikale Draufgängerei eben derselben Organe in ihrer „revolutionären Sturm- und Drangperiode" einfällt.

mehr wie die Konkurrenzorganisationen in mehr als zehnjähriger Werbetätigkeit.[46]

Die Halbheit, der Zickzackkurs, die unverkennbare Anpassung der Gewerkvereinstaktik an die Parteibedürfnisse des Zentrums rächte sich.

Um auf größere Kreise der sich überwiegend ablehnend verhaltenden evangelischen und anderer „nationalgesinnter Arbeiter" Einfluß zu gewinnen, arrangierten die M.-Gladbacher 1903 in Frankfurt, 1907 in Berlin eine Zusammenkunft von Vertretern eines überaus bunten Gemisches von allen möglichen Arbeiter- und „Standesvereinen". In Frankfurt sollen „620000 christlichnationale Arbeiter", in Berlin sogar 1105380 „vertreten" gewesen sein, welche Zahlen herauskamen, indem die Arrangeure, unter denen nun auch (1903) der im konservativ-antisemitischen Geiste von Stöcker erzogene Gärtnergehilfe Franz Behrens auftauchte, verschiedene Mitgliedergruppen einfach doppelt anrechneten. Der sogenannte Christlichnationale Arbeiterkongreß[47] war als „nationale Demonstration gegen die Sozialdemokratie" gedacht; als solche begrüßte ihn die hochkonservative Kreuzzeitung mit der Ermunterung: „Divide et impera" (teile und herrsche; in diesem Falle: Trennt die Arbeiter, damit sie beherrscht werden können). Man sprach sich für vollständig freies Vereinsrecht,[48] Rechtsfähigkeit der Berufsvereine, Arbeits-

[46] Es zählten Mitglieder:

	Freie Gewerkschaften	Christliche Gewerkvereine	Hirsch-Dunckersche Gewerkvereine
1900	680427	76744	91661
1901	677510	84497	96765
1902	733206	84667	102851
1903	887698	91440	110215
1904	1052667	118917	111889
1905	1344803	191690	117097
1906	1689709	260040	118508
1907	1865506	284649	108889
1908	1831731	264767	105633
1909	1832667	280061	108028
1910	2017298	316115	122571
1911	2320986	350574	107743
1912	2530390	350930	109225

Im Zentralblatt der christlichen Gewerkschaften Deutschlands (Nummer vom 26. Mai 1913) wird an Hand der Abrechnung der katholischen Fachabteilungen pro 1912 behauptet, ihre Mitgliederzahl betrage „bestimmt seine 10000 mehr". Der christliche Gewerkverein der Bergleute gibt pro 1912 einen Verlust von 6354 Mitgliedern an. Nach seiner Mindereinnahme an Beiträgen sind ihm aber sicher 10000 verloren gegangen.

[47] Auch die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine waren eingeladen, lehnten es aber ab, auf dem „antisemitisch-konservativ-ultramontanen" Kongreß vertreten zu sein.

[48] Ob auch die Eisenbahner, Post- und Telegraphenarbeiter eingeschlossen sein sollten, darüber kam es in Frankfurt zu einer interessanten Debatte. Der „Berliner" Kloos, zu dem sich Molz gesellte, verlangte beschränktes, die M.-Gladbacher Giesberts, Schiffer, Schirmer (München) und Becker (Hagen), heute alle Zentrumsabgeordnete, forderten unbeschränktes Vereinigungsrecht, auch das Streikrecht für die Staatsarbeiter. Becker erklärte, bei der Rede von Kloos habe man sich „in die Generalversammlung des Zentralverbandes der Industriellen"

kammern usw. aus. Am 4. März 1907 erklärte Behrens im Reichstag: „Leider ist von diesen Forderungen bis heute noch keine einzige Gesetz geworden." Das Organ Behrens', Die Arbeit, drohte im Juli 1907, nachdem der „Lokomotivführer der Sozialpolitik", Staatssekretär Graf Posadowsky plötzlich seinen Abschied erhalten hatte, man solle die Arbeiter durch das Versagen von Reformgesetzen „nicht zur Verzweiflung" treiben, „daß sie es nicht geradeso machen wie die Bauern in Rumänien und die Winzer in Frankreich, die sich ihre Rechte vom Himmel herunterholten"! Enttäuschungen über Enttäuschungen. Daraus zog man aber nicht die Lehre, im Verein mit den anderen Arbeitergewerkschaften für die versagten Rechte zu kämpfen, sondern stellte sich dem anläßlich der sogenannten „Reichsfinanzreform" (1909) zustande gekommenen konservativ-klerikalen Block als „nationale Arbeitervertreter" zur Verfügung.

Den Höhepunkt erklomm der Streit zwischen den Köln-M.-Gladbacher Gewerkvereins„modernisten" und den „Berliner Überkatholiken", als es diesen gelang, durch Vermittlung der Bischöfe Korum und Kopp päpstliche Extraempfehlungen zu erhalten, und den Bemühungen der M.-Gladbacher, eine in ihrem Sinne geleitete gewerkvereinschristliche Internationale zu schaffen, namentlich die holländischen Bischöfe entgegentraten (1906). Auf dem Essener Gewerkvereinskongreß (1904) wurde auf Antrag der Textilarbeiter beschlossen, der Ausschuß des Gesamtverbandes solle erwägen, ob es sich empfehle, „innerhalb der nächsten zwei Jahre einen internationalen Kongreß christlich gesinnter Arbeiter aller Länder zwecks Förderung einer möglichst einheitlichen und zielbewußten internationalen christlichen Gewerkschaftsbewegung einzuberufen". Von nun an bekannte man sich programmmäßig zum Internationalismus. Große Widerstände waren zu überwinden, bis am 3. August 1908 in Zürich die erste internationale christliche Gewerkschaftskonferenz zusammentreten konnte. Es hatten sich Vertreter aus Belgien, Deutschland, Österreich, Italien und aus der Schweiz eingefunden. „Zürich" wurde aber für die M.-Gladbacher Richtung ein schweres Kreuz. Hier lehnten sich vor aller Welt katholische Arbeiterführer gegen die kirchlichen Autoritäten direkt auf, worauf nun mit Hochdruck die internationale klerikale Orthodoxie, an deren Spitze sich mit der ganzen Wucht seines gewaltigen Einflusses der Papst stellte, gegen die „modernistische", „reformkatholische", „im Fahrwasser der Los-von-Rom-Bewegung schwimmende" [49]

versetzt fühlen können. Die Resolution für unbeschränktes Vereinsrecht wurde angenommen; auch Brust stimmte dafür — und im März 1904 erklärte sich derselbe Mann als Zentrumsabgeordneter im preußischen Landtag gegen die Frankfurter Resolution! Heute stimmen sämtliche M.-Gladbacher Gewerkvereinsführer gegen das unbeschränkte Vereinsrecht der Staatsarbeiter.

[49] Die Befürworter der „katholischen Fachabteilungen" können sich nämlich auf Äußerungen des Evangelischen Arbeiterboten, des Organs des Evangelischen Bundes, der evangelischen Wortführer Professor Trommershausen, Lizentiat Weber, Lizentiat Mumm usw. berufen, die schließen lassen, daß die Betreffenden die christlichen Gewerkvereine als ein Mittel zur „Aushöhlung des römischen Ultramontanismus" betrachten. Das Sächsische Evangelische Arbeiterblatt schrieb am 11. März 1904 geradeheraus: „Es ist Pflicht der Evangelischen, nicht nur den Ultramontanismus von sich aus zu bekämpfen, sondern auch die innerhalb der katholischen Kirche sichtbar werdenden Bestrebungen zur Überwindung des

„interkonfessionelle" Gewerkvereinsbewegung mobil machte. Der Generalsekretär Adam Stegerwald rief in Zürich (nach dem Originalbericht im Stöckerschen Reich vom 7. August 1908) aus: „Das Verbot der interkonfessionellen Gewerkschaften durch die holländischen Bischöfe sei etwas Ungeheuerliches. Weil es wirtschaftliche Angelegenheiten seien, so hätten die katholischen Bischöfe nichts hineinzureden. Gegen ein solches ungerechtfertigtes Verbot müßten die katholischen Arbeiter entschieden protestieren." (Großer Beifall.) Der Vorsitzende des Gesamtverbandes, Matthias Schiffer erklärte, es seien viele treue Katholiken anwesend, er selbst sei einer; aber: „Hochwürdigste Bischöfe, bis hierher und nicht weiter! Sie haben das Recht und die Pflicht, uns in religiösen und kirchlichen Dingen die Wege zu weisen; wenn es sich um rein weltliche Dinge handelt, hat der Bischof kein Recht, ein Machtwort zu sprechen!" Auch diese Worte fanden bei den Konferenzteilnehmern starken Beifall, lösten jedoch begreiflicherweise bei den „päpstlichen Überkatholiken" einen Sturm der Entrüstung aus. Den Züricher Rednern wurde Verletzung der „kindlichen Ehrfurcht vor den hochwürdigsten Bischöfen", Dreistigkeit, Überhebung usw. vorgeworfen, die christkatholische Gesinnung abgesprochen. Unbeschreiblich leidenschaftlich begann nun der Streit, besonders im Saargebiet, wo die meisten Geistlichen im Sinne ihres Bischofs Korum gegen die Gewerkvereine agitierten. Der dortige Sekretär des Bergarbeitergewerkvereins, Franz Hüskes, eine Natur ähnlich wie Brust, trat scharf gegen die Bischöfe auf, erklärte unter anderem in einer Versammlung zu Landsweiler, „daß kein Papst, kein Bischof den katholischen Arbeitern vorschreiben könne, wie sie sich zu organisieren hätten". „Wir wollen Klarheit." Mit dem Hauptführer der „Berliner" im Saargebiet, dem Pfarrer Hansen, gerieten Hüskes und sein Kollege Gewerkvereinssekretär Johann Effert auf das heftigste aneinander.[50] Hansen hatte in Thalexweiler eine gepfefferte Philippika gegen die christlichen Gewerkvereinsführer losgelassen, ihnen Untergrabung der kirchlichen Autorität, zweifelhaftes Christentum, klassenkämpferisches Hetzen usw. vorgeworfen. Die Beschuldigten antworteten entsprechend. Effert schrieb in der Saarpost, Hansen verkenne vollständig die Wirklichkeit. Er solle doch sein Glück mit konfessionellen Berufsvereinen bei den Herren Kirdorf, Stinnes, Krabler usw. versuchen, die würden ihn schön abblitzen lassen. Handwerker-, Bauern-, Meister- und Unternehmervereine seien auch nicht nach den „dogmatischen katholischen Grundsätzen" gebildet, also müsse man den Arbeitern dasselbe Recht lassen. (Wieder fällt uns da Rosenkranz ein; aber dieser war konsequent; er wollte keinen christlichen, sondern einen religiös und parteipolitisch völlig neutralen Bergarbeiterverband.) Im Laufe dieser Auseinandersetzung tischte der Pfarrer Hansen (Neunkirchener Zeitung vom 1. August 1908) auf, daß Hüskes sich schon 1905 in öffentlicher Versammlung (Spießen, 12. November 1905) in grober, beleidigender Weise über katholische Geistliche ausgesprochen habe, „Miene und Sprache" des Pfarrers Dr. Royer „nachäffte". „Weiter ahmte Herr Hüskes in der Versammlung

Ultramontanismus zu fördern; zu letzteren gehört auch die christliche Gewerkschaftsbewegung." Die so kalkulieren, kennen nicht den unbedingt bestimmenden Einfluß der Zentrumskatholiken in den „interkonfessionellen" Gewerkvereinen.

[50] Ausführliches darüber in der Broschüre: Der christliche Gewerkverein der Bergarbeiter und die katholischen Fachabteilungen. Bochum 1908.

am 5. April desselben Jahres in Spießen auf der Bühne das ‚Kniebeugeln', ‚Bitten' und ‚Beten wie Pensionsschwestern' der ‚Berliner' nach. Dieser Skandal war so groß, daß der Wirt Weckler selbst einschritt und protestierte." Ferner habe Hüskes mehrfach über den Bischof Korum beleidigende Äußerungen von sich gegeben. Hüskes bestritt dies, wurde aber von Augen- und Ohrenzeugen überführt. Später stellte die „Berliner" Presse fest, Hüskes habe auch den Kaplan Dasbach mit unbeschreiblichen Beschimpfungen bedacht, ihn unter anderem einen „Hurenvogel" genannt. Diese Vorgänge würden wir mit Stillschweigen übergehen können, wenn nicht die klerikale Presse aus kritischen, aber sachlich gehaltenen Äußerungen der Bergarbeiterzeitung gegen Geistliche, die den Bergarbeiterverband bekämpften, das Recht herleiteten, den „alten Verband" als einen „religionsfeindlichen" zu denunzieren.

Die größte Entrüstung und Sensation erregte es, daß ein christlicher Gewerkvereinsführer sich nicht nur gegen die „Kanzelagitation" der „Berliner" Geistlichkeit wandte, ihnen Mißbrauch ihres geistlichen Amtes vorwarf, sondern sogar eine kirchliche Einrichtung öffentlich kritisierte, an die ein strenger Katholik nur mit frommer Scheu herantritt: den Beichtstuhl! Und daß gar Giesberts selber dieses Sakrileg beging, damit bewiesen die „Berliner", wie weit die Zersetzung der kirchlichen Gesinnung in den „interkonfessionellen Gewerkvereinen" schon gediehen war. In einer am 14. September 1908 in Hagen (Westfalen) abgehaltenen christlichen Gewerkschaftsversammlung nahm nämlich Giesberts die auf der Seite der katholischen Fachabteilungen kämpfenden Geistlichen aufs Korn, warf ihnen vor (nach seiner eigenen Angabe in der Kölner Volkszeitung vom 25. Oktober 1908):

„Die Unduldsamkeit geht so weit, daß vereinzelt katholischen Arbeitern, die hervorragend agitatorisch tätig sind in den christlichen Gewerkschaften, die Gnadenmittel der Kirche (Absolution) verweigert werden, wie mir im Laufe dieses Sommers, als ich vorübergehend an der Saar weilte, ein Arbeiter mit Tränen in den Augen gesagt hat. Solche Dinge lassen sich nicht kontrollieren, aber es ist höchst bezeichnend, wenn die Arbeiter mit solchen Klagen an uns herantreten. So kann es nicht weitergehen."

Wenn ein Nichtzentrumsmann solcherart Beichtstuhlgeheimnisse zum Gegenstand öffentlicher Erörterungen macht, dann schäumt die ganze klerikale Presse auf, wünscht Pech und Schwefel auf den „Verlästerer christkatholischer Einrichtungen" herab. Die Fachabteilungspresse stellte natürlich Giesberts „an den Pranger" neben den „fanatischsten Feinden der Kirche". In der M.-Gladbacher Presse aber fand der „Kirchenfeind", der übrigens einen weh- und demütigen Rückzug antrat, volles Verständnis für die „in begreiflicher großer Erregung" ausgestoßene Anklage auf Mißbrauch des Beichtstuhls. Wäre von klerikaler Seite den Rosenkranz, Warken und ebenso auch den Führern des „alten Verbandes", die im Vergleich zu Hüskes, Giesberts und Genossen rücksichtsvoll gegen die geistlichen Arbeiterzersplitterer protestierten, auch der mildernde Umstand der begreiflichen Erregung zugebilligt worden, dann hätte die Welt das Schauspiel der klerikalen Sondergründungen zwecks Zersplitterung der schwergedrückten Bergarbeiter nicht erlebt; im Bergarbeiterlager wäre es dann schon 1877/78 zu einer einheitlichen Gewerkschaftsbewegung gekommen. Von diesem Gesichtspunkt aus sind die eben besprochenen Ereignisse zu betrachten, dann erkennt man ihre gewerkschaftsgeschichtliche Bedeutung.

Mit Mühe und Not wurden die Kampfhähne beschwichtigt. Zum Frieden kam es jedoch nicht. Die Köln-M.-Gladbacher Drahtzieher aber erlebten die Freude, daß sich in dem Jahre nach „Zürich" die bekanntesten M.-Gladbacher Gewerkvereinsführer als getreue Zentrumsvasallen erwiesen, im Reichstag die volksbelastende „Finanzreform" annahmen und dann gegen die freigewerkschaftlich organisierten Klassengenossen einen Kampf eröffneten, der das Entzücken der unentwegten kapitalistischen Scharfmacherorgane erregte.

3. Weitere Kämpfe um das Arbeiterrecht. Langsame Fortschritte im Arbeiterschutz.

Der neue Aufschwung des Bergarbeiterverbandes ging einher mit einer Reihe von Ausständen für die Verbesserung der Arbeitsbedingungen. Zunächst begannen nun die mitteldeutschen Braunkohlenbergleute um eine Erhöhung ihrer jämmerlichen Löhne und eine Verkürzung ihrer ungeregelten, teilweise über zwölf Stunden hinausgehenden Schichtzeit zu ringen. Mit der Organisation sah es dort noch sehr traurig aus. Seit 1891 gingen im Oberbergamtsbezirk Halle die Durchschnittslöhne selbst für Hauer auf 2,79 Mark für eine zehn- bis zwölfstündige Schicht (1894) zurück. Dazu eine grenzenlose Antreiberei, immerfort Gedingereduzierungen, ärgste Vernachlässigung des Gesundheits- und Lebensschutzes. Statt daß die allmählich zur Einführung gelangenden maschinellen Hilfsmittel den Arbeitern eine Erleichterung gebracht hätten, trat das Gegenteil ein. Infolgedessen kam es 1894, 1895 und 1896 wiederholt zu wilden Streiks in den Bezirken Halle und Zeitz-Weißenfels. Dem Bergarbeiterverband gehörten nur einige hundert von den insgesamt 24000 Braunkohlenindustriearbeitern des Oberbergamtsbezirkes Halle an. Noch ganz unvertreten war der Verband in der Lausitz. Hier sprang man am rücksichtslosesten mit den Arbeitern um.[51] Als der Bergarbeiterverband dort 1898 Eingang fand, waren die Arbeiterverhältnisse unbeschreiblich elende. Von frühmorgens bis spät in die Nacht lagen die Leute in den Gruben und Tagesbauen. Vierzehn-, sogar sechzehnstündige Schichten waren keine Seltenheit. Dafür stand der Durchschnittslohn in West-Kottbus auf 2,69, in Ost-Kottbus auf 2,41 Mark! Die Ernährungs- und Wohnungsverhältnisse der meisten Arbeiter gaben den uns bekannten jämmerlichen oberschlesischen nichts nach, wozu beitrug, daß sich jetzt die Belegschaft stark aus slawischen (galizischen, russisch- und preußisch-polnischen) Zuzüglern zusammensetzte. Die Arbeitermasse stellte ein blutarmes Proletariat, unterwürfig, roh und bedürfnislos, dar. Es hielt außerordentlich schwer, an diese Leute heranzukommen, sie zu höheren Lebensansprüchen zu erziehen. Das mußte geschehen in stetem Kampfe nicht nur mit den Werksbesitzern, sondern auch mit den Polizeibehörden, die es als ihre Pflicht ansahen, den „sozialdemokratischen Verbandshetzern" Max Gärtner und Franz Pokorny die Lausitz zu verleiden. Doch diese hielten stand, führten den schweren Kampf für die Kultivierung der Lausitzer Braunkohlenarbeiter unverdrossen.

[51] Der dortige Braunkohlenbergbau und die Brikettindustrie nahmen einen riesigen Aufschwung. Nach dem Handelskammerbericht von Kottbus lieferten 1890 3148 Arbeiter 32,99 Millionen Hektoliter Rohkohle und 458929 Tonnen Briketts, 1900 aber 8498 Arbeiter 113,5 Millionen Hektoliter und 1,11 Millionen Tonnen Briketts. Also war die Arbeitsleistung enorm gesteigert worden.

Den ersten größeren Vorstoß gegen die absolute Werkswillkür machten die mitteldeutschen Braunkohlenbergarbeiter 1897. Damals hatte der Bergarbeiterverband neu oder eben wieder Fuß gefaßt in Braunschweig, Halle, Zeitz-Weißenfels und Meuselwitz-Rositz. Wie das meistens zu beobachten war: kaum hatte sich ein ganz kleiner Belegschaftsteil organisiert, da begannen die Werksbesitzer mit Maßregelungen, worauf Arbeitseinstellungen erfolgten. Pokorny, mit ihm Max Hirsch und Hermann Drähne, zwei Braunkohlenbergleute aus dem Bezirk Hohenmölsen-Teuchern, versuchten nun die Bewegung einheitlich zu gestalten. Belegschaftsversammlungen fanden statt, es wurden 10 Prozent Lohnerhöhung, Schichtverkürzungen und Vereinsfreiheit gefordert. Im Revier Meuselwitz-Rositz, wo namentlich Heinrich Pietsch organisatorisch tätig war, schloß man sich verspätet diesem Vorgehen an. Das Ziel war hauptsächlich die Zehnstundenschicht. Doch beteiligten sich an dem Ausstand, der sich von Ende Mai bis in den Juli hinein durchaus uneinheitlich hinzog, von manchen Gruben nur geringe Bruchteile der Belegschaften. Direkt erreichten die Arbeiter nichts. In Meuselwitz vermittelte der staatliche Berginspektor eine Einigung. Aber die Unternehmer sahen nun doch, daß sie eine nicht mehr zu allem willfährige Arbeiterschaft vor sich hatten, der auch die gute Konjunktur zustatten kam. Teilweise traten Schichtverkürzungen auf 9½ und 10 Stunden ein. Die Löhne im Oberbergamtsbezirk Halle stiegen nun rascher wie in früheren Hochkonjunkturen. Der Durchschnittslohn der Hauer betrug 1896: 2,94, 1897: 3,05, 1899: 3,32 Mark, für erwachsene Obertagsarbeiter 1896: 2,38, 1899: 2,69 Mark. Im Bezirk Meuselwitz, wo die Streikbeteiligung am stärksten war, betrugen laut Berginspektionsbericht 1898 die Hauerlöhne 3,34 bis 4,06, die Schlepperlöhne 3,10 bis 3,72 Mark.

In Oberschlesien wurde auf die dort verbliebenen wenigen Verbändler sozusagen Jagd gemacht seitens der Unternehmer und der Polizei. Die Bergarbeiterzeitung brachte 1896 ausführliche Schilderungen der oberschlesischen Zustände, wobei die „allerchristlichsten" hochadligen Werksbesitzer schlecht wegkamen. Daß sowohl hinsichtlich der Schichtzeiten und Löhne wie auch der Ausnutzung weiblicher Arbeitskräfte gerade die Zechen des klerikalen Hochadels das Gegenteil von Musterbetrieben seien, wies das Verbandsorgan aus der Statistik des oberschlesischen Unternehmervereins bündig nach. Besonders erregte den Zorn der Klerikalen die unwiderlegliche Feststellung, daß auf den Gruben des Grafen Ballestrem die Löhne fast regelmäßig weit unter dem Revierdurchschnitt standen, obendrein die Arbeiter gegen 1889 im Vergleich zu dem Förderungswert erheblich schlechter bezahlt wurden. Die Schichtzeit betrug auch unter Tage 12 Stunden! Der unter Zentrumseinfluß stehende Verein zur gegenseitigen Hilfe rührte sich nicht gegen diese Wirtschaft. Im Herbst 1898 bewog der Verband die Arbeiterausschüsse in Niederschlesien, an die Werksverwaltungen heranzutreten mit der Forderung der etappenweisen Schichtverkürzung auf acht Stunden. Möller gab zwei Flugblätter für diese Forderungen heraus. Verhandlungen fanden statt, verliefen aber resultatlos. Als hiergegen in Belegschaftsversammlungen protestiert wurde, warf die fürstlich Pleßsche Grubendirektion die bekanntesten Verbandsvertrauensleute und Arbeiterausschußmitglieder Auguste Blümel, Benjamin Springer und Friedrich Bergmann auf die Straße, verhinderte

auch deren anderweitige Anlegung. Eine Arbeitseinstellung war angesichts der Organisationsschwäche aussichtslos. Die Gemaßregelten traten in den Dienst des Verbandes. Damals war in Niederschlesien die zehn-, elf- und zwölfstündige Schicht, auch unterirdisch, üblich. Dazu wurden viele Überschichten, hier „Beischichten" genannt, verfahren; in einer Woche kamen so manchmal bis zehn Schichten heraus! (Springers Angabe auf dem Bergarbeiterkongreß in Dortmund 1898.) Noch schlimmer sah es im Neuroder Bezirk aus. Die Durchschnittslöhne für die Gesamtbelegschaft standen nach bergbehördlicher Angabe 1898 in Oberschlesien auf 2,73, in Niederschlesien auf 2,67 Mark, 1900 — in einem eminenten Hochkonjunkturjahr — auf 3,12 bezw. 3 Mark pro Schicht. Tausende Schlesier, darunter viele Verbändler, wanderten nach Westfalen aus. An ihre Stelle wurden an die erbärmlichsten Lebensverhältnisse gewöhnte Arbeiter aus dem landwirtschaftlichen Hinterland, der Grafschaft Glatz, aus Galizien und Russisch-Polen herangezogen. So blieb die Lebenshaltung der Schlesier gedrückt trotz großen industriellen Aufschwungs.

Das Jahr 1899 brachte einige Vorspiele für die größere Bewegung in dem folgenden. Im März stellte der Belegschaftsvertrauensmann Münzner vom Hänicher Steinkohlenbergwerk (bei Dresden) die Forderungen: bessere Gedinge, 25 Prozent Lohnerhöhung und Lohnzuschlag für Sonntagsarbeiten. Er wurde gemaßregelt, worauf am 16. März fast die ganze Belegschaft die Arbeit einstellte. Nun drohte die Verwaltung mit dem Verlust der Knappschaftsanrechte — auf Grund des besprochenen skandalösen § 80 des Berggesetzes. Darauf war der Ausstand bald zu Ende. Tatsächlich wurden nun Dutzende Kameraden entlassen; sie gingen ihrer Knappschaftsrechte verlustig! Der Bergmannsfluch tat seine Schuldigkeit. Anfangs Mai 1899 traten plötzlich die gänzlich unorganisierten Arbeiter auf den lothringischen Kohlengruben (Forbach, Rosseln-Karlingen), zirka 4000 Mann, in den Ausstand wegen Lohn- und Schichtzeitdifferenzen. Nach elf Tagen fuhren alle wieder an, da die Direktion Abhilfe der Beschwerden zugesagt hatte; das Versprechen wurde aber wenig gehalten. Auf Anruf der Streikenden kamen der Verbandskassierer Schürholt und der Verfasser in das Revier, um die Bewegung zu organisieren. Gleich hießen sie in der Werkspresse die „Hetzer". Nach dem Streik erschien, gerufen von dem mit der Werksfirma de Wendel engbefreundeten Erzpriester Riegeux, der Gewerkvereinsvorsitzende Brust in Forbach, begann sein Werk und hatte den Erfolg, daß nach einigen Monaten die Bergleute gründlich durcheinandergehetzt waren, sich wieder fast alle in dem organisationslosen Zustand befanden. Nun hatten die Zechenherren wieder auf lange Zeit die ersehnte Ruhe. Die Verbandsleitung erklärte (Jahresbericht 1899/1900) auf die auch von Brust erhobene Beschuldigung, sie habe zu dem lothringischen Streik gehetzt:

„Ein Streik hat für die Verbandsleitung so viel Unangenehmes im Gefolge, daß wir sicher niemals zu einem Ausstand raten, wenn noch andere Wege gangbar sind. . . . Wir stehen auf dem Standpunkt, daß bei einigem Entgegenkommen der Unternehmer Ausstände überhaupt zu vermeiden sind. Niemand von uns ist der Ansicht, daß es Streiks geben müsse. Erst wenn alle Mittel der gütlichen Vereinbarung erschöpft sind, greift man zum Äußersten — aber auch dann nur, wenn Zeit und Umstände einen Sieg wahrscheinlich machen."

Im Juli und August 1899 erlebte das Ruhrgebiet eine traurige Nachwehe des im Vorjahr auf Befürwortung der christlichen Gewerkvereinsleitung angenommenen Knappschaftsstatuts. An dem fälligen Lohntag wurden erstmalig die bedeutend erhöhten Knappschaftsbeiträge einbehalten. Auf den Großzechen im Bezirk Herne, wo viele polnische, durchweg unorganisierte Arbeiter anfuhren, die über die Tragweite des Statuts völlig im unklaren geblieben waren, kam es wegen der höheren Lohnabzüge zu Protesten, „Zusammenrottungen" und Arbeitseinstellungen. Sogleich rückte ein starkes Gendarmenkommando in Herne ein. Als der Bergarbeiterverband am 26. Juli in Herne eine Versammlung abhalten wollte, um die Ausständigen von der Nutzlosigkeit ihres Beginnens zu überzeugen, löste ein Polizeibeamter ohne triftigen Grund die eben eröffnete Versammlung auf. Die darüber sehr aufgeregte Masse zog auf die Straße, stieß hier mit der aufmarschierten Gendarmerie zusammen. Andern Tages kam es zu dem stärksten Zusammenstoß, zu einer förmlichen Straßenschlacht. Mehrere polnische Arbeiter wurden erschossen! Die Krawalle dauerten einige Tage an. Militär wurde requiriert. Diese Tragödie wäre ohne das rigorose Auftreten des Polizeivertreters sicher vermieden worden. In den nachfolgenden Aufruhr- und Landfriedensbruchprozessen, in denen ein unerhört rücksichtsloses Draufhauen der Gendarmerie festgestellt worden ist, erhielten viele, in der Mehrzahl polnische Angeklagte schwere Strafen, zusammen über 37 Jahre Gefängnis zudiktiert![52] Auch dies war eine Folge des schlechten Knappschaftsstatuts, genauer gesagt der falschen Information der Arbeiter über die „großen Vorteile" der neuen Kassensatzung.

Die günstige Konjunktur auf dem Kohlen-, Koks- und Eisenmarkt, die aber trotz der erheblichen Verteuerung der Lebenshaltung nicht in einer entsprechenden Lohnsteigerung zum Ausdruck kam, veranlaßte am 9. Oktober 1898 mehrere große Bergarbeiterversammlungen im Ruhrgebiet, den Verbandsvorstand mit der Eingabe einer Lohnforderung von 10 Prozent an den Zechenbesitzerverein zu beauftragen. Sie ging am 1. Dezember ab. Die Zechenbesitzer gaben keine Antwort, wogegen ein Delegiertentag des Verbandes am 1. Januar 1899 (Bochum) lebhaft protestierte und für die Folgen das Unternehmertum verantwortlich erklärte. Am 8. Januar 1899 fand die Generalversammlung des Gewerkvereins in Essen statt. Sie beauftragte nun wieder den Vorstand mit einer Lohneingabe, die aber auch erfolglos war. Auf dieser Generalversammlung setzte der „Ehrenrat" Vikar Brauns eine Resolution durch, die sich zwar nicht gegen das schlimm grassierende Überschichtenwesen, aber dafür „gegen den blauen Montag der Bergleute" aussprach! Dieser kuriose Beschluß ist von den Werksbesitzern oft gegen die Arbeiter verwandt worden. Im selben Jahre (November) gerieten die Oberschlesier wegen Lohnfragen in „Unruhe"; es kam aber nur zu etlichen wilden Teilstreiks.

Das Jahr 1900 war ein Hochkonjunkturjahr, wie es die deutsche Montanindustrie seit 1872/73 nicht wieder erlebt hatte. Die Kohlen-, Koks-, Bri-

---

[52] Ein siebzehnjähriger polnischer Arbeiter erhielt fünf Monate Gefängnis, nur weil er zu einem Kollegen gesagt haben sollte: „Fritz, bleib von der Schicht, damit dir nichts passiert!"

ketts-, Eisen- und Stahlpreise stiegen enorm, die Werksüberschüsse überragten fast alle bisherigen. Es war dies die Zeit, da in weiten Volkskreisen über Kohlenwucher, künstlich (durch Ausfuhr nach Österreich usw.) herbeigeführte Kohlenknappheit laut geklagt und von der Regierung ein Einschreiten gegen die Werkssyndikate gefordert wurde. Die kartellierten und syndizierten Werke schlossen große Lieferungsverträge zu rücksichtslos erhöhten Preisen ab, so daß, als bereits 1901 in der Eisen- und Stahlindustrie ein jäher Rückschlag erfolgte, die Überschüsse der Gruben erst recht gewaltig stiegen.[53] Im Januar 1900 trat Möller an Brust mit dem Ersuchen heran, gemeinschaftlich eine Lohnforderung einzureichen. Brust sagte zu, weigerte sich aber, eine bestimmte Lohnerhöhung zu fordern, sondern bestand darauf, nur einen „besseren Ausgleich der Löhne" zu verlangen. Wollte der Verband nicht alles aufs Spiel setzen, so mußte er diesem Vorschlag folgen. Die Eingabe wurde am 17. Februar abgesandt. Sie forderte außer Lohnregulierung: Freiwilligkeit der Überschichten, anständige Behandlung der Arbeiter (!), Brandkohlen zum Selbstkostenpreis, Einrichtungen zur ersten Hilfeleistung bei Unglücksfällen (Verbandstuben auf den Werken, Ausbildung von Sanitätsmannschaften, Rettungsapparate, Transportwagen und Tragbahren für Verletzte und Getötete[54]), Errichtung von sauberen, ausreichenden Wasch- und Badeanstalten, Umkleideräume, Lieferung diebessicherer Gezähekisten, Mitverwaltung der Arbeiter an den Unterstützungskassen. Der Lohnforderung wäre wahrscheinlich ein direkter Erfolg zuteil geworden, wenn nicht wieder in dieser kritischen Zeit Brust plötzlich umgeschwenkt wäre. Es war im Vorjahr dem Verband nach vieler Mühe gelungen, im Wurmgebiet, wo sich Matthias Schlösser in der beharrlichsten Weise um die Einführung der Organisation bemühte, wieder einige Mitgliedergruppen zu bilden. Seine erste Sorge war hier die Reform des sehr im argen liegenden Knappschaftswesens. Dieserhalb reichte er im Dezember 1899 an den Kassenvorstand folgende Forderungen ein: Sorgfältigere Behandlung der Kranken im Knappschaftslazarett zu Bardenberg, Aufbesserung und wöchentliche Auszahlung des Krankengeldes, Behandlung durch Spezialärzte ohne vorherige Erlaubnis der Knappschaftsärzte. Diese Forderungen lassen schon einen Blick tun in die mißlichen Zustände der Wurmknappschaft. Zwar lehnte der Kassenvorstand die Eingabe — weil angeblich von „Nichtberechtigten" ausgehend — ab, aber es traten dann doch Reformen im Kurwesen ein; ab März 1901 wurde das Krankengeld für

[53] Einige Beispiele: Es erübrigten Hibernia Januar-September 1899: 5,6, 1900: 8,1 Millionen Mark, Gelsenkirchen 1899: 6,9, 1900: 11,6 Millionen Mark, Schalker Gruben 1899: 1,54, 1900: 2,87 Millionen Mark, Bismarckhütte 1899: 2,2, 1900: 2,7 Millionen Mark, Eschweiler 1899: 3,7, 1900: 4,8 Millionen Mark, Harpen 1899/1900: 2,6, 1900/1901: 4,4 Millionen Mark. Aber schon 1901 gingen die Arbeiterlöhne trotz höherer Überschüsse zurück!

[54] Es war damals noch vielfach der Brauch, die Verletzten und Getöteten in barbarischer Weise auf Kohlenwagen zutage zu fördern, wobei die Verunglückten fürchterliche Qualen zu erdulden hatten. Wiederholt berichtete die Verbandszeitung, daß Schwerverletzte im Blute schwimmend so transportiert wurden und lange liegen blieben, ehe ärztliche Hilfe zur Stelle war. Besonders in den Braunkohlenbezirken kam diese Barbarei häufig vor.

die stärkste Mitgliederklasse auf täglich 1,68 Mark erhöht und nun auch wieder für die Sonntage gezahlt. Im Herbst 1899 eroberte der Verband im Wurmgebiet mehrere Berggewerbegerichtssitze. Darauf setzte eine wüste Hetze des um seinen Abonnentenstand und den Zentrumseinfluß bangenden klerikalen Aachener Volksfreundes ein. Er forderte immer ungenierter die Zechenherren zur Maßregelung der Verbändler auf, mit dem Erfolg, daß im Januar 1900 auf einmal 36 Verbandskameraden auf dem Pflaster lagen. Die hierüber ausbrechende Empörung verursachte am 1. Februar einen Streik von mehreren tausend Bergleuten, trotz Abraten Schröders, der auf die mangelhafte Vorbereitung verwies. Der Streik war nach drei Tagen infolge der Organisationsschwäche und der Streikbruchpropaganda der klerikalen Presse zu Ende. (Die Wurmbergleute sind durchweg katholisch.) Eben dieser Streik veranlaßte Brust, worauf wir schon zu sprechen gekommen sind, zu seinem Absageartikel im Bergknappen. Die Folgen kennen wir.

Um diese Zeit standen die österreichischen Bergarbeiter schon in ihrem sozialpolitisch bedeutsamen Riesenstreik. Wiederholt hatten die dem Zentralverband der Bergarbeiter Österreichs angeschlossenen Ortsgruppen und Bezirksvereine das Unternehmertum um Ermäßigung der überlangen Schichtzeit und um Lohnzulagen wegen der herrschenden Teuerung ersucht. Wiederholt war es infolge des absoluten Herrn-im-Hause-Standpunktes der Werksherren in Mährisch-Ostrau, Böhmen, Steiermark zu partiellen Arbeitseinstellungen gekommen. Die Bruderladenzustände waren noch weit skandalöser wie in Deutschland. Bitten und Flehen hatte den Arbeitern nichts geholfen. Da wagten sie trotz der sehr schwachen Organisation,[55] im Vertrauen auf die ausgezeichnete Konjunktur und ihr gutes Recht den Kampf für die Achtstundenschicht zu proklamieren. Am 20. Januar 1900 begann der größte Bergarbeiterausstand, den Österreich je erlebt hat. Gegen 70000 von den zirka 120000 Stein- und Braunkohlenarbeitern legten die Arbeit nieder, beharrten unter den größten Entbehrungen fast ein Vierteljahr lang im Streik. Dann wurde er abgebrochen. Die Regierung, genötigt durch den Unwillen der sich heftig gegen die Zechenbesitzer kehrenden öffentlichen Meinung, gab im Reichsrat das Versprechen, die Schichtzeit im Bergbau gesetzlich zu beschränken. Die sozialdemokratischen Reichsratsabgeordneten brachten einen Antrag auf Einführung der Achtstundenschicht ein, die Regierung aber schlug für den Kohlenbergbau — die übrigen Bergwerke blieben unberücksichtigt — die Neunstundenschicht einschließlich der unterirdischen Pausen vor.[56] Der Regierungsvorschlag drang durch. Die Berg-

[55] Nach Anton Jarolims Angaben im zweiten Vorstandsbericht der österreichischen Bergarbeiterunion (die 1903 an Stelle des eingeschlafenen Zentralverbandes gegründet worden ist) besaßen die sich zum Zentralverband rechnenden Orts- und Distriktsvereine Mitglieder 1895: 9800, 1896: 7617, 1897: 7850, 1898: 10811, 1899: 13088. Zu Beginn des Riesenstreiks waren kaum 10 Prozent der in Betracht kommenden Arbeiter organisiert.

[56] Gegen diese Vorlage reichten die Sozialdemokraten einen von dem Abgeordneten Franz Schuhmeier — der am 11. Februar 1913 von dem christlichsozialen Fanatiker Kunschak gemeuchelt worden ist — ausgezeichnet abgefaßten „Minoritätsbericht" für die Achtstundenschicht ein. Schuhmeier hat darin ein weitschichtiges Material zum Beweis dafür vorgetragen, daß Schichtverkürzungen

arbeiternovelle vom 27. Juni 1901 brachte den österreichischen Kohlenbergleuten, als einen direkten Erfolg ihrer Streiks, die neunstündige Schicht. Nur regelte sie die Ein- und Ausfahrtzeiten so unbestimmt, daß hierüber neue Streitigkeiten entstehen mußten.

Als der österreichische Streik ausbrach, erließ der Vorstand des Deutschen Berg- und Hüttenarbeiterverbandes einen Aufruf an die Bergarbeiter Deutschlands, zwecks Unterbindung der sofort stark einsetzenden Kohlen- und Kokseinfuhr nach dem Streikgebiet mindestens die Überschichten zu verweigern. Eine Delegiertenkonferenz für die Reviere Halle, Zeitz-Weißenfels, Meuselwitz-Rositz forderte (4. Februar) die Einstellung der Kohlenausfuhr nach Österreich, 10 bis 15 Prozent Lohnerhöhung, Verkürzung der Schichtzeit auf 9 Stunden, Einrichtungen von Wasch- und Baderäumen, Lieferung von Trinkwasser für die Untertagsarbeiter, sowie die Anschaffung von Tragbahren und Transportwagen für die Verletzten und Getöteten. Bergrat Humperdink (Halle) sagte uns erst seine Vermittlung zu, schrieb aber dann unmotiviert ab. Die Unternehmer verweigerten Verhandlungen. Am 19. Februar traten, wieder uneinheitlich, zirka 4500 Braunkohlenarbeiter in den Ausstand, der am 8. März vollständig beendet war. Wo die Belegschaften ziemlich einmütig ausständig gewesen waren, erzielten sie Lohnerhöhungen, Gedingeaufbesserungen und Schichtverkürzungen. Nun begannen verschiedene Werke auch mit der Einrichtung von Wasch- und Badeanstalten usw. Ebenso entschlossen sich die Bergleute in den Revieren Zwickau und Lugau-Ölsnitz (4. Februar), von den Werken zu fordern: Einstellung der Kohlenausfuhr nach Österreich, 10 Prozent Lohnerhöhung, für Tagesarbeiter 20 Prozent. Die sächsischen Werke vereinnahmten pro Tonne Steinkohlen durchschnittlich 1895: 9,22 Mark, 1899: 10,94, 1900: 12,56, 1901: 13,07 Mark. Dagegen betrug das durchschnittliche Lohneinkommen der Arbeiter 1899: 1132, 1900: 1207, 1901: 1157 Mark. Die geringe Lohnzunahme im Jahre 1900 war

---

nicht, wie die Zechenbesitzer beharrlich einwandten, in der Regel einen Leistungsrückgang zur Folge haben. So hatte der preußische Handelsminister in einem Erlaß vom 13. Juli 1900 gegenüber der Arbeiterforderung: Achtstundenschicht erklärt, auf den Saargruben habe nach dem Streik 1889 „eine Reduktion der früheren 11- und 12stündigen (!) Schicht auf 8 Stunden ausschließlich Ein- und Ausfahrt stattgefunden". Nun sei die Leistung zurückgegangen. Schuhmeier wies aber nach, daß dieser Rückgang, mitveranlaßt durch Feierschichten und Streiks, nur einige Jahre anhielt. Nach 1893/94 stieg die Förderung pro Arbeiter wieder durchschnittlich auf dieselbe Höhe, wie sie vor der Schichtverkürzung üblich gewesen war. Dieselbe Erfahrung machte man auch in Österreich. 1901/02 erfolgte die Einführung der Neunstundenschicht beim Kohlenbergbau. Die Schichtverkürzung betrug 1 bis 3 Stunden täglich. Es betrug die Förderung pro Untertagsarbeiter im gesamten österreichischen

	Steinkohlenbergbau				Braunkohlenbergbau			
1901 . .	10,00	Meterzentner	pro	Schicht	20,81	Meterzentner	pro	Schicht
1902 . .	10,15	=	=	=	21,62	=	=	=
1909 . .	11,05	=	=	=	23,93	=	=	=
1910 . .	11,14	=	=	=	24,69	=	=	=

Diese Zahlen sind entnommen dem offiziellen Bericht über die Verhandlungen der vom k. k. Handelsministerium veranstalteten Kartellenquete. VI. Kohle. 20. und 21. Mai 1912.

obendrein noch teilweise durch Mehrleistung und Überschichten entstanden. 1900 lieferte jeder sächsische Steinkohlenbergmann für 2567 Mark Kohlen, erhielt also nur knapp 47 Prozent seines Leistungswertes als Lohn ausgezahlt. Der Lohnanteil vom Arbeitsertrag ging mit dem Ansteigen der Kohlenpreise fast regelmäßig zurück. Die Lohnforderung war sonach durchaus berechtigt, zumal eine erhebliche Verkürzung des Reallohnes (Verminderung der Kaufkraft des Geldes) eingetreten war. Als auch hier die Unternehmer ablehnten, begann ein teilweiser Ausstand (12. Februar). Er wurde durchaus nicht allgemein, höchstens 4000 von 23000 Mann streikten, weil die Behörden rücksichtslos mit Versammlungsverboten, Ankündigung der Ausweisung streikender Ausländer, Konfiszierung der Flugblätter, Verhaftung der Streikposten usw., die Zechenherren aber wieder mit der Androhung des Verlustes der Knappschaftsrechte (§ 80 des Berggesetzes) gegen die Kämpfenden vorgingen. Besonders die letzte Maßregel veranlaßte den Abbruch des Streiks schon am 24. Februar. Es wurde direkt so gut wie nichts erreicht, dagegen warfen die Unternehmer etwa 400 Bergleute, darunter fast alle irgendwie hervorgetretenen Verbandsvertrauensleute, aufs Pflaster und brachten sie um ihre knappschaftlichen Anrechte. Ein Teil wurde zwar wieder angelegt. Die übrigen beschritten vergeblich den Klageweg zur Wiedererlangung ihrer Kassenansprüche. Bei dieser Gelegenheit veröffentlichte der sächsische Ministerialdirektor und Oberbergrat Dr. Wahle seine bereits charakterisierte Abhandlung (Fischers Zeitschrift) über die „streiklustigen Arbeiter", deren knappschaftliche Entrechtung „von Rechts wegen" erfolgt sei.

Einen namhaften Erfolg erzielte aber das Vorgehen des Verbandes in Niederschlesien. Mit dem Streikbeginn in Österreich setzte im Waldenburger Revier eine lebhafte Propaganda für Schichtverkürzung ein. Abermals erhoben die meisten Arbeiterausschüsse — die reichstreuen machten Gegenagitation — die Forderung auf Einführung der Achtstundenschicht. Die Situation war sehr kritisch. Der im Nachbarlande tobende Riesenstreik gab den Werksverwaltungen doch zu denken. Nunmehr erklärten sich die hauptsächlichsten Zechenverwaltungen im Revier Waldenburg mit einer Schichtverkürzung einverstanden. Ab 1. April führte die große Glückhilf-Friedenshoffnungsgrube die 8½stündige Schicht für die Untertagsarbeiter ein, eine Arbeitszeitverkürzung von 1 bis 2 Stunden! Die übrigen Gruben folgten im selben und im nächsten Jahr, so daß nun im Waldenburger Revier — im Neuroder hatte der Verband damals so gut wie keinen Einfluß — arbeitsordnungsmäßig die 8½- bis 9stündige Grubenschicht zur Regel wurde.[57] Aber auch der Eingabe des Verbandes an die Ruhrzechenverwaltungen wurde ein beachtlicher Erfolg zuteil. Die Bergarbeiterzeitung hatte jahrelang die Unzulänglichkeit der sanitären Einrichtungen auf den Werken scharf kritisiert, vornehmlich die ekelhaften Zustände in den Waschkauen ans Tageslicht gezogen, wobei die bereits erwähnte Schrift des

[57] Auch in Niederschlesien trat nach der Schichtverkürzung zunächst ein Rückgang der Förderung bei den Arbeitern ein. Nachdem sich aber die neue Einrichtung eingelebt hatte, hob sich die Förderung wieder. Es entfielen auf den Arbeiter an Förderung 1889: 219, 1900: 215, 1901: 195, 1902: 190 (Krise, Feierschichten), 1903: 200, 1906: 215 Tonnen.

Obermedizinalrats Dr. Tenholt als Unterlage benützt wurde. Insonderheit auf den Braunkohlenwerken fehlte es damals noch so gut wie überall an Wasch- oder Badeeinrichtungen; nicht einmal Trinkwasser stand den Arbeitern zur Verfügung. Letzterer Übelstand förderte den Alkoholmißbrauch. Schmutzstarrend mußten die Gruben- und Brikettfabrikarbeiter nach langer Schicht den Heimweg antreten. Die Wohnungen waren zumeist so eng, daß sich die Männer oft splitternackt im Beisein der Kinder abwaschen mußten. Wir selber fanden häufig, daß die übermüdeten Arbeiter sich zu Hause schmutzbedeckt aufs Lager geworfen hatten; manchmal schliefen sie so bis zum Wiederbeginn der Schicht. Diese Zustände sprachen den einfachsten Geboten der Körperpflege und Sittlichkeit schreiend Hohn. In den Versammlungen der organisierten Knappschaftsältesten und der Kassenmitglieder sprach man sich entschieden für besseren Gesundheitsschutz aus, auch weil die ungeheuerlich große Zahl der Erkrankungen die Knappschaftskassen ruiniere. Heinrich Möller besprach am 12. Januar 1897, sein Nachfolger Hermann Sachse am 29. November 1899 im Reichstag die schwere Gesundheitsgefährdung der Bergleute durch die „Schlammbäder" genannten Waschkauen und das Fehlen jeglicher oder ausreichender Wasch- oder Badegelegenheit für die Arbeiter auf den meisten schlesischen, mittel- und westdeutschen Werken. Im allgemeinen ließen die Unternehmer die Kritik entweder direkt bestreiten oder erklären, die Arbeiter selber wünschten sich zu Hause zu reinigen. Doch konnte dies leicht widerlegt werden. Die anhaltische Berginspektion fand sich durch das fortwährende Kritisieren des mangelnden Gesundheitsschutzes seitens der Verbändler veranlaßt, am 31. Dezember 1899 wenigstens für die Brikettfabriken die Einrichtung von Umkleide-, Wasch- und Baderäumen vorzuschreiben. Diese Verordnung wurde am 9. März 1907, nachdem wieder ein Streik stattgefunden, erweitert und auf die Grubenanlagen ausgedehnt. Das Oberbergamt Breslau erließ am 18. Januar 1900 eine ähnliche Verordnung. Als der Verbandsvorstand am 17. Februar 1900 an den rheinisch-westfälischen Zechenherrenverein die genannten Forderungen richtete, erfuhr er hier eine Ablehnung; aber unterm 12. März 1900 erließ das Oberbergamt Dortmund eine neue umfangreiche Polizeiverordnung, welche vorschrieb: Einrichtung von Umkleideräumen (Mannschaftskauen), Brausebäder und Abschaffung der gemeinschaftlichen Badebassins, Aufstellung von Abortkübeln unter und über Tage, Sechsstundenschicht in Bauen mit einer Temperatur von 29 Grad Celsius und mehr, Ausbildung von Personen für die erste Hilfeleistung bei Unfällen, Verbandzimmer mit den nötigen Arzneien, Binden usw. und Instrumenten, Krankentransportwagen und Tragbahren. Das hatte die Verbandsleitung von den Werksverwaltungen gefordert. Nun die Bergbehörde nach allzu langem Harren einschritt, erklärte die Zechenpresse, die vorgeschriebenen sanitären Einrichtungen seien — bereits vorhanden. Worauf die Bergarbeiterzeitung (18. April 1900) auf Grund einer Umfrage konstatierte, daß auf 123 Schachtanlagen im Ruhrgebiet die nun auch von der Bergbehörde verlangten Einrichtungen entweder gar nicht oder nur mangelhaft existierten. Eine abermalige Umfrage im Dezember 1900 ergab noch kein besseres Resultat. In der Tat gelang es nur durch fortgesetztes Aufdecken der schwersten Verstöße gegen die genannte Bergpolizeiverordnung, daß sich die Werksver-

waltungen allmählich an bessere Beachtung jener Vorschriften gewöhnten. Einige Werke schufen übrigens Einrichtungen, die auch von seiten der Arbeiter als musterhaft anerkannt worden sind. Das gute Beispiel fand Nachahmung. Für die bayerischen Gruben wurde bergpolizeilich am 30. Juli 1900, für die sächsischen am 2. Juni 1901, für die hessischen am 20. September 1902, für die mittelpreußischen am 7. März 1903 die Errichtung von Umkleideräumen, Wasch- und Badeanstalten usw. vorgeschrieben. Es sei sogleich in diesem Zusammenhang vermerkt, daß am 3. Mai 1905 auch für die lothringischen Kohlengruben (Erzbergwerke blieben unberücksichtigt), am 16. Mai 1906 für die sachsen-weimarischen, am 1. Mai 1907 für den Oberbergamtsbezirk Bonn (Zusammenfassung früherer ähnlicher Verordnungen) die gleichen Sanitätsanstalten, meist stets in zwingender Form, angeordnet worden sind. Doch war die Verbandszeitung immer wieder genötigt, die Bergbehörde auf die laxe Befolgung ihrer Vorschriften aufmerksam zu machen.

Auch auf dem Gebiet der Grubeninspektion gelang es nun, die Reformbewegung wenigstens in Fluß zu bringen. Die Veranlassung dazu waren die mit dem Ansteigen der Konjunktur sich häufenden Massenunglücke. Am 31. Dezember 1895 verunglückten im niederschlesischen Wrangelschacht infolge Wetterexplosion (während einer Überschicht!) 31 Arbeiter tödlich, 14 nichttödlich. Auf der Kleophasgrube in Oberschlesien wurden am 4. März 1896 104 Bergleute durch Explosion und Brandgase getötet; das Fehlen eines fahrbaren Fluchtwegs erhöhte die Zahl der Opfer so schrecklich. Im Ruhrgebiet fanden am 25. Juni 1895 auf Zeche Prinz von Preußen 37, auf General Blumenthal am 19. November 1896 26, auf Oberhausen am 14. April 1897 10, auf Kaiserstuhl am 22. Dezember 1897 20, auf Karolinenglück am 17. Februar 1898 116, auf Zollern am 22. Mai 1898 44, auf General Blumenthal („Todestal" genannt) wieder am 28. September 1898 17, auf Borussia und Holland am 4. November 1898 je 7 Bergarbeiter den Tod, zumeist infolge Schlagwetterexplosion in Verbindung mit Kohlenstaubentzündung. Diese rasche Aufeinanderfolge von Massenverunglückungen erregte die Öffentlichkeit in hohem Maße, peitschte förmlich die Arbeiter zu Protesten gegen die übliche Betriebs„kontrolle" auf, die in Wirklichkeit den staatlichen Inspektoren, deren Besuch anscheinend regelmäßig lange vorher signalisiert wurde, kein rechtes Bild von den Werksverhältnissen verschaffte. Das Oberbergamt Dortmund erließ 1894 eine Verordnung betreffend die Berieselung des Kohlenstaubes — wogegen die Zechenherren scharf protestierten —, eine andere betreffend die Ausbildung der Bergleute zum Zwecke der Verhütung von Unfällen. Danach sollen zu selbständigen Hauerarbeiten nur Personen zugelassen werden, „welche das 21. Lebensjahr vollendet, wenigstens drei Jahre in der Grube gearbeitet haben und während dieser Zeit wenigstens ein Jahr mit Hauerarbeiten unter der Leitung eines selbständigen Hauers beschäftigt gewesen sind". Wir behaupten nicht zuviel — jederzeit würde es eine genaue Revision vieltausendfältig beweisen —, daß diese Verordnung noch außerordentlich oft mißachtet wird. Zahllose Unfalluntersuchungen haben bewiesen, wie gleichgültig die betreffenden Werksleiter mit der Anlegung ungeschulter Leute als Hauer vorgingen. Das mußte mit der Zunahme der natürlichen Gefahrenquellen im Grubenbetrieb verhängnisvoll für die Belegschaften werden. Und wie es gar mit der Wetterführung

und mit der Berieselung des Kohlenstaubes gehalten wurde, das hat die Bergarbeiterzeitung anläßlich der Katastrophen auf Karolinenglück und Borussia in einer derart bündigen Weise aufgedeckt, daß dagegen alle Berichtigungen und Gegenerklärungen der angeschuldigten Zechenleiter und bergbehördlichen Vertreter nicht aufkamen. Die Zeitung stellte nach Mitteilungen betriebskundiger Fachleute fest, daß an den schlagwetter- und kohlenstaubreichen Betriebspunkten die Bewetterung infolge Zubruchliegen der Wetterstrecken vor den Katastrophen tagelang unterbunden, daß der reichlich vorhandene Kohlenstaub wenig oder gar nicht berieselt worden war; entweder weil es überhaupt an einer Wasserleitung oder, wo sie vorhanden, an Wasser fehlte. Anklagend schrieb die Verbandszeitung, die Menschenopfer hätten unmöglich so zahlreich fallen können, wenn nur einigermaßen die Bergpolizeiverordnungen befolgt worden wären und wenn die Bergbehörde ihre Pflicht als kontrollierendes Amt schärfer aufgefaßt hätte. Bei der Erörterung des Massenunglücks auf Karolinenglück bestätigte der Minister Brefeld im preußischen Landtag am 24. Februar 1898 in weitem Umfang die Anklagen der Bergarbeiterzeitung. Dies hob der fortschrittliche Abgeordnete Bergrat a. D. Gothein ausdrücklich hervor; er legte fachmännisch dar, der Kontrollapparat genüge den modernen Erfordernissen nicht mehr. Brefeld gab auch das zu, indem er die Zuziehung von Arbeiterkontrolleuren in Aussicht stellte!

In einem gegen die Bergarbeiterzeitung von der Borussia-Verwaltung angestrengten Beleidigungsprozeß wurde eine Reihe Verstöße gegen die wichtigsten Sicherheitsvorschriften, frivole Spielerei mit Menschenleben nachgewiesen und auch die Unfähigkeit der Bergbehörde, sich vor den gröblichsten Täuschungen seitens der schuldbewußten Betriebsleitungen zu schützen, aufgedeckt. Der Staatsanwalt selber sprach von skandalösen Enthüllungen — trotzdem wurde der Redakteur der Bergarbeiterzeitung zu 500 Mark Geldstrafe verurteilt! In der weitschichtigen Erörterung über die Unglücksursachen ist selbstredend seitens der Werke und der Bergbehörde versucht worden, die Katastrophen als unglückliche Zufälle oder gar als durch die direkte oder indirekte Schuld eines Arbeiters oder Unterbeamten herbeigeführt zu erklären. Wir führten schon aus, es würde keinem vernünftigen und fachkundigen Menschen einfallen, solche unglückliche Zufälle zu bestreiten. Es ist auch ganz selbstverständlich, daß bei der riesigen Belegschaftsvermehrung durch massenhafte Anlegung betriebs- und landesfremder, sogar der Landessprache unkundiger Leute die Gefahr der Unglücksverursachung durch ungeschulte Arbeiter wachsen mußte. In den strittigen Fällen zeigte es sich jedoch, besonders im Borussiaprozeß 1899, daß bei der Gedingefeststellung seitens der Werksbeamten auf die Sicherheitsvorschriften bitter wenig Rücksicht genommen wurde. Zwar war angeordnet, die Kameradschaften hätten für die Sicherung ihres Arbeitsortes, so auch für die regelmäßige Berieselung des Kohlenstaubes zu sorgen. Das Gedinge wurde jedoch so niedrig gesetzt, daß die Leute, wollten sie einen auch nur einigermaßen auskömmlichen Lohn verdienen, an die peinliche Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften nicht denken konnten. Beschwerden wurden von der Betriebsleitung nicht berücksichtigt. „Schafft nur Kohlen!“ Das war die übliche Antwort auf die Vorstellung der Arbeiter, wenn die Betriebsmethode

nicht geändert würde, sei eine Katastrophe unausbleiblich. Der staatliche Berginspektor wurde „betrogen, daß ihm die Augen überliefen", erklärte ein alter Bergmann vor Gericht. Kam der Bergrat zur Inspektion, war „alles in Ordnung"; hatte er das Werk verlassen, dann ging's im alten Schlendrian weiter. Wollten wir aber vor Gericht den offenbaren Zusammenhang zwischen dem zu niedrigen Gedinge und der Unfallvermehrung dokumentiert wissen, so erklärte der Vertreter der Bergbehörde, um die Lohnregulierung habe er sich nicht zu kümmern, das sei Sache des „freien Arbeitsvertrags"! Meistens traten die staatlichen Berginspektoren als gerichtliche Gutachter gegen die Anklagen der Arbeiter auf; ganz natürlich, denn diese Anklagen richteten sich ja auch gegen die Bergbehörde. Wie die behördlichen Vertreter sachverständige Anzeigen über höchst gefährliche Werkszustände bewerteten, konnte die Bergarbeiterzeitung am 3. September 1898 mit einem charakteristischen Beispiel aufdecken. Ein Steiger von Zeche Gustav meldete im Mai dieses Jahres der Bergbehörde brieflich, in dem Schachte befänden sich viele faule Hölzer, bei der erstbesten Gelegenheit könnte eine schwere Katastrophe eintreten. Die Bergbehörde schritt aber nicht gegen diesen Betrieb ein — am 20. August stürzte der Schacht zusammen und begrub sechs Menschen!

Trotz dieser gravierenden Vorkommnisse wehrten sich die Zechenherren mit Macht gegen die Anstellung von Arbeiterkontrolleuren. Die Bergarbeiterkongresse von Halle (1890), Essen (1894), Bochum (1897, christlicher Delegiertentag), Helmstedt (1897), Dortmund (1898) und Halle (1899) faßten Beschlüsse — wie auch die internationalen Bergarbeiterkongresse — für die Verschärfung der Grubenkontrolle durch Beiziehung praktisch geschulter Arbeiterkontrolleure. Gegenüber dem Hinweis der Interessenten auf die große Zahl der Inspektionen konnte verwiesen werden auf die handgreifliche Unmöglichkeit, anders als durch genau betriebskundige, gegen alle Täuschungsversuche gefeiten Arbeiterkontrolleure ein wahres Bild von den internen Betriebsvorgängen zu gewinnen. Auf die Entgegnung, es stünde den Arbeitern jederzeit frei, ihre Beschwerden bei der Bergbehörde vorzubringen, konnten die Arbeiter erwidern, solche Beschwerdeführung sei mit der Gefahr der Maßregelung verknüpft. Es wurden Fälle namhaft gemacht, wo Arbeitern, die dem Bergamt lebensgefährliche Betriebszustände zur Kenntnis gebracht hatten, kurz darauf gekündigt worden war. Das Institut der staatlichen Berginspektion war längst einer Reorganisation bedürftig.[58] Den besten Beweis dafür lieferten die enorm gestiegenen Unfallziffern.

---

[58] Der Königliche Berginspektor für das Revier Essen schrieb in seinem Bericht: „Die persönliche Berührung der Arbeiter mit den Aufsichtsbeamten wird, abgesehen von den Befahrungen und sonstigen Revisionen und Unfalluntersuchungen, nach wie vor hauptsächlich bei Gelegenheit der Anbringung von Klagen und Beschwerden beim Berggewerbegericht gefunden. Bei Befahrungen der Gruben werden Beschwerden fast niemals vorgebracht. Im Gegenteil ist mehrfach die Beobachtung gemacht worden, daß die Arbeiter bei Aufdeckung von bergpolizeilichen Mängeln und Verstößen in den Gruben ihre Vorgesetzten durch unwahre und ungenaue Angaben zu schützen versuchten, in der meist wohl nicht fehlgehenden Annahme, ihre Stellung diesem Vorgesetzten gegenüber zu verbessern oder zu befestigen."

In Großbritannien war den Bergarbeitern durch das Berggesetz von 1872 (ergänzt 1887) das Recht verliehen, „von Zeit zu Zeit" auf ihre Kosten durch sachverständige Personen die Grubenbaue kontrollieren zu lassen. In Frankreich hatte das Gesetz von 1890 die Untertagsarbeiter berechtigt, in geheimer Wahl Berufsgenossen, mindestens 25 Jahre alt und mindestens fünf Jahre praktisch tätig, auf je drei Jahre als Grubenkontrolleure zu wählen; die Besoldung übernahm die Staatskasse. In Belgien hatten nach dem Gesetz von 1897 die Industrie- und Arbeitsräte (eine Art paritätischer Arbeitskammern, mit Beisitzern aus Arbeiter- und Unternehmerkreisen) für jeden der 35 bis 45 Aufsichtsbezirke je zwei Arbeiterkontrolleure vorzuschlagen, von denen der König einen auswählte, den die Staatskasse besoldete. Wir besprachen früher schon das Sinken der Unfallziffer in den genannten Ländern. Die Senkung hielt an.[59] Möller — nach ihm Sachse — hatte im Reichstag auf dieses für Deutschland traurige Mißverhältnis aufmerksam gemacht, eine reichsgesetzliche Regelung des Bergarbeiterschutzes gefordert; ein Reichsberggesetz wünschten auch die Unternehmer, aber nicht zur Regelung der Arbeiterverhältnisse, die sollte den Landtagen überlassen bleiben.[60] Bei der Beratung des Bürgerlichen Gesetzbuchs für Deutschland (1896) beantragten die Sozialdemokraten in der Kommission, entsprechend ihrem Initiativantrag von 1894/95 im § 67 des Einführungsgesetzes auszusprechen, daß auch die Berggesetzgebung dem Reichstag unterstellt sei. Gegen diesen Antrag stimmten sämtliche bürgerliche Parteien. Eine dann im Plenum von sozialdemokratischer Seite eingebrachte Resolution, die sich für „baldtunlichste" reichsgesetzliche Regelung des Bergrechtes aussprach, wurde zwar angenommen, aber vom Bundesrat abgelehnt.

Trotz der gehäuften Massenunglücke und der anderslautenden Forderung der Arbeiter aller politischen Richtungen lehnte der preußische Landtag 1898 entsprechend einer sich gegen die Kontrollreform aussprechenden Denkschrift der rheinisch-westfälischen Zechenherren — gegen die der Verbandsvorstand im September 1898 eine ausführliche Sachdarstellung an die Regierung und den Landtag sandte — die Einführung von Arbeiterkontrolleuren ab und ermächtigte den Minister, etwa fünfzig „Einfahrer", aus den Reihen der unteren Betriebsbeamten entnommene Assistenten der staatlichen Bergwerksinspektoren, anzustellen. Selbst das war den Werksbesitzern noch zuviel; höhnisch sprach ihre Presse von „Grubengendarmen". Es dauerte nicht lange, da wies sowohl die Bergarbeiterzeitung wie auch der Bergknappe nach, daß die Einfahrer ebenso hinters Licht geführt würden wie die fast nur akademisch gebildeten Inspektoren. Auf die Anfrage des fortschrittlichen Abgeordneten Dr. Max Hirsch, warum die in Aussicht gestellten Arbeiterkontrolleure nicht eingeführt seien, erwiderte Minister Brefeld, es geschehe dies im Interesse der Arbeiter, denn die Werksbesitzer würden die

[59] 1898 verunglückten auf je 1000 Steinkohlenbergleute in Preußen 2,86, in Deutschland 2,97, in Großbritannien 1,55, in Belgien 1,40, in Frankreich 1,30.

[60] Einen die Wünsche der Werksinteressenten berücksichtigenden Entwurf eines deutschen Berggesetzes gab der Oberbergrat Dr. A. Arndt schon 1889 heraus (Halle 1889). Andere Bergrechtslehrer, wie Brassert und Westhoff, sprachen sich im gleichen Sinne aus.

Arbeiterkontrolleure maßregeln! Nun war diese Maßregelung ja ausgeschlossen, wenn die Anstellung nach dem Wunsche der Arbeiter erfolgte. Aber das Geständnis Brefelds zeigt doch, welchen gewaltigen Einfluß die Nachkommen der einst von den Behörden stramm bevormundeten Grubengewerke jetzt selbst auf die Staatsregierung ausübten. Die Regierung wagte es nicht, die selbst von dem Bergwerksminister als notwendig und durchführbar anerkannte Reform der Berginspektion vorzunehmen. Der Bergarbeiterkongreß in Halle 1899 erhob deshalb erneut die Forderung nach Anstellung von durch die Belegschaften freigewählten, vom Staate zu besoldenden Arbeiterkontrolleuren. Er erneuerte die Beschlüsse des vorjährigen Kongresses (Dortmund) betreffend Achtstundenschicht, Verbot der Frauen- und der Kinderarbeit (unter Tage nicht vor vollendetem 18. Lebensjahr) auf den Gruben, sanitäre Einrichtungen, freies Vereins- und Versammlungsrecht. Diesen Beschlüssen entsprechende Eingaben gingen an den Reichstag, ferner an den preußischen, sächsischen, bayerischen, anhaltischen und braunschweigischen Landtag ab.

Es konnte wieder ein kleiner Erfolg vermerkt werden. Der sächsische Bergwerksfiskus richtete auf der Grube Zauckerode einen Arbeiterausschuß ein und ließ von 1899 ab regelmäßig je ein Mitglied des Ausschusses an den Werksinspektionen teilnehmen. Da sich „keine Unzuträglichkeiten" herausstellten, wurde diese Neuerung auf den fiskalischen Werken ständig. Auch auf einigen sächsischen Privatwerken soll man damals mit der Einführung der „Sicherheitsmänner" — so wurden die betreffenden Arbeiterausschußmitglieder unseres Wissens erstmalig im Jahrbuch für das Berg- und Hüttenwesen für das Königreich Sachsen, Ausgabe 1900, genannt — angefangen haben; Sicheres konnten wir nicht feststellen. Im bayerischen Landtag gaben die bereits besprochenen Einstürze auf der Grube Hausham und die nun lauter werdenden Beschwerden der oberbayerischen Bergleute über unzureichende Entlohnung, mangelnden Gesundheits- und Lebensschutz, schlechte Knappschaftsverhältnisse den sozialdemokratischen Abgeordneten Martin Segitz, Franz Schmitt und Georg v. Vollmar, der nun seine sächsischen Erfahrungen verwertete, Veranlassung, auf berggesetzliche Reformen im Sinne der Beschlüsse der Bergarbeiterkongresse zu drängen. In der Session 1899/1900 kam es endlich zu einem kleinen Fortschritt. Die aus Zentrum, Sozialdemokraten und ein paar Linksliberalen bestehende Landtagsmajorität fügte in den Regierungsentwurf, der sich wesentlich an die preußische Berggesetznovelle von 1892 anlehnte, die Vorschrift der Achtstundenschicht und der obligatorischen Arbeiterausschüsse ein. Die Erste Kammer (Reichsrat, „geborene" oder vom König ernannte Mitglieder, darunter Werksbesitzer) lehnte aber die Schichtzeitbeschränkung ab. Der Landtag nahm dies so verstümmelte Gesetz an, das als Berggesetznovelle vom 30. Juni 1900 in Kraft trat. Es bestimmte die Einsetzung von „ständigen Arbeiterausschüssen" auf Bergwerken, „welche mehr als 20 Arbeiter beschäftigen". Als Arbeiterausschüsse „gelten nur jene Vertretungen, deren Mitglieder in ihrer Mehrzahl von den volljährigen Arbeitern des Bergwerks, der betreffenden Betriebsabteilung oder der mit dem Bergwerk verbundenen Betriebsanlagen aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt werden. Die Wahl der Vertreter kann auch nach

Arbeiterklassen oder nach besonderen Abteilungen des Betriebs erfolgen. Die Arbeiterausschüsse sind auf drei Jahre zu wählen." (§ 91.) Dem Ausschuß wurde die Befugnis erteilt, sich über neue oder abgeänderte Arbeitsordnungen „zu äußern" — also kein Mitbestimmungsrecht! —, einen Vertrauensmann für die Überwachung des Nullens zu wählen und an Vorschriften über die Benutzung der Wohlfahrtseinrichtungen des betreffenden Werkes mitzuarbeiten. Im Jahre 1899 maßregelte die Oberbayerische Aktiengesellschaft für Kohlenbergbau eine ganze Anzahl für den Bergarbeiterverband tätiger Kameraden, darunter die Vertrauensleute Hans Portenkirchner, Michel Oberhofer und Franz Kropatscheck. Aber es gelang den Unternehmern doch nicht, die Organisation zu vernichten; vielmehr brachte sie bei der ersten Wahl zu den Arbeiterausschüssen auf den Kohlenwerken durchweg ihre Kandidaten zum Siege. Den Verbändlern gelang es, die Tätigkeit mancher Arbeiterausschüsse über den gesetzlich enggesteckten Rahmen ihrer „Befugnisse" hinaus zu erweitern. Nach und nach traten so Verbesserungen im Arbeiterschutz (schärfere Kontrolle und Anschaffung besserer Sicherheitslampen, bessere Bewetterung, Lieferung brauchbaren Zimmerholzes, Regelung der Schießarbeit, Beschaffung von Trinkwasser, Aborte, Einrichtung von beziehungsweise Verbesserung der Badekauen usw.) ein. Am bedeutsamsten war die auf ausdrücklichen Wunsch der Arbeiter erfolgte Entschließung der Bergbehörde, zeitweilig ein Arbeiterausschußmitglied an der Grubenkontrolle in Begleitung des staatlichen Inspektors teilnehmen zu lassen. Die Werksbesitzer, ihre Presse und ihre Vertreter in den Parlamenten, zum Teil auch Regierungsvertreter erklärten gegen die Arbeiterkontrolleure nicht nur, sie seien technisch nicht genügend geschult, um eine wirksame Kontrolle auszuüben, sondern sie würden auch eine „politische Einrichtung", eine „Stütze der Sozialdemokratie zur Untergrabung der Werksdisziplin" sein. Wir wissen, daß alle sozialpolitischen Reformbestrebungen der Bergarbeiter werksseitig als „parteipolitische Machtproben" denunziert wurden. Anfangs sprach man von „ultramontanem", dann von „sozialdemokratischem" (neuerdings auch von „polnischem") „Machthunger", der nach der Versicherung der Werksinteressenten die Arbeiter in „Unruhe" versetze. Nun saßen in den hauptsächlichsten oberbayerischen Arbeiterausschüssen nur „sozialdemokratische Verbändler". Wie sie sich verhielten, darüber schrieb für 1901 der Berginspektor für Oberbayern:

„Neu eingeführt wurde die Beiziehung von Arbeitern zur Grubenbefahrung. Dem Arbeiterausschuß der betreffenden Grube wurde tags zuvor mitgeteilt, er möge ein Mitglied bestimmen, welches den Berginspektor begleite. In Begleitung dieses Ausschußmitglieds wurde dann eine Revision der Grube vorgenommen und demselben Gelegenheit gegeben, sich über etwaige Mißstände in bezug auf Betriebssicherheit auszusprechen und allenfallsige Vorschläge zu machen. Es möge hierbei erwähnt werden, daß die beigezogenen Arbeiter sich taktvoll benahmen und befleißigten, rein sachlich zu bleiben!"

Die Praxis sah also ganz anders aus, als wie sie von den Gegnern der Berginspektionsreform geschildert wurde.

Fußend auf die bisherigen Erfahrungen und den mehrfachen Beschlüssen der Bergarbeiterkongresse entsprechend, richtete der Vorstand des Bergarbeiter-

verbandes im März 1901 an die preußischen Gesetzgebungskörperschaften abermals eine ausführlich begründete Eingabe, in welcher als dringendste Gesetzesreformen verlangt wurden:

Der dritte Abschnitt im Titel 3 des Allgemeinen Preußischen Berggesetzes in der Fassung vom 24. Juni 1892 ist dahin zu ändern, daß bestimmt wird:

1. Der Aufenthalt der Arbeiter unter Tage darf pro Schicht acht Stunden nicht übersteigen. Ausnahmen von dieser Schichtdauer müssen in der Arbeitsordnung allgemeingültig festgelegt werden.

2. Die Beschäftigung von weiblichen Arbeitern auf Bergwerken und deren Nebenanlagen ist ausnahmslos verboten.

3. Arbeiter unter 16 Jahren dürfen unter Tage nicht beschäftigt werden.

4. Auf Bergwerken und deren Nebenanlagen, welche mehr als 20 Arbeiter beschäftigen, sind ständige Arbeiterausschüsse einzusetzen. Als solche gelten nur jene Vertretungen, deren Mitglieder von den großjährigen Arbeitern des Bergwerkes, der betreffenden Betriebsanlage oder den mit dem Bergwerk verbundenen Betriebsanlagen aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl bestellt sind.

Die Arbeiterausschüsse sind alle drei Jahre neu zu wählen; der Wahltermin ist vier Wochen vor der Wahl durch Aushang auf den Werken und Betriebsanlagen bekanntzugeben.

Dem Titel 9 ist als Absatz 3 des § 196 folgendes anzufügen: Zur Unterstützung der Berginspektoren, soweit sich ihre Kontrolle auf die Grubensicherheit und den Schutz der Arbeiter bezieht, sind Hilfskontrolleure aus den Kreisen der Belegschaftsmitglieder beizugeben. Diese Hilfskontrolleure werden nach einer von dem zuständigen Oberbergamt erlassenen Wahlordnung von den großjährigen Arbeitern des betreffenden Bezirkes in geheimer, direkter Wahl alle drei Jahre neu gewählt. Die Befugnisse dieser Assistenten regelt das Ministerium für Handel und Gewerbe in einer besonders zu erlassenden Dienstordnung.

In der Begründung heißt es hinsichtlich der Arbeiterausschüsse: „Wir versprechen uns von der Wirksamkeit dieser Ausschüsse recht Gutes, wenn die Vertreter der Werksbesitzer sie stets als die gesetzlichen Vertretungen der Belegschaften respektieren!" Unter Hinweis auf die Vorgänge in Sachsen und Bayern erklärte die Verbandseingabe, durchschlagenden Erfolg verspreche sie sich von der Einführung freigewählter, vom Staate besoldeter Arbeiterkontrolleure; mit Rücksicht auf die bekannten Widerstände „wäre auch eventuell für Preußen" der „Weg gangbar", Mitglieder der ständigen Arbeiterausschüsse als Hilfskontrolleure fungieren zu lassen.[61] Dieser Eingabe wurde keine Folge gegeben. Dagegen gestattete 1902 die Direktion der saarfiskalischen Gruben den Mitgliedern der ständigen Arbeiterausschüsse, zeitweilig in Begleitung von Werksbeamten die betreffende Betriebsabteilung zwecks Kontrolle der Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften zu befahren. Eben die Erfahrungen der Sicherheitsmänner im Saargebiet, drastisch beleuchtet in den Prozessen Hilger-Krämer

[61] Angesichts der sich häufenden Massenunglücke hatte der Verfasser, um die Kontrollreform zu beschleunigen, den Vorschlag gemacht, nach dem englischen System die Besoldung der Arbeiterkontrolleure von der betreffenden Belegschaft erfolgen zu lassen. Der Bergarbeiterkongreß in Dortmund 1898 verwarf aber unseren Vorschlag und entschied sich für von den Arbeitern gewählte, staatlich besoldete Arbeiterkontrolleure.

(1904 und 1905), haben die auf ernste Betriebsreformen bedachten Bergarbeitervertreter bewogen, das „Sicherheitsmännersystem" entschieden abzulehnen.

Endlich hatte es den Anschein, als ob eine gründliche Reform des Knappschaftswesens erfolgen sollte. Wir kennen die allgemeinen Bergarbeiterforderungen zu diesem Punkte. Der Dortmunder Bergarbeiterkongreß faßte nach einem großzügigen Referat Hermann Henkers die längst spruchreif gewordenen knappschaftlichen Reformforderungen abermals in einer Resolution zusammen, die von dem nächstjährigen Kongreß in Halle (1899) wiederholt und erneuert wurden. Die Hauptpunkte des nach und nach vervollständigten knappschaftlichen Reformprogramms des Bergarbeiterverbandes sind im folgenden zusammengefaßt:

1. Vereinheitlichung des ganzen deutschen Knappschaftswesens; 2. einheitliche Beiträge, gleiche Beiträge der Werksbesitzer und Arbeiter; 3. einheitliche Renten, nach Dienstalter berechnet, wobei ein Grundbetrag vorangestellt wird; 4. Beseitigung der Rentenkürzung (das heißt wenn Unfall- und Knappschafts-, eventuell Reichsrente zu zahlen sind), solange der Durchschnittslohn der betreffenden Arbeiterklasse nicht überstiegen wird; 5. Verbot der Gründung neuer Knappschaftsvereine; 6. Abschaffung der unständigen Klasse; 7. Gegenseitigkeitsverträge zwischen sämtlichen Vereinen, solange keine Reichsknappschaftskasse besteht; 8. Zulassung der Zahlung einer Anerkennungsgebühr im Falle der freiwilligen oder gezwungenen Aufgabe der Bergarbeit oder Rückzahlung der Beiträge abzüglich eines Betrags für die Verwaltungskosten; 9. Erhöhung des durchschnittlichen Krankengeldes auf zwei Drittel des Lohnes; 10. freie Ärztewahl, Zulassung von Naturheilkundigen zur Heilpraxis; 11. Erhöhung der Invaliden-, Witwen- und Kinderrenten gemäß der gesunkenen Kaufkraft des Geldlohnes; 12. Berechtigung zur Invalidisierung nach 25 Dienstjahren ohne Nachweis der Arbeitsunfähigkeit; 13. geheime, direkte Wahl der Ältesten, sinngemäße Durchführung der gesetzlichen Bestimmung, wonach die Hälfte der Vorstandsmitglieder Arbeitervertreter sein müssen; im Arbeiterinteresse liegt am besten die Wiedereinführung der Selbstverwaltung der Kasse durch die Arbeitervertreter unter der Aufsicht der Behörden; 14. Einführung von knappschaftlichen Schiedsgerichten nebst einem letztinstanzlichen Oberschiedsgericht mit paritätischer Besetzung.

Auf der Generalversammlung des Allgemeinen Deutschen Knappschaftsverbandes, zu der nur Werks- und Regierungs-, von 1899 ab auch dann und wann zwei oder drei Arbeitervertreter (meist Knappschaftsälteste aus dem Ruhrgebiet) erschienen, waren die knappschaftlichen Mißstände mehrfach von den um die weitere Entwicklung besorgten Zechenherren wenigstens gestreift worden. (Auch Hammacher erklärte schon 1892 im preußischen Landtag eine Knappschaftsreform für dringlich.) 1899 arbeitete die preußische Regierung Reformvorschläge aus, die aber 1900 auf Zusammenkünften von Delegierten des genannten Knappschaftsverbandes vorwiegend abweisend besprochen wurden, während die Bergarbeiterpresse und die oppositionellen Knappschaftsältesten die Güte mancher Regierungsvorschläge anerkannten. Dieser Vorgang war auch die Veranlassung zu der vorerwähnten Konferenz (am 18. Oktober 1900) der Vorstände des Bergarbeiterverbandes, des Gewerkvereins christlicher und des Gewerkvereins der Siegerländer Bergleute. Die Grundsätze der gemeinsam zu fordernden Reformen wurden vereinbart; aber wie gesagt, seine Agitationsfreudigkeit für den neuen Zoll-

tarif mit den bedeutend erhöhten Nahrungsmittelzöllen gab Bruft den von seinen „ehrenrätlichen" Gönnern sehnlichst gewünschten Anlaß, die Beziehungen zum „alten Verband" brüsk abzubrechen. Darauf reichte der Verbandsvorstand im März 1901 bei der preußischen Regierung einen in Anlehnung an die gedachten Regierungsvorschläge, die Beschlüsse der Bergarbeiterkongresse und der Ältestenkonferenzen ausgearbeiteten Abänderungsentwurf (57 Paragraphen) zum Titel 7 des Preußischen Berggesetzes, betreffend das Knappschaftswesen, ein. Die übergroße Mehrheit der rheinisch-westfälischen Knappschaftsältesten, die sich ohne Unterschied der Organisationszugehörigkeit verständigt hatten, traten jener Eingabe bei. Ebenso übermittelte der Gewerkvereinsvorstand der Regierung dieselben Reformvorschläge, jedoch mit einer separaten Begründung. Indessen wurde dieser einmütigen Arbeiterkundgebung erst ein Erfolg zuteil, nachdem sich zum zweitenmal das Brausen eines bergmännischen Massenstreiks im Ruhrgebiet erhoben hatte.

Gewaltiger Machtzuwachs des Unternehmertums.

Über die kühnsten Erwartungen weit hinaus schwoll die Förderung der Bergwerksbetriebe an. Wir haben im Verlauf unserer Darstellung die Produktionsentwicklung in den ersten Jahrzehnten nach dem Bruch mit der alten Industriegesetzgebung ziffermäßig zu veranschaulichen versucht und möchten nun so knapp, wie es der uns zur Verfügung stehende Raum gebietet, das Zahlenbild bis in die neueste Zeit vervollständigen.

Die hauptsächlichsten Zweige der deutschen Montanindustrie lieferten in Millionen Tonnen:

	1880	1890	1900	1910	1912
Steinkohlen	46,97	70,23	109,29	152,8	177,09
Braunkohlen	12,14	19,05	40,49	69,1	82,3
Eisenerze[1]	7,23	11,39	18,86	28,7	29,8[2]
Roheisen	2,72	4,56	8,52	14,79	17,86
Salze aller Art . . .	0,938	1,83	3,97	9,73	11,04[2]
Davon Kalisalze . . .	0,66	1,27	3,03	8,31	8,16[2]
Kupfererze	0,48	0,59	0,74	0,926	0,868[2]
Blei- und Zinkerze . .	0,79	0,92	0,78	0,811	0,74[2]

Der abgeschätzte Gesamtwert der deutschen Bergwerksförderung belief sich 1871 bis 1875 auf jährlich 437,6, im Jahre 1911 auf über 2100 Millionen Mark. Für 1912 liegen noch keine Gesamtschätzungen vor. Deutschland hat mit seiner Eisen- und Stahlproduktion England weit überflügelt und es, wenn man Stein- und Braunkohlen zusammenrechnet, 1912 auch in der Kohlenförderung übertroffen. Nur noch die Vereinigten Staaten von Nordamerika stehen voran. Es betrug (in Millionen Tonnen) die

	1880	1900	1910
Kohlengewinnung der Welt	345	767	1159
Roheisenerzeugung = = ...	18,33	41,0	66,3

[1] Inklusive Luxemburg.

[2] Für 1911, die Ziffern für 1912 sind noch nicht genau festgestellt.

Davon in		1880	1900	1910
Deutschland	Kohlen[3]	59,2	149,5	221,9
	Roheisen	2,72	8,52	14,79
Vereinigte Staaten v. N.-A.	Kohlen	70,3	243,5	454,6
	Roheisen	3,89	14,0	26,20
Großbritannien	Kohlen	149,3	228,7	264,5
	Roheisen	7,80	9,05	10,38
Österreich-Ungarn	Kohlen[3]	16,0	39,0	49,0
	Roheisen	0,46	1,31	2,01
Frankreich	Kohlen	19,5	33,4	37,8
	Roheisen	1,73	2,69	4,0
Belgien	Kohlen	16,9	23,4	23,9
	Roheisen	0,60	1,01	1,80
Rußland	Kohlen	4,10	16,15	24,57
	Roheisen	0,45	2,87	4,04

Was den Anteil der einzelnen deutschen Landesteile und Bundesstaaten an der Förderung betrifft, so hat das Ruhrgebiet die anderen großen Kohlenreviere des Inlandes verhältnismäßig stark zurückgedrängt. Das gleiche, nur noch in weit höherem Maße, ist der Fall mit dem lothringischen Minettegebiet hinsichtlich der Erzförderung. Von 1885 bis inklusive 1912 wuchs die Steinkohlenförderung (in Millionen Tonnen) im rheinisch-westfälischen Industriegebiet von 28,9 auf 100,2, im Oberbergamtsbezirk Breslau von 15,8 auf 47,3, im Oberbergamtsbezirk Bonn von 7,6 auf 18,9, in Sachsen von 4,1 auf 5,47 an. Im lothringischen Kohlenbecken ist zwar in derselben Zeit die Förderung von 0,59 auf 3,55 Millionen Tonnen gestiegen, doch tritt sie noch nicht im Wettbewerb um den großen Inlandsmarkt auf. Die rheinisch-westfälischen Kohlenzechen, eingeschlossen Rheinpreußen, lieferten 1912 über 57 Prozent der deutschen und 61,47 Prozent der preußischen Steinkohlenförderung. Darin kommt die überragende Bedeutung dieses Reviers zum Ausdruck; man versteht daraus auch, daß hier der „Brennpunkt" der Bergarbeiterbewegung liegt. Im Kampfe um den Absatz von Braunkohle, richtiger gesagt Braunkohlenbriketts, ist den freilich immer noch überwiegend ausschlaggebenden mitteldeutschen Werken in den Unternehmungen am Rhein (Kölner Bucht) eine scharfe Konkurrenz erwachsen. Die Braunkohlenförderung im Oberbergamtsbezirk Halle wuchs (in Millionen Tonnen) von 1885 bis inklusive 1912 von 11,4 auf 46,5, die altenburgische von 0,85 auf 4,15, die sächsische (Königreich) von 0,73 auf 5,33, die braunschweigische von 0,38 auf 1,72 die anhaltische von 0,98 auf 1,49, die rheinische aber von 0,36 auf 17,6. Die lothringisch-luxemburgische Eisenerzförderung (Minette) hat die der übrigen deutschen Reviere gewaltig überflügelt. Während 1880 noch nicht die Hälfte der deutschen Eisenerze (3,2 von 7,2 Millionen Tonnen) im Minettegebiet gefördert wurde, waren es 1911 23,7 von insgesamt 29,8 Millionen Tonnen. Das Verhältnis verschiebt sich auf Grund der immensen, mit relativ geringen Kosten abzubauenden Erzablagerungen im Minettegebiet weiter zuungunsten der rechtsrheinischen Reviere. Die früher schwer verhüttbare Minette erlangte durch die Erfindung des Entphosphorungsverfahrens (Thomas-Gilchrist) eine erstklassige Bedeutung für die

[3] Stein- und Braunkohlen.

Eisen- und Stahlindustrie. Dieses Verfahren bewirkte eine großartige Umwälzung in der Eisen- und Stahlerzeugung. Uralte Eisenhüttenbezirke verödeten oder müssen nun mit Aufbietung aller Kräfte gegen die Übermacht der auf die rationellste Ausnützung der modernsten Technik basierten rheinisch-westfälischen und südwestdeutschen Riesenwerke ankämpfen, ohne die Aussicht zu haben, mit diesen je ernstlich konkurrieren zu können.

Sodann vollzog sich eine folgenreiche Veränderung der Technik und Wirtschaft auch insofern, als sich umfangreiche Vereinigungen von Kohlen-, Erz- und Kaligruben mit Eisen- und Stahlwerken, Maschinenbauanstalten, chemischen Fabriken usw. bildeten. Solche „gemischte Werke" gab es zwar schon bedeutende im neunzehnten Jahrhundert, aber ihre Entstehung und gewaltige Erweiterung erfolgte doch in der Hauptsache erst in der neuesten Zeit. Es gibt heute eine erhebliche Anzahl solcher Unternehmungen, die hinsichtlich ihres Rohstoffbedarfs nicht auf fremde Lieferanten angewiesen sind und in eigenen Betrieben ihr Halbfabrikat weiter verarbeiten. Diese Eigenwirtschaft und eine auf die sorgfältigste Ausnützung der technischen Hilfsmittel begründete Betriebskombination sichert derartigen Werken naturgemäß ein bedeutendes Übergewicht gegenüber den anderen. Es ist deshalb nicht verwunderlich, daß die Werksverschmelzungen (Fusionen) ihren Fortgang nehmen. Schon existieren „gemischte" Riesenunternehmungen wie Gelsenkirchen (Kirdorf), Deutsch-Luxemburg (Stinnes), Deutscher Kaiser (Thyssen), Krupp, Phönix, Laurahütte, de Wendel, Riebeckſche Montanwerke usw., die 5000 bis über 70000 Bergwerks-, Hütten-, Eisen- und Stahlwerksarbeiter, Maschinenbauer usw. beschäftigen. Immer neue Fusionsprojekte tauchen auf. Wo noch keine völlige Verschmelzung zu erreichen ist, da werden Interessengemeinschaften abgeschlossen; man garantiert sich gegenseitig gewisse Lieferungen und eine Gewinnverteilung. Diese Werksvereinigungen sind höchstwahrscheinlich die Vorstufen zu einer Vertrustung der Industrie, das heißt einer Zusammenfassung aller oder doch eines ausschlaggebenden Teiles der fraglichen Unternehmungen unter einheitlicher technischer und kaufmännischer Leitung. Allerdings wird das von manchen Volkswirtschaftlern bestritten.

Die nicht mit Hüttenwerken und Fabriken verbundenen „reinen" Zechen verlegen sich immer mehr auf die Verkokung und Brikettierung der Rohkohle. Einmal werden so hochwertige Nebenprodukte gewonnen, dann aber auch erzielt das Fabrikat einen höheren Marktpreis und kann länger gelagert werden. Viele Steinkohlengruben verkoken über ein Drittel, einige wenige sogar schon über die Hälfte ihrer Kohle.[4] In manchen Braunkohlenbezirken (zum Beispiel Lausitz und Kölner Bucht) werden 70 bis 80 Prozent der Rohkohle zu Briketts verarbeitet. Zu den Kaligruben gehören Aufbereitungsanstalten und chemische Fabriken, in denen das Rohsalz zu sehr hochwertigen

[4] Im Jahre 1912 haben 17 rheinisch-westfälische Zechen 30,95 (Oberhausen) bis 78,93 Prozent (Viktor) ihrer Kohlenförderung verkokt und gewannen dabei außer Koks noch Teer, Ammoniak, Anthrazenöl, Kreosotöl, Rohnaphthalin, Anthrazen, Leichtöl, Waschöl, Kraft- und Leuchtgas, elektrische Kraft usw. Solche Betriebe sind mehr chemische Fabriken als Kohlenwerke. Man kann daher auch den Werksertrag nicht mehr berechnen nach dem Erlös für Kohlen, sondern muß die Gesamteinnahmen heranziehen. Das aber ist bei der üblichen Geschäftsberichterstattung nur dem in alles Eingeweihten möglich.

Fabrikaten weiterverarbeitet wird. Auch manche der „reinen" Zechen haben ihren Besitz enorm erweitert. So verfügt die Harpener Bergbaugesellschaft über 21 Schächte mit Nebenanlagen; Arbeiterzahl 27782. Die Gesellschaft Hibernia hat 11 Schächte mit Nebenanlagen; Arbeiterzahl 20400.

Die Betriebsvereinigungen werden in der amtlichen Statistik nicht berücksichtigt. Hier erscheinen sagen wir 20 Schächte als 20 selbständige Einzelbetriebe, wenn sie auch nur einer Gesellschaft gehören. Trotzdem zeigt auch diese mängelreiche Statistik eine kolossale Ansammlung des Unternehmungskapitals in eine sich verringernde Zahl von Händen. Nachstehende Tabelle (zusammengestellt nach den Statistischen Jahrbüchern für das Deutsche Reich) betrifft die gesamte Bergwerksindustrie Deutschlands:

Im Jahr	Zahl der Hauptbetriebe	Mittlere Belegschaft	Produktion in 1000 Tonnen	Wert in 1000 Mark
1871 bis 1875[5] . . .	3857	277871	51056,9	437620
1885	2372	342394	85817,9	439876
1895	1794	430155	120293,8	706475
1905	1862	661310	205592,6	1417719
1911[6]	1561	826628	283773,9	2100296

Diese Zahlen lassen, wie gesagt, die ungeheure kapitalistische Konzentration bei weitem nicht ganz erkennen, weil sie keine Besitzstatistik darstellen. In Oberschlesien gehören von 43 Kohlengruben 21 wenigen adeligen Familien; in Niederschlesien dominiert Fürst Pleß; im mitteldeutschen Braunkohlengebiet umfaßt die Riebecksche und die Werschen-Weißenfelser Gesellschaft allein einen bedeutenden Teil der Werke; im Wurm-Eschweiler Revier bestimmt eine einzige Aktiengesellschaft; im Minettegebiet gehört zu einem knappen Dutzend Unternehmungen der weitaus größte Teil der Erzfelder. Und im rheinisch-westfälischen Industriegebiet sind wir so weit, daß schon 1910 außer dem Fiskus allein neun vielfach untereinander (zum Beispiel durch gemeinsame Kreditbanken und durch familiäre Beziehungen) verbundene Unternehmergruppen 85 Prozent der Förderung und 81,5 Prozent der Gesamtbelegschaft kontrollierten.[7] Wie „amerikanisch" sich hier die kapitalistische Konzentration vollzog, lehren folgende Zahlen:

Im Jahr	Werke	Förderung in Tonnen		Belegschaft	
		insgesamt in Millionen	pro Werk	insgesamt	pro Werk
1850	198	1,66	8412	12741	84
1870	220	11,81	53993	51391	234
1890	175	35,46	202682	127794	730
1900	164	59,61	363530	226902	1384
1912	166	100,25	605170	371095	2235

[5] Jährlicher Durchschnitt.

[6] Nach Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches. 1912. 4. Heft.

[7] Georg Werner, Die Kapitalskonzentration im Ruhrbergbau. Neue Zeit 1912, Nr. 4, 31. Jahrgang.

Ob seiner gewaltig angewachsenen wirtschaftlichen Macht mag sich leicht dieser oder jener von den über Zehntausende Arbeiter gebietenden Riesenkapitalisten als ein dem Erdenstaub entrücktes Instrument der Vorsehung dünken, woraus sich seine schroffe Haltung gegenüber den dienenden „Händen" erklären würde. Der alte Gewerke stand der Belegschaft seiner Grube menschlich oft so nahe, daß er sich mit den ältesten Arbeitern duzte. Mit dem heutigen Unternehmer verbindet die Belegschaft nur das Gefühl der baren Zahlung. „Sie thronen an goldenen Tischen!" schrieb unlängst die nationalliberale Nationalzeitung über die großen Werksbesitzer in Westdeutschland.

Doch auch ihnen wurde des Lebens ungemischte Freude nicht zuteil. Die Produktionskräfte wuchsen ihren Anwendern über den Kopf. Das weit über den Bedarf hinausgehende Anschwellen der Produktion verursachte Absatzstockungen, Preisfall, schwere Erkrankungen des Wirtschaftskörpers. Wir lernten die verheerende Krise nach dem französischen „Milliardensegen" kennen, erfuhren auch, daß sich nach Verlauf einer verhältnismäßig kurzen Zeit seit Entfesselung des Bergbaus die Unternehmer genötigt sahen, *Vereinbarungen über die Einschränkung der Förderung* zu treffen. Aus diesen losen Absprachen entwickelten sich mit der Zeit mehr oder weniger feste Verträge der Unternehmer in einem Revier oder einem Industriezweig zum Zweck der systematischen Regelung der Förderung mit Rücksicht auf die Absatzmöglichkeit, der gemeinschaftlichen Preisfestsetzung und schließlich auch des gemeinschaftlichen Verkaufs der absatzfähigen Produkte.

Es muß einer besonderen Arbeit überlassen bleiben, die Geschichte, die sehr verwickelte Verfassung und Tätigkeit der fraglichen Unternehmerorganisationen, namentlich *ihren Einfluß auf die Arbeiterverhältnisse* eingehend darzulegen. Wir gedenken, dies außerordentlich wichtige Thema separat zu bearbeiten, und beschränken uns deshalb hier auf eine Skizzierung. Bereits in den siebziger Jahren entstanden im Ruhrgebiet durch die Vermittlung des Bergbaulichen Vereins Essen sogenannte Förderkonventionen, Kohlenkaufsvereine und Kohlenklubs, die entweder die Zechen eines Reviers umfaßten, oder ihre Tätigkeit erstreckte sich nur auf die Vereinbarung von Minimalpreisen für eine bestimmte Kohlensorte. Der Zweck aller dieser Verabredungen, nämlich die Förderung möglichst den Absatzverhältnissen anzupassen und die großen Preisschwankungen zu beseitigen, konnte aber durch nur lose Vereinigungen nicht erreicht werden. Sollte es doch geschehen, dann mußten sich *sämtliche Werke kartellieren*, sich durch feste, möglichst langfristige Verträge verpflichten, nicht mehr als eine jeweils zu vereinbarende Menge zu fördern und diese nicht unter den vertraglichen Mindestpreisen zu verkaufen. Die voraussichtlich größte Sicherung gegen Überförderung und Preisschleuderung bot ein alle Unternehmungen umfassendes festes *Syndikat*, das den syndizierten Einzelwerken als Käufer und den Verbrauchern als Verkäufer gegenübertrat. Zu einer solchen Syndizierung kam es 1888 in der *Kaliindustrie* (Kalisyndikat, Staßfurt-Leopoldshall), nachdem sich auch hier die Konventionen — erste 1876 für Chlorkalium — als unzulänglich erwiesen hatten. 1890 bildete sich das Westfälische Koks syndikat, ein Jahr später der Brikettverkaufsverein Dortmund und 1893 das *Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat*. 1904 gingen das Koks syndikat und der Brikettverkaufsverein in das Kohlensyndikat auf.

Die Syndikate kaufen von den beteiligten Zechen zu „Richtpreisen" (Verrechnungspreise) und verkaufen regelmäßig in den von keiner beachtlichen Konkurrenz bestrittenen Absatzgebieten zu den höchsten und in den am stärksten bestrittenen Gebieten (in der Regel das Ausland) zu den niedrigsten Preisen. Für das Kalisyndikat trifft dies nicht zu, weil es das Weltmonopol besitzt. Nach Abzug aller Geschäftsunkosten[8] wird der Überschuß an die Syndikatsmitglieder verteilt. Diese treten in bestimmten Zeiträumen zusammen und beschließen je nach den Konjunkturverhältnissen, ob die Förderung — oder die Produktion, zum Beispiel an Koks, Briketts usw. — eingeschränkt oder über das früher vereinbarte Maß (Gesamtbeteiligung) erhöht werden soll, setzen dementsprechend auch die Preise, Rabatte, Strafen für Vertragsbruch usw. fest. Entweder sind die Anteile an der kontrollierten Förderung prozentual (nach Tausendstel, wie beim Kalisyndikat) auf die Gesellschafter verteilt, oder es wird — wie bis 1903 beim Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikat — für jeden neuen Schacht ohne weiteres eine gewisse Beteiligungsziffer zugestanden,[9] oder über die Ansprüche auf Erhöhung der Beteiligung wird je nach Lage des Falles (Leistungsfähigkeit des Antragstellers, Möglichkeit der Absatzerhöhung usw.) entschieden. Diese Entscheidungen, wie überhaupt die Streitigkeiten um die Beteiligungsziffern und die Aufbringung der Kosten haben schon zahlreiche Kartelle und mehrere Syndikate zur Auflösung gebracht. Die augenblickliche kritische Situation im Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikat ist auch dem Streit zwischen den Hüttenzechen, deren ganzer Selbstverbrauch jetzt umlagefrei ist, und den reinen Kohlenzechen über die Zahlung der Umlage geschuldet. Eine höhere als die vertraglich festgesetzte Förderung beziehungsweise Produktion ist den Gesellschaftern eigent-

[8] Sie werden auf pro Tonne Absatz umgelegt. Die Umlage wird unter Berücksichtigung der Konjunktur von den Syndikatsgenossen festgesetzt. Ist die Absatzsteigerung in den umstrittensten Gebieten nur durch Unterschreitung der Richtpreise zu ermöglichen, dann wird die Umlage erhöht, und umgekehrt. Welche Summen hier in Betracht kommen — die absolute Höhe und die Verwendung der Umlage ist eines der Syndikatsgeheimnisse —, dafür ein Beispiel: Zeche Dahlbusch, Ruhrgebiet, zahlte 1912 pro Tonne geförderter Kohle 1,10 Mark Umlage an das Kohlensyndikat. Der Kohlenabsatz des Syndikats betrug im selben Jahre 52,20 Millionen Tonnen. Rechnen wir durchschnittlich nur 1 Mark Umlage pro Tonne, so beträgt die Gesamtsumme mehr als 52 Millionen Mark. Im Vorjahr war die Umlage noch höher. Die Gesamtkosten (Arbeiter- und Werksbeiträge) der Arbeiterversicherung beliefen sich 1911 im Ruhrgebiet auf 80 Pf. pro Tonne. Also übersteigen schon die Syndikatsbeiträge die angeblich „unerträglich hohen Lasten" für die ganze Arbeiterversicherung.

[9] Dieses Verfahren hat grundsätzlich auch das Reichsgesetz vom 25. Mai 1910, betreffend den Absatz von Kalisalzen, akzeptiert. Nach fünfjähriger Karenzzeit erhalten die neuen Kaliwerke eine gewisse Förderquote, das heißt sie dürfen nur so viel Tausendstel von der amtlich alljährlich festzusetzenden Gesamtabsatzmenge fördern, als ihnen unter Berücksichtigung der übrigen Werke zugewiesen sind. Das Gesetz wurde geschaffen, um der Übergründerei in der Kaliindustrie Einhalt zu tun, aber namentlich die Art seiner amtlichen Auslegung hat dazu geführt, daß eine neue Spekulationswut grassiert und eine durchgreifende gesetzliche Regelung der kaliindustriellen Zustände dringend erforderlich ist. Der Kongreß der Kaliwerksarbeiter Deutschlands, abgehalten im Mai 1913 in Hannover, forderte als beste Regelung die Verstaatlichung der Kaliindustrie.

lich nicht verboten, aber sie müssen für jede Tonne mehr eine so hohe Strafe zahlen, daß gewöhnlich kein Gewinn herausspringt.

Die Zahl der Konventionen, Kartelle und Syndikate in Deutschland ist schier unübersichtlich geworden, und immerfort vollziehen sich Neubildungen und Umgestaltungen. Manche der fraglichen Vereinigungen nennen sich zwar Syndikate, sind aber tatsächlich nur ziemlich lose Förder- oder Preiskonventionen. Vornehmlich in der Braunkohlenindustrie traten in den letzten Jahren häufig Änderungen in der Kartellverfassung ein. Es bestand schon ein Zentralsyndikat für fast die gesamten mitteldeutschen Braunkohlen- und Brikettwerke, doch zerfiel es 1912 infolge der widerstreitenden Interessen der einzelnen Bezirke und Werkskonzerne. Für die Bergwerksindustrie kommen direkt in Betracht: die Oberschlesische Kohlenkonvention, das Niederschlesische Kohlensyndikat, der Förder- und Verkaufsverband der Zwickauer und Lugau-Olsnitzer Steinkohlenwerke, die Verkaufsvereine, Kartelle oder Syndikate (die Namen decken sich nicht stets mit der Vereinsverfassung) der Braunkohlen- und Brikettwerke in der Lausitz, im Leipziger, im Halle-Zeitz-Weißenfelser, im Magdeburger Revier, in Braunschweig (Helmstedt), in Hessen (Kassel), am Niederrhein (Köln), das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat (Essen), ferner der Verein für den Verkauf von Siegerländer Eisenstein, weiter das Kalisyndikat (Berlin), die Deutsche Salinenvereinigung mit mehreren Unter- und Nebenverbänden. Die gemischten Werke sind meistens auch dem Roheisensyndikat, dem Stahlwerksverband oder den verschiedenen Kartellen für die chemische Industrie angeschlossen. Eine Anzahl der genannten Unternehmerkartelle und -syndikate haben neben ihrer Zentrale noch Verkaufsbureaus für die Handlungsvermittlung im In- und teilweise auch im Ausland errichtet. Beispielsweise unterhält das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat noch Kohlenhandelsgesellschaften in Berlin, Kassel, Hannover, Hamburg, Bremen, Magdeburg, Dortmund, Mülheim („Kohlenkontor", für den alleinigen Vertrieb der Syndikatskohle usw. nach Süddeutschland, Schweiz, Tirol, Salzburg, einem Teile Ostfrankreichs und Hollands), Düsseldorf, Utrecht, Antwerpen. Durch die so straff organisierten und mächtigen Syndikate wie das Rheinisch-Westfälische ist der selbständige Zwischenhandel so gut wie beseitigt. Die Übertretung des Syndikatsgesetzes ist mit schwerer Konventionalstrafe, eventuell mit dem vollständigen Einstellen der Lieferungen bedroht. Manche Kartelle oder Syndikate haben sich mit den inländischen Konkurrenzorganisationen über die Abgrenzung des Absatzgebiets und über die Mindestpreise verständigt. Das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat traf auch mit belgischen und französischen Werksbesitzern derartige Abmachungen. Der Umstand, daß ausländische Kapitalisten an deutschen Berg- und Hüttenwerken, andererseits nicht minder zahlreiche deutsche Kapitalisten an ausländischen Unternehmungen finanziell stark interessiert sind, erleichtert natürlich die internationale Verständigung der Werksbesitzer.

Ihre Kartellierung und Syndizierung hat den Unternehmern bedeutende wirtschaftliche Vorteile verschafft[10] und naturgemäß ihre Stellung gegenüber

[10] Wir führten bereits aus, warum es nicht mehr angängig sei, die Rentabilität der Unternehmungen in der früheren Weise nach dem Verhältnis der Kohlenpreise zu den Arbeiterlöhnen zu berechnen. Wie sich im Zeitalter der Kartelle und Syndikate die Werksverträge gestalteten, ersehe man aus nachstehenden Zahlen. In

den Arbeitern erheblich verstärkt. Wohl behaupten die Interessenten, auch die Kartelle und Syndikate kümmerten sich nicht um die Arbeiterverhältnisse, übten darauf keinen Einfluß aus. Aber man braucht nur zu sagen, daß in, soweit wir sehen, allen von den genannten Verkaufsvereinigungen abgeschlossenen Lieferungsverträgen der Passus vorkommt: Sollten die liefernden Werke bestreikt werden, so ist „höhere Gewalt" anzunehmen und der Vertrag nichtig (Streikklausel), dann weiß auch der Laie, welche schwerwiegende Bedeutung jenen Werksverbänden für die Gestaltung der Arbeiterverhältnisse zuzuerkennen ist.[11]

Durch ihre vielfältigen Vereinigungen und durch die Konzentration des Unternehmungskapitals in verhältnismäßig wenigen Händen[12] ist die montanindustrielle Unternehmerschaft zu einer so gewaltigen gesellschaftlichen Macht

---

der ersten Periode, 1880 bis 1884, war noch keines der großen Arbeiterversicherungsgesetze in Kraft, in der zweiten Periode, 1907 bis 1911, wirkten sie sämtlich. Die Unternehmer klagen, diese gesetzlichen Lasten seien unerträglich, erhöhten die Selbstkosten derart, daß keine angemessene Risikoprämie mehr herausgewirtschaftet werden könne. Tatsächlich aber zahlten Dividende:

	1880 bis 1884	1907 bis 1911
Kölner Bergwerksverein	26½	147½
Königsgrube (Magdeburger Bergwerksverein)	51	174⅓
Neu-Essen	68⅔	128
Phönix (Hörde-Ruhrort)	24½	68
Gute-Hoffnungs-Hütte	25	100
Harpener Bergwerksgesellschaft	14½	43
Hibernia, Bergwerksgesellschaft	28⅚	49½
Hösch (Westfalia)	45	88
Dahlbusch, Bergwerksgesellschaft	36	74⅔
Gelsenkirchener Bergwerksgesellschaft	34½	50
Arenberg, Bergwerksgesellschaft	26	115
Aplerbecker Bergwerksgesellschaft	24⅓	45

Die Zeche Bismarck erforderte seit 1861 zusammen 3,25 Millionen Mark Zubuße, zahlte seitdem 59,9 Millionen Mark Ausbeute; in den Jahren 1886 bis inklusive 1890 erhielten die Kuxenbesitzer 2,14 Millionen Mark, in den zwei Jahren 1911 und 1912 aber 7,2 Millionen Mark Reingewinn! Dazu sind von fast allen Werken riesige Summen von den Rohüberschüssen für Neuanlagen und Erwerbungen verausgabt worden. Trotzdem klagen die Unternehmer über „unerträglich hohe Lasten"!

[11] Durch manche Lieferungsverträge, zum Beispiel die des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats, wird es den Unternehmern sogar ermöglicht, die infolge eines Streiks nichtig gewordenen Verträge durch solche zu ersetzen, in denen statt der bisher geltenden Preise sofort höhere festgesetzt werden. Das kann sogar einen Anreiz zu Streikprovokationen bieten! Die direkte, und zwar durchaus nicht durchweg günstige Beeinflussung der Arbeiterverhältnisse durch die Unternehmersyndikate haben lichtvoll nachgewiesen Dr. O. Utsch und Dr. S. Tschiersky in der Kartellrundschau, Jahrgänge 1908, 1909 und 1910, außerdem Dr. R. Liefmann, Kartelle und Trust, Stuttgart 1910.

[12] Kommerzienrat Walter Rathenau, ein Mann, der an einer leitenden Stelle in der Großindustrie steht, schreibt (Zur Kritik der Zeit, Berlin 1911): „Dreihundert Männer, von denen jeder jeden kennt, leiten die wirtschaftlichen Geschicke des Kontinents und suchen sich Nachfolger aus ihrer Umgebung."

gelangt, daß Konflikte zwischen ihren und den Interessen der Gesamtheit des Volkes nicht ausbleiben konnten. Von der in den ersten Jahrzehnten nach der Beseitigung des Direktionssystems herrschenden Auffassung, die Staatsbetriebe müßten möglichst eingeschränkt werden, würden am besten ganz aufgegeben — tatsächlich veräußerte der preußische Fiskus damals eine ganze Anzahl seiner Montanwerke —, ist man, abgesehen natürlich von den privaten Unternehmern, mehr und mehr abgekommen. Die Staatswerke sind wieder vermehrt worden. Der preußische Fiskus betreibt nun auch im rheinisch-westfälischen Industriegebiet (Kreis Recklinghausen) Kohlengruben. Die gesunde Reaktion ist leider viel zu spät eingetreten. In Preußen, den thüringischen und süddeutschen Staaten, in Elsaß-Lothringen sind, zumeist nach 1900, Gesetze ergangen, die die unbedingte Bergbaufreiheit einschränken, sie teilweise sogar ganz aufheben, namentlich für Kalisalze. In der Begründung ihrer Vorlage betreffend die Mutungssperre (1907) spricht die preußische Regierung aus, tatsächlich bestehe keine Bergbaufreiheit mehr. Sie sei das Monopol eines Großunternehmertums geworden, das ungeheure Flächen mineralhaltigen Bodens förmlich mit Beschlag belegte, und „ein Tritter" dürfe es „nicht wagen", gegen die übermächtigen Gesellschaften und Unternehmer in den Wettbewerb zu treten! So gibt die preußische Regierung selbst zu, daß die Besitzentwicklung in der Bergbauindustrie zu einer großen Gefahr für die Interessen der Allgemeinheit geworden ist, und bestätigt damit den gemeinnützigen Charakter der von dem Bergarbeiterverband schon 1890 erhobenen Forderung: Verstaatlichung der Bergwerke!

Der Beitritt zu den Kartellen und Syndikaten bedeutet für den einzelnen Unternehmer die Aufgabe eines oft nicht geringen Teiles seiner Selbstherrlichkeit. Dieser Verzicht ist manchem so schwer geworden, daß er nur durch starke Zwangsmittel (Terrorismus nennt man das, wenn Arbeiterverbände ähnlich verfahren) zum Anschluß an die Organisation veranlaßt werden konnte. Bei neuen Vertragsschlüssen entstehen immer wieder Differenzen zwischen den organisationslustigen und den Werksbesitzern, die sich entweder stark genug fühlen, ohne Kartellierung oder Syndizierung ihren Weg zu machen, oder willens sind, als „Außenseiter" von der durch die Berufsorganisation geschaffenen günstigen gewerblichen Situation zu profitieren ohne Gegenleistung. Wenn die organisierten Arbeiter von dem unorganisierten Berufsgenossen verlangen, er solle nicht nur mitgenießen, sondern auch mitopfern, dann denunziert die Werkspresse diesen Appell an das Ehrgefühl als einen „gewalttätigen Terrorismus". Handeln die organisierten Unternehmer unmoralisch, wenn sie einen schmarotzenden Außenseiter als einen Schädling bekämpfen?

Weitere Zersplitterung der Arbeiter.

1. Gelbe Vereinigungen.[1]

Inwieweit die wohlüberlegte Absicht des Verrats der Klassengenossen oder nur geistige Beschränktheit die Handlungsweise der Gelben bestimmt,

[1] Der Name Gelbe Gewerkschaften ist in Frankreich erfunden worden. Während eines Streiks der Bergarbeiter in Montceau-les-Mines 1901 kam es zwischen Ausständigen und Streikbrechern zu Schlägereien. Die Streikbrecher

muß je nach dem einzelnen Fall beurteilt werden. Wir nehmen zur Ehre der Menschheit an, daß auf die übergroße Mehrheit der Gelben das Wort zutrifft: Vergib ihnen, sie wissen nicht, was sie tun.

Den jüngeren Werksvereinen seelenverwandt sind die in Schlesien und Mitteldeutschland bereits über zwanzig Jahre bestehenden „reichstreuen" oder „königstreuen" Vereinigungen von Berg- und Hüttenleuten. Wie neuerdings knappschaftliche Wahlen und die Streiks in Niederschlesien und Mansfeld lehrten, muß ein großer Teil der Vereinsgenossen als Zwangsmitglieder bezeichnet werden. 1891 gründete in Hermsdorf, Niederschlesien, der Wettersteiger Schmidt den ersten reichstreuen Bergarbeiterverein, dem bald andere folgten. 1896 schlossen sich die Ortsvereine zu dem Verband der reichstreuen Arbeitervereine im Bezirk des niederschlesischen Bergreviers zusammen. Er gab folgende Mitgliederzahlen[2] an: 1898: 1138, 1907: 2600, 1908: 4500, 1911: 4430 (20 Ortsgruppen). Auf der fünften Jahresversammlung des gelben Förderungsausschusses für vaterländische Arbeiterbewegung erklärte der Sekretär Fichtner — Nachfolger von Ermert, der 1906 vom Siegerlande nach Waldenburg übersiedelte —, der reichstreue Verband „zähle jetzt rund 5000 Mitglieder"; bei „weiteren Fortschritten würde der Wahlkreis Waldenburg den Sozialdemokraten verloren gehen". Also dies ist das „bergmännische" Ziel der Reichstreuen. Ihr Organ ist der Feierabend der Arbeiter. Die Mansfelder Bergherren geben seit 1885 den Bergboten heraus, der zum Vereinsorgan bestimmt wurde, als Beauftragte der Werksbesitzer 1890 den Verein reichstreuer Mansfelder Berg- und Hüttenleute gründeten. Der Vorstand gab folgende Mitgliederzahlen an: im Jahre 1907: 12907, 1908: 12581, 1909: 10000, 1910: 8770, 1911: 9484, 1912: 9863. Im Herbst 1909 waren über 8000 Mansfelder Arbeiter ausständig, in der großen Mehrzahl Mitglieder des reichstreuen Vereins, der statutarisch ausdrücklich die Beteiligung an einem Streik verbietet! Also handelte es sich um Muß-Mitglieder. Nach dem Streik arbeiteten die Werksbeamten mit Hochdruck für die „Wiedergewinnung" der „Verführten". Was sollten diese angesichts des starken Druckes machen? Sie wurden wieder „reichstreu" — bis zum nächstenmal. Fast gleichzeitig mit dem Mansfelder entstand der Verein königstreuer Knappenvereine im Revier Lugau-Ölsnitz. Über dessen Mitgliedschaft erfahren wir aus einem Jahresbericht, sie habe Ende 1910 in 12 nach den betreffenden Werken genannten Gruppen 3029 betragen. Der Charakter dieser Vereinigungen läßt sich kurz dahin präzisieren: Sie sollen ihre Mitglieder zu allzeit getreuen Lohnknechten erziehen, die ihren Klassengenossen auf alle Fälle zum Segen des Unternehmertums entgegenzuwirken haben.

---

flüchteten in das Rathauscafé, verbarrikadierten sich dort und verklebten die zertrümmerten Fensterscheiben mit gelbem Papier. Von da an hieß man die offensichtlich von den Werksbesitzern gegründeten und finanziell durchgehaltenen Arbeitervereinigungen „gelbe". In Deutschland ziehen es die Gelben vor, sich „wirtschaftsfriedlich" — im Gegensatz zu den sogenannten „Streikvereinen" — oder „national", „vaterländisch", „reichstreu" zu nennen.

[2] Die Mitgliederziffern der Gelben haben wir nach Kulemann oder nach dem Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich oder nach den Organen der Gelben zusammengestellt.

Dafür werden allerhand Vergünstigungen aus den Werkskassen gewährt, ein Linsengericht für die Preisgabe des Arbeiterrechts.

Die Werksvereine, das sind gelbe Organisationen, die für jede Schachtanlage oder jedes Werk gesondert gebildet werden,[3] sind jüngeren Datums. Im Ruhrgebiet begann ihre Gründung nach dem Generalstreik 1905, der den Werksbesitzern lehrte, daß doch Situationen eintreten könnten, wo auf die klerikalen Bergarbeiterzersplitterer kein Verlaß sei. Außerdem fühlte auch die werksliberal-freikonservative Partei, daß sie mehr direkten Einfluß auf größere Arbeitermassen gewinnen müsse, wollte sie bei den politischen Wahlen nicht vollständig von den „Schwarzen und Roten" überrannt werden. So waren für die Gründung der gelben Vereine neben wirtschaftlichen auch parteipolitische Erwägungen entscheidend. Über die Zahl und den Mitgliederumfang der gelben Werksvereine im Bergbau stehen uns keine genauen Angaben zur Verfügung. Wir wissen nur so viel, daß sie sich in den letzten Jahren sehr vermehrt haben. Im mitteldeutschen Braunkohlenbezirk, auf vielen Kaliwerken,[4] in Saarabien (wo sie unter anderem Namen schon längst bestanden), in Lothringen und Bayern gründeten Werksbeauftragte gelbe Vereinigungen. Im Ruhrgebiet werden sie bald nur noch auf wenigen Werken fehlen. Mit Hochdruck ging hier besonders in Jahre 1912 die Gründung von Werksvereinen vor sich. Das aus allen Richtungen der Windrose zusammengeschleppte Arbeitermaterial ist der Verbreitung der Gelbsucht förderlich. Die Unternehmer lassen sich die Organisierung ihrer Schutztruppe was kosten. Daß die Gelben von den Werksbesitzern finanziell unterstützt werden, wird bestritten, um die Unternehmerschutztruppe als eine „unabhängige Arbeitervereinigung" erscheinen zu lassen. Doch haben die vom Deutschen Metallarbeiterverband veröffentlichten Lebiusbriefe sowie die Enthüllungen der Breslauer Volkswacht aus dem Geheimfach des Bergbaulichen Vereins für Niederschlesien bündig nach-

---

[3] Die Gelbenschrift: Bergarbeiterstreiks im Ruhrgebiet 1889, 1905, 1912 (Essen 1912) erklärt das „Organisationsprinzip" wie folgt: „Der Organisation der Werksvereine liegt ein anderes Prinzip zugrunde als der Organisation der alten Gewerkschaften. Während letztere alle derselben Berufsart angehörenden Arbeiter ohne Rücksicht auf den Ort ihrer Tätigkeit und die Person ihres Arbeitgebers zusammenzufassen suchen, verfolgen die Werksvereine den umgekehrten Weg. Sie gehen aus von der Tatsache, daß jeder Arbeiter nicht Arbeiter schlechtweg, sondern Arbeiter in einem bestimmten Betrieb ist. Sie legen deshalb ihrer Organisation nicht die berufliche Klassifizierung, sondern die Zugehörigkeit zu dem Betrieb zugrunde, in dem sie tätig sind." Also ist es nicht genug, daß die Arbeiter konfessionell, nationalistisch und parteipolitisch getrennt sind. Was der akademisch gebildete Verfasser dieser Schrift sich wohl gedacht hat beim Niederschreiben jener Sätze? Ist es gleich Blödsinn, so liegt doch eine raffinierte Methode darin. Im Zeitalter der nationalen und internationalen Werkssyndikate den Arbeitern ausgerechnet die „Werks-, nicht Gewerbesolidarität" anzupreisen, dazu gehört ein robustes Gewissen.

[4] Eine Umfrage ergab, daß im Januar 1913 auf 28 hannoverschen und thüringischen Kaliwerken Werksvereine bestanden. Von den eigentlichen Bergleuten gehörte ihnen aber nur ein sehr geringer Prozentsatz an, was auch für die anderen Bezirke zutrifft. Meistens schließen sich Tagesarbeiter, Halbinvaliden und die Unterbeamten den Werksvereinen an.

gewiesen, daß die Werksbesitzer den Gelben die Kosten ihrer Veranstaltungen bezahlen und die „unabhängigen Arbeitervereine" dirigieren. Am 24. Juni 1909 veröffentlichte die Volkswacht folgendes sich auf die Besoldung des Gelbensekretärs Ermert beziehende Schriftstück:

„1. Mit einem Herrn vom Reichsverband und Ermert ist gestern Herabsetzung der Gehaltsansprüche vereinbart worden. Ermert will auch für 5000 Mark die Stelle übernehmen, beansprucht dann aber längere Anstellung (auf 3 oder 5 Jahre), Ersatz der Umzugskosten für Herreise und eventuell auch für die Rückreise, falls eine frühere Lösung des Verhältnisses eintreten sollte.

Da auch 5000 Mark nach außen hin noch recht hoch erscheinen, so ist mit Ermert vereinbart worden, daß er beim Verband nur 3000 Mark fordert, für die weiteren 2000 Mark aber anderweit — etwa seitens des Bergbaulichen Vereins Sicherung bekommt.[5] Im übrigen machte Ermert einen vorzüglichen Eindruck und erscheint für die Stelle unbedenklich geeignet.

2. Die Mitteilungen des Reichsverbandes über ihn werden dem Bergbaulichen Verein, dem Landrat (mündlich), dem Arbeiterwohlverein mitzuteilen sein.

3. Es beginnt in Berlin demnächst ein neuer Rednerkursus, zu dem auf Wunsch Seiner Durchlaucht des Prinzen Leute von uns geschickt werden sollen.

4. Zum Vortrag bei Seiner Durchlaucht. Keindorff."

Keindorff ist der Generaldirektor der fürstlich Pleßschen Gruben. Am 9. Mai 1907 bewilligten die Grubenbesitzer dem Ermert und „vier bis fünf Delegierten der reichstreuen Bergarbeitervereine im niederschlesischen Revier" die Reise- und Zehrkosten für die „Gründung eines Verbandes reichstreuer Arbeiter Deutschlands". Dieser „Arbeiterbund" von Unternehmer Gnaden hatte eine Klippe zu umschiffen, nämlich die präzise Stellungnahme zum Streik. Darüber schrieb Keindorff an Ermert (Volkswacht, 24. Juni 1909), die vorgeschlagene Vereinssatzung führe den Streik „als zulässige Möglichkeit" auf. Dagegen seien die Arbeitgeber aber ganz entschieden, und er ersuche, dafür zu sorgen, „daß ein direkter Beschluß gefaßt wird, wonach die Streiks grundsätzlich gemißbilligt und von seiten des Bundes nicht unterstützt werden". Ermert führte diesen Auftrag aus.

Daß nicht nur die niederschlesischen Gelben, sondern überhaupt alle unter den verschiedensten Namen auftretenden gelben Unternehmerschutztruppen direkt oder indirekt aus den Werkskassen Unterstützung empfangen, geht aus folgendem hervor. Am 29. November 1911 fand in Halle a. d. S. unter dem Vorsitz des Bergrats Schrader (Mansfeld) eine vertrauliche Konferenz von Unternehmervertretern statt. Man unterhielt sich über die Beschaffung von Geldmitteln für die sogenannten „vaterländischen" gelben Arbeitervereine. Ein Pfarrer Richter, Führer eines evangelischen Arbeitervereins von der Richtung des Lizentiaten Weber (M.-Gladbach), machte den von der neuen Schröpfung nicht erbauten Bergräten und Generaldirektoren begreiflich, daß sie abermals Geld für die „große Summen" verschlingende Agitation zwecks Förderung der „vaterländischen Arbeitervereine" hergeben müßten. Richter führte aus:

„Diese Agitationskosten können nicht von den Mitgliedern getragen werden. Auch brauchen die Mitglieder nicht zu wissen, was das kostet und

[5] Dabei behauptete Ermert in einer „Berichtigung" an die Bergarbeiterzeitung, er bekomme keine 5000 Mark.

woher das Geld kommt.... Jährlich lasse ich Leute zu Sekretären heranbilden, hierbei kann man von der Sozialdemokratie lernen. Wenn ich einen solcher Leute genau geprüft habe, dann wird er ausgebildet in Politik und sonstigen Sachen, die notwendig sind. Der Hauptzweck ist jedoch, die rednerische Begabung zu wecken. Meine Herren, um es richtig auszudrücken, diese Leute zu Großklappen zu erziehen. Diese Großklappen werden dann in die Betriebe geschickt und sind dann die Agitatoren unserer Vereine, verhüten Streiks und suchen immer mehr die Harmonie zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer herzustellen. Diese Leute besitzen das volle Vertrauen ihrer Mitglieder, weil sie eben immer unter ihnen sind und nichts aus der Kasse bekommen, wo die Arbeiter hineinsteuern, sondern aus der Kasse, in die die Herren Unternehmer freiwillig steuern. In diesem Jahre hat die Summe 100000 Mark erreicht, und damit läßt sich doch etwas anfangen, meine Herren!... Wir verbieten die Streiks nicht direkt, sonst würden wir erstens das Vertrauen verlieren, und zweitens haben verschiedene Leute bei der Aufnahme in unseren Verein erklärt: Ja, Herr Pastor, wir haben nun schon jahrelang Steuern gezahlt, dadurch statutarische Rechte in Krankheits- und Sterbefällen sowie bei Arbeitslosigkeit erworben. Meine Herren, wir dulden es stillschweigend, raten aber mit allem Ernste immer von Streiks ab. Wir erfahren jede Bewegung, die sich bemerkbar macht, und zeigen sie den Unternehmern an, dadurch können die Bewegungen im Keime erstickt werden."

Jeder Kommentar könnte dies Eingeständnis einer heimtückischen Arbeiterbetörung und -zersplitterung nur abschwächen. Sogar die sehr vorsichtig gehaltenen amtlichen Berginspektorenberichte bestätigen, daß die Gelben — was sie heftig bestreiten — finanzielle Zuwendungen aus den Werkskassen erhalten. Der Goslarer Berginspektor Richter teilt mit, die Werksvereine würden von den Zechenverwaltungen durch Gewährung von Beihilfen, Stiftung von Fahnen usw. unterstützt.[6] Der Wattenscheider Berginspektor Müller schreibt, wo vor dem Streik 1912 noch keine „nationalen Werksvereine" existierten, da wären sie nach dem Streik ins Leben gerufen und „von den Zechenverwaltungen durch Zuwendung von Geldmitteln und Ratschläge (!) unterstützt" worden! Wer etwa gutgläubig annimmt, diese Unterstützungen geschähen nicht im Interesse der Unternehmerschaft, der verkennt die Sachlage vollständig.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die meisten Führer der unter dem Einfluß der evangelischen Orthodoxie oder der freikonservativ-nationalliberalen Partei stehenden Arbeitervereine mit den „Wirtschaftsfriedlichen" sympathisieren. Was „evangelische Arbeiterführer" 1889 und 1905 zur Begünstigung des Streikbruchs schrieben, das waren „gesunde gelbe Gedanken". Wäre es nach dem Lizentiaten Weber gegangen, dann würde 1898 am Piesberg eine Streikbrecherorganisation und 1899 ein gelber evangelischer Bergarbeiterverband zustande gekommen sein. Nachdem Friedrich Naumann 1901 im Ruhrgebiet etliche Versammlungen zugunsten einer von den politischen Parteien und vor allen Dingen von der Werksbesitzerschaft unabhängigen Gewerkschaftsbewegung abgehalten hatte und damit in evangelischen Kreisen Anklang fand, trennten sich die am ausgeprägtesten im unternehmerfreund-

[6] Jahresberichte der Königlich Preußischen Regierungs- und Gewerberäte und Bergbehörden für 1912.

lichen Fahrwasser schwimmenden rheinisch-westfälischen evangelischen Arbeitervereine von dem Gesamtverband, schlossen sich unter der Führung des Werksjournalisten Quandel und des Fabrikbesitzers Franken zu dem Evangelischen Arbeiterbund (Sitz Bochum) zusammen, der zweifellos den Gelben nahesteht.[7] Sein Organ, die Evangelische Arbeiterzeitung (Herne), kann es wegen des Renommees nicht riskieren, offen für die Gelben zu agitieren, erklärte aber, zu dieser „großen Bewegung" eine freundlich-abwartende Stellung einzunehmen. Die dem Gesamtverband evangelischer Arbeitervereine, Vorsitzender Lizentiat Weber, zugehörenden Ortsvereine haben sich anfangs, wie in einer rheinisch-westfälischen Ausschußsitzung am 7. Mai 1913 berichtet wurde, sehr freundlich zu den Gelben gestellt, „ihnen sogar zunächst gewissermaßen das Recht zuerkannt, daß sie dort, wo scheinbar die Gründung evangelischer Arbeitervereine unmöglich wäre, ruhig arbeiten" sollen. Demnach betrachteten Lizentiat Weber und Genossen die gelben Vereinigungen „gewissermaßen" als Bruderorganisationen. Nachdem sich die von den Stöckerianern Lizentiat Mumm, Behrens und Genossen geführten antisemitischen Christlich-Sozialen Einfluß auf das Organ (Evangelischer Arbeiterbote) des Gesamtverbandes zu verschaffen gewußt hatten, drängten diese Zentrumsfreundlichen zu unzweideutigen Sympathieerklärungen für die M.-Gladbacher Gewerkvereine, während sich die direkt oder indirekt im Dienste der werksliberalen Partei stehenden Ortsvereinsführer für die Gelben verwandten. In der Ausschußsitzung am 7. März 1913 kam es zwischen den beiden Richtungen zu einer Kraftprobe. Eine Resolution, die sich gegen die Gelben richtet, gelangte mit 16 gegen 14 Stimmen zur Annahme; eine Reihe Delegierter war vor der Abstimmung fortgegangen. In der Ausschußsitzung wurde mitgeteilt, auf Betreiben der gelben Werksvereine habe die Firma Krupp den evangelischen Arbeitervereinen die jährliche Unterstützung von 500 Mark seit 1911 nicht mehr gezahlt! Das ist bezeichnend für die angebliche Selbständigkeit der betreffenden evangelischen Arbeitervereine.

Parteipolitische Rücksichten bestimmen das Verhältnis der Klerikalen zu den Gelben. In wirtschaftlicher Hinsicht herrscht zwischen den geistigen Nährvätern der Gelben und den maßgebenden katholischen Sozialtheoretikern kein prinzipieller Unterschied. Das gelbe „wirtschaftsfriedliche" Programm findet sich auch in den Enzykliken Rerum novarum (1891) und Graves de communi (1902), wo es heißt, die auf christlichem Boden stehenden Arbeitervereine dürften „keine Feindschaften und Zwistigkeiten unter den Ständen

[7] Dieser Bund gab 1905 ein Flugblatt für den Streikbruch und nach dem Generalstreik eine Broschüre heraus, worin es durchaus gelbsüchtig heißt: „Daß die Werksbesitzer dem Kern der Arbeiter vertrauten, war richtig. Sie mußten es tun nach dem, was für dieselben geschehen war. Daß die Forderungen bei Kontraktbruch rundweg abgelehnt wurden, war charakterfest und vollständig angebracht. Einen ungeheuren Dienst haben sie damit dem Staate, der gesamten heimischen Industrie, sämtlichen arbeitswilligen Bergleuten wie der gesamten verständigen und vaterländisch gesinnten Arbeiterschaft erwiesen. Daß die Bergwerksbesitzer auch gern ordentlichen Arbeitern entgegenkommen, beweist ihr Verhalten den evangelischen Arbeitervereinen gegenüber."

der bürgerlichen Gesellschaft schüren, sondern müssen untereinander Frieden und wechselseitige Liebe befördern". Was die Wortführer der Gelben und die der ohne täuschendes Feigenblatt auftretenden klerikalen Fachabteilungen über den Streik sagen, stimmt überein. Sieht man sich die Leitsätze Hitzes (1894) an, so entdeckt man hier wie in dem „Organisationsprinzip" der gelben Werksvereine das Bestreben, den Arbeitern die Ausübung der Berufssolidarität so gut wie unmöglich zu machen. Nachgewiesen ist, daß Gelbenvereine in Frankreich nicht zuletzt durch die Tätigkeit von seiten der Werksbesitzer finanziell unterstützter Mitglieder des Jesuitenordens entstanden sind. Erinnert sei auch an den Laafverband 1878. Er erbat sich die finanzielle Unterstützung der Werksbesitzer, genau wie die ausgesprochenen Gelben. Und welcher Unterschied ist denn zwischen dem Gründungsprogramm des Nichtkampfvereins, des Gewerkvereins christlicher Bergleute (1894) und den Absichten der gelben Werksvereine? An dem Bochumer Delegiertentag der christlichen Bergarbeitervereine Deutschlands (1897) nahm ja bezeichnenderweise auch der Vorsitzende des niederschlesischen Gelbenverbandes als Delegierter und Referent teil! In jener Gründungsversammlung erklärte der Fabrikant Wiese, er stelle dem Gewerkverein einen Geldbetrag zur Verfügung. Das Statut des 1896 in Aachen gegründeten christlich-sozialen Textilarbeiterverbandes bestimmte, ähnlich wie die Satzungen der Gelben, daß „Arbeitgeber (!) und Arbeiterfreunde, die den Verband in hervorragender Weise fördern und jährlich einen Beitrag (!) von 5 Mark zahlen", zu „Ehrenmitgliedern" ernannt werden könnten. Auf dem christlichen Gewerkvereinskongreß in Mainz (1899) wurde angeregt, die Ehrenräte und Ehrenmitglieder abzuschaffen, wogegen Schirmer (München) einwandte, man solle doch an die vielen Herren denken, die die Bewegung finanziell unterstützten! Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die christlichen Gewerkvereine von ihren eigentlichen Gründern als „wirtschaftsfriedliche" Organisationen gedacht waren. Als ihre Sturm- und Drangperiode anhub, da begann ja auch die klerikale Orthodoxie mit Feuereifer die „Bewegung" der katholischen Fachabteilungen zu forcieren, die nach demselben „wirtschaftsfriedlichen" Programm arbeiten wie die ausgesprochenen Gelben. Nicht deren Streikbruchszweck beunruhigt die Zentrumsparteiler, sondern sie müssen in den gelben Vereinen eine starke Gefährdung der Zentrumspartei erblicken, zumal sich die Werksvereine, nachdem es 1912 gar so weit kam, daß das Essener Gelbenorgan (Der Werksverein) triumphierend über die Streikbruchproklamation der M.-Gladbacher Gewerkvereinsführer schreiben konnte: „Das sind gesunde gelbe Gedanken!", mit großem Erfolg werbend an die katholischen Arbeitervereinler und christlichen Gewerkvereinsmitglieder heranmachten.

Die Organisatoren der Gelben sind sich durchaus nicht einig. Sie bekämpfen sich um den größten Einfluß in der persönlichsten Weise. Es bestehen mehrere Zentralstellen. Ein Bund der gelben Arbeitnehmervereine in Deutschland hat sich 1907 in Berlin gebildet. Im selben Jahre entstand auf Betreiben des Reichsverbandes zur Bekämpfung der Sozialdemokratie ein Ausschuß zur Förderung der Bestrebungen vaterländischer Arbeitervereine, auch mit Sitz in Berlin; Vorsitzender ist der Generalmajor z. D. v. Loebell. Am 16. und 17. Oktober 1910 tagte in Magdeburg

eine Konferenz der Vorstände aller gelben Vereine, um eine gemeinschaftliche Hauptstelle zu vereinbaren. Es kam hier aber nur zu einem Bund der deutschen Werksvereine, dem angeblich 17 Organisationen mit 21 202 Mitgliedern beitraten. Auf seiner Generalversammlung in Dresden 1911 wurde berichtet, dem Bunde gehörten nun 68 Vereine mit 56585 Mitgliedern an; auf dem Vertretertag in Essen 1912 teilte man laut Werksverein vom 5. Juni 1912 mit, es seien 115 Vereine mit 85000 Mitgliedern angeschlossen, wovon aber nur 15000 Bergarbeiter seien. Außerdem beständen noch 115 Werksvereine. Der Kruppsche Gelbenführer Heß[8] berichtete auf der schon erwähnten Hauptversammlung des reichsverbändlerischen Förderungsausschusses am 25. November 1912, der Bund der Werksvereine habe „mehr als 10000 Mitglieder gewonnen" und werde „bald die ersten 100000 erreicht" haben. Die verbreitetsten Gelbenblätter sind Der Bund, von dem einstigen sozialistischen Journalisten Lebius seit 1906 in Berlin herausgegeben, Die Wehr, seit 1907 in Augsburg (dem Orte des ältesten „modernen" Gelbenvereins), die Deutsche Treue, seit 1907 in Berlin, und Der Werksverein, seit 1911 im Schatten der Firma Krupp in Essen erscheinend. Endlich besteht noch ein Hauptausschuß der nationalen Werks- und Arbeitervereine. Er erblickte nach schweren Geburtswehen, verursacht durch das Bestreben der verschiedenen gelben Größen, die erste Rolle zu spielen, in Magdeburg (Oktober 1910) unter Mitwirkung diverser Staatsbeamter und scharfmacherischer Unternehmersekretäre, unter anderen des Barons v. Reibnitz, das Tageslicht. Auf dem ersten Delegiertentag in Magdeburg (Dezember 1910) sollen zirka 200 Vereine mit 110000 Mitgliedern vertreten gewesen sein. Die dem Hauptausschuß angeschlossenen gelben, vaterländischen, nationalen, reichstreuen, königstreuen, wirtschaftsfriedlichen Vereine sollen 1907: 49000, 1908: 74000, 1909: 89000, 1910: 106000, 1911: 135000, 1912: über 150000 Mitglieder besessen haben. Wieviel Bergleute jeweils darunter waren, war nicht zu ermitteln.

2. Nationalitätengemisch. Polnische Sonderorganisation.

Nach der Berufszählung vom 12. Juni 1907 waren von den in Deutschland „ortsanwesenden" Personen 799863 in einem außerdeutschen Staate geboren, von denen 440800 in der Berufsgruppe Industrie, einschließlich Bergbau und Baugewerbe arbeiteten; davon wieder waren 76906, der stärkste Prozentsatz, in der Bergbau-, Hütten- und Salinenindustrie beschäftigt. Während im Reiche auf je 100 Berufsangehörige 4,1 Ausländer kamen, waren es speziell in der Montanindustrie 8,5. Wie die Zuwanderung stieg, geht aus folgendem hervor: Das Warschauer Statistische Komitee gab an,[9] daß

---

[8] Der eigentliche Führer ist der in Kruppschen Diensten stehende Dr. Halbach; Redakteur des Organs Der Werkverein ist Dr. Arnold. Die „Kruppianer" beherrschen die gelbe „Bewegung".

[9] Wir benutzen Bodenstein, Die Beschäftigung ausländischer Arbeiter in der Industrie. Der Autor schreibt übrigens, der „wachsende Arbeiterbedarf" sei auch auf das Bestreben der Arbeiter, „es nicht zur vollen Ausnützung ihrer Arbeitskraft kommen zu lassen", zurückzuführen, und beruft sich auf das längst widerlegte Buch des Freiherrn v. Reiswitz: Ca' canny (Laß es langsam gehen). Weiß Bodenstein nichts von den ärztlichen Gutachten über die gesundheitzerstörende

1890: 17000, 1900: 119000, 1905: 200000 russische Polen, und die galizische Landesregierung schätzte, daß 1896 etwa 12000, 1905 wenigstens 80000 Galizier nach Deutschland ausgewandert seien. Darunter befanden sich auch landwirtschaftliche Saisonarbeiter. Neuerdings ist von der preußischen Regierung (Ministerialerlaß vom 21. Dezember 1907) und dann auch von anderen Bundesstaatsregierungen die Ausstellung von Legitimationskarten in deutscher Sprache für die „aus Rußland und Österreich-Ungarn und deren östlichen Hinterländern kommenden Arbeiter" angeordnet worden. Auf Grund dieses Erlasses sind 28 Grenzämter errichtet, wo dem Wanderarbeiter das Heimatspapier visitiert und, wenn es in Ordnung befunden, eine „Arbeiterlegitimationskarte" ausgehändigt wird. Mit dieser Karte hat sich der Betreffende zu dem bei dem Grenzamt namhaft zu machenden „Arbeitgeber" zu verfügen, dort die „kontraktliche" Leistung zu verrichten und sich botmäßig zu betragen, andernfalls die Legitimationskarte verfällt. Sodann wird der Fremdling für „kontraktbrüchig" erklärt, als „lästiger" Ausländer — natürlich so die Polizei seiner habhaft wird — ausgewiesen.[10] Die ganze Regelung dieser Arbeitervermittlung übertrug die Regierung der sogenannten Feldarbeiterzentrale in Berlin, ursprünglich eine rein agrarische Einrichtung, an der nachträglich auch industrielle Unternehmerorganisationen beteiligt wurden. In Essen richtete man für die Versorgung der westdeutschen Großindustrie eine besondere Filiale der Feldarbeiterzentrale ein. Für jede Legitimationskarte muß entweder der Empfänger selbst oder der den Arbeitertransport führende Werbeagent zwei Mark Gebühr an die Feldarbeiterzentrale zahlen. Die Einrichtung und das Verfahren der Feldarbeiterzentrale ignoriert das in den Handelsverträgen den Landes- beziehungsweise Reichsangehörigen gegenseitig garantierte Freizügigkeits- und freie Aufenthaltsrecht. Doch um solche „Zwirnsfäden" kümmert man sich „bei uns" noch nicht, wenn es sich um die Stärkung der Macht des Unter-

---

Überanstrengung der Arbeiter, besonders in Überschichten? Wenn wirklich die Arbeiter mit ihrer Lebenskraft haushielten, nicht durch unsinniges Überfördern sich die Gedingebasis drückten, dann handelten sie genau so wie die Unternehmer, die sich durch Kartell- und Syndikatsverträge gegenseitig verpflichten, die Leistungsfähigkeit der Betriebe nicht so auszunützen, daß der Markt mit Waren überfüllt und dadurch der Verkaufspreis gedrückt wird. Wollte sich nur der Arbeiter auch in dieser Hinsicht ein Beispiel an den Unternehmern nehmen!

[10] Wie dabei die Polizei im Interesse des Unternehmertums arbeitet, zeigt dieses Schriftstück:

„Der Amtmann: J.-Nr. 456 IV. Herten, den 22. Februar 1909.

Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 4. Dezember 1908 angeordnet, daß die Kontrolle der kontraktbrüchig gewordenen ausländischen Arbeiter in Zukunft lediglich auf Grund der im Zentralpolizeiblatt zur Veröffentlichung gelangenden Listen von Personen, nach denen Nachforschungen anzustellen sind und die aus dem preußischen Staatsgebiet ausgewiesen sind, erfolgt. Die Ortspolizeibehörden haben zu diesem Zwecke Namen und Herkunft der vertragsbrüchig gewordenen Arbeiter ihres Bezirks der Redaktion des preußischen Zentralpolizeiblatts in Berlin mitzuteilen. Indem ich von diesem Verfahren ergebenst Mitteilung mache, ersuche ich, vorkommende Kontraktbruchfälle unverzüglich der diesseitigen Stelle anzuzeigen. gez. v. Kleinsorgen.

An die Verwaltung der Zeche Ewald hier."

nehmertums und die Unterdrückung einer dem herrschenden Regierungssystem opponierenden Bewegung handelt. Durch die in dem Ministerialerlaß angeordneten Maßregeln sollen nämlich auch die nationalpolnischen Bestrebungen bekämpft werden. Die zuwandernden „Großpolen" erhalten — rote, die Ruthenen gelbe, die übrigen ausländischen Wanderarbeiter weiße Legitimationskarten. So sind die „Großpolen" glücklich als „rote Revolutionäre" gekennzeichnet. Ihre Seßhaftmachung kann man leicht verhindern. Die Gefahr aber, wegen „Unbotmäßigkeit" oder „Kontraktbruch" — ob ein solcher stattfand, darüber entscheidet natürlich in erster Linie der Unternehmer — auf den Schub gebracht zu werden, hält in der Regel die so kontrollierten Ausländer von den organisierten Berufsgenossen fern, wodurch sich deren Position natürlich verschlechtert.

Nach Bodenstein waren bis Juni 1908 von der Feldarbeiterzentrale 262000 rote, 50000 gelbe und 72000 weiße, von der Abfertigungsstelle Essen insgesamt 30000 Legitimationskarten, davon 2085 „für ausländische Polen", ausgestellt. Im Jahre 1911 vermittelte die Zentrale allein 11010 männliche Wanderarbeiter aus dem Ausland — darunter 5544 Ruthenen — für die Industrie (Statistisches Jahrbuch für Deutschland 1912), wovon Schlesien 4099, Sachsen über 600, Rheinland-Westfalen über 950, Elsaß-Lothringen 813 erhielt.

Damit ist aber der Umfang der ausländischen Arbeiterzuwanderung durchaus nicht festgestellt, weil ja die Zentrale beispielsweise aus Italien keine Arbeiter importiert. Italienische Arbeiter sind tausendweise im Ruhrgebiet, weniger zahlreich in den mitteldeutschen, noch weniger im schlesischen, in größter Masse im lothringisch-luxemburgischen Bergwerksgebiet beschäftigt. Bei den Volkszählungen befanden sich in Elsaß-Lothringen[11] 1900: 18750, 1905: 29686, 1910: 27434 Personen, die Italienisch als ihre Muttersprache bezeichneten. Davon hielten sich 1910 rund 21700 im lothringischen Minettegebiet auf. Im benachbarten Luxemburg, mit 5000 bis 6000 Erzbergleuten,[12] werden ebenfalls, wie auch im angrenzenden Französisch-Lothringen — zwischen diesen Revieren findet ständig ein außerordentlich lebhafter Arbeiterwechsel statt —, massenhaft Italiener, gleichfalls zusammen wohl mehrere tausend Polen, Tschechen, Spanier usw. beschäftigt. Das starke Aufstreben des Erzbergbaus im französischen Bassin de Briey hat dorthin neuerdings eine größere Italienerabwanderung veranlaßt. Im Bergrevier Metz machten die ausländischen Arbeiter, weit überwiegend Italiener, 1907: 45,51, 1909: 41,38, 1911: 40,08 Prozent der Erzbergwerksbelegschaft aus, während im Revier Diedenhofen ihre Zahl absolut von 2047 im Jahre 1908 auf 2041 in 1911 zurückging. Dagegen stieg sie in den Gruben an der luxemburgischen Grenze[13] von 37,8 (1909) auf 41,1 Prozent (1911). Hin und her strömen die Massen. Manche Siedelungen machen durchaus den Eindruck von nur gelegentlichen Aufenthaltsorten zufällig hierher verschlagener „Wandervögel". Man stelle sich vor, welche ungeheuren Schwierigkeiten dieses kunterbunte Völker- und Sprachengemisch dem gewerkschaftlichen Organisator bietet.

[11] Nachrichten des Statistischen Amts für Elsaß-Lothringen, Januar 1912.
[12] Im Jahre 1911, nach dem Luxemburger Handelskammerbericht, 5250.
[13] Jahresberichte der Bergbehörden in Elsaß-Lothringen 1907 bis 1911.

Eine bedeutende Rolle spielen die ausländischen Arbeiter auch in der rheinischen Braunkohlenindustrie. Die in großem Umfange maschinell betriebenen Abraum- und Gewinnungsarbeiten (durch Bagger) vermindern relativ, teilweise auch absolut die Zahl der Arbeiter. Zu den rohesten Abraumarbeiten werden nach uns gewordenen Mitteilungen vorzugsweise nicht Deutsch sprechende Leute benützt.[14] 1912 befanden sich in der Belegschaft im Revier Köln-Ost, wo die Ausländer stark zunahmen, sogar 11 Montenegriner! Unter den Arbeitern des Eschweiler Bergwerkvereins betrug die Zahl der Ausländer 1911: 956, 1912: 1412. Viele Tausende fremdsprachige Arbeiter schaffen auch in der mitteldeutschen Braunkohlenindustrie. Besonders stark wurde die Belegschaft der Lausitzer Braunkohlenwerke seit 1900 durch die Anlegung solcher Leute vergrößert. (Sie hausen vielfach in Baracken, deren Inneres jeder Beschreibung spottet.) Genauere Ziffern betreffend die beschäftigten Ausländer konnte Krüger erst von 1905 ab ermitteln. Damals waren es in den beiden Revieren Kottbus 353, 1909 schon rund 1000. In manchen der großen Lausitzer Tagesbauen mit Baggerbetrieb fanden wir vorwiegend fremdsprachige Arbeiter beschäftigt. Die Werke in den Revieren Halle, Zeitz-Weißenfels, Meuselwitz wie auch die schlesischen vermehrten ihre Belegschaften durch Galizier, Ruthenen, Italiener, Russen, auch durch Polen aus Posen, Ost- und Westpreußen. Die oberschlesischen Werksbesitzer opponierten wiederholt gegen die landespolizeiliche Beschränkung der Arbeiterzufuhr aus dem Ausland und behaupteten, ohne diese könnten die Betriebe nicht aufrechterhalten werden.[15]

In seiner Bedeutung für die wirtschaftspolitischen Bestrebungen der Bergarbeiter tritt der Zugang an ausländischen Arbeitern aber weit hinter die der riesenhaften Binnenwanderung zurück, deren Ziel hauptsächlich das rheinisch-westfälische Industriegebiet war und noch ist. Die Volkszählung vom 3. Dezember 1861 ergab den Aufenthalt von nur 16 Polen im Rheinland. Wahrscheinlich ist die Zählung ungenau gewesen: immerhin stellte sie so viel fest, daß damals Westdeutschland noch keine nennenswerte polnische Einwanderung besaß. Bei der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 wurden in den mittleren und westlichen Provinzen Preußens schon 99875 Polen als „ortsanwesend" ermittelt. Die Regierungsbezirke Arnsberg, Münster und Düsseldorf beherbergten nun bereits 30290 Einwohner mit polnischer Muttersprache. Spezialzählungen ergaben, daß sich die Hauptmasse der aus den vorwiegend landwirtschaftlichen Gebieten Ostelbiens gekommenen Slawen der rheinisch-westfälischen Montanindustrie zuwandten. Eine von dem Berghauptmann Täglichsbeck nach einer amtlichen Erhebung vom 16. Dezember 1893 aufgemachte Statistik wies für das Ruhrgebiet allein 17910 Bergleute mit polnischer Muttersprache aus. Überhaupt stammten von den im Dezember 1893 im Ruhrbergbau beschäftigten Arbeitern aus Ostelbien, ohne Niederschlesien, 34928 gleich 22 Prozent der Gesamtbelegschaft. Bis 1897 war die Zahl der Ruhrbergleute mit pol-

[14] Der Berginspektor für Görlitz berichtet für 1912, auch dort würden „immer mehr" Polen und Ruthenen „im Abraum" beschäftigt.

[15] Der Berginspektor für Süd-Gleiwitz berichtet für 1912, die Feldarbeiterzentrale habe in der Arbeiterbeschaffung versagt.

nischer Muttersprache auf 34461, bis zum Juli 1898 die der ostelbischen Zugewanderten auf 50556 und bis Januar 1900 auf 69379 (33,9 Prozent der Gesamtbelegschaft) gestiegen! Es gab nun schon Bezirke, wo die Einwanderer die Einheimischen an Zahl überwogen. So stammten von den Bergarbeitern im

	Dezember 1893		Dezember 1899	
Revier Gelsenkirchen	45,69	Prozent	57,43	Prozent
= Recklinghausen . . .	41,53	=	48,22	=
= Herne	37,27	=	51,34	=
= Wattenscheid	36,15	=	42,97	=
= Süd-Dortmund . . .	8,99	=	14,65	=
= Hattingen	8,95	=	12,87	=
= Werden	4,84	=	5,04	=

aus Ostelbien. Die Zuwanderung erfolgte also massenhaft in die nördlichen, neueren Großzechengebiete, wogegen die Stätten des ältesten Ruhrbergbaus nur geringen Zugang erfuhren. Die Orte Gelsenkirchen, Rotthausen-Dahlbusch, Altenessen, Herne, Wanne, Kastrop, Wattenscheid, Herten, Bottrop, Buer, Recklinghausen und ihre Umgegend wurden die bevorzugten Sammel- und Ansiedlungspunkte der Polen im rheinisch-westfälischen Industriegebiet. Dort zählte man bereits 1899 eine erhebliche Anzahl Zechen mit weit über die Hälfte Polnisch sprechender Arbeiter (höchste Zahl Zeche Ewald im Revier Recklinghausen mit 85 Prozent).

Immer neue Menschenströme fluteten von Osten nach Westen. Die Statistik des Allgemeinen Knappschaftsvereins für das Ruhrgebiet gibt uns darüber beredten Aufschluß. Von seinen Mitgliedern stammten aus:

	Deutschland	Davon aus Ostelbien	Österreich-Ungarn	Holland	Italien	Rußland	Belgien	Sonstiges Ausland
1901	233365	77675	8640	2664	2109	541	162	226
1907	285901	105128	16971	3879	3744	800	148	206
1912	376710	138544	22106	5124	2603	1110	215	302

Wer zählt die Völker, nennt die Namen! Von den am 1. Januar 1912 auf den Zechen und Nebenanlagen im Oberbergamtsbezirk Dortmund beschäftigten Arbeitern kamen 71090 aus Ost- und Westpreußen, 53945 aus Posen, 9851 aus Oberschlesien, 30619 aus dem Ausland. Im rheinisch-westfälischen Industriegebiet hielten sich nach den Volkszählungen von 1890: 28391, 1900: 113869, 1910: 247028 Personen mit polnischer Muttersprache auf; jetzt dürften es annähernd 300000 sein. Doch erhellen diese Ziffern noch lange nicht ganz die gewaltige Völkerwanderung und erst recht nicht die innerhalb des Ruhrgebiets. Der Vorsitzende des Steigerverbandes, Georg Werner, berechnete aus den Berichten des Bochumer Knappschaftsvereins,[16] daß diesem von 1901 bis inklusive 1911 rund 261000 Mitglieder zugingen, der Bestand sich aber nur um 110000 hob. Nach Abzug der Gestorbenen und Invaliden (56500) verbleibt ein „sonstiger Abgang" von 94500 Mann. Der Verbleib dieser Masse kann nicht nachgewiesen werden. Es steht aber fest, daß viele Tausende ostelbische Zuwanderer wieder in ihre Heimat zurück-

[16] Der Arbeitsmarkt, 1913, Nr. 5 und 6.

kehrten, sei es alsbald, nachdem sie erkannten, wie wenig die Wirklichkeit mit den glänzenden Schilderungen des Werbeagenten übereinstimmte, sei es nach Jahren, um mit erspartem Gelde daheim „selbständig" zu wirtschaften. Die Zahl dieser Rückwanderer kann durch die knappschaftliche Statistik nicht erfaßt werden; es handelt sich aber jedenfalls um Zehntausende. Immer neuer Ersatz zieht heran, aus eigenem Antrieb, auf Einladung von schon ausgewanderten Verwandten und Bekannten oder durch die Versprechungen der geschäftsmäßigen Werber zur Abwanderung veranlaßt. Ständig sind solche Agenten auf eigenes Risiko oder im Zechenauftrag tätig. In großen Trupps, die manchmal mehrere Eisenbahnwaggons füllen, werden die Angeworbenen auf den Zechen abgeliefert. Dazu herrscht im rheinisch-westfälischen Kohlenrevier selbst ein grandioser Arbeiterwechsel von Werk zu Werk. Wir berechneten (Neue Zeit, 1903, Nr. 9), daß in den Jahren 1900 bis inklusive 1902 im rheinisch-westfälischen Zechengebiet 765995 Bergleute die Arbeitsstelle (Grube) wechselten. Im Jahre 1912 allein gingen den Zechen 259067 Arbeiter zu, 232122 kehrten ab! Die Hauptursache dieses ungeheuren Arbeiterwechsels, der ohne Zweifel die Unfallgefahren stark erhöht und in verderblicher Weise mithilft, den kollegialen Zusammenhalt der Arbeiter zu verwüsten, ist die schroff ablehnende Haltung der Werksherren gegenüber dem Verlangen der Arbeiterschaft, in gleichberechtigter Weise an der Festsetzung der Lohn- und sonstigen Arbeitsbedingungen mitzuwirken. Vor der willkürlichen Festsetzung der Gedinge usw. hoffen sich die Belegschaftsmitglieder durch Veränderung des Arbeitsplatzes zu retten, finden aber an dem neuen Arbeitsplatz, vermöge der Vereinbarungen der Werksverwaltungen untereinander, die bekannten Mißverhältnisse wieder.

Während die polnischen Einwanderer meist die nördlichen Bezirke besiedeln, suchen die Österreicher — die Tschechen hauptsächlich — vorwiegend das nordwestliche Großzechengebiet (Oberhausen, Hamborn, ferner die linksrheinischen Industrieorte, Mörs usw.) auf. So bildeten sich überwiegend fremdsprachige Ansiedlungen in noch vor kurzer Zeit rein deutschen Landkreisen. Es entstanden auch Hunderte von landsmannschaftlichen Korporationen, meist religiösen Charakters, die sich gegen Andersprachige geflissentlich separierend verhalten. Nationalistische und konfessionelle Sonderströmungen[17] kamen zu Worte, sie richteten insbesondere zwischen den Bergleuten noch mehr Zersplitterung an, als ohnehin durch das Nationalitäten- und Sprachengemisch entstehen mußte. Polen, Masuren, Litauer, Kassuben, Tschechen, Slowenen, Kroaten, Italiener, Russen, Wallonen usw. arbeiten in einer Grube zusammen, sind aber trotz der bergpolizeilichen Vorschrift vom 25. Januar 1899[18] sehr oft nicht imstande, sich mit den Einheimischen ausreichend

[17] Selbst zwischen den ostelbischen Zugewanderten. Die „echten" Polen sind römisch-katholisch, die Masuren evangelisch-lutherisch. Beiderseits wurden separate Landsmannsvereine gegründet.

[18] Für das Ruhrgebiet. Danach sollen fremdsprachige Arbeiter nur angelegt werden, wenn sie genügend Deutsch verstehen, um mündliche Anweisungen der Vorgesetzten und Mitteilungen ihrer Mitarbeiter richtig aufzufassen. Ähnliche Vorschriften gelten in den anderen Distrikten. Für den lothringischen Bergbau wurde am 3. Mai 1905 bergpolizeilich bestimmt, bei der Bildung von Kamerad-

zu verständigen. Welche Hindernisse dadurch auch der Ausbreitung und Festigung der gewerkschaftlichen Organisation in den Weg gelegt sind, braucht nicht näher dargelegt zu werden. Daß die massenhafte, sich immer wieder erneuernde Zuwanderung aus Gebieten mit viel niedrigeren Löhnen und an vergleichsweise weit schlechtere Lebenshaltung gewöhnter Bevölkerung keinen verbessernden Einfluß auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Ruhrgebietsarbeiter ausüben konnte, ist leicht begreiflich. Ehe sich die Einwanderer einleben, werden sie als die „musterhaft" willigen und genügsamen Arbeitskräfte ausgenutzt.

Indessen ist es nach unseren Erfahrungen falsch, die slawischen Zuwanderer schlechtweg als „Lohndrücker" zu bezeichnen. Man muß vor allen Dingen einen Unterschied machen zwischen den von Jugend auf an die miserabelsten Lebensverhältnisse gewöhnten, in der Furcht vor dem Gutsherrn erzogenen Zuzüglern aus den landwirtschaftlichen Bezirken und den vorher schon industriell tätigen Zuwandernden. Wenn die ersteren in erheblicher Zahl herankommen, gänzlich mittellos, land- und betriebsfremd, dann ist es ganz selbstverständlich, daß diese Leute seitens des Werkes oft vorläufig wenigstens behaust, manchmal auch beköstigt werden, und die Zechenverwaltungen diese Situation ausnützen, solange es eben geht. In sich immer riesenhafter ausdehnenden Zechenkolonien (Werkshäuser) erhalten die Herangeschleppten Unterkunft. Hier herrscht der Kolonievogt und wacht über das Fernhalten der „verhetzenden Agitatoren". Die herangeschleppten Leute selbst haben gewiß selten das Bewußtsein, Lohndrücker zu sein. Bewußte Lohndrücker, also Leute, die ihren Berufsgenossen die Arbeitsbedingungen absichtlich verschlechtern, gibt es unter den Deutschen wie unter den Slawen und Romanen. Daß sich besonders die nicht Deutsch sprechenden Arbeiter durch unkollegiales Verhalten in der Kameradschaft hervortäten, haben wir noch nicht gehört. Ebenso unrichtig ist es namentlich den Polen nachzusagen, sie eigneten sich nicht für Arbeiten, die eine höhere Intelligenz erfordern. Wir wissen von vielen sehr tüchtigen deutschen Bergleuten, daß sich deren polnische Arbeitskollegen durch große Intelligenz und handfertige Geschicklichkeit auszeichnen.[19]

Von industrieller Seite entgegnet man, wenn auf die üblen Folgen dieses Nationalitäten- und Sprachengemisches hingewiesen wird, die Heranziehung jener Massen sei notwendig, weil der Arbeiternachwuchs im Revier selbst bei weitem nicht ausreiche. Es soll nicht bestritten werden, daß die einheimische Bevölkerung nicht in der Lage war, der kolossalen Arbeiternachfrage voll zu genügen. Aber es ist auch leicht nachweisbar, daß gerade in der altansässigen Bergarbeiterbevölkerung die Neigung, die Nachkommenschaft Bergwerksarbeit verrichten zu lassen, stark abgenommen hat. Täglichsbecks

---

schaften sei darauf zu sehen, daß die Mitarbeiter „sich gegenseitig durch die Sprache verständigen können". Praktisch wird auch diese Verordnung sehr häufig mißachtet.

[19] Allerdings führt Bredt, Die Polenfrage im Ruhrgebiet, Beispiele dafür an, daß die slawischen Arbeiter überwiegend mit Verrichtungen betraut werden, zu denen gar keine oder nur eine geringe technische Vorschulung vonnöten ist. Das hängt aber mit der Herkunft der Arbeiter zusammen. Man wird die vorher nur landwirtschaftlich tätigen Leute, und sie waren es überwiegend, wenigstens anfänglich nicht anders als zu den rohesten Hilfsarbeiten benutzen können.

Zählung stellte für 1893 fest, daß in den alten Bergbaubezirken noch bis 55,69 Prozent (Revier Werden, Revier Hattingen 52,06 Prozent) der Belegschaft von Vätern des eigenen Berufes abstammten. Seitdem hat sich das Verhältnis ganz erheblich verschlechtert. Die Bergarbeit ist eben nicht mehr wie früher besonders geachtet. Vielmehr ist dank der uns bekannten Vorgänge das Gegenteil der Fall.

* * *

Für die am 9. November 1902 in Bochum erfolgte Gründung der Polnischen Berufsvereinigung fehlte aber auch jedes andere Bedürfnis als das der national-polnischen Parteiführer, die polnischen Arbeiter aus parteipolitischen Gründen möglichst streng von ihren andersprachigen Klassengenossen abzusondern. Weder gegen den Bergarbeiterverband noch gegen den Gewerkverein christlicher Bergleute hat jemals ernstlich der Vorwurf der antipolnischen Haltung erhoben werden können. Der Verband suchte schon seit Jahren durch Herausgabe einer polnischen Zeitung die gewerkschaftliche Verständigung zwischen deutschen und polnischen Kameraden zu fördern. Die Verbandszeitung hat stets wider die sogenannte „alldeutsche", „hakatistische" Polizeipolitik gekämpft, soweit dies im gewerkschaftlichen Rahmen überhaupt möglich ist. Zwischen den Leuten an dem führenden polnischen Parteiblatt Wiarus Polski (Bochum, gegründet 1890 von dem Pfarrer Dr. Liß; von diesem erwarb etwa 1894 der Parteiführer Johann Brejski, zeitweilig Reichstagsabgeordneter für Thorn, das Blatt nebst Druckerei) und dem Zentrum bestanden so gute Beziehungen, daß 1898 zwischen Brust und Brejski über eine Mandatsverteilung bei den Ältestenwahlen verhandelt werden konnte. Letztgenannter ist der hauptsächlichste Gründer der Berufsvereinigung. Im Wiarus Polski wurden und werden die polnischen Arbeiter im Namen des Polonismus und der Religion beschworen, ja in keine „fremden" Vereine einzutreten, denn dort würde „germanisiert". Ein Geschäft, das der Bergarbeiterverband stets denen überlassen hat, die den Beruf dazu in sich fühlten. Der Gewerkverein ist naturgemäß von der polnischen Separation stärker betroffen worden als der Verband, wodurch es sich erklärt, daß das Gewerkvereinsorgan alsbald die neue Gründung als eine pure parteipolitische Organisation bezeichnete. Der Bergknappe vom 30. Januar 1904 schrieb über die Generalversammlung (17. Januar 1904 in Steele) der Berufsvereinigung, er wolle seine Leser über das „arbeiterverräterische Treiben" der Macher im polnischen Gewerkverein aufklären. Der Macher sei der Parteiführer Brejski. Dieser führe die „unselbständigen, beschränkten Elemente" im Aufsichtsrat, aus dem der Hauptvorstand der Berufsvereinigung gewählt wurde, „am Gängelband". Ohne Brejski würde nichts gemacht. Dieser beute die Vereinigung politisch und geschäftlich aus. Man könne sie besser „polnische Arbeiterverrätervereinigung" nennen.

Indessen war Brust der allerletzte, der anderen „Parteimachern" verräterische Arbeiterzersplitterung vorwerfen durfte. Der Umstand, daß die Polen im Ruhrgebiet, von relativ wenigen Ausnahmen abgesehen, der Lohnarbeiterklasse angehören, ferner die Brutalität der gegen die polnische Bevölkerung gerichteten „Ostmarkenpolitik" bewirkte, daß in der Berufsvereinigung das proletarische und oppositionelle Gefühl stark genug blieb, um

die Entwicklung der Organisation zu einer zechenfreundlichen zu verhindern. Trotzdem bedeutet die polnische Sondergründung eine weitere unglückselige Zersplitterung der Arbeiter.

Das 1902 beschlossene Statut der Polnischen Berufsvereinigung für Berg- und Hüttenarbeiter besagt:

Der Zweck der Organisation ist die Vertretung der Mitglieder bei den Unternehmern, Behörden und in den Parlamenten; Belehrung über die fachgewerblichen und sozialpolitischen Angelegenheiten durch Versammlungen, Vorträge, Flugblätter und ein Vereinsorgan; als welches bis 1904 der Wiarus Polski galt, dann wurde ein eigenes Blatt, genannt Zjednoczenie[20] herausgegeben. (Das Statut von 1905 nannte aber noch immer den Wiarus Polski als Vereinsorgan.) „Politische und religiöse Bestrebungen sowie Agitation im Sinne der Sozialdemokratie (!) sind unbedingt ausgeschlossen." Das Eintrittsgeld setzte man auf 25 Pfennig, den Monatsbeitrag für allgemeine Vereinszwecke auf 10 Pfennig, für eine Sterbekasse auf 20 Pfennig, für eine Kranken- und Arbeitslosenunterstützung („Selbsthilfekasse") auf 20 Pfennig fest. Nur das in die Sterbekasse eingezahlte Geld sollte im Todesfall ausgezahlt werden. Sie war also eine Sparkasse. Sodann sollte Rechtsschutz und Arbeitsvermittlung gewährt werden. Die Finanzierung war unhaltbar. Die Generalversammlung von 1904 beschloß einen Einheitsbeitrag von monatlich 50 Pfennig. Davon sollten alle Ausgaben für Verwaltung, Agitation, Rechtsschutz, Vereinsblatt sowie das Sterbegeld bestritten und über die Arbeitslosenunterstützung nach Maßgabe des Vermögens durch den Aufsichtsrat (erster Vorsitzender Johann Brzeskot, 32 Mitglieder als Bezirksdelegierte) entschieden werden. Die am 26. November 1905 abgehaltene Generalversammlung führte abgestufte Wochenbeiträge ein (15, 25 und 30 Pfennig), dementsprechend staffelte man die Unterstützungssätze für Streikende, Kranke, Arbeitslose und die Sterbegelder. Das Werbegebiet wurde erweitert, indem man auch andere als Berg- und Hüttenarbeiter aufnahm.

1903 gründeten nationalpolnische Führer in Posen einen Verband polnischer Arbeiter, der Streik-, Reise- und Sterbegeld zahlte. Zwischen Posen und Bochum kam es häufig zu Auseinandersetzungen meist persönlichen Charakters. An Mitgliederzahlen wurden auf den Generalversammlungen der Berufsvereinigung angegeben 1903: 4616, 1905: 11500. Da sich darunter viele Nichtbergleute befanden, hat sich auch bei der Berufsvereinigung erwiesen, daß ihre Gründung keinem Bedürfnis der polnischen Arbeitermasse entsprach. Der besseren Übersichtlichkeit wegen werden wir die ziffermäßigen Nachweise der weiteren Entwicklung dieser Organisation im Anhang zusammenstellen. Die Berufsvereinigung hat dann Ortsgruppen im mitteldeutschen Braunkohlengebiet gegründet, ist auch in Oberschlesien eingedrungen. 1908 erfolgte die Verschmelzung des Vereins Gegenseitige Hilfe (Beuthen) mit der Berufsvereinigung und der Zusammenschluß mit dem Posener Verband. 1909 gliederten sich die Bergarbeiter, Hüttenarbeiter, Bauarbeiter usw. in wohl (das Verhältnis ist unklar) wesentlich selbständig ver-

[20] Nach der Verschmelzung mit dem Verein zur gegenseitigen Hilfe und der Bildung der separaten Berufsabteilungen wurde für die Bergarbeiter ein besonderes Organ, Glos Gornika (Bergmannsstimme), herausgegeben.

waltete Abteilungen der Polnischen Berufsvereinigung. Das Zentralbureau befindet sich seit 1911 in Kattowitz; das Hauptbureau der Bergarbeiterabteilung in Bochum. Zum Zentralvorsitzenden wurde A. Sosinski, zum Vorsitzenden der Abteilung für Bergleute J. Mankowski gewählt.

Einige Mitteilungen über die nunmehrige Verfassung der Organisation machte ihr Vorstand dem internationalen Generalsekretariat der Bergleute (Ashton, Manchester) im Juli 1911. Danach gliedert sich die Berufsvereinigung in Ortsgruppen, die in einem bestimmten Landesteil einen Bezirk bilden. Zu der alle zwei Jahre abzuhaltenden Generalversammlung entsenden je 500 Mitglieder einen Delegierten. Sie wählen den Hauptvorstand. Das Eintrittsgeld beträgt nun 50 Pfennig, der Wochenbeitrag 10, 20, 25, 30 und 40 Pfennig, wonach entsprechend hohe Arbeitslosen-, Gemaßregelten-, Streik-, Reise-, Umzugsunterstützung, ferner Rechtsschutz und Sterbegeld gezahlt wird.

3. Siegerländer Sonderbündelei. Zechengewerkverein.

Im Gewerkverein christlicher Bergleute kriselte es. Das rechthaberische Auftreten des Vorsitzenden, sein andauernder persönlicher Streit mit den eigenen Gewerkvereins- und Glaubensgenossen gebar immer neue Konflikte. Seine maßlosen Ausfälle gegen den Bergarbeiterverband fanden auch nicht überall Beifall in den Mitgliederkreisen. Die Angehörigen der beiden Organisationen waren und sind in zahllosen Fällen nächste Arbeitskollegen, nicht selten sogar Familienmitglieder. So war und ist ein ständiger Meinungsaustausch über die Haltung der Organisationsleitungen ganz natürlich. Unsere Leute hörten von viel Mißstimmung gegen „Auguste". Alle Kameraden litten unter denselben mißlichen Arbeitsverhältnissen. Kein Wunder, daß der Wunsch, der Kampf zwischen den Arbeiterorganisationen möge aufhören, laut wurde. Diesem Wunsche entsprach aber das Gewerkvereinsorgan in keiner Weise. Es hat auch immer ein ziemlich reger Mitgliederwechsel zwischen Verband und Gewerkverein stattgefunden. Die Frage der „Weltanschauung" spielt dabei so gut wie gar keine Rolle. Von den Übertretenden, unter denen sich wohlerfahrene Ortsverwaltungsmitglieder des Gewerkvereins befanden, erfuhren die Verbändler, daß Brust schon einige Male abgehen wollte, das heißt jedesmal, wenn ihm sein Wille nicht getan werden sollte. „Sie vertragen sich wie Hund und Katze." Die „großen Herren" hielten aber Brust die Hand über den Kopf, denn trotz gelegentlicher „überradikaler" Seitensprünge bewies der Gewerkvereinsvorsitzende durch sein Gesamtverhalten gegen die „Roten im alten Verband", daß sich die Gewerkvereinsväter in Brust nicht getäuscht hatten. Darum begönnerte man ihn, rühmte ihn laut vor aller Welt, verschaffte ihm 1903 auch einen Sitz als Zentrumsabgeordneter im Landtag, wo natürlich die „richtige" Erziehung recht gründlich vollzogen werden konnte.

Die Siegerländer Erzbergleute waren kaum ein Jahr dem Gewerkverein angeschlossen, da ging schon der „Krach" zwischen Brust und den Siegerländern Will, Ermert, Schneider, Breidebach usw. los. Von diesen wurde protestiert gegen die Verwendung von Gewerkvereinsgeldern zur Auffüllung der besonderen, total falsch basierten, darum schon bei ihrer Gründung bankrotten Krankengeldzuschußkasse. Sodann wünschten die Sieger-

länder die Einsetzung eines besonderen „Bezirksvorstandes" für ihr Revier, damit dessen Eigentümlichkeit bei der Agitation und dem Organisationsaufbau überlegend Rechnung getragen werden könne. Brust[21] war dagegen. Es hätte mindestens mit dem populären Breidebach eine Verständigung erzielt werden können, aber dann durfte der ebenso erhaben wie rücksichtslos auftretende Gewerkvereinsvorsitzende die Verhandlungen nicht führen. Er brachte es bald so weit, daß nun der Bergknappe gegen Breidebach ebenso losfuhr wie früher gegen Wieber. Das Ende vom Liede war eine weitere Zersplitterung der Bergarbeiter: die Gründung des Verbandes christlich-national gesinnter Arbeiter für den Oberbergamtsbezirk Bonn auf der Konferenz in Betzdorf am 29. November 1903. Breidebach übernahm den Vorsitz. Die neue Gründung hat es nie zu nennenswerter Bedeutung gebracht; sie entwickelte sich so weit nach rechts, daß ihr Organ, die Christliche Arbeiterzeitung, oft gegen das „Streiksystem" ganz im Sinne der katholischen Fachabteilungen schrieb.[22]

Als Brust sah, daß ihm die genannten Siegerländer im öffentlichen Disput gewachsen waren, verfiel er auf das Mittel, in Geheimzirkularen an die Ausschußmitglieder des Gewerkvereins im Siegerland und Westerwald die Befürworter und Führer des neuen Vereins persönlich zu verdächtigen. Wir können auf die Wiedergabe der hahnebüchenen, sich häufenden Schimpfworte verzichten, da wir Brusts Schreibweise kennen lernten. Tatsächlich beschuldigte er jene Leute direkt oder indirekt,[23] sie verfolgten lediglich ihre persönlichen Interessen, suchten „warme Nester", „gutbezahlte Stellen", seien Betrüger, unterschlügen Gelder und veranlaßten andere mit zu Unterschlagungen, machten unberechtigte Eingriffe in die Kasse des Eiserfelder Konsumvereins; sie gäben Flugblätter heraus, ohne daß man wüßte, ob das Geld hierfür auf gerechte Weise aufgebracht wurde usw. Und ein Mann, der hinterlistig die ehrenrührigsten Beschuldigungen über seine Gegner verbreitete, wagte es, sich als einen „unerhört Verleumdeten" zu entrüsten, als ihm selbst geschah, was er vorher anderen angetan hatte.

Zeitweilig ließ sich der Bergknappe noch in einer Weise vernehmen, die an den Piesberger Streik erinnerte. Aber das waren nur rollenwidrige Seitensprünge. In der Hauptsache verfocht das Gewerkvereinsorgan nun wieder das uns bekannte Gründungsprogramm: „Gegen den sozialdemokratischen Verband". Immer wieder betonte der Bergknappe die sogenannte „unüberbrückbare Kluft der Weltanschauungen", obgleich gerade damals die

---

[21] Darin kann keine Voreingenommenheit Brusts gegen die Siegerländer erblickt werden. Ihm war die Eigenbrötelei der Bergleute bekannt, daher drängte er auf eine straffe Zentralisation. Daß trotz dieser eine Berücksichtigung der Sonderbedürfnisse eines Bezirkes durch Einsetzung einer Bezirks- oder Gauleitung möglich und empfehlenswert ist, war damals auch im Bergarbeiterverband noch nicht erkannt.

[22] Damit hängt auch wohl die Berufung Ermerts (1906) zum Sekretär des niederschlesischen reichstreuen (gelben) Bergarbeitervereins zusammen.

[23] Die Geheimzirkulare, datiert vom 23. November, 4. und 17. Dezember 1903, liegen uns vor, ebenso die Antworten der Angeschuldigten. Alle diese Schriftstücke sind der Redaktion der Bergarbeiterzeitung damals ohne Aufforderung von den Siegerländern zugeschickt worden.

Zeitung des Bergarbeiterverbandes in markanter Weise Stellung nahm gegen sozialdemokratische Parteijournalisten, die, um der der Arbeiterbewegung durch die „Neutralitätsduselei" angeblich drohenden Gefahr der „Versumpfung" entgegenzuwirken, für die Partei eine ähnliche Vormundsstellung gegenüber den Gewerkschaften verlangten, wie sie einst der Lassallesche Arbeiterverein einnahm.[24] Im Wesen glich dieses Bestreben dem Verlangen der Klerikalen, die kirchliche Obrigkeit müsse über die Aktionen der christlichen Gewerkvereine mitentscheiden. Beiderseits handelte es sich um die Besorgnis, die Arbeitergewerkschaften würden den „richtigen" Weg ohne ständige Bevormundung verfehlen. Der Bergarbeiterverband wies jede Vormundschaft zurück, hielt sich auf dem durch die gegebenen Verhältnisse vorgezeichneten Weg und entwickelte sich gut dabei. Seine Mitgliederzahl betrug 1902: 48278, 1903: 69028, 1904: 80682,[25] während sich die des zwischen Überradikalismus und Harmonieduselei hin und her schwankenden Gewerkvereins nur von 40208 auf 44350 hob. Der Verband überflügelte weit seinen Konkurrenten, der berufen war, jenen „aufzusaugen". Bei der Berggewerbegerichtsersatzwahl im Ruhrgebiet am 11. Dezember 1902 erhielt der Verband trotz der ihm ungünstigen Wahlkreise 14133 Stimmen und 56 Mandate, der Gewerkverein nur 7958 Stimmen und 28 Mandate. Dies lehrreiche

---

[24] In der zum fünfzigjährigen Bestehen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands von der Leipziger Volkszeitung herausgegebenen Festnummer (23. Mai 1913) befindet sich ein Artikel von Dr. Adolf Braun, der so wie wir die damalige Situation beurteilt. Braun verwirft auch die von den Lassalleanern gepflegte Anschauung, die Gewerkschaften spielten „eine ziemlich bescheidene Rolle", seien „als Rekrutenschulen für die Partei" zu bewerten. Diese Geringschätzung habe die Entwicklung der Gewerkschaften auch gehemmt, dafür sei „die Sozialdemokratie" (Lassallescher Richtung) nicht „von aller Schuld" freizusprechen. Die Gewerkschaften „als etwas Selbständiges, durchaus Gleichberechtigtes anzusehen, entschloß man sich erst, als sich die Gewerkschaften durch eigene Kraft durchgesetzt hatten". Der Lassalleanismus lebte um die Zeit der lebhaftesten Neutralitätsdebatten (1900 bis 1902) wieder auf, merkwürdigerweise aber in den Köpfen solcher Politiker, die als die „reinsten Marxisten" auftraten, während doch, was Braun ebenfalls hervorhebt, Marx selbst erklärt hatte: „Niemals dürfen die Gewerkschaften mit einem politischen Verein zusammengebracht oder von einem solchen abhängig gemacht werden, wenn sie ihre Aufgabe erfüllen wollen; geschieht dieses, so heißt das, ihnen den Todesstoß geben." Ganz im Sinne dieses Marxwortes trat der Verfasser in der kritischen Zeit gegen die Verquickung des Bergarbeiterverbandes mit irgendwelchen parteipolitischen Aktionen auf. Es kam deswegen zwischen uns und einigen Parteigenossen schließlich zu persönlichen Zerwürfnissen, als deren Niederschlag ein gegen uns von dort gerichtetes Pamphlet (bekannt als „Die nackte Zeichnung") zu betrachten ist. Dieses Schriftstück wird heute noch von klerikaler Seite gegen uns benutzt, obgleich es einleitend sagt, wir hätten die Absicht, die Bergleute von der Sozialdemokratischen Partei zu trennen!

[25] Nach dem Eintritt Hermann Sachses und, ihm bald folgend, Fritz Husemanns in den Verbandsvorstand ist die Berichterstattung über die Organisationsentwicklung nach streng innegehaltenen Grundregeln erfolgt. Wir verzichten nun auf die Wiedergabe der einzelnen Verbandsabrechnungen im Texte, bringen sie, ergänzt bis 1900 zurück, tabellarisch geordnet im Anhang, um die Übersichtlichkeit zu erleichtern.

Resultat bewog Brust aber nicht, Einkehr zu halten. Im Gegenteil, er betrieb nun auch die Auflösung des knappschaftlichen Vertrags von 1899.

Es war ein großer Verlust für die Verständigungs- und Reformfreunde, als im Januar 1902 der Älteste Hermann Krampe starb. War doch dieser vermöge seines großen Ansehens unter den Gewerkvereinsältesten die gegebene Vermittlungsperson. Er wirkte oft versöhnend und verständigend in der gleich stark von Verbands- und Gewerkvereinsältesten gebildeten Reformkommission. Gegen deren wiederholt beim Knappschaftsvorstand und in der Generalversammlung des Knappschaftsvereins Bochum eingebrachten Verbesserungsvorschläge stimmten regelmäßig die Zechenältesten (Mäßige), von denen immer noch eine Anzahl auch im Kassenvorstand saß. Die Erbitterung gegen die Mäßigen wuchs dadurch. Es genügte, mit diesen „Zechenknechten" (so wurden sie wiederholt auch von Brust bezeichnet) zusammen genannt zu werden, um bei der Arbeiterschaft in Mißkredit zu kommen. Das wußte die Gewerkvereinsleitung; trotzdem berief sie schon auf den zweiten Ostertag 1902 eine geheime Sonderkonferenz (Altenessen) der Gewerkvereinsältesten, wo eine Resolution Annahme fand, die den Bruch des Vertrags von 1899 ankündigte, was nach Lage der Verhältnisse einer Annäherung des Gewerkvereins an die Zechenpartei gleichkam. Nach jenem zwischen dem Verband und dem Gewerkverein abgeschlossenen Vertrag[26] sollten für die turnusgemäß oder sonst ausscheidenden Knappschaftsvorstandsältesten (15, von denen regelrecht 5, wenn keine Todesfälle usw. eintreten, alle drei Jahre ausscheiden) die oppositionellen wieder- und für die Mäßigen je nach der fraglichen Zahl Verbands- oder Gewerkvereinsälteste neugewählt werden. So mußte einmal die Zeit kommen, wo die Frage akut wurde, wem der „achte Mann", der 15. Älteste zufallen solle. Das geschah bei der Vorstandsältestenersatzwahl am 11. Juni 1904. Von den ausgeschiedenen 5 Ältesten gehörten dem Verband keiner, 3 dem Gewerkverein an, 2 waren unbedingte Zechenälteste. Einer von ihnen war, obgleich er das Reformprogramm nicht anerkannte, trotzdem schon vom Gewerkverein aufgenommen worden und sollte darum als „oppositionell" gelten, wogegen sich aber nicht nur Verbands-, sondern auch Gewerkvereinsälteste wendeten. Inzwischen hatte, am zweiten Pfingsttag 1904, Brust abermals eine geheime Sonderkonferenz seiner Ältesten in Altenessen abgehalten. Hier kam zum Ausdruck, daß der Gewerkverein von nun an auch bei knappschaftlichen Wahlen nicht mehr mit dem Verband zusammenarbeiten werde! In der Reformkommission trat ein Intimus Brusts ungeniert für seine eigene Wahl in den Knappschaftsvorstand ein. Es wurde nun, damit der Streit beendet würde, um den „achten Mann" gelost, und das Los entschied für einen Verbandskandidaten. Nunmehr forderte Brust nicht nur zum glatten Bruch mit den Verbandsältesten auf, sondern verständigte sich auch mit den Leuten, die er häufig selber „Zechenknechte" genannt hatte. Er stellte mit den Mäßigen eine gemeinsame Kandidatenliste auf! Diese siegte am 11. Juni 1904 mit

[26] Sämtliche umfangreiche Aktenstücke über dieses Zersplitterungstreiben befinden sich in der vom Vorstand des Bergarbeiterverbandes herausgegebenen Schrift: Die Kämpfe um Knappschaftsreformen im Allgemeinen Knappschaftsverein Bochum. Bochum 1910.

142 bis 174 Stimmen über die Liste der Verbandsältesten, auf die sich nur 118 bis 122 Stimmen vereinigten. Damit hatte die Gewerkvereinsleitung offiziell ihren Abmarsch in das Lager der Zechenälteſtenpartei vollzogen. Von nun an stimmten fast alle Gewerkvereinsältesten im Knappschaftsvorstand selbst gegen Anträge, die auf das uns bekannte christlich-soziale Reformprogramm von 1885 86 und auf den Vereinbarungen von 1899 1900 beruhten. Dieſe unſtreitige, durch die Protokolle der Knappschaftsvorstandssitzungen vielfältig zu belegende Tatſache bewog die Verbändler und die Bergarbeiterzeitung, den Nichtkampfverein nun Zechengewerkverein zu nennen.

Bereits im Mai 1904 hatte Brust erklärt, die Verbändler ſollten an die Wand gedrückt werden, daß ſie „quietſchten"! Bei dem Aufmarsch zu den allgemeinen Altestenwahlen im Ruhrgebiet (10. September 1904) kam heraus, daß der Gewerkverein nun sogar Personen als seine Altestenkandidaten anerkannte, die seit Jahren mit den Werksbesitzern alle Reformanträge der organisierten Ältesten niederstimmten, darum in der ganzen Bergarbeiterschaft als Hauptführer der Zechenältesten und rücksichtslose Bekämpfer auch des Gewerkvereinsältestenführers Hermann Krampe verrufen waren. Am 15. Juni 1898 hatte der Bergknappe geschrieben, Werksbeamte taugten nichts als Knappschaftsälteste, es „wäre eine Dummheit sondergleichen", Beamte als Knappschaftsälteste zu wählen. Nun empfahl der Bergknappe die Wahl einer ganzen Anzahl von Beamtenältesten. 1898, 1899 und 1900 wetterte der Bergknappe gegen die Mäßigen, schrieb, es „ekele" ihn an, sich mit jenen Leuten herumzuschlagen, „wir danken für solches Obſt". Obgleich die Betreffenden das knappschaftliche Reformprogramm, welches der Bergknappe auch 1904 noch — komischerweise — als seine Richtschnur bezeichnete, nicht anerkannten, schrieb doch das Gewerkvereinsorgan am 20. August 1904, der Gewerkverein nehme nunmehr alle Zechenältesten auf, „nur kein ſozialdemokratiſches Gelichter" (!), und proklamierte: „Der Kampf geht nur gegen das Rotwild", das „eigentlich unter das Geſindel" (!) gehöre! (Bergknappe vom 2. Juni 1904.) Mit dieser Haltung befand sich das Gewerkvereinsorgan wieder ganz in Übereinstimmung mit seinen Gönnern und der Zentrumspresse.

Nach diesem Präludium kann man sich denken, wie es in dem Kampfe um die Altestenmehrheit zuging. Wir verschonen unsere Leser mit der Wiedergabe der beispiellosen „Kraftstellen" aus den von Brust geschriebenen, von seinem Redaktionsgehilfen Heinrich Rürup verantwortlich gezeichneten Flugblättern. Der „christliche" Gewerkvereinsvorsitzende begnügte sich nicht mit unbeschreiblichen Anwürfen gegen die lebenden, nein, er vergriff sich auch an dem Andenken der toten Verbandsführer Wilhelm Schürholt und Gustav Gladewitz, warnte die Bergleute vor dem Bergarbeiterverband als einer „Zuchtſchule für Selbſtmörder"! Wir möchten nicht als Pharisäer erscheinen, geben deshalb unumwunden zu, daß wir auf die Titulaturen „Gelichter", „Gesindel", „Arbeiterverräter, die die Arbeiterinteressen für ein paar Glas Bier verkaufen" usw., sehr scharf geantwortet haben. Jedoch die von den Freunden Brusts aufgestellte Behauptung, dieser habe „in der Abwehr gehandelt" — die Klerikalen handeln nach ihrer Versicherung stets

nur als unschuldig Verfolgte „in der Abwehr" —, ist einfach nicht wahr. Wie kann ein Mann, der mit der Anschuldigung der Geldunterschlagung, der Bestechung, der persönlichen Interessenwirtschaft, der Niedertracht usw. gegen seine Mitmenschen leichthin um sich warf, als das ganz unschuldige Opfer einer infamen Verleumdung hingestellt werden?

Das ist getan worden und geschieht noch, um die derzeitige Herausgabe eines vielerörterten Flugblättchens[27] als einen beispiellosen Schurkenstreich, der die Niederlage des Gewerkvereins besiegelt habe, gegen die Verbändler auszuspielen. Die Verbandsleitung hatte mit der Herausgabe jenes „30000-Mark-Flugblatts" absolut nichts zu tun! Hermann Sachse erklärte auf eine Anrempelung hin im Reichstag am 4. Dezember 1909 auf sein Ehrenwort, daß kein Mitglied der Verbandsleitung und der Redaktion der Bergarbeiterzeitung vor der Herausgabe des Flugblatts etwas davon wußte. Daß der Gewerkvereinsvorsitzende selber durch seine jeder Beschreibung spottende persönliche Verunglimpfung seiner Gegner, die er sogar im Grabe nicht ruhen ließ, der intellektuelle Urheber jenes verurteilenswerten Streiches gewesen ist, wird natürlich von klerikaler Seite nicht zugegeben. — Übrigens hätte die Geschichte schon damals vollkommen aufgeklärt werden können. Der Verbandsvorstand und die Witwen der verleumdeten Verstorbenen hatten wegen der Brustschen Beschimpfungen gerichtliche Klage eingeleitet. Ehe es zur Verhandlung kam, bat der preßgesetzlich verantwortliche Bergknappen-

[27] Zwei Tage vor der Wahl traf Sachse mit dem Rechtsschutzsekretär Spaniol (Oberhausen) zusammen. Da erst sagte Spaniol, ihm sei von einem Gewerkvereinsmitglied im Recklinghauser Revier mitgeteilt worden, Brust habe von Werksbesitzerseite „zur persönlichen Verfügung" 30000 Mark erhalten, und diese Nachricht werde nun in einem von ihm (Spaniol) und seinem Gehilfen Götte verfaßten Flugblättchen verbreitet. In großer Aufregung fuhr Sachse den Spaniol heftig an, befahl ihm, sofort die Blattverbreitung zu verhindern, und machte ihn für alle Folgen dieses nichtswürdigen Streiches verantwortlich. Sofort nach seiner Rückkehr zum Verbandsbureau (Bochum) tat Sachse alle geeignet erscheinenden Schritte, um die Verbändler von der Verbreitung des Blättchens abzuhalten. Es ist auch nur in einigen Orten zur Verteilung gelangt und hatte auf den Wahlausfall keinen Einfluß zugunsten der Verbandskandidaten. Als Spaniol vier bis fünf Jahre später mit der Verbandsleitung in Differenzen geraten war, erschien plötzlich im Bergknappen (17. April 1909) in sensationeller Aufmachung die „30000-Mark-Geschichte" mit der Behauptung, jenes Blättchen sei von Sachse und Genossen ausgegangen. Es kam deswegen zum Gerichtsprozeß. Hier nun stritt Spaniol die Darstellung Sachses über die Herkunft des Blättchens ab, obgleich dem Spaniol durch mehrere Zeugen nachgewiesen wurde, daß er sich damals gerühmt hatte, die Sache gemacht zu haben. Die Beweisaufnahme ergab, daß die Verbandsleitung erst nach der Fertigstellung und Verbreitung des Flugblatts von dessen Existenz Kenntnis erhielt, was auch im Gerichtsurteil ausdrücklich ausgesprochen ist. Trotzdem kolportieren die Klerikalen heute noch das Gegenteil weiter. Erinnert man sich der Kenntnis des Verbandsvorstandes von der kritischen Lage im Gewerkvereinsvorstand, der Information der Verbändler durch Gewerkvereinsmitglieder, schließlich auch der Siegerländer Geheimzirkulare, dann muß zugegeben werden, daß Sachse damals der Versicherung Spaniols, ihm sei die 30000-Mark-Geschichte von einem Gewerkvereinsmitglied zugetragen worden, Glauben schenken, ihn nicht ohne weiteres als Lügner behandeln konnte, wozu auch das bisherige Verhalten des Mannes keinen Anlaß bot.

redakteur H. Rürup die Kläger, doch auf einen außergerichtlichen Vergleich einzugehen, da der inzwischen abgegangene Brust ihn (Rürup) gezwungen habe, die Schmutzblätter zu verantworten. Unsererseits war man leider gutmütig genug, der Bitte zu willfahren. Andernfalls wäre, das war den Betreffenden angekündigt, schon damals auch die „30000-Mark-Geschichte" gerichtlich klargestellt worden.

Natürlich sollte das „30000-Mark-Flugblatt" den ungünstigen Wahlausfall für den Gewerkverein entschieden haben. (Wir werden noch sehen, daß dies die eingeweihten Gewerkvereinsvertreter selber nicht glaubten.) Bei der allgemeinen Knappschaftsältestenwahl im Ruhrgebiet am 10. September 1910 erlitt nämlich der mit der Zechenpartei verbündete Gewerkverein eine schwere Niederlage! Der Verband eroberte allein die große Mandatsmajorität; er erhielt 174, der Gewerkverein nur 98 Sitze im Ältestenkollegium. Dies Resultat wirkte auf die Öffentlichkeit, die nach der pomphaften Ankündigung Brusts eine „Zerschmetterung" des Verbandes erwartet haben konnte, wie ein Donnerschlag. Umsonst war die Verbrüderung mit den Zechen, umsonst die Alarmierung der „christlichen Kameraden" zum „Kampf gegen das Rotwild" gewesen. Der Verband erwies sich als der Stärkere. Die Brustsche Methode war von der Arbeitermajorität scharf verurteilt worden. Bereits am 4. September 1904 hatte das eifrig gegen den Verband kämpfende werksliberale Rheinisch-Westfälische Tageblatt (Bochum) geschrieben, „leider" würden „auf christlicher Seite die allerschwersten Fehler gemacht". Das „in diesen Tagen" von Brust „in die Welt gesetzte" Flugblatt habe seiner Sache „ganz erheblich geschadet. Die darin niedergelegten wüsten Schimpfereien übersteigen in der Tat so sehr alles Zulässige, daß man sich gar nicht wundern darf, wenn viele Bergleute sich geradezu angewidert fühlen und lieber gar nicht zur Wahl gehen, als sich zum Bundesgenossen und Spießgesellen eines solchen Schimpfvirtuosen zu machen." Es ist leicht begreiflich, daß nach diesem Ausgang der Knappschaftswahl jene Leute im Gewerkvereinslager, die entweder persönlich oder sachlich mit Brust nicht einverstanden waren, das Haupt erhoben und ihn allein, der doch nur im Auftrage seiner Gönner handelte, für den Zusammenbruch der Siegeshoffnungen verantwortlich machten. Nun ereilte den unseligen Mann sein Verhängnis.

Der Rumor gegen ihn ging los, erst in internen Vorstandssitzungen, dann dröhnte der Lärm draußen. In der Gewerkvereinsvorstandssitzung am 30. Oktober wurden Brust heftige Vorhaltungen wegen seiner Schreibweise gemacht, die den unglücklichen Wahlausgang verschuldet habe. Brust verteidigte sich, aber seine Autorität war dahin. „Junge Laffen" fuhren ihn zornig an, Leute, die er bis dahin stramm unter der Fuchtel hielt. Das Ende war, daß der „Schöpfer des Gewerkvereins", nachdem er weder durch Poltern noch durch Aufzählen seiner Verdienste einen Stimmungsumschlag bewirken konnte, sein Amt niederlegte und gleich erklärte, man könne ihn „auch aus dem Gewerkverein streichen"! Ein trübseliges Begräbnis stolzer Hoffnungen.

Was man sich dann an gegenseitigen Beschimpfungen — einerseits Brust, andererseits die von ihm so betitelte „nichtsnutzige Imbusch-Rürup-Effert-Clique" — leistete, übergehen wir, vermerken nur, was Tatsäch-

liches über die internen Vorgänge im Gewerkverein ans Tageslicht kam. Das ist notwendig, um unsere Behauptung, auch in den Kreisen der Gewerkvereinsmitglieder habe man das Auftreten Brusts scharf verurteilt und man sei dort durchaus nicht überall mit seiner unternehmerfreundlichen Haltung einverstanden gewesen, zu beweisen. Am 13. November 1904 fanden in Essen und Altenessen vertrauliche Gewerkvereinsmitgliederversammlungen statt. Köster, Imbusch, Rürup und andere wurden hier beschuldigt, Brust „hinterrücks abgemurkst" zu haben. Köster usw. wiesen das zurück, behaupteten, Brust habe sie brutalisiert, „wie dumme Jungens behandelt", bald hätten sie „Peitschenhiebe von Brust" bekommen. Der Vorstand habe Brust nicht hilflos hinausgestoßen. Dieser drohte nun mit Enthüllungen! Brust erklärte:

„Sie dürfen nicht glauben, daß ich die von mir geschaffene Schöpfung (!) so leicht verlasse. Ich habe auch Minen gelegt, die zu rechter Zeit platzen werden! ... Wenn ich reden will, ich habe Briefe von vor zehn Jahren (!), die ich als Waffe benützen kann! Aber schweigen wir lieber davon im Interesse des Gewerkvereins!"

Köster dagegen drohte: „Wir haben lange genug geschwiegen, wir können aber auch so lange plaudern, wie wir geschwiegen haben!" Was mochte es da zu verschweigen geben? Brust wieder behauptete, seinen Anklägern Köster, Imbusch, Rürup und Effert hätten die skandalösen Knappschaftswahlflugblätter vor der Herausgabe vorgelegen und alle seien damit einverstanden gewesen. Nun aber schlügen sie los gegen den „einzigen Sünder" Brust, der jetzt eingestand:

„Der Ton, den ich im Bergknappen schrieb, ist nötig, um die christlichen Arbeiter von der Sozialdemokratie fernzuhalten. (!) Wenn die Sozialdemokraten nicht so geschildert werden, dann gehen die christlichen Arbeiter über zur Sozialdemokratie.... Einen Tritt gebe ich Rürup nicht, dazu bin ich zu human. Ich habe noch genügend Fühlung mit den Grubenbesitzern (!), um Rürup einen Steigerposten zu verschaffen, wenn sich herausstellt, daß er einen verfehlten Beruf (als Redakteur des Bergknappen) ergriffen hat. ..."

Ein Gewerkschaftsvorsitzender, der so viel „Fühlung" mit den Unternehmern hat, daß er Werksbeamtenposten verschaffen kann, ist gewiß eine seltene Erscheinung. Die merkwürdige Entschuldigung seines „Tones" gegen die „Sozialdemokratie" beweist, daß Brust entgegen seiner früheren Erklärung nun doch den Gewerkverein als „Sturmbock gegen die Sozialdemokratie" betrachtet wissen wollte. Das erklärt auch hinreichend die Tatsache, daß der Gewerkvereinsvorsitzende alles aufbot, um die Zerklüftung der Bergleute zu verewigen — wobei er sich zweifellos im Einverständnis mit seinen Gönnern befand — und damit seine „Schöpfung" immer näher an die Seite der Zechenparteiler drängte, bis das knappschaftliche Wahlbündnis erreicht war.[28]

Der Gewerkvereinsvorstand hatte Brust selbstredend nicht mittellos auf die Straße setzen können; es war vorgeschlagen worden, ihm eine Pension

[28] In der Altenessener Versammlung am 13. November 1904 warf H. Imbusch dem Brust vor, dieser habe kurz vorher in Oberhausen erklärt, „wenn das geheime Wahlrecht dazu dienen solle, solchen Gesellen (den ‚Roten') zur Macht zu verhelfen, dann bin ich dagegen". Der erzieherische Einfluß der klerikalen Fraktionskollegen machte sich eben geltend.

zu zahlen. Über die Frage des sogenannten „Schweigegeldes" ist es erst in einer internen Delegiertenkonferenz anläßlich der Generalversammlung des Gewerkvereins in Oberhausen (24. Juni 1905) zur Entscheidung gekommen. Ein Teilnehmer, der damals hoffte, die Nachfolger Brusts würden zum Verband mindestens ein „schiedlich-friedliches" Verhältnis unterhalten, sich aber vollständig getäuscht sah, übermittelte dem ihm befreundeten Franz Pokorny 1910 eine Abschrift des Protokolls jener internen Sitzung. Aus diesem hochinteressanten Schriftstück seien nachfolgende Stellen mitgeteilt:

Inkmann referierte vorstandsseitig, Brusts Amtsniederlegung sei nicht unerwartet gekommen. Schon früher habe er unter Drohungen mit der Amtsniederlegung seine Anträge durchgedrückt. „Haarsträubende Dinge" seien vorgekommen. Auf dem Bureau „vertrug" man „sich wie Hund und Katze". Die Niederlage bei der Ältestenwahl „kam nur (!) durch die Art und Weise", wie Brust schrieb! Auf Vorhalt habe er gesagt: Es sei noch nicht scharf genug geschrieben worden und: **„Es ist mir von einigen hohen Herren (!) gesagt worden, es würde noch nicht scharf genug geschrieben.** Es müßte noch schärfer geschrieben werden." Da habe Vikar Brauns gesagt, das führe zu keinem guten Ende. Ein Angebot zur Verständigung habe Brust abgelehnt und gesagt: „Setzt auf die Tagesordnung: Sturz Brusts. Bewilligen Sie ihm eine Pension. Denken Sie an seine Familie." — Köster erklärte, Brust sei nicht verständig geworden. „Sogar der Streik (Generalstreik 1905) war ihm nicht recht. Wir haben zwar von ihm keinen Anstand gelernt, aber seien wir anständig gegen ihn." — Pieker wandte sich scharf gegen Brust. „Seine Schundartikel konnte er auch nicht anders unterbringen als in der Tremonia."[29] — Tipp sagte, Brust müsse abgesägt werden, er sei das Bleigewicht der ganzen Bewegung. „Ich glaube, es spukt ihm im Oberstübchen, ist dies zu beweisen, dann will ich ihm eine Pension bewilligen." Er habe das „christliche Gefühl längst vergessen". — Eckert erklärte, die Flugblätter zur Knappschaftswahl habe er nicht verbreitet: „Meine Knochen sind mir lieber als Brust seine Flugblätter." — Funke teilte mit, erst habe der Bergknappe geschrieben: „Stellt keine Beamte auf", dann ließ er Beamte kandidieren, wodurch mehrere Bezirke verloren gingen. — Gerhardt bezeichnete die Brustschen Flugblätter als „Schundblätter", die kein verständiger Mensch herausgebe. „Seine Schreibweise (!) hat uns die Niederlage gebracht." — Neuß sprach sich sehr scharf gegen Brust aus: „Wenn August (Brust) meint, hohe Beamte (!) hätten ihm gesagt, er müsse noch schärfer schreiben, so frage ich, was gehen die Arbeiter die hohen Beamten an? Ich glaube ganz bestimmt, wenn der August nicht in den Landtag (!) gekommen wäre und nicht so kurz bei den dicken Baronen (!) gesessen hätte, wäre er nicht so geworden!" — Lichtenberg meinte, Brust litte „an Größenwahn", krank sei er nicht. — Giesberts trat zweimal für eine milde Behandlung und für eine ausreichende Pensionierung Brusts ein, fand aber auch so starken Widerspruch, daß er mit den Worten abtrat: „Ich habe mich getäuscht, die Stimmung ist eine andere." — Nachdem noch mehrere Redner, unter anderen Effert und Stegerwald, für eine Pensionierung Brusts gesprochen, wurde ihm unter Beifall und Widerspruch eine Pension von 1300 Mark jährlich bewilligt.

Aus diesem Aktenstück geht hervor, daß auch nicht ein einziger Redner dem ominösen „30000-Mark-Flugblatt" die Schuld an der Gewerkvereins-

---

[29] Dem Blatte Lensings, mit dem Brust schon 1890 für die Organisationszersplitterung wirkte.

niederlage gab. Die Bemerkungen über die „hohen Herren" und die „dicken Barone" beweisen, daß auch in den Kreisen der Gewerkvereinsdelegierten der unheilvolle Einfluß der Ratgeber der Gewerkvereinsleitung aus Nichtarbeiterkreisen auf die Organisationsentwicklung erkannt wurde.

An Stelle Brusts wählte man zum ersten Vorsitzenden Hermann Köster, ein geistig herzlich unbedeutender Mann, aber — ein unbedingt zuverlässiger Zentrumskatholik. So war der Vorsitz wieder in die „richtigen Hände" gelegt.

Der zweite Massenstreik und seine Folgen.

1. Vorspiele. Unmittelbarer Anlaß.

Wir haben einen klassischen Zeugen für unsere Behauptung, daß die Unternehmer hofften, die beiden größten Bergarbeiterorganisationen, die sich gerade in den Jahren vor dem zweiten Massenstreik sehr scharf bekämpften, würden in absehbarer Zeit keine gemeinsame Kampffront gegen die Werksbesitzer bilden, man darum werksseitig nach Belieben schalten und walten könne: den Geschäftsführer des Ruhrzechenbesitzervereins Bergmeister Engel. Dieser Herr ließ nach dem Streik 1905 eine Broschüre erscheinen,[1] in der sich der Autor an Beschimpfungen und Verdächtigungen der Streikleiter überbot. Er warf diesen vor, der Ausstand sei nicht zwecks Verbesserung der Arbeiterverhältnisse — die gar nicht trübselig seien —, sondern auf Kommando der sozialdemokratischen Parteileitung begonnen worden. Deswegen vom Vorwärts „Engel der Lüge" genannt, verklagte er den Redakteur des Essener Allgemeinen Beobachters, der den betreffenden Artikel aus dem Vorwärts übernommen hatte, wurde aber vor Gericht am 15. September 1905, wie das Urteil ausspricht, überführt: „in unverantwortlicher Weise Unwahrheiten behauptet" zu haben. Vor Gericht antwortete Engel auf die Frage, warum der Zechenbesitzerverein 1900 auf die Lohneingabe eine eingehende und höfliche, 1905 aber eine brüske Antwort gab: 1900 habe man einen Streik gefürchtet! Dies Eingeständnis muß man sich merken. 1899 hatte sich bekanntlich der Verband und der Gewerkverein verständigt. Damit mußten die Grubenherren rechnen. Bis 1904 entwickelte sich der Gewerkverein unter dem Vorsitz des Freundes der „dicken Barone" bis zum Bündnis mit den Zechenältesten. Es herrschte jetzt ein äußerst heftiger Kampf im Arbeiterlager. Deshalb glaubten die Werksvertreter nicht an das Zusammengehen der Organisationen im Kampf. Wozu allerdings noch kam, daß 1905 die wirtschaftliche Konjunktur sich noch nicht lange erst von einer mehrjährigen Flaue zu erholen begonnen hatte und die Kohlen- und Kokslager noch reich versorgt waren.

Da die Berggesetznovelle von 1892 keine der bergmännischen Grundforderungen erfüllte, die Unternehmer nach wie vor in der früher geschilderten Weise die Arbeits- oder Werksordnung bestimmten und auslegten, auch die aus dem „Berliner Protokoll" akzeptierten Abmachungen nicht einhielten, rissen beim Eintritt der Wirtschaftsflaue auf vielen Zechen fast alle die Übelstände wieder ein, gegen die 1889 gekämpft worden war. An einer

[1] Zum Ausstand der Bergarbeiter im Ruhrbezirk. Berlin 1905.

geschlossen auftretenden Arbeiterschaft, die das während der guten Konjunktur Erreichte verteidigen konnte, fehlte es. Es darf nicht übersehen werden, daß inzwischen dank der gewerkschaftlichen Aufklärung sich in der Arbeiterschaft das Bewußtsein, bei der Regelung der Arbeitsbedingungen als Rechtlose behandelt zu werden, erheblich stärker entwickelt hatte. Die Empfindung für die Unwürdigkeit der üblichen Arbeiterbehandlung hatte sich verfeinert.

Es traten aber dann noch Ereignisse ein, die den schlummernden Groll der Belegschaften aufpeitschten. Da wäre zunächst das Auftreten der Wurmkrankheit[2] zu nennen. Sie war schon 1886 vereinzelt im Ruhrgebiet, 1885 bereits im Wurmgebiet bekannt, wo sie nach Löbkers Ansicht (Reichsamtliche Denkschrift über die Seuche, herausgegeben 1906) seit jener Zeit „überhaupt nicht erloschen gewesen ist". Dorthin wurde sie von wallonischen[3] Arbeitern eingeschleppt, während die Übertragung in das Ruhrbecken in den kritischen Jahren namentlich durch ungarische Bergleute (Gruben bei Brennberg, stark verseucht) geschah. Bereits 1896 konstatierte der knappschaftliche Oberarzt Dr. Tenholt (Bochum) in seinem Sanitätsbericht, die Wurmkrankheit habe auf den rheinisch-westfälischen Zechen „eine weit größere Verbreitung gefunden, als man anfangs anzunehmen geneigt war". Er befürwortete Anweisungen an die Knappschaftsärzte betreffend die schärfste Untersuchung der Zuwanderer. Festgestellt wurde auch, daß die betreffenden Bergleute, um mangels anderer Mittel ihren Durst zu löschen, „aus den Wasserseigen getrunken haben".[4] Tenholt verlangte in seinem

[2] Der Krankheitserreger ist ein sich riesig rasch vermehrender Eingeweidewurm. Der gewöhnliche Hergang ist, daß die eingekapselte Larve in den Mund eingeführt wird, von hier in den Magen und in den Darm gelangt, wo sie sich festsetzt und zum Wurm ausreift. Er saugt dem Wirt das Blut ab, soll es auch vergiften — worüber die Meinungen der Forscher geteilt sind —, und da der Parasit in ungeheurer Menge auftritt, kann der Befallene, wenn ihm nicht rechtzeitig Hilfe zuteil wird (Abtreibungskur, Verlegung an oberirdische Arbeiten), durch Blutverlust und Blutvergiftung zu raschem Tode kommen. Mindestens entsteht hochgradige Blutarmut, totale Körperschwäche, Schwächung der Sehkraft, vereinzelt auch Erblindung. Die anfänglich nur von Dr. Loos (Kairo) behauptete Möglichkeit, die Larve könne auch durch die Hautporen in den menschlichen Körper dringen, ist später von Tenholt, Hermann, Bruns als richtig befunden worden. Die Wurmeier gehen mit dem Stuhlgang ab, so daß es nicht nur darauf ankommt, den Befallenen durch eine „Wurmkur" (wobei zur Abtreibung ein Farnkrautextrakt benützt wird) von dem Parasiten zu befreien, sondern die Exkremente müssen auch regelmäßig in Abortkübeln aufgefangen und durch Desinfektion sofort unschädlich gemacht werden. Den besten Nährboden findet die Seuche an feuchten, warmen und dunklen Plätzen. Darum tritt der Parasit am schlimmsten in unterirdischen Betrieben auf; aber auch die Erdarbeiter, namentlich Ziegeleiarbeiter, die man früher als die „eigentlichen" Wurmträger ansah, werden befallen.

[3] Bei den Untersuchungen 1904 und 1905 erwiesen sich die Belegschaften der meisten Zechen im Bezirk Lüttich bis zu 60 Prozent infiziert; stark grassierte die Seuche auch in den übrigen belgischen Revieren und in den nordfranzösischen Gruben.

[4] Das sind in den Gruben zwecks Ableitung des aus dem Gebirge rieselnden Wassers angebrachte Rinnen, in denen sich eine entsetzliche Jauche ansammelt. Zu dieser, auch mit wurmdurchsetztem Menschenkot vermischten Jauche

früher schon zitierten Buche, herausgekommen 1897, zur Bekämpfung der Seuche: Bereitstellen von Abortkübeln mit regelmäßiger Desinfektion, Trinkwasser, Ersatz der gekennzeichneten gemeinschaftlichen Schlammbäder durch Einzelbäder (Brausen oder Wannen), genaue Untersuchung der aus verdächtigen Bezirken kommenden Arbeiter, deren Nichtanlegung, sofern sie wurmkrank seien. Der Arzt warnte eindringlich vor lässiger Handhabung der Sanitätspolizei. Für 1897 aber konstatierte der Bericht des Bochumer Knappschaftsvereins, trotz jener Warnung sei eine größere Anlegung wurmkranker Zuwanderer erfolgt, die Krankheit habe sich „unberechenbar vermehrt"! Die Bergarbeiterzeitung ging der Bergbehörde scharf zu Leibe, erklärte sie für hauptverantwortlich für die Seuchenvermehrung. Erst recht habe die Behörde die Tenholtschen Warnungen beachten müssen. Nun hieß es, die Schutzmaßregeln seien getroffen. Sodann stellte die Verbandszeitung (1. Oktober 1898) auf Grund einer Umfrage fest, daß die von Tenholt geforderten Vorbeugungsmaßregeln auf einer großen Anzahl Gruben tatsächlich nicht durchgeführt waren. 1899 deckte die Bergarbeiterzeitung wiederholt die Sorglosigkeit der von der Bergbehörde nicht scharf genug kontrollierten Werksverwaltungen gegenüber der Seuchenverbreitung auf. Sachse brachte die Sache im Reichstag zur Sprache. Am 12. März 1900 kam die bereits angeführte Bergpolizeiverordnung heraus. Daß auch diese in großem Umfang nur das Kanzleipapier zierte, wurde bewiesen durch eine im Winter 1902/03 vom Bergarbeiterverband veranstaltete Erhebung. Ihr Resultat schmetterte die Behauptung der Werksbesitzer und der Bergbehörde, jene Verordnung gelange prompt zur Durchführung, einfach nieder (Bergarbeiterzeitung vom 8. Februar 1903). Nunmehr erließ das Oberbergamt Dortmund seine Spezialverordnung betreffend Maßregeln gegen die Wurmkrankheit der Bergarbeiter (13. Juli 1903), die zunächst eine Feststellung des Seuchenumfanges, dann die Nichtanlegung wurmkranker Arbeiter unter Tage gebot. Nun wurde die Befolgung der sanitären Vorschriften bergpolizeilich schärfer überwacht. Man beauftragte besonders ausgebildete Ärzte mit der „Durchmusterung" der Belegschaften, der Behandlung der Kranken und Erforschung des wirksamsten Desinfektionsmittels. Obgleich laut Verordnung nur „mindestens 20 Prozent" der Belegschaft „zuverlässig" untersucht zu werden brauchten — wobei sehr häufig durchaus nicht zuverlässig verfahren worden ist —, stellte sich eine ungeheure Verbreitung der Seuche heraus. Nach den Berichten des Bochumer Knappschaftsvereins sind von den Mitgliedern als wurmkrank behandelt worden:

	1902	1903	1904	1905	1906	1907
Absolut . .	1872	29347	13861	5024	3123	1851
Pro 1000 .	7	113	49	18	11	6

Auf zahlreichen Anlagen, hauptsächlich waren es die Schächte mit hohen Temperaturen im Emschergebiet, wurden über 30 bis 74 Prozent der Arbeiter verseucht gefunden. Die Berieselung des Kohlenstaubes, die aber wegen der Explosionsgefahr nicht zu umgehen war, hatte höchstwahrscheinlich die

---

griffen die Arbeiter, weil ihnen trotz der häufig enormen Hitze (infolgedessen die Leute fast ganz nackt arbeiteten — auch heute noch so) kein Trinkwasser geliefert wurde!

Seuche auch gefördert. Die Annahme, in den anderen Bergwerksbezirken trete die Wurmkrankheit nicht auf, erwies sich durch die nunmehr auch dort vorgenommene sorgfältige Untersuchung als irrig. Im schlesischen, sächsischen, thüringischen, bayerischen Bergwerksbezirk fanden sich wurmkranke Bergleute vor. Bei einer Durchmusterung der Grubenbelegschaften bei Aachen stellte sich auf Grube Nordstern heraus, daß 74,5 Prozent der Arbeiter verseucht waren! Die Bergbehörden ordneten auch dort, viel zu spät, Ausrottungsmaßregeln an. — In den letzten Jahren soll nach den Sanitäts- und bergbehördlichen Berichten die Wurmkrankheit nur noch ziemlich selten aufgetreten sein. Wir glauben nicht recht daran, weil die Bedingungen dafür nicht erfüllt sind.[5]

Das Bekanntwerden der starken Verseuchung, die vielfach schmerzhaften und gefährlichen Abtreibungskuren, die infolge des Krankfeierns und der Verlegung an Tagesarbeiten entstandenen Lohnverluste erregten die Bergarbeiter in hohem Grade. Im Reichstag interpellierte die sozialdemokratische Fraktion am 12. und 13. Februar 1904 die Regierung, was sie gegen die grassierende Seuche von Reichs wegen zu tun gedenke. Sachse schilderte die Entstehung, den Umfang und den Schaden der Verseuchung. Er machte warnend auf die große Erregung der Arbeiter aufmerksam! Die Regierung versprach, an der Sanierung der Seuchengebiete mitzuwirken, ließ auch eine Erhebung veranstalten. Eine finanzielle Unterstützung der Seuchenopfer lehnte der Reichstag ab. Daß die Verseuchung durch rechtzeitige sanitäre Vorbeugungsmaßregeln verhütet werden konnte, steht außer Zweifel. Der Verbandsvorsitzende Sachse richtete am 5. August 1903 an den Vorstand des Bergbaulichen Vereins das Ersuchen, den wegen Wurmkrankheit feiernden Leuten den Lohnausfall zu ersetzen und die Kosten der „Wurmatteste" — Bescheinigung vor der Anlegung, daß keine Verseuchung vorliege, wurde auch von den die Zechen wechselnden Arbeitern verlangt — aus den Werkskassen zu bezahlen. Der Zechenvereinsvorstand lehnte dies Ersuchen ab. Es haben dann doch die meisten Zechen teilweise Lohnentschädigungen bezahlt. Jedoch blieben noch bedeutende Verdienstverluste.

Eine weitere Beunruhigung der Belegschaften entstand durch das Zechenstillegen im Ruhrtal. Am 1. Januar 1903 trat ein neuer Gesellschafts-

---

[5] Übrigens brachte der Älteste Jungesblut in der Vorstandssitzung des Allgemeinen Knappschaftsvereins zu Bochum am 11. Februar 1909 zur Sprache, die Kassenverwaltung habe den Oberarzt Dr. Lindemann laut seines Eingeständnisses zwingen wollen, ein Gutachten an das Oberbergamt über die Wurmkrankheit in einem den Werksbesitzern günstigen Sinne abzuändern. Der Antrag, Lindemann darüber zu hören, wurde werksseitig abgelehnt. Derselbe Arzt schreibt im Handbuch der Hygiene (zweite Auflage, Berlin 1913): „Eine Infektion mit Wurmlarven in der Grube ist mit Sicherheit ausgeschlossen, wenn die Grube mit wurmeierhaltigem Kot nicht verunreinigt wird." Daß diese Sicherheit gegeben ist, wird Dr. Lindemann gewiß nicht behaupten. Einmal fehlt es immer noch oft an Abortkübeln, oder sie sind unbenützbar oder schlecht desinfiziert. Dann aber auch kann es bei der massenhaften Anlegung ungeschulter Arbeiter gar nicht ausbleiben, daß die Gruben verunreinigt werden. Auf diese Umstände haben wir häufig hingewiesen und damit unsere Ansicht, die Wurmseuche sei nicht ausgerottet, begründet.

vertrag des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats in Kraft, der eine bedeutsame Änderung brachte. Früher erhielt eine Syndikatszeche für jeden neuen Schacht eine Zusatzbeteiligungsziffer von 100000 Tonnen. Das reizte zur Abteufung so vieler Schächte, daß das Bedürfnis weit überstiegen und die Anordnung von Förderbeschränkungen nötig wurde, deren zukünftige Höhe gar nicht abzusehen war. Der neue Syndikatsvertrag setzte eine feste Beteiligungsziffer von 73 Millionen Tonnen fest, von der jede Zeche eine bestimmte Quote zu liefern hatte. Nun begann die Jagd nach der größeren Beteiligungsziffer. Es erfolgten Werksverschmelzungen, aber auch Ankäufe von Zechen seitens der Großbetriebe, welche weit mehr fördern konnten, als sie auf Grund des ihnen syndikatsseitig zugewiesenen Anteils durften, wollten sie nicht in eine Strafe wegen Überförderung (1,50 Mark pro Tonne) verfallen. Es bestand die Absicht, die angekauften Zechen, meist im engeren Ruhrtal belegen, nicht bis zur Erschöpfung weiterzubetreiben, sondern sie möglichst schnell stillzulegen, um die so freigewordene Beteiligungsziffer von den Hauptwerken mitfördern zu lassen. (Je höher die Förderung, um so niedriger sind in der Regel die Gestehungskosten und um so höher die Gewinne.) Die Stillegungsaktion begann im Spätsommer 1903 und dehnte sich so rasch aus, daß nach der Ermittlung einer Regierungskommission, die auf die Proteste der durch die Stillegungen schwer bedrohten Gemeinden, Arbeiter und Geschäftsleute hin im Juni 1904 zusammentrat, schon neun Gruben mit 9041 Mann Belegschaft entweder in der Abrüstung begriffen waren oder kurz davor standen. Von den 9041 Arbeitern waren am 1. Juni 1904 bereits 451 gekündigt, 3481 angeblich „freiwillig" abgegangen, in Wirklichkeit aber zur Abkehr durch die Ankündigung der Stillegung veranlaßt worden. Ging das Zechenstillegen so weiter, dann kam dies, abgesehen von der Verschleuderung großer volkswirtschaftlicher Werte durch Versturz der in den betreffenden Feldern noch lagernden Kohlen, einer Verödung gerade derjenigen Teile des Ruhrgebiets gleich, in denen sich noch am meisten eine altansässige Bergarbeiterschaft mit Haus- und Landbesitz erhalten hatte. Energisch protestierte die Einwohnerschaft der bedrohten Gemeinden in Versammlungen und in Petitionen an die Regierung gegen die „Auswüchse der Syndikatspolitik". Im preußischen Landtag wurde am 16. und 17. April (Interpellation Stötzel-Brust), im Reichstag infolge einer sozialdemokratischen Interpellation am 21. April die Stillegungsfrage aufgerollt, die Regierung um schleunige Anwendung beziehungsweise Verschärfung des § 65 des Berggesetzes[6] und um ein Gesetz gegen die gemeinschädlichen Wirkungen der Werkssyndikate ersucht. Doch bewies die Regierung wieder mehr Verständnis für die Bedürfnisse der Unternehmer als für das Verlangen der Opfer jener „Aus-

[6] Dieser Paragraph lautet: „Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, das Bergwerk zu betreiben, wenn der Unterlassung oder Einstellung des Betriebs nach der Entscheidung des Oberbergamts überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen. Das Oberbergamt hat in diesem Falle die Befugnis, den Eigentümer, nach Vernehmung desselben, zur Inbetriebsetzung des Bergwerks oder zur Fortsetzung des unterbrochenen Betriebs binnen einer Frist von sechs Monaten aufzufordern und für den Fall der Nichtbefolgung dieser Aufforderung die Entziehung des Bergwerkseigentums nach Maßgabe des sechsten Titels anzudrohen."

wüchse". Staatssekretär Graf Posadowsky erklärte im Reichstag, die Sache gehöre vor den Landtag. Dort aber sprach der Bergwerksminister Möller — selber ein Werksunternehmer — geringschätzend von einer „Theaterpanik". Der Großgewerke Hugo Stinnes, ein Unternehmer mit rücksichtsloser Energie und außerordentlichem Wagemut, erklärte, er lege seine Zeche still, wenn er wolle. Das Wort machte sehr viel böses Blut und erfuhr auch von konservativer Seite (zum Beispiel in der Stöckerschen Zeitung Das Reich) scharfe Zurückweisung. Am 12. Mai 1904 nahm in Essen eine Delegiertenkonferenz des Verbandes Stellung zu den „Auswüchsen". Fritz Husemann wies in einem ausführlichen Referat[7] den organischen Zusammenhang der Stillegungsaktion mit dem aufregenden Vorgehen der Unternehmer gegen die Arbeiter überhaupt nach, besprach die Lohnreduktionen, das Nullen, die beleidigende Behandlung der Arbeiter seitens zahlreicher „Zechenpaschas". Die Konferenz beschloß zwei Resolutionen, die Grubenverstaatlichung,[8] freies Vereins- und Versammlungsrecht, Anerkennung der Berufsvereine, Arbeiterausschüsse mit wirksamen Rechten, Aushang der Unfallverhütungsvorschriften in polnischer Sprache, Achtstundenschicht, Bezahlung der Förderung nach Gewicht, Beteiligung der Bergbehörde bei der Festsetzung der Gedinge, „wie es früher üblich war", Verbot der unterirdischen Beschäftigung von noch nicht 18 Jahre alten Arbeitern und Arbeiterkontrolleure forderten. Dem wurde von der Bergbehörde und der Regierung keine Folge gegeben. Ein schwächlicher Versuch der preußischen Regierung, den § 65 zu verschärfen, erfuhr von den Unternehmern — die in einer wegen der Zechenstillegung tagenden Konferenz von Zechen-, Gemeinde- und Regierungsvertretern (Arbeiter waren nicht zugelassen) die „unfähigen Herren vom grünen Tisch" mächtig abkanzelten — im Landtag und Herrenhaus eine solche Aufnahme, daß es bei dem Versuch blieb. Desgleichen verstanden es die Unternehmer, den fiskalischen Erwerb der Zeche Hibernia durch einen „Trotztrust" gegen die Regierung zu hintertreiben. Mittlerweile fanden eine Anzahl Werksstillegungen statt, die die Arbeiter und sonstige Gemeindeangesessene schwer trafen, auch die finanzielle Lage der betreffenden Gemeinden bedeutend erschütterten. Daß diese Ereignisse die Arbeiter nicht beruhigen konnten, versteht sich von selbst.

Dazu kam noch allgemein eine bedeutende Lohnverschlechterung mit gleichzeitiger direkter und indirekter Schichtverlängerung und stellenweise eine Rigorosität des Nullens, wie man sie vor 1889 nicht schlimmer geübt hatte. Das durchschnittliche Lohneinkommen der Bergarbeiter (Gesamtbelegschaft) stellte sich wie folgt:

	1899 Mark	1900 Mark	1901 Mark	1904 Mark
Oberschlesien Steinkohlen	801	877	872	836
Niederschlesien „	846	910	871	843
Halle:				
Braunkohlen	871	931	928	934
Salzbergwerke	1100	1142	1155	1082

[7] Zechenlegen im Ruhrbergbau. Bochum 1904.

[8] Denselben Beschluß faßte die Generalversammlung des Verbandes 1902 in Essen.

	1899 Mark	1900 Mark	1901 Mark	1904 Mark
Ruhrgebiet Steinkohlen	1255	1332	1224	1208
Aachen =	1069	1194	1162	1169
Saargebiet =	1019	1044	1053	1097
Erzbergbau:				
Oberharz	645	665	678	704
Mansfeld	967	1013	1001	946
Siegen-Nassau	944	996	904	847
Oberbayerische Kohlengruben (pro Schicht)	3,10	3,30	3,54	3,54
Königreich Sachsen:				
Steinkohlen	1132	1207	1084	1097
Braunkohlen	813	924	949	990
Erzbergbau	802	839	824	824

Man bemerkt, daß fast überall die Löhne schon 1901 zurückgingen; zum Teil geschah dies bereits im vierten Quartal 1900. Wo nach der bergbehördlichen Statistik (die sich lediglich auf Unternehmerangaben stützt) kein Lohnrückgang eintrat, zum Beispiel in Oberbayern, da erklärten die Arbeiter, sie verständen diese Ziffern nicht; tatsächlich hätten Lohn- und Gedingeabzüge stattgefunden. Selbst in dem glänzenden Hochkonjunkturjahr 1900 kam die große Mehrzahl der Bergleute nicht einmal auf durchschnittlich drei Mark pro Schicht.[9] Das Markanteste an dieser Lohnentwicklung aber ist, daß der Rückgang bereits eintrat, als sich die Einnahmen für die Förderung noch erhöhten! Als Durchschnittswerte pro Tonne sind für ganz Deutschland amtlich ermittelt worden:

	1899	1900	1901
Steinkohlen	7,77 Mark	8,84 Mark	9,36 Mark
Braunkohlen	2,29 =	2,43 =	2,48 =
Eisenerze	3,90 =	4,03 =	4,34 =

Zwischendurch sei bemerkt: Diese Ermittlungen berücksichtigen durchaus ungenügend die inzwischen eingetretene Umwälzung in der Werkswirtschaft. Ein großer Teil der Rohkohle wurde nun verkokt — mit Gewinnung hochwertiger Nebenprodukte —, noch mehr (Braunkohle) verbrikettiert oder fand in den zu den Gruben gehörigen Hütten Verwendung. Bedeutende Erzmengen kamen nicht auf den freien Markt, sondern in den Eisen- und Stahlwerken der Zechenbesitzer zur Verhüttung. Diesen — stark angewachsenen — Selbstverbrauch rechneten sich die Besitzer selbstredend nicht zu den sonst üblichen Verkaufspreisen, sondern billiger an, was natürlich den amtlich festgestellten sogenannten Durchschnittspreis pro Tonne herabdrückte.

Da nicht wenige Unternehmungen größere Gewinne aus den „Nebenbetrieben" als aus dem eigentlichen Grubenbetrieb zogen, kann nun auch der Lohnanteil der Belegschaft an den Werkseinnahmen nicht mehr nur an der Höhe des „Erlöses pro Tonne" gemessen werden. Man müßte dazu

[9] Im Saargebiet, wo 1901 anscheinend kein Lohnrückgang eintrat, stellte sich das Verhältnis wie folgt:

	Tonnenerlös	Durchschnittsförderung pro Arbeiter	Lohn pro Schicht
1892	9,73 Mark	204 Tonnen	3,69 Mark
1901	12,47 =	221 =	3,54 =

Das war die Folge der Vernichtung des Rechtsschutzvereins.

den gesamten Geschäftsumsatz der Werke in Anrechnung bringen. Aber das ist unsereinem wegen der lückenreichen öffentlichen Rechnungsnachweise nur in Einzelfällen möglich. Die umfangreichen Abschreibungen und sonstige Rückstellungen (offene und „stille" Reservefonds), ferner die Bezahlung der großen Neuanlagen und -erwerbungen aus den Betriebsüberschüssen[10] lassen die Rentabilität der Werke weit geringer erscheinen, als sie in Wirklichkeit ist. Trotzdem beweisen selbst die Unternehmerberichte, daß die Arbeiterlöhne 1901 schon bei noch steigendem „Reingewinn pro Tonne" herabgedrückt wurden. Es hat im Ruhrgebiet betragen in Mark der

	1898	1899	1900	1901	1902
Schichtlohn der Lohnklasse I .	4,55	4,84	5,16	4,98	4,57
Reingewinn pro Tonne[11] . .	1,04	1,10	1,34	1,35	1,23

Der Unternehmergewinn nahm noch zu, als der Arbeiterlohn schon fiel. Bei der führenden Gelsenkirchener Bergwerksgesellschaft stiegen die Erlöse pro Tonne Kohlen von 1899 bis inklusive 1901 um 1,94, die Selbstkosten um 1,13 Mark, die durchschnittlichen Schichtlöhne aber nur um 21 Pf. Der Lohn fiel Anfang 1901. In den Jahren 1901, 1902, 1903 und 1904 hatte der Ruhrbergmann gegenüber seinem Einkommen im Jahre 1900 einen durchschnittlichen Lohnausfall von zusammen 560 Mark! Die Gesamtbelegschaft erlitt einen Lohnausfall von über 144 Millionen Mark! In den anderen Revieren lagen die Verhältnisse ähnlich.

Das würde noch zu ertragen gewesen sein, wenn auch die Kosten der Lebenshaltung gesunken wären. Hier aber trat das Gegenteil ein, eine Bestätigung früherer Erfahrungen. Auch in dem Sammelwerk des Bergbaulichen Vereins Essen werden für den Zeitraum 1900 bis 1903 Erhöhungen der Preise für die meisten der wichtigsten Nahrungsmittel angegeben. Folgende offizielle Zahlen vermitteln ein Gesamtbild der damaligen Lohn- und Preisentwicklung; sie betreffen das ganze Gebiet des preußischen Staates:

	Erbsen 1000 Kilo	Kartoffeln 1000 Kilo	Rindfleisch 1 Kilo	Schweinefleisch 1 Kilo	Butter 1 Kilo	Lohneinkommen des Bergarbeiters
1900:	229 Mark	50,80 Mark	1,26 Mark	1,29 Mark	2,24 Mark	1138 Mark
1904:	245 "	61,70 "	1,34 "	1,31 "	2,33 "	1067 "

Selbst wenn der Lohnstand von 1900 erhalten geblieben wäre, hätte sich 1904 ein erhebliches Manko im Arbeiterhaushalt eingestellt. Wobei noch die Erhöhung der Ausgaben für Mieten, Steuern, Kleidung usw. zu berücksichtigen ist. Nun aber sank der Lohn sogar absolut. Die Werksinteressenten erkannten diesen Mißstand jedoch nicht als eine „allgemeine Ursache der Unzufriedenheit" an.

Wie gesagt war auch das Wagennullen wieder stark eingerissen. Auf zwanzig Ruhrgruben wurde es jedoch nicht mehr geübt, ein Beweis, daß dieses Strafsystem kein unentbehrliches Disziplinarmittel war. In der

[10] Nach der Rheinisch-Westfälischen Zeitung vom 1. Juni 1913 berichtete der Grubenvorstand der Gewerkschaft Konstantin der Große bei Bochum, 1894 habe die Gesellschaft 6 Schächte besessen, jetzt verfüge sie über 15. Seitdem seien 25 Millionen Mark für Neuanlagen ausgegeben worden, wovon 18 Millionen Mark „aus den Betriebsüberschüssen gedeckt" wurden.

[11] Nach dem Sammelwerk, Band 12, Teil 3.

Denkschrift 1889 ist die auf einzelnen Zechen bis zu 2,5 Prozent von der Förderung gestiegene Zahl der genullten Wagen als auffallend hart bezeichnet worden. Während des Ruhrstreiks 1905 begann die Regierung wieder mit einer sogenannten „Untersuchung" der Werkszustände durch Kommissionen, in denen abermals die Vertreter der Bergbehörde als Gutachter und Richter fungierten. Was wir über das Verfahren der Untersuchungskommissionen nach dem Streik 1889 schrieben, trifft in noch höherem Maße auf das beim Ausstand 1905 beliebte zu. Den Arbeitern wurde die Geschichte bald zu dumm.[12] Sie konnten nicht vorbringen, was sie auf dem Herzen hatten, wurden nicht als Ankläger, sondern als Angeklagte behandelt, während die Zechenvertreter das große Wort führten. Die Arbeiter weigerten sich, „diese Komödie" weiter mitzumachen. Dennoch wurden Nullenziffern ermittelt, die die Behauptung der Zechenbesitzer und auch der Bergbehörde, es würden nur 1 bis 2 Prozent der Förderung genullt, glatt widerlegten. So waren beispielsweise kurz vor dem Streik den betreffenden Kameradschaften auf den Zechen Dorstfeld über 3, Neukölln 2,80, Gneisenau 4 bis 5, Bruchstraße 2,45,[13] Prosper I über 3, Prosper II über 5, Herkules bis 2,96, auf Zeche Banker Mulde an einem Arbeitspunkt sogar 10,77 Prozent genullt worden! Das war nach Ansicht der Zechenvertreter auch „kein allgemeiner Mißstand", denn er betreffe „nur" einen Teil der Belegschaft. Was über diese Redensart zu sagen ist, haben wir zum Streik 1889 ausgeführt. Es stellte sich obendrein später durch einen Zufall heraus, daß der Bergbehörde, die sich 1905 wie 1889 bemühte, die Arbeiter ins Unrecht zu setzen, noch weit stärkere als die öffentlich zugegebenen Lohnräubereien bekannt geworden waren. Die Regierung machte nämlich der für die Beratung der Berggesetznovelle im Landtag eingesetzten Kommission vertrauliche Mitteilungen, über die der Abgeordnete Brust am 18. Mai 1905 (nach dem Stenogramm der Landtagssitzung) folgendes ausplauderte:

„Aber gerade das Material, das uns die Staatsregierung übergeben hat, zeugt doch davon, daß auf einzelnen Werken und vor einzelnen Betriebspunkten in geradezu horrender Weise den Arbeitern Wagen genullt worden sind. Nach dem uns vorgelegten Material ist auf einzelnen

---

[12] Aktenmäßiges darüber in der vom Bergarbeiterverband herausgegebenen Schrift: Der Bergarbeiterstreik und die Untersuchungskommission. Bochum 1905. Übrigens sagte das Sprachrohr der Zechenbesitzer, die Rheinisch-Westfälische Zeitung, am 5. Februar 1905 der Regierung, wenn Mißstände gefunden würden, dann seien sie doch unter der Kontrolle der Bergbehörde entstanden! Um diese Zeit brach auch auf den fiskalischen Zechen in Oberschlesien ein Teilstreik aus, und da verlangte die genannte Zeitung, die Regierung müsse nun auch dort Untersuchungen anstellen. Sollten sich Mißstände vorfinden, „so ist doch offenbar, daß die Bergbehörden, welche die Staatsgruben verwalten, sich schuldig erwiesen haben, und wenn die Bergbehörden schuldig sind, wie können dieselben Behörden dann im Ruhrrevier als Untersuchungskommission tätig sein? Dann haben ja Zentrum und Sozialdemokraten recht, wenn sie andere Untersuchungskommissionen verlangen."

[13] Hier wurden im November 1904 zusammen 533 Wagen genullt. Dann hielt die Belegschaft eine Protestversammlung ab, und nun betrug im Dezember die Zahl noch 319. Von Zeche Scharnhorst ist festgestellt worden, daß ein Aufseher selbst Steine auf reingefüllte Wagen warf und sie dann — nullte!

Gruben, deren Namen ich nicht nennen kann, weil uns das Material vertraulich übergeben, **einzelnen Kameradschaften bis zu 10, 17, 18, 20, 24, ja bis zu 28 Prozent der gesamten Monatsförderung genullt werden!**"

Und dieses Material, durch welches die des „frivolen Kontraktbruchs", des „frevelhaften Streiks" beschuldigten und so skandalös beraubten Arbeiter mindestens entschuldigt waren, behandelte die „unparteiische" Regierung streng vertraulich!

Neben dem Lohnraub ging auch sonst noch ein rücksichtsloses Strafwesen einher. Die Brandkohlen wurden minderwertig und doch teurer als zum Selbstkostenpreis geliefert. Zum Teil auch ungenügend. Zudem hatten es die meisten Zechen verstanden, entgegen den Abmachungen im „Berliner Protokoll", den unterirdischen Aufenthalt der Arbeiter durch sogenannte Änderungen der Seilfahrt zu verlängern. Werksseitig wurde strikte darauf bestanden, daß die „Normalarbeitszeit" von acht Stunden — wenn sie nicht länger war — „vor Ort" gemessen werde. Nun hatte sich aber die Belegschaft der einzelnen Werke riesenhaft vermehrt. 1880 entfielen auf jedes Werk im Ruhrgebiet durchschnittlich 407, 1890 schon 730, 1904 aber über 1600 Arbeiter. Wohl waren gewaltige Maschinen für die Mannschaftsförderung aufgestellt, aber die Belegschaften wuchsen so rasch, daß die Arbeiter statt früher 15 bis 20, nun 40 bis 60 Minuten zur Ein- und Ausfahrt brauchten. Die längere Zeit wurde in die „Schichtzeit" mit eingerechnet und auf der Ableistung der achtstündigen Arbeitszeit „vor Ort" bestanden. Infolgedessen mußten die betreffenden Arbeiter 9 bis 10 Stunden unter Tage bleiben, obgleich „laut Arbeitsordnung" die „normalmäßige" Achtstundenschicht galt.

Nach bergamtlicher Ermittlung herrschten auf 143 von 222 Schachtlagen Temperaturen von über 22 bis zu 28 Grad Celsius! Bei dieser tropischen Hitze leisteten die Leute auch noch Überschichten. Die Folge war ein starkes Anschwellen der Krankheits- und Unfallziffer. Dieselben oder ähnliche Übelstände wirkten auch in den übrigen Grubenbezirken in derselben Richtung. Man ersieht das aus nachstehender Tabelle:

Im Jahre	Erkrankungsfälle auf je 100 Mitglieder der elf größten preußischen Knappschaftsvereine		Unfälle auf je 1000 in der deutschen Knappschaftsberufsgenossenschaft Versicherte	
	im Durchschnitt	speziell im Ruhrgebiet	angemeldet	entschädigt
1900	67,5	68,2	103,48	12,19
1901	67,9	69,0	113,44	13,06
1902	66,7	65,6	112,76	13,55
1903	72,2	72,7	120,09	14,60
1904	75,1	74,9	124,83	15,49

In dieser Zeit ging das Durchschnittsalter der neuen Knappschaftsinvaliden in Preußen von 48,9 auf 46,7 Jahre zurück.[14] Die Behauptung

[14] Die Verkürzung der Arbeitszeit und die Verbesserung der sanitären Einrichtungen hatte in Niederschlesien auch eine Verbesserung des Gesundheitszustandes zur Folge. Nach dem Knappschaftsbericht für Waldenburg erkrankten von 100 Bergleuten 1899: 69,09, 1900: 62,84, 1901: 65,22, 1902: 55,23, 1903: 60,66. Die verschlechterten Ernährungsverhältnisse hoben die Krankenziffer wieder.

der für diese Zustände Verantwortlichen, die meisten Betriebsunfälle entstünden durch die Schuld der Arbeiter selbst, wurde abgefertigt durch die amtliche Unfalluntersuchung, welche ergab (Berichte der Knappschaftsberufsgenossenschaft), daß von den entschädigten Unfällen verursacht waren durch:

	Gefährlichkeit des Betriebs	Mängel des Betriebs	Schuld der Arbeiter
1893	52,44 Prozent	0,87 Prozent	46,60 Prozent
1904	67,62 =	1,01 =	31,37 =

Wer nicht dachte: „Nach uns die Sintflut", mußte sich sagen, daß hier in gemeingefährlicher Weise mit Menschenleben gewirtschaftet wurde. Die Verbandszeitung wies immer wieder auf diese Übelstände hin. 1902 ersuchte der Vorstand des Gewerkvereins christlicher Bergleute den Zechenbesitzerverein um Einführung der wirklichen Achtstundenschicht, da ja doch Feierschichten eingelegt würden und nun die gleichzeitige Verlängerung des unterirdischen Aufenthaltes der Belegschaften durch „Seilfahrtsveränderungen" und Überschichten erst recht widersinnig sei.[15] Die Zechenvertreter antworteten wieder glatt ablehnend. Der Verbandsvorsitzende Sachse ersuchte in seiner Eingabe vom 5. August 1903 auch um Schichtbeschränkung, Abschaffung des Nullens, Bezahlung der Förderung nach Gewicht, humanere Handhabung der Strafordnungen, Einführung von Arbeiterausschüssen und Mitverwaltung der Zechenunterstützungskassen (die durch die strafweisen Lohnabzüge gespeist wurden), erhielt aber ebenfalls ablehnende Antwort. Sachse sandte die Eingabe mit einem Begleitschreiben, worin er auf die sehr ernste Situation hinwies, auch an den preußischen Bergwerksminister und an das Oberbergamt Dortmund. Dort ist man also wohlunterrichtet gewesen von dem heraufziehenden Sturmwetter.

Schließlich kam es zum Ausbruch der verhaltenen Erbitterung. Auf mehreren Gruben hatten sich schon die Belegschaften mit Erfolg gegen die

[15] Etwa um dieselbe Zeit führte der Direktor Kirschnik im Bergbau (14. Mai 1902) den Nachweis, daß auf der von ihm geleiteten oberschlesischen Konkordia- und Michaelgrube die Achtstundenschicht — an Stelle der vorher zwölfstündigen — mit großem Erfolg für den Werksertrag eingeführt worden sei. Kirschnik teilte mit: „Es möge nachstehende Zusammenstellung, welche die Durchschnittsleistung der Pfeilerhauer auf der Konkordiagrube — auf denselben Flözen und unter denselben Verhältnissen — für die Zeit von 1881 bis 1901 wiedergibt, der beste Beweis für die obigen Ausführungen sein. Die Leistung betrug:

1881	6,08 Tonnen	1885	8,03 Tonnen
1882	6,44 =	1886	8,49 =
1883	6,98 =	1887	8,55 =
1884	7,42 =	1888	8,77 =

(im Durchschnitt für diese Zeit der zwölfstündigen Schicht = 7,59 Tonnen)

1889	9,04 Tonnen	1894	9,53 Tonnen
1890	9,58 =	1895	9,62 =
1891	9,48 =	1896	9,74 =
1892	8,80 =	1897	9,85 =
1893	8,85 =	1898	9,85 =

(im Durchschnitt für diese Zeit der achtstündigen Zweidrittelschicht = 9,28 Tonnen)

1899	9,87 Tonnen	1901	10,10 Tonnen
1900	10,20 =		

(im Durchschnitt für diese Zeit der achtstündigen Dreidrittelschicht = 10,1 Tonnen).

Seilfahrtsänderungen aufgelehnt, meistens aber wurden sie stillschweigend hingenommen. Als im Januar 1904 auf dem Schacht Vondern der Zeche Oberhausen ebenfalls eine Seilfahrtänderung angekündigt wurde, trat die zumeist im christlichen Gewerkverein organisierte Belegschaft in den Ausstand, mit dem Erfolg, daß durch Vermittlung des Bergamts die Neuordnung keine beziehungsweise nur für eine bestimmte Zeit Geltung erhielt. Die Verbändler erklärten sich natürlich solidarisch mit den Gewerkvereinlern. In der Versammlung am 6. Februar 1904 in Oberhausen, wo die Wiederaufnahme der Arbeit nach stürmischer Debatte beschlossen wurde, kam eine so allgemeine Erregung zum Ausdruck, daß der Verfasser erklärte, über die gerügten Mißstände, die nicht nur in Oberhausen grassierten, könne „vielleicht" eine gemeinsame Konferenz der Vertrauensleute beider Verbände beraten. Am 1. März schrieb Sachse an Brust, ob er vielleicht geneigt sei, „angesichts des jetzigen provokatorischen Vorgehens vieler Zechen" an einer gemeinsamen Aussprache der Gewerkschaftsvorstände teilzunehmen. Darauf antwortete Brust nicht nur beleidigend abweisend (13. März 1904), sondern veröffentlichte obendrein den Brief Sachses im Bergknappen, wodurch die Zechenbesitzer auf die angebahnte Verständigungsaktion hingewiesen, aber auch über ihren Ausgang beruhigt wurden. Brust suchte sich später zu entschuldigen, indem er im Bergknappen schrieb, Hue hätte den „Plan verraten", als er in Oberhausen von einer „vielleicht" einzuberufenden Vertrauensmännerkonferenz gesprochen habe. Der Einwand ist zu albern, um darauf zu entgegnen. Unstreitig ist, daß die ablehnende Haltung Brusts eine rechtzeitige Verständigung der Verbände über die zu stellenden Forderungen vereitelte, infolgedessen der Massenstreik ausbrach, bevor ein gemeinsames Aktionsprogramm aufgestellt werden konnte. Diesen Umstand haben die Werksbesitzer weidlich ausgenützt.

Am 5. Dezember begann die Bewegung auf der Zeche Bruchstraße, die das Signal zum Losbruch der Massen gab. Auch hier sollte „nur die Seilfahrt" um eine halbe Stunde verlängert werden. Obgleich die Ankündigung sogar im Widerspruch mit dem minderwertigen § 80 f des Berggesetzes (der vorschrieb, die Belegschaften hätten sich vor Änderungen der Arbeitsordnung nur zu „äußern") erfolgte, trat doch der Königliche Bergrat Remy auf die Seite des Zechenbesitzers Stinnes. Die Arbeitseinstellung bewog zwar dessen Verwaltung, die neue Arbeitsordnung zurückzuziehen, aber nur, um sie am 22. Dezember mit dem Bedeuten zu veröffentlichen, daß die Änderung ab 1. Februar 1905 bestimmt in Kraft trete. Bis dahin könnten sich die unzufriedenen Arbeiter — andere Beschäftigung suchen. Eine am 27. Dezember abgehaltene außerordentlich erregte Belegschaftsversammlung, in der Husemann vom Verband, Brzeskot von der polnischen Berufsvereinigung zur ruhigen Überlegung mahnten, beauftragte eine Kommission, Unterschriften gegen die „Seilfahrtsänderung" zu sammeln, dann bei dem Werksbesitzer, eventuell beim Oberbergamt vorstellig zu werden, „um auf friedliche Weise die geplante Schichtverlängerung zu verhindern". Die ungeheure Belegschaftsmehrheit erklärte sich unterschriftlich gegen die neue Arbeitsordnung. Nun hätte der Werksbesitzer Stinnes den Anschlag zurückziehen müssen, wenn er die Arbeiter nicht als minderberechtigte Kontrahenten betrachten wollte. Doch

erklärte Stinnes am 5. Januar 1905, sein Wille müsse geschehen. Zugleich verweigerte die Zechenverwaltung die Verabfolgung von Brandkohlen. Eine Vormittagsversammlung am 6. Januar, wo Sachse, Husemann und Brzeskot zur „ruhigen Entschlossenheit" mahnten, protestierte gegen den Brandkohlenentzug und erwartete von „den heute nachmittag vor dem Oberbergamt stattfindenden Verhandlungen die Zurücknahme des Anschlags, denn die Belegschaft wird die geplante Seilfahrt nicht anerkennen, mag es biegen oder brechen. Wir wollen den Frieden, aber unter keiner Bedingung eine Schichtverlängerung." Zu Verhandlungen vor dem Oberbergamt, das bezeichnenderweise Sachse und Husemann nicht als Belegschaftsvertreter anerkannte, kam es aber nicht, weil die Behörde den Anschlag für gesetzlich einwandfrei erklärte und Stinnes nicht erschienen war. Die Nachmittagsversammlung am gleichen Tage verlief sehr stürmisch. Die Botschaft vom Oberbergamt wurde mit großer Entrüstung aufgenommen. Nun war auch der Gewerkvereinssekretär Effert erschienen, der die Ablehnung der Einigungsverhandlungen scharf kritisierte, die Sympathie des Gewerkvereinsvorstandes mit dem Vorgehen der Belegschaft aussprach: „Ich rate euch niemals, die Schichtverlängerung anzunehmen!" Im gleichen Sinne sprach Brzeskot für die Polen. Wohl wurde noch auf Anraten der Führer beschlossen, das Berggewerbegericht als Einigungsamt über die Belegschaftsforderungen[16] anzurufen. Als aber anderen Tages der Betriebsführer abermals die Brandkohlen verweigerte, trat die Belegschaft fast vollständig in den Ausstand.

Auf der Zeche Herkules war am Tage vor Weihnachten der Älteste Theodor Wagner gemaßregelt worden. Am 8. Januar beschloß die sehr aufgeregte Belegschaftsversammlung auf Anraten der Organisationsvertreter, die Parole der Verbandsvorstände abzuwarten, die „Bruchstraßer" finanziell zu unterstützen. Aber anderen Tages lag auch diese Zeche im Streik. Am selben Tage traten die schon längst unruhig gewordenen Belegschaften im Dortmunder Revier (zuerst Kaiserstuhl, Scharnhorst, Achenbach) in den Ausstand. Die Bemühungen Sachses und Efferts, die „Kaiserstuhler" zum Abwarten zu bewegen — da die Organisationsführer beabsichtigten, nur den Streik auf Zeche Bruchstraße durchzuführen —, scheiterten an dem Unwillen der Arbeiter. Der Stein war einmal ins Rollen gekommen, kein Mensch konnte ihn aufhalten! Am 9. Januar streikten 12039, am 12. schon 64137 Mann.

2. Proklamation und Verlauf des Generalstreiks.

Am 8. Januar traten die Leiter des Bergarbeiterverbandes, des christlichen und des Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereins und der Polnischen Berufsvereinigung zusammen und beschlossen einen Aufruf an die Bergleute des Ruhrgebiets. Die Arbeiter wurden dringend aufgefordert, ohne Einverständnis und Zustimmung der Organisationsleiter nicht in den Streik

[16] Die nun in einer Resolution formuliert wurden, deren Abdruck wir unterlassen können, weil sie sich in dem späteren allgemeinen Beschluß im wesentlichen wiederfindet.

zu treten. Die Arbeitseinstellung sei auf die Zeche Bruchstraße zu beschränken. „Um die jetzige Zeit" sei ein allgemeiner Streik „nach unserer festen Überzeugung ein Unheil für die Bergarbeiter", nur die Unternehmer „hätten davon Nutzen". Der Aufruf ersuchte um volles Vertrauen zu den „gewählten Führern", um unbedingte Disziplin: „Laßt euch nicht provozieren, stärkt die Organisation!" Die Vorstände, für die Sachse vom Verband, Köster vom christlichen Gewerkverein, Hammacher vom Hirsch-Dunckerschen Gewerkverein, Brzeskot vom polnischen Berufsverein zeichneten, versprachen die Schichtzeitverlängerung auf Bruchstraße entschieden zu bekämpfen, ebenso, wenn das gleiche auf anderen Zechen versucht werden sollte:

„Zugleich sind wir entschlossen, schleunigst eine Eingabe an die Regierung und an die Parlamente zu richten zu dem Zwecke, diese Faktoren zur schnellen, arbeiterschützenden Gesetzesreform zu veranlassen. Wir verlangen eine präzise, gesetzliche Regelung der Schichtzeit, der Seilfahrtszeit, der Gedinge- und Lohnabmachung, Abschaffung des Nullens, dafür Bezahlung nach Gewicht der Leistung, Zulassung von Arbeiterkontrolleuren zur Überwachung der Leistungsberechnung (Wiegekontrolleure) und zur Inspizierung der Betriebe zwecks Verhütung von Unfällen (Arbeiterkontrolleure). Ferner verlangen wir gesetzliche Regelung des jetzt sehr im argen liegenden Unterstützungskassenwesens, auch Schutz der Arbeiter vor Brutalitäten gewisser Beamten."

Nun war endlich, leider viel zu spät, eine Verständigung der Organisationsleiter zustande gekommen. Die Belegschaften waren aber viel zu wenig organisiert, gar zu sehr zusammengewürfelt, viel zu sehr durch die jahrelange Trangsalierung gereizt, als daß die Ermahnung der Vorstände nun noch den gewünschten Eindruck hätte machen können. Die darüber höhnten und von der „Einflußlosigkeit der Führer" sprachen, das waren eben gerade die Kreise, die seit Jahrzenten die Organisierung der Massen mit Gewaltmittel oder durch konfessionelle, nationalistische und parteipolitische Keiltreibereien verhindert hatten. Daß es die systematisch verdächtigten und oft infam verleumdeten „Hetzer" schließlich doch fertigbrachten, die gewaltige Massenbewegung zu ordnen, ja die zum weitaus größten Teil unorganisierte Riesenmenge der Ausständigen zur Bewahrung einer „unheimlichen Ruhe" (Kölnische Zeitung) anzuhalten, diese Leistung kann nur voll würdigen, wer die damalige Schwäche der Bergarbeiterorganisation und die außerordentlich gemischte Zusammensetzung der Belegschaften gerade in den ausschlaggebenden Bezirken kennt.

Von den rund 270000 Arbeitern gehörten höchstens 110000 den vier Berufsorganisationen an, dem Bergarbeiterverband allein etwa 60000. Das waren aber längst nicht alles gewerkschaftliche Kerntruppen. Dazu verfügte der Verband Ende 1904 nur über ein Gesamtvermögen von 734901 Mark. Was ist das unter so viele? Nur mit diesen Mitteln durften wir zunächst rechnen. Denn wer verbürgte sich für ein solidarisches Verhalten der Gewerkvereinsleitung? 1872, 1891 und 1893 hatten gelehrt, wie die Bergarbeiterschaft angesichts des Gegners auseinandergerissen werden konnte. Und erlebten wir nicht vor ein paar Monaten bei der Knappschaftsältestenwahl das Bündnis des Gewerkvereins mit der Zechenpartei? War nicht schon wieder die Zentrumspresse am Werke, die Erregung der Belegschaften der „sozialdemokratischen Verhetzung" zur Last zu legen? Außerdem herrschte

noch keine wirtschaftliche Hochkonjunktur. Von diesen Erwägungen bestimmt, hatte am 24. Dezember 1904 eine Konferenz der Vertrauensleute unseres Verbandes beschlossen, keinen allgemeinen Streik zu empfehlen. Es war einfach die Folge der mangelhaften gewerkschaftlichen Organisation der betreffenden Belegschaften, daß sie entgegen diesem Beschluß in den Streik traten. Eine gut organisierte und disziplinierte Belegschaft wird trotz aller Kampfesbegier nicht aus der Reihe tanzen. Wer das Gegenteil gar noch als ein Kennzeichen besonders radikaler Draufgängerei bewertet, der vergißt oder weiß nicht, daß solche spontanen Arbeitseinstellungen in den Revieren mit einer völlig unorganisierten, in demutsvoller Furcht vor dem Werksherrn aufgewachsenen Arbeiterschaft am häufigsten waren und sind.

Jedenfalls gingen um Neujahr die Meinungen darüber, ob sich äußerstenfalls eine große Majorität der Belegschaften solidarisch verhalten würde, auch im Bergarbeiterverband ziemlich weit auseinander. Hier trat erst Klärung ein, als nach dem 8. Januar immer neue Meldungen über bereits erfolgte oder unabwendbare Arbeitseinstellungen einliefen.

Auf der am 12. Januar 1905 in Essen abgehaltenen Revierkonferenz, an der außer den Vorständen 74 Delegierte des Bergarbeiterverbandes, 67 des christlichen, 3 des Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereins und 7 Polen teilnahmen, stritten die bekanntesten Wortführer der Gewerkvereinsdelegierten eine starke Streikstimmung ab. Einer stellte sogar den Streikbruch in Aussicht! Die Betreffenden waren sich also mindestens noch am 12. Januar über die Stimmung der Massen völlig im unklaren. (Man müßte denn annehmen, daß die Redner anders dachten, als sie sprachen, was aber die betreffenden Personen bestreiten.) Die Verbandsdelegierten sprachen sich fast durchweg für die Proklamation des Generalstreiks aus, weil alles „Bremsen" nichts nütze. Zu lange habe man die Arbeiter empörend behandelt. Die meisten Gewerkvereinsredner erklärten dagegen, von einer großen Streikstimmung sei ihnen nichts bekannt. Imbusch sagte, die „Stimmung" im östlichen Essener Revier sei „nicht für einen Streik, und ich glaube auch nicht, daß die dortigen Arbeiter sich demselben anschließen, selbst wenn wir hier einen allgemeinen Streik proklamieren". Hüskes: „Viele Leute sind in den Ausstand getreten, ohne zu wissen, was sie wollen.... Wir werden entschieden gegen einen Streik stimmen und dafür sorgen, daß unsere Mitglieder an der Arbeit bleiben!" Effert: „Wollten wir heute den allgemeinen Streik proklamieren, so bin ich fest überzeugt, daß uns die Arbeiter nicht folgen, denn auch ich kenne die Stimmung und weiß, daß der größte Teil aller Bergleute von einem Streik nichts wissen will."

Es muß berücksichtigt werden, daß die Parteipresse der Gewerkvereinsführer mit aller Macht dabei war, den Streik als eine sozialdemokratische Mache zu denunzieren. Der Hirsch-Dunckersche Gewerkvereinssekretär Anton Erkelenz beschreibt nach eigenen Erlebnissen (Kraftprobe im Ruhrgebiet) die damalige Situation durchaus richtig wie folgt:

„Höchst unangenehm kam der Ausstand der Zentrumspresse. Glaubte sie doch, die Grenzlinien mitten durch die Arbeiter durchgezogen zu haben. Die Arbeiter haßten sich, stritten gegeneinander. Ha, wie man mit diesem Mittel Disziplin in die Reihen tragen konnte. Tiefer die Kluft, breiter die

Scheidung, auf daß kein Ruf mehr von einem Ufer zum anderen schallte! ... Man muß es gesehen haben, dieses klägliche Verhalten der Zentrumspresse zu Beginn des Kampfes, wie sie nicht wußte, wo sie hin sollte, ob sie für oder gegen die Arbeiter Stellung nehmen wollte, ob der Streik notwendig oder überflüssig sei."

Wäre es nach der Zentrumspresse und den von ihr geistig unbedingt abhängigen Gewerkvereinsführern gegangen, dann hätte das Ruhrgebiet auch 1905 einen von klerikaler Seite proklamierten Massenstreikbruch erlebt. Schrieb doch die Essener Volkszeitung just an dem Tage, wo die Delegierten der Bergarbeiterorganisation zum erstenmal in Essen zusammentraten:

„Christliche Bergarbeiter! Laßt euch durch die sozialdemokratische Hetze (!) nicht in den Ausstand treiben, dessen Folgen unberechenbar sind. ... Es ist unverkennbar, daß die Sozialdemokratie (!) ihre Hand bei dem Putsche im Spiele hat."

Der Zweck der Übung ist unverkennbar. In Anbetracht der Entstehungsgeschichte des Gewerkvereins der christlichen Bergleute kann es keinem Zweifel unterliegen, daß seine Beteiligung an dem Massenstreik 1905 den eigentlichen Gründern und Leitern der Organisation sehr scharf gegen den Strich ging. Aber das provozierende Auftreten der betreffenden Werksbesitzer brachte die lange gedämpfte Arbeiterempörung so unerwartet schnell und stark zum Ausbruch, daß es den Liebhabern einer Streikbruchorganisation diesmal nicht möglich war, ihren Willen durchzusetzen. Der Wille zum Streikbruch war schon da, das beweisen die Auslassungen der Zentrumspresse.

Nach längerer Debatte gelang es, die Revierkonferenz zu einem einheitlichen Beschluß zu bringen. Er verurteilte das disziplinwidrige Vorgehen der schon streikenden Belegschaften (außer Bruchstraße) und sprach weiter aus:

„Die Konferenz beschließt: Es werden sofort die Forderungen der Bergarbeiter formuliert und morgen, Freitag, dem Verein für bergbauliche Interessen überreicht, mit dem Ersuchen, bis zum 16. Januar mittags seine Antwort der Kommission zukommen zu lassen. Ergeht eine ablehnende Antwort, so hat am 17. Januar die gesamte Bergarbeiterschaft die Arbeit niederzulegen. Eine erneute Konferenz findet am 16. Januar nachmittags statt, die weiteres beschließt.

Bis zum 16. Januar dürfen von der Organisation keine Belegschaftsversammlungen abgehalten werden, wo die Arbeit noch nicht ruht und die Versammlung bis zum 13. Januar nicht angemeldet war.

Es wird eine Kommission aus sieben Personen gewählt, die zu Verhandlungen mit den Arbeitgebern beauftragt wird.

Die Konferenz richtet an die Reichs- und Staatsbehörden das dringende Ersuchen, Vermittlungen anzubahnen.

An die deutsche Arbeiterschaft und Bürgerschaft richtet die Konferenz das dringende Ersuchen, sofort mit Sammlungen zu beginnen und die Bergarbeiter in ihrem Kampfe zu unterstützen."

Die Siebenerkommission übernahm nun die Leitung der Bewegung und sandte folgendes Schreiben ab:

„An den löblichen Verein für die bergbaulichen Interessen für den Oberbergamtsbezirk Dortmund, zu Händen des Herrn Vorsitzenden.

Die ergebenst Unterzeichneten wurden am 12. Januar in der in Essen stattgefundenen Delegiertenkonferenz für das Ruhrkohlenrevier beauftragt, die bei-

liegenden Forderungen dem löblichen Verein für die bergbaulichen Interessen zu überreichen mit dem ergebensten Ersuchen, uns bis zum 16. Januar 1905, vormittags, gütigst ihre Stellungnahme mitzuteilen. In der Hoffnung, daß zwischen dem genannten Verein und den Unterzeichneten Verhandlungen zustande kommen, wodurch der jetzigen Bewegung Einhalt getan, der Friede zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer wiederhergestellt und die gefahrvolle Erschütterung des ganzen Erwerbslebens verhindert wird, zeichnen

in vorzüglicher Hochachtung

Essen-Ruhr, den 13. Januar 1905.

Die gewählten Vertreter:

Johann Effert, Altenessen, Karlstraße. Karl Kühme, Bochum. H. Sachse, Bochum. H. Hansmann, Eichlinghofen. B. Hammacher, Oberhausen. J. Regulski. J. Brzeskot.

Die Forderungen an den Verein für bergbauliche Interessen sind folgende:

1. Achtstündige Schichtzeit einschließlich Ein- und Ausfahrt, und zwar fürs laufende Jahr wie bisher, jedoch nicht über 9 Stunden, von 1906 ab $8^1/_2$ und von 1907 ab 8 Stunden.

Sechsstündige Schicht (inklusive Ein- und Ausfahrt) vor nassen Orten und heißen mit über 28 Grad Celsius.

2. Sonntags- und Überschichten sind nur zur Rettung von Menschenleben, bei außerordentlichen Betriebsstörungen und bei Schachtreparaturen zulässig. Für Schachtreparaturen am Sonntag ist 50 Prozent Zuschlag zu zahlen.

3. Das Wagennullen wird sofort beseitigt und die Kohlen, die wirklich sich im Wagen befinden, werden auch bei Berge enthaltenden Wagen bezahlt (demnach darf nur der Prozentsatz der Steine den Arbeitern in Abzug gebracht werden, der sich in dem betreffenden Wagen befindet). Eventuell Bezahlung der Kohle nach Gewicht (wie in England).

Alle Wagen müssen geeicht und der Rauminhalt oder Gewichtsinhalt des Wagens jederzeit leicht ersichtlich sein.

4. Die Belegschaft hat in alljährlich wiederkehrender geheimer Wahl einen Wagenkontrolleur beziehungsweise Wiegemeister zu wählen (§ 80c Absatz 2 des Berggesetzes), welcher seinen Lohn mit von der Zechenverwaltung erhält. Diese verteilt denselben auf alle bei der Förderung beteiligten Grubenleute und bringt ihn bei den letzteren beim Lohntag in Abzug.

Der Wagenkontrolleur besitzt alle Rechte der sonstigen Belegschaftsmitglieder und ist auch bei allen Versicherungen und Kassen seiner Zeche ebenso beteiligt wie alle anderen.

5. Löhne (Schießmaterial und Geleuchte darf nicht verrechnet werden):

a.	Minimallohn für Hauer und Lehrhauer	im Gedinge . .	5,— Mark
b.	= = = = =	im Schichtlohn	4,50 =
c.	= =	Bremser	3,— =
d.	= =	Pferdetreiber	3,— =
e.	= =	Schlepper	3,80 =
f.	= =	erwachsene Tagearbeiter	3,80 =
g.	= =	Maurer	5,— =
h.	= =	jugendliche Tagearbeiter	1,50 =
i.	= =	Koksarbeiter, Planierer	4,50 =
k.	= = =	Verlader	5,— =
l.	= = =	Füller	3,80 =

m. Lohnzahlung dreimal monatlich; Ende des betreffenden Monats erste Abschlagszahlung, 10 Tage später die zweite und spätestens am 20. des folgenden Monats Lohntag.

6. Errichtung eines Arbeiterausschusses zur Vorbringung und Regelung a. aller Beschwerden und Mißstände, b. aller Lohndifferenzen einschließlich des Gedinge-

lohnes, c. zur Mitverwaltung der Unterstützungskassen, deren Abrechnung alljährlich der Gesamtbelegschaft durch Aushang bekanntzumachen ist. Wenn die Zechenverwaltungen keine Beiträge leisten, haben sie auch in der Unterstützungskasse kein Verwaltungsrecht, mehr als die Hälfte Sitze dürfen die Verwaltungen beziehungsweise Besitzer nicht haben, selbst wenn sie mehr Beiträge zahlen sollten.

7. Einführung von Grubenkontrolleuren, die alle zwei Jahre in geheimer Wahl von der Belegschaft aus ihrer Mitte gewählt und von den Zechenbesitzern oder dem Staate bezahlt werden. Der zu Wählende soll mindestens ein Jahr der Belegschaft angehören und 30 Jahre alt sein.

8. Reform des Knappschaftswesens nach dem Programm der Arbeiterorganisationen.

9. Gute Deputatkohlen zum Selbstkostenpreis an alle verheirateten Arbeiter, ebenso an Invaliden, Witwen und Unverheiratete, welche Eltern oder Geschwister zu ernähren haben (mindestens monatlich einen Wagen).

10. Beseitigung der zu vielen und zu harten Strafen.

11. In den Mietkontrakten der Zechenkolonien ist monatige Kündigung aufzunehmen.

12. Humane Behandlung; Bestrafung und eventuell Entlassung aller die Arbeiter mißhandelnden und beschimpfenden Beamten.

13. Keine Maßregelungen, keine Abzüge und Strafen wegen der Bewegung, insbesondere dürfen die Bewohner von Zechenkolonien infolge des jetzigen Streiks nicht gekündigt und herausgesetzt werden.

14. Anerkennung der Arbeiterorganisationen."

Zugleich wurde an das Oberbergamt das Ersuchen gerichtet, im Falle der Ablehnung vorstehender Forderungen das Berggewerbegericht als Einigungsamt in Funktion treten zu lassen. Die Regierung sandte den Oberberghauptmann v. Velsen in das Ruhrgebiet zwecks Fühlungnahme mit den Werksbesitzern. Am 14. Januar kamen die Werksvertreter zusammen und gaben folgende Antwort:

„Essen, den 14. Januar 1905.

Herrn Johann Effert, Altenessen, Karlstraße.

In Erwiderung Ihrer gedruckten Zuschrift vom 13. ds. Mts. teilen wir Ihnen nachstehend den in unserer heutigen Vollsitzung einstimmig gefaßten Beschluß mit.

Wir beklagen es auf das tiefste, daß ein großer Teil der Belegschaften sich dazu hat hinreißen lassen, unter rechtswidrigem Bruch des Arbeitsvertrags in den Ausstand zu treten, und zwar in den allermeisten Fällen ohne zu wissen, was man wollte, und unter erst nachträglicher Aufstellung zusammengesuchter Forderungen.

Wir weisen die Behauptung auf das entschiedenste zurück, daß zu solchem Vorgehen irgendwelche unerträgliche oder allgemeine Mißstände Veranlassung gegeben hätten. Wir betonen auch nachdrücklichst, daß Vereinbarungen auf Grund der Bestimmungen der Arbeitsordnung nur Sache der einzelnen Zechenverwaltung und des einzelnen Arbeiters sind. Unseren Mitgliedern werden wir niemals empfehlen können, auf diejenigen grundsätzlichen Änderungen des Arbeitsvertrags einzugehen, welche in Ihrer Zuschrift aufgezählt sind; ihre Annahme würde der Ruin des rheinisch-westfälischen Bergbaus und der für diesen so unerläßlichen Disziplin sein.

Wir müssen daher die uns angetragene Vermittlung ablehnen und vertrauen dem gesunden Sinne des Kernes der Belegschaften, daß sie sich nicht in Not und Elend stürzen werden.

Glückauf!

Verein für die bergbaulichen Interessen. E. Krabler. Kirdorf. Kleine. Engel."

Also wieder glatte Ablehnung! Hier machte nicht nur der verletzende Ton die mißtönende Musik, sondern auch der Umstand, daß der Adressat Effert, während die Delegiertenkonferenz, am 16. Januar (Essen), in gespannter Erwartung verharrte, von Pontius zu Pilatus rennen mußte, um den Brief zu erhalten, während sein Inhalt der Presse schon mitgeteilt worden war. Wir können uns den Abdruck der langen Begründung der Zechenbesitzerantwort sparen, da sie den Kundgebungen des Bergbaulichen Vereins zu den „kontraktwidrigen Streiks" von 1872 und 1889 gleicht. Dem Regierungsvertreter erklärte der Vereinsvorstand am 14. Januar, „daß es völlig ausgeschlossen sei, auf den Vorschlag der Delegierten einzugehen, wonach Verhandlungen zwischen denselben und dem Bergbauverein über die Forderungen stattfinden sollten". Auch die Vermittlungsaktion der Regierung wurde abgelehnt. Die Delegiertenkonferenz nahm die Verlesung der Herrenantwort mit stürmischen Pfui! Hört! Hört! und Hohnlachen auf. Darauf erklärte Effert: „Die Herren wollen den Kampf, nun, so sollen sie ihn haben!" Minutenlanger, brausender Beifall erscholl, als nun Köster sagte, damit sei der Generalstreik proklamiert. Nach einem anfeuernden Schlußwort Sachses und einer eindringlichen Mahnung zur Ruhe und Disziplin wurde die denkwürdige Konferenz mit einem Hoch auf die Solidarität der Bergleute geschlossen.

Noch am gleichen Tage gab die Siebenerkommission den Belegschaften die Proklamation des Generalstreiks, seine Ursachen und Ziele bekannt, forderte in der dringendsten Weise zur Aufrechterhaltung der Ruhe und zur strikten Befolgung der Weisungen der Zentralstreikleitung auf: „Die Zechenpresse ruft nach Militär, zeigen wir durch musterhafte Ordnung, daß die Ruhrbergleute gesittete Staatsbürger sind. . . . Nur das ist maßgebend für die Belegschaften, was die Siebenerkommission bekannt gibt. Hört nicht auf andere . . ., wir weisen die Einmischung irgendwelcher anderer Faktoren in diesem Bergarbeiterkampf zurück. . . . Wir brauchen keine Nebenregierung."

Diese scharfe Zurückweisung jeder Einmischung „anderer Faktoren" war zunächst angesichts der gewaltigen Bedeutung dieses Streiks, der viele Zehntausende absolut undisziplinierte, auch nicht kontrollierbare Menschen umfaßte, unbedingt geboten, weil ein einziger Unverantwortlicher, um nicht zu sagen Provokateur unsägliches Unheil anrichten konnte, worauf das von der Zechenpresse stürmisch verlangte militärische Einschreiten sicher erfolgt wäre.[17] Sodann waren vor dem 16. Januar in der damals von Konrad Hänisch redigierten Dortmunder Arbeiterzeitung Artikel erschienen, die, wenn sie auch ganz gewiß nicht in böswilliger Absicht verfaßt waren, doch den lauernden Arbeiterfeinden Stoff boten, um die Bewegung als eine „sozialdemokratische Machtprobe" zu denunzieren. Hier mußte das Feld klargemacht werden. Heute wissen auch Hänisch und seine gleichgesinnten Kritiker der damaligen Streikleitung, daß die Verbandsführer den klerikalen

[17] Namentlich die Rheinisch-Westfälische Zeitung gebärdete sich wie toll, daß kein Militär kam. Die Essener Volkszeitung schrieb dazu, das Scharfmacherorgan wolle die Bewegung „im Blut ersticken". 1912 hat die Rheinisch-Westfälische Zeitung das Zentrumsblatt höhnisch an 1905 erinnert.

Einfluß auf große Bergarbeitermassen nicht unterschätzt haben. Jene Zurückweisung richtete sich unsererseits — das ist in der Sitzung der Siebenerkommission am 16. Januar ausgesprochen worden — unmittelbar gegen die Streikbruchpropaganda der Essener Volkszeitung![18] Gelang es dieser Seite, ihren großen Anhang unter den Bergleuten mit fanatischem Mißtrauen gegen die „sozialdemokratischen Streikhetzer" zu erfüllen, dann trat das ein, was Sachse gegenüber Hänisch in der Leipziger Volkszeitung (Nummer vom 3. und 4. März 1905) ausführte, nämlich das, was wir 1912 tatsächlich erlebt haben.

Aus den verschiedensten Gründen war auf manchen Gruben keine überwältigende Streikstimmung vorhanden. Hier mußte in Versammlungen und durch Flugblätter an das bergmännische Solidaritätsgefühl appelliert werden. Am 16. Januar streikten 38,70 Prozent der gesamten und 44,12 Prozent der unterirdischen Belegschaft. Nach drei Tagen war die Ziffer auf 78 bezw. 87,43 Prozent gestiegen. Es standen nun (nach den Zechenberichten veröffentlicht im Glückauf, Essen) 217539 Mann im Streik! Niemals war auf dem europäischen Kontinent eine auch nur annähernd so große Arbeitermasse ausständig gewesen. Die Streikenden verhielten sich trotz aller Provokationen der Zechenpresse, die die ausschweifendsten Nachrichten[19] über große, zum Teil blutig verlaufene Krawalle verbreitete, „unheimlich ruhig". Daß es hier und da doch zu Zusammenstößen kam, kann bei der bunt zusammengewürfelten, größtenteils unorganisierten Masse, die noch dazu von Zechenagenten und den nicht überall beruhigend auftretenden Vertretern der bewaffneten Macht — das Revier war mit Tausenden fremden Polizisten und Gendarmen überschwemmt — in Aufregung versetzt wurde, nicht wundernehmen. Die öffentliche Meinung stand, aufgebracht durch die jede Verhandlung ablehnende Haltung der Werksbesitzer,[20] weit-

[18] Vergleiche darüber unsere Rede über die Taktik beim Generalstreik, gehalten auf der Generalversammlung des Bergarbeiterverbandes in Berlin, 10. bis 15. Juni 1905 (Separatabdruck, Bochum 1905). Dort haben wir uns ausführlich mit den sozialistischen Kritikern der Generalstreikleitung auseinandergesetzt.

[19] Das Wolffsche Telegraphenbureau verbreitete 1905 wie 1889 die unverbürgtesten Krawallnachrichten, wogegen sich auch wieder die Zentrumspresse entschieden wandte. (Als aber 1912 das Bureau dieselbe Tätigkeit entfaltete, verbreitete gerade die Zentrumspresse die tollsten Märchen.) Die Rheinisch-Westfälische Zeitung und die Kölnische Zeitung wurden im Januar 1905 von den Polizeiverwaltungen von Oberhausen und Altenessen genötigt, zu berichten, daß die von den beiden Blättern aus den betreffenden Orten gebrachten Mitteilungen über große Krawalle, Sturm auf Zechengebäude und Revolverschießerei total erfunden seien. Auf Anfrage erklärte Graf Posadowsky am 3. Februar im Reichstag: „Ich kann den Arbeitern nur das Anerkenntnis erteilen, daß dieser Streik bisher mit einer Ruhe und Gesetzmäßigkeit verfolgt ist, die durchaus Anerkennung verdient. (Hört, hört! bei den Sozialdemokraten.) Ich habe es aus dem Munde des preußischen Handelsministers gehört, daß die Behauptungen, daß Ausschreitungen gegen Arbeitswillige stattgefunden haben, entweder vollkommen aus der Luft gegriffen sind (hört, hört!) oder ganz besonders aufgebauscht sind (hört, hört!) und es sich um ganz gewöhnliche Vorgänge handelt, wie sie beim Zusammensein von großen Arbeitermassen tagtäglich vorkommen."

[20] Der Rheinisch-Westfälischen Zeitung wurde aus Zechenkreisen geschrieben: „Die Sympathieerklärungen, die politischem Stimmenfang oder urteilslosem Mit-

aus auf seiten der Arbeiter. Das erbitterte die Unternehmer ganz besonders; außerdem waren sie empört, daß die Regierung zwar im Landtag und Reichstag säbelrasselnd den „Schutz der Arbeitswilligen" versprach, aber kein Militär schickte.

Die Bewegung zog weitere Kreise. Im Wurmgebiet, im Königreich Sachsen, im mitteldeutschen Braunkohlenrevier kriselte es, fanden auch kleine Teilausstände statt; im Neuroder Bezirk streikte die Belegschaft der Magnischen Grube, in Oberschlesien kam es zu mehreren wilden Teilstreiks, ebenso in Böhmen. In Belgien traten etwa 15000 Bergleute in den Ausstand. Ludwig Schröder reiste in Begleitung von Eduard Bernstein, der als Dolmetscher diente, nach England, um die dortigen Bergarbeiterorganisationen um finanzielle Unterstützung der streikenden Ruhrbergleute zu bitten, eventuell sollte die Frage der Kohlenausfuhrbeschränkung erörtert werden.[21] Am 12. Januar hatte die sozialdemokratische Reichstagsfraktion den Reichskanzler Fürst Bülow gefragt, was er zum Schutze der Arbeiterrechte und zwecks ausreichender Versorgung des Marktes mit Kohlen, wenn es im Ruhrgebiet zu einem Generalstreik käme, zu tun gedenke. Bülow verschob die Antwort, nahm aber am 14. Januar im preußischen Landtag, nachdem der Zentrumsabgeordnete Herold den Streik zur Sprache gebracht hatte, das Wort, um zu erklären, die Regierung werde „unter allen Umständen Ordnung und Ruhe aufrechterhalten"; eine Einigung herbeizuführen, solle versucht werden. Am 16. und 17. Januar erörterte der Landtag wieder den Streik. Nun sprach der Abgeordnete Brust über die Ursachen des Ausstandes, der nicht auf sozialdemokratische Hetzereien, sondern auf die Werksmißstände zurückzuführen sei. Die Arbeiter seien „riesige Esel", wenn sie sich Schichtverlängerungen gefallen ließen. Bergwerksminister Möller hielt eine weit mehr unternehmer- als arbeiterfreundliche Rede. Er bestritt, daß die Werksbesitzer das 1889 gegebene Versprechen nicht gehalten hätten. Minister Hammerstein versicherte, daß die Polizei gegen jede „Belästigung der Arbeitswilligen" rücksichtslos einschreiten würde. Der nationalliberale Abgeordnete Dr. Hirsch, Syndikus der Handelskammer Essen, sagte, der Streik sei „von offenen und verkappten Sozialdemokraten" durch eine „gewissenlose und verbrecherische Verhetzung" verursacht worden. Abgeordneter Schmieding griff die Regierung heftig an, sie schütze die Arbeitswilligen nicht; es herrsche die reinste Anarchie; der Streik sei ein frivoler Kontraktbruch usw. Immer das alte Unternehmerlied. Am 20., 21. und 23. Januar wurde die sozialdemokratische Interpellation im Reichstag verhandelt. Der Verfasser begründete sie mit der Schilderung der wirklichen Ursachen der

---

gefühl entspringen, verlängern nur den Streik und häufen die Not. Die Zechenbesitzer werden lieber jetzt bis zum Ende aushalten, denn sie wissen, daß durch die unaufhörlichen Streiks ihre Beamten und ihre besten und tüchtigsten Leute unaufhörlichen Gewalttätigkeiten ausgesetzt sind."

[21] Daraus wurde nichts, weil für einen entsprechenden Beschluß erst ein sehr schwerfälliger Apparat in Gang gebracht werden mußte. Es wurden im ersten Viertel 1905 über 1 Million Tonnen Kohlen mehr aus England nach Deutschland überführt wie in der gleichen Zeit des Vorjahrs. Das erschwerte natürlich den Arbeitersieg in Deutschland. Die britische Miners Federation sandte wöchentlich 40000 Mark Streikunterstützung.

Arbeitererregung, des unaufhaltsamen Ausbruchs des Kampfes, seines seitherigen ruhigen Verlaufs und wies dem Minister Möller aus dem „Berliner Protokoll" nach, daß in der Tat werksseitig der Wortbruch und damit auch der Kontraktbruch verübt sei. Möller erklärte nun, das „Berliner Protokoll" nicht gekannt zu haben. Fürst Bülow versuchte die Bewegung als eine solche sozialdemokratischen Ursprungs zu deuten, wurde jedoch auch von den Abgeordneten Stötzel und Stöcker eines anderen belehrt. Der Regierungsvertreter sagte, ein Gesetzentwurf, der „manches" von dem von Arbeiterseite „Verlangten" enthalte, sei „schon längst in Vorbereitung" und würde „in nicht zu ferner Zeit kommen"!

Die Regierung hatte in dem Herrn v. Velsen einen Vertreter in das Streikgebiet entsandt, der aus seiner Sympathie mit den Werksbesitzern kein Hehl machte. Das erfuhr die Siebenerkommission sozusagen handgreiflich während ihrer Verhandlungen mit dem Oberberghauptmann. Stellte er doch den Arbeiterführern das Schicksal der 500 dauernd gemaßregelten Saarbergleute (1893) als warnendes Exempel vor, was Sachse im Reichstag am 1. Februar ebenso scharf rügte wie das jeder Gründlichkeit hohnsprechende Verfahren der „Untersuchungskommissionen". Die Sozialdemokraten sowie auch der freisinnige Abgeordnete Bergrat a. D. Gothein brachten am 26. Januar im Reichstag Anträge ein, die den Reichskanzler ersuchten, noch in der gegenwärtigen Tagung eine Novelle zur Gewerbeordnung vorzulegen, welche für den Kohlenbergbau Bestimmungen zu treffen habe, die den Forderungen der streikenden Arbeiter entsprächen. Am 27. Januar ließ die Regierung offiziell erklären, sie beabsichtige, „demnächst dem Landtag einen Berggesetzentwurf vorzulegen", der „voraussichtlich" bringen werde: gesetzliche Regelung der Arbeitszeit einschließlich der Seilfahrt, Regelung des Über- und Nebenschichtwesens, obligatorische Einführung der Arbeiterausschüsse, Verbot des Nullens, Abgrenzung der Höhe der Strafen für einen bestimmten Zeitraum. Also war wieder erst eine Massenerhebung der Arbeiter notwendig gewesen, um eine Berggesetzreform in Fluß zu bringen.

Dieser Erfolg des Ausstandes ist unstreitig. Auf einer Konferenz der Bergarbeitervertreter am 2. Februar in Bochum wurde berichtet, wenn auch die Gaben unerwartet reichlich flössen — auch der Erzbischof Dr. Fischer (Köln) spendete 1000 Mark für die Notleidenden —, so sei doch an eine auch nur halbwegs genügende finanzielle Unterstützung der Riesenmasse nicht zu denken. Zudem befänden sich unter den Streikenden viele Tausende Familienväter, die, weil sie auf Kreditgewährung seitens des Zechenkonsums angewiesen seien (die nun ausblieb), schon einige Tage nach der Streikproklamation um Vorschuß auf die Streikunterstützung ersucht hätten! Auch ein Beweis für die große Armut unter den Bergleuten. Der Verfasser erklärte in der Konferenz unter fast allgemeiner Zustimmung, wenn sich die Sachlage nicht ändere, müsse der Streik wegen Mangel an Geldmitteln[22] in acht Tagen beendet werden.

[22] Ende 1904 waren nur 734901 Mark in der Verbands-, 271101 Mark in der Gewerkvereinskasse. Die Polen hatten fast nichts, die Hirsch-Dunckerschen — nur 2000 Mann — erhielten aus der Zentralkasse der Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine Unterstützung. Bis Ende Februar hatten an Sammelgeldern auf

Die Behauptung der Kritiker der Streikleiter, der Ausstand sei „plötzlich", ohne vorherige Ankündigung „abgebrochen" worden, ist also insofern unrichtig, als feststeht, daß die Vertrauensleute aller Organisationen schon am 2. Februar von dem kritischen Stand der Dinge unterrichtet wurden. Angesichts des Regierungsversprechens, gewisse Arbeiterbeschwerden gesetzlich abzustellen, beschloß die Siebenerkommission am 5. Februar, dem Bergbaulichen Verein nur noch folgende Forderungen vorzulegen:

1. Eine fünfzehnprozentige Lohnerhöhung (an Stelle des geforderten Minimallohns). 2. Kommt ein Gedinge nicht zustande, so soll der Durchschnittslohn gleichartiger Arbeiter gezahlt werden und nicht wie bisher der ortsübliche Taglohn. 3. Nach Aufnahme der Arbeit sollen keine Maßregelungen der Streikenden vorgenommen werden. 4. Gute Deputatkohlen auch für bedürftige Invaliden und Bergmannswitwen. 5. Humane Behandlung.

Auf Grund der beabsichtigten Verhandlungen sollte die Arbeit eventuell sofort wieder aufgenommen werden.

Beim Bergbauverein wurde am 5. Februar telephonisch angefragt, ob er geneigt sei, die Siebenerkommission am 6. Februar zu empfangen, um über die fünf Punkte zu verhandeln. Aber der Bergbauverein lehnte es am 6. Februar wieder ab, mit der Siebenerkommission zu verhandeln. Dem Reichskanzler wurde telegraphisch von den neuen Forderungen Mitteilung gemacht, worauf von Bülow die Antwort kam, er halte die Wiederaufnahme der Arbeit für „dringend geboten" und sei „für diesen Fall" zu Vermittlungen bereit. Die Überzeugung der Streikleitung, daß die Massen wegen der durchaus unzulänglichen Geldmittel keine Woche mehr zu halten seien, bewog die Siebenerkommission nach einer Vorberatung mit den Vertrauensleuten, der Revierkonferenz den Abbruch des Ausstandes vorzuschlagen. Wie es mit der Streikbeteiligung stand, zeigt die Tabelle auf folgender Seite.

Man sieht daraus, daß bereits am 9. Februar zirka 10000 Arbeiter mehr wie am 19. Januar zur Grube gingen. Darum war es zwar ein schwerer, aber nach Lage der Sache ein unausweichlicher Beschluß der Revierkonferenz am 9. Februar in Essen, den Belegschaften die Wiederaufnahme der

---

gebracht: die polnische Vereinigung 8000 Mark, der Gewerkverein christlicher Bergleute 259144 Mark, der Bergarbeiterverband 1430290 Mark. Oder: es brachten auf an Streikunterstützung pro Mitglied (Stand zu Beginn des Streiks) die polnische Vereinigung 80 Pfennig, der Gewerkverein 6,50 Mark, der Bergarbeiterverband 23,60 Mark. Sowohl die polnische Vereinigung wie auch der christliche Gewerkverein sind während des Streiks von ihren sonst sehr aufdringlichen Freunden im „besseren Bürgertum" und vom befreundeten „hohen Adel" kläglich im Stiche gelassen worden. Die Einnahmen des Verbandes stammten in der Hauptsache von den freien Gewerkschaften und der sozialdemokratischen Partei. Alle Sammelgelder flossen in eine gemeinsame Kasse, so daß auch die christlichen Gewerkvereinler wesentlich durch von sozialdemokratischer Seite aufgebrachte Gelder unterstützt worden sind. Gewerkvereinsmitglieder haben sich über die zugeknöpften Taschen ihrer reichen „Gönner" bitter beklagt. Hinterher haben die Gewerkvereinsführer sich für die große Opferwilligkeit der Sozialdemokraten durch elende Verdächtigungen so schofel bedankt, daß im Bergarbeiterverband beschlossen worden ist, niemals wieder eine gemeinsame Unterstützungskasse mit jenen Leuten einzurichten. Die Kameradschaftlichkeit wurde echt klerikal belohnt.

Es streikten am	Von der Gesamtbelegschaft		Von der Untertagsbelegschaft	
	insgesamt	Prozent	insgesamt	Prozent
9. Januar . . .	12039	4,32	10274	4,64
12. = . . .	64137	23,00	58328	26,33
16. = . . .	107931	38,70	97729	44,12
19. = . . .	217539	78,00	193657	87,43
9. Februar . . .	208819	74,87	187551	84,68
11. = . . .	98845	35,44	85587	38,64
13. = . . .	36416	13,06	30105	13,59
15. = . . .	10933	3,92	8541	3,86
16. = . . .	746	0,27	646	0,29

Arbeit zu empfehlen. Das ist allerdings von einer vor dem Konferenzlokal versammelten, nach Tausenden zählenden, wilderregten Menge mit leidenschaftlichen Protesten und Beschimpfungen der nun „Verräter" genannten Siebenerkommission aufgenommen worden.[23] Aber die Proteste beschränkten sich wesentlich auf das Essener Revier. Wie obige Tabelle lehrt, war bereits nach drei bis vier Tagen die ungeheure Arbeitseinstellung beendet. Die noch Fehlenden konnten entweder wegen der Betriebsstörung nicht gleich anfahren oder sind von rachsüchtigen Werksverwaltungen mehrere Tage, Hunderte „Rädelsführer" sogar wochenlang ausgesperrt worden. Jedenfalls vollzog sich der Abbruch viel rascher wie die Ausdehnung des Ausstandes. Die nach sehr bewegter Debatte von der Revierkonferenz am 9. Februar beschlossene Resolution lautet:

„In der Erwägung, daß der Herrenstandpunkt des Vereins für bergbauliche Interessen durch diesen Kampf in nächster Zeit noch nicht gebrochen werden kann und die Bergwerksbesitzer nach wie vor Verhandlungen mit der Siebenerkommission ablehnen; ferner in Erwägung, daß durch ein Weiterführen des Kampfes das gesamte wirtschaftliche Leben einer unermeßlichen Erschütterung ausgesetzt ist, glauben wir an die Opferwilligkeit der Bergarbeiter sowie der gesamten Bergarbeiterschaft keine höheren Anforderungen stellen zu dürfen.

Im Hinblick darauf, daß nahezu die gesamte öffentliche Meinung auf seiten der streikenden Bergarbeiter steht und die Regierung, gedrängt durch die imposante Kundgebung der Bergarbeiter, im Reichstag bereits Gesetzentwürfe betreffend die Arbeiterkammern und die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine angekündigt hat, sowie eine seit mehr als einem Jahrzehnt versprochene Reform der Berggesetzgebung aufs bestimmteste zugesagt hat, in welcher erstens die Schichtzeit gesetzlich geregelt wird, zweitens Überstunden verboten beziehungsweise eingeschränkt werden, drittens die Knappschaftskasse verbessert, viertens das Wagen-

[23] Ein zur Verteilung durch die Organisationsdelegierten hergestelltes Flugblatt (mehrere hunderttausend Exemplare), enthaltend die Begründung des Streikabbruchbeschlusses, wurde als eine klerikale Mache betrachtet. Das Blatt war auf Bestellung der Siebenerkommission in der Druckerei der Essener Volkszeitung hergestellt worden, damit die Delegierten es mit in die Bezirke nehmen konnten. Die Druckerei war allerdings hinreichend verdächtig, hatte aber mit der Abfassung des Blattes absolut nichts zu tun. Die Maßnahme sollte lediglich eine schnelle Aufklärung der Massen bewirken und wäre unnötig gewesen, wenn es nicht an einer guten gewerkschaftlichen Organisation gefehlt hätte. Vergleiche das Nähere darüber in: Unsere Taktik beim Generalstreik.

nullen verboten wird, fünftens die vielen und hohen Strafen beseitigt werden und sechstens Arbeiterausschüsse eingeführt werden, beschließt die Delegiertenkonferenz der vier Verbände, die Arbeit wieder aufzunehmen.

Sollten die Versprechungen, die der Bergarbeiterschaft während des Kampfes von seiten der Staatsregierung gegeben worden sind, nicht erfüllt werden, sowie die Beschwerden unbeachtet und die Mißstände der Bergwerksbetriebe in der Weise fortbestehen bleiben, so behält sich die Bergarbeiterschaft vor, so einmütig, wie sie diesen Kampf geführt hat, aufs neue diesen Kampfplatz zu betreten, um die Erfüllung ihrer berechtigten Forderungen zu erzwingen. Die Bergarbeiter verpflichten sich, die Stärkung ihrer Organisation energisch zu betreiben, um jederzeit für einen Kampf gerüstet zu sein."

Es wurde weiter beschlossen, die Siebenerkommission bestehen zu lassen als das Organ für die Vertretung der gemeinsamen Forderungen der organisierten Bergleute. Schon während des Streiks begannen die Gerichte mit Verhandlungen gegen „Belästiger der Arbeitswilligen"; nach dem Streik gab es viele Prozesse um derselben Anklage willen. Allein im Bezirk Gladbeck wurden wegen „Streikvergehen" — darunter solche geringfügigster Art — neun Jahre und acht Monate Gefängnis verhängt! Damit nicht genug. Die Werksverwaltungen vereinbarten eine Sperre gegen „mißliebige Elemente". Entweder erhielten die um Arbeit anfragenden Ausgesperrten gar keine Beschäftigung auf den Gruben mehr, oder es wurden den ordnungsgemäß Abkehrenden sogenannte Überweisungsscheine ausgehändigt, durch die den Leuten der Arbeitswechsel unmöglich gemacht werden konnte. Eine Revierkonferenz der Bergarbeiterverbände nahm zu dieser Behinderung der Freizügigkeit und der Verrufserklärung mittels schwarzer Listen scharfe Stellung (Essen, 18. November 1905). Hier teilte Effert mit, zirka 500 Mitglieder der Verbände seien gemaßregelt worden, die Werksbesitzer gingen darauf aus, „die Bergleute zu Hörigen herabzudrücken". Die Siebenerkommission wandte sich beschwerdeführend an das Oberbergamt. Dies erklärte sich außerstande, das Sperrsystem abzuschaffen. Auch der Reichskanzler wurde von dem „gegen die guten Sitten verstoßenden Vorgehen der Werksverwaltungen" in Kenntnis gesetzt. Die Werksbesitzer bestritten die Sperre, sagten, es handle sich nur um eine „nachbarliche Verständigung der Zechen" zwecks Einschränkung des Arbeiterwechsels. Die Sperre bestand aber doch. Im Oktober 1906 wandte sich deswegen die Siebenerkommission abermals an die Oberbergämter und an das Bergwerksministerium, worauf wieder die Antwort kam, „mangels gesetzlicher Unterlage" könne die Behörde nicht einschreiten. Nun richtete die Siebenerkommission (12. November 1906) an den Reichskanzler das Ersuchen, dem Parlament gesetzliche Maßnahmen gegen „die Sperrsysteme und das übermäßige Überschichtenunwesen in den deutschen Bergrevieren" vorzuschlagen. Die Eingabe war fruchtlos.

Auch wurde den am Streik Beteiligten von einer Anzahl Zechenverwaltungen der Lohn von drei oder sechs Schichten wegen „Kontraktbruch" einbehalten. Es ist lehrreich, wie sich die Klerikalen damals zu der Frage des Kontraktbruchs stellten. Effert sprach in Köln am 24. Januar 1905 in einer vom christlichen Gewerkschaftskartell einberufenen Massenversammlung über den Streik und ließ sich zum Kontraktbruch, laut Kölnischer Volkszeitung vom 25. Januar 1905, wie folgt aus:

„Der Bergmann habe allerdings einen Arbeitsvertrag, der ihm aber wenig Rechte gebe, dagegen desto mehr Pflichten auferlege. Der Ausstand habe unter Kontraktbruch begonnen, das sei zu bedauern, aber Not breche Eisen. Ob ein Kontraktbruch im eigentlichen Sinne vorliege, hält Redner noch nicht für erwiesen. Von den Zechenverwaltungen sei wiederholt Vertragsbruch geübt worden; Vertragsbruch sei es, wenn nach dem 10. eines Monats das Gedinge abgebrochen werde, wenn die Seilfahrt willkürlich bis zu fünfviertel Stunden sowohl bei der Einfahrt wie bei der Ausfahrt verlängert werde."

Als auf den Stinneszechen der Abzug von drei Schichtlöhnen wegen „Kontraktbruch" bekanntgemacht wurde, übernahm der Bergknappe (Nummer vom 25. Februar) aus der Essener Volkszeitung nachstehende Gegenäußerung:

„Die Bergleute der Zeche Karolus würden mit demselben Rechte einen Anschlag anheften können mit dem Inhalt: Warum sind uns seit Jahren geringe Löhne gezahlt worden? Warum hat man uns nicht so human behandelt, wie es wünschenswert war? Warum hat man uns so viele Wagen genullt? Warum hat man uns keine Arbeiterausschüsse wählen lassen und dieselben anerkannt? Warum hat man so häufig Strafen verhängt? Auf den recht läppischen Anschlag der Verwaltung würde man dann in den genannten vernünftigen Fragen die einzige richtige Antwort geben."

Das ist ganz gewiß richtig. Der Bruch eines von Gleichberechtigten abgeschlossenen Kontraktes, zum Beispiel eines Tarifvertrags, wird gerade von Gewerkschaftsseite scharf verurteilt werden müssen. Wie aber im Bergbau der „Arbeitsvertrag" zustande kommt, darüber haben wir uns eingehend ausgesprochen. Jedoch, welche totale Schwenkung zur Unternehmerseite haben die Klerikalen auch in Sachen des bergmännischen „Kontraktbruches" inzwischen vorgenommen, obgleich sich der Charakter des „freien Arbeitsvertrags" nicht geändert hat!

* * *

Leider wurde nach dem Streik durch uns politisch nahestehende Journalisten eine Reihe von weit übertriebenen Nachrichten über die Erregung der Massen infolge des „plötzlichen" Streikabbruchs verbreitet und an den Verbandsführern eine sie arg herabsetzende Kritik geübt. Noch nach fast jedem großen und nach sehr vielen kleineren Arbeiterkämpfen sind die zur Führung berufenen Personen der Unfähigkeit und Schlechtigkeit bezichtigt worden. Das scheint auf einem Naturgesetz zu beruhen. Viel, viel schlimmere Nachwirkungen haben die nach dem Streik in der Leipziger Volkszeitung veröffentlichten kritischen Artikel gegen die Streikleitung insofern gehabt, als die Verfasser den Führern des Bergarbeiterverbandes zumuteten, sie hätten den Massenausstand zu einer Zertrümmerung des Gewerkvereins christlicher Bergleute ausnutzen, ihm „das schmerzstillende Halsband" anlegen sollen.[24] Ob das überhaupt möglich war, darüber denken die betreffenden Kritiker heute genau so wie wir 1905. Aber darauf kommt es gar nicht an. Für uns wie auch für alle Mitglieder des Verbandsvorstandes war und ist entscheidend, daß wir gegenüber Kampfgenossen, mögen sie auch zu anderen Zeiten bösartig gegen uns handeln, nicht die Vertrags-

[24] Diesen Ausdruck haben auch wir Konrad Häniſch zugeschrieben. Wir haben aber feststellen können, daß er nicht der Verfasser des betreffenden Artikels ist.

treue brechen! Davon bringt uns auch die Erfahrung nicht ab, daß sogleich nach dem Ausstand das klerikale Verleumdungs- und Zersplitterungstreiben wieder mit Volldampf einsetzte, die Verbändler, wohl zum Dank für ihre große Opferwilligkeit, sogar der Beraubung der notleidenden Bergleute (20000 Mark von den für die streikenden Ruhrbergleute bestimmten Sammelgeldern[25] sollen nach Rußland geschickt worden sein) beschuldigt wurden. Wir erblicken nicht in der Zertrümmerung eines der konkurrierenden Verbände, sondern in der ehrlichen Verständigung der Arbeitergewerkschaften zum gemeinsamen Handeln die einzig mögliche Lösung des verwirrten Organisationsproblems im Bergarbeiterlager. Früher oder später wird dann das Ende der organisatorischen Zersplitterung ohne Vergewaltigung des einen oder des anderen Teiles eintreten. Darin liegt das Heil der Bergarbeiterschaft. Daß die Vertreter dieses Einigungsvorschlags von den Klerikalen am heftigsten gehaßt werden, versteht sich von selbst.

Was aber damals in der Leipziger Volkszeitung gegen den Verbandsvorstand geschrieben worden ist, das wurde unter der Hand bedenkenloser Zitaten—künstler zu einer Willensäußerung eben desselben Vorstandes. Und das „schmerzstillende Halsband" mußte jedesmal, wenn den Klerikalen die Gefahr einer Verständigung der durcheinandergehetzten Bergarbeiter drohte, seine fanatisierende Wirkung tun. So auch bei der Organisierung des Massenstreikbruchs 1912.

---

[25] Bei Albin Gerisch, dem Hauptkassierer der sozialdemokratischen Partei, gingen bis zum 3. März 1905 für die Ruhrbergleute 277908,16 Mark ein, die auf Heller und Pfennig an die Streikkasse abgeliefert wurden. Da die Siebenerkommission da schon öffentlich um die Einstellung der Sammlungen ersucht hatte, machte Gerisch am 3. März ebenfalls öffentlich bekannt, daß er etwa noch einlaufende Gelder, wenn sie von den Gebern nicht ausdrücklich für die Bergarbeiter bestimmt würden, dem Unterstützungsfonds der sozialdemokratischen Partei überweisen werde. So ist auch verfahren worden. Infolge Krankheit konnte Gerisch den Kassenbericht für den Parteitag (Jena) nicht selbst abfassen; so kam es, daß in dem Bericht eine unklare Stelle vorkommt, woraus ein Böswilliger schließen kann, daß sich unter den 20000 Mark, die nach Rußland gesandt wurden, auch für die Ruhrbergleute bestimmte Gelder befanden. Diese Behauptung stellte ein klerikales Flugblatt (September 1905) in Essen auf, und ein Redakteur der Essener Volkszeitung — natürlich! — erklärte sogar, der Verbandsvorstand habe die Bergleute um dieses Geld „beraubt". Deswegen vor Gericht gestellt, erklärte der Mann, nicht den Verbands-, sondern den sozialdemokratischen Parteivorstand gemeint zu haben. Den Antrag, nun Gerisch als Zeugen zu vernehmen, bekämpfte (!) der Beklagte und sein Rechtsanwalt Dr. Bell. Das Gericht entschied sich gegen die Ladung Gerischs, nahm aber an, der Beklagte habe den Verbandsvorstand nicht gemeint. Hätte er es getan, dann müßte Bestrafung erfolgen, denn die Vorstandsmitglieder des Bergarbeiterverbandes seien Ehrenmänner, denen man keine widerrechtliche Geldverwendung nachsagen könne. Trotz dieses Urteils ist auch die 20000-Mark-Geschichte weiterkolportiert worden. Das bezeichnendste aber ist, daß der über die einwandfreie Abwicklung der Geldsendungen durch Gerisch genau unterrichtete Vorsitzende der Siebenerkommission, Effert, sowie sein nunmehriger Kollege Franz Behrens — der nach dem Streik als Generalsekretär des christlichen Gewerkvereins auftauchte — sich nicht veranlaßt sahen, zum Schutz der Verleumdeten aufzutreten. So treulos handelten jene Leute gegenüber Männern, die in schwerster Kampfzeit Kameradschaftlichkeit im schönsten Sinne des Wortes geübt haben.

3. Früchte des Kampfes.

a. Änderungen des Berggesetzes.

Klammert man sich an den Wortlaut der Regierungserklärung vom 27. Januar 1905, dann entsprach der dem preußischen Landtag am 8. März vorgelegte Entwurf zur Abänderung des Berggesetzes ungefähr dem Regierungsversprechen. Aber er wollte nicht die von den Bergleuten aller Richtungen geforderte generelle Achtstundenschicht, auch keine Arbeiterkontrolleure bringen, ganz abgesehen von der von vornherein zweideutigen Fassung einiger Partien des Entwurfs. Er wurde von den Organen aller gewerkschaftlichen Bergarbeitervereinigungen zwar nicht direkt ablehnend besprochen, aber doch für sehr verbesserungsbedürftig erklärt.

Die Siebenerkommission berief einen Preußischen Bergarbeiterdelegiertentag nach Berlin ein. Dieser tagte vom 28. bis 30. März im dortigen Gewerkschaftshaus und war von zusammen 124 Delegierten des Bergarbeiterverbandes, christlichen und Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereins, der Polnischen Berufsvereinigung, des Verbandes christlich-nationalgesinnter Arbeiter des Siegerlandes, des Vereins zur gegenseitigen Hilfe in Oberschlesien und sogar von einem Vertreter der katholischen Fachabteilung der Bergleute in Beuthen besucht. Außerdem waren die zentralen Gewerkschaftskommissionen aller Richtungen repräsentiert. Die sehr gründlichen Verhandlungen offenbarten, obgleich es nicht an Meinungsverschiedenheiten fehlte, in den Hauptpunkten doch eine völlige Übereinstimmung der Delegiertenschaft. Allgemein erklärte man die Regierungsvorlage für durchaus ungenügend. In jeweils besonders formulierten Resolutionen[26] forderte der Bergarbeitertag:

1. Verhinderung der Zechenstillegungen durch eine entsprechende Abänderung des § 65 des Berggesetzes. 2. Für alle Kohlen-, Erz- und Kaligruben spätestens ab 1. Oktober 1905 eine Höchstdauer der Schicht von 8½, ab 1. Januar 1907 von 8 Stunden. Für die Braunkohlengruben ab 1. Oktober 1905 eine Schichtdauer von höchstens 10, ab 1. Januar 1907 von 9 und ab 1. Januar 1910 von 8 Stunden. Vor nassen Arbeitspunkten und solchen mit mehr als 28 Grad Celsius Wärme sei die Arbeitszeit auf höchstens 6 Stunden zu bemessen; in die Schichtzeiten seien Ein- und Ausfahrt einzurechnen. Für die Tagesarbeiter eine zehnstündige Schicht einschließlich zwei Stunden Pause. An Sonn- und Feiertagen sei die Drittelschicht für die Koksarbeiter einzuführen. Verbot aller Überschichten und der Sonntagsarbeit, soweit sie nicht zur Rettung von Menschenleben oder zur Behebung von Betriebsstörungen notwendig sind. 3. Obligatorische Arbeiterausschüsse für alle Gruben mit mindestens 20 Arbeitern. Mitwirkung der mittels geheimer und direkter Wahl zu bestimmenden Ausschüsse bei der Lohn- und Gedingeregelung, des Strafwesens, der Werkskontrolle, sofern das Gesetz keine besonderen Arbeiterkontrolleure vorsieht, bei der Formulierung des Arbeitsvertrags durch Arbeitsordnungen, sowie bei der Verwaltung der Unterstützungskassen. 4. Arbeiterkontrolleure, gewählt von den Belegschaften in geheimer und direkter Wahl. „Die Kosten dieser Einrichtung hat die Staatskasse zu übernehmen."[27] 5. Abschaffung des Nullens, Bezahlung der Förderung nach

[26] Der Wortlaut der teilweise mit Begründung versehenen Resolutionen ist nachzulesen in dem Protokoll über die Verhandlungen des Bergarbeiterdelegiertentags für Preußen. Bochum-Essen 1905.

[27] Diese Resolution begründete Kühme, der zweite Vorsitzende des christlichen Gewerkvereins. Demnach hat 1905 ein Vertreter des Gewerkvereinsvorstandes

Gewicht, Wahl von Wiegekontrolleuren durch die an der Gewinnung beteiligten Arbeiter. 6. Beschränkung des Strafwesens. Höchstmaß der Geldstrafe für jeden einzelnen Fall 50 Pfennig, für schwere Vergehen bis zur Hälfte des durchschnittlichen Tagesverdienstes. Im Laufe eines Kalendermonats darf die über einen Arbeiter verhängte Gesamtstrafe den Betrag eines Tagesverdienstes nicht übersteigen. 7. Verbot der Frauenarbeit in der Bergbauindustrie, ebenso der Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren. Verbot der unterirdischen Arbeit von Kindern unter 16 Jahren. 8. Reform des Knappschaftswesens (im Sinne des früher bereits mitgeteilten knappschaftlichen Reformprogramms). 9. Berggewerbegerichte, gegen deren Entscheid eine Berufung an das Landgericht schon zulässig sei, wenn der Streitgegenstand 50 Mark und darüber beträgt.

Alle Beschlüsse wurden einstimmig gefaßt. Schließlich fand noch eine Resolution Annahme, in der „die bestimmte Erwartung" ausgesprochen ist, daß, „wenn der Landtag den wohlbegründeten Forderungen der Bergarbeiter nicht gebührend Rechnung trägt, dann der Reichstag unverzüglich die reichsgesetzliche Regelung des gesamten Bergwesens und der Bergarbeiterverhältnisse in Angriff nimmt". Ferner forderte der Bergarbeitertag für die Berufsorganisationen Korporationsrechte, ein freies, einheitliches Vereinsgesetz und die Errichtung von Arbeitskammern.

Der Landtag erfüllte die Bergarbeiterforderungen wieder nicht. Er verschlechterte sogar — wie 1892 — noch die Regierungsvorlage. Diese schlug zwar keine allgemeine Schichtbeschränkung vor, sondern nur die achtstündige Arbeitszeit in solchen Gruben oder Grubenabteilungen, in denen vor mehr als der Hälfte der belegten Betriebspunkte eine gewöhnliche Temperatur von mehr als 22 Grad Celsius herrsche („sanitärer Maximalarbeitstag"). Der Landtag lehnte aber auch dies ab und bestimmte nur, die übliche „regelmäßige Arbeitszeit" dürfe „durch die Ein- und Ausfahrt nicht um mehr als eine halbe Stunde verlängert werden. Ein etwaiges Mehr der Ein- oder Ausfahrt ist auf die Arbeitszeit anzurechnen. . . ." „Als Arbeitszeit gilt die Zeit von der Beendigung der Seilfahrt bis zu ihrem Wiederbeginn." Vor „Betriebspunkten, an denen die gewöhnliche Temperatur mehr als 28 Grad Celsius beträgt" und „nicht bloß vorübergehend" gearbeitet werde, solle die sechsstündige Arbeitszeit gelten. Eine Bestimmung, die sich bereits in Bergpolizeiverordnungen befand, ohne wirksam gewesen zu sein. Wo also beim Inkrafttreten des Gesetzes 10- oder 12stündig angefahren wurde, auch da brauchte nur die dehnbare „Seilfahrtsvorschrift" angewandt zu werden; die frühere Arbeitszeit blieb. Das Verfahren von Über- oder Nebenschichten „an Betriebspunkten, an denen die gewöhnliche Temperatur mehr als 28 Grad Celsius beträgt", wurde untersagt. Auch soll nun zwischen dem Ende der regelmäßigen Schicht und dem Beginn der Überschicht „für den einzelnen Arbeiter eine mindestens achtstündige Pause liegen". Außerdem gelten diese Bestimmungen (§ 93b ff. der Novelle) nur für den Steinkohlenbergbau.

Das Nullen nach der alten Methode wurde zwar verboten und bestimmt, der „vorschriftsmäßige Inhalt" des „Fördergefäßes" sei bei der

freigestellte Arbeiterkontrolleure, keine im Arbeitsverhältnis verbleibende „Sicherheitsmänner" verlangt. Ein Gewerkvereinsdelegierter aus dem Saargebiet warnte überdies dringend vor der Empfehlung des Arbeiterkontrolleursystems, wie es im Saargebiet bestehe. Dort gab es nämlich schon Sicherheitsmänner. Die Resolution fand ebenfalls einstimmige Annahme.

Lohnberechnung nicht in Abzug zu bringen; indessen ist die regelmäßige Eichung der Wagen und die Bezahlung nach Gewicht nicht zwingend vorgeschrieben. Die Regierungsvorlage wollte die Gesamthöhe der, gleichviel aus welchem Grunde, in einem Monat über einen Arbeiter verhängten Geldstrafe auf den doppelten Betrag des durchschnittlichen Tagesverdienstes begrenzen. Diese arbeiterfreundliche Vorschrift strich der Landtag ebenfalls, beschloß dafür, schon „wegen ungenügender oder vorschriftswidriger Beladung von Förderwagen" dürfe ein Arbeiter bis zu 5 Mark monatlich bestraft werden. Die Höhe der sonstigen Geldstrafen wurde überhaupt nicht begrenzt. (Diese Verschlechterung der Regierungsvorlage nannte der Zentrumsführer Dr. Spahn am 25. Mai 1905 im Landtag — dritte Lesung der Novelle — erstaunlicherweise „einen Gewinn" für die Arbeiter!) Die Arbeiterausschüsse sollten nun obligatorisch nur für Gruben mit mindestens 100 Arbeitern eingeführt werden, soweit nach dem älteren Recht solche Einrichtungen nicht bereits bestanden. Als Ausschüsse hatten der Regel nach zu gelten „solche Vertretungen, deren Mitglieder in ihrer Mehrheit" von den Arbeitern „aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt" seien. Die Wahl kann auch nach Klassen und Betriebsabteilungen erfolgen. Verhältniswahl ist zulässig. Nur volljährige Arbeiter, die „seit Eröffnung des Betriebs oder mindestens 1 Jahr ununterbrochen auf dem Bergwerk gearbeitet haben", sind wahlberechtigt, wählbar nur mindestens 30jährige Arbeiter, die „mindestens 3 Jahre ununterbrochen auf dem Bergwerk gearbeitet haben". Diese Bestimmung schloß, wie man sich in Erinnerung an den starken Belegschaftswechsel leicht vorstellen kann, eine sehr große Zahl Bergleute von dem Wahl- und Vertretungsrecht aus. Die „kontraktbrüchige" Arbeitseinstellung galt nach dieser Novelle (die von 1909 hat das ausgemerzt) als Arbeitsunterbrechung. Infolgedessen konnten bei den im Herbst 1905 erstmalig stattfindenden Arbeiterausschußwahlen auf vielen Ruhrzechen — nicht überall wurde werksseitig rigoros verfahren — die meisten Arbeiter überhaupt nicht wählen, weshalb der Bergarbeiterverband für das Ruhrgebiet Wahlenthaltung proklamierte. Die Befugnisse der Ausschüsse umschrieb das Gesetz dahin: sie haben „das gute Einvernehmen innerhalb der Belegschaft und zwischen der Belegschaft und dem Arbeitgeber" zu erhalten oder wiederherzustellen. An der Verwaltung bestehender Unterstützungskassen (für Arbeiter) auf den betreffenden Gruben haben die Ausschüsse mitzuwirken. Außerdem dürfen sie „Anträge, Wünsche und Beschwerden der Belegschaft, die sich auf die Betriebs- und Arbeitsverhältnisse des Bergwerks beziehen, zur Kenntnis des Besitzers ... bringen und sich darüber ... äußern". Das Mitbestimmungsrecht bei der Regelung der Arbeitsverhältnisse wurde dem Ausschuß nicht verliehen! Ein Antrag des freisinnigen Abgeordneten Wolf (Lissa), der dem Ausschuß die Befugnis geben wollte, namens der Belegschaft rechtsverbindliche Handlungen vorzunehmen — zum Beispiel gemeinschaftliche Kündigungen einzureichen —, wurde in der Kommission, auch vom Zentrum, abgelehnt![28] Der Ausschuß kann sich zu Abänderungen der

[28] Infolge dieses ausdrücklichen Beschlusses ist eine von dem Arbeiterausschuß eingereichte Massenkündigung, wie sie zum Beispiel von den Gewerkvereinsführern im Saargebiet 1912 praktiziert worden ist, zweifellos rechtsungültig.

Arbeitsordnung nur „äußern", weiter nichts. Überschreitet ein Ausschuß seine „Befugnisse", dann kann er „nach fruchtloser Verwarnung" von bergamtlicher Seite „aufgelöst werden". Das Oberbergamt kann sogar „nach wiederholter Auflösung" auf die Dauer eines Jahres „für das betroffene Bergwerk" das Bestehen eines Arbeiterausschusses untersagen. Gegen diese „Abnormität", diese „Ungeheuerlichkeit" sprach sich der Zentrumsabgeordnete Trimborn am 18. Mai im Landtag scharf aus — am 26. Mai aber stimmte die ganze Zentrumsfraktion mit Trimborn im Verein mit den Konservativen und Nationalliberalen für das so verhunzte Gesetz. In erster Linie betrieben die nationalliberalen Freunde der Zechenbesitzer die Verschlechterungsarbeit, wobei sie von den Konservativen unterstützt wurden. Als das Verhunzungswerk vollendet war, schrieb die Rheinisch-Westfälische Zeitung höhnisch, die Regierung werde „den gerupften Vogel" wohl nicht wieder erkennen.

Das Verhalten des Zentrums erfuhr von seiten der Arbeiter namentlich deshalb eine sehr abfällige Kritik, weil es vorher in der allerbestimmtesten Form versicherte, weniger wie die Regierungsvorlage werde die Fraktion unbedingt nicht gutheißen. Wolle der Landtag nicht, dann komme der Reichstag daran. Hier vertrat das Zentrum noch am 24. Mai ähnliche Anträge[29] wie die Sozialdemokraten und Freisinnigen. Und schon am 26. Mai stimmte es im Landtag dem verhunzten Gesetz zu! Im Reichstag war für die Bergarbeiterforderungen unzweifelhaft eine große Mehrheit vorhanden. Man kann doch nicht annehmen, daß die gewiegten Zentrumspolitiker erst am Tage der Annahme des Gesetzes im Landtag zu der Erkenntnis kamen, der Reichstag könne ohne den Bundesrat nichts machen. Mit dieser Ausrede suchte man sich nämlich wegen der totalen Schwenkung vor den Bergarbeitern zu entschuldigen.[30]

---

[29] Diese Anträge entsprachen wesentlich den Beschlüssen des Bergarbeitertags.

[30] Am 6. Februar 1905 schrieb die Kölnische Volkszeitung, es würde ein Bergarbeiterschutzgesetz kommen müssen, um das Gemeinwohl vor der „dividendenstarken Selbstherrlichkeit" der „Kohlenpaschas mit den sieben Roßschweifen" zu schützen. Am 13. Februar schrieb die Kölnische Volkszeitung, wenn der Landtag das Gesetz nicht den Arbeiterwünschen entsprechend beschließe, dann würde „im Reichstag ... das Gesetz in kurzer Zeit zustande gebracht werden können". Die Essener Volkszeitung vom 9. Februar schrieb: „... Es wäre der schnödeste Kontraktbruch," wenn „das Versprechen auf gesetzliche Regelung des Bergarbeiterschutzes nicht gehalten würde". Dasselbe Blatt am 13. Mai, ebenso die Germania: „Die Regierungsvorlage ist das Minimum, welches wir jetzt verlangen müssen. ... Im Reichstag ist uns diese Sache sicher!" Die Essener Volkszeitung am 16. Mai forderte die Zentrumsfraktion auf, allen — von konservativ-werksliberaler Seite ausgehenden — „Kompromißanträgen gegenüber steinhart zu bleiben". Wieder wurde auf den Reichstag verwiesen. Die Essener Volkszeitung am 22. Mai (also nur vier Tage vor dem Umfall des Zentrums): „Gar nichts ist immer noch besser als was Schlechtes. ..." Es würde „dem Zentrum zum Ruhme gereichen", wenn es „sich zum Exekutor des Volkswillens" mache und das Bergarbeiterschutzgesetz „durch den Reichstag zur Ausführung" bringe. Während so die Arbeiter in Hoffnung gehalten wurden, hatte das Zentrum schon den Pakt mit den Konservativen und Werksliberalen geschlossen. Als er zutage getreten war, da schrieb (27. Mai) die parlamentarische

Doch muß man den maßgebenden Zentrumsführern den Umstand zugute halten, daß sie Klassengenossen der Werksbesitzer sind. In der Zentrumsfraktion selber saßen und sitzen große Werksbesitzer. Gute Art läßt nicht von Art. Anders ist natürlich das Verhalten der der Arbeiterklasse angehörenden Angestellten des christlichen Gewerkvereins zu beurteilen. Wenn sich jemals die Anpassung der „neutralen Gewerkvereinstaktik" an die Bedürfnisse der Zentrumspartei klar herausgestellt hat, dann in diesem Falle. Wir wissen, daß die Gewerkvereinsführer die Beschlüsse des preußischen Bergarbeitertags einmütig mitgefaßt haben. Es verstand sich daher eine abfällige Kritik des Bergknappen gegenüber dem verhunzten Gesetz von selbst. Aber er übte eine geradezu vernichtende Kritik, wie folgende Auszüge beweisen:

Bergknappe vom 27. Mai 1905: „Wer bisher noch die Hoffnung hegte, in der zweiten Lesung würde Vernünftiges herauskommen, ist gründlich kuriert. Und das ist gut! Besser ist es, die volle Rückständigkeit des konservativen Klüngels vor der Welt mit erschreckender Deutlichkeit zu sehen, als sich noch länger der Täuschung hinzugeben, bei diesen arbeiterfeindlichen Scharfmachern könne noch eine arbeiterfreundliche Saite angeschlagen werden."

Bergknappe vom 3. Juni 1905: „Die Bergleute beklagen die Annahme des Gesetzes in diesem Zustand. Die christlichen Bergleute haben die Regierungsvorlage als das Mindeste bezeichnet, was als Einlösung des Versprechens der Regierung angesehen werden kann. Das Versprechen ist hierdurch nicht eingelöst. Von den vom Abgeordnetenhaus angenommenen Gesetz sind die Bergleute in hohem Maße unbefriedigt. Laien und Bergwerksbesitzer mögen es gegenüber dem heutigen Zustand als einen Gewinn für die Bergarbeiter bezeichnen. Wir können uns zu diesem Optimismus nicht aufschwingen. Was durch das Gesetz als Arbeiterausschüsse, Arbeitervertrauensmänner zwecks Kontrolle der beladenen Fördergefäße, sanitärer Arbeitstag usw. geboten wird, sind Steine statt Brot. Von den vielen wert- und zwecklosen Bestimmungen, die allenthalben eingeschaltet sind, wollen wir heute ganz absehen. . . .

Sollte dieses Gesetz auch die Zustimmung des Herrenhauses finden, so ist dadurch ein wirksamer Bergarbeiterschutz für die nächsten Jahre vereitelt. Der Bergarbeiterorganisation erwachsen große neue Aufgaben der Selbsthilfe und die unverminderte Fortsetzung des Kampfes, bis die Bergleute zu ihrem Rechte gekommen sind. Die christlichen Bergarbeiter haben keine Freude an dem Gesetz und nur den dringenden Wunsch, daß das Herrenhaus das Gesetz ablehnt, um so die Bahn für die Reichsgesetzgebung freizubekommen. . . ."

Ungestüm verschaffte sich so der proletarische Widerwille gegen die Mißhandlung der Bergarbeiterinteressen Ausbruch. Aber es dauerte gar nicht

---

Zentrumskorrespondenz, nach der Absicht des Gesetzgebers sei „das jetzt Beschlossene besser wie die Regierungsvorlage". Und die von Brust bediente Tremonia schrieb nun, die „Berggesetznovelle" sei „ein voller Erfolg des Zentrums". Also noch einige Tage vor der Verabschiedung der Novelle im Landtag war „uns der Reichstag sicher", einige Tage später wurde das Gegenteil behauptet. Die wirkliche Meinung der maßgebenden Zentrumsführer sprach der schlesische Zentrumsabgeordnete Geisler am 22. Mai im Landtag aus, wo er sagte, „wir" dürften „es nicht dahin kommen lassen, daß das Gesetz möglicherweise im Reichstag zur Verabschiedung gelangt"! Dabei hatten sich auch die dem Zentrum angehörenden Bergarbeiter für eine reichsgesetzliche Regelung ausgesprochen.

lange, da fanden Effert und seine Kollegen, daß das Zentrum für seine „Reformarbeit" doch den Dank der Arbeiterschaft verdiene. Gerhard Stötzel, der alte christlichsoziale Arbeiterabgeordnete, starb im Sommer 1905. Nun ließ das Zentrum für den Reichstagswahlkreis Essen Johann Giesberts kandidieren. Er brauchte nicht wie Stötzel gegen die Zentrumsbourgeoisie um das Parlamentsmandat zu kämpfen. Während der Wahlbewegung marschierten die bekanntesten Gewerkvereinsführer, der vor wenig Wochen noch ungebärdige Effert voran, als Agitatoren für das Zentrum auf, verteidigten dessen Verhalten im Landtag, behaupteten nun auch, zwischen den Steinen befinde sich nahrhaftes Brot.

Als im Herbst desselben Jahres die ersten Arbeiterausschußwahlen stattfanden, der Bergarbeiterverband aus dem angegebenen Grunde — nicht aus prinzipieller Gegnerschaft — Wahlenthaltung beschloß, da traten dieselben Personen, deren Organ am 3. Juni die Arbeiterausschüsse „Schutztruppen der Unternehmer" betitelt hatte, gegen den Verband auf, beschuldigten ihn, „keine Arbeitervertretungen" haben, sondern nur verhetzende Alles-oder-nichts-Politik betreiben zu wollen. Die Zentrumspresse, der ja eine bergmännische Absage an die „prinzipielle Errungenschaft" (so feierte man nun die Arbeiterausschüsse) höchst fatal sein mußte, forderte zur „Praktizierung des Gesetzes" auf, und der Gewerkvereinsvorstand gehorchte.

Wie kautschukartig vornehmlich die als keine Verschlechterungen des bisherigen Zustandes anzusprechenden Paragraphen der Berggesetznovelle vom 14. Juli 1905 formuliert sind, das erfuhren die Arbeiter, als die ersten Arbeitsordnungen auf Grund des Gesetzes ergingen. Mit den Begriffen „Schichtzeit" und „Arbeitszeit" wurde wieder so operiert, wie es dem Bedürfnis der Werksverwaltungen entsprach. Die ohnehin ungewissen und geringfügigen Befugnisse der Arbeiterausschüsse schränkte man durch die Arbeitsordnungen eher noch ein, als daß man weitergehende Rechte, zum Beispiel die Mitwirkung bei der Lohn- und Gedingeregulierung, eingeräumt hätte. Eine von der Siebenerkommission auf den 18. November 1905 nach Essen einberufene Revierkonferenz der vier Bergarbeiterorganisationen protestierte gegen das Verfahren der Werksbesitzer, beschloß eine Eingabe an das Oberbergamt mit dem Ersuchen, dieses möge den nach Ansicht der Arbeiter ungesetzlichen und entwürdigenden Bestimmungen der Arbeitsordnungen die Genehmigung versagen. Das Oberbergamt gab zur Antwort, das Gesetz gebe ihm kein Recht, die Arbeitsordnungen zu beanstanden. Eine am 3. Januar 1906 gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde wurde auch von dem Bergwerksminister als unbegründet zurückgewiesen. Nur einige unwesentliche Abänderungen nahmen die Werksbesitzer infolge des Arbeiterprotestes an ihrer Arbeitsordnung vor. — —

Eine erheblich größere sozialreformatorische Bedeutung als die vorbesprochene Gesetzesänderung muß der preußischen Knappschaftsgesetznovelle vom 19. Juni 1906 zuerkannt werden. Wir kennen die hauptsächlichsten knappschaftlichen Forderungen der Bergarbeiter. Es erübrigt sich darum, auf die im Herbst 1904 abermals vom Vorstand des Bergarbeiterverbandes an die preußische Regierung und den Landtag gerichtete Petition betreffend die Abänderung des Titel VII des Berggesetzes (Knappschaftswesen) einzugehen. Im Dezember 1905 legte die Regierung endlich dem

Landtag einen umfassenden Gesetzentwurf vor. Sofort erhob sich die Werksbesitzerschaft gegen die Vorlage, verlangte vor allen Dingen die Aufrechterhaltung der werkskapitalistischen Alleinherrschaft über die Knappschaftskassen, bekämpfte heftig die von der Regierung vorgeschlagene geheime und direkte Wahl der Arbeitervertreter. Werksdirektor Abgeordneter Alex Hilbck, nun im Landtag der lauteste Anwalt der Unternehmerschaft, erklärte, die geheime Wahl würde die Kassen im Westen den Sozialdemokraten, in Oberschlesien den Polen ausliefern. Also müßten aus nationalen — beileibe nicht aus anderen! — Gründen die Zechenbesitzer entschieden gegen die geheime Wahl sowie überhaupt gegen jede Beeinträchtigung der Machtstellung des in jeder Hinsicht nationalen und den Arbeitern wohlwollenden Unternehmertums entschieden Stellung nehmen.

Die Siebenerkommission berief nun den Zweiten Bergarbeiterdelegiertentag für Preußen nach Essen ein (11. und 12. Februar 1906). Es nahmen an den Verhandlungen 76 Delegierte des Bergarbeiterverbandes, 56 des christlichen, 7 des Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereins, 17 der polnischen Berufsvereinigung und ein Vertreter des Vereins zur gegenseitigen Hilfe teil. Der Hauptreferent, Knappschaftsältester Ernst Brinke, beleuchtete die unausweichliche Reformbedürftigkeit des Knappschaftswesens und begründete eine umfangreiche Petition an die gesetzgebenden Körperschaften. Da sich die nun den entsprechenden Paragraphen der Regierungsvorlage angepaßten Arbeitervorschläge wesentlich mit dem bekannten Reformprogramm der organisierten Knappschaftsmitglieder deckten, ist eine nähere Betrachtung dieser Petition überflüssig. Nur sei hervorgehoben, daß ein Krankengeld in Höhe von zwei Drittel des Durchschnittslohns, nicht mehr unbedingt freie Ärztewahl, sondern freiere Auswahl unter den in einem bestimmten Bezirk wohnenden Ärzten, die Abschaffung der Unständigkeit,[31] das unbedingte Anrecht auf Knappschaftspension nach 25jähriger Mitgliedschaft,[32] Vollzahlung der Renten oder Pensionen, solange die Doppelrente den Betrag des „in den letzten zehn Jahren" erzielten „Durchschnitts-

[31] Beispielsweise hatten die unständigen Mitglieder des Neupreußischen Knappschaftsvereins zu Halle 1905 eingezahlt 309727 Mark, aber nur 122601 Mark an Kassenleistungen zurückerstattet erhalten. Mit den Beiträgen der Unständigen, die kein Recht auf Bezüge aus den Pensionskassen hatten, erhielten sich zahlreiche Knappschaftsvereine am Leben. Man erschwerte oft statutarisch die Erwerbung der ständigen Mitgliedschaft außerordentlich. Doch gab es auch massenhaft Arbeiter, die sich trotz Aufforderung nicht in die ständige Klasse einschreiben ließen.

[32] Da diese Forderung „maßlos" genannt wurde, sei mitgeteilt, wie es um die bergmännische Altersgrenze um die Zeit stand. In den 26 größten preußischen Knappschaftsvereinen betrug 1907 das „Dienstalter" (Beitragsjahre) der neu hinzugekommenen Invaliden durchschnittlich $24^1/_2$ Jahre, speziell in den Knappschaftsvereinen Oberschlesien 21,1, Niederschlesien 22, Saarbrücken 30,4, Wurmgebiet 20,5, Siegen 27,4, Bochum 18,4 Jahre. Nach den von der Regierung für die Knappschaftsvorlage angestellten Ermittlungen beliefen sich die durchschnittlichen Arbeiterpensionen in den meisten Knappschaftsvereinen monatlich auf 15 bis 22 Mark. Da fast 20 Prozent der Knappschaftsinvaliden beim Eintritt in die Invalidität nur bis 40 Jahre alt waren, also in ihrer Mehrzahl noch schulpflichtige Kinder hatten, so kann man sich das wirtschaftliche Elend der betreffenden Familien leicht vorstellen.

lohns" nicht übersteige, volle Freizügigkeit, geheimes und direktes Wahlverfahren und wirksame Mitverwaltungsrechte der Arbeitervertreter gefordert wurde.

Der Eingabe der Bergarbeiterverbände ist gesetzgeberisch zum Teil entsprochen worden. Die Knappschaftsnovelle hat mehrere bösartige Mißstände beseitigt, andere gemildert. Dies muß mit der Einschränkung, daß die früheren Zustände zu einer Katastrophe drängten, anerkannt werden. Das Gesetz schreibt hauptsächlich vor:

1. Vollständige rechnungsmäßige Trennung der Kranken- von der Pensionskasse; für die Beamten sollen besondere Kassenabteilungen gebildet oder die Beamtenbeiträge so hoch bemessen werden, daß keine Arbeiterbeiträge zur Kostendeckung herangezogen werden müssen. Die Neubildung von Vereinen kann die Behörde verhindern. 2. Aufhebung der unständigen Mitgliedschaft; wer Beiträge auch in die Pensionskasse zahlt, hat dafür die statutarisch festzusetzenden Anrechte. 3. Alle Krankenkassenmitglieder müssen auch Pensionskassenmitglieder sein, sofern nicht persönliche Verhältnisse (Gesundheit, Alter) dagegen sprechen. 4. Gleiche Beiträge der Arbeiter und der Werksbesitzer. 5. Ansammlnng eines Reservefonds für die Kranken- wie auch für die Pensionskasse. 6. Einführung der vollen Freizügigkeit unter den Mitgliedern sämtlicher Knappschaftsvereine. Die in dem verlassenen Verein erworbenen Pensionsansprüche werden bei eventueller Invalidisierung dem Berechtigten aus der Kasse mitbeglichen, welcher der Betreffende zuletzt angehörte. Die passive Mitgliedschaft kann bei Aufgabe der Bergarbeit ohne gleichzeitige Invalidisierung durch Zahlung einer Anerkennungsgebühr erhalten werden. Erloschene Pensionsansprüche leben nach einjähriger Mitgliedschaft wieder auf.[33] 7. Errichtung von Bezirksschiedsgerichten und einem Oberschiedsgericht (Berlin).

Die Werksvertreter setzten aber die Ablehnung der geheimen Wahl, ferner die Beschränkung des passiven und aktiven Wahlrechts auf die aktiven Kassenmitglieder, weiter die Beseitigung des Kindergeldes für die Invaliden und die Ablehnung aller Arbeiteranträge, die Mindestsätze für das Krankengeld und die Pensionen gesetzlich festgelegt wissen wollten, durch. Auch blieb es bei dem bisherigen Verwaltungsmodus. Die Entrechtung der Invaliden sowie der Fortfall des Kindergeldes traf namentlich die Ruhrbergleute. Sie hatten sich durch die Wahl von Berginvaliden zu Knappschaftsältesten eine Reihe von tüchtigen, vor der kapitalistischen Maßregelungssucht behüteten Arbeitervertretern verschafft. Von nun an konnten nur noch auf den Vereins-

[33] Um die gegenseitige Verrechnung der eingegangenen Verpflichtungen zu erleichtern und die Leistungsfähigkeit der einzelnen Vereine zu stärken, hat sich am 28. Oktober 1907 in Berlin die Knappschaftliche Rückversicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit gebildet. Dieser Genossenschaft schlossen sich sogleich von den 70 preußischen Knappschaftsvereinen 38 mit 510615 Mitgliedern (69 Prozent der Gesamtheit) an. Nachträglich traten auch außerpreußische Vereine bei. Die Anstalt gewährt den Verbandsvereinen gegen entsprechende Hinterlegung 50 Prozent des Betrags der nach dem 28. Oktober 1907 fällig gewordenen Invalidenpensionen, den Vollbetrag „in allen den Fällen, in welchen mehrere Verbandsvereine an der Aufbringung der Invalidenpension beteiligt sind"; ferner die gleichzeitig fällig werdenden Witwen- und Waisengelder im vollen Umfang. Nach einer Mitteilung im Kompaß vom 5. Juli 1912 gehörten damals 99 Prozent der Mitglieder aller deutschen Knappschaftsvereine der Rückversicherungsanstalt an.

werken beschäftigte Älteste funktionieren. Da sich der Gesetzgeber hinsichtlich der Krankenkassenleistungen das Reichskrankenversicherungsgesetz zum Vorbild nahm, welches als Regel die Zahlung von 50 Prozent des auf höchstens 5 Mark bemessenen täglichen Arbeitslohnes vorschrieb, so hatten die Ruhrgrubenbesitzer ein kräftiges Mittel in der Hand, um bei der Beschlußfassung über ein neues Statut die Arbeitervertreter zum einstweiligen Verzicht auf den größten Teil ihrer alten Reformforderungen zu zwingen. Im Ruhrgebiet wurden nämlich schon in der höchsten Lohnklasse 3 Mark Krankengeld gezahlt (50 Prozent von 6 Mark Klassenlohn). Nun brauchte nur höchstens 2,50 Mark Krankengeld gezahlt zu werden. Darüber kam es im Sommer 1907 zwischen den oppositionellen Ältesten und den Werksvertretern im Bochumer Knappschaftsverein zu heftigen Zusammenstößen und schließlich seitens der Arbeiter zur Ablehnung des Statutenentwurfes. In den wiederholten Generalversammlungen des Knappschaftsvereins stimmten eine ganze Reihe der angeblich oppositionellen Gewerkvereinsältesten für die Werksbesitzervorlage. Wäre es nach diesen Umfallsüchtigen gegangen, dann hätte sich das Schauspiel von 1898 wiederholt.[34] Zum Glück hatten nun die Verbandsältesten allein die große Majorität, und sie blieben standhaft. Das Oberbergamt erließ am 1. Januar 1908 ein Zwangsstatut. Mittlerweile hatte die Siebenerkommission eine Vermittlungsaktion eingeleitet. Ihr Resultat war, daß die Werksbesitzer ein Krankengeld in Höhe von 60 Prozent des betreffenden Klassenlohnes und Pensionserhöhungen zugestanden, durch die wenigstens gegenüber den früheren Werksvorschlägen ein Teil der drohenden Rentenverluste vermieden worden sind. Das Statut wurde am 20. Juni 1908 beiderseits einstimmig angenommen.

Lassen wir die Entwicklung des Knappschaftswesens seit 1850 vor unserem geistigen Auge vorüberziehen, dann erkennen wir, daß die preußische Knappschaftsnovelle vom 19. Juni 1906 gleich der sächsischen vom 2. April 1884 manchen Mißstand ausgeräumt hat. Es hat dazu zahlreicher Vorstöße der Arbeiter bedurft. An der überwiegenden Vorherrschaft der Werksbesitzer in den Knappschaftskassen hat das Gesetz aber nichts Wesentliches geändert. Deshalb sind die Arbeitervertreter, auch wenn sie einmütig zusammenhalten, nicht imstande, mehr als das, was zwingende Vorschrift ist, für die Mitglieder zu erreichen, wenn die Gegenseite widerstrebt.

Auch gegenüber der Knappschaftsnovelle nahmen die Vertreter des christlichen Gewerkvereins eine widerspruchsvolle Haltung ein. Wieder bekämpfte die Zentrumspresse zuerst heftig die werksliberalen Verschlechterungsanträge zu dem Gesetz, und wieder nahm die Zentrumsfraktion in der Schlußabstimmung das verschlechterte Gesetz doch an. Der Bergknappe wetterte scharf gegen die Verhunzer. Am 7. April 1906 forderte er „die arbeiterfreundlichen und gerechten Abgeordneten" auf, „gegen das Gesetz zu stimmen, wenn den Arbeitern kein ausschlaggebender Einfluß bei der Verwaltung der Knappschaftskassen eingeräumt wird". Der Gewerkvereinsvorstand ersuchte am 11. April 1906 die „Regierung und die arbeiterfreundlichen Abgeordneten", dem „Gesetz nur dann zuzustimmen, wenn den berechtigten Forderungen der

[34] Das haben die Gewerkvereinsbeamten Effert und Kühme selber erklärt. Vergleiche über diese äußerst charakteristischen Vorgänge: Die Kämpfe um Knappschaftsreformen im Allgemeinen Knappschaftsverein Bochum. Bochum 1910.

Arbeiter Rechnung getragen wird". Zugleich wurde eine Deputation, bestehend aus den Gewerkvereinlern Effert, Imbusch, Inkmann und Berger nach Berlin entsandt, um gegen die Annahme der „verunstalteten Vorlage" (Essener Volkszeitung) zu wirken. Effert berichtete später in der Siebenerkommission, die Deputation habe zur Ablehnung des Gesetzes geraten. Im schroffsten Gegensatz hierzu erklärte der Abgeordnete Giesberts am 18. Januar 1908 im Reichstag, jene „Kommission sachverständiger Bergleute" habe der Zentrumsfraktion den Rat gegeben, für das Gesetz zu stimmen! Der Abgeordnete Brust bestätigte, wie er in seiner Zeitung (er war Redakteur eines Zentrumsblattes im Kreise Recklinghausen geworden) schrieb, aus eigenem Erlebnis die Richtigkeit der Erklärung Giesberts. Dieser selbst hielt seine Worte aufrecht (Versammlung in Vorbeck am 23. Februar 1908). Der Bergknappe vom 29. Februar 1908 bestritt, daß die Deputation zur Annahme des Gesetzes geraten habe, „erst recht nicht dem Zentrum". Wer sagt die Wahrheit? Der Bergknappe geriet in einen mit einer Flut von gegenseitigen rohen Schimpfworten ausgefochtenen Streit mit Brust, der nun der „nichtsnutzigen Clique Effert, Imbusch, Rürup" vorwarf, sie hoffe „durch Radikalismus den Sozialdemokraten Anhänger abwendig zu machen"! Worauf der Bergknappe (Nr. 47, 1907) antwortete, „fast alle Arbeiter und besonders die intelligenteren" bedauerten, daß Brust im Landtag säße. „Viele Arbeiter" gönnten „lieber einem Unternehmer" das Mandat, „weil sie glauben, daß dieser den Arbeitern weniger schaden kann und schadet als Sie." Recht interessante Eingeständnisse.

* * *

Um Wiederholungen zu vermeiden, sei hier auch des Ganges der knappschaftlichen Entwicklung in den übrigen Bundesstaaten gedacht. Durch Gesetz — in Bayern vom 13. August 1910 — oder Statutenänderungen ist in den meisten außerpreußischen Knappschaftsvereinen nach dem Vorgang der preußischen Berggesetznovelle vom 19. Juni 1906 die Vereinsverfassung abgeändert worden, soweit nicht schon früher, wie im Königreich Sachsen, Reformen eingetreten waren. Nach den letzten (für 1910 und 1911), uns leider unvollständig vorliegenden Kassenausweisen sind nun die Werks- und Arbeiterbeiträge ganz oder fast gleich hoch in Preußen, Sachsen, Bayern, Württemberg, Braunschweig, Altenburg, Anhalt, Schwarzburg, Elsaß-Lothringen; in Hessen zahlen die Arbeiter immer noch höhere Beiträge. Die Unständigkeit im alten Sinne besteht, soweit wir sehen, nur noch in Altenburg (1910: 621 Ständige, 3928 Unständige). Die Erhaltung des Anspruchs auf die Pensionskassenleistungen wurde fast überall durch gesetzliche und statutarische Bestimmungen (Gegenseitigkeitsverträge) sowie durch die Gründung des vorerwähnten Rückversicherungsverbandes bedeutend besser, als dies früher der Fall war, ermöglicht. Aber überall sind die Leistungen gemäß statutarischer „Vereinbarungen" festgesetzt. Der Bergarbeiterverband beantragte deshalb wieder zur Beratung der Reichsversicherungsordnung, das Knappschaftskassenwesen reichsgesetzlich zu regeln, was abgelehnt wurde. Also hat auch die Reichsversicherungsordnung an dem hinreichend charakterisierten Wesen der Knappschaftskassen nichts geändert. Der auf einem (früheren) gemeinschaftlichen Beschluß der Bergarbeiterverbände beruhende Antrag der sozial-

demokratischen Fraktion, durch die Reichsversicherung die Höhe des täglichen knappschaftlichen Krankengeldes auf drei Viertel des Arbeitsverdienstes festzusetzen, kam nicht zur Annahme. Gegen diesen Antrag stimmten sogar die im Reichstag sitzenden Angestellten der M.-Gladbacher Gewerkvereine. Die Reichsversicherungsordnung schreibt vor, das Krankengeld müsse mindestens die Hälfte des täglichen Arbeitsverdienstes, der bis zu 5 Mark angerechnet werden müsse, bis zu 6 Mark angerechnet werden könne, betragen (früher 4 und 5 Mark). Vorher war für die Berechnung der Unfallrente ein Jahresarbeitsverdienst bis zu 1500 Mark zugrunde zu legen; die Summe ist auf 1800 Mark erhöht worden.[35] Wohl hat die Reichsversicherungsordnung über die Zahlung einer sehr mäßigen Witwen- und Waisenrente Bestimmungen getroffen, aber zugleich, was die Knappschaftskassen speziell trifft, vorgeschrieben, daß die Renten aufgerechnet werden müßten, wenn die Statuten nicht anders bestimmten! Einen sozialdemokratischen Antrag, der die Aufrechnung verboten wissen wollte, lehnten die Gewerkvereinsangestellten gleichfalls ab, obschon auch dieser Antrag einer alten Bergarbeiterforderung entsprach. Infolgedessen ist in den Statuten der meisten und größten deutschen Knappschaftsvereine, zum Beispiel Ruhrgebiet, Oberschlesien, Königreich Sachsen, Niederschlesien, Wurmgebiet (neuerdings anders beschlossen), Saargebiet, keine den Witwen und Waisen günstige Änderung eingetreten. Ein Antrag des Bergarbeiterverbandes, der für die knappschaftlichen Ältestenwahlen das geheime, direkte Wahlverfahren vorschlug und den Knappschaftsinvaliden das ihnen durch die preußische Landesgesetzgebung genommene aktive und passive Wahlrecht wieder verschaffen wollte, fand in der Reichsversicherungsordnung nur insoweit Aufnahme, als das geheime Wahlverfahren vorgeschrieben, aber nur solchen Knappschaftsinvaliden, die freiwillig Beiträge zur Krankenkasse zahlen, das aktive und passive Wahlrecht zugestanden wurde. Gegen die volle Wiederherstellung des althergebrachten Rechtes der Knappschaftsinvaliden stimmten die Gewerkvereinsangestellten ebenfalls. Es war ja im Jahre 1911. Die Sturm- und Drangperiode der M.-Gladbacher Gewerkvereine war verrauscht.

b. Verstärkung der nationalen und internationalen Organisation.

Während des Generalstreiks stellten sich große Mängel in der Verfassung des Bergarbeiterverbandes heraus. Vor allen Dingen war die Stärkung der Finanzen notwendig. Diesem trug zunächst die Generalversammlung in Berlin (vom 10. bis 15. Juli 1905) Rechnung, indem sie den Wochenbeitrag von 20 auf 40 Pfennig erhöhte.[36] Die späteren Generalversammlungen beschlossen die Einführung gestaffelter Beiträge. Schließlich wurden die Wochenbeiträge für die Vollmitglieder nach der Höhe der in dem betreffenden Revier üblichen Entlohnung bemessen, und zwar so, daß 30 Pfennig bei unter 3 Mark,

[35] Über die einzelnen Änderungen der knappschaftlichen Verfassung durch die Reichsversicherungsordnung vergleiche: Reichsversicherung und Knappschaftswesen. Herausgegeben vom Vorstand des Bergarbeiterverbandes. Bochum 1913.

[36] Wir behandeln der besseren Übersichtlichkeit wegen die nach dem Generalstreik 1905 eingetretenen Änderungen der Verbandsverfassung summarisch. Mittlerweile ist das Statut nebst Anhängen so umfangreich geworden, daß wir hier von einem wörtlichen Abdruck absehen müssen.

40 Pfennig bei 3 bis 4 Mark, 50 Pfennig bei über 4 Mark Durchschnittslohn zu zahlen sind. Einen Wochenbeitrag von 60 Pfennig zu entrichten, steht jedem Mitglied frei. Noch nicht 17 Jahre alte Mitglieder leisten 10 Pfennig, ebenso die Ganzinvaliden. Der Vorstand kann „bei ganz besonderer Veranlassung" einen Extrabeitrag von 6 Mark pro Jahr und Mitglied ausschreiben. Für diese Verpflichtungen gewährt der Verband zunächst allen Angehörigen eine wöchentlich erscheinende Zeitung (deutsch und polnisch), weiter belehrende Flugschriften und ausreichenden Rechtsschutz in allen gewerblichen und solchen Streitigkeiten, die sich auf Ansprüche aus der Versicherungsgesetzgebung beziehen. Zwecks Rechtsschutzerteilung wurden eigene Sekretariate errichtet oder mit den in den Bergwerksgebieten belegenen freigewerkschaftlichen Arbeitersekretariaten Verträge abgeschlossen.[37]

Auch die Unterstützungssätze wurden gestaffelt, damit den älteren Mitgliedern ein Vorzugsrecht gegeben werden konnte. Die Abstufung der Leistungen ist erfolgt nach der Dauer der Mitgliedschaft und der in Frage kommenden Beitragsklasse. So erhalten nachweislich Gemaßregelte pro Woche 12 bis 18 Mark, für jedes schulpflichtige Kind 50 Pf. bis 1 Mark mehr, auf die Dauer von 8 Wochen. Es kann ihnen auch Umzugsgeld gewährt werden. Im Falle eines von der Organisationsleitung gemäß dem Streikreglement genehmigten Ausstandes wird regelmäßig pro Woche und Mitglied 5 bis 16 Mark Streikunterstützung gezahlt, ebenfalls mit dem vorgenannten Zuschlagsgeld für Kinder, und in allen vier Klassen wöchentlich eine Mark mehr, wenn der Betreffende mindestens drei Jahre ununterbrochen dem Verband angehört. Werden beispielsweise bei Massenausständen Ansprüche an die Kasse gestellt, die sie wahrscheinlich nicht voll erfüllen kann, so wird eine dem Vermögen entsprechende Streikunterstützung gezahlt. Die Arbeitslosenunterstützung beträgt nach mindestens einjähriger Mitgliedszeit täglich 75 Pfennig bis 2,40 Mark, doch darf die im Laufe eines Jahres bezogene Gesamtsumme den Betrag von 36 bis 115,20 Mark nicht übersteigen. Nach ebenderselben Mitgliedszeit wird eine Notunterstützung (Krankengeld nach Ablauf der zweiten Krankheitswoche) in Höhe von täglich 40 bis 70 Pfennig, und zwar längstens 24 Wochen, gezahlt. Das Sterbegeld, die älteste Unterstützungseinrichtung des Verbandes, wurde so bemessen, daß es nach halbjähriger Mitgliedszeit 20 bis 25 Mark, dann steigend auf 90 bis 120 Mark (nach Entrichtung von 720 Wochenbeiträgen) beträgt; das gilt auch für den Sterbefall der Frau des Mitglieds. Man kam nach langem Widerstreben zu der Staffelung der Beiträge und der Unterstützungssätze, um den ungeheuren Mitgliederwechsel,[38] der sich hinreichend aus der besprochenen Massenwanderung erklärt, einzudämmen. Über die ein- und ausgezahlten Summen und ihre spezielle Verwendung unterrichten die im Anhang befindlichen Tabellen.

---

[37] Im Jahre 1912 waren 30 Sekretariate in der Rechtsschutzerteilung an die Verbandsmitglieder tätig. In 47473 Fällen wurde Auskunft erteilt. Die Zahl der angefertigten Schriftsätze betrug 40592. Von den Bureaus waren 18 allein auf Verbandskosten eingerichtet.

[38] Allein von 1900 bis inklusive 1910 nahm der Verband 353197 Mitglieder auf, vermehrte aber seine Mitgliederzahl nur von 36410 auf 123437. Auch die anderen Bergarbeiterorganisationen leiden unter diesem schweren Übelstand.

Eine andere unumgängliche Reform der Verbandsverfassung bestand in der Errichtung von Bezirkssekretariaten unter der Leitung von vollbesoldeten Beamten (Bezirksleitern). Mit der Ausbreitung des Verbandes wuchs auch die Schwierigkeit, von einer Stelle aus die ganze Agitations- und Organisationsarbeit zu bewältigen. Während des Generalstreiks wurde es auch den Verbändlern, die von der Anstellung besonderer Bezirkssekretäre nichts wissen wollten, klar, daß sie nicht mehr zu umgehen sei, sollte der Organisationsapparat in kritischen Zeiten aktionsfähig bleiben. In der großen Streikbewegung liefen zirka 60000 Neuanmeldungen von Mitgliedern ein. Indessen stellte sich nachträglich heraus, daß außerordentlich viele Doppelmeldungen vorlagen, da in den Revieren, wo so gut wie alle Arbeiten für die Organisation von den Ortsvertrauensleuten neben ihrer Berufstätigkeit geleistet werden mußten, keine übersichtliche Regelung der Geschäfte vor sich ging. Tausende Neugewonnener gingen wieder davon, nachdem die Beitragserhöhungen beschlossen waren. Anderen, darunter auch älteren Mitgliedern, paßte die allen Extravaganzen abholde gewerkschaftliche Haltung der Verbandsleitung nicht; ja sie hielten, unter dem Eindruck des anscheinend erfolglos verlaufenen Generalstreiks, die Gewerkschaftsarbeit überhaupt für überflüssig und glaubten das Heil der Arbeiterschaft nur in der Anwendung „politischer Mittel" suchen zu müssen. Doch machte schließlich die begreifliche Aufregung einer ruhigeren Überlegung der nun einmal gegebenen Verhältnisse Platz. Das kam schon auf der Berliner Generalversammlung zum Ausdruck durch die fast einstimmige Annahme einer Resolution (148 gegen 2 Stimmen), die das Verhalten der Verbandsleitung vor, während und nach dem Generalstreik guthieß. Die hochgehenden Wogen der Kritik glätteten sich. Mancher Saulus wurde zum Paulus.

An dem uns bekannten Aufbau der Organisation ist wesentlich nichts geändert worden. Seit 1895 befindet sich das Hauptbureau wieder in Bochum, wo sich der Bergarbeiterverband ein eigenes Verwaltungsgebäude (bezogen 1902) mit Druckerei errichtete. Wo mindestens 10 Mitglieder an einem Ort anwesend sind, werden, wenn keine „besonderen Schwierigkeiten" vorliegen, Zahlstellen mit einer von den Mitgliedern gewählten, von dem Zentralvorstand zu bestätigenden Ortsverwaltung eingerichtet. Eine gewisse Zahl von Ortsgruppen bilden einen Bezirk, dessen Geschäfte ein besoldeter Bezirksleiter im Einverständnis und Auftrag des Zentralvorstandes führt. Je 1000 Mitglieder haben das Recht, einen Delegierten zu der nun regelmäßig alle zwei Jahre stattfindenden Generalversammlung zu wählen. Dieser obersten Verbandsinstanz hat der Vorstand und der ihm zur Seite gestellte Kontrollausschuß über alle Organisationsangelegenheiten Rechenschaft abzulegen. Die Generalversammlung bestimmt endgültig über die Ausgestaltung der Statuten, wählt den Zentralvorstand, den Beratungs- und den Kontrollausschuß und die Redaktion. Macht sich eine unmittelbare Befragung der Gesamtmitgliedschaft notwendig, dann kann eine Urabstimmung stattfinden; sie muß erfolgen, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder es verlangt. Um der Verbandsleitung in kritischen Situationen über die Meinung der Mitgliedschaft möglichst schnell und unmittelbar Gewißheit zu verschaffen, ist dann noch ein besonderer Aktionsausschuß gebildet worden, der sich regelmäßig aus je einem Vertreter eines jeden Bezirks und den

Verbandsbeamten zusammensetzt. Sowohl im Aktionsausschuß — der alle zwei Jahre neugewählt wird — wie im Gesamtvorstand müssen die Mitglieder, die noch Werksarbeit verrichten, stets die Mehrheit bilden. Auf diese Weise ist der Majorisierung der Delegierten durch die „Gewerkschaftsbureaukraten" vorgebeugt. — —

Auch die anderen an dem Generalstreik beteiligten Bergarbeiterorganisationen erhielten Mitgliederzuwachs. Doch verlief sich auch hier ein großer Teil der Neugewonnenen nach Beendigung der Bewegung. Am 3. März 1905 teilte die Gewerkvereinszentrale der Essener Volkszeitung mit, der Gewerkverein habe „während des Bergarbeiterstreiks annähernd 40000 Mitglieder zugenommen, so daß er jetzt die stattliche Zahl von 90000 Mitgliedern zählt". Beim Rechnungsabschluß Ende 1905 stellte sich aber heraus, daß nur 66630 Mitglieder vorhanden waren, wozu das Saargebiet mehrere tausend beigesteuert hatte. 1904 begann der Gewerkverein das Saargebiet zu „bearbeiten", nachdem durch die Prozesse des Bergwerksdirektors Hilger gegen das Verbandsmitglied Karl Krämer das saarabische Eis wenigstens gelockert worden war. Am Jahresschluß waren nach den Vereinsnachrichten insgesamt vorhanden: 1906: 75153, 1907: 76866 Mitglieder. Die zehnte Generalversammlung des Gewerkvereins (Oberhausen am 25. und 26. Juni 1905) beschloß ein fast neues Statut, das in wesentlichen Teilen mit den Berliner Satzungsänderungen des Verbandes parallel lief. Der Beitrag wurde wöchentlich auf 40 Pfennig festgesetzt und der Zentralvorstand beauftragt, eine Neuregelung der Unterstützungen vorzunehmen. Er beschloß, Streik-, Gemaßregelten-, Arbeitslosen-, Notfall- (Kranken-), Umzugsunterstützung und Sterbegeld zu zahlen. Die Gewerkvereinsverfassung erfuhr mehrere charakteristische Änderungen: Der „Ehrenrat" ist abgeschafft. Der Zentralvorstand setzt sich von nun an aus 4 katholischen und 4 evangelischen Mitgliedern zusammen; ferner besteht ein Beratungsausschuß. Die Generalversammlung wählt den Zentralvorstand. Der Sitz des Vereins wurde von Altenessen nach Essen verlegt. Die bemerkenswerteste Statutenänderung ist folgende: Nach dem alten Statut (§ 4) bekannte sich jedes Gewerkvereinsmitglied als Gegner der sozialdemokratischen Grundsätze. Das ließ man jetzt fallen und sprach im neuen Statut aus:

„Der Gewerkverein achtet in seiner Praxis die religiöse Überzeugung seiner Mitglieder, schließt aber die Erörterung dieser Fragen aus. Er erstrebt die Fortführung einer gesunden Sozialreform. Im übrigen überläßt er jedem Mitgliede Bewegungsfreiheit im politischen Leben und lehnt die Erörterung von Fragen der allgemeinen Politik, insbesondere parteipolitischer Streitfragen ab."

Diese Statutenänderung war zweifellos eine Konzession an die sozialdemokratische Bewegung, deren sich die ja nicht isoliert arbeitenden Gewerkvereinsmitglieder nicht entziehen konnten, und ein Eingeständnis des Bankrotts der Brustschen Agitationsmethode. Diese Anerkennung der Werbekraft des sozialistischen Gedankens fiel natürlich bei den Organen der Regierung und der großen Bourgeoisie recht unangenehm auf. Die Norddeutsche Allgemeine Zeitung warnte mit drohend erhobenem Finger vor dem Weiterschreiten auf diesem Wege; die Kölnische Zeitung hub ein großes Denunzieren an, und die Zentrumspresse hatte alle Hände voll zu tun, um den fürchterlichen

Verdacht, der Gewerkverein würde mit fliegenden Fahnen in das „Lager der Roten" übergehen, als einen durchaus unberechtigten zu erklären. Was bezweckte man eigentlich? Das wissen bestimmt nur die wenigen Eingeweihten, die gewohnheitsmäßig im M.-Gladbacher Gewerkvereinslager die Kurbel drehen. Der außenstehende Beobachter muß aus dem Verhalten der betreffenden Personen schließen, was sie mit gewissen taktischen Maßnahmen beabsichtigt haben. Jedenfalls stellte sich bald heraus, daß die neuen Männer in der Gewerkvereinszentrale so wenig wie Brust und seine Genossen daran dachten, als Gewerkschafter eine neutrale Haltung gegenüber allen politischen Parteien innezuhalten. Im selben Atemzug wurde betont: „Strenge parteipolitische Neutralität" und „Kampf gegen die Sozialdemokratie". Schließlich sind dieselben Leute — als Gewerkvereinsbeamte! —, die Brust 1904 wegen seines parteipolitischen Mißbrauchs des Gewerkvereins (als „Sturmbock gegen die Sozialdemokratie") heftig angriffen, die sich von der starken Strömung gegen den „Schöpfer des Gewerkvereins" an die ersten Beamtenstellen in der Organisation tragen ließen, trotz jener ausdrücklichen statutarischen Bestimmung ungenierter und unbedingter wie Brust in den Dienst der konservativ-klerikalen Parteigruppen getreten. Kein Wunder! Der nunmehrige erste Vorsitzende Hermann Köster ist ein in der Wolle gefärbter Zentrumsmann, der zweite Vorsitzende Karl Kühme ein evangelischer Arbeitervereinler stöckerisch-konservativer Färbung. Der Generalsekretär Johann Effert hat sich noch stets, soweit ihn auch seine mannigfachen Extratouren jeweils abseits führten, immer wieder zum Zentrum zurückgefunden. Die Gebrüder Imbusch (einer Redakteur des Bergknappen, der andere Gewerkvereinssekretär und Zentrumsabgeordneter) entsprechen in jeder Hinsicht den Ansprüchen der Zentrumspartei. Und die Generalversammlung wählte obendrein den früheren Gärtner Franz Behrens zum Generalsekretär, der vordem Geschäftsführer einer mit starker Gelbsucht behafteten Sonderorganisation der Gärtnergehilfen war.

Die Mitgliederzahl der Polnischen Berufsvereinigung stieg, wie ihr Vorstand der Generalversammlung in Steele am 12. März 1905 berichtete, während des Generalstreiks von 11500 auf 25000. Für 1906 gab die Vereinsleitung — Sosinski war nun Vorsitzender — 31680, im Juli 1907 44000, Ende 1907 47000 Mitglieder an. Wie viele davon den bergmännischen Beruf ausübten, ist aus den Berichten nicht klar zu ersehen.

Der, wie bereits angeführt, 1893 durch eine Absplitterung von dem Hirsch-Dunckerschen Gewerkverein der Berg- und Grubenarbeiter (Sitz Gelsenkirchen) entstandene Gewerkverein der Bergarbeiter (Hirsch-Duncker) hatte eine bescheidene Entwicklung. Er besaß 1904: 597, 1905: 2189, 1906: 2509, 1907: 2113 Mitglieder. Die Wochenbeiträge betrugen bis 1905 nur 10, dann 25 und 20 (der höhere Beitrag nur im Ruhrgebiet), später 30 und 25 Pfennig. Nachträglich wurden an Pflichtbeiträgen 30 und 40, an freiwilligen 50 und 60 Pfennig erhoben. Die Organisation besaß eine besondere Krankenbeihilfekasse, die aufgelöst worden ist, worauf sämtliche Unterstützungen aus der Zentralkasse gezahlt worden sind; und zwar an Arbeitslose, Streikende, Gemaßregelte, Kranke, Umziehende, Rechtsschutzbedürftige und ein Sterbegeld. Der Vereinssitz befindet sich in Oberhausen. Das nun wöchentlich erscheinende Organ heißt Der Bergarbeiter. Zur Zeit des Generalstreiks

vertrat ihr Sekretär Bernhard Hammacher, ein treuer Mitkämpfer und hochachtungswerter Charakter, diese Organisation. Nach seinem Tode übernahm Franz Schmidt die Gewerkvereinsleitung. — —

Die internationalen Beziehungen der Bergarbeiter entwickelten sich in sehr erfreulicher Weise. Alljährlich fand der internationale Bergarbeiterkongreß statt. Auf deutschem Gebiet tagte er 1894 (Berlin), 1896 (Aachen), 1902 (Düsseldorf) und 1909 (Berlin). Die deutschen und österreichischen Delegierten drängten immer lebhafter auf die Errichtung eines ständigen internationalen Sekretariats und beantragten immer wieder, den Kongreß nur alle zwei Jahre abzuhalten. Zwischendurch könne sich das internationale Komitee nach Bedarf versammeln. 1904 (Paris) erschienen zum erstenmal auch amerikanische Delegierte auf dem Kongreß. 1905 (Lüttich) wurde endlich die Anstellung eines ständigen internationalen Sekretärs beschlossen. Thomas Ashton (Manchester) übernahm diese Stellung. Er erhielt den Auftrag, vierteljährliche gedruckte Berichte (deutsch, englisch, französisch) über die Lage der Industrie, die Bewegungen und Verhältnisse der Bergarbeiter, den Stand der einschlägigen Gesetzgebung und die Verfassung der Landesorganisationen herauszugeben. Die erforderlichen Angaben haben die vom Kongreß gewählten nationalen Sekretäre zu liefern. Die Berichterstattung konnte zwar aus allerhand Gründen nicht regelmäßig erfolgen, sie vermittelte aber doch gegenseitig ein besseres Verständnis der eigentümlichen Verhältnisse der Bergarbeiter in den betreffenden Ländern. Die Kosten des Sekretariats werden nach der Mitgliederstärke von den einzelnen Landesorganisationen aufgebracht. Als nach dem Tode des etwas bärbeißigen Ben Pickardt der joviale Enoch Edwards[39] das Präsidium der Bergarbeiterinternationale übernahm, machte die altenglische Förmlichkeit einer mehr auf die kontinentalen parlamentarischen Gebräuche Rücksicht nehmenden Kongreßleitung Platz.

An dem internationalen Kongreß in London 1906 nahmen auch die Delegierten Effert, Imbusch und Steeger vom christlichen Gewerkverein teil. Sie kamen nach London, ohne sich an die für die Zulassung zum Kongreß geltenden Bestimmungen zu kehren. Trotzdem traten die Verbändler für die Anerkennung der Gewerkvereinsdelegation ein, was diese aber nicht abhielt, nach ihrer Rückkehr von London die Verbandsdelegierten des feindlichen Verhaltens zu bezichtigen. Die Gewerkvereinsdelegierten stimmten mit für die Resolutionen betreffs Einführung von den Arbeitern gewählter, vom Staat besoldeter Grubenkontrolleure, Verbot der Frauenarbeit in der Bergwerksindustrie, Verbot der Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren überhaupt und von Kindern unter Tage vor vollendetem 16. Lebensjahr, Achtstundenschicht einschließlich Ein- und Ausfahrt, Festsetzung eines Mindestlohns durch tarifliche Vereinbarung zwischen Arbeiter- und Unternehmerorganisation. Auch einer Resolution (Cavrot), die den Arbeitern Rußlands, „die jetzt so mutig für ihre politische und ökonomische Emanzipation kämpfen", ihre Sympathie aussprach, stimmten die drei Gewerkvereinsdelegierten zu. Für diese „Untat" wurden sie von der Kölnischen

[39] Edwards ist im Juni 1912 gestorben. An seine Stelle trat der Führer der schottischen Bergleute, Robert Smillie, der während des Generalstreiks 1912 die Hauptverhandlungen mit den Werksvertretern und der Regierung führte.

Zeitung und ähnlichen Blättern böse angehaucht. An dem Salzburger Kongreß nahm die Gewerkvereinsdelegation noch teil, dann kam sie zu keinem internationalen Bergarbeiterkongreß mehr, obgleich ihr die Teilnahme auch weiter freistand. Dagegen beschickten nun die Polnische Berufsvereinigung und der Gewerkverein Hirsch-Duncker die Kongresse, erwarben auch Sitz und Stimme im internationalen Komitee.

In Österreich kam es nach mancherlei Irrungen und Wirrungen 1903 zur Neugründung einer Union der Bergarbeiter Österreichs mit dem Sitz in Turn bei Teplitz. Hauptvorsitzender ist Anton Jarolim. Es gelang, die verschiedenen lokalen Fachvereine und Bezirksorganisationen zum Anschluß an die Union zu bewegen, die sich anfangs sehr gut entwickelte. Die Mitgliederzahl betrug 1903: 5997, 1904: 11531, 1905: 17749, 1906: 27989, 1907: 30715, 1908: 32613. Es waren nun über 20 Prozent aller Berufsgenossen organisiert. Da brach der Nationalitätenstreit erneut und mit verstärkter Gewalt aus. Die tschechischen Parteiführer betrieben die Separierung ihrer Nationalgenossen von den deutschen Arbeitsbrüdern. In keinem Beruf — und auch das ist charakteristisch — hat die separatistische Bewegung so viel Organisationsarbeit zerstört wie unter den Bergleuten. Die Union der Bergleute verlor weit über die Hälfte ihrer Mitglieder und konnte sich erst in dem letzten Jahre wieder etwas erholen. Die durch den Separatismus der Union abspenstig gemachten Kameraden gingen nicht etwa zu den Separatisten über, sondern verschwanden weit überwiegend in der Masse der Unorganisierten. — Auf Veranlassung des Deutschen Bergarbeiterverbandes gründete sich am 15. August 1909 mit dem Sitz in Heerlen der Niederländische Mijnwerkersbund. Seine Stammannschaft setzte sich zumeist aus in Holland arbeitenden Mitgliedern des genannten Verbandes zusammen. Die Mitgliederzahl wuchs infolge der heftigen Bekämpfung des Bundes seitens der Klerikalen und der Werksbesitzer nur sehr langsam und betrug 1909 erst 200; zurzeit sind es etwa 800. Durch seinen Sekretär J. H. Elfers ist der Mijnwerkersbund im internationalen Bergarbeiterkomitee vertreten.

Der internationale Kongreß in London 1906 beschloß die Einführung einer Überweisungskarte für die Mitglieder der zu den Kosten des internationalen Bergarbeitersekretariats beitragenden Landesorganisationen. Der Inhaber einer solchen Karte wird ohne Zahlung der Eintrittsgebühr in die Mitgliedschaft der an dem Vertrag beteiligten Nationalverbände aufgenommen. Schließlich sei noch erwähnt, daß der letzte internationale Kongreß (Amsterdam 1912) beschloß, regelmäßig nur noch alle zwei Jahre zu tagen.

4. Kämpfe in Schlesien, Mittel-, West- und Süddeutschland.

Die Jahre 1905 bis 1908 waren reich an Bergarbeiterkämpfen. Und es ist mancher wichtige Erfolg erstritten worden.

Im Frühjahr 1904 forderten die sehr schlecht bezahlten Arbeiter der gräflich Magnischen Gruben im Bezirk Neurode (Niederschlesien) einen Mindestlohn für Hauer von 2,80 Mark, gute Deputatkohle, Einführung eines Arbeiterausschusses und bessere Behandlung. Mit Ausnahme des Mindestlohns wurde alles bewilligt und ferner versprochen, die Löhne aufzubessern. Im November des Jahres war das Versprechen noch nicht erfüllt. Als der deswegen

vorstellig gewordene Arbeiterausschuß brüsk abgewiesen worden war, traten am 5. Dezember von der 1800 Mann starken Belegschaft zirka 1400 in den Ausstand. Es geschah alles mögliche an Verlockungen und Einschüchterungen, um die Streikenden wankelmütig zu machen. Die geistlichen und weltlichen Führer der katholischen Fachabteiler überredeten zum Streikbruch. Die Kämpfenden hielten jedoch größtenteils fast bis zum Schluß aus. Es ist dann durch Vermittlung des Grafen Pilati, Mitbesitzer des Werkes, eine Vereinbarung getroffen worden, wonach der niedrigste Schichtlohn 2,80 Mark betragen und keine Maßregelung stattfinden sollte. Am 15. März 1905 wurde der Streik, nach fünfzehnwöchiger Dauer, beendet. Bis dahin hatte noch kein Bergarbeiterstreik in Deutschland so lange gedauert. Ohne Maßregelungen ging es aber trotz der anderslautenden feierlichen Zusage nicht ab. Als infolge der starken Lebensmittelteuerung das Mißverhältnis zwischen dem Lohneinkommen und den Haushaltungsausgaben größer als vordem geworden war, wurde der Arbeiterausschuß wieder — am 14. Juli 1906 — um eine Lohnaufbesserung vorstellig. Er beantragte: Durchschnittslohn für Hauer im Gedinge von 3,50 Mark, Mindestlohn 3,20 Mark, für Schichtlohnhauer mindestens 3,20 Mark, für Schlepper nur 50 Pfennig weniger täglich, für Tagesarbeiter 20 Prozent Lohnerhöhung; außerdem wöchentliche Abschlagszahlung. Der Werksvertreter erklärte dem Ausschuß — der nun auf Grund des neuen Berggesetzes amtierte —, er habe kein Recht, über Lohnfragen zu verhandeln! Übrigens würden die Forderungen abgelehnt. Am 8. August warf Graf Magni, führendes Mitglied der Zentrumspartei (zeitweilig Mitglied der Zentrumsfraktion des Reichstags), vierzehn Arbeiter, darunter die Arbeiterausschußmitglieder, aufs Pflaster! Sogleich trat die Belegschaft der Johann-Baptista-Grube in den Ausstand für die Wiederanlegung der Gemaßregelten. Doch schlossen sich die anderen Gruben nicht an. Ferner wurde der Streik prompt als eine sozialdemokratische Machtprobe denunziert und damit die katholischen Fachabteiler und die reichstreuen Gelben zum Streikbruch aufgehetzt. In einer Situation, wo es galt, die gesetzlichen Vertreter der Arbeiter vor Vergewaltigung zu schützen, da stellten sich die Führer der Fachabteiler und Reichstreuen dem Unternehmer zur Verfügung. Der Streik dauerte nur vier Tage.

Die gemaßregelten Arbeiterausschußmitglieder wandten sich vergeblich an die Bergbehörde. Diese erwiderte den Beschwerdeführern am 9. September, die Entlassung sei „keineswegs aus Gründen erfolgt, die mit ihrer Tätigkeit als Arbeiterausschußmitglieder in Zusammenhang stehen". Zudem seien die vertraglichen sechs Schichten ausgezahlt worden, sonach habe der Zechenherr rechtmäßig gehandelt. In dieser Weise nahm sich die Bergbehörde der gesetzlichen Arbeitervertreter an. So stellte sich auch schon nach kurzer Zeit heraus, wie windig es mit den als große Errungenschaft gepriesenen „gesetzlichen Befugnissen" und dem Schutz des Arbeiterausschusses praktisch beschaffen war. Daß gerade ein der Zentrumspartei angehörender Grubenmagnat „seinen" überwiegend katholischen Arbeitern zu Gemüte führte, wie rechtlos der Arbeiterausschuß sei, hielt die Zentrumspresse nicht ab, zu behaupten, der „sozialdemokratische Verband" sei Gegner der Arbeiterausschüsse überhaupt.

Die Kämpfe im Neuroder Revier waren durchaus nicht nutzlos für die Arbeiter. Die Unternehmer empfanden, daß die Belegschaften nicht mehr zu allem ja und Amen sagten. Die Löhne stiegen, die Behandlung besserte sich. Nach dem Bericht des Berginspektors[40] betrugen die Löhne in Ost-Waldenburg:

	1900	1902	1905	1907
Hauer	3,61 Mark	3,20 Mark	3,49 Mark	4,03 Mark
Schlepper	2,63 "	2,48 "	2,66 "	2,98 "
Zimmerhauer	3,23 "	3,02	3,21 "	3,57 "
Tagesarbeiter (erwachsene)	2,53 "	2,59 "	2,74 "	2,89 "

Beharrten die Arbeiter in der früheren Duldsamkeit, dann wurden sie selbstverständlich mit noch weit geringeren Löhnen abgespeist.

Im engeren Waldenburger Revier kam es während des großen Streiks im Ruhrgebiet zu mehreren Teilausständen. Am 29. Januar 1905 versammelten sich die Arbeiterausschußmitglieder der meisten Gruben und beschlossen, den Zechenbesitzerverein um Erhöhung der Löhne zu ersuchen. Die Unternehmer antworteten am 5. Februar ausweichend, es sei nicht die Aufgabe des Bergbaulichen Vereins, sich um die Lohnverhältnisse zu kümmern. Wenn die Konjunktur steige, werde auch der Lohn aufgebessert. Mit dieser Antwort waren die Belegschaften natürlich nicht zufrieden. Mehrere legten einige Tage teilweise die Arbeit nieder. Fast allgemein war der Ausstand nur auf den Schlesischen Kohlen- und Kokswerken. Hier erreichte der Arbeiterausschuß am 9. Februar die bestimmte Zusicherung einer 10prozentigen Lohnerhöhung, worauf die Belegschaft wieder anfuhr. Die Löhne wurden nun fast allgemein erhöht. Doch glaubten wohl die Unternehmer, im Vertrauen auf Reichstreue und Schwarzgelbe, einen kräftigen Widerstand nicht befürchten zu müssen. Trotz der Lebensmittelteuerung übte sich die Verwaltung der Schlesischen Kohlen- und Kokswerke wieder in starker Lohndrückerei. Anfangs 1906 wurden zahlreiche Hauer mit weit unter 3 Mark Schichtverdienst abgespeist. Die erregte Belegschaft beauftragte den Arbeiterausschuß, von der Werksverwaltung zu fordern: Mindestlöhne für Hauer 3,50 bis 3,60 Mark, für Schlepper 2,50 bis 3 Mark, für Koksofenarbeiter 3,50 Mark, für Maschinisten und Handwerker 3,20 Mark; allen übrigen Arbeitern 10 Prozent Lohnerhöhung. Ferner anständige Behandlung! Die Antwort der Verwaltung lautete abweisend. Darauf legten am 9. März 1906 von 2800 etwa 2300 Mann die Arbeit nieder. Der Streik wurde beiderseits mit großer Erbitterung geführt. Nun ereignete sich aber das interessante Schauspiel, daß eine Anzahl Reichstreue und etwa 250 Mitglieder katholischer Fachabteilungen mit in den Streik eintraten! Ein Teil

[40] Es sei ein für allemal bemerkt: Die bergbehördlichen Lohnangaben können, wie Stichproben lehren, nicht einmal immer die Durchschnittslöhne der genannten Arbeiterklasse betreffen. Die Neuroder Bergleute forderten beim Streik 1904/05 einen Mindestlohn für Hauer von 2,80 Mark. Der Berginspektor gibt aber für 1904 schon einen Hauerlohn „für die Schicht" von 3,28 Mark an. Entweder war das der Durchschnittsverdienst einer Anzahl höchstentlohnter Gedingearbeiter, oder sämtliche Überstundenlöhne sind dem „Lohn pro Schicht" zugerechnet worden. Da aber diese Methode augenscheinlich beibehalten wurde, sind die betreffenden Zahlen immerhin vergleichbar.

davon kämpfte bis zum Schlusse tapfer mit. Wohl oder übel mußte sich der Fachabteilungssekretär Müller dieser Tatsache beugen. Als jedoch der Streik bald zwei Monate dauerte und die Arbeiter den Willen bekundeten, auszuharren bis zum Siege, da knüpfte Müller auf eigene Faust mit dem Werksdirektor Unterhandlungen an. Obgleich nichts dabei herauskam, wurden doch Nachrichten über angebliche Zusicherungen verbreitet. Die Unternehmer drohten mit sofortiger Entlassung, wenn nicht „innerhalb drei Tagen" die Arbeit aufgenommen würde, machten auch auf die „gesetzlichen Folgen" (Kontraktbruchstrafe, Verlust der Knappschaftsrechte) aufmerksam. Ausständige, die Werkswohnungen innehatten, mußten die „Wohlfahrtseinrichtungen" verlassen. Wer nicht willig ging, den beförderte die Polizei auf die Straße — im Winter! Das Polizei- und Gendarmerieaufgebot trat manchmal sehr rigoros gegen Streikbeteiligte auf: Vertreibung und Verhaftung der Streikposten, Anklagen wegen Belästigung der Arbeitswilligen usw. Die Masse der Streikenden stand aber fest bis in die zehnte Woche hinein. Inzwischen war es den schwarzgelben und ganz gelben Unternehmerfreunden gelungen, nach und nach mehrere hundert Mann zur Grube zurückzubringen.

Da sich nun die Zahl der Anfahrenden zusehends vermehrte, beschloß die Belegschaftsversammlung am 25. Mai, die Arbeit wieder aufzunehmen. Über hundert Mann wurden gemaßregelt, fanden jedoch leicht anderweitig Arbeit. Dieser Streik dauerte elf Wochen. Die Bergarbeiterfrauen begeisterten ihre Männer und Söhne zum Ausharren im Kampfe. „Wir müssen ja auch hungern, wenn ihr arbeitet!"

Dem Anschein nach endete der Ausstand mit einer Niederlage der Arbeiter. In Wirklichkeit brachte er ihnen Nutzen. Ein Mitkämpfer schreibt uns: „Unsere blassen Wangen waren am Schlusse des Streiks rot gefärbt. Wir hatten uns körperlich tüchtig gekräftigt. Anfänglich wollten uns die Beamten schikanieren; als sie merkten, daß wir gar nicht kampfunlustig waren, wurden wir anständiger behandelt. Ich habe noch niemals so hohe Löhne verdient wie nach dem Streik 1906." Tatsächlich stiegen die Bergarbeiterlöhne in Niederschlesien um diese Zeit wie nie zuvor. Der Durchschnittslohn betrug:

	1904	1906	1908
Hauer und Schlepper	3,— Mark	3,29 Mark	3,59 Mark
Andere Untertagsarbeiter . .	2,87 „	3,16 „	3,40 „
Erwachsene Obertagsarbeiter .	2,62 „	2,83 „	3,03 „

Der Eintritt der großen Lebensmittelteuerung machte es indessen den meisten Arbeiterfamilien unmöglich, mit ihrem Lohneinkommen die notwendigen Ausgaben restlos zu bestreiten, geschweige denn die während der viel schlechteren Lohnzeiten gemachten Schulden zu tilgen. Im Juli 1907 arrangierte der Bergarbeiterverband deswegen mehrere Massenversammlungen, die Lohnzulagen, Erhöhung des wöchentlichen Abschlags,[41] außerdem eine arbeiter-

[41] Die Lohnzahlungsperioden waren und sind sehr verschieden in den Bergwerksbezirken Deutschlands. In Niederschlesien beispielsweise hatten die Werksverwaltungen damals schon die wöchentliche Abschlagszahlung eingeführt. Der Restlohn kam monatlich zur Auszahlung. Die Arbeiter forderten die Erhöhung der Abschlagszahlung; die Unternehmer sagten, dies bedeute auch eine Lohnerhöhung. In Sachsen wurde ebenfalls die wöchentliche Lohnzahlung üblich. Der

freundlichere Fassung des neuen Knappschaftsstatuts forderten. Der Bergbauliche Verein lehnte die Forderungen ab und verwies nun auf die Arbeiterausschüsse als „gesetzliche Vertretungen der Belegschaften". Doch bekamen die Ausschüsse meist nur unverbindliche Redensarten zu hören. Die Abschlagszahlung wurde um 1,50 Mark pro Woche aufgebessert. Die katholischen Fachabteiler und die gelben Reichstreuen marschierten schon wieder auf als streikbruchlustige Unternehmerschutztruppen! Da dem Verband von den 25700 niederschlesischen Bergleuten noch nicht 6000 angehörten, mußte von der Proklamation eines allgemeinen Streiks Abstand genommen werden.

Das sogenannte „Streikfieber" sprang im Frühjahr 1905, „geschürt" durch die „lebhafte Agitation eines früheren Bergmanns, der zahlreiche Versammlungen einberief", und durch „Agitatoren", die „der westfälische sozialdemokratische Bergarbeiterverband entsandte", nach Oberschlesien über. So wenigstens berichtete der staatliche Berginspektor für das Revier Ratibor. Für diesen Herrn und seine Kollegen sind wohl alle Streiks lediglich infolge „Verhetzung der Arbeiter durch fremde Agitatoren" entstanden. Die häufigen Teilausstände auf den oberschlesischen Gruben in den Jahren 1905, 1906 und 1907 waren spontane Proteste einer schlecht bezahlten, schlecht behandelten, unorganisierten Arbeiterschaft. Nach ein paar Tagen fuhren die Leute wieder an. Länger, nämlich fast zwei Wochen, dauerte ein Streik im August 1907, der vornehmlich die fiskalischen Zechen betraf. Die Arbeiter verlangten hauptsächlich ein besseres Knappschaftsstatut (geheime Ältestenwahl, Fortfall des Krankenhauszwanges, Erhöhung der Kranken- und Pensionsgelder) und bessere Gedinge. Es standen über 6200 Mann im Streik. Bewilligt wurde den Ausständigen nichts. Aber auch hier merkten die Unternehmer, daß sich die Arbeiterschaft nicht mehr alles gutwillig gefallen lassen würde. Die Löhne wurden aufgebessert. Zum erstenmal gingen die Hauer- und Schlepperlöhne durchschnittlich über 4 Mark pro Schicht hinaus. Sie betrugen 1904: 3,39, 1905: 3,50, 1906: 3,69, 1907: 4, 1908: 4,04 Mark, während sie in dem Hochkonjunkturjahr 1900 nur auf 3,57 Mark standen. Auch erfolgten teilweise Schichtzeitermäßigungen. Einige Zechen führten die 8½- bis 9stündige Schicht ein.

Die Kämpfe zwischen Arbeiter und Unternehmer im brandenburgischen Braunkohlenrevier (Niederlausitz) kann man am besten mit einem Guerillakrieg vergleichen. Von einer gewerkschaftlichen Vorbereitung der einmal hier, dann dort aufflammenden Ausstände konnte jahrelang keine Rede sein. Allein in den Jahren 1900 bis 1904 zählen wir 17 Teilstreiks in diesem Revier. Wir möchten in Anlehnung an ein bekanntes Wort sagen: Es herrschte der werkskapitalistische Absolutismus, gemildert durch wilderregte Ausbrüche der mißhandelten Arbeiter. Mit unaufhörlichen Maßregelungen, mit schwarzen Listen, mit Polizei- und Gendarmeriegewalt versuchten die Werksbesitzer den sozialen Aufstieg der Arbeiter zu verhindern. Gärtner und Pokorny, die sich hier besonders für die Organisation einsetzten, wurden wie vogelfreie Verbrecher behandelt. In den von den Unternehmern und ihren Gesinnungs-

gebräuchlichste Lohnzahlungsmodus im Bergbau aber war und ist: einmal im Monat Abschlag, gegen Monatschluß Auszahlung des im vorhergegangenen Monat erzielten Lohnes.

genossen beherrschten Gemeinden sperrte man dem Verband die Versammlungslokale jahrelang. Unsere Vertrauensleute konnten nur mit großen Schwierigkeiten Wohnungen erhalten. Der fünfwöchige Streik auf der Stadtgrube bei Senftenberg im Sommer 1904 bedeutete insofern einen Wendepunkt, als dies der erste längere von dem Bergarbeiterverband durchgeführte Ausstand in der Lausitz war. Er zwang die Unternehmer, die Belegschaften nicht mehr als bloße Arbeitsmaschinen zu betrachten. Der Streik endete mit Erfolg für die Arbeiter. Die Löhne wurden um 10 bis 20 Prozent, auf Meurostollen die Gedinge bis zu 40 Prozent erhöht, auch im Betriebe Verbesserungen zum Schutze der Arbeiter eingeführt. 1905 streikten die Braunkohlenbergleute bei Guben wegen Lohnforderung zwölf volle Wochen ohne direkten, die auf der Reppistgrube fünf Wochen mit direktem Erfolg. Allmählich geriet Ordnung in das Chaos. Auf den meisten Gruben kam nach und nach die $9^1/_2$- bis 10stündige Schichtzeit zur Geltung. Einige Werke führten die 8- bis 9stündige Schicht ein. Über die Situation im Jahre 1906 berichtete der Bezirksleiter Hermann Weikart: „Mit polizeilicher und behördlicher Verfolgung sind wir so gut wie ganz in Ruhe gelassen worden. Die Gemüter sind abgekühlt. Man hat eben einsehen gelernt, daß man die Gewerkschaftsbewegung nicht durch brutale Behandlung und Verfolgung aus der Welt schaffen kann." Doch brach die grimmige Feindschaft gegen die Arbeiterorganisation[42] immer wieder hervor.

In einem Beleidigungsprozeß (Kottbus, März 1906) gegen Gärtner und den Bergarbeiter Tätz wurde trotz der beschränkten Beweiserhebung eine skandalöse Arbeiterbehandlung nachgewiesen. Die betreffenden Arbeiter bezeugten, daß sie von den Werksbeamten mit Stöcken und Gummischläuchen mißhandelt worden seien. Unflätige Schimpfworte statt gerechter Lohnzahlung waren an der Tagesordnung. Gewisse Polizeibeamte standen den Werksvertretern bei, überbrachten ihnen, was in den Arbeiterversammlungen gesprochen worden war. Den Gebrauch schwarzer Listen zwecks Verrufserklärung der Arbeiter mußte ein Werksdirektor zugeben. Er bekundete, die werksseitige Boykottierung von Arbeitern werde „gewohnheitsmäßig betrieben"! Und die Bergbehörde? Hörte und sah sie nichts von der Gefährdung und Mißhandlung der Arbeiter? Der zuständige Bergrat gab zu, daß er seine Revisionen vorher anmelde, gab zu, daß er Arbeiter, die sich über die Werksmißstände beschwerdeführend an ihn gewandt hatten, der Werksverwaltung namhaft machte! Allerdings ohne böse Absicht, aber den Effekt kann man sich denken. Kein Wunder, daß die Unfälle und Krankheitsfälle in der Lausitz weit über den in anderen Revieren gewohnten Durchschnitt hinausgingen. Von je 100 Mitgliedern der Brandenburger Knappschaftskasse erkrankten 65 bis über 70 — und dabei berichtete der staatliche Berginspektor von einem „befriedigenden Gesundheitszustand".

Im September 1907 kam es zu einem größeren Streik in der Niederlausitz. Eine Revierkonferenz beschloß am 11. August, die Unternehmer um folgendes zu ersuchen: 1. Einführung der neunstündigen Schicht einschließlich Ein- und Ausfahrt, 2. 15 Prozent Lohnerhöhung, 3. wöchentliche Lohn-

[42] Selbst der unternehmerfreundliche Fritz Konrad Krüger äußert sich mißfällig über die sozialpolitische Einsichtslosigkeit der betreffenden Werksverwaltungen

zahlung, 4. Lieferung des Grubenholzes bis vor die Arbeitsstelle, 5. Beschaffung von Trinkwasser, 6. Herstellung ausreichender Bade- und Umkleideräume, 7. Transportwagen für Kranke und Verletzte, 8. Bewegungsfreiheit (!) der in den Werkswohnungen und Kasernen wohnenden Arbeiter,[43] 9. Unterlassung der Maßregelungen. Zunächst lehnten die Werksherren alles ab. Nach vorheriger Kündigung traten von 23 Gruben 1400 bis 1500 Arbeiter in den Ausstand. Die herangeschleppten Streikbrecher benahmen sich so rüde, daß es in Senftenberg zu Straßenaufläufen kam. Der größte Teil der Bürgerschaft protestierte lebhaft gegen das gemeingefährliche Treiben der „Arbeitswilligen". In Senftenberg herrschte sozusagen der Belagerungszustand. Die Polizei und Gendarmerie „säuberte" die Straßen. Schließlich erklärten die Unternehmer, sie lehnten die Neunstundenschicht ab, später ließe sich darüber reden; mit der Erhöhung der Kohlenpreise würden auch die Löhne aufgebessert; die achttägige Lohnzahlung solle alsbald eingeführt werden; die auf sanitäre Einrichtungen hinzielenden Forderungen würden bewilligt. Darauf beschloß eine Konferenz der Schachtdelegierten, die Wiederaufnahme der Arbeit zu empfehlen. Sie erfolgte am 16. Oktober. 308 Mann flogen aufs Straßenpflaster. Aber auch diese Opfer wurden nicht umsonst gebracht. Die Arbeitsbedingungen sind, vergleicht man sie mit denen vor 1900, vielfach verbessert worden. Der Durchschnittslohn der Gesamtbelegschaft betrug nach bergbehördlicher Ermittlung im

	Revier West-Kottbus	Revier Ost-Kottbus
1900	3,04 Mark	2,82 Mark
1904	3,02 "	2,96 "
1908	3,65 "	3,54 "

Die Schichtzeit wurde im Vergleich zu der vor 1900 üblichen allmählich um 1½ bis 2 Stunden, stellenweise sogar noch mehr verkürzt. Auch wurden sanitäre Einrichtungen geschaffen.

Unter dem Eindruck des gewaltigen Streiks im Ruhrgebiet gerieten auch die sächsischen Bergleute in Bewegung. Eine lebhafte Agitation setzte ein zwecks Gewinnung größerer Massen für die Organisation. Doch war der Erfolg verhältnismäßig gering. Im Herbst 1905 verschärfte sich die Situation infolge der Weigerung der Werksverwaltungen, Lohnzulagen und die Aufhebung der Sperre (ein von einer Grube abgegangener Arbeiter wurde innerhalb einer bestimmten Frist auf einem Vereinswerk nicht beschäftigt) zu gewähren. Am 19. November beschlossen fünf massenhaft besuchte Versammlungen im Zwickauer und Lugau-Ölsnitzer Revier, es sollten Forderungen eingereicht werden. Für das Zwickauer Revier lauteten diese:

1. Einheitliche Schichtlöhne im ganzen Zwickauer Revier.

2. Die Schichtlöhne sind zu bemessen: a. Für Zimmerlinge pro Schicht auf 3,80 Mark, b. für Hauer auf 3,50 Mark, c. für Lehrhauer auf 3,20 Mark, d. für Förderleute erster Klasse auf 2,70 bis 3 Mark, e. für jugendliche Förderleute auf

[43] In der Regel muß mit dem Aufgeben der Werksarbeit auch die Werkswohnung geräumt werden. Die Verquickung des Arbeitsvertrags mit dem Wohnungsmietkontrakt bedeutet darum eine erhebliche Behinderung der Bewegungsfreiheit des Arbeiters. Der verhältnismäßig niedrige Mietzins dient als Lockmittel.

2,30 bis 2,60 Mark, f. die Akkordlöhne sind den Schichtlöhnen entsprechend zu erhöhen, g. den Tagarbeitern sind 20 Prozent Lohnzulage zu gewähren.

3. Abschaffung der getrennten Gedinge, wo solche noch bestehen.
4. Aufhebung der Sperre.
5. Wöchentliche sowie höhere Lohnzahlungen.

Die Lugau-Ölsnitzer verlangten eine generelle Erhöhung der geltenden Schichtlohnsätze um 50 Pfennig, sonst dasselbe wie die Zwickauer. Der Verein der Grubenbesitzer im Zwickauer Revier antwortete unterm 28. November dem Vorsitzenden der Lohnkommission, Hermann Schneider, der „geordnete Weg" sei die Verhandlung der Werksverwaltungen mit den einzelnen Arbeiterausschüssen. Diesen solle mitgeteilt werden, was die Betriebsleitungen „in der Lohnfrage ihren Belegschaften zu eröffnen haben". Den gleichen Beschluß faßte der Bergbauliche Verein für Lugau-Ölsnitz. Nun wurde den Arbeiterausschüssen mitgeteilt, allgemein würden die Schichtlöhne für volljährige Arbeiter um 25, für jüngere um 15 Pfennig erhöht. Auf weiteres gingen die Unternehmer nicht ein. Im Verfolg einer von den Vorständen der in der Siebenerkommission vertretenen Organisationen im Herbst 1906 eingeleiteten allgemeinen Lohnbewegung — wir kommen darauf zurück — traten auch sächsische Arbeiterausschüsse mit der Forderung, die Löhne um 15 Prozent zu erhöhen, an die Werksleitungen heran. Diese wiesen die „fremde Einmischung" zwar allgemein zurück, doch gestanden sie Verdienstaufbesserungen zu. — Im Leipziger Braunkohlenrevier kam es 1905 und 1906 wiederholt zu Teilausständen. Verliefen sie auch überwiegend direkt ungünstig für die fast gar nicht organisierten Arbeiter, so zogen diese doch aus den Kämpfen den Nutzen, daß der kapitalistische Absolutismus beschränkt wurde. Die Lohnentwicklung vollzog sich um diese Zeit auch im Königreich Sachsen in aufsteigender Linie. Der durchschnittliche Jahreslohn betrug bei der Gesamtbelegschaft im:

	Steinkohlenbergbau	Braunkohlenbergbau	Erzbergbau
1904	1094 Mark	960 Mark	801 Mark
1906	1234 =	1061 =	817 =
1908	1348 =	1130 =	865 =

Zu einem langen und folgenreichen Kampf kam es im März 1906 in den mitteldeutschen Braunkohlenbezirken. Auf einer 1904 in Halle abgehaltenen Konferenz der Braunkohlenarbeiter, an der 47 Delegierte aus den Bezirken Braunschweig, Halle, Magdeburg, Mansfeld, Zeitz-Weißenfels, Meuselwitz-Rositz, Anhalt und Brandenburg teilnahmen, wurden die lebens- und gesundheitsgefährlichen Werkseinrichtungen, die schlechten Lohn- und Ernährungsverhältnisse der Arbeiter besprochen. Pokorny, Gärtner, Dölle, Langhorst, Drähne, Pietsch und andere mehr berichteten, würde nicht bald eine bessernde Änderung eintreten, dann müsse zum letzten Mittel, dem allgemeinen Ausstand, gegriffen werden. Von der Bergbehörde sei keine Abhilfe zu erwarten, da die staatlichen Inspektoren keine Mißstände sähen. Häufige Teilstreiks seien schon zu verzeichnen gewesen, aber mit solchen könne keine durchgreifende Verbesserung der Arbeiterverhältnisse erreicht werden. Die Arbeiterzahl ginge zurück. Die Rohkohlenförderung und die Brikettfabrikation steige trotzdem gewaltig, was durch eine größere Abhetzerei der Mannschaften ermöglicht würde.

Die Berggesetznovelle von 1905 brachte insofern den Stein ins Rollen, als auf Grund derselben die Werksverwaltungen eine neue Arbeitsordnung erließen, die, wie in den protestierenden Belegschaftsversammlungen gesagt wurde: „einem Sklavenkontrakt gleicht". Nicht nur sollte es bei der bisherigen Schichtzeit verbleiben — die während der Wirtschaftskrise wieder verlängert worden war —, nicht nur hielt der sogenannte „freie Vertrag" an dem rigorosen Strafwesen fest, verschärfte es sogar teilweise noch, sondern die Belegschaften sollten nun auch verpflichtet werden, auf die Dauer von jährlich 13 Wochen wöchentlich bis zu 15 Überstunden zu leisten, obschon die regelmäßige Schichtzeit auf manchen Werken bis zu 12 Stunden betrug. Im Januar 1906 beschloß in Luckenau eine Konferenz von Arbeiterausschußmitgliedern und Vertrauensleuten des Bergarbeiterverbandes, die Werksverwaltungen zur Zurücknahme der Arbeitsordnung aufzufordern. Die Unternehmer lehnten unbedingt ab. Am 4. März beschloß eine Belegschaftsvertreterkonferenz in Zeitz, folgende Forderungen durch eine aus aktiven Bergleuten bestehende Kommission den Werksverwaltungen überreichen zu lassen:

1. a. Einführung der achtstündigen Schichtzeit für alle Arbeiter unter wie über Tage. Als Übergangsperiode ist folgende Zeitdauer festzulegen: Am 1. Juli 1906 hat die neunstündige Schicht, und vom 1. Januar 1908 die achtstündige Schichtzeit an Stelle der bisherigen Arbeitszeit zu treten. Die Schichtzeit versteht sich einschließlich Ein- und Ausfahrt für die unter Tage beschäftigten Arbeiter. In gleicher Richtung regelt sich auch die Arbeitszeit für die Arbeiter über Tage. b. Abschaffung der Frauenarbeit. c. Alles Verfahren von Überschichten und Stunden, soweit nicht Gefahr für das Leben von Arbeitern oder zur Sicherung des Betriebs vorhanden ist, ist nicht zulässig.

2. a. Garantierung eines Mindestlohns, und zwar für Hauer von 4,50 Mark, Förderleute 4,20 Mark, für die übrigen volljährigen Arbeiter 4 Mark, jugendliche Arbeiter bis achtzehn Jahre 3,50 Mark, unter achtzehn Jahre 3 Mark. b. Abschaffung der Prämien und getrennten Gedinge. c. Die Lohnsätze sind in der Arbeitsordnung festzulegen.

3. Abänderungen der §§ 1, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 16, 20, 21 der neuen Arbeitsordnung (Überschichten und Strafwesen betreffend).

4. Holz ist in genügender Menge und zugerichtet an die Endstationen der Gruben zu liefern.

5. Frisches gutes Trinkwasser ist jederzeit auf den Gruben auch unter Tage bereitzuhalten.

6. Ausreichende Badeanstalten und Umkleideräume, bessere Transportmittel für Verletzte und Kranke sowie auch bessere Bewetterung der Gruben sind einzuführen.

7. Humane Behandlung der Arbeiter durch die Beamten.

8. Aufhebung der Sperre.

9. Anerkennung der Bergarbeiterorganisation.

10. Infolge dieser Lohnbewegung dürfen keine Maßregelungen vorgenommen werden.

Aus dieser Aufstellung gehen auch die besonderen Beschwerden der Braunkohlenarbeiter hervor. Am 17. März antworteten die Werksbesitzervereine wieder ablehnend. Am folgenden Sonntag beschlossen mehrere Massenversammlungen den Streik. Er begann am 26. März, zögernd in den nördlich von Zeitz-Weißenfels belegenen Bezirken, lebhafter in dem genannten

Kreis, prompt dagegen in Meuselwitz-Rositz, wo fast die ganze Untertagsbelegschaft streikte. Auf seiner Höhe umfaßte der Ausstand über 5000 Mann, fast nur eigentliche Gewinnungsarbeiter, was natürlich für den Ausgang ins Gewicht fiel. Die Unternehmer bemühten sich um „Arbeitswillige" aus dem In- und Ausland. Die Werksbesitzer in den anderen Industriebezirken wurden vertraulich ersucht, keine aus dem Streikgebiet kommenden Bergarbeiter anzunehmen. Die katholischen Fachabteiler sollten auch hier Streikbruch verüben, folgten aber zum großen Teil nicht. Die Leitung des Hirsch-Dunckerschen Fabrikarbeiterverbandes arbeitete durch die Presse und besondere Flugblätter dem Streik entgegen. Im Revier Braunschweig, wo der christliche Gewerkverein einige Mitglieder besaß, spielte der Generalsekretär Behrens eine höchst zweideutige Rolle. Er erklärte die Forderungen für berechtigt (11. März in Hötensleben), ließ sich auch auffallend radikal vernehmen. Aber im Bergknappen vom 28. April hieß es, der Streik sei „aus agitatorischen Gründen von dem sozialdemokratischen Verband" angezettelt und könne zu keinem guten Ende für die Arbeiter führen. Ein starkes Polizei- und Gendarmerieaufgebot besetzte den Kampfplatz, sistierte Streikposten, verhinderte die Aufklärung der Arbeitswilligen, sammelte Anklagematerial gegen Streikfünder. Im Meuselwitzer Revier wurde über die Hauptstreikleiter die „Maulsperre" verhängt. Alles schlug nicht durch. Die Ausständigen wankten nur teilweise, die Masse hielt stand. Gegen Ende April erklärten sich mehrere Grubenverwaltungen zu Verhandlungen bereit, jedoch „nur mit den Ausschüssen". Es gelang nun leider, einige Belegschaften durch separate Zugeständnisse zum Wiederanfahren zu bewegen. Eine Konferenz von Vertretern der im Streik ausharrenden Mannschaften erklärte abermals (29. April), „jederzeit" zu Verhandlungen geneigt zu sein. Nun ließen die vereinigten Werksbesitzer bekanntmachen, sie seien auch bereit, mit je „drei Vertretern" der Belegschaften (also nicht nur mit den Ausschüssen) zu verhandeln. Am 8. Mai begannen die Verhandlungen. Die Verwaltungen erklärten, sie wollten die Neunstundenschicht, Lohnerhöhungen (aber nicht Mindestlöhne), Abänderungen der Arbeitsordnung (Überschichten und Strafwesen), bessere sanitäre Einrichtungen und humane Behandlung bewilligen. Maßregelungen sollten nicht stattfinden. Am 10. Mai fanden wieder Massenversammlungen statt, die eine schriftliche Bestätigung der Bewilligungen seitens der Werksverwaltungen forderten. Dazu verstanden sich eine Anzahl Betriebsleiter. Da infolgedessen wieder mehr Belegschaften die Arbeit aufnahmen, erklärte eine Vertrauensmännerkonferenz am 23. Mai den Ausstand für beendet. Zwei Tage später war die Arbeit allgemein wieder aufgenommen.

Hat dieser Ausstand den Arbeitern Vorteile gebracht? Die gewohnheitsmäßigen Flaumacher vom Schlage der schwarzgelben Fachabteilungssekretäre haben den Kampf als eine „schwere Arbeiterschädigung", seinen Ausgang als eine „vernichtende Niederlage der Streikgewerkschaften" zu mißkreditieren versucht. Lassen wir uns deshalb von einer Seite, die den Werksbesitzern näher steht als den Arbeitern, sagen, welche „schädlichen" Folgen dieser Ausstand hatte. Der Revierbeamte (staatlicher Berginspektor) für Halle-West berichtete über das Streikjahr, auf den zu den Riebeckschen Montanwerken gehörenden Gruben sei „nach Beendigung des Streiks ... die

neunstündige an Stelle der bisherigen zwölfstündigen Schicht eingeführt worden". Der Revierbeamte für Weißenfels teilte mit, die „Einführung der neunstündigen Schicht für den unterirdischen Betrieb, soweit wie möglich", und eine „Erhöhung" der Löhne „um 5 bis 10 Prozent" sei „zugebilligt". Die „Einführung der neunstündigen Schicht für die unter Tage beschäftigten Arbeiter, sobald dies die technischen Einrichtungen zulassen", sowie die „Erhöhung der Schichtlöhne" bestätigte auch der Revierbeamte für Zeitz. Der staatliche Bergaufsichtsbeamte für Altenburg schrieb, auf 13 Gruben sei zuerst „probeweise" die Neunstundenschicht statt „der bisher üblichen $10^1/_2$stündigen" bewilligt worden; und dann wörtlich weiter:

„Nach Wiederaufnahme der Arbeit mußten die Arbeiter auf einigen, allmählich auf allen Gruben die alsbaldige Einführung der neunstündigen Arbeitszeit und im Anschluß daran eine entsprechende Erhöhung der Gedingelöhne durchzusetzen. Und darin liegt nun ein wesentlicher nachträglicher Erfolg des Streiks; denn wenn auch die Grubenverwaltungen, wie das zutreffend ist, schon seit langer Zeit eine Verkürzung der Arbeitszeit in Aussicht genommen hatten, so würde die Frage ohne den Streik auch heute noch voraussichtlich nicht über das Stadium der Erwägungen hinaus gediehen sein."

Durch diese sicher unverdächtige Zeugnisse ist die auf die Erziehung der Arbeiter zur Schafsgeduld berechnete „wirtschaftsfriedliche" Redensart, „alle Streiks" hätten der Arbeiterschaft „nur Schaden" gebracht, gründlich widerlegt. Die Durchschnittslöhne der Braunkohlenbergleute im Oberbergamtsbezirk Halle betrugen pro Schicht in Mark:

	1904	1905	1906	1908
Gesamtbelegschaft	3,05	3,15	3,35	3,59
Hauer und Schlepper . . .	3,50	3,66	3,88	4,04

Auch in der Kaliindustrie begannen sich nun die Arbeiter zu regen. Mittlerweile waren außerhalb des Staßfurt-Aschersleben Bezirks, wo der Bergbau auf Kalisalze 1861 seinen Anfang nahm, gewaltige kalihaltige Salzablagerungen erbohrt und zahlreiche Schächte in Betrieb gesetzt worden. Während 1887 erst 8 Hauptbetriebe mit 5343 Arbeitern in Förderung standen, gab es 1900 37 Werke mit 11828 Arbeitern, 1906 69 Werke mit 19535 Arbeitern.[44] Ein großer Teil dieser Arbeiter wurde der Landwirtschaft entzogen. Industriefremd, unberührt von gewerkschaftlicher Schulung, waren diese Leute zunächst auch mit den schlechtesten Arbeitsbedingungen zufrieden. Die geschulten Schachtarbeiter mußten aber aus dem Staßfurt-Aschersleben Becken herangezogen werden. Diese größtenteils mit der modernen Arbeiterbewegung vertrauten Facharbeiter stellten natürlich höhere Ansprüche an die Werksbesitzer, ließen sich nicht wie Gutsknechte behandeln und protestierten gegen ein Pascharegiment. Wiederholt kam es deswegen auch zu Streiks; so auf den Kaliwerken Justus, Frischglück, Glückauf, Hansa. Auch auf Neu-Staßfurt streikte wiederholt ein Teil der Belegschaft (meist Fabrikarbeiter)

[44] Ausführliches und Grundsätzliches über die Entwicklung dieser Industrie enthält das Protokoll vom Ersten Allgemeinen deutschen Kaliarbeiterkongreß. Abgehalten in Hannover am 22. und 23. März 1913.

wegen Lohnforderungen. Am 18. November 1906 hielt der Bergarbeiterverband in Braunschweig die erste Kaliarbeiterkonferenz ab. 37 Delegierte nahmen daran teil. Hier klagten die Belegschaftsvertreter über lange Schichten bei sehr hoher Temperatur (36 bis 40 Grad Celsius, trotzdem regelmäßig 8- statt 6stündiger Arbeitszeit) und unaufhörliche Gedingedrückerei. Es wurden Monatslöhne von 40 bis 42 Mark (im Gedinge!) ausgezahlt. Von einer Vereinbarung der Gedinge zwischen der Ortskameradschaft und dem Werksvertreter könne so gut wie gar keine Rede sein. In der Regel werde gesagt: „So viel bekommt ihr für den Wagen, wem's nicht genug ist, der kann kündigen." Dieser Willkür könne durch den Abschluß von Tarifverträgen, deren praktische Durchführung im Kalisalzbergbau sehr leicht sei, ein Ende bereitet werden. Es fehle vielfach an Badeeinrichtungen, Verbandstuben, Trinkwasser usw. Die Referenten Sachse und Gärtner schlugen mit Rücksicht auf die Lebensmittelteuerung vor, an die Werksverwaltungen um eine allgemeine Schichtlohnzulage von täglich 50 Pfennig und Erhöhung der Gedinge um 15 Prozent heranzutreten. Ferner wurde eine Resolution beschlossen, die in Anbetracht der zunehmenden Betriebsgefährlichkeit „die maßgebenden Behörden Deutschlands" aufforderte, „rechtzeitig die Anlegung eines zweiten Schachtes für jedes Kaliwerk vorzuschreiben". Dieser Resolution ist seitens der preußischen Bergbehörde im nächsten Jahre entsprochen worden. Über die Lohnforderung ließen sich nur wenige Betriebsleitungen in Verhandlungen mit den Arbeitervertretern ein. Die durchschnittlichen Schichtlöhne der Gesamtbelegschaft der Kaliwerke betrugen in Mark:

	1904	1906	1908
Im Oberbergamtsbezirk Halle	3,59	3,78	3,93
= = Klaustal . .	—	3,86	4,06

Das sind sehr geringe Löhne in Anbetracht der riesigen Werksüberschüsse.

Einen besseren Erfolg hatte im Winter 1905 die Lohnbewegung der zum erheblichen Teile dem Bergarbeiterverband angehörenden Bergleute auf den lippisch-preußischen Schächten (fiskalisch) bei Stadthagen-Obernkirchen. Sie verlief ohne Streik, brachte den Beteiligten eine Lohnerhöhung von durchschnittlich 30 Pfennig pro Schicht. — Eine prinzipielle Bedeutung kommt der Lohnbewegung der oberbayerischen Kohlenbergleute im Winter 1907 zu. Die zumeist freigewerkschaftlich organisierten Belegschaften der Gruben Miesbach, Hausham und Pensberg ließen der Werksdirektion wissen, daß angesichts der Teuerung eine Lohnerhöhung für alle Arbeiterklassen erforderlich sei. Als die Eingabe abgelehnt wurde, riefen die Arbeiter das Berggewerbegericht München als Einigungsamt an. Die Werksvertretung erklärte sich mit diesem Verfahren einverstanden. Am 11. Dezember fanden unter dem Vorsitz des Königlichen Oberbergrats Spary die Verhandlungen statt. Es kam eine Vereinbarung zustande, wonach die Schichtlöhne für einige Arbeiterklassen um 20, für die meisten um 30 Pfennig erhöht und die bereits angekündigten Gedingereduzierungen zurückgenommen wurden. Dieser Fall beweist, daß, wenn die Oberbergbehörde energisch auf die Einleitung von Einigungsverhandlungen dringt — das geschah damals in Oberbayern —, die Unternehmer ihren schroff ablehnenden Standpunkt aufgeben und dann eine Verständigung der streitenden Parteien ohne vorherige Arbeits-

einstellung zu ermöglichen ist. Voraussetzung ist natürlich — auch das trifft für diesen Fall zu —, daß die für die Aufrechterhaltung des Betriebs ausschlaggebenden Arbeitergruppen zum weitaus größten Teil gewerkschaftlich organisiert sind.

Wenden wir uns nun dem seit 1893 verlorenen Posten, dem Saargebiet zu, so erkennen wir mit aller Deutlichkeit, was es mit dem Gerede, auch ohne Selbsthilfe der Belegschaften würden die berechtigten Forderungen der Arbeiter von seiten der Unternehmer erfüllt, auf sich hat. Seit dem Zusammenbruch des Rechtsschutzvereins waren die Saarbergleute ohne jede gewerkschaftliche Organisation geblieben. Nur einzelne Bergleute wagten es, noch dazu unter Deckadresse, sich die Bergarbeiterzeitung zustellen zu lassen. Wiederholt wurden aber solche „Unbotmäßige" erwischt und direkt oder indirekt gemaßregelt. Im September 1903 maßregelte die Werksdirektion den Bergmann Karl Krämer, nur weil er eine gewerkschaftliche Bergarbeiterversammlung in St. Ingbert besucht hatte! Der Verbandsvorstand beauftragte nun den Gemaßregelten mit der Agitation für den Verband. Zwei Flugblätter kamen zur Verteilung. Dadurch fühlte sich der Bergwerksdirektor Geheimer Bergrat Ewald Hilger schwer beleidigt. Der Staatsanwalt erhob „im öffentlichen Interesse" Anklage gegen Krämer. Der denkwürdige Prozeß fand vom 3. bis 13. Juni 1904 vor der Strafkammer Saarbrücken statt. Krämer wurde zu drei Monaten Gefängnis verurteilt. Auf eingelegte Berufung hob das Reichsgericht das Urteil auf und verwies die Sache vor die Strafkammer Trier. Hier ist dann vom 15. bis 25. Mai 1905 abermals die saarabische Bergmannsherrlichkeit vor der staunenden Welt enthüllt worden.[45] Die tagelangen Vernehmungen der Zeugen, unter denen sich eine ganze Reihe katholischer Geistlicher befand, ergaben, daß den Bergarbeitern durch keineswegs scherzhaft genannte Drohungen, durch direkte und indirekte wirtschaftliche Schädigungen das Selbstbestimmungsrecht über die Ausübung ihrer Bürgerrechte in zahllosen Fällen geraubt worden war. Werksbeamte, Polizisten und Gemeindevorsteher überwachten bei politischen Wahlen, wer von den „freien Bergleuten" anders, als die Werksherren — sämtlich nationalliberal-freikonservative Parteigänger — befahlen, abstimmte. Die geheime Wahl war faktisch aufgehoben. Es ist zweifelsfrei festgestellt worden, daß sogar von einem Bürgermeisteramt die Namen solcher Arbeiter, die wahrscheinlich für den Zentrumskandidaten gestimmt hatten, der Werksverwaltung denunziert wurden, was die Betreffenden in ihrem Arbeitsverhältnis (Verlegung an schlechter entlohnte Arbeiten, zeitweilige Ablegung „wegen Arbeitsmangel" usw.) zu spüren bekamen. Auch den der Freundschaft mit den „schwarzen Mistkäfern"[46] denunzierten Beamten erging es sehr übel. Selbst die „verdächtigen" Geschäftsleute terrorisierte das saarabische

[45] Die ausführlichen Prozeßberichte, nach stenographischen Aufzeichnungen, sind enthalten in: Saarabien vor Gericht, Berlin 1904, und in: Der Prozeß Krämer-Hilger vor der Strafkammer Trier, Trier 1905.

[46] Hilger sprach, als nationalliberaler Parteiführer, in einer Versammlung von „schwarzen Mistkäfern" und „roten Blutläusen". Wir erinnern daran, daß die Zentrumspartei 1902/03 dem Unternehmertum half, den Rechtsschutzverein zu vernichten. Nun bedankte sich die Werksvertretung dafür durch Drangsalierung und Maßregelung der Zentrumsanhänger unter den Arbeitern und Beamten.

Herrentum, verbot den Bergleuten den Besuch der betreffenden Gasthäuser und Kaufläden, untersagte das Abonnieren der Zentrumsblätter usw. Es ist das bleibende Verdienst des Verteidigers des Angeklagten, Rechtsanwalt Heine (Berlin), daß diesem empörenden, demoralisierenden saarabischen System bis in die letzten Schlupfwinkel nachgespürt und die einfach schauerliche Orgie eines sich jenseits von Gut und Böse wähnenden Herrenübermuts aufgedeckt worden ist. Als der Rechtsanwalt in seiner großen Verteidigungsrede — eigentlich Anklagerede — die Ergebnisse der Beweiserhebung zusammenfaßte, als er die brutale Respektlosigkeit der Machthaber vor dem Staatsbürgerrecht der wirtschaftlich Schwachen, den ungeheuerlichen Amtsmißbrauch, das bloßgestellte Denunziantengesindel brandmarkte, da fühlten die erschütterten Zuhörer, was alles an dem „freien Bergmann" verbrochen worden war. Was verschlug es, daß das Gericht Krämer ins Gefängnis schickte. Der wirklich Verurteilte war das saarabische System!

Aus der Beweisaufnahme ergab sich auch, wie es einer ihrer gewerkschaftlichen Organisation beraubten Arbeiterschaft erging. Nachstehende Tabelle, die dem Gericht vorlag, mag die Sachlage illustrieren. Es betrugen im fiskalischen Saarbergbau:

Jahr	Förderung pro Arbeiter Tonnen	Erlös pro Tonne Mark	Überschuß der Gruben in Millionen Mark	Durchschnittslohn der Gesamtbelegschaft	
				pro Schicht Mark	pro Jahr Mark
1891	224	10,30	7,58	3,89	1137
1903	230	11,38	14,68	3,60	1068

Steigende Leistung, höherer Überschuß und doch sinkender Lohn! In allen deutschen Bergwerksbezirken standen die Arbeiterlöhne 1903, zum Teil erheblich, höher wie 1891 — nur im Saargebiet nicht! Aber nein, es gab noch ein Revier, wo Lohnrückgang eingetreten[47] war: Mansfeld! Eine Übereinstimmung, die nicht nachdrücklich genug hervorgehoben werden kann. Hier wie dort gewaltsamer Abschluß der Arbeiter von der gewerkschaftlichen Bewegung ihrer Berufsgenossen; hier wie dort systematische Erziehung zur unmännlichen Unterwürfigkeit, gewaltsame Unterdrückung der wirtschaftlich Schwachen; hier wie dort das gleiche Resultat.

In den saarabischen Prozessen bekundeten die sehr landkundigen katholischen Geistlichen, es herrsche in unzähligen Bergarbeiterfamilien eine bittere Armut. Fleischspeise sei da so selten, daß man einfach nicht begreifen könne, wie die Leute die schwere Arbeit aushielten. Der durch die werksseitigen Angaben über die vielen Haus- und Gartenbesitzer unter den Saarbergleuten erweckte Anschein behäbiger Wohlhabenheit trüge. Die Leute darbten sich die Baukosten vom Munde ab. Tatsächlich sei die Verschuldung eine ungeheuer große. Dagegen bekundete der Zeuge Fabrikbesitzer Vopelius, würden die Arbeiterfrauen besser wirtschaften, dann reichte der Lohn. Wenn die ersten frischen Gemüse auf den Markt kämen und es den Beamtenfrauen noch zu teuer sei, dann bezahlten die Bergarbeiterfrauen die hohen Preise. Welcher Kontrast in der Anschauungsweise!

[47] 1891: 3,16, 1903: 2,93 Mark pro Schicht der Gesamtbelegschaft.

Die öffentliche Brandmarkung des saarabischen Systems blieb nicht ohne Einfluß auf die Saarbergleute. Allerdings kam das hauptsächlich den M.-Gladbacher Gewerkvereinen zugute. Die Gewerkvereinler, deren Zentralleitung vor mehr als einem Jahrzehnt dem saarabischen Herrentum die Steigbügel hielt, traten nun auf als die geborenen Anwälte der Saarbergleute. Der Bergarbeitergewerkverein nahm in verhältnismäßig kurzer Zeit einen sehr erheblichen Teil der Saarbergleute auf, was bei der konfessionellen Zusammensetzung der Belegschaften nicht verwunderlich ist. Dem Bergarbeiterverband war es nicht möglich, einen nennenswerten Anhang im preußisch-fiskalischen Saargebiet zu bekommen. Dagegen machte unsere Organisation in der bayerischen Pfalz und im Lothringer Kohlenrevier etwas bessere Fortschritte. Übrigens begünstigte der Fiskus den Anschluß „seiner" Arbeiter an den christlichen Gewerkverein, legte ihm wenigstens nichts in den Weg, während unsere Leute nie vor Maßregelungen sicher waren. Dann stellte der Gewerkverein eigens für das Saargebiet einen ganzen Beamtenstab an. Und wenn auch ein Teil der Zentrumsblätter die katholischen Fachabteilungen gegenüber dem M.-Gladbacher Gewerkverein unbedingt bevorzugte, so schlug doch die ganze Presse mit Volldampf auf den „sozialdemokratischen Verband" los. An den Angestellten des Verbandes, Johann Leimpeters und Ludwig Hetterich, wurde kein gutes Haar gelassen. Die Lohnentwicklung ging im Saargebiet, obgleich dort die Gewerkvereinsmitgliedschaft sehr erstarkte und die Konkurrenzorganisation weit überragte, schlechter vor sich wie in den anderen westdeutschen Kohlenwerksbezirken. Die Durchschnittslöhne (Gesamtbelegschaft) betrugen

	1904	1905	1906	1907
im Saargebiet . .	3,71 Mark	3,80 Mark	3,88 Mark	4,02 Mark
= Wurmgebiet . .	3,89 =	4,08 =	4,41 =	4,64 =
= Ruhrgebiet . .	3,98 =	4,03 =	4,37 =	4,87 =
in Lothringen . .	3,96 =	3,96 =	3,97 =	4,22 =

In „Wildwest", im lothringischen Minettegebiet, gab es vor 1905 nur vereinzelte organisierte Bergarbeiter. Manchmal drangen von dort Nachrichten über partielle Streiks und nicht selten blutige Zusammenstöße zwischen Arbeitertrupps und Werksbeamten oder Polizeimannschaften in eine breitere Öffentlichkeit. Der Bergarbeiterverband und der Gewerkverein christlicher Bergleute begannen 1905 ziemlich gleichzeitig in das Minettegebiet „einzudringen", wenn man so sagen darf. Letzterer zunächst mit dem weit größeren Erfolg, weil er sich auf einheimische katholische Kreise stützen konnte. Die Unternehmer wandten sich mit rücksichtsloser Macht gegen die „fremden Hetzer", ob es nun Verbändler oder Gewerkvereinler waren. Die erste Ortsgruppe des Bergarbeiterverbandes wurde 1905 von dessen Bezirksleiter Georg Wißmann in Deutsch-Oth gegründet. Sofort begannen die Maßregelungen der Verbändler. Weit und breit waren ihnen die Werke und selbst die Wohnungen gesperrt. Das Minettegebiet wird nämlich außer von dem bedeutendsten einheimischen Unternehmer de Wendel vornehmlich von den führenden Werksherren im Saargebiet und im rheinisch-westfälischen Industriegebiet beherrscht: Röchling-Stumm, Thyssen, Krupp, Baare, Kirdorf, Stinnes. Die Namen bedeuten ein weltbekanntes Programm. Unterm 21. November 1905 wurde von seiten des

Gewerkvereins den Werksverwaltungen eine „Eingabe auf Besserstellung der wirtschaftlichen Lage der Lothringer Erzbergleute" zugestellt. Die „unterbreiteten Wünsche und Anträge" betrafen hauptsächlich: Gewähr der achtstündigen Schicht für die eigentlichen Gewinnungs- und für die Verrichtungsarbeiter; sechsstündige an nassen und schlecht ventilierten Arbeitsstellen; neunstündige für alle anderen Untertagsarbeiter und die meisten der übertags beschäftigten Arbeiterkategorien; Mindestlöhne; 25 Prozent Aufschlag für Überstunden; Aufstellung von Wiegeapparaten; Zahlung der Förderung nach Gewicht; Zulassung von durch die Arbeiter gewählten Wiegekontrolleuren; Abschaffung des Nullens; unentgeltliche Gezähelieferung; Abgabe des Geleuchtes und des Schießmaterials zum Selbstkostenpreis; Festsetzung bestimmter Lohntermine (zweimal im Monat); Aushändigung der Lohnzettel; Arbeiterausschüsse, deren Mitglieder unter anderem auch die Befolgung der Unfallverhütungs- und der sanitären Vorschriften mit zu kontrollieren hätten; Warenabgabe seitens der Werkskonsume zu Selbstkostenpreisen und nur gegen bar; Einrichtung einer gemeinsamen Knappschafts-, Kranken- und Pensionskasse für sämtliche Gruben Lothringens. Zum Schlusse wurde verlangt: „Maßregelungen und Bestrafungen wegen Zugehörigkeit zum Gewerkverein christlicher Bergleute sollen nicht stattfinden." Also forderten die unterzeichneten Gewerkvereinsvertreter Generalsekretär Franz Behrens und Matthias Karius nicht schlechtweg, der Unternehmer habe das Vereinsrecht aller Arbeiter zu respektieren, sondern nur die Schonung der Mitglieder des christlichen Gewerkvereins. Sehr bezeichnend!

Die Eingabe wurde keiner Antwort gewürdigt. In gerechter Empörung darüber gebrauchte Karius, der von der Großfirma de Wendel gemaßregelt und hierauf vom Gewerkverein als Bezirksleiter angestellt worden war, in den Belegschaftsversammlungen scharfe Worte gegen den Herrenstandpunkt. Speziell nahm sich der Redner die Firma de Wendel aufs Korn. Deswegen kam es im November 1906 vor der Strafkammer Metz gegen Karius zu einem Beleidigungsprozeß, der grelle Schlaglichter auf die sagen wir wildwestlichen Zustände im lothringischen Minettegebiet warf.[48] Man weiß nicht, ob man mehr über die Willkürakte der Werksinteressenten oder über den Vertreter der Bergbehörde, der „meist alles in bester Ordnung gefunden" hatte, staunen soll. Den im Gedinge arbeitenden Bergleuten wurde ihre Arbeit zum Teil nach dem Rauminhalt der mit Erz zu füllenden Wagen, meistens aber nach dem Gewicht der verhüttbaren Förderung bezahlt. Fand der vom Werk angestellte Kontrolleur, daß der Wagen über das zugelassene Maß (bei de Wendel 25 Kilo) Gestein enthielt, dann erlitten die Arbeiter für das Übergewicht einen Lohnabzug (3 Pfennig für jedes Kilo). War das schon angesichts der glatten Unmöglichkeit, bei der Unreinheit der mineralischen Ablagerungen, dem trügerischen, matten Grubenlicht und der Hast, mit der gearbeitet werden mußte, für reine Förderung zu garantieren, eine Ungerechtigkeit, so kam noch hinzu, daß häufig der Wiegeapparat nicht in Ordnung war, falsches Gewicht anzeigte, ja überhaupt, wie gerichtlich unzweifelhaft nachgewiesen ist, oft kein Abwiegen,

[48] Die Lothringer Bergarbeiterverhältnisse vor Gericht. Bericht über den Prozeß de Wendel-Karius. Essen 1906.

sondern nur ein oberflächliches Abschätzen des Wageninhalts stattfand. Und nun stelle man sich vor, daß die Mineure am Schluß der monatlichen Lohnperiode erfuhren, ihnen seien — ebenfalls einwandfrei nachgewiesen — *je nachdem 10, 15, 16, 20, 23, 25, 35, sogar 70 bis 75 Mark „Steinstrafen" vom Lohn abgezogen!*[49] Konnten da tumultuarische Szenen, leidenschaftliche Ausbrüche der so ungeheuer geschädigten Leute ausbleiben? Ihr Nettolohn schwankte zwischen 80 und 160 Mark monatlich. Dafür mußte einschließlich Ein- und Ausfahrt 9 bis 10 Stunden sehr schwer geschafft werden. Die Zahl der tödlichen Unfälle ging in manchen Jahren über 3 von 1000 Arbeitern hinaus, während es in den anderen deutschen Erzbergwerksbezirken nicht einmal halb so viele waren. Der Berginspektor fand „meistens alles in bester Ordnung". Wer sich „renitent" zeigte, gar wohl noch einer gewerkschaftlichen Organisation angehörte, erhielt die Abkehr und wurde durch *Uriasbriefe* in *Verruf* erklärt. Wem der angegebene Lohn hoch erscheint, dem sei gesagt, daß im Minettegebiet die Lebenshaltung schon damals sehr teuer war. An den oft unregelmäßigen Lohntagen erhielten viele Arbeiter nur wenig Bargeld. Sie hatten nämlich auf „Bons" in den Werkskonsums (Ökonomate) geborgt. In der nächsten Lohnperiode mußte weiter auf Kredit gelebt werden. So steckten zahlreiche Arbeiter in *Schuldknechtschaft*. Dieses Borgwesen war zwar unvereinbar mit dem gesetzlichen Verbot des *Truckſystems*, aber in „Wildwest" hatte man eigene Gesetze. Die *Wohnungsverhältnisse* waren spottschlecht. Massenhaft hausten die ausländischen Arbeiter in miserablen Baracken und Kasernen, wo der Werksvogt ein Pascharegiment ausübte. Als die Belegschaften nach dem brüsken Verhalten der Werksherren gegenüber der erwähnten Eingabe Miene machten, die Arbeit einzustellen — teilweise kam es zu kurzen Ausständen —, da zogen „zufällig" *Husaren* von Diedenhofen in Hayingen ein. Vor Gericht erklärte der Werksherr *de Wendel*, es könne wohl „jemand von unserer Familie" den Kreisdirektor um Militär ersucht haben. — Obgleich das elsaß-lothringische Berggesetz von 1873 besagte, es „sollen" *Knappschaftskassen* eingerichtet werden, bestanden bis zum 1. April 1907 für 38 Gruben keine derartigen Institute, weil die Regierung und der Landesausschuß jene Vorschrift nicht für zwingend erklärten. Die existierenden Kassen zahlten überwiegend sehr geringe Kranken- und Pensionsgelder. Erst durch wiederholte Proteste der Arbeiterorganisationen und durch die Verhandlungen im Reichstag über diese merkwürdige Gesetzesauslegung sah sich die Landesregierung gezwungen, auf die Vervollständigung der knappschaftlichen Versicherung zu dringen.

Als dann das Statut des am 1. April 1907 in Wirksamkeit getretenen Elsaß-Lothringischen Knappschaftsvereins erschien, sah es keine Anrechnung der schon im Werksdienst verbrachten Jahre vor. Erst wenn der Arbeiter noch drei Jahre Beiträge gezahlt hatte, bekam er Pensionsanrechte — und welche? War der Mann beispielsweise 25 Jahre als Werksarbeiter tätig und steuerte nun noch 3 Jahre zur Kasse, dann erhielt er *ganze 72 Mark Jahrespension*! Statt der geforderten geheimen, schrieb das Statut die *öffentliche* Ältestenwahl vor. Was ist natürlicher, als daß die

[49] Einem Arbeiter wurden an einem Tage 6 Mark „Steinstrafen" zudiktiert, einer Kameradschaft innerhalb vier Tagen 52 Mark!

betroffenen Belegschaften sich weigerten, diesem „Wohlfahrtsinstitut" beizutreten? Die Arbeiter protestierten leidenschaftlich gegen die Täuschung ihrer Hoffnung auf eine annehmbare Altersversorgung. Zahlreiche Versammlungen fanden statt. Die Belegschaften sprachen sich für die Anwendung des Streiks aus. Im Hochgefühl ihrer großen Mitgliedermehrheit, die aber nur den kleinsten Teil der Gesamtbelegschaft umfaßte, lehnten es die Gewerkvereinsführer (vom Vorstand war Imbusch abgesandt) ab, sich mit dem Bezirksleiter Wißmann vom Bergarbeiterverband über ein gemeinsames Vorgehen zu verständigen. „Der Starke ist am mächtigsten allein." Das war schon ein gewerkschaftlicher Kardinalfehler angesichts der sehr kritischen Situation. Ein noch größerer Unfähigkeitsnachweis wurde erbracht, als man sich auf die knappschaftlichen Forderungen beschränkte, obgleich eine Anzahl Grubenbelegschaften, das heißt solche, welche schon knappschaftlich versichert waren, daran nicht interessiert waren. Wißmann machte in mehreren Versammlungen darauf aufmerksam, wenn es zum Kampfe komme, dann müßten auch die bekannten Forderungen auf Verbesserung der Arbeitsverhältnisse gestellt werden. Doch leuchtete dies den Gewerkvereinsvertretern nicht ein. Infolgedessen blieb die am 29. April im Ornetal begonnene, bis in den Juni hinein dauernde Ausstandsbewegung wegen des Knappschaftsstatuts auf einen zu geringen Teil des Minettereviers beschränkt, als daß sie die Unternehmer hätte zu Zugeständnissen nötigen können. Natürlich schlossen sich die Verbändler, trotz ihrer „Kaltstellung" durch die übergescheiten Gewerkvereinsführer, dem Ausstand an. Trotzdem hieß es in der Gewerkvereinspresse, die Verbandsmitglieder hätten Streikbruch verübt. Man wollte eben als der Allerradikalste erscheinen. Die ganze Arbeitseinstellung verlief wie ein Springfeuer; ganz erklärlich bei dem Menschenmaterial. Heute trat eine Zeche in den Streik, morgen die andere, übermorgen die dritte, und am nächsten Tage fuhr die Belegschaft der ersten schon wieder an. Die Mitgliedschaft des Gewerkvereins war eben nicht stark und geschult genug, um richtunggebend auf die Masse der Unorganisierten einwirken zu können. Der Kampf mußte ohne Erfolg abgebrochen werden. Viele Maßregelungen und Aussperrungen folgten. Das Resultat für den Gewerkverein war, daß er im Minetterevier zur Bedeutungslosigkeit zusammenschrumpfte. Dem Bergarbeiterverband gelang es, allerdings in steten zähen Kämpfen mit den sogenannten „Staatserhaltenden", allmählich einige feste Positionen in „Wildwest" zu erringen und so verschiedenen Werksverwaltungen begreiflich zu machen, daß auch der Minettebergmann sozusagen ein Mensch sei. Die ungeheure Majorität der Arbeiter blieb aber unorganisiert. Endlich griff die Gesetzgebung ein, aber wie! Die Berggesetznovelle vom 8. Dezember 1909 hat die preußische zum Vorbild, änderte also nichts Wesentliches an den Arbeiterverhältnissen. Zwar wurden Arbeiterausschüsse (auf jeder Grube mit mindestens 50 Mann) eingeführt, aber sie sind mit vereinzelten Ausnahmen bloße Dekoration geblieben, weil sich nur ein geringer Teil der Belegschaft organisierte. Die Durchschnittslöhne für die eigentlichen Erzbergleute betrugen im

	1905	1906	1907	1908
Revier Metz	5,24 Mark	5,50 Mark,	5,70 Mark	5,90 Mark
= Diedenhofen .	5,28 =	5,30 =	5,64 =	5,65 =

Die Löhne der übrigen erwachsenen Arbeiter standen pro Schicht durchschnittlich um 1,50 bis 2 Mark niedriger. Auch die höchsten Durchschnittslöhne entsprachen nicht den ungewöhnlichen Teuerungsverhältnissen.

Durch die zunehmende Verteuerung der Lebenshaltung, der keine gleichwertige Lohnerhöhung folgte, veranlaßt, ersuchte die Siebenerkommission unterm 10. Oktober 1906 sämtliche Zechenbesitzervereinigungen Deutschlands um eine 15prozentige Lohnerhöhung und forderte zugleich die Aufhebung der „vielfach bestehenden Sperre zwischen den betreffenden Werken beziehungsweise Revieren". Wegen unzureichender Löhne waren im Sommer 1906 im Ruhrgebiet wiederholt Teilausstände von Schleppern und Pferdejungen ausgebrochen. Die angeblich nicht bestehende, aber sehr fühlbare Sperre versetzte die Belegschaften in wachsende Erregung. Die Unternehmerverbände hielten am 17. Oktober einen Delegiertentag in Berlin ab und beschlossen, an ihrem Standpunkt festzuhalten, prinzipiell nicht mit der Vertretung der Arbeiterverbände zu verhandeln, im übrigen es jedem Bezirk zu überlassen, zur Lohnfrage Stellung zu nehmen. Die Existenz eines Sperresystems wurde bestritten. Das rügte nun sogar das Regierungsorgan, die Norddeutsche Allgemeine Zeitung. Sie schrieb am 18. Oktober, die „Streikgefahr im Ruhrgebiet" würde durch dieses starre Verhalten der Unternehmer nicht beschwichtigt. Die Bergarbeiter seien „tatsächlich infolge der eingetretenen Teuerung trotz des in den letzten Jahren wieder erfolgten Steigens des Lohnes bezüglich ihrer ganzen Lebenshaltung im Nachteil geblieben" und hätten „deshalb einen gewissen Anspruch auf Berücksichtigung seitens der gerade jetzt durch besonders reiche Gewinne begünstigten Bergwerksbesitzer". Nicht „ein einseitiger Machtstandpunkt" (!), sondern das „Gefühl der Billigkeit" müsse zum Ausdruck gebracht werden. Ob dieser unzweideutigen Verurteilung des Herrenmenschentums schäumte die Werkspresse vor Entrüstung und forderte die Regierung kategorisch auf, zu erklären, wie ihr Blatt zu einer „solchen" Stellungnahme komme. Prompt kam die kleinlaute Erklärung, der Zeitungsartikel gebe nicht die Ansicht der „maßgebenden Regierungskreise" wieder, sondern sei „die Arbeit eines Redakteurs". Als dann am 22. Oktober der Bergbauliche Verein für das Ruhrgebiet die Antwort gab, er erkenne die Siebenerkommission als Arbeitervertretung nicht an, es „müsse den einzelnen Zechenverwaltungen überlassen" werden, „in den gesetzlich gewählten Arbeiterausschüssen zu den erhobenen Forderungen Stellung zu nehmen", da lobte dies die Norddeutsche Allgemeine Zeitung (25. Oktober) als eine sozialpolitische Tat. Es fanden nun wiederholt Sitzungen der Siebenerkommission mit den Verbandsvorständen und auch Revierkonferenzen statt. Die Organisationsleiter hielten an der Forderung: Verhandlung von Organisation zu Organisation fest, verurteilten entschieden den unsozialen Standpunkt der Zechenorganisationen, beschlossen ferner, die Forderungen den einzelnen Werksverwaltungen zu überreichen. Aber auch von diesen kam, soweit sie überhaupt antworteten, der Bescheid, die Siebenerkommission sei nicht berechtigt zur Belegschaftsvertretung. Dies seien die Arbeiterausschüsse. Nun wurde die Situation insofern kritisch, als der Bergarbeiterverband für die ersten Arbeiterausschußwahlen Wahlenthaltung proklamierte, weil auf einer großen Anzahl Ruhrzechen die am Generalstreik beteiligt gewesenen Arbeiter

noch kein Wahlrecht hatten. (Aber nur im Ruhrgebiet, woraus auch hervorgeht, daß die Parole keiner prinzipiellen Abneigung gegen die Arbeiterausschüsse entsprang.) Erklärlicherweise verspürten die Verbändler keine Lust, Ausschüssen, in denen Streikbrecher dominierten, die Vertretung der Lohnforderungen zu übertragen. Seitens des Gewerkvereins hatte man sich aber inzwischen auf den Standpunkt der Zentrumspolitiker gestellt, die die Ausschüsse als „große Errungenschaft" priesen, um die starke Erbitterung der Bergleute über die Verhunzung der Berggesetznovelle zu dämpfen. In der Revierkonferenz am 21. November 1906 platzten die Geister aufeinander. Die Gewerkvereinler wollten schlechtweg die Arbeiterausschüsse vorschicken, die Hirsch-Dunckerianer waren unbestimmter Meinung, die Verbändler und fast alle Polen sprachen sich aus dem angegebenen Grunde gegen die Beauftragung der Arbeiterausschüsse aus, waren aber für die Wahl besonderer Belegschaftsdeputationen. Ein einmütiger Beschluß kam nicht zustande. Die Sache verlief in der Weise, daß der Gewerkverein die Arbeiterausschüsse — von denen ein erheblicher Teil von seinen Mitgliedern besetzt war —, der Verband soweit wie möglich Belegschaftsdeputationen vorschickte. Außerhalb des Ruhrgebiets ließ der Verband durch die ihm nahestehenden Ausschüsse die Lohnforderung überreichen. Soweit man den Organisationen Bericht erstattete, war den Ausschüssen werksseitig fast überall gesagt worden, sie seien nicht kompetent in Lohnangelegenheiten. Das entsprach allerdings dem einschlägigen Beschluß der Berggesetzkommission des Landtags. Um aber doch recht zu behalten, verbreiteten die Gewerkvereinsführer anderslautende Mitteilungen. Danach wären die Ausschüsse überwiegend als „gesetzliche Vertretungen" auch in Lohnfragen anerkannt[50] worden und hätten bündige Zusagen erhalten. Wo wirklich Zugeständnisse gemacht wurden, da geschah dies aber meist mit dem Vermerk, daß die Arbeiterausschüsse gesetzlich nicht berechtigt seien, über Lohnfragen zu verhandeln. Die tatsächlichen Lohnerhöhungen erfolgten, weil die Unternehmer damals sahen, daß die Bergarbeiterorganisationen sich trotz andauernder klerikaler Quertreibereien in der Lohnfrage doch einig waren und die Mitgliedermasse den Willen bekundete, nötigenfalls den Beschluß der Revierkonferenz vom 9. Februar 1905 durchzuführen. Die Kölnische Zeitung brachte am 16. Oktober 1906 einen augenscheinlich vom Bergbaulichen Verein Essen inspirierten Artikel, worin es über den Gewerkverein heißt, bei

[50] Daß dies nicht zutraf, ist auch aus einem wahrscheinlich von Effert herrührenden Artikel in der Sozialen Praxis vom 27. Dezember 1906 ersichtlich. Dort sind die durchweg ablehnenden Antworten der Zechenverwaltungen mitgeteilt. Wie man die Öffentlichkeit täuschte, stellte eine Verhandlung vor dem Schöffengericht Borbeck am 16. August klar. Von dem Arbeiterausschuß auf Zeche Karolus Magnus war im Bergknappen behauptet worden, der Betriebsleiter habe „verhandelt" und Gedingeerhöhungen zugestanden. Vor Gericht bezeugte der Betriebsleiter selber, er habe dem Ausschuß erklärt: „Ich verhandle nicht mit euch, das ist nicht eure Sache." Er sei dann erstaunt gewesen, als er im Bergknappen gelesen habe, es seien Gedingeerhöhungen zugestanden. Das betreffende Ausschußmitglied habe auf Vorhalt erklärt, der Bericht im Bergknappen enthalte die Unwahrheit. Derartig suchte man die Bergleute über den wahren Charakter der „großen Errungenschaft" zu täuschen.

ihm sei die „schwankende Taktik" zu Hause: „Zwei Seelen wohnen in der Brust seiner Führer, eine sozialistische und eine ultramontan-christlichsoziale. Auf der einen Seite die Massen des Gewerkvereins, die nicht anders gesinnt sind und im wesentlichen nichts anderes wollen als die Massen des sozialdemokratischen Verbandes; auf der anderen Seite die politische Macht hinter den Kulissen, das Zentrum mit der Stöckerschen Richtung."

Neue kapitalistische Provokationen.

1. Weiße Salbe[1] statt gründlichen Bergarbeiterschutz.

Wieder machten große Grubenkatastrophen die breite Öffentlichkeit darauf aufmerksam, wie traurig das Los des Bergmanns doch sei. In der 1904 beginnenden guten Wirtschaftskonjunktur folgten sich die Massenverunglückungen ziemlich rasch. Große Aufregung verursachte wegen seiner Begleiterscheinungen der Schachtbrand auf der Zeche Borussia am 10. Juli 1905, der 39 Menschenleben vernichtete. Die unmittelbare Ursache des Borussiaunglücks war ein auf dem Füllort der fünften Sohle infolge der Explosion einer Hängelampe (Petroleum) entstandener Brand, der das an dem Orte lagernde Grubenholz und dann mit rasender Schnelligkeit die Holzausrüstung des Schachtes ergriff, wodurch der Belegschaft dieser Fluchtweg versperrt wurde. Ehe die Arbeiter den zweiten Ausweg (Fahrtschacht) erreichen konnten, waren ihrer 39 verbrannt oder erstickt. Die betreffende Lampe war längst ein Gegenstand der Sorge der Arbeiter. Es würde nicht zu dem verheerenden Brande gekommen sein, wenn sich an dem Füllort ein gebrauchsfertiger Hydrant befunden hätte. So konnte das rasende Element nicht wirksam bekämpft werden. Hinterher behauptete die Betriebsleitung, es sei ein brauchbarer Hydrant vorhanden gewesen. Dies haben die Arbeiter auf das bestimmteste bestritten. Die Bergarbeiterzeitung, die ein schwerwiegendes Anklagematerial gegen die Betriebsleitung veröffentlichte — Fehlen eines Hydranten am Füllort, höchst mangelhafte Berieselung des Kohlenstaubes, weil es an Wasser fehlte, unaufhörliche Abhetzerei der Arbeiter und Beamten, namentlich durch den Betriebsführer, starker Gedingedruck, infolgedessen unvorschriftsmäßiger Abbau, frivole Täuschungen der Bergbehörde —, forderte von der Staatsanwaltschaft, angeklagt zu werden, um die höchst gefährlichen Betriebszustände

[1] Unter „weißer Salbe" ist ein Mittel zu verstehen, das gutgläubige Leute gegen alle möglichen Gebrechen anwenden. In den Prozessen Hilger gegen Krämer wurde festgestellt, daß die Sicherheitsmänner von wahrheitsgemäßen Eintragungen in das Fahrbuch über vorgefundene Mißstände wirtschaftliche Nachteile zu befürchten hatten. Die verantwortlichen Beamten schüchterten die Sicherheitsmänner durch Drohungen und Schimpfworte ein, verboten sogar direkt die kritischen Eintragungen, so daß (Zeugnis des Bergarbeiters Heinz) die Kontrolleure schließlich wider ihre bessere Überzeugung schrieben: „Alles in Ordnung!" Dieses Verfahren wurde durch die genannten Prozesse allgemein bekannt. Der Gewerkvereinsdelegierte Koster brachte es auch auf dem Berliner Bergarbeiterkongreß 1905 zur Sprache und wandte sich entschieden gegen die Nachahmung des „saarabischen Systems".

auch gerichtlich nachweisen zu können. Der Staatsanwalt erhob aber keine Anklage gegen die Bergarbeiterzeitung. Am 10. Juli ereignete sich die Katastrophe, und während noch die Flammen aus dem Schacht schlugen, erklärte schon der Vorsitzende des Grubenvorstandes, der staatliche Berginspektor habe mitgeteilt, die Werksverwaltung treffe keine Schuld!

Nach Ansicht der betriebskundigen Arbeiter wäre die Zahl der Opfer auch noch weit geringer gewesen, wenn auf der Unglückszeche Rettungsapparate (Atmungsapparate, die den damit ausgerüsteten und ausgebildeten Leuten das Eindringen in die stickige Grubenatmosphäre gestatten) bereit standen. Sie mußten leider erst von einer anderen Zeche geholt werden, und dann stellte sich zum größeren Unglück heraus, daß der Fahrtschacht zu schmal war, man konnte ihn mit den Rettungsapparaten nicht passieren. Außerdem waren manche Fahrten (Leitern) in einem nur mit Lebensgefahr zu benutzenden Zustand. Auch das erschwerte das Rettungswerk.

Am 8. Februar 1906 gab der Bergwerksminister Delbrück im preußischen Landtag über die Ursachen der Katastrophe eine Auskunft, die allerdings Verstöße gegen die sicherheitspolizeilichen Vorschriften anerkannte, sich aber in der Hauptsache mit den Erklärungen der Werkspresse deckte. Die sozialdemokratische Reichstagsfraktion interpellierte am 10. Februar die Regierung, was sie gegen die Wiederkehr solcher Unglücksfälle zu tun gedenke. Staatssekretär Graf Posadowsky erwiderte, für die Bergwerksangelegenheiten sei der Reichstag nicht zuständig. In der Debatte verurteilte der Abgeordnete Bömelburg auf das schärfste das Regierungsverhalten und wies nach, daß die Katastrophe nicht durch die Schuld irgend eines Arbeiters oder Unterbeamten entstanden sei, sondern dem nicht nur auf der Zeche Borussia herrschenden, unverantwortlichen Betriebssystem zur Last falle. Die Einführung unabhängiger Arbeiterkontrolleure sei unbedingt notwendig. Der freisinnige Abgeordnete Lenzmann erklärte ebenfalls, die Antwort der Regierung würde dem tiefernsten Gegenstand der Verhandlung durchaus nicht gerecht. Der Abgeordnete Giesberts sagte, daß der Staatsanwalt nicht gegen die Bergarbeiterzeitung vorginge, beweise, daß diese die Zechenzustände zutreffend geschildert habe, und es liege die Vermutung nahe, „daß hier recht viel faul im Staate Dänemark ist". Der nationalliberale Abgeordnete Dr. Beumer vertrat den Standpunkt der Zechenverwaltung.

Schließlich erhob die Staatsanwaltschaft gegen den Betriebsführer die Anklage wegen fahrlässiger Tötung. (Prozeß vom 23. bis 26. Juli 1906 vor der Dortmunder Strafkammer.) Da aber der öffentliche Ankläger die von der Bergarbeiterzeitung angebotenen Zeugnisse ablehnte, hingegen alle irgendwie der Entlastung dienlichen Zeugen vernommen wurden, kam das Gericht nicht nur zum Freispruch des Angeklagten, sondern der Staatsanwalt glaubte sogar die an dem genannten Füllort tätig gewesenen Arbeiter „moralisch, wenn auch nicht strafrechtlich" für das Unglück „mitverantwortlich" machen zu sollen. Über die Existenz des ominösen Hydranten wurden von den Werksbeamten und den Arbeitern so total widersprechende Aussagen gemacht, daß sogar die Rheinisch-Westfälische Zeitung schrieb, die Gerichtsverhandlung habe ein sehr schlechtes Licht auf die Zustände der Zeche geworfen.

Auf die Erklärung der Zechenpresse hin, es ständen überall ausreichende Rettungsapparate und mit deren Handhabung vertraute Mannschaften be-

reit, veranstaltete der Bergarbeiterverband eine Umfrage, die ergab, daß noch im Frühjahr 1906 auf vielen mitteldeutschen, lothringischen, bayerischen und schlesischen Zechen kein Rettungsapparat bekannt und nicht einmal der vierte Teil der Ruhrzechen damit ausgerüstet war. Der Regierungskommissär Oberbergrat Meißner erklärte im Reichstag, die Bergbehörde im Ruhrgebiet habe bisher von einer generellen Vorschrift betreffend die Bereitstellung der Rettungsapparate abgesehen, weil man sich über — die beste Konstruktion noch nicht einig sei. Dabei hatten die Bergbehörden in Anhalt schon 1889, in Österreich 1897, in Oberschlesien 1900, in Sachsen 1901, in Weimar und Meiningen (für das Kaliwerk Bernhardshall) 1903, in Lothringen 1905 die Bereitstellung von Atmungsapparaten angeordnet. Das Oberbergamt Bonn folgte 1907, Klausthal und Dortmund erst 1911.

Am 10. März 1906 wurde die Welt durch die grausige Kunde, in den nordfranzösischen Kohlengruben Courrières seien infolge einer Schlagwetterexplosion über 1000 Menschen getötet worden, jäh an die „Herrlichkeit" des Bergmannslebens erinnert. 1235 Arbeiter und Beamte fielen dieser bisher größten Grubenkatastrophe zum Opfer! Der englische Berginspektor Atkinson untersuchte die Unglückszeche und kam zu der Überzeugung, die Katastrophe sei unmittelbar durch einen ausgeblasenen Schuß entstanden; ihre gewaltige Ausdehnung sei der Entzündung des in den Bauen reichlich vorhandenen, aber nicht berieselten Kohlenstaubes geschuldet. Seitens des zuständigen Arbeiterkontrolleurs war auf die hohe Gefährlichkeit der Betriebsmethode wiederholt hingewiesen worden.

„Nein," hieß es damals in offiziösen und werksseitigen Erklärungen, „ein Courrières ist in Deutschland nicht möglich. Hier sind gegen ein solches Massenunglück die sorgfältigsten Vorkehrungen getroffen." Die Folgezeit lehrte, daß wieder mal arge Schönfärberei getrieben worden war.

Die nächsten Massenunglücke ereigneten sich rasch hintereinander in Saarabien. Am 28. Januar 1907 tötete eine Schlagwetter- und Kohlenstaubexplosion in der fiskalischen Redengrube 148 Bergleute. Am 15. März wurden im Schacht Vuillemin bei Kleinrosseln 85, einen Tag später im fiskalischen Mathildenschacht 22 Menschenleben, ebenfalls durch Schlagwetter- und Kohlenstaubexplosion, vernichtet! Wieder sollten unglückliche Zufälle, wahrscheinlich „plötzlich aufgetretene Bläser" die „eigentliche" Unglücksursache sein, da die „häufigen Revisionen" der betreffenden Gruben alles in Ordnung fanden. Auf der Grube Reden, so hieß es, hätten die beiden mit der Wetterkontrolle beauftragten „Vorfahrer" pflichtvergessen gehandelt, indem sie — es war am Tage nach einer Kaisergeburtstagsfeier — zu spät einfuhren und so die „plötzlich" entstandene Gefahr nicht früh genug meldeten. Als ob solche Massenunglücke möglich wären, ohne daß sich bereits längere Zeit vor dem Unglückstage die Vorbedingungen für die Katastrophe entwickeln konnten! Das ist der Regierung am 11. Mai 1907 im Reichstag (Interpellation der Abgeordneten Dr. Will und Genossen über die Ursachen des Grubenunglücks in Kleinrosseln) von den Abgeordneten Dr. Will, Giesberts, Sachse und Behrens gesagt und an einer Fülle von Arbeiterbeschwerden über schlechte Bewetterung, mangelhafte Berieselung, rücksichtslose Gedingedrückerei (die ein vorsichtiges Arbeiten, soll ein auch

nur einigermaßen auskömmlicher Lohn erzielt werden, einfach ausschließt) nachgewiesen worden. Infolge des schlechten Gedinges wurden durch Brüche entstandene Hohlräume über dem Ausbau nicht ausgefüllt. Die der Wetterführung dienenden Einrichtungen blieben zurück oder wurden nicht sicher genug ausgeführt. Dadurch entstanden kleinere Gasansammlungen, die das Auswachsen einer zunächst lokalen Gasexplosion zu einer verheerenden Massenkatastrophe ermöglichten. Die staatlichen Berginspektoren aber, wir sagten es schon einmal, stellten grundsätzlich nicht die Frage, ob die Arbeiter bei dem geltenden Gedinge auch die sicherheitspolizeilichen Vorschriften peinlich beachten könnten. Obgleich die fachmännischen Untersuchungen im In- und Ausland längst zweifelsfrei erwiesen hatten, daß die Betriebssicherheit erhöht werde, wenn man die Sicherungsarbeiten (Verzimmern, Berieseln, Verbauen der Hohlräume usw.) soviel wie nur eben möglich von besonderen Leuten, nicht von den eigentlichen Gewinnungsarbeitern ausführen lasse, wurden letzteren doch jene „Nebenarbeiten", und zwar mit im Gedinge meist ohne Extravergütung, übertragen. Die Gedinge waren aber so niedrig gestellt, daß die Sicherungsarbeiten vernachlässigt werden mußten, wenn die Arbeiter auf einen auskömmlichen Lohn kommen wollten. Daran kann nicht gedeutelt werden. Auf die Forderung: Arbeiterkontrolleure müßten angestellt werden, entgegnete im Reichstag (11. Mai 1907) der preußische Regierungskommissar Oberbergrat Meißner, Arbeiterkontrolleure würden keine Besserung bringen. Der Generalsekretär des Gewerkvereins christlicher Bergarbeiter, Abgeordneter Behrens, betonte in dieser Reichstagssitzung mit großem Nachdruck, das bisherige System sei unhaltbar. Unzweifelhaft seien schwere Verfehlungen gegen die Betriebssicherheit vorgekommen. Dem müsse abgeholfen werden: „Das kann nur geschehen, wenn die Organisationen der Arbeiter anerkannt werden und wenn wir Arbeiterkontrolleure im Hauptamt bekommen!" Also im Hauptamt!

Die Regierung beharrte auf ihrem ablehnenden Standpunkt gegenüber der Arbeiterforderung. Alles war wieder wie gewöhnlich „in Ordnung". Da ereignete sich am 12. November 1908 in der Grube Radbod bei Hamm in Westfalen eine gewaltige Katastrophe. 348 Tote, 21 Verwundete bedeckten auf einen Schlag das Schlachtfeld des Bergbaus! Dieses Unglück übertraf weit alle seine Vorgänger auf deutschem Boden. Es trat morgens gegen 4 Uhr ein. Wäre es einige Stunden später geschehen, in der Hauptschicht, dann würde die Zahl der Opfer noch bedeutend höher gewesen sein. Die Gewalt der durch Kohlenstaubentzündungen immens verstärkten Schlagwetterexplosionen war so ungeheuerlich, daß der Bau größtenteils zerstört wurde und das Flammenmeer nur durch Unterwassersetzen der ganzen Grube erstickt werden konnte. Der größte Teil der Leichen wurde erst nach Jahresfrist geborgen. Der volle Betrieb konnte erst nach vier Jahren wieder aufgenommen werden.

Die Nachricht von diesem riesenhaften Massensterben erregte die Öffentlichkeit, naturgemäß am meisten die Bergarbeiter, im höchsten Maße. Zu vielen Tausenden sammelten sich die Arbeiter protestierend vor der Unglücksgrube. Als sich der preußische Prinz Eitel Friedrich in Vertretung des Kaisers auf dem Werk einfand, da scholl dem Kaisersohn der Schrei der empörten Massen entgegen: „Wir wollen mehr Bergarbeiterschutz! Wir wollen

ein Reichsgesetz!" Stark besuchte Massenversammlungen nahmen den Ruf: „Mehr Bergarbeiterschutz!" tieferbittert auf.

Auf Radbod herrschten vor der Katastrophe Zustände, die naturnotwendig ein solches Riesenunglück zur Folge haben mußten. Ohne die gebührende Rücksicht auf die Betriebsgefährlichkeit und den Verdiensteffekt wurden die Gedinge gesetzt. Es sollten eben die Selbstkosten immer niedriger gedrückt werden. Unbezahlte Nebenarbeit, willkürliche Gedingereduzierung, darum auch vielfach besinnungsloses Draufloswühlen war an der Tagesordnung. Fachkundige Arbeiter hatten lange vorher gesagt, daß diese Wirtschaft noch ein böses Ende nehmen würde. Die sowohl von den Werksbesitzern wie auch von der Bergbehörde — die über die Qualifikation der betreffenden Beamten entscheidet — völlig abhängigen Steiger mußten ihr von der Betriebsleitung festgesetztes „Soll" liefern, andernfalls drohten Strafschichten („Nacherexerzieren"), Gehaltsabzüge oder Entzug der Förderprämie. Also hieß es: „Nur Kohlen, Kohlen!" Auf Instandhaltung der Baue, geregelte Bewetterung, sorgfältigen Versatz der Hohlräume, gründliche Berieselung des Kohlenstaubs ward viel zu wenig Gewicht gelegt. Auch auf Radbod sollte „alles in Ordnung", auch hier ein „plötzlich auftretender Bläser" die Unglücksursache gewesen sein. Aber die betriebskundigen Arbeiter erklärten, wäre ein solcher Gasausbruch erfolgt, so hätte er nicht die fürchterliche Wirkung haben können, wenn sonst die Grube in Ordnung gehalten worden wäre. Tatsächlich hätten lange vor der Katastrophe starke Schlagwetter in den Bauen gestanden, der trockene Kohlenstaub habe sich aufgehäuft, an frischer Luft habe es — obgleich der Ventilator ausreiche — wie auch an Wasser zur Berieselung oft gemangelt. So auch kurz vor der Explosion. Allerdings, habe es geheißen: „Der Berginspektor kommt!", dann sei flugs gerieselt oder der betreffende Betriebspunkt sei wahrheitswidrig als unbelegt bezeichnet worden. Wegen der hohen Temperatur — 28 bis über 30 Grad — arbeiteten viele Bergleute so gut wie nackt, und dennoch wurden mit Überstunden zwölf- bis vierzehnstündige Schichten gemacht! Kein Wunder, daß die Zeche der reinste Taubenschlag war. Bei einer Gesamtbelegschaft von rund 1300 Mann waren allein im ersten Halbjahr 830 Arbeiter zu- und 656 abgegangen! Hauer, die länger als ein Jahr auf der Zeche arbeiteten, gab es verhältnismäßig sehr wenige. Der Zentrumsabgeordnete Wiedeberg erklärte im Reichstag am 24. November: „Alte Bergarbeiter sagten, sie seien 20, 25, 30 Jahre oder mehr im Bergbaubetrieb tätig, aber einen so schlechten Pütt wie Radbod hätten sie noch nicht angetroffen." Die Bergarbeiterzeitung mußte wieder schwere Anklagen wegen mörderischer Betriebszustände („Raubbau auf Menschenleben") erheben. Die Staatsanwaltschaft gab der Redaktion aber wieder keine Gelegenheit, ihre Beweise gerichtlich nachprüfen zu lassen. Nur als die Zeitung berichtete, bei den Rettungsarbeiten in der Unglücksgrube habe zwischen dem Direktor André und dem Berginspektor Holländer folgendes Gespräch stattgefunden: „Hier sind noch Lebende!" „Was lebt, lebt, wir müssen heraus!", kam es zu einem Beleidigungsprozeß. (Um derselben Sache willen auch gegen die Dortmunder Arbeiterzeitung und das Bochumer Volksblatt.) Daß gerade die beiden Herren sich so unterhalten hatten, konnte nicht bewiesen werden. Darum erfolgte die Bestrafung der Angeklagten. Aber was die Arbeiterpresse über

die lebensgefährlichen Mißstände auf der Zeche veröffentlicht hatte, das wurde trotz der auffallend starken Einschränkung der Beweisaufnahme[2] auch vor Gericht bestätigt. Der Staatsanwalt fand, daß in dem Betrieb nicht die behauptete Ordnung geherrscht hatte. Der Verteidiger, Rechtsanwalt W. Heine, stellte unwidersprochen fest, daß bei der Zeugenvernehmung in dem gegen die Zechenverwaltung eingeleiteten Strafverfahren[3] der Königliche Bergrat Niederstein beantragt hatte, gewisse Arbeiter, die Belastendes über die Betriebsleitung aussagten, wegen Meineid anzuklagen! Selbstverständlich bemühte sich die Werkspresse um die Reinwaschung der schwer beschuldigten Zechenverwaltung. Der Minister Delbrück hielt es für nötig, sich im Landtag (20. November 1908) nach dem Bericht des natürlich durchaus nicht unparteiischen Revierbeamten im Sinne der Werksinteressenten auszulassen. Dagegen wandte sich auf Grund direkter Information von den Arbeitern der Unglückszeche der Abgeordnete Leinert mit großer Entschiedenheit. Im Reichstag — 24. November, Interpellationen Wiedeberg und Behrens — erklärten die Abgeordneten Wiedeberg, Behrens und der Verfasser gegenüber den Anstrengungen der Werks- und Regierungsvertreter, die Arbeiterklagen zu entkräften, daß Radbod nicht beschönigt werden könne. Die Zustände schrien förmlich nach einer gründlichen Reform der Grubenkontrolle.

Es kam eine Reform, aber was für eine! Minister Delbrück verkündete im Landtag am 24. November die Absicht der Regierung, nun den Mitgliedern der Arbeiterausschüsse, ähnlich wie es 1902 im Saargebiet geschehen sei, eine Mitkontrolle der Gruben zu übertragen. Demnach sollten keine unabhängigen Arbeiterkontrolleure, sondern sogenannte „Sicherheitsmänner", die im Werksdienst verblieben, eingeführt werden. Gegen diese Art Arbeiterkontrolleure hatten sich die Kongresse der Bergarbeiter (ausdrücklich der erste preußische Bergarbeitertag 1905 in Berlin) gewandt mit der auch dem Laien einleuchtenden Begründung, ein Kontrolleur, der im Arbeitsverhältnis bleibe, besitze keine Macht gegenüber den Grubenherren, würde, wenn er seines Amtes energisch walte, direkt oder indirekt gemaßregelt. Doch die preußische Regierung achtete dieses Einwandes nicht. Sie legte dem Landtag einen Gesetzentwurf vor, aus dem das Gesetz betreffend die Einführung der Sicherheitsmänner vom 28. Juli 1909 gemodelt worden ist.

Als die positive Ankündigung des Sicherheitsmännergesetzes vorlag, lud der Verbandsvorsitzende Sachse (18. Dezember 1908) die Vorstände der anderen Bergarbeiterorganisationen zu einer Besprechung über die Veranstaltung eines deutschen Bergarbeiterkongresses ein. Die Polnische Berufsvereinigung, der Hirsch-Dunckersche Gewerkverein und der Verein zur gegenseitigen Hilfe folgten der Einladung. Der Vorstand des christlichen Gewerkvereins aber antwortete in einem höhnischen und beleidigenden Briefe (22. Dezember 1908) ablehnend. In dieser Situation, wo

[2] Dabei hatte der Minister Delbrück am 24. November 1908 im Landtag gesagt, wer die volle Aufklärung über das Radbod-Unglück hindere, mache sich mitschuldig. Der fragliche Prozeß fand am 28. Oktober 1910 vor der Bochumer Strafkammer statt.

[3] Das Verfahren wurde eingestellt, da eine „Schuld von Überlebenden" nicht nachweisbar sei.

so viel für den Bergarbeiterschutz auf dem Spiele stand, fachten die Gewerkvereinsführer den arbeiterschädigenden Zwist wieder an. Warum, werden wir gleich sehen. Nunmehr arrangierten die Vorstände der übrigen Verbände einen Bergarbeiterkongreß, der vom 1. bis 3. Februar 1909 in Berlin stattfand. Es nahmen daran 109 Delegierte des Bergarbeiterverbandes, 19 der Polnischen Berufsvereinigung, 6 des Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereins und 4 des oberschlesischen Vereins teil. Der Kongreß ersuchte die Regierung in erster Linie um eine „reichsgesetzliche Regelung des Bergarbeiterschutzes und des Knappschaftswesens". Sollte dies abgelehnt werden, dann sei der dem Landtag vorliegende Gesetzentwurf grundsätzlich dahin abzuändern, daß er von den Arbeitern in geheimer Wahl gewählte, aus Staatsmitteln besoldete Arbeiterkontrolleure, und zwar in der Regel je einen für einen „Kontrollbezirk" mit je 2000 Mann Belegschaft, vorschreibe. Ferner erklärte der Kongreß, sollte auch vorgenannter Vorschlag abgelehnt werden, dann sei der Sicherheitsmann und der Arbeiterausschuß unbedingt gegen jede direkte und indirekte Maßregelung gesetzlich zu schützen. Weiter sprach sich der Kongreß für die abermalige Einreichung der Forderungen der früheren Kongresse (Achtstundenschicht, kürzere Schicht vor heißen und nassen Betriebspunkten, Verbot der Überschichten, Festsetzung bestimmter knappschaftlicher Leistungen, geheime Ältestenwahl) und für „Verbot und Bestrafung der schwarzen Listensysteme und der dauernden Sperren" aus.[1] Die Kongreßbeschlüsse wurden, eingehend begründet, den gesetzgebenden Körperschaften zugestellt, fanden hier aber so gut wie keine Beachtung.

Das Gesetz betreffend die Sicherheitsmänner im Bergbau und die dazu ergangenen Ausführungsvorschriften bestimmen in der Hauptsache folgendes:

Auf Steinkohlengruben, unterirdisch betriebenen Braunkohlen- und Erzbergwerken sowie auf Kaliwerken müssen, wenn mindestens 100 Arbeiter beschäftigt werden, „Sicherheitsmänner und ein Arbeiterausschuß vorhanden sein". Für jede Steigerabteilung — oder auch Fahrabteilung — wird ein Sicherheitsmann von den großjährigen Arbeitern, soweit sie seit Beginn des Betriebs oder mindestens ein Jahr ununterbrochen in dem Bergwerk gearbeitet haben, in geheimer und direkter Wahl gewählt. Der Sicherheitsmann muß mindestens 30 Jahre alt sein, ein Jahr oder seit Eröffnung des Betriebs dort und fünf Jahre als Hauer gearbeitet haben. Nur Reichsangehörige sind wählbar. Die Wahl erfolgt auf mindestens ein und längstens fünf Jahre. Das Wahlrecht erlischt nicht, wenn die Arbeit infolge eines Ausstandes oder einer Aussperrung unterbrochen und der Betreffende auf demselben Bergwerk wieder angenommen wird. Sind keine wahlberechtigten oder -fähigen Personen vorhanden, dann kann das Oberbergamt Sicherheitsmänner ernennen. Die Sicherheitsmänner sind in der Steigerabteilung, in der sie gewählt sind, zu beschäftigen (verlieren also ihr Amt durch Verlegung) und haben das Recht, zweimal im Monat die Abteilung „in bezug auf die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter zu untersuchen". Auch auf Verlangen der Betriebsleitung muß die Befahrung stattfinden. Die Befahrung erfolgt „in Begleitung eines Aufsichtsbeamten". (!) Hält der Arbeiterausschuß eine öftere Befahrung für nötig, so kann sie geschehen, sofern die Werksverwaltung keinen Einspruch erhebt. Das Bergamt entscheidet dann.

[1] Die Kongreßverhandlungen sind nach stenographischen Aufzeichnungen abgedruckt in: Bergarbeiterschutz, Massengräber, Radbod. Bochum 1909.

Der Arbeiterausschuß kann aber auch mit den Sicherheitsmännern das Einstellen der Befahrung „bis auf weitere Anordnung" beschließen, wozu die Genehmigung des Oberbergamts nötig ist. Über den Befund der Befahrungen hat der Sicherheitsmann in ein auf dem Zechenbureau aufliegendes Buch (Fahrbuch) Eintragungen zu machen. Die Betriebsleitung kann sogleich Bemerkungen anfügen. Der staatliche Berginspektor nimmt Kenntnis von den Eintragungen. Lauten sie auf „dringende Gefahr", so ist der Berginspektor sofort zu benachrichtigen. Außerdem können die Sicherheitsmänner an der Untersuchung von Betriebsunfällen durch den Berginspektor teilnehmen. Für die regelmäßigen Befahrungen wird der Lohn aus der Zechenkasse bezahlt, sonst haben die Arbeiter des betreffenden Betriebs die Kosten zu tragen. Dem Sicherheitsmann kann werksseitig gekündigt werden, wenn er 1. seinen Verpflichtungen als Sicherheitsmann nicht nachkommt, oder 2. „sonst Tatsachen vorliegen, die ihn als nicht geeignet zur Fortsetzung seiner Tätigkeit als Sicherheitsmann erscheinen lassen",[5] 3. sein Amt „zu Zwecken mißbraucht", die mit der Funktion eines Sicherheitsmannes „nicht im Zusammenhang stehen", oder 4. „wichtige Gründe anderer Art vorliegen, die mit der Ausübung seines Amtes . . . nicht zusammenhängen". Außerdem kann auch der Sicherheitsmann aus all den im § 82 des Preußischen Berggesetzes angegebenen Gründen, die eine sofortige Entlassung des Arbeiters rechtfertigen, kündigungslos entlassen werden. Als Amtsmißbrauch bezeichnet die ministerielle Ausführungsverordnung zu dem Gesetz unter anderem auch die Erörterung von Lohnfragen. (An der Hauptquelle der Betriebsunfälle muß der Sicherheitsmann stillschweigend vorübergehen!) Die Wahl der Arbeiterausschußmitglieder erfolgt nur, „soweit die Belegschaft unter Tage in Betracht kommt, durch die Sicherheitsmänner, soweit die Belegschaft über Tage in Betracht kommt, durch die Arbeiter über Tage". Auf je 400 Mann der Gesamtbelegschaft entfällt ein Arbeiterausschußmitglied, mindestens müssen drei gewählt werden. Die Befugnisse des Arbeiterausschusses sind, abgesehen von der Mitwirkung bei der Grubenkontrolle, tatsächlich so belassen worden, wie die Novelle von 1905 bestimmt hat. Wenn die Werksverwaltungen wollen, können seitens der Arbeiterausschüsse auch Lohnfragen erörtert werden.

Einem solchen Gesetz, das eine glatte Ablehnung der alten Bergarbeiterforderung: Unabhängige Arbeiterkontrolleure bedeutet, stimmten die den M.-Gladbacher Gewerkvereinen angehörenden Landtagsabgeordneten Giesberts, Imbusch, Brust, Sauermann nicht nur zu, sondern wagten es sogar als die für die Bergarbeiter beste Lösung der Kontrollreformfrage zu loben! Wer nun noch an den bekanntlich auch von den Gewerkvereinsführern befürworteten Kongreßbeschlüssen, die sich gegen die Einführung von im Werksdienst verbleibenden Arbeiterkontrolleuren aussprachen, festhielt, der wurde in der Zentrums- und Gewerkvereinspresse sogar als ein — Unternehmerfreund hingestellt. Unglaublich, aber wahr.

Der Umfall war geradezu handgreiflich. Kurz nach dem Radbod-Unglück hielt der Gewerkvereinsgeneralsekretär Effert in Hannover eine heftige Anklagerede gegen den Raubbau auf Menschenleben und erklärte:

Wenn auch jetzt noch die Hoffnung auf reichsgesetzliche Regelung der Bergarbeiterfragen und auf Schaffung von Arbeiterkontrolleuren von der Regierung getäuscht würde, dann würde sich in voller Übereinstimmung

[5] Diese außerordentlich dehnbare Bestimmung ist vom Landtag in die Regierungsvorlage eingefügt worden.

der Mitglieder und Führer aller Gewerkschaftsrichtungen bei Beginn einer besseren Konjunktur im Ruhrrevier ein Kampf abspielen, wie ihn die Welt noch nicht gesehen hat, und wenn auch das Erwerbsleben der Nation um Jahrzehnte zurückgeworfen würde. Die Arbeiterschaft wolle die Ausnahmegesetze abwerfen. Darum sei sie zu allem entschlossen, denn zu verlieren habe sie nichts mehr.

Es muß hervorgehoben werden, daß kein Wortführer der anderen Bergarbeiterorganisationen sich auch nur annähernd so überradikal kampfandrohend vernehmen ließ wie gerade der Angestellte des christlichen Gewerkvereins, den Effert bei den wichtigsten Anlässen als erster Mann vertrat. Wenige Tage später antwortete der Gewerkvereinsvorstand auf Sachses Einladung zu einem gemeinsamen Kongreß schroff ablehnend.

Der glatte Umfall der Gewerkvereinsführer in Sachen der Grubenkontrollreform würde noch eine weniger harte Verurteilung verdienen, wenn nicht um jene Zeit durch die Bergarbeiterzeitung ein zeitgeschichtlich hochwichtiges Dokument veröffentlicht worden wäre, das auch den bisher Unkundigen die Augen über die soziale Gesinnung des Werksherrentums öffnete. Am 6. Januar 1909 waren die Vertreter der preußischen bergbaulichen Vereine in Berlin (Palasthotel) vertraulich beisammen, um Stellung zu der Berggesetznovelle zu nehmen. Den Vorsitz führte Bergrat Kleine (Dortmund), erster Vertreter des rheinisch-westfälischen Zechenbesitzervereins.[6] Die Zechenvertreter waren für den nächsten Tag zum Minister geladen. Nun besprachen sie die einzuschlagende Taktik. Einige Herren rieten zu einer sachlichen Behandlung der Angelegenheit. Angesichts der großen Erregung über die Radbodkatastrophe könne an der unbedingten Ablehnung einer Grubenreform nicht mehr festgehalten werden. Der Meinung der Mehrheit aber gab der Generaldirektor Uthemann (oberschlesische Gieschewerke) mit den Worten Ausdruck, die zum Minister Delbrück gehenden Herren müßten „immer ganz kraß Nein ... sagen" und erklären: „Wir sind Herren im Hause, und wir lassen die Arbeiter nicht hineinreden. Drücken Sie dem Minister da den Herrenstandpunkt ins Auge!" Das sei „die einzige Möglichkeit, das unheilvolle Gesetz zum Scheitern zu bringen". Im übrigen dürfe man sich auf das Herrenhaus verlassen. Uthemann gab den beifällig aufgenommenen Rat, den Minister des Einverständnisses mit — der Sozialdemokratie zu beschuldigen, weil er auch zwei Arbeitervertreter (Verbandsältester Jungesblut und Gewerkvereinsältester Schäfer) eingeladen habe. Wenn der Minister so verdächtigt würde, „dann schmeißen wir die ganze Geschichte" und „zugleich den Minister, der Arm in Arm (!) mit der Sozialdemokratie ein solches Gesetz präsentiert". Bergrat Kleine fragte, ob es denn nötig sei, gegen Delbrück so schroff vorzugehen; der sei, „soviel mir bekannt", ein „scharfer Gegner des Staatssekretärs des Innern v. Bethmann Hollweg" und „nach meiner Meinung noch der beste (Minister), den wir seit Bismarck gehabt haben". Uthemann bemerkte dazwischen, die Berggesetznovelle sei „noch eine Hinterlassenschaft vom verstorbenen Hinzpeter (!), die so langsam von oben herunter gekommen ist". Der ober-

[6] Die Verhandlungen wurden stenographisch protokolliert. Die Bergarbeiterzeitung gelangte in den Besitz eines Protokolls.

schlesische Bergrat Williger sagte, es handle sich um die Stellung Delbrücks: „Ich bin nun der Ansicht, man muß dem Minister das Rückgrat stärken und ihm, wenn nicht anders, zu einem eleganten Abgang verhelfen." Wenn mit dem Nachfolger ebenso verfahren würde, „indem wir treu auf unserem Standpunkt verharren, und es geht vielleicht der zweite, dritte, vierte und fünfte, dann wird sich das Blättchen schließlich doch zu unseren Gunsten wenden!" Hier lernen wir die Vertreter des Großunternehmertums auch als Ministerstürzer kennen. Man denke an das Schicksal von Berlepsch. Das Herrenhausmitglied, Oberbergrat Dr. Wachler, beschwichtigte seine Kollegen mit der Versicherung:

„Meine Herren, diese Einführung der Kontrolleure wird ja eigentlich nicht als notwendig von der Regierung hingestellt, sondern es heißt immer nur: Gott, es schadet ja gar nichts, es soll ja gewissermaßen für euch Bergwerksbesitzer nur ein Nutzen sein, und die Einführung solcher Kontrolleure ist ja gewissermaßen eine Kulisse, respektive eine Entlastung für eure Verantwortung."[7]

Also die „Sicherheitsmänner" sollen „für euch Bergwerksbesitzer gewissermaßen eine Kulisse, respektive eine Entlastung für eure Verantwortung" bilden! (Auf Grund dieser Erklärung kam der Name „Unsicherheitsmänner" auf.) Dann erhielt der aus Saarabien geschiedene, nunmehrige Generaldirektor der Königs- und Laurahütte, Geheimer Bergrat Hilger, das Wort. Er erläuterte, warum er das Sicherheitsmännersystem 1902 im Saargebiet einführte und wie es wirkte: Die Einführung sei erfolgt, „um Schlimmeres zu verhüten" (unabhängige Arbeiterkontrolleure). Im Saargebiet habe die Werksverwaltung „den Bergmann so in der Hand, daß, wenn sie ihm kündigt, er nirgendwo Arbeit findet"! Die Betriebsleitung konnte Leute in den Arbeiterausschuß „hineinwählen lassen, die ihr paßten". Gab es in einer Steigerabteilung unbequeme Arbeiter, dann wurden sie „einfach in eine andere Steigerabteilung verlegt". Die Sicherheitsmänner müßten im Arbeitsverhältnis bleiben, dann seien sie nicht gefährlich. Nunmehr folgten diese Eingeständnisse eines maßlosen Herrenübermuts:

„Wenn man nun nach den Erfahrungen fragt, kann man sagen, daß die Arbeiterkontrolleure genau das gehalten haben, was wir uns von ihnen ver-

[7] In der letzten Generalversammlung (1913) des Verbandes der Ruhrgrubenbesitzer kam auch die nach dem Massenunglück auf Zeche Lothringen (August 1912) bergbehördlich erlassene neue Schießvorschrift zur Sprache. Die Zechenvertreter kritisierten sie scharf, worauf, nach der Kölnischen Zeitung, der Berghauptmann Liebrecht die Vorschrift verteidigte und dazu ausführte: „Aber das kann ich Sie versichern: hätten wir uns nicht zu dieser Vorschrift entschlossen, ich glaube, wir wären durch ein Drängen der öffentlichen Meinung, durch einen Einfluß von maßgebender Stelle, zu Einrichtungen und Maßnahmen veranlaßt worden, die weitaus schwerere Maßnahmen bedeutet hätten und die auch von unserer Seite noch unsympathischer empfunden worden wären, die aber vor allem nicht zugelassen hätten, daß der Eigenart des einzelnen Falles hätte Rechnung getragen werden können." Ein Eingeständnis, das für sich selber spricht.

sprachen. Es sollte die ganze Sache meinem Willen nach weiße Salbe sein, und es ist auch weiße Salbe geblieben. . . .

Wenn Sie mich nun nach dem Erfolg fragen, so kann ich nur sagen: es ist weiße Salbe gewesen, und es ist weiße Salbe geblieben. . . . Aber, meine Herren, wir kommen um die Arbeiterkontrolleure kaum herum, das ist meine feste Überzeugung, und da soll man wenigstens bei aller prinzipiellen Ablehnung versuchen, das Institut so wenig gefährlich wie nur möglich zu machen, indem man sagt: Ja, mit Vertrauensmännern, wie sie damals im Saarrevier eingeführt worden sind, könnte man sich schlimmstenfalls einverstanden erklären. . . . Ferner wird man sich wohl morgen auf den Zweckmäßigkeitsstandpunkt stellen und wird sagen, es ist in vielen Fällen außerordentlich bequem gewesen, daß wir die Sicherheitsmänner hatten, um uns bei großen Unglücksfällen ich denke an Reden — auf sie berufen zu können. Man wird ihnen auch gerade Reden vorhalten und sagen, wir wären vielleicht in des Teufels Küche gekommen, wenn wir uns nicht auf die Sicherheitsmänner hätten berufen können. (!!!) Das ist gewiß richtig, aber das sollte uns doch nicht bestimmen, nachzugeben."

Nach dieser zynischen Selbstbezichtigung brauchen wir über den sozialpolitischen Wert des Sicherheitsmännergesetzes kein Wort weiter zu verlieren. Als diese Verabredungen der Ministerstürzer und Fabrikanten der weißen Salbe durch die Bergarbeiterzeitung und durch den sozialdemokratischen Abgeordneten E. David in der Reichstagssitzung vom 30. März 1909 — die Regierung schwieg! — allgemein bekannt wurden, da legte die Zentrumspresse,[8] unter anderem auch das Stöckersche Reich,[9] scharf los gegen die Grubenherren. Am 10. April zählte der Bergknappe alle „Befugnisse" der Sicherheitsmänner auf und kam zu dem Schlusse, auf die Frage, ob sie „ihren Zweck", die „möglichste Einschränkung der Unfälle, Beruhigung der Belegschaften und die Anbahnung eines besseren Verhältnisses zwischen Arbeitern und Arbeitgebern", erreichen könnten, müsse „auf Grund unserer langjährigen Erfahrungen als praktischer Bergmann" mit einem „runden Nein!" geantwortet werden. Trotz alledem nahmen die Gewerkvereinsvertreter und Zentrumsabgeordneten das nach dem Hilgerschen Rezept gestaltete Gesetz an und erklärten obendrein, es sei besser als das britische, französische und belgische Gesetz betreffend die Funktion von Arbeiterkontrolleuren.

Die betreffenden Gewerkvereinsangestellten sind zu sachverständig, sie haben selbst zu oft mit durchschlagenden Gründen die Notwendigkeit der Anstellung von nicht von den Werksbesitzern abhängigen Arbeiterkontrolleuren nachgewiesen, als daß man glauben dürfte, ihrerseits habe man bei der Annahme des Sicherheitsmännergesetzes aus innerster Überzeugung gehandelt.

---

[8] Germania vom 2. April 1909: „Das sind ja nette Ränkeschmiede. . . . Wer regiert bei uns? Sind wir denn in Preußen schon unmittelbare Nachbarn von Serbien geworden?" Ähnlich so die Essener und die Kölnische Volkszeitung.

[9] Im Reich vom 4. April 1909 schrieb „Böcker-Moor" (Behrens) nach einer längeren sehr kritischen Betrachtung der Palasthotelverschwörung, in der Landtagskommission sei das Gesetz „im Interesse der Syndikatsherren" gemacht worden, und deshalb „müssen Arbeiterfreunde gegen das Gesetz stimmen. Denn es ist unsittlich, den Arbeitern die ungeheure Verantwortung für die Sicherheit der Grubenbaue zu übertragen ohne solche Rechte, die der Verantwortung entsprechen und es ermöglichen, sie zu tragen." Die Freunde Behrens' nahmen das unsittliche Gesetz trotzdem an.

Die Erklärung für die Preisgabe einer wohlbegründeten Arbeiterforderung ist nur in den damaligen parteipolitischen Vorgängen zu suchen. Das Zentrum schloß mit der konservativen Junker- und freikonservativen Werksherrenpartei einen Pakt zwecks Verwerfung der Erbschaftssteuer und starker Vermehrung der steuerlichen Belastung der breiten Volksmasse (die sogenannte „Finanzreform" 1909) ab. Die Folge war der Rücktritt des Reichskanzlers Fürst Bülow und die Etablierung des regierenden konservativ-klerikalen Blocks. Das Zentrum gefiel sich von nun an als Regierungspartei ohne Verschleierung, verleugnete alles, was früher von seinen anerkannten Wortführern und Zeitungen an schärfster Opposition gegen das großindustrielle Scharfmachertum, den „gottlosen Kapitalismus", gegen den „volksaussaugenden Militarismus" usw. geleistet worden war. Das Zentrum ist im Handumdrehen die allernationalste, allerreichstreueste, allerkaiserlichste unter den bürgerlichen Parteien geworden — wenigstens klingt es so aus den zentrumsoffiziösen Kundgebungen heraus — und kann sich gar nicht genug tun in dem Ausdruck des „tiefsten Abscheus gegen die vaterlandslosen Bestrebungen der Sozialdemokratie", weiß sich kaum mehr zu fassen vor „flammender Entrüstung" über den „gewalttätigen Terrorismus der sozialdemokratisch verhetzten Arbeiter". Der Klerikalismus ist überdeutschnational geworden, bis — auf weiteres.

Die M.-Gladbacher Gewerkvereinsführer, deren geistige Nährväter wir ja kennen, erfüllten die Erwartungen des Zentrums vollauf. Sie nahmen die volksbelastenden Steuergesetze so gut an wie das noch kurz vorher entschieden bekämpfte Sicherheitsmännergesetz, erhoben jetzt die allernationalste Fahne, schworen feierlich ab, was sie einstmals an heftigen Anklagen gegen das arbeitervergewaltigende Unternehmertum geschleudert hatten, stimmten sogar laut ein in das Scharfmachergeschrei gegen die freigewerkschaftlichen Organisationen und betonten dafür nun aufdringlich die „gemeinsamen Interessen zwischen Arbeitgeber und Arbeiter".[10] Man hatte es ja bekanntlich auch früher nicht ernst genommen mit der entschiedenen Vertretung der gewerkschaftlichen Interessen, wofür noch der Fall Behrens angeführt sei. Behrens war (und ist) Mitglied des Gesamtausschusses der christlichen Gewerkvereine Deutschlands, der sich 1908 in einer Petition an den Reichstag für ein freiheitliches Reichsvereinsgesetz aussprach. Trotzdem stimmte der Abgeordnete Behrens für den gewerkschaftsfeindlichen Sprachenparagraphen in dem Vereinsgesetz. Wohl fuhr ihn darauf der Bergknappe heftig an und schrieb, die Gewerkvereinsmitglieder seien „empört" über die

[10] In seinem Jahresbericht pro 1911 schreibt der Generalsekretär des Gesamtverbandes der M.-Gladbacher Gewerkvereine Adam Stegerwald: „In dem Programm der christlichen Gewerkschaften, wie es durch die Mainzer Leitsätze formuliert wurde, wird gesagt, daß ‚die ganze Wirksamkeit der Gewerkschaften von versöhnlichem Geiste durchweht und getragen sein' soll. Insbesondere aber heißt es: ‚Der Ausstand darf nur als letztes Mittel und wenn Erfolg verheißend angewandt werden.' Es kann zugegeben werden, daß auf diese Programmpunkte in den letzten Jahren mehr Nachdruck gelegt worden ist wie in der ‚Sturm- und Drangperiode' der Bewegung." Man ist, ohne daß dafür andere als parteipolitische Beweggründe entscheidend gewesen wären, hinter den Mainzer Kongreß zurückgegangen, von Frankfurt gar nicht zu reden.

Handlungsweise Behrens'; wohl bezeichnete ihn die — damals sich in Opposition gegen den „Bülowblock" befindliche — rheinisch-westfälische Zentrumspresse als einen Mann, der „sich als Gewerkschafter einfach unmöglich gemacht" habe. Aber Behrens blieb Gewerkvereinsgeneralsekretär und hatte nicht lange darauf die Genugtuung, zu erleben, daß seine ihm von Haus aus eigenen „gesunden gelben Gedanken" in der M.-Gladbacher Gewerkvereinsstrategie zum Durchbruch kamen. Man konkurrierte nun mit den Gelben in der Beteuerung der hohen Wertschätzung des Unternehmertums als erstklassigen Faktor in der Volkswirtschaft und empfahl sich lauter denn je als „Sturmbock gegen die antinationale Sozialdemokratie". Gelegentlich wurde aber auch noch auf die radikal klingende Pauke geschlagen, denn „mit Süßholzraspeln lassen sich heutzutage keine Massen mehr gewinnen".

* * *

Bei den ersten Sicherheitsmännerwahlen stellte sich schon heraus, wie raffiniert das Gesetz auf die Bedürfnisse der Werksbesitzer zugeschnitten ist. Vielfach konnten die organisierten Belegschaftsmitglieder keine den rigorosen Gesetzesbestimmungen entsprechenden Kandidaten nominieren. In zahlreichen Fällen verlegten die Werksverwaltungen die seitens der Arbeiter in Aussicht genommenen Kandidaten einfach in eine andere Betriebsabteilung, wodurch der Unbequeme kaltgestellt war. Trotzdem sagten sich die Verbändler mit Recht, gerade sie müßten sich an der Wahl beteiligen, um soviel wie möglich das Amtieren zechengetreuer Sicherheitsmänner zu verhindern. Es gelang denn auch im September 1910 dem Bergarbeiterverband, auf den ersten Anhieb von den 1552 Sicherheitsmännermandaten im Ruhrgebiet 1055 zu erobern. Der Gewerkverein christlicher Bergleute erhielt nur 304. Eine schwere Niederlage der sehr siegesgewiß auftretenden M.-Gladbacher. Die Polnische Berufsvereinigung erhielt 105, der Hirsch-Dunckersche Gewerkverein nur 11 Mandate. Der Rest verteilte sich auf Gelbe usw. In Niederschlesien und Mitteldeutschland gewann der Verband gleichfalls, im Saar- und Wurmgebiet der christliche Gewerkverein die große Mehrheit der Mandate.

Die ihres Amtes waltenden Sicherheitsmänner haben erfahren müssen, daß die Leute recht hatten, die mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Abhängigkeit solcher Kontrolleure vor der Annahme des Gesetzes dringend warnten. Es bedarf, nachdem wir die Gesinnung der Werksvertreter gegenüber aber auch jeder Einschränkung ihrer Herrenstellung aus dem Protokoll über die Palasthotelkonferenz kennen lernten, keiner langen Ausführungen mehr über die Behandlung der Sicherheitsmänner. Anerkannt sei, daß manche Betriebsleiter den Kontrolleuren gar nichts in den Weg legen. Auf den meisten Zechen aber haben sie, wenn sie sich ernstlich um die Aufhellung und Beseitigung von Mißständen bemühen, viel auszustehen. Zahlreiche Sicherheitsmänner kündigten wegen beleidigender Behandlung, außerordentlich geringer Entlohnung, fortgesetzter Zuweisung der schlechtesten Arbeiten usw.[11] Der sogenannte gesetzliche Schutz vor willkürlicher Entlassung

[11] Um nur ein paar markante Beispiele anzuführen: Auf der Zeche Scharnhorst wurde ein Sicherheitsmann, nachdem er kritische Eintragungen machte, an eine so schlechte Arbeit verlegt, daß er in vier Monaten zirka 130 Mark Lohnverlust hatte. Auf Zeche Bruchstraße erhielt ein Sicherheitsmann bis über eine

hilft den Sicherheitsmännern eben gar nichts, wenn sie es mit Betriebsleitern zu tun haben, die „Ruhe vor den Eintragungen" haben wollen. Man läßt den Leuten einfach so wenig Lohn zukommen, daß sie von selbst kündigen. Mit dieser von den bergmännischen Fachleuten vorausgesagten schikanösen Praxis hat man es in kurzer Zeit dahin gebracht, daß auf vielen Zechen die Sicherheitsmänner die Befahrungen eingestellt oder sich, nach saarabischem Muster, angewöhnt haben, in das Fahrbuch einzutragen: „Alles in Ordnung!" Die Bergbehörden stehen den Sicherheitsmännern und Arbeiterausschußmitgliedern durchaus nicht so zur Seite, wie es diese in Anbetracht der Rücksichtslosigkeit der Werksherren nötig haben. In den preußischen Berginspektorenberichten für 1911 und 1912, ebenso in den sächsischen für 1911 (für 1912 noch nicht erschienen) wird übereinstimmend aus fast allen Revieren mitgeteilt, die Sicherheitsmänner seien wenig oder gar nicht in Tätigkeit getreten, hätten ihre Befahrungen eingestellt oder ihr Amt „freiwillig niedergelegt". Wie oft dieses infolge des auf die Leute zechenseitig ausgeübten Druckes geschehen ist, wird von den Berginspektoren nicht angegeben.

Das Sicherheitsmännersystem wurde auch in Bayern (durch Gesetz vom 13. August 1910) und in Sachsen (Gesetze vom 12. Februar 1909 und 6. Juni 1910) eingeführt mit folgenden Abweichungen von dem preußischen Muster: In Bayern werden die Sicherheitsmänner von den Arbeiterausschüssen (die auf jedem Werk mit mindestens 20 Arbeitern bestehen sollen) aus ihrer Mitte gewählt. Ihre Zahl wird für jeden Betrieb von dem Oberbergamt festgesetzt. In Sachsen bestehen nach den zitierten Gesetzen auf allen Gruben mit mindestens 50 Arbeitern von der Belegschaft geheim zu wählende Arbeiterausschüsse, deren „Befugnisse" wesentlich nach dem preußischen Vorbild bestimmt sind. Wo auf einer Zeche mindestens 30 Arbeiter unter Tage beschäftigt werden, aber höchstens 300, da ist von ihnen ein Sicherheitsmann zu wählen. Endlich ist auch in Sachsen das Arbeitsbuch für erwachsene Bergarbeiter abgeschafft und ferner bestimmt worden, daß auch die kündigungslos entlassenen Arbeiter sich ihre knappschaftlichen Rechte (nach mindestens fünfjähriger Mitgliedschaft) durch Fortzahlung einer Anerkennungsgebühr erhalten oder sich die eingezahlten Beiträge auszahlen lassen können. In Elsaß-Lothringen ist es (Gesetz vom 8. Dezember 1909) nur zur Einführung von Arbeiterausschüssen — auf jeder Grube mit in der Regel mindestens 50 Mann Belegschaft —, aber nicht zur Anordnung der Wahl von

---

Mark weniger Lohn pro Schicht, als in der betreffenden Arbeiterkategorie üblich war. Auf der Zeche Lothringen mußte der Sicherheitsmann in dem Revier, in welchem sich am 26. August 1912 das große Massenunglück ereignete, geradezu von einem Arbeitsplatz zum anderen wandern, so oft wurde er, der seine Wahrnehmungen über Betriebsmißstände pflichtgemäß in das Fahrbuch eintrug, verlegt. Es steht fest, daß dem Gewerkverein christlicher Bergleute angehörende Sicherheitsmänner, weil sie infolge ihrer Amtsführung große Lohnverluste erlitten, aus der Gewerkvereinskasse Entschädigung erhielten. Trotzdem wird seitens des Gewerkvereins dies „Kontrollsystem" gepriesen. Viele Nachweise über die schikanöse und lohnschädigende Behandlung der Sicherheitsmänner enthält der Vortrag von Fritz Waldhecker: Die Massenunglücke im Bergbau, abgedruckt im Protokoll der zwanzigsten Generalversammlung des Bergarbeiterverbandes. Bochum 1913.

Sicherheitsmännern gekommen. Hier müssen nun auf allen Bergwerken, wo mehr als 20 Prozent der Arbeiter der deutschen Sprache nicht mächtig sind, die Arbeitsordnungen auch in der betreffenden fremden Sprache ausgefertigt werden. —

Will man die sozialpolitische Bedeutung des Sicherheitsmännersystems erkennen, dann muß man die Entwicklung der Unfallziffern betrachten. Es kamen in Deutschland Unfälle zur Anmeldung auf 1000 Beschäftigte:

	1887	1900	1909	1910	1911
Steinkohlenbergbau	87,3	121,93	151,73	152,36	153,35
Braunkohlenbergbau	38,6	71,68	103,89	103,10	109,49
Erzbergbau.	43,7	48,39	69,42	78,88	81,45
Salzbergbau und Salinen . .	53,4	63,95	72,54	71,62	85,10
Andere Mineralgewinnungen .	30,0	28,63	32,97	31,73	28,01
Insgesamt	71,2	103,48	133,69	135,20	136,79

Die Unfallvermehrung hat ihren Fortgang genommen, trotz des Sicherheitsmännersystems. Aber nicht etwa, weil die Arbeiter nicht befähigt sind zur zweckmäßigen Mitkontrolle der Betriebe, sondern weil die Sicherheitsmänner nicht das Recht und nicht Unabhängigkeit genug besitzen, um ihre Ansicht über die Gefährdung der Menschenleben (durch die übliche Betriebsmethode) wirksam zur Geltung zu bringen. Das haben die Arbeiterklagen anläßlich der letzten großen Massenunglücke wieder bewiesen. Am 3. Juli 1912 verunglückten auf Schacht Osterfeld 16 Bergleute, am 8. August 114 auf Zeche Lothringen, am 18. Dezember 49 auf Zeche Achenbach. Jedesmal konnte die Arbeiterpresse Mitteilungen machen über die auf den betreffenden Zechen gebräuchliche Mißachtung der von den Sicherheitsmännern in die Fahrbücher eingetragenen Warnungen und über die schikanöse Behandlung der Kontrolleure. Stellt man sie von den Werksbesitzern unabhängig, dann wird das segensreiche Folgen für die Arbeiterschaft haben.

Während 1886 im deutschen Gesamtbergbau erst 6,60 pro 1000 Beschäftigte schwer und tödlich verunglückten, waren es 1900 schon 12,19 und 1911 sogar 14,57! Seit Inkrafttreten des Unfallversicherungsgesetzes bis inklusive 1911 sind 31288 Bergarbeiter im Betrieb zu Tode gekommen! Soweit für 1912 Unfallziffern vorliegen, weisen sie eine weitere Vermehrung der Verunglückungen aus.[12]

Wie wenig Ursache wir haben, uns des „besten Bergarbeiterschutzes in der Welt" zu rühmen, ist aus folgender Tabelle ersichtlich. Es verunglückten von 1000 Steinkohlenbergleuten tödlich in

	1905	1908	1910	1911
Belgien	0,98	1,07	0,95	1,14
Frankreich	1,04	0,95	1,08	—
Österreich	1,51	1,04	1,06	—
Großbritannien	1,35	1,32	1,69	1,19
Preußen	1,85	2,71	1,97	2,00
Deutschland	2,01	2,55	1,99	2,12
Vereinigte Staaten von Nordamerika	3,49	3,55	3,91	—

[12] Im Ruhrkohlenbergbau wurden 1911: 819, 1912: 1083 Arbeiter getötet. Die Zahl der angemeldeten Unfälle stieg von 55675 auf 59563. Auf je 1000 Beschäftigte wurden 1885/86: 75,88, 1900: 124,48, 1912: 162,46 Unfälle angemeldet. Das Blutmeer steigt im Bergbau.

Das Dollarland der großen Truſtmagnaten iſt uns freilich noch weit „über“. Aber iſt das etwa des Rühmens wert angeſichts der zum Teil halb ſo hohen bergmänniſchen Todesziffern in den anderen Ländern? Sie beweiſen, daß bei uns noch recht viel im Bergarbeiterſchutz getan werden muß. Sieht man genauer zu, ſo entdeckt man, daß im preußiſchen Bergbau von 1000 Arbeitern tödlich verunglückten:

	Unter Tage	Über Tage		Unter Tage	Über Tage
1901 bis 1905 . .	2,20	1,024	1906 bis 1910 . .	2,49	1,014

Weil die oberirdiſche Belegſchaft ſtärker als die unterirdiſche zunimmt (unter Tage waren 1901 rund 70, 1911 nur noch knapp 68 Prozent der Geſamtbelegſchaft beſchäftigt), kommt bei der Geſamtzählung der Unfälle ein beſſeres Bild heraus, als es der tatſächlichen Gefährdung der eigentlichen Bergleute entſpricht. Im Ruhrgebiet entfielen 1911 auf 1000 Untertagsarbeiter 199, auf ebenſoviel Obertagsarbeiter 128 Betriebsunfälle. Die hocherfreuliche Tatſache, daß ſich die Zahl der Exploſionsopfer im Laufe der letzten Jahrzehnte prozentual ſtark verringerte, während andererſeits durch Stein- und Kohlenfall, bei der maſchinellen Förderung und durch Sturz in Schächten uſw. immer mehr Arbeiter ums Leben gekommen ſind, beweiſt unwiderleglich, daß die Betriebsgefahren durch die Abhetzerei der Arbeiter erhöht werden.[13] Die vergleichende Zählung der Erkrankungs- und Invalidiſierungsfälle iſt durch die ſeit 1909 und 1910 vielfach anders geordnete knappſchaftliche Statiſtik unſicher geworden. Es iſt indeſſen nicht zu verkennen, daß im allgemeinen erheblich verbeſſerte ſanitäre Einrichtungen auf den Werken (Waſch- und Badeanſtalten, Mannſchaftsſtuben uſw.), wozu noch mannigfache Reformen der öffentlichen Geſundheitspflege gekommen ſind, dem früher zu beobachtenden andauernden Steigen der Erkrankungs- und Sterbeziffern (abgeſehen von den durch Betriebsunfälle verurſachten) verſchiedentlich doch Einhalt geboten haben. Dennoch entfielen 1910 (neuere Geſamtziffern liegen uns noch nicht vor) noch auf je 100 Knappſchaftsmitglieder in Preußen 53, in Altenburg über 60, in Sachſen 62, in Bayern 68, ſpeziell im Wurmgebiet über 80, im Ruhrgebiet 1907: 65, 1908: 61, 1909: 64, 1910: 65, 1911: 71 Erkrankungsfälle. Das ſind doch Krankheitsziffern, die die dringliche Notwendigkeit eines beſſeren Arbeiterſchutzes durch Verkürzung der Schichtzeit, Verbot des zurzeit wieder unbeſchreiblich arg graſſierenden Überſchichtenunweſens und durch eine ſich auf die tarifvertragliche Verſtändigung der Kontrahenten gründende Entlohnungsreform beweiſen.

Auch die Zunahme der Frauen- und Kinderarbeit iſt eine traurig ſtimmende Erſcheinung. 1902 wurden in der deutſchen Montaninduſtrie 16452, 1910 über 18000 weibliche Arbeiter beſchäftigt, 1912 nur im preußiſchen Bergbau 10070, wovon rund 9000 allein in Oberſchleſien! Die weiblichen Arbeiter können immer noch regelmäßig bis zu 10 Stunden aus-

[13] Im preußiſchen Bergbau verunglückten von 1000 Arbeitern tödlich infolge von Exploſionen 1901 bis 1905: 0,80, 1906 bis 1911: 0,25, dagegen bei der Förderung und durch Sturz in den Schächten 0,35 und 0,42, durch Stein- und Kohlenfall 0,99 und 1,03.

genutzt werden; nach einer elfstündigen Ruhepause darf die neue Schicht beginnen. Nachtarbeit ist in der Regel verboten. Die Zahl der Arbeiter im Alter von 14 bis 16 Jahren hat sich im deutschen Gesamtbergbau von 28761 im Jahre 1902 auf 41210 in 1910 und in Preußen speziell von 17760 in 1902 auf 27574 in 1912 vermehrt. Das schlimmste aber ist, daß die Zahl der unter Tage anfahrenden Jugendlichen eine enorme Steigerung erfahren hat. 1901 waren es in Preußen 1913, 1911 schon 3316! Gesetzlich ist die unterirdische Beschäftigung jugendlicher Arbeiter (14- bis 16jährige) nicht unbedingt verboten. Auch sie können regelmäßig bis zu 10 Stunden ausgenutzt werden und müssen auf Verlangen die neue Schicht nach elfstündiger Ruhepause beginnen. Mit Rücksicht auf die Betriebsverhältnisse wurden für die Jugendlichen auch acht- und sechsstündige Schichten eingerichtet, worüber die Behörde besondere Vorschriften erlassen hat. Unser Kinderschutz verschlechterte sich.

Hinsichtlich der generellen Beschränkung der bergmännischen Schichtdauer hat die deutsche Reichs- und Landesgesetzgebung bisher vollständig versagt. Regierung und Werksbesitzer verweisen immer noch auf die „ausländische Konkurrenz", obgleich in den wichtigsten Konkurrenzländern zum Teil schon die Achtstundenschicht durch Gesetz festgelegt ist. In Holland schreibt das Bergwerksreglement von 1906 für die Untertagsarbeiter die 8½stündige Schicht (ab 1. Januar 1908) inklusive Einfahrt vor. Zwei Überstunden täglich oder eine Überschicht wöchentlich ist zugelassen, doch sieht hier die Bergbehörde darauf, daß das Überschichtenunwesen nicht einreißt. Durch das französische Gesetz vom 29. Juni 1905 ist die Arbeitszeit der Kohlengewinnungsarbeiter zunächst auf 9, nach Ablauf von zwei Jahren auf 8½, nach weiteren zwei Jahren auf 8 Stunden, gerechnet von der Einfahrt des letzten bis zur Ausfahrt des ersten Arbeiters, festgesetzt worden. Das britische Kohlenbergwerksgesetz vom 21. Dezember 1908 hat fast die glatte Achtstundenschicht eingeführt. In Belgien gilt nach dem Gesetz vom 31. Dezember 1909 die Neunstundenschicht inklusive Ein- und Ausfahrt. In Österreich ist dieselbe Schichtdauer für die Kohlenbergleute seit 1901 gesetzlich vorgeschrieben. Die wichtigsten Bergwerksstaaten der nordamerikanischen Union haben die Achtstundenschicht, zum Teil inklusive Ein- und Ausfahrt, gesetzlich festgesetzt, was allerdings, wie der amtliche Bericht (1911) über die Kohlenbergwerksindustrie verrät, praktisch nur dort von Bedeutung ist, wo die Arbeiter gut organisiert sind. Wenn somit auch im Ausland noch nicht überall die alte bergmännische Forderung: achtstündige Schicht inklusive Ein- und Ausfahrt, gesetzlich verwirklicht wurde, so ist doch die deutsche Gesetzgebung in dieser Hinsicht am unfruchtbarsten geblieben. Bei uns verfahren noch viele Tausende Bergleute regelmäßig zehn- bis zwölfstündige unterirdische Schichten! Ein großer Teil der unterirdischen Gesamtbelegschaft arbeitet 9 bis 10 Stunden. Dazu werden entsetzlich viele Überschichten gemacht! Während die britischen Bergleute jährlich höchstens 250, die amerikanischen[14] noch weniger Schichten machen, bringen es die

[14] Im nordamerikanischen Anthrazitkohlenbergbau entfielen 1890 bis 1911 auf einen Arbeiter jährlich höchstens 246, im dortigen Weichkohlenbergbau höchstens 234, im Ruhrkohlenbergbau aber bis 286, in Oberschlesien bis 288, in Niederschlesien bis 305 Arbeitstage.

deutschen Bergleute auf über 300! Wir kennen Fälle, wo die betreffenden Bergarbeiter in einem Monat über 40 Schichten verfuhren! Eine solche Schinderei kann nicht ohne böse Folgen für die sich abrackernden Arbeiter bleiben. Hier muß die Gesetzgebung energisch vorbeugend eingreifen.

2. Geheime Verfemung.

Die geheime Feme des Kapitalismus hat in der neuesten Zeit einen riesigen Umfang angenommen. Uns liegen streng vertraulich versandte schwarze Listen und Geheimzirkulare zwecks Verrufserklärung gewerkschaftlich organisierter Arbeiter aus fast allen Bergwerksbezirken Deutschlands vor. Die Schriftstücke, zumeist nach 1900 herausgegeben, stammen von einzelnen Werksverwaltungen oder Unternehmervereinen in Ober- und Niederschlesien, Brandenburg, Sachsen, Braunschweig, Hannover, im Ruhrgebiet, rheinischen Braunkohlenbezirk, Saargebiet und in Elsaß-Lothringen. Die Verfemung wird nicht etwa nur, was die Unternehmer zu ihrer Entschuldigung anführen, gegen Kontraktbrüchige ausgesprochen, sondern sie richtet sich offensichtlich in erster Linie gegen Arbeiter, die mit den Werksverwaltungen in Konflikt geraten. Solche Leute dürfen ruhig ordnungsgemäß kündigen, sie werden trotzdem in Verruf erklärt.[15]

Der Bergarbeiterverband gelangte 1906 in den Besitz von nahezu 150 schwarzen Listen, die alle von dem Magdeburger Braunkohlenbergbauverein während der Jahre 1898 bis 1904 versandt worden sind. Jede Liste enthält die Namen von 20 bis über 100 Arbeitern. Bei einer großen Anzahl ist vermerkt: „Nach ordnungsmäßiger Kündigung entlassen." Und trotzdem in Verruf erklärt! Die Verfemten warben für ihre Berufsorganisation, deshalb kamen sie auf die schwarze Liste. Bei dem Verein der Braunkohlenbergwerksbesitzer im Bezirk Halle liegen augenscheinlich Generalversammlungsbeschlüsse vor, die die Vereinswerke zur Zurückweisung der in Verruf erklärten Arbeiter verpflichten.[16] Es kann aber auch der Beweis dafür angetreten werden, daß das geheimgehaltene Sperrsystem nicht etwa nur auf einer Absprache zwischen den Werksverwaltungen in dem einen oder anderen Revier, sondern auf einer vertraulichen Verständigung fast

---

[15] Hierfür dieser Beweis:

Hermülheim b. Köln, den 24. April 1908.

P. P.

Wir haben die Kohlenhauer (folgen die Namen) bezüglich eines unwahren Artikels im Bergknappen zur Rede gestellt, worauf sie kündigten.

Hochachtungsvoll

Ribbertsche Braunkohlen-, Brikett- und Tonwerke.
Ribbert & Co., Hermülheim b. Köln.

[16] Anders ist folgender Uriasbrief nicht zu verstehen:

P. P. Halle, den 23. Juli 1898.

Von der Grube Friederike bei Hamersleben ist folgender Arbeiter als Hetzer (!) gemeldet (!) worden, was ich unter Bezug auf den Beschluß der Generalversammlung vom 20. April d. J. zu 5 der Tagesordnung Ihnen hierdurch ergebenst mitteile.

Der Geschäftsführer.

Tag der Abkehr	Vorname	Zuname	Wohnort	Bemerkungen
22. 7. 98	F...	M...	Hamersleben	Wegen sozialdemokratischer Agitation entlassen.

aller Unternehmerverbände beruht. In einem als „streng vertraulich" bezeichneten Briefe, datiert Halle, den 26. Mai 1906, ersucht der Arbeitgeberverband des deutschen Braunkohlenindustrievereins den Verband der oberschlesischen Zechen- und Hüttenbesitzer, Arbeiter aus den mitteldeutschen Braunkohlenbezirken nicht zu beschäftigen und die bereits Angelegten zu entlassen. Aus dem Schreiben geht hervor, daß sich so gut wie alle bergbaulichen Vereine Deutschlands zur Aussperrung der aus den mitteldeutschen Braunkohlenbezirken kommenden Arbeiter verpflichteten.

Eine unbestimmte Zahl von rheinisch-westfälischen Zechenunternehmern gründete am 13. Februar 1890 einen Ausstandsversicherungsverband (Dortmund). Die Mitglieder hatten pro Tonne Bruttoförderung 5 Pfennig für den Versicherungsfonds zu zahlen, wofür sie im Falle eines Streiks Anspruch auf einen Schadenersatz von 1,50 Mark pro Tonne Minderförderung hatten, wenn 1. die Organe des Verbandes die Rechtmäßigkeit des Widerstandes gegen die Arbeiterforderungen anerkannten, 2. der Streik mindestens ein Drittel der Untertagsarbeiter oder eine ganze für den Betrieb ausschlaggebende Arbeiterklasse umfaßte, 3. der Streik den Verbandszechen insgesamt einen Förderausfall von über 30 Prozent verursachte; in diesem Falle wurde nur der Schadenersatz für die Zeit, in welcher der Ausstand einen geringeren Förderausfall gezeitigt hatte, geleistet. Der Schadenersatz fiel ganz fort, wenn die betreffende Zeche die Arbeiterforderungen ganz oder wesentlich anerkannte. Diese Unternehmerorganisation zwang also ihre Mitglieder, die Forderungen der Streikenden nicht zu bewilligen! Die staatliche Genehmigung der Satzung wurde versagt, weil sie eine Verständigung der streitenden Parteien auf Grund gegenseitiger Zugeständnisse unmöglich mache. Trotzdem bestand, mit Wissen der Behörde, der Ausstandsversicherungsverband bis 1908. Die Regierung schritt nicht dagegen ein. Auch bei dem Generalstreik 1905 zahlte die Kasse Ausstandsentschädigung. Am 22. Januar 1908 wurde dann der Zechenverband für das rheinisch-westfälische Industriegebiet gegründet. Der Geschäftsführer schrieb an Kulemann: „Der Zechenverband stellt nur das neue Gewand dar, in das der Ausstandsversicherungsverband zu Anfang 1908 gekleidet worden ist."[17] In der Tat macht auch das Statut des Zechenverbandes die Zahlung eines Schadenersatzes für die bestreikten Mitglieder unter anderem davon abhängig, daß die „von der Belegschaft erhobenen Forderungen, deren Ablehnung den Ausstand veranlaßte", nicht „nachträglich vollständig oder im wesentlichen ohne Billigung des Vorstandes anerkannt" werden. Der Zechenverband verbietet jedem einzelnen Mitglied, sich ohne Zustimmung der Zentralleitung mit der Werksbelegschaft über die Beilegung eines Streiks zu verständigen. Aber die Zechenbesitzerorganisation lehnt doch die Anerkennung einer Arbeiterverbandsleitung als zentrale Vertretung der Belegschaften ab! Die Arbeiter sollen eben zersplittert erhalten werden. Der Zechenverband erhebt pro beschäftigten Arbeiter einen regelmäßigen Jahresbeitrag von 1 Mark, ein höherer kann von der General-

[17] Kulemann, Die Berufsvereine. Dritter Band.

versammlung beschlossen werden; sollen es über 2 Mark sein, dann müssen mindestens drei Viertel der Mitglieder dafür stimmen. Das Verbandsstatut schreibt den Mitgliedern vor, während der Dauer eines Ausstandes auf einem Verbandswerk „und während dreier Monate nach Beendigung des Ausstandes" sei über die fraglichen Arbeiter die Sperre zu verhängen. Die Mißachtung dieser Bestimmung ist für jeden einzelnen Fall mit „bis zu 1000 Mark" Strafe bedroht! Sodann durften anfänglich Arbeiter, „die vereinzelt unter Kontraktbruch die Arbeit auf einem Verbandswerk niedergelegt haben, . . . während sechs Monaten von einem anderen Verbandswerk nicht angenommen werden"! Damit die Verbandswerke wußten, mit wem sie es zu tun hatten, wurden an die Verwaltungen regelmäßig Listen mit den Namen der Ausgesperrten versandt.

Nicht genug damit, daß dem Arbeiter absolut kein Mitbestimmungsrecht über die Ausgestaltung der Arbeitsordnung eingeräumt ist, daß über die Auslegung des „freien Arbeitsvertrags", über die Frage, ob wirklich ein Kontraktbruch vorliegt, lediglich der Werksvertreter entscheidet, nun ist noch ein Sondertribunal errichtet zu einer Ahndung der Auflehnung gegen das Herrenrecht weit über das gemeinrechtlich festgesetzte Maß hinaus. Der Industriefeudalismus hat sich eine eigene Gerichtsbarkeit zugelegt. Die Urgroßväter und Großväter der jetzigen Bergmannsgeneration hatten sich 1848 in banger Ahnung des Kommenden gesträubt, auf die Seite der nach völliger Entfesselung der Produktionskräfte, der gänzlichen Beseitigung der bergamtlichen Direktion rufenden Gewerke zu treten. Die schlimmsten Befürchtungen jener Knappen sind übertroffen worden.

Beschwichtigungshofräte bemühten sich 1905 wie 1889, die Sperre im Ruhrgebiet als „im Interesse der Arbeiter selbst" liegend zu verteidigen. Überdies würde sie so gut wie gar nicht gehandhabt. Dem widersprachen aber die anders gearteten Erfahrungen der Arbeiter.

Im August 1905 wurde vor dem Bochumer Gericht (Prozeß der Hiberniaverwaltung gegen das Bochumer Volksblatt) durch das Zeugnis des Bergassessors Selbach festgestellt, daß sich in der Tat alle rheinisch-westfälischen Zechenverwaltungen, mit Ausnahme der fiskalischen, über die Aussperrung mißliebiger Bergleute vertraulich verständigten! Als nun gar erst der Zechenverband — er ist nur eine Unterabteilung des Vereins für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund — seinen Geheimbetrieb eröffnete, da wurde es Tausenden von Arbeitern bald klar, daß ihnen eine zwar unsichtbare, aber sehr fühlbare Macht die Möglichkeit, sich durch Arbeitswechsel unerträglichen Werksverhältnissen zu entziehen, immer mehr einschränkte. Es dauerte nicht lange, da konnten die Arbeiterorganisationen über Exemplare von schwarzen Listen des Zechenverbandes verfügen. Durch die letzte Liste wurden über 4500 Bergleute, die angeblich kontraktbrüchig geworden waren, bis zu sechs Monaten ausgesperrt! Man kann sich die Aufregung und Empörung der Belegschaften vorstellen. Stürmische Massenversammlungen forderten unverzüglich die Proklamation des Generalstreiks gegen das System der schwarzen Listen. Aber die Unternehmer hatten sich wohlüberlegt eine Zeit der niedergehenden Konjunktur ausgewählt. Jetzt konnte sich die

Minderheit der organisierten Belegschaftsgenossen am wenigsten auf die kampfbereite Mithilfe der unorganisierten Mehrheit verlassen. Die Presse — mit Ausnahme der direkt oder indirekt vom Zechenverband gespeisten[18] — nahm scharf Stellung gegen das Treiben des Zechenverbandes. Im Reichstag brachte der leider viel zu früh verstorbene Theodor Bömelburg, ferner Sachse, Giesberts, Behrens und der Verfasser das Treiben der kapitalistischen Terroristen zur Sprache. Wir betonten, greife die Regierung nicht ein, dann sei eine Katastrophe unausbleiblich. Der damalige Staatssekretär v. Bethmann Hollweg konferierte über die Sperre mit den Arbeiter- und den Zechenverbandsvertretern. Letztere hielten grundsätzlich an ihrem Sperrsystem fest. Die Regierung hinderte dies aufreizende Treiben nicht. Das im Interesse einer Anzahl ausgesperrter Verbandsmitglieder angerufene Essener Gericht (Urteil in Sachen P. und Genossen vom 11. Mai 1910) anerkannte prinzipiell nur die Schadenersatzpflicht des Zechenverbandes, soweit die Aussperrung, ohne daß ein „durch erschwerende Umstände qualifizierter Kontraktbruch" vorliege, über sechs Wochen andauere! Die Sondergerichtsbarkeit der Zechenbesitzer fand ihre Weihe durch gelehrte Richter. Die Schadenersatzklage schwebt heute noch.

Im Herbst 1909 verlautete, daß der Zechenverband das Aussperrsystem „mildern" werde durch Einführung eines Zwangsarbeitsnachweises. In der Tat kam es am 1. Januar 1910 dazu. Die Organisation des Zwangsarbeitsnachweises ist so beschaffen: Die Hauptstelle ist in Essen, außerdem bestehen 16 Zweigstellen. Kehrt ein Arbeiter von einem Verbandswerk ab, so muß er sich von dem Arbeitsnachweis eine Bescheinigung (enthaltend die genauen Personalien des Arbeiters) ausstellen lassen. Ohne diesen Ausweis darf die neue Anlegung nicht erfolgen. Wer von der letzten Arbeitsstelle als kontraktbrüchig gemeldet ist, wird — außerdem Kontraktbruchstrafe! — vierzehn Tage von allen Verbandswerken ausgesperrt. Nach einem Streik soll die Aussperrung drei Monate dauern! Natürlich kann diese Bestimmung im Falle eines allgemeinen Streiks nicht befolgt werden; man hält sich dann eben zwecks Abschreckung an die „renitentesten Elemente". Ihre Erfahrungen mit der früheren Verfemungspraxis machen es leicht begreiflich, daß die Bergleute in dem Zwangsarbeitsnachweis ein neues Knebelungsinstitut erblicken mußten. Leidenschaftlich bewegte Protestversammlungen fanden statt, der Ruf: Streiken! fand ein weit hallendes Echo. Selbst die konfessionellen Arbeitervereine protestierten

[18] Welche Blätter den Unternehmerverbänden zur Verfügung stehen, das ist nicht mehr annähernd sicher festzustellen, weil seitens der Unternehmer auf die Geheimhaltung auch dieser Beziehungen Wert gelegt wird. Seitens des Bergbaulichen Vereins Essen beziehungsweise des Zechenverbandes wurde ein besonderes Preßbureau eingerichtet, das an wer weiß wie viele und welche Blätter gegen die Arbeiterorganisationen gerichtete Korrespondenzen verschickt. Den Sendungen liegen Anschreiben nach folgendem Muster bei: „Für die Veröffentlichung vorstehenden Artikels in Ihrem geschätzten Blatte ‚ohne Quellenangabe' wären wir Ihnen zu Dank verpflichtet. Belegexemplar erwünscht. Essen, den 7. März 1910. Die Geschäftsführung des Vereins für die bergbaulichen Interessen. Glückauf! v. Löwenstein." Die Quellenangabe wird gescheut! Warum? Um durch sogenannte „unparteiische" Preßerzeugnisse die öffentliche Meinung zuungunsten der Arbeiter zu beeinflussen.

gegen den Zwangsarbeitsnachweis, und sogar der sonst so zahme Evangelische Arbeiterbote (4. November 1909) schrieb, die Erklärungen der Unternehmer könnten keine Beruhigung schaffen; sollte der Zechenverband nicht von seinem Vorhaben abstehen, so seien „gesetzliche Maßnahmen zum Schutze der Arbeiter und der Arbeiterrechte unerläßlich. Die Lage ist ernst. Über dem Ruhrrevier stehen Gewitterwolken."

Am 19. Oktober 1909 traten die Vorstände des Bergarbeiterverbandes, des christlichen und des Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereins und der Polnischen Berufsvereinigung in Oberhausen zusammen, um die hochkritische Sachlage zu beraten. Sie beschlossen, den Zechenverband zu ersuchen, von der Einführung des Arbeitsnachweises, der in der geplanten Form für die Arbeiter „unannehmbar" sei, abzusehen und statt dessen dies Institut „auf paritätischer Grundlage" aufzubauen, also Arbeitervertreter an der Verwaltung mitwirken zu lassen. Der Zechenverband antwortete am 25. Oktober, er müsse an seiner „Entschließung festhalten", durch den Arbeitsnachweis würde „das gesetzlich gewährleistete Recht der Freizügigkeit und der Organisation nicht berührt". Gleichzeitig hatten sich die Vorstände der Bergarbeiterorganisationen an den preußischen Minister für Handel und Gewerbe, Sydow, mit der Bitte gewandt, seinen Einfluß für die Errichtung eines paritätisch verwalteten Arbeitsnachweises sowie für die Einführung von Tarifverträgen im Bergbau geltend zu machen. Eine tarifvertragliche Regelung der Arbeiterverhältnisse sei am besten geeignet, den starken Belegschaftswechsel, gegen den sich angeblich der Zwangsarbeitsnachweis nur richten solle, bedeutend zu vermindern. Der Minister antwortete im Sinne der Zechenbesitzer. Er erklärte, der Zwangsarbeitsnachweis sei keine Behinderung der Arbeiterrechte, sondern bringe den Arbeitern sogar — Vorteile durch die Beseitigung der Arbeiteranwerbung durch inländische Agenten.[19] Die Vermittlung zum Zwecke der Einführung eines paritätischen Arbeitsnachweises und von Tarifverträgen erschien dem Minister „nach Lage der Sache so lange untunlich, als nicht im Ruhrgebiet die Voraussetzungen für ein vertrauensvolles Zusammengehen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern vorliegen". Daß die von der Regierung unterstützten Zechenbesitzer seit Jahrzehnten jeden Versuch der Arbeiter, diese Voraussetzungen zu schaffen, schroff zurückgewiesen hatten, vergaß der Minister anzuführen.

Die Unternehmer wurden nicht nur durch die preußische, sondern auch durch die Reichsregierung gedeckt. Am 14. und 15. Dezember verhandelte der Reichstag über den Zwangsarbeitsnachweis im Ruhrgebiet. Bömelburg schilderte die Empörung der Bergarbeiter über dies neue Attentat auf ihre ohnehin fragwürdige Vertragsfreiheit. Sachse wies auf die andauernden Provokationen der Arbeiter durch die Unternehmer, nicht nur im Ruhrgebiet, hin. Giesberts und Behrens klagten die Unternehmerpraxis als eine Unterdrückung des Menschenrechts der Arbeiter, als eine große Gefährdung des Wirtschaftsfriedens an. Was in den Statuten des Zechenverbandes stehe, sei nicht entscheidend, sondern auf die Praxis komme es an. Daß diese nicht arbeiterfreundlich sein werde, dafür bürge

[19] Es blieb aber den Zechenverwaltungen freigestellt, nach Belieben, ohne Bezugnahme auf den Arbeitsnachweis, ausländische Arbeiter heranzuholen.

die Geschichte des Bergbaulichen Vereins. Von den Nationalliberalen, den Freikonservativen und Konservativen wurden die Zechenbesitzer verteidigt. Naumann hielt eine tiefschürfende Rede über die außerordentlich gefährliche Bedeutung der „Sortiermaschine" (so nannte Naumann den Zwangsarbeitsnachweis) für die Entwicklung des Arbeiterrechts. Staatssekretär Delbrück aber verschanzte sich hinter formaljuristischen Bedenken, wußte viel von der gegenseitigen Vertragsfreiheit und dem ditto Koalitionsrecht zu erzählen, was alles für die Arbeiter in Frage gestellt sei, wenn die Regierung mit gesetzgeberischen Maßnahmen gegen das System der schwarzen Listen und die nichtparitätischen Arbeitsnachweise vorginge. Man sah wieder, daß die Regierung den großkapitalistischen „Industriejunkern", wie Naumann sagte, gegen die Arbeiter zur Seite stand.

3. Wieder Zechengewerkverein.

Daß wir damals schon im Ruhrgebiet dicht vor dem Ausbruch eines großen Arbeiterkampfes standen und die Gewerkschaftsführer ihren ganzen Einfluß aufbieten mußten, um mit Rücksicht auf die ungünstige Konjunktur die Massen vor der Arbeitseinstellung zurückzuhalten, das wollen wir uns von der Seite bestätigen lassen, die gar nicht viel später die ehrlichen Versuche, das Arbeiterrecht zu wahren, als parteipolitische Machtproben, Liebesdienste für Ausländer, frivole Streikhetze usw. denunzierte. Der Bergknappe griff am 25. Oktober 1909 den Zwangsarbeitsnachweis in der schärfsten Weise an, nannte ihn eine „sehr ernste Gefahr" für die „Emanzipationsbestrebungen" der Bergleute: „Es gilt unsere Freiheit, unser Selbstbestimmungsrecht zu wahren!" Der Generalsekretär Effert schrieb der Germania, wenn „diesmal" der „Rubikon" von den „Bergwerksbesitzern überschritten" würde, dann entbrenne „ein Kampf, wie ihn Deutschland noch nicht gesehen hat"! Der Kampf komme „bei günstiger Konjunktur sicher", die Bergleute würden sich diesmal „nicht" mit höheren Löhnen und dergleichen mehr „einschläfern" lassen.

Die Vorstände der vier Bergarbeiterorganisationen traten am 28. Dezember 1909 abermals in Oberhausen zusammen und erließen von dort einen Aufruf an die Belegschaften, der erklärte, die Versicherung des Zechenverbandes, der Arbeitsnachweis solle loyal gehandhabt werden, sei „in keiner Weise geeignet", die Befürchtungen der Arbeiter zu beseitigen. Die Konjunktur sei noch zu schlecht für einen Kampf, aber es müsse für solchen „zu einer günstigen Zeit gerüstet werden".

Nach der Vorständekonferenz gewährte Effert einem Redakteur der Rheinisch-Westfälischen Zeitung eine Unterredung. Darüber berichtete das Blatt am 30. Dezember 1909, Effert habe erklärt:

„Man habe jetzt die Hoffnung allgemein unter den Bergarbeiterführern aufgegeben, daß etwas mit Güte von den Zechenbesitzern zu erlangen sei. Die Richtung, die zum Verhandeln mit den Arbeiter geneigt gewesen, wäre unterlegen. Allgemein herrsche die Überzeugung unter den Bergarbeitern, daß der Kampf, der erbitterte Kampf um Sein oder Nichtsein kommen werde und kommen müsse. Wann man freilich zum Ausstand übergehen werde, das ließe sich vorderhand noch nicht bestimmen. Zurzeit sei keine Aussicht vorhanden, daß ein Ausstand Erfolg haben würde. Daher bestehe die Hauptaufgabe der Führer zunächst darin, die Arbeiter vor jedem unüberlegten Schritte zurück-

zuhalten. Erstaunliches wäre hierin schon bis jetzt geleistet worden. (!) Die Arbeiter von heute könnte man nicht mehr mit denen von 1905 vergleichen. Leidenschaftslos gingen sie zu Werke. Alle Anhänger der verschiedensten Parteirichtungen wären sich einig in dem Ziele, den Ausstand nicht während der jetzigen ungünstigen Konjunktur, wo er wirkungslos verlaufen würde, herbeizuführen. Man werde einen günstigen Zeitpunkt abwarten. Die auswärtige Konkurrenz und die Konjunktur des In- und Auslandes werde da den Ausschlag geben. Es sei gar nicht ausgeschlossen, daß man eine Zeit wählen werde, in der die politischen Wogen hoch gingen und den Arbeitern Gelegenheit gegeben wäre, ihren Groll auch politisch zu bekunden. Ein solcher Moment stehe ja bereits in zwei Jahren (Reichstagswahlen) bevor. Warum sollten nicht auch die Arbeiter Zeit und Gelegenheit schlau ausnutzen.... Von dem zu erwartenden Ausstand versprechen sich die Führer der Bergleute tiefgehende Änderungen. Der Schlag soll so vollständig geführt werden, daß das gesamte Gewerbe, die ganze Industrie lahmgelegt werde. Mit den Arbeitervertretern der übrigen Länder sollen unterderhand Verhandlungen angeknüpft werden, damit sie nicht allein mehr finanzielle Unterstützungen gewähren, sondern auch gegebenenfalls die Ausfuhr von Kohlen nach Deutschland zu verhindern suchen."

Wieder, wie ein Jahr vorher in Hannover, kündigte der Generalsekretär des christlichen Gewerkvereins den Industrieherren einen erbitterten Kampf an, der eine volkswirtschaftliche Katastrophe bedeuten würde. Wieder erklärte Effert, die Führer der Arbeiterverbände seien sich einig über die Notwendigkeit dieses „erbitterten Kampfes um Sein oder Nichtsein". Und er würde „auch politisch" ausgenutzt und mit Hilfe der Bergarbeiterinternationale durchgefochten werden! Die Vertreter der anderen drei Bergarbeiterorganisationen hatten Effert in keiner Weise zu Erklärungen autorisiert! Kein Wortführer dieser Organisationen hat je einen solchen, an anarchistische Gedankengänge erinnernden Ton gegen das Unternehmertum angeschlagen wie ausgerechnet der Generalsekretär des christlichen Gewerkvereins. Namentlich ist der von Effert ausgesprochene Gedanke, den voraussichtlich kommenden Massenstreik auch zu einer parteipolitischen Kundgebung zu benutzen, von dem Vorstand des Bergarbeiterverbandes, der Polnischen Berufsvereinigung und des Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereins niemals propagiert, sondern stets zurückgewiesen worden. Um so notwendiger ist es, im Auge zu behalten, daß es der Generalsekretär des christlichen Gewerkvereins war, der den gewerkschaftlichen Kampf mit einem parteipolitischen Nebenzweck verbinden wollte.

Und es muß außerdem hervorgehoben werden, daß die Einladung zu einer gemeinschaftlichen Aktion gegen den Zwangsarbeitsnachweis von dem Vorstand des christlichen Gewerkvereins ausging! Er, der etwa dreiviertel Jahre vorher die Beteiligung an einem Kongreß gegen das Sicherheitsmännergesetz brüsk ablehnte, lud die anderen Vorstände im Oktober 1909 zu einer Besprechung über die Maßnahmen gegen den Zwangsarbeitsnachweis ein. Alle Eingeladenen erschienen, bewiesen dadurch, daß es ihnen ehrlich um eine Verständigung zu tun sei.

Aber was geschah dann? Die Vorständekonferenz hatte einstimmig die Empfehlung eines Extrabeitrags zur Bildung eines Kampffonds beschlossen. Trotzdem erhob nun der M.-Gladbacher Gewerkverein den Extrabeitrag

nicht! Das war eine neue Treulosigkeit gegen die Kameraden. Die Gewerkvereinsangestellten machten Stimmung gegen den Extrabeitrag, um im trüben fischen zu können. Das treulose Spiel ging weiter. Eine über die Internas der Gewerkvereinszentrale meist sehr gut unterrichtete Korrespondenz (Kasparek) teilte am 8. Juli 1910 mit, die Vorstandsmitglieder des christlichen Gewerkvereins hätten sich dahin ausgesprochen, daß gegen den Zwangsarbeitsnachweis nichts zu erinnern sei und darum zur Stärkung des Streikfonds kein Anlaß vorliege. Also „nichts zu erinnern!" Von derselben Seite war der aufregendste Alarm geschlagen worden. Und der Mann, der so überradikal wie kein zweiter die Generalstreiktrommel geschlagen hatte, Effert, erklärte schon am 24. Juli 1910 in einer Versammlung (Gelsenkirchen), die Gewerkvereinsmitglieder hätten es „in richtiger Erkenntnis abgelehnt, sich vorher bei den Führern des alten Verbandes Rat zu holen". (Niemand hatte das verlangt.) Ob es im Ruhrgebiet zum Streik kommen solle, darüber entschieden nicht der alte Verband „und die sozialdemokratische Parteiorganisation" (!), sondern da spreche der Gewerkverein „ein ernstes und entscheidendes Wort mit". Es würde nicht wieder wie 1905 (!) gehen, wo es geheißen habe, die Gewerkvereinler könnten doch die Verbändler „nicht im Stiche lassen". Wer streiken wolle, müsse sich alle Konsequenzen überlegen, „andernfalls ... sich gefallen lassen, daß er die Folgen zu tragen hat". So war in kurzer Zeit aus dem „Generalstreiktrompeter" ein Androher des Massenstreikbruchs geworden! Auch diese jähe Wandlung geschah nicht aus innerster Überzeugung, sondern entsprach lediglich den parteipolitischen Bedürfnissen des Zentrums.

Denn der Zwangsarbeitsnachweis wurde so eingerichtet, wie die Zechenherren wollten. Die Sperre der „Kontraktbrüchigen", die Verrufserklärung der an einem Aufstand[20] beteiligten Arbeiter ging satzungsgemäß vor sich. Die Erklärung des Bergknappen vom 11. Dezember 1909: „Die Bergarbeiter können sich unter keinen Umständen mit der Einrichtung und dem Bestehen eines einseitigen Unternehmerarbeitsnachweises einverstanden

---

[20] Nach den Streiks auf den Zechen Lukas und Glückaufsegen 1911 schickte der Zechenverband hinter den von diesen Gruben abkehrenden Leuten Uriasbriefe her (liegen uns vor). Nach dem Märzstreik 1912 wurden zahlreiche am Ausstand beteiligt gewesene Bergleute durch den Zwangsarbeitsnachweis ausgesperrt. Der Bergarbeiterverband allein hat deshalb für 250 seiner ausgesperrten Mitglieder gegen den Zechenverband eine Schadenersatzklage im Gesamtbetrage von 57 544,98 Mark angestrengt. Der Prozeß ist auch noch nicht erledigt. Und der Bergknappe vom 26. April 1913 teilt mit, der Vorsitzende der Gewerkvereinszahlstelle, Heßler, ebenso ein dem Gewerkverein angehörender Sicherheitsmann (von Zeche Wilhelmine Viktoria) seien gemaßregelt und dann mit Hilfe des Zwangsarbeitsnachweises für zwei Monate ausgesperrt worden! Das geschah „mitten im Frieden" sogar Angehörigen einer Organisation, die ihre Mitglieder dazu erzog, die andersorganisierten Kameraden als die größten Feinde zu bekämpfen. Der Gewerkvereinssekretär Hüskes erklärte am 15. Januar 1911 in Herne, der Zwangsarbeitsnachweis würde die Lohnschwankungen beseitigen. Man dürfe die Arbeitgeber nicht „lediglich als vollgefressene Strümpfe betrachten". Der Zwangsarbeitsnachweis sei „eine notwendige Konsequenz der Entwicklung im Ruhrbergbau". So schläferte man die Gewerkvereinsmitglieder ein, damit sie nicht sehen sollten, wie sie von dem kapitalistischen Ring eingeklammert würden.

erklären!" war durch die Praxis keineswegs erledigt. Aber die dirigierenden Zentrumsparteiführer wollten sich ihre Kreise nicht durch eine abermalige Kampfgemeinschaft der künstlich zersplitterten Grubenarbeiter stören lassen — und die M.-Gladbacher Gewerkvereinsangestellten fanden nun Sonnenschein, wo sie kurz vorher nur tiefe Schatten gesehen hatten.

Im selben Jahre noch schloß der Vorstand des Gewerkvereins christlicher Bergleute mit den ausgesprochensten Zechenparteilern ein Bündnis für die allgemeinen Knappschaftsältestenwahlen im Ruhrgebiet. Was Brust mit dem bekannten Mißgeschick versucht hatte, nämlich die Ältesten des Bergarbeiterverbandes an die Wand zu drücken, daß sie „quietschten", das wollten nun seine Nachfolger gründlich besorgen. Die Wahl fand am 10. September 1910 statt. Mit Erfolg bemühten sich die Gewerkvereinsführer um die Bundesgenossenschaft von Personen und Vereinen, deren ganze Haltung keinen Zweifel darüber aufkommen lassen konnte, daß man es in ihnen mit mehr oder weniger intimen Gesinnungsgenossen der „gelben Bewegung" zu tun hatte.[21] Man wollte trotzdem das „radikale" Gesicht wahren, brachte es sogar fertig, den Bergarbeiterverband als — „Hilfstruppe der Zechen" zu bezeichnen. Aber schließlich ließ sich die „christlich-nationale" Verbrüderung mit den Vertrauensleuten der Zechenbesitzer nicht mehr vertuschen, und man gab zu, daß es sich um einen „gemeinsamen Kampf aller national gesinnten Arbeiter gegen den roten Verband" handle. Derselbe Faden, den Brust 1904 gesponnen hatte. Was der eigentliche Beweggrund dieses mit dem gesamten „nationalen" Aufgebot in der bedenkenlosesten Weise gegen den Bergarbeiterverband eröffneten Kampfes war, das hat der Bergknappe vom 20. August 1910 verraten, als er in hoffnungsvoller Siegerstimmung schrieb:

„Wir können es begreifen, daß die Sozialdemokraten von diesem Zusammengehen nicht erbaut sind, denn dadurch wird die Position des Gewerkvereins etwas gestärkt. Aber nicht nur dieses erfüllt die Genossen mit banger Sorge, sie sehen weiter, sie glauben, dieses gemeinschaftliche Arbeiten der Anhänger beider Konfessionen und verschiedener politischer Parteien würde für die nächste Reichstagswahl politische Wirkungen auslösen gegen die Sozialdemokratie. Mag sein, wir wollen das dahingestellt sein lassen. So viel ist aber Tatsache, wenn bei den kommenden Reichstagswahlen die Anhänger der bürgerlichen Parteien zusammenhalten, dann ist ihnen ein glänzender Sieg sicher....

Weite Kreise der Bergarbeiter und auch wir sind im Laufe der Zeit zu der Ansicht gekommen, daß ein unserer Bewegung angehörender tüchtiger nationalliberaler Arbeiter den Bergleuten als Vertreter des Wahlkreises Bochum-Gelsenkirchen-Hattingen mehr nützen könnte als der jetzige Abgeordnete Hue....

Trotz des Jammers der Genossen darf kein Nachlassen in der Agitation erfolgen und eifrige Aufklärungsarbeit in allen Bezirken. Und dann treue Waffenbrüderschaft mit den Kameraden und den konfessionellen Vereinen. Und wenn dieses Zusammenwirken im Knappschaftswahlkampf zur Folge hat, daß bei der nächsten Reichstagswahl die bürgerlichen Parteien sich näher kommen gegen die Sozialdemokratie, dann sagen wir dazu: Glückauf!"

[21] Über diese hochinteressanten Vorgänge sowie über den Verlauf und Ausgang des Knappschaftswahlkampfes unterrichtet ausführlich: Die Knappschaftswahlkämpfe und deren Ergebnisse in Rheinland-Westfalen und in Niederschlesien im Jahre 1910. Bochum 1910.

Offener ist der parteipolitische Charakter des angeblich neutralen Gewerkvereins nie zugegeben worden. Was der Bergknappe schrieb, wozu er aufmunterte, das entsprach durchaus dem nun ausgereiften Plane der Zentrumspartei, zwecks Sicherung seiner schwer bedrohten westdeutschen Reichstagsmandate einen „Block der bürgerlichen Parteien gegen den Ansturm der Sozialdemokratie" zustande zu bringen. Wieder sehen wir die Übereinstimmung der Taktik des „neutralen" Gewerkvereins mit der des Zentrums.

Der mit außerordentlicher Heftigkeit geführte Knappschaftswahlkampf endete mit einer eklatanten Niederlage der „nationalen" Verbündeten. Sie war noch schwerer wie die von 1904. Es erhielten der

	Bergarbeiterverband		Gewerkverein	
	Stimmen	Mandate	Stimmen	Mandate
1904	66523	177	43280	111
1910	97435	299	52769	83

Mit ähnlichen, nur raffinierter ausgesuchten Mitteln, wie sie Brust 1904 anwandte, kämpften seine Nachfolger 1910 gegen die Verbändler. Und obgleich der „Block der Nationalen" diesmal viel zielbewußter wie 1904 gegen den Verband anstürmte, obgleich alle konfessionellen und gelb gefärbten Vereine unter der Führung von Zechenbeamten und werksliberalen Parteisekretären mobil gemacht wurden, um dem Gewerkverein die „Herrschaft im Ruhrgebiet" („Wir werden die Herren sein!" rief Imbusch siegesfroh aus) zu erobern, es half nichts. Der Verband befestigte seine Stellung.

Den Ausgang dieser Wahl kommentierte die große bürgerliche Presse in einer Weise, die keinen besonderen Respekt vor der Intelligenz der Gewerkvereinsleitung und der Bedeutung ihrer Organisation verriet. Diese geringschätzende Kritik mag die aus allen Himmeln gestürzten Gewerkvereinsführer auch angespornt haben, auf dem Rechtsabmarsch zu bleiben und sich zu einem „schönen Siege" über die Klassengenossen zu rüsten.

4. Vergewaltigung der Unterbeamten.

Gleich nach der großen Streikbewegung 1889 und abermals 1895 versuchten einige Steiger im Ruhrgebiet eine Berufsorganisation zu gründen, wurden aber durch kapitalistische Gewaltmaßregeln niedergedrückt. Im Saargebiet entstand 1889 ein Verband der in den fiskalischen Betrieben tätigen Steiger, im Ruhrgebiet 1890 der Deutsche Gruben- und Fabrikbeamtenverband; für dasselbe Revier besteht, in seinen Anfängen bis 1860 zurückreichend, ein Verband technischer Grubenbeamten. Diese drei Organisationen können und wollen nicht als gewerkschaftliche Vereinigungen angesprochen werden.

Eine gewerkschaftliche Vertretung der Unterbeamten in der Bergwerksindustrie will dagegen der 1907 von einigen Steigern der Zeche Neumühl — in erster Linie von dem Reviersteiger Georg Werner — gegründete Steigerverband sein. Obgleich sich die Mitglieder durchweg als gute Patrioten bekannten (Angehörige von Kriegervereinen usw.), obgleich zu der ersten großen öffentlichen Kundgebung des Steigerverbandes (November 1907 in Essen) nur Vertreter der bürgerlichen Parteien geladen und erschienen waren, ging die Unternehmerschaft doch sofort mit Hochdruck gegen die Beamtenvereinigung vor. Es nutzte ihr auch nichts, daß

sie sich an dem zweiten nationalen Arbeiterkongreß beteiligte. Der Steigerverband durfte absolut nicht aufkommen. Wer als Mitglied bekannt wurde, erhielt den Befehl, aus- und nicht wieder beizutreten, andernfalls Entlassung „ohne Anspruch auf Gehalt und Naturalbezüge" (Ukas des Mülheimer Bergwerksvereins, Stinnes). Eine ganze Reihe Steiger, darunter Werner, der den Vorsitz der Organisation übernommen hatte, erhielt die Kündigung. Der anfänglich ziemlich starke Aufschwung machte nun einer Abflauung der Steigerbewegung Platz. Die Steiger sind als Betriebsbeamte nicht nur abhängig von den Werksdirektoren, sondern auch von der Bergbehörde, die über die Qualifikation dieser Beamten zu entscheiden hat. Wie sich aber die „unparteiische" Behörde zu den Organisationsbestrebungen der Steiger stellt, das verriet der Bergrat Kleine (Vorsitzender des Bergbaulichen Vereins Essen) in der Berliner Palasthotelkonferenz mit folgenden Worten: „Wir tun das Möglichste, um diesen ganz gefährlichen Steigerverband zu unterdrücken, und zwar unter voller Zustimmung der Bergbehörde. Auch die Bergbehörde hält diesen Steigerverband für etwas ungemein Gefährliches." Die Bergbehörde Arm in Arm mit den Unternehmerorganisationen gegen die Staatsbürgerrechte der unteren Werksbeamten! Der oberschlesische Generaldirektor Uthemann konnte sich getrost die Maßregelung von Steigern, die dem Bund der technisch-industriellen Beamten beigetreten waren, leisten, von der Bergbehörde hatten die Gemaßregelten keinen Schutz zu erwarten. Sie anerkennt und fördert wohl die Verbände der „an goldenen Tischen" thronenden Herren, aber in den gewerkschaftlichen Vereinigungen der wirtschaftlich Schwächsten erblickt die Bergbehörde „etwas ungemein Gefährliches".

Der Steigerverband forderte in Eingaben an Werksverwaltungen und die gesetzgebenden Körperschaften folgendes: 1. anständige Behandlung (!), 2. vertragliche Zusicherung der Prämien (es sind dies widerrufliche Vergütungen für erhöhte Förderung oder niedrige Selbstkosten), 3. reichsgesetzliche Reform der landesgesetzlichen Vorschriften betreffend die Verpflichtung und Qualifikationsentziehung, 4. Verbesserung der Invaliden- und Hinterbliebenenfürsorge, 5. Zuständigkeit der Berggewerbegerichte für Lohnklagen der Beamten bis zu 5000 Mark Einkommen, 6. Beamtenausschüsse, 7. Vertretung in Arbeitskammern. Seine doppelt abhängige Stellung macht den Steiger zu einem sehr geplagten Sterblichen. Liefert er das von der Betriebsleitung festgesetzte „Soll" nicht, dann erfolgen nicht selten Disziplinarstrafen[22] und Verkürzungen des Gehalts oder der Prämien.

[22] Kommt der Steiger nach vollbrachter Schicht zutage und hat nicht das „Soll" geliefert, so setzt es seitens des Vorgesetzten kritische Vorhaltungen, gar wohl beleidigende Schimpfworte, und auf manchen Zechen heißt es: „Sie fahren wieder ein!" Der Steiger muß „nacherexerzieren", das heißt Strafschichten machen. Beispielsweise mußte ein Steiger H. auf Schacht III Deutscher Kaiser auf Befehl seines Vorgesetzten wieder einfahren wegen Nichtlieferung des Förderselbs. Der Mann war so geängstigt um seine Existenz, daß er nicht wagte, wieder auszufahren. Man hatte ihn schon vergessen, da kam seine Frau und erkundigte sich nach seinem Verbleib. Alles Suchen war vergeblich, sogar Polizeihunde wurden geholt, die den Vermißten finden sollten. Erst nach 36 Stunden fand man ihn, und krank wurde er zutage gefördert! Über die skandalöse Behandlung der Steiger durch namhaft gemachte Betriebs-

Er trägt gegenüber der Behörde die Verantwortung für die Sicherheit seiner Betriebsabteilung. Die oberen Vorgesetzten entlasten sich, indem sie dem Steiger entsprechende Befehle erteilen, dies sich zur Sicherheit unterschriftlich bestätigen lassen, und nun mag der Steiger sehen, wie er fertig wird. Tritt ein Unglücksfall ein, so ist die Betriebsleitung gedeckt, und der Steiger wird nebst den Arbeitern haftbar gemacht. Ein Zustand, der zum Himmel schreit!

Der Steigerverband hat seinen Sitz in Essen; er gibt eine vierzehntäglich erscheinende Zeitung, Der Technische Grubenbeamte, heraus. Im Jahre 1911 wurden die Maßregelungen der Verbandsmitglieder so auffallend umfangreich, daß der Vorstand auf den Gedanken kam, irgend ein Angestellter der Post verrate den Zechenverwaltungen die Namen der Steiger, die das Vereinsorgan in Kuverts, zum Teil sogar in geschlossenen, zugestellt erhielten. Diesem Verdacht gab Der Technische Grubenbeamte Ausdruck. Der Artikel wurde von mehreren Tageszeitungen nachgedruckt, worauf gegen die Redaktion des Bochumer Volksblatts und des Allgemeinen Beobachters zu Essen Anklage wegen Beleidigung der Postverwaltung erhoben worden ist. In den Prozessen (15. März 1912 in Bochum und am 25. Mai 1912 in Essen) brachte der Verteidiger Dr. Levy, immer wieder zurückgewiesen von dem Gerichtsvorsitzenden (in Essen), heraus, daß ein Polizeispion sich durch Einbruch in die Wohnung des Steigerverbandsvorsitzenden Werner die Liste der Mitglieder und der Abonnenten des Verbandsorgans verschafft hat — Dr. Levy sagte dies dem Mann auf den Kopf zu, ohne daß der Polizeispion auch nur ein Wort entgegnete! —, sie der politischen Abteilung der Königlichen Polizeiverwaltung übermittelte, die dann das Namensverzeichnis dem Zechenverband übergab! Für die „entstandenen Unkosten" erhielten die betreffenden Polizeibeamten vom Zechenverband eine Geldsumme im Betrag von etwa 1900 Mark! Mit Hilfe jenes Verzeichnisses gingen die Zechenverwaltungen gegen die organisierten Steiger vor, stellten sie vor das Entweder — Oder. So führt der Zechenverband den Vernichtungskampf gegen die gewerkschaftliche Organisation der Grubenbeamten. Noblesse oblige!

5. Große Lohnverluste und Lebensmittelteuerung. Abwehrkämpfe.

Die im Jahre 1908 einsetzende Geschäftsflaue berührte in der Hauptsache die Eisen- und Stahlindustrie und trug einen internationalen Charakter. In Deutschland war aber 1910 die Roheisenproduktion schon wieder weit über $1\frac{1}{2}$ Millionen Tonnen höher wie die von 1907. Die Eisenerzförderung übertraf 1910 ebenfalls die des Jahres 1907 um über eine Million Tonnen. Die Förderung an Steinkohlen, Braunkohlen und Salzen ging überhaupt nicht zurück, stieg vielmehr erheblich, obgleich 1908 und 1909 stellenweise sehr viele Feierschichten eingelegt wurden. Wollte man die Konjunktur in der deutschen Montanindustrie um die fragliche Zeit lediglich nach den Mengen der beschäftigten Personen beurteilen, dann könnte man sogar von einer ständigen Aufwärtsbewegung des Wirtschaftslebens reden. Es waren

leiter hat Georg Werner eine Fülle von sozialpolitisch hochwichtigem Material zusammengestellt in den Schriften: Wie die Wetter schlagen, und: Unfälle und Erkrankungen im Ruhrrevier.

nämlich in der Knappschaftsberufsgenossenschaft 1907: 732584, 1908: 798378, 1909: 818989, 1910: 825777, 1911: 838274 Arbeiter und Beamte versichert. In der Tat war die Lage der Bergwerks- und Hütteninduſtrie in den kritischen Jahren 1908 bis 1910 nicht entfernt so schlecht wie in den früheren Krisenzeiten. Ihre Kartelle und Syndikate sichern den Werksbesitzern auch bei rückgängiger Konjunktur noch Verkaufspreise, die die Zahlung einer so hohen Dividende gestatten, wie sie vordem nur in guten Jahren möglich war. Die einheitliche Organisation des Verkaufsgeschäftes erleichtert die Erschließung neuer Absatzgebiete, wenn sie auch oft nur durch vorläufig verlustbringende Preisnachlässe zu gewinnen sind. Es ist auch nicht zu vergessen, daß die Verbindung der Gruben[23] mit Kokereien, Brikettfabriken, Schwelereien, chemischen Fabriken, Hochöfen, Eisen- und Stahlwerken mindestens eine relative Ermäßigung der Selbstkosten zur Folge hatte, was jedoch durch die gebräuchliche Selbstkostenberechnung „pro Tonne Förderung" verschleiert wird.[24]

Trotz der erheblich verbesserten finanziellen Situation der Werke wurden die Arbeiterlöhne bereits zu Anfang des Jahres 1908 gedrückt, und dann nahm in mehreren Revieren der Lohnrückgang einen enormen Umfang an. Wir geben nachstehend die Lohnziffern nach bergbehördlichen Angaben wieder. Soweit solche für 1912 und 1913 vorliegen, teilen wir sie sogleich mit, um dem Leser einen Überblick über die Lohnentwicklung bis in die jüngste Zeit zu ermöglichen. Es betrug in Mark der Durchschnittslohn pro Schicht (für Sachsen pro Jahr) der Gesamtbelegschaften:

	Im vierten Vierteljahr						Erstes Quartal
	1907	1908	1909	1910	1911	1912	1913
Preußen: Ruhrgebiet	4,99	4,76	4,48	4,61	4,75	5,17	5,28
" Oberschlesien	3,55	3,52	3,49	3,45	3,51	3,56	3,59
" Niederschlesien	3,39	3,31	3,26	3,30	3,36	3,38	3,36
" Saargebiet	4,07	4,03	3,96	4,04	4,14	4,31	4,46
" Aachener Revier	4,69	4,54	4,41	4,53	4,64	5,02	4,75[25]
" Haller Braunkohlenrevier	3,70	3,58	3,57	3,65	3,74	3,78	3,72
" Linksrh. Braunkohlenrevier	3,99	3,96	3,91	3,96	4,00	4,15	4,13
" Haller Salzbergbau	3,98	3,92	3,88	4,04	4,28	4,20	4,19
" Klaustaler Salzbergbau	4,11	4,08	4,04	4,17	4,36	4,38	4,34
" Mansfelder Erzbergbau	3,52	3,40	3,44	3,60	3,69	3,69	3,73
" Siegener Erzbergbau	4,37	3,65	3,66	3,90	4,00	4,34	4,46
" Nassauer Erzbergbau	3,51	3,02	3,10	3,30	3,41	3,47	3,51
" Rechtsrhein. Erzbergbau	3,67	3,29	3,34	3,44	3,51	3,74	3,79

[23] Die „reinen" Zechenaktiengesellschaften verteilten 1909 bis 1912 jährlich durchschnittlich 8 Prozent, die „gemischten" Werke 9,65 Prozent Dividende.

[24] Wie unzuverlässig die Selbstkostenangaben der Zechen sind, ergibt sich drastisch aus dem letzten Geschäftsbericht der Zeche Dorstfeld. Dort wird angegeben, 1912 hätten die Selbstkosten pro Tonne Kohlen 11,59 Mark, der Erlös habe nur 11,41 Mark betragen. Demnach würde die Zeche mit Zubuße gearbeitet haben. In Wirklichkeit hat sie aus ihrem Kokereibetrieb mit Nebenproduktengewinnung über 2,2 Millionen Mark Überschuß erzielt! Die sämtlichen Betriebskosten sind einfach auf die Kohlengewinnung verrechnet worden.

[25] Das Aachener und das links-niederrheinische Kohlenrevier werden jetzt in der Lohnstatistik getrennt aufgeführt, wodurch ein Vergleich mit den Vorjahren ganz ausgeschlossen ist. Außerdem erfolgt ab 1. Januar 1913 die amtliche Lohnermittlung pro Schicht allgemein nicht mehr in der ganz gleichen Weise wie früher. Wie weit dies die Vergleichsmöglichkeit beeinträchtigt, ist noch ungewiß.

	1908	1909	1910	1911	1912
Bayern: Braunkohlen- und Pechkohlenbergbau	—[26]	3,86	3,85	4,00	4,08
Sachsen-Altenburg: Braunkohlenbergbau	—[26]	3,71	3,71	3,80	3,83
Elsaß-Lothringen: Steinkohlenbergbau	4,30	4,29	4,23	4,18	4,33
" " Erzbergbau (unter Tage)	5,24	5,28	5,38	5,47	5,70
" " Kalibergbau	—	—	3,98	3,98	4,50
Sachsen: Steinkohlenbergbau[27]	1348	1326	1322	1363	—
" Braunkohlenbergbau	1130	1163	1174	1214	—
" Erzbergbau	865	876	893	925	—

Benützen wir den Lohnstand im vierten Quartal 1907 als Berechnungsbasis, so errechnen wir seitdem bis inklusive 1912 allein für die preußischen Bergleute einen Lohnverlust von rund 191,6 Millionen Mark! Denn erst im Laufe des Jahres 1912 wurde, mit Ausnahme von Siegen-Nassau und Niederschlesien, der Lohnstand von 1907 überschritten. Abermals fielen die Löhne schon, als die Produktenpreise noch in die Höhe gingen. Nach den Berichten der Knappschaftsberufsgenossenschaft entfiel auf jeden Versicherten eine Durchschnittslohnsumme von 1407 Mark, 1911 waren es nur 1395 Mark. Dagegen hatte sich in der Gesamtbergbauindustrie Deutschlands der auf jeden Arbeiter entfallende Leistungswert in derselben Zeit von 2523 auf 2539 Mark gehoben, wobei zu beachten ist, daß es sich hier nur um den abgeschätzten Rohwert der Förderung handelt, nicht um die in Wirklichkeit viel höheren Erlöse. Schon wenn wir diese Schätzungen einer Berechnung des Leistungswertes zugrunde legen, wird die Behauptung der Werksinteressenten, die Löhne seien in den letzten Jahren stärker als die Leistungswertsummen pro Arbeiter gestiegen, glatt widerlegt. Folgende Tabelle[28] beweist es:

	Steinkohlenbergbau		Braunkohlenbergbau		Salzbergbau		Erzbergbau	
	Wert der Leistung	Jahreslohn	Wert der Leistung	Jahreslohn	Wert der Leistung	Jahreslohn	Wert der Leistung	Jahreslohn
	pro Arbeiter		pro Arbeiter		pro Arbeiter		pro Arbeiter	
1896	1873	989	1594	804	3622	1006	1254	778
1907	2557	1498	2352	1180	3275	1284	2178	1102
1910	2458	1388	2444	1206	4133	1344	2157	1189
1911	2514	1440	2574	1249	4435	1413	2279	1234

[26] Für 1908 sind die Durchschnittslöhne nicht ermittelt.

[27] Nachträglich ersehen wir aus dem Essener Glückauf, Nr. 28, 1913, daß sich in dem Bericht des Zechenbesitzerverbandes für Zwickau und Lugau-Ölsnitz folgende Lohnangaben befinden. Es betrug hier der durchschnittliche Schichtverdienst (nur Kohlenbergleute) für:

	1911		1912	
Zimmerhauer	4,31	Mark	4,48	Mark
Hauer	4,31	"	4,49	"
Lehrhauer	4,02	"	4,16	"
Förderleute	3,34	"	3,47	"
Erwachsene Tagesarbeiter	3,64	"	3,77	"
Grubenarbeiter überhaupt	3,91	"	4,07	"

Der Bericht der Zechenbesitzer nennt diese geringfügige Lohnzunahme „eine beträchtliche"!

[28] Betrifft alle deutschen Bergwerksbezirke. Die Wertziffern sind berechnet nach den Angaben in den Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reiches, die

Gegen 1896 ist danach gestiegen: im Steinkohlenbergbau der Wert der Leistung pro Arbeiter um 641 Mark, der Jahreslohn nur um 451 Mark; im Braunkohlenbergbau der Wert der Leistung pro Arbeiter um 980 Mark, der Jahreslohn nur um 445 Mark; im Salzbergbau der Wert der Leistung pro Arbeiter um 813 Mark, der Jahreslohn nur um 407 Mark; im Erzbergbau der Wert der Leistung pro Arbeiter um 1025 Mark, der Jahreslohn nur um 456 Mark. Der Wert der Arbeiterleistung ist also im deutschen Bergbau in ungleich höherem Maße gestiegen wie der Arbeiterlohn.

Die Benachteiligung der Arbeiter würde noch weit schärfer zum Vorschein kommen, wenn wir die tatsächlichen Werkseinnahmen in einen Vergleich zu den Ausgaben für Löhne bringen könnten. Hier versagen unsere Quellen (Geschäftsberichte der Einzelwerke), weil sie nur einen verhältnismäßig kleinen Teil der Unternehmungen betreffen, selten vergleichbare Mitteilungen enthalten und außerdem die Selbstkostenrechnung alles andere als zuverlässig ist.[29] Die vorwiegend oder ganz im Familienbesitz befindlichen Werke — ein großer Teil der schlesischen, ferner die Stinnes- und Thyssenzechen sowie die den Firmen de Wendel, Röchling, Stumm usw. gehörenden — veröffentlichen überhaupt keine Abrechnungen. Ein Überblick über die Gesamteinnahmen der montanindustriellen Unternehmungen ist daher nicht zu gewinnen. Indessen lehren uns die Überschuß- und Dividendenziffern einer großen Anzahl Werke, daß der Einnahmeausfall in den Jahren 1908 und 1909 nicht entfernt die starken Lohnkürzungen rechtfertigt und bereits 1910 die Unternehmergewinne wieder erheblich gestiegen sind. So hatten die 16 größten deutschen Bergwerks- und Hüttengesellschaften zusammen 1906/07: 154,71, 1910/11: 168,10, 1911/12: 192,53 Millionen Mark

Lohnziffern den Berichten der Knappschaftsberufsgenossenschaft entnommen. Die Lohnangaben betreffen auch die Gehälter der versicherten Beamten. Die Gesamtzahlen für 1912 liegen noch nicht vor.

[29] Einige Stichproben mögen den absoluten und relativen Lohnrückgang anschaulich machen: Auf Zeche Königsgrube stieg die Förderung pro Arbeiter und Schicht von 0,989 Tonnen in 1907 auf 1,048 in 1911, der Arbeiterlohn fiel gleichzeitig von 5,42 auf 5,16 Mark. Bei der Arenberger Bergwerksgesellschaft stieg dieselbe Förderung von 0,868 auf 1,065 Tonnen, der Lohn fiel von 4,94 auf 4,86 Mark. Im ganzen Ruhrkohlenbergbau betrug durchschnittlich pro Arbeiter der Leistungswert 1907: 2468, 1911: 2486, der Lohn 1907: 1562, 1911: 1446 Mark. Im niederrheinischen Braunkohlenbergbau machten die Arbeiterlöhne 1907 noch 32 bis 33 Prozent des Leistungswertes aus, 1912 nur noch 29 Prozent. Nach der vom Reichsamt des Innern veranstalteten Produktionsstatistik lieferte 1910 jeder Arbeiter in der deutschen Braunkohlen- und Brikettindustrie für durchschnittlich 2776 Mark absatzfähige Produkte, der Durchschnittslohn betrug aber nur 1260 Mark, also verblieb den Unternehmern pro Arbeiter ein Rohüberschuß von 1516 Mark. Im deutschen Salzbergbau einschließlich der Betriebe zur Weiterverarbeitung der Salze belief sich der Anteil der Lohn- und Gehaltsumme an der Gesamtwertsumme der Erzeugnisse 1909 auf 26 und 27 Prozent, 1910 nur noch auf 24 bis 25 Prozent. Der Rohgewinn der Gelsenkirchener Bergwerksgesellschaft erhöhte sich in 1912 gegen 1911 um fast 27 Prozent, aber die Ausgabe an Löhnen nur um knapp 13 Prozent. Die Harpener Bergwerksgesellschaft erzielte im ersten Quartal 1913 gegen den gleichen Zeitraum des Vorjahres einen fast 40 Prozent höheren Überschuß, die Gesellschaft Hibernia gleichzeitig über 50 Prozent mehr. Und doch klagen die Zechenherren über „unerträglich hohe Lasten".

Rohgewinn. Demnach waren schon 1910/11 die Überschüsse erheblich höher wie 1906/07.[39]

Und nun muß bedacht werden, daß die enormen Lohnverluste einhergingen mit einer außerordentlichen Verteuerung der Lebenshaltung, die so gut wie allseitig anerkannt ist, wenn auch über die Hauptursachen der starken Erhöhung der Nahrungsmittelpreise Meinungsverschiedenheiten herrschen. Das Zusammentreffen von Lohnrückgang und Teuerung der Nahrungsmittel mußte um so üblere Folgen für die breite Masse der Arbeiter haben, weil ihre Entlohnung selbst in den Hochkonjunkturjahren 1906 und 1907 in Anbetracht der Lebensmittelkosten durchaus nicht etwa reichlich bemessen war. Schrieb doch die Deutsche Bergwerkszeitung (Essen) im September 1906, „daß die Preise für die notwendigsten Lebensmittel eine Höhe erreicht haben, die man für die weitesten Schichten des Volkes als unerschwinglich bezeichnen darf". Und doch trat die größte Nahrungsverteuerung erst nach 1907 ein.

Wenn wir uns jetzt auf eine nähere Betrachtung der Wirtschaftslage der Ruhrbergleute beschränken, so geschieht das, weil sie mit ihrer durchschnittlichen Entlohnung unter den deutschen Grubenarbeitern an erster Stelle stehen und die Interessenten nicht müde werden, zu versichern, im rheinisch-westfälischen Industriegebiet seien die Löhne durchaus auskömmlich, die Arbeiterbevölkerung erfreue sich hier eines wachsenden Wohlstandes. Haben wir diesen vielgerühmten Wohlstand kennen gelernt, dann wissen wir auch ungefähr, wie die Lebensverhältnisse der noch schlechter entlohnten Bergleute in den übrigen Revieren beschaffen sind, zumal die Preise für die wichtigsten Nahrungsmittel in allen Industriebezirken ziemlich gleich hoch stehen.

Wider Willen zeugte auch der Bergbauliche Verein Essen für die Verarmung der Arbeitermassen. Im November 1911 brachte nämlich die Zechenpresse eine von dem genannten Verein ausgehende Notiz, die besagte, daß „die Lohnbeschlagnahmen" infolge des „fast zur Gewohnheit(!) gewordenen Aufkreditnehmens der Waren" eine „erschreckende Höhe erreicht haben!" ... „Während in den Jahren 1908 bis 1909 die Zahl der Lohnbeschlagnahmen im Ruhrkohlenbezirk auf 1000 Mann Belegschaft 850 betrug (wobei zu berücksichtigen ist, daß auf einen Schuldner mehrere Pfändungen entfallen), schnellte diese Ziffer in den Jahren 1909 bis 1910 auf über 1400 in die Höhe!" Der Unternehmerverein bezeichnete dieses untrügliche Merkmal einer zunehmenden Massenverarmung als — die Folge des „mangelnden Vermögens vieler Arbeiter, hauszuhalten". Daß die erschreckende Zunahme der Pfändungen mit den kolossalen Lohnverlusten der Arbeiter und der gleichzeitigen Verteuerung der notwendigsten Lebens-

---

[39] Zum guten Teil gingen die Werksüberschüsse überhaupt nicht zurück, und doch wurden die Löhne stark gedrückt. So betrugen auf den Zechen

		1908 Mark	1909 Mark	1910 Mark
Langenbrahm	die Löhne pro Schicht	4,95	4,32	4,65
	die Ausbeute pro Kux	720	900	1800
Graf Bismarck . . .	die Löhne pro Schicht	5,17	4,93	4,61
	die Ausbeute pro Kux	4000	4000	4000

bedürfnisse im ursächlichen Zusammenhang stehe, durften die Werksorgane eben nicht zugeben.

Wenn sich im Verlauf des großartigen industriellen Aufschwunges die wirtschaftliche Lage der breiten Arbeitermasse auch nur annähernd so günstig entwickelt hätte, wie die Lobpreiser des privatkapitalistischen Wirtschaftssystems versichern, wie konnte dann eine solche Massenarmut in Erscheinung treten? Wir erblicken darin einen Beweis für unsere Behauptung, daß die ungeheure Zunahme der Industrieerträgnisse mit einer großen Vermehrung des blutarmen Proletariats einherging. Lediglich angewiesen auf sein Lohneinkommen, gerät dieses Proletariat sogleich in eine große Notlage, wenn die Löhne fallen und nicht auch die Lebenshaltung billiger wird. Diese aber wurde in der kritischen Zeit teurer. Sah sich doch der Bürgermeister des Bergarbeiterortes Kastrop genötigt, öffentlich in der Stadtverordnetensitzung (September 1910) zu erklären, der Arbeiter sei „kaum noch imstande, ein Pfund Fleisch zu kaufen". So könne es „nicht weitergehen", die Arbeiter litten „tatsächlich an Unterernährung". Die Notleidenden halfen sich, indem sie — minderwertige Nahrung kauften. In einer Eingabe an die Eisenbahndirektion Elberfeld (1911) erklärte die Düsseldorfer Handelskammer, der „Verbrauch von Pferdefleisch" nehme „in den unteren Klassen von Jahr zu Jahr zu". Im rheinisch-westfälischen Industriegebiet sei der Pferdefleischkonsum so groß, daß „Schlachtpferde" oft „weither, aus Ostpreußen, Posen und Süddeutschland geholt werden müssen"! Ist die Zunahme des Pferdefleischkonsums etwa ein Zeichen wachsenden Volkswohlstandes? Das in ungeahnt großem Umfang übliche Borgwesen wird noch besonders begünstigt durch die langen Lohnzahlungsfristen. Wenn ein Arbeiter beispielsweise am 1. April seine erste Schicht verfährt, erhält er gewöhnlich nach fünf bis sechs Wochen die erste regelmäßige Lohnzahlung. Die wiederholten Anträge der Bergarbeiterorganisationen, regelmäßige vierzehntägliche Lohnzahlungen und wöchentliche Abschlagszahlungen einzuführen, wurden nicht berücksichtigt.[31]

Die Bergarbeiterlöhne stiegen durchschnittlich pro Schicht von 1886 bis inklusive 1911: im Ruhrgebiet um 2 Mark, im Saargebiet um 1,14, im mittelpreußischen Braunkohlenbergbau um 1,46, im gleichen Salzbergbau um 1,15, in Niederschlesien um 1,30, in Oberschlesien um 1,63 Mark. Und doch solche Elendserscheinungen selbst in dem Bezirk mit der besten Lohnentwicklung! Wie es da erst armselig um die Verhältnisse der Arbeiterbevölkerung in den Revieren mit den viel niedrigeren Löhnen stehen muß, kann man sich leicht vorstellen. Die Verteuerung der gesamten Lebenshaltung (Nahrung, Kleidung, Wohnung, Steuern usw.) ist nicht geringer gewesen als die Lohnzunahme. Wenn auch das Lohneinkommen in den wenigen Hochkonjunkturjahren durchweg ausreichend gewesen sein sollte — was angesichts der enormen Lohnunterschiede nicht glaubhaft ist —, dann haben die längeren Zeiten des Lohndrucks das Arbeiterhaushaltungsbudget wieder in Unordnung gebracht. Um so mehr, weil erfahrungsgemäß die Preise der notwendigsten Lebensbedürfnisse nicht annähernd so stark wie die

[31] In Österreich ist am 17. Mai 1912 ein Gesetz ergangen, wonach alle vierzehn Tage den Bergleuten regelrecht der Lohn ausgezahlt werden muß.

Löhne zurückgehen; beispielsweise wird die Wohnungsmiete um keinen Pfennig billiger.

Noch andere Merkmale großer Massenarmut im rheinisch-westfälischen Industriegebiet liegen vor: Geringe Steuerkraft der reinen Industriegemeinden, steigende Armenlasten, kulturwidrige Wohnungszustände. Daß die Steuerkraft unterdurchschnittlich niedrig ist, hat auch die Rheinisch-Westfälische Zeitung mehrfach hervorgehoben; noch jüngst schrieb sie (19. Januar 1913), die Industrie, die von manchen Gemeinden „als Hauptfaktor eines ganz ungewöhnlichen Aufschwunges begrüßt worden ist", stelle auch die „äußere Ursache" des „finanziellen Niederganges" dieser Gemeinden dar. Die Unternehmer haben gewaltige Arbeitermassen in dem Revier angehäuft, die Bevölkerung der Gemeinden wuchs dementsprechend, der Boden- und Wohnungspreis ebenfalls, große kommunale Neuanlagen (Schulen usw.) waren erforderlich. Die Steuersätze mußten enorm in die Höhe gesetzt werden. Und die den Hauptnutzen aus dieser wasserkopfartigen Entwicklung ziehen, die Großaktionäre, „wohnen meist in den Rentnerstädten mit den niedrigen Steuersätzen" (Rheinisch-Westfälische Zeitung). Nach den Ausweisen des preußischen Finanzministeriums entfiel 1912 auf jeden Zensiten ein veranschlagtes Durchschnittseinkommen von 2207 Mark im ganzen Staate, 2510 in sämtlichen Städten, 2230 in Essen, 2010 in Dortmund, 1906 in Bochum, 1745 in Recklinghausen, 1629 in Gelsenkirchen, 1614 in Herne, 1610 in Oberhausen, 1576 in Hamborn, 1488 Mark in Buer. In den Orten, wo die angeblich „hochbezahlten" Bergleute den stärksten Prozentsatz der Bevölkerung ausmachen, ist die Steuerkraft des einzelnen Zensiten am niedrigsten. Daß aber die Kommunallasten soviel wie nur eben möglich nicht von den industriellen Unternehmern getragen zu werden brauchen, dafür sorgen die Beauftragten der Werksinteressenten in den städtischen Kollegien und Gemeindevertretungen. In der größten Zahl der Gemeinden setzt sich die absolute oder die relative Majorität im kommunalen Parlament aus offenen oder verkappten Werksvertretern zusammen. In nicht wenigen Gemeindevertretungen sitzen nur Werksdeputierte. Das noch dazu öffentlich auszuübende Klassenwahlrecht ist auf die Bedürfnisse der Werksbesitzerschaft zugeschnitten. Was noch fehlt, wird durch allerhand Lockmittel und, ziehen sie nicht, durch rücksichtslose Terrorisierung der wirtschaftlich abhängigen Wähler erreicht. Die Arbeiterschaft besitzt infolgedessen nur in verhältnismäßig wenigen Gemeindeparlamenten einige Vertreter.

Daß die industrielle Entwicklung auch die Armenetats der Gemeinden sehr ungünstig beeinflußte, ist durch eine besondere Untersuchung der Kommunalfinanzen im nördlichen Industriebezirk nachgewiesen worden.[32] Schappacher stellte durch bis in das Jahr 1845 zurückgehende finanzstatistische Vergleiche fest, daß mit der Industrialisierung des Kreises Recklinghausen auch die Armenlasten pro Kopf der Bevölkerung zunahmen. Vor der industriellen Erschließung (1845) hatten die heute noch vorwiegend bäuerlichen Gemeinden einen höheren Armenetat als die übrigen; 1875 war es schon umgekehrt, und 1905 betrug die Belastung pro Kopf in den Bauernschaften

[32] Dr. Alfred Schappacher, Moderne Kommunalfinanzen im Landkreis Recklinghausen. Leipzig 1910.

0,89, in den Industriegemeinden 1,35 Mark. Der Autor vergleicht zwei typische Gemeinden: das industrielle Osterfeld und das bäuerliche Ahsen. Es betrugen pro Kopf die kommunalen Ausgaben für das Armenwesen in

	1875	1885	1895	1907
Ahsen	0,15 Mark	0,31 Mark	0,34 Mark	0,34 Mark
Osterfeld	1,34 =	2,10 =	2,41 =	1,42 =

Ist dieser krasse Unterschied in den Armenlasten etwa ein Beweis für das Steigen des Arbeiterwohlstandes infolge des Sieges des Großindustrialismus? Im guten Lohnjahr 1907 gingen die Armenlasten zurück, aber dann müssen sie sich wieder namhaft gehoben haben — allgemeine Nachweise stehen uns nicht zur Verfügung —, denn die Stadt Dortmund verausgabte für das Armenwesen 1909/10: 3,52, 1910/12: 3,61 Mark pro Kopf der Einwohnerschaft. Die Verarmung nahm also zu.

Über die Entwicklung der Wohnungsverhältnisse im Ruhrgebiet liegen einige Einzelerhebungen vor, die von allem anderen, nur nicht von einer fortschreitenden Verbesserung des Wohnungswesens seit dem gewaltigen Anwachsen der Industrie erzählen. Der Landrat des Kreises Hörde stellte 1897 durch Fragebogen fest, daß von den untersuchten 250 Arbeiterwohnungen 69,2 Prozent als *übervölkert* zu bezeichnen seien.[33] Die statistischen Erhebungen lieferten „tatsächlich ein trostloses Bild". Dr. Lorenz *Pieper*, der den Wohnungszuständen der Bergarbeiter besondere Aufmerksamkeit widmete, schrieb 1903,[34] da sich „die *Wohnungsnot* seit jener Enquete (Hörder) noch *gesteigert* hat, kann man sie ohne Bedenken auch jetzt noch als Anhaltspunkt für eine Beurteilung des Wohnungswesens im Ruhrgebiet benutzen". Pieper selber ließ durch befreundete Personen den Zustand von 595 Arbeiterwohnungen im Großstadtgebiet Gelsenkirchen ermitteln. 290 zum Teil sehr kinderreiche Familien besaßen je nur eine zweiräumige Wohnung. Sechs- bis achtköpfige Familien fanden sich in 34 zweiräumigen und 32 neun- bis elfköpfige Familien in dreiräumigen Wohnungen vor! In 108 Fällen stand der ganzen Familie nur je ein Bett zur Verfügung. Vielfach schliefen drei Personen in einem Bett! Solche elenden Behausungsverhältnisse erinnern an Schlesien. Den alten Ruhrknappen waren sie so gut wie unbekannt. Wie sich in einer großen Industriestadt mit verhältnismäßig gut bezahlter Arbeiterbevölkerung und nicht etwa besonders schlechten Behausungen die Wohnungsverhältnisse gestalteten, ersehen wir aus den Berichten der *Essener* Wohnungspolizei. Sie hat in den Arbeitervierteln

	1900	1903	1907	1910	1911	1912
Wohnungen untersucht	1512	4093	3409	3472	3686	4841
= wegen Überfüllung beanstandet	295	433	333	336	246	230

In ihrem Bericht von 1901 erklärt die Essener Polizeiverwaltung, die für die Beanstandungen maßgebende Regierungspolizeiverordnung vom 25. Mai 1898 stelle „in vielen Punkten noch zu geringe Anforderungen". In dem Bericht von 1903 heißt es hinsichtlich der Benützung der Wohnungen, es komme „*häufiger vor, daß vier, fünf, ja sogar sechs Personen nur eine Bettstelle haben, oder daß so wenig Betten*

[33] Wohlfahrtseinrichtungen im Kreise Hörde. Von Landrat Spring. Hörde 1897.
[34] Die Lage der Bergleute im Ruhrgebiet.

vorhanden sind, daß Stühle oder auch der Fußboden zum Schlafen benützt werden müssen"! Eine solche Armut kann nicht durch Polizeiverordnungen betreffend Wohnungsverbesserung aus der Welt geschafft, auch nicht durch einige gute Lohnjahre beseitigt werden, zumal wenn ihnen längere Zeiten starken Lohndrucks folgen. Wir versuchten eine Umfrage über die Bergarbeiterwohnungen in je einem Orte des südlichen und des nördlichen Ruhrkohlengebiets. Doch ist der größte Teil der Fragebogen unbenützbar zurückgekommen. Von allgemeinem Interesse dürften indes folgende Feststellungen sein: In einem kleinen Bergarbeiterdorf „auf dem Höchsten" (Kreis Hörde) wohnten 41 von den insgesamt befragten 89 Familien in eigenen Kotten mit zum Teil erheblichem Garten- und Ackerland (in nicht wenigen Fällen über 1 bis 6 Morgen groß) und Viehbestand. Nur 9 Familien bewohnten weniger, 26 mehr als drei Räume. Dagegen herrscht in den reinen Industrieorten Kray und Rotthausen (Kreis Essen), soweit unsere Fragebogen Auskunft geben, die Mietkaserne vor. Durchschnittlich wohnen in jedem Hause 7,1 Familien. Die Regel scheint — die Antworten sind großenteils unklar — die Dreizimmerwohnung zu sein. Nur in ganz vereinzelten Fällen gehört ein kleiner Gemüsegarten zu der Wohnung. Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Arbeiter in dem Dorfe „auf dem Höchsten" sind also zweifellos viel solidere als die ihrer Kameraden in den reinen Industrieorten im Norden, obgleich hier höhere Löhne gezahlt werden. Gewiß erfreut sich ein gegen früher stark erhöhter Teil der Arbeiterschaft einer ansehnlich verbesserten Lebenshaltung. Die Masse der Arbeiterfamilien, die sich in großer Bedürftigkeit befindet und trotz unzulänglicher Ernährung und schlechter Behausung von einem Lohntag zum anderen nicht ohne Borgen auskommen kann, hat sich aber noch stärker vermehrt.[35]

Die Zahl der Hausbesitzer unter den Ruhrbergleuten betrug 1873: 11,33 Prozent, 1893: 10,07 Prozent und, nach Piepers Schätzungen, 1900 nur noch zirka 9,4 Prozent von der Gesamtbelegschaft. Seitdem ist sicher noch ein bedeutender Rückgang eingetreten. Dagegen haben sich die Werkswohnungen stark vermehrt. Von der Belegschaft wohnten in Zechenhäusern („Kolonien") 1893: 12,5 Prozent, 1900: 21,1 Prozent, 1907: 25 Prozent; zurzeit sind es wenigstens 30 Prozent. Eine Anzahl Werke hat nun über 50 Prozent ihrer Arbeiter in Kolonien untergebracht. Man muß zugeben, daß die neueren Zechenkolonien in höherem Maße als die älteren privaten Arbeiterwohnungen den modernen hygienischen Anforderungen entsprechen. Aber die Verquickung des Mietsvertrags mit dem Arbeitsvertrag, die übliche Verpflichtung, mit dem Aufgeben der Werksarbeit auch die Wohnung zu räumen, bedeutet eine Bindung des Mieters, die ihm in der Ausübung seiner staatsbürgerlichen Rechte und in seinem wirtschaftlichen Fortkommen ein sehr häufig erhebliches Hindernis bereitet.[36]

---

[35] Pieper urteilt über den „freien Arbeitsvertrag", er habe zwar zum Aufschwung des Ruhrbergbaus in hohem Maße, aber auch „ausschlaggebend mit zur fortschreitenden Entrechtung und wachsenden Proletarisierung der Bergarbeitermassen" beigetragen.

[36] In der von der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands herausgegebenen Broschüre: „Die Zustände im deutschen Fabrikwohnungswesen" ist auch einiges vom Bergarbeiterverband geliefertes Material über die Zechen-

Da sich von den Saarbergleuten der größere Teil im Besitz eines eigenen Hauses und Gartenlandes befindet[37] und die Interessenten behaupten, diese immerhin besser als ihre schlesischen Berufsgenossen entlohnte, meist seßhafte Arbeiterschaft erfreue sich eines behaglichen Wohlstandes, so empfiehlt es sich, einen Blick auf die Gestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Saarbergarbeiter zu werfen. Die klerikale Saarpost schrieb am 7. September 1910, im Saargebiet sei „in vielen Tausenden braven Bergarbeiterfamilien die Lebenshaltung auf ein solches Niveau gesunken, daß man glauben sollte, es könne nicht mehr tiefer gehen". Die klerikale Neunkirchener Zeitung klagte am 1. August 1911, die Bergwerksverwaltung verweigere Lohnaufbesserungen, „trotzdem die Not in Tausenden Bergarbeiterfamilien nach Abhilfe schreit". Am 20. und 21. März 1911 brachten die Zentrumsabgeordneten Imbusch und Roeren die Notlage der Saarbergleute im preußischen Landtag zur Sprache. Imbusch teilte auf Grund einer privaten Statistik mit, am 1. Januar 1909 seien allein in 15 Orten 5811 Bergleute den Geschäftsleuten zusammen 278741 Mark und am 1. November 1910 seien 7414 Bergleute zusammen 445642 Mark für Warenentnahme schuldig gewesen. Also eine zunehmende Verschuldung. Das Amtsblatt (Nr. 205, 1910) für den Kreis Ottweiler teilte mit, die „Pfändungen gegen beschäftigte Bergleute" hätten „wieder derartig zugenommen, daß sich die Berginspektionen veranlaßt sehen, künftig den Schuldnern im Falle wiederholter Pfändung die Arbeit zu kündigen"! Endlich ein Radikalmittel gegen die Verarmung einer schwer schaffenden Arbeiterbevölkerung!

Der Abgeordnete Roeren führte an Hand einer von den katholischen Arbeitervereinen veranstalteten Erhebung aus, 4839 Saarbergleute ständen allein bei 116 Geschäftsleuten mit 305951 Mark Warenschulden zu Buch: „... das sind denn doch Zahlen, die mit einer erschreckenden Deutlichkeit und Sicherheit auf einen wirtschaftlichen Zusammenbruch hinweisen! ..." Ein gutes Drittel der Summen sei schon jetzt als „nicht beizutreiben" bezeichnet. Gegenüber der bergbehördlichen Mitteilung, über die Hälfte der Saarbergleute sei im Besitz von Haus, Vieh und Gartenland, erklärte Roeren, von schuldenfreiem Besitz könne keine Rede sein. Abgesehen von den Darlehen seitens der Bergverwaltung, Kreissparkassen oder auch Privaten betrugen 1911 allein in sechs Orten die Hypothekenschulden auf 776 Bergarbeiterhäuser 1418863 Mark! Diese hypothekarische Belastung müsse „als eine ganz ungeheure" bezeichnet werden. So also sieht es mit dem „wachsenden Wohlstand" der Saarbergleute aus. Wie Roeren ihre Verhältnisse 1911 schilderte, so sind sie heute noch. Ein paar bessere Lohnjahre können eben die Massenarmut nicht ausrotten. Dazu bedarf es einer gründlichen Reform des Entlohnungswesens. Der Lohn darf nicht nach Willkür, sondern muß nach den Kosten einer kulturgemäßen Lebenshaltung bemessen werden, unter der Mitwirkung der Arbeiter.

---

kolonien verarbeitet. Doch verdient diese sozialpolitisch sehr wichtige Angelegenheit eine weit umfassendere Behandlung.

[37] Nach Herbig, Wirtschaftsrechnungen Saarbrücker Bergleute (Berlin 1913), besaßen 1910 von je 100 aktiven Saarbergleuten 62 ein Haus, meist nebst Garten.

Es ist selbstverständlich, daß in den Bezirken mit noch viel niedrigeren Löhnen als den in Westdeutschland gezahlten die Arbeiterbevölkerung in entsprechend kümmerlicheren Verhältnissen leben muß. Seit Jahren appelliert der Bergarbeiterverband an die sozialpolitische Einsicht der niederschlesischen Werksbesitzer, sie auffordernd, die Löhne wenigstens einigermaßen den verteuerten Lebensbedürfnissen anzupassen. Wiederholt ist es hier auch zu harten Lohnkämpfen gekommen. Dann stellten die Fachabteilungs- und Gelbenführer die Unternehmerschutztruppen.[38] Die Werksbesitzer arbeiteten mit Maßregelungen und Lohndruck, trieben viele Tausende tüchtiger Bergleute zur Abwanderung. Endlich kam es so weit, daß auch von Werksbesitzerseite die Klagen der Bergarbeiter in vollem Umfang bestätigt werden mußten. Der Bergwerksdirektor Dr. Gärtner richtete jüngst an das preußische Handelsministerium eine Denkschrift, betitelt: Die Notlage des niederschlesischen Bergbaus, ihre Ursachen, Folgen und Beseitigung.[39] Gärtner berichtet, daß die Löhne seit 1891 um 32,5 Prozent, die Preise der wichtigsten Lebensmittel aber um 43,7 Prozent zunahmen, daß Tausende Arbeiter wegen der schlechten Lebensbedingungen abwanderten, die Arbeiterbevölkerung an starker Unterernährung leidet, die Zahl der Totgeburten und der sonstigen Sterbefälle über den Reichsdurchschnitt hinausgeht, die Wohnungsverhältnisse einfach kulturhöhnend sind. Durch besondere Erhebungen (1912) des Bergarbeiterverbandes und des Sozialdemokratischen Vereins Waldenburg wurde ermittelt, daß in den betreffenden Familien (meistens sind sie sehr kinderreich) die tägliche Ausgabe für Nahrung nur 23½ bis 44 Pfennig pro Kopf beträgt, Fleischnahrung nur in ganz kleinen Quantitäten von dem Familienvater, aber auch nicht täglich, von den Frauen und Kindern sehr selten verzehrt wird. Von den befragten 4544 Familien hausten rund 60 Prozent in einzimmerigen Wohnungen! In zahlreichen Fällen stand für je 2 bis 4 Familienangehörige nur ein Bett zur Verfügung. Die anormale Preissteigerung der Nahrungsmittel hat trotz der Lohnerhöhungen die Lebenshaltung der breiten Masse verschlechtert. Daß es in Oberschlesien nicht anders ist, das lehren die Notschreie aus jenem Revier mit den vielmillionenreichen „allerchristlichsten" Grubenmagnaten und einer Arbeiterschaft, die unterernährt ist und immer noch massenhaft in elenden Wohnungen haust.[40]

[38] Imbusch (Die Gelben) schreibt zutreffend, die gelben Reichstreuen hätten sich hier als „eine gute Schutztruppe für das Kapital" erwiesen: „Dieses kann sich dort mehr erlauben wie in den anderen Revieren. Die Arbeiterverhältnisse im Bergbau Niederschlesiens lassen sehr viel zu wünschen übrig." Wenn es dem Autor paßt, macht er entgegengesetzt den Bergarbeiterverband für diese Verhältnisse verantwortlich.

[39] Die Denkschrift soll den Eisenbahnminister zur Herabsetzung der Frachtsätze für niederschlesische Kohle bewegen. Denselben Zweck verfolgen dem preußischen Landtag vom Bergarbeiterverband, den Fachabteilungen und nun auch von den Gelben überreichte Petitionen.

[40] Ein katholischer Geistlicher schreibt im Oberschlesischen Kurier vom 25. April 1913: „Denn, daß die meist kinderreichen Familien hier in Oberschlesien oft mit großer Not und Entbehrung zu kämpfen haben, trotz der besten Einteilung, das muß jeder zugeben, der mit den Arbeiterfamilien näher in Berührung kommt. Ich bin schon oft unvermutet, gerade als die Familie bei Tische saß, bei einem Arbeiter eingekehrt. Da saßen sie alle — meist sechs bis zehn Köpfe und dar-

In dem im Bergbau herrschenden Entlohnungssystem steckt des Übels Kern. Mancher früher beschriebene Mißstand ist heute entweder beseitigt oder gemildert worden. Wir haben keine Veranlassung, die eingetretenen Verbesserungen abzustreiten, möchten gern von viel größeren berichten. Es steht außer Frage, daß die Zustände für die Arbeiter dort am erträglichsten geworden sind, wo sich die Belegschaften nicht mit gelegentlichem stürmischen Aufbegehren begnügten, sondern sich durch andauernde Organisationsarbeit Beachtung ihrer Menschenwürde verschafften. Man braucht nur die allgemeine Arbeiterbehandlung in der Zeit vor 1889 mit der jetzigen zu vergleichen, um zu wissen, daß doch erfreuliche Fortschritte gemacht worden sind. Im Herbst 1911 veranstalteten wir eine Umfrage wegen der Arbeiterverhältnisse bei einer Reihe von Vertrauensleuten in fast allen Bergwerksbezirken. Die meisten Befragten antworteten, hinsichtlich der sanitären Werkseinrichtungen und der Knappschaftsverhältnisse habe sich vieles gebessert.[41] Diese Auskunft gaben namentlich solche Vertrauensleute, die sich der Zustände vor 1889 aus eigenem Erlebnis erinnerten. Deren Urteil ist natürlich am wertvollsten. Auf die Frage nach der unterirdischen Schicht- respektive Arbeitszeit erhielten wir die Antwort, meistens würde jetzt 8½- bis 9½stündig inklusive Ein- und Ausfahrt angefahren, was gegen die Zeit vor dem ersten Massenstreik eine Verkürzung von 1 bis 3 Stunden[42] bedeute. Aber es kämen vielfach auch noch mehr als zehnstündige regelmäßige Schichten vor (in Oberschlesien bis zu zwölfstündige!). Die Behandlung der Belegschaften lasse vielfach sehr zu wünschen übrig. Auf das Rechtsempfinden der Arbeiter nehme man wenig Rücksicht. Indessen heißt es auch bezüglich dieses Punktes in manchen Antwortschreiben, es sei „etwas besser geworden" oder: „nicht mehr so schlimm wie früher" oder: „die Behandlung ist gut".

über — um die Schüssel. Der Mann meist hager, blaß, hohläugig, überanstrengt von der Arbeit, die Kinder unterernährt, bleichsüchtig und mager. Und was hatten sie in der Schüssel? Kartoffeln, Kraut oder Klöße, und etwas Fleisch oder einige Graupenwürste. Oft fehlte das Fleisch ganz oder der Mann hatte nur ein kleines Stückchen. Ich war manchmal erstaunt über das Essen, das die Frau dem Manne vorsetzte. Abgemattet von der Schicht und dem weiten Wege, saß er vor etwas Wassersuppe und Brühkartoffeln, ohne Fleisch, um seine Kräfte wieder aufzufrischen."

[41] Wo es an energischen Vertretern der Belegschaften fehlte, da hielten sich die Verbesserungen in den gesetzlich zwingend vorgeschriebenen bescheidenen Grenzen. Seitdem zum Beispiel im niederschlesischen Knappschaftsältestenkollegium eine nennenswerte Zahl von Mitgliedern des Bergarbeiterverbandes sitzt, sind die Krankengelder, die Invaliden- und Witwenpensionen, die Kindergelder mehrmals erhöht und die allgemeine Gesundheitspflege wesentlich verbessert worden, während dagegen in Oberschlesien die Knappschaftsherren hübsch unter sich und die Arbeiter mit ihrer Versorgung im Rückstand geblieben sind.

[42] Auf einer großen westfälischen Kohlengrube (typisch) ist die Ein- und Ausfahrzeit des Bergarbeiters jetzt so geregelt:

	Beginn der Einfahrt	Ende der Ausfahrt
Frühschicht	5¼ Uhr	1¾ Uhr
Mittagschicht	1¾ =	10¼ =
Nachtschicht	10¼ =	5¼ =

In einer Beziehung aber stimmen alle Befragten überein: in der Klage über das Entlohnungssystem! Was wir früher über das Schichtlohn- und Gedingewesen im Bergbau schrieben, trifft in der Hauptsache auf die heutigen Zustände noch zu, insofern nämlich, als in der Regel der Arbeiter immer noch kein wirksames Mitbestimmungsrecht bei der Lohnfestsetzung hat. Es gibt allerdings Gruben, vornehmlich in den mitteldeutschen Braunkohlenrevieren, wo sich die Belegschaftsvertreter mit der Betriebsleitung über gewisse Normallohnzahlungen verständigten. Es gibt auch sonst noch viele Werksbeamte, die den Arbeiter beim Gedingemachen zu Wort kommen lassen. Aber die Regel ist doch eben, daß die Bergleute die Löhne erhalten, wie sie von den Werksverwaltungen ohne Rücksicht auf die notwendigsten Bedürfnisse des Empfängers bestimmt werden. Da nun die gewöhnlichen Löhne nicht auskömmlich sind, werden Überstunden und Überschichten in großer Zahl verfahren. Daß innerhalb einer Woche von den Kameradschaften 2 bis 3 Überschichten, also insgesamt 8 bis 9 Schichten gemacht werden, ist durchaus keine Seltenheit. Auf diese Weise wird die regelmäßige $8^1/_2$- oder $9^1/_2$stündige Schicht täglich um durchschnittlich 2 bis 3 Stunden verlängert![43] Den Kameradschaften wird werksseitig geradezu gesagt, wenn sie mehr verdienen wollten, sollten sie ein paar Überschichten mehr verfahren. Uns sind zahlreiche Fälle mitgeteilt worden, wo die betreffenden Arbeiter mit einer kurzen Unterbrechung dreimal in einer Woche je bis 16 Stunden unter Tage schafften! Dabei fast nackt und doch in Schweiß gebadet wegen der hohen Temperatur vor Ort und der großen Körperanstrengung. Man braucht nur die gelblich-graue Gesichtsfarbe und die auf eine große Ermüdung deutende Körperhaltung der meisten Bergleute zu beobachten, dann erkennt man, daß man überangestrengte Menschen vor sich hat. Die alten Handwerksgeräte wurden immer mehr durch elektrisch, pneumatisch oder hydraulisch betriebene Bohrhämmer, Bohr-, Schräm- und Schneidmaschinen ersetzt. Die Arbeiter beklagen sich, sie seien nun erst recht zur äußersten Anspannung ihrer Kräfte genötigt. Die Handhabung der Maschinen zerrütte den Körper rascher[44] wie der Gebrauch des althergebrachten berg-

[43] Am Wochenschluß sind die Arbeiter so ermattet, daß die Unfallgefahr ihren höchsten Grad erreicht. Über die Unfälle im Ruhrbergbau im Jahre 1912 heißt es in einem Bericht der Rheinisch-Westfälischen Zeitung (Nr. 740): „Die beachtenswerte Statistik läßt wieder den Samstag als den an Unglücksfällen reichsten Tag erscheinen. Die geringsten Unfallziffern weisen wieder die Schichten des Montags auf. . . ."

[44] Namentlich trifft das auf die Revolverbohrmaschinen zu. Uns erklärten Hauer, wenn sie längere Zeit mit diesen Maschinen gearbeitet hätten, seien sie wie zerschlagen am ganzen Körper und würden auf die Dauer hochgradig nervös. Aus Gelsenkirchen schreibt uns ein Bergarbeiter: „Die Bohrhämmer sind auf den Zechen im Gelsenkirchener Bezirk fast durchweg eingeführt. Gesundheitruinierend sind die Maschinen dadurch, weil der Arbeiter sie selbst festhalten muß. Nur ganz kräftige Naturen sind in der Lage, dieses längere Zeit aushalten zu können. Aber auch der kräftigste Mensch wird ruiniert. Das fortgesetzte Rütteln, Stoßen hält niemand auf die Dauer aus. Der Bohrhammer führt in der Minute bis zu sechzig Stöße aus. Jeder Stoß überträgt sich auf den menschlichen Körper. So wie bei einem Elektrisierapparat der elektrische Strom durch den Körper zieht,

männischen Gezähes, zumal die Festsetzung der Gedinge so niedrig erfolge, daß, wenn kein „Bergmannsglück" eintrete, unaufhörlich „drauflos gewühlt" werden müsse. Es hängt ganz vom „Bergmannsglück" oder auch von der persönlichen Stellung des betreffenden Beamten zu den Arbeitern ab, ob sie einen guten oder einen unterdurchschnittlichen Lohn erhalten. Ist der Gedingelohn unterdurchschnittlich ausgefallen und der Betriebsleiter bei guter Laune, dann wird den Kameradschaften etwas „zugeschrieben". So hängen die Arbeiter ganz von der Gnade ihres Vorgesetzten ab. Ein unwürdiger Zustand. Es ist, wie sämtliche Befragten, vorwiegend ältere Hauer, uns bestätigen, ein verhängnisvoller Irrtum, anzunehmen, die starken Lohnunterschiede innerhalb ein und derselben Belegschaftsgruppe seien ein Kennzeichen der verschiedenen Leistungsfähigkeit der betreffenden Kameradschaften. Im Gegenteil, sehr häufig erzielen tüchtige Gedingearbeiter trotz äußerster Anstrengung einen unterdurchschnittlichen Lohn, während minder tüchtige bei geringerer Anstrengung einen weit besseren Arbeitseffekt herausbringen.

Der Laie mag annehmen, die amtlich ermittelten Durchschnittslöhne würden an ziemlich alle Mitglieder der betreffenden Arbeiterklasse bezahlt. Das ist aber keineswegs der Fall. Ein kleiner Prozentsatz der Kameradschaften erzielt sehr viel höhere als die Durchschnittslöhne. Das drückt den „Durchschnitt" in die Höhe, die große Mehrheit bleibt mit ihren Löhnen darunter. Die Löhne in ein und derselben Arbeiterklasse schwanken pro Schicht oft um mehrere Mark![45] So erklärt es sich, daß in den Belegschaftsversammlungen die meisten Arbeiter auftreten und wahrheitsgemäß versichern können, daß sie nur 3 bis 4 Mark pro Schicht erhielten, während der „Durchschnitt" werksseitig vielleicht auf über 5 Mark angegeben wird. Die großen Lohnunterschiede und -schwankungen müssen die Arbeiterschaft erregen und zu der Forderung drängen: Dieser schwere Übelstand ist zu beseitigen! Das willkürliche Zumessen der Schichtlöhne und Gedinge, die Unsicherheit der Verdiensthöhe überhaupt, das Lohndrücken auch in Zeiten starker Lebensmittelteuerung wirkt sehr erbitternd. Immer nachdrücklicher erheben deshalb die auf eine regelmäßige, anständige Lebensführung bedachten Bergleute die Forderung: Einführung von Tarif-

---

so auch zieht dieses fortgesetzte Rütteln und Stoßen durch den Körper, das zerrüttet das ganze Nervensystem. Wir werden also für die Zukunft nicht nur mit nervenkranken Bureaukraten, sondern auch mit nervenkranken Bergleuten rechnen müssen."

[45] Nach einer Veröffentlichung des Bergbaulichen Vereins Essen sollen im November 1911 die meisten Hauer pro Schicht über 6 Mark ausgezahlt erhalten haben. Wir können das nicht nachprüfen. Aus der betreffenden Tabelle geht aber hervor, daß die Löhne zwischen weniger als 4,50 bis mehr als 8 Mark schwankten! 21,11 Prozent der Arbeiter erhielten bis zu 5,50, 3,60 Prozent über 7 Mark. Die letzteren heben den „Durchschnitt", wovon aber die sehr viel größere Zahl der weit schlechter bezahlten Arbeiter nicht satt wird. Uns liegen aus fast allen deutschen Bergwerksbezirken zahlreiche Lohnzettel und Lohnbücher vor, die die Unhaltbarkeit des Entlohnungswesens geradezu handgreiflich beweisen. Ein und dieselbe Kameradschaft erhielt in einem Monat pro Schicht nicht einmal 4 Mark (Gedinge), in dem anderen über 6 Mark und im folgenden wieder unter 5 Mark pro Schicht. Eine übersichtliche Haushaltsführung ist bei so unsicheren Einkommensverhältnissen einfach unmöglich.

verträgen mit festen Mindestlohnsätzen! Mindestlöhne waren bekanntlich unter der Geltung der alten Bergwerksverfassung vorgeschrieben. Die „Natur des Bergbaus" soll die Wiedereinführung der damaligen Entlohnungsmethode, soll auch keine tarifvertragliche Regelung des Lohnwesens zulassen. So behaupten die Werksinteressenten. In Großbritannien und im nordamerikanischen Kohlenbergbau sind seit Jahrzehnten Lohntarife in Geltung. Sie sind also praktisch durchführbar, auch in Deutschland.[46] Es kommt dazu ein wichtiger Umstand in Betracht: durch die umfassende Kartellierung und Syndizierung der Werke ist auch dem früheren sehr starken Schwanken der Tonnenpreise ein Ende bereitet worden. Die Preisbewegung vollzieht sich nun sehr viel einheitlicher. Infolgedessen ist die ganze geschäftliche Kalkulation, damit aber auch ein tarifvertragliches Lohnabkommen mit den Belegschaften erheblich erleichtert. Nicht weil sie praktisch undurchführbar sind, sondern weil sie eine Anerkennung des Mitbestimmungsrechts des Bergmanns über die Gestaltung seiner Arbeitsbedingungen bedeuten, nur deshalb lehnen die Werksbesitzer den Abschluß von Tarifverträgen[47] mit den Arbeitervertretern ab! Das ist wieder der alte Herrenstandpunkt.

* * *

Dieser schroffe Herrenstandpunkt war auch die Ursache des Streiks im Mansfelder Revier im Herbst 1909. Mansfeld ist das mitteldeutsche Saarabien, was genug besagt. Jahrelange Versuche des Bergarbeiterverbandes, die Mansfelder zum Anschluß an die Reihen ihrer gewerkschaftlich organisierten Berufsgenossen zu bewegen, scheiterten an dem Terror der Werksgewaltigen, die den Arbeitern die Ausübung ihres gesetzlichen Vereinigungsrechtes einfach untersagten und Zuwiderhandlungen mit Maßregelungen

[46] Die wichtigsten Gründe und Gegengründe hinsichtlich einer tarifvertraglichen Lohnregelung im Bergbau hat vom praktischen Bergmannsstandpunkt aus Theodor Wagner in seinem (auch als Separatabdruck erschienenen) Vortrag: Die Möglichkeit und der Wert der Tarifverträge im Bergbau, behandelt. Der Vortrag wurde gehalten auf der Generalversammlung des Bergarbeiterverbandes in Eisenach 1909. Eine im Sinne des Referenten gehaltene Resolution fand einstimmige Annahme. Alle durchaus sachkundigen Diskussionsredner erklärten die tarifvertragliche Lohnregelung im Bergbau für möglich und unbedingt erforderlich.

[47] Bei der Beratung des Reichsgesetzes über den Absatz von Kalisalzen am 25. Mai 1910 machten wir den Versuch, den Abschluß von Tarifverträgen im Kalibergbau gesetzlich zu fördern. Anfangs war die Mehrheit der Kommission für unseren Antrag. In der entscheidenden Sitzung war aber das Zentrum durch andere Vertreter repräsentiert, die unseren Antrag ablehnten. Sodann hatte der Generalsekretär des Gewerkvereins christlicher Bergleute, Abgeordneter Behrens, seinen Parteifreunden den Rat gegeben, gegen den Tarifvertragsantrag zu stimmen, angeblich weil er „unpraktisch" oder gar „arbeiterschädigend" sei! Während die Werksvertreter während der Beratung des Gesetzes mit aller Bestimmtheit erklärten, Tarifverträge seien im Bergbau nicht möglich, brachten es mehrere Verwaltungen von Kaliwerken im Werratal 1911 fertig, gewisse Teile ihrer Belegschaften (Hauer, Förderer usw.) zur Anerkennung eines „Vertrages" zu überreden, in dem die Löhne und Gedingesätze „bis auf weiteres" festgesetzt worden sind. Damit ist werksseitig prinzipiell die Möglichkeit von Tarifverträgen im Bergbau zugegeben.

bestraften. Wurde diese Gewaltherrschaft in der Arbeiterpresse als eine brutale Vergewaltigung der „freien" Bergleute gegeißelt, so erklärte die Werksdirektion, sie hindere niemanden, sich nach Belieben zu koalieren, aber sie habe auch das Recht, Arbeiter, die ihr nicht paßten, zu entlassen. Also die Koalitionsfreiheit besteht für den Arbeiter, gewiß, wer sie jedoch benutzt, muß sich auf Maßregelungen gefaßt machen. Diese Gewißheit schüchterte die Mansfelder Bergleute ein. Das wird noch verständlicher, wenn wir sagen, daß sie sich zu einem vergleichsweise erheblichen Teil im Besitz eines Häuschens mit Garten befinden und von einem ausgeprägten Heimatsgefühl beseelt sind. Nach einer Ende 1905 vom Oberbergamt Halle veröffentlichten Statistik befanden sich unter der 16625 Mann (Arbeiter und Aufsichtsbeamte) starken Belegschaft der Mansfelder kupferschieferbauenden Gewerkschaft 3268 Haus-, Garten-, Ackerland- und Wieseneigentümer. Nur Hausbesitzer waren 939. Von den Belegschaftsmitgliedern wohnten 4204 in eigenen Häusern. Durchschnittlich entfielen drei Wohnräume einschließlich Küche auf eine Haushaltung; auf jede kamen fünf bis sechs Personen.[48] Von den 1905 beschäftigten Arbeitern und Aufsichtsbeamten stammten fast 50 Prozent von einheimischen Bergmannsfamilien. Wir haben es also in Mansfeld mit einer für moderne Verhältnisse seltenen bodenständigen Arbeiterschaft zu tun.

Da hat sich nun so ein Arbeiter ein Häuschen förmlich vom Munde abgespart; es ist noch mit Hypotheken — sehr oft von dem Werke hergeliehen — belastet, und nun wird er gemaßregelt, findet im ganzen Revier keine lohnende Beschäftigung mehr! Denn die Bergherren gebieten im ganzen Mansfelder Lande. Geschäftsleute, Wirte, Polizei, Gemeindeverwaltungen, alle spürten schon den starken Arm der Werksdirektion. Wer ihr nicht gehorchte oder gar offen widerstrebte, bekam zu fühlen, daß „Mansfelder Recht" über gemeines Recht geht. Die Löhne, ohnehin in Anbetracht der Teuerungsverhältnisse niedrig gehalten, gingen 1908 auf durchschnittlich 3,36 Mark (bis dahin höchster Lohn 1907: 3,53 Mark) zurück und betrugen Ende 1909 auch nur 3,44 Mark, obwohl inzwischen die Nahrungsmittelpreise stark gestiegen waren. Die Werksverwaltung selbst setzte 1909 den Preis für das von alters her den Arbeitern gelieferte Brotmehl für 55½ Kilo um 2,21 auf 12,16 Mark in die Höhe, eine Verteuerung von über 20 Prozent. Lohnrückgang und starke Nahrungsverteuerung — wir meinen, da ist es doch nicht verwunderlich, daß selbst die systematisch zur Geduld und zur Furcht vor den Werksherren erzogenen Mansfelder Knappen „unruhig" wurden, mehr mit der Sprache herauskamen und die wenigen heimlichen Verbandsmitglieder, die dort seit Jahren unter steter Angst vor Maßregelungen aufklärend und aufmunternd wirkten, nun mehr Gehör fanden.

Im Frühjahr 1909 wurden auf dem Frei-Eislebener Schacht 12 Arbeiter gemaßregelt, nur weil sie sich gewerkschaftlich organisiert hatten. Schon da bestürmten die hierüber Aufgeregten die Verbandsleitung, die Aufforderung zur Arbeitseinstellung ergehen zu lassen. Das war wegen der Organisationsschwäche unmöglich. Der Versuch, durch Besprechungen mit der Werksdirektion und der Bergbehörde die Zurücknahme der Maßregelungen zu er-

[48] Die Wohnungen sind, wie uns der Augenschein lehrte, häufig überfüllt; viele sind klein, dumpf, ungesund.

reichen, schlug fehl. Im Sommer 1909 schloß sich hauptsächlich vom Niewandschacht eine größere Anzahl Bergleute unserem Verband an. Am 19. September 1909 fanden in Eisleben und Hettstedt Versammlungen statt, wo H. Sachse und H. Hansmann über die Rechts- und Organisationsverhältnisse der Bergarbeiter referierten. Acht Tage später wurden auf dem Niewandschacht 45 Versammlungsteilnehmer gemaßregelt. Weitere Kündigungen sollten folgen. Eine am 29. September tagende, sehr erregte Bergarbeiterversammlung wählte auf Anraten der Verbandsleitung eine dreigliedrige Kommission zwecks Verhandlungen über die Zurücknahme der Maßregelungen. Der Betriebsführer des Niewandschachtes erklärte, es bliebe bei der Kündigung, die Betreffenden hätten sich „innerhalb und außerhalb (!) des Arbeitsverhältnisses unliebsam betragen". Dieselbe Antwort gab der Vertreter des Generaldirektors Vogelsang, Landrat a. D. Thewes, der noch hinzufügte: „Die Grubenverwaltung will nur mit Reichstreuen zusammenarbeiten. Diese sind ihr innerhalb und außerhalb des Betriebs treu ergeben. Die Verwaltung kann sich nach Belieben die Leute aussuchen." Der angerufene staatliche Berginspektor lehnte die Vermittlung ab und meinte, es sei das gute Recht der Arbeiter, sich zu organisieren, aber sie müßten doch wissen, daß die Mansfelder Werksdirektion „das nicht dulde".

Nachdem so alle Friedensversuche gescheitert waren, beschloß am 3. Oktober eine Belegschaftsversammlung des Niewandschachtes (in geheimer Abstimmung) mit 500 gegen 7 Stimmen, anderntags in den Streik zu treten; was denn auch geschah. Damit begann in dem in allen deutschen Gauen als reichstreue Hochburg bekannten Mansfelder Lande eine Arbeitseinstellung, der sich bis zum 22. Oktober von 13 Schächten über 8000 Mann angeschlossen hatten! Den Vertretern des Bergarbeiterverbandes war es schlechterdings unmöglich, den Ausbruch der Erbitterung zu verhindern. Man muß auch bedenken, daß die Belegschaften bis auf einen verschwindend geringen Teil gewerkschaftlich ungeschult waren, daher auch die Aussichten eines Streiks in ungünstiger Konjunktur nicht zu beurteilen vermochten. Als die Arbeiterdeputation dem Werksdirektor erklärte, würden die Kündigungen nicht zurückgenommen, dann entstehe eine sehr ernste Situation, da erwiderte der Direktor: „Ach, Sie meinen wohl den Streik? Dafür haben wir unsere 12000 reichstreuen Knappen. Die werden feststehen gegen sozialdemokratische Streikgelüste und Anstürme!" Um so größer mußte die Enttäuschung und die Wut der Werksverwaltung sein, als sie sah, daß der größte Teil der Reichstreuen sich dem Streik anschloß, damit beweisend, daß sie nicht aus innerster Überzeugung, sondern einem äußeren Zwange gehorchend dem Gelbenverein angehörten. Dieser Ausstand erregte im ganzen Reiche großes Aufsehen. Denn wer hätte es sich träumen lassen, daß so etwas in Mansfeld vorkommen würde, wo nicht lange vorher sozialdemokratische Agitatoren nur mit Leibes- und Lebensgefahr auftreten konnten. Das Aufsehen wuchs zum größten Erstaunen, als am 22. Oktober das reichstreue Streikgebiet militärisch besetzt und teilweise sozusagen der Belagerungszustand verhängt wurde! In Hettstedt kam es am 20. Oktober anläßlich des Schichtwechsels zu einem kleinen Zusammenstoß zwischen Streikbrechern und Frauen. Eine Frau wurde ins Gesicht geschlagen, und als der betreffende Arbeitswillige von Streikenden zur Rede gestellt wurde, zog

dieser ein Dolchmesser, worauf ein Straßenauflauf entstand. Die öffentliche Ordnung war aber nicht mehr gestört wie bei Prügeleien auf Vogelwiesen- und ähnlichen Festen. Am 22. Oktober rückten gleich einige Bataillone Infanterie, eine Maschinengewehrabteilung und eine Schwadron Kürassiere ein, um den Mansfelder Arbeitern zu Gemüte zu führen, daß sie, die Reichstreuen, nicht anders behandelt würden wie Staatsfeinde und vaterlandslose Gesellen. Die bewaffnete Macht trat, wie Sachse in der Reichstagssitzung vom 18. Januar 1910 (sozialdemokratische Interpellation betreffend Mansfelder Streik) mit zahlreichen Belegen nachwies, herausfordernd, aufregend, das Bürgerrecht der Streikenden mißachtend auf. Auf telegraphische Beschwerde über das provozierende Vorgehen namhaft gemachter Militärs gegen die von der Streikleitung beauftragten Ordnungsmänner, gegen Streikposten und andere am Ausstand Beteiligte erfolgte keine Antwort. Die Heranziehung des Militärs war durch die Vorkommnisse in Hettstedt absolut nicht begründet. Darüber herrschte auch in weiten Kreisen der Mansfelder Bürgerschaft Übereinstimmung. Sachse, der als Streikleiter die Einzelheiten aus eigener Anschauung schildern konnte, hatte vollkommen recht, als er im Reichstag erklärte, nicht zur Aufrechterhaltung der Ordnung, die niemals ernstlich bedroht gewesen, sondern um durch Einschüchterung „den Streik kaputt zu machen", nur zum Schutze der Unternehmerinteressen sei das Militär herangeholt worden. Der Staatssekretär Delbrück und der Kriegsminister v. Heeringen aber behaupteten, es habe die größte Gefahr für die öffentliche Ordnung geherrscht. Diesen beiden trat der Zentrumsabgeordnete Dr. Fleischer, einer der Hauptführer der katholischen Fachabteilungen, mit einer gemeingefährlich denunziatorischen Rede gegen die „Streikvereinler" bei. Die Fachabteilungsführer verherrlichten nämlich auch in Mansfeld den Streikbruch als eine nationale und christliche Tat. Der freisinnige Abgeordnete Bergrat a. D. Gothein aber erklärte, ein „Aufruhr" — von dem der Kriegsminister gesprochen hatte — habe nicht vorgelegen, und „hier war der Streik doch tatsächlich von der Seite des Arbeitgebers provoziert. Das ist unzweifelhaft, daß die Ursache des Streiks die Beeinträchtigung des Koalitionsrechtes der Bergarbeiter durch die Oberberg- und Hüttendirektion war." Gewiß war und ist das unzweifelhaft, und trotzdem stellte die Regierung der gesetzesverachtenden Unternehmervertretung ein militärisches Aufgebot zur Verfügung, statt wenigstens die von den Arbeitern erbetene Vermittlung zu übernehmen. Auf das am 12. Oktober an den Handelsminister gerichtete Ersuchen, zu vermitteln, antwortete dieser, „daß bei der prinzipiellen Meinungsverschiedenheit der Parteien" er es ablehnen müsse, „sich in den Streit zu mischen". Die prinzipielle Meinungsverschiedenheit bestand darin, daß die Arbeiter ihr Staatsbürgerrecht ausüben wollten und die Werksverwaltung ihnen dies verbot. Ein Staatsminister erklärte, sich „in diesen Streit" nicht mischen zu können — aber das Militär mischte sich hinein! Bemerkenswert ist, daß in der erwähnten Reichstagsverhandlung der Zentrumsabgeordnete Giesberts sich gegen seinen Fraktionsgenossen Dr. Fleischer wandte und wörtlich erklärte: „Ich sage, daß die Heranziehung des Militärs nach meiner persönlichen Auffassung überflüssig war und mehr geschehen ist zur

Einschüchterung der Arbeiter als zur Aufrechterhaltung der Ordnung!"

Auf Beschluß einer Versammlung von Vertrauensleuten und Schachtdelegierten (Kloster-Mansfeld, 12. November) wurde der Streik abgebrochen. Bei der Wiederanfahrt ist sämtlichen Verbandsmitgliedern die Mitgliedskarte abgenommen und das Versprechen abverlangt worden, dem Verband fernzubleiben. Ja, der Königliche Landrat v. Hassel selbst verpflichtete die auf dem Zirkelschacht Wiederanfahrenden durch Handschlag, dem Bergarbeiterverband nicht mehr angehören zu wollen! Ein Mansfelder Genrebildchen, dessen Farbenpracht durch keinen Kommentar abgeschwächt werden darf. Die Gewalt siegte wieder einmal über das Recht. Aber in Mansfeld hat der kräftige Luftzug doch erfrischend gewirkt. Die Hohlheit der sogenannten reichstreuen Gesinnung ist bloßgelegt. Wenn es auch dem Werksterror gelang, die reichstreue Zwangsmitgliedschaft wieder zu vermehren, der Nimbus ist dahin und Mansfeld der gewerkschaftlichen Arbeiterbewegung erschlossen. —

Zu einem umfangreichen, beiderseits mit Hartnäckigkeit durchgeführten Kampfe kam es im Frühjahr 1911 wieder in den mitteldeutschen Braunkohlenbezirken. Das Kampfobjekt war die Einführung von Tarifverträgen. Im Magdeburg-Helmstedter Bezirk gingen der Bergarbeiterverband, der Gewerkverein christlicher Bergleute und die Polnische Berufsvereinigung gemeinsam vor, im Zeitz-Weißenfels-Meuselwitz-Bornaer Revier und in der Oberlausitz hatten sich der Bergarbeiterverband, der Verband der Maschinisten und Heizer, die Polnische Berufsvereinigung und der Hirsch-Dunckersche Gewerkverein der Fabrik- und Handarbeiter verständigt. Die Einreichung der von den Gewerkschaftsvertretern in Gemeinschaft mit Belegschaftsdelegierten ausgearbeiteten Tarifverträge erfolgte in der Oberlausitz am 18. Februar, in den anderen Revieren am 15. und 16. März 1911. In erster Linie wurden kollektive Lohnverträge mit Mindestlöhnen für die Gedinge- und Schichtlohnarbeiter gefordert. Begründend verwiesen die Antragsteller auf die kolossalen Lohnunterschiede innerhalb derselben Arbeitergruppe und die Unsicherheit der Lohnzahlungen überhaupt hin. Die Löhne der Braunkohlenarbeiter seien, obschon die Lebenshaltung — wie auch in der Werkspresse zugestanden wurde — sich inzwischen sehr verteuert hatte, seit 1907 gefallen.[49] Die amtlich ermittelten Durchschnittslöhne würden zum Teil durch Verfahren von über- und Nebenschichten und „Zehntel" erreicht. Die Lohnunterschiede seien innerhalb der einzelnen Arbeiterklassen so stark, daß ein großer Teil der betreffenden Arbeiter den Durchschnitt nicht erreiche. Die erwachsenen Tagesarbeiter gingen vielfach mit Löhnen unter 3 Mark nach Hause. Der genügende Einkauf der notwendigsten Lebensmittel wäre somit unmöglich. Eine tarifvertragliche Lohnregelung wie auch die Erhöhung der Löhne sei nicht nur notwendig, sondern auch angesichts der aufsteigenden Konjunktur leichter durchführbar. Ferner wurde eine (eventuell allmähliche) Verkürzung der Arbeitszeit auf acht Stunden, die Abschaffung des getrennten Gedinges, Extrabezahlung der Nebenarbeiten (Verbauen usw.), Gewährung eines ein-

[49] Es betrug der Durchschnittslohn der mittelpreußischen Braunkohlenbergleute 1907: 3,60, 1910: 3,57 Mark; der Lohn der braunschweigischen ging pro Schicht um 23 Pfennig zurück.

wöchigen Erholungsurlaubs für alle Arbeiter verlangt und Einspruch gegen die Einführung von einseitigen Arbeitsnachweisen erhoben.

Die Unternehmervereine antworteten hinsichtlich der Tarifverträge prinzipiell ablehnend und behaupteten, solche Abmachungen seien im Bergbau nicht möglich; eine Behauptung, die, wie gesagt, durch die Praxis in ausländischen Bergwerksbezirken längst widerlegt ist. Überhaupt seien die Vertreter der Arbeitergewerkschaften nicht legitimiert zu Verhandlungen über Angelegenheiten, die nur die einzelnen Werksverwaltungen und Belegschaften angingen. Als legitimierte Arbeitervertretungen kämen die Arbeiterausschüsse in Betracht. Diese möchten die Wünsche der Belegschaften vorbringen. Um kein Mittel zur gütlichen Verständigung unversucht zu lassen, beschlossen die Revierkonferenzen, am 14. April für Zeitz usw., am 17. April für Braunschweig-Magdeburg, die Arbeiterausschüsse mit der Vertretung der Forderungen zu betrauen. Aber auch den Arbeiterausschüssen wurde gesagt, Tarifverträge gäbe es nicht. Die übrigen Forderungen müßten wegen der ungünstigen Lage der Industrie abgelehnt werden.[50] Einige Kleinigkeiten wurden hier und da zugestanden. Darauf beschlossen am 6. und 7. Mai die Revierkonferenzen die Arbeitseinstellung.[51] Um aber den Unternehmern die Möglichkeit zu nehmen, wieder wie 1906 zu erklären: „Mit Kontraktbrüchigen verhandeln wir nicht", forderten die Belegschaftsvertreter die Kameraden zur Einreichung der Kündigung auf. Dieser Aufforderung wurde entsprochen. Die Arbeitseinstellung erfolgte also unter Innehaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist! Was aber geschah nun? Als die Kündigungsfrist abgelaufen war und die Arbeiterausschüsse nochmals um Verhandlungen vorstellig wurden, da erklärten die Werksverwaltungen, mit Leuten, die nicht mehr zur Belegschaft gehörten, würde nicht verhandelt! Treten die Belegschaften ohne Kündigung in den Streik, dann heißt es werksseitig, mit Kontraktbrüchigen gebe man sich nicht ab; legen die Leute nach vorheriger Aufkündigung die Arbeit nieder, dann weist man ihre Verhandlungsangebote ebenfalls zurück.

Der Streik begann in der Oberlausitz am 15. April, in Zeitz, Weißenfels, Meuselwitz und Borna am 8. Mai, in dem Revier Braunschweig-Magdeburg am 12. Juni. Nun wurde gegen den „frivolen Streik" — der durch verständiges Entgegenkommen seitens der Werksverwaltungen zu vermeiden war — in den Zechenblättern gehetzt und getobt, fast die ganze bürgerliche Presse überschwemmt mit Angaben hoher Arbeiterlöhne und ärmlicher Werksüberschüsse und mit frei erfundenen Nachrichten von „Belästigungen der Arbeitswilligen", „Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit" durch tumultuierende Streikende usw. Wir haben diese Praxis hinlänglich kennen gelernt, sie ist konstant geblieben seit dem Streik der königstreuen Waldenburger Bergleute im Jahre 1869. Arbeitswillige minderwertigster Sorte wurden von weither transportiert, starke Polizei- und Gendarmerieposten besetzten die Werksanlagen. Verhaftungen von Streikposten, An-

[50] Dabei zahlten die betreffenden Werke, wo den Arbeiterausschüssen jedes Entgegenkommen abgelehnt wurde, auch in den „schlechten" Jahren 10 bis über 20 Prozent Dividende.

[51] In der Oberlausitz geschah dasselbe schon Ende März; auch hier wurden die Arbeiterausschüsse mit unverbindlichen Redensarten abgefertigt.

klagen wegen allerhand Streikfünden, Versammlungs- und Redeverbote, alles mußte wieder herhalten zur höheren Ehre des Kapitalismus, dessen Vertreter sich zwar gegenüber den Arbeitern und den Verbrauchern einheitlich organisierten, aber nicht zugeben wollten, daß auch die Arbeiter durch diesen zusagende Personen vertreten würden. Der Streik dehnte sich nach und nach auf die wichtigsten Bezirke aus, schließlich standen zwischen 7600 bis 8000 Mann im Ausstand. Die Streikleitung wandte sich um „Herbeiführung einer Verhandlung zwischen den Vertretern der Arbeiterorganisationen und dem Deutschen Braunkohlenindustrieverein in Angelegenheit der Arbeiterforderungen" an das Oberbergamt Halle. Der Berghauptmann Scharf antwortete am 9. Mai, der Unternehmerverein habe „Verhandlungen mit den Arbeiterorganisationen entschieden ... abgelehnt". Der Streik zog sich in die Länge. Die Arbeiter standen fest. Die Unternehmer hatten sich die Hilfe ihrer Kollegen in den anderen Bergwerksbezirken gesichert. Die schwarzen Listen zirkulierten wieder. Die Streikleitung, an der seitens des Verbandes Husemann, Fritz Waldhecker, Heinrich Löffler, Hermann Weikart und Joseph Briewig teilnahmen, versuchte nun durch Vermittlung des Staatsministers a. D. Freiherr v. Berlepsch zur Verhandlung mit den Unternehmern zu kommen. Mit welchem Resultat, zeigt dieser Brief:

„Seebach, Kreis Langensalza, 3. Juli 1911.

An den Sekretär des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands
Herrn Herm. Weikart, Zeitz.

Zu meinem Bedauern muß ich Ihnen mitteilen, daß eine Vermittlung meinerseits zur Herbeiführung einer Beendigung des im Zeitz-Weißenfels-Altenburger Revier bestehenden Streiks von dem Deutschen Braunkohlen-Industrieverein abgelehnt worden ist. Die Werksvertreter stellen sich nach wie vor auf den Standpunkt, mit den Vertretern der beteiligten Arbeiterorganisationen nicht verhandeln zu wollen. Ich hatte dem Herrn Berghauptmann für den Fall, daß die Arbeitgeber diesen Standpunkt beibehalten sollten, den Vorschlag zur Erörterung mit dem Braunkohlen-Industrieverein unterbreitet, die Verhandlungen mit Vertretern der Bergarbeiterausschüsse zu führen. Der Deutsche Braunkohlen-Industrieverein erklärt sich seiner Verfassung nach außerstande, Abkommen mit Arbeitern oder deren Verbänden zu treffen. Die in dem jetzigen Kampfe aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschiedenen Leute hätten sich durch dieses Ausscheiden jeder gesetzlichen oder arbeitsordnungsmäßigen Vertretungsmöglichkeit beraubt und könnten den Bergwerksvertretern gegenüber nur als Einzelpersonen in Betracht kommen.

Ich bin daher zu meinem Bedauern nicht imstande, Ihrem Wunsche, die Vermittlung zur Herbeiführung einer Beendigung des Streiks zu übernehmen, eine weitere Folge zu geben.

Hochachtungsvoll Freiherr v. Berlepsch."

Also auch die Vermittlungstätigkeit eines unparteiischen Standesgenossen lehnten die Unternehmer ab. Dennoch behauptete die Werkspresse, die Unternehmer hätten „viel Entgegenkommen" gezeigt. Natürlich kommandierten die katholischen Fachabteilungsführer ihre Mannen zum Streikbruch, und ihr Zentralorgan, Der Arbeiter (7. Mai 1911), schrieb, der Streik sei „lediglich das Werk sozialdemokratischer Verhetzung". Die „Genossen" brauchten „für die kommende Reichstagswahl ein zugkräftiges Agitationsmittel".

So denunzierte das Fachabteilungsorgan, obgleich nicht nur Hirsch-Dunckersche und polnische, sondern auch christliche Gewerkvereinsdelegierte (Helmstedter Bezirk) den Ausstand beschlossen.

Da zurzeit an ein Nachgeben der Unternehmer nicht zu denken und die Zahl der Anfahrenden in mehreren Bezirken erheblich gewachsen war, kamen die Belegschaftsvertreter am 11. August (Schöningen) und 12. August (Zeitz) zu dem bitteren Entschluß, den Streik abzubrechen, aber „den Kampf um die Tarifverträge nicht aufzugeben". Mehrere Belegschaften widerstrebten der Wiederanfahrt noch äußerst heftig, aber nach einigen Tagen hatten alle, natürlich außer den Gemaßregelten und Ausgesperrten, die Arbeit wieder aufgenommen. Auf einer Anzahl Gruben, hauptsächlich in der Oberlausitz und in Altenburg, wurden den Anfahrenden Lohnzulagen zugestanden.

Wo das eigentliche Hindernis der beabsichtigten tarifvertraglichen Verständigung zu suchen war, das erklärte ein hoher staatlicher Bergwerksbeamter in Halle einem Vertreter des Bergarbeiterverbandes mit diesen Worten: „Schaffen Sie Tarifverträge im Ruhrrevier(!) und Sie haben dieselben im Braunkohlenrevier ohne Kampf!" Damit ist die Situation wie mit Blitzlicht erleuchtet.

Auch die Kaliwerksarbeiter in Aschersleben (Februar 1911) und Lübtheen (Mai 1911) streikten ohne Erfolg für eine tarifliche beziehungsweise bessere Regelung der Lohnverhältnisse. Teilweisen Erfolg (Lohn- und Gedingeerhöhungen oder Zurücknahme von Reduzierungen) hatten die Lohnbewegungen der lippeschen Steinkohlenbergleute, der Belegschaft der Zeche Preußisch-Kluß bei Minden und des Kaliwerkes Günthershall. Die Kohlenbergleute in den Revieren Zwickau und Lugau-Oelsnitz reichten im Frühjahr 1911 Lohnforderungen ein, wurden von den Unternehmern an die Arbeiterausschüsse verwiesen, denen gleichfalls allerhand von „schon gestiegenen Löhnen", „schlechter Konjunktur" usw. erzählt wurde. Die Revierkonferenzen beschlossen, vorläufig von einer Arbeitseinstellung abzusehen. In Niederschlesien verlief eine im Sommer desselben Jahres begonnene Lohnbewegung in gleicher Weise. Die Werksverwaltungen versprachen den Arbeiterausschüssen, für die Belegschaften — Kartoffeln und Kraut zum Selbstkostenpreis zu liefern. Kartoffeln und Kraut statt Lohnzulagen! —

Zu einem wegen seiner Begleiterscheinungen bemerkenswerten Lohnkampf kam es im Dezember 1910 im oberbayerischen Kohlenbezirk. Die Belegschaften der Gruben Hausham und Pensberg reichten Anfang November die Forderung nach Mindestlöhnen (5 Mark für Hauer, 4 Mark für Schlepper, 30 bis 50 Pfennig Zulage für die Schichtlöhner usw.) und achtstündige Schicht für Seilförderer, Schicht- und Fuhrleute ein. Die Arbeiterausschüsse befürworteten dies, wurden jedoch abgewiesen. Das Berggewerbegericht München als Einigungsamt entschied am 26. November, die Haushamer seien mit den Pensberger (höheren) Löhnen gleichzustellen. Auch das lehnte die Werksdirektion ab, worauf am 1. Dezember von den etwa 1600 Haushamer Bergleuten zirka 1400 kündigten. Einen Vergleichsvorschlag des Oberbergamtes, der an den Lohnverhältnissen nichts ändern wollte, lehnte die Belegschaft ab und trat am 12. Dezember in den Ausstand. Die Pensberger folgten am 19. Dezember, so daß nun von etwa 2800 Belegschafts-

mitgliedern zirka 2150 streikten. Die Werksverwaltung drohte mit „dauernder" Entlassung, Räumung der Werkswohnungen usw. Gendarmen und Werksbeamte bearbeiteten die Wankelmütigen, und hier kam auch der Bezirksleiter des Gewerkvereins christlicher Bergleute der Werksverwaltung als Streikbrecherorganisator zu Hilfe! Obgleich der Mann mit im Einigungsamt saß, also wußte, daß die Werksdirektion sich dem Schiedsspruch nicht fügte, obgleich in den Belegschaftsversammlungen auch die Gewerkvereinsmitglieder für die Einreichung der Forderungen stimmten und der gewerkvereinschristliche Bezirksleiter am 27. November in Pensberg erklärt hatte, der Gewerkverein werde solidarisch handeln, proklamierte der Mann[52] dann doch den Streikbruch, eröffnete ein förmliches Streikbrecherbureau, trieb und schleppte die Mitglieder des Gewerkvereins und des katholischen Arbeitervereins zur Grube, stellte sich so ganz den Werksvertretern zur Verfügung. Hier schon rief die Zentrumspresse nach Einschreiten mit Waffengewalt (Bayerischer Kurier), verleumdete, der „Kampf richtet sich . . . hauptsächlich gegen die christliche Arbeiterschaft" — woran die Verleumder selbst nicht glauben konnten —, und verbreiteten Schauernachrichten über gewalttätiges Verhalten der Streikenden, schwerste Gefährdung der öffentlichen Ordnung. Tatsächlich war die Haltung der Streikenden trotz fortgesetzter Provokation durch die Streikbruchorganisatoren eine musterhaft ruhige. Am 12. Dezember begann der Ausstand, nicht die geringste Ruhestörung war vorgekommen, und trotzdem veröffentlichte der vom 16. Dezember datierte Bergknappe folgendes Telegramm:

„In Hausham ist die Sache sehr kritisch. Einige unserer Mitglieder wurden schon verhauen, Schimpfwörter, wie schwarze Lumpen, Hunde usw. sind an der Tagesordnung. Wir bekommen in ganz Hausham kein Lokal mehr, weil sich die Wirte vor dem Terrorismus der Roten fürchten. Beachtenswert ist, daß vier von den radikalsten Genossen die Kündigung wieder zurückgezogen haben. Es sind in Hausham bei 1400 Arbeitern jetzt schon über 400 sozialdemokratische Arbeitswillige."

Eine vollständig aus der Luft gegriffene Meldung! Am 13. Dezember sprach der Gewerkvereinsvertrauensmann Schmidt zu den Streikleitern Husemann und Franz Strasser, die Gewerkvereinsmitglieder streikten mit, wenn die Erklärung abgegeben würde, daß der Kampf sich nicht gegen den christlichen Gewerkverein richte. Auf die Frage, wie er denn zu der wahnsinnigen Ansicht gekommen sei, der Kampf gelte dem Gewerkverein, wußte der Beauftragte nur mit „Gerüchten" aufzuwarten. Die Gewerkvereinsmitglieder waren wie hypnotisiert von den heimtückischen Ausstreuungen der Streikbruchorganisatoren und folgten diesen zum größten Teil.

Am 23. Dezember leitete das Oberbergamt aus freiem Antrieb wieder Einigungsverhandlungen ein. Sie führten zu dem Resultat, daß mehreren der schlechtest entlohnten Arbeitergruppen ab 1. Februar 1911 eine Lohnzulage zugestanden wurde; die übrigen Wünsche sollten „nach Tunlichkeit und Billig-

[52] Der Hergang dieses Vorspiels des Massenstreikbruchs ist dokumentarisch geschildert in der Broschüre: Der Arbeiterverrat beim oberbayerischen Bergarbeiterstreik. Ein Rückblick auf die Lohnbewegung der Bergleute in Hausham, Pensberg und Umgegend. November-Dezember 1910. Von Jos. Setzer, München, mit einem Nachwort von F. Husemann, Bochum. München 1911.

keit bei Besserung der Konjunktur berücksichtigt" und der Ausstand nicht als eine Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses betrachtet werden. Damit mußten sich die Belegschaften nach Lage der Sache vorläufig zufrieden geben. Hätte der Gewerkvereinsbezirksleiter, und zwar wie feststeht im vollen Einverständnis mit seinem Vorstand, nicht den Streikbruch organisiert, dann würde der Kampf mit weit größerem Erfolg beendet worden sein. An dem vereinbarten Termin erhielten die betreffenden Arbeitergruppen 30 Pf. Lohnzulage pro Schicht. Auch die Löhne der übrigen erfuhren eine Aufbesserung. Die während des Streiks zur Unkameradschaftlichkeit angehaltenen Arbeiter schlossen sich hinterher zum größten Teil zu einem gelben Werkverein zusammen, der dem Gewerkverein die meisten Mitglieder weggefangen hat. Untreue schlägt seinen eigenen Herrn.

Der Streikbruch in Oberbayern war auch ein Vorspiel zu dem Massenstreikbruch im Ruhrrevier.

Das Trauerspiel des Massenstreikbruchs.

1. Lohnbewegung 1910/11.

Der durchschnittliche Schichtlohn der Gesamtbelegschaft im Ruhrgebiet betrug im vierten Quartal 1907: 4,99 Mark, im dritten Quartal 1910 4,72 Mark; der Lohn der Hauer und Schlepper (die ungefähr 50 Prozent der Gesamtbelegschaft ausmachen) fiel gleichzeitig von 6,14 auf 5,40 Mark. In der angegebenen Zeit erlitten die Ruhrbergleute allein durch die Schichtlohn- und Gedingereduzierungen einen Lohnverlust von rund 104,6 Millionen Mark! Dazu waren die Kosten der Lebenshaltung sicher um 15 Prozent gestiegen. Alle Welt klagte über die große Teuerung. Die 1909 von den Konservativen, Antisemiten, Polen und Klerikalen im Reichstag beschlossene starke Erhöhung der steuerlichen Volksbelastung verteuerte die Haushaltung noch extra. Und der Lohn für die eigentlichen Bergleute, deren schwere Arbeit eine besonders kräftige Ernährung erforderlich macht, fiel um 74 Pfennig pro Schicht! Lauter ertönten die Klagen über die Verschuldung und die körperliche Verelendung der unterernährten Arbeiterbevölkerung. Dabei nahm das Antreiben und Hasten im Betrieb, nahmen darum auch die Unfälle und Erkrankungen zu. Obgleich die Besserung der Konjunktur offensichtlich war, konnte doch die Arbeiterpresse immerfort Nachrichten über starke Gedingereduzierungen bringen. In der Tat gingen die Löhne auch im Vergleich zu der Förderung pro Arbeiter zurück. Es entfiel im Ruhrgebiet auf den Kopf der Gesamtbelegschaft eine durchschnittliche

	1908	1909	1910	1911
Förderung pro Schicht in Tonnen . . .	0,820	0,833	0,854	0,868
Entlohnung = = = Mark	4,82	4,49	4,54	4,69

Diese (amtlichen) Zahlen bestätigen die Klagen der Arbeiter über erhöhte Antreiberei bei geringeren Löhnen durchaus und rechtfertigen auch die Forderung nach einem tarifvertraglichen Lohnabkommen ganz besonders. Außerdem war die Arbeiterschaft in Unruhe gebracht durch den Zwangsarbeitsnachweis. Sodann hatte die Ablehnung der von den Knappschaftsältesten gestellten Forderung: in Anbetracht der Teuerungsverhältnisse und

der günstigen finanziellen Entwicklung der Kasse die Kranken- und Pensionskassenleistungen zu erhöhen, neuerlich die Arbeiter erregt.[1] Ist es da verwunderlich, daß in den Belegschaftsversammlungen von den Arbeiterorganisationen verlangt wurde, sie sollten an die Werksverwaltungen um Lohnerhöhungen usw. herantreten?

Der Vorstand des Bergarbeiterverbandes entsprach dieser durchaus berechtigten Forderung, indem er sich zunächst am 16. November 1910 mit den Bezirks- und Ortsvertrauensleuten besprach und mit deren Einverständnis am nächsten Tage die Vorstände der anderen drei Bergarbeiterverbände auf den 21. November nach Bochum zu einer „einleitenden Aussprache" über die beim Bergbaulichen Verein einzureichenden Forderungen einlud. Die Polen und Hirsch-Dunckerschen erklärten sich sofort zu der Aussprache bereit. Der Vorstand des christlichen Gewerkvereins aber teilte mit, daß er sich am 27. November mit seinen Vertrauensleuten besprechen und dann Antwort geben wolle. Dagegen war sachlich nichts einzuwenden; also wurde die Aussprache verschoben. Sodann erfolgte dieser Bescheid:

„Essen-Ruhr, den 28. November 1910.

An den Vorstand des Deutschen Bergarbeiterverbandes
zu Bochum.

Die Konferenz der Ortsgruppenvorsitzenden des Gewerkvereins aus dem Ruhrgebiet, die am 27. November zu Gelsenkirchen stattfand, beschloß einstimmig, nicht mit dem alten Verband zusammenzugehen, sondern allein Schritte in der Lohnfrage und der Frage des Arbeitsnachweises zu unternehmen.

Mit Glück-Auf

Der Vorstand des Gewerkvereins christlicher Bergarbeiter Deutschlands.
J. A. Köster, Zentralvorsitzender."

Die Erklärung, in Gelsenkirchen habe Einstimmigkeit über die Frage des Zusammengehens mit dem „alten Verband" geherrscht, wurde uns von Konferenzteilnehmern als unwahr bezeichnet. Hätten die Gewerkvereinssekretäre das Zusammengehen empfohlen, es würde, wie 1899 und 1905, auch von der erdrückenden Mehrheit der Gewerkvereinsmitglieder mit Genugtuung begrüßt worden sein. Denn auch sie litten unter Lohndruck und Teuerung.[2]

---

[1] Die von den deutschen Knappschaftsvereinen ausgezahlten jährlichen Durchschnittspensionen haben betragen für

	Invaliden	Witwen	Waisen
1908	294,43 Mk.	135,58 Mk.	27,20 Mk.
1909	298,— =	130,70 =	36,60 =
1910	297,23 =	135,58 =	37,16 =

Da die Invalidität der Bergleute schon eintritt, wenn die meisten noch schulpflichtige Kinder haben, so kann man sich leicht vorstellen, in welcher Not sich die betreffenden Familien bei so jämmerlichem Einkommen befinden müssen.

[2] Zwar wird nach außen hin der Anschein erweckt, als seien die katholischen Arbeiter mit der Zollpolitik und der Steuerbewilligung des Zentrums einverstanden. Wie es in Wirklichkeit aussieht, darüber konnte die Rheinisch-Westfälische Zeitung vom 13. Mai 1913 aus einer internen Sitzung des Augustinusvereins (Verein der Zentrumspresse) berichten. Aus bäuerlichen und städtischen Mittelstandskreisen wurden dort dem Zentrum wegen seiner Haltung bei der Deckung der neuesten Heeresvorlage Vorwürfe gemacht. Da ist der General-

Die Gewerkvereinsführer hatten es sehr eilig mit der Beteuerung ihrer unternehmerfreundlichen Gesinnung. An demselben Tage, an dem der Verbandsvorstand das vorstehend abgedruckte Schreiben erhielt, konnte auch die dem Zechenverband nahestehende Rheinisch-Westfälische Zeitung einen vom Gewerkvereinsbureau stammenden Bericht über die Gelsenkirchener Konferenz veröffentlichen — gleichzeitig die Kölnische Volkszeitung vom 29. November —, der den Zechenbesitzern die beruhigende Gewißheit gab, sie würden sich keiner einigen Arbeiterschaft gegenüber befinden. Ja selbst das ausgesprochenste deutsche Scharfmacherorgan, die Post (Berlin), schrieb unterm 29. November: „Vom Gewerkverein christlicher Bergleute (!) geht uns folgender Bericht zu ..." und druckte dann das Anschreiben des Gewerkvereinsvorstandes ab, welches dem Unternehmerorgan mitteilte, die „Spannung zwischen den beiderseitigen Organisationen" (Verband und Gewerkverein) sei infolge der Knappschaftswahlkämpfe „nicht gering". „Nichtsdestoweniger" habe „die Verbandsleitung die Dreistigkeit" (!) besessen, den Gewerkverein zu einer gemeinsamen Lohnbewegung einzuladen. In der Tat, die Verbandsleitung besaß die „Dreistigkeit", anzunehmen, daß die Wahrung der Interessen der Bergarbeiter der Leitung einer Arbeiterorganisatian höher stehen müsse als die Rücksicht auf parteipolitische Machenschaften und auf die persönlichen Empfindungen irgendwelcher Großmannssüchtigen. Alles, was der Gewerkvereinsvorstand zur Rechtfertigung seiner Separation zusammenkramte: parteipolitische Zwecke, unanständige Kampfesweise der Verbändler, die Absicht, dem Gewerkverein „das schmerzstillende Halsband anzulegen", schlechte Konjunktur usw. waren nur Scheingründe. Ein Jahr vorher war das Verhältnis zwischen Verband und Gewerkverein infolge der Haltung des letzteren zum Sicherheitsmännergesetz ebenfalls sehr gespannt, die Konjunktur zweifellos viel schlechter. Dennoch lud da der Gewerkvereinsvorstand die Verbandsleitung ein zu der Aussprache über den Zwangsarbeitsnachweis, und damals redeten, wie wir wissen, gerade Gewerkvereinsführer so, als ob der erbittertste Massenstreik

---

sekretär des Gesamtverbandes christlicher Gewerkvereine, Adam Stegerwald, aufgestanden und hat gesagt: „Die verhältnismäßige Zufriedenheit der christlichen Arbeiterschaft habe nicht etwa, wie angedeutet worden sei, ihren Grund in einer völligen Befriedigung ihrer berechtigten Forderungen, vielmehr habe die christliche Arbeiterschaft speziell auch an die Zentrumspartei noch eine lange Reihe von dringlichen Wünschen, die vorläufig abwartende, ruhige Haltung der organisierten christlichen Arbeiterschaft sei hauptsächlich das Verdienst der Führer, die mit voller Absichtlichkeit namentlich seit dem Finanzreformstreit in der Zeit des Bülowblocks mit aller Kraft und mit allem Geschick ‚gebremst' hätten. Die Lebenshaltung der Arbeiterschaft im allgemeinen habe sich trotz der aufsteigenden Bewegung der Löhne wesentlich verschlechtert infolge der ganz unverhältnismäßigen Teuerung. Da sollten sich also die Führer des Mittelstandes an den christlichen Arbeiterführern ein Beispiel nehmen." Und die so im intimen Kreise die Verschlechterung der Lebenshaltung der Arbeiterbevölkerung zugeben, dieselben Personen haben dem Deutschen Kaiser zu seinem Regierungsjubiläum eine, nebenbei gesagt, überaus schwülstige Adresse gewidmet, worin der „steigende Wohlstand im Vaterland" gepriesen wird. Unwahrhaftigkeit über Unwahrhaftigkeit.

demnächst ausbrechen würde. Was die Gewerkvereinsvertreter für und wider die Lohnbewegung zu sagen hatten, das hätten sie in der vorgeschlagenen Konferenz der Organisationsvorstände vorbringen sollen. Damit war den Arbeiterinteressen gedient. Waren doch auch ein Jahr vorher die Verbändler der Einladung des Gewerkvereinsvorstandes gefolgt, obgleich die Eingeladenen auch damals die ehrenrührigsten Beschimpfungen durch die Bergknappenleute über sich ergehen lassen mußten. Wir möchten kein Hehl daraus machen, daß es dem Verbandsvorstand nur mit großer Mühe gelang, von den Vertrauensleuten den Auftrag zu erhalten, an den Gewerkvereinsvorstand heranzutreten. Es kostete die Vertreter des Verbandes persönlich eine unsagbar schwere Überwindung, sich mit Personen zusammen zu setzen, die erfahrungsgemäß gerade in dem Moment, wo die Arbeiterschaft zusammenzustehen hatte, wider ihre bessere Überzeugung verleugneten, was sie vorher lebhaft verfochten hatten. Diese Wissenschaft war sicher nicht geeignet, die Verbandsvertreter zu einer Verabredung mit dem Gewerkvereinsvorstand zu drängen. Würde nicht das Arbeiterinteresse doch immer wieder den Versuch zu einer Verständigung geboten haben, keine tausend Pferde hätten auch nur einen Verbandsvertreter in eine Konferenz mit jenen Leuten gezogen.

Hätte die Bergarbeiterverbandsleitung andere als rein wirtschaftliche Absichten gehabt, dann würde sie gewiß nicht den M.-Gladbacher Gewerkvereinsvorstand zur aktiven Mitwirkung bei der Lohnbewegung eingeladen haben. So einleuchtend dies ist, der Eingeladene brachte es doch fertig, seiner Gefolgschaft einzureden, die Lohnbewegung solle nur Stimmung für sozialdemokratische Siege bei den Reichstagswahlen machen, darum bis zum Streik getrieben und außerdem noch dem christlichen Gewerkverein „das schmerzstillende Halsband angelegt werden". Früher denunzierte nur die ausgesprochene Werkspresse die Lohnbewegungen und Streiks der Bergleute als „parteipolitische Kraftproben", jetzt besorgten die Zentrumsorgane dies traurige Geschäft mit konsequenter Bosheit. So demoralisierend wirkt die klerikale Erziehung, daß auch Leute, die selbst „aufreizend" die traurige Bergarbeiterlage schilderten und die schroffe Haltung der Werksbesitzer für den „unausbleiblichen Kampf" verantwortlich machten, nun ihre Klassengenossen beweislos verdächtigten, aus parteipolitischen Gründen einen voraussichtlich unglücklich endenden Massenstreik inszenieren zu wollen! Die sozialistische Dortmunder Arbeiterzeitung (5. Dezember 1910) bemerkte dazu: „Wir haben nicht nötig, Arbeiter zu verlorenen Streiks zu veranlassen, um dadurch Wahlsiege zu erfechten, und sind nicht gewissenlos genug dazu. Für die Sozialdemokratie agitieren Brotwucher, Fleischteuerung und Staatsstreichelei schon viel besser wie ein verlorener Streik." Im gleichen Sinne äußerte sich das Hauptorgan der deutschen Sozialdemokratie, der Vorwärts, am 6. Dezember. Allerdings, eine abgrundtiefe Gewissenlosigkeit gehört dazu, das zu tun, was die M.-Gladbacher der Verbandsleitung andichteten. Wir sind der Überzeugung, daß die Gewerkvereinsführer selbst noch viel weniger an die behaupteten parteipolitischen Absichten der Verbandsleitung glaubten, wie seinerzeit Hammacher und seine Genossen an die Streikhetze der Jesuiten. Damals wie jetzt handelte es sich lediglich darum, die Arbeiterschaft durcheinander-

zuhetzen und ihren Forderungen die Sympathie der öffentlichen Meinung zu rauben.

Die Vorstandsmitglieder des Bergarbeiterverbandes, der Polnischen Berufsvereinigung und des Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereins traten notgedrungen allein zusammen und übersandten am 30. November dem Zechenverband eine Eingabe mit folgenden Forderungen:

1. Eine durchschnittliche Lohnerhöhung von 15 Prozent am 1. Januar 1911 in Kraft treten zu lassen;

2. Das Verbauen in der Grube nicht mehr im Kohlengedinge mit zu berechnen. Um die Sicherheit der Bergarbeiter zu fördern, soll das Verbauen der Strecken und alle sonstigen Nebenarbeiten besonders bezahlt beziehungsweise verrechnet werden.

3. Die Leistungen der Knappschaftskassen sollen entsprechend den Anträgen der Arbeitervertreter in der letzten Generalversammlung des Allgemeinen Knappschaftsvereins zu Bochum erhöht und zu diesem Zwecke eine außerordentliche Generalversammlung der fraglichen Kassen einberufen werden.

4. Der voriges Jahr eingeführte Zwangsarbeitsnachweis soll in einen auf paritätischer Grundlage aufgebauten umgewandelt werden, wie das schon voriges Jahr von allen Verbänden mit Recht verlangt wurde.

Auch die Gelsenkirchener Gewerkvereinskonferenz beschloß merkwürdigerweise eine Eingabe. Sie forderte nichts, sondern bat, der Zechenverband möge „den angeschlossenen Zechen . . . empfehlen, zur Behebung der ungünstigen Lage der Arbeiterfamilien so weit wie nur irgend möglich eine den Verhältnissen entsprechende Aufbesserung der Löhne der Arbeiter über und unter Tage vorzunehmen", insbesondere „die noch immer vorkommende Auszahlung von Löhnen, die sehr weit unter dem Durchschnitt stehen", in der Folgezeit zu vermeiden. Ferner wurde gebeten, „ohne unsere bisherige grundsätzliche Stellung zu dem Arbeitsnachweis des Zechenverbandes aufzugeben", zur Untersuchung „etwaiger (!) Beschwerden von Arbeitern gegen den Arbeitsnachweis" Arbeitervertreter zuzuziehen. Dieser jähe Tonfall mußte allgemein auffallen, da ja die überradikalen Kampfansagen der Gewerkvereinsvertreter noch in frischer Erinnerung waren. Ein alter Bergwerksdirektor teilte einem Vertreter der Frankfurter Zeitung mit, man habe „sich allgemein gewundert, daß die Eingabe des Gewerkvereins so auffallend milde und fast zaghaft abgefaßt ist. Früher haben die Führer wie Effert Reden gehalten, die im Tone schärfer und radikaler gewesen sind als die der sozialdemokratischen Führer Hue und Sachse, und auch sonst sind in der Agitation die Christlichen oft viel aggressiver vorgegangen als der alte Verband"; nun „fordert" man nicht, „man bittet". Das bestätigt vollkommen, was wir über die bedenkenlose klerikale Agitation unter den Bergarbeitern ausführten.

Was die materielle Bedeutung der Forderungen anlangt, so hat die Gewerkvereinseingabe — wenn die vorgebrachten Klagen über Lohnfall und Verteuerung der Lebenshaltung ernst gemeint waren — um einen Ausgleich zwischen Entlohnung und Lebensmittelpreise. Da nun die Ernährung und Behausung seit 1907 um allermindestens 10 Prozent teurer geworden, der Durchschnittslohn gegen damals bis zum 3. Quartal 1910 um 30 Pf. pro Schicht gefallen war, so hätte der Lohn sogleich auf mindestens 5,36 Mark (um gut 17 Prozent) erhöht werden müssen, wenn auch nur der Status von 1907 erreicht werden sollte. Der „Dreibund" (Bergarbeiterverband, Polen,

Hirsch-Dunckerianer) war also durchaus nicht unmäßig, als er eine fünfzehnprozentige Lohnerhöhung forderte. Tatsächlich brachten es M.-Gladbacher Agitatoren fertig, dem Treibund vorzuwerfen, er bleibe mit seiner Forderung hinter der Bitte des christlichen Gewerkvereins zurück. Man wollte eben immer noch als der Radikalste gelten. Das hielt dann wieder den Bergknappen (14. Januar 1911) nicht ab, sich stützend auf eine Berechnung des Zechenstatistikers Dr. Jüngst, dem Treibund vorzuhalten, der Werksüberschuß pro Tonne habe 1909 nur 99 Pf. betragen; infolgedessen sei eine fünfzehnprozentige Lohnerhöhung undurchführbar. Auf diese merkwürdige „Lohnpolitik" eines Arbeiterblattes wies in der Versammlung des Zechenverbandes am 27. Mai 1911 dessen Geschäftsführer von und zu Löwenstein mit der ironischen Bemerkung hin, wie denn der Gewerkvereinsvorstand selber dazu gekommen sei, angesichts eines so geringen Werksüberschusses um Lohnerhöhungen zu bitten. So mußten sich die „überlegenen Strategen" von derselben Seite, die um freundschaftliche Begünstigung angebiedert wurde, ohrfeigen lassen.[3]

Die Unternehmer antworteten am 6. Dezember sowohl dem Treibund wie auch dem Gewerkverein ablehnend: Dem Zechenverband stehe eine Einwirkung auf die Löhne nicht zu; doch gestatte er sich, auf die ungünstige Lage des Kohlenmarktes, die trotzdem langsam steigenden Löhne und auf die Notwendigkeit, zur Erhaltung des Absatzes wiederum Preisermäßigungen für das nächste Jahr eintreten zu lassen, hinzuweisen.[4] Der Lohnrückgang

[3] Der Bergknappe vom 3. Dezember 1910 schrieb: „Arbeiter und Arbeitgeber dürfen im Streite um Ausgleich der entgegengesetzten Interessen in Zukunft weniger wie bisher die gemeinsamen Interessen vergessen, wollen sie sich nicht gemeinsam schädigen." Auf der nächstjährigen Generalversammlung des Gewerkvereins sprach Imbusch über die „grundsätzliche Stellung des Gewerkvereins" zu den Arbeitgebern usw. und erklärte nach dem Vortrag einiger uralter Gemeinplätze über Arbeit und Kapital: „Wir halten die Unternehmer, die Leiter unserer privatkapitalistischen Betriebe nicht für verweichlichte, vollgefressene Kerle, die sich von dem Schweiß ihrer Arbeiter mästen und ein Drohnendasein führen. Im Gegenteil." . . . „Wir freuen uns, daß unserer Industrie wirklich große Männer erstanden sind. . . ." Von keiner Seite waren früher die privatkapitalistischen Unternehmer massiver als Ausbeuter „mit dem steinharten Herzen" beschimpft worden wie von den Parteigenossen des Referenten. Sein Liebeswerben fand denn auch kühle Ablehnung. Herr von und zu Löwenstein zitierte in der bereits erwähnten Zechenverbandssitzung eine Anzahl überradikaler Kostproben aus dem Bergknappen, der noch unlängst geschrieben habe: „Wir stehen in der Gewerkschaftsbewegung vor wichtigen, entscheidenden Ereignissen, gewaltige Kämpfe werden einsetzen, von ungeheurer Tragweite, es beginnt das Ringen um die künftige Gestaltung der Arbeitsverhältnisse, der Arbeitsverträge und weit darüber hinaus des Arbeitsrechts." Der „überraschende Umschwung" sei nur durch parteipolitische und kirchliche Einflüsse (Fürstbischof Kopp) zu erklären. Also auch hier stand man der „neuen Überzeugung" der Gewerkschaftsführer skeptisch gegenüber. Man traute ihnen nicht über den Weg.

[4] Dabei betrugen die Überschüsse der 37 hauptsächlichsten Bergwerksgesellschaften im Ruhrrevier 1909: 125, 1910: 141,8, 1911: 153,1 Millionen Mark. Der amtlich geschätzte Durchschnittswert pro Tonne Ruhrkohle betrug 1907 9,52, 1911 9,73 Mark. Die Durchschnittsrichtpreise des Kohlensyndikats standen 1909 bis 1911 fast durchweg höher wie 1906/07.

seit 1907 und die Teuerung der Lebenshaltung sei sehr bedauerlich, doch seien die Löhne wieder im Steigen begriffen usw. Auf die übrigen Forderungen ging die übrigens höflich gehaltene Antwort nicht ein. Die Erwartung der Gewerkvereinsführer, der Zechenverband würde sich nun wenigstens „prinzipiell" mit der „Vertretung der christlich-nationalen Arbeiterschaft" einlassen, erfüllte sich nicht. Von der Verwaltung der fiskalischen Gruben kam am 8. Dezember eine Antwort, die auf die Arbeiterausschüsse als legitime Belegschaftsvertretung verwies und weiter erklärte, hinsichtlich der knappschaftlichen Forderungen sei die Verwaltung sachlich unzuständig.

Nunmehr beschloß der Dreibund, durch Belegschaftsversammlungen die Arbeiterausschüsse mit der Einreichung folgender Forderungen beauftragen zu lassen: 1. eine fünfzehnprozentige Lohnerhöhung ab 1. Februar 1911, mindestens aber dieselben Löhne wie im vierten Quartal 1907 zu zahlen; 2. das Verbauen der Strecken usw. soll nicht mehr im Kohlengedinge, sondern extra verrechnet werden; 3. die Zechenverwaltungen zu ersuchen, ihren Einfluß zur Umwandlung des Zwangsarbeitsnachweises in einen paritätischen geltend zu machen. Es sollte eben kein Mittel zur gütlichen Beilegung der Differenzen unversucht gelassen werden. Damals schon kam in den Konferenzen und Belegschaftskonferenzen ein heftiger Widerspruch gegen die Beanspruchung der Arbeiterausschüsse zum Ausdruck.

Um sich vor der Öffentlichkeit als Vollstrecker des Willens der Mitgliedschaft aufspielen zu können, veranstaltete der Gewerkvereinsvorstand im Januar eine „Urabstimmung" (Listeneinzeichnung) über die Frage: „Bist du mit den Beschlüssen der Ortsvorsitzenden des Gewerkvereins vom 26. November und der Haltung der Zentralleitung bei der jetzigen Bewegung einverstanden?" 44655 Mitglieder sollen darauf mit Ja, nur 86 mit Nein geantwortet haben. Dies ist an sich schon unglaubhaft angesichts der Stimmung in der Arbeiterschaft. Außerdem hatte der Gewerkverein im Ruhrrevier niemals so viele Mitglieder, es unterschrieben alle möglichen Personen, selbst Frauen und Kinder. Hätte die Frage ehrlich und gemeinverständlich gelautet: „Bist du für eine gemeinsame Lohnbewegung mit den anderen Verbänden?" dann würde zweifellos die große Mehrheit der Gewerkvereinsmitglieder zugestimmt haben.

Im Januar und Februar 1911 fanden die sogenannten „Verhandlungen mit den Arbeiterausschüssen" statt. Sie hatten das Resultat, daß auf 65 Zechen beziehungsweise Schächten von insgesamt 94 — von den übrigen liefen überhaupt keine Berichte ein — die Forderungen glatt abgelehnt wurden. 29 Zechenverwaltungen stellten, wenn die Konjunktur sich bessere, Lohnerhöhungen in Aussicht. In der überwiegenden Mehrheit der Fälle wurde den Arbeiterausschüssen erklärt, sie seien gesetzlich zu Verhandlungen über Lohnfragen nicht berechtigt, hätten ihre Befugnisse überschritten. Zum Teil mußten die Ausschußmitglieder grobe und drohende Bemerkungen hinnehmen. Auf mehreren Zechen legten die Werksvertreter den Arbeitern ein eben vom christlichen Gewerkverein herausgegebenes Flugblatt vor, das in „vernünftiger" Weise gegen die fünfzehnprozentige Lohnerhöhung Stellung nahm, indem es die Wirtschaftslage noch trübseliger als die beamteten Zechenvertreter schilderte! An der Hand dieses Gewerkvereinsflugblatts wurde den betreffenden Ar-

beiterausschüssen werksseitig vorgehalten, wie sie dazu kämen, bei so schlechter Konjunktur Lohnerhöhungen zu fordern. Wieder andere Zechenverwaltungen gaben die Unauskömmlichkeit der Löhne zu, sagten aber den Arbeiterausschußmitgliedern, wegen der Teuerung sollten sie sich beim Zentrum beschweren, das für die Nahrungsverteuerungspolitik verantwortlich sei! So verlief die Aktion der Arbeiterausschüsse so gut wie erfolglos für die Arbeiter. Sie bewirkte aber, daß der Widerwille der Belegschaften gegen die Inanspruchnahme der Arbeiterausschüsse in Lohnangelegenheiten noch bedeutend verstärkt wurde. Bei der Berichterstattung versicherten zahlreiche Arbeiterausschüsse ihren Auftraggebern, zukünftig würden sie eine gleiche Mission nicht mehr übernehmen. Sie seien zum Narren gehalten, mit Beleidigungen, Hohn, Drohungen traktiert und bestenfalls mit leeren Redensarten abgespeist worden.

Nach Lage der Sache blieb dem Treibund nichts anderes übrig, als von einer weiteren Verfolgung der Lohnforderung einstweilen abzusehen. Am 12. Februar 1911 beschloß in Bochum eine Delegiertenkonferenz, „mit Rücksicht auf die gegenwärtige, durch die Maßnahmen der Gewerkvereinsleitung für die Arbeiter ungünstig gestaltetete Situation" die Lohnbewegung zu vertagen, „zunächst eine abwartende Haltung einzunehmen". Würde indessen das Versprechen der Werksverwaltungen, die Löhne steigen zu lassen, nicht eingelöst, so solle zur gelegenen Zeit der Kampf „nötigenfalls mit den äußersten Mitteln weitergeführt werden". Diese Entschließung ist nach einer erregten Debatte, in deren Verlauf eine große Zahl Belegschaftsvertreter die sofortige Streikproklamation forderte, mit 349 gegen 69 Stimmen angenommen worden. Nur durch den Hinweis auf die noch ungenügend geklärte Konjunktur und die zweifellose Absicht der Gewerkvereinsführer, den Streikbruch zu propagieren, gelang es den Führern des Dreibundes, die Delegiertenmehrheit für den Vertagungsantrag zu gewinnen. Eben um dieselbe Zeit hatte nämlich die Gewerkvereinsleitung bewiesen, daß sie gewillt sei, im Falle eines Streiks zum Bruch der kameradschaftlichen Solidarität aufzufordern. Am 28. November 1910 legte fast die gesamte Belegschaft der Zeche Lukas bei Dortmund wegen großer Betriebsgefährlichkeit (schlechte Wetterführung, schlagwetterreiche Arbeitsorte, Mangel an Zimmerholz usw.), rigoroser Straferei und unregelmäßiger Lohnzahlung die Arbeit nieder. Auf Anruf erklärte der Vorsitzende des Aufsichtsrats, wenn bis zum 5. Dezember der Ausstand beendet sei, würde verwaltungsseitig jede Beschwerde gewissenhaft geprüft; und sollten noch Differenzpunkte bestehen bleiben, so sei die Verwaltung bereit, sich einem Schiedsspruch des berggewerblichen Einigungsamtes zu unterwerfen. Darauf erfolgte am 5. Dezember die Wiederanfahrt. In der am 30. November abgehaltenen Belegschaftsversammlung war schon der Gewerkvereinssekretär Hüskes aufgetreten und hatte eine Erklärung verlesen, wonach der Gewerkvereinsvorstand seine streikenden Mitglieder aufforderte, „unverzüglich die Arbeit wieder aufzunehmen"! Die von den anderen Bergarbeiterorganisationen über die Zeche verhängte Sperre wurde von seiten des Gewerkvereins nicht anerkannt, vielmehr den Gewerkvereinsmitgliedern freigestellt, dort Arbeit anzunehmen; und schließlich: „Der Gewerkverein wird seine Mitglieder, die auf Zeche Lukas arbeiten, gegen Übergriffe zu schützen wissen!" Also sollte

den Scharfmachern hier wie in Oberbayern Material geliefert werden für ein Zuchthausgesetz „zum Schutze der Arbeitswilligen". Schon um diese Zeit müssen sich die Gewerkvereinsführer entschlossen haben, im Falle eines Streiks die Gelben zu übertrumpfen, eventuell die schießende Flinte und den hauenden Säbel zur Durchführung des Streikbruchs in Aktion treten zu lassen.

Als die Revierkonferenz des Dreibundes die Vertagung der Lohnbewegung beschlossen hatte, traten die Gewerkvereinsführer als die lorbeerumkränzten Sieger auf. Über den „starken Dreibund" wurde gehöhnt, seine Entschließung den Belegschaften als ein Akt der Feigheit vorgestellt. Naturgemäß mußte auch dies Gebaren in den Reihen der Mitglieder der drei gemeinsam operierenden Verbände den Entschluß bestärken, bei nächster Gelegenheit den Lohnkampf nicht wieder zu vertagen.

Wenn die Gewerkvereinsführer geglaubt haben, sie würden als selbstlose Retter des Vaterlandes anerkannt werden, so haben sie sich schwer getäuscht. In einem wahrscheinlich aus dem Bureau des Zechenverbandes inspirierten Artikel der Kölnischen Zeitung (30. November 1910) wurde gesagt, „auch taktisch" sei die Eingabe des Gewerkvereins an den Unternehmerverband „kein Meisterstück". Die gestellten Forderungen seien unerfüllbar. Aber es stehe „schon lange unumstößlich fest", daß „die Christlichen in ihrer Organisation eine Massenflucht unter ihren Mitgliedern haben. Der sozialdemokratische Verband wächst stetig, der christliche Gewerkverein geht zurück". Die „schweren Niederlagen" bei den Sicherheitsmänner- und Knappschaftswahlen hätten dem Ansehen des christlichen Gewerkvereins „einen empfindlichen Stoß versetzt". Um das wettzumachen, müsse man Erfolge haben „um jeden Preis":

„Lange haben die Führer der Christlichen geschwankt, ob sie nicht wieder mit den Genossen vom alten Verband einen frisch-fröhlichen Krieg gegen die Werksbesitzer unternehmen sollten; das hätte am sichersten die Organisation wieder gestärkt. Politische Erwägungen haben aber auf einen anderen Weg geführt und eine Trennung von den Genossen für absehbare Zeit notwendig gemacht. Deutlicher kann man in dieser Sache werden, wenn einmal die Sammelpolitik für die Reichstagswahlen von Köln bis Hamm auch die breite Öffentlichkeit beschäftigen wird."

Hier hat ein Wissender der Katze die Schelle umgehängt. Ausgerechnet den Leuten, die der Lohnbewegung des Dreibundes parteipolitische Motive unterstellten, wurde von der Seite, an die man sich anbiederte, gesagt, nicht gewerkschaftliche, sondern parteipolitische Gründe hätten die Gewerkvereinsleitung zur Vereitlung einer gemeinsamen Lohnbewegung der Ruhrbergleute bewogen. Daß es sich um die Förderung eines Wahlbündnisses des Zentrums mit der Industrieherrenpartei handelte, haben die Reichstagswahlen im Ruhrgebiet im Januar 1912 aller Welt bewiesen.

Doch spielte noch etwas anderes mit. Im Oktober 1910 veröffentlichte das Berliner Tageblatt einen Brief des Fürstbischofs Kopp (Breslau) an ein Fräulein v. Schalscha. Der einflußreiche Gönner der katholischen Fachabteilungen beklagte sich bitter über die „Verseuchung des Westens" durch die Köln-M.-Gladbacher Richtung, erinnerte warnend an die uns bekannten überradikalen Redensarten Efferts, dessen „Offenherzigkeit" selbst

„den Sozialdemokraten" zu weit gehe. Hinter den Kulissen bereitete sich eine „Berliner" Hauptaktion gegen „M.-Gladbach" vor, wovon man hier natürlich wußte und Vorsorge traf. Die M.-Gladbacher Gewerkvereinsführer mußten nun überlaut ihre strengkirchliche und klassenkampffeindliche Gesinnung betonen.[5] Am 14. Dezember 1910 waren die deutschen Bischöfe in Fulda zusammen und faßten Beschlüsse, auf Grund dieser von den „gewerkschaftlichen Organisationen, die für Katholiken sich eignen sollen", verlangt wurde, ihre katholischen Mitglieder nicht zu Handlungen zu veranlassen, die mit den kirchlichen Soziallehren im Widerspruch ständen: „Das Urteil darüber, ob Gestaltung oder Wirksamkeit einer gewerkschaftlichen Organisation den kirchlichen Grundsätzen entspreche, bleibt dem kirchlichen Hirtenamt überlassen." Dem unterwarf man sich in M.-Gladbach! Diese Verzichtleistung auf die Mainzer Gewerkvereinsleitsätze wurde aber in aller Heimlichkeit vollzogen und ist der Öffentlichkeit erst bekannt geworden durch die Zuschrift eines Eingeweihten an die Rheinisch-Westfälische Zeitung vom 14. April 1912. Die Germania wetterte, es sei „ein unerhörter Skandal, daß ein von den Bischöfen vertraulich gefaßter Beschluß an die Öffentlichkeit gebracht werden kann"! Wieder bemerken wir, daß nicht die öffentlichen Kundgebungen, sondern die in klerikalen Geheimkonventikeln gefaßten Beschlüsse für die Haltung der M.-Gladbacher Gewerkvereine maßgebend sind.

Die Gewerkvereinsleitung richtete sich nun besser auf ihre hehre Mission ein. In den Konferenzen und Generalversammlungen hatte sich herausgestellt, daß durchaus nicht alle Ortsvereinsdelegierte mit der beispiellos widerspruchsvollen „Taktik" der Gewerkvereinsführer einverstanden waren. Um nun zukünftig stets einer zuverlässigen Gefolgschaft sicher zu sein, empfahl der Gewerkvereinsvorstand der am 9. Juli 1911 in Köln tagenden Generalversammlung eine „demokratische Änderung" des Vereinsstatuts und setzte tatsächlich durch, daß von nun an Generalversammlungsdelegierte nur noch in Bezirkskonferenzen gewählt werden dürfen. Diese Bezirkskonferenzen setzten sich aber nur aus Gewerkvereinsbeamten und den Zahlstellenvorständen zusammen, die ohne Bestätigung des Zentralvorstandes nicht amtieren können! Auch Anträge zur

[5] Ein Musterbeispiel für die wunderbare Wandlungsfähigkeit gewisser Gewerkvereinsführer: Giesberts auf dem christlichen Gewerkvereinskongreß in Essen 1904: „Den Arbeitern wird das Fell über die Ohren gezogen, wenn sie sich nicht zusammenschließen." Derselbe auf dem Gewerkvereinskongreß in Breslau 1906: „Weder die Arbeitgeber, noch die Gesellschaft in ihrer Gesamtheit, noch der Staat haben ihre Pflicht gegenüber dem Arbeiterstande getan. . . . Stets haben die unteren Klassen um ihre Rechte kämpfen müssen, und auch wir müssen darum kämpfen." Derselbe am 26. März 1911 in Dortmund: „An Stelle der ruhigen Gewerkschaftsarbeit sucht die Sozialdemokratie jetzt (!) die Massen aufzureizen zu revolutionären Putschen (!) und ist bemüht, überall Unzufriedenheit und politische Erregung herbeizuführen." — Von 1904 bis 1911 hatte sich zwar in der Stellung der Arbeitgeber usw. zum Arbeiterstand nichts geändert, auch war die Sozialdemokratie inzwischen keineswegs revolutionärer geworden. Nur die Stellung des Zentrums zur Regierung hatte gewechselt und Giesberts trug dieser Tatsache prompt Rechnung. Es gibt jedoch auch Gewerkvereinsführer, die diesen Stellungswechsel nur nach harten inneren Kämpfen mitgemacht haben.

Generalversammlung können nur noch vom Vorstand und von den Bezirkskonferenzen gestellt werden! So haben sich die Gewerkvereinsführer eine „Generalversammlung" verschafft, deren Zusammensetzung ganz von dem Willen des Zentralvorstandes abhängt. Diese Autokratie nannte der Bergknappe — das Augurenlächeln stelle man sich vor — eine „demokratischere Verfassung" der Organisation. Auf diese „demokratischere Verfassung" ist bei der Beurteilung der Generalversammlungsbeschlüsse zum Märzstreik 1912 gebührende Rücksicht zu nehmen.

* * *

War die Konjunktur im Winter 1910/11 noch so schlecht, wie sie aus leichtbegreiflichen Gründen von der Gewerkvereins- und Zentrumspresse geschildert worden ist? Hören wir darüber nur Zeugnisse aus dem Unternehmerlager. Der Bochumer Handelskammerbericht für 1909 bemerkte, „im Juli 1909" sei der wirtschaftliche Niedergang „zum Stillstand" gekommen. Die Bergwerkszeitung vom 3. November 1910 schrieb, die Überschüsse der Zechen hätten sich im dritten Vierteljahr 1910 „gegenüber dem Vorquartal ... durchweg gehoben". Der Geschäftsbericht der Zeche Konkordia konstatierte für 1910 eine „entschiedene Besserung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage"; der Bericht des Bergbaulichen Vereins Essen für dasselbe Jahr rühmte einen „Aufschwung in den meisten Zweigen unseres gewerblichen Lebens"; er habe naturgemäß „auch auf die Lage der Kohlenindustrie" günstig eingewirkt, der im besonderen die gewaltige Steigerung der Roheisenproduktion zugute kam. Die preußisch-fiskalische Bergwerksverwaltung berichtete: „Die erfreuliche Besserung des Wirtschaftslebens, welche im Jahre 1910 festzustellen war, hat im Berichtsjahr (1911) angehalten." Der Vorstand des rheinisch-westfälischen Kohlensyndikats teilte über die Geschäftslage im November 1910 mit: Das „bisherige höchste Monatsergebnis" wurde „noch überschritten"; dies „günstigere Ergebnis" sei „auf den flotteren Verlauf des Kohlenabsatzes zurückzuführen". Es liege eine „seit dem Bestehen des Syndikats noch nicht erreichte Höchstleistung vor"! Angesichts dieser Sachlage habe man beschlossen, „die Beteiligungsanteile der Zechen für Januar zu erhöhen". Das Zechenverbandsorgan, der Glückauf (Essen, 7. Januar 1911), schrieb, die „bereits für den November festgestellte Besserung der allgemeinen Lage" habe sich fortgesetzt. Der Abruf „in allen Sorten" war „gut", und „stellenweise reichten die verfügbaren Mengen zur vollen Befriedigung der Nachfrage nicht aus". Die Industrie (Berlin, 9. November 1912) konstatierte gegenüber dem Eisenbahnminister, „daß schon seit Jahren eine glänzende Konjunktur in unserem Wirtschaftsleben vorhanden" sei.

Während so die Unternehmerorgane den Eintritt des Konjunkturaufschwungs spätestens vom Jahre 1910 ab datierten, brachten es gleichzeitig die Gewerkvereinsorgane fertig, die wirtschaftliche Situation grau in grau zu schildern. Doch es kam noch weit schlimmer. Es erübrigt sich, hier aus den Berichten von Handelskammern, industriellen Unternehmungen, Kartellen, Syndikaten, Banken usw. sachkundige Nachweise über die erhebliche Verbesserung der Konjunktur im Verlaufe des Jahres 1911 und die ausgezeichnet günstige Wirtschaftslage im Frühjahr 1912 anzuführen. Einzig und

allein die M.-Gladbacher behaupten, in der fraglichen Zeit habe eine trübselige Konjunktur geherrscht. Sie müssen es behaupten, um die Organisierung des Massenstreikbruchs gar wohl noch als eine „kluge gewerkschaftliche Tat" erscheinen zu lassen. Der Zweck heiligt die Mittel. Alle früheren weit überragende Förder- und Produktionsziffern, eine ungeheure Vermehrung der Werksüberschüsse — sind das etwa keine handgreiflichen Beweise für einen glänzenden Geschäftsgang? Lehren uns nicht obendrein die neuesten Marktberichte, daß im Frühsommer 1913 bereits eine Abflauung erfolgt ist.[6] Wir befanden uns also vor Jahresfrist schon auf der Höhe der Konjunktur!

Nach einer allgemeinen, durch reiche Erfahrungen als richtig bestätigten Gewerkschaftsregel haben Lohnbewegungen, die vor dem Eintritt der Hochkonjunktur — in unserem Falle 1911 — eingeleitet und energisch durchgeführt werden, die besten Erfolgsaussichten. Der Dreibund konnte aber damals den Kampf allein nicht wagen, durfte es jedoch mit guter Aussicht auf Erfolg, als im Frühjahr 1912 die britische Bergwerksindustrie zum Stillstand kam und dadurch die Kohlenzufuhr von dort, die sich 1889 und 1905 in ausnehmend erhöhtem Maße vollzog, abgeschnitten war. Jetzt war die Situation eingetreten, nach der sich die deutschen Bergleute seit Jahren gesehnt hatten. Und gerade da mußten sie erleben, daß die Zentrums- und Gewerkvereinspresse skrupellos schwindelte, die Wirtschaftslage sei miserabel, so ungeeignet wie nur möglich für die Eröffnung eines Lohnkampfes, es herrsche großer Absatzmangel, die Kohlen- und Kokslager seien „auf Monate hinaus" gefüllt! Ja, die Westdeutsche Arbeiterzeitung (30. März 1912) brachte es in einem Rückblick auf den Streik fertig, zu schreiben, der „Zeitpunkt" für einen Lohnkampf sei „der denkbar unglückseligste" gewesen! Welch ein robustes Gewissen gehört dazu, eine solche den Tatsachen stracks entgegengesetzte Behauptung wider besseres Wissen aufzustellen!

Übrigens, welche Leistungen berechtigen eigentlich die M.-Gladbacher, sich als allen Konkurrenten geistig überlegene, eine gegebene Situation todsicher beurteilende Gewerkschaftspraktiker aufzuspielen? Etwa ihr im Vergleich zu den freien Gewerkschaften außerordentlich geringer Erfolg hinsichtlich der Mitgliedergewinnung, oder die Tatsache, daß die sich wer weiß wie überklug gebenden Gewerkvereinsführer ihre Organisationseinrichtungen fast sklavisch den freigewerkschaftlichen nachgeahmt haben? Das ist doch wahrhaftig kein Beweis für eine überragende Intelligenz der M.-Gladbacher. Deren Beurteilung der Aussichten des Lohnkampfes im Ruhrgebiet wäre immerhin dementsprechend zu bewerten, — wenn die Betreffenden ihre innerste Überzeugung aussprächen. Das aber ist ausgeschlossen. So geistig beschränkt sind sie nicht, daß sie im Frühjahr 1912 nicht gesehen hätten, daß, wenn je, dann jetzt die Konjunktur für eine Lohnbewegung der Bergarbeiter außerordentlich günstig war.

---

[6] Das Kohlensyndikat hat soeben Fördereinschränkung angeordnet und will wieder Ausfuhrvergütungen zahlen, ein untrügliches Zeichen nachlassender Aufnahmefähigkeit des Inlandsmarktes. Die Eisenpreise sind schon teilweise erheblich gefallen.

2. Die Niederknüttelung der Klassengenossen.

Als sich im März 1912 die Vertreter des Dreibundes nach ernster Erwägung aller Umstände entschlossen, sollten die Zechenbesitzer sich wieder ablehnend verhalten, dann den 1905 abgebrochenen, 1906, 1909 und 1911 gegen den Widerspruch starker Belegschaftsteile vertagten Kampf um das Bergarbeiterrecht durchzuführen, — da war ein Ereignis eingetreten, das die Aussichten für einen Lohnkampf der Bergarbeiter Deutschlands unerwartet stark verbesserte. In Großbritannien kamen die Bergarbeiter, schließlich veranlaßt durch einen zirka elfmonatigen erfolglosen Ausstand der Kohlengräber im walisischen Rhondatal, zu dem Entschluß, entschieden dafür einzutreten, daß der tariflich vereinbarte generelle Mindestlohnsatz durch die Vorschrift eines individuellen Mindestlohns ersetzt werde. Nach den geltenden Tarifverträgen war es möglich, den einzelnen Kameraden, konnten sie infolge widriger Gewinnungsverhältnisse den Mindestlohn nicht erzielen, weit darunter auszuzahlen. Der Abwehr dieser Unterbezahlung galt der Streik im Rhondatal. Sein Mißerfolg war zwar nicht der einzige, aber doch der unmittelbar stärkste Anstoß zu dem von mehreren Grafschaftsverbänden bei dem Exekutivkomitee der Miners Federation gestellten Antrag, eine allgemeine Bewegung zwecks Einführung eines individuellen Minimallohns einzuleiten. Am 4. Oktober 1911 beschloß der Kongreß der Miners Federation in Southport, es seien Verhandlungen mit den Werksbesitzerorganisationen einzuleiten. Die Verhandlungen scheiterten — namentlich die südwalisischen Werksbesitzer verhielten sich schroff ablehnend —, worauf sich eine Delegiertenkonferenz am 21. Dezember für die Veranstaltung einer Urabstimmung über die Frage, ob wegen des individuellen Minimallohns der Generalstreik erklärt werden solle, entschied. Es stimmten dann 445751 Federationsmitglieder für, 105723 gegen den Generalstreik. Die erforderliche Zweidrittelmehrheit war also vorhanden. Eine Delegiertenkonferenz am 2. Februar beschloß, für die Gewinnungsarbeiter (Hauer- und Schlepperkameradschaften) einen Mindestlohn von 4 Schilling 11 Pence (Bristol) bis 7 Schilling 6 Pence (Yorkshire, Nottingham, Südwales usw.) zu fordern. Inzwischen hatten die Waliser, die eine einmonatige Kündigungsfrist vereinbarten — in den übrigen Bezirken bestanden kürzere Fristen — schon gekündigt, damit eventuell am 1. März die Arbeitseinstellung in allen Revieren einheitlich erfolgen könne. Da die Unternehmer die Lohnforderungen ablehnten, begann Ende Februar der Generalstreik, dem sich nach wenigen Tagen zirka eine Million Arbeiter angeschlossen hatten! Damit war ein Lohnkampf eröffnet, der alle früheren Bergarbeiterstreiks an wirtschaftspolitischer Bedeutung weit überragte. Wiederholte Einigungsversuche der Regierung scheiterten an der Hartnäckigkeit der Unternehmer und an dem Willen der Riesenmasse der Ausständigen, den Kampf nicht ohne Erfolg zu beendigen. Der Ausstand schädigte das Wirtschaftsleben Großbritanniens gewaltig. Legte er doch die ganze heimische Montanindustrie und große Teile der anderen Industrien brach. Unerschütterlich standen die Massen, eine Solidaritätskundgebung, so gewaltig, wie sie die Welt noch nicht gesehen hatte. Da entschloß sich die Regierung, die Lohnfrage gesetzlich zu regeln.

Das nach hartem parlamentarischem Kampfe am 27. März von dem Unterhaus, tags darauf von dem Oberhaus angenommene Gesetz betreffend die Schaffung von Mindestlöhnen für Untertagsarbeiter im britischen Kohlenbergbau (datiert 29. März 1912) teilt die Kohlengruben im ganzen Königreich in 22 Lohnamtsbezirke ein. In den Lohnämtern setzen unter einem unparteiischen Vorsitzenden zu gleichen Teilen Arbeiter- und Unternehmervertreter den individuellen Mindestlohn für die betreffenden Arbeiter fest. Das Gesetz ist vorläufig auf die Dauer von drei Jahren gültig.

Nach Verabschiedung des Gesetzes war die Beendigung des Ausstandes geboten. Zwar stimmten noch 244011 Bergarbeiter für, 201013 gegen Fortsetzung des Streiks, aber die Delegiertenkonferenz am 6. April 1912 beschloß, weil sich keine Zweidrittelmehrheit für Weiterstreiken erklärt hatte, mit 440 gegen 125 Stimmen die Einstellung des grandiosen Kampfes. Nach einem teilweise heftigen Widerstand — vorzüglich in Lancashire — fügten sich die Belegschaften dem Beschluß. Die gesetzliche Anerkennung des Minimallohnprinzips war erreicht! Im Mutterland des orthodoxen Manchestertums kam die der altdeutschen Bergwerksgesetzgebung eigentümliche Lohnfestsetzungspraxis, entsprechend modernisiert, zur gesetzlichen Durchführung.[7]

* * *

Das Jahr 1911 war ein solches einer selten großen Dürre und einer dadurch noch sehr verstärkten Nahrungsmittelteuerung. Infolgedessen wuchs das Mißverhältnis zwischen Entlohnung und Kosten der Lebenshaltung, ganz natürlich auch das Drängen der Belegschaften nach einer Aktion zwecks Beseitigung dieses drückenden Übelstandes. Der Vorstand des Bergarbeiterverbandes wollte sich schlüssig werden, ob er nochmals eine Verständigung mit den Leitern der anderen Bergarbeiterorganisationen versuchen solle, da erhielt er, am 3. Oktober 1911, von dem Vorstand des Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereins eine Einladung zu einer Besprechung über die in Anbetracht der Teuerung zu unternehmenden Schritte. Mehrere Bezirkskonferenzen des Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereins hatten sich schon mit dieser Angelegenheit beschäftigt. Die Aussprache sollte am 10. Oktober in Oberhausen stattfinden. Auch den Polen und dem christlichen Gewerkverein war eine Einladung zugegangen. Der Vorstand des letzteren ersuchte wieder um eine Verschiebung der Konferenz, er müsse erst eine „außerordentliche Generalversammlung" abhalten. Darum wurde die denkwürdige Vorständekonferenz auf den 12. Oktober nach Oberhausen einberufen. Hier

[7] Dank ihrer guten Organisation haben die britischen Bergleute das Mindestlohngesetz gut ausgenutzt. Die erstmaligen Entscheide der Lohnämter setzten fast durchweg den Mindestlohn für Arbeiter im Alter von 14 bis 21 Jahren auf 2 bis 4 Schilling, zum Teil auf über 4 Schilling, für Erwachsene auf 4 Schilling 10 Pence bis 7 Schilling 3 Pence fest. In dem Jahre nach dem Generalstreik sind die Bergarbeiterlöhne in manchen Bezirken bedeutend höher wie je zuvor gestiegen, und zwar infolge besonderer tariflicher Vereinbarungen. Die M.-Gladbacher Gewerkvereinsführer brachten es fertig, den Kampf der britischen Bergleute für einen individuellen Mindestlohn als einen „Sieg des Syndikalismus über die älteren Führer" zu denunzieren.

waren die vier Verbände vertreten, der Bergarbeiterverband durch Fritz Husemann, Heinrich Löffler, Robert Witt und den Verfasser, der christliche Gewerkverein durch Effert, Imbusch und Steeger, die Polen durch Mankowski und Jakobowitz, die Hirsch-Dunckerschen durch Schmidt und Brylla. Die Aussprache wurde durch Imbusch eröffnet mit der in höhnischem Tone vorgebrachten Frage, wie das „Hirsch-Dunckersche Verbändchen" dazu komme, bestimmen zu wollen, ob eine Lohnbewegung gemacht werden solle oder nicht, und ob man glaube, eine Lohnerhöhung ohne Kampf erreichen zu können. Er, Imbusch, glaube nicht daran. Die Vertreter des Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereins erklärten, daß sie sich gar nichts anmaßten, sondern einen Auftrag ihrer Mitgliedschaft ausführten; nach ihrer Ansicht würden die Werksbesitzer nur einer gemeinschaftlichen Lohneingabe der Arbeiterorganisationen entgegenkommen. Da war es wieder Imbusch, der die Hirsch-Dunckerianer wegen ihres Glaubens an die entgegenkommende Gesinnung der Werksbesitzer verhöhnte und ausdrücklich sagte, daß „mal ein großer Kampf im Ruhrgebiet kommen muß", würde auch seinerseits geglaubt, denn er halte „die Unternehmer nicht für so gutmütige Leute (!), daß sie ohne Kampf nachgeben"! Die Verbändler und Polen erklärten, auch sie könnten nach den gemachten Erfahrungen jetzt nicht an ein freiwilliges Entgegenkommen der Werksbesitzer glauben und müßten schon sagen, wenn eine neue Lohneingabe beschlossen und sie seitens der Unternehmer wieder abgelehnt würde, dann sei angesichts der Stimmung der Belegschaften und der günstigen Konjunktur ein abermaliges Vertagen der Lohnbewegung ausgeschlossen. Die Arbeiter verlören andernfalls jedes Vertrauen zu den Organisationen. Nun teilte Effert unter dem Siegel der Verschwiegenheit einen Beschluß der „außerordentlichen Generalversammlung des Gewerkvereins", abgehalten am 8. Oktober, mit. Danach hatte sich die Generalversammlung gegen eine „Lohnbewegung, der nicht der Streik folgen kann" (!), ausgesprochen, weil eine „entschieden rückläufige Konjunktur" in „verschiedenen Gewerben", die „voraussichtlich anhalten wird" (!!!), und eine Teuerung eingetreten sei, der ein Streik (!) nicht abhelfen könne. Ferner lagerten „erhebliche Brennstoffvorräte",[8] die öffentliche Meinung sei gegen einen Streik, die Werksbesitzer würden nach einem verlorenen Streik „mit Hilfe des Arbeitsnachweises" (!) viele Tausende Vertrauensleute der Verbände maßregeln; und — „schon

[8] Die Zeche Graf Bismarck legte sogar im Frühjahr 1913 mehrere Feierschichten wegen Überförderung ein. Nach einer von Dr. Jüngst im Glückauf vom 29. Juni 1913 veröffentlichten Statistik haben im ersten Quartal 21 rheinisch-westfälische Syndikatszechen 1,17 bis 34,68 Prozent über ihre Beteiligungsziffer gefördert und damit noch nicht — wie die Verwaltung der Zeche Graf Bismarck berichtete — ihre volle Leistungsfähigkeit ausgenutzt. In der Sitzung des rheinisch-westfälischen Kohlensyndikats vom 21. Februar 1913 wurde berichtet, der Kohlenabsatz sei so stark, „daß ein Teil (!) der vorhandenen Lagerbestände herangezogen werden mußte". Danach waren große Lagerbestände selbst beim Höchststand der Konjunktur vorhanden. Wollte man also die Eröffnung eines Lohnkampfes hinausschieben bis zur Räumung der Kohlen- und Kokslager, dann hieße das faktisch den Arbeitern den Verzicht auf ihr Streikrecht zumuten. Womit freilich das Ziel der Klerikalen und Gelben erreicht wäre.

die Ankündigung einer gemeinsamen Lohnbewegung wird (man höre!) ungünstig auf die Börse und unser Erwerbsleben einwirken und muß daher unterbleiben"! Die christlich-nationalen Gewerkvereinsführer als Beschützer der Börse — ein Bild zum Malen. Sonst braucht nach dem vorher Gesagten über die volkswirtschaftliche Weisheit des fraglichen Beschlusses weiter nichts gesagt zu werden, als daß seine Veranlasser zweifellos gegen ihre bessere Überzeugung handelten. Das Wirtschaftsleben befand sich offenbar im Aufschwung.

Der Verfasser teilte als Teilnehmer an der Southporter Konferenz der britischen Miners Federation mit, daß es nach seiner Ansicht im Frühjahr zu einem Generalstreik der britischen Bergleute komme, wodurch sich natürlich die Aussichten für eine Lohnbewegung der hiesigen Bergleute ganz bedeutend verbessern würden. Worauf Imbusch einwarf, sein Vertrauen zu den Engländern sei nicht groß: „Die reden viel von Kampf, und ihre Taten beweisen das Gegenteil." Und Effert erklärte jetzt: „Wenn es in England zu einem Streik kommen sollte, so wird dadurch die Situation natürlich verändert. Dann sind wir auch an den Beschluß unserer außerordentlichen Generalversammlung nicht mehr gebunden, dann werden wir erneut Stellung nehmen!"

Nach einigem Hin- und Herreden schlug der Verfasser vor, sich vorläufig mit einer gemeinsamen Erklärung zur Lohn- und zur Knappschaftsfrage[9] zu begnügen und weitere Schritte bis nach den allgemeinen Reichstagswahlen zu vertagen, damit die Bewegung nicht wieder — wie im Jahre vorher — mit parteipolitischen Bestrebungen in Verbindung gebracht werden könne! Dementsprechend wurde verfahren. In der vereinbarten Erklärung heißt es, die Bergarbeiterlöhne in allen Revieren seien „angesichts der herrschenden Teuerung durchaus zu niedrig", und wörtlich: „Einstimmig wurde betont, daß die Werksbesitzer auf Grund der bisherigen Betriebsergebnisse in der Lage seien, die Löhne ausreichend zu erhöhen!" Dem stimmten auch Effert, Imbusch und Steeger zu und bekundeten damit unzweideutig, daß sie an den in ihrem „außerordentlichen Generalversammlungsbeschluß" behaupteten miserablen Konjunkturstand selbst nicht glaubten.

Wir haben die Vorgänge in der Oberhausener Vorständekonferenz eingehend geschildert, damit der Leser das spätere Verhalten der M.-Gladbacher Gewerkvereinsführer besser würdigen kann. Es steht fest, daß 1. die Anregung, erneut in die Lohnbewegung einzutreten, vom Vorstand des Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereins, nicht vom „sozialdemokratischen" Verband ausging; 2. in der Oberhausener Vorständekonferenz gerade der Hauptwortführer des M.-Gladbacher Gewerkvereins andere Organisationsvertreter wegen ihres Vertrauens auf ein freiwilliges Entgegenkommen der Werksbesitzer in der Lohnfrage verhöhnte und erklärte, die Unternehmer würden ohne Kampf nicht nachgeben; 3. die M.-Gladbacher Gewerkvereinsvertreter keineswegs ein gleichzeitiges Vorgehen der rheinisch-westfälischen mit den

[9] Die Werksvertreter im Bochumer Knappschaftsverein weigerten sich, die durch die Reichsversicherungsordnung eben erst geschaffenen Witwen- und Waisenrenten nicht auf die Knappschaftspensionen anzurechnen. Sie blieben dabei.

britischen Bergleuten verwarfen; 4. gerade unsererseits besonderes Gewicht auf die Betonung der Lohnbewegung als einer rein wirtschaftlichen Arbeiterangelegenheit gelegt und deshalb mit Erfolg beantragt wurde, weitere Schritte bis nach den Reichstagswahlen zu vertagen; 5. die M.-Gladbacher Gewerkvereinsvertreter einer Erklärung zustimmten, welche zum Ausdruck brachte, die Betriebsergebnisse gestatteten die Zahlung ausreichender Löhne, was sich direkt gegen die Behauptung, die Konjunktur sei schlecht, richtete.

* * *

Es widerstrebt unserem Empfinden als Angehöriger der Arbeiterklasse, den frevelhaften Massenstreikbruch in seinen Einzelheiten zu beschreiben. Wir empfinden ihn als eine entsetzliche Untat, als eine der ganzen Arbeiterklasse angetane ungeheuerliche Schmach, an die ein im schönsten Sinne des Wortes klassenbewußter Arbeiter nur mit Grauen und Zorn denken kann. Wir wissen, daß es bei den Kämpfen der Bergarbeiter um ihr Recht wiederholt von Klassengenossen zu Kundgebungen unsolidarischer Gesinnung, sogar zu Streikbrüchen gekommen ist. Uns ist auch die Streikbruchpropaganda der Klerikalen bei den Ausständen der Saar- und Ruhrbergleute (1893) bekannt. Diesmal aber organisierten und verherrlichten Angestellte eines Arbeiterverbandes, die vorher in der Radikalisierung der Massen das Äußerste leisteten, einen Massenstreikbruch! Sie begnügten sich nicht damit, zu erklären, die Verantwortung für den Kampf abzulehnen — das wäre nicht ohne Seitenstück gewesen —, sondern sie trieben selbst die Wankelmütigen und Unentschlossenen zur Grube, schleppten förmlich die Lauen zur Arbeit und riefen sogar Gendarmen und Militär gegen die um ihr Recht kämpfenden Klassengenossen herbei! Wäre es beim passiven Streikbruch geblieben, dann schon würde das Verhalten der M.-Gladbacher Gewerkvereinsführer nach allem, was sie vorher sagten und schrieben, ein starkes Stück gewesen sein; aber sie verbrachen weit mehr. Die Ereignisse in jenen unvergeßlichen Märztagen haben bereits einen durchaus sachkundigen Schilderer gefunden.[10] Noch sind die Nachwehen jenes Sieges des Klerikalismus und des Militarismus über das Arbeiterrecht deutlich zu spüren. Wir beschränken uns auf die Wiedergabe der wichtigsten Daten.

Am 31. Januar 1913 — die Reichstagswahlen waren vorbei; in England spitzten sich die Verhältnisse scharf zu — lud der Vorstand des Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereins abermals zu einer Vorständekonferenz, diesmal nach Essen, auf den 2. Februar ein. Am 1. Februar war die Einladung in Händen des M.-Gladbacher Gewerkvereinsvorstandes, er ersuchte wieder um Aufschub der Sitzung — worauf sie auf den 5. Februar festgesetzt wurde —, und am 2. Februar veröffentlichte die Rheinisch-Westfälische Zeitung eine Notiz, laut welcher „bei den Zechenorganisationen(!), wie wir hören, ernstliche Erwägungen" schweben sollten, „in Anbetracht der besseren (!) Marktverhältnisse und der ab 1. April in Kraft tretenden höheren Kohlenpreise, auch eine generelle Erhöhung der Berg-

[10] Der Verrat des schwarzgelben Gewerkvereins der Bergarbeiter. Bochum 1913. In dieser Schrift sind alle wichtigen Aktenstücke und Erklärungen über den Massenstreikbruch, auch über sein Vorspiel, chronologisch geordnet enthalten.

arbeiterlöhne ab 1. März oder 1. April eintreten zu lassen" — obgleich die Löhne schon erhöht seien —; es bestehe „also die Absicht, nicht erst zu warten, bis die Arbeiter in der Lohnfrage aktuell vorgehen". Das ist das berühmt gewordene „Lohnversprechen der Werksbesitzer"! Die Notiz mußte von jedem erfahrenen Bergarbeiterführer sofort als ein Bluff erkannt werden. Legten doch die „Zechenorganisationen" stets großes Gewicht darauf, öffentlich als absolut unbeteiligt an der Lohnregulierung zu erscheinen, und nun sollten sie auf einmal „ernstlich" eine „generelle Erhöhung der Bergarbeiterlöhne" erwägen. Prompt ließen denn auch der Bergbauliche Verein und der Zechenverband durch die Kölnische Zeitung erklären, jene Notiz sei „völlig unbegründet"! Wer beschreibt aber das Erstaunen der übrigen Vorstände, als am 5. Februar der Redakteur Imbusch und Sekretär Steeger in Vertretung des M.-Gladbacher Gewerkvereinsvorstandes in der Sitzung erschienen und erklärten, nachdem die „Zechenorganisationen" Lohnerhöhungen versprochen hätten, mache der christliche Gewerkverein die Lohnbewegung nicht mit! Darauf mache man sich einen Vers. Die Unternehmer selber bezeichneten jene Zeitungsnotiz als „völlig unbegründet". Ausgerechnet die M.-Gladbacher Gewerkvereinssekretäre, die vorher das Vertrauen auf ein freiwilliges Entgegenkommen der Werksbesitzer als eine Harmoniedusselei verhöhnten, „bestätigten" die „Richtigkeit" der von zuständigster Seite widerrufenen Meldung.[11] Die ganze Zentrumspresse war damals noch nicht recht im Bilde. Infolgedessen schrieb am 5. Februar die klerikale Saarpost zu dem fabelhaften „Lohnversprechen", wer sich „auf die Arbeitgeber im Bergbau verläßt und wartet", bis dieselben aus eigenem Antrieb die Löhne erhöhten, „dem kann unseres Erachtens der Magen recht lange knurren". Die Kölnische Volkszeitung schrieb am 6. Februar, es sei „nach der ganzen bisherigen Haltung des Zechenverbandes" nicht anzunehmen, daß „in der Tat" eine allgemeine Lohnerhöhung erfolge.

Es wurde den M.-Gladbacher Gewerkvereinsvertretern vorgehalten, das „Lohnversprechen" könne doch unmöglich ernst genommen werden; und wenn schon die betreffende Zeitungsnotiz zutreffend sei, so müsse es den Arbeiterorganisationen nun darauf ankommen, bestimmte Lohnzusicherungen zu erzielen. Nun sich die Konjunktur unzweifelhaft gehoben habe, in England der Generalstreik bevorstehe, könne eher wie jemals darauf gehofft werden, daß, wenn sich die Bergarbeiterorganisationen einig seien, die Unternehmer Entgegenkommen zeigen würden. Nun sei die Gelegenheit, auch ohne Streik für die Arbeiter einen nennenswerten Erfolg zu erzielen, günstiger wie je. Die Unternehmer müßten aber wissen, daß sie mit einer geschlossenen Arbeiterschaft zu rechnen hätten. Doch das Zureden half nicht. Die M.-Gladbacher Gewerkvereinsvertreter erklärten,

---

[11] Übrigens, wie sollten die Werksbesitzer dazu kommen, im Februar Lohnerhöhungen „ab 1. März oder 1. April" zu versprechen, da ja nach der M.-Gladbacher Presse die Konjunktur die „denkbar unglückseligste" war? War etwa auch der Beschluß des Kohlensyndikats, die Preise zu erhöhen, ein Beweis für die „denkbar unglückseligste" Wirtschaftslage? Die M.-Gladbacher Gewerkvereinsvertreter nahmen sich der berühmten Zeitungsnotiz (Rheinisch-Westfälische Zeitung vom 2. Februar) so lebhaft an, wie sich nur ein Vater seines Kindes annimmt.

es bestehe ein „Lohnversprechen", und für den Gewerkverein liege kein Anlaß vor, an dem guten Willen der Unternehmer, die Löhne entsprechend zu erhöhen, zu zweifeln.

Nachdem somit über die ablehnende Haltung der Vertreter des christlichen Gewerkvereinsvorstandes Klarheit geschaffen war und Imbusch und Steeger sich entfernt hatten, verständigten sich die Vorstände des Dreibundes vorläufig über eine Eingabe an den Zechenverband. Anderntags wurde sie angefertigt und, datiert vom 6. Februar 1913, an den Vorstand des Unternehmervereins abgesandt. Die entscheidenden Sätze der Eingabe lauten:

„Die ergebenst unterzeichneten Vertreter folgender Bergarbeiterorganisationen: Verband der Bergarbeiter Deutschlands, Sitz Bochum, Polnische Berufsvereinigung (Abteilung Bergarbeiter), Sitz Bochum, und Gewerkverein der Bergarbeiter Hirsch-Duncker, Sitz Oberhausen, gestatten sich, die verehrlichen Vorstände des Zechenverbandes und des Bergbaulichen Vereins zu ersuchen, auf die diesen Körperschaften angeschlossenen Grubenverwaltungen dahin einzuwirken, die Durchschnittslöhne der Bergarbeiter derart zu erhöhen, daß ein Ausgleich für die eingetretene Verteuerung der Lebenshaltung geschaffen wird. Als Grundlage der vorzunehmenden Lohnaufbesserungen bitten wir die im vierten Quartal 1907 gezahlten Durchschnittslöhne zu betrachten; hierzu müßte dann ein Aufschlag treten, durch den die inzwischen eingetretenen Steigerungen der Preise für Lebensmittel und sonstige Bedarfsartikel ausgeglichen werden. Ferner dahin zu wirken, daß so weit wie möglich ein Ausgleich zwischen den höchsten und niedrigsten Löhnen eintritt."

In der Begründung ist unter anderem angeführt, nach dem Bericht der Kruppschen Konsumanstalt in Essen seien von 1907 bis Ende 1910 bei den am meisten gekauften Lebensmittel und Bedarfsartikel eine Preissteigerung von durchschnittlich 14 Prozent eingetreten; seitdem habe die Teuerung noch zugenommen, während die Bergarbeiterlöhne jetzt noch erheblich niedriger stünden wie 1907. Darauf ging folgender Brief ein:

„Zechenverband. Essen-Ruhr, 13. Februar 1912.

An den Verband der Bergarbeiter Deutschlands, zu Händen des Herrn Fr. Husemann, Bochum.

Auf Ihr an uns und gleichlautend an den Bergbauverein gerichtetes gefälliges Schreiben vom 6. d. M. teilen wir Ihnen höflichst mit, daß wir aus widerholt dargelegten Gründen in Lohnfragen nicht zuständig sind.

Wir unterlassen aber nicht, darauf hinzuweisen, daß, abgesehen von der seit Anfang 1910 bereits eingetretenen allgemeinen Lohnsteigerung infolge der im Kohlensyndikat zum 1. April d. J. beschlossenen Preiserhöhung eine Erhöhung der Schichtlöhne im niederrheinisch-westfälischen Bergbau teils erfolgt ist, teils unmittelbar bevorsteht. Eine Erhöhung auch der übrigen Löhne ist angesichts der starken Beschäftigung der Industrie mit Sicherheit zu erwarten, vorausgesetzt, daß unser Wirtschaftsleben von Störungen verschont bleibt.

Wir bitten Sie, diese Mitteilung auch den beiden andern mitunterzeichneten Verbänden zuzustellen.

Glück auf!

Zechenverband: Die Geschäftsführung:
Randebrock, Lüthgen, Funke. Loewenstein."

Das wichtigste an dieser Unternehmerantwort ist, daß sie ausdrücklich bestätigt, was wir über die Unglaubwürdigkeit der mehrerwähnten Zeitungsnotiz schrieben. Der Zechenverband erklärte sich in Lohnfragen für un-

zuständig.[12] Von einer bestimmten Lohnzulage ist keine Rede, es handelt sich um unverbindliche Redensarten, wie wir sie aus den Kundgebungen der Werksbesitzervereine vor und zu ziemlich allen Bergarbeiterstreiks kennen.

Die Vorstände des Dreibundes entschlossen sich in einer Konferenz am 19. Februar, an die einzelnen Zechenverwaltungen mit spezialisierten Forderungen heranzutreten. In dieser Eingabe wurde mit eingehender Begründung verlangt:

1. Erhöhung der Durchschnittslöhne für alle Arbeiter um 15 Prozent und Beseitigung der großen Lohnunterschiede für gleichartige Arbeiter.

2. Die Abschlagszahlung hat spätestens am 25. des laufenden, die Restlohnzahlung spätestens am 10. des folgenden Monats zu erfolgen.

3. Achtstündige Schichtzeit, siebenstündige Schichtzeit bei + 22 Grad Celsius, sechsstündige Schichtzeit bei + 28 Grad Celsius. Vorstehende Schichtzeiten verstehen sich inklusive Ein- und Ausfahrt.

4. Über- und Nebenschichten dürfen nur bei Unfällen, Betriebsstörungen oder zur Rettung von Menschenleben und Pferden verfahren werden.

5. In den Kolonniewohnungen ist die sonst übliche einmonatige Kündigung einzuführen, den Mietern volle Bewegungsfreiheit in bezug auf Organisationszugehörigkeit, Wareneinkauf usw. zu garantieren. Ferner darf kein Zwang zur Haltung von Kostgängern ausgeübt werden.

6. Dafür einzutreten, daß Aufrechnungen der reichsgesetzlichen Leistungen für Knappschaftsinvaliden, Witwen und Waisen seitens des Knappschaftsvereins auf die Knappschaftsleistungen nicht mehr stattfinden.

7. Umwandlung des bisherigen Arbeitsnachweises in einen paritätischen, Aufhebung des noch für Nachbarzechen bestehenden Sperrsystems.

8. Einschränkung des Strafwesens; Strafen von über eine Mark bedürfen der Zustimmung des Arbeiterausschusses.

9. Errichtung eines paritätisch zusammengesetzten Schiedsgerichts mit einem unparteiischen Vorsitzenden zur Schlichtung von Streitigkeiten.

10. Errichtung von Ausschankstätten für alkoholfreie Getränke auf den Zechenplätzen.

Die Adressaten wurden um gefällige Antwort bis zum 5. März gebeten. Ferner einigten sich die Vorstände dahin, am 10. März eine Revierkonferenz über die weiter zu unternehmenden Schritte entscheiden zu lassen. Die Antworten der Grubenverwaltungen lauteten durchweg direkt ablehnend, soweit es sich um die Frage handelte, ob die Vorstände der Bergarbeiterorganisationen als Vertreter der Belegschaft anerkannt würden. Immer wieder das alte Lied! Ein Teil der Zechenverwaltungen ließ es damit bewenden; die meisten wiesen auf ihre Arbeiterausschüsse als „die gesetzlichen Vertreter der Belegschaften" hin, obschon eben ein Jahr vorher den Arbeiterausschüssen das Vertretungsrecht in Lohnfragen abgesprochen war! Offensichtlich sollte sich das Spiel von 1906 und 1911 wiederholen, das heißt man wollte durch das Hinhalten und die unterschiedliche Behandlung der einzelnen Arbeiterausschüsse die allgemeine Lohnbewegung wieder in wer weiß wie viele Belegschaftsdifferenzen auflösen. Vom Standpunkt der Zechenbesitzer kein unkluges Vorhaben. Aber wenn sich auch die Vorstände des Dreibundes mit ihrem ganzen Einfluß für die abermalige

[12] Trotz dieser derzeit durch die Presse veröffentlichten Erklärung blieb die Zentrumspresse dabei zu schreiben, zum Beispiel die Essener Volkszeitung vom 8. März, der „Zechenverband" habe Lohnerhöhungen versprochen.

Beauftragung der Arbeiterausschüsse eingesetzt hätten — was mit gutem Gewissen nicht geschehen konnte —, die Delegierten der Mitgliedschaften würden den empfohlenen Weg nicht wieder beschritten, sondern über die Köpfe der Gewerkschaftsführer hinweg auf eigene Faust so gehandelt haben, wie es jeweils die Stimmung in den Belegschaftsversammlungen mit sich brachte. Das Ende wäre ein wildes, tumultuarisches Durcheinander, ein blutreiches Massaker gewesen, nach welchem sich allerdings gewisse Personen, nach ihren fanatisierenden, blutrünstigen schriftlichen oder mündlichen Auslassungen über die „sozialdemokratische Machtprobe" zu urteilen, sehnten. Dies Ende mußte unter allen Umständen verhütet werden, mochte sonst kommen, was wollte. Wäre die Stimmung der Massen so flau gewesen, wie die M.-Gladbacher zwecks Rechtfertigung ihres Verhaltens behaupteten, dann würde es den Dreibundführern nicht schwer geworden sein, abermals einen Beschluß, der auf „Abwarten" lautete, herbeizuführen. Aber man erinnere sich an das, was der Generalsekretär des M.-Gladbacher Gewerkvereins schon zwei Jahre vorher über die erregte Stimmung der Bergarbeitermasse und das Bremsen der Führer veröffentlichte, man erinnere sich der werksseitigen Ablehnung der Arbeiterforderungen in Sachen der schwarzen Listen, des Zwangsarbeitsnachweises, der knappschaftlichen Leistungen, der Lohnaufbesserung. Man erinnere sich auch der drückenden Teuerung und der selbst zechenseitig wider Willen zugestandenen Verarmung der Arbeiterschaft. Im Gewerkvereinslager kannte man ganz genau die erbitterte Stimmung der Bergarbeiter. Wieder war es Imbusch, der im Zentralblatt der christlichen Gewerkschaften Deutschlands vom 23. Dezember 1911 schrieb, allein in den Jahren 1908, 1909 und 1910 hätten die Ruhrbergleute einen Lohnverlust von 152,37 Millionen Mark erlitten: „Das muß zur Unzufriedenheit führen. Um so mehr, als die Gruben im Ruhrgebiet in der Lage sind (!), ihren Arbeitern höhere Löhne zu zahlen und dadurch einen Ausgleich gegenüber der Teuerung zu schaffen." Dies geschähe aber nicht: „Ja, mehr noch, die Vertreter des Kapitals im Ruhrbergbau wollen jetzt offensichtlich ihre Arbeiter noch weiter aufreizen!" Das Verhalten der Arbeitgeber schaffe „viel Erbitterung" und müsse zu großen Kämpfen führen. Auch das widerspricht der Behauptung von der „denkbar unglücklichsten" Konjunktur und der Denunziation, die „Sozialdemokraten" reizten die Bergarbeiter auf. In demselben Tone redeten die Gewerkvereinsagitatoren in den Versammlungen, trugen also mit dazu bei, in der Arbeiterschaft das Gefühl zu verstärken, daß es zu der von dem bekanntesten Gewerkvereinsführer schon zwei Jahre vorher als unausbleiblich angekündigten Auseinandersetzung zwischen Arbeit und Kapital an der Zeit sei. In einer gleichzeitigen Eingabe an den Reichskanzler erklärte der M.-Gladbacher Gewerkvereinsvorstand, wenn die Arbeiter „vorläufig" (!) auf einen Lohnkampf verzichteten, so sei doch eine „anderweitige Abhilfe" der Teuerung „um so dringender geboten". Der Reichskanzler möge seinen Einfluß für „ein sofortiges Steigen der Löhne in genügendem Umfang" einsetzen. Über die gesuchte Naivetät dieser Forderung braucht kein Wort verloren zu werden.

Zwar kam nicht wie vor 1889 und 1905 eine stürmische Erregung in den Massenversammlungen zum Ausdruck, sondern es machte sich die ruhige

Entschlossenheit, sich diesmal nicht wieder mit unverbindlichen Redensarten abspeisen zu lassen, geltend. Die bessere gewerkschaftliche Schulung war unverkennbar. Wer inmitten der Bewegung stand, mußte erkennen, daß sich das Rechtsgefühl der Arbeiter aufbäumte gegen den Gedanken, trotz der günstigen Wirtschaftslage auf den Versuch, die immer wieder zurückgestellten Forderungen zur Anerkennung zu bringen, abermals Verzicht zu leisten. Und wer nicht gewissenlos an seinen Klassengenossen handeln wollte, der mußte ihnen zugeben, daß nun, zumal die britischen Bergarbeiter die Arbeit einstellten (damit geriet die Kohlenzufuhr von dort in Stockung), die Zeit für einen Lohnkampf so günstig wie nie zuvor sei! Jahrelang war abgewartet, oft genug waren Lohneingaben und Petitionen eingereicht worden, so oft hatten die Gewerkschaftsführer von der Eröffnung des Kampfes abgeraten, daß den tüchtigsten Arbeiterelementen das Vertrauen auf ihre Berufsorganisation und ihre Führer total verloren gegangen wäre, wenn sie jetzt wieder zum Abwarten — worauf? — geraten hätten.[13] Das Mißtrauen war ohnehin schon so stark geworden, daß die Belegschaften der Zechen Kaiserstuhl und Scharnhorst disziplinwidrig bereits am 4. März die Arbeit einstellten, dazu veranlaßt nur durch die Furcht, die Organisationsführer würden diesmal wieder bremsen. Mit Mühe gelang es, die „Kaiserstuhler" zur Wiederanfahrt zu bewegen, die „Scharnhorster" blieben ausständig. Dieses Vorkommnis bewies hinlänglich, daß es auch gegen einen Beschluß der Revierkonferenz zu einer großen Arbeitseinstellung gekommen wäre. Dieser regellose Ausstand hätte aber ganz gewiß keinen ruhigen Verlauf genommen. Man darf schon glauben, daß die Führer des Dreibundes alle Möglichkeiten mit ernster Sorge erwogen haben und als Gewerkschafter gar nicht anders handeln konnten, als wie geschehen ist.

Schon rückten von nah und fern starke Gendarmeriekommandos in das Ruhrgebiet ein! Bereits in der Woche vor dem Streik waren auf nicht wenigen Zechenplätzen Gendarmen stationiert. Leicht begreiflich! Die Zentrums- und Gewerkvereinspresse rief ja schon nach dem „Schutz der christlichen Arbeitswilligen gegen den sozialdemokratischen Terrorismus". In zahlreichen Versammlungen des M.-Gladbacher Gewerkvereins waren die Behörden aufgefordert worden, die „Arbeitsfreiheit" zu sichern. Nach der Zentrumspresse beabsichtigte der Bergarbeiterdreibund, im Ruhrgebiet eine „sozialdemokratische Schreckensherrschaft" zu errichten. Und nachdem so skrupellos die erwünschte Stimmung präpariert war, beteuerte man, die „öffentliche Meinung" nehme „entschieden Stellung gegen den frivolen Streik".

---

[13] In der Sitzung des preußischen Landtags vom 28. Februar 1913 wurde Giesberts und Genossen vorgehalten, angesichts der Situation (schwache Organisation usw.) hätten die Gewerkvereinsführer an der Saar im Dezember 1912 es nicht zum Streikbeschluß kommen lassen dürfen. Darauf entgegnete Giesberts, die Unzufriedenheit bei den Bergleuten an der Saar habe ein Maß erreicht, wie seit Jahrzehnten nicht: „Daß diese Stimmung bei der Organisation zum Ausdruck kommt, und daß diese Organisation einer solchen Stimmung, soweit sie berechtigt ist, auch nachkommen muß, das ist selbstverständlich, dafür sind die Organisationen da." Das trifft Wort für Wort auf die Situation im Ruhrgebiet im Frühjahr 1912 zu.

Erst jetzt lud der Staatssekretär Delbrück den Verbandsvorsitzenden Sachse, den Polenführer Sosinski, ferner die Abgeordneten Robert Schmidt, Giesberts und Behrens zu einer Besprechung ein. Sie fand am 7. März im Reichstagsgebäude statt. Der Verfasser nahm mit Genehmigung der Regierungsvertreter an der Unterhaltung teil. Etwas anderes als eine durchaus unverbindliche Unterhaltung war es nicht. Der Staatssekretär erklärte ausdrücklich, er wolle sich nur informieren.[14] Nachdem diese Information erfolgt war, regte Delbrück an, die Arbeiterausschüsse vorzuschicken. Die Vertreter des Dreibundes erklärten, dieser Anregung nicht folgen zu können, da die Arbeiterausschüsse, abgestoßen durch die vorjährigen Erfahrungen, es nun ablehnten, vorstellig zu werden. Der Minister frug, ob, wenn die Zechenverwaltungen die Arbeiterausschüsse einladen würden, diese Folge leisteten, worauf die Vertreter des Dreibundes bestimmt versicherten, in diesem Falle würden die Arbeiterausschüsse kommen. Sollten ihnen einigermaßen akzeptable Zusicherungen gegeben werden, dann sei auf eine friedliche Beilegung der Lohnbewegung zu hoffen! Der Minister möge sogleich einen Kommissar in das Ruhrgebiet senden, der (ob das geschehen ist, wissen wir nicht) das Nötige veranlasse. Giesberts und Behrens anerkannten die Forderungen des Dreibundes als berechtigt; wandten dann ziemlich alles das gegen einen Lohnkampf ein, was wir aus dem „außerordentlichen Generalversammlungsbeschluß" des M.-Gladbacher Gewerkvereins kennen lernten. Sodann sagte Giesberts: „Wir werden einen Streik verhindern und wenn es Kopf und Kragen kostet!" Dies Wort verdient der Nachwelt überliefert zu werden.

Nun ereignete sich ein charakteristischer Zwischenfall. Auf unsere Anregung hin war in der Besprechung mit den Regierungsvertretern vereinbart worden, keinen Bericht über die Unterredung zu veröffentlichen, um die bekannte Empfindlichkeit („unberechtigte Einmischung" usw.) der Werksbesitzer nicht zu reizen. Anderntags konnte der Berliner Lokalanzeiger und die Germania über die Konferenz berichten! Diese Veröffentlichung kann doch nur von einem Konferenzteilnehmer, direkt oder indirekt, ausgegangen sein, der also auch wußte, daß die Nichtveröffentlichung im Interesse einer eventuellen Verständigung zwischen Arbeiter- und Werksvertretern vereinbart war. Die Regierung ließ Sachse in aller Form erklären, sie stände jener Berichterstattung fern. Schmidt, Sachse, Sosinski und der Verfasser können aus naheliegenden Gründen nicht als

[14] In den klerikalen Zeitungen aber wurde behauptet, die Führer des Dreibundes hätten die von Delbrück angebotene oder eingeleitete Vermittlung nicht abgewartet oder gar abgelehnt, da es ihnen nur um Streikhetze zu tun gewesen sei. Daß dies unwahr ist, bezeugt auch ein Berliner Telegramm im Abendblatt der Rheinisch-Westfälischen Zeitung vom 8. März 1912. Da heißt es über die Konferenz, „vorderhand" könne von einer „ausgesprochenen Vermittlungstätigkeit der Regierung" nicht gesprochen werden. Der Minister habe sich „vielmehr ... über die Stimmung der Arbeiter und die ganze Sachlage unterrichten wollen". Die entgegengesetzte Berichterstattung der Zentrumspresse verfolgte nur den Zweck, die Führer des Dreibundes vor der Öffentlichkeit als „frivole Streikhetzer" erscheinen zu lassen.

Berichterstatter in Betracht kommen. Demnach würde es einer der beiden Vertreter des M.-Gladbacher Gewerkvereins sein. Giesberts hat vor Gericht (Essen, 23. Mai) als Zeuge ausgesagt, er stehe weder direkt noch indirekt mit jener Veröffentlichung in Verbindung. Behrens schrieb dasselbe an den Vorsitzenden des Essener Gerichtes. Also liegt ein veritables Wunder vor.

Auf der Revierkonferenz in Herne am 10. März wurde allerdings von einigen Arbeiterausschußmitgliedern berichtet, die Verwaltung habe mit ihnen „verhandelt", aber nur, um mitzuteilen, daß die Forderungen nicht bewilligt würden, die Löhne seien im Steigen begriffen usw. Der Vorschlag, nochmals die Arbeiterausschüsse vorstellig werden zu lassen, wurde von der Revierkonferenz einmütig abgelehnt und nach einer mit ernster Sachlichkeit geführten Diskussion in geheimer Abstimmung mit 507 gegen 72 Stimmen der Streik und einstimmig folgende Resolution beschlossen:

„Die am 10. März 1912 in Herne tagende, von Delegierten der drei vereinigten Verbände beschickte Revierkonferenz ist mit den Forderungen und dem Vorgehen der Vorstände dieser drei Verbände voll und ganz einverstanden. Sie ist einmütig dafür, daß diese auch von den christlichen Führern vollständig gutgeheißenen Forderungen mit allem Nachdruck einheitlich verfochten und zur Annahme gebracht werden sollen, was nach erfolgter Ablehnung seitens der Zechenherren nur durch den gesetzlich zulässigen Streik erfolgen kann. Selbst wenn einzelne Zechen bewilligen sollten, so müßten diese Belegschaften doch so lange den Streik fortsetzen, bis die Revierkonferenz darüber beschlossen hat! Die Konferenz ersucht alle Kameraden, die günstige Zeit mit auszunützen, den Streik in aller Ruhe und unter Aufrechterhaltung musterhafter Ordnung bis zum Ende zu führen. Die Konferenz ersucht alle Kameraden, strengste Disziplin zu halten. Hoch die Solidarität!"

Damit waren die Würfel gefallen. Wir hatten schon einer ganzen Reihe von Versammlungen und Konferenzen, in denen über die Eröffnung eines Lohnkampfes entschieden wurde, beigewohnt, aber in keiner eine solche mit tiefem Ernst gepaarte Entschlossenheit beobachten können als in der Herner Konferenz am 10. März 1912. Allgemein kam die schmerzliche Erbitterung über die besonders am selben Tage mit gewaltigem Hochdruck von den M.-Gladbacher Gewerkvereinsführern betriebene Propagierung des Streikbruchs zum Ausdruck. Den einfachen Arbeitern war es unfaßbar, wie sich Klassengenossen so gegen Klassengenossen versündigen konnten. Indessen waren fast alle Delegierte der festen Überzeugung, die Mitglieder des Gewerkvereins, ihre Arbeits- und Leidenskameraden, würden der Streikbruchaufforderung nur zum geringsten Teile Folge leisten. Die Streikbruchpropaganda würde wie 1905 versagen.

Als am Montag den 11. März der Streik begann, da hatten im Ruhrgebiet tags vorher in Dutzenden von Versammlungen aus ganz Rheinland-Westfalen zusammengeholte M.-Gladbacher Gewerkvereinssekretäre in der ausschweifendsten Weise gegen den Ausstand und die Führer des Dreibundes gewütet. Hauptsächlich wurde behauptet, dieser Streik sei kein wirtschaftlicher, sondern ein „parteipolitischer Kampf", angezettelt, um „Rache für Bochum" zu nehmen.[15] Die Konjunktur sei die allerschlechteste; die Werks-

[15] 1910/11 hieß es, der Dreibund wolle den Streik, um für sozialdemokratische Wahlsiege Stimmung zu machen, jetzt waren die Wahlen zu Ende, nun hieß es,

besitzer hätten Lohnerhöhungen versprochen, es solle den „Engländern" die „Kastanien aus dem Feuer" geholt werden. Die Organisationen seien außerdem viel zu schwach, hätten einen viel zu geringen Kampffonds. Es sei auch nur wenig Stimmung für den Streik vorhanden; die Teilnehmerzahl würde nur einige Zehntausend betragen, wenn die Behörde die Arbeitswilligen genügend schütze, wozu mit allem Nachdruck aufgefordert werden müsse. Der Kampf gelte dem christlichen Gewerkverein, ihm solle das „schmerzstillende Halsband" angelegt werden. Deshalb sei es die heiligste Pflicht aller christlich und national gesinnten Arbeiter und Bürger, sich dem „sozialdemokratischen Übermut" entgegenzuwerfen. Nun müsse sich entscheiden, ob die „rote Schreckensherrschaft" oder die „staatliche Ordnung" im Ruhrgebiet siegen solle. So peitschte man nach dem werksliberalen Muster in der Kulturkampfzeit die politischen Leidenschaften auf, stempelte einen Lohnkampf, der von drei Arbeiterorganisationen, deren leitende Mitglieder drei verschiedenen parteipolitischen Richtungen angehören, zu einer „sozialdemokratischen Machtprobe" und bezichtigte die Streikführer der denkbar gemeingefährlichsten Gesinnung. Dieselben Leute, die schon zwei Jahre vorher mit einem internationalen Bergarbeiterstreik, der die Industrie auf Jahre hinaus lahmlegen solle, drohten, denunzierten nun, es handle sich um einen „Sympathiestreik für die Engländer"; die Führer des Dreibundes bekundeten damit ihre internationale, vaterlandslose Gesinnung. Dabei lag in Wirklichkeit die Sache umgekehrt. Auf die englischen Unternehmer konnte diesmal zugunsten der dortigen Bergleute der größte Druck durch die volle Aufrechterhaltung der deutschen Kohlenförderung ausgeübt werden, weil dadurch die ausländischen Absatzgebiete der englischen Kohle am stärksten gefährdet wurden. In der Tat beschloß das internationale Bergarbeiterkomitee in London (21. und 22. Februar 1912) eine Resolution, in der den „Bergleuten auf dem Kontinent" gesagt wird, es sei „nicht notwendig", daß sie „aus Sympathie für die Bergleute in England streiken". Auch die Veröffentlichung dieses Beschlusses hinderte die Streikbruchorganisatoren nicht an der Weiterverbreitung der Behauptung, im Ruhrgebiet würde „aus Sympathie für die Engländer", die „schlimmsten Feinde Deutschlands", gestreikt.

---

wegen des von den Sozialdemokraten verlorenen Kreises Bochum würde „aus Rache" gestreikt. Wozu müssen die Menschen, die andere solcher Verbrechertat bezichtigen, wohl selber fähig sein!? Am 23. Mai 1913 fand vor dem Essener Gericht eine Beleidigungsklage des Bergarbeitervorstandes gegen die Redaktion der Essener Volkszeitung statt. Das Blatt wütete am ärgsten für den Streikbruch und beschuldigte die Streikleitung, aus parteipolitischen Motiven den Kampf frivol angezettelt, keine friedliche Beilegung des Konflikts, die Zertrümmerung des christlichen Gewerkvereins gewollt zu haben. Außerdem warf das Blatt die Vermutung auf, die englischen Kapitalisten seien unsere Geldgeber gewesen. Der Angeklagte hatte sich die Abgeordneten Giesberts, Imbusch und Brust als Zeugen laden lassen. In stundenlanger Erörterung wurden die Streikvorgänge besprochen. Wiederholt erklärte der Gerichtsvorsitzende den klerikalen Zeugen: „Ja, was Sie sagen, das sind Meinungen, Ansichten, aber keine Beweise!" Das Urteil ging dahin, der Angeklagte habe in keiner Weise den Wahrheitsbeweis für seine schwerbeleidigenden Behauptungen erbracht! Und gerade diese unwahren, verleumderischen Behauptungen wurden während des Märzstreiks als lautere Wahrheiten verbreitet.

Dann aber hieß es auch wieder, der Dreibund hätte „abwarten" sollen bis nach dem ersten April; würde sich dann herausgestellt haben, daß die Löhne „nicht genügend" erhöht seien, so sei auch der Gewerkverein kampfbereit, oder: „so ist eine energische Lohnbewegung am Platze" (Bergknappe vom 17. Februar 1912). Wieder ein eklatanter Widerspruch. War im März die Organisation „viel zu schwach", fehlte es da an dem notwendigen Kampffonds, waren nun die Lager mit Kohlen und Koks überfüllt, wie hätten schon im April oder auch im Mai diese Mängel beseitigt sein können? Oder wenn der „christliche Gewerkverein", wie der Gewerkvereinssekretär Zentrumsabgeordneter Schiffer im Reichstag (14. März) ausrief, „als nationale Organisation den Kampf nicht mitmachen konnte" (!), vielmehr „die Interessen der heimischen Industrie usw." schützen mußte, ja konnte, durfte er denn im April oder Mai als „nationale Organisation" streiken?! Widersprüche über Widersprüche, Unwahrheiten über Unwahrheiten. Die gegen die bessere Überzeugung verbreitete Behauptung, es sei „keine Stimmung" für einen Kampf vorhanden, wurde bündig widerlegt durch die Promptheit, mit der die Ausstandsbewegung trotz der beispiellosen Gegenagitation, trotz des sofortigen Aufmarsches eines Massenaufgebots von Gendarmen und Polizisten am ersten Tage einsetzte. Der Zechenstatistiker Dr. Jüngst stellte fest (Glückauf vom 29. Juni 1912):

Es fehlten von je 100 Mann der Gesamtbelegschaft 1905 am		Die absolute Zahl der Streikenden betrug 1905 am	
7. Januar	1,65	7. Januar	4589
12. " (1. Revierkonferenz)	23,00	12. " (1. Revierkonferenz)	64137
13. "	28,60	13. "	79766
14. "	33,72	14. "	94045
16. " (Proklamation des Generalstreiks)	38,70	16. " (Proklamation des Generalstreiks)	107931
17. "	64,56	17. "	180066
18. "	75,84	18. "	211520
19. "	78,00	19. "	217539
25. "	76,89	25. "	214448
9. Februar (Beschluß des Streikabbruchs)	74,87	9. Februar (Beschluß des Streikabbruchs)	208819
10. "	65,77	10. "	183440
11. "	35,44	11. "	98845
13. "	13,06	13. "	36416

Es fehlten von je 100 Mann der Gesamtbelegschaft 1912 am		Die absolute Zahl der Streikenden betrug 1912 am	
11. März (Streikbeginn)	50,07	11. März (Streikbeginn)	192171
12. "	60,42	12. "	231953
13. "	61,24	13. "	235148
14. "	59,64	14. "	229047
15. "	57,07	15. "	219185
16. "	52,13	16. "	200249
18. "	48,56	18. "	186593
19. " (Beschluß des Streikabbruchs)	44,97	19. " (Beschluß des Streikabbruchs)	172842
20. "	38,27	20. "	147117

Einer von allen vier Bergarbeiterorganisationen ausgegebenen Kampfparole wäre bis auf einen bedeutungslosen Rest die Gesamtbelegschaft gefolgt. Darüber kann ein ernstlicher Zweifel bei Kennern der Arbeiterverhältnisse nicht obwalten. Wir wissen, daß die M.-Gladbacher Gewerkvereinsführer auch vor dem Generalstreik 1905 die kampfeslustige Stimmung der Belegschaftsmehrheit bestritten, demnach ihre nunmehrige Versicherung, damals habe in dieser Hinsicht ein grundverschiedenes Verhältnis vorgelegen, unglaubwürdig ist. Und nun beweisen sogar die seitens der Zechen mitgeteilten Zahlen, daß selbst in Bezirken wie Gelsenkirchen und Recklinghausen, wo sich starke Mitgliedschaften des Gewerkvereins befanden und mit Hochdruck für den Streikbruch gearbeitet worden war, über 60 bis 70 Prozent der Untertagsbelegschaft in den Ausstand getreten waren (im Revier Dortmund II waren es 90,09 Prozent)! Also hatten sich auch viele Tausende Gewerkvereinsmitglieder den kämpfenden Kameraden angeschlossen. Auf die Denunziation, dies sei „infolge des gewalttätigen sozialdemokratischen Terrorismus" geschehen, ist einfach zu erwidern, daß 1912 genau mit denselben Mitteln wie 1905 die unentschlossenen, wankelmütigen und flau gemachten Belegschaftsmitglieder zur Arbeitseinstellung bewogen worden sind, daß jetzt wie damals die Streikenden seitens ihrer Führer wiederholt und dringlichst zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung angehalten worden sind. Wie auch beide Male die Arbeitseinstellung „unter Kontraktbruch" erfolgte. War 1905, wie die Zentrumspresse so oft betonte, das Vorgehen der Kämpfer vom moralischen Standpunkt aus zu rechtfertigen, war ihre Haltung bewunderungswürdig musterhaft, dann haben auch die Kämpfer von 1912 vollen Anspruch auf dieselbe Beurteilung. Denn sie wurden obendrein durch Streikbruchagitatoren und deren bewaffnete Helfershelfer in der unerhörtesten Weise moralisch — teilweise auch körperlich — mißhandelt und provoziert.

Lediglich die Überzeugung, daß wenn keine Gewaltmittel in Anwendung kämen, die Streikbewegung spätestens nach einer Woche die Gesamtbelegschaft ergriffen haben würde und damit der Streikbruchplan elend zuschanden gemacht worden wäre, veranlaßte die Klerikalen, über Zwischenfälle, wie sie 1905 und 1889 ebenfalls vorkamen, ein fürchterliches Geschrei über Terrorismus zu erheben, durch die Presse, durch Plakate, Telegramme an die Behörden, Vertrauensmännerkonferenzen und Versammlungen die aufregendsten Schilderungen über ein „Schreckensregiment der Sozialdemokratie", über eine beispiellose „Vergewaltigung der Arbeitswilligen" usw. zu verbreiten. Als ob im Ruhrgebiet Räuber- und Mörderbanden hausten, so sah es nach den klerikalen Behauptungen aus. Nach Verlauf des ersten Streiktags erkannten die Klerikalen, daß dieser Ausstand mit „gewöhnlichen" Mitteln nicht zu brechen war. Nur deshalb warf schon am zweiten Tage (Dienstag den 12. März) die Essener Volkszeitung den Polizeimannschaften unverblümt eine schlappe Haltung vor und forderte die Regierung (mit Fettdruck) auf, wenn die vorhandenen Gendarmen und Polizisten die Arbeitswilligen nicht besser schützen könnten, „dann mag das Militär kommen"!!!

Das Blatt der Zentrumsbourgeoisie, das einen Stötzel zum heimlichen Sozialdemokraten und Kirchenfeind stempelte, das den christlich-sozialen Bergarbeiterführer Rosenkranz ebenso behandelte, war nun das Sprach-

rohr der M.-Gladbacher Gewerkvereinsführer und rief in ihrem Namen nach Militär, damit die um mehr Brot und Recht kämpfenden Bergleute eventuell blutig niedergeworfen werden könnten! Welch eine Wendung!

Die so gescholtenen Gendarmen und Polizisten taten nun ihr möglichstes zur Verkümmerung der Bürgerrechte der Streikenden. Bei der Streikleitung liefen sich überstürzende Meldungen ein über polizeiliche Vertreibung und Verhaftung der Streikposten, massenhafte Verhaftung von der „Arbeitswilligenbelästigung" durch fanatisierte Parteigänger der Streikbruchorganisatoren denunzierte Männer und Frauen, Waffenanwendung gegen Streikende und Versammlungsbesucher mit blutigem Erfolg — viele Verletzungen, mehrere tödliche —, Versammlungsauflösungen, polizeiliche Aufhebung der Streikbureaus, Beschlagnahme der Streiklisten, Flugblätter usw. Mündliche und telegraphische Beschwerden bis zum Minister hinauf halfen nichts. Billigten doch in den Parlamenten,[16] angefeuert durch beispiellos gehässige Reden der „christlich-nationalen Arbeiterabgeordneten" — daneben erscheinen die Antistreikreden der werksliberalen Abgeordneten Anno 1889 noch maßvoll —, die Regierungsvertreter das schärfste Vorgehen der bewaffneten Macht „zum Schutze der Arbeitsfreiheit" ausdrücklich. Es widert uns an, zu schildern, wie in diesen unvergeßlichen Märztagen klerikalerseits bis zur Besinnungslosigkeit fanatisierte Klassengenossen über ihre Arbeitsbrüder herfielen. Ein entsetzliches Schauspiel, eine Selbstzerfleischung grauenhafter Art! Am dritten Streiktag fehlten von der Gesamtbelegschaft 235148 Mann, und das trotz der schauerlichen Hetze. Da erfüllte sich das Sehnen der Klerikalen — am 14. und 15. März rückte Militär in die nordöstlichen Bezirke, wo die beste Streikbeteiligung war, ein, und diese Einschüchterung — Dr. Jüngst weist es ziffermäßig nach — wirkte in der gewünschten Weise. Die Zahl der Streikenden ging zurück. Zum ersten Male in der Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung marschierte auf Verlangen von Angestellten einer Arbeiterorganisation Militär gegen streikende Bergleute! Welche Schmach für die Arbeiterklasse!

Mit grimmigem Hohn erinnerte nun die alte Scharfmacherin, die Rheinisch-Westfälische Zeitung (17. März) daran, daß die Klerikalen 1889 und 1905 erklärten, das von dem Werksorgan verlangte Militär solle nur die Kämpfenden einschüchtern und den Streik eventuell „im Blute ersticken". Offenherzig erklärte dieselbe Zeitung, wenn diesmal Militär herbeigeholt werden müsse, dann sei es bei den früheren Streiks auch notwendig gewesen:[17] „Die Unruhen waren diesmal nicht größer

---

[16] Das Zentrum brachte im Reichstag schon am 14. März den Streik durch eine Interpellation, die der Abgeordnete Matthias Schiffer mit wüster Denunziation der kämpfenden Bergleute begründete, zur Sprache; am 18. März wiederholte sich das Kesseltreiben im preußischen Landtag.

[17] Die Deutsche Arbeitgeberzeitung, das bekannte Scharfmacherblatt schrieb am 24. März, es verdiene „festgenagelt zu werden", daß bei diesem Streik der „Ruf nach Schutz der Arbeitswilligen auch von christlichen Gewerkschaftsführern ertönte.... Denn bei Licht betrachtet, hat dieser Bergarbeiterstreik nicht mehr Auswüchse der Einschüchterung und Bedrohung der Arbeitswilligen gezeitigt wie jeder andere große Streik". — 1889

wie bei jedem anderen Streik!" Die klerikalen Lügenfabrikanten, denen diesmal das 1889 und 1905 von der Zentrumspresse als Verbreiter von Unwahrheiten angeschuldigte Wolffsche Telegraphenbureau zu Diensten stand, mußten sich von dem Werksorgan sagen lassen, die ihm zahlreich zugehenden Nachrichten über große Krawalle und wilden Zusammenstöße würden auf Anfrage behördlicherseits „fast stets bestritten oder abgeschwächt"!

Durch das polizeiliche und militärische Vorgehen gegen Streikposten, Streikbureaus usw. ging der Streikleitung die Übersicht über den Umfang der Bewegung verloren. Die begreiflicherweise in Wonne schwelgenden Werksbesitzer forderten, ebenfalls eine Neuheit, die Ausständigen durch besondere Postkarten auf, bis spätestens am 16. anzufahren, andernfalls würde die „Kontraktbruchstrafe" (der Lohn für sechs Schichten) einbehalten. In welchem Umfang diese Einschüchterung von Erfolg gekrönt war, konnte die Streikleitung natürlich auch nicht ermitteln. Sie erhielt sich widersprechende Nachrichten. Am 19. März lauteten sie aber meistens so ungünstig, daß die Dreibundführer der an diesem Tage in Bochum zusammengetretenen Revierkonferenz den Abbruch des Kampfes vorschlagen mußten. Zwar protestierten dagegen die Vertreter der noch sehr günstig stehenden Bezirke (in den östlichsten standen da noch über 70 Prozent der Untertagsbelegschaft im Ausstand, gewiß ein Zeichen von Kampfesmut), es stimmten auch noch 349 Delegierte für, nur 215 gegen Fortsetzung des Streiks. Das war aber nicht mehr die erforderliche Zweidrittelmehrheit. Schweren Herzens, grimmerfüllt über diesen Ausgang eines in so günstiger Zeit begonnenen Kampfes, mußte der Gang zur Zeche angetreten werden. Kameraden, die schon 1889 mitgekämpft hatten, weißbärtige Knappen weinten wie Kinder! 1872 jubelten unselig fanatisierte Bergarbeiter, sie hätten als national gesinnte Männer den „Jesuitenstreik" kaputt gemacht. Vierzig Jahre später feierte ein M.-Gladbacher Gewerkvereinssekretär den gelungenen Massenstreikbruch als einen „schönen Sieg des christlichen Gewerkvereins auf wirtschaftlichem Gebiet"! Beide Male hatten Klassengenossen dem sozialen Aufstieg ihrer Berufsgenossen schwere Steine in den Weg gerollt.

Beim Abbruch des Streiks zeigte sich wie bei seinem Beginn eine gegen 1905 erheblich verbesserte gewerkschaftliche Schulung der Belegschaften. Während, was auch Dr. Jüngst konstatiert, damals die Wiederaufnahme der Arbeit sehr unregelmäßig, zum Teil unter stürmischen Protesten gegen die Führer der Bewegung vor sich ging, vollzog sich 1912 die Beendigung des Massenausstandes in bisher ungekannt ruhiger und rascher Weise. Die kampflustigsten Belegschaften sahen ein, daß unter den gegebenen Verhältnissen an einen Kampferfolg nicht mehr zu denken sei, und fügten sich dem Beschluß der Revierkonferenz. Das Unternehmertum nahm seine „edle Rache": es sperrte wieder viele hunderte „unerwünschte Elemente" aus und zog — mit Ausnahme der fiskalischen Verwaltung — den „Kontraktbrüchigen" sechs

griff die Zechenpresse den Regierungspräsidenten von Düsseldorf an, weil er von Militär nichts wissen wollte. Auf dem christlichen Gewerkvereinskongreß in Dresden (6. bis 10. Oktober 1912) denunzierte Imbusch den Düsseldorfer Regierungspräsidenten, weil er kein Militär zum Schutz der Arbeitswilligen herbeigeholt habe. So hatte sich das Blatt gewendet.

Schichtlöhne ab, nach der Berechnung Jüngsts insgesamt 4,75 Millionen Mark! Dafür erhielten die getreuesten Arbeitswilligen eine Geldprämie. Jedem das Seine! Und während, wie wir wissen, die Zentrumspresse 1889 und 1905 den Werksbesitzern entschieden das moralische Recht absprach, Kontraktbruchstrafen abzuziehen, weil wohl formell juristisch, aber nicht tatsächlich von einem Arbeitsvertrag im Bergbau die Rede sein könne, stocherten jetzt die gewissenlosesten klerikalen Organe die Unternehmer sogar noch auf, die „Kontraktbruchschichten" in Abzug zu bringen. Als dies geschehen war, wurden die „armen Arbeiter" heuchlerisch bedauert, daß sie „von den frivolen Streikhetzern so schwer geschädigt" seien. Die leicht erkennbare Absicht der Streikbruchorganisation war, den Bergarbeiterverband, der durch den Massenstreikbruch mit Militärgewalt nicht zertrümmert werden konnte, durch die „Kontraktbruchstrafe" zum Zusammenbruch zu treiben. Auch diese Liebesmühe war vergeblich wie der „vernichtende Schlag" des Essener Meineidsprozesses.

Fürchterlich, mit fabelhafter Geschwindigkeit arbeitete die Streikjustiz. Man hielt vielfach nicht einmal die gesetzlich vorgeschriebenen Termine ein, sondern prozessierte fristlos, wie die oberste Justizbehörde erklärte, „im Interesse der Angeklagten". Die Galoppjustiz brachte schwere Fehlurteile zuwege, die zum Teil erst korrigiert werden konnten, nachdem die Verurteilten ihre Strafen abgesessen hatten. Minister Delbrück gab im Reichstag an, es würden mehr als 2000 Streikdelikte verfolgt werden; es sind eher mehr als weniger gewesen. Wegen eines Pfuirufes gab es wochenlange Gefängnisstrafen. Sogar Mütter mit ihren Säuglingen wurden eingekerkert! Manche Richter benahmen sich gegen angeklagte Streikbeteiligte derart voreingenommen, daß die Absicht, „ein Exempel zu statuieren", geradezu handgreiflich hervortrat. Der Bergarbeiterverband allein erteilte 1380 Personen — darunter waren 450 Frauen und Mädchen! — Rechtsschutz in Streiksachen. Der Ausgang von 1206 Prozessen ist uns bekannt geworden.[18] Zusammen wurde auf rund 31 Jahre Gefängnis und 16345 Mark Geldstrafe erkannt! Die meisten Anklagen entstanden infolge Denunziation seitens fanatisierter Klassengenossen. Die klerikale Verhetzung trug „herrliche" Früchte. In Asseln bei Dortmund kam es zu dem glücklicherweise mißlungenen Versuch eines Dynamitattentats gegen Arbeitswillige. Natürlich wurde dieses Verbrechen den „Streikhetzern" zur Last gelegt. Die Streikleitung hatte mit diesem Verbrechen so wenig zu tun wie der Vorstand des christlichen Gewerkvereins mit dem Dynamitattentat am Piesberg 1898.

* * *

Durch den unglücklichen Ausgang des Streiks im Ruhrgebiet war auch das Schicksal der gleichzeitigen Lohnbewegungen und Streiks in den anderen Bergwerksbezirken entschieden. Am 18. März legten die Kohlenbergleute in Schaumburg-Lippe und am Deister die Arbeit nieder hauptsächlich wegen Lohnforderungen (15 Prozent). Nach vierzehn Tagen mußte der Streik beendet werden; es wurde nur eine Erhöhung der Schichtlohnsätze um 30 Pfennig

[18] Näheres darüber in der Broschüre: Die Streikjustiz im Ruhrrevier oder Madame Justitia mit „verbundenen Augen". Bochum 1913.

erreicht. Am selben Tage begann der Streik der sächsischen Steinkohlenbergleute für Lohnerhöhung und Schichtverkürzung, dem sich aber unter dem lähmenden Eindruck des Massenstreikbruchs im Ruhrgebiet nur kurze Zeit zirka 60 Prozent der Belegschaft anschlossen. Nach vierwöchigem Ringen mußte auch dieser Kampf abgebrochen werden. Die Unternehmer hatten ein Einigungsverfahren vor dem Berggewerbegericht abgelehnt. In Oberschlesien verständigten sich in einer Konferenz am 11. Februar die Vertreter aller Arbeiterorganisationen über Lohn- und andere Forderungen betreffend die Verbesserung der Arbeiterverhältnisse. Hier machte die Bezirksleitung des M.-Gladbacher Gewerkvereins im Einverständnis mit dem Zentralvorstand gemeinsame Sache mit den anderen Verbänden, obgleich angeblich die Konjunktur die „denkbar unglückseligste" und tatsächlich die Stärke der Bergarbeiterorganisationen in Oberschlesien unvergleichlich geringer wie im Ruhrrevier war. Die Polnische Berufsvereinigung sonderte sich bald ab. Sie steht in Oberschlesien unter dem unmittelbaren Einfluß nationalpolnischer Parteiführer. Von dieser Seite ist stets ebenso wie von zentrümlicher alles aufgeboten worden, um die Berufsvereinigung streng vom „sozialdemokratischen Verband" zu separieren. Obgleich auch der Vorstand der Berufsvereinigung in der Vorständekonferenz vom 6. März (Bochum) erklärte, er könnte seine Mitglieder nicht länger zum Abwarten bewegen, sie seien kampfbereit, wurde doch nach dem Streikabbruch in der nationalpolnischen Parteipresse der Bergarbeiterverband beschuldigt, er habe zu einem „frivolen Streik" getrieben, „im Interesse der Sozialdemokratie die Bergleute ins Unglück gestürzt" und die polnischen Arbeiter verraten.[19] Der polnische Vereinsvorsitzende Sosinski nahm diese skandalösen Anschuldigungen zum Vorwand einer Erklärung, wonach die Berufsvereinigung mit dem Bergarbeiterverband in Oberschlesien keine gemeinsame Sache mache. Alle Werksbesitzer lehnten die Arbeiterforderungen ab. Die am 26. März in Kattowitz stattgefundene Konferenz der Arbeitervertreter trug diesem Zustand Rechnung, indem sie die Bewegung „vertagte". In Niederschlesien mußte ebenso verfahren werden. Die auch hier im März eingereichte Lohnforderung wurde werksseitig abgelehnt; nur eine Erhöhung der wöchentlichen Abschlagszahlung ist zugesagt und versprochen worden, ab 1. April die Löhne auf den Stand von 1908 zu bringen. Eine am 24. März in Waldenburg tagende Revierkonferenz empfahl den Belegschaften, von einem Ausstand jetzt abzusehen. Der Massenstreikbruch zerstörte auch die günstigen Aussichten der niederschlesischen Bergarbeiter auf eine nennenswerte Verbesserung ihrer Entlohnung. Verhältnismäßig guten Erfolg hatte der am 12. März begonnene Streik der Lothringer Kohlenbergleute (Saar- und Moselgrube). Die Verwaltung lehnte die fünfzehnprozentige Lohnforderung ab, worauf zirka 5000 Arbeiter in den Ausstand traten, nur 200 blieben arbeitswillig. Die Mitglieder des M.-Gladbacher Gewerkvereins streikten gegen den Willen ihrer Bezirksleitung mit! Am 19. März erklärte die Werksdirektion, sie wolle den Durchschnittslohn um 46 Pfennig pro Schicht er-

[19] Auch wegen dieser Verleumdungen kam es zu einem Gerichtsprozeß. Der angeklagte Redakteur des Polenorgans in Herne war nicht in der Lage, auch nur den geringsten Beweis für seine Anschuldigungen gegen den Bergarbeiterverband vorzubringen.

höhen (Stand vom dritten Viertel 1907), die Mietpreise der Koloniewohnungen ermäßigen und keine Maßregelungen vornehmen. Darauf fuhr die Belegschaft wieder an.

* * *

Es ist den Vertretern des M.-Gladbacher Gewerkvereins, als sie sich gegen eine gemeinsame Lohnbewegung erklärten, von den Wortführern der anderen Bergarbeiterorganisationen gesagt worden, daß, wenn nur die Werksbesitzer eine geschlossene Arbeiterschaft vor sich sähen, auch ohne Streik wichtige Zugeständnisse zu erreichen seien. Der Verfasser hat diese Auffassung damals auch öffentlich vertreten, natürlich den „überlegenen" klerikalen Widerspruch und die Beschuldigung, wir hätten den Streik gewollt, hinnehmen müssen. Die klerikalen Gewerkvereinsführer haben in öfteren Verhandlungen mit den Vertretern des Bergarbeiterverbandes diese als ruhig abwägende, allen Extravaganzen abgeneigte Arbeiterführer kennen gelernt, die, durchaus realpolitisch veranlagt, wie man zu sagen pflegt, den Sperling in der Hand der Taube auf dem Dache vorziehen. Auch nicht eine einzige Tatsache kann zum Beweis für die klerikale Behauptung, die Verbandsleiter hätten andere als rein wirtschaftliche Zwecke mit der Lohnbewegung erreichen wollen, angeführt werden. Einer der bekanntesten Bergarbeiterführer hat allerdings schon zwei Jahre vorher mit einem politischen Massenstreik „beim Beginn einer besseren Konjunktur" gedroht — aber das war bekanntlich kein Sozialdemokrat, sondern der Generalsekretär Effert vom christlichen Gewerkverein. Jetzt behauptete dieser Mann, der Massenstreik sei aus parteipolitischen Motiven entstanden! Bei Beginn des Generalstreiks 1905 waren im Ruhrgebiet von der ausschlaggebenden Untertagsbelegschaft etwa 45 Prozent gewerkschaftlich organisiert, bei der Proklamation des Märzstreiks 1912 aber über 55 Prozent. Damals hatten die vier Bergarbeiterorganisationen zusammen rund eine Million Mark im Vermögen, 1912 waren es über fünf Millionen Mark! War diese Stärke bei so günstiger Konjunktur zu gering, dann hätte 1905 unter keinen Umständen der Generalstreik proklamiert werden dürfen. Diesmal kam den deutschen Bergleuten noch der Generalstreik ihrer britischen Kameraden, der, wie der letzte Bericht des Bergbaulichen Vereins Essen konstatiert, eine große, bis tief in das Jahr 1912 fühlbare Lücke in die internationale Kohlenversorgung riß, in beispielloser Weise zu Hilfe. Dieser Ausstand verstärkte die Position gerade der Ruhrbergleute so außerordentlich, daß nach unserer Überzeugung die Unternehmer auf eine gemeinsame Lohneingabe aller Bergarbeiterorganisationen mit positiven Zugeständnissen geantwortet hätten. Nun die Klerikalen mit Hilfe der bewaffneten Macht ihr Werk vollbracht haben, da reden auch sie von voraussichtlichen Erfolgen ohne Streik.[20] Und wenn es die Unternehmer doch zum Kampfe kommen ließen, so waren die Chancen für die geeinigte Arbeiterschaft so günstig wie nie zuvor. Selbst die Rheinisch-Westfälische Zeitung schrieb am 20. März 1912, der Streik hätte gewonnen werden können, wenn die ge-

[20] Wörtlich schrieb der Bergknappe am 8. März 1913: „Auf einen Streik der gesamten Bergarbeiterschaft hätte man es nicht ankommen lassen!!!" Demselben Gedanken gab der Zentrumsabgeordnete Imbusch als Gerichtszeuge am 23. Mai Ausdruck.

samte Belegschaft mitgerissen wurde! Das aber wäre leichter noch als 1905 geschehen, wenn die M.-Gladbacher Gewerkvereinsführer nach ihren vorherigen überradikalen Kampfansagen gehandelt hätten. Der Königliche Berginspektor für den Bezirk Süd-Bochum urteilt über den Märzstreik: dem Ausstand sei der „Erfolg versagt" geblieben, „weil die Mitglieder des christlichen Gewerkvereins sich der Bewegung nicht anschlossen. . . ." Die Mitglieder wollten schon, das haben die ersten Streiktage bewiesen, aber sie wurden von pflichtvergessenen Führern förmlich zur Grube zurückgetrieben.

3. Kritische Nachwehen.

Wenn die klerikalen Gewerkvereinsführer gehofft hatten, sich endlich durch ihren „schönen Sieg" über die Interessen der Bergarbeiterschaft die rückhaltlose Anerkennung aller „Gutgesinnten" zu erwerben, so haben sie schwere Enttäuschungen erleben müssen. Sie, die den Dreibundführern vorwarfen, den Streik aus parteipolitischen Gründen inszeniert zu haben, mußten sich von der alldeutsch-kapitalistischen Täglichen Rundschau (13. März 1912) sagen lassen, ihre „zu ihrem früheren Verhalten gegensätzliche diesmalige Haltung" sei auf den Einfluß des Zentrums auf „die christlichen Gewerkvereine" zurückzuführen. Es bleibe abzuwarten, welche Gegenrechnung das Zentrum der Regierung aufmachen würde! Noch deutlicher schrieb am 20. April 1912 die werksliberale Dortmunder Zeitung, nachdem sie die überradikalen Kampfandrohungen Efferts und des Bergknappen in Erinnerung gerufen hatte, diesmal habe der klerikale Einfluß anders gewirkt: „Es hatte sich für das Zentrum eine andere Geschäftsgelegenheit gefunden." Wer aber von dem jetzigen Verhalten des Gewerkvereins auf eine „Umgestaltung des ganzen Arbeitsverhältnisses" schließe, der zeige „wenig Vertrautsein mit dem Charakter der Zentrumsverbände". . . . „Sobald das Zentrum den Radikalismus zur Vergrößerung der eigenen Macht wieder braucht, wird die Sprache der christlichen Gewerkschaftspresse und der Führer auch wieder eine andere Tonart annehmen." Ähnlich drückten andere den Werksbesitzern nahestehende Organe den M.-Gladbacher Gewerkvereinsführern ein unverhohlenes Mißtrauen aus. Wer könnte sie denn auch angesichts des jähen Wechsels zwischen Generalstreikfanfaren und Streikbruchpropaganda anders als mit dem größten Mißtrauen beobachten? Ja, man muß sich sagen, wenn der klerikale Einfluß so entsetzliche Bruderkämpfe zwischen Klassengenossen zuwege bringt, dann wird es ihm auch gelingen, paßt es zu seinen machtpolitischen Plänen, die Volksgenossen gegen Volksgenossen bis zur Sprengung der staatlichen Gemeinschaft zu fanatisieren.

Wer unserer Darstellung der klerikalen Beeinflussung der Bergarbeiterbewegung aufmerksam gefolgt ist, weiß, daß die Führer des christlichen Gewerkvereins beim Märzstreik 1912 lediglich das ausführten, wozu die eigentlichen Gründer und Dirigenten dieser Organisation diese von vornherein bestimmten. In dieser Beziehung hatte Giesberts durchaus recht, als er im Zentralblatt der christlichen Gewerkschaften rückblickend auf den Märzstreik schrieb, dieser Kampf zwischen Klassengenossen hätte einmal kommen müssen. Ganz gewiß, denn die wahren Gründer und Dirigenten haben ihren Gewerkverein nicht ins Leben gerufen, damit er an der Seite des „alten Verbandes" für die Interessen der Bergarbeiterschaft kämpfe. So oft es dennoch geschah, ging es den Draht-

ziehern gegen den Strich. Wir können nicht wissen, ob das, was die Berliner Volkszeitung (12. Januar 1913) aus einer uns nicht bekannten Broschüre des Kaplans Schopen mitteilte, richtig ist, nämlich daß zwischen dem Zentrumsführer Abgeordneter Trimborn und Vertretern der rheinisch-westfälischen Großindustrie außer dem Bündnis für die Reichstagswahlen auch der Massenstreikbruch vereinbart worden sei.[21] Nehmen wir an, daß Kaplan Schopen etwas läuten hörte, aber nicht wußte, wo die Glocken hängen. Wir wissen aber, daß die rheinisch-westfälische Zentrumsbourgeoisie nicht erst seit gestern mit dem „liberalen" Großunternehmertum geschäftlich vielfach eng liiert ist, ausgesprochene Mitglieder der Zentrumspartei zu den Leitern und Aufsichtsräten von großen Industriegesellschaften und Banken zählen. Warum auch nicht, da doch die christkatholischen Kapitalisten dasselbe „Naturrecht" zur Vermögensvergrößerung haben wie ihre andersgläubigen Klassengenossen. Eine Verständigung zwischen diesen und den gleichinteressierten Zentrumsführern über die von den M.-Gladbacher Gewerkvereinen zu beobachtende „Taktik" gegenüber den übrigen Arbeiterorganisationen macht gar keine Schwierigkeiten. Die Herren sind sich schnell einig. Außerdem muß dem Zentrum als Regierungspartei sehr viel daran liegen, sich als Beherrscher von ansehnlichen, sogar zur Selbstzerfleischung bereiten Arbeiterscharen präsentieren zu können. Die werksliberale Presse hat ja offen genug ausgesprochen, daß sie das „Geschäft auf Gegenseitigkeit" gebührend zu würdigen verstehe.

In den Kreisen der „Überkatholiken" hat aber auch der Massenstreikbruch das Mißtrauen gegen den „modernistisch verseuchten Westen" nicht eingeschläfert. Nur wenige Monate nach dem „schönen Siege" im Ruhrgebiet, am Pfingsttag, konnte der Pfarrer Beyer in Berlin auf dem Delegiertentag der katholischen Arbeitervereine „Berliner Richtung" verkünden, der Papst habe ihn (Beyer) beauftragt, den „Berlinern" zu sagen: „Euch lobe ich, euch billige ich, euch erkenne ich an. ... Die anderen billige ich nicht; ich verdamme sie nicht, denn es ist nicht meine Sache, zu verdammen; jedoch ihre Grundsätze, welche falsch sind, kann ich nicht anerkennen!" „Die anderen" aber, nämlich die Köln-M.-Gladbacher, die gleichzeitig in Frankfurt tagten, erhielten ein sehr kühles Papsttelegramm, das sie ernstlich ermahnte, den kirchlichen Geboten gehorsam zu sein. Nun loderte der Kampf zwischen „Berlin" und „Köln-M.-Gladbach" haßerfüllt auf. Die kirchlichen Oberen geboten Ruhe, erklärten, der Papst würde jetzt das entscheidende Wort sprechen. Die deutsche Reichsregierung selbst wirkte nun „zugunsten der interkonfessionellen christlichen Gewerkschaften" in Rom (Minister Delbrück am 12. Januar 1913 im Reichstag), weil sie „die Entwicklung der interkonfessionellen christlichen Gewerkschaften in den Bahnen, in denen sie sich jetzt bewegt, als dem Staatswohl nützlich und förderlich" halte (Delbrück am 10. Dezember 1912 im Reichstag). Dank für die „nationale Haltung" beim Märzstreik im Ruhrgebiet. Am 24. September 1912 erschien eine neue Enzyklika (Singulari quadam), wesentlich eine Wiederholung der in den Enzykliken Rerum novarum und Graves de communi enthaltenen Anweisungen für die katho-

[21] Dasselbe schreibt die Münchener Zeitschrift Janus (Heft 7, 1913).

lischen Arbeiter und ihre Vereinigungen, nur schärfer in der Form gegen die „interkonfessionellen Gewerkvereine" gerichtet. Ihnen wurde nun bestimmter die Unterwerfung unter die Direktion des Klerus zur Pflicht gemacht, was, wenn man die Worte nicht gewaltsam umdeutelt, einer päpstlichen Absage an die M.-Gladbacher Gewerkvereine gleichkommt. Die also Bedrohten hielten am 26. November 1912 in Essen einen außerordentlichen Kongreß ab, wo der „diplomatische" Generalsekretär Adam Stegerwald ein langes und breites über christliche und nationale Arbeiterpflichten, päpstliche Enzykliken usw. redete. Andere Redner gaben Erklärungen für ihre Organisationen ab, und dann wurde eine Resolution angenommen, an deren Schlusse es heißt: „Wir arbeiten weiter wie bisher." Worte, wie einst in Zürich, hörte man nicht. Das Fazit ist: Die M.-Gladbacher Gewerkvereine werden nun von der Regierung beschützt, vom Papst einstweilen geduldet. Trotz der gegenteiligen M.-Gladbacher Versicherung steht fest, daß „Berlin" gesiegt hat. Der Bischof Korum verbot nun seiner Geistlichkeit ausdrücklich das Eintreten für die „interkonfessionellen" Gewerkvereine und untersagte die Bildung von katholischen Arbeitervereinen M.-Gladbacher Richtung im Saargebiet. Mit der „gewerkschaftlichen" Entwicklung der M.-Gladbacher Gewerkvereinsführer könnte der Bischof wohl zufrieden sein, aber ihrer kirchlichen Gesinnung traut er nicht. Daß ihr Christentum tatsächlich nur Schall und Rauch ist, haben sie durch ihre Taten bewiesen.

Das Mißtrauen der Werksbesitzer in die aufdringlich angepriesene „loyale Gesinnung" der klerikalen Gewerkvereinsführer kam auch unverkennbar in der nach dem Märzstreik mit Volldampf betriebenen Gründung gelber Werkvereine zum Ausdruck. Was die Gewerkvereins- und Zentrumspresse zur Begründung des Streikbruchs schrieb, veranlaßte den gelben Werkverein zu dem jubelnden Ausruf: „Das sind gesunde gelbe Gedanken!" Nach Abbruch des Streiks gab die gelbe Zentralstelle in Essen ein Flugblatt heraus, in welchem weidlich über die „roten Streikhetzer" geschimpft und dann über die Organisatoren des Streikbruchs so geurteilt wird: „Von den christlichen Gewerkschaftsführern kann man alles erwarten." Früher stellten auch sie „ihre Mannen ... zur Bedrückung der Arbeitswilligen auf die Straße, jetzt riefen sie gegen Streikende nach Militär"! „Wahrlich, in seiner unendlichen Lächerlichkeit und Erbärmlichkeit ein Schauspiel für die Götter." Ein Urteil, das auch auf die Meinung in Unternehmerkreisen schließen läßt. Begreiflicherweise mußte der Streikverlauf und seine Begleiterscheinungen in weiten Arbeiterkreisen eine niedergeschlagene Stimmung auslösen. Wenn es so weit kam, daß sogar Führer einer Arbeiterorganisation, die sich oft als die kampfentschlossensten Gewerkschaftsvertreter aufgespielt hatten, zum Streikbruch aufforderten und selbst Militär herbeiriefen, was konnte da die ganze gewerkschaftliche Organisation noch nützen? Da war es doch gescheiter, sich den Unorganisierten zuzugesellen oder gleich den Gelben beizutreten. So dachten nicht wenige. Die Gelben hatten ja beim Streikbruch nicht so gewütet wie die Generalstreikstrompeter von ehemals. Die Niedergeschlagenheit, den nagenden Zweifel an die Zukunft der gewerkschaftlichen Bewegung nutzten die Gelben aus. Sie nahmen nach dem Massenstreikbruch im Ruhrgebiet einen erheblichen Aufschwung. Reihenweise wurden Werkvereine gegründet, denen allerdings von den eigentlichen Bergleuten nur

verschwindend geringe Bruchteile angehören. Aber auch unter ihnen nahm der gelbe Anhang, wenn auch die Überzeugungstreue sehr fragwürdig ist, zu.[22] Wer namentlich die Kosten dieser gewerkschaftlichen Rückentwicklung zu tragen hat, das gestand das gelbe Essener Organ mit den triumphierenden Worten ein: „Wir haben den Christlichen das Rückenmark ramponiert!" Untreue schlägt ihren eigenen Herrn.

In ihrer Erwartung, der „alte Verband" würde nach dem Kampfe nur noch ein Trümmerhaufen und sie die „Herren des Ruhrgebiets" sein, sind die Klerikalen ebenfalls gründlich betrogen worden. Natürlich hat der Verband Mitgliederverluste erlitten. Die Hetze und Verfolgung war zu gewaltsam, als daß sie hätte ohne nachteilige Folgen für die Organisation sein können. Wäre das, was 1912 geschah, schon 1905 gelungen, dann würde nach unserer Überzeugung der Verband ebenso zusammengebrochen sein wie nach 1893. Es zeugt für eine erfreulich starke Befestigung der gewerkschaftlichen Organisation unter den Bergleuten, daß der Sturm des Massenstreikbruchs und seine schlimmen Nachwehen von dem „alten Verband" unerwartet gut überstanden werden konnten. Die Hoffnung der Verbandsleitung, die Kerntruppe der Verbändler würde sich nicht nur halten, sondern auch das durch das notgedrungene „Bremsen" bei früheren Lohnbewegungen teilweise erzeugte Mißtrauen gegen die Führung werde schwinden, ist in Erfüllung gegangen. Wohl niemals hat im Bergarbeiterverband ein so vertrauensvolles Verhältnis zwischen dem Vorstand und den Delegierten der Mitgliedschaften geherrscht wie jetzt. Das trat auf der jüngsten Generalversammlung in Hannover in erhebender Weise in Erscheinung. Einstimmig wurde das Verhalten der Verbandsleitung während der Streikbewegung gutgeheißen und einstimmig Hermann Sachse zum ersten, Fritz Husemann zum zweiten Vorsitzenden, Karl Stühmeier (an Stelle des verstorbenen Paul Horn) zum Kassierer, weiter Fritz Waldhecker, Robert Witt, Fritz Schmidt und Heinrich Löffler in den engeren Vorstand, Theodor Wagner und Johann Leimpeters in die Redaktion der Verbandszeitung gewählt. Den vereinten Kräften der

---

[22] Nach einer Mitteilung im Korrespondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften (Nr. 4, 1913), deren Nachkontrolle uns nicht möglich war, bestand 1908 im Ruhrgebiet erst ein gelber Werkverein, unseres Wissens waren es schon einige. Nach derselben Quelle haben 1910 im Ruhrgebiet 6 Werkvereine, 1911 schon 34 existiert, Ende 1912 aber 109; davon die meisten im Bergbau. Auf der im Juni 1913 in Augsburg abgehaltenen Hauptversammlung des Bundes der Werkvereine teilte Hüttenbeamter Rupp (Völklingen) mit, im „letzten Jahre" seien 94 neue Vereine entstanden. „Wir zählen jetzt im ganzen (Deutschland) 207 Vereine mit 111000 Mitgliedern. Von den Mitgliedern gehören dem Bergbau 20000, der Metallindustrie 77000, der chemischen Industrie 6000 und der Textilindustrie 3000 Arbeiter an." Demnach ist die Zahl der gelborganisierten Bergarbeiter verhältnismäßig gering, wenn man bedenkt, daß eine Gesamtbelegschaft von über 800000, im Ruhrgebiet allein über 400000 Mann in Betracht kommt. In Augsburg kam es zu einem heftigen Zusammenstoß zwischen den Berliner und den Essener Gelben. Die ersteren wollen anscheinend eine größere Bewegungsfreiheit, während die Essener (Kruppianer) für die unbedingte Anerkennung der Unternehmerhoheit eintraten und ihre diesbezüglichen Anträge durchsetzten. Darauf verließen die Vertreter der Berliner Gelben demonstrativ die Versammlung.

in hartem Kampfe zwar besiegten, aber nicht geschlagenen Verbändler muß es gelingen, die Organisation stärker als je zuvor zu gestalten.

Wie aber ergeht es nun dem „siegreichen Gewerkverein"? Während die Einnahme an Mitgliederbeiträgen beim „alten Verband" im Jahre 1912 gegen das Vorjahr um rund 46000 Mark zurückging, nahm der „siegreiche Gewerkverein" rund 160000 Mark weniger ein. Sein Mitgliederabgang ist so anhaltend, daß der Bergknappe im Februar 1913 mitteilen mußte, künftig würden keine Monatsabrechnungen mehr veröffentlicht![23] Die Mitgliederflucht soll verheimlicht werden. Wie ganz anders stünde die gewerkschaftliche Organisation der Bergarbeiter Deutschlands heute da, wenn die M.-Gladbacher Gewerkvereinsführer treu zu ihren Klassengenossen gehalten hätten! Wenn die zum Streikbruch kommandierten Gewerkvereinsmitglieder den Ausgang des Kampfes als einen „schönen Sieg des Gewerkvereins" empfunden hätten, dann würde diese Organisation doch mindestens ihren Mitgliederstand behalten haben.

Um die Mitgliederflucht aufzuhalten, griff die Gewerkvereinsleitung zu verzweifelten Manövern. Dazu rechnen wir auch die Versuche des Gewerkvereinsorgans, für die im Vergleich zu der riesigen Zunahme der Werksüberschüsse und der Lebensmittelteuerung schlechte Lohnentwicklung im Bergbau den — Bergarbeiterverband verantwortlich zu machen. Wer hat denn versichert, er vertraue dem sagenhaften „Lohnversprechen des Zechenverbandes"? Das war ja doch der Gewerkvereinsvorstand. Nun es buchstäblich so gekommen ist, wie die Verbändler voraussagten — wozu es nach den vielen Erfahrungen mit sogenannten Lohnversprechungen der Werksbesitzer gar keines Scharfsinns bedurfte —, den Warnern und Mahnern die Schuld aufbürden zu wollen, das ist wieder echt klerikale Methode. Das nicht lange nach dem Massenstreikbruch beginnende Gejammer des Gewerkvereinsorgans, der „alte Verband" wolle — keine Einigung, keinen Frieden mit dem Gewerkverein, wissen nachdenkliche Leser unserer Darstellung gebührend zu würdigen. Personen, die unerhört treulos gegen Klassengenossen wüteten, in hochkritischer Zeit förmlich schwelgten in den bedenkenlosesten Denunziationen gegen ihrer Klasse angehörende Männer und Frauen, infolgedessen der Streikjustiz Tausende zum Opfer fielen, den großindustriellen Scharfmachern Wasser auf die Mühlen trieben, wir meinen, solche Personen haben — wenn sie überhaupt dürfen —, durch entsprechendes Verhalten zu beweisen, daß sie bereit sind, nach Möglichkeit die furchtbare Schuld zu sühnen, dann wird sich das Weitere finden. Der Bergarbeiterverband — so erklärte seine Generalversammlung in Hannover — ist stets bereit, Soli-

[23] Im Revier Essen-Steele, wo sich die stärksten Gewerkvereinszahlstellen befinden und der Streikbruch am besten gelang, hatte der Gewerkverein 1912 gegen 1911 eine Mindereinnahme von fast 16000, der Verband eine solche von 7300 Mark. Auch ein Beweis, daß die Streikbruchpropaganda keineswegs von der „ganzen Mitgliedschaft", wie die klerikale Presse behauptete, gebilligt wurde. Der Bergarbeiterverband hat 1912 insgesamt 6034 Mitglieder verloren. Der eben herausgegebene Jahresbericht des Gewerkvereins gibt für diesen einen Verlust von 6354 Mitgliedern an. In Wirklichkeit sind es nach der Einnahmeverminderung sicher 10000. Der „Sieger" hat also nach eigenen Angaben mehr Wunden als der „Besiegte" davongetragen.

darität zu üben, auch gegenüber einer Organisation, deren Führer über den Sieg der Unsolidarität triumphierten. Das einzige Ziel des Bergarbeiterverbandes ist die Förderung der Arbeiterinteressen. Diesem Ziele ordnen die Vertreter des Verbandes ihre persönlichen Gefühle unbedingt unter.

Ein verzweifeltes Manöver zwecks Auffrischung ihres bei den nachdenkenden Arbeitern auf den Nullpunkt gefallenen Ansehens war auch die „Streikbewegung" der Gewerkvereinsleitung im Saargebiet. Dort brachte der Fiskus am 16. November 1912 eine abgeänderte Arbeitsordnung zum Aushang, die mehrere Verschlechterungen einführte; hauptsächlich folgende: Auch bei teilweiser Betriebsunterbrechung wird kein Lohn mehr gezahlt; schon Arbeitsunterbrechungen (Urlaub) von einer Woche werden den Knappschaftsmitgliedern bei der eventuellen Pensionszahlung angerechnet; den weiterbeschäftigten Empfängern von Unfallrenten wird der Schichtlohn von Fall zu Fall, wie es der Obrigkeit paßt, von der Berginspektion festgesetzt; nach Belieben können größere Förderwagen eingeführt werden, deren Reingewicht die Direktion jeweils bekannt gibt; für „unvorschriftsmäßige Arbeitsleistung" sind die Kameradschaften, sofern Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt, ersatzpflichtig gemacht; wer wegen Kirchweihfesten usw. Schichten versäumt, muß ebenso viele auf Befehl der Werksverwaltung feiern; erst wenn die Bergwerksdirektion über eine Beschwerde entschieden hat, kann eventuell der Rechtsweg beschritten werden. Diese Arbeitsordnung bedeutet eine verstärkte Disziplinierung der Bergleute und stellt ihnen auch schwere Lohnschädigungen in Aussicht. Ohnedies steht der Lohn so unauskömmlich, daß sich im Sommer des Jahres 1912 eine überraschend starke Abwanderung von Saarbergleuten vollzog. Viele ließen ihr Häuschen im Stich, in einigen Orten ist eine recht fühlbare Entvölkerung entstanden. Der im Saargebiet weitaus am stärksten vertretene M.-Gladbacher Gewerkverein hatte zwar „Demonstrationsfeste" mit pompösen Umzügen gegen die schlechte Entlohnung abgehalten, Petitionen an Regierung und Landtag abgegeben, aber dabei blieb es. Als im Ruhrgebiet die sich zum dritten Massenstreik auswachsende Lohnbewegung eingeleitet wurde, da wäre es auch für das Saargebiet Zeit gewesen. Aber die Gewerkvereinsführer ließen sich auch hier „einmütige Vertrauenskundgebungen" für ihre „nationale Haltung gegenüber dem sozialdemokratischen Sympathiestreik für die Engländer" ausstellen — und die Mitglieder liefen scharenweise davon! Was sollten sie auch in einer Organisation, die nichts Besseres zu tun wußte, als den Kampf gegen Klassengenossen zu organisieren? Im April 1911 vereinnahmte der Gewerkverein in Saarabien noch 20911 Mark Mitgliederbeiträge, im Mai 1912 nur noch 9248 Mark; und es ging weiter bergab. Um der gänzlichen Auflösung des Gewerkvereins im Saargebiet vorzubeugen, inszenierte die Bezirksleitung im Einverständnis mit dem Zentralvorstand eine lärmvolle „Streikbewegung" gegen die Arbeitsordnung. Wochenlang war das Saargebiet durch M.-Gladbacher Agitatoren in Aufregung versetzt. Eine schmetternde Kriegsankündigung nach der anderen wurde losgelassen, vom Streik geredet, als sei er faktisch unausbleiblich. Der nun zur Abwechslung wieder einmal radikal auftretende Generalsekretär Effert versicherte, einer „solchen Arbeitsordnung" würde sich „selbst ein Stinnes schämen". Handelsminister

Sydow erklärte am 11. Januar 1913 im Landtag, seitens der christlichen Gewerkvereinssekretäre sei an der Saar „etwa in der Weise" wie vom „alten Verband seinerzeit an der Ruhr agitiert" worden. Effert habe Worte gegen die Bergwerksverwaltung gebraucht, die „auch einem der Rotesten der Roten Ehre" machen würden! Eine klatschende Ohrfeige, und das nach der „hochpatriotischen Haltung" beim Ruhrstreik. Am 1. Dezember beschloß eine Revierkonferenz des Gewerkvereins, sich die verschlechterte Arbeitsordnung nicht gefallen zu lassen und nun auch auf Lohnerhöhungen zu bestehen. Die Belegschaftsdelegierten berichteten über eine kampfentschlossene Stimmung. Eine sofort gewählte Deputation wurde am 5. Dezember bei der Werksdirektion vorstellig und erhielt hier die Auskunft, an der Arbeitsordnung werde nichts geändert, sie würde von den Arbeitern zu mißtrauisch ausgelegt, solle aber loyal gehandhabt werden. Die Deputation suchte am 12. Dezember den Handelsminister Sydow auf und bekam auch hier den Bescheid, an der Arbeitsordnung würde nichts geändert; ihre loyale Auslegung sei sicher. Die Löhne würden „weiter steigen", wenn die Konjunktur günstig bleibe und es zu keiner Arbeitseinstellung käme. Zwei Tage vorher waren schon drei Zentrumsabgeordnete, unter ihnen der katholische Fachabteilungssekretär Abgeordnete Koßmann, beim Minister gewesen und hatten dieselben „Zusicherungen" erhalten. Während nun die „Berliner" Presse im Saargebiet die Ministerworte für befriedigend erklärte und am 15. Dezember die unter des Bischofs Korum Einfluß stehenden katholischen Arbeitervereine sich dahin aussprachen, sich an keinem Streik zu beteiligen, ihm vielmehr als einem „arbeiterschädigenden, total aussichtslosen" Kampfe entgegenzutreten, beschloß am selben Tage die Revierkonferenz des M.-Gladbacher Gewerkvereins mit Zustimmung des Zentralvorstandes und auch der Leitung des Gesamtverbandes christlicher Gewerkschaften nach stürmischer Debatte — in der sich eine sehr gereizte Stimmung der Belegschaftsvertreter geltend machte —, durch die Arbeiterausschußmitglieder (!) am 18. Dezember die Kündigung für die „Gesamtbelegschaft" einreichen zu lassen und am 2. Januar 1913 „in den Ausstand" zu treten! Betrachten wir uns diesen kuriosen Beschluß näher.[24] Erstens gehörten zurzeit höchstens 7000 von der rund 50000 Mann starken fiskalischen Belegschaft dem Gewerkverein an, also nur rund 14 Prozent. Im Ruhrgebiet waren im März rund 45 Prozent der Bergleute (Gesamtbelegschaft) gewerkschaftlich organisiert. Hier machten die Gewerkvereinsführer nicht mit, im Saargebiet bliesen sie die Streiktrompete. Wie reimt sich das mit den „überlegen" vorgetragenen „gewerkschaftlichen Grundsätzen"? Widersprüche und Unwahrhaftigkeit ein über das andere Mal. Zweitens beschlossen die Gewerkvereinsstrategen im Saargebiet, den Bergarbeiterverband, den Hirsch-Dunckerschen Gewerkverein und die katholischen Fachabteiler „kaltzustellen", die andersorganisierten Bergleute sollten einfach gezwungen werden, sich entweder dem „Machtwort" des Gewerkvereins zu fügen oder Streikbrecher zu werden. Was die katholischen Fachabteiler — ganz nach dem Muster der „Gewerkvereinstaktik" beim Ruhrstreik — veranlaßte, zu erklären, der Kampf des Gewerkvereins richte sich gegen die

[24] Die meist tragikomischen Vorgänge während dieser kuriosen „Streikbewegung" hat Johann Leimpeters in der Broschüre: Die Komödie im Saargebiet, geschildert. Bochum 1913.

Fachabteilungen, denen solle das „schmerzstillende Halsband" angelegt werden. Der Bergarbeiterverband verpflichtete natürlich seine Mitglieder, im Falle eines Streiks keinen Streikbruch zu verüben. Drittens war die „Generalkündigung" durch die Arbeiterausschüsse ungesetzlich, was selbstredend die Bergverwaltung sofort öffentlich erklärte. Die Gewerkvereinsführer wußten selber, daß die „Generalkündigung" nach dem Gesetz unzulässig sei, aber die Leute hatten sich im Ruhrgebiet so festgerannt mit ihrer Verurteilung des „unter Kontraktbruch begonnenen Streiks", daß sie nun nicht gut denselben „Kontraktbruch" begehen konnten. Man verfiel deshalb auf den lächerlichen „Ausweg" der „Generalkündigung". Auf die Erklärung der Zechenpresse, wer auf die Kündigung der Arbeiterausschüsse hin in den Ausstand trete, mache sich des Kontraktbruchs schuldig, wurde geantwortet, im Gewerkverein sei man sich „einig", daß dies nur eine „Formalie" sei. Da hätte man sich doch auch den die einfachen Arbeiter irreführenden Unfug der „Generalkündigung" ersparen können. Die Bergwerksverwaltung kannte ihre Pappenheimer, ließ durch die Kölnische Zeitung melden, sie lege der ganzen Geschichte keine Bedeutung bei und munterte sogar zur Einreichung der gesetzlich zulässigen Einzelkündigungen auf. Auch eine Sonderbarkeit dieser „Bewegung".

Inzwischen schlugen sich die M.-Gladbacher mit den Fachabteilungsleuten in der Presse und in Versammlungen wüst herum. Die letzteren faßten einen Antistreikbeschluß, der sich sogar fast wörtlich mit dem Streikbruchbeschluß der Gewerkvereinsführer im Ruhrgebiet deckte, und verbreiteten außerdem Flugblätter, in denen nachgewiesen wurde, daß die „Berliner" nun an der Saar genau so handelten wie die „M.-Gladbacher" an der Ruhr. Nemesis! Die Gewerkvereinsführer erklärten an der Ruhr, weil sie den Streik nicht mitbeschlossen hätten, könne man sie auch nicht Streikbrecher nennen. An der Saar aber bezeichneten dieselben Leute die „Berliner" als Arbeiterverräter und Streikbrecher, worauf diese abermals auf die Vorgänge an der Ruhr hinwiesen und noch dazu zutreffend ausführen konnten, der Gewerkverein sei von den anderen Verbänden doch eingeladen worden, mitzuraten und mitzutaten; im Saargebiet aber habe er die anderen Organisationen brüsk zurückgestoßen. Infolgedessen könne diesen, wenn sie nicht mitstreikten, von seiten des Gewerkvereins erst recht kein Streikbruch vorgeworfen werden. So hatten sich die M.-Gladbacher in die Nesseln gesetzt. Es kam noch dazu, daß die „Berliner" Presse dem Gewerkverein vorwarf, er handle wider die nationalen Interessen, denn er wolle in einer Zeit internationaler politischer Spannung in unmittelbarer Nähe der französischen Grenze 50000 Mann in den Ausstand treiben.[25] Nemesis!

Die Bearbeitung der Belegschaften für den „allgemeinen Streik" ging weiter. Feierlich ließen die Gewerkvereinssekretäre in zahlreichen Versammlungen die Arbeitseinstellung zum 2. Januar beschließen, berichteten an die

[25] Ja, der Bischof Korum ließ — wie 1893 — durch einen „Hirtenbrief" gegen den Streik Stimmung machen! Was den Bergknappen zu heftigen Ausfällen gegen den Bischof bewog, obgleich dieser sich doch den Dank des Gewerkvereins für die ganz in dem geheimen Plane der M.-Gladbacher liegende Flaumacherei verdient hatte.

Presse, über 30000 Mann hätten gekündigt, an dem Streik so gut wie der ganzen Belegschaft sei nicht zu zweifeln, die „Vorbedingungen für einen Streik sind erfüllt"; alle Bergleute, die bis zum 1. Januar dem Gewerkverein beitreten würden, erhielten Streikunterstützung; die „ganze Macht" des christlichen Gesamtverbandes stehe hinter den Saarbergleuten usw. Am 29. Dezember wurde noch ein Flugblatt verbreitet, worin es heißt: „Am 2. Januar wird in den Streik eingetreten! ... Was auch die Bergverwaltung angibt, schreiben oder drucken läßt, ist für euch Arbeiter gleichgültig. Der Beschluß ist gefaßt." Und doch bemühten sich Giesberts, Stegerwald, Effert, Imbusch usw. am selben Tage in einer Revierkonferenz, die Belegschaftsdelegierten zur Aufhebung des „Streikbeschlusses" und Anerkennung eines „Waffenstillstandes" zu bewegen! Was hatte sich an der Sachlage seit dem 15. geändert? Faktisch gar nichts. Am 21. waren Behrens und Imbusch beim Handelsminister gewesen, der ihnen nur eine „authentische Erklärung der Arbeitsordnung", aber nicht die geringste Abänderung versprach, auch keine anderen als die früheren „Lohnzusicherungen" gab. Mit diesem „Erfolg" traten die Gewerkvereinsführer am 29. Dezember vor die Belegschaftsdelegierten und wollten diesen begreiflich machen, „nun" sei „eine andere Situation" eingetreten. Außerdem sollten jetzt auf einmal die „Vorbedingungen für einen Streik nicht erfüllt" sein. Die Organisation sei zu schwach, die Stimmung zu flau, die Macht der „kaltgestellten" Fachabteilungen eine große. Leidenschaftlich protestierten die Delegierten gegen diese „neue Situation". Es entstand ein so furchtbarer Lärm, ein solches Toben der schwergetäuschten Arbeiter, daß die unseligen „Taktiker" nicht zum Ziele kommen konnten und die Konferenz schleunigst vertagen mußten. Anderntags fand die Fortsetzung statt. Durch einen Abstimmungsmodus, der von den über diese Machenschaft wütenden Delegierten als eine raffinierte Täuschung bezeichnet wurde, kam ein „Waffenstillstandsbeschluß" heraus. Die Wut der Belegschaftsvertreter war grenzenlos. Bei dem „Hoch auf den christlichen Gewerkverein" blieb ein großer Teil der Leute demonstrativ sitzen. Wie ein Donnerschlag wirkte die „neue Taktik" im Revier. Es kam zu wilden Empörungsausbrüchen; ganze Zahlstellen des Gewerkvereins lösten sich sofort auf. Die während der „Streikbewegung" gewonnenen Mitglieder — nur auf Mitgliederfang war die ganze „Bewegung" abgesehen — und viele alte dazu kehrten dem Gewerkverein den Rücken.[26]

[26] In der zweiten Juliwoche 1913 hielt der Gewerkverein in Aachen seine Generalversammlung ab. Wir kennen ihre Zusammensetzung. Natürlich erhielt der Vorstand „einstimmiges Vertrauen" ausgesprochen, kurioserweise durch eine Resolution, in der der Massenstreikbruch als ein Sieg des — „gewerkschaftlichen Gedankens" gefeiert wurde, obgleich der Vorstand über starken Mitgliederverlust und Ausbreitung der Gelben berichten mußte. Im Saargebiet sieht es mit dem „siegreichen Gewerkverein" trostlos aus. Auch Giesberts und Stegerwald waren herbeigeeilt und bescheinigten sich, daß sie „gewerkschaftlich" richtig gehandelt hätten. Um die drohende Unterbilanz zu verhüten, wurden Beitragserhöhungen beschlossen. An Stelle des wegen Kränklichkeit zurücktretenden Köster wurde Hermann Vogelsang zum ersten Vorsitzenden gewählt, natürlich wieder ein Zentrumskatholik. Generalsekretär Franz Behrens ist nach „segensreichem Wirken" ausgeschieden und hat die Leitung eines der M.-Gladbacher Zentrale angeschlossenen Vereins der Landarbeiter übernommen.

Der einzige „Erfolg" dieser „Streikbewegung" war, daß der gewerkschaftliche Gedanke in der Bergarbeiterschaft wieder einen schweren Schlag erlitt — und die Gelben im Saarbergbau gute Geschäfte machten. Auf die Behauptung der Gewerkvereinsvertreter, die „Aufhebung des Streikbeschlusses" sei erfolgt, weil „größere Zugeständnisse" gemacht worden seien, antwortete der Minister Sydow am 11. Januar im Landtag mit beißendem Spott: „Sie haben genau das erreicht, was Ihnen die Bergverwaltung vor dem 15. Dezember konzediert hat, und das hätten Sie billiger haben können!"

Ein ähnliches Schauspiel sollte im Wurmgebiet aufgeführt werden. Am 24. März hielt hier der Gewerkverein eine Revierkonferenz ab, die den Eintritt in eine Lohnbewegung beschloß und gleich diktatorisch die „Bedingungen" festsetzte, unter welchen es dem Bergarbeiterverband gestattet sei, sich zu beteiligen. Also war man von der „Kaltstellung" schon abgekommen. Jene „Bedingungen" wurden obendrein früher in der Zentrumspresse veröffentlicht, als sie dem Verbandsvertreter Schlösser brieflich zur Kenntnis kamen. Auf diese Einladung antwortete eine Delegiertenkonferenz des Bergarbeiterverbandes (30. März), sie ließe sich keine „Bedingungen" vorschreiben, warte ab, was der Gewerkverein zu tun gedenke, erkläre aber, daß von seiten des Verbandes auf keinen Fall Streikbruch verübt würde. Darauf das obligate Schimpfen auf das „arbeiterverräterische Verhalten der Verbändler", und man ließ die „Lohnbewegung" im Sande verlaufen. In diesem Revier waren derzeit keine 30 Prozent der Belegschaft organisiert, also noch viel weniger als im Ruhrrevier. Beabsichtigte der Gewerkverein trotz der viel schwächeren Organisation im Wurmgebiet hier eine ernsthafte Bewegung!? In seinem „außerordentlichen Generalversammlungsbeschluß" vom 8. Oktober 1911 heißt es: „Mit einer Lohnbewegung, der nicht der Streik folgen kann, darf nicht operiert werden."

An dieses Diktum muß ganz besonders mit Rücksicht auf den jüngsten Streik in Oberschlesien erinnert werden. Wir können ihn hier nur noch streifen. Am 10. Oktober 1912 forderte die Polnische Berufsvereinigung von den oberschlesischen Werksverwaltungen die Zahlung von Minimallöhnen (zum Beispiel für Hauer 5 und 6 Mark, für Schlepper 5 Mark, für erwachsene Tagesarbeiter 4,50 Mark), die generelle achtstündige Schicht, 50 Prozent Lohnzuschlag für Überschichten. Der Vorstand des Bergarbeiterverbandes war nicht wenig erstaunt, als er durch seinen oberschlesischen Bezirksleiter Franz Ritzmann erfuhr, der dortige Bezirksleiter (Kowalzeck) des christlichen Gewerkvereins habe am 15. Oktober die anderen Organisationen zu einer „allgemeinen Lohnbewegung" eingeladen. Laut Beitragseinnahme hatte (und hat) der M.-Gladbacher Gewerkverein in Oberschlesien nur 150 bis 200 Mitglieder bei einer Gesamtbelegschaft von über 120000 Mann (nur Kohlenbergbau). Auf die Anfrage, ob er im Auftrag seines Zentralvorstandes handle, antwortete am 24. Oktober Kowalzeck bejahend! Auf die weitere Frage, ob er denn unter Berücksichtigung der Erklärungen des Gewerkvereinsvorstandes zum Ruhrgebietsstreik der Ansicht sei, daß die Organisation der oberschlesischen Bergleute für einen eventuellen Streik stark genug sei, gab Kowalzeck am 6. November — immer im Einverständnis mit seinem Zentralvorstand — zur Antwort, „die Vorbedingungen für einen etwaigen Streik der oberschlesischen Berg-

leute" seien „gegeben" oder könnten „in kurzer Zeit geschaffen werden"! Um diese Antwort gebührend würdigen zu können, muß gesagt werden, daß derzeit von den über 120000 oberschlesischen Kohlenbergleuten höchstens 22000, also nur 18 bis 19 Prozent in den vier in Betracht kommenden Verbänden organisiert waren; davon etwa 18000 in der Berufsvereinigung, deren große finanzielle Schwäche auch dem M.-Gladbacher Gewerkverein bekannt war. Reichte im Ruhrgebiet (45 Prozent Organisierte) die Bergarbeiterorganisation zu einem aussichtsvollen Kampfe nicht aus, wie konnte da die Gewerkvereinsleitung gar erst in Oberschlesien zu einer Lohnbewegung raten, der, wenn sie ernst gemeint, angesichts der bekannten Haltung der Werksverwaltungen der Streik folgen mußte! Wir versagen uns die Würdigung dieser frivolen „gewerkschaftlichen Taktik". Wir haben es eben wieder mit einem verzweifelten Manöver der M.-Gladbacher zwecks Gewinnung eines gewerkschaftlichen Ansehens und des Mitgliederfanges zu tun.

Die Grubenbesitzer lehnten die Eingabe der Berufsvereinigung glattweg ab. Ihr Vorsitzender Sosinski versuchte es nun mit einer liederlich zusammengestoppelten Petition an den preußischen Landtag; sie hat den Arbeiterinteressen nur geschadet. Abermals trat die Berufsvereinigung — wofür nach allem, was darüber laut geworden, hauptsächlich Sosinski verantwortlich zu machen ist — ohne Benachrichtigung der anderen Organisation mit Forderungen an die Werksbesitzer heran, beschlossen am 23. Februar 1913 von einer Vertrauensmännerkonferenz der genannten Organisation. Augenscheinlich wollten ihre Leiter, gleich den Gewerkvereinsführern im Saargebiet, sich als die einzig wahren Arbeitervertreter zeigen, bedachten aber das Ende nicht. Wieder lehnten die Werksbesitzer jedes Entgegenkommen ab, worauf eine Konferenz der Berufsvereinigung Mitte März — den Generalstreik beschloß, wieder ohne sich mit den anderen Bergarbeiterorganisationen in Verbindung zu setzen. Nun entsandte der Verbandsvorstand einen Vertreter, Heinrich Löffler, nach Oberschlesien, der Sosinski über sein unsinniges Vorgehen energisch zur Rede stellte. Löffler erreichte, daß zunächst einmal durch Unterschriften festgestellt wurde, wer sich von den Belegschaften an einem Streik beteiligen werde. Es liefen nur etwa 21000 Unterschriften ein, was Löffler veranlaßte, in der Vorständekonferenz am 31. März dringend von der Proklamation eines allgemeinen Streiks abzuraten, für dessen Durchführung außerdem der Berufsvereinigung nicht entfernt ausreichende Finanzmittel zur Verfügung standen. Im gleichen Sinne sprach sich der Vertreter des Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereins aus, während merkwürdigerweise der Bezirksleiter des M.-Gladbacher Gewerkvereins recht kampflustig auftrat. In der Tat ist Löffler im Bergknappen verblümt als ein Vertreter der Unternehmerinteressen hingestellt worden. Auch sehr bezeichnend. Die Berufsvereinigung beschloß am 1. April auf eigene Faust den Streik, und zwar „mit Kündigung durch Unterschriften". Löffler geriet wegen dieses Kündigungsverfahrens nach saarabischem Muster mit Sosinski hart aneinander, erklärte diesem, der Verband mache den Unfug nicht mit, da diese Art Kündigung die eventuell Streikenden nicht vor Kontraktbruchstrafe schütze. Selbstredend würden die Verbändler mitstreiken, aber auf die durchaus eigenmächtig vorgegangene Berufsvereinigung falle die

volle Verantwortung für diesen in der denkbar ungeschicktesten Weise eingeleiteten Kampf. Und wieder zeigte sich der Bezirksleiter des M.-Gladbacher Gewerkvereins an der Spitze von 150 bis 200 Mitgliedern recht streikflustig.

Am 19. April begann der Ausstand. Die nationalpolnische Presse und der Oberschlesische Kurier (Zentrumsorgan) feuerten die Kampfesstimmung gehörig an, verhießen einen glänzenden Erfolg, richteten aber auch zwischendurch heftige Angriffe auf die Verbändler und Hirsch-Dunckerianer, diese wahrheitswidrig beschuldigend, sie verübten Streikbruch. Zum Streikbruch forderten nur die Führer der katholischen Fachabteilungen auf. Sie taten, was in ihren Kräften stand, um die Zahl der Arbeitswilligen zu vermehren, schrien auch — nach bekanntem Muster — über gewalttätigen Terrorismus der Streikenden, schwere Bedrohung der öffentlichen Ordnung. Das Revier wurde mit starken Gendarmeriekommandos besetzt, die sich hier aber weit zurückhaltender verhielten wie beim Ruhrstreik. Die Ordnung ist nirgendwo nennenswert gestört worden.

Die Zahl der Streikenden wuchs wider alles Erwarten auf 70000 bis 80000 an! Einen auch nur annähernd so großen Ausstand hatte Oberschlesien noch nicht erlebt. Die Fronder warfen die Furcht vor dem „gnädigen Herrn" ab, erhoben endlich das Haupt zur Sonne, hoffend auf den Sieg ihrer gerechten Sache. Auch unter den Frauen der Grubenproletarier herrschte eine seltene Begeisterung. Sie stützten vielfach die Wankenden. Der Streik stand auf der Höhe, seine Wirkungen waren an der eintretenden Kohlenknappheit zu spüren. Da trat das von Löffler warnend Vorausgesagte ein: Die Polnische Berufsvereinigung konnte ihren Leuten die versprochene Streikunterstützung nicht einmal für eine Woche zahlen! Bei der notorisch großen Armut der oberschlesischen Arbeiter bedeutete dies den Zusammenbruch des Streiks. Die am 9. Mai von der Berufsvereinigung wieder separat beschlossene Resolution für den Streikabbruch entfesselte im Revier eine furchtbare Erbitterung der auf dieses Ende ihres ausgezeichnet stehenden Kampfes absolut nicht vorbereiteten Massen. Wild bäumten sie sich gegen die Wiederanfahrt auf, Tausende standen noch tagelang im Streik. Wie vorausgesagt, erkannten die Werksbesitzer das summarische Kündigungsverfahren nicht an, behielten den am Streik Beteiligten je sechs Schichtlöhne als „Kontraktbruchstrafe" zurück. Ohne diese „edle Rache" ging es nicht ab.

Welche weiteren Folgen diese Katastrophe für die Berufsvereinigung haben wird, ist noch nicht zu übersehen. Ein starker Mitgliederverlust ist sofort eingetreten. Sosinski wurde auf der in der ersten Juniwoche abgehaltenen Generalversammlung der Vereinigung nicht wieder zum Vorsitzenden gewählt. An seine Stelle trat Rymer.

Außerordentlich bezeichnend ist dann wieder, daß in einem aus dem Essener Zentralbureau des M.-Gladbacher Bergarbeitergewerkvereins stammenden Zeitungsartikel, betitelt: Ein Nachwort zum oberschlesischen Bergarbeiterstreik (unter anderem abgedruckt in der Kölnischen Volkszeitung vom 16. Mai), gesagt wird: „Gewerkschaftlich läßt sich auch dieser Streik so wenig rechtfertigen wie der im rheinisch-westfälischen Bergbaugebiet." So so, er läßt sich gewerkschaftlich nicht rechtfertigen! Und trotzdem hat der Vertreter des M.-Gladbacher Gewerkvereinsvorstandes, hat

der klerikale Oberschlesische Kurier mit am heftigsten ins Feuer geblasen, und die zur Vorsicht ratenden Vertreter des Bergarbeiterverbandes und des Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereins wurden von demselben Klerikalen als — Unternehmerfreunde verdächtigt! Auch ein sehr merkwürdiger Beitrag zur klerikalen „Gewerkschaftstaktik".

Schlußwort.

Mit einem schrillen Mißklang müssen wir unsere Darstellung abbrechen. Viel Erfreuliches konnten wir von dem Erdenwallen des Arbeiters, der in der Tiefe des Schachtes, umringt von Gefahren, seinem volkswirtschaftlich hochwichtigen Beruf nachgehen muß, nicht berichten. Die im Schatten leben, schaffen ungeheure Reichtümer zutage, sind die emsigen Vermögensvermehrer der verhältnismäßig Wenigen, so im Lichte wandeln. „Bergkleut sein arme Pursche." „Beim Bergbau werden wenige reich und viele arm." Ist es im zwanzigsten Jahrhundert anders? Nein! Der soziale Gegensatz zwischen Bergwerksarbeiter und Bergwerkskapitalist ist nun unendlich viel größer als in der Zeit, wo sich die Knappschaftsgenossen wertvoller bürgerlicher Vorrechte erfreuten. Heute rangieren die Bergleute unter die geringst geachteten Lohnarbeitergruppen. Wir fordern keine Vorrechte für die Bergarbeiterschaft, verschmähen auch sentimentale Klagen über den Vergang der „guten alten Zeit". Wir tragen dem geschichtlich Gewordenen Rechnung. Was wir fordern, das ist die Achtung vor der Menschenwürde, ein den modernen Betriebsverhältnissen angepaßter Leibes- und Lebensschutz und die ausreichende Befriedigung der materiellen Bedürfnisse des Bergarbeiters. Er, dessen gefahrvolle Tätigkeit eine der Hauptstützen der Volkswirtschaft ist, hat ein wohlbegründetes Recht auf die rückhaltlose Bewilligung dieser Forderungen.

Er hat auch die Pflicht, für sein Menschenrecht zu kämpfen, wenn es ihm vorenthalten wird. „Wer den Frieden will, muß für den Krieg rüsten." Gilt dies Wort nicht vorzüglich für die Bergarbeiter, die sich einem Unternehmertum gegenüber befinden, dessen hoch entwickeltes Machtbewußtsein sich immer noch gegen die tatsächliche Anerkennung des Lohnempfängers als gleichberechtigten Kontrahenten beim Abschluß des Arbeitsvertrags stemmt! Was sich die einst in sklavischen Verhältnissen lebenden britischen Bergarbeiter in bewunderungswürdigen Kämpfen erstritten: die Anerkennung der gesellschaftlichen Gleichberechtigung seitens der Werksbesitzer, das hat die Bergarbeiterschaft in Deutschland noch nicht erreicht. Dank der unseligen Zersplitterung ihrer Kraft, dank der Leichtigkeit, mit der konfessionelle, nationalistische und parteipolitische Keiltreibereien im Bergarbeiterlager bis in die jüngste Zeit hinein Anklang fanden. In Großbritannien eine einheitliche, darum imponierende Bergarbeiterorganisation, in Deutschland ein Gemengsel von Verbänden und Vereinchen, deren wenn auch nur zeitweiliges Zusammenwirken nur mit Mühe und Not zu erreichen war. Das erklärt die großen Erfolge der britischen und die vergleichsweise geringen der deutschen Bergleute vollauf. Bei uns konnte die Gewerkschaftsbewegung ihre wirkliche Kraft noch nicht voll entfalten. Infolgedessen ist es durchaus falsch, nach

den bisherigen Erfahrungen die Fähigkeit der gewerkschaftlichen Organisationen der Grubenarbeiter Deutschlands, die Arbeiterforderungen durchzusetzen, zu beurteilen.

Die Zeit wird kommen, wo die Arbeits- und Leidensgenossen einsehen müssen, daß nur in der Vereinigung, in der Zurückweisung aller, wie immer gearteter Zersplitterungsversuche das Heil der gesamten Bergarbeiterschaft liegt. Diese Zuversicht erfüllt uns trotz der Bitternis der jüngsten Vergangenheit. Nicht ohne Grund. Wir sehen, daß der so oft totgesagte „alte" Bergarbeiterverband den schwersten Sturm, der je eine Arbeiterorganisation bedrohte, besser überstand, wie Freunde und Feinde erwarteten. Das ist eine gute Bürgschaft für die Zukunft. Die durch den Massenstreikbruch verursachte Lähmung der Agitationsfreudigkeit wird schwinden. Die Spreu ist von dem Weizen gesondert. In den Reihen der Mitglieder jener Organisation, die für den Fehlschlag des Märzstreiks verantwortlich ist, fördert der offenbar anhaltende Anhängerverlust und die unverkennbar begonnene Abflauung der Konjunktur die Erkenntnis, daß die viel verleumdeten Führer des „Dreibundes" die Situation doch richtig beurteilten. Man gesteht diesen Stimmungswechsel ja nicht ein. Aber die auffallend laute Erklärung des neu gewählten Gewerkvereinsvorsitzenden,[1] er sei zu einem „Zusammenarbeiten" mit den anderen Bergarbeiterorganisationen bereit, verrät nicht gerade eine Befriedigung über die Folgen des „schönen Sieges" über die Klassengenossen. Wir müssen und können abwarten, ob der Druck von unten stark genug sein wird, um den Gewerkvereinsvorstand zur Erfüllung seiner Pflichten als Vertretung einer Arbeiterorganisation zu zwingen.

Wenn wir den Blick zurückschweifen lassen bis in die ersten Jahre nach der Einführung des „freien Arbeitsvertrags" und vornehmlich die Verhältnisse in dem Jahrzehnt vor dem ersten Massenstreik mit den jetzigen vergleichen, dann bemerken wir, daß das oft verzweifelte Ringen des Bergarbeiters um seinen sozialen Aufstieg doch nicht erfolglos gewesen ist. Die schweren, manchmal sogar blutigen Opfer wurden nicht umsonst gebracht. Will man zu einer rechten Würdigung des Erreichten kommen, dann muß man versuchen, sich vorzustellen, wie es heute um die Bergarbeiter bestellt wäre, wenn sie niemals den Mut zum Kampfe für ihr Recht gefunden, niemals eine gewerkschaftliche Organisation besessen hätten! Die Existenz einer Berufsorganisation sichert die Berufsgenossen vor vollständiger Vergewaltigung. Diese Lehre predigt auch die Geschichte der deutschen Bergarbeiterbewegung.

Im Bewußtsein der besten Arbeiterelemente ist nun die Überzeugung, daß die Bergarbeiterschaft ohne gewerkschaftlich organisierte Gegenwehr auf den Stand absoluter Hörigkeit herabgedrückt würde, fest verankert. Mit dieser Tatsache müssen die Unternehmer wohl oder übel rechnen. Sie werden ihren absoluten Herrenstandpunkt um so eher aufgeben, je rascher sich das Grubenproletariat seiner gewaltigen wirtschaftlichen Bedeutung und seiner dementsprechenden Kraft bewußt wird. Nicht um zu zerstören, sondern um aufzubauen haben die Besten unter den Knappschaftsgenossen gekämpft und gelitten, hoffend auf den Tag der Erfüllung, nach opferreichen Kämpfen

[1] Aachener Generalversammlung des christlichen Gewerkvereins der Bergleute.

zu neuem Ringen um ihr Recht angespornt durch des Bergmannspoeten begeisternde Mahnung:

Glückauf, Kameraden! Durch Nacht zum Licht!
Uns sollen die Feinde nicht kümmern.
Wir hatten so manche verzweifelte Schicht
Und sahen die Sonne doch schimmern!

— — — — — — — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — — — — — — —

Gelobt es: Wir wollen nicht enden die Schicht,
Als bis den Sieg wir errungen!
Den schönen Sieg, der uns allen frommt:
Daß der Bergmannsstand wieder zu Ehren kommt!

Anhang.

Statistische Tabellen.

1. Verband der Bergarbeiter Deutschlands.

Zahl der Mitglieder:[1]

1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899
58000	46300	37700	11000	5144	5000	5450	18000	27800	33170

[1] Für die ersten sechs Jahre zusammengestellt nach den Mitgliederlisten auf dem Hauptbureau, zum Teil geschätzt; auch die bergmännischen Abonnenten der Verbandszeitung sind, soweit feststellbar, mitgezählt.

Jahr	Mitgliederzahl	Beiträge Mark	Gesamt-Einnahme[1] Mark	Gesamt-Ausgabe[1] Mark	Vermögen Mark
1900	36410	162337,71	191688,92	151264,46	86395,80
1901	38042	237674,16	259808,81	192968,10	160735,01
1902	48278	292406,96	326375,01	236395,68	260184,22
1903	69028	439740,84	481399,12	314962,68	438952,—
1904	80682	651532,50	693413,66	440200,56	734901,—
1905	105060	1189585,83	1248017,57	786845,04	1226445,—
1906	110247	1587836,46	1670639,72	1644891,13	1252645,—
1907	114476	1690406,10	1759071,38	1056780,40	2000494,23
1908	112513	1792068,75	1838555,95	1112852,43	2816944,04
1909	120280	1817551,30	1895154,—	1699789,32	3122375,53
1910	123437	2122877,66	2497667,18	1517572,06	4228937,22
1911	120136	2239468,68	2429358,59	3040632,47	3711935,97
1912	114062	2193502,50	2553956,25	3731166,22	2681536,34

[1] Ohne Bestand, Zinsen und Bankeinlagen.

Verausgabt wurden im

Jahr	Sterbegeld Mark	Gemaßregelte Mark	Streik Mark	Arbeitslose Mark	Kranke Mark	Rechtsschutz Mark	Verbandsorgane[1] Mark
1900	5460,—	—	16291,43	—	—	9200,73	65494,29
1901	13918,60	9596,29	5629,55	—	—	14567,63	62795,67
1902	21865,10	16404,94	11525,63	—	—	14816,88	72596,—
1903	27766,90	32695,50	(Unter Gemaßregelte)	—	—	20345,69	76856,—
1904	49700,—	16724,52	19360,—	—	—	44160,13	65300,—
1905	60100,—	15187,74	60000,—	3815,80	50382,—	61326,83	181157,—
1906	63240,—	27062,51	665503,03	6705,70	282765,25	72935,33	85720,—
1907	66060,—	23697,—	114939,20	5655,70	236474,50	73396,46	91540,—
1908	74010,—	31898,88	48984,59	18050,49	254397,95	89663,34	168325,—
1909	76295,—	87979,35	444320,20	33040,86	318157,40	92072,19	117061,31
1910	88347,50	88614,93	99814,20	30717,44	306799,55	89024,13	156718,10
1911	91776,—	48391,27	1543929,91	33031,48	351425,16	111288,46	134486,89
1912	90434,49	135956,90	2092596,86	50167,51	354956,51	179620,55	144808,56

[1] Bis 1906 sind unter dem Posten Verbandsorgane auch sonstige Ausgaben für die eigene Druckerei gebucht; eine Ausscheidung dieser Summen war nicht möglich.

2. Gewerkverein christlicher Bergarbeiter Deutschlands.

Jahr	Mitglieder	Einnahme[1] Mark	Ausgabe Mark	Vermögen Mark
1895	5500	4960,08	2528,98	2431,10
1896	8055	7385,67	4727,32	5089,45
1897	21000	19719,28	12126,73	12682,—
1898	19000	25368,12	21278,44	16771,68
1899	22000	31621,52	28996,33	19396,87
1900	28985	93619,95	50929,81	62067,01
1901	33958	144395,34	87322,86	125559,49
1902	40208	172120,51	105852,25	199727,75
1903	42000	236513,48	227677,42	247763,81
1904	44350	252180,46	224720,21	271102,06
1905	66630	901115,70[2]	784398,84	389490,23
1906	75153	797681,68	721962,32	508354,78
1907	76866	898222,03	644825,47	785858,51
1908	74814	1019116,73	800544,56	914849,65
1909	81734	1150619,09	919197,21	1184265,78
1910	82855	1204608,77	988418,03	1448737,88
1911	84321	1216558,17	1099126,18	1621464,24
1912	77967	1059095,10	1013846,63	1728280,79[3]

[1] Ohne Barbestand und Zinsen, bis inkl. 1907 nach Imbusch, Arbeiterverhältnisse usw.
[2] Einschließlich der für die streikenden Bergarbeiter gesammelten Beträge.
[3] 1912 besaß der Verein außer dem hier angegebenen noch an Immobilien (Haus, Grundstücke, Bureaueinrichtungen), Guthaben usw. ein Vermögen von 569606,70 Mark.

3. Polnische Berufsvereinigung der Bergarbeiter.

Jahr	Mitglieder[1]	Ges.-Einnahme Mark	Ausgabe Mark	Überschuß Mark
1906	25000	159437	76437	83000
1907	32000	225605	113489	112114
1908	39000	314417	187786	116331
1909	43000	472095	313749	159345
1910	38387	461344	243293	218051
1911	46995	513155	354373	158782
1912	50903	540183	358694	181489

[1] Die auf die Zeit vor 1906 bezüglichen Ziffern sind im Text angegeben; sie sind zu Vergleichen ganz ungeeignet. Auch nach der 1909 erfolgten separaten Einrichtung der Abteilung für Bergarbeiter haben dieser Abteilung auch noch Nichtbergleute angehört. Die Zahlen für 1906 bis inkl. 1910 gab der Vereinsvorstand dem internationalen Bergarbeitersekretariat an. Für die späteren Jahre entnahmen wir die Angaben dem Jahresbericht der Berufsvereinigung. Statt des Vermögens gab der Befragte nur den jährlichen Überschuß an.

4. Gewerkverein der Bergarbeiter (Hirsch-Duncker).

Von 1896 bis inkl. 1904 betrug die Zahl der Mitglieder 182, 210, 257, 301, 610, 619, 576, 546, 597.

Jahr	Mitglieder	Ges.-Einnahme Mark	Ausgabe[1] Mark	Vermögen Mark
1905	2189	15534,09	15349,66	10557,99
1906	2509	22983,72	22888,34	22243,62
1907	2113	27937,35	27428,83	30330,12
1908	2064	40737,67	39606,90	39185,25
1909	2405	46511,46	46937,15	42369,67
1910	3613	74405,47	72988,56	56838,27
1911	3945	87530,67	119018,51	27170,26
1912	3325	104892,14	116758,56	14774,89

[1] In den Ausgaben sind die in dem betreffenden Jahre neu auf der Sparkasse angelegten Gelder mit enthalten.

5. Union der Bergarbeiter Österreichs.

Jahr	Mitglieder	Ges.-Einnahme Kronen	Ausgabe Kronen	Vermögen Kronen
1903	5997	17438	14702	3748
1904	11531	106266	99494	9771
1905	17749	149534	132644	23856
1906	27989	348439	243853	126982
1907	30715	491982	422429	210663
1908	32613	498228	348280	296207
1909[1]	28352	509170	372898	277120
1910	17506	429520	301445	272720
1911	13540	357925	251242	237209
1912	13621	325412	239323	217324

[1] Der nun beginnende Rückgang wurde durch die Gründung nationalistischer (tschechische Separatisten) Bergarbeitervereine verursacht.

6. Niederländischer Mijnwerkersbond.

Jahr	Mitglieder	Einnahme Gulden	Ausgabe Gulden
1909	200	1775	1368
1910	500	4986	4928
1911	650	5091	4501
1912	750	5566	5239

7. Mitglieder der allgemeinen britischen Bergarbeiterföderation

(Miners Federation of Great Britain).

1900	264858	1910	597154
1905	323799	1912	603100[1]

Nach dem Bericht (Mai 1912) des britischen Arbeitsamtes existierten Ende 1911 in der Bergbau- und Steinbruchindustrie Großbritanniens 52 Gewerkvereine mit zusammen 622160 Mitgliedern.

[1] Diese Mitgliederzahl war auf der Spezialkonferenz der Federation am 27. März 1913 vertreten.

8. Vereinigte Bergarbeiter Amerikas (United Mine Workers of America).

Vollzahlende Mitglieder am Jahresschluß:

1900 . .	115321	1904 . .	251006	1910 . .	231293
1902 . .	175367	1908 . .	252018	1912 . .	289269

Der Western Federation of Miners gehörten Mitglieder an 1893: 7000, 1900: 45000, 1905: 74000, 1910: 82000, 1912: zirka 100000. Diese Organisation umfaßt aber nicht nur Bergarbeiter (Erzbergbau), sondern auch Hüttenleute, Eisen- und Stahlwerksarbeiter.

* * *

Über die Zahl der Mitglieder der französischen Bergarbeiterorganisationen stehen uns keine sicheren Angaben zur Verfügung. Die französischen Delegierten zu den internationalen Bergarbeiterkongressen gaben in den letzten Jahren stets an, sie seien die Vertreter von zirka 40000 organisierten Berufsgenossen. Davon entfallen auf Nordfrankreich zirka 20500.

Auch in Belgien liegt die Gewerkschaftsstatistik noch sehr im argen. Nach ihren Angaben vertraten die belgischen Delegierten zu den internationalen Bergarbeiterkongressen jeweils 28000 bis 36000 Mitglieder der Nationalunion der Bergleute Belgiens. Das Sekretariat dieser Organisation hat erstmalig am 31. Dezember 1912 eine Zählung der Unionsmitglieder durchgeführt und festgestellt, daß derzeit den fünf Revierverbänden 33349 Mitglieder angehörten.

Anlage Nr. 1.

Statut der Allgemeinen Genossenschaft der Berg-, Hütten- und Salinenarbeiter Deutschlands.

§ 1. Der Verein führt den Namen „Allgemeine Genossenschaft der Berg-, Hütten- und Salinenarbeiter Deutschlands“ und hat seinen Sitz in Berlin. Zweck der Genossenschaft ist: die Ehre und die materiellen Interessen der Beteiligten zu wahren und zu fördern.

§ 2. Mitglied kann jeder Arbeiter und jede Arbeiterin aus nachfolgenden Gewerben sein: Bergbau, Teerschwälereien, Koksbrennereien, Schmelzhütten aller Art, Poch- und Waschwerken, Hammerwerken, Puddel- und Walzwerken, Stahlfabriken und Salinen, sowie die Brunnenmacher. Solche Vereinsgenossen, welche eines entehrenden Verbrechens wegen bestraft worden sind, haben nachzuweisen, daß sie sich nach verbüßter Strafe ein halbes Jahr lang untadelhaft aufgeführt haben. Es ist ferner zu ihrer Aufnahme nötig, daß sich die Mehrheit der Mitglieder am Orte der Aufnahme mit dieser einverstanden erklärt. Über die Frage, ob ein Verbrechen als entehrend zu betrachten ist, entscheiden Präsidium und Ausschuß.

§ 3. Bei Eintritt in die Genossenschaft sind 5 Silbergroschen als Einstandsgeld zu zahlen. Der laufende Beitrag ist wöchentlich 1 Silbergroschen. Machen vermehrte Ausgaben eine Erhöhung der Beiträge erforderlich, so kann das Präsidium unter Zustimmung des Ausschusses einen höheren Beitrag ansetzen.

§ 4. Der Mitgliedschaft wird außer in Fällen von Krankheit und Arbeitslosigkeit von selbst verlustig, wer mit mehr als sechs Beiträgen im Rückstand ist. Durch ausdrückliche Erklärung des Präsidiums wird der Mitgliedschaft verlustig, wer die Kasse in betrügerischer Weise benutzt oder überhaupt wissentlich gegen den Zweck der Genossenschaft handelt. Mit der getroffenen Entscheidung behält es bis zur nächsten Generalversammlung sein Bewenden.

§ 5. Mitglieder, die zum Militär eingezogen werden, sind während ihrer aktiven Dienstzeit von ihren Pflichten und von ihren Rechten — mit Ausnahme des in § 7 angeführten — suspendiert.

§ 6. Mitglieder, welche sich auf der Reise befinden, erhalten in allen den Orten, wo sich ein Bevollmächtigter des Vereins befindet, Reisegeld. — Die Reiseunterstützung beträgt für jede in gerader Richtung zurückgelegte Meile im Sommer $1^1/_2$ Silbergroschen, im Winter 2 Silbergroschen, jedoch ist der Reisende verpflichtet, wenn er das Reisegeld erheben will, dies alle zehn Meilen mindestens einmal zu tun; befindet sich auf der zurückgelegten Strecke kein Ort, welcher dem Verein angehört, so werden dennoch unter allen Umständen nur bis zu fünfzehn Meilen vergütet, selbst wenn die Entfernung eine weitere ist. Wiederholt an einem Orte wird diese Unterstützung nur an Arbeitsuchende und nur, wenn ein Zeitraum von sechs Monaten seit der vorigen Reiseunterstützung verflossen ist, gewährt. Im Falle der Reisende an einem Orte in Arbeit tritt, hat er doch das Reisegeld nicht zurückzugeben.

§ 7. Stirbt die Ehefrau, beziehentlich der Ehemann eines Mitglieds, so erhält dasselbe zwölf Taler Beerdigungsgeld; die Witwen und Witwer der Mitglieder haben auf dieses Geld keinen Anspruch. Wenn bei Aufnahme verheirateter Mitglieder der Bevollmächtigte oder die Mitglieder Bedenken über den Gesundheitszustand der Ehefrau beziehentlich des Ehemanns haben, so hat der Betreffende ein ärztliches Zeugnis beizubringen, welches die Gesundheit feststellt.

§ 8. Wenn ein Mitglied infolge seines Auftretens für die Arbeitersache brotlos geworden ist, so ist es berechtigt, vom Tage der Arbeitslosigkeit an seinen Unterhalt aus der Kasse zu beziehen — vorausgesetzt, daß ihm nicht annehmbare

Arbeit nachgewiesen wird. Über Streitigkeiten in solchen Fällen entscheidet eine vom Präsidium sofort zu ernennende Kommission. In Fällen, wo über 10 oder sämtliche Mitglieder eines Ortes ihre Beschäftigung verlieren, haben dieselben sofort, womöglich vorher, Anzeige an das Präsidium zu machen und genügend Bericht über die Sachlage zu erstatten. Dieses setzt binnen drei Tagen eine Kommission zur Prüfung der Verhältnisse ein. Die Kommission hat binnen drei Tagen die Untersuchung und Berichterstattung vorzunehmen. Bei Arbeitseinstellungen wird dasselbe Verfahren beobachtet mit der Maßgabe, daß die Anzeige unbedingt vor Beginn der Einstellung an das Präsidium zu richten ist. Das Präsidium hat, sobald die Kommission Bericht erstattet hat, die Sache sofort dem Ausschuß vorzulegen. Dieser entscheidet binnen drei Tagen, ob die Einstellung nicht genehmigt oder ob sie genehmigt und als Sache der Genossenschaft betrachtet, oder endlich ob beim Verband der Antrag auf Erklärung zur Verbandssache gestellt werden soll. In den beiden letzten Fällen hat das Präsidium sofort die erforderlichen Anordnungen zu treffen, im ersten Falle sofort Nachricht an die Betreffenden zu geben. Die Arbeitslosen haben in den vorgedachten Fällen, wenn sie verheiratet sind, täglich 15, wenn sie unverheiratet sind, täglich 10 Silbergroschen zu beanspruchen. Die Auszahlung erfolgt täglich.

§ 9. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, einem ersten und einem zweiten Vizepräsidenten und Ersatzmännern, die je nach Bedürfnis in die betreffende Stelle einrücken. Der Sitz des Präsidiums ist zu Berlin.

§ 10. Das Präsidium ist beschlußfähig, wenn in einer ordnungsgemäß angesetzten Sitzung zwei Mitglieder desselben anwesend sind. Im Falle der Übereinstimmung beider können alsdann Beschlüsse gefaßt werden.

§ 11. Sache des Präsidiums, als der ausführenden Behörde, ist es: a. Die Verwaltung der Genossenschaft zu leiten und die erforderlichen Beamten anzustellen. b. Den Vorsitz auf den Generalversammlungen zu führen. c. Die Bevollmächtigten zu bestätigen und zu kontrollieren. Zum Abschluß von Verträgen ist die Unterschrift zweier Mitglieder des Präsidiums erforderlich.

§ 12. Sache insbesondere des Präsidenten ist es: a. Die Genossenschaft nach außen zu vertreten. b. Mit unbedingter Vollmacht dieselbe im Ausschuß des Arbeiterschaftsverbandes zu vertreten.

§ 13. Die Einsammlung der Mitgliederbeiträge und die Auszahlung der auf Gegenseitigkeit beruhenden Unterstützungen zu ermöglichen, ist überall da, wo sich mindestens 10 Mitglieder befinden, von denselben aus ihrer Mitte ein Bevollmächtigter vermittels des allgemeinen direkten Stimmrechts zu wählen und dem Präsidium zur Bestätigung anzuzeigen. Wird die Bestätigung abgelehnt, so haben die betreffenden Wähler entweder ein anderes Mitglied zu wählen oder sich zu erklären, daß sie bei der früheren Wahl beharren. Im letzteren Falle ist die Entscheidung dem Ausschuß, welchem das Präsidium alsdann auch die Gründe der Nichtbestätigung vorzulegen hat, anheimgegeben.

§ 14. Der bestätigte Bevollmächtigte hat für die Wahl eines Ortskassierers zu sorgen. Der Bevollmächtigte besorgt nach Anleitung des Präsidiums die Angelegenheiten der Genossenschaft an seinem Orte. Er führt in den Mitgliederversammlungen den Vorsitz.

§ 15. Der Ausschuß besteht aus 11 Personen. Die Wahl derselben geschieht durch die Mitglieder des von der Generalversammlung bestimmten Vorortes und ist innerhalb 14 Tagen nach der Generalversammlung vorzunehmen. Am Tage nach der Wahl ist dem Präsidium die Anzeige vom Ergebnis derselben zu machen, worauf dasselbe die Überführung der Geschäfte vom alten auf den neuen Ausschuß binnen 14 Tagen vermittelt.

§ 16. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn in einer ordnungsgemäß angesetzten Sitzung mindestens 7 Mitglieder desselben anwesend sind.

§ 17. Sache des Ausschusses, als der beschließenden Behörde, ist es, in allen Angelegenheiten zu entscheiden, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. In allen Fällen kann über die Anordnungen des Präsidiums, welche dieses innerhalb seines Wirkungskreises trifft, beim Ausschuß Beschwerde eingelegt werden. Der Ausschuß kann — jedoch nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteilen der Anwesenden — die Anordnungen des Präsidiums aufheben und dann nach der Sachlage Verfügungen treffen. Ebenso kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteilen der Ausschuß jedes Mitglied des Präsidiums vom Amt suspendieren, muß aber binnen acht Tagen Anklage und Verteidigung an alle Bevollmächtigte senden, um durch die von denselben sofort einzuberufenden Mitgliederversammlungen die endgültige Entscheidung durch die Gesamtheit der Mitglieder herbeizuführen. Diese Mitgliederversammlungen haben binnen acht Tagen nach Zustellung der Schriftstücke an die Bevollmächtigten zu erfolgen, widrigenfalls sie nicht mehr stimmberechtigt sind. Die Bevollmächtigten haben binnen drei Tagen über den Ausfall der Abstimmung an den Ausschuß zu berichten, widrigenfalls dieselbe nicht berücksichtigt wird. Der Ausschuß hat binnen acht Tagen das Endergebnis bekanntzumachen.

§ 18. Der Ausschuß wählt aus sich heraus einen Geschäftsführer, an welchen alle Anträge und Zuschriften für den Ausschuß zu richten sind, und welcher die Ersatzmänner beim Ausscheiden von Ausschußmitgliedern einzuberufen hat. Alle Anträge, welche vom Präsidium ausgehen, hat der Ausschuß, wenn nicht in den Satzungen eine kürzere Frist vorgeschrieben ist, binnen 14 Tagen zu erledigen, widrigenfalls die Anträge vom Präsidium als angenommen betrachtet werden können.

§ 19. Die Generalversammlung ist die oberste Behörde der Genossenschaft. Zu ihren Befugnissen gehört: a. Die Gesetzgebung für die Genossenschaft. b. Die Prüfung, beziehentlich die Bestätigung der Rechnungsberichte. c. Die Wahl der Mitglieder des Präsidiums und der Ersatzmänner zu demselben sowie die Bestimmung des Vorortes. d. Die Bestimmung der Beamtengehälter.

§ 20. Die ordentliche Generalversammlung wird unmittelbar nach der ordentlichen Generalversammlung des „Allgemeinen deutschen Arbeiterschaftsverbandes" in derselben Stadt wie diese abgehalten. Es bedarf hierzu keiner besonderen Einberufung. Außerordentliche Generalversammlungen können vom Präsidium, jedoch nur in Übereinstimmung mit der Mehrheit des Ausschusses, jederzeit berufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn der Ausschuß einstimmig oder wenn ein Sechstel der Mitglieder es verlangt.

§ 21. Die Generalversammlung besteht aus den gewählten Vertretern der Mitglieder. Die Mitglieder jedes Ortes entsenden einen Vertreter, welcher so viele Stimmen hat, als Mitglieder am betreffenden Orte sind.

§ 22. Anträge, welche auf die Tagesordnung kommen sollen, müssen drei Wochen vor der Generalversammlung beim Präsidium eingereicht werden. Dieses hat dieselben 14 Tage vor derselben bekanntzumachen. Jedoch steht es der Generalversammlung frei, auch nachträglich eingegangene Anträge mit einer Mehrheit von zwei Dritteilen für zulässig zu erklären.

§ 23. Das Vermögen der Genossenschaft ist in sicheren Wertpapieren anund in einer sicheren Bank niederzulegen, für die Tageskasse aber ein laufendes Konto zu eröffnen. Sobald die Tageskasse 300 Taler erreicht, müssen sofort wieder 100 Taler beziehungsweise so viel, daß höchstens 200 Taler in der Kasse bleiben, zinsbar angelegt und der Bank zur Aufbewahrung übergeben werden. Gelder von der Bank können nur vom Hauptkassierer im Beisein der vom Vorort zu wählenden Revisoren gekündigt und erhoben werden. Die vierteljährlichen Rechnungsabschlüsse sind im Genossenschaftsorgan zu veröffentlichen. Der Hauptkassierer hat eine Kaution von 100 Taler zu hinterlegen oder sichere Bürgen

zu stellen. Die Revisoren können jederzeit revidieren und sollen mindestens einmal monatlich unvermutet eine Revision vornehmen. Der Hauptkassierer hat den für jedes Mitglied pro Woche vom Arbeiterschaftsverband bestimmten Betrag vierteljährlich nebst Abrechnung an das Verbandspräsidium einzusenden. Die Einsendung für jedes Quartal hat im ersten Monat des nächsten Quartals zu erfolgen.

§ 24. Das Vermögen der Genossenschaft ist während seines Bestehens unteilbar. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch an das Genossenschaftsvermögen. Die Auflösung der Genossenschaft kann nur dann erfolgen, wenn drei Viertel der Mitgliederzahl dafür sind, oder über das Vermögen der Genossenschaft der Konkurs eröffnet wird, in welchem Falle das Präsidium eine Hauptversammlung einzuberufen hat; diese wählt eine Kommission, die von da ab die Angelegenheit zum Austrag bringt.

§ 25. Die Genossenschaft unterwirft sich den Beschlüssen des Arbeiterschaftsverbandes, welche dieser durch seine Organe in Gemäßheit seiner Satzungen faßt.

§ 26. Die Genossenschaft erkennt den aktiven Mitgliedern des Verbandspräsidiums das Recht zu, mit beratender Stimme allen Sitzungen der Generalversammlung, des Präsidiums, des Ausschusses und der Mitgliederversammlungen der Genossenschaft beizuwohnen.

Anlage Nr. 2.

Statuten der Genossenschaft der Gruben- und Tagarbeiter zu Zwickau.

§ 1. Die Genossenschaft soll die juristische Persönlichkeit erlangen und übt ihre Rechte unter dem Namen „Genossenschaft der Gruben- und Tagarbeiter zu Zwickau" aus.

§ 2. Der Sitz der Genossenschaft ist in Zwickau.

§ 3. Der Zweck der Genossenschaft ist, die materiellen Interessen der Beteiligten zu wahren und zu fördern durch wissenschaftliche Vorträge, Diskussion, statistische Erhebungen sowie durch Gründung einer Invaliden-, Kranken- und Unterstützungskasse.

§ 4. Mitglied kann jeder selbständige Mann werden, welcher in der Grube und über Tage arbeitet, wenn nicht gegen denselben der Nachweis vorliegt, daß er ein entehrendes Verbrechen begangen hat. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Anmeldung bei dem Vorstand und Unterschrift der Statuten.

§ 5. Der Mitgliedschaft geht verlustig, wer mit mehr als zweimonatigen Resten im Rückstand verbleibt oder seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist. Mitglieder, welche freiwillig austreten, haben bei Wiedereintritt die rückständigen Steuern nachzuzahlen. Ausgenommen von diesen Bestimmungen sind solche, welche durch Abreise zum Austritt gezwungen sind. Der Gesamtvorstand kann den Ausschluß eines Mitglieds beschließen, wenn dasselbe durch feindselige Bestrebungen die Ehre und die Interessen der Genossenschaft schädigt oder die Kasse in betrügerischer Weise benutzt. Den durch den Gesamtvorstand Ausgeschlossenen steht an die Generalversammlung Berufung zu. Jedoch muß die Berufung, wenn das Recht hierzu nicht verwirkt sein soll, innerhalb zwei Wochen vom Tage der schriftlichen Notifikation der Ausschließung schriftlich bei dem Vorstand angebracht werden. Ein weiteres Rechtsmittel ist nicht zulässig. Kassiert die Generalversammlung den Beschluß des Gesamtvorstandes, so hat der Wiederaufgenommene die von seinem Ausschluß bis zur Wiederaufnahme fällig gewordenen Steuern nachzuzahlen.

§ 6. Pflichten. Jedes Mitglied hat bei Eintritt in die Genossenschaft $2^1/_2$ Neugroschen als Eintrittsgeld zu zahlen, und an laufendem Beitrag sind monatlich

5 Neugroschen zu entrichten. Machen vermehrte Ausgaben eine Erhöhung der Beiträge erforderlich, so kann der Ausschuß unter Zustimmung der Kontrollkommission bis zur Zeit der nächsten Generalversammlung einen höheren Beitrag festsetzen.

§ 7. Außerdem sind die Mitglieder verpflichtet, die Statuten genau zu erfüllen, die auf sie gefallenen Wahlen anzunehmen und auf gesetzlichem Wege durch moralische Mittel für die Erreichung folgender Forderungen tätig zu sein: 1. für Sicherstellung einer genügenden Unterstützung bei eintretender Arbeitsunfähigkeit; 2. für die gesetzliche Regulierung der Haftbarkeit der Bergwerksbesitzer für Unterhalt der bei dem Bergwerksbetrieb verunglückten Arbeiter respektive deren Hinterlassenen; 3. für gesetzliche Beschränkung der Arbeitszeit (Schicht) auf acht Stunden, Ein- und Ausfuhrzeit der Bergleute eingerechnet; 4. Ersetzung des Stücklohns (Geding) durch Schicht- oder Taglohn.

§ 8. Der laufende Beitrag wird durch den Lokalkassierer, und zwar in den nachstehend bestimmten Ortschaften kassiert, nämlich: Zwickau, Planitz, Schedewitz, Mariental, Lichtentanne.

§ 9. Die betreffenden Lokalkassierer haben die kassierten Beiträge binnen acht Tagen nach dem bestimmten Steuertag an die Hauptkassenverwaltung abzuliefern und die etwa noch restierenden Mitglieder anzuzeigen.

§ 10. Die Kassierung der monatlichen Beiträge findet am Sonntag nach dem 24. jedes Monats statt.

§ 11. Mitglieder, welche zum Militär einberufen werden, sind während ihrer Dienstzeit von ihren Pflichten, so auch von ihren Rechten suspendiert. Bei Arbeitslosigkeit und Krankheit wird die Steuer während deren Dauer erlassen beziehungsweise gestundet. Der Betreffende hat sich beim Kassierer zu melden, und es hat hierauf der Gesamtvorstand zu entscheiden, ob die Steuer zu erlassen oder zu gestunden ist.

§ 12. Rechte. Die Mitglieder haben folgende Rechte: 1. Bei strittigen Fragen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern kann jedes Mitglied den Schutz des Vereins in Anspruch nehmen. In solchen Fällen haben die Betreffenden den Sachverhalt dem Vorsitzenden anzuzeigen, und der Ausschuß hat binnen drei Tagen zu entscheiden, inwieweit die Ansprüche derselben gerechtfertigt sind. Zeigen sich die Ansprüche der Mitglieder begründet, so sind dieselben, bis sie wieder Stellung haben, aus der Vereinskasse zu unterstützen. Es werden jedoch Unterstützungen aus der Vereinskasse an gemaßregelte Mitglieder erst nach achtwöchiger Mitgliedschaft gezahlt. Die Unterstützung wird von dem Ausschuß nach den Familienverhältnissen des betreffenden Mitglieds festgestellt; sie fällt weg, wenn dem Mitglied annehmbare Arbeit nachgewiesen wird. 2. Die Mitglieder haben außerdem noch statutarisch festzustellende Rechte an die noch zu gründende Invaliden- und Sterbekasse. Endlich hat 3. jedes Mitglied das Recht, in den Generalversammlungen zu erscheinen und in denselben Anträge zu stellen.

§ 13. Hat die nach § 12 unter 1 in Raten nach Beschluß des Ausschusses an die Mitglieder gezahlte Unterstützung die Höhe von 25 Taler erreicht, so hat über weitere Unterstützungen die Generalversammlung zu beschließen.

§ 14. Die Genossenschaft erledigt und kontrolliert ihre Angelegenheiten a. durch den Ausschuß, b. durch die Kontrollkommission, c. durch die Generalversammlung.

§ 15. Der Vereinsausschuß besteht 1. aus einem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter; 2. aus einem Hauptkassierer und Rechnungsführer; 3. aus einem Schriftführer und dessen Stellvertreter; 4. aus noch zwei Beigesetzten.

§ 16. Fortsetzung. Der Ausschuß hat die Genossenschaft den Behörden und dem Publikum gegenüber zu vertreten und zeichnet durch seinen Vorsitzenden und mindestens noch ein Mitglied des Vorstandes. Dieselben werden legitimiert durch Bekanntmachung in dem § 23 benannten Blatte. Der Vorstand leitet beziehentlich

besorgt die laufenden Geschäfte der Genossenschaft nach einer mit der Kontrollkommission vereinbarten Geschäftsordnung. Bei plötzlichem Ausscheiden eines Ausschußmitglieds ist dasselbe einstweilen und bis zur nächsten Generalversammlung aus der Kontrollkommission zu ersetzen. Der Ausschuß wählt die Lokalkassierer.

§ 17. Kassierer und Kassenwesen. Der Kassierer erhält als Remuneration 5 Prozent der jährlichen Einnahmen. Alle übrigen Ämter sind Ehrenämter. Der Kassierer hat alle eingegangenen Steuern und sonstige Einnahmen sofort nach Eingang zu buchen und, wenn nicht größere Ausgaben in Aussicht stehen, nie mehr als 25 Taler in Kasse zu behalten. Etwaige Überschüsse sind nach den Bestimmungen des Ausschusses zinslich anzulegen. Über die Anlegung hat sich der Kassierer zwei gleichlautende Quittungen geben zu lassen und eine derselben dem Vorsitzenden zur Aufbewahrung zu übergeben. Rechnungen hat der Kassierer nur dann zu bezahlen, wenn sie vom Vorsitzenden und noch einem Vorstandsmitglied unterzeichnet und mit dem Stempel des Vereins versehen sind.

§ 18. Die Kontrollkommission wird gebildet aus 24 Personen und auf ein Jahr von der Generalversammlung gewählt.

§ 19. Die Kontrollkommission kann zu jeder Zeit die Geschäftsführung, Akten, Bücher usw. des Ausschusses prüfen und untersuchen. Auch ist dieselbe berechtigt, falls sie gegründete Ursache hat und der Ausschuß die Abhilfe der gefundenen Unregelmäßigkeiten verweigert, einzelne Mitglieder wie den gesamten Ausschuß zu suspendieren sowie die nötigen Schritte für provisorische Weiterführung der Geschäfte zu tun. Es müssen solche Beschlüsse mit Zweidrittelmajorität der Kontrollkommission gefaßt werden und ist, wenn mehr als die Hälfte der Ausschußmitglieder suspendiert werden, innerhalb vier Wochen eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, die endgültig in der Sache entscheidet. An die Kontrollkommission sind die vom Ausschuß unberücksichtigt gelassenen Beschwerden zu richten.

§ 20. Mindestens einmal im Jahre findet eine Generalversammlung statt. Außerordentliche Generalversammlungen finden nur auf Antrag des zehnten Teiles sämtlicher Mitglieder des Vereins oder in dringenden Fällen auf Beschluß des Ausschusses oder der Kontrollkommission statt. Dem Beschluß der Generalversammlung ist insbesondere vorbehalten: 1. Abänderung der Statuten; 2. Wahl und Entlassung des Gesamtausschusses; 3. Entscheidung über die Ausschließung oder die Wiederaufnahme ausgeschlossener Mitglieder; 4. Prüfung des Rechenschaftsberichtes und Entlastung des Ausschusses für abgelegte Rechnung; 5. Beschlußfassung über Erhöhung der Steuern; 6. Beschlußfassung über den Betrag von 25 Taler übersteigende Unterstützungen; 7. Beschlußfassung über alle eingehenden Anträge; 8. Beschlußfassung über Auflösung der Genossenschaft.

§ 21. Die Einladung zur Generalversammlung, ob ordentliche oder außerordentliche, erfolgt durch den Aufsichtsrat mit Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung durch zweimalige Insertion in dem in § 23 genannten Blatte. Zwischen der ersten Insertion und der Generalversammlung selbst muß ein Zeitraum von 14 Tagen liegen. Jede statutengemäß zusammenberufene Generalversammlung ist über die auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände beschlußfähig.

§ 22. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter. Er hat die Versammlungen zu eröffnen, nach den Regeln der parlamentarischen Ordnung zu leiten und zu schließen. Beschlüsse der Generalversammlung werden durch einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Nur bei Statutenänderungen ist Zweidrittelmajorität der Anwesenden erforderlich. (Vergleiche auch Auflösung des Vereins.) Bei Wahlen, welche nach den Grundsätzen des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechtes mit geheimer Abstimmung vorgenommen werden, entscheidet die relative Stimmenmehrheit. Im Falle der

Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im übrigen der Vorsitzende. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlung sind Protokolle aufzunehmen, welche, wenn sie von der Generalversammlung genehmigt sind, vom Vorsitzenden, Schriftführer und drei Mitgliedern unterzeichnet werden müssen.

§ 23. Alle in diesem Statut vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen im Zwickauer Tageblatt, gelten damit als gehörig erlassen und sind für alle Beteiligten rechtsverbindlich.

§ 24. Sobald über den Sinn und die Auslegung dieser Statuten Streitigkeiten entstehen, werden dieselben lediglich durch Beschluß der Generalversammlung entschieden.

§ 25. Die Auflösung der Genossenschaft kann nur in einer Generalversammlung beschlossen werden, wenn drei Viertel der Mitglieder für dieselbe stimmen oder wenn über das Vermögen der Konkurs eröffnet wird.

§ 26. Das Vereinsvermögen kann nicht geteilt werden; ist aber die Auflösung nach § 25 beschlossen, so hat die Majorität über die Verwendung des Vermögens im ganzen zu bestimmen.

Vorstehende Abschrift ist wörtlich gleichlautend mit demjenigen Exemplar der Statuten der Genossenschaft der Gruben- und Tagarbeiter in Zwickau, welches in der am 8. Juni 1873 vor dem unterzeichneten Notar stattgehabten Versammlung bei Gründung der gedachten Genossenschaft der Gruben- und Tagarbeiter zu Zwickau zugrunde gelegt und als Statut angenommen worden ist.

Leipzig, den 12. Juni 1873.

(L. S.) Rechtsanwalt Otto Emil Freytag, Königl. sächs. Notar.

Anlage Nr. 3.

Statut des Rheinisch-Westfälischen Grubenarbeiterverbandes.

§ 1. Unter obigem Namen heute gegründet, bezweckt der Verband unter Ausschließung aller politischen und religiösen Fragen lediglich die Ehre und die materiellen Interessen der Mitglieder zu wahren und zu fördern und hat, obgleich die Mitglieder auch noch an anderen Orten wohnen können, seinen Sitz in Essen.

§ 2. Mitglied vorgenannten Verbandes kann jeder Bergmann, überhaupt jeder Grubenarbeiter, welcher Branche er auch angehören mag, werden. Die Aufnahme eines Grubenarbeiters kann nur dann verweigert werden, wenn derselbe sich eines entehrenden Verbrechens schuldig gemacht hat und sich nicht mindestens ein halbes Jahr nach Datum des richterlichen Erkenntnisses untadelhaft geführt hat.

§ 3. Unter der selbstredenden Voraussetzung, daß die Verbandsbehörde zur Verwirklichung nachstehender Wünsche seinerzeit alle die erforderlichen Schritte mit Fleiß und Energie tun wird, welche polizeilich, gesetzlich und praktisch unumgänglich notwendig sind, verspricht jedes Mitglied für nachfolgende Ziele nach Kräften tätig zu sein: a. 1. Gesetzliche Regelung der Schichten auf acht Stunden inklusive Ein- und Ausfahrt. 2. Unentgeltlicher Unterricht an allen Bergschulen. 3. Gründung eines Rechtsschutzvereins, soweit der Verband selbst nicht direkt und in vereinzelten Fällen zum Schutze der Grubenarbeiter gegen Bedrückungen gerichtlich einschreiten kann. 4. Gründung einer allgemeinen Kranken- und Sterbelade für die Mitglieder des Verbandes, sobald spätere günstigere Zeitverhältnisse es erlauben. 5. Beschaffung eines eigenen Versammlungslokals, welches durch Aktien der Verbandsmitglieder zu beschaffen wäre, sowie Pflege des Frohsinns und der geistigen und körperlichen Ausbildung nach allen Richtungen. 6. Beschaffung eines eigenen Preßorgans. b. 1. Vollständige, das heißt ausreichende Schadloshaltung aller Verbandsmitglieder, welche infolge ihres Auf-

tretens für die Zwecke des Verbandes gemaßregelt respektive von der Bergarbeit ausgeschlossen werden. 2. Errichtung eines Fonds zum Zwecke möglichster Schadloshaltung derjenigen Mitglieder, welche mit Genehmigung und unter Kontrolle der Verbandsbehörde die Arbeit einstellen. Durch die unter b 1 und 2 sich befindenden Ziele des Verbandes beabsichtigt derselbe, den seitens der Grubenverwaltungen respektive Grubenrepräsentationen mit augenscheinlicher Verabredung in Szene gesetzten Arbeitsausschließungen sowie sonstigen Bedrückungen sofort und energisch die Spitze abzubrechen, weshalb diese Punkte im Statut die weiteren nötigen Bestimmungen erhalten haben.

§ 4. Das Einschreibegeld für jedes aufzunehmende Mitglied beträgt 7½ Silbergroschen, der monatliche Beitrag 5 Silbergroschen. Beides kann in dringend notwendigen Fällen durch Majoritätsbeschluß des Ausschusses erhöht werden. Hierzu ist indessen die Bestätigung der nächsten Generalversammlung erforderlich.

§ 5. Der Mitgliedschaft geht von selbst verlustig, wer, außer in Fällen von Krankheit und Arbeitslosigkeit, mit mehr als dreimonatigen Beiträgen im Rückstand bleibt und wer die Kasse in betrügerischer Weise benutzt oder überhaupt wissentlich gegen die Zwecke des Verbandes handelt und agitiert. Eine solche Ausschließung kann nur durch Majoritätsbeschluß des Ausschusses ausgesprochen werden. Der Ausgeschlossene hat indessen das Recht, hiergegen an die nächste Generalversammlung zu appellieren. Anteil an den Rechten des Verbandes hat ein Mitglied erst dann, wenn dasselbe sechs Monate dem Verband angehört und beigesteuert hat. Das Datum des Eintritts ist genau zu vermerken.

§ 6. Während der aktiven Dienstzeit Militärpflichtiger ruhen sowohl die Rechte als auch die Pflichten. Das betreffende Mitglied hat sich nach Rückkehr aber sofort wieder mit Zahlung der laufenden Monatsbeiträge zu beteiligen, wenn es freien Zutritt behalten will.

§ 7. Mitglieder, welche infolge ihres Auftretens für die Zwecke des Verbandes gemaßregelt, das heißt brotlos geworden sind, respektive von der Bergarbeit für längere Zeit ausgeschlossen sind, haben die Berechtigung, vom Tage der Arbeitslosigkeit an ihren Unterhalt aus der Verbandskasse zu beziehen, vorausgesetzt daß ihnen nicht annehmbare Arbeit nachgewiesen wird. Die Höhe der Unterstützung, welche von Generalversammlung zu Generalversammlung durch diese je nach dem Stande der Kasse festgestellt wird, richtet sich bei einem Kassenbestand von über 2000 Taler nach dem durchschnittlichen Lohnsatz. Reicht der Lohn der angenommenen Arbeit zum Lebensunterhalt nicht aus, so ist aus der Kasse des Verbandes ein durch den Ausschuß zu bestimmender Zuschuß zu gewähren. Streitigkeiten hierüber werden durch Mehrheitsbeschluß der Mitglieder an dem betreffenden Orte entschieden, nachdem dem Ausschuß ausführlich Bericht erstattet worden ist.

§ 8. Arbeitseinstellungen dürfen von Verbandsmitgliedern nicht willkürlich unternommen werden, sondern müssen vorher und rechtzeitig der Prüfung der Verbandsbehörde unterbreitet werden. Vollständige Verschwiegenheit in solchen Fällen ist im Interesse des Verbandes Pflicht eines jeden Mitglieds. Zuwiderhandelnde haben keine Ansprüche auf Unterhalt aus der Verbandskasse für den betreffenden Fall. Ebenso muß der Verbandsbehörde, im Falle zehn oder mehr Mitglieder eines Ortes von der Arbeit ausgeschlossen werden, hiervon sofort Anzeige gemacht werden. Der Ausschuß hat in allen genannten Fällen die Pflicht, innerhalb drei Tagen Beschluß zu fassen, respektive das Weitere zu regeln. Hierzu gehört, wenn dringend notwendig, das Absenden einer Kommission an Ort und Stelle zur Untersuchung der Sachlage. Die durch Arbeitsausschluß oder durch eine von der Verbandsbehörde genehmigte Arbeitseinstellung erwerbslos gewordenen Mitglieder beziehen ihren Unterhalt nach Maßgabe des § 7 aus der Verbandskasse. Ob und inwieweit ein Unterschied bei den zu Unterstützenden,

soweit sie verheiratet oder nicht verheiratet sind, hinsichtlich der Unterstützung zu machen ist, darüber entscheidet nach dem Stande der Kasse die jedesmalige Generalversammlung. Mit der Weigerung, annehmbare Arbeit anzunehmen, erlischt das Anrecht auf Unterstützung.

§ 9. Mindestens einmal im Jahre findet eine Generalversammlung statt, auf welcher alle den Verband berührenden Fragen beraten und beschlossen, der Sitz der Kontrollkommission und der Ort der nächsten Generalversammlung bestimmt werden. Auch die Entschädigungen für außerordentliche Versäumnisse einzelner Verbandsbeamten setzt die Generalversammlung fest.

§ 10. Außerordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn der Ausschuß oder die Kontrollkommission mit absoluter Stimmenmehrheit dies beschließt oder wenn ein Sechstel sämtlicher Mitglieder darauf anträgt.

§ 11. Die vorläufige Tagesordnung einer Generalversammlung ist mindestens sechs Wochen vorher im Verbandsorgan respektive in den dazu erforderlichen Blättern bekanntzumachen. Anträge zu den Generalversammlungen seitens der Mitglieder müssen bis spätestens vierzehn Tage vor Abhaltung derselben eingereicht werden, damit in dieser Zeit die endgültige Tagesordnung veröffentlicht werden kann. Auf der Generalversammlung gestellte Anträge dürfen, wenn sie selbständig sind, nur dann zur Verhandlung kommen, wenn sich mindestens ein Drittel der Delegierten dafür erklärt.

§ 12. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Die Mitglieder, welche sich an einem Orte an den Wahlen der Delegierten beteiligen, dürfen nicht mehr als fünf stimmberechtigte Abgeordnete zur Generalversammlung wählen. Mitglieder, welche nicht Delegierte sind, haben nur beratende Stimme.

§ 13. Innerhalb zweier Jahre darf an vorliegendem Statut nichts geändert werden. Nach dieser Frist müssen alle Beschlüsse der Generalversammlung, welche eine Abänderung des Statuts betreffen, innerhalb sechs Wochen nach der Generalversammlung der Urabstimmung aller Mitglieder unterbreitet werden. Die einfache Majorität der Abstimmenden entscheidet.

§ 14. Die Leitung der Verbandsgeschäfte ist einem Ausschuß von sieben Personen, als einem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, einem Schriftführer und dessen Stellvertreter, einem Verbandskassierer und dessen Stellvertreter und einem Beisitzer übertragen. Sämtliche Ausschußmitglieder müssen am Sitze des Verbandes oder in dessen einmeiliger Nähe wohnhaft sein und werden von den am Sitze des Verbandes oder in dessen einmeiliger Nähe wohnenden Mitgliedern gewählt. Die Wahl geschieht für jedes Ausschußmitglied in besonderem Wahlgang durch Stimmzettel mit absoluter Majorität. Ergänzungswahlen sind nach demselben Wahlmodus vorzunehmen.

§ 15. Der Ausschuß muß innerhalb vierzehn Tagen nach stattgehabter Generalversammlung gewählt sein; bis zu dieser Wahl verbleibt dem bisherigen Ausschuß die Geschäftsführung, falls die Generalversammlung nichts anderes verfügt.

§ 16. Der Ausschuß faßt alle Beschlüsse gemeinsam und ist nur dann beschlußfähig, wenn fünf Mitglieder anwesend sind. Solche Angelegenheiten, welche nicht notwendigerweise sofort durch den Ausschuß in Ordnung gebracht werden müssen, sind von den Mitgliedern, welche am Sitze des Verbandes wohnen, vorher einer eingehenden Beratung zu unterziehen, wobei der gesamte Ausschuß nicht fehlen darf. Die endgültige Entscheidung, soweit nichts anderes darüber im Statut vorgesehen wird, bleibt selbstverständlich unter Berücksichtigung obiger Beratung dem Ausschuß vorbehalten. Der Ausschuß gibt sich selbst eine Geschäftsordnung und ist der Generalversammlung für seine Handlungen verantwortlich.

§ 17. Der Ausschuß ernennt auf Vorschlag der Mitglieder eines Ortes oder einer Zeche einen Beitragsammler und zwei Revisoren, welche allmonatlich die erhobenen Beiträge der Verbandskasse zuzuführen haben. Die Beitragsammler

haben ein Mitgliederverzeichnis und ein anliegendes Beitragkonto mit Abrechnung zu führen. Dem Verbandskassierer ist die Zahl der Neuaufgenommenen sowie die Zahl der einfachen Monatsbeiträge genau und deutlich anzugeben.

§ 18. Um Eigenmächtigkeiten des Ausschusses zu verhüten, setzt der Verband eine Kontrollkommission von neun Personen ein, an die alle vom Ausschuß unberücksichtigt gelassenen Beschwerden zu richten sind und die zugleich die Geschäftsführung des Ausschusses zu kontrollieren hat.

§ 19. Die Kontrollkommission wird von den Mitgliedern desjenigen Ortes gewählt, welcher von der Generalversammlung als Sitz der Kontrollkommission bestimmt worden ist. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel und hat spätestens vierzehn Tage nach der Generalversammlung stattzufinden.

§ 20. Die Kontrollkommission kann zu jeder Zeit die Geschäftsführung, Akten, Bücher usw. des Ausschusses prüfen und untersuchen. Auch ist dieselbe berechtigt, falls sie begründete Ursache hat und der Ausschuß die Abhilfe der gefundenen Unregelmäßigkeiten verweigert, einzelne Mitglieder wie den gesamten Ausschuß zu suspendieren sowie die nötigen Schritte für provisorische Weiterführung der Geschäfte zu tun. Es müssen solche Beschlüsse mit Zweidrittelmajorität der Kontrollkommission gefaßt werden und ist, wenn mehr als die Hälfte der Ausschußmitglieder suspendiert wird, innerhalb vier Wochen eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, die endgültig in der Sache entscheidet.

§ 21. Das Vermögen des Verbandes ist in einer sicheren Bank zinsbar anzulegen, für die Tageskasse aber ein laufendes Konto zu eröffnen. So oft die Tageskasse 100 Taler erreicht hat, sind aus derselben sofort wieder 50 Taler an der Bank zinsbar anzulegen.

§ 22. Der Verbandskassierer hat eine der Tageskasse gleichkommende Kaution in bar zu erlegen, die aber 50 Taler nicht übersteigen darf. Der Kassierer hat ferner über Ausgabe und Einnahme sorgsam Buch zu führen, alle Aktenstücke und Belege sorgfältig aufzubewahren und vierteljährlich einen Rechenschaftsbericht für die Mitglieder, welche am Sitze des Vereins wohnen, sowie einen jährlichen Rechenschaftsbericht für die Generalversammlung auszufertigen. Zur Rückentnahme von Geldern aus der Bank bedarf es eines Beschlusses des Ausschusses, von welchem mindestens fünf Mitglieder anwesend sein müssen, sowie nicht minder die Unterschrift derselben, worauf der Vorsitzende und Kassierer dieselben in Empfang nehmen.

§ 23. Der Vorsitzende hat den Verband nach innen und nach außen zu vertreten, darauf zu achten, daß das Statut nicht verletzt wird, sowie durch Rat und Tat den übrigen Mitgliedern des Ausschusses beizustehen und dieselben anzuspornen. Alsdann hat er über die vom Kassierer gemachten Monatsabschlüsse ein kleines Buch zu führen.

§ 24. Der Schriftführer hat das Protokollbuch zu führen über jede Ausschußsitzung sowie beratende Versammlung der Ortsmitglieder, in allgemeinen Verbandsangelegenheiten alle Briefe, die nicht den Kassierer angehen und an diesen abgeliefert werden müssen, sorgfältig geordnet aufzubewahren und ein Hauptverzeichnis der Mitglieder anzulegen.

§ 25. Das Vermögen des Verbandes ist während seines Bestehens unteilbar. Ausscheidende Mitglieder haben keine Ansprüche an dasselbe. Die Auflösung des Verbandes kann nur dann erfolgen, wenn drei Viertel der Mitglieder dafür sind oder über das Vermögen des Verbandes der Konkurs eröffnet wird, in welchen Fällen eine von den Mitgliedern am Sitze gewählte Kommission die Angelegenheit zum Austrag bringt.

§ 26. Die Veröffentlichung aller den Verband betreffenden Aktenstücke, Abrechnungen, Mitteilungen, welche der großen Öffentlichkeit im Interesse des Verbandes, mit Ausnahme von Annoncen, vorenthalten bleiben müssen, sind so lange

in Form von Zirkularen zur Kenntnis der Mitglieder zu bringen, bis der Ausschuß eines von den in Arbeiterangelegenheiten erscheinenden Blättern durch Übereinkunft zum Verbandsorgan erklärt hat.

§ 27. Selbstverständlich bleibt es den einzelnen Orten nicht nur überlassen, sondern es ist sogar wünschenswert, wenn sie zum Zwecke der Beratung und Vorarbeitung der im § 3 unter a sich befindenden Ziele des Verbandes Nr. 1, 2, 3, 4, 5 und 6 und besonders zur Verwirklichung des zweiten Absatzes in Punkt 5 (Pflege des Frohsinns sowie der geistigen und körperlichen Ausbildung nach allen Richtungen), soweit es das Verbandsstatut im § 1 zuläßt, selbständige Vereine bilden, innerhalb welcher am leichtesten dafür Sorge getragen werden kann, daß der Verband immer größer wird und die Pflichten gegen denselben prompt erfüllt werden. Beschlüsse respektive Abstimmungen solcher selbständigen Vereine können sich selbstredend nur auf ihre inneren, nicht auf Verbandsangelegenheiten erstrecken, da hierzu notwendigerweise formell einberufene Versammlungen von Verbandsmitgliedern erforderlich sind. Der Statutenentwurf obengenannter selbständiger Ortsvereine wird sobald als möglich von der Verbandsbehörde aufgestellt und den Mitgliedern zur Kenntnis gegeben werden.

Angenommen in der Grubenarbeiterversammlung bei Burggraf auf dem Rott in Essen am Sonntag, dem 13. Oktober 1872.

Anlage Nr. 4.

Statut des Rechtsschutzvereins für die bergmännische Bevölkerung des Oberbergamtsbezirkes Dortmund.

Titel I. Zweck des Vereins. § 1. Der Verein hat seinen Sitz in Bochum und hat seine Tätigkeit am 1. April 1886 begonnen.

§ 2. Derselbe bezweckt den Schutz wohlerworbener Rechte seiner Mitglieder sowie deren Hinterbliebenen, und zwar: a. gegenüber der Knappschaftskasse, b. gegenüber den Zechenverwaltungen.

§ 3. Die Tätigkeit des Vereins ist eine doppelte, und zwar erstrebt derselbe: a. die Anerkennung der angefochtenen Rechte durch gütlichen Vergleich; b. beschreitet er, wenn ein solcher nicht zustande kommt, den Rechtsweg, führt den Prozeß nötigenfalls durch alle Instanzen und legt die erwachsenden Kosten vor.

§ 4. Wird ein obsiegendes Erkenntnis erstritten, so erhält der Verein die dargelegten Kosten zurückerstattet, im anderen Falle ist der unterliegende Teil zur Vergütung der entstandenen Auslagen nicht verpflichtet.

§ 5. Behufs Vermeidung unnötiger Ausgaben hat der Syndikus des Vereins zu prüfen, ob die von den Mitgliedern erhobenen Forderungen stichhaltig sind oder nicht. Im letzteren Falle hat er die Beschreitung des Prozeßweges abzuschlagen.

§ 6. Gegen eine solche Entscheidung des Syndikus steht jedem Mitglied der Beschwerdeweg an den geschäftsführenden Ausschuß frei. Bei dieser Entscheidung hat es sein Bewenden.

Titel II. Rechte und Pflichten der Mitglieder. § 7. Mitglied des Vereins kann jedes Knappschaftsmitglied des Oberbergamtsbezirkes Dortmund werden.

§ 8. Die Mitgliedschaft wird für jedes Jahr neu erworben, und zwar durch Lösung einer numerierten Vereinskarte für das laufende Geschäftsjahr. Dasselbe beginnt am 1. Januar und dauert bis zum 31. Dezember. Der Jahresbeitrag beträgt 50 Pfennig.

§ 9. Nur wer sich durch eine ordnungsmäßig ausgestellte Mitgliedskarte legitimiert, hat Anspruch auf den vom Verein gewährten Rechtsschutz. Geht eine Mitgliedskarte verloren, so hat das betreffende Mitglied sich behufs Ausstellung einer neuen Karte an den Syndikus zu wenden.

§ 10. Der Verein übernimmt im allgemeinen nur die Führung solcher Prozesse, welche nicht älter sind als die Mitgliedschaft.

§ 11. Sobald ein Mitglied die Vertretung seiner Ansprüche in die Hände des Vereins gelegt hat, ist es nicht mehr befugt, ohne Wissen des Vorstandes selbständige Schritte in seiner Sache zu tun. Von jeder Wohnungsänderung ist dem Syndikus sofort Anzeige zu erstatten. Zuwiderhandlungen haben den Verlust der Mitgliedschaft und aller Rechte zu gewärtigen.

Titel III. Vom Vorstand. § 12. An der Spitze des Vereins stehen der Vorstand und Ausschuß.

§ 13. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und besteht aus dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, dem Rendanten, dem Syndikus sowie fünf Beisitzern.

§ 14. Der Vorstand wird von den Ausschußmitgliedern gewählt, welche sich zu diesem Zwecke am Sitze des Vereins versammeln. Die Wahl ist eine geheime. Die Amtsdauer des Vorstandes wie des Ausschusses beträgt drei Jahre. Der Verein ist in Bezirke eingeteilt. Die Mitglieder eines solchen wählen ein Mitglied in den Ausschuß. Legt ein solches vor Ablauf der Periode sein Amt nieder, so ist innerhalb vier Wochen ein anderes Mitglied zu wählen. Geschieht dies nicht, so ernennt der Vorstand für den Rest der Periode ein anderes geeignetes Mitglied.

§ 15. Die erste Wahl des Vorstandes findet bis zum 1. April 1886 statt. Für die Folge sollen die Wahlen alle drei Jahre im Oktober stattfinden.

§ 16. Der Ausschuß tritt jährlich einmal, und zwar im Monat Januar zusammen, um den Rechenschaftsbericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr entgegenzunehmen, dem Kassierer Decharge zu erteilen, über die Anlegung des Vereinsvermögens sowie über sonstige Angelegenheiten Beschlüsse zu fassen. Der vom Ausschuß genehmigte Rechenschaftsbericht wird allen im Oberbergamtsbezirk Dortmund erscheinenden Zeitungen zur Veröffentlichung zugesandt.

§ 17. Der Ausschuß beschließt ferner die Erhöhung respektive Ermäßigung der Mitgliederbeiträge.

§ 18. Jedes Ausschußmitglied ist in dem Bezirk, wo es gewählt wurde, zugleich Vertrauensperson des Vereins und hat als solche die Mitglieder aufzunehmen, die Beiträge einzuziehen und für die gehörige Verteilung der Legitimationspapiere zu sorgen. Die entstehenden Ausgaben trägt die Vereinskasse.

§ 19. Die eigentlichen Geschäfte des Vereins werden unter Aufsicht des Vorstandes vom Syndikus des Vereins geführt. Letzterer wird vom Vorstand angestellt respektive entlassen und bezieht für seine Mühewaltung ein entsprechendes Gehalt, welches vom Vorstand nach den Mitteln des Vereins und nach der Höhe der gestellten Anforderungen festgestellt wird.

§ 20. Jeden Monat findet zur Erledigung der Vereinsangelegenheiten eine Vorstandssitzung statt, welche vom Vorsitzenden einberufen wird.

§ 21. Der Syndikus hat im Vorstand Sitz und beratende Stimme, soweit nicht ihm persönliche Angelegenheiten zur Erledigung gelangen. Die Stellen des Vorsitzenden und Kassierers sind Ehrenämter.

§ 22. Der Kassierer übernimmt die Garantie für das ihm anvertraute Vermögen des Vereins. Demselben kann als Ersatz für das von ihm übernommene Risiko und seine Mühewaltung eine entsprechende jährliche Remuneration auf Vorschlag des Vorstandes vom Ausschuß bewilligt werden. Sparkassenbücher und Dokumente bleiben beim Kassierer unter sicherem Verschluß. Gelder darf derselbe nur dann erheben, wenn er vom Vorsitzenden respektive dessen Stellvertreter und vom Syndikus dazu beauftragt ist.

Titel IV. Schlußbestimmungen. § 23. Was nach Bestreitung der Unkosten von den Mitgliederbeiträgen übrig bleibt, wird zinstragend bei der städtischen

Sparkasse zu Bochum angelegt und bildet neben dem Inventar das Vermögen des Vereins.

§ 24. Ein Antrag auf Teilung des Vermögens unter den Mitgliedern ist unzulässig.

§ 25. Sollte der Verein sich auflösen, so wird das Vermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten in gleicher Portion an sämtliche im Oberbergamtsbezirk Dortmund bestehenden Krankenanstalten beider Konfessionen verteilt.

Anlage Nr. 5.

Statuten des Verbandes und Unterstützungsbundes sächsischer Berg- und Hüttenarbeiter (Eingetragene Genossenschaft).

§ 1. Die Genossenschaft soll die juristische Persönlichkeit erlangen und übt ihre Rechte unter dem Namen „Verband sächsischer Berg- und Hüttenarbeiter" aus.

§ 2. Der Sitz der Genossenschaft ist Zwickau.

§ 3. Der „Verband sächsischer Berg- und Hüttenarbeiter" verfolgt den Zweck, durch einheitliche Organisation die materiellen Interessen seiner Mitglieder zu wahren und zu fördern.

§ 4. Es soll dies erreicht werden zunächst a. durch Gründung einer allgemeinen Versicherungsbank in Krankheits-, Invaliditäts- und Sterbefällen; b. durch wissenschaftliche Vorträge und Diskussionen; c. durch Erstrebung gesetzlicher Regelung der Haftbarkeit der Werksbesitzer für ausreichenden Unterhalt der bei dem Betriebe verunglückten Arbeiter, respektive der Hinterlassenen derselben; d. durch Erstrebung gesetzlicher Regelung der Schichtzeit und der Lohnzahlung; e. durch Erstrebung der Ersetzung des Stücklohns (Gedinge) durch Schicht- oder Tagelohn; f. durch Gewährung von Schutz an Mitglieder bei eintretender Arbeitsunfähigkeit, namentlich in Haftpflichtsachen; g. durch statistische Erhebungen, insbesondere soweit solche für den Unterstützungsbund von Belang sind.

§ 5. Mitglied vorgenannten Verbandes kann jeder selbständige Berg- und Hüttenarbeiter, welcher Branche er auch angehören mag, werden. Die Aufnahme kann nur dann verweigert werden, wenn derselbe sich eines entehrenden Verbrechens schuldig gemacht und sich nicht mindestens ein Jahr lang nach verbüßter Strafe untadelhaft aufgeführt hat. Ob jemand beitrittsfähig, entscheidet der Vorstand.

§ 6. Das Eintrittsgeld für jedes aufzunehmende Mitglied beträgt 50 Pfennig, der laufende Beitrag 20 Pfennig pro Monat. In dringenden Fällen ist der Vorstand unter Zustimmung der Kontrollkommission ermächtigt, die Beiträge bis zur Zeit der Generalversammlung zu erhöhen. Die Generalversammlung hat über die Fortdauer der Erhöhung zu beschließen.

§ 7. Das in § 6 erwähnte Eintrittsgeld und der monatliche Beitrag kann durch Beschluß der Generalversammlung erhöht oder erniedrigt werden, ohne daß es dieserhalb der Abänderung der im Statut vorgeschriebenen Förmlichkeiten bedürfte.

§ 8. Der Mitgliedschaft geht von selbst verlustig, wer außer in Fällen von Krankheit oder Arbeitslosigkeit mit mehr als dreimonatigen Beiträgen im Rückstand bleibt, die Kasse in betrügerischer Weise benutzt oder überhaupt gegen die Zwecke des Verbandes handelt und agitiert. Der Ausschluß eines Mitglieds wird durch den Vorstand beschlossen. Es steht dem Ausgeschlossenen Berufung an die Generalversammlung zu, bei deren Entscheidung es sein Bewenden hat.

§ 9. Anteil an den Rechten des Verbandes hat ein Mitglied erst dann, wenn dasselbe drei Monate dem Verband angehört und beigesteuert hat.

§ 10. Mitglieder, welche zum Militär einberufen werden, sind während ihrer Dienstzeit aller Pflichten und Rechte ledig. Mitgliedern, welche länger als vier Wochen krank sind, ist die Zahlung ihrer Steuern erlassen.

§ 11. Mitglieder, welche dem Kranken- oder Invalidenunterstützungsbund beitreten wollen, haben folgende Bestimmungen ins Auge zu fassen: 1. Mitglieder dieses Bundes können nur Verbandsmitglieder werden. 2. Wer aus dem Verband sächsischer Berg- und Hüttenarbeiter ausscheidet, verliert gleichzeitig alle Ansprüche und Rechte auf den Kranken- und Invalidenunterstützungsbund. 3. Wer wegen Schädigung oder betrügerischer Benutzung des Unterstützungsbundes ausgeschlossen wird, verliert sofort alle Rechte des Verbandes sächsischer Berg- und Hüttenarbeiter.

§ 12. Bei streitigen Fragen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern kann jedes Mitglied den Schutz des Vereins in Anspruch nehmen. In solchen Fällen hat es die Sache durch den am Orte wohnenden Obmann an den Vorstand zu berichten. Der Vorstand hat binnen längstens 6 Tagen zu entscheiden, inwieweit der Anspruch begründet und zu unterstützen ist. Der Vorstand hat alle gesetzlich zulässigen Mittel zum Austrag der Sache in Anwendung zu bringen, wo nötig durch eine am Orte unter Leitung des Obmannes zu ernennende Kommission die Angelegenheit untersuchen zu lassen, und wenn dieselbe nicht gütlich beizulegen und das Recht nach Ansicht des Vorstandes auf seiten des Verbandsmitglieds ist, die Prozeßkosten soweit als möglich aus der Verbandskasse zur Verfügung zu stellen.

§ 13. Die Genossenschaft erledigt und kontrolliert ihre Angelegenheiten: a. durch den Vorstand; b. durch die Kontrollkommission; c. durch die Generalversammlung.

§ 14. Der Vereinsvorstand besteht: 1. aus einem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter; 2. aus einem Hauptkassierer und dessen Stellvertreter; 3. aus einem Schriftführer und dessen Stellvertreter; 4. aus drei Beisitzern. Der Vorstand wird in der Generalversammlung mit absoluter Majorität auf ein Jahr gewählt. Ist in zwei Wahlgängen absolute Majorität nicht erzielt worden, so entscheidet relative Mehrheit. Werkbeamte und Invaliden sind nicht wählbar. Sämtliche Vorstandsmitglieder müssen an einem und demselben Orte, mindestens aber in einem halbmeiligen Umkreis ihren Wohnsitz haben. Das Gehalt der Vorstandsmitglieder wird durch die Generalversammlung festgesetzt.

§ 15. (Fortsetzung.) Der Vorstand hat die Genossenschaft den Behörden und dem Publikum gegenüber zu vertreten und zeichnet durch seinen Vorsitzenden und mindestens noch ein Mitglied des Vorstandes. Dieselben werden legitimiert durch Bekanntmachung in dem in § 23 benannten Blatte. Der Vorstand leitet, beziehentlich besorgt die laufenden Geschäfte der Genossenschaft nach einer mit der Kontrollkommission vereinbarten Geschäftsordnung. Der Vorstand wählt die Lokalobwärter.

§ 16. Alljährlich bestimmt die Generalversammlung einen Ort, wo die Kontrollkommission ihren Sitz hat. Dieselbe besteht aus elf Personen und wird durch Stimmzettel von den an dem bestimmten Orte wohnhaften Verbandsmitgliedern gewählt. Sie gibt sich selbst eine eigene Geschäftsordnung und wählt aus sich heraus einen Geschäftsführer.

§ 17. Die Kontrollkommission kann zu jeder Zeit die Geschäftsführung — Akten, Bücher usw. — des Vorstandes prüfen und untersuchen. Auch ist dieselbe berechtigt, falls sie begründete Ursache hat und der Vorstand die Abhilfe der gefundenen Unregelmäßigkeiten verweigert, einzelne Mitglieder wie den gesamten Vorstand zu suspendieren sowie die nötigen Schritte für provisorische Weiterführung der Geschäfte zu tun. Es müssen solche Beschlüsse mit Zweidrittelmajorität der Kontrollkommission gefaßt werden und ist, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder suspendiert werden, innerhalb vier Wochen eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, die endgültig in der Sache entscheidet. An die Kontrollkommission sind die vom Vorstand unberücksichtigt gelassenen Beschwerden zu richten.

§ 18. An jedem Orte, wo sich mindestens 10 Mitglieder befinden, wird durch den Vorstand ein Obmann ernannt. Derselbe hat die laufenden Beiträge einzu-

kassieren, allmonatlich an die Hauptkassenverwaltung abzuliefern und hierbei die restierenden Mitglieder anzuzeigen.

§ 19. Mindestens einmal im Jahre findet eine Generalversammlung statt. Außerordentliche Generalversammlungen finden nur auf Antrag des zehnten Teiles sämtlicher Mitglieder des Verbandes oder in dringenden Fällen auf Beschluß des Vorstandes oder der Kontrollkommission statt. Die Mitglieder legitimieren sich durch Vorzeigung der Quittungen über gezahlte Beiträge. Mitglieder, welche nicht an dem Orte der Generalversammlung wohnen, können durch Bevollmächtigte erscheinen und abstimmen. Die Bevollmächtigten müssen ebenfalls Verbandsmitglieder sein und sich gegenüber dem Vorsitzenden durch Vorweis schriftlicher Vollmacht und der Legitimation ihrer Auftraggeber rechtfertigen. Mehr als 50 Mitglieder darf ein Bevollmächtigter nicht vertreten.

§ 20. Dem Beschluß der Generalversammlung ist insbesondere vorbehalten: 1. Abänderung der Statuten; 2. Wahl und Entlastung des Vorstandes und des Kontrollkommissionsortes; 3. Entscheidung über die Ausschließung oder Wiederaufnahme ausgeschlossener Mitglieder; 4. Prüfung des Rechenschaftsberichtes und Entlastung des Vorstandes für abgelegte Rechnung; 5. Beschlußfassung über Erhöhung oder Erniedrigung der Steuern; 6. Beschlußfassung über höhere Unterstützungen nach Vorlage des Vorstandes; 7. Beschlußfassung über alle eingehenden Anträge; 8. Beschlußfassung über Auflösung der Genossenschaft.

§ 21. Die Einladung zur Generalversammlung, ob ordentliche oder außerordentliche, erfolgt durch die Kontrollkommission mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung durch zweimalige Insertion in dem in § 23 genannten Blatte. Zwischen der ersten Insertion und der Generalversammlung selbst muß ein Zeitraum von 6 Wochen liegen. Jede statutengemäß zusammenberufene Generalversammlung ist über die auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände beschlußfähig. Anträge zu den Generalversammlungen seitens der Verbandsgenossen müssen mindestens 3 Wochen vor Abhaltung derselben eingereicht und 14 Tage vor derselben mit der Tagesordnung veröffentlicht werden.

§ 22. Den Vorsitz in den Generalversammlungen führt der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter. Er hat die Versammlung zu eröffnen, nach der parlamentarischen Ordnung zu leiten und zu schließen. Beschlüsse der Generalversammlung werden durch einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Nur bei Statutenänderungen ist Zweidrittelmajorität erforderlich. (Vergleiche auch Auflösung des Vereins.) Bei Wahlen, welche nach den Grundsätzen des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechts mit geheimer Abstimmung vorgenommen werden, entscheidet die relative Stimmenmehrheit mit Ausnahme der Wahl der Vorstandsmitglieder, bei welchen die oben angeführten Bestimmungen gelten. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im übrigen der Vorsitzende. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlung sind Protokolle aufzunehmen, welche, wenn sie von der Generalversammlung genehmigt sind, vom Vorsitzenden, Schriftführer und drei Mitgliedern unterzeichnet werden müssen.

§ 23. Alle in diesem Statut vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen in einem oder mehreren Blättern, welche die jährlich abzuhaltende Generalversammlung bestimmt, gelten damit als gehörig erlassen und sind für alle Beteiligten rechtsverbindlich.

§ 24. Sobald über den Sinn und die Auslegung dieser Statuten Streitigkeiten entstehen, werden dieselben lediglich durch Beschluß der Generalversammlung entschieden.

§ 25. Die Auflösung des Verbandes kann nur durch eine Generalversammlung mit Zweidrittelmajorität der vertretenen Mitglieder ausgesprochen und über das vorhandene Vermögen verfügt werden, vorbehaltlich der Abfindung der vorhandenen Invaliden und Kranken.

§ 26. Das Verbandsvermögen kann nicht geteilt werden; ist aber die Auflösung beschlossen, so hat die Majorität über die Verwendung des Vermögens im ganzen zu bestimmen und hierbei die Rechte der vorhandenen Invaliden und Kranken zu wahren.

Das unterzeichnete Königliche Gerichtsamt im Bezirksgericht hat die Eintragung der Statuten des „Verbandes sächsischer Berg- und Hüttenarbeiter" in das Genossenschaftsregister bestätigt.

Zwickau, den 1. November 1877. Königliches Gerichtsamt im Bezirksgericht.
(L. S.) Reck von Schwarzbach.

Anlage Nr. 6.

Statut des Verbandes deutscher Bergleute.

§ 1. Der Verband bezweckt die Wahrung und Förderung der geistigen, gewerblichen und materiellen Interessen seiner Mitglieder. Dieses soll erreicht werden durch Abhaltung wissenschaftlicher und gewerblicher Vorträge, Besprechung von Verbandsangelegenheiten, Lesen von Fachschriften, Gründung einer Verbandsbibliothek und Gewährung von Rechtsschutz bei den aus dem Arbeitsverhältnis entspringenden Streitigkeiten und, wenn möglich, gewerblichen Unterricht. Unter die Besprechung von Verbandsangelegenheiten sollen namentlich gerechnet werden: die zeitgemäße Änderung der Bergarbeiterordnungen usw., Erlangung der Arbeitsvermittlung und günstigerer Lohn- und Arbeitsverhältnisse. Streitigkeiten der verschiedenen Konfessionen und politischen Parteien sind innerhalb des Verbandes total ausgeschlossen.

§ 2. Sämtliche in und auf den Gruben des Deutschen Reiches beschäftigten und beschäftigt gewesenen Arbeiter können Mitglieder des Verbandes werden. Die Organe des Verbandes bestehen aus einer Zentralleitung, welche sich aus dem Zentralvorstand und dem Kontrollausschuß zusammensetzt. Die Zentralleitung ist berechtigt, eine Beratungskommission zu ernennen. Der Zentralvorstand bevollmächtigt Vertrauenspersonen dazu, Beiträge der Mitglieder in Empfang zu nehmen sowie die Anmeldungen von Mitgliedern an den Zentralvorstand zu übermitteln. Die Vertrauenspersonen müssen die eingenommenen Gelder — Eintrittsgeld und Beiträge — an den Verbandskassierer monatlich einsenden. Die Zentralleitung des Verbandes hat, soweit es den Zentralvorstand anlangt, ihren Sitz zu Bochum in Westfalen. Die Generalversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, ob und wohin der Sitz verlegt werden soll. Der Zentralvorstand besteht aus 13 Personen und hat unter sich einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter, einen Kassierer und einen Stellvertreter, einen Schriftführer und einen Stellvertreter zu wählen. Der Zentralvorstand und der Kontrollausschuß werden von der Generalversammlung auf drei Jahre gewählt. Ausscheidende sind wieder wählbar. Dem Zentralvorstand ist zur Überwachung aller Geschäfte ein Kontrollausschuß zur Seite gestellt, bestehend aus 7 Personen, die unter sich einen Vorsitzenden und einen Schriftführer wählen. Das Ausscheiden aus dem Kontrollausschuß findet in demselben Maßstab wie bei dem Zentralvorstand statt.

§ 3. Aus dem Zentralvorstand scheiden, abgesehen von der ersten Wahl, nach Ablauf des ersten Jahres 4 Personen, ebenso nach Ablauf des zweiten Jahres 4 Personen und nach Ablauf des dritten Jahres 5 Personen aus. Die erstmaligen Ausscheidungen werden durchs Los bestimmt. Der Kontrollausschuß hat die vom Zentralvorstand aufgestellten Jahresrechnungen zu prüfen und zu unterzeichnen. Er nimmt etwaige Beschwerden der Mitglieder gegen den Zentralvorstand entgegen, um durch genaue Prüfung derselben den Zentralvorstand zur Regelung der fraglichen Angelegenheit zu veranlassen.

§ 4. Der Vorsitzende des Zentralvorstandes vertritt den Verband nach innen und außen, leitet die Vorstandsversammlungen, die General- und außerordentlichen Generalversammlungen. Der Kassierer vom Zentralvorstand besorgt die Kassengeschäfte und Führung der Kassenbücher. Die Kündigungen und Erhebungen von Geldern dürfen nur von diesem Kassierer unter Beglaubigung des Vorsitzenden vom Zentralvorstand erfolgen. Der Kassierer hat eine Sicherheit zu leisten; über die Höhe derselben entscheidet die Zentralleitung, ebenso auch über die zinsbare Anlegung der Kassengelder. Der Schriftführer führt die Protokolle in den Sitzungen und besorgt die übrigen schriftlichen Arbeiten. Alle Mitglieder des Zentralvorstandes sind in ihren amtlichen Handlungen an die Beschlüsse der Zentralleitungs- und Zentralvorstandsmajorität gebunden, soweit es sich nicht um Geschäfte handelt, die durch die Bestimmungen des Statuts und der Generalversammlungen zweifellos geregelt sind. Die Besoldung der Mitglieder des Zentralvorstandes bestimmt die Generalversammlung. Die Bezahlung des nötigen Hilfspersonals unterliegt den Mehrheitsbeschlüssen des Zentralvorstandes.

§ 5. Nach Ablauf eines jeden halben Jahres ist vom Zentralvorstand eine Abrechnung aufzustellen; dieselbe ist alsdann mit einem allgemeinen Bericht derart zu veröffentlichen, daß sie allen Mitgliedern des Verbandes zugängig wird. Spätestens acht Wochen nach Ablauf eines jeden halben Jahres muß die Veröffentlichung der Abrechnung erfolgt sein.

§ 6. Bei den Vertrauenspersonen können sich die Mitglieder zur Aufnahme melden, jedoch entscheidet nur der Zentralvorstand über Aufnahme oder Nichtaufnahme, und gilt das Mitglied dann erst als definitiv aufgenommen, wenn die Aufnahme durch den Zentralvorstand erfolgt ist. Dagegen hat das Mitglied so lange keine Rechte und Pflichten, bis die Aufnahme in obiger Weise vollzogen ist. Betriebs- und Aufsichtsbeamte können weder Mitglieder sein noch werden. Jedes neu eintretende Mitglied hat bei seiner Aufnahme 30 Pfennig Eintrittsgeld zu entrichten, wofür der Eintretende ein Quittungsbuch als Legitimation erhält. Ist ein Quittungsbuch verloren, so wird gegen Bezahlung von 20 Pfennig ein neues ausgestellt; dagegen wird für ein volles Quittungsbuch gegen Vorzeigen desselben ein neues kostenlos verabfolgt. Die Höhe des von den Mitgliedern monatlich zu zahlenden Beitrags wird von den Generalversammlungen bestimmt. Die laut Statut in die Zentralkasse fließenden Gelder werden im Sinne des § 1 verwendet.

§ 7. Der Austritt der Mitglieder muß dem Zentralvorstand angezeigt werden. Der Mitgliedschaft geht verlustig, wer wesentlich gegen die Interessen des Verbandes — siehe § 1 — handelt. Wenn ein Mitglied länger als drei Monate mit seinem Beitrag restiert, so kann ihm von dem Zentralvorstand die Mitgliedschaft entzogen werden. Mit dem Verlust der Mitgliedschaft ist auch der Verlust jeden Anrechtes auf das Vereinsvermögen verbunden.

§ 8. Wenn Mitglieder länger als vier Wochen zur Fahne einberufen werden, so sind sie während dieser Zeit von den Beiträgen entbunden. Dasselbe ist der Fall bei erkrankten Mitgliedern, wenn deren Krankheit länger als vier Wochen dauert. Ebenso wird es mit den in Untersuchungshaft sich Befindenden gehalten.

§ 9. Die Abhaltung einer Generalversammlung findet alle Jahre statt, zu welcher Delegierte entsendet werden müssen. Dieselbe muß jedoch sechs Wochen vorher den Mitgliedern mit Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung bekanntgegeben werden. Eine außerordentliche Generalversammlung findet statt: 1. Wenn der Zentralvorstand mit dem Kontrollausschuß es beschließen oder wenn 2. zwei Drittel der Mitgliederzahl dieser beiden Organe unter Angabe der Tagesordnung darauf antragen, 3. wenn die Hälfte sämtlicher Vertrauenspersonen unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung darauf antragen. Die Beschlüsse der General- und außerordentlichen Generalversammlung haben bindende

Kraft, wenn die Delegierten mit einfacher Mehrheit dafür stimmen. Bei den Wahlen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.

§ 10. Bei der eventuellen Auflösung des Verbandes sind vorher durch den Zentralvorstand sämtliche Verpflichtungen des Verbandes an seine Gläubiger zu berichtigen. Die in Frage stehende Auflösung des Verbandes wird von der beschließenden Generalversammlung in den Zeitungen bekanntgemacht.

Anlage Nr. 7.

Konferenz des Internationalen Organisationskomitees der Bergarbeiter am 1. und 2. Juli 1891 in Köln a. Rh.

Anwesende Mitglieder:

Großbritannien: Herren T. Burt und B. Pickard. Deutschland: Herren Ludwig Schröder und A. Strunz. — Belgien: G. Defnet und F. Cavrot. — Frankreich: Herr A. Lamendin.

Statuten der Konstitution des Internationalen Bergarbeiterverbandes.

Der Verband soll aus Bergarbeitern jeglicher Nation, welche sich demselben anzuschließen wünschen, bestehen.

Zweck.

1. Das Zusammenwirken aller Bergleute der Welt.
2. Die Beschränkung der Arbeit auf acht Stunden inklusive Ein- und Ausfahrt.
3. Das Erlangen wirksamer Beaufsichtigung und Inspektion der Bergwerke durch Hinzufügung zu der bereits in der Bergwerksindustrie bestehenden Inspektoren und Beaufsichtigenden, von Arbeiterdelegierten, welche von den Grubenarbeitern frei gewählt und vom Staate bezahlt werden sollen.
4. Internationales Handeln bei nötigen Gelegenheiten.
5. Organisation der Bergleute und Wahrung aller berechtigten Interessen.
6. Anwendung aller gesetzlichen Rechte behufs Erlangung einer gerechten Durchführung aller Arbeitskontrakte sowie zur Wahrung aller sonstigen Rechte und Herbeiführung humaner Behandlung der Kohlenindustriearbeiter.

Organisation.

1. Es soll ein Organisationskomitee gebildet werden, welches aus mindestens zwei Repräsentanten von jeder der vertretenen Nationalitäten zu bestehen hat, und wird es Aufgabe desselben sein, alle den Verband betreffenden Angelegenheiten in Erwägung zu ziehen und dem Internationalen Kongreß Bericht zu erstatten und Vorschläge zu unterbreiten.

Beamten.

2. Die Beamten des Verbandes sollen zu gleicher Zeit Mitglieder des Organisationskomitees sein. Sie setzen sich aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schatzmeister und dem Generalsekretär zusammen.

Wahl des Organisationskomitees.

3. Dieses wird von den Delegierten aller Nationen erwählt und vom Kongreß bestätigt.

Wahl der Beamten.

4. Die Wahl wird vom Kongreß unternommen. Jede Nation besitzt das Recht, zwei Kandidaten für jedes Amt vorzuschlagen, und hat mindestens vier Wochen vor dem Kongreß dieselben dem Generalsekretär namhaft zu machen.

Jährlicher Kongreß.

5. Alljährlich oder öfter, wenn dies erforderlich, soll ein solcher an einem von dem Komitee oder vom Kongreß bestimmten Platze und zu einer von denselben festgesetzten Zeit stattfinden.

Außerordentlicher Kongreß.

6. Kein außerordentlicher Kongreß darf stattfinden, wenn nicht das Interesse einer ganzen Nation dies infolge ernster Ereignisse bedingt. Der Generalsekretär beruft dann nach Rücksprache mit dem Präsidenten, wenn das Komitee ihn dazu berechtigt, baldtunlichst einen Kongreß ein.

Vertretung.

7. Jede Nation kann so viele Delegierte, wie es ihr beliebt, zu dem Kongreß entsenden.

Abstimmung.

8. Abgestimmt wird in den Komiteesitzungen nach Nationen, im Kongreß hingegen nach Zählung.

9. Alle Beamten und Personen im Dienste des Kongresses sollen von der Verbindung, der sie angehören, honoriert werden.

10. Der Präsident und der Generalsekretär haben das Recht, wenn es ihnen nötig erscheint, eine Komiteesitzung anzuberaumen.

11. Die Kosten des Kongresses und Komitees, Mieträume usw. sind von den Kongreßmitgliedern zu berichtigen.

G. Defnet, F. Cavrot, Artur Lamendin, L. Schröder, Anton Strunz,
Thos. Burt, Benjamin Pickard, Generalsekretär.

Delegierter Schröder: „Ich trage darauf an, daß das, was heute durchberaten ist, und die Beschlüsse, die gefaßt sind, die Grundlage für den ins Leben zu rufenden internationalen Bergarbeiterverband sein sollen."

Es ist vom Komitee beschlossen, daß der nächste Kongreß in London stattfinden soll, und zwar im Monat Juni 1892. Das Datum wird vom Generalsekretär bestimmt werden.

Alle den Kongreß betreffenden Punkte, die im Programm Aufnahme finden sollen, müssen dem Generalsekretär noch vor dem 30. April 1892 zugehen. Sollte ein außerordentlicher Kongreß notwendig werden, so soll derselbe in Brüssel stattfinden.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben. Köln a. Rh., den 1. Juli 1891.

Verzeichnis der hauptsächlich benutzten Literatur.

Anton, K. Günter, Geschichte der preußischen Fabrikgesetzgebung bis zu ihrer Aufnahme durch die Reichsgewerbeordnung. Leipzig 1891.

Baldwin, Dr. F. Spencer, Die englischen Berggesetze. Ihre Geschichte von ihren Anfängen bis zur Gegenwart. Stuttgart 1894.

Bayard, Raimund, Die Wahrheit über den Gewerkschaftsstreit der deutschen Katholiken. Trier 1911.

Bernhard, Ludwig, Das polnische Gemeinwesen im preußischen Staat. Die Polenfrage. Leipzig 1907.

Bernhardi, Friedrich, Georg v. Giesches Erben. Die Entwicklung des Besitzes der Gesellschaft von 1851 ab. Breslau 1904.

Derselbe, Denkschrift zur Feier des fünfzigjährigen Bestehens der der Bergwerksgesellschaft Georg v. Giesche gehörenden Wilhelminen-Zinkhütte in Schoppinitz. Breslau 1884.

Blasberg, Dr. E., Die Steinkohlenversorgung Bayerns. München 1911.

Bodenstein, Dr. B., Die Beschäftigung ausländischer Arbeiter in der Industrie. Essen 1908.

Bosenik, Dr. Alfred, über die Arbeitsleistung beim Steinkohlenbergbau in Preußen. Stuttgart-Berlin 1906.

Brand, Dr. Alexander, Zur sozialen Entwicklung im Saargebiet. Leipzig 1904.

Braun, Dr. Karl, Bisheriges und zukünftiges Verhalten der deutschen Katholiken in der Arbeiterfrage. Würzburg 1906.

Bredt, Dr. J. V., Die Polenfrage im Ruhrkohlengebiet. Leipzig 1909.

Brentano, Dr. Lujo, über das Verhältnis von Arbeitslohn und Arbeitszeit zur Arbeitsleistung. Leipzig 1877.

Bueck, H. A., und Dr. Leidig, Der Ausstand der Bergarbeiter im Ruhrkohlenrevier Januar-Februar 1905. Berlin 1905.

Christliche Gewerkschaften, ihre Aufgabe und Tätigkeit. M.-Gladbach 1900.

Darmstädter, Dr. Fritz, Die Lage der Arbeiter im Kalibergbau. München 1911.

Die christlichen Gewerkschaften. M.-Gladbach 1908.

Dvorak, Simon, Bericht an das k. k. Ministerium für Handel und Volkswirtschaft . . . über seine Reise nach Preußen, Frankreich und Belgien im Jahre 1867. Wien 1868.

Effert, Johann, Zur Geschichte der Bergarbeiterbewegung im Ruhrrevier. Essen 1905.

Engel, Bergmeister, Zum Ausstand der Bergarbeiter im Ruhrbezirk. Berlin 1905.

Engels, Friedrich, Die Lage der arbeitenden Klasse in England. Zweite deutsche Ausgabe. Stuttgart 1892.

Enke, Dr. Erich, Private, genossenschaftliche und städtische Wohnungspolitik in Essen vom Anfang des neunzehnten Jahrhunderts bis zur Gegenwart. Stuttgart 1912.

Erdmann, August, Die christliche Arbeiterbewegung in Deutschland. Stuttgart 1908.

Derselbe, Die innere Entwicklung der christlichen Gewerkschaften. Annalen für soziale Politik und Gesetzgebung. 1912, 2. Heft.

Erkelenz, Anton, Kraftprobe im Ruhrrevier. Düsseldorf 1905.

Festenberg-Pakisch, Hermann v., Entwicklung und Lage des deutschen Bergbaus mit besonderer Berücksichtigung der Arbeitsverhältnisse in Preußen. Breslau 1890.

Derselbe, Die Entwicklung des niederschlesischen Steinkohlenbergbaus. Ein Gesamtbild, zugleich als zweite Auflage der im Jahre 1886 erschienenen Schrift: Der Steinkohlenbergbau Niederschlesiens. Im Selbstverlag des Verfassers. Druckort Waldenburg. Ohne Jahresangabe.

Freise, Dr. ing. Fr., Skizzen zur Geschichte der bergmännischen Förderung bis um die Mitte des neunzehnten Jahrhunderts. Kattowitz 1907.
Fusangel, Johannes, Knappschaftsreform und Rechtsschutzverein. Ein Wort an die Bergleute im rheinisch-westfälischen Industriegebiet. Bochum 1886.
Gasteiger, M., Die christliche Arbeiterbewegung in Süddeutschland. München 1908.
Derselbe, Die gelben Gewerkschaften. Ihr Werden und ihr Wesen. München 1909.
Giesberts, Johann, Friede im Gewerkschaftsstreit? Köln 1909.
Goldmann, Dr. Hugo, Die Hygiene des Bergmanns, seine Berufskrankheiten, erste Hilfeleistung und die Wurmkrankheit. Halle 1903.
Hermers, Dr. W., Der Braunkohlenbergbau in der Kölner Bucht. Stuttgart 1911.
Hirsch, Dr. Max, Die Arbeiterfrage und die deutschen Gewerkvereine. Leipzig 1893.
Derselbe, Die Arbeiterbewegung und -organisation in Deutschland. Berlin 1892.
Derselbe, Die hauptsächlichsten Streitfragen der Arbeiterbewegung. Berlin 1886.
Huyssen, Dr. A., Beiträge zur Kenntnis der Lage der Berg- und Hüttenleute, besonders in bezug auf die Knappschaftsvereine. Berlin 1860 und 1861 (Zeitschrift).
Imbusch, Heinrich, Ist eine Verschmelzung der Bergarbeiterorganisationen möglich? Essen 1906.
Derselbe, Arbeitsverhältnis und Arbeiterorganisation im deutschen Bergbau. Essen-Ruhr 1908.
Jordan, Dr. Gerhard, Die Geschichte des Knappschaftswesens im Mansfelder Bergbau. Halle 1905.
Kammerer, Otto, Die Ursachen des technischen Fortschritts. Leipzig 1910.
Derselbe, Der Ersatz des Handarbeiters durch die Maschine im Bergbau. Sonderabdruck aus der Zeitschrift des Vereins deutscher Ingenieure. 1910.
Kempel, Die christliche und die neutrale Gewerkschaft. Mainz 1901.
Kiefer, Dr. Peter, Die Organisationsbestrebungen der Saarbergleute, ihre Ursachen und Wirkungen auf den Bereich des Saarbrücker Bergbaus und ihre Berechtigung. Sulzbach-Saar 1912.
Köhler, G., Katechismus der Bergbaukunde. Leipzig 1891.
Köln, eine innere Gefahr für den Katholizismus. Von einem Geistlichen. Berlin 1910.
Kritische Randbemerkungen zu den Ansichten der Professoren Mausbach und Biederlack über die Gewerkschaftsfrage. Berlin 1911.
Krüger, Fritz Konrad, Die ökonomischen und sozialen Verhältnisse in der Braunkohlenindustrie der Niederlausitz in ihrer Entwicklung bis zur Gegenwart. Stuttgart 1911.
Langheld, Karl, Die Verhältnisse der Bergarbeiter bei dem sächsischen Regalbergbau. Freiberg 1855.
Löbker, Professor Dr., Die Ankylostomiasis und ihre Verbreitung unter den Bergleuten im Oberbergamtsbezirk Dortmund. Wiesbaden 1896.
Metzner, Dr. Max, Die soziale Fürsorge im Bergbau, unter besonderer Berücksichtigung Preußens, Sachsens und Österreichs. Jena 1911.
Meyer, Dr. Rudolf, Der Emanzipationskampf des vierten Standes. 1. Band. Berlin 1882.
Müller, Dr. Otto, Die christliche Gewerkschaftsbewegung Deutschlands mit besonderer Berücksichtigung der Bergarbeiter- und Textilarbeiterorganisation. Karlsruhe 1905.
Mumm, Lizentiat, Eine eigene sozialpolitische Theorie für die christlich-nationale Arbeiterbewegung. Berlin 1907.
Nasse-Krümmer, Die Bergarbeiterverhältnisse in Großbritannien. Auf Grund einer im Sommer 1890 ausgeführten Instruktionsreise bearbeitet. Saarbrücken 1891.
Neubauer, Dr. Paul, Matthias Stinnes und sein Haus. Ein Jahrhundert der Entwicklung 1808 bis 1908. Mülheim a. d. Ruhr.
Oldenberg, Karl, Studien zur rheinisch-westfälischen Bergarbeiterbewegung. Leipzig 1890.

Paniowski, August, Die Montanindustrie Oberschlesiens vor hundert Jahren (1799). Kattowitz 1900.

Pesch, Heinrich, S. J., Ein Wort zum Frieden in der Gewerkschaftsfrage. Trier 1908.

Pieper, Dr. Lorenz, Die Lage der Bergarbeiter im Ruhrgebiet. Stuttgart und Berlin 1903.

Polen, Die, im rheinisch-westfälischen Steinkohlenbezirk. Herausgegeben vom Gau Ruhr und Lippe des Alldeutschen Verbandes. München 1901.

Pütz, Karl, Ursachen und Tragweite der Krise in der Kohlen- und Roheisenindustrie Deutschlands. Gießen 1877.

Reismann-Grone, Die Arbeitseinstellung auf den Kohlengruben Durhams im Jahre 1892. Essen 1892.

Derselbe, Die Bergarbeiterbewegung der rheinisch-westfälischen Zechen im Jahre 1890/91. Essen 1891.

Renauld, Dr. Joseph, Edler v. Kellenbach, Der Bergbau und die Hüttenindustrie von Oberschlesien 1884 bis 1897. Stuttgart 1900.

Reyhäuser, Ludwig, Die christlichen Gewerkschaften. Zur Zersplitterung der Arbeiterbewegung in Deutschland. Leipzig 1909.

Rhenanus, Christliche Gewerkschaften oder Fachabteilungen in den katholischen Arbeitervereinen. Köln 1904.

Schmid, Fr. A., Deutsche Bergwerkszustände, eine Charakteristik der Bergwerksverfassung Deutschlands mit Hinweis auf ihre Mängel und Bedürfnisse. Dresden 1848.

Schneider, Heinrich, Die gelbe Schutztruppe der Unternehmer. Hannover 1912.

Serlo, Albert, Die Beschwerden gegen die neue Organisation der Knappschaftsvereine im Distrikt des Königlichen Oberbergamtes zu Dortmund. Essen 1859.

Solger, Hugo, Der Kreis Beuthen in Oberschlesien. Breslau 1860.

Stillich, Dr. Oskar, Steinkohlenindustrie. 2. Band der nationalökonomischen Forschungen auf dem Gebiet der großindustriellen Unternehmung. Leipzig 1906.

Strutz, Dr. jur. G., Der Staatshaushalt und die Finanzen Preußens. Band I. Die Überschußverwaltungen. Berlin 1900.

Sumpf, Der gelbe, Ein Blick hinter die Kulissen der gelben Arbeitervereine durch Einsichtnahme in einige Lebiusbriefe. Stuttgart 1908.

Tenholt, Knappschaftsoberarzt Dr., Das Gesundheitswesen im Bereich des Allgemeinen Knappschaftsvereins zu Bochum. Bochum 1897.

Treptow, E., Die Geschichte des Bergbaus im neunzehnten Jahrhundert. Freiberg i. S. 1901.

Trommershausen, Professor, Über das Zusammengehen evangelischer und katholischer Arbeiterverbände und über den sozialen Unterrichtskursus in Berlin. Frankfurt a. M. 1904.

Uhde, Dr. Kurt, Die Produktionsbedingungen des deutschen und des englischen Steinkohlenbergbaus. Jena 1907.

Umbreit, Paul, Der Stand der gelben Organisationen in Deutschland. Berlin 1908.

Vogelstein, Dr. Theodor, Die Industrie der Rheinprovinz 1888 bis 1900. Ein Beitrag zur Frage der Handelspolitik und der Kartelle. Stuttgart-Berlin 1902.

Webb, Sidney und Beatrice, Die Geschichte des britischen Trade Unionismus. Stuttgart 1906.

Weissenbach, K. A. G. v., Sachsens Bergbau nationalökonomisch betrachtet. Freiberg 1833.

Werner, Georg, Unfälle und Erkrankungen im Ruhrbergbau. Essen 1908.

Derselbe, Wie die Wetter schlagen. Ein Kulturbild aus dem Ruhrkohlenrevier. Essen 1913.

Windolph, J., Das Christentum der christlichen Gewerkschaften. Berlin 1910.

(Außerdem ist im Text die gelegentlich benutzte Literatur angegeben.)

622128

Ec.H
H8367be

Hue, Otto
Die Bergarbeiter. Bd.2.

University of Toronto
Library

DO NOT
REMOVE
THE
CARD
FROM
THIS
POCKET